HN 2YY4 S

Digitized by Google

KF213

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1789.

Digitized by Google

Germany - Laws, statutes

Johann Heinrich Ludwig Bergius

Sammlung

auserlesener teutschen

Landesgesetze

welche das

Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben

fortgesetzt

von

Johann Beckmann

Hofrath und ordentl. Professor der ökonomischen Wissenschaften zu Göttingen

Mit einem Bogen Kupfer

Eilftes Alphabet

Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung 1789.

Digitized by Google

Johann Beckmann
Hofrath und ordentlicher Professor der ökonomischen Wissenschaften
zu Göttingen

Sammlung
auserlesener
Landesgesetze

welche das

Polizey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben

KÖNIGL. BIBLIOTHEK

Mit einem Bogen Kupfer

Siebenter Theil

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1789.

Digitized by Google

KF 213 (11-12)

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
DEPARTMENT OF ECONOMICS
JUNE 17, 1933

Digitized by Google

Inhalt des siebenten Theils.

Armenanstalten.

XIV. Churfürstlich-Mainzische Verordnung, wie es mit der Verpflegung der Armen in dem Lande Eichsfeld gehalten werden soll. Vom 15. Decemb. 1778. Seite 131

XXIV. Wirzburgische Armenordnung. Vom 10. Aug. 1787. S. 259

Bauordnung.

X. Baurecht der Stadt Mülhausen im Sundgau. Vom Jahr 1742. S. 84

Beschelordnung.

XVI. Wirtembergische Beschelordnung. Vom Jahr 1763. S. 205

Brandversicherung, s. Feuerordnung.

Brauerey, s. Gassenwirthordnung.

Feuerordnung.

XIII. Chur-Mainzische Feueraffecuranzordnung. Vom 15. Jul. 1780. S. 117

XIX. Feuerordnung für das platte Land des Herzogthums Lauenburg. Vom 17. Decemb. 1784. S. 230

XX. Chur-Braunschweigische Verordnung wegen Taxation der Häuser in der Brandversicherungsgesellschaft. Vom 12 Jan. 1788. S. 242

Forstordnung.

XXV. Chur-Trierische neue Wald- und Forstordnung. Vom 31. Jul. 1786. S. 269

Gassenreinigung.

XII. Erneuertes Polizeymandat der Stadt Mülhausen, wegen der Reinigung der Gassen und fremder Haushaltungen. Vom 14. Jan. 1782. S. 113

Gassenwirthordnung.

XI. Erneuerte Gassenwirthordnung der Stadt Mülhausen. Vom 25. Febr. 1775. S. 109

Landräthe.

VII. Instruction der Kön. Preußischen Landräthe. Von 1766. S. 55

Pferdezucht, s. Beschelordnung.

Remission.

Digitized by Google

Inhalt des siebenten Theils.

Remission.

VIII. Mainzische Verordnung für das Eichsfeld, wie es in Ansehung des von den Eigenthümern der Güter den Pächtern zu thuenden Nachlasses der Pachtgelder bey Misjahren gehalten werden soll. Vom 14. Jun. 1779. S. 66

Salpeterwesen.

I. Erneuertes und vermehrtes Salpeteredict für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaft Mansfeld. Vom 1. März 1767. S. 1

II. Instruction für die Specialaufseher auf die Salpeterwände und Grudenhäuser in Städten und Dörfern des Herzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstadt. Vom 1. März 1767. S. 15

III. Kön. Preußische Instruction und Eid für den Salpetersieder. Vom October 1778. S. 22

IV. Preußische Instruction für den Salpeterinspector S. 27

V. Preußisches Rescript in Salpetersachen. Vom 29. May 1780. S. 35

VI. Herzoglich-Wirtembergische Salpeterordnung. Vom 20. Jul. 1747. S. 44

Stadtordnung.

XV. Rußisch-Kaiserliche Stadtordnung. Vom Jahr 1785. S. 149

Stempelpapier.

XVII. Hildesheimische erneuerte Stempelordnung. Vom Jahr 1765. S. 212

Steuerordnung.

XVIII. Augsburgische Steuerordnung, welche alle Jahr den Bürgern vorgehalten werden soll. 1771. S. 224

Wegeordnung.

XXIII. Wirtembergische Wegeordnung. Vom 18. Jan. 1772. S. 251

Ziegelsteine.

XXI. Herzoglich-Braunschweigische Verordnung über die Größe und Güte der Barren-Ziegel- und Leimsteine. Vom 14. Sept. 1764. S. 248

XXII. Declaration der vorhergehenden Verordnung. Vom 6. März 1765. S. 249

Zoll.

IX. Erneuerte Kaufhaus- und Zollordnung der Stadt Mülhausen im Sundgau. Vom Jahr 1767. S. 71

Digitized by Google

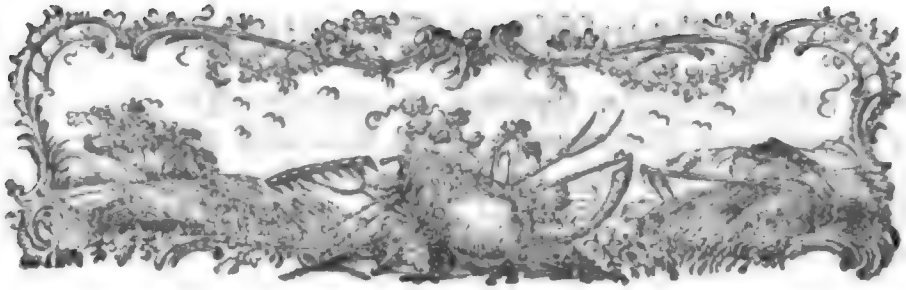

I.

Erneuertes und vermehrtes Salpeteredict, für das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt, und die Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit.

Berlin, den 1sten Martii 1767.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß obzwar Wir Unsere höchste Willensmeynung zu Erhaltung und besserer Aufnahme des Salpeterwesens durch das emanirte letztere Edict de dato den 10ten Martii 1746 bereits bekannt gemacht, dennoch Wir misfällig vernehmen müssen, daß dem nicht gebührend nachgelebet, sondern demselben auf verschiedene Weise heim- und öffentlich zuwider, und Unserer zu Vermehrung des Salpeters führenden ernstlichen Absicht höchststrafbar entgegen gehandelt worden, dadurch aber Unser Salpeterregale von Zeit zu Zeit in mehreren Verfall gerathen ist; indem einige Unterthanen die alte Wellerwände (d. i. Erdmauern) um ihre Gärten, Höfe, Warthen, und wo sonst dergleichen gestanden, und an deren Statt Mauren (von Stein), Zäune, Hecken oder Planken zum Schaden des Salpeterwesens aufgerichtet, auch die zu diesen Werken sehr nöthige Grude (oder Strohasche) in die zu solchem Behuf aller Orten verfertigte Grudenhäuser nicht gebracht, vielmehr solche in den Mist, oder wol gar ins Wasser geschüttet, daneben die Grudenhäuser nach der vorgeschriebenen Art nicht gebauet, und an einigen Orten wol gar dergleichen nicht aufgeführet: So haben Wir um so nöthiger gefunden, zu Wiederaufnahme und Beförderung des zeithero so sehr verfallenen, und Uns so angelegentlichen Salpeterwesens, mit Wiederholung aller vorhin zum Besten desselben ergangenen Edicten und Verordnungen, ein erneuertes und nach gegenwärtigen Umständen eingerichtetes Salpeteredict publiciren zu lassen.

Setzen, ordnen und befehlen demnach Unsern Domcapituln, Prälaten, Grafen, Freyherrn, denen von der Ritterschaft, Amtshauptleuten, Stiftern, Klöstern, Land- und Steuerräthen, Beamten, Steuerbedienten, Magistraten in Städten und Flecken, Richtern, Schultheißen, Schöppen, Bauermeistern und Geschwornen in denen Gemeinden,

meinden, auch insgemein Unſern ſämtlichen Unterthanen, Einwohnern und Schutzverwandten im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld Magdeburgiſcher Hoheit, imgleichen im Fürſtenthum Halberſtadt, auch dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften Magdeburg- und Halberſtädtiſcher Hoheit, in welchen das Salpeterweſen bishero exerciret worden, keinen ausgeſchloſſen:

§. 1.

Daß bey 50 bis 100 Rthlr. fiſcaliſcher, und wenn der Uebertreter nicht des Vermögens iſt, dem Befinden nach bey Feſtungs- oder anderer Leibesſtrafe, ſich Niemand unterſtehen ſoll, die Salpeterſieder abzuhalten von Abtragung und Abholung der Salpetererde, von den Wänden, um die Höfe, Gärten, Warthen und Aecker, noch von Grabung derſelben, in den Scheunen, Taſſen, Schaaf- und andern Ställen, oder was ſie ſonſt zum Salpeter aufzuräumen dienlich finden, auf den Straßen, alten eingefallenen und unwohnbaren Gebäuden, Brauerhäuſern und Kreuzgängen, jedoch, daß es bey dieſen letztern am Gottesdienſt keine Hinderniß gebe, und noch weniger während demſelben geſchehen darf; wie denn die Salpeterſieder nicht ſchuldig ſeyn ſollen, alle dergleichen Oerter, wo Salpeter befindlich iſt, eher zu verlaſſen, bis ſelbige rein ausgegraben und abgekratzet worden, wogegen ſich Niemand widerſetzlich bezeigen, ſondern Jedermann gehalten ſeyn ſoll, zu dieſem Ende alle etwa zugemachte oder verſchloſſene Oerter ohne die geringſte Widerrede zu eröfnen. Es müſſen aber die Salpeterſieder von den Wänden nicht über zwey Zoll tief abkratzen, und in den Scheunen, Taſſen, Schaaf- und andern Ställen, alten Gebäuden oder ſonſten, nicht tiefer als ſechs Zoll höchſtens, die Erde ausgraben, die Gerichtsobrigkeiten die Unterthanen aber dahin anhalten, daß ſie die Lücken und Löcher mit ſolcher Erde, ſo der Salpeterſieder dazu ausſuchet und anweiſet, wenn ſolche vorhero von allen Steinen, Kieß oder Sand gereiniget iſt, gleich wieder von der zunächſt dem Eigenthümer zugehörigen guten Erde zumachen, um dadurch den Wachsthum des Salpeters zu befördern, und ihrer Obliegenheit, die Salpeterwände zu unterhalten, eine Genüge zu thun.

Imgleichen werden die Salpeterſieder bei Vermeidung harter Leibesſtrafe angewieſen, von denjenigen Wänden, darauf Wohnhäuſer oder andere Gebäude ſtehen, imgleichen denen Scheundiehlen oder Dreſchtennen, als welche nothwendig egal und gleichfeſt an allen Orten ſeyn müſſen, gar keine Salpetererde abzutragen, ſondern ſelbige gänzlich zu verſchonen, auch müſſen ſie innerhalb den Gebäuden, darinnen Salpetererde gegraben wird, denen Füllmunden und Schwellen nicht zu nahe kommen, noch dadurch denen Gebäuden Schaden verurſachen, widrigenfalls ſie auf desfalls erweislich angebrachte Klagen durch Unſere geordnete Salpetercommiſſion (ſeit 1779 Salpeteradminiſtration) angehalten werden ſollen, den Schaden aus ihren eigenen Mitteln zu erſetzen, dieſelben auch bey Strafe des Veſtungsbaues ſich nicht gelüſten laſſen ſollen, an den Orten, wo bekanntlich keine Salpetererde vorhanden, welche zu ſuchen, und den Leuten, ohngeachtet der Salpeter noch nicht geblühet (oder efflorescirt), ſo lange damit zuzuſetzen, bis ſie ihnen Geld geben und das zum Schein angeſtellte Graben dadurch erſt verbitten müſſen. Ferner ſoll keinem Unterthan erlaubet ſeyn, ſo wenig die Erde von alten Wellerwänden, wenn gleich ſelbige umgefallen, oder zu Verhütung eines Schadens von ihnen umgeriſſen ſind, als die Erde aus ihren Höfen, Scheuren

Taſſen,

Digitized by Google

Taſſen, oder Fachen, Ställen und andern Orten, ſelbſt oder durch andere auszugraben, noch in ihrem eigenen Nutzen zu verwenden, ihre oder andere Aecker damit zu düngen, oder gar zu verkaufen; wie denn auch ein Unterthan, wenn er ein altes Gebäude einreiſſen will, ſchuldig iſt, dem Salpeterſieder wenigſtens vier Wochen vorhero, ehe das Einreiſſen des Gebäudes geſchiehet, und die alte Erde, gute und ſchlechte, unter einander gebracht wird, es gehörig zu melden, damit der Sieder diejenige Erde, ſo er brauchen kann, vorhero abhole, die übrige Erde aber, ſo nicht wieder verwellert, oder wovon nicht eine neue Wellerwand (Erdmauer) mit Zuſatz anderer roher Erde wieder gemacht wird, der Unterthan, zu Verhütung aller Contravention, nicht auf die Aecker, ſondern vor die Grubenhäuſer (leimerne Hütten vor jedem Dorfe, worein die Grude oder Strohaſche von den Einwohnern des Dorfes geworfen werden muß,) oder einen andern näher belegenen Platz, welchen die Salpetercommiſſion (jetzt Salpeteradminiſtration) anweiſen wird, zur Anlegung und Verfertigung der ſo nützlichen Schaufelplänen mit ohnentgeltlicher Beyhülfe der Commune und des Salpeterſieders bringen muß. Imgleichen wird allen Unterthanen bey obiger Strafe verboten, inſonderheit die Scheunen, Taſſen oder Fache, Schaaf- und andere Ställe, mit Steinenſchutt, Schlacken von Erz, und dergleichen auszupflaſtern oder auszufüllen, noch weniger die Fluren und Wellerwände mit Steinen und Knochen zu unterfahren, oder ſchichtweiſe damit aufzuwellern, worauf alle Obrigkeiten jeden Orts, auch die Land- und Steuerräthe, bey ihren reſp. Bereiſungen ſehen und die Uebertreter der Krieges- und Domainencammer und der Deputation zur Beſtrafung anzeigen müſſen.

Damit auch die Salpeterſieder hierunter keinem nachſehen, vielweniger ſelbſt noch durch die Ihrigen Geld oder ſonſt etwas nehmen, und ſich beſtechen laſſen mögen, Jemanden zu Machung verbotener Mauren, Zäune, Hecken, Planken und dergleichen Anlaß zu geben, oder einige mit Abkratzung oder Ausgrabung der Erde zu verſchonen, hingegen die ihnen kein Geld oder ſonſt was geben wollen, durch zu harte Abkratzung, als wodurch die Wurzel des Salpeters weggenommen wird, auch allzutiefe und nicht zugelaſſene Ausgrabung der Erde zu verurſachen; So wollen Wir Unſerer Salpetercommiſſion (jetzt Salpeteradminiſtration) hiemit ein- vor allemal allergnädigſten Befehl ertheilen, daß ſolche Salpeterſieder, welche auf gemeldete oder andere Art wider Unſer Verbot und ihren Eyd gehandelt zu haben, bey geſchehener Unterſuchung, überführet werden, ohne weitere Anfrage, zu zweymonatlicher Veſtungsarbeit in der Citadelle zu Magdeburg angehalten werden ſollen, weshalb auch eine beſondere Ordre an daſiges Gouvernement ergehen ſoll. Diejenigen aber, welche den Salpeterſiedern Geld, Korn, Eßwaaren, oder ſonſt etwas geben, um dadurch verſchonet zu werden, wollen Wir jedesmal, ſo oft ſie dergleichen gethan zu haben überführet werden, in zwanzig Thaler Strafe, und daß ſie durch Schlagung einer Wellerwand, auch ſonſt wenn ſie die Wellerwände mit Steinen oder Knochen vermiſchet, alles wieder in vorigen Stand ſetzen, hiemit verdammen, es wäre denn, daß ſie es ſelbſt anzeigten, da ſie denn von der Strafe diſpenſiret werden ſollen. Wir gebieten aber aller und jeder Obrigkeit, wer ſie auch ſey, hiemit allergnädigſt und ernſtlichſt, bey der Eingangs erwehnten fiscaliſchen Strafe, ſich nicht zu unterſtehen, den Salpeterhütten einige bereits zugelegte Dörfer zu entziehen, oder darinnen Aendrung zu treffen, ſondern es ſollen die Hütten unverrückt die ihnen angewieſene Dörfer behalten, oder wenn eine Veränderung darinnen zu machen nöthig ſeyn ſollte;

Digitized by Google

ſo muß ſolches von Unſerer Salpetercommiſſion (jetzt Salpeteradminiſtration) und unter deren Direction geſchehen, und Unſerer Krieges- und Domainencammer jedesmahl davon Nachricht gegeben werden.

§. 2.

Gleichwie Wir nun die Wellerwände ſolchergeſtalt vermehret und erhalten, auch nach der rechten Art verfertiget wiſſen wollen; alſo iſt daher Unſer allergnädigſter Wille, daß, ohne Ausnahme, um die Höfe, Gärten, Warthen, oder wo ſie ſonſten ſtehen können, künftig keine andere Wellerwände, als welche mit der Miſtgrape von Stroh und Erde naß durchwellert und geflochten, nicht aber von trockner Erde zwiſchen Brettern geſchlagen, und dabey dergeſtalt gemachet werden ſollen, daß darunter die Füllmunde oder Füße zum Grundbette der Wände, wie bey den von Alters her geſtandenen Wellerwänden beobachtet worden, ganz in der Erde, und nichts davon über die Erde gemauert, ſodann die Wände auf ſolches Grundbette, zu deſto beſſerer Anblühung des Salpeters, geſetzet werden, indeſſen ſtehet einem jeden frey, die Wellerwände auch ohne gemauretes Grundbette zu ſetzen. Sothane Wände müſſen, zu mehrerer Dauerhaftigkeit und Verwahrung der Höfe und Gärten, zwey Fuß breit und wenigſtens fünf bis ſechs Fuß hoch ſeyn, anbey mit einem Huth oder Dache von Stroh oder Rohr verſehen, durchaus aber nicht ferner mit Thon oder anderer ſchädlichen Erde und Materie untermenget werden. Weil auch einige ſich unterſtanden haben, wider das vorhin vielfältig ergangene Verbot, die Wellerwände eingehen zu laſſen, und neuerlich an deren Stelle Mauren (von Stein), Zäune, Hecken oder Planken zu ſetzen:

Als verordnen, befehlen und ſetzen Wir hiemit allergnädigſt, doch ernſtlichſt, daß alle ſeit Publication der Edicte, vom 30ſten Martii 1729, 17ten May 1735, und 10ten Martii 1746, dem zuwider geſetzte Mauren, Zäune, Hecken und Planken, bey zehen Reichsthaler fiscaliſcher Strafe von jeder Ruthe, nach Publication dieſes neuen Edicts binnen eines Jahres Friſt, entweder wieder weggenommen, und an deren Stelle edictmäßige Wellerwände aufgeführet, oder an einen andern von der Salpetercommiſſion (jetzt Salpeteradminiſtration) anzuweiſenden convenablen Ort, eben ſoviel Ruthen Wellerwände angeſetzet und unterhalten werden ſollen, wie denn auch die mit Steinen und Knochen unterſchlagene Wände vor allen Dingen in vorigen Stand geſetzet, nicht weniger die hohe gemachte Füllmunde wieder weggenommen werden müſſen, und ſoll jedes Orts Obrigkeit hiemit angewieſen ſeyn, bey Vermeidung ebenmäßiger Strafe, diejenige Unterthanen mit allem Ernſt dazu anzuhalten, welche die beſtellte Commiſſion (Adminiſtration) benennen, und mittelſt einer eigenen jeder Krieges- und Domainencammer zuzuſtellender Verzeichniß der eingegangenen und abgeſchafften Wellerwände anzeigen wird.

§. 3.

Und ob Wir gleich bey einigen Unſeren Aemtern im Magdeburg- und Halberſtädtiſchen, auch einverleibten Grafſchaften, eine anſehnliche Anzahl Ruthen Wellerwände in dem Jahre 1748, zum Beyſpiel Unſerer getreuen Unterthanen, auf Unſere Koſten anſetzen laſſen, auch von vielen Städten und Dörfern dergleichen an beſondern Orten angeleget worden; So hat doch die Erfahrung gelehret, daß ſolche nicht allerdings vorſchriftsmäßig angeſetzt worden, und den davon gehofften Effect nicht gethan.

Damit

Damit aber ſolche dennoch zu einigem Nutzen des Salpeterweſens, und zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen, verwandt werden mögen; So wollen und befehlen Wir hiemit allergnädigſt, daß ſothane in Anno 1748, theils auf Unſere Koſten, theils aber von denen Communen, neuangelegte Salpeterwände, denen Salpeterſiedern zu ihrer Diſpoſition überlaſſen, jedoch zu keinem andern Behuf, als Salpeter darauf zu zeugen, und von denenſelben zu Schaufelplänen, auf dem Platz, wo ſolche geſtanden, angelegt werden ſollen, als wozu in denen Städten die Magiſträte, und auf denen Dörfern die Richter und Schulzen, denen Salpeterſiedern alle hülfliche Hand und durch Hergebung einiger Leute aus ihren Mitteln unweigerlich Beyſtand leiſten zu laſſen, hiedurch ſo gnädigſt als ernſtlichſt angewieſen werden.

§. 4.

Hiebey aber iſt Unſere allergnädigſte Willensmeynung gar nicht, daß die Unterthanen ihre alte Mauern, Zäune von Holz, Schilf oder Rohr, auch lebendige Hecken, Planken oder dergleichen niederreiſſen, und dafür Wellerwände machen ſollen; ſondern Wir wollen nur, daß wenn ſelbige eingehen, oder Alters halber nicht länger ſtehen können, ſodann dergleichen nicht ferner gemacht, ſondern an deren Stelle, nach Maasgebung des vorhergehenden 2ten §. Wellerwände geſchlagen werden ſollen. Dahingegen aber keiner, er ſey wer er wolle, ſich unterſtehen ſoll, ſeinen Hof und Garten gar offen ſtehen zu laſſen: denn gleichwie Wir diejenige, welche als liederliche Hauswirthe dergleichen bishero gethan, nach Befinden zu nachdrücklicher Strafe ziehen werden; alſo auch diejenige, welche künftig dieſem zuwider leben, noch weit härtere Beſtrafung zu gewarten haben ſollen. An den Orten aber, wo wegen den Waſſerfluthen Wellerwände anzulegen nicht thunlich, auf geſchehene Anzeige, und vorgängige Unterſuchung, den Unterthanen, ſtatt der Wellerwände, Mauren oder Zäune zu machen erlaubet werden muß.

§. 5.

Vor jedes Thor der Städte, vor Flecken und Dörfer, ſollen nach befindlicher Gelegenheit in einer Entfernung von ohngefähr hundert Schritten, ein Grudenhaus (d. i. eine Hütte, worein die Strohaſche kommt) von einer tüchtigen Wellerwand ſechszehen Fuß im Quadrat, acht Fuß hoch und zwey Fuß dick zu deſto beſſerer Verwahrung vor das Weh gemachet, mit einem Dach überbauet, und mit einer verſchloſſenen Thüre verſehen, die bereits ſchadhafte aber ausgebeſſert, und ſofort in guten Stand geſetzet werden, wozu in den Städten und Flecken die Bürgemeiſter, Richter oder Schultheißen, auf den Dörfern aber die Richter, Schulzen, Schöppen, Bauernmeiſter oder Geſchworne, als welchen die Specialaufſicht des Salpeterweſens jeden Orts, nach der ihnen beſonders ertheilten Inſtruction übertragen werden, den Schlüſſel haben, und darnach ſehen, auch vor ihre Perſon, bey nachdrücklicher Strafe auf jeden Unterbleibungsfall, dafür haften ſollen, daß die Einwohner alle Sonnabend zu einer gewiſſen unter ſich auszumachenden Zeit, in Beyſeyn der Stadtdiener, Landknechte oder Vögte, die vorräthige Grude (Strohaſche) darin bringen, und durchaus nicht auf den Miſt, oder in das Waſſer ſchütten: auch ſollen diejenige, welche ihre Grude nicht geliefert, und die Städte, Flecken und Dörfer, welche wol gar keine Grudenhäuſer aufgeführt haben, aufgezeichnet, und den Land- und Steuerräthen bey ihrer Bereiſung angezeiget werden, welche dann

davon an die Krieges- und Domainencammer zu weiterer Verfügung zu berichten. Weil auch die ausgelaugete Seifenſiederaſche dem Salpeterweſen ſehr dienlich iſt, ſo ſollen ſelbige die Seifenſieder den Salpeterſiedern, welche ſolche verlangen, zu Anfertigung der Gruedenberge, um den im folgenden §. feſtgeſetzten Preiß vor allen andern überlaſſen, wozu ſie bey Vermeidung fiscaliſcher Strafe hiemit angewieſen werden.

§. 6.

Damit aber auch wegen des Preißes dieſer Seifenſiederaſche kein Streit entſtehe, und darunter zwiſchen Käufer und Verkäufer keine Unbilligkeit zu beſorgen; So haben Wir wohlbedächtlich und mit hinlänglicher Grundurſache den Preiß der Seifenſiederaſche an den Orten, wo ſelbige zum Salpeterſieden nützlich zu gebrauchen, dahin beſtimmet und feſtgeſetzet, daß das vierſpännige Fuder dergleichen Aſche vor zwölf Groſchen, und das zweyſpännige vor ſechs Groſchen auf der Stelle verkaufet und gekaufet, die Seifenſieder auch dem zur Stadt gehörigen Salpeterſieder den Vorrath der vorhandenen Aſche anzeigen, die aber hingegen die vorräthige Aſche binnen vier Wochen von jenen abholen, oder den Seifenſiedern nach Verlauf ſolcher Zeit freyſtehen ſoll, ihre Aſche dem Landmann oder andern Leuten zum Dünger oder anderm Gebrauch zu überlaſſen.

§. 7.

Sollen künftig an den Orten, welche denen Salpeterhütten bereits angewieſen ſind, und wo bereits gute und tüchtige Salpeterwände vorhanden, keine lebendige Hekken mehr angeleget, und ſolche nur an den Orten, wo dergleichen Salpeterwände nicht vorhanden, geſtattet werden, doch ſoll alles, was in den Ringmauern der Städte, ausgenommen und auf den Fuß wegen der Kellererde, es wie bishero gehalten werden; Es ſoll aber dieſes ſo wenig von des Salpeterſieders, als der Eigenthümer Beurtheilung abhängen, ſondern von der dazu beſtimmten Commiſſion (jetzt Adminiſtration) bey Bereiſung der Oerter, allwo gute Salpetererde vermuthet wird, mit Zuziehung der Departementsräthe, ausfindig gemacht, und den Krieges- und Domainencammern, zu welchen dergleichen Oerter gehören, angezeiget und ſodann darunter gemeinſchaftlich verfüget werden. Wer nun aber hinfüro, wo dergleichen neue Wellerwände angeleget werden können, oder wo noch alte vorhanden, ſich unterfänget, davor um die Höfe, Gärten, Warthen, oder ſonſten, Mauren, Torfwände, Zäune von Holz, imgleichen Staketplanken von Bretter oder Schaalwände, anſtatt der vorgeſchriebenen Wellerwände, ohne Vorwiſſen der Salpetercommiſſion und beſondere Conceſſion der Krieges- und Domainencammer zu machen, der ſoll vor jeden Fuß des wider Verbot Angefertigten, nicht allein zwölf Groſchen Strafe erlegen, ſondern noch überdieß das Gemachte wieder umreiſſen, und an deſſen Stelle eine gehörige Wellerwand zu ſchlagen ſchuldig ſeyn.

§. 8.

Weil nun auf dieſe angeordnete Weiſe die Salpeterſieder hinlängliche Erde zum Sieden bekommen können; So ſollen ſie ſowol ſelbſt ſich dahin befleißigen, als auch auf den Säumungsfall von der Salpetercommiſſion (Adminiſtration) und unter deren Direction ſcharf angehalten werden, daß ſie allemal wenigſtens einen Schuppen mit Erde in Vorrath haben, dieſelbe mit Lauge und andern dienlichen Sachen fleißig begießen, und

zu

Digitized by Google

zu deſto beſſerer Anreiſung ein Jahr lang liegen laſſen, auch daß ſie hinlängliche Schuppen auf ihren Hütten anſchaffen; wie denn nicht weniger jeder Salpeterſieder jährlich eine gewiſſe ihm vorzuſchreibende Ruthenzahl Schlammwände ſelbſt zu machen verbunden ſeyn ſoll.

§. 9.

Was den in vorigen Edicten enthaltenen Punkt der adelichen Pachthütten betrift, und daß dieſelben von den Eigenthümern in baulichem Stande erhalten, auch die Siedkeſſel nebſt den übrigen Inventarienſtücken angeſchaffet und jedesmal in Zeiten ausgebeſſert werden ſollen; ſo werden die Eigenthümer hiemit nochmals auf den Inhalt beſagter Edicte aufs Neue dahin angewieſen, daß ſie nicht nur die Salpeterhütten, durch nöthige Gebäude und Schuppen in tüchtigen Stand ſetzen, und darinn unterhalten, ſondern auch die zur Salpeterſiederey gehörige Inventaria an Siede- Läuterungs- und Anſchußkeſſeln, Schlamm- und Laugefäſſern, Butten, Tubben und Obfäſſern anſchaffen; hingegen müſſen die Salpeterſieder die Inventarienſtücke, ſo ihnen nach einem zu verfertigenden Inventario richtig geliefert, auch, ſo viel an ihnen iſt, in gutem Stande halten, und nicht muthwillig verderben, ſonſt ſie dafür gebührend angeſehen werden ſollen; wenn aber auch die Inventarienſtücke dergeſtalt ſich abgenutzet, daß ſie unbrauchbar geworden, ſo müſſen die Eigenthümer, welche die Pacht haben (*), ungeſäumt andere nöthige Stücke in deren Stelle anſchaffen und damit nicht ſäumen, daß dem Salpeterweſen keine Hinderung gemachet werde, widrigenfalls gewärtig ſeyn, daß die Salpetercommiſſion ſolche anſchaffen und von dem Pachtgelde bezahlen laſſe.

Damit auch die Salpeterſieder über die gar zu hohe Pacht nicht ferner ſich beſchweren dürfen, ſo ſollen die Hütten, nebſt zubehörigen Geräthſchaften, mit Zuziehung Unſerer Salpetercommiſſion oder des von ihr dazu deputirenden Commiſſarii taxiret, und der taxirte Werth den Eigenthümern mit ſechs pro Cent ſtatt der bisherigen Pacht von den Salpeterſiedern verzinſet werden: im Fall aber die Gutsherren ſich weigern ſollten, die Hüttengebäude, Schuppen und Inventarienſtücke anzuſchaffen und ausbeſſern zu laſſen; ſo ſollen die Salpeterſieder auf dergleichen Pachthütten nicht ſchuldig ſeyn die Pacht eher zu entrichten, bis alles in gehörigen Stand geſetzet worden (**). Wenn auch die Nothwendigkeit erfordert, einen neuen Schuppen, deer ſowol auf dieſen Pacht- als der Salpeterſieder eignen Hütten allemal wenigſtens vier ſeyn müſſen, zu erbauen, ſind die Salpeterſieder zwar ſchuldig, die Wellerwände dazu aufzuſchlagen, die Eigenthümer aber müſſen ſelbige mit einem Sparrendache überbauen laſſen. Imgleichen ſind die Salpeterſieder gehalten, die bereits ausgemachte und noch auszumachende jährliche Pacht jederzeit abzuführen, und wenn ſolches nicht geſchiehet, ſoll der Generalpachter des Salpeterweſens (findet ſeit eingeführter Adminiſtration nicht mehr ſtatt), den Eigenthümern die Pacht bezahlen laſſen, und ſelbige dem ſäumigen Salpeterſieder bey der Lieferung wieder abziehen. Was diejenigen Hütten

(*) Hat 1779 aufgehört, daher der Name Commiſſion in Adminiſtration verwandelt worden, ohnerachtet die Salpeterſieder nur ſelbſt, aber keine andere Perſonen, wirkliche Eigenthümer der Hütten ſind, da ihnen die königliche Salpeteradminiſtration die Pachthütten nach Befriedigung der Eigenthümer käuflich überlaſſen hat, und ſich nach und nach mit dem gelieferten Salpeter bezahlt macht.

(**) Dies iſt, wie obbemerkt, ſeit 1779 der Fall nicht mehr.

Digitized by Google

Hütten anbelanget, welche Unſern Aemtern Pacht zu entrichten haben; ſollen die Beamte keinesweges mehr Pacht als im Anſchlage geſetzet, der aber billigmäßig und nicht zur Beſchwerde der Salpeterſieder einzurichten, von ſolchen Hütten fordern: wann auch in ſolchen Hütten etwas gebauet oder gebeſſert werden muß; ſo werden Wir, im Fall die Salpeterſieder ſolches nicht ſelbſt zu thun ſchuldig, auf geſchehene Anzeige, deshalb das Nöthige allergnädigſt an Unſere Krieges- und Domainencammern verordnen.

§. 10.

Weil der Mangel des Holzes und der meiſten Salpeterſieder Unvermögen, ſolches beyzeiten anzuſchaffen, und zum Austrocknen liegen zu laſſen, das Sieden gar oft behindert: So ſoll, zum Beſten der Salpeterſieder, an den Orten, woſelbſt ſelbige mit Holz feuren müſſen, daſſelbe, wo den Jahren nach der Hau triſt, zum nächſten angewieſen, und die Forſtbediente inſtruiret werden, den Salpeterſiedern auf Vorzeigung eines von der geſetzten Commiſſion (Adminiſtration) unterſchriebenen, und mit dem Salpeterſiegel bedruckten Scheines, das erforderliche Holz in richtigen Klaftern, Maltern, auch Maaßen, um den Preiß, wie ſolcher vor dem letzten Kriege geweſen, abfolgen zu laſſen. Was aber die Adelichen und andere Eingeſeſſene betrift, ſo ſollen ſolche der Salpetercommiſſion (Salpeteradminiſtration) ihr zu verkaufendes Brennholz um eben den Preiß als andere geben wollen, vorzüglich überlaſſen. Wegen des aus Unſern Forſten verabfolgten Holzes muß die Bezahlung von halben zu halben Jahren dergeſtalt geſchehen, daß vierzehn Tage vor Eintritt des Quartals Crucis und des vor Reminiſcere, jeder ſchuldiggebliebene Salpeterſieder, dem Forſtbedienten richtigen Abtrag leiſte, in Entſtehung deſſen aber ſollen nach Ablauf acht Tagen nach ſolcher Zahlungszeit, die Salpetercommiſſion (Adminiſtration) der Execution gewärtig ſeyn und verbindlich bleiben; wie es denn in Anſehung der gelieferten Steinkohlen und Torf und derſelben Bezahlung auf eben dieſen Fuß zu halten iſt, daß nämlich die erforderliche Steinkohlen in gehöriger Güte denen Siedern zu überlaſſen, und ein Mehreres nicht als ehedem und vor dem jetzterwähnten letztern Kriege dafür bezahlet worden, als welcher Preiß zu keiner Zeit erhöhet werden kann, von denenſelben abgefordert werden muß.

§. 11.

Unſere bey dem Salpeterweſen wirklich beſtellte Bediente, wie auch die Salpeterſieder ſelber, gleichwie bisher alſo noch ferner, von Zoll, Fehr- und Brückengelder, Contribution und Servis, jedoch nur auf den Fall, wann ſie keine eigene Häuſer in den Städten, oder keine contribuable Stücken auf dem Lande beſitzen, befreyet ſeyn: was aber das Salzregale betrift, ſo ſollen dieſelbe nach Unſerer Verordnung vom 3ten April 1731, gleich den Salzſiedern in den Salzſtädten, vor jede Perſon einen Groſchen ſechs Pfennige jährlich geben, und ſoll nach der Verordnung vom 17ten Junii 1732 bey jeder Salpeterhütte die Salzconſumtion auf vier Perſonen feſtgeſetzet, und folglich von jeder Hütte jährlich dieſerhalb ſechs Groſchen erleget werden. In ſo ferne auch die Salpetercommiſſion (Adminiſtration) ein oder andere Salpeterſiederfamilien aus fremden Landen in Unſere mit Salpeterhütten verſehene Städte zu ziehen Mittel finden ſollte; ſo laſſen Wir, zur Erleichterung dieſes Vorhabens geſchehen, daß dergleichen fremden Salpeterſiedern, auf jeder Familie, ſtatt der Acciosfreyheit, jährlich vier Rthlr. zur Competenz aus der Acciscaſſe des Orts

gegen

Digitized by Google

gegen Quittung bezahlet, und in die Accisrechnungen ohne weitere Specialordre zur Ausgabe gebracht, dieſes auch im Magdeburgiſchen bey denen auf dem Lande befindlichen Salpeterhütten, in Anſehung dergleichen fremden Salpeterſiedern, mit der landſchaftlichen Acciſe ſo gehalten werde. Hingegen müſſen ſothane Salpeterſieder alle ihre Conſumtibilia baar und tariſmäßig verſteuren. Uebrigens wird ihnen verſtattet, ihr Vieh, welches aber nicht überflüßig, ſondern nur bis auf vier Pferde, zwey Kühe, vier Schweine und etwa zehen Schafe ſich erſtrecken muß, zugleich auf die gemeine Wayde und Anger zu treiben: ſo ſollen auch den Salpeterhütten, ſo von undenklichen Jahren her, zum Unterhalt ihres Geſpannes und Viehes, auch zur Wirthſchaft, Pachtäcker inne gehabt, ſolche, wenn es Kirchen- und Pfarräcker ſind, ſo zur Verpachtung ausgethan worden, wenn ſie das, was ein anderer giebt, bezahlen wollen, wieder gegeben, andern auch, ſo deren benöthiget, dergleichen Aecker vor eben die Pacht, ſo ſelbige tragen, zugeleget werden.

§. 12.

Weil auch das Salpeterweſen und die Salpeterhütten ohne hinlängliche Fuhren nicht beſtritten werden können, ſo muß denenſelben, ſoviel es ohne Schaden der Unterthanen geſchehen kann, nothwendig auch mit Fuhren vom Lande zu Hülfe gekommen werden, nur die ſehr ſchlimmen Wege, wie auch die Erndte- und Saatzeit ausgenommen, und den Unterthanen, welche nach der Reihe fahren, vor jede Meile ein Reichsthaler vor jede Abfuhre baar bezahlet, dieſe Fuhren aber zu keinem andern Behuf als Erde zu fahren verlanget werden, es ſey dann, daß die Unterthanen ſolches freywillig und um etwas zu verdienen thun wollen.

§. 13.

Zu den ferner neuanzulegenden Salpeterhütten, auch wenn etwa Hütten ohne Verſchulden der Sieder wider Verhoffen abbrennen, ſoll das benöthigte freye Bauholz, und zwar auf jeden dergleichen Salpeterſieder zur Hütte zehen Stück ſtarke Eichen unentgeltlich gereichet werden, welche die Krieges- und Domainencammern auf der Salpetercommiſſion (Adminiſtration) Atteſt ohne fernere Anfrage, wo aber dergleichen Holz nicht vorhanden, anſtatt der zehen Eichen, zwanzig Stück Fichten oder Tannen anzuweiſen haben: jedoch hat dieſelbe dahin zu ſehen, daß die Salpeterſieder dieſes Holz zur wirklichen Aufbauung der neuen und abgebrannten Hütten verwenden, und nicht etwa verkaufen, widrigenfalls die Verantwortung von ihr gefordert werden ſoll. Wie denn, wenn eine neue Hütte gebauet, oder die alten ausgebeſſert werden müſſen, die Salpetercommiſſion (Adminiſtration) ſolches der Krieges- und Domainencammer anzuzeigen, welche einen Bauinſpectorem dahin ſenden, einen Anſchlag machen laſſen, und eine Nachweiſung, was für Holz dazu nöthig, einſchicken, und darüber die Genehmhaltung und Anweiſung bey Unſerem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorio einholen muß, jedoch, daß dergleichen Unterſuchung und Berichterſtattung nach geſchehener Anzeige längſtens in vier Wochen ausgefertiget, und bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung darauf Beſcheid ertheilet werden.

§. 14.

Alle Salpeterſieder und deren Kinder ſollen nach ihrer in dem Protocoll geſchehenen Angelobung und Kraft dieſes verbunden ſeyn, auf den Hütten beſtändig zu bleiben, ſelbige

keinesweges zu verlaſſen, noch in fremden Herrndienſt ſich begeben, und wie ſie dahero ihre Kinder blos zur Erlernung des Salpeterſiedens erziehen und treulich unterrichten müſſen, alſo ſollen auch diejenigen Söhne, ſo ſich dem Metier ihres Vaters widmen, auf beſtändig von allem Enrollement frey ſeyn, und auſſer dem, wenn ſie einen Sohn oder Knecht hierzu tüchtig angelernet haben, welche eine Hütte in Unſern Landen antreten würden, das für jedesmal zehen Rthlr. zur Belohnung, und dem neuen Anfänger, wenn er ſonſt auſſer dieſem ſich nicht helfen kann, eben ſo viel aus der Krieges- oder derjenigen Caſſe, woraus Wir den Salpeter bezahlen laſſen, gereichet werden, und da Wir demnächſt alle von fremden Orten in Unſer Land kommende, und ſich darin niederlaſſende fremde Familien gegen alle Werbung und Enrollirung kräftigſt zu ſchützen befohlen; ſo ſoll auch dieſes denen von fremden Orten ſich in Unſern Landen einfindenden und hereinziehenden Salpeterſiedern und derſelben Angehörigen, inſonderheit zu ſtatten kommen, und ſelbige dieſerhalb nicht das Geringſte überall zu beſorgen haben.

§. 15.

Die Salpeterſieder ſollen ihr Spannwerk zu keinen andern Dienſten gebrauchen und dadurch ihr Sieden verſäumen oder nachläßig treiben, welches ihnen hiemit bey Gefängnißſtrafe verboten, auch einem jeden Unterthan bey Strafe anbefohlen wird, durch die Salpeterſieder keine Fuhren, es ſey vor baares Geld, oder wie es Namen haben möge, thun zu laſſen, ſondern vielmehr Acht zu haben, daß die Salpeterſieder ſelbſt nicht in fremde Lande fahren, und bey ſolcher Gelegenheit einigen Salpeter mit ſich nehmen, und Unſern Salpetermagazinen heimlich entwenden: wann aber jemand dergleichen gewahr werden möchte, ſo ſoll er es ſofort gehörigen Orts anzeigen.

§. 16.

Aller und jeder fallende Salpeter ſoll tüchtig und rein geläutert, von den Siedern ſogleich nach Vollendung eines Suds, um den geſetzten Preiß, (zwölf Thaler 21 Groſchen; im Jahre 1779) jedoch nach Abzug des Uns davon zuſtehenden Zehenden, und der gewöhnlichen Proviſion, an Unſer Salpetermagazin in Magdeburg, von den Salpeterſiedern aber im Mansfeldiſchen und Saalkreiſe, auch aus dem Halberſtädtiſchen an Unſere Factorey nach Rothenburg allezeit richtig geliefert werden (*).

Damit nun ſo wenig von Unſern Salpeterſiedern ſelbſt, noch deren Kindern und Geſinde, als auch andern, dieſerhalb Unterſchleiſe geſchehen mögen, ſo wird inſonderheit denen Doctoribus medicinæ, Apothekern, Materialiſten, dem Waiſenhauſe in Halle, auch ſämtlichen Kaufleuten, hiermit bey zweyhundert Rthlr fiscaliſcher Strafe unterſaget, weder Salpeter, noch ſtarke Lauge, noch auch Salpeter, der in der Siedung nicht gerathen zu ſeyn vorgegeben wird, von den in Unſern Landen befindlichen Salpeterſiedern ſelbſt, noch deren Kinder und Geſinde zu kaufen. Wie Wir denn den Magiſtraten, Zoll- und Acciſebedienten, Thorſchreibern, Viſitatoren, Polizey und Landreutern und überhaupt Unſern Unterthanen ernſtlich anbefehlen, genau Acht zu haben, daß weder Salpeter noch ſtarke Lauge durch die Stadtthore practiciret, noch von Unſern Hütten weggeholet werde, zu ſolchem Ende ſollen allen einpaſſirenden, auch Unſern eigenen Salpeterſiedern Körbe, Säcke, Fäſſer, Bouteillen, Legel oder andere verdächtige Gefäße, imgleichen Wagen, Karren,

Mantel-

(*) Dieſe genaue Lieferung geſchiehet alle Monat.

Digitized by Google

Mäntel- oder Quersäcke auf Pferden, wohl visitiret, auch auf den Landstraßen bey verdächtig scheinenden Fuhrleuten und Fußgängern, dergleichen Visitation vorgenommen, und auf dem Betretungsfall, sofort Unserer jetzigen Administration angezeiget werden: da denn alles Verbotene confisciret, ein Drittel davon dem Anmelder, die andere beyde Drittel zur Verwendung auf Unser Salpeterwerk gegeben, Unsere Salpetersieder aber, wenn von ihnen die Unterschleife herrühren, ohne alle Gnade mit dreymonatlicher Vestungsarbeit bestrafet werden sollen.

Wäre aber die Denunciation von grossem Gewichte; so sollen dem Denuncianten über dieses Drittel der Strafe, noch zehen Rthlr. zur Ergötzlichkeit gereichet, auch sein Name verschwiegen werden: gestalt Wir zu Annehmung derer, welche durch Uebertretung Unserer Befehle dergleichen Strafe verdienet haben, hinlängliche Ordre stellen wollen.

Wann auch Unsere Salpetercommission (Administration) von den Apothekern und Materialisten, so Salpeter führen, Nachweisung und Atteste verlangte, daß sie den Salpeter, so sie führen, von fremden Orten kommen lassen, soll ihr solches nicht versaget, sondern vielmehr diejenige Salpeterhändler, welche solches abschlagen, verdächtig gehalten, und dem Befinden nach fiscaliter bestrafet werden.

§. 17.

Damit nun alle, sowol im vorhergegangenen, als insonderheit diesem gegenwärtigen Salpeteredict enthaltene Puncte desto besser zur Ausübung gebracht, allen Unterschleifen vorgebeuget, und die Verbrecher gebührend bestraft werden mögen; so soll Unsre Salpetercommission (Administration) hiermit bevollmächtiget seyn, sobald zur Untersuchung genugsamer Grund sich findet, alsdann die Uebertreter ohne Unterschied, nach Inhalt Unserer unterm 23sten Junii und 26sten Sept. 1727 ergangenen Verordnungen vorzuladen, selbige ad Protocollum zu vernehmen, mit ihrer Vertheidigung kürzlich zu hören, die geführte und völlig instruirte Acta und Protocolla bey Unserer aus den Magdeburgi- und Halberstädtischen Regierungs- und Cammercollegiis, besonders anzuordnenden immerwährenden Deputation zu überreichen, da denn dieselbe nach reifer Erwegung einen rechtmäßigen Schluß abzufassen, und solchen nach Befinden, wenn es nöthig, mit einem actenmäßigen Bericht zu Unserer allergnädigsten Entschließung einzusenden hat, worauf Wir nach Beschaffenheit Unsere Entschließung ertheilen, auch die Strafe bestimmen werden, welche vorgemeldeter massen, nach Abzug des Denuncianten Antheils, bey der Salpetercasse richtig berechnet werden soll.

Wie denn alle fiscalische Bediente hiermit dahin angewiesen werden, nicht nur dergleichen Uebertreter, sondern alle beym Salpeterwesen vorgehende Ausschweifungen und Unordnungen der Salpetersieder sowol, und derselben Leute, als der dabey eingeflochtenen Unterthanen fleißiger als bisher Amts und Pflicht halber von selbst zu bemerken, davon an die Salpetercommission (Administration) Anzeige zu thun, damit allen sich sonst unwissend einschleichenden Unordnungen, und von beyden Theilen eingebrachte Beschwerungen geschwinde abgeholfen werden können, auch von den Regierungen und Krieges- und Domainencammern gewissen Beystand zu gewärtigen.

Damit auch von denen Fiscalen keine unnöthige Untersuchungen und fiscalische Processe zu Bedruckung Unserer Unterthanen angestellet werden mögen; so sollen dieselbe

gehalten ſeyn, allezeit zuvor Unſerer Salpetercommiſſion (Adminiſtration) von der Sachen Beſchaffenheit gründliche Nachricht zu geben und von ihr weitere Verhaltungsmaaße zu erwarten: hernach müſſen die von dieſen Fiscalen gehaltenen Acta und Protocolla nach völliger Inſtruirung, an die Magdeburgi- oder Halberſtädtiſche Krieges- und Domainencammer, und deren hierzu ſetzende Depntation überſchicket, und darüber Verordnung oder Beſcheid mit Zuziehung eines Deputirten von der Salpetercommiſſion (Adminiſtration) abgefaſſet, oder auch an Uns zur allergnädigſten Entſcheidung, allerunterthänigſter Bericht abgeſtattet werden. Ob nun wol durch die hierin vorgeſchriebene Art alle Unordnungen bey dem Salpeterweſen in der Kürze abgeſtellet werden können, Wir auch das allergnädigſte Vertrauen, zu Unſerer Salpetercommiſſion (Adminiſtration) haben, daß ſelbige alles dergeſtalt überlegen und veranſtalten werde, wie es Unſerem höchſten Intereſſe in Vermehrung und Verbeſſerung des Salpeterweſens zuträglich ſeye; ſo laſſen Wir dennoch geſchehen, wann die anzuordnende Deputation in Abfaſſung der Schlüſſe mit gedachter Commiſſion (Adminiſtration) nicht einig werden kann, daß ſodann beyde Theile, jede beſonders an Unſer General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorium ihren pflichtmäßigen Bericht, zu Unſerer höchſten Entſchließung abſtatten mögen.

§. 18.

Damit auch übrigens die Untergerichtsobrigkeiten die Salpeterſieder mit Gerichtsſportuln und Geldſtrafen nicht ausſaugen, noch durch unzeitige Gefängniſſe ſie am Sieden behindern, folglich Unſerm Intereſſe dadurch Schaden zufügen mögen, auch der Gerichtsbarkeit halber kein Streit ſich ereigne; So wollen Wir allergnädigſt, daß die völlige Gerichtsbarkeit über die Salpeterſieder zwar nach dem Reſcript vom 21ſten März 1736 und dem letztern Contract dem Pachter des Salpeterweſens, und deſſen dazu beſtellten Commiſſion (ſeit 1779 der eigenen königlichen Salpeteradminiſtration) verbleiben, auch ihm darunter von keinen Obrigkeiten noch Gerichten Eintrag geſchehen, er ſelbſt aber auch gehalten ſeyn ſolle, geſchwinde und gute Gerechtigkeit, ſowol wenn Unterthanen über Zunöthigungen der Salpeterſieder gegründet klagen ſollten, zu leiſten, als auch wenn ſonſt Streit unter den Salpeterſiedern ſelbſt, oder wegen des Salpeterweſens entſtehen ſollte. Damit aber dieſe Ueberlaſſung der Gerichtsbarkeit ſich nicht zur Ungebühr oder zu weit ausdehne, oder Falls einer oder andre Theil darüber und über Ausſchweifungen, oder über die Urtheile ſich zu beſchweren Urſach zu haben vermeynet; ſo ſollen dergleichen Klagen bey Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorio eingeſandt, Acta der erſten Inſtanz abgefordert, der Krieges- und Domainencammer Bericht darüber erfordert, eine ſchlüßige Entſcheidung mit Vorbehalt ſich an der Salpetercommiſſion (Adminiſtration), Falls von ſelbiger zur Ungebühr gehandelt worden, rechtlich zu erholen, alſofort verfüget werden. Auſſerdem aber, und wenn die Sache das Salpeterweſen ſelbſt nicht betrift, ſollen die Obrigkeiten, unter welchen die Salpeterhütten belegen, die Gerichtsbarkeit über die Salpeterſieder, ſowol in bürgerlichen, als peinlichen Sachen verbleiben, jedoch wenn wider die Salpeterſieder mit Perſonalarreſt zu verfahren, welches doch nicht leicht zu verhängen, ſondern nur alsdann, wann die Salpeterſieder ein ſolches Verbrechen begangen, daß mit der Haft den Rechten nach zu verfahren, oder dieſelben ſonſt zur Flucht verdächtig ſind, welchenfalls jedoch ſofort der Krieges- und Domainencammer und der Salpetercommiſſion (Adminiſtration) Nachricht gegeben werden ſoll, damit wegen des

Salpe-

Digitized by Google

Salpeterſiedern das Nöthige könne veranſtaltet werden. Jedoch muß es hierunter bey dem Reſcripto vom 6ten Novembr. 1755 und Unſerer darin geäuſſerten allerhöchſten Willensmeynung lediglich ſein Bewenden behalten. Sollten auch die Obrigkeiten die Salpeterſieder mit übermäßigen Sporteln überſetzen, oder mit unnöthigen Proceſſen ermüden, oder gar mit Geldſtrafen auszuſangen ſuchen möchten, ſollen die Salpeterſieder dieſerhalb bey der Salpetercommiſſion (Adminiſtration), welche hierzu einen geſchickten und auf die Juſtiz beſonders zu verpflichtenden Gerichtshalter zu beſtellen hat, ſich melden, welcher ſolches der Deputation anzeigen, und dieſe ſodann verordnen wird, daß der Obrigkeit Ziel und Maas geſetzet, und alles nach der Proceßordnung und nach Recht und Billigkeit eingerichtet werde. Es ſoll aber keinem Salpeterſieder verſtattet noch zugelaſſen werden, andre Leute auſſer diejenige, ſo zum Sieden gebrauchet werden, in den Hütten aufzunehmen, zu beherbergen oder Aufenthalt zu verſtatten, ſondern ſolche von der ordentlichen Obrigkeit jederzeit von den Hütten weggeſchaffet werden.

§. 19.

Auf daß Wir aber deſtomehr von Befolge und Haltung dieſes edictaliſchen Salpeterreglements und der darinnen zum Zweck geſetzten Beförderung und Vermehrung des in Unſerm Dienſt ſo nöthigen und erſprießlichen Salpeterweſens verſichert und beſtändig vergewiſſert ſeyn mögen; ſo ordnen und befehlen Wir hiermit ſo gnädig als ernſtlich, daß die Landräthe die in ihren Kreiſen belegene Salpeterhütten, die Steuerräthe aber die in den Städten unter ihrer beſondern Aufſicht befindlichen, alljährlich einmal mit bereiſen, auf das Salpeterweſen überhaupt mit Acht geben, inſonderheit aber in ihrer Anweſenheit wohl unterſuchen, ob die den Städten und Dörfern wieder herzuſtellen, abgelegene und nach der von der Commiſſion (Adminiſtration) bey den Krieges- und Domainencammern eingereichten Verzeichniſſen, wieder anzubauenden Wellerwände mit Ausgang dieſes Jahres wieder vorhanden, und wieder von den Eigenthümern angefertiget worden, widrigenfalls und da ſolches Letztere nicht geſchehen, ſollen ſie die Oerter anſchreiben, ſolche bey den Krieges- und Domainencammern anzeigen, dieſe aber von den ſaumſeligen Eigenthümern, vor jede Ruthe der fehlenden Wellerwände vier Groſchen Strafe abfordern, beytreiben, ſelbige bey der Rentbey in Empfang bringen und zu Unſerer fernern Verordnung daſelbſt aufbehalten laſſen, zu dem Ende auch mit Ablauf dieſes Jahres davon an Unſer General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorium berichten, und den Extract der eingekommenen Strafen einſenden.

§. 20.

Bey dieſer Wiederherſtellung der eingegangenen Wellerwände iſt ferner in Acht zu nehmen, daß den Eigenthümern, wo vormals Wellerwände geſtanden, und von der Salpetercommiſſion (Adminiſtration) oder den Salpeterſiedern nachgewieſen werden können, die Ausflüchte, daß anderweitig welche auf andere Stellen angeſetzet, durchaus nicht gelten, ſondern die Ruthenzahl der eingegangenen Wellerwände, wo nicht auf denſelbigen Stellen, da ſie geſtanden, doch nicht weit davon wieder angewiget, und alſo mit den vor Publication dieſes Edicts von neuen ſonſt wieder etwa aufgebaueten Wällerwänden keinesweges gegen einander aufgehoben werden ſollen.

§. 21.

Da Uns aber auch nicht unbekannt, daß bey ſolchen Anſtalten, die ſich ihrer Natur nach durch ganze Provinzen ausbreiten, nur generale Aufſicht, wenn ſie auch gleich mit aller möglichen Vigilance begleitet iſt, dennoch, wenn ihr nicht durch tägliche Recherchen und Viſitationen die Hand geboten wird, bey weitem nicht hinreichet, den allerwärts eingeſchlichenen Mißbräuchen Ziel und Maaß zu ſetzen; ſo ſollen künftighin, ſowohl in denen Städten als Flecken und Dörfern, die zu einer Hütte bereits repartiret ſind, oder noch zu einer verlegt werden möchten, Specialaufſeher derer Salpeteranſtalten ausgeſuchet und auf dieſes Edict und die ihnen beſonders ertheilte nähere Inſtruction verpflichtet werden. In den Städten ſoll ein Raths- oder Viertelsherr, auf dem Lande aber der Richter, Schulze, oder derjenige aus ihren Mitteln, zu welchen Unſere Commiſſion (Adminiſtration) das mehreſte Zutrauen hegen wird, dazu beſtellet und dahin angewieſen werden, daß ſie auf die prompte und pünctliche Ausübung dieſes Edicts, beſonders auf das, was wegen der Wellerwände und Grudenhäuſer, auch Wiederausfüllung aller von Salpetererde entblößeten Behältniſſen §. 1. 2. 3. 5. 6 und 7 verordnet worden, unermüdet Acht haben. In jedem Orte ſoll zu dem Ende ein accurates Verzeichniß derer jetzt vorhandenen, desgleichen ein anderes derer ſeit Publication des Edicts von 1729 erweislich eingegangenen Wellerwänden angefertiget, und nach dieſer Specification dem Specialaufſeher alle Wellerwände richtig zugemeſſen und übergeben, die Plätze aber, worauf die wider den Inhalt des Edicts eingeriſſene ehemals geſtanden, gleichfalls angewieſen werden; Alſo ſoll derſelbe hinfüro mit dafür haften, damit die vorhandene Wände ſorgfältig conſerviret, die fehlende aber in Zeit von einem Jahr wieder hergeſtellet, Unſerm Edicto aber überhaupt allerunterthänigſte Folge geleiſtet werde. Wird auch der Salpeterſieder bey Abkratzung oder Grabung der Erde von denen Unterthanen gegen den Inhalt Unſeres Edicts, oder dieſe von jenem chicaniret; ſo muß dieſes ſogleich dem Specialaufſeher gemeldet werden, derſelbe ſoll in continenti perſönlich an Ort und Stelle die Beſchaffenheit des Contraventionsfalles unpartheyiſch unterſuchen, und wenn Schaden geſchehen, grobe Exceſſe, oder ſogar Thätlichkeiten verübet, die Sache aber von der Art wäre, daß ſie ſich nach dem Edicte und ſeiner Inſtruction nicht ſogleich entſcheiden, noch die Partheyen mit einander vergleichen lieſſen, wohin er ſich allemal die äußerſte Mühe zu geben gehalten iſt; ſo ſoll er Friede gebieten, und ihm hiebey, wenn es nöthig, von der Obrigkeit prompte aſſiſtiret werden. Hernach aber hat derſelbe den ganzen Vorfall ſowol dem Land- oder Steuerrath zum weiteren Bericht an Unſere Krieges- und Domainencammer, als auch Unſerer Salpetercommiſſion (Adminiſtration), der Wahrheit nach pflichtmäßig anzuzeigen. Da Wir nun allerhöchſt verſichert ſind, daß wenn Unſerem in dieſem generalen Salpeteredicto deutlich explicirten allergnädigſten Willen und Befehl in allen Stücken allerunterthänigſte Folge geleiſtet wird, Unſer landsherrliche Salpeterregale nicht nur aus dem bisherigen Verfall geriſſen, ſondern noch überdem zu Unſerer allerhöchſten Zufriedenheit erweitert und vergrößert werden könne: Als befehlen Wir Unſeren Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen Regierungen, auch Krieges- und Domainencammern, wie auch Unſerem Krieges- und Domainenrath, Salpeterdirectori Dorguth (nun beym Salpeteradminiſtrationscollegium), imgleichen allen und jeden Gerichtsobrigkeiten, Magiſträten und Beamten, hiemit allergnädigſt, ſich hiernach allergehorſamſt zu achten, und ſolches zu thun allen ihren Untergebenen nachdrücklichſt aufzugeben, auch was ſie zur Beförderung Unſeres bey dem Salpeterweſen obwal-

tenden

tenden Regalis beyzutragen dienſam erachten, nach aller Möglichkeit und ihren Pflichten zu bewerkſtelligen, alle hülfliche Hand und Beyſtand zu leiſten. Im Fall aber einige ſich gelüſten laſſen ſollten, Unſeren hierinne gemachten Anordnungen ungehorſamlich zuwider zu handlen, ſo werden Wir, auf Anzeige der Krieges- und Domainencammern und der Salpetercommiſſion (Adminiſtration), die benöthigte militäriſche Hülfe geben und deshalb an die der Orten liegende Regimenter gehörige Ordres ſtellen, damit die Uebertreter angehalten werden können, das etwa gegen Unſer Verbot Geſchehene wieder in den vorigen Stand zu ſetzen. Wornach ſich alſo Jedermänniglich, welche es buchſtäblichen Sinnes nach, oder ſonſt auf einige Weiſe angehet, genau zu achten, und vor unausbleiblicher Strafe und Schaden zu hüten hat.

Damit auch dieſes Edict zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, und Niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge; ſo ſoll daſſelbe nicht allein überall an öffentlichen Orten gewöhnlichermaaßen publiciret und angeſchlagen, ſondern auch alle Vierteljahre einmal nach der geendigten Vormittagspredigt, nach der Ordre vom 10ten Octobr. 1755, bey annoch verſammleter Gemeine von Wort zu Wort, bey Vermeidung fiscaliſcher Strafe, wenn es unterlaſſen würde, abgeleſen werden. Urkundlich haben Wir dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 1ſten Martii 1767.

(L. S.) Friderich.

Von Wedell, v. Maſſow, v. Blumenthal, v. Hagen, v. der Horſt.

2.

Inſtruction für jeden Specialaufſeher auf die Salpeterwände und Grudenhäuſer in den Städten und Dörfern des Herzogthums Magdeburg und Fürſtenthums Halberſtadt. Berlin, den 1ſten Martii 1767.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, unſer Allergnädigſter Herr, allergnädigſt verordnet und befohlen, daß zur Aufnahme des Salpeterweſens, und zur Conſervation der Wellerwände um die Gehöfe und Gärten, auch zur Abhelfung der zeither eingeſchlichenen Unordnung und Widerſpenſtigkeit derer Salpeterſieder und Unterthanen, eine genauere Aufſicht, als bis daher gehalten, und daher jeden Orts, als in denen Städten Jemand aus dem Magiſtrat oder einen Viertelsmann oder Ausſchußverwandten, und in denen Dörfern denen Richtern, Schulzen, oder Schöppen, die Specialaufſicht

ſicht und Inſpection über alle daſelbſt befindliche Wellerwände dergeſtalt übertragen werden ſoll, daß dieſe davor reponditen, ſtehen und haften müſſen, damit nicht allein von denen Salpeterſiedern dem königlichen erneuerten allergnädigſten Salpeteredicte gehörig nachgelebet, und kein Unterthan für den andern prägraviret, und von ſelbigen unnöthig beläſtiget, ſondern auch die annoch vorhandene alte Wellerwände von denen Unterthanen in gutem Stande unterhalten, die bereits eingeriſſene, nachgefallene und eingegangene an eben den Orten, wo ſolche geſtanden, wieder aufgeführet, auch die auſſerhalb jeden Orts ſtehen bleibende gute und neue Wellerwände nicht von dem Vieh beſchädiget, die darinn entſtandene Lücken ſogleich repariret, und wieder in guten Stand geſetzet, ſelbige von Unkraut gereiniget, und beſtändig darinn erhalten, ferner von dieſen Specialaufſehern alle Contraventionsfälle nicht allein der Gerichtsobrigkeit, als welche dafür reſponſable bleiben ſoll, wenn ſie denen Specialaufſehern nicht ſogleich Aſſiſtenz leiſtet, ſondern auch der Königlichen Krieges- und Domainencammer, und der Salpetercommiſſion (jetzt Salpeteradminiſtration), oder denen Salpeterbereutern angezeiget, auch denen Salpeterſiedern in Zeiten, und wenigſtens vier Wochen vorher, damit nicht die gute und ſchlechte Erde untereinander komme, Nachricht gegeben werde, wenn ein altes Gebäude abgebrochen, oder von denen Unterthanen neu gebauet werden, oder auch alte Wellerwände eingehen ſollten; So iſt, nach denen dieſerhalb ergangenen Königl. allergnädigſten Reſcripten, und dem erneuerten Salpeteredict nachfolgende Inſtruction vor beſagte Magiſtratsbediente, Viertelsmänner, Ausſchußverwandte, auch Richter, Schulzen und Schöppen, als Specialaufſeher der Salpeterwände, welche darauf von der Königl. Krieges- und Domainencammer in Beyſeyn des Juſtitiarii von der Salpetercommiſſion (Adminiſtration) oder per Deputatum in loco verpflichtet werden ſollen, entworfen worden:

1.

Muß der Specialaufſeher dahin ſehen, daß Niemand die Salpeterſieder von Abkratzung und Abholung der Salpetererde von denen Wänden um die Höfe, Gärten, Warthen und Aecker, noch von Grabung derſelben in denen Scheunen, Taſſen, Kellern, Schuppen, Gewölben, Schaf- und andern Ställen, oder was ſie ſonſten zum Salpeter aufzuräumen dienlich finden, auf den Straßen, in alten Gebäuden, Bauerhöfen, Bauerhäuſern und Kreuzgängen abhalten müſſe, jedoch, daß es bey dieſen letztern am Gottesdienſt keine Hinderung gebe, ferner, daß der Salpeterſieder nicht gezwungen werden müſſe, eher dergleichen Oerter, woſelbſt Salpetererde befindlich iſt, zu verlaſſen, als bis ſelbige reine ausgegraben, und abgekratzet worden, zu welchem Ende denn auch Jedermann ſchuldig und verbunden iſt, diejenige verſchloſſene Oerter, woſelbſt dergleichen gute Erde zu vermuthen, ohne Widerrede zu eröfnen. Es ſollen aber die Salpeterſieder ſich nicht unterſtehen, von denen Wänden über zwey Zoll tief auf einmal abzukratzen, und in denen Scheunen, Taſſen, Kellern, Schuppen, Gewölbern, Schaf- und andern Ställen, alten Gebäuden, oder ſonſten nicht tiefer, als höchſtens ſechs Zoll jedesmal die Erde auszugraben. Hingegen müſſen

2.

Die Gerichtsobrigkeiten nach dem Inhalt des Salpeteredicts, und auf Anzeige des Specialaufſehers, die Unterthanen ernſtlich dahin anhalten, daß ſie die Lücken und Löcher ſogleich

sogleich und höchstens binnen vier Wochen zumachen, und nicht mit Kieß — Sand — Schlakken — Steine und dergleichen, welche den Anwachs des Salpeters verhindern, sondern mit guter, reiner, fetter und zum Salpeterzeugen dienlicher Erde, welche der Salpetersieder allemal anweisen soll und muß, ausfüllen müssen, damit es denen Salpetersiedern nicht mit der Zeit zur Last geleget werden könne, als ob sie denen Füllmunden zu nahe gekommen, wenn sie nur ihrer Obliegenheit in Abholung und Abkratzung der guten Salpetererde ein Genüge gethan. Es sind aber auch die Salpetersieder bey Vermeidung harter Leibesstrafe dahin angewiesen worden, von denen Wänden, worauf ansehnliche Wohnhäuser oder andere Gebäude stehen, gar keine Salpetererde abzukratzen, sondern selbige gänzlich zu verschonen, auch innerhalb denen Gebäuden, woselbst Salpetererde gegraben wird, denen Füllmunden und Schwellen nicht zu nahe zu kommen, noch dem Gebäude Schaden zu thun, sondern vielmehr ein Viertel, auch wenn Platz vorhanden, eine halbe Elle von dem Füllmund oder Schwelle abzubleiben, als wornach die Specialaufseher allemal mit zu sehen, auch wenn Unterthanen sich darüber beschweren sollten, solches ohne Zeitverlust, wenn die Salpetersieder noch zugegen, und mit der Erde noch nicht weggefahren, durch den Magistrat, Richter und Geschworne, in des Sieders Gegenwart in Augenschein nehmen zu lassen, und der Königlichen Krieges- und Domainencammer, auch der Salpetercommission (Administration) anzuzeigen haben; da dann der Salpetersieder, wenn er dessen überwiesen wird, angehalten werden soll, den Schaden aus seinen Mitteln zu ersetzen.

3.

Soll keinem Unterthan erlaubet seyn, so wenig die Erde von denen alten Wellerwänden, und aus andern vorerwehnten Orten, wenn gleich erstere umgefallen, oder zur Verhütung eines Schadens von ihnen umgerissen sind, als diejenige aus ihren Höfen, Scheunen, Tassen, Fachen, Ställen und andern Oertern, selbst oder durch andere ausgraben zu lassen, und in ihren Nutzen zu verwenden, ihre oder andere Aecker und Gärten damit zu düngen, oder solche gar zu verkaufen, sondern es soll die Erde, woraus nicht eine neue Wellerwand mit Zusatz anderer guten Erde wieder gemachet werden kann, dem Salpetersieder ohne Widerrede, Schimpfen und Schmähen verabfolget, und demselben davon allemal in Zeiten von dem Specialaufseher, oder auch von dem Eigenthümer selbst Nachricht gegeben werden, die übrige Erde aber, welche der Sieder nicht auf die Salpeterhütte fahren kann, sollen die Unterthanen, da sie solche doch wegschaffen müssen, vor die Grudenhäuser jedes Orts, oder auf einen andern näher gelegenen Platz, den die Salpetercommission (Administration) anweisen wird, mit ihrem eigenen Angespann selbst hinfahren; im Fall aber die Leute kein eigen Angespann haben, muß solche von denen Salpetersiedern nach und nach, so wie sie Zeit und Gelegenheit dazu haben, dahin gefahren werden. Es wird auch

4.

Allen Unterthanen aufs Nachdrücklichste verboten, die Scheunen, Tassen, oder Fache, Keller, Fluhren, Schaf- und andere Ställe und Behältnisse, sie haben Namen wie sie wollen, mit Steinen, Schutt, Schlakken von Erz, Sand, Steinkohlen und dergleichen, wodurch die Abholung der Salpetererde behindert wird, auszupflastern und auszufüllen, noch weniger die Wellerwände mit Steinen oder Knochen schichtweise aufzu-

wellern, ſondern es müſſen von ſelbigen vielmehr diejenigen Taſſen, Fluhren, Schaf- und andere Ställe, woraus alle gute Erde ſeit einiger Zeit weggeholet worden, ſo, daß deren Grund nunmehro Kieß und ſteinigt iſt, forderſamſt mit oben ſchon beſchriebener guten Erde wieder ausgefüllet werden, wornach der Specialaufſeher beſonders zu ſehen hat.

5.

Damit auch die Salpeterſieder Niemand nachſehen, vielweniger ſelbſt, oder durch die Ihrige Geſchenke nehmen, und ſich beſtechen laſſen, noch Jemanden zur Machung verbotener Mauren, Zäune, Hecken und Planken, Anlaß geben, auch einige mit Abkratzung und Abholung der Erde verſchonen, andern hingegen, welche ihnen kein Geld oder ſonſten etwas geben wollen, durch gar zu harte Abkratzung und Ausgrabung der Erde auf einmal Schaden verurſachen mögen; So iſt zwar denen Salpeterſiedern ſolches bey zweymonatlicher Veſtungsarbeit unterſaget worden; es muß aber doch der Specialaufſeher darauf beſonders Acht haben, davon fleißig Erkundigung einziehen, und wenn er dergleichen findet, ſolches ſofort der Königlichen Krieges- und Domainencammer anzeigen, damit der Sieder zur Strafe gezogen werden könne. Wogegen aber

6.

Diejenige Unterthanen, welche den Salpeterſieder durch Geld, Korn, Victualien, oder andere Geſchenke zu beſtechen ſuchen, um dadurch von Abkratzung und Abholung der Erde verſchonet zu werden, jedesmal zwanzig Reichsthaler Strafe erlegen, es wäre dann, daß ſie es ſelbſt anzeigeten, da ſie dann von der Strafe diſpenſiret werden ſollen, da denn ſolche zur Hälfte zur Reparatur derer Salpeterhütten, und Anſchaffung nöthigen Geräthſchaften, zur Hälfte aber zur Portion für die Denuncianten, und zum Douceur für die fleißige Specialaufſeher verwendet, und von der Königlichen Krieges- und Domainencammer eingezogen werden ſollen, daher die Specialaufſeher hierauf ebenfalls ſorgfältig Acht haben müſſen.

7.

Gleichwie nun die Wellerwände vermehret und unterhalten, auch nach der rechten Art verfertiget werden ſollen; So müſſen ohne Ausnahme um die Höfe, Gärten, Warthen, oder wo ſonſten Wellerwände ſtehen können, künftig keine andere, als welche mit der Miſtgröpe von Stroh und Erde naß durchwellert, und wohl durcheinander getreten werden, nicht aber von trockener Erde ohne Zuſatz von Waſſer oder Miſtpfütze geſetzet, keine Räumwände zwiſchen Bretter geſchlagen, auch ſelbige dergeſtalt gemachet werden, daß die Füllmunde oder Füße zum Grundbette der Wände ganz in der Erde gemauret ſeyn, und ſodann die Wellerwände auf ſolche zu deſto beſſerer Anblühung des Salpeters geſetzet werden. Indeſſen ſtehet einem jeden frey, die Wellerwände auch ohne einen gemauerten Füllmund zu ſetzen, und es müſſen die Unterthanen im Frühjahr jedesmal die Setzung mehrerwähnter Wellerwände vornehmen, damit ſolche die gehörige Dauer und Feſtigkeit erhalten, und gehörig austrocknen können, maſſen diejenige, ſo im Herbſte geſetzet werden, ſelten die rechte Dauer bekommen, und daher leicht verwittern. Die alten Wellerwände, welche ſechs bis ſieben Fuß hoch geweſen, jetzo aber zum Theil eingefallen ſind, und neu aufgeführet werden müſſen, können nur zwey Fuß breit, und fünf

bis

bis ſechs Fuß hoch, anbey mit einem Dache von Stroh oder Rohr verſehen, durchaus aber nicht ferner mit Leim oder Dreck überzogen, noch die Erde mit Leim, Thon, oder anderer ſchädlichen Erde und Materie untermenget ſeyn, geſetzet werden.

Damit auch Niemand ſich entſchuldigen könne, daß er nicht gewußt, wie er eigentlich die Wellerwände ſetzen ſolle, ſo iſt denen Salpeterſiedern aufgegeben worden, denen Unterthanen bey ihrer Anweſenheit in denen Städten und Dörfern zu zeigen, wie eigentlich die Wände zu ſchlagen, und zu machen ſind, daher denn der Specialaufſeher darauf Acht haben muß, daß dieſem gehörig nachgelebet werde.

8.

Weil ſich auch einige Unterthanen unterſtanden, wider die vorhin bereits vielfältig ergangene Verbote, die Wellerwände eingehen zu laſſen, und an deren Statt neuerlich Mauren, Zäune, Hecken, oder Planken zu ſetzen: So ſollen ſelbige bey zehen Reichsthaler fiscaliſcher Strafe von jeder Ruthe, a dato binnen einem Jahr wieder weggenommen, und an deren Stelle nach mehrerm Inhalt des Edicts §. 2 edictmäßige Wellerwände, bey ſehr armen Unterthanen aber, die dergleichen gethan, wenigſtens etliche Ruthen in jedem Jahre auf vorgeſchriebene Art geſetzet werden.

9.

Es iſt aber nicht die Meynung, daß die Unterthanen ihre alte Mauren, Zäune von Holz, Schilf oder Rohr, auch lebendige Hecken, Planken und dergleichen, welche von undenklichen Jahren ſchon geſtanden haben, niederreiſſen, und dafür Wellerwände machen ſollen, ſondern es ſoll nur geſchehen, wenn die alten Mauren eingehen, oder Alters halber nicht länger ſtehen können, alsdenn an deren Stelle Wellerwände geſchlagen werden müſſen. Wer aber ſtatt der Wellerwände ſich unterſtehet, Mauren, Torfwände und dergleichen zu ſetzen, ohne es der Königlichen Krieges- und Domainencammer, auch der Salpetercommiſſion (Adminiſtration) vorher anzuzeigen, und Reſolution zu erwarten, ob die Setzung der Mauren gegen Setzung eben ſo vieler Ruthen Wellerwände an einem andern Ort erlaubet werden könne, derſelbe ſoll vor jeden Fuß nicht allein zwölf Groſchen Strafe erlegen, oder mit Gefängniß- und anderer Leibesſtrafe beleget werden, ſondern auch überdem das Gemachte wieder umzureiſſen, und an deſſen Statt Wellerwände zu ſchlagen ſchuldig ſeyn. Dahingegen ſoll ſich

10.

Keiner, er ſey, wer er wolle, unterſtehen, ſeinen Hof oder Garten gar offen zu laſſen, oder ohnfehlbare Strafe zu gewärtigen haben. An denen Orten aber, wo wegen der Waſſerfluthen Wellerwände anzulegen nicht thunlich, ſoll auf gehörig geſchehene Anzeige den Unterthanen erlaubet werden, Mauren und Zäune zu machen.

11.

Vor jedes Thor der Städte und Flecken, und vor jedes Dorf ſoll nach befindlicher Gelegenheit in einer Entfernung von ohngefähr ein Hundert Schritten, ein Grudenhaus von einer tüchtigen Wellerwand ſechszehen Fuß ins Quadrat weit, acht Fuß hoch, und zwey Fuß dicke zu deſto beſſerer Verwahrung vor das Vieh geſetzet, ſolches mit einem

Dache überbauet, und mit einer verſchloſſenen Thüre verſehen, die bereits ſchadhafte Grudenhäuſer aber ausgebeſſert, und in guten Stand geſetzet werden. Zu dieſen Grudenhäuſern bekommt der Specialaufſeher den Schlüſſel, und es muß derſelbe gewiſſe Tage anſetzen, an welchen die Grude (d. i. Strohaſche) in gedachte Häuſer von denen Einwohnern gebracht werden ſoll, auch allemal diejenige, welche an denen feſtgeſetzten Tagen keine Grude abliefern, gehörig anmerken, und ſolche denen Salpetersbereutern anzeigen, damit die Urſach der nicht geſchehenen Ablieferung unterſuchet werden könne, da denn derjenige, welcher ſeine Grude nicht in das dazu beſtimmte Haus gebracht, ſondern ſolche in Miſt, in die Gärten, oder aber ins Waſſer geſchüttet hat, dem Befinden nach mit zwey und mehr Thaler, oder mit Gefängniß beſtrafet werden ſoll. Es hat übrigens der Specialaufſeher, wenn er anderer Verrichtungen halber auſſerhalb der Stadt, oder dem Dorfe abweſend ſeyn muß, den Schlüſſel zum Grudenhauſe allezeit an einem ſichern Orte in ſeinem Hauſe zurückzulaſſen, damit der Salpeterſieder, wenn er etwa in ſeiner Abweſenheit die Grude abholen wollte, ſelbigen jedesmal bekommen könne, und deshalb keine vergebliche Wege thun dürfe.

12.

Diejenige Oerter, wo keine Grudenhäuſer befindlich, müſſen der Königlichen Krieges- und Domainencammer- und der Salpetercommiſſion (Adminiſtration) ſofort angezeiget werden, damit wegen Erbauung derſelben das Nöthige verfüget werden könne. Es müſſen aber die Specialaufſeher darnach genau ſehen, daß dieſe Grudenhäuſer nicht in tiefe, und ſumpfigte Oerter geſetzet werden, und daß an denen Orten, wo der Salpeterſieder, wegen Mangel der Grudeaſche die Holzaſche zum Sieden gebrauchet, demſelben von denen Unterthanen, um den gewöhnlichen Preiß, die Aſche vorzüglich überlaſſen und verkaufet. Niemanden aber neben ihnen als denen Seifenſiedern, am wenigſten aber Fremden, welche die Aſche aus dem Lande ſchleppen, der Einkauf geſtattet werden müſſe.

13.

Weil auch das Salpeterweſen und die Salpeterhütten ohne hinlängliche Fuhren nicht beſtritten werden können: So müſſen, wenn der Salpeterſieder Fuhren nöthig hat, die Unterthanen ſelbige ihm aus Haß und Abgunſt nicht verſagen, ſondern demſelben mit ſolchen Erdfuhren zu Hülfe kommen, wogegen ſie von ihm vor eine vierſpännige Fuhre vor eine Meile und darunter, zwölf Groſchen erhalten.

14.

Ferner hat der Specialaufſeher an denen Orten, wo die Salpeterhütten belegen, welche alle acht Tage nach der von der Salpetercommiſſion (Adminiſtration) ihm von Zeit zu Zeit nach Beſchaffenheit derer Umſtände zu ertheilenden beſondern Information unvermerket, und ohne dazu gewiſſe Tage zu beſtimmen, zu viſitiren, und zu ſehen, ob der Sieder auch ſeine Arbeit zu allen Zeiten und ununterbrochen fortſetze, ob auf der Hütten alles ordentlich zugehe, und ob daſelbſt nicht Leute, die nicht dahin gehören, gehauſet und beherberget werden, auch kürzlich zu notiren, in welcher Verfaſſung er alles gefunden, und ſolches zur Bezeugung ſeiner Vigilance dem Hüttenbereuter, ſo oft er kommt, zuzuſtellen, damit dieſer bey Erſtattung ſeines Rapports ſolches der Commiſſion (Adminiſtration) übergeben könne. Desgleichen muß

15. Der

Digitized by Google

15.

Der Specialaufſeher der Salpetercommiſſion (Adminiſtration) gehörig anzeigen, ob das Salpeteredict in denen Schenken von neuem angeſchlagen worden, und ob ſolches quartaliter laut Ordre vom 10ten Octobr. 1755 befohlener maſſen verleſen worden, als zu welchem Ende derſelbe den Prediger quartaliter daran zu erinnern hat. Da auch

16.

Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt befohlen, daß diejenige Plätze, auf welche vor einigen Jahren neue Wellerwände geſetzet, die aber theils nicht tüchtig und ordentlich aufgeführet, theils aber ſchon wieder eingefallen, und gänzlich unbrauchbar worden ſind, denen Salpeterſiedern mit aller darauf annoch befindlichen Erde zu Schaufelplanen gegeben, hingegen aber diejenige von dieſen neuen Wänden, welche gut geſetzet, und beſtändig unterhalten ſind, auch wirklich Salpeter angeſetzet haben, darzu nicht genommen, ſondern ſolche vielmehr in dem Stande, wie ſie ſind, erhalten und von derjenigen Ruthenzahl, welche die Gemeinde, wo ſelbige befindlich, an alten Wellerwänden zu unterhalten ſchuldig, abgerechnet werden ſollen: So hat der Specialaufſeher jedes Orts darauf genau zu ſehen, daß keine andere als ſchlechte und unbrauchbare Wände von denen Salpeterſiedern zu Schaufelplanen genommen, hingegen die guten ſtehen gelaſſen und unterhalten werden müſſen, daher denn derſelbe nicht zu geſtatten, wenn ein Salpeterſieder dennoch recht gute und Salpeter bringende Wände einreiſſen, und ſolche zu Schaufelplanen machen wollte. Imgleichen hat derſelbe darauf mit zu ſehen, daß die Salpeterſieder die Erde, Aſche, Holz, Kohlen, und andere Sachen zu keinem andern Behuf, als zu Siedung des Salpeters gebrauchen müſſen, auf ſolchen Fall ſolches der Königlichen Krieges- und Domainencammer förderſamſt anzuzeigen hat.

17.

Sobald ſich nun die geringſte Contravention wider das Edict ereignet, ſo muß der Specialaufſeher ſolches alſofort der Königl. Krieges- und Domainencammer und der Salpetercommiſſion (Adminiſtration) anzeigen, damit die Sache durch den Departementsrath gehörig unterſuchet, der Salpetercommiſſion (Adminiſtration) von der Unterſuchung Nachricht gegeben, und zur nöthigen Remedur ein gemeinſchaftlicher Entſchluß gefaſſet, oder nach Befinden davon zur Entſcheidung an Seiner Königlichen Majeſtät Militairdepartement (ſeit 1779 an das Bergwerks- und Hüttendepartement) eines Generaldirectorii Bericht erſtattet werden könne. Sollte ſich aber

18.

Finden, daß der Specialaufſeher wider dieſe Inſtruction ſelbſt gehandelt, und nicht Alles gehörig befolget oder Verſchiedenes verſchwiegen hätte, ſo ſoll derſelbe, wo er ſeine Unſchuld und Unwiſſenheit nicht völlig darthun kann, aufs Nachdrücklichſte beſtrafet werden, dahero dann die Salpetercommiſſion (Adminiſtration) ſämtliche Salpeterſieder, Hüttenbereuter, und andere Bediente dahin inſtruiren muß, auf das Betragen der Specialaufſeher Acht zu haben, und bey Abſtattung ihrer Rapports mit anzuzeigen, wie ſelbige ihre Function wahrnehmen, damit alsdenn von der Salpetercommiſſion (Adminiſtra-

tion) an die Königliche Krieges- und Domainencammer davon Bericht erſtattet werden könne.

Für dieſe zu übernehmende Arbeit, Aufſicht und Mühe ſollen die Specialaufſeher nicht allein von der auf ihre Denunciation einkommenden Strafe den vierten Theil erhalten, ſondern es ſoll auch denenjenigen, welche ſich beſonders fleißig und vigilant beweiſen werden, von dem andern Viertel der Strafgelder, noch ein Douceur gegeben, auch aus denen Cämmerey- und Gemeindecaſſen jährlich drey, vier, bis fünf Thaler nach Beſchaffenheit des Orts gereichet, oder wo dergleichen nicht möglich, oder ſolche Caſſen nicht vorhanden, an Servis, Einquartirung, Bürgerwachten und Nahrungsſteuer einige Exemtion geſtattet und accordiret werden, doch findet die Serviesfreyheit nur in ſoweit ſtatt, wann er kein bürgerliches Gewerbe treibt, welches alles die Königliche Krieges- und Domainencammer durch die Land- und Steuerräthe nach der Beſchaffenheit und denen Umſtänden eines jeden Ortes, ohne Anſtand reguliren ſoll und wird. Gegeben Berlin, den 1ſten März 1767.

3.

Königlich-Preuſſiſche Inſtruction und Eid für den Salpeterſieder.

1.

Muß derſelbe geloben und ſchwören, daß Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen, unſerm allergnädigſten Herrn, ſodann Dero verordneten Salpeteradminiſtration zu Rothenburg, er reſp. treu, hold und gehorſam, unterthänig und gewärtig ſeyn, Dero Ehre, Nutzen und Beſtes ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſoviel an ihm iſt, warnen, verhüten und abwenden helfen, die Königl. Salpeteredicta, beſonders das letzte Edict, nebſt der Inſtruction für die Specialaufſeher auf die Salpeterwände und Grudenhäuſer, und was ſonſten zum Beſten des Salpeterweſens verordnet werden möchte, beſtändig vor Augen haben, ſich aufs Genaueſte darnach richten, auch daß dawider nicht gehandelt werde, ſoviel in ſeinem Vermögen iſt, fleißig Acht haben wolle.

2. Und wie vor allen Dingen von ihm erfordert wird, daß er Gott von Herzen fürchte, und ſich eines chriſtlichen, ſtillen und ehrbaren Wandels befleißige, alſo lieget ihm auch ob, daß er ſeine Kinder, Knechte und übriges Geſinde gleichfalls dazu anweiſe, und daß er auf ſeiner Hütte keine fremden Zuſammenkünfte, oder Gelage von Leuten, die zur Hütte nicht gehören, verſtatte, noch ſonſten verdächtige oder liederliche Perſonen aufnehme oder beherberge.

3. Muß

3. Muß er ſeiner Haushaltung ordentlich vorſtehen, und ſeine Wirthſchaft dergeſtalt einrichten, daß er bey ſeinem Verdienſt und Aufwand, allemal einen vernünftigen Ueberſchlag mache, und ſich nicht in Schulden ſetze, geſtalten ein Salpeterſieder, ſobald er in Schulden verfällt, ſich auch ſeinem Untergange nähert; die Hüttengebäude an Wohn- und Siedehauſe, Schuppen, Scheunen und Ställen, ſonderlich aber die Siedegeräthſchaften, muß er in gutem Stande zu erhalten ſuchen, und daneben die Plätze, welche bey ſeiner Hütte befindlich ſind, zu nichts anders, als zu Salpeterplänen, und Wände darauf zu ſchlagen, gebrauchen, ſelbige auch von allem Unkraut, welches der Erzeugung des Salpeters höchſtſchädlich iſt, beſtändig rein halten laſſen; keinesweges aber muß er ſich unterſtehen, Gärten oder Aecker aus den Plänen zu machen, oder den Schlamm auf den Plänen höher als höchſtens 1½ Fuß zu häufen; geſtalten dergleichen ſchlechterdings nicht verſtattet werden ſoll: zu einem kleinen Krautgarten hingegen, darinnen er etwas Küchenſpeiſe haben könne, wird ihm ein Plätzgen abzuſondern erlaubt. Und da es

4. Bey dem Salpeterweſen hauptſächlich auf tüchtige und ergiebige Salpetererde ankommt, ſo muß der Sieder ſeine Hauptſorge dahin gerichtet ſeyn laſſen, daß er dergleichen Erde, nach Zulaſſung des Salpeteredicts, zu rechter Zeit nicht nur einhole, und ſich damit in beſtändigen hinlänglichen Vorrath ſetze, ſondern er muß auch ſelbſt bey ſeiner Hütte, aus der ausgelaugten Erde wiederum Wände ſchlagen, Pläne fertigen, und ſolche Verrichtungen machen, daß es ihm niemalen an der benöthigten Erde fehle, daher er denn bedacht ſeyn muß, wie er ſonderlich die Schuppen dergeſtalt mit gutem Vorrath verſehen möge, daß er nicht blos auf 2, 3, und 4 Monate, ſondern auf Jahr und Tag und drüber, und zwar mit allerley Arten fremder Erde, die hernach mit den Planerden zugleich verlauget werden, verſorgt ſey, und die Erde immittelſt, durch Hülfe der Gießlauge, und anderer Zubereitungen, um ſomehr austräglich und reichhaltiger werde.

5. Bey Aufſuchung der Erde und derſelben Abholung, darf er kein Anſehen der Perſon gebrauchen; ſondern wo er dieſelbe findet, es ſey an den Wänden, worauf nemlich keine Gebäude ſtehen, oder in den Scheunen, Ställen, Schuppen, Kellern und ſo ferner, allda muß er ſelbige wegholen, jedoch muß er auch dabey edictmäßig verfahren, keine Animoſitäten gebrauchen, und ſich beſonders aller Plackereyen enthalten, keine Geſchenke, es ſey an Gelde, Eßwaaren, Getreide, Stroh, oder was es wolle, nehmen, oder durch ſeine Leute nehmen, und ſich oder ſeine Leute damit von Bekratzung der Wände, Begrabung der Ställe, Scheunen, Keller, und ſo weiter, abweiſen laſſen. Wird er mit Gewalt oder durch Drohungen davon abgehalten, ſo darf er keine Gegengewalt brauchen, oder ſich an irgend jemanden, weder mit Worten oder in der That vergreifen, ſondern er muß vorſchriftsmäßig durch den Specialaufſeher die Eigenthümer zu ihrer Pflicht anweiſen laſſen. Es darf auch kein unbekannter Knecht nach Erde, Holz oder Steinkohlen geſchickt werden, der nicht eine mit dem Siegel der Adminiſtration bezeichnete Karte vorzeigen kann. Hiermit legitimirt er ſich, daß er zur Hütte gehöre. Wie auch ferner

6. Die Grude und Aſche bey Fertigung des Salpeters unentbehrlich ſind; alſo muß er darauf ſehen, daß er ſich ſo vieler Holzaſche, als er nur immer anſchaffen kann, bey ſeinen Salpeterlaugen bediene, auf die Grudenhäuſer, und daß man an jedem Orte die Grude gehörig ſammle, und in ſolche Häuſer bringe, Acht geben, er ſelbſt aber muß die Grude nicht liegen noch verderben laſſen, ſondern ſelbige von Zeit zu Zeit auf ſeine

Hütte

Hütte ſchaffen, von der Siſſelgrube aber Plane machen. Wo auch Grubenhäuſer fehlen, und wo die Grube nicht gehörig dahin gebracht wird, wo auf den Dörfern ſeines Diſtricts der Auszug des Salpeteredicts nicht vierteljährig von den Kanzeln abgeleſen wird, und wo das Edict an den gewöhnlichen Orten nicht affigiret iſt, muß er ſolches dem Specialaufſeher des Orts zuvor melden, nachmals aber davon an dem nächſten Salpeterlieferungstage Anzeige thun. Desgleichen muß er

7. Dahin ſehen, daß keine alte Wände eingehen, ſondern daß ſelbige mit Einwellerung der alten Erde jedesmal wiederum aufgebauet, und hiebey ſowol, als bey denen Scheuern, Ställen und Schuppen, Acht haben, daß wiederum andere gute Erde dahin gebracht, und die Lücken angefüllt, und ſo ferner den Salpeteredictis auf das Genaueſte nachgelebt werde.

8. Im Frühjahre, den Sommer hindurch, und im Herbſte, muß er die Morgenzeit nicht verſäumen, und nicht nur vor der Sonnen Aufgang ſowol die alten Wände fleißig bekratzen, wo der Salpeter ausblühet, ſondern auch beſonders auf denen Heerſtraßen und Wegen, vornehmlich wo das Vieh durchgetrieben wird, die Schaufelerde fleißig einſammeln laſſen.

9. Bey der Hüttenarbeit ſelbſt muß er Sorge tragen, daß die Schlammfäſſer ordentlich beſchickt, die auszulaugende Erde von Steinen und Unrath wohl gereiniget, und ſolchergeſtalt mit dem Laugen beſtändig continuiret werde, ſo daß die Schlammfäſſer niemals ledig ſeyn mögen, wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß zum Auslaugen keine magere, ſondern gute, reichhaltige und wohlvergattirte Erde genommen werden dürfe. Denn da dieſe Feuerung in hieſigen Landen koſtbar iſt; ſo muß der Salpeterſieder auch dahin ſehen, daß er das Holz oder die Kohlen nicht unnöthiger Weiſe, und zu ſeinem eigenen Schaden verbrenne, ſondern daß er tüchtige und koſtenträgige Lauge erhalte, welche aber aus keiner andern als guter Erde zu erwarten ſtehet, und die öfters, wenigſtens aber zweymal, durch friſche gute Salpetererde gegangen ſeyn muß. Was

10. Die Feuerung ſelbſt betrift, worauf es nächſt der Erde und der Grube oder Aſche, bey dem Salpeterweſen vorzüglich ankommt, ſo muß der Sieder, wenn er mit Holz ſiedet, daſſelbe in Zeiten und in hinlänglichem Vorrath anſchaffen, damit ſolches gehörig austrocknen, und mit Nutzen verbraucht werden könne, und wenn er mit Steinkohlen ſiedet, ſo muß er ſich gleichfalls in hinlänglichen Vorrath ſetzen, damit es ihm, zumal bey ſchlimmen Wegen, daran nicht mangeln möge: jedoch muß er, da ihm auf Königl. allergnädigſten Befehl, die Feuerung vor andern überlaſſen wird, ſich nicht unterfangen, von ſeinem Holze oder Kohlen an jemand andern wiederum etwas zu verkaufen, oder deswegen eine nachdrückliche Leibesſtrafe gewärtigen. Wann auch

11. Bey Anlegung der Keſſelheerde Vieles darauf ankommt, daß ſolche zu Holz- oder Kohlenmenage vorgerichtet werden, ſo muß der Sieder bey Fertigung der Heerde und Einſetzung der Keſſel, wenn er es nicht ſelbſt verſteht, einen tüchtigen Mauermeiſter gebrauchen, oder bey der Adminiſtration Anzeige thun, worauf denn von Rothenburg aus das Nöthige verfügt werden ſoll.

12. Hiernächſt muß er beſtändig ſo vielen Vorrath an Lauge haben, daß ſobald ein Sud geſchehen, er den andern gleich wieder anfangen könne, und niemalen Kaltlager halten

halten dürfe: und muß er mithin beſtändig dreyerley Laugen zugleich in Arbeit haben, die eine in den Schlammfäſſern, die andere in dem Siedekeſſel, und die dritte in den Werk- und Anſchußgefäßen, welche Verrichtungen, ſoll anders das Sieden in guter beſtändiger Ordnung ſeyn und bleiben, wie eine Kette verbunden werden müſſen.

13. Wenn die Erdlauge verkocht werden ſoll, ſo muß der Sieder dahin ſehen, und ſeine Leute anweiſen, daß ſie ſolche Lauge zuvörderſt noch einmal durch die Grude und durch alle angekaufte Holzaſche gehen laſſen, und ſich nicht blos damit begnügen, daß bereits Grude in der Vergattirung mit der Hütten- und Wanderde vermengt worden. Er wird finden, daß der Sud mehr Salpeter bringe, nach dem Verhältniſſe der größern Menge Holzaſche, ſo er der Lauge zugeſetzt hat.

14. Bey dem Sieden muß der Sieder ſelbſt bleiben, oder einen tüchtigen Knecht dabey gebrauchen, damit dem Siedekeſſel nicht zu viel, noch zu wenig Feuer gegeben, oder ſonſt bey dem Sud etwas verſehen werde.

15. Wenn die Lauge, ſoviel nach Proportion des Keſſels auf jeder Hütte erfordert wird, eingekocht iſt, und die Probe zeiget, daß der Salpeter ſeine Conſiſtenz zum Anſchuß erreichet, folglich die abgerauchte Lauge in das ſogenannte Werkfaß gebracht wird, darinnen ſich das Salz abſondert, ſo muß der Sieder alle Behutſamkeit gebrauchen, daß er die Lauge zu rechter Zeit, welches die Probe mit einem Strohhalmen zeigen kann, in die Anſchußkeſſel, oder da er dergleichen nicht hat, in die hölzerne Anſchußgefäße bringe. Und da bekanntermaßen der Salpeter in einem kupfernen oder andern metallenen Gefäße beſſer, als in einem ſolchen Behältniſſe von Holz anſchießt, ſo muß er dahin bedacht ſeyn, daß er ſich, wenn er noch nicht damit verſehen, nach gerade dergleichen kupferne Anſchießkeſſel anſchaffen möge. Was

16. Die ſogenannte ſtarke oder Mutterlauge anlanget, welche, nachdem der Salpeter in dem Anſchußkeſſel oder Gefäß ſich angeſetzet, weiter keinen Salpetercryſtallen von ſich geben will, und daher abgegoſſen wird; ſo muß der Sieder etwas davon mit ſchlechter Erdlauge vermengen, und die Gießlauge davon fertigen, womit er die trocknen Wände, imgleichen die Pläne, auch die Schuppenerde, wie es die Umſtände erfordern, fleißig zu beſprengen, und ſolchergeſtalt den Wuchs des Salpeters zu befördern hat; die übrige Mutterlauge aber kann er, nachdem die Art ſeiner Hütte und die Weiſe daſelbſt zu ſieden es mit ſich bringet, bey dem folgenden Sud gebrauchen. Niemals aber anders, als nachdem ſie vorher klar gemacht worden. Dieſes Klarmachen geſchiehet vermittelſt der Verdünnung mit ſiedender Erdlauge, aus dem Keſſel und darauf erfolgter Durchſeigung durch ein friſch beſchicktes Aſchfaß.

17. Bey der Läuterung des Salpeters muß der Sieder ebenfalls alle Vorſichtigkeit gebrauchen, daß kein Unrath oder Salz unten am Boden zurückbleibe, ſondern der Salpeter in reinen Cryſtallen gefertiget, und ſolchergeſtalt geliefert werde, widrigenfalls er zu gewärtigen, daß der Salpeter, wenn er bey der Lieferung nicht rein befunden wird, zur nochmaligen Läuterung zurückgegeben, oder auf ſeine, des Sieders Koſten, von dem Obermeiſter umgeläutert und der Sieder überdies, dem Befinden nach ernſtlich beſtraft werden ſolle. Es verſteht ſich aber auch nicht weniger, daß der Salpeter hinlänglich trocken ſeyn müſſe, welches denn durch Hülfe der Aſche, worauf der Salpeter geſetzt wird, bekanntermaßen zu bewerkſtelligen iſt.

18. Was er nun monatlich an Salpeter geſotten, geläutert und getrocknet, muß er an den beſtimmten Lieferungstagen richtig abliefern, und keinen gereinigten Salpeter, unter was vor einem Vorwand es auch ſey, zurückbehalten, geſtalten er, wenn dergleichen bey angeſtellter Viſitation gefunden würde, nachdrücklich beſtraft werden ſoll. Er muß demnächſt

19. Seine Einrichtung dergeſtalt machen, daß er, wo nicht mehr, doch wenigſtens das ihm zugeſchriebene Quantum fertig ſchaffe, und da ihm der Lieferungstag allemal vier Wochen vorher bekannt iſt, ſo kann er auch bewerkſtelligen, daß er ſeinen Salpeter an dem Lieferungstage überbringen könne. Gleichwie aber

20. Der Verkauf des Salpeters in denen Königl. Edictis bey Veſtungs- und anderer harter Leibesſtrafe verboten iſt; alſo muß er ſich hiernach gebührend achten, und keine Salpeter- noch Mutterlauge, nicht minder Schlamm vom Plane zur Düngung, es ſey viel oder wenig, bey Vermeidung der nachdrücklichſten Beſtrafung, an irgend einen, er ſey wer er wolle, verkaufen, vertauſchen oder ſonſten verpartiren. Soferne er dergleichen auch von den andern Siedern wahrnehmen, oder in Erfahrung bringen ſollte, ſo iſt er ſchuldig, ſolches ſofort der Königl. Salpeteradminiſtration anzuzeigen, wobey auch ſein Name verſchwiegen bleiben, und er noch überdem eine Belohnung erhalten ſoll.

21. Was das Geſpann, imgleichen Schiff und Geſchirr, ſo er auf der Hütte gebraucht, anlanget; ſo muß er ſolches beſtändig in guter Ordnung halten, ſich aber bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe nicht unterſtehen, ſeine Pferde zu einem andern Behuf, als zu Einholung der Salpetererde, Holz- und Kohlenanfuhr und zu ſeinem bey der Hütte etwa habenden Ackerbau zu gebrauchen, mithin muß er ſich aller Fuhren vor andere, des Pflügens vor Geld und dergleichen gänzlich enthalten. Nachdem auch ein Salpeterſieder nach dem Königl. Edict beſtändig bey dem Salpeterweſen bleiben ſoll, ſo iſt er auch

22. Schuldig, wenn er Söhne hat, ſelbige zur Erlernung des Salpeterſiedens anzuführen, und treulich dazu zu unterrichten. Im übrigen

23. Hat er aller Privilegien, Immunitäten und Freyheiten, welche Ihro Königl. Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr, denen Salpeterſiedern in dem Edicte vom . . . allergnädigſt verliehen, dergeſtalt ſich zu erfreuen, daß er dabey geſchützet, und ihm von der Salpeteradminiſtration alle hülfliche Hand und Beyſtand, ſo viel Rechtens iſt, geleiſtet werden ſoll.

Urkundlich iſt dieſe Inſtruction unter Adminiſtrationsinſiegel und Unterſchrift ausgefertiget. So geſchehen Rothenburg, den (im October 1778.)

(L. S.)

Königl. Preuſſ. Salpeteradminiſtration.

Eid.

Ich . . . ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, mit Herz und Mund einen wahren Eid, daß ich alles dasjenige, was in der mir ertheilten Inſtruction enthalten, und mir

Digitized by Google

mir jetzo deutlich vorgeleſen worden, ich auch wohl verſtanden habe, treulich beobachten; was ich zum Beſten des Salpeterweſens, inſonderheit auf der mir anvertrauten Hütte, durch Fleiß und Erfahrung an Vortheilen bey dem Sieden anmerke, nebſt den Abänderungen in meinen Arbeiten und Anſtalten, ſo mir von Königl. Adminiſtration durch die Inſpectores und Hüttenbereuter möchten anbefohlen werden, nach Möglichkeit zur Ausübung bringen, und die Verbeſſerung meiner Hütte und der monatlichen Salpeterlieferung, nach äuſſerſten Kräften ſuchen, und überhaupt dergeſtalt, als einem treuen, fleißigen und redlichen Salpeterſieder zuſtehet, und das Königl. Salpeteredict und Specialaufſeherinſtruction vom 1ſten Martii 1767 und meine eigne Inſtruction erfordern, mich verhalten will. So wahr mir Gott helfe und ſein heilig Wort, durch Jeſum Chriſtum!

4.

Kön. Preuſſ. Inſtruction für den Salpeterinſpector (auch Hütten- oder Salpeterbereuter).

Demnach der . . . zum Salpeterinſpector im Herzogthum Magdeburg, Fürſtenthum Halberſtadt und in der Grafſchaft Mansfeld beſtellt und angenommen worden, ſo gelobet und verſpricht derſelbe, daß

1.

Seiner Königlichen Majeſtät von Preuſſen, unſerm Allergnädigſten Herrn, er unterthänig, treu, hold, gehorſam und gewärtig ſeyn, die Aufnahme des Salpeterweſens und Verbeſſerung der Salpeterhütten, nach aller Möglichkeit befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſoviel an ihm, warnen, verhüten und abwenden, zu dem Ende allen aus einem hohen Bergwerks- und Hüttendepartement des hochpreislichen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorii erlaſſenen Befehlen promptеſten Gehorſam leiſten, die von der ihm vorgeſetzten Salpeteradminiſtration ihm zugeordnete Aufträge befolgen, und alſo alle zum Beſten der Salpeteranſtalten ergangene Edicta und Verordnungen, beſonders das neueſte Edict ſamt denen Inſtructionen für die Specialaufſeher der Anſtalten ſowol, als Hüttenbereuter und Salpeterſieder, zur genauen Execution zu bringen ſuchen, und daß ſolchem überall gebührend nachgelebet werde, unaufhörlich bemühet ſeyn wolle.

2.

Muß aus allen ſeinen Handlungen ein rechtſchaffenes und chriſtliches Betragen hervorleuchten. Er muß nicht allein dem, was in dieſer Inſtruction enthalten, ſondern auch was ihm auſſerdem von der Adminiſtration anbefohlen wird, treu und mit dem unermüdeſten Fleiße nachleben.

3.

Muß er alle vier Wochen die Salpeterhütten bereiſen, und ſich bey ſeinen Viſitationen ſo einrichten, daß er (wie im Jahr 1779 geſchehen mußte) in dieſem Monat die Rothenburgiſche, im folgenden aber die Magdeburgiſche Diviſion vornimmt, und dahin ſehen, daß er

a) Allemal eine andere Tour nehme;

b) Keine gewiſſe Zeit oder Tage dabey halte und ſich

c) Mit dem Hüttenbereuter des Creiſes dahin concertire, daß ſie nicht beyde zu gleicher Zeit, noch hinter einander, einen gleichen Weg nehmen, und einerley Dörfer berühren, ſondern daß jeder allemal andere Gegenden recherchire, die Aufſicht alſo mehr ausgebreitet werde, und die Nachſuchungen auf den Hütten unvermuthet erfolgen. Es kann ſich alſo niemals treffen, daß er ſich mit einem Hüttenbereuter rencontrire, und ſollte es dennoch kommen, ſo muß er, um ſie deſto beſſer zu controlliren, von denen Bemerkungen, die er auf den Hütten gemacht, jenen zwar nichts entdecken, auch nicht verlangen, daß der andere die ſeinigen mittheilen ſolle; jedoch aber in vorkommenden Fällen die nöthigen Berathſchlagungen über den Salpeterhaushalt mit ihnen anſtellen.

4.

Er hat auf der Hütte ſelbſt nachzuſehen, ob die Gebäude, das Siedehaus, die Schuppen hauptſächlich, in gehörigem Stande ſind. Ob letztere groß genug oder in hinreichender Anzahl, um eine große Menge Erde, die länger als auf Jahr und Tag hinreicht, lüftig und trocken aufzubewahren. Er hat, wenn er Reparaturen nöthig findet, ſofort dem, der die Hütte im Stande zu erhalten verbunden, hievon die Anzeige zu thun, damit nicht, wenn geringe Schäden zu verbeſſern verſäumet werden, Hauptreparaturen in der Folge dadurch veranlaſſet werden. Demnächſt hat er darnach zu ſehen: ob

a) Der Siedekeſſel ganz und brauchbar iſt nebſt dem Läuterkeſſel, und ob zum Anſchieſſen des Salpeters Keſſel genug vorhanden, welche ſich die Sieder zu ihrem Beſten nach gerade anzuſchaffen inſtruiret ſind. Ob erſterer ſicher und zur Menage der Feuerung eingemauret, wobey denn die Züge in den Keſſelmauren und ſämtliche Schornſteine und Feuerſtätte, beſonders wo Waas- und Reißholz, auch Stroh gebrannt wird, zur Abwendung der Feuersgefahr mit zu beſichtigen, auch nicht zu ſtatuiren, daß die verbrennliche Materien im Siedehauſe, ſondern im Schuppen aufbewahret werden.

b) Ob hölzerne Gefäße genug zum Handthieren und Aufbehalten der Lauge vorhanden, ob ſolche im Stande, auch gehörig gebunden und feſt, da denn auf das Werkfaß beſonders zu attendiren, als welches nicht genug verwahrt ſeyn kann. Er erinnert in continenti die gefundene Mängel bey dem, ſo die Gefäße unterhalten muß.

5.

Auf den Plantationen oder ſogenannten Plänen hat er darauf zu ſehen, daß ſolche

a) Von

Digitized by Google

a) Von Hüttenschlamm nicht höher als anderthalb Reinl. Fuß aufgehäufet und überall mit Wänden, aus eben solchem Schlamm verfertiget, umgeben und besetzt seyn;

b) Daß solche Plätze beständig geebnet und von allem Kraute, so wie überhaupt alle Wände, zu allen Zeiten vollkommen rein gehalten werden;

c) Daß die Pläne vergrössert, und alle zur Hütte gehörige Plätze dazu aptiret, und der Schlamm darüber verbreitet werde;

d) Daß auf denen Hütten, wo die Pläne 6, 8, 10 Fuß oder noch höher liegen, vorausgesetzt, daß sie von purem Hüttenschlamm diese Höhe erhalten, und daß wenn solche vermindert wird, der Plan nicht zu niedrig liege und vom Wasser nichts zu befürchten habe, Graben queer durchgezogen werden, bis zur Tiefe, daß nur 1½ Fuß übrig bleibt. Diese Graben formiren auf beyden Seiten Wände, die eben gemacht, der ausgegrabene Schlamm darauf gewellert oder weiter auf die Plätze verbreitet, alle bis hieher längst begrabene und nicht genutzte Salpetererde auf diese Weise zum Bekratzen der freyen Luft ausgesetzt und folglich die Plantationen vervielfacht werden müssen.

6.

Bey der Erde, die in die Schuppen gebracht worden, und nur zum Auslaugen bestimmt ist, hat er darauf Acht zu haben:

a) Daß solche niemals aus purer Hüttenerde allein bestehe, sondern jederzeit mit fremder Wand-, Stall- und Scheunenerde, desgleichen mit vieler Grude vergattiret;

b) Durch Gießlaugen von Zeit zu Zeit reichhaltiger gemacht, und damit öfters umgearbeitet;

c) Eine lange Zeit zum Anreifen darinn aufbehalten und folglich

d) In so großer Menge, als immer möglich, in Vorrath angeschaft werde. Zu diesem Ende muß er

7.

Die Sieder dazu anhalten, daß sie von April bis in October die Zeit in Acht nehmen, von allen ihren Städten und Dörfern die ihnen im Edict nachgelassenen Erden fleißig einholen, auch nicht, wie bishero, die entfernten verschonen und sich dafür bezahlen lassen, hingegen die näher gelegenen von aller Erde völlig entblößen, daß sie von ihren Hütten reif gewordene Erde auch in den übrigen trockenen Witterungen der andern Jahrszeiten einbringen, daß der ganze District, mit einem Worte, ordentlich besuchet und aller Orten die Grude und Erde genutzt, und ihr nicht die Zeit verstattet werde, von selbst von den Wänden abzukrümeln und verloren zu gehen.

8.

Bey der Arbeit des Sieders hat er darnach zu sehen, daß solche instructionsmäßig geschehe, als wozu ihm denn hiebey ein Exemplar der gedachten Instruction zugestellet wird,

Digitized by Google

daß die dreyerley Laugen beſtändig in eins fort behandelt werden und das Werk in vollem Train gehe. Beſonders hat er darauf zu halten, daß hierbey

a) Die Erden niemals zu neu und unvergattiret (d. i. ohne eine Miſchung verſchiedener guter Erden) in die Schlammfäſſer kommen.

b) Niemals ohne einen abermaligen ſtarken Zuſatz von Grude, und

c) Von guter unausgelaugter Holzaſche, als welche die Sieder anzukaufen, wie ſie inſtruiret worden, mit dem gröſten Nachdruck anzuhalten ſind. Dieſerhalb muß er Acht darauf haben, daß die Salpeterſieder alle Aſche, die nur vor Geld zu haben iſt, anſchaffen, und alſo ſoviel, als ihnen möglich, zu ſetzen, wobey es gewiß bleibt, daß ſolche noch niemals hinreichen wird, die rohe Salpeterlaugen gehörig zu ſättigen.

d) Muß er dahin ſehen, daß die Laugen, ſo ablaufen, wieder auf friſche nach voriger Art beſchickte Schlammfäſſer gegoſſen und dieſes ſo lange continuiret werde, bis die Lauge ſtark genug und des Einkochens werth. Darum muß er die Laugen (mit der Flüſſigkeitswaage) probiren, ihren Gehalt beurtheilen und darnach einen Ueberſchlag machen, was davon das monatliche Product ohngefehr ſeyn könnte, welches dazu dienen wird, den Sieder aufmerkſam zu erhalten und ihn dadurch aus der Verſuchung zu ſetzen, von ſeinem Salpetergewinn, etwas unterzuſchlagen und anderswo zu verkaufen.

e) Bey dem Einkochen der Lauge hat er auf den mäßigſten Grad des Feuers zu halten, damit die Abdünſtung ſo vor ſich gehe, daß die Lauge nur eben aufſiedet und nicht mit Heftigkeit koche.

f) Muß er nicht zugeben, daß die Mutterlauge alle mit eingekocht werde, indem dieſe vortheilhafter mit roher Lauge vermiſcht zum Begießen der trockenen Wände, der Plänen, und auch bereits unter den Schuppen befindlichen Erde, gebraucht wird, was aber dem Sude mit zugeſetzt wird, muß nach der Siederinſtruction erſt klar gemacht werden.

g) Bey dem Läutern hat er mit zu vigiliren, daß kein Salz oder Unreinigkeit (oder nach dem Handwerksausdruck kein Schalk) im Salpeter zurückbleibe, und daß auch die Sieder das ausgeſchiedene Salz keinesweges verkaufen (um nicht unter dem Vorwand Salpeterſalz zu verkaufen auch guten Salpeter zu verhandeln), ſondern ſolches bis auf weitern Befehl aufbewahren (*).

h) Noch weit mehr Fleiß hat er anzuwenden, das Verkaufen des Salpeters, der Mutterlauge, auch des Hüttenſchlamms zu verhindern, oder ſollte es dennoch geſchehen, dieſes wenigſtens in Erfahrung zu bringen ſuchen, da ihm denn bey ſolcher Entdeckung, wenn der Unterſchleif von Erheblichkeit, ſofort zehen Rthlr. Douceur gereichet werden ſoll.

i) Wenn

(*) Damit eine große Menge deſſelben umgeläutert, das viele Salz inſpiſſirt, und der noch zu erhaltende Salpeter nach beendigter Evaporation durch Kriſtalliſiren erlangt werde.

Digitized by Google

i) Wenn die Gefäße ausgeschlämmet worden, hat er mit dahin zu sehen, daß der Schlamm, wie oben schon verordnet, auf die zur Hütten gehörige Aecker- oder Gartenplätze gestürzt, und also Pläne daraus gemacht, in Ermangelung des Platzes aber im Winter gesammlet, und im darauf folgenden Sommer, Wände davon geschlagen werden. Er hat also dahin zu sehen, daß der Schlamm nicht immer über die alte Pläne verbreitet werde, damit auch die alte ausgeruhete Planerde wieder mit verbraucht werden könne, welches sehr viel nützlicher, als den frischen Schlamm in folgendem Sommer gleich wieder einzubringen. Im Sommer muß er die Sieder anhalten, aus dem Schlamm sofort Wände zu schlagen.

9.

Da man bey dem Salpeterinspector die zu seinem Posten nöthige Kenntnisse voraussetzt, muß derselbe auf jeder Hütte besonders dem Sieder, seinen erwachsenen Söhnen, und denen Knechten, die beym Metier bleiben, sowol als Lehrlingen, ihre Arbeit nach Gründen kennen lernen. Er muß ihnen begreiflich machen, was sie eigentlich in ihrer rohen Salpeterlauge zu suchen haben;

a) Was wirklich darinn vorhanden, so zum Salpeter gehöret;

b) Was man zuzusetzen habe, um rechten Salpeter zu erhalten. Wenn er sich bey seinen Experimenten der Potaschlauge bedienet, und sie den Effect davon vor Augen sehen, muß er sie unterrichten, wie und woraus die Potasche verfertiget werde, daß sie also, wenn sie gute Holzasche mit der Salpetererde vergattiren oder schichtweise ihre Schlammfässer damit beschicken, und beydes mit einander auslaugen, davon gleiche Wirkung zu gewarten haben. Er muß nicht eher ruhen, bis sie hiervon überzeugt werden, ihren eigenen Vortheil kennen lernen, des Handwerks Vorurtheil fahren lassen, und sich der Holzasche aus freyer Wahl, und von derselben Nutzen convinciret, bedienen: indem es ausserdem, ehe sie hierüber aus Gründen der Erfahrung aufgeklärt sind, wenig oder nichts hilft, wann die Befehle zu solcher Bearbeitung noch so gemessen ertheilet werden. Der Inspector hat bey jeder Lieferung in Rothenburg die Hütten specifice anzuzeigen, auf denen er solchen Unterricht gegeben, den er auch denen Hüttenbereutern besonders zu ertheilen schuldig, und zugleich zu bemerken, wie weit er damit zur Erhaltung des Zwecks reüssiret sey.

10.

Muß sich derselbe bey Strafe der Cassation vor allen Bestechungen und Versprechungen, so ihm von Seiten der Sieder oder eines jeden andern könnte angeboten werden, um Unordnungen zu verschweigen oder nachzusehen, sorgfältig verwahren, und erwartet man von ihm, daß er alles so wie ers findet, sowohl

a) Auf den Hütten selbst von der Wirthschaft des Sieders, seinem Betrieb, Kenntnissen und Fähigkeiten, seiner Aufmerksamkeit, die veranlaßten Verbesserungen anzubringen, oder seiner Hartnäckigkeit in Befolgung der nichtswürdigen alten Gewohnheiten, auch was ihm der Specialaufseher oder die Gerichtsobrigkeit

den

des Ortes von den Umſtänden, dem Fleiße, oder Unachtſamkeit des Sieders ſuppeditirt, aufzeichnen und

b) Die Zeit bemerke, in welcher die Hüttenbereuter zum letztenmahle die Hütte viſitiret, und was derſelbe nach des Sieders Relation daſelbſt Neues verfüget und angeordnet, jedesmahl nach der vollkommenen lautern Wahrheit, ſo wie alles andere, ſo er in den Provinzen Edictwidriges antrift, ohne Anſehen der Perſon und wie es mit ſeinen Pflichten beſtehen könne, der Adminiſtration anzeige, und über alles ein Journal führe, und dieſes der Adminiſtration einreiche.

11.

So muß er auch den Salpeterſieder, wenn er ſich beſchweret, daß hie und da gegen das Königl. Edict gehandelt wird und ſpecifique Fälle anführet, denſelben nicht allein anhören, ſondern auch ſogleich, ehe er der Adminiſtration davon Anzeige thut, ſich ſelbſt nach dem Orte hin verfügen und die Sache jedesmal mit Zuziehung des Specialaufſehers, und allenfalls der Gerichtsobrigkeit in Augenſchein nehmen, ſolche unterſuchen, und demnächſt davon berichten: ſo wie hingegen auch, wenn Unterthanen wider den Sieder Klagen und Beſchwerden führen, er ſolche nicht etwa en faveur des Letztern cachiren, ſondern in ſeinem nächſten Berichte der Adminiſtration mit anzeigen muß.

12.

Hat derſelbe mit darauf zu ſehen, daß jeder Sieder die benöthigte Knechte und Pferde halte, keine Lohnfuhren damit verrichte, ſondern ſolche lediglich zu ſeinen Erde- und Holzfuhren gebrauche, dem Knecht auch das nöthige Zeichen, ſo ihm die Adminiſtration ertheilen wird, mitgebe, damit keine Vagabunden unter dem Namen des Salpetergrabens das Land in Contribution ſetzen.

13.

Da die Feuerung auf einer Hütte allemahl vorräthig ſeyn muß, ſo iſt es nothwendig, daß der Salpeterinſpector, wenn er das Gegentheil finden ſollte, ſofort auszumitteln ſuche, ob der Mangel von des Sieders Nachläßigkeit herrühre, oder ob ihm das Holz vom Förſter anzuweiſen oder abfolgen zu laſſen verweigert worden. Im letztern Fall muß er ſich ſogleich zu ihm in Perſon verfügen und in Güte mit aller Beſcheidenheit den Bedürfniſſen abzuhelfen ſuchen, wenn ſolches aber nichts hilft, alsdann es der Adminiſtration melden.

14.

Hat er keinesweges zu geſtatten, daß auf der Hütte Fremde, die nicht zur Arbeit gebraucht werden, ſie ſeyen wer ſie wollen, gehauſet, ſondern daß ſolche ſofort nach Maasgabe des Edicti fortgeſchaft werden.

15.

Bey jeder Bereiſung muß er, wie ihm ſchon art. 3. aufgegeben worden, ſeine Tour verändern und allemahl ſo viele Dörfer als er kann mit zu berühren ſuchen, ſo daß er an einem jeden Orte, der zu den Hütten repartiret iſt, im Jahre wenigſtens zweymal gegenwärtig ſey.

Er

Digitized by Google

Er muß keine Stadt oder Dorf paßiren, ohne mit dem Specialaufſeher zu ſprechen und ſich bey ihm nach den Anſtalten zu erkundigen, die nach Maaßgabe des Edicts und der Specialaufſeherinſtruction vorgekehret ſeyn müſſen. Er läſſet es hierbey nicht bewenden, ſondern überzeuget ſich mit ſeinen eigenen Augen, ob des Specialaufſehers Bericht wahr oder falſch, ob

a) Das Edict affigiret, frägt auch bey dem Gemeindevorſteher, ob der Auszug deſſelben vierteljährig abgeleſen und darnach gehandelt werde;

b) Ob die Grudenhäuſer ſtehen, und ordnungsmäßig unterhalten, die Grude eingebracht;

c) Die Wellerwände wo ſie fehlen wieder geſetzt, die ſchadhaften reparirt und nicht ferner mit Steinen unterſchlagen oder mit denſelben, und Schlacken, Knochen u. ſ. w. durchwellert werden;

d) Ob Taſſen und Fachen, Schuppen und Ställe wieder mit guter Erde angefüllet werden, ſo daß man aus ſolchen wieder Erde zu den Salpeterhütten holen könne;

e) Ob auch der Salpeterſieder hieher komme, und die Erde und Grude zu rechter Zeit abhole und nicht verwittern laſſe, wenn er zum letztenmal hin geweſen, und ob er ſich nicht etwan mit Gelde, Korn, oder Stroh abfinden laſſe?

Er muß ſich überdem jeder Orten um Bekanntſchaften bewerben, um ausmitteln zu können, ob hie oder da noch Wellerwände geſtanden haben, die wieder zu ſetzen verſäumet worden, und wovon man ſonſt nicht leicht Nachrichten bekommen kann. Um zu dieſer Gewißheit zu gelangen, muß er ſich alle erſinnliche Mühe geben, auch den Specialaufſeher genau kennen lernen, ob er ſich auch zu dieſem Geſchäfte ſchicke.

a) Ob er ſeine Inſtruction wiſſe;

b) Luſt und Eifer bezeuge, ihr nachzuleben und nützlich zu ſeyn;

c) In der Gemeinde auch das gehörige Anſehen habe, daß auf ſein Wort geachtet wird;

d) Sollte er finden, daß es ihm an den gehörigen Requiſitis fehle, zuzuſehen, ob ſich nicht in der Gemeine ein recht tüchtiges und brauchbares Subject dazu finde;

e) Wenn er kein Douceur aus der Gemeine oder ſonſt zu genießen hat, ſpecifice nach denen Localumſtänden und Verfaſſungen auszumitteln, wie ihm auf die leichteſte und bequemſte Art vor ſeine Bemühungen etwas auszumachen ſey, etwa

α) an baarem Gelde aus der Gemeinecaſſe;

β) durch Befreyung von Dienſtgeldern, Dienſten, Nachbarrechten;

γ) Anweiſung eines Acker- oder Wieſenflecks von dem Anger oder Gemeintriften, oder was ſonſt die Localverfaſſungen an die Hand geben, und hierüber ſeine eigene Vorſchläge anzuhören, und bey der Gemeine zu unterſtützen.

Digitized by Google

16.

Muß er bey dem Durchreiſen die Contraventiones gegen das Edict denen Landräthen der Creiſe, auch Steuerräthen, ſpecifice melden und jedesmahl dabey auf die beſcheidenſte und höflichſte Art um eine prompte Remedur bitten, wie er ſich denn überhaupt gegen jedermann eines freundlichen und gefälligen Betragens zu befleißigen hat, um ſich Liebe und Vertrauen, denen Anſtalten aber Faveur und Hülfe zu erwerben.

17.

Auf denen der Hütte am nächſten belegenen Grenzorten, desgleichen in denen Sächſiſchen oder Anhaltiſchen Orten, die von den Salpeterſiedern bey Ablieferung ihres Salpeters berühret werden, muß er ſeine Vigilance verdoppeln, und heimliche Aufpaſſer anſtellen, die unaufhörlich Acht geben, ob ſich etwan ein meineidiger Salpeterſieder gelüſten laſſe, an irgend jemanden Salpeter zu verkaufen. Er muß es überall bekannt machen, daß ein jeder, der ſolchen geſchehenen Verkauf darthun kann, die zehen Rthlr. Douceur in continenti erhalte, er ſey Ein- oder Ausländer, und daß ſein Name verſchwiegen bleiben ſolle.

18.

Bey jeder Lieferung des Salpeters, ſowol zu Rothenburg als Magdeburg, muß er perſönlich gegenwärtig ſeyn und das Protocoll führen, auch die Aufſätze der Hüttenbereuter, ſo ihm von der Adminiſtration zugeſtellet werden, in Ordnung bringen, wobey zugleich ſein Bericht erwartet wird.

a) Von denen bereiſeten Hütten, ob ſie regelmäßig und fleißig betrieben werden, mit Schuppen und den nöthigen Utenſilien verſehen ſind, von dem Beſtande

α) An Erde, auf wie lang ſolche vorräthig;

β) An Grude, ob ſolche zur vorräthigen Erde in proportionirter Menge vorhanden;

γ) An Holzaſche, wie viel Scheffel in Vorrath, und ob die Sieder ſich bequemen, ſolche mit der Erde auszulaugen;

δ) An Holz, Steinkohlen, oder Torf;

ε) An geläutertem und ungeläutertem Salpeter;

ζ) Die Ruthenzahl der Schlammwände, und was in verfloſſenem Monat neu gemacht, auch

η) Die Höhe der Pläne, bemerket er, wie viel ſie über 1½ Fuß beträgt;

θ) Ob und wie weit der Plan neuerlich extendirt;

ι) Eine Liſte der Söhne des Sieders und der guten Knechte und Lehrlinge;

κ) Von den beſondern Beſchwerden eines Sieders in ſpecifiquen Fällen.

b) Noch einen kurzen Bericht, darinn er alle die Oerter namentlich anzeiget, ſo er in dieſem Monate bereiſet und wie er die Anſtalten gefunden, und glaube, daß ſie zu verbeſſern wären.

Alles

Alles dieſes iſt in ein Haushaltsprotocoll zu bringen, und dieſes in duplo der Adminiſtration zu übergeben, damit das eine Exemplar, mit Marginalreſolutionen von der Adminiſtration verſehen, remittirt werden kann.

5.

Königlich-Preuſſiſches Reſcript in Salpeterſachen, Berlin den 29ſten May 1780.

Nachdem bey der, von dem wirklich geheimen Etats- Krieges- und dirigenden Miniſtre, auch Oberberghauptmann, Freyherrn von Heinitz, vorgenommenen Bereiſung der Magdeburg- Halberſtädt- und Mansfeldſchen Salpeterhütten, verſchiedene Beobachtungen gemacht worden, welche theils das Ganze der Salpeterwirthſchaft, theils aber auch nur den Zuſtand einzelner Hütten betreffen; So laſſen Seine Königliche Majeſtät von Preuſſen, unſer allergnädigſter Herr, die Reſultata dieſer Beobachtungen, Dero Salpeteradminiſtration zu Rothenburg, theils zur Achtung, theils zur nähern Prüfung und Unterſuchung, folgender Geſtalt bekannt machen:

Da die ganze Abſicht Sr. Königl. Majeſtät dahin gehet: die Salpeterfabrication zu vermehren, die Qualität deſſelben zu verbeſſern, und die auf deſſen Hervorbringung von den Siedern zu verwendende Koſten, ſoviel als möglich zu vermindern;

So wird die Adminiſtration von ſelbſt einſehen, daß es blos auf zwey Hauptumſtände ankomme, als:

a) Auf die Erhaltung guter und hinlänglicher Materialien, und

b) Auf deren beſte Anwendung, Verarbeitung, und auf die dazu ſchicklichſten Werkzeuge, und deren Beſchaffenheit.

Wie nun zum erſten hauptſächlich die Einſammlung der Erde, der Holz- und Grubenaſche, desgleichen der Feuerungsmaterialien, und die Beſchaffenheit des Waſſers gehören; So muß

1) Die Adminiſtration beſtändig darauf denken, wie die Menge der Dorferde zu vermehren ſey: In dieſer Abſicht müſſen die Salpeterſieder zu fleißiger Einſammlung der Erde auch in den entfernteſten Dörfern und bey den Bemittelſten, ſonderlich aber auch der Schauffelerde, gemeſſenſt angehalten werden, und die Bereuter ſowol als auch die Specialaufſeher haben dieſe Leute dazu ohne Nachſicht und ſonderlich zur ſchicklichſten Jahreszeit anzuhalten.

Was die Weller- und Rammwände in den Dörfern anbetrift, ſo iſt deren Herſtellung, beſonders an der Mittagsſeite, ſo viel nur möglich zu pouſſiren, und muß ſich die Adminiſtration von den Bereutern und Aufſehern quartaliter genau anzeigen laſſen, was darinnen geſchehen ſey, und nicht etwa auf einmahl auf deren Wiederherſtellung beſtehen, ſondern nur, daß wenigſtens alle Jahre was daran geſchieht, und eine ſo ſehr (unter den Pächtern) negligirte Anſtalt endlich wieder in Ordnung komme, zu dem Ende hat auch die Adminiſtration zu unterſuchen, ob es nicht rathſam ſey, ſtatt der Prämien wegen Anziehung lebendiger Hecken, für dortigen Provinzien dergleichen für Aufſchlagung von Salpeterwänden zu figiren, und dahero zu unterſuchen, wie ſolche einzurichten, daß die eigentlichen Schuldigkeiten nicht aufhören, und ein jeder gereizt werde, ein Mehreres dabey, ſonderlich an den nützlichſten Orten, zu thun.

Was die auf Königliche Koſten 1748 angelegten Feldwände betrift, und die jetzt gröſtentheils eingegangen ſind; ſo hat die Adminiſtration zu überlegen, ob, wie und wo ſolche mit Vortheil und ohne beträchtliche Koſten wieder herzuſtellen, oder als Schauffelpläne zu benutzen, ſonderlich wenn die Salpeterſieder in den Dörfern, wo ſolche befindlich, gewiſſe Sammlers unter denen Armen und Unbemittelſten, dafür lohnten, daß ſie in der beſten Jahreszeit Früh und Abends abgeſchauffelt, oder auch bey Abholung der Dorferde durch leeres Fuhrwerk mit (überflüſſiger) Hüttenerde befahren würden.

Endlich iſt der Adminiſtration bekannt, daß auf den meiſten Hütten eine überaus große Menge Schlammerde befindlich ſey, welche gröſtentheils nicht gehörig benutzt werden kann, weil ſie zu dicke liegt; zu dem Ende iſt dahin zu ſehen, daß

a) Die Hüttenplätze ſelbſt, ſo viel als möglich erweitert und mehrerer Raum durch Pachtung lediger Plätze erhalten werde;

b) Müſſen dergleichen große Haufen (Hüttenerde) vorerſt mit Grabens durchgezogen werden, damit die Oberfläche ſich gegen den Eingang der Luft vergrößere;

c) Bey ſehr hohen Erdhaufen müſſen die Sieder beſonders an die Mittags- und Morgenſeiten derſelben ſolche en Terraſſe abſtechen, und dadurch ebenfalls die Nitrification befördern.

2) Betreffend die Schlammwände und Schauffelpläne bey den Hütten ſelbſt, ſo iſt es wol der Natur der Sache gemäß, daß die letzten hauptſächlich gegen Mittag mit einem mäßigen Falle nach der Planslänge von 6:12 Zoll angelegt werden; Eben ſo nothwendig iſt es aber auch, vor dieſelbe eine niedrige Wand vorzuziehen, die jedoch keinen weiten Schatten auf den Plan wirft, ſondern blos darzu dienet, die bey Regenzeiten von dem Plane ablaufende Salpeterlauge aufzufangen und an ſich zu behalten, an deren einem Ende ein altes Schlammfaß eingegraben werden könnte, um ſogleich die abgeſpülte dünne Salpetererde darinnen aufzufangen.

Die beſte Direction der Wände iſt ohnſtreitig, wenn dieſelben in der Mittagslinie ſtehen, ſo daß ſie prismatiſch conſtruirt werden; die Spitze alſo gegen Norden, und die breiteſte Fläche gegen Mittag, und die ſchmälere gegen Morgen und Abend kommt.

Die Höhe dieſer Wände ſcheint auch nicht willkührlich zu ſeyn, denn da der Zwiſchenraum zwiſchen denen Wänden zu Plänen benutzt werden ſollte; ſo muß bey zu hohen

Wänden

Digitized by Google

Wänden die Wirkung der Sonne auf diese Pläne nothwendig gehindert werden, zu welchem Ende es auch nützlich seyn wird, wenn die Pläne an der Nordseite mit einer hohen Wand hinlänglich gedecket werden.

Eben so nothwendig ist die Haltung der dünnen Winter- und der dicken Sommerwände, und ist bey letztern wohl zu überlegen, ob es nicht rathsam sey, dieselben noch stärker, als zeithero geschehen, anzulegen, damit sie auf ihrem Rücken zugleich als Pläne benutzt werden können. Wie denn alle Wände oben von Gras und Pflanzen ganz rein gehalten werden müssen, da die Pflanzen bekanntermaßen den Salpeter destruiren; und bey den dicken Sommerwänden dürfte es auch nützlich seyn, dieselben an der Mittagsseite mit Terrassen zu versehen.

Da aber alle diese Umstände Kosten erfordern, so ist alles wohl zu überlegen, auch nicht nöthig alles auf einmal zu verbessern, sondern wohl zu untersuchen, ob die Verbesserungen auch den Kosten proportioniret seyn. Man will versichern, daß eine Schlammwand von 26 Fuß lang, 9 Fuß hoch, und 3 Fuß dick, 96 Karren Erde enthalten, in 6 Tagen angefertiget werden könne, und ohngefehr 42 Pf. Salpeter gebe, desgleichen daß 7 Karren (Schubkarren) Erde die Ladung auf ein Pferd wären. Um dergleichen Data muß sich die Administration genau bekümmern, und aus denselben die zu solchen Einrichtungen nöthige Berechnungen, auch einen Plan formiren, den man durch Druck dem Publico bekannt machen könnte, Falls sich Particuliers finden, die dergleichen Salpeterhütten gegen Concessiones errichten. Wird ein oder anderer Particulier von den Vortheilen beym Salpetersieden informiret und ihm durch Detail gezeiget, daß deductis aller Ausgaben, wie man dergleichen Berechnung gelegentlich gesammlet, 3 bis 4 Rthlr. am Centner gewonnen werden könne, das Geschäfte auch neben der Hauswirthschaft betrieben werden kann, die Anlagekosten ebenfalls eben nicht groß, so könnten auch wohl dadurch, wo nicht in dortigen Provinzien, vielleicht in andere neue Etablissements zu Stande kommen.

3) In Absicht der Holz- und Grudenasche ist alles ganz genau und pünctlich zu beobachten, was sowol in denen Salpeteredicten, als auch in der Specialaufseher- und Salpetersiederinstruction deshalb vorgeschrieben ist, und muß die Administration am meisten darauf raffiniren, wie sie dieses ohnentbehrliche Material denen Hütten so häufig und wohlfeil wie möglich verschaffe.

Einige Salpetersieder, wie z. B. der in Magdeburg, haben auch schon den Anfang gemacht, die Potasche zu brauchen. Nach der Aussage dieses Sieders scheint es zwar, als ob kein Vortheil dabey sey, da er versichert, von 1 Centner Potasche mehr nicht als ¼ Centner Salpeter erhalten zu haben, welches dem Werth eines Cntr. Potasche a 7½ Rthlr. fast gleich komme. Allein es ist hierbey wieder zu bedenken, daß durch den Gebrauch der Potasche die Zeit der Siedung abgekürzt und die Mutterlauge desto häufiger und alcalischer, mithin zum neuen Zusatz desto wirksamer werde; überall also, wo es möglich, die Potasche wohlfeil und mit Nutzen zu erhalten, sind die Sieder zu deren Gebrauch anzuweisen; auch der Gebrauch ausgelaugter Seifensiederasche ist möglichstermaßen den Siedern zu empfehlen.

4) Was die Feuerungsmaterialien betrift; So hat die Adminiſtration dafür zu ſorgen, daß ſelbige die Sieder ſo wohlfeil als möglich zu erhalten, weshalb ſie auch auf die denenſelben ertheilte Privilegia beſtändig vigiliren muß; Sie hat dahero auch zu überlegen, ob und an welchen Orten der Torf mit Nutzen zu gebrauchen und wie ſonſt überall die beſte Hülfe hierbey zu geben ſey.

5) Auf einigen Hütten, beſonders im Mansfeldſchen, iſt auch vorgekommen, daß das Waſſer ſehr ſalzig iſt (kochſalzig), weshalb alle Mühe angewandt werden muß, wo möglich überall ſüßes Waſſer zu erhalten.

6) Damit es auch an der Zufuhre aller vorgenannten Materialien nicht fehle, ſo müſſen die Sieder auch die nöthige Anzahl Pferde halten, und dieſelben nicht zu ihrem Ackerbau, ſondern zu der Salpeterwirthſchaft gebrauchen; weshalb ihnen auch zu Anſchaffung der Pferde Vorſchuß gegeben werden kann. Jedennoch iſt hierbey zu unterſuchen, ob es nicht möglich ſey, ſich zu dieſen Fuhren der Ochſen, die weniger zu unterhalten koſten, zu bedienen.

Was nun die Verarbeitung der vorgemeldeten Materialien und die darbey erforderlichen Werkzeuge betrift; So iſt

1) Die Gattirung (Vermiſchung) der Erden ſelbſt ohnſtreitig ein ſehr wichtig Object und es iſt alſo höchſtnöthig, daß die verſchiedene Arten von Erde, desgleichen auch die Grude und Aſche, ſtratum ſuper ſtratum in dünnen Lagen egal übereinander geſtürzt und ſorgfältiger als zeithero (während der Pachtwirthſchaft) geſchehen, meliret werden, damit überall egal ſtarke Laugen erfolgen.

Hiebey kommt ein Umſtand vor, der eine genauere Prüfung verdienet; bishero wird die Aſche mit Grude unter die Erde gemiſchet, dies hat den Nutzen, daß der Sieder die Aſche nicht heimlich verkauft, ſondern dieſelbe ſicher unter dem Schlamm bleibe. Allein man iſt auch nicht vermögend, die Erdlauge völlig mit Alcali zu ſaturiren, weil man nie vorhero weiß, wie ſtark die Salpeterlauge an wirklichem Nitro ſey, und wie viel Alcali die Aſche halte, welches doch ein notoriſch nothwendiger Punct iſt, der zur Qualität und Quantität des Salpeters den allergröſten Einfluß hat. Die Adminiſtration muß alſo ſorgfältig unterſuchen, ob es nicht beſſer, die Erde und Aſche allein (jedes beſonders) auszulaugen, damit die ſo nöthige Saturation der Erdlauge völlig geſchehen könne.

2) Wird es nützlich ſeyn, wenn in alle Schlammfäſſer egale Quantitäten Erde gebracht, auch ſelbige nicht mit zu dicken Erdſtratis beſetzt, und die Spundlöcher eine Zeitlang verſtopft erhalten werden, damit das Waſſer, ohne hinlänglich aufgelöſet zu haben, nicht zu früh abläuft. Eben ſo ſcheint es von Nutzen zu ſeyn, wenn das Waſſer nicht auf einmal, ſondern ſucceſſive aufgegoſſen wird, weil der eigene Druck des Waſſers ſelbiges zu ſchnell zum Auslaufen nöthiget. Und da es höchſtwahrſcheinlich iſt, daß auf jeder Hütte die Erde, wenn ſie ordentlich meliret worden, ziemlich von egalem Gehalt iſt, ſo iſt es der Mühe werth, durch genaue Verſuche auszumachen, wie viel eigentlich in ein Schlammfaß

faß zu der darinn befindlichen Quantität Erde gehöre, und der Sieder und Aufseher immer auf Berechnungen geführet werde.

3) Um die Kosten derer in der Erde liegenden Unterfässer zu sparen, wird es dienlich seyn, wenn 8 und mehrere Schlammfässer nur ein Unterfaß haben, in welches die Lauge vermittelst einer Rinne geleitet wird, und, welches auch keine Schwierigkeit haben kann, wenn mit der sub 1 & 2 vorgeschriebenen Genauigkeit bey Beschickung der Fässer, auch Meliren der Erde, genau verfahren wird.

4) Da die Lauge bereits schon auf allen Hütten dupliret wird, so ist das Tripliren auch Quadrupliren derselben ein höchstwichtiger Gegenstand, über dessen Nutzen denen Siedern überzeugende Proben vorzulegen sind; denn alles kommt darauf an, daß alle Siederlauge soviel möglich von einerley Gehalt versotten werde, daher denn diejenigen Kosten, die bey den Unterfässern ersparet werden, lieber an einen recht großen Laugevorrathskasten gewandt werden müssen, in welchem die Siederlauge bis auf einen gewissen Gehalt stets erhalten werden muß, wie dergleichen Absicht mit so großem Vortheil bey den Vorrathskästen von gradirter Sohle auf denen Salzwerken intendiret wird. Es wird hierzu beytragen, wenn die Ablieferung des Salpeters nicht so pünctlich monatweise gefordert wird, und es ist auch einerley, in welchen Ratis die Ablieferung erfolge, wenn nur das jährliche Quantum erreicht wird; dies wird den Vortheil haben, daß die Sieder keine so schwache Lauge versieden, auch in Jahreszeiten, welche der Salpeterfabrication nachtheilig sind, nicht arbeiten dürfen, sich auch besser in allem in Vorräthe setzen können. Die Administration hat dies recht wohl zu überlegen und es ohne nachtheilige Folgen zu bewirken, sich äusserst zu bemühen.

5) Muß die Administration durch wiederholte Versuche auszumachen suchen, wie viel Eimer Lauge jede Hütte zu 1 Cntr. reinem Salpeter brauche. Dies ist die beste Controlle, ob der Sieder in der Arbeit richtig verfähret, und wenn dieser Satz ausfindig gemacht ist, so wird sich auch eine Salpeterwaage für jede Hütte anfertigen lassen, die dem Sieder und dem Bereuter zum Maaßstabe dient.

6) Betreffend die Begießung der Schlammwände mit diluirter Mutterlauge; so scheinet es, daß diese Verdünnung auch ihre Grenzen und Gesetze haben müsse, und welches, wie oft es geschehen müsse, auch noch zu untersuchen steht.

7) Ratione der in die Schuppen einzubringenden Wintererde, so liegen alle Schuppen zu tief in der Erde, und haben zu wenig Zugang von der Luft. Es muß ohnstreitig nützlich seyn, wenn die Schuppen gegen Morgen und Mittag offen sind, und, um den Regen abzuhalten, ein vorlaufendes Dach, wie die Ziegeleyen haben. Eben so ist zu versuchen, ob es nicht besser, wenn die Wintererde in den Schuppen in bloße Haufen gestürzt, und nicht in die jetzige Gruben fest eingeschlagen wird.

8) Bey denen Feuerstätten selbst hat sich gezeigt, daß die Heerde bey der Holzfeurung keine Roste haben. Dieß scheint gegen alle Principia zu seyn, und diese Consumtion des theuren Holzes zu vermehren, zumal da Zeiten bey dem Sieder

vorkom-

vorkommen, wo das Kochen ſtark und ſchwach geſchehen muß, und welches durch einen Roſt am beſten geſteuret werden kann.

Dieſer Umſtand iſt dahero wohl zu unterſuchen, auch ob es nützlich, die faſt überall fehlende Schornſteine anzubringen, beſonders bey dem Sieden mit Steinkohlen.

Bey allen Arten der Siedungen hat man bisher angemerkt, daß wenn die Sohlen der Heerde von vorne nach hinten anſteigen, die Feurung erſparet werde; auch dieſer Umſtand iſt in Erwägung zu ziehen.

9) Die tiefen Keſſel ſind ohnſtreitig mit einer Feurungsverſchwendung verbunden, und die Adminiſtration muß ſich dahero Mühe geben, die Sieder an den Gebrauch der flachen Pfannen zu gewöhnen; die Vitriolſiederey zu Magdeburg giebt einen redenden und überzeugenden Beweis davon ab, ſo wie alle neuere Anſtalten auf Salinen. Bey dem noch fortdaurenden Gebrauch der Keſſel wird vielleicht in der Feurung geſpart werden können, wenn beym Anlaſſen des Keſſels, derſelbe nicht gleich anfänglich ganz voll angefüllet wird, und wenn es möglich wäre, bey den Keſſeln eine Abzugsröhre anzubringen, wodurch die Gaarlauge, ſo weit ſolches mit Sicherheit geſchehen kann, abgelaſſen werden könnte; ſo würde bey einem gehörigen Laugenvorrathe die Siedung ununterbrochen fortgehen, und dadurch auch an der Feurung geſpart werden können. Auch an den Orten, wo es der Raum zuläßt, könnte ſtatt der hölzernen Einlaßgefäße, eine Pfanne von gegoſſenem Eiſen angebracht, und das Feuer unter derſelben hingeführt werden, die die Stelle einer Wärmpfanne vertrete.

10) Um das Salz aus der Lauge rein zu ſcheiden, wird die breite Fläche, nicht zu tiefe Conſtruction des Werkfaſſes, ſehr nützliche Dienſte thun.

11) Die kupferne Anſchußgefäße ſind in aller Abſicht überflüßig und koſtbar, und wenn die Sieder ſucceſſive an hölzerne Gefäße, ſo wie ſie die Vitriolfabrique in Magdeburg hat, angewöhnet werden; ſo können ſie aus dem Verlauf der kupfernen Anſchußgefäße einen Fond zu andern Verbeſſerungen erhalten.

12) Unter allen bewußten Hütten iſt der Salpeter auf keiner vorzüglicher, als auf der Magdeburger befunden worden; Alle Sieder müſſen dahero auch mit der Raffinirungsmethode des dortigen Obermeiſters bekannt gemacht werden (*). Beſonders hat die Adminiſtration wohl zu überlegen, ob es rathſam ſey, allen Salpeter von den Siedern roh abzunehmen, und ſolchen an den Ablieferungsorten zu Rothenburg und zu Magdeburg zuſammen nach einer Methode zu raffiniren. Die Adminiſtration könnte hierbey von dem ihr bekannten lixivio alcalino cauſtico Gebrauch machen (**), und man dürfte nie beſorgen, daß die

(*) Oder mit flüſſig gemachter Potaſche ihre Salpeterlauge ſättigen, und ſo durch Fällen oder Präcipitiren der Kalkerde, ihren Salpeter am beſten raffiniren.

(**) Nach den natürlichen Befehlen der Chemie ſoll es kein Cauſticum ſeyn, ſondern nur ein Alcali vegetabile fixum, weil, wie bekannt, der Salpeter nur ex hoc alcali und acido proprio beſtehet.

die Artillerie etwas bey der Lieferung ausseßte, vielmehr könnte man deſto ehender darauf beſtehen, daß ſolcher einländiſcher Salpeter eben ſo theuer bezahlt, als der ausländiſche, wenn bey jenem nicht mehr Abgang als bey dieſem, erweislich ſtatt finden könnte.

Ueberall kommt es darauf an, die einländiſchen Salpeterſiedereyen bis auf jene Vollkommenheit zu pouſſiren, und ſtatt der 15 Rthlr. a Cntr. auch 19 bis 20 Rthlr. als ſoviel der ausländiſche koſtet, mit Rechte fordern zu können (von der Artilleriecaſſe) und davon den Salpeterſiedern auch eine erhöhete Preiß- (der im Jahr 1779 für den Cntr. a 110 ℔. nur zwölf Thaler 21 Groſchen betrug) Zulage zufließen zu laſſen; die Adminiſtration iſt autoriſiret, aus ihrem Fond etliche Centner ausländiſchen Salpeter einzukaufen, damit Verſuche ſonderlich gegen den einländiſchen wegen des Abganges zu machen, und alles dieſes genau auseinander zu ſetzen.

13) Trockenes Holz und andere Feuermaterialien in Vorrath anzuſchaffen, und erſteres wohl zu ſpalten und klein zu machen, gehöret auch zu denen haushälteriſchen Anſtalten, welche bey Viſitation derer Hütten nie verſäumet werden dürfen, ꝛc. ꝛc.

Signatum Berlin den 29ſten May 1780.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

Copia.

Fr. Heinitz.

Formular der tabellariſchen Nachweiſung

über ſämtliche im Herzogthum Magdeburg, Fürſtenthum Halberſtadt, und Grafſchaft Mansfeld befindliche Salpeterhütten und deren Beſchaffenheit.

Namen der Hütten.	Wem ſie gehören.	Quo titulo die Sieder ſelbige beſitzen.	Wie ſie beſchaffen.	Was ſie an Erde, Aſche und Grude vorräthig haben.	Welche Diſtricte darzu gehören.	Was ſie an Schuppen und Gerichtſchaften haben.	Was daran fehle.	Wie viel ſie jährlich ſieden können.	Was ſie an Holz oder Kohlen brauchen.	Woher und für welchen Preiß ſie ſolche Feurungsmittel erhalten.

Formu-

Formular der tabellarischen Nachweisung
über den Ertrag der Preussischen Salpeterhütten.

Namen der Hütten.	Wie viel Schubkarren Erde in ein Schlammfaß kommen und wie viel Schlammfässer vorhanden.	Wie viel gute Lauge davon erhalten wird.	Wie viel Nachlauge davon.	Wie viel Centner Salpeter jährlich gewonnen werden.	Was solcher an Gelde für die Sieder beträgt.	Wie viel Brennholz oder Holzkohlen dazu gebraucht werden und was solche an Gelde betragen.	Wie viel auf die Hütte Pferde gerechnet werden und was solche kommen.	Wie viel Arbeiter und Gesinde und was es kostet.	Wie hoch der Unterhaltungsaufwand an Gebäuden und Gerätschaften.	Wie hoch die Steuern und Zinsabgaben überhaupt sind.	Wie hoch die jährliche Ausgabe überhaupt.	Wie hoch die jährliche Einnahme überhaupt.	Wie hoch der jährliche Profit überhaupt.	Wie hoch der Profit von einem einzigen Centner Salpeter insbesondere.

6.

Herzoglich-Wirtembergische Salpeterordnung, vom 20. Julii 1747 (*).

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim ꝛc. ꝛc. Ritter des goldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbischen Creises General-Feld-Marschall, ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Untervögten, Forstmeistern, Waldvögten, Kellern, Hofmeistern, Pflegern, Schultheißen, Bürgermeister, Gericht, Räthen und Gemeinden aller Städt und Flecken Unsers Herzogthums Wirtemberg, Unsere Gnad und alles Guts zuvor, und geben euch hiermit zu vernehmen, daß, nachdeme Uns unterthänigst referiret worden, welchergestalten die von Unsern Fürstlichen Vorfahren am Regiment erlassene Fürstl. Mandata und Verordnungen wegen des Salpeterwesens in dem Lande, und darunter sonderheitlichen die unterm 14ten Jan. 1717 solchergestalten neu emanirte Salpeterordnung dergestalten zusammengegangen, und bey denen meisten Amtsregistraturen die nöthige Exemplaria ermangeln, daß hierdurch verschiedene Unordnungen eingeschlichen, mithin ermeldten Fürstl. Verordnungen und Restriptis nicht aller Orten, wie es seyn soll, nachgelebt, sondern vielmehr das darunter führende gute Absehen gehindert und hintangesetzt worden, so daß, wenn deme nicht in Zeiten begegnet und abgeholfen werden sollte, es endlich dahin gelangen könnte, daß dieß Unser hohes Regale des Salpeteranbaues, wie es die Nothdurft des Landes, und der Unterthanen unumgängliche Defension erheischet, zu völligem Abgang gerathen würde; Also Wir, als der Landesfürst, in Kraft Landesfürstl. Obrigkeit, dem gemeinen Wesen, Unserer Landschaft und Unterthanen zu Gutem, obangeregte hiebevor verfaßte Salpeterordnung wieder vor die Hand nehmen, an unterschiedlichen Orten vermehren und verbessern, und de novo auflegen lassen, damit sowol die Beamte, als auch die Unterthanen, welche an denen Orten wohnen, wo Salpeter gezeuget und gegraben wird, wie nicht weniger die Salpetersiedere, die dergleichen Arbeit angewiesener maßen verrichten, jeder seiner Incumbenz auch der Gebühr und alten Observanz nach sich zu verhalten wissen mögen, wie hiernachstehend unterschiedlich angezeiget und verordnet wird.

I.

Lehrjahr und Lehrgeld.

Soll ein jeder, der das Salpetersieden lernen will, statt vorhin üblicher zwey in Zukunft drey Jahr lang in der Lehre stehen, und 20 Fl. dem Meister zu gebührendem Lehrgeld geben, auch darauf vier Jahr wandern; wofern aber jemand das Lehrgeld zu zahlen nicht vermag, der soll vier Jahr lernen, und bey Antretung solcher Lehrjahre, auch

(*) Dieß ist die neueste Auflage, und seitdem keine neuere bis jetzo erschienen.

Digitized by Google

nach deren Vollziehung jedesmalen Zwey, in Summa Vier Gulden in die Lade erlegen. Hingegen solle ein Meisterssohn nur Zwey Jahr lernen, die Wanderjahre aber wie ein anderer vollstrecken; daferne aber einer oder der andere seine Wanderzeit nicht vollkommen aushielt, der solle nach Gestalt der Sachen Zehen bis Funfzehen Gulden in die Laden erlegen.

Und weilen bis anhero durch Aus- und Aufnehmung allzu vieler Lehrjungen das Handwerk allzu sehr übersetzt, hierdurch aber das Salpeterwesen an sich selbsten in nicht geringen Schaden und Abgang gerathen; Als solle in Zukunft keinem Meister mehr erlaubt seyn, nach eigenem Gefallen mehrere Jungen, als ihme gebühret, in die Lehre zu nehmen, und solchergestalten solle ein Meister seine ganze Lebenszeit mehrers nicht dann einen Jungen zu lernen befugt seyn, er bringe dann nach vorwaltenden besondern Umständen Hochfürstl. Specialerlaubniß unterthänigst aus, und dieses alles bey Strafe und Erlegung Zehen Gulden in die Laden, so oft einer darwider handlen würde.

II.

Wie die Meisterknechte angestellt werden sollen.

Von keinem Meister im Lande soll einiger Meisterknecht angestellet werden, er habe denn einen ordentlichen Lehrbrief und Abschied aufzuweisen, also wer darwider handelt und thut, wird in Unsere willkührliche Strafe fallen, und lassen Wir es noch fürans dabey gnädigst bewenden, daß allezeit ein Rath von Unserer Fürstl. Rentcammer und gegenwärtig Unser Expeditionsrath und Lieber Getreuer, Johann Friedrich Hochstetter, über alle Salpetersiedere in dem Land die Oberinspection haben, sonsten aber dieselbe unter der Obsicht eines jeden Staabsbeamten, in dessen Amtsorten sie graben und sieden, stehen und seyn sollen; da auch ein Salpetersieder einen Meisterknecht oder Jungen angenommen, so soll er schuldig seyn, denselben innerhalb vier Wochen dem nächstgelegenen Pulver- und Salpeterverwalter, wohin er seinen Zeug liefert, vorzuführen, damit sie in die gewöhnliche Pflicht genommen, und sich fleißig und getreu aufzuführen, auch wenn sie was Falsches und Betrüglichtes, oder sonsten wider diese Ordnung Gehandeltes, wüßten, oder in Erfahrung brächten, solches gleichbald zu eröfnen und anzuzeigen, angewiesen werden können, gleichwie auch ohne der erstbemeldten Salpeterverwaltern Vorwissen kein Knecht oder Jung aus dem Dienst treten, sondern bey ihrer Entlassung wieder vorgeführet werden sollen.

III.

Ertheil- und Sieglung des Lehrbriefs.

Wann ein Lehrjung ausgelernet und seine Lehrjahre vollzogen hat, solle derselbe wieder, wie zu Anfang, mit Wissen Unserer Salpeterverwalter und in Gegenwart zweyer Obermeister ledig gesprochen, der Lehrbrief und Abschied von dem Oberinspector examiniret und gesiegelt werden.

IV.

Verfertigung des Meisterstücks.

Da einem eine Hütte aufzuschlagen vergönnt wird, solle derselbe sein Meisterstück folgendermaßen machen und verfertigen, benanntlichen zu einem Centner das Erdreich

(worzu ihm ohne Bezahlung und eines jeden freyen Willen niemand zu helfen schuldig) selbsten graben, den Salpeter daraus sieden, selbigen dergestalt läutern, und von dem bey sich habenden Salz und sogenannten Schalk (welch beydes ein gar schädliche Materie) reinigen und säubern, daß solcher sowol von denen Pulvermachern, als andern, denen die Inspection darüber zu haben anbefohlen, für Kaufmannsgut könne erkannt werden, nicht weniger auch die Böden in den Erdreichzübern und zu dem Aescher selbst machen, und alsdann, wann noch vorher solch sein erst gelieferter Zeug von zweyen nächstgesessenen Obermeistern wird besichtiget und vor recht erkannt worden seyn, für einen Meister passiren.

V.

Daß die Salpetererde fleißig solle abgelaugt werden.

Damit der Salpeter aus der Lauge oder Erdreich recht abgelauget werde, und nichts zurückbleibe oder ohnnützlich abgehe, soll kein Salpetersieder einen Zuber an einem Tag zweymal verrichten, dann wo hierinnen Fehl oder Mangel erscheine, und der Zeug nicht just geläutert wäre, solle solcher noch einmal auf des Schuldhaften eigne Kosten geläutert werden.

VI.

Wie der Salpeter zu gutem Wachsthum zu bringen.

Ist allweg fleißig zu beobachten, daß der Salpeter künftig zu desto besserem Wachsthum gebracht und gepflanzet werde, zu welchem Ende dann erlaubet, die Erdenzüber an die Orte, allwo gegraben wird, zu setzen, aber also zu verwahren, daß kein Vieh darüber komme, daraus trinken, und dadurch empfahenden Schadens man gesichert seyn möge. Auch sollen die aus dem Erdreich gegebene Steine nicht wieder an ihren Ort gethan, sondern zurückgelassen, hergegen die Gruben einig mit der ausgesottenen Erde und wo die nicht erklecklich, mit anderer vollend wieder ausgefüllet und ebengemacht werden, auch damit die Salpetersieder denen Unterthanen nicht zu beschwerlich fallen, so wird jenen hiermit ernstlich auferleget, eine gute Nothdurft an Schlammerden stets in Vorrath zu haben, davon sie Wände und Plan machen können.

VII.

Verbot wegen Belegung und Pflastern der Tennen, Bärn, Ställe ꝛc.

Nachdem auch bishero vieler Orten die Unterthanen ihre Tennen, Bärn und Ställ mit Brettern und Steinplatten besetzen, wodurch der Salpeter in der Erden versteckt wird, und nicht wachsen — mithin von Jahren zu Jahren weniger geliefert werden kann, so solle solches abgeschaft und fürterhin keinem mehr bey zehen Gulden Strafe gestattet werden; da aber je ein Stall oder Tennen und Bärn so feucht wäre, daß man das Vieh darinnen solchergestalt nicht erhalten könnte, mag, auf vorgehend eingenommenen Augenschein des Beamtens selben Orts und weiters geschehenen Communication mit Unserm Oberinspectore (welches in dergleichen Fällen allwegen zu observiren), derselbe Boden mit Diehl oder Brettern belegt werden; und da auch die Beamte in Beleg- und Pflasterung der Böden etwas wider Unser Interesse connivendo geschehen liessen, oder sonsten darzu geholfen hätten, solle solches von denen Salpetersiedern Unserm verordneten Oberinspectori angezeiget und bey Strafe nicht verhalten werden, um die weitere Gebühr zu besorgen,

wie

wie dann dieselbe hiemit unter denen bey 10, 20 und mehr Jahren her eigenmächtig und ohne ausgebetene Erlaubniß gepflasterten oder mit Diehlen belegten Böden, wann sie Nutzen darunter zu schaffen vermeynen, zu graben guten Fug und Macht haben, die Böden aber allwegen wieder gebührend ausfüllen, eben machen, und zu Fortwachsung des Salpeters, ohne solche höchstschädliche Bedeckung, bequem und tüchtig machen sollen, keineswegs aber solle der Salpetersieder dahin verbunden seyn, die ehemals unbefugt mit Steinen besetzte oder mit Diehlen belegte Böden, nach der Unterthanen Meynung wieder in vorigen schädlichen Stand zu setzen, auf seine Kosten wieder zu pflastern, oder mit Brettern zu belegen, auf welche Weise Unsere gnädigste Intention niemalen erreichet würde, sondern es sollen sich die Unterthanen damit vergnügen lassen, wann die bloße Erde aller Orten wieder wohl verglichen, und ohne der Unterthanen Kosten also gestellet wird, daß sie ihre Gebäu an Scheuren, Keltern, Bären und dergleichen, wieder zu ihrer Haushaltung füglich und nützlich gebrauchen, und ohngehindert ihr Geschäft fortreiben können.

Da auch mehrmalen geschehen, daß die Salpetersieder, wenn sie hier oder da die unbefugter Weise mit Steinen besetzte, oder mit Diehlen belegte Böden, unter welchen man eine gute Quantität Salpeter zu gewinnen verhoffen darf, aufbrechen wollen, selbige sich entweder von denen Communen oder denen Unterthanen mit Geld abfertigen lassen;

Also solle ein solches bey Confiscation dessen, was solchergestalten gereicht wird, und nach Befinden noch höherer Bestrafung jeden Theils, der darwider handelt, verboten seyn, der Beamte sein wachsames Auge, sonderlich bey Ruggerichten fleißige Nachfrage, darauf haben, und dergleichen Contraventiones allezeit zu Unserer Fürstl. Rentcammer unterthänigst einberichten.

VIII.

Strafe der Maurer, Zimmerleute und Pflasterer, wegen Pflastern und Belegung der Salpeterböden.

Und damit wegen des höchstschädlichen Pflasterns und Belegens desto genauere Obsicht gehalten werde, hast du, der Beamte, denen Maurern, Zimmerleuten und Pflasterern bey dir bey einer kleinen Frevelstrafe zu injungiren, daß sie von nun an dergleichen sich nicht mehr eigenmächtig unterfangen, sondern, wo es die ohnumgängliche Nothdurft erfordert, solches vörderst dir anzeigen sollen.

IX.

Wie viel Jahre der Salpeterboden ohngegraben liegen bleiben, und daß kein Salpetersieder dem andern ins Amt dringen solle.

Auf daß der Salpeter nicht geschwächet und demselben an seinem Wachsthum keine Hinderung geschehe, auch allerhand Ungelegenheit verhütet werde, so solle in das Künftige an keinem Ort Unsers Herzogthums und Lands, wo zuvor Salpeter gegraben worden, vor Verfließung sechs, längst sieben Jahren, ja nach Gelegenheit der Erden und des Bodens, nicht mehr eingeschlagen, vielweniger nur obenhin die beste Erde auch Raub hinweggenommen, sondern auf das Geringe angegriffen, und mit einander abgelauget werden.

Benebens soll kein Salpetersieder in eines andern Amt sich eindringen, sondern, wie es wol seyn kann, mit dem Graben sich also verhalten, und seine Sache so anstellen, daß,

daß, wenn er im Amt und in denen ihm assignirten Orten durchgekommen, und völlig ausgegraben, an dem Ort wieder könne anfangen, wo er es anfänglich verlassen hat.

X.

Die Ruinirung des Salpeters auch andere Hindernissen sollen mit Ernst gestraft werden.

Nachdem es sich ostermalen zuträgt, daß die Unterthanen die Böden, wo Salpeter sich enthält und gegraben worden, auf allerhand Weis miniren und verderben, wie auch denen Salpetersiedern die Salpetererde von denen alten Wänden in denen Häusern, Scheuren und Ställen, nicht abfolgen lassen wollen, und solchergestalten die alte Grabstätt gar nicht ausgefüllt, sondern leer lassen, die doch jedesmalen mit Erden gefüllet bleiben sollen, damit der Salpeter zum Wachsthum gebracht werden möge, zumalen kein Scheu tragen, Uns, als dem Landesfürsten, wegen führender Salpeterhandlung und Conservirung eines solchen so nöthig- und nützlichen Regalis, übel nachzureden, sodenn die Salpetersiedere äusserst zu verschimpfen, zu verkleinern, und denenselben alle Hinderung zu thun; als solle alles dieses durch jedes Orts Staabsbeamte, als Voigt, Rayßige Amtleute oder gemeine Dorfschultheißen, wo es angebracht wird, sogleich scharf untersucht, mit Ernst und empfindlich gestraft, auch, nach gestalten Sachen, an Uns unterthänigst berichtet und Bescheids erwartet werden.

XI.

Verbot der Schweinställe in denen Stallungen, weilen der Salpeter dadurch ruiniret wird.

Weilen Uns auch klagend angebracht worden, daß die Unterthanen ihre Schweinställe manchmal mitten in die Stallungen machen, wodurch denn der Salpeter in dem ganzen Stall zu Grunde gehet; so sollen solche ins Künftige verboten, und weggesprochen, und vor das Haus gesetzet, oder, da ja kein anderer Platz darzu wäre, doch nicht mitten in dem Stall, sondern in eine Ecke, wo man das Wasser durch eine Dohlen oder Rinnen hinausbringen kann, gemacht werden.

XII.

Mit dem Graben solle kein Haus, auch die herrschaftlichen Gebäude und Aedificia publica nicht verschonet, und denen Salpetersiedern die nöthige Wohnung und andere Gelegenheit angewiesen, die Abfuhr ihres Geräths leicht gemacht, auch die Waid auf ein Stücklein Vieh vergönnet werden.

Solle kein Haus oder Gebäud, es gehöre wem es wolle, auch Unsere eigene geist- und weltliche, bevorab klostersgeistlicher Verwaltung und andere Gebäude an Keltern, Scheuren und andern, es habe Namen, wie es wolle, in Unserm Land und Herzogthum, auch Landesfürstl. Obrigkeit gelegen, ohne sondern von Uns ausgebrachte Befreyung, von Salpetergraben nicht verschont bleiben, wie denn jedes Orts Amtmann, er sey Voigt, Keller, Forstmeister, Stifts- und geistlicher Verwalter, Hofmeister, Pfleger, Rayßiger Amtmann, Schultheiß, Burgermeister, und Gericht, daran einige Hinderung nicht thun sollen. Wo es aber solche Aedificia publica hat, daß der Amtmann das Salpetergraben für sich zu gestatten Bedenken tragen würde, soll ein solcher Beamter es Unserer Fürstl. Rentcammer oder Kirchenrath berichten, welche beyde Balleyen sodenn mit einander zu communiciren, und sofort von Unserer Fürstl. Canzley der Sachen behörige Entscheidung

ſcheidung zu erwarten. Benebſt ſollen auch ſie, die Beamten, hierinnen beförderlich und befliſſen ſeyn, daß denen Salpeterſiedern vor ſie und die Ihrige die nöthige Wohnung und taugliche Gelegenheit zu ihrer Arbeit, imgleichen bequeme Plätze zur Salpeterhütten, es ſey in einer alten Behauſung oder auf des Flecken Koſten an dienlichen Orten aufgerichteten bretternen Hütten, um einen moderirten Zinß angeſchaft und angewieſen, und nicht zu Unſerm und ihrem Schaden (wie bishero geſchehen, und künftig, wenn dergleichen Uns klagbar vorgebracht wird, gegen dem Schuldhaften, mit ernſtlicher Beſtrafung geahndet werden ſolle) damit lang aufgehalten werden, damit ihr Geſchäfte und Unſer Intereſſe Fortgang gewinne. Und weilen öfters Klagen vorkommen, daß, wenn die Salpeterſieder mit einer Grabſtatt fertig worden, ſie nicht anders, als um großes Fuhrlohn weiter geführet werden wollen; als befehlen Wir hiermit, daß Unſere Beamte, weilen ohnedem die Salpeterſieder meiſtens ſehr arme Leute ſind, ſolche Abfuhr der Salpeterſieder mit ihrem Geräth und Geſchirr, wenn ſie nämlich anderswo ihre Grabſtätte ſuchen, in billigen und leidentlichen Lohn veranſtalten, und darzu hülfliche Hand leiſten ſollen, worauf Unſere Beamte, zu Beförderung des herrſchaftlichen Intereſſe, zu regardiren. Wie dann ihnen, Salpeterſiedern, auch, zu ihrer beſſern Subſiſtenz, ein Stücklein Vieh auf gemeine Weide mitzutreiben, zu geſtatten.

Und da man auch bis anhero wahrnehmen müſſen, daß die auf den Communenkoſten aufgerichtete Salpeterhütten, wenn der Salpeterſieder in einen andern benachbarten Ort gezogen, öfters gleich wiederum abgebrochen, und dadurch jene, daß ſie ſo bald nicht wiederum in den Ort kommen mögen, abgehalten werden wollen, ſie, die Salpeterſieder, aber dergleichen Hütten zu denen Salpeterplantagen öfters noch länger benöthigt; alſo ſollen dergleichen Hütten in Zukunft, wenn es der Salpeterſieder nicht expreſſe verlangt, niemalen abgebrochen, ſondern zu weiterer Pflanzung des Salpeters allezeit ſtehend gelaſſen werden.

XIII.

Das Holzfuhrlohn und den Aſchenhandel nicht zu ſteigern, auch die Verführung der Aſchen auf Güter nicht zu geſtatten.

Jedes Orts Staabsbeamte ſollen auch dahin ſehen, und gute Acht haben, daß die Salpeterſieder, weil der wenigſte Theil mit den Pferden und eigenem Zug verſehen, und deswegen ſich in Beyführung des benöthigten Holzes Unſerer Unterthanen Fuhrwerk bedienen müſſen, mit Abnehmung allzu hohen Fuhrlohns verſchont bleiben, und die jedes Orts übliche Gebühr beobachten, damit die Fuhren des Holzes zu rechter und bequemer Zeit ohne Hinderung der Salpeterarbeit, und zwar mit etlichen Wägen zumal geſchehe. Wie denn auch die Salpeterſieder in Beyführung des benöthigten Salpeterholzes bey dem unterm 22ſten März 1728 emanirten Hochfürſtl. Generalreſcript, und in demſelben enthaltenen Fuhrtax, nach welchem von einem Klafter, da der Fuhrmann Nähe halber des Tags drey, oder mehr Fahrt thun kann, 16 Kr. wo aber der Fuhrmann mit der Fuhr gegen einen halben Tag verſäumt, von dem Klafter 24 Kr. und da der Fuhrmann wegen weiter Entlegenheit des Tages nur eine Fahrt verrichten kann, von dem Klafter 36 Kr. zu bezahlen, vor allezeit manutenirt, und dawider keineswegs übernommen werden ſollen, wie denn auch die Beamte imgleichen zu verhindern, daß von denen Unterthanen den Salpeterſiedern die benöthigte Aſchen und anderes, was ſie bedürftig, nicht in höherm Werth,

als was es sonsten gilt, und der jeden Orts ohnedem schon gemachte Taxe mit sich bringt, angehängt werde, weniger gestatten, daß sie, die Unterthanen, solche Aschen zur Präjudiz der Salpetersieder, auf ihre Aecker oder andere Güter, verstreuen mögen.

Daferne sich auch ereignen möchte, daß die Unterthanen ihre erzeugende Aschen auswärtshin, oder auch vorzüglich an die Färber, Seifensieder und Potaschenbrenner verkaufen, und diesen zu entziehen suchen, so soll den Salpetersiedern erlaubt seyn, bey dessen Erfahrung solche Aschen hinwegzunehmen, und auszulösen. Da aber auch dieses Mittel nicht allezeit hinlänglich, und dahero mehrmalen geschehen, daß von manchem Salpetersieder die Arbeit zum Schaden und Nachtheil des herrschaftlichen Interesse auf lange Zeit gar eingestellet werden müssen; Als sollen jeden Orts Beamte ihren Salpetersiedern dergestalten verholfen seyn, daß die Unterthanen ihre erzeugende Aschen, in so ferne sie solche nicht selbsten brauchen, denenselben käuflich zukommen lassen sollen.

XIV.

Präcaution wegen des Salpeterholzes, damit solches von denen Salpetersiedern nicht verkauft oder nur in ihren Privatnutzen verwendet werde.

Damit man auch gesichert seyn möge, daß die Salpetersieder das auf obige Weise von denen Unterthanen in einem verringerten Lohn beyzuführende Salpeterholz zum Schaden und Nachtheil des herrschaftlichen Interesse nicht wiederum verkaufen, oder nur in ihren Privatnutzen verwenden; Also sollen die Salpetersieder bey der alle Jahr auf Georgii ohnehin zu treffenden Abrechnung mittelst eines von denen Beamten beyzubringenden Certificats bey der ihnen angewiesenen Salpeterverwaltung belegen und darthun, wie viel ein jeder an Brennholz in solchem Jahr beygeführter erhalten, und was er dargegen an Salpeter ersotten, und zur Salpeterverwaltung geliefert habe, um hiernach die nöthige Rechnung machen, und allem Schleich und Betrug in Zeiten begegnen zu können.

XV.

Der Salpetersieder Personal- und andere Befreyung.

Damit die Salpetersieder jeder Orten ihrer Arbeit desto geflissener abwarten und vorstehen können, wollen Wir sie, und jeden vor seine Person, auch auf ein Pferd, aller herrschaftlicher und sonst gemeiner Frohndiensten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wie auch Hagens und Jagens, hiermit befreyet haben; dafern aber einer oder der andere mehr dann ein Pferd neben eigenem Güterbau hat, sollen sie mit dem mehrern, wie andere Unsere Unterthanen, die Frohn zu leisten, verbunden seyn, ausser diesem aber die Personalfreyheit völlig genießen, und ihnen nichts davor an Geld aufgerechnet werden.

XVI.

Verordnete Obermeister.

Und gleichwie in längstverwichenen Jahren eine Obmeisterey aufgerichtet worden, als lassen Wir es noch dabey bewenden, und sind dermalen die verordnete Obmeister: zu Stuttgart zwey, zu Tübingen zwey, zu Urach zwey.

XVII.

XVII.

Strafen der Salpetersieder, wie solche zu verrechnen, item wegen der Laden- und Leggeld.

Wo sich einiger Salpetersieder oder Unserer Unterthanen einer in diesen vorgeschriebenen Puncten, einem oder mehrern, wie auch mit ohngebührlichen Schelt- oder Schmachworten vergreifen würde, wollen Wir, daß jedes Orts vorgesetzter Amtmann, wo dergleichen geschehen oder vorkommen, solches genau und gründlich untersuchen, und wie sich die Sach ergeben, mit Beylegung des Protocolls, zu Unserer Fürstl. Rentcammer unterthänigst berichten, auch darauf die von daraus erkannte Strafen einziehen, sodann die Hälfte davon Uns und Unserer Fürstl. Rentcammer urkundlich verrechnen, die andere Hälfte aber in die Laden der Salpeterzunft überlassen solle. Würden aber die Salpetersieder unter sich selbsten in Handwerkssachen etwas haben, darüber mögen obberührte Salpeterverwalter und Obermeister erkennen und sprechen, doch sollen sie in dergleichen Vorfallenheiten, sonderlich wann es etwas von Wichtigkeit ist, jederzeit dem Oberinspector vorhero von der Sache Bericht geben, und dessen Ausschlag erwarten. Und weilen von unerdenklichen Jahren her die Salpetersieder, gleichwie es bey andern Handwerkern auch bräuchlich und Herkommens ist, eine eigne Lade gehabt, worinnen die Straf- Handwerks- Leg- und andere Gelder aufbehalten worden; So wollen Wir, daß hinfüro solche Laden noch ferner bey denen Salpeter- und Pulververwaltungen verwahrlich aufbehalten werden sollen; Wann sich nun ergiebt, daß ein und andre Salpetersieder durch Krankheit oder andere Unglücksfälle in große Armuth und Dürftigkeit gerathen wäre, so solle ihm alsdann aus solcher Laden, befindenden Dingen nach subveniret, und soviel möglich aus der Noth geholfen, zu dem Ende die gefallende Meister- und Leggelder jährlich bey der ohnehin vornehmenden Abrechnung richtig eingezogen, und pflichtmäßig nebst obbemeldten Strafgeldern verrechnet werden.

XVIII.

Der Salpetersieder Verschleif- und Verkaufung des Salpeters, wie auch deren Partheylichkeit im Graben zu unterbrechen.

Jeder Staabsamtmann der Städt und Aemter dieses Unsers Herzogthums solle, seiner Pflichtschuldigkeit gemäß, nicht ermangeln, wo ein Salpetersieder in dem Amt bereits enthalten, oder künftig erst in die Arbeit tretten wird, fleißige Achtung geben zu lassen, ob nicht zu Zeiten fremde, ausländische oder andere Personen in die Salpeterhüttinen kommen, und heimlicher Weis den Zeug an sich erhandlen, denn wo dergleichen fürgienge, und einiges Pfund gegen Apotheker, Goldschmied und Krämer im Land, oder jemand ausländischen sollte verkauft, also nicht alles Uns zur Salpeterverwaltung, oder wohin jederzeit die Anweisung geschiehet, geliefert werden, gedenken Wir es, auf einlangenden Bericht, mit Wegnehmung Privilegii und Geschirrs abstrafen zu lassen.

XIX.

Verbot und Strafe des Salpeterkaufs und Verkaufs, unter Krämern, Apothekern, Barbierern, Goldschmieden ꝛc.

Gestalten dann auch, zu Vermeidung alles besorgenden Unterschleifs bey Lieferung des Salpeters, die sämtliche Kaufleute und Krämer des Salpeterkaufens und Verkaufens sich gänzlich zu bemüßigen haben, denen Apothekern, Barbierern, Goldschmieden und

Digitized by Google

andern aber, die ſich des Salpeters zu ihrer Profeſſion oder Handthierung bedienen müſſen, wird hiermit bey zehen Thaler Strafe unterſagt, den Salpeter nirgend anderswo, als bloß allein, nach dem Situ jeden Orts, entweder bey Unſerer Fürſtl. Zeugſchreiberey, oder bey Unſern Pulververwaltungen zu Urach und Tübingen, zu nehmen und zu kaufen.

XX.

Verordnung wegen des benöthigten Salpeterholzes und deſſen Anweiſung.

Belangend das zu dem Salpeterſieden benöthigte Brennholz, ſo wollen Wir, daß ein jeder Salpeterſieder alljährlich bey der ihm angewieſenen Salpeterverwaltung anzeige: was er auf ein Jahr lang zum Sieden benöthiget, damit ſolches von daraus in die zu Unſerer Fürſtl. Rentcammer unterthänigſt einzuſendende Conſignation gebracht, ſofort die wirkliche Aſſignation an die Forſtämter unſchädlicher Orten der Waldungen und Wildfuhr beſchehen möge. Sollte aber ein oder anderer Orten aus Unſern eigenthümlichen Waldungen mit Nutzen nicht wohl zu helfen ſeyn, ſo ſolle Unſere Fürſtl. Rentcammer mit Fürſtl. Kirchenrath hierunter communiciren, und ſelbige veranlaſſen, daß denen Salpeterſiedern mit dem benöthigten Holz, wie bishero mehrmalen geſchehen, aus jenſeitigen Waldungen, jedoch nicht anders dann vor billigmäßige baare Bezahlung, ausgeholfen und dadurch Unſer Fürſtl. Intereſſe beſtmöglichſt befördert werde, oder auch auf weiters erforderlichen Fall daran ſeyn, daß auf ſolche Weiſe denen Salpeterſiedern aus denen Communwaldungen mit dem benöthigten Holz um gleichmäßig billige baare Bezahlung ſubveniret werden möge.

XXI.

Die Salpeterſieder ſollen durch glaubwürdige Urkunden beybringen, wie viel Süd ſie jährlich gethan.

Und damit Wir jedesmalen vergewiſſert ſeyn mögen, wie viel Süd ein jeder Salpeterſieder des Jahrs hindurch verrichte, ſo ſolle er jeden Sud dem Beamten oder Schultheißen loci anzeigen, und von ihm jährlich auf Georgii eine beglaubte Urkunde beybringen, daß er weder mehr noch weniger geſotten habe; wie denn auch die beſtellte Salpetervisitatores ihr genaues Aufſehen hierüber zu haben, und da ſie bey ein oder anderm Salpeterſieder einigen Verdacht dieſerhalben wahrnehmen ſollten, ein ſolches ſogleich dem Inſpector zu weiterer der Sache genauen Unterſuchung anzuzeigen wiſſen werden.

XXII.

Daß denen Salpeterſiedern mit Kupfer zu Keſſeln auf Abſchlag ihrer Lieferungen ausgeholfen werden ſolle.

So giebt auch die Erfahrung, daß das Salpeterweſen ſehr gehindert werde, wenn die Süd der Läuter- und Anſchußkeſſel, auch anderer Zugehörde ermangelt, da ein mancher mit doppeltem Geſchirr bey reicher Salpetergrabſtatt ſchaffen könnte, wegen vordringender Armuthen aber ſolches nicht in das Werk zu ſetzen vermag; als wollen Wir hinfüro, nach befindenden Dingen und auf gehorſames Anmelden, den Vorſchuß mit Kupfer zu denen Keſſeln alſo thun laſſen, daß deſſen Belauf ſucceſſive von denen erſtern Salpeterlieferungen ihnen, Salpeterſiedern, wieder defalcirt werden ſolle.

XXIII.

Digitized by Google

XXIII.

Die Form der Läuterkeſſel betreffend.

Imgleichen hat man wahrgenommen, daß die Läuterkeſſel unten gar zu breit von den Kupferſchmieden verfertiget werden, da ſich denn der Unrath und das Salz mit einander an den Boden legt, und alſo der ganze Guß vor gut Salpeter pflegt geliefert zu werden; alſo wollen Wir, daß künftighin die Läuterkeſſel unten weit enger gemacht werden ſollen, damit der unterſte Theil und die Spitzen des Guſſes, ſo weit es nur Salz und Unrath iſt, abgeſchlagen, und ihnen, Salpeterſiedern, wieder zugeſtellt werden könne, worauf Unſere Pulver- und Salpeterverwalter genaue Obſicht zu tragen.

XXIV.

Daß das Waſſer aller Orten abgeleitet werden ſolle, um die Salpeterden zu conſerviren.

Und weilen Unſerm Salpeterweſen ein nicht geringer Abbruch geſchiehet, wenn Unſere Unterthanen in ihren Häuſern, wo ſich von den Rinnen und Dachtraufen das Regen- und andere Waſſer hineinſetzt, oder in den Ställen ſtille ſteht, keine kleine Gräblein oder Dohlen machen, wodurch ſolches Waſſer abgeleitet werden könne; ſo befehlen Wir, daß Unſere Beamte hierauf Acht haben ſollen, damit durch dergleichen Nachläßigkeit die beſte Salpetererde nicht ertrinken müſſe.

XXV.

Ein Salpeterſieder ſoll jährlich wenigſtens zehen Centner Salpeter liefern, bey Strafe der Caſſation.

Da auch von theils Salpeterſiedern das Jahr hindurch faſt gar nichts, oder nur etliche wenige Centner geliefert werden, mithin nur zum Schein ſolches Salpeterſieden treiben, damit unter ſolchem Prätext die Perſonalfreyheit und andere Utilia mehr genießen, und ihrer andern Profeſſion und Gütern nachgehen können; Als ordnen Wir hiermit, daß jeder Salpeterſieder wenigſtens des Jahrs zehen Centner zu liefern ſchuldig, oder, da er im Unterbleibungsfall nicht erhebliche Entſchuldigung wird beybringen können, gewärtig ſeyn ſoll, daß ihm das Salpeterſieden niedergelegt, und das Geſchäft einem andern fleiſſigen Meiſter anvertrauet werde.

XXVI.

Verbot, den Salpeterſiedern nichts zu anticipiren, um ihre Debauchen zu unterbrechen.

So ſollen auch Unſere Pulver- und Salpeterverwalter den Salpeterſiedern, ohne Noth und Vorwiſſen des Oberinſpectors, auf ihre Arbeit nichts mehr anticipiren, weilen etliche ſich darauf verlaſſen, in ein verſchwenderiſches Leben darüber gerathen, und in Schulden ſich vertiefen; wollen derowegen vielmehr, daß Unſere Beamte auf dergleichen üble Hauſer und Verſchwender ein wachſames Auge haben, in Zeiten auf ihre Keſſel und Geſchirr die Hand decken, und hierunter nichts verabſäumen ſollen, damit Wir in keinen Schaden geſetzt werden mögen, in welchen Fällen mit Unſerm Zeugſchreiber allhier und Pulververwaltern zu Tübingen und Urach fleißig zu communiciren.

Digitized by Google

XXVII.

Denen Salpetersiedern wird versichert, sie nicht in Schaden liegen zu lassen.

Gleichwie Wir sonsten intentionirt sind, das Pretium des Salpeters jedesmalen also gnädigst determiniren zu lassen, daß sie, Salpetersieder, dabey stehen können, und nicht genöthiget seyn mögen, nach vieler gethaner Arbeit und Mühe davon zu laufen; als wird auch, wie bereits oben erwähnt, Unser Oberinspector, da ein oder der andere erkranken oder sonsten verunglücken würde, ihm jedesmalen, befindenden Umständen nach, aus der Hauptlade unter die Arme zu greifen wissen.

XXVIII.

Ungehorsam der Salpetersieder, wie selbiger abzustrafen.

Sollen die Salpetersieder insgesamt alle dem, was sowol von Unserm Oberinspectore wird vor nützlich gefunden, als auch von jedes Orts Staabsamtmann oder denen Salpeterverwaltern Unsertwegen anbefohlen werden, jedesmalen gehorsamen und folgen, sonsten, im Fall einiger Widersetzung oder muthwilliger Verursachung Schadens (dessen ein oder anderer überzeugt werden sollte), die Bestrafung mit dem Thurn oder an Geld, dem Verschulden gemäß, gegen sie ohnfehlbar wird vorgenommen werden.

Beschluß.

Dieser Unserer renovirten und vermehrten Ordnung, welche jeder Unserer Beamten bey seiner Amtsregistratur zu jedesmaliger Nachricht verwahrlich aufzuhalten hat, solle nun in allen Puncten und Articuln bis zu Unserer Aenderung (die Wir Uns in Kraft Landesfürstl. Obrigkeit zu Nutz, gutem Aufnehmen und Vermehrung dieses gemeinnützlichen Werks allezeit zu thun vorbehalten) von jedermann unverbrüchlich nachgesetzt, und dieselbe fest gehalten, zu dem Ende, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, bey jedesmaliger Haltung eines Voigt- und Ruggerichts den Communen öffentlich verlesen werden; wie Wir denn auch Unsern Inspectoren hiermit gnädigst befehlen: nach Publication dieser Salpeterordnung, bey Visitirung der Hüttinen und Grabstätten, zugleich auf dem Land überall dasjenige, was etwan wider diese Ordnung möchte gehandelt worden seyn, eine genaue Inquisition zu pflegen, das sträflich Vorgekommene mit Zuziehung der Beamten zu rechtfertigen, und Uns darüber pflichtmäßige unterthänigste Relation zu erstatten.

Zu Urkund haben Wir diese Salpeterordnung unter Unserm hie vorgedruckten Secretinsiegel verfertigen lassen.

So geschehen Stuttgart, den 20sten Julii 1747.

Ex speciali Resolutione.

(L. S.)

Digitized by Google

7.

Inſtruction der Königlich-Preuſſiſchen Landräthe.
Vom Jahr 1766.

Da Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, unſer Allergnädigſter Herr, verſchiedentlich wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß denen Edicten und heilſamen Verordnungen, ſo zum wahren Beſten des Landes und insbeſondere der Churmark erlaſſen ſind, theils nur ſchlecht nachgelebet worden, theils ſolche auch wol gar ohne Execution geblieben und Allerhöchſtdieſelben deshalb reſolviret haben, die ſämtliche Landräthe in der Churmark durch eine beſondere Inſtruction zu ihren Pflichten und Obliegenheiten anzuweiſen:

I.

Allgemeine Pflichten der Landräthe.

So befehlen Allerhöchſtgedachte Se. Königliche Majeſtät den ſämtlichen Landräthen in der Churmark, zuvörderſt mit unermüdetem Eifer ſich das Aufnehmen der Provinz und beſonders derer ihm anvertrauten Kreiſe auf das Allerbeſtmöglichſte angelegen ſeyn zu laſſen und mit allem Eifer und Nachdruck darauf zu halten, daß alles, was bishero in Landes- und Kreisſachen durch Edicta, Reſcripta und andern Verordnungen ſanciret und befohlen worden, in allen und jeden Stücken auf das Genaueſte befolgt und nachgelebet werde, wie denn die Landräthe ihr hauptſächliches Augenmerk dahin gerichtet ſeyn laſſen müſſen, den Landmann zu guter Ordnung in der Oeconomie, Feld- und Gartenbau, auch Viehzucht, als der größten Stärke des Landes, zu animiren und demſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände jeden Orts und Gelegenheit dazu Anweiſung zu geben. Hauptſächlich haben die Landräthe fernerhin die Angelegenheit derer ihnen anvertrauten Kreiſe, mit allem erſinnlichen Fleiße und Treue, pflichtmäßig, jedesmal mit der äuſſerſten Promptitude zu bearbeiten, zu dem Ende denen Land- und Kreisverſammlungen, ſo oft ſie zu denen erſtern gefordert werden, und ſie die letztern nöthig finden, beyzuwohnen, und zu veranlaſſen auch einen zu Seiner Königlichen Majeſtät und des Landes Beſten dienenden Schluß zu befördern, und ihr Augenmerk dahin zu richten, daß bey denen Contributionsanlagen, Einquartierungen, Ausſchreiben und Repartition der Cavalleriegelder, auch Winter- und Sommer-Naturalverpflegung derſelben ꝛc. nicht weniger bey dem Vorſpanne und vorfallenden Märſchen, eine durchgängige Gleichheit zwiſchen denen zu dem platten Lande mit gehörigen Mediatſtädten auch Aemtern und Ritterſchaftsunterthanen gehalten, und, auf Pflicht und Ehre, darunter nicht einer vor dem andern prägraviret werde. Wie denn auch die Landräthe dahin zu ſehen haben, daß die ordinairen und ſämtlichen Anlagen in denen Kreiſen zu rechter Zeit ausgeſchrieben, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung geführet, ſelbige auch alle Jahr unausbleiblich abgelegt, juſtificiret, und die Gelder auch Gefälle monatlich prompt zur Oberſteuercaſſe abgeführet und zu dem beſtimmten Behuf angewieſen werden.

2. Con-

Digitized by Google

2.

Contributionsweſen.

a) Da das Contributionsweſen ein- vor allemal nach richtigen, billigen und ſich auf die Claſſification gründenden Principiis feſtgeſetzet iſt; ſo ſoll es auch fernerhin ſein unveränderliches Verbleiben haben, und nicht der geringſte neue Impoſt auf das Land gelegt werden; dahingegen die Landräthe dahin ſehen müſſen, daß die einmal nach der Billigkeit regulirte Contributionsquanta monatlich richtig einkommen, als welches um ſo leichter zu bewerkſtelligen ſeyn wird, je eifriger die Landräthe ſich angelegen ſeyn laſſen, die von Adel und Unterthanen zu guter und tüchtiger Ackerbeſtellung, ordentlicher und proportionirlicher Viehzucht und arbeitſamer Haushaltung anzumahnen und anzuhalten.

Kreiscataſtra.

b) Daſern auch, wider Vermuthen, in einem oder dem andern Churmärkſchen Kreiſe die Kreiscataſtra nach dem Kriege noch nicht völlig wieder in Ordnung gebracht ſeyn ſollten; ſo müſſen die Landräthe ſolches ungeſäumt ins Werk richten, und hauptſächlich dahin ſehen, daß die Unterthanen die gemeine Laſten mit gleichen Schultern tragen und keiner vor dem andern prägraviret werde.

Beſetzung des Kreiseinnehmerdienſtes.

c) Wegen Einhebung der Contribution und übrigen Kreisgefälle, ſoll es zwar bey der bisherigen Verfaſſung verbleiben, jedoch ſollen und müſſen die Landräthe in denen Kreiſen dafür reſponſable bleiben, und wenn künftig ein Kreiseinnehmerdienſt vacant wird, muß der Landrath mit Zuziehung der Kreisſtände ſolche Leute auf Ehre und Pflicht bey der Churmärkſchen Cammer in Vorſchlag bringen, von deren Ehrlichkeit ſie überzeugt und bey denen ſie genugſam verſichert ſind, auch die hinlängliche Caution, ſo viel immer möglich, aus ihren eigenen Mitteln machen können.

Reviſion und Abnahme der Kreiscaſſenrechnungen.

In Anſehung der Kreiscaſſenrechnungen aber ſoll es, nach wie vor, bey der gegenwärtigen Verfaſſung ferner verbleiben, und müſſen die Landräthe öfters, und wenigſtens alle Monate, die Caſſen revidiren, darüber Protocolle halten, und bey befundener Unrichtigkeit ſofort an die Churmärkſche Krieges- und Domainencammer berichten, maſſen der Landrath des Kreiſes allemal ratione der Kreiscaſſe dem Kreiſe mit ſeinem propren Vermögen reſponſable bleibt.

3.

Fouragelieferung.

Die Einrichtung wegen der vom Lande aufzubringenden Fouragegelder, bleibet vor der Hand, wie ſie gegenwärtig iſt, und wie Se. Königliche Majeſtät Allerhöchſtſelbſt vor gut gefunden, denen Cavallerieregimentern die Anſchaffung der Fourage gänzlich abzunehmen und dahingegen denenſelben das Rauch- und Hartfutter von dem Lande gegen gewiſſe und ein- vor allemal beſtimmte Preiße in die Garniſons liefern zu laſſen; daher die Landräthe auf Ehre, Pflicht und Gewiſſen dahin zu ſehen und zu beſorgen haben, daß eines Theils denen Cavallerieregimentern nicht allein tüchtige und vorſchriftsmäßige Fourage

Digitized by Google

rage zu gehöriger Zeit geliefert, sondern hauptsächlich auch, daß bey Ausschreibung und Repartition der vom Lande zu liefernden Fourage die genaueste Proportion und Gleichheit beobachtet, und darunter keiner, er sey wer er wolle, auf irgend eine Weise prägraviret werde. Wie denn die Landräthe dahin bedacht seyn müssen, es in denen ihnen anvertrauten Kreisen nach Möglichkeit dahin einzurichten, daß von denen auf der Höhe und in guten Gegenden liegenden Dorfschaften, deren hauptsächliche wirthschaftliche Nahrung der Ackerbau ist, und wo es ihnen hingegen an nothdürftigem Wiesewachs und Heuschlage fehlet, bloß der Hafer und Stroh geliefert, dahingegen in denen Dorfschaften, so in der Niedrigung und an denen Strömen liegen, mithin deren hauptsächliche Nahrung die Viehzucht und Wiesewachs ist; und wo die Unterthanen selbst, das benöthigte Hartfutter und Brodkorn nicht gewinnen, sondern es ankaufen müssen, das zur Naturalverpflegung der Cavallerie erforderliche Heu ausgeschrieben werde, gestalt die Erfahrung bis daher gelehret, daß die Dorfschaften, denen es selbst an Heuschlag gebricht, das auf sie repartirte Quantum mit großer Beschwerde von denen an denen Strömen und in der Niedrigung liegenden Dorfschaften, und diese hingegen das ihnen zugeschriebene Hartfutter von andern auf der Höhe, vom Ackerbau lediglich sich ernährenden Dorfschaften, ankaufen und alsdenn abliefern müssen, dahingegen doch beyden darunter zu Hülfe gekommen werden kann, wenn jeder das Product, so er übrig hat, und von dessen Veräusserung er seine Gaidonera und Prästationes abtragen muß, zum Behuf der Naturalcavallerie liefert, und dafür die festgesetzte Bezahlung empfängt. So wie es denn auch in Ansehung der Sommerfuterung, da die Cavallerie in der Provinz jährlich 3½ Monat auf die Grasung gebracht wird, zu halten, daß bloß in denen Dörfern und Gegenden, und in denen Niedrigungen die Cavallerie auf die Grasungen verleget werden muß, massen es wider die Natur selbst streiten würde, wenn die Pferde an solche Oerter gebracht werden wollten, woselbst die Dorfschaften für ihr Vieh nur sehr geringe und benöthigte Sommerweide und zum Theil gar keine Grasung haben.

Und da Se. Königliche Majestät sowol die Winternaturalverpflegung, als die Grasung der Cavallerie, dem Lande und Kreisen monatlich prompt und baar aus Allerhöchste Dero Cassen, nach denen einmal festgesetzten Preißen bezahlen lassen; so haben die Landräthe alle Monate prompt die Liquidationes, Atteste und Quittungen der Commandeurs und derer Garnisonen für die gelieferte Fourage oder Grasung an die Churmärkische Kriegs- und Domainencammer einzusenden, hiernächst aber nach angewiesener Bezahlung solche sofort an die Kreisunterthanen, nach Proportion ihrer Lieferung und Beytrages ohne Verkürzung eines Hellers, richtig auszuzahlen, und sich darüber quittiren zu lassen, gestalt, Falls wider Verhoffen ein Unterthan bey der gelieferten Fourage zur Naturalverpflegung der Cavallerie nur eines Hellers wegen verkürzet seyn sollte, Seine Königliche Majestät solches auf das Allerhärteste an einen solchen Landrath ressentiren lassen werden.

4.

Einhebung des Lehnscanonis.

Da der Lehnscanon Statt der ehemaligen zu Kriegeszeiten von der Ritterschaft zu stellenden Ritterpferde und Naturalroßdienstes einmal reguliret ist, so soll es auch dabey ferner sein Verbleiben haben, und müssen die Landräthe dafur sorgen, daß die Lehnpferde-

gelder alle Quartal in denen dazu geſetzten Terminen von denen Intereſſenten zur Kreiscaſſe richtig abgeliefert, allenfalls von denen Moroſis, mittelſt Execution beygetrieben und niemanden darunter nachgeſehen werde, dahingegen die Landräthe auch die Kreiseinnehmer dahin anzuhalten haben, daß dieſe die Lehnpferdegelder, in denen geordneten Terminen prompt zur Churmärkſchen Oberſteuercaſſe einſenden müſſen.

Vaſallentabelle.

Hiernächſt müſſen die Landräthe von allen adelichen Gütern in denen ihnen anvertrauten Kreiſen eine Tabelle halten, und darinn zuverläſſig die Namen derer Beſitzer der Güter, wo ſich dieſelben aufhalten, ob welche davon in auswärtigen Krieges- oder Civildienſten ſtehen, auch die Anzahl nebſt dem Alter derer Söhne, und wo dieſe ſich aufhalten, bemerken, und ſothane Vaſallentabellen nach dem bishero vorgeſchriebenen Schemate allemal gegen den 1ſten October jeden Jahres an die Churmärkſche Krieges- und Domainencammer einſendeu.

5.

Verfolgung der Deſerteurs.

Welchergeſtalt es auf dem platten Lande bey Deſertionen derer Soldaten gehalten, und daß, bey erſterer Nachricht davon, die Glocken in denen Dörfern angezogen, die Bauern und Unterthanen zu Beſetzung der Päſſe und Brücken, auch zum Nachſetzen angehalten werden ſollen, ſolches iſt in verſchiedenen und mehrmaligen Edictis und Verordnungen ausführlich befohlen, und müſſen die Landräthe darauf beſonders halten, daß dieſen Ordres in ihren Kreiſen auf das Genaueſte nachgelebet werde; zu dem Ende ſie denn auch dieſe und dergleichen Ordres mehrmalen und wiederholentlich im Kreiſe durch die gewöhnlichen Currenden auch durch die Prediger von den Kanzeln publiciren laſſen müſſen.

Cantonsſachen.

Was hiernächſt die Aushebung der Recruten aus denen Regimentscantons in denen Kreiſen auf dem platten Lande anbelanget; ſo müſſen die Landräthe mit denen, von jedem Regimente, ſo das Canton hat, dazu commandirten Officier, die Reviſion derer Cantons in ihren Kreiſen alljährlich vornehmen und hauptſächlich dahin ſehen, daß dabey überall nach denen Königl. Ordres verfahren, keinen angeſeſſenen Bauern oder Koſſäten oder deren einzige Söhne, noch vielweniger aber fremde ins Land gezogene Coloniſten oder die ſonſt ein Protectorium oder Verſicherung gegen alle Werbung und Enrollirung erhalten haben, von denen Regimentern weggenommen oder enrolliret werden; anderergeſtalt der Landrath dergleichen Caſus zuvörderſt dem Commandeur des Regiments und in Ermangelung gehöriger Remedur, ſogleich an die Churmärkſche Krieges- und Domainencammer, mit Anführung aller Umſtände, pflichtmäßig einzuberichten hat.

Uebrigens muß der Landrath bey denen Cantonsreviſionen, wegen der heimlich entwichenen Enrollirten oder wider Verbot und ohne Urlaubspäſſe auf die Wanderſchaft ſich begebene Handwerkspurſche, beſtändig die genaueſte Erkundigung einziehen und wenn er dergleichen entdecket, ſofort ſelbſt durch Belegung des gegenwärtigen oder noch zu erwartenden Vermögens mit Arreſt oder durch andere Zwangsmittel, zu deren Wiedergeſtellung die nachdrücklichſten Vorkehrungen treffen, und mit Beyfügung einer namentlichen Liſte

ſolcher

Digitized by Google

ſolcher ausgetretnen Enrollirten und wider Verbot ausgetretenen Handwerkspurſche, mit Benennung ihrer Eltern und nächſten Angehörigen, auch ihres bereits beſitzenden oder noch zu gewartenden Vermögens, gleich nach geendigter Cantonreviſion, an die ꝛc. Cammer berichten, und dabey anzeigen, was von ihm ſchon veranlaſſet worden; damit an die Gerichtsobrigkeiten jeden Orts die erforderlichen Verfügungen geſchehen können.

6.

Kreisgrundtabelle.

Und damit die Landräthe jederzeit und bey aller Gelegenheit von dem Detaille des ihnen anvertrauten Kreiſes informiret ſind und allemal auf Erfordern gehörige Auskunft geben können; ſo müſſen ſie ſich eine ausführliche Tabelle von ihren Kreiſen machen, aus welchen zu erſehen:

a) Wie viel Dörfer und zum Kreiſe mit gehörige Mediatſtädte oder Flecken in dem Kreiſe gelegen;

b) Namen der Herrſchaften oder Gerichtsobrigkeiten derſelben;

c) Aus wie viel Feuerſtellen jedes Dorf beſtehet, und

d) Wie viel (1) Bauern, (2) Halbbauern, (3) Koſſäten, (4) Büdner, (5) Gärtner, (6) Einlieger in jedem Dorfe befindlich, und ob ſolche erbliche oder Laßgüter beſitzen;

e) Wie viel contribuable Hufen und Morgen ſowol die Herrſchaft unterm Pfluge hat, als auch jeder Bauer, Koſſäte und Einwohner beſitzt;

f) Wie viel ſie davon monatlich an Contribution, Fourage, oder Cavallerieverpflegungsgelder und andern Königlichen Kreisoneribus bezahlen und entrichten müſſen;

g) Wie viel Hufen Ritteracker in jedem Dorfe befindlich;

h) Wie viel ſie davon quartaliter an Lehnscanon bezahlen;

i) Wie viel Männer, Weiber, Söhne, Töchter, Knechte und Mägde, incluſive der Dienſtmädchen, und in Summa, incluſive der Herrſchaften, Prediger und Küſter, wie viel lebendige Seelen in jedem Dorfe und dazu gehörigen Vorwerkern, imgleichen dazu gehörigen andern Retabliſſements oder einzeln wohnenden Familien befindlich ſind;

k) Wie viel Pferde, Fohlen, Ochſen, Kühe, jung Vieh, Schafe und Schweine in dem Dorfe vorhanden;

Trainpferde.

l) Und insbeſondere, wie viel von denen Pferden zu Artillerie- und Proviantwagenpferden aufgezeichnet ſind, welche der Landrath bey ſeinen Kreisbereiſungen auch jederzeit in Augenſchein nehmen und dahin ſehen muß, daß ſolche beſtändig complet und zum Abliefern parat gehalten werden, wie er denn auf den mehrern Inhalt dieſerhalb erlaſſenen und ihm bekannten Ordres, hiermit verwieſen wird.

7.

Mehrer Anbau auch Baupoliceyordnung der Dörfer.

Und da Se. Königliche Majeſtät auf alle Weiſe den Anwachs der Dorfſchaften, mithin den mehrern Anbau der Feuerſtellen in denen Dörfern befördert wiſſen wollen; ſo haben die Landräthe nicht allein die Herrſchaften und Eigenthümer der Dörfer zu mehrer Anſetzung kleiner Leute, als Freyhäusler, Büdner, Wollſpinner ꝛc. auf alle mögliche Art zu animiren, ſondern gegentheils auch ein wachſames Auge beſtändig darauf zu haben, daß die Herrſchaften die gegenwärtige Häuſer durchaus in gutem Dach und Fach, auch Reparatur conſerviren, und wenn irgendwo in einem Dorfe, es ſey Königlich, ſtädtiſch, adelich oder ſonſt einem Particulierbeſitzer zuſtändig, ein Haus Alters halber oder durch Feuer und ſonſt auf einige Weiſe eingehen ſollte, die Grundherrſchaften und Proprietorii ſolches ſogleich wieder herſtellen, nicht weniger die Zäune, Gehege, in denen Straßen und vor den Höfen, in Ordnung halten, als wozu ſie die Landräthe, Falls ſie ſich nicht äuſſerſt reſponſable machen wollen, ohne alle Nachſicht anhalten, auch alle Attention darauf richten müſſen, daß, zu Erſparung des ſehr beyräthig werdenden Holzes, die Gärten und Gehöfte, nach jeden Orts Beſchaffenheit, anſtatt der Zäune mit lebendigen Hecken oder Wellerwänden, verſehen werden.

8.

Retabliſſement der ausgekauften auch wüſten Hufen.

Und da auch ſich zugetragen, daß Edelleute oder ſonſtige Gutsbeſitzer, Bauern auskaufen, und die Aecker unter den herrſchaftlichen Pflug gezogen, dieſes aber Seine Königliche Majeſtät auf keine Weiſe geſtatten, vielmehr durchaus wollen, daß die ſeit Anno 1740 wüſte gewordenen oder ausgekauften, unter herrſchaftlichen Pflug, oder ſonſt zuſammengezogene Bauer- und Koſſätennahrungen, noch in dieſen Jahren hergeſtellet werden ſollen; ſo haben die Landräthe nicht allein hierauf beſonders zu attendiren, ſondern auch, Falls ein Edelmann, Magiſtrat oder ſonſtiger Gutsbeſitzer, einen Bauer oder Koſſäten auskaufen, oder ein ſolches Gut unter den herrſchaftlichen Pflug ziehen wollen, ſolches ſogleich der Churmärkſchen Krieges- und Domainencammer anzuzeigen, damit dieſe cum effectu die nöthigen Vorkehrungen dagegen machen könne, geſtalt denn die Landräthe hierdurch ausdrücklich auf das Edict vom 12ten Auguſt 1749, und deſſen ganzen Inhalt nochmalen verwieſen werden.

9.

Ueber das jährliche Getreidegewinnſt.

Und da Se. Königliche Majeſtät Sich ohne Einſchränkung das Wohl und Wehe des Landes und Allerhöchſtdero getreuen Unterthanen zu Herzen gehen laſſen, und dahin unabläſſig bedacht ſeyn, wie einem jeden die allgemeine Laſten erträglich gemacht, und der Reiche mit dem Armen ein proportionirliches Auskommen haben möge, wozu denn auch hauptſächlich die Erhaltung eines mäßigen und proportionirlichen Getreidepreiſes gehöret, damit ſowol bey reichen als mißwachſenen Erndtejahren der Landmann und Bürger, beſonders die Fabricanten und Ouvriers, beſtehen können, ſo wird denen Landräthen hierdurch ausdrücklich anbefohlen, eine beſondere Tabelle von ihren unterhabenden Kreiſen zu halten, woraus zu erſehen:

1) Wie

1) Wie viel Hufen Landes im Kreiſe befindlich;

2) Wie viel an allerley Getreide, an Weizen, Roggen, Gerſte, Haſer, Buchweizen und Erbſen in guten, mitteln und ſchlechten Jahren gewonnen werde, und wie viel das laufende Jahr gewonnen werden wird;

3) Wie viel zur Conſumtion des Kreiſes alljährlich von dieſen Getreideſorten nöthig iſt; Wornächſt die Landräthe allemal im Monat Julii jeden Jahres auf Pflicht und Gewiſſen nach ihrer beſten wirthſchaftlichen Einſicht, an die Churmärkſche Cammer berichten und anzeigen ſollen, ob das Jahr in der Getreideerndte gut, mittel oder ſchlecht ſeyn werde, damit, wenn vorher abzuſehen, daß das Jahr ein ſchlechtes Erndtejahr werden dürfte, in Zeiten wegen des zum Unterhalte in der Provinz benöthigten Getreides, Vorkehrung geſchehen kann.

10.

Marſchſachen.

Was die Landräthe bey vorkommenden Märſchen derer Regimenter, es ſey zu Krieges- oder Friedenszeiten, auch zur Revües und bey Veränderungen der Garniſon, in Anſehung derer, denen Regimentern auf dem Lande anzuweiſenden Quartierlieferungen, der Fourage, Beſorgung der Vivres und des Vorſpanns zu beobachten haben, iſt ihnen durch das neue Marſchreglement vom 5ten Januar 1752, und Declaration vom 1ſten May 1761, deutlich und weitläuftig vorgeſchrieben, als worauf, und deſſen umſtändlichen Inhalt, die Landräthe hierdurch wiederum lediglich verwieſen werden.

11.

Pouſſirung der Spinnerey.

Obzwar durch ſo viele emanirte Edicte und ſonſt vielfältig ergangene Verordnungen, von Zeit zu Zeit befohlen worden, daß das Geſinde und Hausleute zum Spinnen, beſonders aber die Kinder von Jugend auf dazu angewieſen und ernſtlich angehalten werden ſollen; ſo ſcheinet es doch, daß es zur Zeit noch von wenigem Effecte geweſen, dahero die Landräthe keinesweges als hinreichend genug anſehen müſſen, wenn ſie dieſe und dergleichen Befehle durch die gewöhnliche Currenden in dem ihnen anvertrauten Kreiſe bekannt machen, ſondern es müſſen die Landräthe oftermalen die ihnen anvertraute Kreiſe bereiſen, genaue Erkundigung einziehen, ob das Befohlne und welchergeſtalt es wirklich zur Ausübung gebracht ſey; und befundenen Umſtänden nach mit aller Rigueur darauf halten, allermaſſen ſie dafür, und wenn denen Königlichen Verordnungen nicht nachgelebet wird, ſie lediglich dafür reſponſable ſeyn ſollen; wie denn

12.

Dem Landrathe zu keiner Entſchuldigung dienen ſoll, als ob ſich hin und wieder dergleichen Hinderniſſe hervorthäten, nach welchen das Befohlne nicht executiret werden könnte, z. E. daß in dieſem oder jenem Dorfe ein ſchlechter Schulmeiſter befindlich, welcher denen Kindern nicht erforderlichen Unterricht, oder, daß es an Leuten fehlet, welche denen Kindern die erforderliche Anweiſung zum Spinnen geben könnten, und ſo weiter, maſſen in ſolchen und dergleichen Fällen der Landrath an die Churmärkſche Krieges- und

Digitized by Google

Domainencammer, oder auch an das Königliche General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorium Bericht zu erſtatten und wie demſelben abhelfliche Maaße gegeben werden könne, pflichtmäßige und ſolide Vorſchläge zu thun hat, da denn jedesmal prompte Remedur erfolgen ſoll.

13.

Vorkehr wegen der Viehſeuche.

Sobald ſich ein ungewöhnlich Sterben unter dem Hornviehe in einem Dorfe äuſſert, müſſen die Landräthe ſofort alle nur mögliche und edictmäßige vorgeſchriebene Praecautiones nehmen, daß das Sterben und die Seuche, nicht von dem einen zu dem andern, vielweniger von einem Dorfe oder Orte zum andern, verſchleppet werde, weshalb die Landräthe die Schulzen jeden Orts gemeſſenſt zu inſtruiren haben, bey geringſter Bemerkung, daß ein Stück Vieh auf eine ungewöhnliche Weiſe gefallen, ſolches ſofort dem Landrathe zu melden, welcher ſich ſelbſt ohne den geringſten Anſtand, nebſt dem Kreisphyſico, an den Ort zu verfügen, die Umſtände des gefallenen Viehes zu unterſuchen und alle Menſchen mögliche Vorkehrungen, denen ergangenen Edictis gemäß, zu machen und mit aller Rigueur darauf zu ſehen hat, daß demjenigen, was verfüget worden, auch punctuellement nachgelebet werde; wie denn der Landrath auch von dergleichen Vorfall, und was er vor Anſtalt und Vorkehrungen gegen die weitere Verſchleppung der Seuche gemacht, ſofort an die Churmärkſche ꝛc. Cammer Bericht zu erſtatten hat.

14.

Pouſſirung des Obſtbaues, der Bienenzucht und des Seidenbaues.

Nichts ſcheinet in der Churmark ſo ſehr bey dem Landmanne vernachläſſiget zu ſeyn, als die Anziehung und Setzung guter und junger Obſtbäume, imgleichen die Wartung der Bienen. Gleichwie nun beydes dem Landmanne zum größten Nutzen gereichet, ſintemal derſelbe, beſonders in den Jahren, wenn das Obſt gut zu gerathen pfleget, der Bauer und Landmann einen anſehnlichen Theil, faſt ohne alle Mühe, zu ſeiner Nothdurft in der Haushaltung gewinnen und noch überdem den Ueberſchuß auf eine vortheilhafte Weiſe zu Gelde machen kann, die Bienenzucht und Wartung überdem die kleine und wenige Mühe alljährlich ſehr reichlich belohnet; ſo werden die Landräthe hierdurch ausdrücklich und mit allem Ernſte angewieſen, mit Nachdruck und allenfalls mit Schärfe darauf zu halten, daß die Bauern, Koſſäten, Freyleute oder Büdner, ihre bey denen Nahrungen befindliche Gärten und Höfe nicht allein, ſondern auch die Straßen mit guten und tüchtigen Obſtbäumen völlig beſetzen, ihr gewonnenes Obſt zur Winterconſumtion trocknen, oder ſonſt zur Conſervation präpariren müſſen, nichtweniger, daß die Bauern und Koſſäten ſich durchaus auf die Wartung und Pflege der Bienen legen und ſelbige nach den Umſtänden, jeder Bauer wenigſtens zwey Stöcke anlegen müſſen, ſintemal und wenn dieſe Leute nur erſt durch ihren eigenen Vortheil, ſo ſie aus dieſem Anfange genießen, von der Nutzbarkeit des einen und des andern überführet, ſie ſich alsdenn ſelbſt wol beſtreben werden, ihre Obſtbäume ſowol, als die Bienenſtöcke, nach Möglichkeit zu vermehren; indeſſen müſſen die Landräthe durchaus darauf halten, daß die Bauern und Koſſäten ſowol ihre Gärten mit guten Obſtbäumen beſetzen, als ſich Bienenſtöcke zulegen und dieſelben fleißig warten;

auch

Digitized by Google

auch insbesondere die Küster und Schulmeister zu Poussirung des Seidenbaues unabläſſig animiren.

15.

Desgleichen des Flachs- und Hanfbaues.

Auch müſſen die Landräthe dahin ſehen, daß der Flachs- und Hanfbau auf alle mögliche Art von denen Landeseinwohnern fortgeſetzet und möglichſter Maßen vermehret und pouſſiret werde, und der Landmann beyde Arten von Leinewand nicht nur zum eigenen Gebrauch anwenden, ſondern auch zum Verkaufe und Vermehrung des Trafiks und Handels verwenden kann.

16.

Nichtweniger des Hopfenbaues.

Und da der Hopfenbau gewiß dem Landmanne eine gute und große Revenüe giebet, und zugleich verhindert, daß dadurch kein Geld auſſer Landes geſandt werden darf; ſo muß der Landrath die Eingeſeſſenen, nach aller Möglichkeit, dazu animiren, und es dahin zu bringen ſuchen, daß aller Orten ſolcher pouſſiret und allgemein gemacht werde. Vernünftige und deutliche Vorſtellungen werden ſowol bey dem Hopfen- als Hanf- und Flachsbaue, die Leute an den meiſten Orten überführen, daß nach einer gründlichen Anweiſung, als weshalb die Feldmarken jeder Dorfſchaften, vom Landrathe, ſelbſt in genauen Augenſchein zu nehmen, faſt keine Feldmark zu finden, wo nicht eines oder das andere mit Nutzen gebauet werden könnte.

17.

Ferner des Kartoffel- Rüben- und Kohlbaues.

Da auch die Erfahrung lehret, wie viel Nutzen aus dem fleiſſigen Baue der Ertoffeln, allerley Rüben und Kohlkräuter bey der Landwirthſchaft zu nehmen; ſo muß der Landrath nicht nur an jedem Orte ſolches denen Einwohnern begreiflich machen, ſondern auch denen Schulzen und Gerichten es alles Ernſtes einbinden, daß ſie die Einwohner zum fleiſſigen Anbaue deſſelben, wie auch von allerley Gartenfrüchten, in ſoweit es irgends möglich iſt, animiren, anhalten, und durch ein gutes Exempel aufmuntern.

18.

Auch des Färbekräuterbaues.

Der Anbau von allerley Färbekräutern, als: Röthe, Waid, Saflor ꝛc. hat ſeinen guten Nutzen und giebt denen Landeseinwohnern guten Verdienſt, es muß der Landrath dazu auch die Einwohner animiren und ihnen die deshalb ergangene Verordnungen und Inſtructiones, wie mit jeder Sorte zu verfahren, bekannt machen, und ſie zum Anbaue deſſelben animiren, und auch hierbey die Schläfrigkeit der Leute, durch Anweiſung zu ihrem eigenen Nutzen zu vertreiben ſuchen.

19.

Sodann der Erzeugung der Futterkäuter.

Da es auch an vielen Orten in der Churmark an hinlänglichem Futter fürs Vieh, ſowol im Winter, als Sommer, fehlet, dieſem aber nicht beſſer abgeholfen werden kann, als

Digitized by Google

als wenn guter Holländiſcher und Brabandiſcher Klee ꝛc., Esparſette, Luzerne, Pimpernelle und andere zur Futterung des Viehes gut und nutzbar befundene Kräuter, von jedem Einwohner geſäet und gepflanzet werden; ſo muß der Landrath eine genaue Kenntnis ſolcher Futterkräuter ſelbſt zu erhalten ſuchen und ſolcherhalb denen Einwohnern die nöthige Anweiſung mittheilen, damit ſelbige ſich im Ernſte befleiſſigen, die Sorten von Futterkraut, ſo ſich am beſten für jeden Ort ſchicket, zu bauen, mit zu cultiviren und ihrem Viehe beſſer und mehreres Futterkraut zu verſchaffen, auch dem in verſchiedenen Orten vorhandenen Mangel des Wieſewachſes dadurch abhelfen.

Es muß aber der Landrath allein was Art. 15 und bisher erwähnet worden, es nicht dabey bewenden laſſen, daß er denen Einwohnern und Schulzen und Gerichten, die nöthige Anweiſung giebet, und einen jeden zu ſeiner Schuldigkeit ermahnet, ſondern er muß auch bey Bereiſung derer Dörfer ſelbſt nachſehen, ob und wie daſſelbe befolgt worden, die Widerſpenſtigen zur Beſtrafung ihren Herrſchaften anzeigen, und auf ſolche Art die guten Anſtalten und Verordnungen zu befolgen ſuchen: und damit die Herrſchaften ſelbſt, oder wer an ihrer Stelle ſich in loco befindet, von dem allen, was der Landrath veranſtaltet, völlige Information haben, auch ſolche Veranſtaltung ſelbſt befördern helfen kann; ſo muß

20.

Die Herrſchaften zu animiren, mit Beyſpielen vorzugehen.

Der Landrath von allem, was er an jedem Orte verfüget, denen Herrſchaften und Gerichtsobrigkeiten völlige und ausführliche Nachricht geben, auch, wenn es nöthig, ſchriftlich ſolches thun, und ſie, durch Vorſtellung ihres eigenen Beſtens, dahin zu bewegen ſuchen, daß ſie mit gutem Exempel ihren Einſaſſen vorgehen, und durch gehörige Zwangsmittel, wenn es nöthig, zur Folge deſſen, was der Landrath veranſtaltet hat, anhalten.

21.

Remiſſiones wegen Brandſchaden.

Wenn Brandſchaden oder andere Unglücksfälle im Kreiſe entſtehen, weshalb nach dem Remiſſionsreglement und Kreisprincipiis denen Kreiseinſaſſen Remiſſion gebühret; ſo muß der Landrath, wenn es einigermaſſen möglich, ſich der Unterſuchung ſelbſt in loco gleich unterziehen, und nicht leicht ſolches einem andern committiren, noch vielweniger ſolche Unterſuchung lange auszuſetzen und zu trainiren ſuchen, ſondern dahin ſorgen, daß denen Verunglückten die nach denen Principiis zukommende Vergütung vom Kreiſe accordiret werde.

22.

Aufſicht auf die Dorfbauten.

Wegen der neuen Bauten in den Dörfern muß der Landrath nicht nur die Nothwendigkeit der Bauten gehörig unterſuchen, ſondern auch dahin ſehen, daß alle Gebäude tüchtig und gut gebauet, und vornehmlich die Schornſteine oder Feuerfluchten ſo angeleget werden, daß daraus keine Feuersgefahr entſtehen kann, daher er nothwendig dafür ſorgen muß, daß die Rauchfänge und Schornſteine inwendig geräumlich und weit genug gemachet, auch, wenn es möglich, ganz maſſiv, wenigſtens von unten auf bis über den erſten

Digitized by Google

ersten Balken, und von zwey Fuß unter dem Tache bis über die Forsten oder Spitze des Daches, ausgeführt werden, weil sonsten auf kein Gebäude, welches nicht tüchtig, gut und feuerfeste gebauet, Vergütung beym Kreise gegeben werden muß.

23.

Wege- und Strassenbau.

Die Unterhaltung und Besserung der Landstraßen und Wege muß der Landrath stets besorgen, und darunter nach Sr. Königlichen Majestät Edicten und Verordnungen auf alle Weise verfahren und niemanden, er sey auch wer er wolle, darunter nachsehen.

24.

Beobachtung der Gesinde-, Hirten- und Schäferordnung.

Ueber die bereits emanirte oder noch zu emanirende Gesinde-, Hirten- und Schäferordnungen muß der Landrath mit aller Rigueur nicht nur halten, sondern auch dahin sehen, daß dessen Ordnungen überall genau nachgelebet werde, und wenn ihm Contraventiones bekannt werden, solche durch die Herrschaften, oder, wenn sie selbst contraveniren, durch die Collegia, an welche er solches ohne Scheu ex officio anzeigen muß, bestrafen lassen.

25.

Beobachtung der Dorfpolicey.

Und wie der Landrath in seinem Kreise auf gute Ordnung und Veranstaltung alles dessen, was zur Landespolicey gehöret, als: Anordnung der Nachtwächter, Imstandehaltung und Vermehrung der Feuergeräthschaften, Wegschaffung der Vagabunden, Unterhaltung derer Dorfarmen, Ausbesserung der Gebäude, imgleichen Wegschaffung der an gefährlichen Orten stehenden Backöfen, mit aller Rigueur und Nachdruck halten muß; so kann er sich auch nicht entbrechen, auf die Vermehrung der Einwohner, nach jeden Orts Lage und Beschaffenheit, Attention zu nehmen, und, so viel an ihm ist, dafür zu sorgen.

Bessere Cultur der Aecker und Wiesen, auch Separation.

Ferner wird es gewiß ein Vieles helfen, wenn er sowol denen Herrschaften, als Einwohnern, Vorschläge thut, wie sie ihre Aecker, Wiesen und Hutungen mit mehrerer Ordnung, durch Aufhebung der Gemeinheiten und durch bessere Cultur, Abgrabung und Abziehung des Wassers, die Sandflecke aber durch bessere Cultur zu Aecker oder Besäung und Bepflanzung mit Bäumen, zur Hutung und zur Fütterung nutzen und gebrauchen können.

26.

Schluß dieser Instruction.

Ueberhaupt werden die Landräthe dahin angewiesen, alles dasjenige, was ihnen in Sr. Königl. Majestät Allerhöchstem Namen, von der ihnen vorgesetzten Churmärkschen Krieges- und Domainencammer anbefohlen wird, auf das Punctueleste und mit aller Solitude auch Promptitude zur Execution zu bringen, die geforderte monatliche, jährliche und sonstige Berichte und Tabellen mit aller Sorgfalt auszufertigen und einzusenden, sich

aller unnützen Widersprüche gänzlich zu enthalten, dahingegen dem Befohlenen stricte nachzuleben und, im Fall sie gegründete Einwendungen dagegen zu haben vermeinen, auf eine vernünftige und solide Art ihre Meinung der Churmärkschen Krieges- und Domainencammer zu eröfnen, und hiernächst völligen Bescheides zu gewärtigen; Gestalt, wenn ein oder anderer Landrath sich in seinem Dienste säumig, nachläßig, oder halsstarrig finden lassen sollte, die an ihn ergangene und noch zu ergehende Verordnungen nicht vorschriftsmäßig zu befolgen, oder es irgend an seinem Eifer, zu executiren, ermangeln lassen sollte, Sr. Königlichen Majestät solches von Dero General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorio, oder Dero Churmärkschen Krieges- und Domainencammer, angezeiget werden soll, als welche Allerhöchstselbst sodann, wie es mit dergleichen Landrathe gehalten werden solle, bestimmen werden.

Dahingegen Allerhöchst-Seine Königliche Majestät auf diejenigen Landräthe, welche ihr Devoir zu thun, und sich in Befolgung der Königlichen Ordres betreffen lassen, allergnädigste Rücksicht zu nehmen, und selbige bey vorfallenden Vacanzen, es sey bey dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorio, oder bey Krieges- und Domainencammern, mit Avantage zu placiren, auch sie wegen ihrer dem Lande treu geleisteten Dienste zu belohnen, Allerhöchstselbst die allergnädigste Intention haben.

Signatum Berlin, den 1sten August 1766.

(L. S.) Friedrich.

8.

Churfürstl. Maynzische Verordnung für das Eichsfeld, wie es künftig in Ansehung des von den Eigenthümern der Güter den Pächtern zu thuenden Nachlasses der Pachtgelder, bey sich ereignenden Misjahren, gehalten werden soll.

Sr. Kurfürstl. Gnaden, unserm allerseits Gnädigsten Herrn, ist die unterthänigste Anzeige geschehn, wasmaßen bey vorgewesenen Misjahren, Hagelschlag, Mäuse- und Schneckenfraß, Ueberschwemmungen, anhaltendem Regenwetter, und hierdurch erfolgter Beschädigung der Feldfrüchten, zwischen den Eigenthümern der Güter und den Pächtern wegen des von letzteren geforderten Nachlasses der Pachtgelder bisher häufige Klagen entstanden, welche nach geführten weitschichtigen und kostspieligen Beweisen am Ende sich oft in einer solchen Lage befunden, daß der geschickteste Richter zweifelhaft seyn müssen: ob,

ob, und in welcher Maas er den Nachlaß der Pachtgelder bestimmen solle; Diesem Uebel auch sich noch der besonders gehäßige Umstand nicht selten beygesellet, daß die Pächter bis zum gänzlichen Austrag und Entscheidung dieser durch alle Instanzien getriebenen Remißklagen mit der weiteren Ablieferung der immittels verfallenen Pachtgelder ohne die mindeste rechtliche Befugnis an sich gehalten und dadurch nicht allein dem Verpächter einen beträchtlichen Schaden zugefügt, sondern auch sich selbst die zuerkannte Entschädigung durch die auf sothane Processe verwendete Kosten grösstentheils wieder vereitelt, und entzogen haben.

Nachdem nun Höchstgedachte Se. Kurfürstl. Gnaden von den nachtheiligen Folgen, welche diese bisherige häufige Remißklagen sowol auf die Eigenthümer, als Pächter der Güter überall verbreitet, Sich gnädigst überzeuget; So haben Höchstdieselbe zu befehlen geruhet, daß nachstehende Verordnung erlassen, und darauf bey vorkommenden Fällen von sämtlichen Kurfürstlichen Aemteren und Gerichtsstellen fest und unverbrüchlich gehalten werden solle.

§. 1.

Um der Nothwendigkeit eines förmlichen gerichtlichen Verfahrens bey den kurz zuvor bemeldten Ereignissen für die Zukunft gänzlich überhoben zu seyn, sollen in einem jeden Amt und Gerichte drey des Feldbaues wohlkundige Männer, welche von erprobter Redlichkeit sind, und annebst selbst keine Pachtgüter besitzen, zu Besichtigung und Bestimmung des bey einfallenden Misjahren, oder sonstigen Unglücksfällen den Feldfrüchten zugegangenen Schadens angestellt, und nach der unten Lit. A. angehängten Eidesformel in Pflichten genommen werden. Diesem vorgängig

§. 2.

Alle Pächter, welche sich auf einen dergleichen erlittenen Schaden berufen, und deswegen von den Eigenthümern der Güter einen Nachlaß an den stipulirten Pachtgeldern verlangen, und auch dazu nach Maaßgabe des errichteten Pachtcontracts berechtiget seyn können, solchen der Obrigkeit des Orts, worinn das Pachtgut gelegen, vor eingethaner Erndte anzuzeigen schuldig seyn; damit letztere von dieser erhaltenen Anzeige dem Eigenthümer des Guts alsobald Nachricht ertheilen, und zugleich einen gewissen Tag zu der durch die Feldgeschworne vorzunehmenden Besichtig- und Ermäßigung des Schadens ansetzen, und hierzu beyde Theile vorbescheiden könne.

§. 3.

Wenn nach einem solchen gehörig insinuirten Decret ein oder der andre Theil weder in Person, noch durch einen abgeschickten Bevollmächtigten erscheinen würde; so soll nichts destoweniger mit der Besichtigung fortgefahren, und der entbliebene mit einem dargegen allenfalls zu machenden Einwande oder sonstigen Ausflüchten nicht mehr gehört werden.

§. 4.

Gleichwie nun aber bey Bestimmung eines solchen erleidenden Schadens hauptsächlich darauf gesehen werden muß, in welcher Maaße der Miswachs sich ereignet, ob selbiger alle Felder und Getreidesorten, oder nur ein und andere Feldlage, und Frucht-

art betroffen, somit ob er total, oder partial sey; als werden die Feldgeschworne hiermit angewiesen, auf diesen wesentlichen Umstand ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten, und in beyden Fällen zugleich mit zu untersuchen, ob nicht etwa der Pächter durch unordentliche und ungebührliche Bestellung der Felder, oder sonstiges Verschulden, diesen Schaden sich selbst zugezogen habe; — in dem Fall eines partialen Miswachses aber darauf insbesonder Rücksicht zu nehmen: ob nicht der in einem Feld, oder bey einer Gattung Getreide erlittene Verlust mit dem von den übrigen wohlgerathenen Feldern erhaltendem Gewinn füglich compensirt werden könne, und also der Pächter nach Recht und Billigkeit mit seinem Remißgesuch abzuweisen sey.

§. 5.

Nach vollendeter Besichtigung haben die hierzu adhibirte Feldgeschworne das nach ihren Pflichten entworfene Gutachten dem Amt oder Gericht, von welchem sie zur Besichtigung beordert worden, schriftlich zu übergeben, und darinn nach dem unten sub Lit. B. beygefügten Formular ordentlich und deutlich zu bestimmen, wie sich der Miswachs, oder erlittene Unglücksfall verhalte, somit wie viel dem Pächter an den schuldigen Pachtgeldern nachgelassen werden könne.

§. 6.

Wenn nun ein solches erstattetes Gutachten bey den Kurfürstl. Aemtern oder Gerichten eingereicht worden; so soll selbes beyden Theilen in Abschrift mitgetheilt, und zugleich durch ein hierauf sich beziehendes gerichtliches Decret der Nachlaß bestimmt werden, welchen der Eigenthümer dem Pächter zu thun schuldig seyn solle, und hiernächst bey dieser Erkenntnis es dergestalt sein Bewenden haben, daß keinem von beyden Theilen gestattet seyn solle, dargegen Appellation einzuwenden, oder andere Remedia suspensiva zur Hand zu nehmen, jedoch bleibet ohnbenommen, die des Verfahrens halber allenfalls habende Beschwerde bey Kurfürstlicher Landesregierung des Eichsfelds in Zeiten gebührend vorzubringen.

§. 7.

Sollte aber ein, oder der andere Theil, besonders in zweifelhaften Fällen, und wo es auf große Summen ankömmt, sich mit einer durch die angestellte Feldgeschworne des Amts oder Gerichts vorzunehmenden Besichtigung und Ermäßigung des Schadens nicht befriedigen wollen; So soll es demselben erlaubt seyn, die Feldgeschworne eines andern Amts oder Gerichts auf seine Kosten hierzu mit zuziehn zu lassen.

§. 8.

Daferne nun diese mit den Feldgeschwornen des Amts oder Gerichts einstimmig sind; So ist das Erkenntnis nach diesem gemeinschaftlichen Gutachten abzufassen, im Fall aber, daß derselben Meinung von jenen sehr verschieden seyn sollte; dergestalt, daß wenn die Geschworne des Amts oder Gerichts den Miswachs, oder Schaden, auf die Hälfte, die auswärtige hingegen auf zween Drittheile anschlagen würden; so soll die Ortsobrigkeit noch drey andere Feldgeschworne aus der Nachbarschaft ex officio herbeyrufen, und alsdenn nach der Mehrheit der Stimmen den Nachlaß verfügen.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Würde auch ein oder der andere Theil darauf bestehn, daß die Besichtigung in Gegenwart einer Gerichtsperson vorgenommen werden solle; So ist diesem Begehren zu willfahren, und bey den Kurfürstl. Aemtern dem Richter aufzutragen, sich dieses Geschäfts mit Zuziehung des Amtsschreibers auf die bestimmte Tagefahrt zu unterziehn, welcher alsdenn über den Befund ein ordentliches Protocoll zu fertigen, und solches nebst dem von den Feldgeschwornen erstatteten schriftlichen Gutachten dem Amt vorzulegen hat.

§. 10.

Für diese ausserordentliche Bemühung sollen dem Amtsrichter oder Gerichtshalter für jeden Tag 2. und dem Actuarius 1 Gulden, den Feldgeschwornen aber jedem 12 Ggr. dergestalten verabreicht werden, daß selbe sich sämtlich damit begnügen, und annebst für ihre Beköstigung weiter nichts verlangen sollen; jedoch versteht es sich von selbst, daß der eine gerichtliche Besichtigung verlangende Theil den Richter und Actuarius mit Pferden abholen und wieder zurückbringen lassen müsse.

§. 11.

Der- oder diejenige Pächter, welche gegenwärtiger Verordnung schuldigst nicht nachkommen und den Miswachs vor eingethaner Erndte nicht anzeigen, sollen auf erfolgendes Anrufen der Gutsherren zu Entrichtung des ganzen stipulirten Pachtquanti angehalten, und dargegen nicht der mindeste Einwand mehr angenommen werden, wenn auch gleich der ihrer Seits erlittene Schaden nachher durch Zeugen erwiesen werden könnte.

§. 12

Auf gleiche Weise ist es zu halten, wenn der durch Miswachs, oder sonstige Unglücksfälle den Feldfrüchten zugegangene Schaden als minder beträchtlich, z. B. auf den vierten, oder dritten Theil der sonst gewöhnlichen Erndte anerkannt werden sollte; immaßen auf diesen Fall (wenn anderst in dem Pachtbrief die Vergütung des Miswachses auch unter der Hälfte von dem Eigenthümer des Gutes nicht zugesichert worden) um so weniger einiger Pachtnachlaß statt finden darf, als ein solcher geringer Verlust gar leicht durch die sowol verflossene, als folgende ergiebige Erndten, von denen der Gewinn dem Pachter allein zu gut kommt, ersetzt werden kann.

Signatum unter beygedrucktem Kurfürstl. Regierungsinsiegel, Heiligenstadt den 14ten Junius 1779.

Kurfürstl. Maynz. zur Landesregierung des Eichsfeldes gnädigst verordnete Statthalter, Commissarius, Geheime- Hof- und Regierungsräthe.

(L. S.) von Keller.

J. Kellner, Regierungssecretarius.

Digitized by Google

Lit. A.

Eidesformel
für die Feldgeschworne.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, und seinem heiligen Wort: daß Ihr das Euch aufgetragene Amt eines Feldgeschwornen mit aller Treue und Redlichkeit versehen, die Euch von dem Amt (Gericht) aufzugebende Besichtig- und Ermäßigung des durch Miswachs oder sonstige Unglücksfälle den Feldfrüchten zugegangenen Schadens nach Eurem besten Wissen und Gewissen vornehmen, und Euch davon weder durch Freund- noch Feindschaft, Geschenke, oder sonstige Leidenschaften abhalten lassen; sondern alles so verrichten wollet, wie es einem rechtschaffenen, redlichen, und gewissenhaften Feldgeschwornen eignet, und gebühret.

Insbesondere aber sollet Ihr noch geloben und schwören, daß Ihr bey vorzunehmenden Besichtigungen der Feldschäden nach Vorschrift der in diesem Belang ergangenen Kurfürstl. höchsten Verordnung allemal mit untersuchen wollet: ob der sich ereignete Miswachs durch die von dem Pächter vorgenommene schlechte und unordentliche Bestellung der Felder oder durch sonstiges dessen Verschulden nicht etwa veranlaßt, oder ob, und wie auf den Fall: daß nur ein, oder das andere Feld oder Getreidesorte sehr zurückgeschlagen seyn sollte, dieser Verlust mit dem von den übrigen wohlgerathenen Früchten erhaltenden Gewinn compensiret werden könne, und sodann nach diesen wesentlichen Beobachtungen euer Gutachten einzurichten. Alles getreulich, und sonder Gefährde.

Lit. B.

Formular
eines von den Feldgeschwornen zu erstattenden gutachtlichen Berichts.

In Gemäsheit des von dem Wohllöbl. Amt (Gericht) NN. unter dem laufenden Monats erhaltenen Auftrags haben Wir Endes unterzeichnete Feldgeschworne des Amts (Gerichts) NN. uns in die Gemarkung der Stadt (Dorfs) NN. verfügt, und daselbst die Besichtigung der zu dem Gute, welches dem NN. zusteht, von dem NN. aber dermalen pachtweise benutzt wird, gehörigen Felder in Gegenwart des gedachten Eigenthümers, oder des von demselben abgeschickten Bevollmächtigten NN. und des Pachters vorgenommen, sofort befunden:

Wenn ein totaler Miswachs ohne Verschulden des Pächters sich ereignet.

„Daß auf sämtlichen Feldern durch Hagelschlag, Mäuse- oder Schneckenfraß —
„Ueberschwemmungen, anhaltendes Regenwetter, sich ein totaler Miswachs ereignet,
„und hieran weder eine schlechte Bestellung, noch sonstiges Verschulden oder Vernachläs-
„sigung des Pächters einen Antheil habe, sondern dieser Schaden von einem Unglücksfall
„seinen Herfluß nehme, welcher durch menschliche Vorsicht oder Fleiß nicht abgewendet
„werden können."

Wenn

Wenn der Befund einen partialen Miswachs beſtärket, der weder durch Verſchulden des Pächters ſich ereignet, noch auch durch die übrige Felder erſetzt wird.

„Daß das zu bemeldtem Gute gehörige Winterfeld zwar vollkommen und gänzlich „ohne Verſchulden des Pächters zurückſchlage, dahingegen der bemerkte Unglücksfall das „Sommerfeld in gleicher Maaße nicht betroffen, gleichwol aber die hierauf gewachſene „Früchten nicht ſo gerathen ſeyn, daß mit derſelben Gewinn der in dem andern Felde er„littene Verluſt compenſirt werden könne".

Wenn der partiale Miswachs durch Vernachläßigung und ſchlechte Beſtellung des Pächters veranlaßt.

„Daß beyde zu gedachtem Gute gehörige Felder zwar in etwas zurückgeſchlagen, „der hierdurch dem Pächter zugehende Schaden aber durch deſſen Verſchulden, z. B. „durch unordentliche ſchlechte Beſtellung — durch vernachläßigte Auswerfung der Waſ„ſergraben ꝛc. ꝛc. entſtanden."

Oder: Wenn der Miswachs unter der Hälfte durch die übrige wohlgerathene Früchten erſetzt wird.

„Daß dieſer im Winter- oder Sommerfeld allenfalls zu dem dritten, oder vierten „Theil in Verhältnis einer guten Erndt erleidende Verluſt durch die in den übrigen Feldern „befindliche wohlgerathene Früchten füglich erſetzt werde."

Unterzeichnete halten daher, bey den angeführten Umſtänden, auf ihre geleiſtete Pflichten dafür, daß dem Pächter an den ſchuldigen Pachtgeldern Rthlr. zu erlaſſen, oder der Pächter mit ſeinem Remißgeſuch abzuweiſen ſey.

NN. den 17

NN.
NN.
NN.

9.

Erneuerte Kaufhaus- und Zollordnung der Stadt Mülhauſen (im Sundgau). Vom Jahr 1767.

Wir Burgermeiſter, Klein- und Großrath der Stadt Mülhauſen, urkunden hiermit: Demnach Wir in Erwegung gezogen, daß Unſere den 8ten Junii 1750 erneuerte Zollordnung, aus Mangel genugſamer Kenntnis derſelbigen, vielfältig übertreten, und dadurch Anlaß zum Meineid, und Schaden Unſerer Obrigkeitlichen Einkünften, gegeben werde, Wir nöthig befunden, dieſelbe neuerdingen zu durchgehen, nach den dißmaligen Umſtänden zu verbeſſern, und durch öffentlichen Druck zu männiglichen Fremden und Einheimiſchen Verhalt bekannt zu machen, wie folgt:

I. Was

I.

Was zollbar ist, und wie viel der Pfundzoll beträgt.

Von allem, was in der Stadt Mülhausen und derselben Bahn verkauft wird, es seye an den vier Jahrmärkten, an den Wochenmärkten, oder an anderen Tagen, soll der gewöhnliche Zoll, nämlich vom Pfund Geld vier Pfennig, oder vom Gulden ein Kreuzer, oder vom Thaler ein Sols, und von allem, was in dem Kaufhaus gewogen wird, das Waaggeld vom Centner ein halber Sols bezahlt werden.

II.

Nachlaß des Drittels.

Doch damit die Handlung beförderet und fremde Käufer zugezogen werden, so soll nach bisheriger Uebung jeweilen von deme, so zollbar ist, der Drittel nachgesehen, also z. E. von dreyßig Pfund Werth in Geld nur zwanzig Pfund, oder anstatt drey livres, nur zwey livres verzollt werden.

III.

Wie man den Zoll lösen solle.

Ein jeder Handels- oder Handwerksmann allhier, der etwas verkauft, soll entweder mit dem Käufer selber ins Kaufhaus gehen, oder durch jemand der Seinigen einen Zedul hinschicken, oder wann er diesen Zedul dem Käufer selber vertrauet, so soll er gedachten Käufer ernstlich ermahnen, daß er bey Confiscation der Waar getreulich verzolle; doch weil an den Jahrmärkten desfalls gar viel Gefährde vorgehen kann, so soll an diesen Tagen der Burger die Waar nicht eher abfolgen lassen, bis ihme der Zollzedul vorgewiesen worden.

Waar zum Einschlag.

Es soll auch niemand einige Waar, es seye von Einheimischen oder Fremden, einschlagen, bis man ihme ebenfalls darüber den Zedul aus dem Kaufhaus vorgewiesen habe.

IV.

Wann der Burger den Zoll ohne Gefährde übernehmen muß, so zahlt er nur einen halben pro Cento.

Wann jedoch dem Burger bey dem Verkauf seiner Waar der Zoll anbedungen würde, und er ohne Uebernahm desselbigen sonsten nicht wohl handlen könnte, so wollen Wir, zu Erleichterung seines Verkaufs, ihme alsdann gestatten, daß er denselben nur zu einem halben vom Hundert zu übernehmen und zu bezahlen schuldig seyn solle, jedoch ohne Abzug obigen Drittels, und daß er in seinem eigenen Namen dafür stehe, auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wann der Burger desfalls dem Käufer einige Gefährde angeben oder treiben sollte, er nicht nur doppelte Strafe leiden, sondern auch Wir den gewöhnlichen Pfundzoll wieder zu fordern Fug und Macht haben sollen.

V.

Einrichtung der eidlichen Declarationen des Burgers, und des Waagmeisters Zollzeduln.

Und damit der Waagmeister die Gebühr zu forderen wisse, so soll ein jeder Verkäufer, er seye ein Handels- oder Handwerksmann, aufrichtig und bey seinem Eid anzeigen,

Digitized by Google

zeigen, was für Gattung und für wie viel Geld er Waaren verkauft. Diese Waar soll alsdann der Waagmeister in dem gestempelten Zollzedul, so er gibt, um etwas benennen, ob es nämlich Tuch, Seiden, Wollen, Leinen, Specerey, Eisen, Leder oder anderes seye, damit der Thorwächter wisse, ob der, so die Waar hinausführet oder trägt, auch recht verzollt habe.

VI.

Waaren zu eigenem Gebrauch zahlen keinen Zoll.

Was aber in der Stadt von Burgeren an Fremde in dem sogenannten Detail zu eigenem Gebrauch und Haushaltung und nicht zum Handlen oder Handwerk verkauft wird, ist des Zolls befreyet, doch, so einer zum Gewinn etwas verarbeiten und wieder verkaufen würde, soll es ordentlich verzollet, und von jedem Burger bey seinem Eid angegeben werden.

VII.

Zollzeichen in blanco auszulieferen verbotten.

Der Waagmeister soll keine Zollzeichen in blanco auslieferen, darein die Kauf- oder Handwerksleut hernach selber den Pfundzoll schreiben, sondern die Käufer ins Kaufhaus gewiesen oder der Zedul für sie abgeholt werden.

VIII.

Was die Thorwächter in Acht zu nehmen haben.

Die Thorwächter sollen bey Straf der Absetzung ihres Dienstes auf die Waaren, so ausgehen, ein fleissiges Aufsehen haben, dieselbige von Zeit zu Zeit visitiren und gegen die Zollzedul halten, jedoch in allem freundlich und bescheidentlich verfahren; wann sie dann einigen Betrug merken, sollen sie die Fehlbare anhalten, und sie entweder dem Herren Präsidenten der Kaufmannschaft, oder den Herren, so über den Zoll gesetzt sind, oder auch dem regierenden Herren Burgermeister anzeigen, damit die Verbrecher zur Straf gezogen werden, auch soll man von Zeit zu Zeit eigene Aufseher bestellen.

IX.

Sollen keinen Pfundzoll empfangen, auch keine ungestempelte Zedul, ausgenommen in eilenden Fällen.

Desgleichen sollen die Thorwächter kein Geld für den Pfundzoll empfangen, sonderen die Leut ins Kaufhaus weisen, auch keinen anderen Zedul oder Zeichen annehmen als diejenige, so im Kaufhaus gestempelt und geschrieben worden, es seye dann in eilenden Fällen, da der Burger einen Zedul ans Thor mitgeben mag, darinn soll er aber specificiren, was für Gattung und für wie viel er ohngefehr Waar verkauft habe, und den Zoll in Zeit 24 Stunden lösen.

X.

Straf des verschlagenen Zolls.

Wer den Zoll verschlagt, der soll nebst Confiscation der Waar, noch absonderlich je nach Größe des Verbrechens gestraft werden.

XI.

Fremder Käufer und Verkäufer zahlen beyde den Zoll.

Wann beyde, der Käufer und Verkäufer, fremd sind, so ist jede Hand den Zoll abzurichten schuldig; wäre aber nur der Käufer oder Verkäufer allhier Burger, so zahlt der Auswärtige den Zoll allein, und der Einheimische das Waaggeld, und wann schon in dem Casu eines fremden Verkäufers dem Burger der Zoll anbedungen würde, und dieser ihn übernehmen müßte, so mag er ihn nicht mit einem halben pro Cento, wie Art. 4. gemeldet, lösen; sondern er ist schuldig, den gewöhnlichen Pfundzoll zu bezahlen.

XII.

Was der Burger wegen fremder Waar, so er kauft, zu beobachten hat.

Wann fremde Verkäufer erlaubte Waaren allhier bringen, die sie hernach in der Stadt verkaufen, so soll der Burger, so etwas zu seiner Handlung oder Handwerk von ihnen kauft, entweder den Zoll oder einen Zedul ins Kaufhaus schicken, und anzeigen, was und wie viel er gekauft habe, insonderheit sollen die Possamenter, die den Lothringeren und welschen Schweizeren Spitzen, Faden, Spinal und dergleichen abkaufen, oder andere Burger, die dergleichen kleine Waaren zu ihrem Beruf brauchen, solches in Acht nehmen; derjenige Burger aber, so nur zu seiner Haushaltung etwas kauft, zwar zu dieser eidlichen Declaration nicht gehalten seyn, er aber doch die fremde Verkäufer mahnen, daß sie getreulich verpfundzollen sollen.

XIII.

Fremde Krämer an den Jahrmärkten.

Was die fremde Krämer anbetrift, die an den Jahrmärkten hier feilhaben, sollen sie ehe sie wegziehen auf das Rathhaus zu den verordneten Herren gehen, und bey ihren wahren Treuen anzeigen, was sie erlöst haben; weilen auch deßfalls der Zoll zimlich benachtheiliget wird, so sollen diese Herren die Krämer nicht nur jeweilen ernstlich ermahnen, sondern auch von Zeit zu Zeit heimliche Aufseher an ihren Ständen bestellen, die auf ihren Verkauf vigiliren, damit die Gebühr abgerichtet und der Zoll nicht betrogen werde.

XIV.

Zoll der Waar, so allhier getauscht wird.

Wann ein Fremder Waaren allhier bringt, die dem Zoll unterworfen sind, und solche an einen Burger gegen andere auch zollbare Waaren vertauschet, so wäre man zwar den doppelten Pfundzoll schuldig, doch solle er zu Facilitirung des Commercii nur einmal, aber von der größeren Summe der getauschten Waar, bezahlt werden, und auch mit Abzug des gewöhnlichen Drittels; vertauschet er sie aber mit einem Fremden, so zahlen beyde Hände den Zoll.

XV.

Ausserwärts eingetauschte Waar ist zollfrey, sie werde dann allhier gemessen und gewogen.

Wann an einem fremden Ort Waar eingetauscht wird, und solche hier kommt, ohne daß sie allhier gemessen, oder gewogen wird, so soll sie wie bisher des Zolls befreyet seyn,

Digitized by Google

seyn, doch soll der Burger, so sie eintauscht, für die Waar, die er dagegen versendet, einen Freyzollzedul von dem Waagmeister nehmen, und ohne denselben die Waar nicht zum Thor hinaus gelassen werden. Auch soll der Burger schuldig seyn, auf Begehren seine Brief vorzuweisen, um zu bescheinigen, daß der Tausch redlich zugegangen. Was aber allhier gemessen und gewogen wird, obschon es an einem anderen Ort eingetauscht worden, damit soll wie mit hier getauschter Waar verfahren, und von der grösseren Summe der gewöhnliche Pfundzoll bezahlt werden.

XVI.

Was committirte Waar heisset, auch ausserwärts oder durch Brief bestellte Waar, zahlt nur ein halben pro Cento Zoll. Hier bestellte Waar ist nicht committirt.

1. Wann ein Hiesiger einem Fremden Waaren verkauft, und solche auf seine Gefahr dorten an das Thor zu lieferen verspricht. 2. Wann die Waar ausserwärts mündlich oder schriftlich bestellt, und darauf von dem Burger weggesandt wird. 3. Wann auch ein Fremder eine gewisse Anzahl oder Stück Waaren beschrieben und durch Briefe den Preiß richtig gemacht hätte, obschon nach der Hand er selbsten zu diesem Preiß und Anzahl die Waar allhier aussuchen würde, so ist dieses alles für committirte Waar anzusehen, und mit einem halben vom Hundert zu verzollen.

Wann aber 4tens die Waar hier mündlich bestellt, und der Preiß allhier richtig gemacht wird, obschon sie noch nicht fertig wäre, und erst nach der Hand versandt würde, so bezahlt sie den gewöhnlichen Pfundzoll, es seye dann, daß derselbe dem Burger auf den Fuß des 4ten Art. wäre anbedungen worden, in welchem Fall er nur ein halben pro Cento bezahlet.

XVII.

Waar, die auf Messen und Märkte versandt wird, ist zollfrey.

Was jedoch der Burger auf seine Gefahr hinwegsendet, das nicht verkauft ist, und beweisen oder eidlich behaupten kann, daß der Zoll davon an dem fremden Ort abgerichtet worden, desgleichen was die Fabricanten, Kaufleut und Handwerker für Waaren auf die Messen und benachbarte Märkte ohnverkauft schicken, solle solches noch weiters wie bisher des Zolls befreyt seyn. Es seye dann, daß die Waar schon vorhero allhier mündlich oder schriftlich bestellt wäre, und nur zum Aussuchen dahin verschickt würde, in welchem Fall sie nichtsdestoweniger den Zoll allhier schuldig ist.

XVIII.

Waaren, die an Orte verführt werden, wo keine Zollstätte sind, zahlen nichtsdestoweniger den Zoll allhier.

Wie dann überhaupt, wann der Burger seine Waar nur zu Ausweichung des hiesigen Zolls an benachbarte oder andere Orte verführt und verkauft, wo keine Zollstätte sind, hiemit dergleichen Verschickungen und auswärtige Käuf einig und allein auf Gefährde und Betrug abzielen, so solle, wann nicht kann bescheiniget werden, daß der Zoll allda bezahlt worden, oder allda besondere Zollfreyheit ist, nichtsdestoweniger der Pfundzoll allhier bezahlt werden.

Digitized by Google

XIX.

Von Commissionen, so einem Durchreisenden gegeben werden. Was desfalls zollfrey ist, und nicht.

Wann ein Fremder hier durchreiset, und einem Hiesigen Waaren anträgt, darüber ihm dieser nach gemachtem Preiß eine Commission ertheilt, der Fremde alsdann die Waar auf des Hiesigen Gefahr von Haus aus, oder ab seinem Lager versendet, obschon die Waar allhier gemessen oder gewogen wird, so mag dergleichen Waar noch ferners des Zolls befreyet seyn, es muß aber solches förmlich bescheiniget werden.

Wann aber der Fremde allhier eine Commission annimmt, und darnach die Waar auf seine Gefahr hiehersendet, so daß sie auf Gefallen und Wahl hin anhero kommt, so soll der Handel als nicht geschlossen, sonderen die Waar als hier verkauft angesehen, und davon der gewöhnliche Pfundzoll bezahlt werden.

XX.

Hier liegende Waar, wann sie nicht anderwärts verzollt worden, zahlt den Zoll.

Sollte fremde Waar allhier liegen, die ein anderer abholen und sagen thäte, daß er sie nicht hier, sonderen anderswo von dem Eigenthümer erkauft habe, hingegen nicht beweisen können, daß er den Zoll allda abgerichtet, so soll nichtsdestoweniger der Pfundzoll allhier bezahlt werden.

Sollte auch ein Burger mit einem Fremden ins Kaufhaus kommen, und Waaren darinn abwägen lassen, mit Vorgeben, daß er diese ausserhalb der Stadt gekauft habe, hingegen aber nicht beweisen können, daß er den Zoll allda abgerichtet, so soll er gleichfalls den Pfundzoll allhier bezahlen.

XXI.

Was in dem Domicilio des Verkäufers gekauft, oder von da beschrieben wird, ist zollfrey. Waar, die der erste Käufer nicht will, und die einem anderen angewiesen wird, zahlt einen halben pro Cento.

Doch, wann ein Burger in dem Domicilio des Verkäufers selbsten Waaren gekauft, oder durch Brief beschrieben hätte, so daß der Kauf allda zu seiner vollkommenen Richtigkeit gelanget wäre, obschon an dem Ort sonsten kein Zoll gefordert würde, und man die Waar nur hier auswägen oder ausmessen wollte, so mag dieses auch für committirt Gut gelten, und ist des hiesigen Zolls frey, es müßte aber solches förmlich bescheiniget werden.

Sollte es sich aber fügen, daß ein hiesiger Burger dergleichen committirt Gut nicht annehmen wollte, und selbiges zur Disposition seines Correspondenten liegen liesse, dieser darnach anstatt die Waar zurück zu führen, selbige einem anderen hiesigen Freund anwiese, der mit ihm dieselbe anzunehmen übereinsgekommen wäre, so könnte man sie zwar als hier verkauft ansehen, doch wollen Wir gestatten, daß alsdann der Zoll davon nur zu einem halben pro Cento gefordert werde, mit dem Unterschied wiederum, daß der Werth davon 20 livres, oder mehr betrage, denn was darunter ist, zahlt den Pfundzoll.

XXII.

Digitized by Google

XXII.

Oelzoll.

Was das Oel anbetrift, mit dem ehemalen unter dem Prätext von committirtem Gut viel Misbrauch vorgegangen, so solle alles Oel, es mag committirt oder hier gekauft seyn, von einem ordinari Faß 10 Sols Eingang, und von einem doppelten 20 Sols, und wiederum so viel Ausgang, statt des Zolls, bezahlen.

XXIII.

Alle Waar, so hieher kommt, soll ins Kaufhaus gewiesen werden.

Und damit man wissen möge, was es mit jedweder Waar für eine Beschaffenheit habe, und der Zoll nicht leichtlich verschlagen werde, so sollen alle Waaren von Einheimischen oder Fremden gerades Wegs in das Kaufhaus geführt, und von den Thorwächteren dahin gewiesen werden, ein jeder auch, der sie absorderet, dem Waagmeister anzeigen, was es für Gut ist, alsdann er ihm selbiges abfolgen lassen mag. Doch kann auch in einem Nothfall, und was z. E. offener Tabak und Eisenwaar, die bisher nicht ins Kaufhaus geführet worden, anbelangt, einem Burger erlaubt werden, seine ankommende Waar vor dem Haus abzuladen, mit dem Beding, daß er solches alsogleich anzeige, und die Gebühr davon entrichte.

XXIV.

Waar, die zum Verkauf allhier kommt, soll ins Kaufhaus. Hausiren verbotten.

Wer erlaubte Waaren hier feil bringt, soll selbige gleich ins Kaufhaus tragen oder führen, und dem Waagmeister vorweisen, auch solche nicht eher in der Stadt verkaufen dörfen; Er soll auch selbige vielmehr herumschreyen lassen, als damit hausiren, oder von Haus zu Haus gehen, als welches letztere besserer Ordnung halber ausser den Jahrmärkten verbotten seyn solle. Häut und Fell ausgenommen, die bisher herumgetragen worden, doch daß nichtsdestoweniger der Zoll davon entrichtet werde.

XXV.

Keine Waar soll in Wirthshäuseren, oder anderen Häuseren verkauft werden.

Die Schildwirth oder andere Burger sollen ausser den Jahrmärkten keine Waaren, als z. E. Reiß, Käs, Kölsch, Barchet, Leinwand, Spitzen und dergleichen, die zu Zeiten Fremde bey ihnen einstellen, in ihren Häuseren verkaufen, oder in der Stadt zum Verkaufen herumtragen lassen, sonderen, damit der Zoll könne enthoben werden, die Verkäufer ins Kaufhaus weisen, bey 10 Gulden Straf.

XXVI.

Fremd Gut, so in Commission zu verkaufen gegeben wird.

Wann fremd Gut hier kommt, und einem hiesigen Kaufmann zu verkaufen in Commission gegeben wird, so soll es entweder im Kaufhaus liegen bleiben, bis zum Verkauf, oder wann es der Commissionarius im Haus haben will, so soll es der Waagmeister ordentlich ausschreiben, und der Burger alsdann den Pfundzoll davon bey seinem Eid abrichten.

Digitized by Google

XXVII.

Waaren, so für einen Fremden commissionsweis eingekauft werden.

Wann auch ein Einheimischer für einen Fremden von einem nicht zollfreyen Ort Waaren allhier in Commission einkauft, der soll den gewöhnlichen Pfundzoll bezahlen, und wann sie der Fremde einem anderen Fremden allhier wieder verkaufen würde, so soll alsdann auch dieser den Zoll schuldig seyn.

XXVIII.

Ein Burger, der ausserwärts wohnet, wird allhier als fremd angesehen.

Wie dann auch ein Burger, der ausserwärts wohnet, und allda sein Gewerb, Feur und Licht hat so lang er sich nicht allhier setzt, nach Anleitung der Erkenntniß vom 5ten Julii 1753 allhier für fremd zu halten ist, und von allen Waaren, die er allhier kauft oder verkauft, oder in Commission gibt, gleich einem Fremden den Zoll bezahlen solle.

XXIX.

Durchgehend Gut.

Wann fremd Gut ankommt, so nur durchgehet, doch einige Zeit hier liegen bleibt, so soll es im Kaufhaus abgeladen, und davon das Haus- und Lagergeld bezahlt werden.

XXX.

Haus- und Lagergeld.

Von jedem Stück dergleichen Gut, es seye ein Ballen, Faß, Trog, oder anders, klein oder groß; Item, von einer Ballen Hanf soll ein Fremder gleich beym Eingang zween Schilling, und wann es länger als ein Monat liegen bleibt, für jeden Monat darüber vier Schilling, der Burger aber, der sein Gut über acht Tag in dem Kaufhaus liegen läßt, monatlich zween Schilling Lagergeld bezahlen.

XXXI.

Durchgangszoll zahlt zwey Sols vom Stück.

Was sonsten durchgehend Kaufmannsgut anbetrift, das nicht allhier liegen bleibt, weilen aller Orten davon etwas bezahlt wird, und die Brücken durch die Last der Fuhren abgenutzet werden, so solle der Fuhrmann von jedem Stück einen Groschen oder zween Sols in das Kaufhaus bezahlen, und ohne das Zeichen am Thor nicht hinausgelassen werden.

Doch was offene Waaren sind, als Alaun, Erdengeschirr, Saurwasserkrüg und dergleichen, die können nach der Billigkeit taxirt, und etwan zwey bis zwey und ein halber Centner für ein Stück gerechnet werden. Die Eisenfuhren aus Lothringen zahlen 15 Sols. Die durchgehende Salz- Korn- und Landweinfuhren zahlen nur das Brückengeld, alle andere Fuhren aber sollen nach dem alten Tax von jedem Faß, Ballen, oder Kisten zwey Sols bezahlen.

XXXII.

Digitized by Google

XXXII.

Häringszoll.

Fremde Häring, die allhier zum Verkauf kommen, zahlen von jeder Tonnen zween Schilling Hausgeld, und ist der fremde Verkäufer oder Käufer nichtsdestoweniger den gewöhnlichen Pfundzoll schuldig.

XXXIII.

Bettzoll.

Von einem jeden Ober- oder Unterbett, so ein Fremder allhier kauft, soll vier Schilling und von einem Pulsen oder langen Kissen vier Pfenning Zoll bezahlt werden.

XXXIV.

Hanfzoll.

Von jedem Centner Hanf, so ein Burger von hier verschickt, soll fünfzehen Rappen oder 3 Sols 4 Deniers Zoll bezahlt werden, ein Fremder aber zahlt den gewöhnlichen Pfundzoll.

XXXV.

Reistenzoll.

Von der Reisten zahlt der Fremde ebenfalls den Pfundzoll, was aber die Einheimische wegführen oder wegschicken, obschon sie die noch nicht verkauft hätten, sollen sie von jedem Centner fünf Batzen oder 11 Sols 2 Deniers, und vom Pfund ein Pfenning Zoll geben, doch wann sie solche ohnverkauft wieder zurückbringen, so soll ihnen solches wieder gutgethan werden.

XXXVI.

Wollenzoll, der Landwolle, der fremden Wolle, was davon für committirt zu halten.

Was den Wollenzoll anbetrift, so solle nach Anleitung der Erkenntnis vom 20sten Januarii 1755 und 8ten Martii 1756 von jedem Centner Landwollen (darunter einig und allein die aus dem Elsaß zu verstehen), der Kauf seye allhier oder ausserhalb beschehen, drey Batzen oder 6 Sols 8 Deniers, und vom Pfund nach Proportion und zwar durch den Burger bezahlt werden.

Alle andere fremde Wolle aber, die zum Verkauf anhero geführt wird, bezahlt den gewöhnlichen Pfundzoll.

Betreffend jedoch diejenige fremde Wolle, die der Kauf- oder Handwerksmann, es seye zum Handlen oder zum Verarbeiten, kommen läßt, und deren Kauf und Preiß durch Briefe richtig worden, die soll gleich anderem committirten Gut allhier keinen Zoll mehr schuldig seyn, obschon sie allhier gewogen wird, in diesem Fall aber der Burger seine Brief und Factura entweder dem Herren Präsidenten der Kaufmannschaft, oder den Herren am Directorio, oder auch dem regierenden Herren Burgermeister vorweisen, damit man sehen möge, ob der Handel richtig hergegangen, wie dann, wann die Briefe nur zum Schein wären gegeben worden, oder die Wolle auf Gefallen und Wahl hin von dem Verkäufer selbsten anhero geführt, auch wann der Preiß selbsten erst allhier gemacht, oder

verän-

Digitized by Google

verändert würde, solches nicht für committirt, sonderen als allhier gekauft, angesehen, hiemit dem Pfundzoll unterworfen seyn solle.

XXXVII.

Eisenzoll.

Das Eisen, so der fremde Particular, oder Baursmann zu seinem eigenen Gebrauch kauft, zahlt keinen Zoll, was aber Kramer, Schmied und Schlosser zu ihrem Gewerb und Handwerk kaufen, zahlt vom Centner 15 Rappen oder 3 Sols 4 Deniers.

XXXVIII.

Was in einem benachbarten Dorf gekauft oder auch hier gebracht wird.

Wann die Metzger fremd Vieh oder die Gerber Häut, oder andere Handwerker, andere dergleichen Waar in ein benachbartes Dorf kommen lassen, wo kein Zoll bezahlt wird, damit sie dem Zoll allhier ausweichen, solle der Zoll nichtsdestoweniger allhier abgerichtet werden, was aber in dergleichen Dörferen von einem seßhaften Einwohner gekauft, und auf Gefahr des Käufers hier gebracht wird, obschon es hier gewogen wird, ist keinen Zoll schuldig, doch soll der Kauf bescheiniget werden, und mögen auch die wenige Häut, so bisher die Metzger und Baursleut aus der Nachbarschaft hieher gebracht, ferners des Zolls befreyet seyn, die Juden aber, so damit handlen, zahlen den Zoll.

XXXIX.

Viehzoll.

Vom Vieh, groß oder klein, so hier zum Verkaufen kommt und verkauft wird, soll, wie beym Pfundzoll, vom Thaler Ein Sols nach Abzug des Drittels bezahlt werden, wann Verkäufer und Käufer fremd sind doppelt, wann aber einer einheimisch, nur einfach.

XL.

Fruchtzoll.

Frucht, die allhier abgesetzt und verkauft wird, es seye Waizen, Kernen, Roggen, Gersten, Haberen oder Kleyen, zahlt im Hinausfahren am Thor vom Viertel vier Pfenning; Erbsen, Linsen, Lewatten und Hanfsamen aber acht Pfenning.

XLI.

Weinzoll.

Ein Ohmen Wein oder Eßig gibt vier Pfenning, und ein Ohmen Brantenwein acht Pfenning, und soll vom verkauften Wein nicht der Käufer, sonderen der Burger selbsten den Zoll erlegen.

XLII.

Leinentuch und Zwilch. Fournituren für Regimenter.

Weilen das Leinentuch und Zwilch, so die hiesige Kaufleut und Leinweber von den Landmeisteren kaufen, bisher keinen Zoll bezahlt, so mag es ferners dabey bleiben, was aber

aber von Krämeren oder anderen, so damit handlen, verkauft oder gekauft wird, das soll den gewöhnlichen Pfundzoll bezahlen.

Doch was einem Hiesigen committirt worden, item was in Kriegszeiten stückweis allhier gekauft und verschickt wird, das soll zum Favor der Fournituren nur ein halbes pro Cento bezahlen, und was die Obersten oder Hauptleut selbsten verdingen, keinen Zoll schuldig seyn.

Folget die Ordnung des Waagmeisters, des Beständers und der Spanneren.

XLIII.

Des Waagmeisters Pflicht und Ordnung.

Der Waagmeister soll nach mehrerem Innhalt seines Eids und der Kaufhausordnung vom 17ten December 1732 auch anderer Erkanntnussen:

1. Männiglichen auf und an der Waag was recht und billig ist, und ihme das Gewicht gibt, gedeyen lassen.

2. Von allem, was zollbar ist, nach Innhalt obiger Zollordnung, den Zoll und das Waaggeld auch den Durchgangszoll und das Lagergeld getreulich erforderen, und es im Angesicht deren, so es geben, in die Büchsen stossen, oder wann er es erst nach dem Markt oder nur zu gewissen Zeiten einzieht, selbiges den Herren am Directorio getreulich verrechnen.

3. Ueber das Kaufhaus ein fleißiges Aufsehen, und mit dem Beständer über die ankommende und abgehende Fuhren, auch über die Spanner die Aufsicht haben.

4. Ueber die ankommende Waaren, sie mögen entweder eine Zeitlang im Kaufhaus liegen bleiben oder ausgeliefert werden, den Datis nach ordentliche Register führen, auch über die, so abgehen, theils aus der Waag und theils aus des Beständers Verzeichnis, eine Gattung Controlle halten, desgleichen von allem, was gewogen wird, die Numero und Zeichen specificiren, und nicht unterschiedliche Stück in ein Gewicht ziehen.

5. Die Zollzedul, so er aus dem Buch abschneidet, sollen der Columne, so in dem Buch bleibet, gleich seyn, und alle Samstag vom Thor auf das Rathhaus geliefert, demnach durch die Herren vom Directorio gegen das Kaufhausbuch confrontirt werden.

6. Den Korn- und Mühlenzoll, so der Waagmeister gegen die gestempelte Zeichen dißmalen annoch von den Becken und Mülleren einnimmt, indeme der andere auf den Zünften eingezogen wird, soll er alle Samstag dem Herren Baumeister und Beysitzer getreulich einlieferen, und selbiger sowol in dem Bauregister, als in des Waagmeisters Büchlein eingeschrieben werden.

7. Der Waagmeister soll auch keine eigene Waaren ins Kaufhaus legen und der Kaufleuten Güter jeweilen wohl rangiren, daß sie keinen Schaden leiden.

8. Er soll auch keine Commissionen weder zum Einkauf noch Verkauf, noch zum Spediren annehmen, als wodurch er an seinem Dienst nur gehindert würde. Im übri-

gen alles thun, was die Ordnung des Kaufhauſes und die Förderung der Handelſchaft erforderet.

XLIV.

Des Beſtäters Pflicht und Ordnung.

Der Beſtäter, den U. G. H. unterm 26ſten Novembris 1764 im Kaufhaus verordnet, ſoll (nach Innhalt gedachter Erkanntnus, auch denen vom 7ten und 17ten Januarii 1765 und 3ten Martii 1766,) nebſt dem Waagmeiſter die Aufſicht über die ankommende und abgehende Güterfuhren, auch über die Spanner haben; Zu dem End

1. Sobald eine Fuhr im Kaufhaus ankommt ſich dabey einfinden, die Waaren abladen und abwägen laſſen, die Frachtbrief zu Handen nehmen und das Gewicht entweder auf den Frachtbrief oder in ein beſonder Regiſter ſchreiben, demnach dem Fuhrmann ſeine Fracht einziehen und alſobald einlieferen, doch ſo die Waar übel conditionirt wäre, ſolches ebenfalls anzeigen. Dafür ſoll ihm der Fuhrmann von jedem Centner 6 Deniers oder ein halben Sols bezahlen.

2. Sobald die Fuhr abgeladen iſt, ſoll er alle diejenige Waaren, ſo nicht im Kaufhaus liegen bleiben, alſobald möglich dem Burger durch die verordnete Spanner nach Haus führen laſſen, und dieſe desfalls ſeinem Befehl zu gehorchen ſchuldig ſeyn, dafür ſollen ſie ihren nachgeſetzten Lohn beziehen, und ſo ein Stück Gut in Zeit 24 Stunden von den Spanneren nicht eingeliefert wäre, ſollen ſie nicht nur davon keinen Lohn haben, ſonderen davon annoch dem Beſtäter 10 Schilling Straf bezahlen, dieſer aber es alsdann in erſter Inſtanz heimführen laſſen.

3. Damit auch die abgehende Fuhren deſto eher geförderet und in Verzeichnis der zu verſendenden Waaren deſto beſſere Ordnung beobachtet werde, ſo ſoll der Beſtäter jeweilen auf fertige Ladungen bedacht ſeyn, ſo daß, ſobald die Waar gepackt iſt, er trachten ſolle, die Fuhr noch den nemlichen Tag zu ſpediren, zum wenigſten ſelbige niemälen über den anderen Tag aufhalten, des zahlt ihme der Fuhrmann ebenfalls vom Centner einen halben Sols, und den Spanneren ihren Lohn; dabey ſoll er aber ordentliche Regiſter führen, die Waar und deren Gewicht einſchreiben, und dem Fuhrmann einen exacten Ladzedul mitgeben.

4. Doch ſoll dieſer halbe Sols nur die Fuhren und Waaren angehen, die bisher durch das Kaufhaus und die Waag gegangen, und diejenige Fuhren ſo jeweilen ihre Waaren vor den Häuſeren abgeladen, als Tabak und Eiſenwaar, desgleichen die kleinen Partheyen Waaren, ſo bisher die Krämer vor den Häuſeren aufgeladen, davon befreyet ſeyn, und von dem Beſtäter nicht abhangen, es ſeye dann, daß ein Kauf- oder Fuhrmann ſeiner begehre, auch ſollen die Oelfuhren von einem Oelfaß, weilen ſie ſchon den Ein- und Ausgangszoll davon bezahlen, dem Beſtäter nicht mehr als ein Sols ſchuldig ſeyn.

5. Weilen der Waagmeiſter und der Beſtäter ſchuldig ſind in der Aufſicht des Kaufhauſes und der Fuhren einander an die Hand zu gehen, und der Waagmeiſter dem Beſtäter den Zutritt in ſeiner Stuben geſtatten muß, ſo ſoll der Beſtäter dem Waagmeiſter jährlich von ſeinen Emolumenten der Fuhren einen Sechstel zukommen laſſen.

6. Son-

Digitized by Google

6. Sonsten in allem das Beste thun, was gute Ordnung im Kaufhaus, Förderung der Fuhren und der Handlung, und fleißige Obsicht in seinem Dienst erforderet.

XLV.

Der Spannern Pflicht und Lohn.

Die Spanner sollen jedem Fuhrmann alsobald beförderlich seyn, daß sie die aufhabende Waaren gleich abladen, auf die Waag und wieder darab thun, und selbige aufs Lager gethan, oder sobald möglich und bey Straf 10 Schilling in Zeit 24 Stunden nach Haus geführet, auch sobald die Ladung in einer von hier abgehenden Fuhr fertig, dieselbe ebenfalls beförderet und nicht aufgehalten werde. Des zahlt man ihnen

Der Spannern Abladerlohn.

Von einem grossen Wagen von Basel, Straßburg, Saarbrücken, Zurzach, aus Böhmen und dergleichen, die gemeiniglich 60 Centner halten . . Zwanzig Sols.

Von einem Belforter oder anderen dergleichen kleineren Wagen, von circa 30 Centner . . . . . Zwölf Sols.

Von 20 bis 24 Centner . . . . Zehen Sols.

Von circa 15 Centner . . . . Sieben Sols.

Die Oelfuhren zahlen vom Faß, es seye einfach oder doppelt . Zwey Sols.

Aufladerlohn.

Wann sie einen Wagen, den sie abgeladen, wieder aufladen oder sonsten einen Wagen aufladen und packen, so soll ihnen vom Centner bezahlt werden Acht Deniers.

Von einem jeglichen Stück Gut, so hier auf dem Lager bleibt und einem Fremden gehört, in das Kaufhaus zu thun Ein Schilling, und solches wieder daraus zu thun auch Ein Schilling, von dem Einheimischen aber nur Ein halber Schilling. Item, von jeglichem Stück Gut, so sie dem Burger aus dem Waaghaus heimführen, es seye groß oder klein, Ein und Ein halber Sols, und wieder dahin eben so viel.

XLVI.

Des Weinspanners Lohn.

Dem Weinspanner gebührt, laut Erkanntnus vom 16ten December 1705 und 30sten May 1764, von einer Fuhr zu spannen, von 60 Ohmen 15 Schilling, und von einer von 25 Ohmen 9 Schilling, von den übrigen nach Proportion. Wer unter 25 Ohmen ladet, und seine Fuhr selbsten spannen will, dem stehet solches frey, wer aber 25 Ohmen und darüber ladet, soll schuldig seyn den Weinspanner dazu zu nehmen, oder ihm vom Wagen zehen Sols bezahlen.

Also erkannt in E. E. Grossen Rath,

den 3ten Herbstmonat 1767.

Canzley Mülhausen.

Digitized by Google

10.

Baurecht der Stadt Mülhausen (im Sundgau).
Vom Jahr 1742.

Wir Burgermeister, Klein- und Großrath der Stadt Mülhausen urkunden hiemit: Demnach Wir in Betrachtung der öfteren Streitigkeiten, so aus Anlaß der Gebäuen in Unserer Stadt entstanden, für nothwendig zu seyn erachtet, Unsere Bauordnung auf ein Neues zu durchgehen, und in unterschiedlichen Versammlungen des Nähern zu überlegen, sodann alles in nachstehende ausführliche Ordnung zusammen zu fassen, und durch offentlichen Druck bekannt zu machen;

Als wollen und befehlen Wir, daß sowol Unsere geordnete Baurichter, in denen Streitigkeiten, so für sie kommen werden, als Unsere Burger in ihren Baugeschäften, in das Künftige sich nach solcher durchaus richten sollen. Geben und beschehen den 10ten May 1742.

Baurecht der Stadt Mülhausen.

Articulus I.

Von den Baurichteren und ihrer Pflicht, auch wie ein Bau solle angefangen, und eine Besichtigung geführet werden.

§. 1.

Wann das Baugericht neu gesetzet wird.

Das Baugericht solle nach alter Gewohnheit alle Jahr im Jenner, am Mitwochen vor Hilarii Tag, wann der erste ordinari Rathstag gehalten wird, abgeändert und neu besetzet werden.

§. 2.

Aus wie viel Personen es bestehet.

Dasselbe solle bestehen aus demjenigen Herren Burgermeister, so in dem Stadtgericht sitzet, und selbiges Jahr nicht an die Regierung kommt, dem Baumeister, Beysitzer, und zween andern Rathsherren, so ihrem Rang nach abwechslen, samt dem Werkmeister und einem geschworenen Maurer.

§. 3.

Pflicht der Baurichteren.

Diese Baurichter sollen die Partheyen in ihrem Fürtrag nach aller Nothdurft anhören, und wann es sich thun läßt, den Streit an dem Ort selbsten, sogleich und auf das

das Förderlichste entscheiden, wann es aber nicht geschehen kann, den Partheyen einen andern Tag bestimmen, ihre Kundschaften, Brief und Gerechtsame zu verhören, und alsdann das Urtheil zu fälleu.

§. 4.

Wann E. E. Rath eine Besichtigung vornimmt.

Dergleichen Streitigkeiten sollen allemal zuerst von E. E. Baugericht untersucht, und in erster Instanz ausgesprochen, von einem ganzen E. Rath aber keine Besichtigung eingenommen werden, es wäre dann, daß der einte oder andere Theil dahin appelliret hätte.

§. 5.

Was eine Besichtigung koste.

Bey einer jeden Besichtigung solle von deme, so solche begehret hat, ein Gulden, wann aber E. E. Rath dahin käme, zwey Gulden erlegt, und solches unter die Richter vertheilt werden; Wer dann in dem Rechten unten liegt, soll dem obliegenden Theil allen Kosten abtragen, und solches in der Urtheil ausgesprochen werden.

§. 6.

Pflicht eines, der bauen will.

Damit die Streitigkeiten so viel möglich verhütet, und ein aufgeführter unbedachtsamer Bau nicht etwan mit empfindlichem Schaden wieder müsse weggethan werden, soll derjenige, der bauen will, sein Vorhaben in Beyseyn zweyer ehrlichen Gezeugen, seinem Nachbarn anzeigen, und wann es undeutlich ist, Zeichen stecken, wie hoch und wasgestalten er zu bauen vermeynet, wird ihme dann widersprochen, so soll er die Baurichter dahin führen, und darüber erkennen lassen.

§. 7.

Straf des Bauers und der Arbeiter, die ihre Pflicht hintan gesetzet.

Würde einer solches unterlassen, und den Bau vornehmen, ohne dem Nachbarn es anzuzeigen, mag dieser sich bey dem regierenden Herrn Burgermrister anmelden, welcher mit dem Bau still zu stehen gebieten kann. Wann nun solchergestalten ein Bau verbotten worden, dem soll nicht erlaubet seyn, das Geringste weiters zu machen, noch mit dem Bau fortzufahren, ehe und bevor die Baurichter solches besichtiget, und darüber erkannt, oder zehen Pfund Straf von deme, so bauen läßt, und fünf Pfund von jedem Arbeiter, erlegt werden, der Meister aber für seine Gesellen und Arbeiter bezahlen, womit jedoch behutsamlich verfahren, und das Gegentheil auch angehört werden soll.

§. 8.

Wie zu sprechen, wann der vorkommende Streit in diesem Baurecht nicht entscheiden wäre.

Die Baurichter sollen nach dieser gedruckten Bauordnung durchaus sprechen, wann aber Streitigkeiten vor sie kämen, die hierinnen nicht entscheiden wären, es betreffe gleich Häuser, Gebäu, Mauren, Diehlenwänd, Heitere, Luft, Sonnen, Lichter, das Aussehen oder andere Recht- und Gerechtigkeiten, die ohnmöglich alle und jede können ausge-

Digitized by Google

führet werden; sollen sie allervorderist trachten die Partheyen in Güte zu vergleichen, und wann solches nicht zu erhalten, nach fleißig eingenommenem Augenschein alles wohl erdauren, Gott vor Augen haben, und das liebe ohnpartheyische Recht einem wiederfahren lassen wie dem andern, insonderheit aber wohl Achtung geben, ob des Klägers Anbringen wohl gegründet, und ihme gefährlich und schädlich seye, oder ob es nur aus Neid geschehe, und nicht erheblich seye, nach welchen Umständen sie sich richten, und nach der Gerechtigkeit also urtheilen sollen, wie es Gott gefällig, und den Partheyen nützlich seyn wird.

Articulus II.

Wie eine eigene und gemeine Mauren zu erkennen.

§. 1.

Zeichen, daß eine Mauer eigen ist.

Eine Mauer wird in zweifelhaftem Fall für eigen erkannt, aus folgenden Zeichen und Gemerken:

1. Wann nur auf der Seiten dessen, der sie anspricht, Tröhm liegen, und darein gebauen ist, auf der anderen Seiten aber nicht.
2. Wann er allein Fenster darinn hätte, und der Nachbar keine.
3. Wann nur auf seiner Seiten sich Schlißlöcher befinden.
4. Wann einer beweisen und durch Gemerk zeigen kann, daß der Boden sein seye.
5. Wann einer beweisen und darthun kann, daß er die Mauren allein gebauen oder verbessert hat.
6. Wann die auf der Mauer liegende Ziegel in sein Gut sehen, und der Dachtrauf allein auf seine Seiten fället.
7. Wann auf seiner Seiten eine c. v. Heimlichkeit, Cistern oder Brunnen daran gebauen wäre, weil man solche an eines andern, oder auch einer Gemeinmauren selten leidet.
8. Wann einer auf seiner Seiten einen Pfeiler hat, der nach der Baukunst auf unterschiedliche Art gemacht wird, oder sich eiserne Aerm darinn befinden, darein man Stangen zum Tröcknen und Henken thun kann, oder sonsten noch andere Gemerk zu sehen, daß die Mayr dem Ansprecher allein dienet und ihme nutzet.

§. 2.

Zeichen, daß eine Mauer gemein ist.

Hingegen wird eine Gemeinmauren erkennet:

1. Wann auf beyden Seiten Tröhm liegen, oder darein gebauet ist.
2. Wann beyderseits Fenster sind.
3. Wann beyderseits Schlißlöcher zu finden; es wäre dann ein solch Schliß- oder Blindloch auf einer Seiten heimlich gemacht worden, welches daraus zu schliessen,

Digitized by Google

sen, wann solche nur eingespitzt oder eingehauen, und nicht in der Maur eingebunden sind.

4. Wann sie auf gemeinem Boden stehet.
5. Wann sie ins gemein gebauen oder verbesseret worden.
6. Wann die Ziegel auf beyde Seiten sehen, und der Dachtrauf beyderseits abfallet.
7. Wann beyderseits c. v. Heimlichkeiten, Mistgruben oder dergleichen vorhanden.
8. Wann noch andere Gemerk anzutreffen, daß die Maur beyden dienet und nutzlich ist.

§. 3.

Im Zweifel wird die Maur am Gescheid für gemein gehalten.

In zweifelhaftem Fall, da keine dergleichen Zeichen vorhanden, woraus zu schliessen wäre, ob die Maur eigen oder gemein seye, der Ansprecher auch kein Beweis der Eigenthumlichkeit beybringen kann, wird insgemein eine jede Maur, die im Gescheid stehet, für gemein gehalten.

§. 4.

Doch kommt es viel auf die Verjährung und Possession von 30 Jahren an.

Jedennochkommt es in diesem Fall auch viel auf die Possession an, dahero, wann keine Anzeigungen vorhanden, woraus man abnehmen könnte, ob die Maur gemein oder eigen seye, solle auf die Possession gesehen werden, dann wann einer allein solche ruhig und unangefochten 30 Jahr lang besessen oder genutzet hätte, wäre sie für sein eigen, und wann sie beede besessen, für gemein zu halten.

§. 5.

Neue Documenta können nach den 30 Jahren allegirt werden.

Würden einem aber erst nach Verfliessung der 30 Jahren neue und ihme zuvor unbekannte Documenta, Gründ und Beweisthum zu Handen kommen, womit er sein Recht zu der Mauren beweisen könnte, soll er dabey geschützt, und von den Baurichteren darüber nach Billigkeit gesprochen werden.

§. 6.

Welche Vorsichtigkeit in Erlaubung eines kleinen Gebäues an einen eigenthümlichen Maur muß gebraucht werden.

Wann unten an einer Mauren ein klein Gebäu stehet, oder Zeichen vormals eingelegter Trohm gesehen werden, so ist nicht gleich daraus zu schliessen, daß die Mauren gemein seye, dieweilen oftmals ein Nachbar dem andern entweders aus Freundschaft, oder um die Bezahlung, erlaubet, etwas an seiner eigenen Mauren anzubauen, und nichtsdestoweniger die Mauren für eigen behaltet. Weilen nun an diesem Unterscheid wegen der Verjährung, und sonsten, viel gelegen, als wollen Wir einen jeden, der dem andern etwas dergleichen vergönstiget, ermahnet haben, sich deshalben wohl vorzusehen, und sein Recht nicht so leicht zu verscherzen, allenfalls aber genugsamen Beweis für das Künftige zu erwerben,

werden, wie der Verglich getroffen worden, und was er sich vorbehalten, indeme in der gemeinen Mauren der Nachbar höher fahren, und alle Heitere verbauen kann, an einer eigenen Mauren aber, bleibt es genau bey der Vergönstigung und angedingten Erlaubnis.

§. 7.

Die Mauren ist dessen eigen, der sie gebauen hat.

Wann also solcher Zweifel vorkäme, so ist zu erforschen, wer die Mauren gebauet habe, dann wer sie hat bauen lassen, dessen eigen solle sie geachtet und dafür gehalten werden, daß der ander nur eine Gerechtigkeit, etwas daran zu bauen, nicht aber die Gemeinschaft derselben, erlanget habe.

§. 8.

Ferners ist zu unterscheiden, ob diß kleine Gebäu gratis, oder um Geld ist erlaubt worden.

Ferners ist zu erforschen, ob für eine solche Vergönstigung, an des andern Mauren zu bauen, etwas seye bezahlt worden oder nicht, erstern Falls, ist aus der bezahlten Summ zu schliessen, ob durch den Kauf eine Gemeinschaft der Mauren getroffen, oder nur eine Servitut aufgelegt worden, weil für die Gemeinschaft mehrers, als für die Servitut bezahlt wird; letztern Falls ist dafür zu halten, daß es aus blosser Freundschaft geschehen und also die Vergönstigung nicht zu erweiteren.

§. 9.

Wo gar kein Beweis vorhanden, ist die Maur gemein.

Ist aber nicht bekannt, wer die Mauren hat bauen lassen, und sonsten kein Beweis, wie der Verglich Anfangs getroffen worden, dabey aber stärkere Muthmassungen einer Gemeinschaft vorhanden, so ist die Maur für gemein zu halten.

§. 10.

Wie wann nur im vordern Theil des Gebels Schlißlöcher sind.

Wann in einer Mauren vornen Tröhm liegen, oder Schlißlöcher sich befinden, hinten aber nicht, und Zweifel vorkäme, ob nur das vordere Stück, oder die ganze Maur gemein seye, so ist zu sehen, ob selbige auf einmal oder zu unterschiedlichen Zeiten gebauen worden, welches die Maurer und Bauverständige leicht erkennen mögen, ersteren Falls ist das vordere und hintere Theil, letztern Falls aber nur das vordere für gemein zu halten.

Articulus III.

Wie an- und auf eine eigene und gemeine Mauren zu bauen erlaubt.

§. 1.

In und an die eigene Maur kann nach Gutdünken gebauen werden.

Ein jeder ist befügt an- und auf seine eigene Mauren, die ihme allein gehöret, nach Gutbefinden zu bauen oder darein zu brechen, wann schon seit undenklichen Jahren nichts wäre daran oder darein gebauen worden, doch soll es ohne des Nachbarn Schaden beschehen, und in streitigem Fall die Baurichter darüber zu erkennen haben.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Nicht aber also, wann die Maur eines andern ist.

In eines andern Mauren aber darf der Nachbar keine Tröhm legen, noch sonsten darein brechen, daran oder darauf bauen, und wann es geschehe, so ist der, deme die Mauren eigenthumlich zugehöret, im Nothfall befüget, es eigenes Gewalts wieder wegzuthun.

§. 3.

Bisweilen können es doch die Baurichter erlauben. Was für ein Klafter Gemeinmauren bezahlt werde.

Jedoch wann er, gegen Bezahlung der halben Mauren, in welcher sich kein befügt Licht befindet, ein anständiges Gebäu daran setzen, der Nachbar aber solches nicht zugeben wollte, soll er die Baurichter auf den Augenschein berufen, wann dann diese befinden, daß die Maur stark und Währschaft genug seye, das neue Gebäu zu ertragen, kann deme, so daran oder darauf bauen will, solches gestattet werden, weil dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Stadt mit Gebäuen erfüllt werde, und kann etwan für ein Klafter gemeine Mauren, das Fundament auch mitgerechnet, es seye darein gebrochen worden oder nicht, zwey Thaler, und an einer Riegelwand ein Thaler bezahlt, wann aber die Maur mehr oder weniger werth wäre, die Schatzung von den Baurichtern gemachet werden.

§. 4.

Wann es nicht kann erlaubt werden.

Würden aber die Baurichter erfinden, daß eine solche Maur des andern vorhabendes Gebäu nicht ertragen mögte, oder könnte der, dem die Maur eigen ist, durch einen formlichen Verglich, Urtheil oder andere Gerechtsame erweisen, daß der Nachbar nicht befügt an diese seine eigene Mauren, oder darauf zu bauen, soll es dabey verbleiben, und dieser schuldig seyn, auf dem Seinigen sein Gebäu zu setzen.

§. 5.

Neben des andern Mauren kann jederzeit eine neue aufgeführt werden.

Wann dann einer eine eigene Mauren nach seiner Nothdurft und Gelegenheit, neben des Nachbarn Mauren aufführet, kann alsdann von diesem nichts weiters gefordert werden.

§. 6.

In und an eine Gemeinmaur kann nach Gutdünken gebauen werden.

An eine Gemeinmauren ist jedem Nachbaren erlaubet, ohngeacht der darinn stehenden uralten Lichteren, nach seiner Kommlichkeit zu bauen, und Tröhm darein zu legen so viel er will, oder sonsten darein zu brechen, desgleichen auch mit solcher nach Belieben höher zu fahren, wann schon der andere Nachbar es widersprechen thäte, und vorwendete, daß ihme solches schädlich seye, dann wer sich seines Rechts bedienet, der thut niemand unrecht, wofern nur die Mauren Anfangs zu einem solchen Gebrauch gewidmet worden, und von solcher Dicke und Dauer ist, daß sie es ertragen möge.

Digitized by Google

§. 7.

Anderst wann das Gemeinmäurlein die Güter nur separiren thäte. Schlupfrecht abgethan. Wie alsdann zu bauen erlaubt.

Wann derowegen eine Gemeinmauren zwischen einem Garten oder Höflein, oder sonsten, Anfangs nicht zum Höherbauen gewidmet, sondern nur zu dem End gebauen worden, beyde Güter dardurch abzusöndern, so ist keiner befüget auf dieselbe zu bauen, noch die Maur dem Anfangs gewidmeten Gebrauch und ersten Absehen zuwider, zu gebrauchen, sondern wer da bauen will, solle entweder eine andere Mauren darneben aufführen, doch darf er kein Schlupfrecht lassen, als welches künftig solle abgethan bleiben, oder wann er das Zwischenmäurlein abbrechen, und an dessen statt eine andere dickere Maur, zu seinem Gebäu aufführen will, soll er es in seinem Kosten thun, und auf seiner Seiten den Zusatz zum Fundament geben; Falls aber der Nachbar sich deren künftig auch bedienen wollte, soll er sich wegen der Maur und dem Zusatz am Fundament, nach obigem §. 3 mit dem Nachbarn abfinden.

§. 8.

Wie wann die Mauren dünn und schlecht ist.

Desgleichen wann die Maur so dünn und schlecht wäre, daß sie das neue Gebäu nicht ertragen könnte, der Nachbar hätte sich auch gleich Anfangs widersetzet, und wäre dessen dabey beförchtender Schaden offenbar, so kann er bey den Baurichtern klagen, und ist alsdann der, so gebauen hat, nach befindenden Umständen schuldig das Gebäu wieder wegzuthun.

§. 9.

Wann eine Caution kann begehrt werden.

Wann aber der Bau von dem Nachbarn, da er es hätte thun können, nicht wäre verbotten worden, so kann er nicht auf die Wegthuung des Baues, sondern nur auf den Ersatz des Schadens klagen, und deshalben auch Caution begehren, fällt dann die Mauren, soll der allen Schaden ersetzen, welcher sie am meisten beladen hat, wofern die Caution erkannt worden.

§. 10.

Wann alle Schadloshaltung aufhöret.

Hätte aber der Nachbar mit des andern Vorwissen und klaren Einwilligung auf solche Weis gebauen, ohne daß der Nachbar sich widersetzt, oder Caution begehrt, so kann er zu gar nichts angehalten werden.

§. 11.

Dem andern zum Trutz soll kein Bau aufgeführet oder verhindert werden.

Dieweilen es auch mit der oben §. 6 angeführten Generalregel viel auf die mitunterlaufende Umstände ankommt, wollen Wir es in dergleichen und andern Baustreitigkeiten dem Gutbefinden Unserer Baurichteren überlassen, daß wann einer nicht aus Noth oder zu seinem Nutzen, sondern nur aus Feindschaft, und dem Nachbarn zu Trutz bauen thäte, oder wann ein unfreundlicher Nachbar ein Gebäu, so ihme nicht nachtheilig und hingegen der Stadt anständig wäre, nur aus blosser Eigensinnigkeit nicht gestatten wollte, oder

Digitized by Google

oder der Schaden dem einten Nachbar durch des andern Gebäu so beschwerlich und groß wäre, daß er das seinige nicht mehr nutzen könnte, alsdann auch eine Milderung darinn zu treffen.

§. 12.

Das oben auf eine Gemeinmauren gesetzte wird auch gemein. Ohne Entgelt aber kann nicht daran gebauen werden.

Was auf eine Gemeinmauren, auch nur von einem allein gebauen wird, das wird auch gemein, Falls aber hernach der Nachbar sich dieses höher aufgeführten Stücks auch bedienen, und entweder auf selbiges, wann es die Maur leiden mag, noch höher bauen. oder Tröhm darein legen wollte, mag ihme solches nicht verwehret werden, doch soll er sich mit dem, so die Maur in seinem Kosten gebauen hat, nach Billigkeit abfinden, wie oben §. 3 vermeldet.

§. 13.

Wie wann das höher aufgeführte Gebäu nur auf die halbe Breite gesetzet worden.

Wann aber der Nachbar sein höher aufgeführtes Stück nur auf die halbe Breite gesetzet hätte, welches dann geschehen kann, wann die Mauren so dick und stark ist, daß sie es ertragen mag, so ist ein Unterscheid zu machen, ob eine solche Gemeinmaur vorher unter den Besitzern derselben vertheilet worden, welches daraus zu schliessen, wann sie beederseits entweder gar nichts, oder doch nicht über die Helfte in die Maur eingelegt; oder aber, ob sie unvertheilt seye, so daraus abzunehmen, wann ein jeder seine Tröhm durch die ganze Maur, oder über die Helfte derselben eingelassen; erstern Falls bleibt das höher Aufgeführte dessen so es gebauen, eigen, und darf der Nachbar nichts darein oder daran bauen, sondern wann er bauen will, muß er auf seiner Seiten mit der Maur auch höher fahren; letztern Falls aber kann der Nachbar sich des höher aufgeführten Stücks auch bedienen, und gegen billiger Bezahlung darein oder daran bauen, weil der Aufbau wie das Fundament, worauf er stehet, auch gemein wird.

§. 14.

Wann man sein Recht an die Gemeinmaur verlieret.

Wann eine Gemeinmauren eingefallen oder sonsten baufällig wäre, und der Nachbar sie nicht wieder aufrichten oder verbessern helfen wollte, so soll der andere ihm solches wissend machen, und durch zween ehrliche Männer, oder durch die Obrigkeit mahnen, und eine gewisse Zeit bestimmen lassen; würde er nun in dieser Zeit keine Hülf leisten, noch sich darzu verstehen wollen, die Mauren mit dem andern in gemeinem Kösten aufzuführen, so kann der, was vonnöthen ist, allein machen, und steht ihme frey entweder den halben Kösten von dem andern wieder zu fordern, oder die Mauren für sein Eigenthum völlig anzusprechen, weil der Nachbar dadurch sein Recht verlohren.

§. 15.

Wann die auf die Gemeinmauren verwendete Kösten nicht müssen vergütet werden.

Wofern aber einer ohne den Nachbar dessen zuvor zu erinnern, auf die Gemeinmauren Kösten verwendet hätte, ist der andere nicht schuldig solche für sein Theil zu ersetzen,

ſetzen, und mag der, ſo es eigenes Willen gethan, auch die Köſten allein tragen; es wäre dann, daß der Nachbar ſich abweſend befunden, oder die Maur aus höchſter Noth hätte müſſen verbeſſert werden, in welchem Fall er ſich bey den Baurichteren anmelden, die Nothwendigkeit der Reparation vorſtellen, und des Beſcheids erwarten ſoll.

§. 16.

Wann die Maur nicht aus Noth verbeſſert worden.

Im Fall auch die Gemeinmauren nicht aus Noth müßte gebauen werden, ſondern einer nur allein zu ſeinem Nutzen oder eigener Kommlichkeit bauen wollte, als zum Exempel, wann er ſein Haus höher führen, und kommlicher bauen will, dabey aber beſorget, daß die Gemeinmauren, die zwar noch gut, doch zu dem neuen Bau nicht ſtark genug iſt, ſolchen nicht ertragen möchte, ſo iſt der Nachbar nicht ſchuldig ihm helfen zu bauen, ſondern der, ſo alſo bauen will, ſoll es in ſeinem eigenen Koſten thun, und wann er die Mauren dicker machen will, auf ſeiner Seiten den Zuſatz geben.

§. 17.

Der Nachbar kann ohne Entgelt ſich dieſer Mauren nicht bedienen.

Jedoch wann der andere mit der Zeit ſich dieſer neuen Mauren auch bedienen, und ſeiner Seits auch höher bauen wollte, ſoll er ſich wegen der ganzen neu gemachten Mauren, und wegen des Zuſatzes, der Gebühr nach abfinden.

§. 18.

Der Koſten einer Gemeinmauren zu verbeſſeren wird nach Proportion ausgetheilet.

Eine jede Gemeinmaur oder Riegelwand, ſo von beyden Nachbarn genutzet wird, und ſchadhaft iſt, muß von ihnen in gleichen Köſten verbeſſert werden; es ware dann, daß einer auf ſeiner Seiten die Maur verwahrloſet, oder deren einen erweislichen Schaden verurſachet hätte, in welchem Fall die Baurichter dieſem ein Mehreres an die Köſten, nach Proportion des verurſachten Schadens, auferlegen können.

§. 19.

Wie zu verfahren, wann ſich die Nachbarn über die Manier der Verbeſſerung nicht vergleichen können.

Wann beyde Nachbarn, denen die preſthafte Maur gemein iſt, in der Weis und Manier, wie ſolche wieder neu aufzuführen oder zu verbeſſern wäre, nicht mit einander übereinſtimmten, und einer die anderſt, als ſie zuvor geweſen, machen laſſen, der andere aber die nur in vorigen Stand wieder ſtellen wollte, ſo kann der Letztere zu mehrerem nicht gehalten werden.

§. 20.

Ein Bau ſoll vielmehr befördert als verhindert werden.

Falls aber zweifelhaft wäre, ob es beyderſeits nöthig ſeye, die gemeine Mauren abzubrechen, indeme einer vorwendet, daß ſie gar weit überhange, und anderſt müſſe gebauen werden, der andere aber ſagt, daß ſie ihm noch lang gut genug ſeye, und des andern vorha-

Digitized by Google

vorhabender Bau ihne nichts angehe, sollen verständige Baulent darzu geführet werden, und diese nach gestalten Sachen urtheilen, ob der, so sich weigert, die Helfte oder weniger, oder gar nichts an den Kosten beytragen muß, und das Baugericht hernach darüber erkennen, alldieweil es nicht möglich ist, eine allgemeine Regel hierinn zu setzen; jedoch ist dabey in Acht zu nehmen, daß ein ansehnlicher Bau vielmehr soll befördert als gehindert werden.

§. 21.

Der durch das Bauen verursachte Schaden solle ersetzet werden.

Wann einem, der nicht muß helfen mitbauen, durch das Abbrechen und Bauen des Nachbarn, an seinen Oefen, Camin, Stegen, Dach oder sonsten, Schaden zugefügt würde, soll ihme solcher von dem Nachbarn wieder verbessert, und alles in vorigen Stand gestellt werden, weil einer dem andern ohne Schaden bauen soll.

§. 22.

Wie wann einer die neue Mauren mehr nutzet als der andre.

Nutzet einer die Gemeinmauren, so neu hat müssen aufgeführet oder verbessert werden, höher hinauf, oder mehr in der Breite, als der andere, sollen die Kösten nach Proportion abgetheilet werden.

§. 23.

Die Gemeinschaft der untern Mauren ziehet die Gemeinschaft der oberen mit sich.

Wann auf eine untere Maur, die gemein ist, oben eine andere gebauet worden, in welcher keine Zeichen einer Gemeinmauren, wie in der unteren, sich befinden, wird in zweifelhaftem Fall das obere Theil auch für gemein gehalten; es wäre dann, daß der einte Nachbar bey 30 Jahren allein in der Possession dieses Aufbaues gewesen, in welchem Fall ihme solcher allein zuzueignen.

§. 24.

Wann wegen der senkenden Maur Caution begehrt wird,

Wann eine eigene Mauren sich senkt, und der Nachbar davon Schaden zu beförchten hätte, ist der, deme sie eigenthumlich gehöret, schuldig, die Maur in guten Stand zu stellen, oder für den künftigen Schaden Caution zu leisten.

§. 25.

oder wegen anderm Fehler.

Desgleichen wann ein altes Haus oder ander Gebäu den Einfall drohet, oder der Nachbar in dem seinigen etwas vornemmen thäte, davon der andere Schaden zu vermuthen hätte, und er dessen verwarnet, keine Hülf leisten, noch davor seyn wollte, kann er zu des andern Sicherheit zur Caution angehalten werden.

§. 26.

Was diese Caution seye?

Dise Caution erlanget auch ihre Erfüllung, wann der beklagte Nachbar dem andern mit darreichender Hand oder vor ehrlichen Zeugen verspricht und angelobet, daß er,

wann das Gebäu in kurzem oder langem einfallen, oder sonsten Schaden thun würde, solchen ihme ersetzen wolle, und wird in den Rechten Cautio nude promissoria damni infecti genannt.

§. 27.

Ob der Schaden zu ersetzen, wann keine Caution vorhanden.

Wäre aber diese Caution vor dem Einfall nicht begehret worden, so ist ein Unterscheid zu machen, ob die Maur durch Sturmwind oder anderes Unglück zerfallen, in welchem Fall kein Schaden ersetzt wird; wann aber die Maur aus des andern Verletzung des Gebels verunglückt worden, so kommt die Ersetzung des Schadens mit der Billigkeit überein, obschon keine formliche Caution vorhero wäre begehret worden.

Articulus IV.

Von Dachtraufen, Känlen und Schlupfen.

§. 1.

Ob man schuldig des andern Dachtrauf zu leiden.

Keiner ist schuldig des andern Dachtrauf auf seinem eigenen Gut zu leiden, sondern es soll ein jeder das Regenwasser ab seinem Dach so ableiten, daß es dem Nachbarn ohne Schaden ablaufe.

§. 2.

Wie viel Zeit zu dieser Gerechtigkeit erfordert wird.

Es kann aber die Gerechtigkeit, seinen Dachtrauf auf eines andern Grund und Boden fallen zu lassen, durch Länge der Zeit erworben werden, wann also einer dieses Recht mit Gedulden des Nachbarn dreyßig Jahr lang rühiglich hergebracht und besessen, soll er dabey gelassen werden, welches Servitus Stillicidii recipiendi genannt wird, davon unten Art. 8 §. 8. 9 das Mehrere zu sehen.

§. 3.

Was die Servitus Stillicidii non recipiendi seye.

Es gibt auch eine Servitus Stillicidii non recipiendi, da nemlich der Nachbar schuldig ist, den Nutzen seines Dachtraufs seinem Nachbarn zu überlassen, und er sich alsdann des darab fallenden Wassers nicht für sich bedienen kann, welches bey dürren Zeiten jenem kommlich, diesem aber beschwerlich fallet.

§. 4.

Die Breite eines Dachtraufs.

Die Breite eines Dachtraufs soll seyn, daß man eine Läiteren umkehren kann, so ungefehr drithalbe Schuh ausmachet.

§. 5.

Ob die Gassen, so weit die Dachtraufen gehen, eigen seye.

Die Gränzen eines jeden Hauses sind gemeiniglich dessen Mauren, und wird dafür gehalten, daß sie am Gescheid oder End des Guts stehen, und der Dachtrauf nur eine

eine gewisse Gerechtigkeit seye; wie dann auch die Gassen, so weit die Dachtrauf eines Hauses fallet, für Allment zu halten, und muß der, so den Boden anspricht, so weit seine Dachtrauf gehet, sein Recht mit Scheidsteinen oder andern Gründen beweisen.

§. 6.

Wem die Dachtraufsböden in einem Schlupf gehören.

Wann die Dachtrauf von zwey Gebäuen in einem Schlupf zusammenfallen, und keiner darthun kann, daß dieser Plan sein eigen seye, so gebühret er einem jeden zur Helfte.

§. 7.

Exception dessen.

Hätte einer aber ein Gut hinten daran, und könnte erweisen, daß er dreyßig Jahr lang diesen Schlupf für einen Gang zu seinem Gut gebraucht, oder hätte der einte Nachbar einen Stein aus der Maur seines Hauses so weit herausgehen lassen als der Platz, den er neben seinem Haus hat liegen lassen, breit ist, wäre der ganze Schlupf, oder so weit der Stein reichet, ihme für eigen zu überlassen.

§. 8.

Wer den Känel, darein zwey Dachtraufen gehen, verbessern muß.

Wann ein Känel, darein das Wasser ab zwey Dächern zusammenfliesset, auf einer Gemeinmauren liegt, und kein Theil die Beschwerde, solchen allein zu erhalten, auf sich hat, muß er in gemeinem Kosten gemacht und unterhalten werden, hätte einer aber allein die Beschwerd des Tragens auf seiner Mauren, so muß der andere darfür die Kösten des Erhaltens leiden.

Articulus V.

Von Brünnen, Cisternen, c. v. Cloaken, Heimlichkeiten, Misthäufen, Ställen.

§. 1.

Wie ein Brunnen oder Cistern in seinem Haus zu bauen.

Wer einen Brunnen oder Cisternen in seinem Haus graben will, soll von des Nachbarn Mauren, sie seye eigen oder gemein, so weit weichen, daß derselben kein Schaden davon entstehe; wann aber durch diesen neuen Brunnen des Nachbarn Quellen abgeschnitten würden, so darf er ihm den Schaden nicht ersetzen.

§. 2.

Wie ein c. v. Heimlichkeit einzugraben.

Eine c. v. Heimlichkeit und Cloac soll von des Nachbarn eigenen Mauren drey Schuh, und von einer Gemeinmauren anderthalbe Schuh weit entfernet seyn, diese auch, so viel möglich, in die Erde eingegraben und wohl vermauret werden, damit dem Nachbarn

barn kein Schaden und Nachtheil davon entstehe, wormit aber, wann es der Platz nicht zugibt, nicht allezeit so genau zu verfahren, weil die c. v. Heimlichkeiten vielmehr zu förderen als zu hinderen sind.

§. 3.

Von Misthäufen und Schweinställen.

Ein Misthaufen, Schweinstall oder andere schädliche Sachen, sollen nicht erlaubet seyn, an eine Gemein- vielweniger an des Nachbarn eigene Mauren zu setzen, auch nicht so nahe, daß die Feuchte davon an die Mauren laufen und sie beschädigen könne.

§. 4.

Dergleichen Sachen müssen wohl verwahret werden.

Wann von des Nachbarn c. v. Heimlichkeit, Cloac, Misthaufen, Stall oder dergleichen schädlichen Sachen, ohngeacht die, wie vorgemelt, von der Maur entfernt wären, der Unrath und Wasser dennoch in des andern Brunnen, Keller oder anderes Gebäu durchdringen, und Schaden verursachen würde, solle dem Nachbarn zwar seine c. v. Heimlichkeit oder dergleichen Sachen gelassen, jedoch ihme auferlegt werden, zu allen und jeden Zeiten solche in seinen Kösten so wohl zu verwahren, daß dem andern weder an dem Fundament der Mauren, noch in Durchdringung des Unraths und Wassers, einiger Schaden zugefüget werde.

§. 5.

Wie wann die c. v. Heimlichkeit dennoch durch die Mauren dringet.

Könnte aber, ohngeacht aller gebrauchten Vorsorg, der Schaden nicht gänzlichen abgethan, noch die Durchdringung des Unraths und Wassers vollkommen verhütet werden, so ist dahin zu sehen, ob der Brunnen, Keller oder ander Gebäu, deme dergleichen Schaden zukommt, älter seye als des andern c. v. Heimlichkeit, davon der Schaden herkommt, oder ob diese vor jenem gestanden; in ersterem Fall solle die c. v. Heimlichkeit, Stallung oder was es sonsten seyn möchte, gänzlichen aberkannt, zugeworfen und abgethan werden; in letzterm Fall aber sollen diese Sachen gelassen, und wann der Besitzer nicht besser helfen kann, der andere alsdann schuldig seyn, seinen Brnunen, Keller oder anderes Gebäu in seinen Kösten besser zu verwahren.

Articulus VI.

Von Erkeren und anderen Vorhängen.

§. 1.

Ob Erker, Schöpf und Vorhäng zu bauen erlaubt.

Niemand solle befügt seyn einen Erker, Schopf oder andern Vorhang an seinem Haus zu machen, wo zuvor keiner gewesen, noch die Tröhm entwedern Bodens auf die Gassen fürschiessen zu lassen, die Obrigkeit und Nachbarn haben es dann ausdrucklich erlaubt.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Wie die Vor- und Wetterdächlein zu machen.

Die Vor- und Wetterdächlein an den Häuseren sollen auch nicht gröſſer gemacht werden als der Brauch ist, und sich nicht weiters, als der Nachbarn, hinaus erstrecken, damit das Fahren und Wandlen auf der Gassen frey und ungesperrt seye.

§. 3.

Wie die Färber ihre Vorschütz machen sollen.

Was aber die Färber und andere Handwerksleut betrift, welche dergleichen Vorschutz zum Behuf ihrer Handwerker nöthig haben, soll ihnen solche, doch also zu machen vergönnt seyn, daß sie den Nachbarn damit keine grosse Beschwerden verursachen, und wann diese sich widersetzen thäten, die Baurichter über die Weis und Manier zu sprechen haben.

Articulus VII.

Von Lichteren und Fensteren.

§. 1.

Ob in der Mauren am Gescheid Lichter können gemacht werden.

Obschon, wie oben Art. 3 §. 1 angezogen, einem jeden aus natürlicher Freyheit erlaubet ist, in seine eigene Maur nach Gefallen einzubrechen, solle doch solches ohne Schaden des Nachbarn geschehen, darum wann einer seine Mauren bis ans End oder Gescheid seines Guts setzet, ist er nicht befüget Fenster oder Lichter, gegen seines Nachbarn Haus oder Hof einzubrechen, damit der Nachbar durch verdrießliches Einsehen nicht beschweret werde; es hätte dann der Nachbar darein gewilliget, oder es wären vorhero dergleichen Lichter schon in der alten Maur gewesen.

§. 2.

Wann die Lichter wieder müssen zugemauret werden.

Hätte aber einer dergleichen Lichter gegen seines Nachbarn Haus oder Hof, hinterrucks seiner, und ohne sein Vorwissen eingesetzet, soll er allwegen, auf Klag des Nachbarn, schuldig seyn, dieselbe wieder zu vermauren, es wäre dann, daß er mit Gedulden des Nachbarn solche Fenster 30 Jahr lang ingehabt und gebraucht hätte, in welchem Fall er ruhiglich dabey verbleiben kann.

§. 3.

Satt an des Nachbarn Mauren kann eine neue Maur aufgeführt werden.

Jedoch wann der Nachbar auf seinem Grund und Boden, zu seinem nothwendigen Gebrauch, satt an des andern Mauren, auch eine aufführen, oder sonsten ein Gebäu darneben stellen wollte, soll ihme solches erlaubt seyn, ohngeacht die alte Mauren und derselben Lichter über dreyßig Jahr wären geduldet worden, weil er nicht weniger Recht hat sein Gut bis ans End oder Gescheid zu genieſſen, und was ihne gut dunket, darauf zu machen, als der andere.

§. 4.

Die Servitus, keine Lichter zu haben, muß bewieſen werden.

Widerſpricht der, dem die Mauren gehöret, daß man ihm die Lichter und Heitere nicht verbauen dörfe, ſo muß er dieſe Servitut, ſo der andere leiden ſoll, ſchriftlich oder durch zwey unpartheyiſche Zeugen erweiſen, davon unten Art. 8. §. 5. und Art. 9. §. 10. nachzuſehen.

§. 5.

Lichter ſeit 60 Jahren ſind nicht mehr anzutaſten.

Nichts deſtoweniger, was diejenige Lichter betrift, welche ſich bereits dißmahlen in eigenthumlichen Mauren 60 Jahr lang, ſeit deren Aufbauung befinden, ſollen dieſelbe unangetaſtet alſo verbleiben.

§. 6.

Wann Lichter können gemacht und dagegen gebauen werden.

Wer aber mit ſeiner Mauren vom Geſcheid die Breite eines Dachtraufs oder dritthalbe Schuh weichet, der darf Lichter darein machen ſo viel er will, jedoch wann auch in dieſem Fall der Nachbar nicht leiden wollte, daß man ihm in ſein Gut ſehe, ſo ſtehet ihme frey, dagegen zu bauen.

§. 7.

Wie gegen die Gaſſen und Alment Lichter zu machen. Wie in einem Seitengebel.

Gegen die Gaſſen oder Alment iſt einem jeden erlaubet Lichter zu haben, jedoch ſollen die, ſo künftig in einem Seitengebel geſetzet werden, da des einten Haus weiters auf die Gaſſen hinausgebauet iſt, als des andern, drey Schuh weit von des Nachbarn Maur entfernt ſeyn und vergittert werden, die aber vier Schuh weit davon entfernt ſind, ſollen des Vergitterns befreyet ſeyn; doch dieſes diejenige Lichter, ſo bereits in dergleichen Seitengebel ſich befinden, nichts angehen, und die unangefochten im Stand wie ſie ſind verbleiben.

§. 8.

Die Lichter in der Scheidmaur müſſen vergittert werden.

Wie dann auch ein jedes Licht, ſo alt es immer ſeyn mag, wann ſolches am Geſcheid ſtehet, und dem Nachbarn in ſein Haus und Hof geſehen werden mag, ſoll vergittert, und die Gitter ein halben Schuh eng in die Stürzel und Bänk gemacht werden, damit dem Nachbarn mit Einſteigen, Ausſchütten oder ſonſten, kein Schaden geſchehe.

Articulus VIII.

Von Servituten oder Dienſtgerechtigkeiten der Gebäuen.

§. 1.

1. Was die Gerechtigkeit auf des andern Stock zu bauen ſeye.

Dienſtgerechtigkeiten, ſo die Gebäu einander leiſten, ſind vornemlich dieſe: Erſtlich, daß einſen Mauren des Nachbarn Gebäu, ſo oben darauf ſtehet, tragen muß. Bey dieſer Dienſtgerechtigkeit iſt etwas beſonders, daß der Inhaber des untern Theils

der

Digitized by Google

der Mauren schuldig ist, solches in seinem Kosten zu unterhalten, obschon es dem obern allein zum Nutzen gereichet, doch wann das obere Gebäu schadhaft ist, und eine Reparation erfordert, muß der Inhaber desselben solches in seinem Kosten unterstützen, und wird Servitus oneris ferendi genannt.

§. 2.

2. Was das Tröhmrecht seye.

Zweytens, daß ein Nachbar in des andern eigenthumlichen Maur seine Tröhm legen darf, damit er wegen seinem Gebäu keine eigene Maur darneben bauen muß; bey dieser Dienstgerechtigkeit, so das Tröhmrecht (Servitus tigni immittendi) genennt wird, muß nicht der, dem die Maur zugehöret, sondern der das Recht hat Tröhm darein zu legen, sowol die Tröhm als die Mauren, wann sie ihm allein dienet, in seinem Kosten erhalten.

§. 3.

3. Was die Gerechtigkeit, sein Haus höher aufzuführen oder nicht aufzuführen, seye.

Drittens, daß einer sein Haus, wegen seines Nachbarn Gebäu, nicht höher aufführen darf, damit demselben die Aussicht nicht benommen, noch der Sonnenschein verschlagen werde, Servitus altius non tollendi genannt: Es gibt auch eine Gattung Dienstbarkeit, da der Nachbar verpflichtet ist, auf des andern Befehl, sein eigen Haus höher aufzuführen, damit etwan des Dienstherrn Gebäu vorm Sturm und Regen beschützet werde, und diese letztere Gattung wird Servitus altius tollendi genannt.

§. 4.

4. Was Lichter oder keine Lichter zu haben.

Viertens, daß einer des Nachbarn Lichter nicht verbauen, noch durch ein neues Gebäu ihme die Aussicht benehmen; oder hingegen, daß einer auf des Nachbarn Grund und Boden die Aussicht haben, und in dessen Mauren Lichter einbrechen dörfe, Servitus luminum, & ne luminibus officiatur genannt.

§. 5.

Wie weit der Nachbar vom Licht weichen muß.

Wer diese Gerechtigkeit hat, daß ihme das Licht oder die Heitere nicht darf benommen werden, dem ist der Nachbar so weit zu weichen schuldig, als es die Heitere erfordert.

§. 6.

Ob ein Licht könne vergrössert oder an ein ander Ort gesetzet werden.

Obschon einer das Recht zu einem oder mehr Lichter hat, und der Nachbar solche als eine Servitut leiden muß, so ist er doch nicht befügt solche zu vergrössern, noch an ein ander Ort zu setzen, ohne Bewilligung des Nachbarn, weil es in allen diesen und andern hierinn gemeldten Servituten strickte bey der angedingten Gerechtigkeit verbleiben muß.

Digitized by Google

§. 7.

Ob neue Lichter unter den alten begriffen seyen.

Es gehet auch diese Dienstgerechtigkeit nur diejenige Lichter an, die zu der Zeit gestanden, da solche unter den Nachbarn errichtet, nicht aber auch die, so nach der Hand erst gemacht oder neu ausgebrochen worden.

§. 8.

5. Was der Dachtraufen halben für Servituten vorhanden.

Fünftens, daß einer das Wasser vom Regen ab seinem Dach in des Nachbarn Gut fallen lassen, oder solches, wie auch das von seinem Wasserstein, durch des Nachbarn Haus und Grund leiten darf, oder daß der Nachbar seinen eigenen Dachtrauf dem andern muß zukommen lassen.

§. 9.

Ob die Dachtraufen in einen Känel können gezogen werden.

Obschon einer das Recht hat, daß sein Wasser tropfenweis auf des Nachbarn Dach oder auf seinen Grund und Boden fallet, ist er doch nicht befüget, ohne dessen Einwilligung, solches in einen Känel aufzufangen, und in einem zusammengefaßten Fall abfliessen zu lassen, weil keine Dienstbarkeit verschlimmert, oder zu des andern Beschwerd gemacht werden solle.

§. 10.

Ob ein solch Dach länger oder kürzer könne gemacht werden.

Darum auch derjenige, so das Recht dieser Dienstbarkeit geniesset, sein Dach nicht länger noch kürzer machen, noch solches erhöhen oder erniedern kann, es hätte dann der Nachbar darein gewilliget, oder es wäre offenbar, daß die Servitut erträglicher gemacht, und der Nachbar nur aus Neid sich widersetzen würde.

§. 11.

Die Dienstbarkeit kann nicht härter, wol aber milder gemacht werden.

Wann gleich das Haus, so eines oder das andere Recht dieser Dienstbarkeiten geniesset, oder das, worauf solche haften, neu aufgebauen würde, so verliehret sich doch die Servitut nicht, sie kann aber ohne Einwilligung des einten oder andern Nachbarn nicht härter noch beschwerlicher gemacht werden, als sie zuvor gewesen.

§. 12.

Obige sind nur Exempel der Dienstgerechtigkeiten.

Ueber diese gibt es noch andere Gattungen der Dienstgerechtigkeiten, welche aber anzuführen der eingeschränkte Raum dieser Statuten nicht erlaubet.

Digitized by Google

ARTICULUS IX.

Wie die Dienſtgerechtigkeiten der Gebäuen erworben und wieder verlohren werden.

§. 1.

Dienſtgerechtigkeiten müſſen bewieſen werden.

Ein jedes Gebäu, oder ander liegendes Gut, ſolle in zweifelhaftem Fall für frey, und mit keinen Beſchwerden beladen, gehalten werden, darum demjenigen, der eine Dienſtgerechtigkeit oder andere Beſchwerd an des Nachbarn Gebäu oder Grundſtück, zu ſeinem oder ſeines Guts Nutzen, anſpricht, ſolches authentiſch zu beweiſen obliegen ſoll.

§. 2.

Wie ſolche erlanget werden.

Die Dienſtgerechtigkeiten können durch Kauf, Verglich, letzte Willensverordnungen und andere Contracten, auf Weis und Manier, wie die liegende Güter, erworben werden.

§. 3.

Im Zweifel wird zu Gunſten der Freyheit geſprochen.

Damit aber allerhand disfalls zu beſorgende Irrungen und Streitigkeiten, ſo viel möglich, vermieden bleiben, ſollen diejenige, ſo eine Dienſtgerechtigkeit zu errichten Willens ſind, ſich über deren Weis und Form deutlich erklären, und ſolche in Schriften verfaſſen, ſonſten in dunklen und zweifelhaften Fällen immerdar wider die Servitut, und zu Gunſten der Freyheit, geſprochen werden ſoll.

§. 4.

Die Dienſtgerechtigkeiten werden durch Verjährungen auch erlanget.

Dergleichen Dienſtgerechtigkeiten können zuweilen auch durch die Verjährung erworben werden, wann einer nemlich mit Vorwiſſen und Gedulden des Nachbarn ſich der Servitut anmaſſet, und dieſer die Zeit über, ſo zu der Verjährung nöthig iſt, darzu ſtillſchweiget.

§. 5.

Was der Verjährung Requiſita ſeyen.

Es wird aber zu einer ſolchen Verjährung erfordert, daß derjenige, ſo die Dienſtgerechtigkeit erwerben will, ſolche nicht mit Gewalt, noch heimlich, noch erbetener Weiſe, ſondern mit gutem Wiſſen und Nachſehen des Nachbarn, an ſich gebracht, und ſich deren eine Zeit von 30 Jahren hinter einander ruhiglich und ohne Widerſprechung bedienet habe. Auf ſolche Weis wird auch die Servitus negativa erworben, da nemlich einer durch das Nichtthun ſeinem Nachbarn einen Nutzen zuſchaffet, als da, zum Exempel, einer höher bauen wollen, und der Nachbar ihme ſolches durch die Obrigkeit, oder durch zwey unpartheyiſche Zeugen, verbieten laſſen, er aber während dreyßig Jahren den Bau nicht fortgeführet, ſo kann er nachwärts nicht mehr höher bauen.

§. 6.

Verhinderungen in den Verjährungen.

Wann also einem während dieser Zeit von dem Nachbarn, entweder durch ein richterliches Verbott auferleget worden, daß er der angemaßten Dienstgerechtigkeit solle müßig stehen; oder wann der Gebrauch derselben hinterrucks und ohne Vorwissen des andern wäre angefangen; oder wann die Erlaubnus darzu auf beschehene Bitt wäre erhalten, und nur dem Nachbarn zu Gefallen, aus guter Freundschaft, ertheilet worden, so kann in keinen diesen Fällen die Servitut durch die Verjährung erworben werden.

§. 7.

Den rechtmäßigen Possess muß der Besitzer beweisen.

Und weilen ein jedes Gebäu von Natur für frey gehalten wird, soll derjenige, welcher vorgibt, daß er der Servitut nicht auf vorgemeldte unrechtmäßige Weis sich angemasset, solches genugsam und authentisch beweisen.

§. 8.

Wann die Verjährungszeit anfanget.

Diese Verjährungszeit nimmt ihren Anfang sobald einer sich der Servitut zu gebrauchen angefangen, als zum Exempel, wann er einen Tröhm in des Nachbarn Mauren mit dessen Vorwissen gelegt, oder wann einer etwas zu des Nachbarn Schaden vornehmen, als zum Exempel, ihme ein Licht verbauen wollen, jedoch auf dessen Widersprechen davon wieder abgestanden, und solches ersitzen lassen.

§. 9.

Res meræ facultatis werden nicht verjährt.

Was aber diejenige Sachen betrift, welche in der natürlichen Freyheit bestehen, und res meræ facultatis genannt werden, die einem jeden zu thun oder zu lassen erlaubt sind, als zum Exempel, ein Gebäu in seinem Hof oder Garten, da zuvor nie keines gestanden, so dem Nachbarn zuwider seyn könnte, aufzuführen, können diese durch keine Verjährung als von der Zeit an, verhindert werden, wann der Eigenthumsherr auf des Nachbarn Verbott und Widersprechen davon abgestanden.

§. 10.

Verjährungen müssen klar bewiesen werden.

Weilen nun bey dergleichen Verjährungen sehr viel zu beobachten, und daraus grosse Irrungen und Streit erwachsen können, so soll man, wann sie nicht klar erwiesen werden, selten darauf Achtung geben, sondern vielmehr erkennen, daß ein jeder sein Vorgeben mit Schriften oder Zeugen bescheinen solle.

§. 11.

Eine Dienstgerechtigkeit erlöschet, 1. wann die Güter an einen einigen Herrn kommen.

Hingegen können die Dienstgerechtigkeiten auch wieder verloren werden: Erstlich, wann des Nachbarn Gut, so eine Servitut leiden muß, dem andern, so diese erworben, eigen-

Digitized by Google

eigenthumlich zufallt, und bleibt die Dienstgerechtigkeit erloschen, wann schon das Gut, auf welchem solche gehaftet, hernach wieder einem andern verkauft würde, sie wäre dann wieder ausdrucklich angedingt worden.

§. 12.

2. Wann das Dienst- oder Dienstherrnhaus zu Grund gegangen.

Zweytens, wann das Haus, so die Servitut schuldig ist, oder aber des Dienstherrn Gebäu völlig zu Grund und verlohren gehet, wird es aber wieder aufgebauen, so kommt das vorige Dienstrecht auch wieder in alten Stand; wann indessen die Häuser nur in etwas abgeändert worden, so ist dies für keine Zugrundgehung zu rechnen.

§. 13.

3. Wann die Servitut nachgelassen wird.

Drittens, wann der, dem die Servitut zukommt, solche dem Nachbarn freywillig erlasset, oder an dem Ort, wo solche haftet, etwas bauet, daß der Gebrauch der Servitut unnutzlich wird; zum Exempel, wann der, so das Traufrecht in eines andern Gut hat, sein Dach verändert, und in die Traufe in das seinige richtet.

§. 14.

4. Wann man sich durch Verjährung in Freyheit gesetzet.

Viertens, wann der, deme die Dienstgerechtigkeit zukommt, solche in dreyßig Jahren mit gutem Wissen, oder aus Nachlässigkeit, nicht ausgeübt, und der andere, der sie schuldig wäre, etwas vorgenommen, womit er sich in die Freyheit gesetzet; als zum Exempel, wann der, so das Recht hätte in des Nachbarn Mauren Tröhm einzulegen, solche daraus genommen, und gelitten, daß der Nachbar die Löcher zumauren lassen, wann aber die Löcher nicht wären zugemauret worden, so thut sich die Servitut auch nicht verjähren.

§. 15.

5. Wann die Zeit und Termin verflossen.

Fünftens, höret die Dienstbarkeit auf, wann die Zeit verflossen, bis auf welche solche erlaubet worden.

Articulus X.

Was des gemeinen Nutzens halben, in Ansehung der Gebäuen, und wegen Feursgefahr in Acht zu nehmen.

§. 1.

Ob Häuser können vertheilt oder unterschlagen werden?

Keine Häuser sollen mehr, ohne Oberkeitliche Einwilligung, vertheilt, noch unterschlagen werden, es wäre dann ein solches Haus, das seine Weite, Grösse und Länge wol darzu hätte, und die Baurichter, oder wer sonsten von Obrigkeits wegen zum Augenschein

genschein ernennt würde, befinden sollten, daß es ohne Feurs- oder andere Gefahr wol geschehen könnte.

§. 2.

Ob die Höfleln ꝛc. von dem Haus können verkauft werden?

Desgleichen sollen auch die Höflein, Gärten und Ställ ohne Bewilligung der Obrigkeit nicht mehr von den Häusern abgeschnitten, und verkaufet werden.

§. 3.

Von der Hafnern Brennöfen.

Die Hafner sollen keine Brennöfen mehr in ihren Häusern haben, sondern sich deren, so vor den Thoren, ausser der Stadt gebauet worden, allein bedienen.

§. 4.

Von Wassersteinen.

Die Wasserstein, so auf die Gassen gehen, sollen nicht mehr als ein Schuh lang für die Mauren des Hauses hinaus langen, und in einem Känel oder Rohr also gefasset werden, daß das Wasser grad an der Maur des Hauses hinunterlaufen könne, damit die Fürubergehende von dem ausgeschütteten unsaubern Wasser nicht besprenget, noch an ihren Kleidern beschädiget werden.

§. 5.

Von Ofenthürlein.

Niemand solle ein Ofenthürlein von Holz haben, und wann die Feurschauer ein solches finden, sollen sie es nicht gestatten, sondern dem Inhaber des Hauses auferlegen, eines von Eisen zu machen; würde er aber solches in acht Tagen Zeit nicht thun, soll es durch der Stadt Baumeister gemacht, und der Kosten von dem Eigenthumsherrn des Hauses wieder eingefordert werden.

§. 6.

Von Stangen im Camin.

Desgleichen sollen die hölzerne Stangen in den Caminen, so zum Räuchern dienen, wo sie gefährlich sind, so viel möglich abgeschaffet, und durch die Feurschauer andere von Eisen zu machen, geordnet werden.

§. 7.

Pflicht der Feurschaueren.

Zu Vorkommung aller Feursgefahr, soll es bey der alten Gewohnheit verbleiben, und die verordnete Feurschauer, welche sind der Quartiermeister, drey Wachtmeister, zwey Rottmeister, ein Maurer, ein Hafner, und ein Caminfeger, zweymal des Jahrs, nemlich zu Anfang desselben, und des Herbstmonats, in alle Häuser ihres Quartiers gehen, dieselbige von oben bis unten besichtigen, und was sie darinnen gefährlich finden, entweder gleich einschlagen, oder befehlen, daß es in einer von ihnen angesetzten Zeit verbessert werde; wann dann der Termin verflossen, solle jemand von ihnen wieder dahin gehen, um zu sehen, ob die Verbesserung erfolget, und wann es nicht geschehen, die

Unge-

Digitized by Google

Ungehorsamen sogleich dem regierenden Herrn Burgermeister anzeigen, damit sie zu gebührender Straf gezogen, und das Nöthige sonsten verbessert werden könne.

§. 8.

Sollen sich vergebens in den Häusern nicht aufhalten.

In währendem Umgang sollen sie sich in keinem Haus aufhalten, damit die übrige Häuser nicht versäumt, noch schlechter besichtiget werden, auch kein Ansehen der Person haben, einen Fehler zu leiden oder zu verschweigen.

§. 9.

Wann die Maurer und Hafner die Feurschauer befragen müssen.

Kein Maurer oder Hafner solle ein Camin, Bach- oder Bauchofen, Brantenweinkessel, Färber- Hutmacher- oder Küfferofen, Schmidtöß, oder andere dergleichen gefährliche Feurstätt machen, wo zuvor keine gestanden, er habe dann den Feurschaueren den Ort, auch die Weis und Manier, wie solches zu machen, gezeigt, und diese darüber zu erkennen haben, ob es thunlich seye oder nicht.

§. 10.

An welche Maur ein Stubenofen gesetzt werden müsse.

Wo man einen Stubenofen setzen will, soll eine Feurmauren gemacht werden, so hoch als das Gemach ist, und wann auf dem obern Boden das Camin an eine Riegelwand käme, solle alles wohl verwahrt, und, wo möglich, eine Bachensteinbreite darzwischen aufgemauret werden.

§. 11.

Ob ein Kunstofen, Bach- und Bauchofen, Färb- und Brantenweinkessel.

Desgleichen sollen alle Bach- und Bauchöfen, wie auch die Kunstöfelein, Färb- und Brantenweinkessel, an eine rechte Mauren, und an keine Riegelwand gesetzet werden, oder wann eine Riegelwand darhinter stünde, solle zuruckgewichen, und wenigst ein halber Schuh breit Luft gelassen werden, daß man ein Bestech beyderseits machen könne.

§. 12.

Wie die Maur vor dem Ofenloch zu verwahren.

Wann über einem Ofen, welcher Gattung es wäre, die Flammen zum Ofenloch hinaus ein Holz berühren mögen, soll ein Gewölb von Bachenstein, oder ein Caminschoos gemacht werden.

§. 13.

Von kleinen Caminen.

Die kleine Camin sollen nicht enger gemacht werden, als daß wenigst solche mit einer Wellen können geputzet werden.

§. 14.

Wie an eine Gemeinmauren ein Ofen zu setzen.

Wann ein Maurer oder Hafner an eine Gemeinmauren zwischen zween Nachbarn einen Bach- Bauch- oder Kunstofen, oder einen Kessel setzet, soll er sich nicht begnügen,

wann er eine Mauren findet, sondern er soll auch auf der andern Seiten sehen, ob nicht ein Tröhm, Balken oder ander Holz in der Mauren lieget, oder ob sie einen Spalt habe, daß das Feur durchdringen, und etwas anzünden könnte, besonders aber in solchem Fall nichts vornehmen, die Gefahr seye dann aus dem Weg geraumt, und wann auf der andern Seiten eine Scheuren wäre, soll mehrere Vorsichtigkeit gebraucht, und weiters von der Mauren gewichen werden.

§. 15.

Solche Oefen und Kessel ꝛc. soll der Meister selber machen.

Eine solche Arbeit, einen Ofen oder Kessel, was Gattung es seyn möchte, zu setzen, solle ein Meister selber machen, und nicht an sein Gesind lassen, sonsten er den Schaden ersetzen solle.

§. 16.

Wie diese Feurordnung den Meistern vorzuhalten.

Diese Feurordnung solle den Maureren und Hafnern, wann einer zum Meister angenommen wird, und darüber noch alle Jahr, auf der Schmidtzunft zu ihrem Verhalt vorgelesen werden.

§. 17.

Stroh auf die Gassen zu streuen verbotten.

In der ganzen Stadt solle niemand erlaubet seyn, wann er auch gleich Scheuren und Stallung hätte, Stroh auf die Gassen zu streuen, bey drey Pfund Straf, und darüber die Quartiermeister fleißiges Aufsehen haben.

§. 18.

Pflicht der Maurer, Zimmerleuten und Hafnern.

Kein Maurer, Zimmermann oder Hafner solle ohne Oberkeitliche Bewilligung auf die Almenten etwas bauen oder setzen, desgleichen auch ohne Vorwissen des Nachbarn in keine Scheid- oder Gemeinmauren, noch weniger aber in eine Oberkeitliche Mauren, ohne dero Vorwissen, etwas einbrechen, oder darauf und daran bauen.

§. 19.

Vom Karrensalbenkochen.

Kein Seiler, noch jemand anders, soll in einem Haus Karrensalbe kochen, bey zehen Pfund Straf.

§. 20.

Von Schweinställen.

Wer kein Höflein an seinem Haus hat, soll keinen Schweinstall haben, bey fünf Pfund Straf, und soll ihme auch kein Schwein gezeichnet werden.

§. 21.

Wo zu hechlen seye.

Kein Hechelmann oder Seiler soll in seinem oder eines andern Haus, weder für sich selbsten, noch um den Lohn hechlen, bey zehen Pfund Straf, und sich nur deren darzu

darzu erbauten Hechelhäuslein bedienen, welche Straf auch noch dene angehen soll, der es in seinem Haus leiden wird.

§. 22.

Wo der Hanf zu tröcknen.

Kein Hanf solle in einer Stuben, oder bey einem Ofen gedörret, auch die Hanfstengel an kein Camin oder ander gefährlich Ort gelegt, und so viel möglich aus den Häusern geschaffet werden, bey zehen Pfund Straf.

§. 23.

Auf der Alment keine c. v. Heimlichkeit zu machen.

Niemand soll ohne Oberkeitliche Erlaubnus eine c. v. Heimlichkeit auf den Almenten zu graben befüget seyn, bey zwanzig Gulden Straf.

§. 24.

Vom Dreschen und Tabackrauchen.

In den Scheuren solle niemand bey einem Licht dreschen, auch kein Taback rauchen wo Stroh ist, bey Straf der Thürnung, und drey Pfund in Geld, auch zehen Pfund gegen dene, so es in seinem Haus leiden wird.

§. 25.

Von Misthäufen auf den Gassen.

Wer keine Scheuren hat, solle keinen c. v. Misthaufen auf die Gassen setzen, auch diese nicht, als an die Ort, wo es erlaubet ist, ein solcher c. v. Misthaufen auf der Gassen, soll nur drey Schuh lang, und drey Schuh breit seyn.

§. 26.

Die Maur darf gegen die Straß nicht hinausgeruckt werden.

Wer gegen die Straß eine Mauren setzet, soll sie nicht weiter hinausrucken, als sie zuvor gewesen, oder die Gebäu daneben gehen, bey fünfzig Pfund Straf, und soll, wann er darüber gefahren, wieder hinein zu weichen schuldig seyn.

§. 27.

Wie die Ringmauren zu verbessern.

Was an der Stadt Ringmauren, oben oder unten, fehlt, soll halb von der Obrigkeit, und halb von dem Inhaber des daran stehenden Hauses verbessert werden.

§. 28.

Wie der Platz auf der Ringmauren zu wischen.

Ein jeder, so eine Thüren in seinem Haus auf die Ringmauren hat, soll wenigstens alle vierzehen Tag, so weit sein Haus gehet, solche wischen lassen, bey drey Batzen Straf.

§. 29.

Ohne Oberkeitliche Erlaubnus soll kein Licht in die Ringmauren gebrochen werden.

Wer ohne Oberkeitliche Erlaubnus zu einem Licht oder Wasserstein, oder sonsten, in der Ringmauren durchbricht, soll fünfzig Pfund Straf büssen, und doch alles wieder zumauren.

§. 30.

Von eingefallenen Häusern in der Stadt.

Wer ein Haus oder ander Gebäu in der Stadt einfallen lasset, der soll es in Jahr und Tag wieder aufbauen, oder, wann ers nicht vermöchte, einem andern verkaufen, sonsten es der Obrigkeit heimfallet, welche es wieder bauen und behalten, oder dem vorigen Inhaber und dessen Erben die Wahl geben kann, solches in angesetzter Zeit wieder an sich zu lösen.

Zusätze der Baurechten

per Extractum einiger Rathserkanntnussen.

Maurer und Zimmerleut.

1766. 5ten Febr. Den samtlichen Maureren ist neuerdings anbefohlen, keine neue Feurwerker zu machen ohne Vorwissen der Quartiermeisteren. Es soll auch kein Gesell oder Jung keine alte Feurstatt repariren, der Meister habe dann Wissenschaft davon, bey vier Gulden Straf.

1770. 29sten Aug. Den Maureren und Zimmerleuten soll auf der Zunft angesagt werden, daß sie niemahlen an der Ringmauren etwas machen, sie haben es dann dem Herrn Baumeister angezeigt, bey vier Gulden und auch höherer Straf, je nach Erfinden.

Baugericht und Augenschein.

1767. 21sten May. Obschon die Baugerichtekösten gering sind und die Herren öfters um Kleinigkeiten willen bemühet werden, so will man es doch zur Zeit noch beym alten Tax bewenden lassen. Mit dem Anhang, daß der Herr Präsident jeweilen nach seiner Prudenz könne untersuchen lassen, ob die Sach auch der Mühe werth seye, so daß, wann der Burger wegen dergleichen Kleinigkeiten, oder aus Eigensinn, auf dem Baugericht beharren würde, alsdann neben dem Kosten noch Straf erfolgen solle.

1774. 23sten July. Wann ein E. E. Rath oder der regierende Herr Burgermeister einen Augenschein von Baumeister und Beysitz erkannt, so solle jedem dieser Herren für ihre Bemühung 7. ß. 6. dn. und dem Werkmeister, wann er darbey ist, 5. ß. bezahlt werden.

Hölzerne Scheurentenn.

1772. 13ten July. Weilen die hölzerne Scheurentenn wegen dem Lermen, so sie machen, in der Stadt nicht wohl können gelitten werden, so solle ins Künftige dergleichen hölzerne Tenn zu machen verbotten seyn, und diejenige, so dato existiren, bey der ersten Reparation auch von Erden gemacht werden.

II.

Erneuerte Gassenwirthordnung der Stadt Mülhausen (im Sundgau). Vom 25sten Febr. 1775.

Nachdeme unsere Gnädige Herren gut befunden, Ihre in Anno 1738 gemachte und in Anno 1757 erneuerte Gassenwirthordnung zu durchgehen, insonderheit seit Anno 1769 anstatt den fünf Quartieren und den sogenannten Sechseren, die Stadt in sechs Quartiere einzutheilen, und diese Einrichtung bisher von gutem Erfolg gewesen; so haben gedacht unsere Gnädige Herren alle diese Erkanntnussen diesmahlen zusammengezogen, und damit Männiglich wisse, was in Ansehung des Gassenwirthens Rechtens seye, und wie sich ein jeder Burger desfalls zu verhalten habe, erkannt und geordnet, wie folgt:

I.

Weilen das Gassenwirthen ein altes Recht der Burgerschaft ist, und bisher alle Wochen 6 Gassenwirth gewesen, so solle es noch weiters dabey verbleiben, und ohne Unterscheid des Standes oder der ehemaligen Privilegirten, die abgestellt bleiben, ein jeder Burger, der in dem Casu ist Gassenwirth zu werden, seinem Quartier und dem Numero nach dazu gelangen.

Anstatt der bisherigen 5 Quartieren aber und des Sechsers, der wechselsweis aus den Quartieren nach dem No. 52 genommen worden, solle die Stadt in 6 Quartiere eingetheilt seyn, und zu jedem Quartier diejenige Gassen gerechnet werden, die am Fuß dieser Ordnung in diese Quartiere eingetheilt und specificirt sind.

II.

Damit nun alles in gehöriger Ordnung und Unpartheylichkeit vorgehe, so sollen jährlich auf die gewohnte Zeit, nämlich den ersten Donnerstag oder Freytag nach Martini, oder auch auf beede Tag, wie es sich denen von Raths wegen geordneten zwey Herren am Gassenwirthamt am besten schickt, alle Burger der Stadt, die Gassenwirth werden wollen, auf das Rathhaus kommen und den Quartieren nach in die Stube geforderet werden; alsdann sollen alle, so aus einem Quartier sind, mit einander losen, und ihre Namen den Numeris nach, wie solche gezogen worden, in ein sonderbar Register aufgeschrieben, auch diese Ordnung, wie sie das Loos mit sich bringt, von den Herren am Gassenwirthamt das ganze Jahr durch in Acht genommen werden, so daß No. 1 in der ersten, No. 2 in der zweyten und No. 3 in der dritten Woche und so fortan, ernennt werden solle, diesemnach ein jeder in selbiger Stund gleich wissen kann, in welcher Woche des Jahrs der Rang an ihm ist und er wirthen kann.

Digitized by Google

III.

Ein jeder soll stricte in derjenigen Woche Gassenwirth werden, in welche ihne das Loos weist, und sollen die Herren am Gassenwirthamt davon niemahlen abweichen, noch einige Aenderung machen, damit keiner sein Recht verliere noch aus seinem Rang komme.

IV.

Wann jedoch einer aus erheblichen Ursachen, als z. E. Krankheiten, Hochzeiten, Todesfäll und dergleichen, in seiner Woche nicht seyn könnte, der soll sich am Freytag vorher bey den Herren auf dem Rathhaus anmelden und seine Entschuldigung vorbringen, welche darüber zu erkennen haben, ob sie gültig seye, oder nicht.

V.

Und wird alsdann (damit das Loos ergänzt werde) der Ordnung nach eines von denen Numeris nachgeholt und eingeschaltet, welche nach dem No. 52 in diesem Quartier kommen und auf einander folgen.

Und so soll es auch gehalten werden, wann einer aus nicht erheblichen Ursachen nicht seyn wollte.

VI.

Doch mit dem Unterscheid, daß dieser letztere für das ganze Jahr übergangen und ausgeschlossen seyn, der erstere aber, dessen Ursachen des Aufschubs gültig erfunden worden, sobald es seyn kann, in der Reihe der Numero, die nach dem 52ger kommen, wiederum soll angefragt, und alsdann für seine Woche, in deren er nicht gewesen, gemacht werden.

VII.

Wann die Herrenkiefer ihrer drey, an denen die Ordnung nach dem 52ger Numero wäre, angefragt haben, und diese nicht seyn wollen, so stehet ihnen frey, von den Nachfolgenden Numeris in dem Quartier zu machen, wen sie gutfinden. Doch soll dieser Nachgeholte allezeit 5 Häuser von dem Wochner eines anderen Quartiers entfernt seyn, wo die Gassen etwan zusammenstossen möchten, es seye dann, daß diesem dadurch kein Schaden geschehe.

Wann auch ein Quartier vollkommen erschöpft und keiner mehr darinn wäre, der könnte Gassenwirth werden, so sollen gleichfalls aus den andern Quartieren, da noch mehr übrig sind, können gelehnt, ihrem Rang nach, doch mit obiger Vorsicht gemacht, und also so viel möglich jeweilen die Zahl der sechs wochentlichen Gassenwirthen ergänzt werden.

VIII.

Damit aber auch diejenigen, so ein Loos über No. 52 bekommen und wegen Menge der Leuten nicht haben können Gassenwirth seyn, für das folgende Jahr dieses Rechtens nicht wieder verlustig und, wie es sich zutragen könnte, im Loos abermahl ausgeschlossen werden, so soll man diese besonders aufschreiben und vor allen andern, die sich angegeben, zu dem Loos der 52. Numero zulassen, und diejenige Wochen haben, so ihnen das Loos in den 52gen anweist; Hernach sollen erst die Numero mit so viel Zedeln als sich noch Angebende

gebende in dem Quartier befinden, ergänzt, von ihnen gezogen, und ein jeder seinem Numero nach eingeschrieben werden.

So vielmahl demnach mehr Personen aus einem Quatier sich angeben würden, als Wochen in dem Jahr sind, so daß sie nicht alle könnten zu Platz kommen, so solle vorstehende Ordnung observirt werden.

IX.

Wer ein spates Loos zum Gassenwirthen bekommt, und auf selbige Zeit keinen eigenen Wein mehr hat, so an seinen Reben gewachsen, deme solle wol erlaubt seyn, von einem andern Burger zu kaufen, doch nicht von einem, der über 60 Ohmen in die Stadt geführt, oder keine eigene Reben in hiesigem Bahn hat, auch soll er den Wein wenigstens 4 Wochen zuvor, ehe er Gassenwirth werden soll, in seinem Keller haben.

X.

Die, so keine Reben in hiesigem Bahn haben, sollen auch nicht können Gassenwirth werden, und so jemand, der keine Reben hat, nichts destoweniger ein Zedulein ziehen würde, soll er nicht nur vom Gassenwirthen ausgeschlossen seyn, sonderen annoch darüber Zehen Pfund Straf büssen.

XI.

Die ledige Knaben und Töchteren, so keine eigene Haushaltung haben, sonderen bey ihren Eltern oder sonsten an der Kost sind, wie auch die, so keine Huth und Wacht versehen, obschon einige oder die andere Reben in hiesigem Bahn haben, sollen nicht können Gassenwirth werden.

XII.

Die Burger aber, die ihre Wacht versehen, und die Wittweiber, obschon sie an der Kost sind, desgleichen die unverehlichte Weibspersonen, die ihr eigen Feur und Licht und Reben in hiesigem Bahn haben, sollen vom Gassenwirthen nicht ausgeschlossen seyn.

XIII.

Diejenige, so ihre Looszedul zum Gassenwirthen gezogen haben, sollen sie behalten und auf keine Weis solche vertauschen oder verhandeln können, sie seyen schon eingeschrieben oder nicht, bey Zehen Pfund Straf, halb der Obrigkeit und halb dem Angeber, zu dem End die Herren am Gassenwirthamt die Zedul, sobald sie gezogen sind, mit dem Namen alsogleich einschreiben lassen, und dadurch verhüten sollen, daß keine Vertauschung vorgehe.

XIV.

Weilen der Vertrieb des hiesigen Weins der Grund des Gassenwirthens ist, so sollen alle fremde Wein zu vergassenwirthen verbotten seyn, und niemand andern Wein ausschenken, als der in hiesigem oder einigen benachbarten Bähnen in dem Bezirk von 2 Stunden, deren Gewächs Unserem gleich zu achten, gewachsen ist, bey Zehen Pfund Straf, worüber die Herrenkiefer ein genaues Aufsehen haben sollen.

XV.

Einem jeden Burger ist erlaubt, von dem Herbst bis wieder zu dem Herbst, 60 Ohmen fremden Wein in die Stadt zu führen, wer aber über 60 Ohmen einführt, soll selbiges

Digitized by Google

biges Jahr nicht Gassenwirth seyn, und wenn er schon Gassenwirth gewesen, für das künftige Jahr davon ausgeschlossen werden, zu dem End sollen die Herren am Gassenwirthamt ihre Register ordentlich führen und genau verzeichnen, wie viel Tin jeder Burger fremden Wein einführet, solcher auch von dem Thorwächter ohne Zedul vom Burger nicht eingelassen werden.

XVI.

Damit auch allem Betrug zum Schaden des Ohngelds vorgebogen werde, so sollen die Herrenkiefer nach Gewissen und Eid verfahren, und keinem, der über 10 Ohmen verwirthet hat, mehr als aufs Höchste einen Ohmen nachsehen, zu dem End beym Abzeichnen allein in Keller gehen und sich durch das Zureden der Leuten im Haus nicht irre machen lassen.

XVII.

Wann sie an, oder abzeichnen sollen sie auch nicht mehr so ohngefehr mit den Stäben abstechen, sondern entweder ihre Visirstäb mitnehmen, oder sonsten genau verzeichnen, was sich sowol in dem Faß, daraus vergassenwirthet wird, als in andern Fassen im Keller befindet.

XVIII.

Den neuen Gassenwirthen solle am Samstag nach 12 Uhren angezeichnet und den alten um 2 Uhren abgezeichnet werden.

XIX.

Die alten Gassenwirth sollen zwar die Freyheit haben, den ganzen Samstag aus noch maasweis auszuschenken, sie sollen aber nach dem Abzeichnen den Wein nicht wohlfeiler geben als in der Wochen, bey Vier Gulden Straf, halb der Obrigkeit und halb dem Angeber.

XX.

Den Schützenzelgeren solle auch verbotten seyn, nach dem Abzeichnen keinen Wein mehr bey den alten Gassenwirthen zu holen, bey Vier Gulden Straf.

XXI.

Keiner soll, weil er Gassenwirth ist Wein in sein Haus tragen lassen, weder von Fremden noch von Burgeren, bey Zehen Gulden Straf, halb der Obrigkeit und halb dem Angeber.

XXII.

Die Gassenwirth sollen ihren Gästen, ausser Käs und Brod, keine andere noch vielweniger warme Speisen geben, bey Zehen Pfund Straf, halb der Obrigkeit und halb dem Angeber; und wird man in diesem Fall dem Angeber, wann er guten Leumdens ist, auf seinen Eid glauben, ohne ihn zu vermelden.

XXIII.

Die Gassenwirth sollen über die gesetzte Zeit der 10 Uhren, es seye Sommer oder Winter, keine Gast mehr in ihren Häuseren haben, bey Vier Gulden und nach Erfinden höherer Straf.

XXIV.

Digitized by Google

XXIV.

So sollen sie auch an den Sonntagen zwischen der Predigt keinen Wein über die Gassen ausschenken, auch niemand im Hause zu trinken geben, sondern während dem Gottesdienst die Wirthshäuser von Gästen geraumt seyn, doch mag den fremden durchreisenden und den catholischen Handwerkspurschen der Aufenthalt in denselben gestattet werden, wann sie sich still halten und nicht trinken, auch sollen sie bis nach der Abendpredigt nicht spielen lassen, alles bey Drey Pfund Straf. Ueberhaupt wird den Gassenwirthen anbefohlen, daß, wenn je das Wirthschaften neben der Sonntagsfeyr geduldet wird, sie doch ihre Gäst von dem so unanständigen Geschrey und Lermen abmahnen und abhalten sollen, sonsten man sowol sie als die Gäste darüber zur Verantwortung ziehen wird.

So erkannt vor E. E. Grossen Rath,
den 25sten Februar 1775.

Canzley Mülhausen.

12.

Erneuertes Policeymandat der Stadt Mülhausen (im Sundgau). 1. Wegen der Misthäufen, Wischen und Säuberung der Gassen. 2. Wegen der fremden Haushaltungen. Vom 14ten Jenner 1782.

Säuberung der Gassen.

Weilen es gar unanständig ist, daß in einer policirten Stadt die Gassen nicht gewischt, mit Unrath und Mist verschüttet, oder mit Holz, Wägen und Kärren versperret werden, so haben U. G. Herren ihre desfalls gemachte alte Ordnungen, und namentlich das Policeymandat von Ao. 1762 und 1765 dahin bestätiget, erläutert und erkannt:

1. Daß ein Jeder vor seinem Haus, Hof, Garten, Scheuren oder anderem Gebäu, die Wochen zum wenigsten zweymahl, nämlich am Mittwochen und Samstag, wischen solle, und damit der Mist noch könne weggeführet werden, insonderheit nicht über den Sonntag liegen bleibe, so soll jeweilen in den Wintermonaten bis 12 Uhren, und in den Sommermonaten bis 3 Uhren Nachmittag, gewischt seyn, bey 10 Sols Straf.

Digitized by Google

Ein jeder Besitzer oder Einwohner soll auch bis in die Mitte der Gassen zu wischen schuldig seyn, an den Gassen aber, wo offentliche Gebäu sind, desgleichen auf dem St. Stephansplatz und andern Plätzen, wird der Herr Baumeister oder der Spital wischen lassen.

2. Diejenige, so ihren Gassenmist für sich wollen, denen stehet frey, denselben zu nehmen, sie sollen ihne aber, sobald gewischt ist, wegthun, damit er nicht wiederumverfahren werde. Zu dem End werden alle Mitwochen und Samstag gleich Nachmittag zween, und, wann es nöthig ist, vier Kärren aus dem Spital in den Gassen der Stadt herumfahren, an den Hauptgassen anfangen und diesen Gassenmist aufladen, den der Herr Baumeister vor das nächste Thor führen lassen mag. Und sollen diese Fuhren an diesen Tagen ohne ausdrücklichen Befehl oder Erlaubnus des Herren Burgermeisters zu nichts anderes gebraucht werden.

Man wird auch zu denselben eigene Aufseher bestellen, die ihnen helfen laden, und Achtung geben, ob jedermann gewischt habe, damit die Fehlbare angezeigt, und die so nöthige Säuberung der Stadt beförderet werde.

3. Auf keiner Gassen soll einen Misthausen zu machen erlaubt seyn, bey 18 Batzen Straf, und der Herr Baumeister solche gleich wegführen lassen. Doch mögen die Misthäusen, dazu einige Scheuren von langem her das Recht haben, noch ferners geduldet, aber keine neue gemacht werden, sie sollen auch, wie es die Statuten erfordern, nicht mehr als drey Schuh ins Geviert haben.

Und weilen von Zeit zu Zeit über dergleichen befügte oder unbefügte Misthäusen Rathserkanntnussen ergangen sind, deren Verzeichnus in der Canzley befindlich, so soll ohne Ansehen der Person darauf gehalten werden.

Auch soll ein jeder, nach Erheischung gedachter Statuten, so weit sein Haus gehet, alle 14 Tag auf der Ringmauren wischen lassen, bey 3 Batzen Straf.

4. Niemand soll auf die Gassen streuen; und wer die Besserung aus seinem Höflein, Mangel der Zufuhr in dasselbe, auf die Gassen thun muß, solche aufs Späteste in Zeit 4 Tagen weggeführt haben, bey 18 Batzen Straf. In allwegen diese Besserung so gelegt werden, daß sie das Gehen und Fahren auf den Gassen nicht hindere.

So soll auch der jeweilige Bächleingrund gelegt, und in Zeit 4 Tagen von dem Burger, der denselbigen vor sein Haus legen will, weggeführt werden, bey gemeldter Straf von 18 Batzen. Im übrigen wird der Hr. Baumeister die Anstalt machen, daß gedachtes Bächleinaustragen und das Wegführen so bald immer möglich befördert werde. Es ist auch männiglich verbotten, Raum, Spreuer, oder andern Wust in die Bächlein zu schütten.

5. Den Raum von Maurern und Hafnern soll der, so etwas bauen läßt, gerad vor sein Haus schütten, und nach Beschaffenheit der Zeit und des Orts alsogleich wegführen, und niemahlen über 2 Tag, und was grosse Gebäu sind über 8 Tag liegen, lassen; wo nicht, so wird man denselben auf dessen Kosten wegführen; desgleichen soll niemand die Gassen mit Loh, Trabern, Grund und Aschenhäufen verschütten, sondern selbige ebenfalls in gehöriger Zeit wegführen lassen.

6. Wer

Digitized by Google

6. Wer die Aufseher und Fuhrknechte, die den Gassen- oder andern unerlaubten Mist wegzuführen beordert sind, hindern, oder sich denen mit Worten oder Werken widersetzen würde, der soll doppelt, auch, nach Befinden der Sachen, zu höherer Straf gezogen werden.

7. Wer kein c v. heimlich Gemach hat, der soll den Unrath des Morgens früh in die Tränkbach schütten lassen, und vor dem Thor keinen Misthaufen machen, bey 18 Batzen Straf, worauf die Thorwächter Achtung geben sollen. So auch jemand seinen Mist in einem seiner Gütern aufschütten wollte, und darüber von einem der Nachbaren Klägden kämen, so soll selbiger auch nicht gelitten, sondern nach Befinden bey Straf weggebotten werden.

8. Die Plätz und Gassen, wie auch die Pallisaden, Thor und Strassen mit Holz, Wägen und Kärren zu verstellen, solle ebenfalls nicht erlaubt seyn, doch wann ein Burger je im Nothfall und nicht für lange Zeit einiges Holz, als z. E. Steckholz für die Wintermonat auf die Gassen oder für die Thor legen, oder auch einen Wagen stellen muß, so soll es also geschehen, daß weder die Durchfahrt noch der Durchgang gesperrt, der Nachbar gehindert, oder der offentliche Gebrauch des Platzes gehemmet werde, sonsten man selbige alsobald wegerkennen, niemand für den Schaden stehen, auch dazu noch die Fehlbare zur Straf ziehen wird.

9. Da es demnach auch gar unanständig ist, daß, gleich in einem Dorf, Vieh oder Geflügel, insonderheit Schweine, Gäns und Hüner auf den Gassen herumlaufen, so will man hiemit männiglich gewarnet haben, dasselbige eingesperrt zu halten, indeme man sonsten selbiges für vogelfrey erkennen, und niemand, der dergleichen auf den Gassen herumlaufen läßt, einiges Recht darüber halten, ja, nach Befinden der Sachen, die Fehlbare annoch strafen wird.

Fremde Leut und Haushaltungen.

Weilen auch unter dem Prätext von den Fabriquen und anderer Arbeit bey den Burgern sich gar viele fremde Leut in allhiesiger Stadt befinden, und die Burger dieselbe den alten Ordnungen, und namentlich dem Mandat von A. 1765 & 1770 zuwider, in Absicht eines ungewissen Hauszinses und oft ohne genugsames Losament zu haben, ohne weitern Bedacht ins Haus nehmen, wordurch zimlich vielem herrenlosen Gesind Unterschlauf gegeben, der Haus- und Gassenbettel befördert, und der Spital belästiget wird, auch Mangel der Nahrung und Krankheiten zu besorgen sind, so haben U. G. Herren ihre desfallige Ordnungen dahin bestätiget und erneueret, wie folgt:

1. Daß, weilen bey der diesmahligen grossen Anzahl fremder Leuten weder bey dem regierenden Herrn Burgermeister, noch in der Canzley, die erforderliche Verzeichnis derselben fortgeführt werden kann, so solle, laut dem Mandat von A. 1770, ferners in jedem Quartier ein besonderes Register darüber geführt werden, zu dem End einem jeweiligen Herrn Quartiermeister noch ein Grossen Rathsglied zugegeben worden, welche beyde Herren alsdann auf dergleichen Leut in ihrem Quartier ein wachsames Aug haben, und niemand hier gedulden sollen, der nicht in Caution oder Obrigkeitlicher Erlaubnus stehet.

Digitized by Google

2. Sobald demnach dergleichen fremde Leut hier kommen, und auf einer Fabrique oder sonsten Arbeit finden, so soll die Fabrique oder ein jeweiliger anderer Burger, so sie in Arbeit nimmt, ihnen darüber einen Zedul geben, der Burger aber, so ihnen sein Losament verlehnen will, sie nicht eher annehmen, als bis er seinem Quartiermeister oder den ihme zugegebenen Herrn des Grossen Raths dessen berichtet, und von diesem Herrn auch einen Erlaubnuszedul nehmen; diese Herren zuvor aber examiniren, wer dergleichen fremde Leut sind, ob sie rechte und gültige Scheine haben, und ob des Burgers Losament im Stand seye, sie zu logiren; Alles zu dem End, damit man nicht hergeloffenen Leuten in Unsrer Stadt Unterschlauf gebe, oder das schlechte Losament ein Anlaß zu Krankheiten seyn möge.

3. Wann die Herren Fabriquanten oder andere Burger den Leuten Abscheid geben, so mögen sie ihre Zedul wieder zurückfordern lassen, oder wann die fremde Haushaltung ihr Losament verändert, so soll der Burger solches auch anzeigen, und der Burger, so neue Hausleut aus einem andern Quartier annimmt, solches in seinem Quartier denen verordneten Herren auch angeben, damit es in denen Registern könne verändert werden.

4. Die fünf Herren Quartiermeister und die fünf ihnen zugegebene Herren des Grossen Raths sollen alle Vierteljahr zusammen, und ihre Register confrontiren, auch, wo nöthig, ein Generalregister darüber gehalten werden, damit man jeweilen sehen könne, was für fremde Leut sich hier befinden.

5. In jedem Quartier sollen die beyde Herren des Quartiers in der ersten Instanz wegen der Annahm und Logirung der fremden Leuten, oder deren Fortweisung, auch in Ansehung der Straf gegen die Fehlbare, zu sprechen haben; sollte aber der Fremde oder der Burger sich darüber beschweren, so solle die Sach vor E. E. Rath gebracht werden.

6. Und weilen es nicht billig ist, daß dergleichen fremde Haushaltungen ganz frey allhier gegen das gemeine Wesen sitzen, so haben zwar U. G. Herren unterm 5ten April 1759 erkannt, daß jede derselben jährlich der Obrigkeit Pfund 2 Stäbler bezahlen solle, weilen es aber noch billiger ist, daß sie einigermassen nach Proportion ihres Verdiensts taxirt werden, so haben U. G. Herren in Ansehung dieser Gebühren erkannt:

1) Daß die Mattenknecht und andere dergleichen Arbeiter bey den Burgern, laut der Erkanntnus vom 5ten April 1759, jährlich nur Pf. 2 Stäbler oder L. 2. 13 S. 4 D. bezahlen sollen.

2) Die verheyrathete Drucker, die noch in der Lehr sind, sollen auch bey ged. Pf. 2 gelassen werden, alle andere fremde Drucker aber, die eine Haushaltung haben, sollen jährlich L. 8 bezahlen.

3) Die Modelstecher aber, desgleichen die Farbenmacher, Desineurs und andere dergleichen Aufseher, sollen L. 12 zu bezahlen schuldig seyn, und diese Abgaben halbjahrweis in den Quartieren eingezogen werden.

Also erkannt vor E. E. Grossen Rath,
den 14ten Januar 1782.

Canzley Mülhausen.

13. Kurfürst-

13.

Kurfürstlich-Maynzische Feuerassekuranzordnung.

Vom 15ten Jul. 1780.

Wir Friderich Karl Joseph von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlar und Kurfürst, Fürst und Bischof zu Worms ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Mit landesväterlicher Beherzigung und Sorgfalt haben Wir alle diejenigen unglücklichen Folgen, und Umstände in Erwägung gezogen, in welche öfters viele Familien und Unterthanen, durch die an ihren Häusern und Wohnungen erleidende Brandschäden versetzt werden. Da nun das Wohl der einzelnen Glieder mit dem gemeinschaftlichen Besten des ganzen Staats unzertrennlich verbunden, und daher nothwendig ist, alle wirksame Mittel und Maasregeln zu ergreifen, durch welche das Vermögen der Unterthanen so viel möglich erhalten, und Unglücksfälle, welche einen jeden seßhaften Mitbürger allzu empfindlich treffen können, gemeinschaftlich mit gleichen Schultern getragen werden: so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, nach dem Vorgang anderer kur- und fürstlichen Staaten, eine Brandversicherungsgesellschaft unter Unserm höchsten Schutz und Ansehen für Unsere gesamte Kurlande durch die gegenwärtige Verordnung zu errichten.

Die guten Wirkungen, welche in andern Ländern aus dergleichen Verfügungen sich offenbar schon vor Augen gelegt haben, sind hinlänglich Bürge dafür, daß ein jeder Eigenthümer nicht nur mit der größten Bereitwilligkeit diesen gemeinnützigen Anstalten die Hand bieten, sondern auch die dabey lediglich zum Grund liegende wahre landesväterliche Absicht zur Aufnahme und Wohlfahrt des Landes dankbar erkennen werde.

In dieser gnädigsten Zuversicht finden Wir überflüßig, die vielfältigen Vortheile weitläuftig anzuführen, welche sowol ein jeder Hausbesitzer für sich, als auch insbesondere das gemeine Wesen, aus dergleichen gemeinschaftlichen Verbindungen zu erwarten hat.

Vorzüglich verdienet jedoch hiebey in Betrachtung gezogen zu werden, daß durch die Feuerassekuranzen die den Häusern und Gebäuden mit Gefahr anvertraute Sicherheit der Hypotheken, und Unterpfänder nicht leicht mehr in Asche verwandelt, dadurch aber der Kredit befestiget, der Reichthum des ganzen Staats, und eines jeden einzelnen Mitglieds vergrößert, die Gelegenheiten zur sichern Anlage zinsloser Kapitalien erweitert, somit der Nahrungsstand auf allen Seiten beförderet werde.

Eine solche gemeinschaftliche Schadloshaltung ist zugleich das wirksamste Mittel, dem Brandbeschädigten in seinem Nothstande eine thätige Hülfe zu leisten, den Anbau vieler wüsten Baustellen zu erleichtern, und künftighin das Publikum vor allen alsdann überhaupt verbotenen Brandkollekten zu verwahren, welche zeither demselben ohne gewisse

Aussicht, und Hofnung zu einer wechselseitigen Hülfe zur beschwerlichen Last gefallen, und doch selten ergiebig genug gewesen sind, den mitleidenswürdigen Mitbürger von dem Bettelstabe zu retten, der mit dem Verlust seiner eingeäscherten Wohnung öfters vergesellschaftet war.

Articulus I.

Haupteigenschaft und Endzweck dieser Brandversicherungsanstalt, und Anfang ihrer Verbindlichkeit.

Es ist die Absicht dieser gemeinschaftlichen Verbindung, daß auf den Fall ein assekurirtes Gebäude durch Brand (es geschehe auf eine Art, wie es immer wolle,) ganz oder zum Theil verunglücke, oder zu Hemmung der ausgebrochenen Feuersbrunst niedergerissen werden sollte, alsdann dem associirten Eigenthümer der erlittene Schade durch einen gemeinschaftlichen Beytrag der sämtlichen Societätsmitglieder, nach Maasgabe des versicherten Werths, und im Verhältnis, wie ein jeder selbst bey entstehendem Unglücksfall die Vergütung seiner Gebäuden zu erwarten haben würde, ersetzet werden solle.

Von dieser Versicherung sind jedoch 1) alle Unglücksfälle ausgenommen, welche durch Uiberschwemmungen, Sturmwinde, Erdbeben, oder auf andere dergleichen gewaltsame Arten sich ereignen mögen, und 2) die bey feindlichen Uiberfällen, Bombardirung, oder sonsten auf feindlichen Befehl und Veranlassung verursachte Feuerschäden, für deren Vergütung, Entschädigung, und Ersatz in einem solchen Unglücksfall auf eine andere gesetzmäßige Art durch die landesherrliche Vorsorge der Bedacht wird genommen werden.

Sollte dahingegen ohne Befehl des Feindes bey Durchzügen oder Einquartierungen unversehens, oder aus Verwahrlosung der Einquartierten, ein Brand an einem eingeschriebenen Gebäude entstehen: so bleibt in diesem Fall die Gesellschaft ebenfalls verbunden, diesen Schaden gemeinschaftlich zu vergüten.

Diesemnach soll zwar die Verbindlichkeit der gegenwärtigen Brandversicherungsverordnung erst mit dem 1sten Jenner des folgenden 1781ger Jahrs ihren Anfang nehmen; jedoch wollen Wir gnädigst, daß dieselbe sogleich nach dem Erlaß und Empfang von allen Unsern Stellen, Aemtern und Gerichten gehörig kund gemacht, und zu jedermanns Nachricht öffentlich affigirt werden solle.

Articulus II.

Wer zu dieser Gesellschaft berechtigt seyn solle.

Damit durch eine größere Anzahl der Mitglieder die wechselseitige Versicherung sich immer mehr und mehr ohne Errichtung einer ständigen Kasse verstärke, und dadurch der Societätsbeytrag durch die Mehrheit der Theilnehmer verringert und erleichtert werde: so haben Wir die gnädigste Entschließung genommen, Unsere sämtliche Kurlande des maynzer- erfurter- und eichsfelder Staats in eine gemeinsame Verbindung zu einer Brandversicherungsgesellschaft zu vereinigen. Wir ordnen und gestatten demnach

1) gnädigst, daß alle, sowol mittel- als unmittelbare geist- und weltliche Stände, freye und unfreye Besitzer und Unterthanen in- und ausser Landes, berechtiget seyn sollen, sich

sich mit ihren in Unserm Landesgebiete gelegenen Gebäuden in diese Gesellschaft einzuverleiben; jedoch

2) unter dem Vorbehalt, und Bedingnis, daß ein jeder, welcher dieser Societät beytritt, ohne allen Unterschied des Ranges oder Standes, sich dieser Ordnung, und den darinn enthaltenen Punkten vollkommen unterwerfen müsse, und wird durch die bloße Eintragung dafür geachtet, daß dadurch zugleich allen sonstigen exceptionibus und beneficiis, zum Beyspiele fori, privilegii personalis, statûs, ordinis, exemtionis, oder wie solche sonsten Namen haben mögen, dergestalten renunciiret worden sey, daß ein jeder, als Mitglied dieser Ordnung, und dessen unmittelbarer, doch in andern Fällen allerdings unpräjudicirlichen Exekution unterworfen sey, und verbleibe. Falls aber

3) nur Pächter oder Administratores auf den adelichen, oder andern befreyten und assekurirten Gütern wohnen sollten: so müssen dieselben zwar die Bezahlung des Beytrages vorzüglich sub pœna executionis leisten, jedoch bleiben ihnen in diesem Fall quævis competentia gegen die Gutsherrschaft ausdrücklich vorbehalten; und eben so haften

4) wegen den in der Association begriffenen Kirchen, und Kirchenbedientengebäuden diejenige für das eingetragene Quantum, welchen der Last der Wiedererbauung eigends aufliget. Wobey Wir Uns

5) zugleich gnädigst vorbehalten, mit einem Theile Unserer herrschaftlichen und Kameralgebäuden, ausschließlich Unserer Residenzschlösser und großen herrschaftlichen Gebäuden, dieser Gesellschaft ebenfalls beyzutreten.

Articulus III.

Freyheit des Eintritts.

Da Wir bey den Eingangs erwehnten Ursachen auf Unsere sämtliche Unterthanen, und übrige Besitzer der in Unsern Landen belegenen Gebäulichkeiten das unumschränkte Vertrauen setzen, daß sie nicht den mindesten Anstand nehmen werden, sich zu ihrem selbsteigenen Besten dieser Gesellschaft anzuschließen, zugleich auch das ganze Institut sich blos allein auf Sicherheit und Freyheit gründen soll; als ist Unsere höchste Willensmeinung, daß vorgängig allen Eigenthümern frey und ihrer Willkühr überlassen werden solle, 1) ob sie ihre Wohnhäuser, Nebengebäude, Scheuern, Ställe ꝛc. einschreiben und versichern lassen wollen, oder nicht; desgleichen 2) freystehen solle, nach Verlauf eines Jahrs wieder aus der Gesellschaft auszutreten. Denjenigen jedoch, welche sich dieser landesväterlichen Vorsorge theilhaftig zu machen gesonnen sind, wird dabey nachrichtlich bekannt gemacht, daß

1) die beytretende Mitglieder sich zu diesem Ende bey der gehörigen Gerichtsstelle, vorgesetzten Obrigkeit, oder kurfürstlichen Landesregierungen auf den Fall gebührend zu melden haben, wenn wegen befreyten Wohnungen, oder aus andern Ursachen, bey dem Einschreiben einige Anstände, oder Bedenklichkeiten von Seiten der Eigenthümer sich ergeben sollten.

2) Daß

Digitized by G

2) Daß in diesem ersten Jahr die Annahme und Einschreibung, von dem heute gesetzten Dato an bis zu Ende des Monats Novembers 1780 bewilliget, und offen gelassen werde. Wohingegen

3) für das Zukünftige blos allein der Monat November zum Ein- oder Austritt vestgesetzt, und in den übrigen Monaten des Jahrs keine Abänderung vorgenommen, gleichwol aber die Verbindlichkeit zum Beytrage jedesmal von dem ersten Jenner des darauf folgenden Jahrs ihren Anfang nehmen, und bey dem Austritt mit dem letzten Tage des laufenden Jahrs beendigt werden solle.

Articulus IV.

Freyheit des Anschlags.

Imgleichen verstatten Wir gnädigst, daß jedem Eigenthümer die Freyheit gelassen werde, seine Gebäude in einen selbstbeliebigen Anschlag und Werth, jedoch dergestalten einzusetzen, daß zu Beybehaltung der Einförmigkeit in den Rechnungen und Beyträgen, der Werth der Gebäuden im 24 fl. Fuß allgemein in Anschlag gebracht, und solchergestalten auch die sich ergebende Brandschäden vergütet werden. Dabey wird jedoch zum Uiberfluß noch erinnert, daß der Anschlag der Gebäuden zur Brandversicherungskasse niemals bey Steueren, Kontributionen, Erb- oder Lehengeldern, und andern Abgaben, als welche aus ganz andern Gründen behandelt werden, zur Richtschnur dienen, und deswegen niemand ein Präjudiz, oder Nachtheil zu besorgen haben solle.

Damit jedoch bey der Repartition und Vertheilung die Ausrechnung der Beyträge mehr erleichtert werde: so haben die zu diesem Geschäfte angeordnete Gerichtspersonen den Anschlag und das Taxatum dergestalten auf- und anzunehmen, daß der Werth des Gebäudes sich am Ende jedesmal mit der Zahl 5 oder 10 schließe, diesemnach in den vorkommenden Fällen, wo z. B. das Gebäude auf 142 fl. in Anschlag gebracht wird, nur 140 fl., und wo es auf 143 fl. angegeben wird, mit 145 fl. in das Kataster unter Genehmigung des Eigenthümers eingetragen werde.

Articulus V.

Vom Numeriren der Häuser.

Zur vollkommenen Einrichtung einer Brandversicherungskasse, sowol für die gegenwärtigen, als zukünftigen Zeiten, ist auch erforderlich, daß ein jedes Hauptgebäude mit seinen beständigen Numern, oder Buchstaben in die Brandversicherungsliste eingetragen, und bezeichnet werde. Wir wollen und ordnen daher,

1.) daß Unsere Beamte, Gerichtsherren und Ortsvorsteher ꝛc. alle in den Städten sowol, als auf dem Lande gelegene Häuser und Herdstätten, wo solches noch nicht geschehen ist, in einer fortlaufenden Zahl, und allenfalls nöthigen Unterabtheilung, mit Buchstaben versehen, bey neuerdings erbauten damit fortfahren, und die Numer, womit das Gebäude einmal bezeichnet ist, nie wieder abändern lassen; wohingegen

2) die

2) die Nebengebäude, so zu einem numerirten Hause gehören, mit keiner Numer versehen, sondern durch die Buchstaben A. B. C. ꝛc. lediglich bezeichnet, und solchergestalten besonders zum Hauptgebäude eingeschrieben werden; gleichermaßen wird es

3) auch in den Städten und auf dem Lande, wo solches eingeführt ist, mit den in halbe- viertel- oder mehrere Theile abgesonderten Brauhäusern, und Herdstätten gehalten, daß solche unter einer Hauptnumer mit der dabey bemerkten Abtheilung verzeichnet werden, damit bey einer in der Folge sich allenfalls ergebenden Konsolidation alles unter eine Hauptnumer wieder gebracht werden könne.

Damit jedoch niemand bey diesem allgemein vorzunehmenden Numeriren einiges Bedenken trage, als wenn solches seinen Gerechtsamen und zustehenden Freyheiten, in Ansehung seiner besitzenden Güter und Wohnungen präjudicirlich seyn könne: so finden Wir die an sich überflüßige Erklärung hiebey zu wiederholen für nöthig, daß das gegenwärtige Institut überhaupt Freyheit und willkührlichen Beytritt zur Richtschnur habe, somit diese dabey allgemein nöthige Zeichen mit Numern und Buchstaben auf keinen andern Gegenstand, oder Absicht, einen Bezug und Einfluß haben sollen.

Articulus VI.

Wie eines jeden Orts Specialkataster eingerichtet werden sollen.

Um Ordnung und Einförmigkeit der Katastern zu erzielen, wird die in Unserer Residenz niedergesetzte Brandversicherungskommission das sub Lit. A. angedruckte Formular in genugsamer Anzahl abdrucken, und in die Aemter, Städte und Ortschaften, so viel als nöthig, vertheilen lassen.

Diese Specialkataster einer jeden Stadt, Flecken oder Dorfs, sollen dreyfach ausgefertiget, und gleichförmig paginiret, sofort in Städten vom Bürgermeister und Rath, in Dörfern von Schultheißen, Bürgermeister und Vorstehern, nebst dem Stadt- oder Gerichtsschreiber, unentgeltlich unterschrieben, darauf von Beamten oder Gerichtshalter mit Beydruckung des Amts- oder Gerichtssiegels gleichfalls unentgeltlich bestätiget werden. Ein solches Specialkataster soll dergestalten einen völligen Glauben haben, daß die darinn eingeschriebenen Besitzer der Gebäuden durch die Einschreibung in das Stadt- oder Ortskataster als wirkliche Mitglieder der Brandversicherungsgesellschaft nach Maasgabe des §. 3 dieser Verordnung angesehen werden.

Da nun solchergestalten einem jeden einen besondern Versicherungsschein, wie solcher sub Lit. D angedruckt ist, auszufertigen, für überflüßig erachtet wird: so soll gleichwol ein solcher Versicheruugsschein, oder ein beglaubter Extrakt aus dem Kataster, allen denjenigen, die solchen auf ihre Kösten verlangen, und etwa zu einer Hypothek, oder sonstigem Behuf nöthig haben, gegen 6 kr. von dem Deputationsaktuarius ohne Anstand ertheilt werden.

Damit nun den Specialkatastern der Städte und Dörfer ein vollkommener Glauben beygemessen, und solche stets in Ordnung erhalten werden können: so ist nothwenwendig, daß nach Inhalt des §. 3 in den nachfolgenden Jahren der Ein- und Austritt blos allein in dem Monate November gestattet, sofort die Kataster mit dem 1sten Decem-

Digitized by Google

ber jedesmal geschlossen werden. Es sollen jedoch in diesem Jahre diese Specialkataster dreyfach gefertiget, das eine Exemplar bey dem Rath oder Gericht, oder bey geringern Dörfern in die gemeine Lade, das zweyte an das vorgesetzte Amt oder Gerichtsstelle, und das dritte an die zu dieser Brandversicherungsgesellschaft gnädigst niedergesetzte Kommission eingesandt werden.

Uibrigens ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß bey der ersten Einrichtung der Specialkatastern mehr nicht, als zwey, höchstens drey Häuser auf eine Seite eingetragen werden, damit in der Folge bey jedem Hause für das etwa nöthige Ab- und Zuschreiben auch Erhöhung oder Verminderung des Anschlags hinlänglicher Raum verbleibe.

Zu Ausfertigung dieser dreyfachen Ortskatastern sowol, als nachfolgenden zweyfachen Amtskatastern, wird Unsern Beamten überlassen, solches Geschäft dem Stadt- Amts- oder Gerichtsschreiber, oder einem sonstigen geschickten Schreiber, anzuvertrauen. Und weil dessen Bemühung nicht wohl unentgeltlich gefodert werden kann: so gestatten Wir, daß demselben einige Bezahlung dahin regulirt werde, daß, einschließlich der Eintragung in die gedruckte Bögen, die Gebühr für jeden eingeschriebenen Bau sich höchstens über 6 Xr. nicht belaufen solle.

Articulus VII.

Von Einrichtung der Amts- und Landskatastern.

Das beygedruckte Formular sub Lit. B. ist die Anleitung, wie aus den Specialortskatastern die Schlußsumme der Partikularanschläge von Ort zu Ort eingetragen werden solle.

Diese Amtskataster sind zweyfach auszufertigen, und mit des Amts Unterschrift und Siegel zu bestärken, wovon das eine bey dem Amte in Verwahrung bleibt, und das andere an Unsere Brandassekurationsdeputationen in Maynz, Erfurt und Heiligenstadt eingesandt wird.

Es werden demnach aus diesen gesamten Amtskatastern die Hauptlandeskataster Unserer kurmaynzischen, auch erfurter und eichsfelder Lande nach der Vorschrift sub Lit. C. gefertiget, und darinn der Ab- und Zugang, nebst dem wirklichen Betrag von Amt zu Amt bemerket.

Da nun die zusammengenommenen Schlußsummen den Totalbetrag der sämtlichen Kurlanden im 24 fl. Fuß genau auswerfen: so ist auch dieses das Universalquantum, auf welches die Beyträge zu den erlittenen Brandschäden im 24 fl. Fuß, der Dukate zu 5 fl., oder 3 Rthlr. 8 Ggr. gerechnet, reguliret, sofort von Unserer Generaldeputation den Aemtern, und von diesen den Ortschaften, zur Subrepartition bekannt gemacht, und ausgeschrieben wird.

Articulus VIII.

Von Ab- und Zuschreiben, oder Aenderung des Anschlags.

Da jedem Hausbesitzer gestattet wird, daß er in künftigen Jahren im Monate November seine Gebäude ein- oder abschreiben, auch in höhern oder niedrigern Anschlag bringen

gen könne: ſo müſſen dieſe Abänderungen zu gedachter Zeit ſorgfältig in die Ortskataſtern eingetragen werden.

Es ſollen daher nicht allein die neuen Beſitzer der Gebäude ſtatt der alten angemerkt, ſondern auch die abgeänderte Anſchläge eines jeden Gebäudes durchſtrichen, die neuen eingetragen und berechnet, ſofort vom Anfange des 1ſten Decembers die Kataſter geſchloſſen, und an das Amt geſchicket werden.

Das Amt hingegen hat aus dieſen die nemliche Anmerkungen in den Amtskataſtern vorzunehmen, ſelbige an Unſere Deputation noch vor Ende des Jahrs einzuſchicken, die Specialortskataſter aber an die Orte zurückzuſenden, um allda, wie vorhin, aufbewahret zu werden.

Articulus IX.

Von Beſichtigung und Taxirung der Brandſchäden.

Sobald ein zu dieſer Brandgeſellſchaft eingeſchriebenes Gebäude durch entſtandene Feuersbrunſt beſchädigt worden iſt: ſo ſoll die Ortsobrigkeit, oder der Beamte, die Brandſtätte durch drey bauverſtändige Handwerksleute beſichtigen, und den Schaden pflichtmäßig ſchätzen, ſofort denſelben in dem an kurfürſtliche Regierung über die Schätzung zu erſtattenden Bericht, nebſt Bemerkung des Orts, und Numer des Hauſes von den Taxatorn eigenhändig unterſchreiben laſſen.

Bey der Schätzung ſelbſt haben die Taxatoren beſonders zu bemerken, daß ſie nicht auf den Werth des Verluſts, ob er auf 100 oder 1000 fl. und ſ. f. ſich belaufe, Rückſicht nehmen, ſondern nur beurtheilen, was für ein Theil des Gebäudes verunglückt ſey; ob es ganz oder halb, der 3te, 4te, 8te oder 16te Theil beſchädiget, oder wie viel Theile unbeſchädiget geblieben ſind, um hieraus den Erſatz des Schadens nach dem von dem Eigenthümer ſelbſt bey dem Eintritt in die Geſellſchaft gemachten Anſchlag beſtimmen zu können.

In dem Fall jedoch das Gebäude nicht mehr zu repariren wäre, und von Grund auf wieder erbauet werden müßte: ſo ſollen die Schätzer daſſelbe für ganz beſchädigt halten; als halb beſchädigt aber taxiren, wenn die Herſtellung nur halb ſo viel Baukoſten, als ein ganz neuer Aufbau veranlaſſen ſollte. Auf dieſe nämliche Art ſoll der Brandſchade beurtheilet werden, wenn das Gebäude um $\frac{1}{3}$. $\frac{3}{4}$. $\frac{1}{4}$ und ſ. f. beſchädigt worden iſt; in ſofern aber die Schätzer im Anſchlag des Schadens nicht einerley Meinung ſind: ſo ſoll das Mittel genommen, oder die verſchiedenen Meinungen eines jeden Schätzers in dem zu erſtattenden Bericht angemerkt werden, damit es alsdann von der Branddeputation entſchieden werde.

Articulus X.

Von der Summe des jährlichen Beytrags.

Da Wir beynahe keinem Zweifel mehr unterwerfen, daß der gröſßte Theil der Gebäulichkeiten in Unſern ſämtlichen Kurlanden ſich dieſer Brandaſſekuranz mit beygeſellen, ſomit dadurch die Beyträge ſich in viele kleine Summen vertheilen werden: ſo iſt auch die Vermuthung gewiß, daß die geſamte Maſſe der aſſekurirten Gebäuden ſich wenigſtens auf einen Anſchlag von 15 bis 20 und mehrere Millionen erheben werde. In dem Fall nun

bey einem Kapitalanschlag von 18 Millionen sich ein Brandschaden von 6000 fl. ergeben sollte: so würde gleichwol 100 fl. Kapital der Beytrag, nach Zeugnis des Anschlusses sub Lit. F., nicht mehr, als 2 kr. seyn; wobey noch in Betrachtung kömmt, daß bey den allgemein erprobten guten Stadt- und Landfeueranstalten in Unsern Kurlanden, für deren Verbesserung man ohnedies noch besorgt seyn wird, der gewöhnliche Brandschade sehr selten, und öfters in mehreren Jahren nicht, die hier angenommene Summe erreichet habe.

Sollte jedoch die Möglichkeit angenommen werden, daß, gegen alles Beyspiel, in einem Jahre eine Stadt, oder Dorf, mit einem sehr großen Brandschaden (welche die göttliche Vorsicht gnädigst abwenden wolle) heimgesucht, sofort zu den assekurirten Gebäuden ein übermäßiger Beytrag erfodert würde: so wollen Wir gleichwol, zur Erleichterung der Beyträge, gnädigst, daß das Beytragsquantum nie höher, als ein Quart- oder Drittelprocent in einem Jahre bestimmt, mithin die Abgabe von ein hundert Gulden Kapital niemals 15 bis 20 kr. übersteigen solle; wohingegen der übrige Ersatz in das darauf folgende, oder nach Größe des Schadens in mehrere Jahre eingetheilt, solche Ersatzrückstände in den Ausschreiben jedesmal ausgedrückt, und inzwischen die Vorsorge getroffen werden soll, daß den Brandbeschädigten (obgleich das Institut niemals in einer baaren Geldkasse, sondern das Ganze in einem bloßen Idealfond bestehen wird) die Gelegenheit zur einsweiligen Aufnahme des zum Bauen erfoderlichen Kapitals verschaft, und die darauf fallende mäßigen Zinsen bis zur gänzlichen Berichtigung dieses gesellschaftlichen Rückstandes mit ausgeschlagen werden.

Articulus XI.

Von Erhebung der Beytragsgelder.

Es sollen zwar die assekurirten Brandschäden mittelst verzinslicher Geldaufnahme ohne Verzug ersetzt werden, gleichwol wird die Ausschreibung der Beyträge nicht anders, als zu Ende des Monats Novembers, und dabey nicht jedes Jahr, sondern nur auf jenen Fall geschehen, wenn die Brandschäden sich so hoch belaufen, daß auf ein hundert Gulden Kapital wenigstens 1 oder 2 kr. repartirt werden können.

Sobald nun die zu leistende Beyträge ausgeschrieben, und kund gemacht sind: so soll von den Stadt- oder Ortsvorstehern das auf dortigen Ortsanschlag ausgeschriebene Subrepartitionsquantum, von den eingeschriebenen Hauseigenthümern in Zeit 4 Wochen, und (damit hiezu ein ständiger Satz vestgesetzt bleibe) allenthalben den 29sten des Monats Decembers, unfehlbar erhoben, und sogleich an das Amt gegen Interimsquittung abgeliefert werden.

Wir erklären anbey gnädigst, daß die zur Feuerassekurationskasse beyzutragende Abgaben bey entstehenden Konkursen eben dasjenige Vorrecht, wie die auf einem Gute oder Hause haftende Zinsen haben sollen; übrigens aber sendet das Amt diese Beytragsgelder mit Aufschreibung der Summe versiegelt an Unsere Generaldeputation respective zu Mainz, Erfurt und Heiligenstadt zur weitern Besorgung, worauf von derselben für jedes Ort eine Hauptquittung über den Empfang des Beytrags nach der Vorschrift sub Lit. E. wird ausgefertiget, und durch das Amt zugestellet werden.

Wir genehmigen hiebey gnädigst, daß in denjenigen Orten, Städten, Aemtern und Landschaften, in deren Bezirk einige Brandschäden zu berichtigen sind, von den erhobenen

Digitized by Google

benen Beytragsgeldern, so viel, als zur Entschädigung vonnöthen ist, sogleich zurückbehalten, und sofort der allenfalls noch nöthige Zuschuß von der Generaldeputation an dasselbe ebenfalls übermacht werde. Jedoch versteht sich hiebey von selbsten, daß, da des Verunglückten Taxationsquantum unter der Summe des Hauptstuls mitbegriffen ist, dieser sein eigenes Beytragsquantum und Procente compensando mit übernehmen, und respective sich abkürzen lassen müsse.

Da es aber auch hiebey billig ist, daß der Einnehmer dieser Gelder in einer Stadt, Flecken oder Dorf, wegen seiner Mühwaltung und Versäumnis einige Belohnung genieße: so verstatten Wir zu diesem Ende 2 ℔. von einem Gulden, welche derselbe sogleich von den einzuschickenden Geldern abzuziehen, zwar befugt, jedoch in den Registern, als Hebgebühren besonders zu bemerken, verbunden seyn soll.

Articulus XII.

Von Austheilung der Beytragsgelder an die Brandbeschädigten.

Die erhobene Beytragsgelder sollen, auf Anweisung der gnädigst angeordneten Deputationen, sobald möglich, an die Beamte jener Distrikten, wo die Beschädigung geschehen ist, übermacht werden; wo übrigens die Beamte sorgfältig darauf zu sehen haben, daß diese Gelder zu nichts anderst, als zu Wiederaufbauung der verunglückten Gebäuden, verwendet werden.

Falls nun ein solch abgebranntes Gebäude vorher gerichtlich verschrieben, oder mit einem Lehens- oder fideikommissarischen Nexu behaftet seyn, oder der Verdacht und Anstand vorwalten sollte, daß der Brandbeschädigte die Gelder zum Wiederaufbau nicht verwenden möchte, desfalls auch nicht genugsam angesessen, und Sicherheit zu leisten im Stande wäre, so sollen diese Gelder bey Gericht hinterlegt, und durch des Orts Schultheißen, oder Bürgermeister und Vorsteher, die Akkorde mit den Handwerksleuten mit Zuziehung des Eigenthümers gemacht, wöchentlich bezahlt, und dem Eigenthümer hievon Rechnung gethan werden; daß demnach die Entschädigungsgelder nur an jene Brandverunglückte auszuzahlen sind, deren Gebäude mit keiner Hypothek oder sonstigem Nexu behaftet, oder sonsten mit genugsamem Vermögen angesessen sind, oder aber Versicherung von sich geben, die Gelder zu keinem andern Behuf, als zum Wiederaufbau, zu verwenden; wie dann auch die Beamte alle Jahr an die Deputation einzuberichten haben, ob die Gebäude wieder aufgebauet, und die Gelder dazu verwendet worden, oder warum solches noch nicht geschehen sey.

Die zum Aufbau zuerkannten Entschädigungsgelder sollen auch unter keinerley Vorwand arretirt, oder konfiscirt, sondern einig und allein zu obigem Zweck verwendet werden; wo übrigens wegen allenfallsigem Anspruch an den Besitzer die Sicherheit auf dem neuerbauten Hause verhaftet, und einem jeden solches in dem Wege Rechtens auszuführen, unbenommen bleibt.

Digitized by Google

Articulus XIII.

Von Häusern oder Hütten, so mit Stroh oder Schindeln bedeckt sind.

Dieweilen auch die auf dem platten Lande hier und da befindliche mit Stroh oder hölzernen Schindeln bedeckte Häuser, Scheuern, Hütten, und Stallungen, der Feuersgefahr, wegen diesen leicht feuerfangenden Materien, zu sehr ausgesetzt sind: so verordnen Wir, daß solche nicht anderst, als unter nachstehenden Bedingnissen zur Brandversicherungsgesellschaft auf- und angenommen werden sollen:

1) Muß der Eigenthümer zufrieden seyn, daß das Gebäude über seinen Anschlag um den vierten Theil höher in das Katastrum eingetragen, und nach diesem Anschlag von ihm jedesmal der Beytrag geleistet werde, gleichwolen hat derselbe, bey einem wirklich erfolgten Brande eines solchen mit Stroh oder Schindeln bedeckten Gebäudes, den Ersatz des Schadens von der Gesellschaft nur nach dem selbsteigenen geringern Anschlage zu erwarten.

2) Soll der Eigenthümer sich anbey dahin verbinden, daß ein solches Gebäude, in dem Fall es abbrennen sollte, bey dem Wiederaufbau, in sofern es äusserst thunlich ist, mit Ziegeln oder Schiefern gedeckt werden solle.

Articulus XIV.

Von boshaften Brandschäden.

In sofern der Verdacht entstünde, und nach genauer Untersuchung hinlänglich erwiesen würde, daß der Eigenthümer aus boshaftem Vorsatz den Brand in seinen Gebäuden selbst gestiftet, oder andern Mitnachbarn ihre Gebäude angezündet hätte, um hiebey sein eigenes Gebäude durch den Brand zu verlieren: so soll derselbe, nebst der Strafe, welche ihm als Mordbrenner seine vorgesetzte Obrigkeit zuerkennen wird, des Schadens Ersatz aus dem Societätsfond für verlustiget erklärt, und der Fundus des abgebrannten Gebäudes sowol, als die übriggebliebene Brandstätte, statt der herrschaftlichen Konfiskation, der Gesellschaft nach vorgängiger Versteigerung zur nächsten Verwendung für andere Brandschäden anheimfallen.

Im Fall aber auf dem boshaft verbrannten assekurirten Gebäude eine öffentliche gerichtliche Hypothek haftete: so soll gleichwolen, zu Erhaltung des versicherten Kredits, dem Glaubiger das darauf haftende Kapital, in soweit es weder den in das Beytragskataster eingeschriebenen Tax, noch auch den aus der Versteigerung eingehenden Geldertrag überschreitet, von der Gesellschaft unter obigem Regreß und Vorbehalt ersetzet werden.

Imgleichen sollen zwar die durch einen Dritten boshafterweise veranlaßten Feuerschäden den Unschuldigen aus der Brandversicherungskasse ersetzt, die Sache aber ex officio untersucht werden, und der Urheber, so weit er vermögend ist, und die Obrigkeit darauf erkennen wird, der Gesellschaft den geleisteten Beytrag vergüten.

Digitized by Google

Articulus XV.

Aufhebung der Brandkollekten und sonstiger Beysteuer, nebst Nachtheil derjenigen, so ihre Gebäude nicht versichern lassen.

Wir finden bey dieser Anstalt nöthig, zu verordnen, daß, wie bereits im Eingange erwehnet worden ist, künftighin alle weitere Brandkollekten, oder andere zur Beläſtigung sämtlicher Landeseinwohner gewöhnliche Brandsteuern, gänzlich aufgehoben; und

2) auch keinem ausländischen Brandbeschädigten derley Brandkollekten mehr verstattet werden sollen.

3) Wollen Wir Uns zwar gnädigst vorbehalten, den eingeschriebenen Brandbeschädigten nach befundenen Umständen annoch fernerhin einiges Gnadenholz, oder einige Freyheitsjahre besonders zuzuwenden; Wir erklären jedoch sogleich, daß alle diejenigen, so ihre Gebäude nicht versichern lassen, von dieser Gnade und Mildthätigkeit auf alle Zeit werden ausgeschlossen werden. Desgleichen

4) verordnen Wir hiemit, daß die nicht eingeschriebene Brandverunglückte ihre Bauplätze binnen Jahr und Tag auf ihre Kösten wieder aufzubauen, oder den Grund und Boden mit Zugehör an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, angehalten werden sollen.

5) Da künftighin ein unversichertes Gebäude, als ein zur Sicherheit eines Gläubigers ganz unverläßiges Brandgut anzusehen ist, so soll auf ein solches nicht assekurirtes Gebäude keine gerichtliche Hypothek anderst, und auf etwas Mehreres ertheilt und ausgefertiget werden, als was etwan der Grund und Boden, ausschließlich aller darauf stehenden Gebäulichkeiten, werth seyn möge.

Articulus XVI.

Schluß.

Schließlich wiederholen Wir nochmals Unsere gnädigste landesväterliche Willensmeinung und Vorsorge, daß ein jeder Eigenthümer nicht versäume, an dieser gemeinnützlichen Anstalt, und Brandversicherungsgesellschaft alsobald einen gemeinschaftlichen Antheil zu nehmen, und ermahnen hiezu besonders die geist- und weltlichen Vorsteher, wie auch die Vormünder, welche dergleichen ihrer Pflege, Aufsicht und Verwaltung untergebene Gebäude zu besorgen haben, inmaßen sie widrigenfalls sich selbsten beyzumessen haben, daß bey unglücklichen Brandereignissen sie der Entschädigung halber, welche durch diese Vorsorge hätte verhütet werden können, rechtlich werden belangt, und zum Ersatz schuldig erkannt werden.

Wir behalten Uns anbey noch ferner gnädigst bevor, in dieser Verordnung, als einer das gesamte Land, und deren Singulos besonders angehenden Sache, nach befundenen Umständen, das Erforderliche zum Nutzen des gemeinen Wesens noch fernerhin landesväterlich zu verbessern, zu verminderen, oder mit nöthigen Zusätzen zu vermehren.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Kanzleysekretinsiegel. Maynz den 15ten Julius 1780.

Friderich Karl Joseph, (L.S.)
Kurfürst, mppr.

A.

A.

Lit. des Viertels	Nro des Hauses.	Namen des Besitzers.	Datum der Einschreibung.	Benennung des Hauses oder Gebäudes.	Anschlag fl. Im 24 fl. Fuß	Summa fl. Im 24 fl. Fuß
A.	24	N. N.	1780. 4 Sept.	Ein zweystöckiges Wohnhaus ,	1600	
			- - dito	a. Ein Nebengebäude ,	400	
			- - dito	b. Ein Stall ,	140	2140
B.	10	N. N.	1780. 6 Sept.	a. Eine Scheuer	120	120

B.

Digitized by Google

B.

Summariſcher Status aller verſicherten Gebäude

des Amts für das Jahr 17

Namen der Städte, Oerter, Höfe ꝛc.	Anzahl der aſſekurirten Gebäude bey jedem Orte.	Summariſcher Betrag des Anſchlags. fl.	Verhältnis gegen das letzte Jahr. Vermehrung. fl	Verminderung. fl
Stadt N.	480	" 94060		
Dorf N.	140	" 18400		
N.	234	" 24320		

C.

Summariſcher Status aller verſicherten Gebäude der Landſchaft

für das Jahr 17

Namen der Hauptſtädte und Aemter.	Summariſcher Betrag des Anſchlags. fl. im 24 fl. Fuß.	Verhältnis gegen das vorige Jahr. Vermehrung fl.	Verminderung fl.
Hauptſtadt N.	4805480		
Amt N.	740300		
Amt N.	1004030		

Digitized by Google

D.

N. N. von N.
hat urkundlich dieses in die Brandversicherungsgesellschaft einschreiben lassen:

Ein Wohnhaus Nro. 2	1400 fl.
Einen Nebenbau Lit. a.	700 fl.
Einen Stall Lit. b.	300 fl.

zusammen zwey tausend vierhundert Gulden.

So geschehen
Mainz, Erfurt, Heiligenstadt, } den ten 17

(L. S.) Kurfürstl. Maynzische Brandassekurationskommission.
N. N. N. N.

E.

Gulden Kreuzer hat die { Stadt N. / Dorf N. } des { Amts N. / Gerichts N. }
an Brandsteuer zur N. urkundlich dieser Quittung erlegt.

Mainz, Erfurt, Heiligenstadt, } den ten 17

N. N. N.

F.

Resolvirung

über den Beytrag vom Jahre 17 wo die Masse der versicherten Gebäude exempelweise in 18 Millionen Gulden, die Brandschäden aber in 6000 Gulden bestanden.

Versicherte Gebäude zu fl.	Beyträge. fl.	kr.	₰	Versicherte Gebäude zu fl.	Beyträge. fl.	kr.	₰
10	—	—	4/5	600	—	12	—
20	—	—	1 1/5	700	—	14	—
30	—	—	2 2/5	800	—	16	—
40	—	—	3 1/5	900	—	18	—
50	—	1	—	1000	—	20	—
60	—	1	4/5	2000	—	40	—
70	—	1	1 1/5	3000	1	—	—
80	—	1	2 2/5	4000	1	20	—
90	—	1	3 1/5	5000	1	40	—
100	—	2	—	6000	2	—	—
200	—	4	—	7000	2	20	—
300	—	6	—	8000	2	40	—
400	—	8	—	9000	3	—	—
500	—	10	—	10000	3	20	—

Digitized by Google

14.

Verordnung, wie es mit Verpflegung der Armen künftighin in dem Land Eichsfeld gehalten werden soll.

Vom 15ten Decemb. 1778.

Die Versorgung derjenigen elenden, und unglücklichen Menschen, welche das Alter, Gebrechlichkeit, oder Krankheit, bey dem Mangel eines eigenthümlichen Vermögens ausser Stande gesetzt hat, sich durch ihrer Hände Arbeit den nöthigen Lebensunterhalt, und Nahrung zu verschaffen, ist nicht allein die Pflicht der Religion, und der allgemeinen Menschenliebe; sondern auch zugleich ein vorzüglicher Gegenstand für die Aufmerksamkeit der oberaufsehenden Landesstellen, damit für die Wohlfart eines jeden Untergebenen, und Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft, in soweit solches mit dem gemeinschaftlichen Besten des Staats verträglich ist, die gehörige Vorsorge getroffen werde.

Um dieser allgemeinen Obliegenheit ein Genügen zu leisten, sind von Zeit zu Zeit verschiedene Vorkehrungen getroffen worden. Da aber diese wegen mannigfaltig aufgestossenen Hindernissen die gehoffte Wirkung nicht hervorgebracht; so haben Se. Kurfürstl. Gnaden, unser allerseits gnädigster Herr, Höchstwelche den in seiner Hütten seufzenden Armen so, wie den wohlhabenden Bürger, einer stäten landesväterlichen huldreichen Zuneigung würdigen, zu befehlen geruhet, daß nachstehende Verordnung erlassen, und zugleich sämtliche Kurfürstliche Beamte, klösterlich- adelich- und städtische Gerichtsvorgesetzte nachdrucksamst angewiesen werden sollen, dieselbe in allen ihren Theilen bey ansonst unausbleiblich erfolgender schärfsten Ahndung auf das Pünktlichste zu befolgen.

Erster Abschnitt.

Von der Schädlichkeit des öffentlichen Bettlens, und dessen gänzlicher Abschaffung.

§. 1.

Nach der Grundverfassung der bürgerlichen Gesellschaften ist eine jede Stadt, und Gemeinde verbunden, ihre Arme in so lang selbst zu erhalten, in wie lang nicht gewisse unglückliche Ereignisse solches unmöglich machen.

§. 2.

Unter den verschiedenen zu Erfüllung dieser Schuldigkeit vorhandenen Mitteln zeichnet sich die Gestattung des öffentlichen Bettlens, und Herumlaufens der Armen auf den Gassen und in den Häusern der Vermögenden als eine zum wahren Mißbrauch ausgeartete Nachsicht billig aus; immaßen hierdurch der Müßiggang genähret, der hieraus unvermeidlich

meidlich entstehende Hang zu einem lasterhaften Lebenswandel unterstützt, den wahren Armen das Allmosen zum öftern nur entzogen, und dem Staate so viele zur Arbeit geschickte Hände bey den allgemeinen Erwerbungswegen vorenthalten werden.

§. 3.

Zu gänzlicher Abstellung dieses dem gemeinen Wesen so nachtheiligen Allmosenbezugs werden die in diesem Belang bereits vorhandene, wegen des oft ganz unzeitigen Mitleids der vermögenden Landeseinwohner aber bisher zum Theil unwirksam gemachte Verordnungen mit dem gemessensten Befehl hierdurch wiederholt, daß von dem Tage der Kundmachung gegenwärtigen Gesetzes das öffentliche Bettlen, auf den Gassen, und vor den Thüren gänzlich aufhören, und zu dem Ende in den Städten durch die angestellte Bettelvögte, auf dem Lande hingegen durch die gemeine Diener, und jeden Orts anzuordnende Dorfwacht, hauptsächlich aber und besonders durch die Ortsschultheißen und Vorsteher selbst auf die unverbrüchliche Beobachtung gegenwärtiger erneuerten Verordnung eine stäte Wachtsamkeit verwendet, die derselben entgegen handlende Bettler für das erstemal unter einem derben Verweis gewarnet, bey dem zweyten Betretungsfall aber ohne alle weitere Rucksicht gefänglich angehalten, und in allhiesiges Zuchthaus eingeliefert werden sollen, in welchem man bereits die Einrichtung dahin gemacht hat, daß dergleichen Müßiggänger darinn zu allen Zeiten aufgenommen, und zur Arbeit gewöhnt werden können.

Zweyter Abschnitt.

Von der künftigen Verpflegung der Armen aus den Armenkassen, und wie diese in den Städten errichtet werden sollen.

§. 1.

Da aus den in vorhergehendem Abschnitt bemerkten Gründen die Gestattung des öffentlichen Bettlens kein mit der Wohlfart des Staates übereinstimmendes Mittel, die Arme zu versorgen, abgeben kann; gleichwol aber eine jede Stadt, und Gemeinde ihre von allem eigenen Vermögen entblößte Mitbürger zu erhalten verbunden ist; So kann diese Pflicht vor Gott, und dem Staate nicht verdienstlicher erfüllt werden, als wenn die wohlhabende Einwohner ihre freywillige Beyträge zu einer Kasse ablieferen, und die Austheilung derselben der obrigkeitlichen Anordnung überlassen.

§. 2.

Der Vorzug, welchen diese Art der Versorgung der Dürftigen für der kurz zuvor gedachten mißbräuchlichen Allmoseneinsammlung verdienet, ist so einleuchtend, daß ein jeder rechtschaffene Christ, und wohldenkende Bürger sich davon selbst überzeugen kann, zumalen wenn er erwägt, daß Gott zwar den Hartherzigen verabscheue; dahingegen aber auch der unverständige Geber den Endzweck seiner Wohlthätigkeit gänzlich verfehle.

§. 3.

Als eine Folge dieser Ueberzeugung kann man sich billig versprechen, daß alle diejenige, welche die Vorsicht mit Glücksgütern einigermaßen gesegnet hat, aus einem menschen-

Digitized by Google

schenfreundlichen Gefühl des Nothstandes ihrer dürftigen Mitbürger, und in fester Zuversicht auf die den wahren Barmherzigen verheissene unausbleibliche Belohnung, sich dieser allgemeinen Pflicht bereitwillig entledigen, und sofort zu der zu errichtenden Privatarmenkasse so viel freywillig beytragen werden, daß von daher der Nothstand ihrer elenden, und bedaurenswürdigen Nebenmenschen gelindert, der Hungrige erquickt, und der Nackende bekleidet werden könne.

§. 4.

Um also dieser sicher anhoffenden Freygebigkeit blos die erforderliche Richtung, und Ordnung zu geben, wird andurch verordnet: daß einer von denjenigen Rathsverwandten, denen die Polizeyaufsicht anvertrauet ist, sich mit dem Stadtschreiber in ein jedes Haus der bemittelten Bürger, und Einwohner unverzüglich verfügen, und nach kurzer Eröfnung seiner Absicht dieselbe ersuchen solle, daß sie dasjenige, was sie quartaliter zum Unterhalt der Armen aus freywilligem christlichen Herzen beyzutragen gesonnen seyen, mit eigener Hand in das von ihm, Rathsverwandten, bey sich führende Buch einschreiben, oder in seiner Gegenwart durch den Stadtschreiber aufzeichnen lassen.

§. 5.

Dem aus sämtlichen diesen freywilligen Erklärungen eingehenden Allmosen sind alsdenn die in einer jeden Stadt vorhandene besondere Fundationen, imgleichen dasjenige, was von den Gilden bey ihren Zusammenkünften, oder sogenannten Jahrtägen, den Armen bisher ausgetheilet worden, beyzufügen, und hieraus die ständige Einnahme der Privatarmenkasse zu bestimmen.

§. 6.

Zu Erhaltung ausserordentlicher Beyträge soll ein neuerwählter Burgermeister 2 Rthlr. ein Rathsverwandter 1 Rthlr. die neuanzunehmende Rathsunterbediente hingegen 12 Ggr. zur Privatarmenkasse erlegen. Desgleichen soll in Zukunft in einem jeden Gast- und Wirthshause eine verschlossene Büchse aufgehängt, auch eine dergleichen Büchse bey öffentlichen Gastmahlen, und Lustbarkeiten, als, Hochzeiten, Kindtaufen, Schützenhöfen, nicht minder bey den Jahrmärkten, von den Rathspedellen herumgetragen und das darinn befindliche Allmosen in Beyseyn der Privatarmenaufsicht, welche einem zum Polizeydepartement angestelltem Rathsgliede, dann einigen wohldenkenden und angesessenen jährlich abwechselnden Bürgern anzuvertrauen ist, herausgenommen, in der Kasse ordentlich berechnet, und hiernach die Totaleinnahme festgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwendung, und Austheilung der in die städtische Armenkassen eingehenden Gelder.

§. 1.

Wenn der gütige Schöpfer den Reichen auffordert, um von seinem Uiberfluß den dürftigen Nebenmenschen etwas zu verabreichen; So versteht dieser göttliche Befehl ungezweifelt nur jene Arme, welche sich entweder ganz, oder zum Theil selbst zu unter-

halten unvermögend sind, und daher auf das Allmosen, als eine christliche Beyhülfe, nur allein einen gegründeten Anspruch machen können.

§. 2.

Nach diesem vernünftigen, und einem jeden von selbst einleuchtenden Begrif von der allgemeinen Pflicht, den Dürftigen beyzustehn, ist es also erforderlich, daß zu Vermeidung alles künftigen mißbräuchlichen Allmosenbezugs in einer jeden Stadt die Abtheilung der Armen

a) in ganz unvermögende und zur Arbeit unfähige gebrechliche Alte, und zarte elternlose Jugend,

b) die noch Arbeitsfähige, und zwar nach dem Maaße dieser Fähigkeit, und der hierzu besitzenden Kräften

gemacht werde.

§. 3.

Für die erste Klasse ist wochentlich ein gewisses Quantum zu bestimmen, und dieser festgesetzte Unterhalt denselben auf jeden Samstag vorschüßig zu verabreichen; welcher nach Maasgabe der wohlfeilen, und theueren Zeiten nach pflichtmäßigem Gutbefinden des Magistrats zu minderen, oder zu vermehren ist.

§. 4.

1) Die Arbeitsfähige sind entweder im Stande, ihren Lebensunterhalt vollkommen zu erwerben, wenn sie zur Arbeit angehalten werden, oder sie sind so beschaffen, daß sie noch eines kleinen Zuschusses bedärfen.

§. 5.

Die erste sind im Grunde nicht für Arme zu halten, und ist daher in Ansehung dieser von den Magistraten nur die Einrichtung dahin zu treffen, daß sie von Zeit zu Zeit mit Arbeit versehen, und zu dessen Verrichtung mit allem Ernst angehalten werden.

§. 6.

In hiesigen Landen, wo die Spinnerey einen ergiebigen Nahrungszweig für manche Familie abgiebt, findet die Versorgung müßiger, und fauler Armen weniger Schwierigkeit; und bedarf daher, um die Müßiggänger in der Reihe der allgemeinen Erwerbungsmitteln zu ihrem eigenem, und des Landes Besten unterzubringen, nur der Anordnung, daß selbe von dem Magistrat an die verschiedene in der Stadt oder auf dem Lande befindliche Wollen- und Leinwandfabrikanten angewiesen, und von diesen mit Wolle, oder Flachs zum Spinnen versehen werden.

§. 7.

Gleichwie aber die Erfahrung bisher zum öftern bestätiget, daß solche zum Müßiggang, und Bosheit gewöhnte Menschen die ihnen auf diese Art zugetheilte Arbeit schlecht und betrügerisch verrichtet, und dadurch diese so nützliche Einrichtung wieder ins Stecken gebracht; So wird andurch verordnet: Daß alle diejenige, welche die zum Spinnen erhaltene

Digitized by Google

haltene Wolle oder Flachs entweder boshafter Weise verkaufen, oder die gehörige Pfunde, Zaspel oder Gebindezahl nicht zurücklieferen und somit sich eines Betrugs schuldig machen, dem Magistrat, Amt, oder Gericht sogleich angezeigt, und von diesem nach kürzlich, und unentgeltlich untersuchter Sache, und daraus bestimmten Betrag des verursachten Schadens, sogleich arretiret, und mit ihren Woll- oder Flachsräder in hiesiges Zuchthaus eingeliefert, und darinn so lang aufbehalten werden sollen; bis sie neben ihrer nothdürftigen Beköstigung so viel verdienet, als zum Ersatz des befundenen Schadens, und Arretirungskosten erforderlich ist.

§. 8.

2) Unter diejenige, welche sich durch Arbeit ihren Unterhalt nicht ganz verschaffen können, gehört

a) die Jugend, welche einen Theil ihrer Zeit zum Schulunterricht verwenden muß, oder sonst wegen Schwachheit beständig zu arbeiten nicht vermag;

b) die Arme von geständigem Alter, welche wegen gebrechlichen Leibesumständen zu einer ununterbrochenen Arbeit unfähig sind.

§. 9.

In Ansehung dieser ist das zu ihrem Unterhalt nöthige Quantum von den Magistraten gleichmäßig zu bestimmen, sodann festzusetzen: was ein jeder durch Handarbeit füglich noch verdienen könne, und der von daher sich ergebende Unterhaltsabgang aus der gemeinen Armenkasse zu ergänzen.

§. 10.

Wenn also bey zweckmäßiggewählten Armenanstalten die gemachte Abtheilung der Armen in die verschiedene Klassen allerdings zum Grunde genommen, und hiernach die Austheilung der in die Privatarmenkassen eingehenden Gelder eingerichtet werden muß; So haben zuvor die Magistrate sämtliche in den Städten befindliche Arme nach dem angebogenen Formular (sub Lit. A.) in ein individuelles Verzeichnis mit Bemerkung ihres Namens, Geburtsorts, Alters, und Leibesbeschaffenheit zu bringen, und nach dieser Aufzeichnung, dessen Verfertigung ihren Pflichten, und Gewissen überlassen wird, das zum Unterhalt beyder Klassen erforderliche Totalquantum festzusetzen, dieses alsdenn mit den eingehenden freywilligen Allmosen, und vorhandenen Stiftungen zu vergleichen, und hiernach entweder den Abgang oder Ueberschuß zu bemerken.

§. 11.

Sollte sich nun das erste ereignen, nämlich, daß nicht so viel in der Kasse vorhanden, als zum Unterhalt sämtlicher Armen erforderlich ist; So hat derjenige Magistrat, welcher diesen Mangel wahrnimmt, das gefertigte tabellarische Verzeichnis, und die daraus sich ergebende Bilance der Ausgabe gegen die Einnahme, durch dasjenige Rathsglied, welches die erste Erklärungen eingeholt, der gesamten wohlhabenden Bürgerschaft vorlegen, und derselben das Erfehlende durch neue freywillige Beyträge zuzuschießen gütlich ansinnen zu lassen; Auf den Fall aber: daß wider alles Vermuthen diese Absicht nicht

erreicht

Digitized by Google

erreicht werden sollte, seinen ungesäumten Bericht desfalls an die Kursürstl. Generalarmenkommißion zu erstatten, und die behusige Entschließung abzuwarten.

§. 12.

Uiber sämtliche zu den Privatarmenkassen eingehende Gelder ist alsdann von der in jeder Stadt angestellten Armenaufsicht getreulich, und zwar nach dem beygefügten Formular (Lit. B.), Rechnung zu führen, diese bey dem Magistrat zu übergeben, und von demselben genau zu übersehen, die dabey sich ergebende Anstände zu bemerken, die Rechnungssteller darüber zu vernehmen, nach erschöpften, oder auf eine andere Art erledigten Monitis aber die Rechnungen an die Kursürstl. Generalarmenkommißion einzuschicken, und von daher sowol derselben Adjustirung, als das Weitere zu gewärtigen.

§. 13.

Wenn nach bestrittenen sämtlichen Ausgaben sich noch ein Ueberschuß in der Kasse vorfinden würde; So ist dieser in der nächsten Rechnung wieder in Einnahme zu bringen; auf den Fall aber: daß ein solcher Geldvorrath in etwas beträchtlich seyn sollte; So hat der Magistrat dahin die Veranstaltung zu treffen, daß ein oder mehrere elternlose Mädchen geschickten, und anbey in einem offentlichen guten Ruf stehenden Weibspersonen gegen ein billigmäßiges von bemeldtem Uiberschuß zu bestreitendes Lehrgeld übergeben, und von denselben im Nähen, Stricken, Waschen, Biegelen unterrichtet, sofort dadurch in den Stand gesetzt werden, nach Verlauf eines Jahrs ohne weiteren Bezug einiger Allmosen aus der Armenkasse sich entweder selbst zu ernähren, oder bey Herrschaften in Dienste zu begeben.

Vierter Abschnitt.

Von der Einrichtung, und Verwendung der Privatarmenkassen auf dem Lande.

§. 1.

Die Privatarmenkassen auf dem Lande haben sowol in Ansehung der Beyträge, als der zweckmäßigen Verwendung, eine von den städtischen Armenkassen wenig abweichende Einrichtung nöthig, und wird daher in Ansehung dieser verordnet: daß

a) von sämtlichen Kursürstlichen Beamten, und Gerichtsvorgesetzten, die Arme eines jeden Orts nach der in vorstehendem Abschnitt gemachten Abtheilung mit Bemerkung ihres Namens, Geburtsorts, Alters, und Leibesbeschaffenheit, in ein tabellarisches Verzeichnis gebracht, sodann

b) die entweder ganz, oder zum Theil Arbeitsfähige, und zwar nach dem Maaße der hierzu besitzenden Kräften, besonders bemerkt, und in Ansehung der ersten: wie selbe von Zeit zu Zeit mit Arbeit hinreichend versehen werden können; in Ansehung der zwoten Klasse aber bestimmt werde, was ein jeder in dieser füglich verdienen könne, und was zu diesem Verdienst aus der Armenkasse der Gemeinde zum erforderlichen Unterhalt annoch zugeschossen werden müsse; hiernächst

c) durch

c) durch den Schultheißen, Vorsteher, und Gemeinenschreiber von den wohlhabenden Einwohnern die Erklärung: was ein jeder zur Erhaltung der Nothleidenden freywillig beytragen wolle; einzuholen, und hieraus allenfalls in Gegenwart des Ortspfarrer der Uiberschlag zu machen sey, was an dem erforderlichen Unterhaltsquantum annoch ersehle, und wie dieser Abgang durch ausserordentliche Beyträge, oder freywillige Auflagen, in der Gemeinde am füglichsten erhalten werden könne; dahingegen

d) in den Aemtern, und Gerichten, wo viele adliche Höfe sich befinden, durch den Gerichtshalter selbst, oder Aktuarius, zuerst die Erklärung: was ein jeder Besitzer zum Unterhalt der armen Dorfs- oder Gerichtsunterthanen beyzutragen gesonnen; eingeholt, und das von daher eingehende Allmosen der Gemeinde, worinn der adliche Hof gelegen, zu ihrer Privatarmenkasse zugetheilt werden, dabey aber auch dem Gerichtshalter freystehen solle, dasjenige, was die von den Dorfschaften abgesonderte freyliegende Güter jährlich zum Besten der Armen abzugeben sich erbieten, demjenigen Gerichtsdorf, welches in Verhältnis gegen die übrige die mehreste Armen hat, nach Pflicht und Gewissen zu verabreichen. Endlich

e) über sämtliche Einnahmen und Ausgaben von dem zeitlichen Gemeinenvorsteher und einigen von Amts- oder Gerichts wegen zu ernennenden, und jährlich abwechselenden angesessenen Gemeindsleuten nach dem bereits in vorhergehendem Abschnitt §. 12. angemerktem Formular richtige Rechnungen geführt, solche bey jedesmaliger Abhörung der übrigen Gemeinenrechnungen in Gegenwart des Beamtens, oder Gerichtshalters, und sämtlicher Gemeindsleuten, öffentlich verlesen, und dasjenige, was dargegen mit Bestande eingewendet wird, durch den Amts- oder Gerichtsaktuarius zum Protokoll genommen, die Rechnungssteller darüber sogleich vernommen, die von diesen zu gebende Erläuterungen gleichmäßig niedergeschrieben, und hierauf von dem Beamten, oder Gerichtshalter, eine geschwinde, und unentgeltliche Erkenntnis über die gezogene Rechnungsdefekte und derselben beschehene Justifikation ertheilt, hiernächst aber die Rechnungen mit den allenfallsigen Anständen an die Kurfürstl. Generalarmenkommißion eingeschickt, auch dabey zugleich ein gründliches Gutachten erstattet werden solle, wie diese, oder jene Unordnung für die Zukunft am füglichsten gehoben, und eine dem Endzweck gemäße Einrichtung in einem oder dem anderen Ort getroffen werden könne.

§. 2.

Ausserdem werden die Kurfürstl. Beamte, und Gerichtsvorgesetzte nachdrucksamst angewiesen, sich den Unterricht der armen Dorfjugend im Christenthum, Sitten, Lesen, Schreiben und Rechnen zu einer besonderen Angelegenheit zu machen, überhaupt auch über den richtigen Vollzug dieser Armenanstalten sorgfältig zu wachen, besonders aber ihr stätes Augenmerk dahin zu richten, daß die arbeitsfähige Arme mit beständiger ihrer Leibesbeschaffenheit angemessenen Arbeit versehen, vorzüglich aber die Jugend mit nöthiger Wolle, und Flachs zur Spinnerey von Zeit zu Zeit versorgt, und dadurch gleich anfangs

von dem verderblichen Müßiggang abgezogen, gegen die widerspenstige oder betrüglich handlende sofort nach der §. 3. im ersten, und §. 7. im dritten Abschnitt enthaltenen Weisung unnachsichtlich zu Werke gegangen werde.

§. 3.

Damit man sich aber eines desto sicherern Vollzugs dieser Befehle versehen könne: so wird zugleich andurch verordnet, daß ein jeder Beamter, und Gerichtsvorgesetzter, der hierinn nachläßig befunden, oder gar das öffentliche Betlen wieder gestatten würde, jedesmal bey dessen Entdeckung mit 1 Rthlr. Strafe zur Armenkasse, unter Vorbehalt seines Regresses gegen diejenige Untervorgesetzte des Dorfs, denen er die Aufsicht hierüber besonders aufgetragen, angelegt werden solle.

Fünfter Abschnitt.

Von der Nothwendigkeit, und künftigen Einrichtung einer allgemeinen Armenkasse.

§. 1.

Die Mannigfaltigkeit der bey Einführung nützlicher Armenanstalten vorkommenden Fällen macht es allerdings zu einer Nothwendigkeit, daß ausser den Privatarmenkassen einer jeden Stadt, und Gemeinde, auch eine allgemeine Landeskasse aufgestellt werde, damit in den Fällen, wo jene zu Bestreitung der verschiedenen Bedürfnisse nicht zureichen, sowol ein allgemeines Zufluchtsmittel vorhanden sey, als auch das Publikum selbst mit allzu großen Beyträgen nicht belästiget werde.

§. 2.

Se. Kurfürstl. Gnaden, unser gnädigster Kurfürst und Herr, haben daher in huldreichster Beherzigung dieser so unentbehrlichen Erfordernis, der in hiesigen Landen zu errichtenden Generalarmenkasse, ausser dem aus Höchstihro landesherrlichen Aerario bisher den nothleidenden Hausarmen gnädigst verabreichten ansehnlichen Geld- und Fruchtquanto, auch diejenige vorhandene fromme Stiftungen, welchen entweder keine bestimmte, oder minder nützliche Verwendung vorgesetzt ist, nicht allein einzuverleiben, sondern auch annebst dieser Generalarmenkasse eine besondere Kurfürstl. Kommißion gnädigst vorzusetzen, und dieselbe in Absicht auf die zweckmäßige Verwendung der dahin eingehenden Gelder mit einer gemessenen Instruktion zu versehen geruhet.

§. 3.

Damit aber auch zugleich für die successive Vermehrung dieses Fonds gehörig gesorget werde; So haben Höchstgedachte Se. Kurfürstl. Gnaden annebst noch gnädigst befohlen, daß hinfort

a) alle anzustellende Kurfürstl. Bediente bey der Verpflichtung von jedem ihnen sowol an ständigem Gehalt, als Accidentien gnädigst ausgeworfenen Hundert 1 Rthlr., diejenige hingegen,

b) welche

Digitized by Google

b) welche von ihren Bedienungen keinen ständigen Gehalt genießen, gleichwolen in Kurfürstliche Pflichten genommen, und deren Namen in den Staatskalender eingetragen werden, wenigstens 16 Ggr. bis 1 Rthlr. zur Kasse zahlen, und somit aus diesem Grunde ein Advokat der ersten Klasse 1 Rthl., einer der zwoten Klasse, Prokurator, und Notarius aber bey seiner Annahme 16 Ggr., desgleichen

c) ein jeder, welcher eine Schildgerechtigkeit, veniam ætatis, Anstandsbrief, oder ein sicheres Geleit erhält, 8 Ggr., nichtweniger

d) der Unterthanen Söhne, welche von Kurfürstl. Kriegesdiensten ohnentgeltlich dispensirt werden und 50 Rthlr. an Vermögen besitzen oder zu gewarten haben, 16 Ggr., auch so weiters nach dessen Abmaase von jedem Hundert zu zahlen; letztlich

e) ein jeglicher, welcher ein Testament, oder Schenkung zu machen gesonnen, etwas nach seiner Willkühr darinn der Generalarmenkasse zu legiren verbunden seyn solle.

§. 4.

Ausser diesen zur Vermehrung des Generalarmenfonds bestimmten Beyträgen haben Se. Kurfürstl. Gnaden annebst noch den Ertrag und Besoldung eines jeden offenstehenden Dienstes während der Zwischenzeit, daß solcher gnädigst nicht begeben wird, dieser Generalkasse zuzutheilen mildest geruhet.

Sechster Abschnitt.

Wie es mit den fremden Bettlern zu halten sey.

§. 1.

Unter der Benennung der fremden Bettler kommen

a) diejenige, welche mit ordentlich authentisirten Kollektenbriefen versehen, z. B. zur Erlösung der Gefangenen, zum Kirchenbau, wegen erlittenen Brand oder Hagelschlages, das Allmosen entfernter Mitchristen begehren; oder die sogenannte Handwerkspursche, welche mit Pässen und Kundschaften versehen, um einen Zehrpfennig nachsuchen; sodann

b) diejenige, welche als Vagabunden, und Müßiggänger bettlen, auch zum Theil zugleich auf Diebstähle ausgehen.

§. 2.

In Ansehung der ersten Klasse wird andurch verordnet: daß solche Kollekteurs sogleich bey dem Eintritt in hiesige Lande sich dahier bey Kurfürstl. Regierung melden, und von dieser eine auf gewisse Tage beschränkte Erlaubnis begehren, nach deren Verlauf aber sogleich die Stadt und Land wieder raumen sollen.

§. 3.

Soviel dahingegen die Handwerkspursche betrift; So sollen selbe bey dem Eingange in die Stadt von der Thorwache zu dem Bürgermeister geführt, und von diesem ihre bey sich habende Pässe eingesehn, deme vorgängig aber zu den Gildemeister derjenigen Zünften, zu denen sie sich vorgeblich bekennen, geschickt, und von diesen die bey sich führende Kundschaften untersucht, und dem Burgermeister Bericht erstattet werden; welcher alsdenn, nach richtig befundenen Pässen und Kundschaften, dergleichen Handwerkspurschen einen halben Tag zum Allmosensammlen zu gestatten, und denselben anbey bekannt zu machen hat, daß sie sich nach Verlauf dieser Zeit aus der Stadt wieder zu entfernen; auf dem Lande aber sich des Allmosensammlens gänzlich zu enthalten schuldig seyn sollen.

§. 4.

Daferne es sich aber ereignen sollte, daß ein solcher Handwerkspursch entweder krank in einer Stadt ankommen oder darinn plötzlich erkranken würde; So erfordert es allerdings die Pflicht der Menschlichkeit, daß in diesem Fall von der Verordnung abgegangen, und von dem Magistrat für dessen Verpflegung aus der Armenkasse gesorget werde.

§. 5.

Gegen die in der zwoten Klasse bemerkte eigentliche Müßiggänger, und Vagabunden ist dahingegen alle Schärfe zu gebrauchen, und wird daher zu dem Ende verordnet: daß, Falls ein solcher Bettler sich in einem Grenzort betreten läßt, derselbe sogleich von dem Ortsschultheissen, oder Vorsteher unter scharfer Verwarnung wieder abgewiesen; im Verweigerungsfall arretirt, und an das Amt oder Gericht eingeschickt, von diesem aber, nach Empfang einer seiner Leibesbeschaffenheit angemessenen Tracht Schläge, durch den Gerichtsdiener an diejenige Grenze, woher er ins Land gekommen, wieder zurückgeführt werden solle.

Siebenter Abschnitt.

Wie es mit fremden Kranken zu halten sey.

§. 1.

Es ist bisher öfters geschehn, daß von auswärtigen Orten fremde Kranke auf Wägen oder Karrn in die diesseitige Grenzortschaften gebracht, und von diesen durchs Land weiter von einem Dorf zum andern bis an die Grenze wieder fortgeführt worden.

§. 2.

Die Erfahrung hat hierbey nicht selten bestätiget, daß solche bedaurenswürdige Fremdlinge aus der Besorgnis: daß sie in einer Gemeinde sterben, und durch ihre Beerdigung Kösten verursachen möchten; in ihren letzten Zügen oft bey der elendesten Witterung noch fortgebracht, sofort mit äusserster Beleidigung der Menschlichkeit der nächsten Gemeinde zugeführt, und in derselben gleich einem Vieh abgeladen worden.

§. 3.

Gegen dieses unmenschliche, und von der Liebe des Nächsten sich allzuweit entfernende Verfahren wird andurch verordnet, daß

a) aus

a) aus denjenigen Nachbarschaften, welche von den diesseitigen Unterthanen keine fremde Kranke annehmen; ein solcher gleichmäßig nicht anzunehmen, sondern jedesmal wieder zurückzuschicken sey. Dahingegen

b) aus denjenigen nachbarschaftlichen Ortschaften, welche dieses christliche Reciprokum beobachten, ein solcher fremder Kranke angenommen, und, Falls dessen Gesundheitsumstände einen weiteren Transport gestatten, von einem Ort zum andern, bis an dasjenige auswärtige Ort, wohin der zu der Heimath des Kranken führende nächste Weg hinfällt, nach der diesfalls bereits vorhandenen Verordnung geschaft werden solle; in dem Fall aber, daß

c) die Krankheit eines solchen elenden Menschen unter Weges dergestalt überhand nehmen sollte, daß er ohne Gefahr des Lebens nicht weiter fortgebracht werden könnte; die Gemeinde, darinn er sich zur Zeit dieser Verschlimmerung befindet, ihn zu behalten, in ein gemeines Haus zu bringen, und für die Verpflegung aus der Armenkasse zu sorgen, dessen allenfalls bey sich habendes Geld, Papiere, oder Effekten aber bis zu seiner entweder erfolgenden Genesung, oder Tod, dem Schultheißen zur Verwahrung zu überlieferen schuldig seyn solle. Daferne nun

d) ein solcher fremder Kranke versterben würde, derselbe dem allgemeinen christlichen Gebrauche nach in einem geringen Sarg zur Erde bestätiget, die Gemeinde aber dem Ortspfarr und Schuldiener für diese Handlung etwas zu verabreichen nicht schuldig seyn solle; es sey dann, daß von diesem bey sich führendem Gelde, oder Effekten, wenn zuvor hievon die Verpflegungs- und Beerdigungskosten abgezogen worden, noch so viel, als dergleichen Jura Stolä betragen, übrigbleiben würde. Endlich

e) wenn ein solcher verstorbener Fremder Paß, oder sonstige Briefschaften, woraus dessen Name, und Geburtsort entnommen werden kann, bey sich geführt; der Ortsschultheiß solche dem Amt, oder Gericht, nebst den nach Abzug der kurz zuvor bemerkten Kosten allenfalls übrigbleibenden Gelder, und der über die Kosten geführten Rechnung zustellen, und dieses alsdenn der Obrigkeit des Verstorbenen von dem erfolgten Todesfall Nachricht ertheilen solle, damit dessen Verwandten sowol das Ableben bekannt werde, als auch dieselbe sich um den allenfallsigen geringen Nachlaß durch hinreichende Legitimationsurkunden melden können.

Achter Abschnitt.

Wie es mit den einländischen Unterthanen, welche ausser ihrer Heimath erkranken, gehalten werden solle.

§. 1.

Es hat sich bisher gleichmäßig sehr oft zugetragen, daß hierländische sowol reiche als arme Unterthanen ausser ihrer Heimath im Lande plötzlich erkranket, und bey diesem Unglück oftmal nicht besser als die fremde Kranke behandelt worden.

§. 2.

Um also auch hierinn die gehörige Vorschrift zu erlassen; so verordnen, und befehlen Wir, daß, wenn ein auf seine Gewerbschaft oder in sonstiger Absicht ausgehender Unterthan des hiesigen Landes ausser seinem Wohnungsort unversehens erkranken sollte, derselbe nicht sogleich ohne vorher eingeholten Rath eines Arztes in seine Heimath zurückgebracht; sondern von dieser Erkrankung der Wirth, oder Einwohner, bey dem sich der Kranke aufhält, dem Ortsschultheißen sogleich Nachricht ertheilen; dieser aber sofort durch einen expressen Boten die Anverwandte des Erkrankten davon benachrichtigen, und selbe an den Ort des Krankenlagers bescheiden, letztere alsdenn für die hierzu erforderliche Kosten sowol, als die nach Befund und Gutachten eines vernünftigen Arztes zu veranstaltende Zurückführung des Kranken in seine Heimath, ihrer Pflicht und Schuldigkeit nach, sorgen sollen.

§. 3.

Daferne aber der Erkrankte ein wahrer Armer wäre, der weder Eltern, noch Befreundte hat, die ihm eine Verpflegung schuldig sind, es mit einem solchen, gleichwie in Ansehung der fremden Kranken in vorhergehendem Abschnitt verordnet worden, gleichmäßig, jedoch mit dem einzigen Unterschied gehalten werden solle, daß diejenige Gemeinde, in welcher der Erkrankte sich als Mitnachbar befunden, die aufgehende Kosten billigmäßig zu vergüten hat.

Neunter Abschnitt.

Von der Besorgung der einländischen Kranken bey einreissenden epidemischen, oder sonst gefährlichen Krankheiten.

§. 1.

Die neuerliche Erfahrung hat leider gezeigt, in welche erbarmungswürdige Umstände ganze Gemeinheiten bey einreissenden allgemeinen, und epidemischen Krankheiten versetzt werden können.

§. 2.

Dieses schauervolle Andenken macht es daher zur Nothwendigkeit, daß auf den Fall ähnlicher Ereignisse, welche der barmherzige Gott jedoch von hiesigen Landen für die Zukunft in Gnaden abwenden wolle, zum Besten der Nothleidenden ein beständiges System festgesetzt werde.

§. 3.

Die epidemische Krankheiten sind nun entweder von der bösartigen Eigenschaft, daß davon ganze Gegenden angegriffen, und in solche elende Umstände versetzt werden, daß einer dem andern nicht helfen kann; oder sie verbreiten ihre Folgen nur auf ein, oder das andere einzelne Ort.

§. 4.

In dem ersten Fall behalten Se. Kurfürstl. Gnaden Sich die Vorkehrung der erforderlichen Unterstützung der Hülfbedürftigen um so mehr gnädigst vor, als alle Privathülfe

Digitized by Google

hülfe hier entweder nicht zureichend ist, oder nicht geschwind genug angebracht werden kann.

§. 5.

In dem anderen Fall aber: wenn nämlich in einer Gemeine mehrere Menschen wegen eines allenfallsigen gemeinschaftlichen Genusses einer schädlichen Speise, oder sonstiger Ursachen, in ungewöhnlicher Anzahl auf einmal erkranken, dergestalten, daß die übrige wenige Gesunde den nothleidenden Kranken unmöglich helfen können; wird man auf die hiervon erhaltene Anzeige nicht entstehen, die Kurfürstliche Generalarmenkommission dahin anzuweisen, daß selbe den nothleidenden Kranken mit Geld, und Früchten in der Maaße an Handen gehe, daß dieses ausserordentliche Allmosen nicht den Hülfbedürftigen selbst, sondern dem Amte, oder Gerichte zugeschickt werde, damit unter dessen Anordnung solches der Absicht gemäß verwendet, und nur allein den wahren Armen zugetheilt werde.

Zehnter Abschnitt.

Wie es bey den den Armen zustossenden ausserordentlichen Unglücksfällen zu halten sey.

§. 1.

Man hat auch bisher zum öftern den Fall erlebt, daß arme Taglöhner, oder sonst dürftige Menschen bey Verrichtung ihrer Arbeit das Unglück gehabt, ein Bein, oder Arm zu zerbrechen, oder sonst einen gefährlichen Leibesschaden sich zuzuziehen.

§. 2.

Ein dergleichen erlittenes widriges Schicksal hat gröstentheils die Folge nach sich gezogen, daß solche bedaurenswürdige Unterthanen entweder aus gänzlichem Abgang der erforderlichen Hülfsmittel ihr elendes Leben geendiget, oder bey erhaltener ungeschickten Hülfe zu Krüppelen gemacht worden, die der Staat nachher unterhalten müssen.

§. 3.

Diese betrübte Folgen sind von daher beynahe unvermeidlich geworden, daß die Gemeinden, in welchen sich ein dergleichen Unglück ereignet, die Besorgung der Kur solcher Elenden ihrer Willkühr überlassen zu seyn geglaubt, und daher, um die Kosten zu ersparen, zum Verband und Heilung ungeschickte Bader, oder Hirten gebraucht, welche einen durch vernünftige Hülfe gar leicht zu heilenden Schaden dergestalt in Kurzem unheilbar gemacht, daß auch der geschickteste Wundarzt den Fehler nachher nicht wieder gutmachen können.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Um also auch diesen verderblichen Anmassungen für die Zukunft das gehörige Ziel und Maas zu setzen, wird andurch verordnet: daß

a) sobald sich ein dergleichen Unglück in einer Gemeinde ereignet, der Ortsschultheiß, oder in dessen Abwesenheit der Gemeinevorsteher, sogleich dem zunächst sich befindenden Landphysikus, oder Chirurgus, durch einen reitenden allenfalls in der Frohnde abzuordnenden Boten hiervon Nachricht ertheilen; diese sofort

b) sich unverzüglich, ihrer Instruktion gemäß, zu dem Hülfsbedürftigen verfügen, demselben auf Kosten der Generalarmenkasse die nöthige Mittel verordnen, und überhaupt für dessen baldigste Genesung alle nur mögliche Sorge zu tragen schuldig seyn sollen. Damit aber

c) von dieser nützlichen Fürsorge, und öffentlichen Fond kein Mißbrauch gemacht werden könne; so haben die Schultheißen oder Vorsteher von dem sich ereignenden Unglück das Amt oder Gerichte ohne den mindesten Verzug zu benachrichtigen; dieses aber über die wahre Armuth, und Unvermögenheit des Verunglückten ein beglaubtes Attestat auf ihre Pflichten, und Gewissen auszustellen, und solches an die Kurfürstliche Generalarmenkommißion zu Bezahlung der erforderlichen, von dem Landphysikus zuvor nach der Taxe gehörig zu mäßigenden Arzeneyen einzuschicken, immittels aber dahin zu sorgen, daß der arme Kranke bis zu seiner Wiedergenesung mit dienlichen Lebensmitteln aus der Armenkasse versorgt werde.

Eilfter Abschnitt.

Wie den durch unversehene und unabwendliche Unglücksfälle verarmten Unterthanen beyzustehen seye.

§. 1.

Da der Unterhalt der armen Staatsmitglieder von den wohlhabenden Einwohnern gefordert und geleistet werden muß; So wird es in diesem Betracht auch zugleich der Landesobrigkeit zur Pflicht, ihr stätes Augenmerk dahin zu richten, daß der einreissenden Armuth so viel als immer möglich gesteuert, und somit die Zahl der Armen ehender vermindert, als vergrößert werde.

§. 2.

Nun pflegt es sich in den Städten und auf dem Lande oft zu ereignen, daß Handwerksleute, oder sonstige Familien, die sich beständig wohl ernähret, durch anhaltende Krank-

Digitized by Google

Krankheiten, oder andere Unglücksfälle, welche durch menschliche Vorsicht nicht abgewendet werden können, in einen gänzlichen Zerfall ihrer Nahrung dergestalten gerathen, daß sie ohne thätige Unterstützung zu ihren vorigen Unterhaltsmitteln nicht wieder gelangen können. Zu dieser Klasse gehören vorzüglich diejenige Profeßionisten, welche viele Kinder haben, und wegen den bemeldten unglücklichen Ereignissen von dem zum Betrieb ihres Handwerks erforderlichen kleinen Vorschusse entblößt ihre Gewerbschaften zurücksetzen müssen, dadurch ihre Kunden verliehren, sodann nach kurzer Zeit an den Bettelstab gerathen, und mit den Ihrigen dem Staate zur Last fallen.

§. 3.

Diese sonst rechtschaffene Mitbürger sind es also, welche an den öffentlichen Armenanstalten den ersten Anspruch haben, und bey einer diesfallsigen Gesatzgebung sich als einen vorzüglichen Gegenstand der allgemeinen Vorsorge darstellen.

§. 4.

In dieser vollkommenen Uiberzeugung wird daher den Magistraten, Aemtern und Gerichten, andurch nachdrucksamst anbefohlen: auf solche dem Zerfall, und der hieraus unvermeidlich entstehenden Armuth sich nahende Einwohner in den Städten durch die Viertel- und Gildemeister; auf dem Lande hingegen durch die Schultheißen und Vorsteher, eine genaue Aufsicht zu stellen, und bey Wahrnehmung eines, oder des andern solchen Falles der gnädigstangeordneten Generalarmenkommißion mit dem beygefügten pflichtmäßigen Gutachten: wie ein solcher bedaurenswürdiger Mitbürger von seinem gänzlichen Verfall allenfalls noch gerettet werden könne; die ungesäumte Anzeige zu thun, und von denselben die weitere Verfügung zu gewärtigen.

Zwölfter Abschnitt.

Wie es mit den Unterthanen, welche durch Ausschweifungen und Müßiggang sich ihre ergiebige Nahrung selbst benehmen, gehalten werden solle.

§. 1.

So großes Mitleiden die in vorhergehendem Abschnitt bemerkte Klasse der Unterthanen verdienet; so verabscheuungswürdig sind dahingegen jene, welche sich ihre ergiebige Nahrung durch Müßiggang, und Schwelgerey selbst benehmen, und dadurch sich und die Ihrige am Ende zu Ergreifung des Bettelstabs zwingen.

Digitized by Google

§. 2.

Zu künftiger Steurung dieſes dem Staate wahrhaft zur größten Laſt gereichenden Uebels wird daher verordnet: daß, wenn die Gerichtsvorgeſetzte wahrnehmen würden, daß ein, oder der andere Einwohner ſein Handwerk, oder ſonſtigen Nahrungsbetrieb muthwillig, und aus einem ſträflichen Hang zum Müßiggang, und Schwelgerey, vernachläßige, denſelben unverzüglich vorforderen, und ihn unter nachdrücklicher Schilderung der aus einer ſolchen Lebensart für ihn und die Seinige unvermeidlich entſtehenden Folgen zu einem beſſeren Leben, und mehrerem Fleiß ernſtlich ermahnen; zugleich auf den Fall: daß er Beſſerung verſpricht, auf die Erfüllung dieſes Verſprechens genaue Aufſicht halten; bey wahrnehmender beſſeren Lebensart denſelben wieder vor ſich kommen laſſen, und öffentlich loben, bey unterbleibender Beſſerung aber ihn nochmal ernſtlicher, und mit größerem Nachdruck ermahnen; bey weiterer Beſſerungsverzögerung hingegen einen ſolchen inkorrigiblen Mitbürger und Unterthanen arretiren, und in hieſiges Zuchthaus ohne die mindeſte weitere Rückſicht mit berichtlicher Anzeige deren Umſtänden einſchicken ſollen, worinn man denſelben in ſo lang mit der gewöhnten oder anderer Arbeit beſchäftigen wird, bis ein wirklicher, und ernſtlicher Vorſatz zu Verlaſſung der vorigen Lebensart ſich wahrnehmen läßt.

Signatum unter hier beygedrucktem Kurfürſtlichen Regierungskanzleyinſiegel. Heiligenſtadt den 15ten December 1778.

Kurfürſtlich-Maynziſche zur Landesregierung des Eichsfeldes gnädigſt verordnete Statthalter, Commiſſarius, Geheime- Hof- und Regierungsräthe.

(L. S.)

von Keller.

J. Kellner,
Regierungsſecretarius.

Digitized by Google

Lit. A.

Verzeichnis

der in der Stadt oder Dorfe N. N. befindlichen Armen.

Nro. des Armen.	Vor- und Zunamen des Armen.	Alter	Geburtsort.	Beschaffenheit der Armen. Warum ein jeder in die Verpflegung aufgenommen worden.	Welchen Tag der Arme eingeschrieben worden.	Wie viel ein jeder wochentlich aus der Kasse erhalte.		
						Ggr.	Pf.	Brod
	Iste Klasse.							
N. 1.	Peter N. N.	58 Jahr	Heiligenstadt.	Ist vom Schlag ganz gelähmt, und kann deswegen gar nicht mehr arbeiten.	den 1sten März 1779	6	—	—
N. 2.	Anna Katharina N. N.	7 Jahr	Heiligenstadt.	Ein elternloses Mädchen, sehr ungesund.	den 1sten März.	6	—	—
	IIte Klasse.							
N. 1.	Johannes N. N.	8 Jahr	Heiligenstadt.	Ein elternloser Knabe, kann sich mit Spinnen nicht vollkommen ernähren.	1sten März.	3	—	—
N. 2.	Heinrich N. N.	34 Jahr		Kann wegen eines Leibesschadens nicht beständig arbeiten.	1sten März.	3	—	—

Digitized by Google

Lit. B.

Rechnungsformular

für die zu den Privatarmenkassen angestellte Einnehmer.

	Rthlr.	Ggr.	Pf.
In die Armenkasse der Stadt, oder des Dorfs N. N. sind in dem Jahr 1779 eingekommen			
a) aus den freywilligen Beyträgen — — — —			
b) aus den vorhandenen frommen Stiftungen — —			
c) von den Gilden — — — —			
d) aus den Büchsen in den Wirthshäusern — — —			
e) aus den Büchsen von den Hochzeiten — — —			
f) von der Kämmerey — — — —			
Summa —			
Die Anzahl der in der ersten Klasse bemerkten zur Arbeit ganz unfähigen Armen, von welchen jeder wochentlich z. B. 6 Ggr. zu seinem Unterhalt bekommen, ist im Jahr 1779 gewesen z. B. 30, und beträgt somit für diese Klasse das ganze Verpflegungsquantum von dem 1sten März bis zum 31sten December — — — — —			
Die Zahl der zum Theil noch Arbeitsfähigen, welche aus der Kasse einen Zuschuß z. B. von 3 Ggr. wochentlich empfangen, ist in gegenwärtigem Jahr gewesen z. B. 365 und beträgt somit der an diese Klasse verabreichte Zuschuß von dem 1sten März bis den 31sten December —			
Summa —			
Die Einnahme mit der Ausgabe verglichen bleibt für das verflossene Jahr ein Ueberschuß in der Kasse von — — — — —			
oder			
Behält Rechnungsführer gut — — — —			

Digitized by Google

15.

Rußisch = Kayserliche Stadtordnung.

Vom Jahr 1785.

Auf allerhöchsten Befehl aus dem Rußischen übersetzt von C. G. Arndt.

Inhalt.

A.

Verfassung der Städte.

1. Von dem Bau der Städte nach bestätigten Planen.
2. Was den Städten rechtmäßig zugehöre.
3. Die Stadtweiden sollen nicht bebaut, noch anstatt der vorigen neue angewiesen, noch gekauft werden.
4. Von dem Schutz des gesetzlichen Besitzes in einer Stadt.
5. Vom Eide der Treue.
6. Von der Unterschrift an Eides Statt bey der Aufnahme in die Bürgerschaft.
7. Verbot, irgend einer Stadt, ohne einen eigenhändig unterschriebenen Kayserlichen Befehl, neue Steuern, Dienste, oder Lasten aufzulegen.
8. Wo der Stadtmagistrat wegen der Bedürfnisse der Stadt Vorstellung thut.
9. Von dem Stadtbuche zum Einschreiben der Häuser ꝛc.
10. Wer ein bürgerliches Gewerbe treibt, muß die bürgerlichen Steuern, Dienste und Lasten tragen.
11. Wer kein bürgerliches Gewerbe treiben kann.
12. Fremde, die in einer Stadt bürgerliches Gewerbe und Handlung treiben, sind auch die bürgerlichen Lasten, Dienste und Abgaben zu tragen verbunden.
13. Von den Edelleuten, die in einer Stadt oder Vorstadt Häuser, Gärten, Wohnplätze oder ein ander Stück Land besitzen.
14. Wer in der Stadt von den bürgerlichen persönlichen Abgaben und Lasten frey ist.
15. Welche Häuser in der Stadt von Einquartierung frey sind.
16. Wie das bürgerliche Gewerbe geschützt und gesichert wird.
17. Von öffentlichen Schulen.
18. Von Mühlen.
19. Von den Krügen ꝛc. auf dem Stadtgrunde.
20. Von dem Handelshofe, und den Buden in Häusern.
21. Von gestempeltem Maas und Gewichte.
22. Von der Brake der Waaren.
23. Vom Transport der Waaren zu Wasser und zu Lande.
24. Die Einwohner der Kreise führen ungehindert Waaren nach und aus der Stadt.
25. Von den wöchentlichen Markttagen in der Stadt.
26. Vom Jahrmarkte.
27. Vom Bau oder Kauf der Handelsschiffe und Fahrzeuge.
28. Vom Stadtwapen.

Anmerkung.

B.

Von den Stadteinwohnern.

Errichtung einer Stadtgemeinde, und von den Rechten derselben.

29. Von der den Stadteinwohnern ertheilten Erlaubniß, sich zu versammlen.
30. Von der alle drey Jahre zu haltenden Versammlung der Stadteinwohner.
31. Das Haupt der Bürgerschaft, die Bürgermeister und Rathmänner, die Stadtältesten, und Richter des mündlichen Gerichts, werden von der Stadtgemeinde erwählt.
32. Die Beysitzer des Gouvernementsmagistrats, und die bürgerlichen Beysitzer des Gewissensgerichts, werden von der Gouvernementsstadt erwählt.
33. Von der Wahl der Beysitzer in den Gerichten, aus den zur Stelle wohnhaften Bürgern.
34. Von den zwey Rathmännern im Polizeyamte.
35. Von der Erlaubniß, Kandidaten zum Ballotiren vorzustellen.
36. Von der Vorstellung gemeiner Bedürfnisse und des gemeinen Bestens wegen.
37. Verbot, gesetzwidrige Anordnungen zu treffen, oder Forderungen zu machen, die nicht mit den Gesetzen bestehen können.
38. Wie sich die Stadtgemeinde in Absicht der ihr geschehenen Vorschläge zu verhalten hat.
39. Von dem Hause und Archiv der Stadtgemeinde.
40. Von dem Siegel der Stadtgemeinde.
41. Von dem Schreiber der Stadtgemeinde.
42. Von der Kasse der Stadtgemeinde.
43. Persönliche Verbrechen eines Bürgers fallen nicht der ganzen Bürgerschaft zu Last.
44. Die Bürgerschaft wird im Gericht durch einen Anwald vertreten.
45. Was für Sachen vor den Gouvernementsmagistrat gehören.
46. Errichtung eines Stadtwaisengerichts.
47. Von den Gliedern des Stadtwaisengerichts.
48. Dem Stadtwaisengericht wird die Sorge für die Person, die Besitzungen und Angelegenheiten der Wittwen und Waisen übertragen.
49. Kein Bürger, der weniger als funfzig Rubel von seinem Kapital entrichtet, oder noch nicht fünf und zwanzig Jahr alt ist, soll zu Stadtbedienungen gewählt werden.
50. Ein Bürger, der kein Kapital hat, hat keine Stimme.

    Anmerkung.
51. Ein Bürger ohne Haus, Kapital, oder Handwerk, oder der noch nicht fünf und zwanzig Jahr alt ist, kann weder in der Stadtgemeinde sitzen, noch seine Stimme geben, noch gewählt werden.
52. Von der Ausschließung aus der Stadtgemeinde wegen eines öffentlich bekannten Lasters.
53. Von dem in jeder Stadt zu haltenden Bürgerbuche.
54. Von der Wahl der Stadtdeputirten zur Errichtung des Bürgerbuches.
55. In das Bürgerbuch werden die Namen aller Bürger eingetragen, die in der Stadt Häuser oder anderes Vermögen besitzen, oder in einer Gilde oder Zunft eingeschrieben sind.
56. Wer nicht in das Bürgerbuch eingetragen ist, gehöret nicht zur Stadtgemeinde.
57. Vom Gnadenbriefe.

C.

Instrukzion zur Einrichtung und Fortsetzung des Bürgerbuches.

58. Von Verfertigung des Verzeichnisses der Einwohner durch die Aeltesten.

    Anmerkung.
59. Form des Verzeichnisses.
60. Der Aelteste übergiebt das Verzeichniß dem Haupte der Bürgerschaft.
61. Das Haupt der Bürgerschaft und die Deputirten verfertigen das Bürgerbuch.
62. Von den sechs Theilen des Bürgerbuches.
63. Eigentliche Einwohner.

    Erklärung.

    Anmerkung.

64. Die

Digitized by Google

64. Die Gilden.
Erklärung.
Anmerkung.
65. Die Zünfte.
Erklärung.
66. Fremde, oder Gäste aus andern Städten und Ländern.
Erklärung.
67. Namhafte Bürger.
Erklärung.
68. Beysassen.
Erklärung.
69. Verbot, eine Familie ohne Beweis ins Bürgerbuch einzutragen.
70. Jede Familie bringt ihre Beweise bey.
71. Von Untersuchung der Beweise.
72. Von dem Geldbeytrage zur Stadtkasse beym Einschreiben einer Familie ins Bürgerbuch.
73. Wer mit der Entscheidung nicht zufrieden ist, wendet sich an den Gouvernementsmagistrat.
74. Das Bürgerbuch soll der Stadtgemeinde vorgelesen werden.
75. Das Bürgerbuch wird im Archiv der Stadtgemeinde, eine Abschrift davon in der Gouvernementsregierung, und eine andere im Kammeralhofe, aufbewahret.
76. Von der Fortsetzung des Bürgerbuches.

D.

Beweise des Standes der Stadteinwohner.

77. Beweise, daß jemand zu den Stadteinwohnern gehöre.
78. Beweise des Standes der Stadteinwohner.
Das Kirchenbuch.
Zeugniß des Priesters und zweyer Glieder der Gemeine.
Revisionslisten.
Revision.
Ein Gildeschein.
Ein Zunftschein.
Verordnungen, Urkunden und Scheine.
Bestallung.
Gericht.
Ehrenzeugniß.
Dienste.
Unbewegliches Vermögen in einer Stadt.
Ein Zeugniß von den Gilden oder Zünften, wegen des angegebenen Kapitals.
Zeugnisse von Akademien oder Universitäten.
Quittungen.
Quittungen von Seiten der Kronskassen.
Bücher, Rechnungen und Abrechnungen.
Zollbücher u. d. gl.
Waaren.
Schiffe.
Lieferungs- oder Pachtkontrakte.
Bezahlte Wechsel.
Verträge und Kredit.
Vater und Großvater.
Kaufbriefe und Pfandverschreibungen.
Verschiedene andere Kredit bewährende Beweise. Einer dieser Beweise ist hinreichend, um eine Familie ins Bürgerbuch einzutragen.

Digitized by Google

79. Manifest vom 17ten März 1775. sechs und vierzigster Punkt: von den Freygelassenen der Gutsherren.

E.

Von den persönlichen Freyheiten der Stadteinwohner, des mittlern Standes, oder der Bürger überhaupt.

80. Was der mittlere Stand sey.
81. Von dem Nutzen der Städte, und von der Vererbung des mittlern Standes.
82. In welchem Fall ein Bürger seiner Frau den bürgerlichen Stand mittheilt.
83. Die Bürgerkinder erben den Bürgerstand.
84. Kein Bürger soll ohne Urtheil und Recht seines guten Namens, seines Lebens oder Vermögens beraubet werden.
85. Ein Bürger wird vom bürgerlichen Gericht gerichtet.
86. Verbrechen, durch welche ein Bürger seinen guten Namen verliehrt.
87. Verbot, einem Bürger sein Vermögen zu nehmen oder zu Grunde zu richten.
88. Recht des ersten Erwerbers.
89. Von der Verjährung solcher Verbrechen, welche seit zehn Jahren ununtersucht geblieben sind.
90. Ein Bürger kann allerhand Werkstühle und Manufakturen haben.
91. Von Beschimpfungen.
    Von Beschimpfung einer Frau.
    Von Beschimpfung einer Frau, die selbst Abgaben bezahlt.
    Von Beschimpfung der Kinder.

F.

Von den Gilden und Gildefreyheiten überhaupt.

92. Wer ein Kapital von tausend bis funfzig tausend Rubel besitzt, kann sich in die Gilde einschreiben lassen.
93. Vom Termin der Einschreibung und Bezahlung vom Kapital.
94. Die noch nicht abgetheilten Kinder zahlen nicht besonders.
95. Kinder, die nach dem Tode ihrer Eltern sich noch nicht in die Verlassenschaft getheilt haben, zahlen nicht besonders.
96. Die Verwandten eines Verstorbenen bezahlen, bis zur Theilung der Verlassenschaft, nicht besonders.
97. Wegen Verheimlichung des Kapitals soll kein Angeber gehört und keine Untersuchung angestellt werden.
98. Wer durch seine eigene Schuld Bankrot macht, wird aus der Gilde ausgeschlossen.
99. Von der Befreyung der Gildegenossen, Rekruten und Arbeiter zu stellen.
100. Die Gildegenossen können nach Maasgabe ihres angegebenen Kapitals mit der Krone Lieferungs- und Pachtkontrakte schließen.
101. Die Gildegenossen sollen weder zum Verkauf noch zur Aufsicht über Kronswaaren, noch zu verschiedenen andern dergleichen Kronsdiensten, noch zum Einsammeln, Bewahren, und Zubereiten der Hof- und Kronsgefälle und Sachen, gewählt werden.

G.

Von der ersten Gilde.

102. Wer in die erste Gilde eingeschrieben wird.
103. Der Platz unter den Gildegenossen wird nach der Größe des Kapitals bestimmt.
104. Von dem Handel der ersten Gilde.
105. Von Fabriken und Werken und Seeschiffen.
106. Erlaubniß, in einer zweyspännigen Kutsche zu fahren.
107. Die erste Gilde ist frey von Leibesstrafe.

H. Von

Digitized by Google

H.

Von der zweyten Gilde.

108. Wer in die zweyte Gilde eingeschrieben wird.
109. Der Platz unter den Gildegenossen wird nach der Größe des Kapitals bestimmt.
110. Von dem Handel der zweyten Gilde.
111. Von Fabriken und Werken und Flußschiffen.
112. Erlaubniß, in einer zweyspännigen Kalesche zu fahren.
113. Die zweyte Gilde ist frey von Leibesstrafe.

I.

Von der dritten Gilde.

114. Wer in die dritte Gilde eingeschrieben wird.
115. Der Platz unter den Gildegenossen wird nach der Größe des Kapitals bestimmt.
116. Von dem Minuthandel der dritten Gilde.
117. Von Manufakturen und kleinen Flußfahrzeugen.
118. Die dritte Gilde kann Wirthshäuser halten.
119. Verbot, in der Stadt anders als mit einem Pferde zu fahren.

K.

Von den Freyheiten der Zünfte.

120. Wer in die Zünfte oder Aemter eingeschrieben wird.
121. Es steht den Zunftleuten frey, ein Kapital anzugeben und der dadurch erlangten Vortheile zu genießen.
122. Von den Arbeiten der Zunftleute.

123.

Handwerksordnung.

1. Wem die Errichtung der Zünfte oder Handwerksämter zukomme.
2. Die Aemter oder Zünfte stehen unter dem Stadtmagistrate oder Rathhause.
3. Jede Zunft besteht aus Leuten eines Handwerks.
4. Zur Errichtung einer Zunft gehören wenigstens fünf Meister.
5. Jedes Handwerksamt soll eine Handwerksordnung, und einen Ort zur Zusammenkunft haben.
6. Vom Makler.
7. Keine Zunft oder versammeltes Amt kann die Handwerksordnung ändern.
8. Verbot, in die Zünfte, Aemter, oder Gilden fremder Länder zu treten.
9. Die Meister eines Handwerks wählen alle Jahr einen Amtsältermann und seine Gehülfen.
10. Der Amtsältermann hat Sitz im Stadtrathe.
11. Vom Haupte der Handwerksämter, oder Amtsherrn.
12. Von der dem Amtsherrn zu erzeigenden Achtung und Folgsamkeit.
13. Von der Stimme des Amtsherrn im sechsstimmigen Stadtrathe.
14. Der Amtsherr schlichtet die Händel und Streitigkeiten zwischen den Aemtern, und zwischen den Aelterleuten und Aemtern.
15. Niemand kann ohne den Amtsherrn aus dem Amte gestoßen werden.
16. Vom Eide.
17. Eidesformel.
    Anmerkung.
18. Von der Pflicht des Amtsältermanns und seiner Gehülfen.

19. Händel und Streitigkeiten, die das Handwerk betreffen, werden im Amte entschieden.
20. Die vorjährigen Aelterleute und ihre Gehülfen, haben die Aufsicht über das Gesellenamt.
21. Von der Zusammenkunft der Handwerker.
22. Von dem jüngsten Meister.
23. Von der Amtsstube.
24. Von den drey Amtsbüchern.
25. Von Verlesung der Handwerksordnung bey jeder Zusammenkunft.
26. Alle Meister, Gesellen, und Lehrlinge, sollen sich nach der Handwerksordnung richten.
27. Von Entlassung der Zusammenkunft der Handwerker.
28. Von dem Gehorsam gegen das Amt und den Aeltermann.
29. Von dem Amtsgewicht, Maaß, Probe oder Stempel, u. s. w.
30. Von der Beobachtung des Gewichts, Maaßes, der Probe, u. s. w.
31. Von guter und untadelhafter Arbeit.
32. Verbot, eine Taxe für die Arbeit zu bestimmen.
33. Wer für die Güte der Arbeit zu sorgen habe.
34. Von der Amtsschätzung.
35. Von Bestimmung der Zeit, in welcher eine Arbeit verfertiget werden kann.
36. Die Aemter können Vorstellungen thun.
37. Verbot, die Urtheile abzuändern.
38. Für eine ungegründete Klage über das Amt, wird eine Geldbuße von fünf und zwanzig Rubel erlegt.
39. Von der Handwerkskasse.
40. Die Amtsälterleute ꝛc. erhalten jährlich eine Belohnung.
41. Von den zwey Geldbüchsen der Handwerkskasse.
42. Von der Eintreibung der Strafgelder, von den Rechnungen, und von der Bestrafung der Nachläßigkeit.
43. Von dem Beytrage der Aemter zur Kirchenkasse.
44. Die an das Amt gezahlte Strafgelder gehören der Handwerkskasse.
45. Von kranken Handwerkern.
46. Von dem Altgesellen und den Gesellenschaffnern.
47. Von dem Gesellenamte.
48. Von der Gesellenlade.
49. Der Meister hat das Hausrecht über seine Gesellen und Lehrlinge.
50. Wie die Meister, Gesellen und Lehrlinge sich gegeneinander zu verhalten haben.
51. Wie sich der Meister gegen seine Gesellen zu verhalten habe.
52. Wie sich der Meister gegen seine Lehrlinge zu verhalten habe.
53. Wie sich die Gesellen gegen die Lehrlinge zu verhalten haben.
54. Verbot, im trunkenen Muthe zu schlagen.
55. Wie sich der Lehrling zu verhalten habe.
56. Wo ein jeder seine Klage anbringen soll.
57. Verbot, in einer Stadt, wo ein Amt errichtet ist, ein Handwerk ohne Erlaubniß des Amtes zu treiben.
58. Ein im Amte angeschriebener Meister kann Gesellen und Lehrlinge halten.
59. Wer nicht das Handwerk erlernet hat, soll nicht der Vorrechte des Amtes genießen.
60. Wie diejenigen, die nicht im Amte angeschrieben sind, ihre Arbeit treiben.
61. Von den Kronshandwerkern.
62. Von den Handwerkern, die Herren zugehören.
63. Ein Handwerker hat die Freyheit, sich zum Dienst zu vermiethen.
64. Von Fremden und Ausländern.
65. Wie es zu halten, wenn ein Handwerker seinen Wohnsitz ändert.
66. Von veramten Handwerkern.
67. Von Wittwen.
68. Wie ein Gesell Meister wird.

Digitized by Google

69. Von den Gesellen, die drey Jahre bey einem Meister gearbeitet haben.
70. Von dem Geldbeytrage in die Handwerkskasse, bey der Aufnahme eines Meisters.
71. Von der Annahme eines Lehrlings.
72. Von dem Kontrakt des Meisters mit dem Lehrlinge.
73. Ein Lehrling soll nicht weniger als drey und nicht mehr als fünf Jahre lernen.
74. Wie es zu halten, wenn der Meister vor Endigung der Lehrjahre seines Lehrlings verstirbt.
75. Kein Handwerker kann einen Lehrling ohne Vorwissen der Amtsälterleute verstoßen.
76. Von dem Lohn der Gesellen und Lehrlinge.
77. Der Meister soll dem Gesellen seinen Lohn bezahlen, der Gesell aber dem Meister arbeiten.
78. Der Meister soll dem aus seinem Dienst entlassenen Gesellen oder Lehrling ein Zeugniß geben.
79. Von dem Lehrlingsattestat.
80. Ein Meister kann keinen Gesellen oder Lehrling eines andern Meisters, ohne einen Schein, annehmen.
81. Von der Annahme eines Gesellen.
82. Von der Geldstrafe für die Weigerung, eine Wahl anzunehmen.
83. Wie die Handwerker sich bey ihrer Zusammenkunft zu verhalten haben.
84. Von der bey jeder Zusammenkunft des Amts zu beobachtenden Wohlanständigkeit in Worten und Betragen.
85. Für Schlägerey bey der Zusammenkunft sollen die Schuldigen, außer der Bestrafung, eine Geldbuße erlegen.
86. Von Unanständigkeiten bey der Zusammenkunft der Handwerker.
87. Bey der Zusammenkunft des Amts soll niemand zum Trinken genöthiget werden.
88. Von der doppelten Geldstrafe des Amtsältermanns und der Aeltermannsgehülfen.
89. Von den Strafgeldern bey der Zusammenkunft und der Entlassung des Amts.
90. Von angebrachten Beschwerden.
91. Von dem Briefwechsel eines Amts mit dem andern.
92. Niemand soll etwas solchen Personen, denen es nicht zu wissen gebührt, bekannt machen.
93. Niemand soll dem andern ins Wort fallen.
94. Niemand soll im Amte Lärm machen.
95. Niemand soll seine Unzufriedenheit durch Geschrey auf der Straße zu erkennen geben.
96. Man soll nur unbescholtene Leute ins Amt aufnehmen.
97. Ein peinliches Verbrechen gegen die Ruhe des Amtes, wird mit der Ausschliessung aus dem Amte bestraft.
98. Wer ein schweres Verbrechen begangen hat, wird aus dem Amte gestoßen.
99. Wer Beutelschneiderey begeht, wird aus dem Amte gestoßen.
100. Kein Handwerker soll Altes für Neues oder eine Sache für eine andre verkaufen.
101. Der verursachte Schade und Verlust soll völlig ersetzt werden.
102. Strafe, wenn die Arbeit nicht zur bestimmten Zeit geliefert wird.
103. Welche Tage Arbeits- oder Feyertage sind.
104. Von Versäumniß der Arbeitstage.
105. Von den täglichen Arbeitsstunden.
106. Von Versäumniß der Arbeitsstunden.
107. Für nächtliches Herumtreiben Geldbuße.
108. Ein Gesell soll ohne des Meisters Erlaubniß nicht ausser dem Hause schlafen.
109. Ein Gesell oder Lehrling, der ohne Vorwissen seines Meisters Arbeit übernimmt, wird mit Gefängnißstrafe belegt.
110. Von der Beleidigung des Meisters.
111. Wer nicht seine Strafe an die Handwerkskasse erlegt, wird dem Stadtmagistrat oder Rathhause überliefert.
112. Die Zusammenkunft des Handwerksamts bestimmt jährlich die in den Strafpunkten erwähnten Geldbußen.
113. Von wiederholtem Vergehen.

114. Von dem Geldbeytrage bey der viermonatlichen Zusammenkunft.
115. Verbot, fremde Arbeit für die seine auszugeben, oder ein fremdes Handwerk zu treiben.
116. Der Stadtmagistrat ahndet die Vergehungen des Handwerksamts.
117. Von der Aufrechthaltung und Beobachtung der Handwerksordnung.

L.

Von Fremden, oder Gästen aus andern Städten und Ländern.

124. Freye Religionsübung für fremde Religionsverwandten aus andern Städten und Ländern.
125. Die lateinisch-römischen Kirchen stehen unter dem Weißrußischen Erzbischofe.
126. Für die Augsburgischen Konfessionsverwandten werden Konsistorien errichtet.
127. Von Einrichtung des Stadtmagistrats einer Stadt, wo fünfhundert fremde oder ausländische Familien wohnhaft sind.
128. Von Einrichtung des Zollgerichts einer Stadt, wo fünfhundert fremde oder ausländische Familien wohnhaft sind.
129. Von der den Fremden und Ausländern ertheilten Erlaubniß, nach Entrichtung der festgesetzten Abgaben sich wiederum wegzubegeben.
130. Die Ausländer können Fabriken und Manufakturen anlegen und unterhalten.
131. Die Ausländer können Hütten und Werke anlegen und unterhalten.

M.

Von den Freyheiten der namhaften Bürger.

132. Namhafte Bürger.
133. Erlaubniß, in einer zweyspännigen und vierspännigen Kutsche zu fahren.
134. Erlaubniß, Höfe und Gärten ausserhalb der Stadt zu haben.
135. Namhafte Bürger sind frey von Leibesstrafe.
136. Von Fabriken, Werken, und Schiffen.
137. Wenn der Vater, Sohn, und Enkel, namhafte Bürger gewesen sind, so ist letzterer berechtiget um den Adel Ansuchung zu thun.

N.

Von den Beysassen und ihren Freyheiten überhaupt.

138. Von der Freyheit, sich unter die Beysassen einschreiben zu lassen.
139. Von den Bauern, die sich unter die Beysassen einschreiben lassen.
140. Die Beysassen können Werkstühle und Manufakturen haben.
141. Von Buden mit eigenen Manufakturen.
142. Von andern Gewerben und Handthierungen.
143. Erlaubniß für die Beysassen, Kronslieferungen und Pachten nach Maasgabe des Kapitals, nach welchem ihre Stadtabgaben eingerichtet sind, zu übernehmen.
144. Erlaubniß, mit allerhand kleinen Waaren zu handeln.
145. Verbot, in der Stadt in einer Kutsche und mit zwey Pferden zu fahren.

O.

Von den Stadteinkünften.

146. Stadteinkünfte von der Zolleinnahme.
147. Stadteinkünfte von dem Verlauf der Getränke.
148. Das Vermögen der ausgestorbenen Bürgerfamilien gehört der Stadt.

Digitized by Google

149. Einkünfte von Mühlen, Fischereyen und Fähren auf dem Stadtgrunde.
150. Von den Strafgeldern der Bürger.
151. Von dem Gebrauch der Stadteinkünfte.
152. Worinn die Stadtausgaben bestehen sollen.
153. Erlaubniß, Banken anzulegen oder Kapitale in öffentliche Banken zu legen.
154. Ausser den bestimmten Stadtausgaben, sollen ohne Erlaubniß des Gouverneurs keine neue gemacht werden.
155. Von Ablegung der Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe einer Stadt.

P.

Von dem gemeinen Stadtrathe und dem sechsstimmigen Stadtrathe.

156. Berechtigung der Städte, einen gemeinen Stadtrath zu errichten.
157. Was für Personen den gemeinen Stadtrath ausmachen.
158. Errichtung der Stimme der wirklichen Stadteinwohner.
159 Errichtung der Stimme der Gilden.
160. Errichtung der Stimme der Zünfte.
161. Errichtung der Stimme der Fremden oder Gäste.
162. Errichtung der Stimme der namhaften Bürger.
163. Errichtung der Stimme der Beysassen.
164. Von der Wahl des sechsstimmigen Stadtraths.
165. Was für Personen den sechsstimmigen Stadtrath ausmachen.
166. Wie die Glieder des Stadtrathes ihren Sitz nehmen.
167. Pflichten des Stadtraths.
168. Der Stadtrath soll sich nicht in Gerichtssachen mischen.
169. Aufrechterhaltung der Stadt- und Handwerksordnung.
170. Verbot, Vorstellungen oder Anordnungen zu machen, die der Stadt- oder Handwerksordnung oder andern Gesetzen zuwider sind.
171. Von dem Versammlungsorte des Stadtraths und seinem Siegel.
172. Sitzungstermin des gemeinen Stadtraths.
173. Vom sechsstimmigen Stadtrath.
174. Sitzungstermin des sechsstimmigen Stadtraths.
175. Der sechsstimmige Stadtrath versammelt sich an dem Versammlungsorte des gemeinen Stadtraths, und legt ihm alle zweifelhafte Fälle zur Entscheidung vor.
176. Ueber den gemeinen oder sechsstimmigen Stadtrath beschweret man sich beym Gouvernementsmagistrat.
177. Von der Verwaltung der Stadteinkünfte und Ausgaben, und von Ablegung der Rechnungen.
178. Von der gegenseitigen Hülfleistung in Sachen, die den Kayserlichen Dienst und das gemeine Beste betreffen.

Von Gottes hülfreicher Gnade Wir **Katharina die Zweyte**, Kayserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland, von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, Zarin des Taurischen Chersones, Frau zu Pskow und Großfürstin von Smolensk, Fürstin von Ehstland, Liefland, Karelen, Twer, Jugorien, Permien, Wätka, Bolgarien und anderer Länder; Frau und Großfürstin von Nowgorod des niedern Landes, von Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow,

Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsk, Mstislawl, der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin, und Frau des Landes Iwerien, der Kartalinischen und Grusinischen Zaren und des Kabardinischen Landes, der Tscherkassischen und Gebürgfürsten und anderer Erbfrau und Beherrscherin. Seit der ersten Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften, haben alle Völker den Nutzen und die Vortheile erkannt, welche die Anlage von Städten nicht nur den Einwohnern derselben, sondern auch den Bewohnern der umliegenden Gegenden gewähret. Kehren Wir zu dem mit Dunkelheit bedeckten Alterthume zurück, so finden Wir überall das Andenken der Stifter von Städten gleich dem Andenken der Gesetzgeber geehrt, und sehen siegberühmte Helden bemüht, ihre Namen durch Erbauung neuer Städte unsterblich zu machen.

Wir haben auch hier nicht nöthig, fremde Beyspiele zu suchen, sondern entlehnen selbige aus der eigenen Geschichte Unsers Vaterlandes, und finden, daß die Vorfahren des rußischen Volks, die Slawen, deren Name schon von ihren tapfern Thaten zeugt, in allen Gegenden, die ihr siegreicher Arm berührte, ihre Spur durch Erbauung von Städten bezeichnet haben, die mit slawischen bis jetzt erhaltenen Namen prangten, und ihren neuerrichteten Handel bis in die entferntesten damals bekannten Länder ausbreiteten. Rußlands Beherrscher haben von den ältesten Zeiten her, so wie sich die Grenzen ihres Gebiets erweiterten und die Volksmenge desselben sich mehrte, zugleich die Zahl ihrer Städte vermehret, und daselbst dem Handel und Gewerbe einen sichern Aufenthalt angewiesen, welches in Rücksicht der Größe des Reichs, des Ueberflusses seiner nicht nur auf der Oberfläche desselben befindlichen, sondern auch im Schoose der Erde verborgenen Produkte, der bequemen Land- und Wasserkommunikation, des Fleißes und der unternehmenden Thätigkeit des slawrußischen Volkes, keines glücklichen Erfolges ermangeln konnte. Diesen nützlichen Anordnungen Unserer Vorfahren sind auch Wir, nach Maasgabe der Vermehrung des Volks und der Vergrösserung seines Reichthums, nachzueifern beflissen gewesen, wovon die während Unserer drey und zwanzigjährigen Regierung, überall, wo es die vortheilhafte Lage des Orts oder der starke Zuwachs der Bewohner der umliegenden Gegend erforderte, errichteten Städte, deren Zahl sich bis auf zweyhundert und sechszehn erstreckt, ein zuverläßiges Zeugniß ablegen. Wir haben nicht unterlassen, sowol diese von Uns als die von Unsern Vorfahren erbaueten Städte mit den zur Verwaltung derselben erforderlichen Anordnungen zu versehen, alle Handthierungen, Gewerbe und Handel, von Zwang und Bedrückung zu befreyen, und selbige mit verschiedenen Vortheilen und Aufmunterungen zu begünstigen. Wir sehen, durch Gottes Hülfe, in so kurzer Zeit, die guten Früchte Unserer Entwürfe und Bemühungen, und leben zugleich der zuversichtlichen Hofnung, daß Unsere treuunterthänige Bürger Unserer Städte, durch rühmlichen Fleiß, durch Treue und Glauben im Handel, in Gewerben und Handwerken, und durch ein Unserer wohlgesinnten Fürsorge für sie entsprechendes Betragen, die Vergrösserung des blühenden Zustandes der von ihnen bewohnten Oerter befördern, und dadurch um desto mehr Unsere Kayserliche Gnade und Wohlwollen verdienen werden; zu deren Versicherung Wir die von Uns den Städten, ihren Gemeinden und deren Gliedern verliehene Freyheiten und Vorrechte, durch Unsern Gnadenbrief bestätigen wollen, und diesem zufolge nachstehende Punkte auf ewige Zeiten unwandelbar festsetzen und zu halten gebieten.

A. Ver-

Digitized by Google

A.

Verfassung der Städte.

1.

Jede Stadt soll nach einem bestätigten, von Kayserlicher Majestät eigenhändig unterschriebenen Plane gebaut werden.

2.

Wir bestätigen hiemit den Städten, alle ihnen Kraft der Landmeßinstrukzion, oder auf eine andere Art gesetzlich zuständige Ländereyen, Gärten, Felder, Weiden, Wiesen, Flüsse, Fischereyen, Wälder, Haine, Gebüsche, wüste Plätze, Wassermühlen und Windmühlen, welches alles überhaupt und besonders, es sey in oder ausserhalb der Stadt belegen, sie auf immerwährende Zeiten unverletzt und ruhig besitzen, und nach Vorschrift der Gesetze zu ihrem Nutzen anwenden können.

3.

Es wird hiemit verboten, die Stadtweiden zu bebauen; wenn aber eine Stadt ihre Weide bebauen, oder zu einem andern Gebrauch anwenden sollte, so sollen selbiger weder neue angewiesen, noch zu kaufen erlaubt werden; sie kann aber dergleichen nach Maasgabe ihrer Bedürfnisse und Bequemlichkeit miethen.

4.

Alle Bewohner der Städte, werden bey dem rechtmäßigen und gesetzlichen Eigenthume und Besitz ihres sowol beweglichen als unbeweglichen Vermögens geschützt und erhalten.

5.

Jeder, der sich in einer Stadt niederläßt, ist durch seinen vor Gott dem Allmächtigen geleisteten Eid zu unverbrüchlicher Treue und Unterthänigkeit gegen Ihro Kayserlichen Majestät Person verbunden.

6.

Wer sich in einer Stadt niederläßt, ist verbunden, sich an Eidesstatt zu unterschreiben, daß er das Bürgerrecht annehme, und sich alle bürgerliche Lasten zu tragen verbinde.

7.

Keine obrigkeitliche Personen, noch Stellen, sollen sich unterfangen, irgend einer Stadt neue Steuern, Dienste, oder Lasten aufzulegen. Wenn also jemand von einer Stadt gesetzwidrige oder lästige und beschwerliche Sachen verlangt, so soll der Stadtmagistrat deshalb seine Beschwerde beym Gouvernementsmagistrat und zugleich beym Senat anbringen, welcher gleichfalls ohne einen eigenhändig unterschriebenen Kayserlichen Befehl keine Steuern, Dienste, oder Lasten auflegen kann.

8.

Wenn der Stadtmagistrat in der Stadt irgend einige Bedürfnisse und Mängel gewahr wird, so soll er deshalb zu rechter Zeit sowol dem Gouvernementsmagistrat als

der

Digitized by Google

der Gouvernementsregierung Vorstellung thun, welche die Sache in Erwägung zieht, und wenn der Gouverneur darüber keine Verfügung zu machen berechtiget ist, solche, laut ihrer Instrukzion, gehörigen Orts weiter vorzustellen hat.

9.

Der Stadtmagistrat soll ein Buch halten, in welchem alle Häuser, Gebäude, Plätze, und Ländereyen der Stadt, unter gewissen Nummern eingetragen und beschrieben seyn müssen, damit alle diejenigen, die auf Häuser Geld geben, oder ein Haus, oder anderes Gebäude, oder einen Platz, oder ein Stück Land, kaufen oder miethen wollen, in diesem Buche nachsehen und ihr Geld sicher anlegen können.

10.

Ein jeder, der in einer Stadt bürgerliches Gewerbe, Handlung, oder ein Handwerk treibet, ist, so wie alle übrige Bürger derselben, alle sowol persönliche als dingliche Auflagen, Dienste und Lasten, zu tragen verbunden, es sey denn, daß er durch eine besondere Anordnung davon befreyt wäre.

11.

Wer nicht in die Bürgerschaft einer Stadt eingeschrieben ist, soll auch kein bürgerliches Gewerbe treiben, bey Gefahr der in den Gesetzen hierüber bestimmten Ahndung.

12.

Leute aus andern Städten, die sich in irgend einer Stadt niederlassen, daselbst Handel und Gewerbe treiben, und der dasigen Bürgerrechte genießen, stehen in Absicht ihres Handels und Gewerbes, unter der Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats dieser Stadt, und müssen sich allen dasigen, sowol persönlichen als dinglichen Lasten, Diensten und Abgaben unterziehen.

13.

Edelleute, welche in einer Stadt oder Vorstadt eigene Häuser, Gärten, Land, oder Wohnplätze besitzen, sie mögen selbige selbst bewohnen oder an andere vermiethen, sind keinesweges von den bürgerlichen Lasten befreyt, sondern müssen für solche unter der Stadtgerichtsbarkeit stehende Häuser, Gärten, Plätze, und Ländereyen, mit den übrigen Bürgern gleiche Lasten tragen; nur sind sie durch ihre adeliche Würde, von persönlichen Abgaben und Diensten befreyt. Wenn aber jemand von ihnen sein Haus, Garten, Wohnplatz oder anderes Stück Land, in der Stadt oder Vorstadt, verkaufen will, so soll er deshalb dem Stadtmagistrat Anzeige thun.

14.

Alle in Kayserlicher Majestät Kriegs- oder Civildiensten stehende Personen, die entweder wegen ihrer Bedienung oder wegen eigener Angelegenheiten in einer Stadt wohnen, oder sich eine Zeitlang daselbst aufhalten wollen, und kein bürgerliches Gewerbe treiben, sind insgesamt von allen bürgerlichen Lasten, Abgaben, und Diensten befreyt.

15. Die

Digitized by Google

15.

Die Häuser, in welchen ein Bürgermeister, Rathmann oder Haupt der Bürgerschaft wohnt, sind (sehr dringende Fälle ausgenommen) von Einquartierung frey.

16.

Alles bürgerliche Gewerbe soll durch gerechtes Gericht und gute Polizeyordnung beschützt, gesichert und befestiget werden.

17.

Es wird hiemit wiederholentlich anbefohlen, in jeder Stadt, nach Anleitung des 384sten Punkts der Verordnungen vom 7ten November 1775 und anderer hierüber ergangenen Kayserlichen Befehle, öffentliche Schulen zu haben und einzurichten.

18.

Es wird hiemit den Städten erlaubt, auf ihrem Grunde und Boden, an bequemen Stellen, Mehl- und Sägemühlen, oder irgend andere Wind- oder Wassermühlen zu besitzen und anzulegen.

19.

Es wird hiemit den Städten erlaubt, an den Wegen, auf ihrem Grunde und Boden, Garküchen, Krüge, Herbergen, und Gasthöfe anzulegen, zu unterhalten und zu vermiethen.

20.

Es wird der freyen Willkühr der Bürger überlassen, zum Aufbewahren und Verkauf der Waaren, in der Stadt einen Handelshof (Gostinnoi Dwor) anzulegen und gehörig zu unterhalten, oder in eben dieser Absicht in ihren Häusern Buden und Magazine zu haben.

21.

In jeder Stadt soll gestempeltes Maas und Gewicht gehalten, und mit selbigen nach den deshalb ertheilten Vorschriften verfahren werden.

22.

Es wird den Städten erlaubt, zur Vermehrung und Sicherung des guten Glaubens im Handel, eine Brake der Waaren einzurichten, wobey sie sich nach den deshalb ertheilten Vorschriften zu richten haben.

23.

Es steht den Bürgern der Städte frey, ihre Waaren, sowol zu Wasser als zu Lande, wohin und wie sie es für gut befinden, zu verführen.

24.

Die Einwohner der Kreise können ihre Produkte, Handarbeiten, und andere Waaren, frey und ungehindert zur Stadt bringen, und alle zu ihrem Gebrauch nöthige Waaren ungehindert aus der Stadt führen; auch soll man von ihnen weder eine Angabe ihrer nach der Stadt gebrachten Landprodukte, Handarbeiten oder andere Waaren, noch

Digitized by Google

eine Angabe dessen, was sie aus der Stadt zu ihrem nöthigen Gebrauch mit sich nehmen, noch, wenn in der Gegend keine ansteckende Krankheit herrscht, das Anschreiben ihrer Pässe verlangen.

25.

Es sollen in allen Städten wöchentliche Markttäge und Marktstunden angesetzt, und zu diesem Ende Zeit und Ort bestimmt werden, wenn und wo die Zufuhr, der Kauf und Verkauf, am bequemsten geschehen könne. Der Stadtmagistrat soll an dem zum Marktplatze bestimmten Ort eine Fahne aufrichten lassen, um dadurch das Zeichen zur Eröfnung und Schließung der Marktzeit zu geben. So lange nemlich diese Fahne aufgezogen wehet, soll niemanden die Landprodukte im Großen zu kaufen, zu verkaufen, oder aufzukaufen, erlaubt seyn, sobald aber die Fahne herabgelassen wird, ist dieses Verbot aufgehoben; auch stehet es einem jeden frey, seine unverkaufte Waaren wieder aus der Stadt zu führen.

26.

Es sollen in jeder Stadt, nach Erforderung der Lage und anderer Umstände, jährlich ein oder mehrere Jahrmärkte gehalten, und deshalb Zeit und Ort bestimmt werden, wenn und wohin die Einwohner fremder Städte ihre Waaren anführen, und ungehindert Handel, Kauf und Verkauf treiben können; auch soll niemand gehindert werden, seine unverkaufte Waaren wieder aus der Stadt zurückzuführen.

27.

Es steht den Stadteinwohnern frey, allerhand Handelsschiffe und Fahrzeuge, entweder selbst zu erbauen, oder aus andern Orten und Ländern zu verschreiben, oder zu miethen, zu unterhalten, und entweder beladen oder unbeladen zur nahen oder weiten Fahrt zu gebrauchen.

28.

Jede Stadt soll ein von Kayserlicher Majestät eigenhändig bestätigtes Wapen haben, und sich dessen in allen Stadtsangelegenheiten bedienen.

Anmerkung.

In den Gnadenbriefen wird hier das eigentliche mit den gehörigen Farben illuminirte Wapen der Stadt, und darunter die Beschreibung desselben eingerückt.

B.

Von den Stadteinwohnern.

Errichtung einer Stadtgemeinde, und von den Rechten derselben.

29.

Wir ertheilen den Einwohnern jeder Stadt die gnädige Erlaubniß, sich in ihrer Stadt zu versammeln, eine Stadtgemeinde zu errichten, und folgender Rechte und Freyheiten zu genießen.

30. Die

Digitized by Google

30.

Die Stadteinwohner verſammeln ſich auf Befehl und Erlaubniß des Generalgouverneurs oder Gouverneurs alle drey Jahre zur Winterszeit, ſowol zur Beſorgung der ihnen erlaubten Wahlen, als auch zur Anhörung der Vorſchläge des Generalgouverneurs oder Gouverneurs.

31.

Zufolge des 72ſten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des rußiſchen Reichs, werden, in allen Städten und Flecken, das Haupt der Bürgerſchaft, die Bürgermeiſter und Rathmänner, alle drey Jahre, die Stadtälteſten und Richter des mündlichen Gerichts aber jedes Jahr, von der Stadtgemeinde durchs Ballotiren erwählet.

32.

Zufolge des 73ſten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, werden die Beyſitzer des Gouvernementsmagiſtrats und die Beyſitzer des Gewiſſengerichts alle drey Jahre von der Gouvernementsſtadt aus den Kaufleuten und Bürgern derſelben Stadt durchs Ballotiren erwählt, und dem Gouverneur vorgeſtellt, welcher, wenn die Gewählten keinem öffentlichen Tadel ausgeſetzt ſind, ihnen Sitz zu nehmen erlaubt.

33.

Die Beyſitzer in den Gerichten, werden aus den zur Stelle wohnhaften Bürgern, oder aus denen, die im Bürgerbuche eingeſchrieben, und nicht in Handlungs- oder andern ihr Gewerbe betreffenden Angelegenheiten abweſend ſind, erwählet.

34.

Zufolge des 2ten Punkts der Polizeyordnung, ſitzen im Polizeyamte, auſſer dem Stadtvogte und den Vorſtehern der peinlichen und bürgerlichen Sachen, zwey Rathmänner der Stadt.

35.

Wenn die Wahl aus der ganzen Bürgerſchaft zu langwierig und zu unbequem ſcheint, ſo ſtehts der Stadtgemeinde frey, ſich in jedem Theile der Stadt beſonders zu verſammeln, und Kandidaten zum Ballotiren vorzuſtellen.

36.

Es wird der Stadtgemeinde erlaubt, wegen ihrer gemeinen Bedürfniſſe oder des gemeinen Beſtens wegen, dem Gouverneur Vorſtellung zu thun.

37.

Es wird der Stadtgemeinde verboten, geſetzwidrige Anordnungen zu treffen, oder Forderungen zu machen, die mit den Geſetzen nicht beſtehen können, bey Strafe, im erſten Fall (nemlich für geſetzwidrige Anordnungen), auſſer der Kaſſazion der geſetzwidrigen Anordnungen, einer von der Gemeinde zu entrichtenden Geldbuße von zweyhundert Rubel: im zweyten Fall aber (nemlich für Forderungen, die nicht mit den Geſetzen beſtehen kön-

nen), der Kassazion solcher unschicklichen Forderungen; welches der Wachsamkeit der Gouvernementsanwälde, zufolge des zweyten Gegenstandes ihrer Amtspflicht, empfohlen wird.

38.

Wenn der Generalgouverneur oder Gouverneur der Stadtgemeinde Vorschläge thut, so nimmt sie selbige in Erwägung, und ertheilet darauf eine anständige, den Gesetzen und dem gemeinen Besten gemäße Antwort.

39.

Es wird der Stadtgemeinde erlaubt, ein Haus zu ihrer Versammlung und zu ihrem Archiv zu haben.

40.

Es wird der Stadtgemeinde erlaubt, ein Siegel mit dem Stadtwapen zu haben.

41.

Es wird der Stadtgemeinde erlaubt, ihren eigenen Schreiber zu haben.

42.

Es wird der Stadtgemeinde erlaubt, aus ihren freywilligen Beyträgen eine besondere Kasse zu errichten, und selbige nach ihrem gemeinen Gutbefinden zu gebrauchen.

43.

Persönliche Verbrechen eines Bürgers sollen keinesweges der ganzen Bürgerschaft zur Last gelegt werden.

44.

Die Stadtgemeinde soll nie selbst vor Gericht erscheinen, sondern daselbst durch ihren Anwald vertreten werden.

45.

Zufolge des 315ten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, gelangen an den Gouvernementsmagistrat alle Sachen, welche Privilegien, streitigen Besitz und alle übrige allgemeine Angelegenheiten der Stadt, oder die Rechte der Anwälde betreffen; alle diese Sachen, nebst den Apellazionen von den Stadtmagistraten, den Waisengerichten und den Rathhäusern, gehören unmittelbar vor den Gouvernementsmagistrat.

46.

Nach Inhalt des 30sten und 293sten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, wird bey jedem Stadtmagistrate, für die Wittwen und unmündige Waisen der Kaufleute und Bürger, ein Stadtwaisengericht errichtet.

47.

Nach Inhalt des 31sten und 294sten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, sitzen im Stadtwaisengericht, das Haupt der Bürgerschaft als Vorsitzer, zwey Glieder des Stadtmagistrats, und der Stadtälteste.

48. Nach

Digitized by Google

48.

Nach Inhalt des 297sten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, ist dem Stadtwaisengericht nicht nur die Sorge für die nach allen Arten der Stadteinwohner nachgebliebenen unmündigen Waisen und deren Vermögen, sondern auch die Fürsorge für Wittwen und ihre Sachen übertragen.

49.

Es wird der Stadtgemeinde verboten, zu solchen Bedienungen, welche nach den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements durch Bürger besetzt werden, einen Bürger zu wählen, der von seinem in dieser Stadt befindlichen Kapital weniger als funfzig Rubel Prozente entrichtet, oder der noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt ist.

50.

Ein Bürger, der kein solches Kapital besitzt, von welchem er wenigstens funfzig Rubel Prozente entrichtet, oder der noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt ist, kann zwar in der Versammlung der Stadtgemeinde zugegen seyn, hat aber daselbst keine Stimme.

Anmerkung.

Das in dem 49sten und 50sten Punkt enthaltene Verbot, daß kein Bürger, der von seinem Kapital weniger als funfzig Rubel Prozente entrichtet, weder zu Stadtbedienungen wählen, noch gewählt werden könne, ist von denjenigen Städten zu verstehen, wo dergleichen Kapitale in den Gilden angegeben sind; wo dieses aber nicht ist, da können auch solche Bürger, die weniger Kapital besitzen, ihre Stimme geben und gewählt werden.

51.

Ein Bürger, der kein Kapital hat, und noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt ist, kann zwar der Versammlung der Stadtgemeinde beywohnen, soll aber in selbiger weder sitzen, noch seine Stimme geben, noch zu solchen Aemtern, welche die Stadtgemeinde besetzt, gewählt werden können.

52.

Es ist der Stadtgemeinde erlaubt, einen Bürger aus ihrer Gemeinde auszuschließen, der gerichtlich eines ehrenrührigen Vergehens schuldig erklärt worden ist, oder der öffentlich eines bekannten und kreditbrechenden Lasters beschuldiget wird, und obgleich er nicht gerichtlich verurtheilt worden ist, sich deshalb noch nicht gerechtfertiget hat.

53.

In jeder Stadt soll ein Bürgerbuch verfertiget und gehalten werden, in welches alle Einwohner der Stadt eingeschrieben werden; um dadurch jedem Bürger, seinen Stand, von Vater auf Sohn, Enkel, Urenkel und seine weitere Nachkommenschaft zu sichern.

54.

Zur Einrichtung dieses Bürgerbuches erwählet die Stadtgemeinde alle drey Jahre einige Aeltesten und Deputirten, welche für die gehörige Einrichtung und Fortsetzung desselben, nach der hier folgenden Instrukzion, Sorge zu tragen verbunden sind.

55.

In das Bürgerbuch ſoll der Name und Zuname eines jeden Bürgers eingetragen werden, der in dieſer Stadt ein Haus oder anderes Gebäude, oder einen Platz beſitzt, oder in eine Gilde oder Zunft eingeſchrieben iſt, oder ein bürgerliches Gewerbe treibet.

56.

Wenn jemand nicht in das Bürgerbuch einer Stadt eingeſchrieben iſt, ſo ſoll er weder zur Bürgerſchaft derſelben Stadt gerechnet werden, noch der bürgerlichen Rechte und Vortheile derſelben genießen.

57.

Jede Stadt ſoll einen von Kayſerlicher Majeſtät eigenhändig unterſchriebenen und mit dem Reichsſiegel verſehenen Gnadenbrief (ſhalowannaja Gramota) erhalten, in welchem alle hier vorſtehende und nachfolgende, ſowol allgemeine als perſönliche Rechte und Freyheiten von Wort zu Wort enthalten ſeyn ſollen.

C.

Inſtrukzion zur Einrichtung und Fortſetzung des Bürgerbuches.

58.

Die Aelteſten ſollen nach beyfolgender Form ein alphabetiſches Verzeichniß, ſowol der alten Einwohner der Stadt, als der darinn gebohrnen und deren, die ſich von neuem daſelbſt niedergelaſſen haben, verfertigen, und in dieſen Verzeichniſſen beſonders anzeigen: 1) wer verheyrathet iſt und mit wem; 2) wie viel Kinder männlichen und weiblichen Geſchlechts jemand habe, und wie ſie heißen; 3) ob jemand unverehelicht oder Wittwer ſey; 4) ob jemand ein Haus oder anderes Gebäude, oder einen Platz, oder ein Stück Land beſitze, ob er dieſes oder jenes gebaut, oder geerbt, oder gekauft, oder zur Mitgabe erhalten habe, und an welchem Orte der Stadt ſolches liege; 5) ob jemand in der Stadt wohne oder abweſend ſey; 6) was für ein Gewerbe jemand treibe; 7) in welchen Stadt- oder andern Dienſten jemand geſtanden habe, oder noch ſtehe.

Anmerkung.

Weil die adelichen Familien ſchon aus dem adelichen Geſchlechtsbuche zu erſehen ſind, ſo ſoll, in dem Fall, wenn ein Edelmann oder eine Adeliche in der Stadt ein Haus, oder anderes Gebäude, oder einen Wohnplatz, oder ein Stück Land beſitzt, in dem Verzeichniſſe der Stadteinwohner, unter der gehörigen Nummer, blos der Name, Zuname und etwanige Rang des Beſitzers oder der Beſitzerin, eingetragen werden.

Digitized by Google

59.

Form des Verzeichnisses einer in der Stadt wohnhaften Bürgerfamilie.

Vor- und Zuname und Alter eines alten, oder in der Stadt gebornen, oder neuen Einwohners derselben.	Ob er unverheyrathet, oder verheyrathet u. mit wem, oder Wittwer sey.	Wie viel Kinder männlichen u. weiblichen Geschlechts er habe, nebst deren Namen und Alter.	Ob er in der Stadt ein Haus oder anderes Gebäude, oder einen Platz, oder ein Stück Land besitze; ob er solches selbst erbaut, oder geerbt, oder gekauft, oder zur Mitgabe erhalten habe, und in welcher Gegend der Stadt, und unter welcher Nummer es belegen sey.	Ob er sich in der Stadt aufhalte, oder abwesend sey	Was er für ein Gewerbe treibe.	In welchen Stadt- oder andern Diensten er gestanden habe, oder noch jetzt stehe.

60.

Der Aelteste übergiebt ein solches von ihm eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß dem Haupte der Bürgerschaft seiner Stadt, und behält eine Abschrift davon für sich.

61.

Das Haupt der Bürgerschaft einer Stadt verfertiget, mit Beyhülfe der aus jedem Stadttheile erwählten Deputirten, aus den Verzeichnissen der Aeltesten, das Bürgerbuch seiner Stadt.

62.

Das Bürgerbuch soll in sechs Theile eingetheilt werden.

63.

In den ersten Theil des Bürgerbuches wird, in alphabetischer Ordnung, der Stand und Name der eigentlichen Bürger oder Stadteinwohner (Nastojaschtschie gorodowüe Obüwateli) eingetragen.

Erklärung.

Eigentliche Stadteinwohner sind diejenigen, welche in der Stadt ein Haus, oder anderes Gebäude, oder einen Wohnplatz, oder ein anderes Stück Land besitzen.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkung.

Jedes Haus oder anderes Gebäude, oder Wohnplatz, oder Stück Land, in einer Stadt, soll mit einer Nummer bezeichnet werden.

64.

In den zweyten Theil des Bürgerbuches werden, nach alphabetischer Ordnung, alle in die erste, zweyte, oder dritte Gilde (Gildia) eingeschriebene Personen eingetragen.

Erklärung.

Die in den Gilden eingeschriebene Personen sind alle diejenigen (ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Familie, Stand, Handel, Gewerbe, Handthierung oder Handwerk), welche ein gewisses Kapital zu besitzen erklärt oder angegeben haben, und zwar: 1) Wer ein Kapital von zehntausend bis funfzigtausend Rubel angiebt, soll in die erste Gilde eingeschrieben werden. 2) Wer ein Kapital von fünftausend bis zehntausend Rubel angiebt, soll in die zweyte Gilde eingeschrieben werden. 3) Wer ein Kapital von tausend bis fünftausend Rubel angiebt, soll in die dritte Gilde eingeschrieben werden.

Anmerkung.

Die Einrichtung der Gilden nach den Kapitalien soll von einer allgemeinen Revision des Reichs bis zur andern bestehen, und wird alsdann, nach Kayserlicher Majestät Gutbefinden, bestätiget oder verändert.

65.

In den dritten Theil des Bürgerbuches werden, nach alphabetischer Ordnung, alle, die in den Zünften (Zechi) eingeschrieben sind, eingetragen.

Erklärung.

Die in den Zünften Eingeschriebene, sind alle diejenigen Meister, Gesellen und Lehrlinge, von verschiedenen Handwerken, welche sich in die Zunft ihres Handwerks haben einschreiben lassen.

66.

In den vierten Theil des Bürgerbuches werden, in alphabetischer Ordnung, alle Fremde, oder Gäste aus andern Städten und Ländern (inogorodnüe i innostranüe Gosti), eingetragen.

Erklärung.

Die Gäste aus andern Städten und Ländern, sind diejenigen Personen aus andern rußischen Städten oder fremden Ländern, welche sich ihrer Gewerbe oder Arbeit oder anderer bürgerlichen Geschäfte wegen einschreiben lassen.

67.

In den fünften Theil des Bürgerbuches werden, in alphabetischer Ordnung, alle namhafte Bürger (imánütüe Graſhdane) eingetragen.

Erklä-

Digitized by Google

Erklärung.

Namhafte Bürger sind: 1) Diejenigen, welche, nachdem sie schon einem Stadtdienste vorgestanden und bereits den Titel: Achtbare (Stepennúe), erlangt haben, zum zweytenmale gewählt worden sind, und den Dienst eines bürgerlichen Beysitzers des Gewissengerichts, oder eines Beysitzers des Gouvernementsmagistrats, oder eines Bürgermeisters, oder eines Hauptes der Bürgerschaft, rühmlich verwaltet haben. 2) Gelehrte, welche Attestate oder schriftliche Zeugnisse einer Akademie oder Universität über ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit vorzeigen können, und nach geschehener Prüfung von den rußischen hohen Schulen dafür erkannt worden sind. 3) Künstler der drey schönen Künste, nemlich: der Baukunst, Malerey und Bildhauerkunst, und Musikkomponisten, welche entweder Mitglieder einer Akademie sind, oder akademische Zeugnisse über ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit aufweisen können, und nach ihrer Prüfung von den rußischen hohen Schulen dafür erkannt worden sind. 4) Kapitalisten von jedem Stande und Gewerbe, welche ein Kapital über funfzigtausend Rubel angeben. 5) Banquiers, die Wechselgeschäfte treiben und zu diesem ihrem Geschäfte ein Kapital von hunderttausend bis zweymal hunderttausend Rubel angeben. 6) Großhändler, die keine Buden haben. 7) Schiffsherren, welche ihre eigene Schiffe in der See haben.

68.

In den sechsten Theil des Bürgerbuches werden, nach alphabetischer Ordnung, alle Beysassen (Posadskie) eingetragen.

Erklärung.

Die Beysassen sind diejenigen alten, oder neuen, oder in der Stadt gebohrne Einwohner derselben, welche in keinen andern Theil des Bürgerbuchs eingetragen worden sind, und sich in dieser Stadt von ihrem Gewerbe, ihrer Handthierung und Arbeit nähren.

69.

Das Haupt der Bürgerschaft und die Deputirten sollen niemand in das Bürgerbuch eintragen, der nicht Beweise seines Standes beybringen kann.

70.

Jede Familie soll die Beweise ihres Standes, entweder im Original, oder in beglaubter Abschrift, beybringen.

71.

Das Haupt der Bürgerschaft und die Deputirten untersuchen die ihnen übergebene Beweise. Wenn sie nun, 1stens, bey Untersuchung der Beweise selbige entweder einstimmig, oder durch zwey Drittheile der Stimmen unzulänglich finden, so geben sie solche mit der schriftlichen Anzeige zurück, daß die Einschreibung dieser Familie ins Bürgerbuch bis zur Beybringung unverwerflicher Beweise aufgeschoben worden sey. Wenn sie aber, 2tens, bey Untersuchung der Beweise selbige entweder einstimmig, oder durch zwey Drittheile der Stimmen für zureichend erkennen, so tragen sie diese Familie in das Bürger-

buch ihrer Stadt ein, und ertheilen selbiger einen von ihnen unterschriebenen und mit dem Siegel der Stadtgemeinde versehenen Schein, des Inhalts: daß diese Familie nach beygebrachten Beweisen in diesen oder jenen Theil des Bürgerbuches eingetragen worden sey.

72.

Es wird dem Gutbefinden der Stadtgemeinde überlassen, ob und wie viel jede Familie bey ihrer Eintragung ins Bürgerbuch zur Stadtskasse an Gelde beytragen soll, welche die Stadtgemeinde bey jeder Zusammenkunft einmal für alle zu bestimmen hat; nur soll dieser Beytrag nicht über hundert Rubel steigen.

73.

Wenn jemand mit der Untersuchung und Anordnung des Hauptes der Bürgerschaft und der Deputirten nicht zufrieden ist, der kann seine Beschwerde, nebst seinen Beweisen, im Gouvernementsmagistrat anbringen.

74.

Nach völliger Einrichtung und Vollendung des Bürgerbuchs übergeben das Haupt der Bürgerschaft und die Deputirten der Stadttheile selbiges der Stadtgemeinde, wo es zu jedermanns Wissenschaft verlesen werden soll; auch soll, im Fall es die Stadtgemeinde verlangt, zugleich das von dem Haupte der Bürgerschaft und den Deputirten geführte Protokoll verlesen werden, damit die Stadtgemeinde daraus die ordentliche Verhandlung dieses Geschäftes ersehe.

75.

Nach Verlesung des Bürgerbuches vor der Stadtgemeinde lassen das Haupt der Bürgerschaft und die Deputirten davon zwey gleichlautende Kopien nehmen, und unterzeichnen sowol das Bürgerbuch selbst als beyde Kopien, worauf sie das Original im Stadtarchiv niederlegen, die beyden Kopien aber der Gouvernementsregierung einsenden, welche eine Kopie bey sich aufbewahret, die andere aber dem Kameralhofe ihres Gouvernements überliefert.

76.

Wenn jemand, der noch nicht in das Bürgerbuch einer Stadt eingeschrieben ist, in dieser Stadt durch Erbfolge, oder Pfandverschreibung, oder Kauf, oder auf andere gesetzliche Art, ein Haus oder anderes Gebäude, oder einen Wohnplatz oder ein Stück Land erhält, so soll er bey der ersten Versammlung der Stadtgemeinde um seine Einschreibung in gedachtes Buch Ansuchung thun. Wenn ihn nun die Stadtgemeinde hinlänglich kennt und wegen seines Standes keinen Zweifel hegt, so soll er ohne weitere Nachfrage ins Bürgerbuch eingetragen werden. Wenn aber jemand bereits in das Bürgerbuch einer andern Stadt eingeschrieben ist, und hierüber einen von dem dasigen Haupte der Bürgerschaft und den Deputirten unterschriebenen und mit dem Siegel der dasigen Stadtgemeinde versehenen Schein aufweisen kann, so dient ihm dieses zum hinlänglichen Beweise, um in das Bürgerbuch der Stadtgemeinde, bey welcher er darum Ansuchung thut, eingetragen zu werden.

D. Be-

Digitized by Google

D.

Beweiſe des Standes der Stadteinwohner.

77.

Unter den Stadteinwohnern werden alle diejenigen verſtanden, welche entweder alte Bewohner einer Stadt ſind, oder darinn gebohren ſind, oder ſich neulich daſelbſt niedergelaſſen haben, oder alle diejenigen, die in dieſer Stadt Häuſer, oder andre Gebäude, oder einen Wohnplatz, oder ein Stück Land beſitzen, oder einen Stadtdienſt verwaltet haben, oder als Kopfſteuer zahlende Leute dieſer Stadt verzeichnet ſind, und die dieſem zufolge für gedachte Stadt Dienſte und Laſten tragen. Die Beweiſe dieſes Standes ſind mancherley, und hängen mehr von redlicher Prüfung und unpartheyiſcher Unterſuchung als neuen Vorſchriften ab. Die verſchiedenen geſetzlichen Mittel des Gewerbes und Erwerbs zeigen bey dieſer Unterſuchung den Weg, die wahre Gerechtigkeit aber erlaubet nicht, ein einziges Beweismittel des Standes zu verwerfen, es ſey dann, daß es durch die eigentlichen Worte des Geſetzes verworfen wird. Wir beſtätigen alſo allergnädigſt folgende Arten der Standesbeweiſe, ohne jedoch andre unverwerfliche Beweiſe, geſetzt auch, daß ſie hier nicht angezeigt wären, für unzuläßig zu erklären.

78.

Die Beweiſe des Standes der Bürger oder Stadteinwohner ſind:

1. Der im Kirchenbuche der Kirche, wo jemand getauft iſt, unter einem gewiſſen Tage, Monate und Jahre, als am Taufstage des Kindes, vom Prieſter eingeſchriebene und von den Taufzeugen unterſchriebene Name und Stand.

2. Ein Zeugniß des Prieſters desjenigen Kirchſprengels in dem jemand wohnt, und zweyer Stadteinwohner aus derſelben Kirchengemeinde.

3. Alte Reviſionsliſten.

4. Die letztere Reviſion.

5. Ein Schein von einer Gilde, mit der Unterſchrift der Gildeälteſten und zweyer in eben der Gilde eingeſchriebenen Perſonen als Zeugen.

6. Ein Schein von einer Zunft mit der Unterſchrift des Zunftälteſten und zweyer in eben der Zunft eingeſchriebenen Perſonen als Zeugen.

7. Obrigkeitliche Verordnungen, Urkunden und Scheine, worinn jemandes Stand oder Gewerbe angezeigt iſt.

8. Die Beſtallung zu einem Geſchäfte, wodurch jemandes Stand angezeigt wird.

9. Wenn jemand als Stadteinwohner von einem Stadtgerichte gerichtet worden iſt.

10. Ein erhaltenes Ehrenzeugniß (pochwalnüi Liſt).

11. Allerley Dienſte, die jemand verwaltet hat.

Digitized by Google

12. Wenn jemand in einer Stadt ein Haus oder anderes Gebäude, oder einen Wohnplatz, oder ein Stück Land besitzt, oder besessen hat, er mag solches entweder selbst gebaut, geerbt, gekauft oder zur Mitgabe erhalten haben.

13. Ein Zeugniß von den Gilde- oder Zunftältesten und zweyen zu eben der Gilde oder Zunft gehörigen Personen, daß jemand wirklich ein gewisses Kapital angegeben habe.

14. Zeugnisse von einer Akademie oder Universität, über jemandes Kenntnisse und Geschicklichkeit.

15. Quittungen über die gehörige Erfüllung eines Lieferungs- oder Verdingungskontrakts.

16. Quittungen von Seiten der Krenskassen oder von den Magazinvorstehern, und andre dergleichen Quittungen über den Empfang oder die Ablieferung von Geldern oder Waaren, wodurch jemandes Kredit in seinem Handel oder Gewerbe bestätiget, oder die gewissenhafte Angabe seines Kapitals beglaubiget und bewähret wird.

17. Handlungs- und Gewerbebücher, Rechnungen und Abrechnungen.

18. Zollbücher, Zollrechnungen und Abrechnungen.

19. Vorräthige Waaren.

20. Vorhandene Schiffe.

21. Ein gehörig erfüllter Lieferungs- oder Verdingungs- oder Pachtkontrakt.

22. Wechsel, welche zur Verfallzeit gehörig bezahlt worden sind.

23. Verträge und ansehnlicher Kredit.

24. Beweis, daß der Vater und Großvater in der Stadt gelebt und bürgerliche Nahrung getrieben haben, wenn solches durch das Zeugniß dreyer unbescholtener Einwohner derselben Stadt bewähret wird.

25. Kaufbriefe, Pfandverschreibungen und andre dergleichen Beweise über das Vermögen eines Stadteinwohners.

26. Verschiedene andere Beweise, wodurch der Stand und das Kapital eines Stadteinwohners beglaubiget werden, von welchen vielen Beweisen schon einer, der einen ansehnlichen Kredit bewähret, für hinlänglich geachtet werden soll, um eine Familie, ihrem eigenen Verlangen gemäß, in irgend einen Theil des Bürgerbuchs einzutragen.

79.

Im 46sten Punkt Unsers gnädigen Manifests vom 17ten März des Jahres 1775, ist folgendes verordnet:

Wir ertheilen allen denen, die von ihren Gutsherrn durch Freyheitsbriefe freygelassen worden sind, die Berechtigung, sich weder für jetzt noch ins Künftige niemanden von neuem zur Unterthänigkeit verschreiben zu dürfen, wogegen sie bey der Revision anzuzeigen haben, in welche Art Unserer Dienste, oder in welcher Stadt Bürger- oder Kaufmannsstand sie zu treten gedenken; worauf ein jeder, nach Maasgabe des Standes, welchen

welchen er freywillig gewählt hat, seine Abgaben entrichten, oder von Abgaben befreyt seyn soll.

E.

Von den persönlichen Freyheiten der Stadteinwohner, des mittlern Standes, oder der Bürger überhaupt.

80.

Der Name der Stadteinwohner, des mittlern Standes, oder der Bürger überhaupt, ist eine Folge der Arbeitsliebe und guter Sitten, wodurch selbige diesen vorzüglichen Stand erhalten haben.

81.

Die Städte sind von Unsern Vorfahren und von Uns selbst nicht nur für die Bewohner derselben, sondern auch zum allgemeinen Besten errichtet worden, indem sie nicht nur die Einkünfte des Reichs vermehren, sondern auch vermittelst ihrer Einrichtungen den Unterthanen desselben Gelegenheit darbieten, sich durch Handel, Gewerbe, Manufakturen und Handwerke Vermögen zu erwerben. Dieserwegen soll der vorzügliche Stand der Stadteinwohner, des mittlern Standes, oder der Bürger überhaupt, erblich seyn. Hieraus folget:

82.

Ein Bürger theilet seinen bürgerlichen Stand seiner Frau mit, wenn sie von einer ihm gleichen oder niedrigern Abkunft ist.

83.

Die Bürgerkinder erben den bürgerlichen Stand ihres Vaters.

84.

Kein Bürger soll ohne Urtheil und Recht seines guten Namens, seines Lebens, oder seines Vermögens, beraubet werden.

85.

Jeder Bürger soll von einem bürgerlichen Gerichte gerichtet werden.

86.

Verbrechen, durch welche ein Bürger seinen guten Namen verliehrt, sind folgende: 1. Meineid. 2. Verrath. 3. Mord. 4. Raub und Diebstahl aller Art 5. Fälschung oder Falsum. 6. Verbrechen, die nach den Gesetzen mit Leibesstrafe bestraft werden. 7. Wenn bewiesen wird, daß er andere zu dergleichen Verbrechen überredet oder verleitet hat.

87.

Es wird hiemit wiederholentlich eingeschärft und aufs Strengste verboten, daß niemand sich unterfange einem Bürger eigenmächtig und ohne ein gesetzliches Urtheil derjenigen Gerichte, denen die Verwaltung des Rechts anvertraut ist, sein Vermögen zu nehmen oder zu Grunde zu richten.

88.

Ein Bürger, welcher der erste Erwerber eines ihm nach seinem Stande erlaubten Vermögens ist, hat freyen Willen und Macht, dieses sein wohlerworbenes Vermögen zu verschenken, im Testament zu vermachen, zur Mitgabe zu geben, oder wem er es für gut befindet zu übergeben und zu verkaufen; mit dem ererbten Vermögen aber kann er nicht anders als nach Vorschrift der Gesetze verfahren.

89.

Verbrechen aller Art (eines Bürgers), die vor zehn Jahren begangen worden und in so langer Zeit weder bekannt geworden, noch zur Untersuchung gekommen sind, befehlen Wir von nun an, wenn sich deshalb irgendwo Rüger, Kläger oder Angeber melden sollten, einer ewigen Vergessenheit zu übergeben.

90.

Es stehet jedem Bürger frey, allerhand Werkstühle und Manufakturen zu errichten und anzulegen, ohne dazu weitere Erlaubniß oder Befehl zu erbitten; denn es wird hiemit und Kraft dieses allen und jedem erlaubt, nach eigener Willkühr allerhand Arten von Werkstühlen und Manufakturen anzulegen und zu besitzen, und darauf allerhand Arbeiten verfertigen zu lassen, ohne dazu bey höhern oder niedern Stellen um Erlaubniß Ansuchung zu thun.

91.

Es wird hiemit verboten, einen Bürger zu beschimpfen. Wenn aber jemand einen Bürger mit Worten oder schriftlich beschimpft, der soll dafür so viel an Gelde zu büßen gehalten seyn, als der Beleidigte in solchem Jahre, sowol der Krone als der Stadt, an Abgaben entrichtet, ohne die Art der Abgaben in Betracht zu ziehen; für einen bloßen Schlag aber mit der Hand, ohne einiges Gewehr oder anderes Werzeug, soll der Beleidiger dem Beleidigten vorgedachte Summe doppelt entrichten.

Für die Beschimpfung einer Bürgersfrau soll der Beleidiger doppelt so viel, als für die Beschimpfung ihres Mannes büßen.

Wenn aber die Frau selbst Abgaben bezahlt, so ist der Beleidiger gehalten, für die Beschimpfung derselben doppelt so viel zu büßen, als ihre und ihres Mannes Abgaben betragen.

Für die Beschimpfung der Kinder weiblichen Geschlechts soll der Beleidiger viersach so viel büßen, als für die Beschimpfung ihrer Eltern. Für die Beschimpfung minderjähriger Kinder (der Kinder männlichen Geschlechts, so lange bis sie 17 Jahre alt sind) büßet der Beleidiger halb so viel, als für die Beschimpfung ihres Vaters. Für die Beschimpfung mündiger Söhne büßet der Beleidiger so viel, als der Beleidigte in solchem Jahre, sowol der Krone als der Stadt, an Abgaben bezahlt, ohne die Art der Abgaben in Betracht zu ziehen.

Digitized by Google

F.

Von den Gilden und Gildefreyheiten überhaupt.

92.

Es wird hiemit einem jeden, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Geburt, Herkunft, Familie, Handel und Gewerbe, Handwerk, oder Handthierung, der über tausend bis funfzigtausend Rubel Kapital zu besitzen erkläret, oder angiebt, erlaubt, sich in die Gilden einschreiben zu lassen.

93.

Der Termin zum Einschreiben in die Gilden soll vom ersten December bis zum ersten Januar währen. Dieser Termin wird auch zur alljährigen Abtragung des einen Prozents von den bey den Gilden gewissenhaft angegebenen Kapitalien festgesetzt; wogegen von allen denen, die in die Gilden eingeschrieben sind, keine Kopfsteuer gehoben werden soll.

94.

Die Kinder eines in die Gilden Eingeschriebenen sind, so lange sie von ihren Eltern nicht abgetheilt sind, von besonderer Bezahlung der Abgabe frey, weil das angegebene Kapital als ein Familienkapital angesehen wird; es soll indessen angezeigt werden, aus wie viel Personen die Familie bestehe.

95.

Die Kinder eines in die Gilde Eingeschriebenen bezahlen nach dem Tode ihrer Eltern, so lange sie sich noch nicht in die Verlassenschaft getheilt haben, vom väterlichen Kapital, und sind daher von besonderer Bezahlung frey, weil das gedachte Kapital als ein Familienkapital angesehen wird; es soll indessen angezeigt werden, aus wie viel Personen diese Familie bestehe.

96.

Wenn jemand bey seinem Tode keine Kinder hinterläßt, so bezahlen die Anverwandten, so lange sie sich noch nicht in die Verlassenschaft getheilt haben, von dem Kapital des Verstorbenen, weil dieses Kapital als ein Kompagniekapital betrachtet wird; es soll indessen angezeigt werden, aus wie viel Personen die Erben bestehen.

97.

Die Angabe des Kapitals soll völlig eines jeden Gewissen überlassen werden, weshalb auch nirgends und unter keinem Vorwande, wegen Verheimlichung eines Kapitals, weder irgend ein Angeber gehört, noch eine Untersuchung angestellt werden soll.

98.

Wenn jemand, der nach seinem angegebenen Kapital in eine Gilde eingeschrieben ist, durch seine Schuld bankrot macht, so soll er aus der Gilde ausgeschlossen werden.

99.

Allen, die in die Gilden eingeschrieben sind, wird hiemit die Erlaubniß bestätiget, bey der Rekrutenlieferung, oder bey einer verordneten Lieferung von Arbeitsleuten, anstatt

der

der Stellung wirklicher Rekruten oder Arbeiter, eine Summe Geldes zu zahlen, so viel nemlich, in Rücksicht der für solches Jahr, nach Maasgabe der Seelenzahl, zu liefernden Anzahl Rekruten oder Arbeiter, durch besondere Befehle zu zahlen verordnet worden ist, oder verordnet werden wird. Wenn aber jemand, der in eine Gilde eingeschrieben ist, entweder selbst in Kriegsdienste treten oder seinen Sohn zu diesem Dienste einschreiben lassen will, so ist ihm dieses nicht untersagt, und wird solches der Stadt bey der nächsten Rekrutenlieferung, als geschehene Stellung eines wirklichen Rekruten angerechnet.

100.

Es wird hiemit allen, die in den Gilden eingeschrieben sind, die Erlaubniß bestätiget, mit der Krone Lieferungs- oder Verdingungs- und Pachtkontrakte (Podrádú i Otkupú) zu schließen, bey welchen Lieferungen und Pachten ein jeder nur so viel und nicht mehr Kredit haben soll, als das von ihm nach seinem Gewissen angegebene Kapital beträgt.

101.

Die in die Gilden eingeschriebene Personen sollen zu keinem der folgenden Kronsdienste, wo solche noch üblich sind, gewählt werden, als: 1. Zum Verkauf des Brandweins, Salzes, oder irgend einer andern Kronswaare. 2. Zur Aufsicht über etwas, das der Krone gehöret. 3. Zu allerhand Diensten und Pflichten, die unter den Namen Zaretschnoi, Zelowalnik, Roßilschtschik, Drágil, Schtschetschik und Karaultschik (Kastenhüter, Einnehmer, Träger, Geldzähler und Wächter), verschiedene der Krone gehörigen Gefälle und Sachen, bekannt sind. 4. Zur Anschaffung oder Zubereitung der Hof- und Kronswaaren und Sachen. Anstatt alles dessen zahlen die Gilden überhaupt von ihrem Kapital so viel, als durch besondere Befehle festgesetzt ist oder festgesetzt werden wird.

G.

Von der ersten Gilde.

102.

In die erste Gilde sollen alle Personen jedes Geschlechts und Alters eingeschrieben werden, die über zehntausend bis funfzigtausend Rubel Kapital angeben.

103.

Wer in der ersten Gilde ein größeres Kapital angiebt, erhält den Platz vor allen denjenigen, die weniger Kapital angegeben haben.

104.

Der ersten Gilde ist nicht nur erlaubt, sondern sie wird auch dazu aufgemuntert, alle Arten von ausländischem und inländischem Handel zu führen, Waaren zu verschreiben und auszuschiffen, und selbige nach Vorschrift der Gesetze sowol im Großen als Kleinen zu verkaufen, zu kaufen und umzusetzen.

105. Der

105.

Der ersten Gilde wird erlaubt, Fabriken und andre dergleichen Anlagen, Hütten und Werke (Sawodú), wie auch allerhand Seeschiffe und Fahrzeuge, zu besitzen und anzulegen.

106.

Der ersten Gilde ist erlaubt, in der Stadt in einer Kutsche mit zwey Pferden zu fahren.

107.

Die erste Gilde ist von Leibesstrafe befreyt.

H.

Von der zweyten Gilde.

108.

In die zweyte Gilde sollen alle Personen jedes Geschlechts und Alters eingeschrieben werden, die über fünftausend bis zehntausend Rubel angeben.

109.

Wer in der zweyten Gilde ein größeres Kapital angiebt, erhält den Platz vor allen denjenigen, die ein geringeres Kapital angegeben haben.

110.

Der zweyten Gilde ist nicht nur erlaubt, sondern sie wird auch dazu aufgemuntert, alle Arten des inländischen Handels zu treiben, Waaren zu Wasser und zu Lande nach Städten und Jahrmärkten zu verführen, solche daselbst zu verkaufen und zu vertauschen, und die zu ihrem Handel nöthige Waaren nach Vorschrift der Gesetze, sowol im Großen als Kleinen, zu kaufen.

111.

Der zweyten Gilde ist erlaubt, Fabriken und andre dergleichen Anlagen, Hütten und Werke, wie auch allerhand Flußschiffe und Fahrzeuge, zu besitzen und anzulegen.

112.

Der zweyten Gilde wird erlaubt, in der Stadt in einer Kalesche (Koláska) mit zwey Pferden zu fahren.

113.

Die zweyte Gilde ist von Leibesstrafe befreyt.

Digitized by Google

I.

Von der dritten Gilde.

114.

In die dritte Gilde sollen alle Personen jedes Geschlechts und Alters eingeschrieben werden, die über tausend bis fünftausend Rubel angeben.

115.

Wer in der dritten Gilde ein größeres Kapital angiebt, erhält den Platz vor allen denjenigen, die weniger Kapital angegeben haben.

116.

Der dritten Gilde ist nicht nur erlaubt, sondern sie wird auch dazu aufgemuntert, sowol in Städten als auf dem Lande Kleinhandel zu treiben, oder daselbst mit allerhand Krammaaren zu handeln, dergleichen Krammaaren zu Wasser und zu Lande nach Dörfern, Landsitzen und Dorfmärkten zu verführen, selbige daselbst zu verkaufen, oder zu vertauschen, und die zu ihrem Kleinhandel nöthige Waaren in Städten und auf dem Lande, sowol im Großen als Kleinen, zu kaufen.

117.

Der dritten Gilde wird erlaubt, allerhand Werkstüle (Stanú) und Manufakturen, wie auch kleine Flußfahrzeuge, zu besitzen und zu unterhalten.

118.

Der dritten Gilde wird erlaubt, Wirthshäuser, Herbergen, öffentliche Badstuben, und Gasthöfe für Reisende zu halten.

119.

Der dritten Gilde wird verboten, in der Stadt in einer Kutsche zu fahren, und weder Winters noch Sommers mehr als ein Pferd vorzuspannen.

K.

Von den Freyheiten der Zünfte.

120.

In die Zünfte oder Handwerksämter (Zech oder remeslennaja Uprawa) soll ein jeder aufgenommen und eingeschrieben werden, der in einer Stadt ein Handwerk zu treiben wünschet und nach der Stadtordnung zur Bürgergemeinde gerechnet werden kann.

121.

Es wird allen zu den Zünften gehörigen Personen erlaubt, ein Kapital anzugeben, sich nach Maasgabe dieses Kapitals zu einer der Gilden zu rechnen, von diesem Kapital die

Digitized by Google

die bestimmte Abgabe zu entrichten, und dagegen der jeder Gilde eigenen Freyheiten zu genießen.

122.

Allen zu den Zünften gehörigen Personen ist nicht nur erlaubt, sondern sie werden auch dazu aufgemuntert, allerley Arbeiten ihres Handwerks zu verfertigen, und sich dadurch ihren Unterhalt zu erwerben, wobey sie sich nach der hier folgenden Handwerksordnung zu richten haben.

123.

Handwerksordnung.

1.

Die Stadtmagistrate oder Rathhäuser sollen die Handwerke in Zünfte oder Handwerksämter abtheilen.

2.

Die Zünfte oder Aemter sollen dem Stadtmagistrate oder Rathhause gehorsamen, in der Stadt ruhig leben, und sich unter einander eines friedlichen guten Betragens befleißigen.

3.

Jede Zunft oder Amt soll aus Leuten, die zu einem und eben demselben Handwerke gehören, errichtet werden.

4.

Es soll keine Zunft oder Handwerksamt in einer Stadt errichtet werden, wenn daselbst nicht wenigstens fünf Meister dieses Handwerks vorhanden sind.

5.

Jedes Handwerksamt soll eine Handwerksordnung, ein Handwerkszeichen und ein Amtssiegel erhalten, auch stehts demselben frey, einen Ort zur Zusammenkunft der Handwerker zu haben, um daselbst die Handwerksordnung, das Handwerkszeichen, das Amtssiegel, die Amtskasse und die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu bewahren.

6.

Bey jeder Versammlung oder Zusammenkunft eines Handwerksamts soll ein geschworner Makler zugegen seyn, der die Feder führe, und alles daselbst Vorfallende in ein besonderes Protokoll eintrage, welches in der Amtslade verwahret wird. Für diese Bemühung des Maklers soll ihm eine besondere, bey der Zusammenkunft des Amts zu bestimmende, dem Amte nicht zur Last fallende Belohnung, aus der Amtskasse, ausgesetzt werden.

7.

Es wird den Handwerksämtern und ihren Zusammenkünften untersagt, die Handwerksordnung eigenmächtig zu ändern.

Digitized by Google

8.

Es wird hiemit allen Handwerkern unter strenger Ahndung verboten, in die Zünfte, Aemter und Gilden fremder Länder zu treten, dahin Geldbeyträge zu übermachen, oder daselbst ihre Lehrlinge ein- oder ausschreiben oder durch fremde Zünfte und Gilden zu Gesellen machen zu lassen.

9.

Die Meister eines jeden Handwerks sollen in einer jährlich zu haltenden Zusammenkunft aus den zur Stelle befindlichen, im Amte eingeschriebenen Meistern, durch Ballotiren, einen Amtsältermann (Uprawnui Starschina) und zwey Aeltermannsgehülfen (Starschinskie Towarischtschi) erwählen, und selbige dem Stadtmagistrat, oder Rathhause, vorstellen, welche, wenn die Gewählten keinem öffentlichen Tadel ausgesetzt sind, ihnen Sitz zu nehmen erlauben.

10.

Der Amtsältermann hat Sitz im Stadtrathe (Gorodskaja Duma) auf der Amtsälterleute Bank, und stellet daselbst die Angelegenheiten und Bedürfnisse der Handwerke vor. Bey dem Amte selbst aber ist der Amtsältermann, nebst seinen Gehülfen, alle vorgetragene Sachen anzuhören, zu schlichten, und dabey nach unten folgender Vorschrift zu verfahren verpflichtet.

11.

Alle Handwerksämter zusammen wählen jährlich durchs Ballotiren einen Amtsherrn oder Haupt der Handwerksämter (Remeslennaja Glawa) und stellen ihn dem Stadtmagistrate oder Rathhause vor, welche, wenn der Gewählte keinem öffentlichen Tadel ausgesetzt ist, ihm Sitz zu nehmen erlauben.

12.

Die Amtsälterleute, die Aeltermannsgehülfen, der Altgesell und die Gesellenschaffner, sollen dem Haupte der Handwerksämter mit Achtung begegnen, und ihm in allem, wozu er ihnen, den Gesetzen und der Handwerksordnung gemäß, nützliche Anweisung giebt, Folge leisten.

13.

Das Haupt der Handwerksämter hat die Stimme der Aemter, sitzet im sechsstimmigen Stadtrathe (Schestiglaßnaja Gorodskaja Duma), und trägt daselbst die Angelegenheiten und Bedürfnisse der Aemter vor.

14.

Wenn zwischen den Aemtern verschiedener Handwerke, oder zwischen den Amtsälterleuten und Aeltermannsgehülfen und den Handwerkern eines Amts, Händel und Streitigkeiten entstehen, wird die Sache vor das Haupt der Handwerksämter gebracht, welcher selbige friedlich zu schlichten suchen, oder durch sein Urtheil entscheiden soll.

15.

Niemand soll ohne Genehmigung des Haupts der Handwerksämter aus einem Amte verstoßen werden.

16. Das

Digitized by Google

16.

Das Haupt der Handwerksämter soll die Amtsälterleute und Aeltermannsgehülfen beym Antritte ihrer Stelle zum Eide führen.

17.

Eidesformel der Amtsälterleute und Aeltermannsgehülfen.

Ich Endesgenannter gelobe zu Gott dem Allmächtigen, bey seinem heiligen Evangelio, daß ich in dem mir anvertrauten Amte, nach meinem besten Wissen und Gewissen, so viel in meinen Kräften und Vermögen stehet, gerecht und unpartheyisch verfahren will, und also zu verfahren verpflichtet bin, sowol in allen Sachen, als auch besonders in eifriger Beförderung des guten und glücklichen Fortgangs des Handwerks, der Vervollkommnung desselben, und der Ordnung und Eintracht zwischen den Handwerkern, so daß ich für jede Verabsäumung, Mißbrauch, oder Uebertretung der Handwerksordnung, zu verantworten habe. Wenn ich aber anders verfahren sollte, so unterwerfe ich mich in diesem Leben der gesetzlichen Ahndung, in dem zukünftigen aber, der Verantwortung und Rechenschaft vor Gott und seinem furchtbaren Gerichte. Zur Bekräftigung dieses meines Eides, küsse ich das Wort und Kreuz meines Heilandes. Amen.

Anmerkung.

Jeder schwöre nach seinem Gesetz und Glauben.

18.

Der Amtsältermann und die Aeltermannsgehülfen sollen für den guten Fortgang des Handwerks, für die Vervollkommnung der dazu gehörigen Geschicklichkeit und für gute Ordnung und Eintracht zwischen den Handwerkern sorgen, weshalb sie auch besonders für ihre Person in allen Sachen, laut ihrem Eide, gerecht und unpartheyisch zu handeln verpflichtet sind. Sie sollen für jede vom Amte geschehene Verabsäumung, Mißbrauch und Uebertretung der Handwerksordnung verantworten; von den Wittwen und Waisen aber dem Haupte der Bürgerschaft Nachricht ertheilen.

19.

Händel und Streitigkeiten, die das Handwerk und den guten Kredit desselben, oder das Betragen der Handwerker in ihrem Handwerke, betreffen, werden, wenn die Sache nicht über fünf und zwanzig Rubel beträgt, im Amte durch den Amtsältermann und die Aeltermannsgehülfen, so viel möglich mündlich, entschieden. Wenn aber jemand mit der Entscheidung des Amtes nicht zufrieden ist, oder die Sache mehr als fünf und zwanzig Rubel beträgt, so stehts einem jeden frey, seine Klage bey dem Stadtmagistrate oder Rathhause anzubringen; wozu eine Frist von zwey Wochen bestimmt wird, nach deren Verlauf die Klage nicht mehr angenommen werden soll.

20.

Die durch andere von ihrem Dienste abgelöfete Amtsälterleute und Aeltermannsgehülfen sollen einer nach dem andern jeder vier Monate lang die Aufsicht über das Gesellenamt führen und in selbigem gute Ordnung zu erhalten bemüht seyn.

Digitized by Google

21.

Der Aeltermann und die Aeltermannsgehülfen jedes Handwerks sollen alle vier Monate, und wenn ein besonderer das Amt betreffender Vorfall solches erfordert, die Meister ihres Amts zusammenberufen, und ihnen deshalb durch den jüngsten Meister Ansagung thun lassen. Die Zusammenkunft des Amtes kann nach der durch den Aeltermann und die Aeltermannsgehülfen veranstalteten Ansagung in der Herberge gehalten werden.

22.

Der jüngste Meister soll des Amts Geschäfte bestellen, und alles, was ihm von dem Aeltermann in Sachen des Amts anbefohlen wird, besorgen; es sey denn, daß er einen seiner Mitbrüder, solches für ihn zu übernehmen, willig findet. Wenn er ohne gesetzliche Entschuldigung etwas nicht ausrichtet, oder sich ungehorsam bezeiget, oder wenn durch seine Saumseligkeit oder seinen Ungehorsam etwas verabsäumt wird, so ist er in jedem Falle eine verhältnißmäßige Geldstrafe zu erlegen gehalten. Wenn ihm aber den Handwerkern etwas anzusagen befohlen ist, und er solches nicht thut, so soll er für einen jeden, dem er die Sache nicht angesagt hat, eine Geldstrafe erlegen. Der jüngste Meister darf sich nicht auf vier und zwanzig Stunden aus der Stadt entfernen, ohne solches vorher dem Amtsältermann und den Aeltermannsgehülfen zu melden; während seiner Abwesenheit aber soll sein Dienst einem andern übertragen werden. Wenn der jüngste Meister in Besorgung der Geschäfte des Amts begriffen ist, so erhält und zahlet er in allen ihn betreffenden Fällen doppelte Geldstrafen.

23.

In der Amtsstube soll ein Schrank und Tisch mit einer verschlossenen Lade seyn, in welcher die Handwerksordnung, das Handwerkszeichen, das Amtssiegel, die Handwerkskasse, und die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, aufbewahret werden. Das Schloß dieser Lade wird mit drey Schlüsseln geöfnet, von welchen einer bey dem Amtsältermann und die beyden andern bey den beyden Aeltermannsgehülfen befindlich sind.

24.

In jedem Handwerksamte sollen drey Bücher gehalten, und in das erste die Meister, in das zweyte die Gesellen, und in das dritte die Lehrlinge eingeschrieben werden.

25.

Diese Handwerksordnung soll bey jeder viermonatlichen Zusammenkunft der Handwerker, zur unfehlbaren Befolgung derselben, öffentlich vorgelesen werden, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

26.

Jeder Meister, Gesell, und Lehrling, soll bey seiner Aufnahme ins Amt die Versicherung geben, daß er sich nach der Handwerksordnung richten wolle, weshalb selbigem die ihn betreffenden Punkte derselben vorgelesen werden sollen.

27. Wenn

Digitized by Google

27.

Wenn es Zeit iſt, die Zuſammenkunft auseinander zu laſſen, ſo wird dazu von dem Amtsältermann, durch einen dreymaligen Schlag mit einem Hammer auf den Tiſch, das Zeichen gegeben.

28.

Die zu jedem Handwerksamte gehörigen Meiſter, Geſellen, und Lehrlinge, ſollen ihrem Amte, dem Amtsältermanne und den Aeltermannsgehülfen gehorſamen.

29.

Die jedem Handwerksamte, von dem Stadtmagiſtrat, oder Rathhauſe, gegebenen Gewichte, Maaße, Proben oder Stempel, oder ſonſtige das Amt und Handwerk betreffende Vorſchriften, werden in dem Amte, bey der Handwerksordnung, verwahret.

30.

Die Handwerker ſollen ihre Arbeiten nach dem Amtsgewichte, Maaße, Probe, und ſonſtigen das Handwerk betreffenden Vorſchriften, verfertigen; welches der Aufſicht der Amtsälterleute und Aeltermannsgehülfen anvertrauet wird.

31.

Jeder Handwerker iſt verpflichtet, gute Arbeit zu liefern, und ſein Handwerk ſo gut und ohne Tadel, als ers nur immer vermag, zu treiben.

32.

Es wird der Zuſammenkunft der Handwerker und ihren Aemtern verboten, einen beſtimmten Preiß für die Arbeiten feſtzuſetzen.

33.

Der Meiſter iſt für die gute Arbeit ſeiner Geſellen und Lehrlinge, das Amt hingegen für die gute Arbeit der Meiſter, zu ſorgen verpflichtet. Dieſerwegen ſollen der Amtsältermann und die Aeltermannsgehülfen, im Fall einer Beſchwerde, die Arbeit der Handwerker beſichtigen, und unterſuchen, ob ſie der Handwerksordnung gemäß verfertiget ſey; wobey ſie auf gute Arbeit und Beobachtung der Handwerksordnung zu dringen und die Verabſäumung deſſen zu ahnden haben.

34.

Wenn jemand beym Amte wegen des übermäßigen Preißes der von einem Handwerker verfertigten Arbeit Klage erhebt, ſo ſoll das Amt die Arbeit beſichtigen, und nach Recht und Billigkeit ſchätzen.

35.

Das Amt ſoll eine Zeit beſtimmen, in welcher dieſe oder jene Arbeit, wenn alles dazu Erforderliche vorher in Bereitſchaft iſt, verfertiget werden kann; damit man, im Fall einer Beſchwerde über Verſäumniß und Saumſeligkeit, ſolches nach Recht und Billigkeit ahnden könne.

36. Es

Digitized by Google

36.

Es ist den Aemtern nicht untersagt, bey dem Stadtmagistrat oder Rathhause wegen ihres Handwerks und dem bessern Fortgange desselben Vorstellungen zu thun, worüber der Stadtmagistrat, oder das Rathhaus, nach gehöriger Erwägung der Sache, wenn sie hierinn selbst nichts zu verfügen vermögen, gehörigen Orts weiter Vorstellung zu thun verpflichtet sind.

37.

Kein Amt soll eine von ihm entschiedene Sache wiederum anders entscheiden.

38.

Wenn jemand über ein Handwerksamt Klage erhebt, und diese Klage ungegründet befunden wird, so soll er eine Geldbuße von fünf und zwanzig Rubel an die Handwerkskasse erlegen.

39.

Die Handwerkskasse stehet unter der Aufsicht des Amtsältermannes und der Aeltermannsgehülfen, welche für den Zuwachs derselben bemühet seyn, sich aber keinesweges unterfangen sollen, etwas davon ohne Einwilligung und Erlaubniß der Handwerkszusammenkunft, wozu es auch sey, zu verwenden; wovon sie jährliche Rechnung und Rechenschaft abzulegen haben. Dieserwegen sollen der Amtsältermann und die Aeltermannsgehülfen zwey Bücher halten, und in das eine die Einnahme und Strafgelder, in das andere aber die von der Zusammenkunft der Handwerker bewilligten Ausgaben einschreiben. Nach Verlauf jedes Jahres soll der neugewählte Amtsältermann, und die neuen Aeltermannsgehülfen, die vorjährigen berechnen, und ihnen die Handwerkskasse und die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe abnehmen.

40.

Die Amtsälterleute und Aeltermannsgehülfen sollen jährlich aus der Handwerkskasse, die Altgesellen und Gesellenschaffner aber aus der Gesellenlade, eine von der Zusammenkunft zu bestimmende Belohnung am Gelde erhalten.

41.

Zur Handwerkskasse sollen zwey Kästchen oder Geldbüchsen, oben mit engen Oeffnungen, gehalten werden, wovon das eine mit der Aufschrift: Einnahme, das andere mit der Aufschrift: Strafgelder, bezeichnet wird. Alles Geld, was in eine oder die andre dieser Büchsen eingelegt wird, soll im Einnahmebuche, mit Anzeige des Jahres, Monates und Tages, so wie jede Ausgabe im Ausgabebuche, richtig angeschrieben werden.

42.

Der Amtsältermann und die Aeltermannsgehülfen sollen die Strafgelder ohne Zeitverlust eintreiben, und richtig anschreiben. Wenn sie aber in Eintreibung der Strafgelder saumselig verfahren, oder selbige nach dem Empfang nicht gehörig anschreiben, oder wenn ihre Rechnungen unrichtig befunden werden, oder wenn an den Geldern, die sie unter Händen gehabt haben, etwas fehlt, so sollen sie das Fehlende unverzüglich doppelt ersetzen und aus dem Amte gestoßen werden.

43. Jedes

Digitized by Google

43.

Jedes Amt ist verpflichtet, aus der Handwerkskasse jährlich fünf Rubel, zur Unterhaltung der Kirche und der Kirchenbedienten, an die Kirchenkasse der Stadt zu entrichten. Wenn aber ein Amt, aus eigener Bewegung, an die Stadtkirchenkasse, oder an das Kollegium der allgemeinen Fürsorge, ein Mehreres entrichten will, so soll solches als eine freywillige Gabe betrachtet werden.

44.

Alle Strafgelder, die in Sachen, welche die Handwerksämter betreffen, den Handwerkern auferlegt werden, sollen der Handwerkskasse verbleiben.

45.

Wenn ein Handwerker so krank wird, daß er sein Handwerk selbst zu treiben nicht im Stande ist, oder wenn ein kranker Meister keinen Gesellen oder Lehrling hat, die für ihn die Arbeit verrichten könnten, so mag er solches dem Amtsältermann oder den Aeltermannsgehülfen anzeigen, welche ihm nach Beschaffenheit der Umstände zur Wiederherstellung seiner Gesundheit oder bey seiner Arbeit Hülfe zu leisten verbunden sind. Sie nehmen, zum Beyspiel, für ihn einen Arzt an, oder geben Geld zu Medizin, wenn er so arm ist, daß er auch hierinn Hülfe bedarf, oder sie geben ihm, wenn es seine Arbeit erfordert, einen Gesellen oder Lehrpurschen zu, oder unterstützen ihn auf eine Zeitlang, bis zu seiner Genesung, mit einer Beyhülfe aus der Handwrrkskasse, so viel nemlich, als die Zusammenkunft der Handwerker auf solche Fälle bewilliget hat. Eben so soll auch in Absicht der kranken Gesellen oder Lehrlinge verfahren werden.

46.

Die Gesellen eines jeden Handwerks wählen alle Jahre in ihrer Zusammenkunft durchs Ballotiren aus den zur Stelle befindlichen im Amte angeschriebenen Gesellen, einen Altgesellen (Podmasterskoi Wübornoi) und zwey Gesellenschaffner (Podmasterskoi Powerennoi), und stellen selbige dem Amte vor, welches, wenn die Gewählten keinem öffentlichen Tadel ausgesetzt sind, ihnen Zutritt verstattet, und sie in allen die Gesellen oder Lehrlinge ihres Handwerks betreffenden Fällen und Sachen anhöret. Diese Altgesellen und Gesellenschaffner stehen zur Erhaltung guter Ordnung unter der Aufsicht der vorjährigen Amtsälterleute und Aeltermannsgehülfen, und sorgen in Handwerkssachen für die Gesellen und Lehrlinge.

47.

Die Beschwerden über die Gesellen und Lehrlinge in Handwerkssachen werden in dem Gesellenamte angebracht, welches sich alle vier Monate, und wenn es sonst erforderlich ist, versammelt.

48.

Die Gesellenlade befindet sich in dem Gesellenamte unter der viermonatlichen Aufsicht des vorjährigen Amtsältermannes und der beyden vorjährigen Aeltermannsgehülfen, wie auch des Altgesellen und der Gesellenschaffner, welche eben so, wie oben wegen der Handwerkskasse verordnet ist, Buch zu führen und Rechnung abzulegen haben.

Digitized by Google

49.

Ein jeder Meister hat in seinem Hause über seine Gesellen und Lehrlinge, so wie über alle seine übrigen Hausleute, das Recht eines Hausherrn; jedoch so, daß das Stadt- und Amtsrecht dadurch nicht gekränket werde.

50.

1) Der Meister soll mit seinen Gesellen und Lehrlingen billig und gelinde umgehen. 2) Der Gesell und Lehrling sollen sich gegen den Meister und seine Familie treu, folgsam und ehrerbietig betragen. 3) Der Meister sowol, als die Gesellen und Lehrlinge, sollen durch gute Aufführung häusliche Ruhe und Eintracht zu befördern suchen, um dadurch aller gegenseitigen Unzufriedenheit und Beschwerde zuvorzukommen.

51.

Der Meister soll mit seinen Gesellen gelinde umgehen, von ihnen keine andere als zum Handwerk gehörige Arbeiten verlangen, sie richtig bezahlen, und ordentlich unterhalten.

52.

Der Meister soll seine Lehrlinge 1) gehörig unterrichten; 2) ihnen menschenfreundlich und mit gesunder Ueberlegung begegnen; 3) sie nicht ohne Ursache strafen; 4) ihnen keine zu schwere, ungewöhnliche, und nicht zum Handwerk gehörige Arbeit, weder selbst auferlegen, noch seiner Familie solches zu thun erlauben.

53.

Die Gesellen sollen die Lehrlinge mit Sanftmuth unterweisen, und mit selbigen ruhig und friedlich umgehen.

54.

Es wird allen Meistern, besonders aber den Gesellen, verboten, die Lehrlinge im trunkenen Muthe, aus Bosheit oder Dummheit, ohne Ursache zu schlagen, oder übel zu behandeln. Wer sich dieses zu thun unterfangt, soll eine Geldbuße an die Handwerkskasse erlegen.

55.

Jeder Lehrling soll gehorsam und fleißig seyn.

56.

Wenn der Gesell einen Lehrling beleidiget, so kann er sich darüber bey seinem Meister beschweren. Wenn aber der Meister seinem Gesellen oder Lehrpurschen hart begegnet, so mögen diese deshalb sich bey dem Amtsältermann oder den Aeltermannsgehülfen beklagen, welche sich die Wiederherstellung der Ruhe und Eintracht eifrig angelegen seyn lassen sollen.

57.

Es wird hiemit verboten, in einer Stadt, wo ein Handwerksamt eines gewissen Handwerks errichtet ist, dieses Handwerk zu treiben, ohne in dem Amte desselben eingeschrieben, oder von dem Amte dazu berechtiget zu seyn.

58. Ein

Digitized by Google

58.

Ein im Amte eingeschriebener Meister hat die Freyheit, Gesellen und Lehrlinge zu halten, selbige anzunehmen, zu verschreiben und verabredetermaßen zu unterhalten.

59.

Es wird hiemit verboten, in einer Stadt, wo ein Handwerksamt eines gewissen Handwerks errichtet ist, ohne bey einem zünftigen Meister das Handwerk erlernet zu haben, und ohne einen Schein vom Amte aufweisen zu können, sich einen Meister dieses Handwerks zu nennen, oder Gesellen und Lehrlinge zu halten, oder dieses Handwerks Schild auszuhängen.

60.

Wenn jemand in einer Stadt, wo ein Handwerksamt eines gewissen Handwerks errichtet ist, dieses Handwerk zu treiben gedenkt, so soll er sich deshalb beym Amte melden, und seine Arbeit dem Amtsältermann und den Aeltermannsgehülfen vorlegen, welche einige beym Amte eingeschriebene Meister zur Besichtigung der Arbeit berufen, und ihm eine Probearbeit aufgeben, nach deren Beschaffenheit die vom Amte zu ertheilende Erlaubniß, solches Handwerk zu treiben, eingerichtet werden soll. Das Amt aber soll niemanden sich durch Arbeit seinen täglichen Unterhalt zu erwerben wehren.

61.

Die Kronshandwerker sollen nur Kronsarbeiten besorgen. Wenn sie aber in einer Stadt, wo ein Amt ist, Nebenarbeiten übernehmen wollen, so haben sie sich deshalb, so wie im 60sten Punkte vorgeschrieben ist, beym Amte zu melden.

62.

Handwerker, die einem Herrn zugehören, sollen nur für ihren Herrn arbeiten. Wenn sie aber in einer Stadt, wo ein Amt ist, Nebenarbeiten übernehmen wollen, so haben sie sich deshalb, so wie im 60sten Punkte vorgeschrieben ist, beym Amte zu melden.

63.

Wenn ein Handwerker sich bey irgend einem Herrn in Dienst begiebt, dabey aber der Stadt und dem Amte die gehörigen Abgaben zu entrichten fortfähret, so soll er deshalb nicht aus dem Amte ausgeschlossen werden.

64.

Wenn ein aus einer andern Stadt oder aus einem fremden Lande angekommener Handwerker sich in ein Handwerksamt irgend einer Stadt einschreiben lassen will, so soll er entweder ein schriftliches Zeugniß von dem Handwerksamte der Stadt, wo er sich vorher aufgehalten hat, oder, anstatt dessen, eine Probearbeit seines Handwerks vorzeigen, wie deshalb im 60sten Punkt mit mehrerem verordnet ist.

65.

Wenn ein im Amte eingeschriebener Handwerker sich in einer andern Stadt niederlassen will, und solches dem Amte seiner Stadt zu wissen thut, so soll das Amt ihm hierinn

Digitized by Google

keine Hindernisse in den Weg legen, auch ihn bey seiner Wiederkunft wieder ins Amt aufnehmen, wogegen er alles dasjenige, was dem Amte zukommt, zu entrichten, und den Dienst des jüngsten Meisters, wenn er solches nicht schon vorher gethan hat, zu verwalten verpflichtet ist.

66.

Wenn ein Handwerker, der während seines Wohlstandes alle seine Pflichten gegen das Amt erfüllet hat, verarmet, oder krank wird, und seine Armuth weder dem Trunke, noch der Verschwendung, noch irgend einem andern eigenen Vergehen, zuzuschreiben ist, so soll ihm, mit Erlaubniß der Handwerkszusammenkunft, so viele Hülfe aus der Handwerkskasse geleistet werden, als die Zusammenkunft für nöthig befindet, und die Handwerkskasse zu tragen vermag. Wenn ein armer Handwerker oder dessen Frau verstirbt, sollen sie ohne überflüßigen Aufwand aus der Handwerkskasse begraben werden. Wenn aber ein krank oder arm gewesener Handwerker wieder gesund wird und in guten Stand kommt, so soll er alles, was ihm von der Zusammenkunft bewilliget worden ist, doch ohne irgend einige Zinsen, wieder bezahlen.

67.

Es ist der Wittwe eines im Amte angeschriebenen Meisters erlaubt, das Handwerk ihres Mannes fortzusetzen und Gesellen und Lehrlinge zu halten. Im Nothfalle aber sollen der Amtsältermann und die Aeltermannsgehülfen der Wittwe oder den minderjährigen Kindern einen Pfleger oder Beystand (Popetschitel) bestellen, oder einen treuen Gesellen geben, und selbigem seinen Lohn aus der Wittwen- oder Waisenkasse anweisen. Nach Verlauf einer Jahresfrist soll die Wittwe erklären, ob sie das Handwerk weiter fortsetzen will oder nicht, welches ihrer freyen Willkühr überlassen wird. Die minderjährigen Kinder eines Handwerkers sollen in einem Handwerke unterrichtet werden.

68.

Wenn ein Gesell, der nicht weniger als drey Jahre lang bey einem Meister gearbeitet und sich in seinem Handwerke fleißig geübet hat, Meister werden will, so soll sein Meister, wenn er mit ihm zufrieden ist, ihm ein Zeugniß geben, daß er das Handwerk wohl erlernet habe, daß er von guter Aufführung sey, und Meister zu werden verdiene, womit er ihn dem Amtsältermanne und den Aeltermannsgehülfen vorzustellen, der Geselle aber etwas von seiner Arbeit, so gut ers vermag, vorzuzeigen hat. Hierauf lassen der Aeltermann und die Aeltermannsgehülfen die drey jüngsten Meister zur Besichtigung dieser Gesellenarbeit zusammenberufen, und geben, je nachdem diese Arbeit befunden ist, dem Gesellen ein Meisterstück (Uprawnùi Urok) auf, zu dessen Verfertigung sie eine bestimmte Zeit festsetzen, in welcher die Arbeit vollendet seyn soll. Sobald das Meisterstück fertig ist, werden noch einige Meister mehr zur Besichtigung desselben zusammenberufen. Wenn nun die Meister das Meisterstück für gut erkennen, und der Gesell schon vier und zwanzig Jahre alt ist, so wird er dem Amte bey der Zusammenkunft der Handwerker vorgestellt, und erhält ein Zeugniß vom Amte, mit welchem er weiter dem Stadtmagistrate oder Rathhause vorgestellet wird, damit ihm sein Handwerk in der Stadt zu treiben erlaubt werde. Wenn das Meisterstück nicht für gut erkannt wird, so soll der Gesell noch ein halbes Jahr lang bey dem Meister arbeiten. Wenn ein Gesell aber noch nicht vier und zwanzig Jahre

alt

Digitized by Google

alt ist, so soll ihm, ehe er zum Meister aufgenommen wird, bis zum vier und zwanzigsten Jahre, andere Städte zu durchreisen erlaubt werden

69.

Wenn ein Gesell drey Jahre bey einem Meister gearbeitet, sich in seinem Handwerk fleißig geübet, und sich gut aufgeführet hat, der Meister aber ihm weder ein Zeugniß geben, noch ihn dem Amte vorstellen will, so ist ein solcher Gesell berechtiget, sich durch den Altgesellen und die Gesellenschaffner bey dem Amte zu beschweren, welches die Sache zwischen dem Meister und Gesellen zu untersuchen und nach Recht und Billigkeit zu entscheiden hat.

70.

Es wird der freyen Willkühr der Handwerker überlassen, ob ein Meister bey seiner Aufnahme ins Amt etwas zur Handwerkskasse beyzutragen habe, und wie groß dieser Beytrag seyn soll, welches die Handwerker jedes Jahr in ihrer Zusammenkunft einmal für alle zu bestimmen haben; doch soll dieser Beytrag nie über zehn Rubel steigen.

71.

Wenn ein Meister einen Lehrling annimmt, so soll er ihn dem Amtsältermanne und den Aeltermannsgehülfen vorstellen, die ihn nach geschehener Befragung: wie er mit Vor- und Zunamen heisse, woher er gebürtig, und wie alt er sey, ins Lehrlingsbuch einschreiben; worauf der Amtsältermann den Lehrling, treu, gehorsam und ehrerbietig gegen den Meister zu seyn, und das Handwerk fleißig zu lernen, ermahnet. Uebrigens wird es der freyen Willkühr des Amts überlassen, ob jeder Lehrling bey seiner Einschreibung ins Lehrlingsbuch etwas zur Handwerkskasse beyzutragen habe, und wie groß dieser Beytrag seyn soll, welches bey jeder jährlichen Zusammenkunft einmal für alle zu bestimmen ist; doch soll dieser Beytrag nie über fünf Rubel steigen.

72.

Kein Meister soll einen Lehrling ohne zwey Zeugen, einer von Seiten des Meisters, der andere von Seiten des Lehrlings, annehmen, in deren Gegenwart wegen der Lehrjahre, des Unterhalts und des Unterrichts des Lehrlings, Verabredung zu treffen ist, welcher Vertrag hierauf von beyden Seiten unverbrüchlich gehalten werden soll.

73.

Ein Handwerkslehrling soll nicht weniger als drey und nicht mehr als fünf Jahre das Handwerk lernen. Wenn er aber schon vorher etwas zu diesem Handwerk Gehöriges erlernet hat, so kann die zur Lehre bestimmte Zeit, nach dem Gutachten des Aeltermanns und der Aeltermannsgehülfen, vermindert werden.

74.

Wenn der Meister eher stirbt, als die dem Lehrlinge zur Erlernung des Handwerks bestimmte Zeit verflossen ist, so bleibt der Lehrling so lange bey der Wittwe des Meisters, bis seine Zeit um ist, jedoch unter der Bedingung, daß die Wittwe einen gu-

Digitized by Google

ten und geschickten Gesellen habe, welcher der Werkstätte vorstehen, und den Lehrling gehörig unterrichten könne. Wenn die Wittwe aber keinen solchen Gesellen hat, so kann der Lehrling, mit Einwilligung der Wittwe und mit Erlaubniß des Amtsältermanns und der Aeltermannsgehülfen, zu einem andern Meister gehen.

75.

Kein Handwerker soll einen Lehrling vor Endigung der bestimmten Lehrjahre verstoßen, widrigenfalls er eine Geldstrafe zu erlegen und den Lehrling bis zu Ende der zur Lehre bestimmten Zeit wieder zu sich zu nehmen angehalten werden soll. Wenn aber ein Handwerker seinen Lehrling zu verstoßen gesetzliche Ursache hat, so soll er solches dem Amtsältermann und den Aeltermannsgehülfen anzeigen.

76.

Ein Meister soll sich mit seinen Gesellen und Lehrlingen weder wegen eines höhern noch geringern Lohns verabreden, als solcher für jedes Jahr in der Zusammenkunft der Handwerker einmal für alle bestimmt worden ist; doch soll alsdenn der Altgesell, nebst den Gesellenschaffnern, vorher angehört und mit ihnen hierüber Abrede genommen werden.

77.

Die Handwerksmeister sind ihren Gesellen zu rechter Zeit ihren gehörigen und verabredeten Lohn zu entrichten verpflichtet; widrigenfalls sie, wenn deshalb Klage erhoben würde, zu einer Geldstrafe an die Handwerkskasse angehalten werden sollen. Hingegen soll auch kein Gesell, ohne gesetzliche Ursache, die Arbeit seines Meisters liegen lassen; widrigenfalls er gleichfalls, wenn man sich dieserwegen über ihn beschweren sollte, zur Entrichtung einer Geldbuße angehalten werden soll.

78.

Wenn ein Meister einen Gesellen oder Lehrling aus seinem Dienst entläßt, so soll er ihm ein schriftliches Zeugniß geben, so wie selbiger es durch seine Treue, Gehorsam, ehrerbietiges Betragen, Fleiß, Geschicklichkeit und gute Aufführung verdienet hat.

79.

Wenn ein Lehrling drey Jahre bey einem Meister gedienet hat, so soll der Meister ihm ein Zeugniß geben, mit welchem er entweder noch länger bey ihm bleiben, oder von ihm abgehen kann.

80.

Es wird allen Meistern verboten, einen Gesellen oder Lehrling eines andern Meisters, ohne ein schriftliches Zeugniß oder Abschied desjenigen Meisters, bey dem er vorher gewesen, anzunehmen.

81.

Wenn ein Lehrling Gesell geworden, und seinen Lehrbrief (Podmasterskoe Swidetelstwo) erhalten hat, so soll er mit dem Meister, bey dem er arbeiten will, wegen der Zeit, die er bey ihm zu bleiben gedenkt, und wegen seines Lohns, Abrede nehmen.

Während

Während dieser unter ihnen festgesetzten Zeit darf weder der Gesell den Meister verlassen, noch der Meister den Gesellen verstoßen, ohne sich der Entrichtung einer Geldstrafe auszusetzen. Wenn der Gesell die verabredete Zeit bey diesem Meister ausgedienet hat, so steht es ihm frey, in eben derselben oder einer andern Stadt, mit einem andern Meister, bey dem er arbeiten will, Verabredung zu treffen, auch kann ihn alsdann jeder Meister annehmen.

82.

Wenn jemand von der Zusammenkunft der Handwerker zum Amtsherrn oder Haupt der Handwerksämter, zum Amtsältermann, oder zum Aeltermannsgehülfen, gewählt worden ist, und er die Wahl nicht annimmt, oder sich selbiger zu entziehen sucht, der soll dafür eine Geldstrafe zu erlegen gehalten seyn.

83.

Bey der Zusammenkunft der Handwerker sollen alle und jede sich still und friedlich verhalten, und die Vorschläge des Amtsältermanns und der Aeltermannsgehülfen ruhig anhören; wer aber diesem zuwider handelt, soll auf ein ganzes Jahr von der Handwerkszusammenkunft ausgeschlossen werden.

84.

Ein jeder Handwerker soll bey der Zusammenkunft des Amts, sowol in Worten als auch in seinem Betragen, gebührende Wohlanständigkeit beobachten, und keiner dem andern zum Streit und Zwist Gelegenheit geben. Wenn sich indessen ein solcher Fall ereignet, so soll der Urheber der Unordnung eine doppelte Geldbuße zu erlegen gehalten seyn.

85.

Wenn bey der Zusammenkunft der Handwerker Schlägerey entsteht, so sollen die Schuldigen der gesetzlichen Ahndung übergeben werden, an das Amt aber eine Geldbuße zu erlegen gehalten seyn.

86.

Für jede bey der Zusammenkunft der Handwerker begangene Unanständigkeit, z. B. wenn einer den andern vorsetzlich begießt, oder anspeyt, oder stößt, oder wenn jemand betrunken, oder nicht gehörig und nach gebräuchlicher Art angekleidet ist, u. d. gl. soll eine Geldbuße erlegt werden.

87.

Niemand soll bey der Zusammenkunft der Handwerker jemanden zum Trinken nöthigen, oder jemanden Getränke darbieten, wofür sich besonders der Amtsältermann und die Aeltermannsgehülfen zu hüten haben; wer hiewider handelt, soll eine Geldstrafe erlegen.

88.

Der Amtsältermann und die Aeltermannsgehülfen bezahlen und empfangen in allen sie betreffenden Fällen doppelte Geldstrafen.

89. Wenn

Digitized by Google

89.

Wenn jemand, nachdem der Amtsältermann durch drey Schläge auf den Tisch das Zeichen zur Endigung der Zusammenkunft gegeben hat, ohne darauf zu achten, in der Amtsstube bleibt, oder wenn jemand die Zusammenkunft eher verläßt als der dritte Schlag mit dem Hammer geschehen ist, oder bey der Zusammenkunft zuletzt in die Stube kommt, oder bewasnet erscheint, oder nach der Entlassung des Amts noch eine Klage anbringt, der soll eine Geldstrafe zu erlegen gehalten seyn.

90.

Wenn jemand bey dem Amtsältermann oder den Aeltermannsgehülfen eine Beschwerde anbringt, so sollen diese, nach geschehener Untersuchung, wohl überlegen, ob die Sache von solcher Art sey, daß sie eine besondere Zusammenkunft des Amts erfordert, oder ob sie bis zur nächsten viermonatlichen Zusammenkunft aufgeschoben werden könne. Wenn die Sache so beschaffen ist, daß sie eine besondere Zusammenkunft erfordert, so soll derjenige, auf dessen Verlangen diese Zusammenkunft veranstaltet wird, etwas an Gelde entrichten. Das versammelte Amt aber soll hierauf die vorgetragene Sache anhören, und, so wie es in diesen Punkten vorgeschrieben ist, entscheiden und schlichten. Wenn aber die Sache bis zur nächsten viermonatlichen Zusammenkunft aufgeschoben werden kann, so soll der Kläger nur die Hälfte der in solchem Fall zu zahlenden Summe entrichten.

91.

Kein Handwerker soll sich unterstehen, einen an das ganze Amt oder Zunft geschriebenen Brief zu verheimlichen oder zu entsiegeln; dergleichen Briefe sollen vielmehr, bey Strafe einer an die Handwerkskasse zu entrichtenden Geldbuße, an den Amtsältermann und die Aeltermannsgehülfen abgegeben werden. Auch soll sich niemand unterstehen, von Sachen, die seine Zunft oder Amt betreffen, an ein anderes Amt, weder innerhalb noch ausserhalb des Reichs, ohne Vorwissen des Amtsältermanns und der Aeltermannsgehülfen, zu schreiben, noch irgend etwas, das ihm, in Sachen die seine Zunft oder Amt betreffen, gemeldet worden ist, zu verheimlichen; wer hiewider handelt, soll die nemliche Geldbuße erlegen.

92.

Wenn jemand eine Sache, worüber im Amte bey verschlossenen Thüren gesprochen worden ist, jemanden, dem solches nicht zu wissen gebührt, kund thut, so soll er, wenn er dessen völlig überführet wird, eine Geldbuße an die Handwerkskasse erlegen.

93.

Wenn ein Meister oder Gesell vor dem Amte oder der Handwerkszusammenkunft über einen andern Klage erhebt, so soll kein dritter Meister oder Gesell ohne gefragt zu werden, sich in ihre Rede mischen, oder den Partheyen ins Wort fallen; wer hiewider handelt, soll eine Geldstrafe zu erlegen gehalten seyn.

94. Wenn

Digitized by Goog

94.

Wenn jemand im Amte, oder der Handwerkszusammenkunft, vor der offenen Amtslade, Lärm macht, oder in ausgelassenem Muthe auf den Tisch schlägt, oder jemanden drohet, der soll, er sey wer er wolle, eine Geldstrafe zu erlegen gehalten seyn.

95.

Wenn die im Amte vorgekommene Sachen geendiget und die versammelten Handwerker entlassen worden sind, und hierauf jemand von den Handwerkern auf der Gasse zu schreyen anfängt und sich beschwert, daß man ihn oder einen andern ungerechter Weise verurtheilt habe, oder wenn er darüber einem seiner Mitbrüder, der in der Versammlung gegenwärtig gewesen ist, Vorwürfe macht, so soll er eine Geldstrafe an die Handwerkskasse zu erlegen gehalten seyn; weil, wenn er im Amte beleidiget worden, er solches dem Amtsältermann und den Aeltermannsgehülfen anzeigen, keinesweges aber auf der Straße schimpfen und das Amt schmähen soll. Wenn jemand von den Handwerkern solches höret und nicht angiebt, der soll die halbe Strafe erlegen.

96.

Wenn ein Handwerker im Amte eingeschrieben werden soll, so muß er keines öffentlich bekannten Lasters schuldig seyn.

97.

Wenn ein Handwerker sich eines Verbrechens gegen den Frieden und Ruhe in seinem Handwerksamte schuldig macht, so soll er aus dem Amte verstoßen und dem Gerichte übergeben werden.

98.

Wenn ein Handwerker für schwere Verbrechen zur Leibesstrafe verurtheilt worden ist, so verliehrt er dadurch zu gleicher Zeit alle Vortheile, die ihm, als zu seiner Zunft gehörig, zukamen; es sey denn, daß er seines Verbrechens wegen Verzeihung erhält. Nach solchen Vergehen aber, die mit Geldstrafe bestraft werden, kann ein jeder, wenn er diese Geldstrafe entrichtet, und denjenigen, die er beleidiget, Genugthuung geleistet hat, wieder in den Zusammenkünften erscheinen, und soll niemand deshalb aus dem Amte verstoßen werden.

99.

Wenn ein im Amte eingeschriebener Handwerker von jemanden Arbeit angenommen hat, und hierauf selbige vertauschet, oder verfälscht abliefert, oder im Maas und Gewicht betrügt, oder etwas unterschlägt, oder durch andern dergleichen Betrug sich ohne Wissen und Einwilligung des Eigenthümers etwas anmaßet, das ihm nicht zugehöret, und sich jemand beym Amte über einen solchen Handwerker beschweret, so soll das Amt solches durch zwey zünftige Meister untersuchen, und den Schaden oder Verlust doppelt ersetzen lassen. Wenn die Sache weniger als fünf und zwanzig Rubel beträgt, so soll ein solcher Handwerker als ein Beutelschneider aus dem Amte gestoßen, und allen zünftigen Handwerkern sich mit ihm in Unterredung einzulassen oder Umgang zu haben verboten werden, bey Strafe eines halben Rubels, für jedesmal, daß einer sich mit ihm in ein Gespräch eingelassen hat; auch soll wegen eines solchen Beutelschneiders ein

Digitized by Google

Auszug aus dem über ihn gesprochenen Urtheil an die Amtsstube angeschlagen, und dem Stadtmagistrat oder Rathhause darüber Bericht abgestattet werden.

100.

Es wird den Handwerkern verboten, Altes für Neues, oder irgend eine Sache für eine andre zu verkaufen; wer hiewider handelt, soll eine Geldstrafe an die Handwerkskasse erlegen, und allen Schaden und Verlust, demjenigen, welchem er verursacht worden ist, zu ersetzen gehalten seyn.

101.

Wenn ein Handwerker von jemanden Arbeit angenommen hat, und selbigem dadurch Schaden und Verlust verursacht, als, zum Beyspiele: wenn er die Sache zerbricht, oder begießt, oder zerreisset, oder auf andere Art verdirbt, oder zu lange liegen läßt, und deshalb im Amte Klage erhoben wird, so soll das Amt solches durch zwey zünftige Meister untersuchen und allen Verlust und Schaden völlig ersetzen lassen, überdieses aber den Schuldigen zur Entrichtung einer Geldstrafe an die Handwerkskasse anhalten, so viel nemlich das Amt auf solchen Fall festsetzen wird.

102.

Wenn ein Handwerker eine von ihm angenommene Arbeit nicht zur bestimmten Zeit fertig liefert, und deshalb im Amte Klage erhoben wird, so soll das Amt die Sache untersuchen und den Schuldigen zu einer Geldstrafe verurtheilen.

103.

Die Arbeitstage der Handwerker sind: sechs Tage in der Woche; an den Sonntagen aber und den zwölf Feyertagen soll niemand ohne äußerste Nothwendigkeit arbeiten.

104.

Wenn ein Handwerker eine Arbeit angenommen hat, und hierauf einen Arbeitstag ohne Noth unthätig zubringt, und deshalb im Amte Klage erhoben wird, so soll das Amt die Sache untersuchen, und den Herumtreiber zu einer Geldstrafe verurtheilen; so viel nemlich die Amtszusammenkunft auf solchen Fall festsetzen wird.

105.

Die täglichen Arbeitsstunden eines Handwerkers sind: von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends, ausser einer halben Stunde zum Frühstück und anderthalb Stunden zum Mittagessen und Ausruhen.

106.

Wenn ein Handwerker von jemanden Arbeit angenommen hat, und hierauf die täglichen Arbeitsstunden ohne unumgängliche Nothwendigkeit versäumet, und jemand deshalb im Amte Klage erhebt, so soll das Amt die Sache untersuchen, und den Herumtreiber für jede versäumte Stunde eine Geldstrafe erlegen lassen; so viel nemlich die Handwerkszusammenkunft auf solchen Fall festsetzen wird.

107.

Wenn ein Handwerker Arbeit angenommen hat, und hierauf sich die Nacht herumtreibt, oder ohne unumgängliche Nothwendigkeit nach zehn Uhr des Abends nicht zu Hause

Digitized by Google

Hauſe iſt, und hierüber im Amte Klage erhoben wird, ſo ſoll das Amt die Sache unterſuchen und den Herumtreiber für jede Stunde, die er nach zehn Uhr des Abends nicht zu Hauſe geweſen iſt, eine Geldſtrafe erlegen laſſen; ſo viel nemlich die Handwerkszuſammenkunft auf ſolchen Fall feſtſetzen wird.

108.

Kein Geſell ſoll ſich unterſtehen, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß ſeines Meiſters auſſer deſſen Hauſe zu ſchlafen; beſonders aber iſt ihm verboten, die Lehrlinge in Wirthshäuſer und unerlaubte Zuſammenkünfte mit ſich zu führen. Wer hiewider handelt, ſoll eine Geldſtrafe erlegen.

109.

Wenn ein Handwerksgeſell, oder Lehrling, ſo lange er beym Meiſter iſt, ohne Vorwiſſen dieſes ſeines Meiſters von jemanden Arbeit übernimmt, und deshalb entweder vom Meiſter ſelbſt oder von jemand anders im Amte Klage erhoben, oder die Sache auf eine andere Art ruchtbar wird, ſo ſoll das Amt die Sache unterſuchen, und gedachten Geſellen, oder Lehrling, auf zweymal ſo viel Tage, als er ohne Vorwiſſen ſeines Meiſters gearbeitet hat, ins Gefängniß ſetzen laſſen; nach ausgeſtandener Gefängnißſtrafe aber ſoll er von keinem zünftigen Meiſter wieder angenommen werden.

110.

Wenn ein Geſell oder Lehrling, während daß er bey einem Meiſter in Dienſten iſt, dieſen ſeinen Meiſter durch verbotenen Umgang mit deſſen Frau oder Tochter beleidiget, und deshalb vor dem Amte Beſchwerde geführt oder die Sache auf eine andere Art ruchtbar wird, ſo ſoll ein ſolcher Geſell oder Lehrling auf ein halbes Jahr ins Zuchthaus geſetzt, nachher aber von keinem zünftigen Meiſter wieder angenommen werden.

111.

Wenn ein Handwerker die ihm durch einen Spruch des Handwerksamts auferlegte Geldſtrafe nicht freywillig an die Handwerkskaſſe entrichtet, ſo ſoll er dem Stadtmagiſtrate oder Rathhauſe überliefert, und von ſelbigen dieſe Strafe doppelt zu erlegen angehalten werden; einen Theil nemlich an die Handwerkskaſſe, den andern an die Stadtkaſſe.

112.

Es wird alle Jahr einmal in der Zuſammenkunft der Handwerker beſtimmt, wie groß die Summe der in jedem Fall zu erlegenden Geldbuße ſeyn ſoll, das iſt: wie viel in dieſem Jahre die Geldſtrafen für diejenigen Fälle der Strafpunkte, die der Beſtimmung des Amts überlaſſen ſind, ausmachen ſollen.

113.

Wenn jemand mehreremale ſich deſſelben Vergehens ſchuldig macht, der ſoll bis zum drittenmale diejenige Summe, die in den Strafpunkten für dieſen Fall beſtimmt iſt, doppelt zu erlegen gehalten ſeyn; wenn er ſich aber dieſes Vergehens mehr als dreymal ſchuldig macht, ſo ſoll er auf ſo lange, als es die Zuſammenkunft des Handwerksamts für gut befinden wird, ins Zuchthaus geſetzt und aus dem Amte ausgeſchloſſen werden.

Digitized by Google

114.

Es wird der freyen Willkühr der Handwerkszusammenkunft überlassen, ob bey der alle vier Monate, nach einer von Seiten des Amtsältermannes und der Aeltermannsgehülfen geschehenen Ansagung, zu haltenden Zusammenkunft des Handwerksamts, jeder Handwerker etwas zur Handwerkskasse beyzutragen habe, und wie groß dieser Beytrag seyn soll, welches die Handwerker alle Jahr einmal in ihrer Zusammenkunft zu bestimmen und festzusetzen haben.

115.

Es wird den Handwerkern verboten, fremde Arbeiten für die ihrigen auszugeben, oder mit fremder Arbeit zu handeln, oder Waaren ihres Handwerks zu verschreiben, oder ein fremdes Handwerk zu treiben; wer hiewider handelt, soll eine doppelte Geldstrafe erlegen, einen Theil nemlich an sein Handwerksamt, den andern an das Amt desjenigen Handwerks, dessen Arbeit er sich angemaßt hat.

116.

Wenn der Stadtmagistrat oder das Rathhaus findet, daß ein Handwerksamt, entweder durch Versäumniß, oder Mißbrauch, oder Uebertretung, der Handwerksordnung zuwider handelt, so sollen sie dieses an dem Amte, dem Amtsältermann und den Aeltermannsgehülfen ahnden.

117.

Damit aber alles in vorstehenden Punkten Enthaltene gehörig und auf eine seinem Endzwecke völlig entsprechende Art erfüllet werde, so wird hiemit allen Stadtmagistraten aufs Schärfste anbefohlen, für die Beobachtung der Handwerksordnung unermüdet zu wachen, und niemanden eine Uebertretung derselben zu gestatten. Ueberdieses sollen gedachte Magistrate die besondere Anordnungen oder Schragen (Obräd) jedes Handwerks von neuem durchsehen, in selbigen alles den vorstehenden allgemeinen Regeln gemäß einrichten, und sie hierauf wiederum denjenigen, denen sie zugehören, abliefern; wobey, zur Abwendung aller Zwistigkeiten und Mißverständnisse, die aus so verschiedentlich abgefaßten Anordnungen entstehen könnten, auf folgende Art verfahren werden soll: Der Stadtmagistrat untersucht zuerst mit genauer Aufmerksamkeit die besondere Schragen jedes Handwerks, richtet selbige nach dieser allgemeinen Verordnung ein, und übergiebt sie dem Gouvernementsmagistrat, welcher sie, nach einer von seiner Seite geschehenen Untersuchung, mit beygefügtem Gutachten der Gouvernementsregierung, zur nochmaligen Erwägung und weitern, gehörigen Orts zu thuenden Vorstellung, einsendet, damit in allen Städten, in Rücksicht dieser Anordnungen und Schragen, eine völlige Gleichförmigkeit beobachtet werde. Sobald hierauf der Stadtmagistrat gedachte Schragen zurück erhält, so soll er selbige wiederum denjenigen Handwerksämtern, welchen sie zugehören, abliefern. Uebrigens wird hiebey allen obrigkeitlichen Personen anbefohlen, daß sie, ihrer Amtspflicht zufolge, den Stadtmagistraten, sobald sie es verlangen, in allem, was die Ausführung und Beobachtung vorstehender Anordnungen und Vorschriften, folglich die Vervollkommnung und das Beste der Handwerke betrift, hülfreiche Hand bieten sollen.

L. Von

L.

Von Fremden, oder Gästen aus andern Städten und Ländern (Inogorodnüe i inostrannüe Gosti).

124.

Es wird hiemit den fremden Religionsverwandten, oder Fremden aus andern Städten und Ländern, eine freye Uebung ihrer Religion verstattet; wie solches schon vor diesem, von den weisen rußischen Monarchen, Unsern Vorfahren, glorreichen Andenkens, und von Uns selbst, verordnet und bestätiget worden ist; damit alle in Rußland wohnende Völker Gott den Allmächtigen in ihren verschiedenen Sprachen nach dem Gesetz und Glauben ihrer Voreltern loben, Unsere Regierung segnen, und den Schöpfer der Welt um Vermehrung der Wohlfart und Befestigung der Macht des rußischen Reichs anflehen.

125.

Die lateinischrömischen Kirchen und Patres sollen unter der Gerichtsbarkeit des eben dieser Konfession zugethanen Weißrußischen Erzbischofs stehen, der seinen Sitz im Mohilewschen Erzbißthume hat.

126.

Die augsburgische Konfessionsverwandten sollen in geistlichen Sachen unter ihren Konsistorien stehen, welche von Ihro Kayserlichen Majestät, sowol in den Hauptstädten als in andern Gouvernementsstädten, wo solches nöthig seyn möchte, errichtet werden, aus geistlichen und weltlichen Beysitzern bestehen, und sich in ihren Kirchensachen, der Erhaltung guter Ordnung, nach ihren Gebräuchen, befleißigen sollen. Diese Konsistorien sollen die Gerichtsbarkeit und Aufsicht über die Kirchen und Pastores gedachter augsburgischen Konfession haben, nach Vorschrift der deshalb gemachten Anordnungen Schulen errichten, zur Besetzung der erledigten Pastorenstellen geschickte Leute zuzuziehen bemüht seyn, und die untüchtigen Kirchenbedienten absetzen.

127.

Wenn sich in einer Stadt fünfhundert oder mehrere Familien aus andern Städten und Ländern niedergelassen haben, so wird hiemit erlaubt, den Stadtmagistrat solcher Stadt halb aus Russen, halb aus Ausländern zu errichten; nemlich so, daß die Anzahl der rußischen Bürgermeister und Rathmänner nach wie vor verbleibe, den Fremden und Ausländern aber freystehen soll, eben so viele Glieder zu wählen; worauf der also eingerichtete Stadtmagistrat alle vor ihn gelangende Sachen entscheidet, die Russen nemlich in rußischer, die Ausländer aber in ihrer eigenen Sprache. (Eben dieses ist auch von den Zünften zu verstehen.)

128.

Wenn sich in einer Stadt, wo ein Zollamt ist, fünfhundert oder mehrere Familien aus andern Städten und Ländern niedergelassen haben, so wird hiemit erlaubt, das Zollgericht dieser Stadt halb mit Russen, halb mit Ausländern zu besetzen.

129.

Es wird den Fremden und Ausländern, welche sich in einer Stadt niedergelassen haben, erlaubt, sich mit ihrer Familie und ihrem Vermögen wiederum aus dieser Stadt wegzubegeben, nachdem sie nemlich solches dem Stadtmagistrat angezeiget, ihre Gläubiger befriediget, und der Stadt dreyjährige Stadtabgaben entrichtet haben. Wenn aber jemand sich, ohne dem Stadtmagistrat Anzeige zu thun, und ohne seine Schulden noch die dreyjährigen Abgaben zu bezahlen, wegbegeben sollte, so hat der Stadtmagistrat dieses, mit Anzeige der Kennzeichen solcher Person, durch die Zeitungen bekannt zu machen; damit sich ein jeder vor einem solchen entwichenen Schuldner hüten könne.

130.

Es wird hiemit den Ausländern die Erlaubniß bestätiget, im Gouvernement Fabriken und Manufakturen anzulegen, zu besitzen und zu unterhalten.

131.

Es wird hiemit den Ausländern die Erlaubniß bestätiget, im Gouvernement Hütten und Werke und andre dergleichen Anlagen (Sawodü) zu errichten, zu besitzen und zu unterhalten.

M.

Von den Freyheiten der namhaften Bürger.

132.

Namhafte Bürger sind: 1. Diejenigen, welche, nachdem sie schon einem Stadtdienste vorgestanden, und bereits den Titel der Achtbaren (Stepennüe) erlangt haben, zum zweytenmale gewählt worden sind, und hierauf den Dienst eines bürgerlichen Beysitzers des Gewissengerichts, oder eines Beysitzers des Gouvernementsmagistrats, oder eines Bürgermeisters, oder eines Haupts der Bürgerschaft, rühmlich verwaltet haben. 2. Gelehrte, die Attestate oder schriftliche Zeugnisse einer Akademie oder Universität über ihre Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit vorzeigen können, und nach geschehener Prüfung von den rußischen hohen Schulen dafür erkannt worden sind. 3. Künstler der drey schönen Künste, nemlich der Baukunst, Malerey und Bildhauerkunst, und Musikkomponisten, welche Glieder einer Akademie sind, oder akademische Zeugnisse über ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit vorzeigen können, und nach ihrer Prüfung von den rußischen hohen Schulen dafür erkannt worden sind. 4. Kapitalisten von jedem Stande und Gewerbe, welche über funfzigtausend Rubel Kapital angeben. 5. Banquiers, welche Wechselgeschäfte treiben, und zu diesem Geschäfte ein Kapital von hunderttausend bis zweymal hunderttausend Rubel angeben. 6. Großhändler, die keine Buden haben. 7. Schiffsherren, welche eigene Schiffe in der See haben.

133.

Es wird den namhaften Bürgern erlaubt, in der Stadt in einer mit zwey oder vier Pferden bespannten Kutsche zu fahren.

134. Es

Digitized by Google

134.

Es wird den namhaften Bürgern erlaubt, Höfe und Gärten ausserhalb der Stadt zu haben.

135.

Die namhaften Bürger sind von Leibesstrafe frey.

136.

Es steht den namhaften Bürgern frey, Fabriken, Hütten und Werke und andre dergleichen Anlagen (Sawodú), wie auch allerhand See- und Flußschiffe und Fahrzeuge, anzulegen, zu besitzen, und zu unterhalten.

137.

Von den Enkeln eines namhaften Bürgers, deren Großvater und Vater, so wie sie selbst, unbescholten in dem Stande eines namhaften Bürgers verblieben sind, wird dem ältesten die Berechtigung zugestanden, wenn er sein dreyßigstes Jahr zurückgelegt und bis dahin ein untadelhaftes Leben geführet hat, um den Adel Ansuchung zu thun.

N.

Von den Beysassen und ihren Freyheiten überhaupt.

138.

Es wird niemanden untersagt, sich unter die Beysassen (Poßadskie) einer Stadt einschreiben zu lassen.

139.

Wenn ein unter der Gerichtsbarkeit des Oekonomiedirektors stehender Bauer sich unter die Beysassen einer Stadt einschreiben läßt, so muß er bis zu einer neuen Reichsrevision seine Bauerabgaben an dem ihm angewiesenen Orte, und zugleich als Beysasse die Abgaben der Beysassen entrichten.

140.

Ein jeder, der unter die Beysassen eingeschrieben ist, hat die Freyheit, allerhand Werkstühle (Stanú) anzulegen, und auf selbigen allerley Arbeiten zu verfertigen, ohne dazu einige besondere Erlaubniß oder Genehmigung abzuwarten; weil hiemit und Kraft dieses allen und jeden die Freyheit ertheilt wird, willkührlich allerhand Werkstühle und Manufakturen zu besitzen und anzulegen, ohne deshalb um irgend eine besondere Erlaubniß einer höhern oder niedern Stelle Ansuchung zu thun.

141.

Es ist den Beysassen erlaubt, in dem Hause, wo ein jeder selbst wohnt, eine Bude mit selbstverfertigten Manufakturen oder andern Krammaaren (Melotsch) zu halten.

142.

Es ist den Beysassen nicht untersagt, Wirthshäuser, Herbergen, öffentliche Badstuben, Garküchen und Gasthöfe für Reisende, zu besitzen und zu unterhalten.

143. Es

143.

Es ist den Beysassen nicht untersagt, Kronslieferungen und Pachten zu übernehmen, bey welchen Kronslieferungen und Pachten einem jeden unausbleiblich so viel Kredit zugestanden werden soll, als das Kapital, nach welchem seine Abgaben als Beysasse eingerichtet sind, beträgt.

144.

Es ist den Beysassen nicht untersagt, Früchte, Obst, und allerhand andre Kleinigkeiten (Melotsch) zu verkaufen.

145.

Es ist den Beysassen untersagt, in einer Kutsche und mit zwey Pferden zu fahren.

O.

Von den Stadteinkünften.

146.

In jeder Stadt, in welcher ein See- oder Grenzzollamt errichtet ist, soll, dem unter dem 22sten September 1782 ertheilten Befehl zufolge, von den einkommenden Waaren, auf jeden Rubel Zoll zwey Kopeken, von den ausgehenden Waaren aber, auf jeden Rubel Zoll ein Kopek, für die Stadt gehoben werden.

147.

In denjenigen Städten, wo der Verkauf der Getränke, zufolge der Brandweinsordnung, der Krone eigen ist, wird der Stadt, von dem bey der Einnahme für die Getränke erhaltenen Gewinnste, ein Prozent zugestanden.

148.

Das Vermögen der ausgestorbenen Bürgerfamilien einer Stadt soll zu den Einkünften der Stadt geschlagen werden.

149.

Wenn auf dem Grunde und Boden oder den Ländereyen einer Stadt bequeme Stellen zur Anlegung von Mühlen, Fischereyen und Fähren, befindlich sind, so gehören die von dergleichen Anstalten zu ziehende Einkünfte der Stadt.

150.

Die Strafgelder, welche in einer Stadt von den Kaufleuten und Bürgern derselben eingetrieben werden, gehören zu den Stadteinkünften, und sollen besonders zu denjenigen Gegenständen, welche der Aufsicht des Kollegiums der allgemeinen Fürsorge anvertrauet sind, verwandt werden.

151.

Die Stadteinkünfte sollen zu nichts anders als zu den gesetzlichen Ausgaben der Städte verwandt werden.

152. Die

Digitized by Google

152.

Die gesetzlichen Stadtausgaben sind: 1) Die Unterhaltung der Magistrate und anderer Personen, welchen für ihre Stadtdienste eine Besoldung bestimmt ist. 2) Die Unterhaltung der Stadtschulen und anderer dem Kollegio der allgemeinen Fürsorge anvertrauten Stiftungen. 3) Zum Stadtbau und Ausbesserung der Stadtgebäude.

153.

Es wird den Städten erlaubt, von den nach Besorgung ihrer Stadtausgaben übrigbleibenden Geldern, nach Vorschrift der allgemeinen Reichsgesetze, Banken anzulegen, oder solche Gelder, zur Vergrößerung der Summe, in die bereits errichteten öffentlichen Banken zu legen.

154.

Die Stadtgemeinden sollen, ausser den bestimmten und festgesetzten Ausgaben, die Stadteinkünfte nicht eigenmüthig verwenden, oder neue Ausgaben machen. Wenn sie aber etwas zum gemeinen Besten, zum Nutzen oder zur Zierde der Stadt, zu verwenden für nöthig finden, so sollen sie solches dem Gouverneur vorstellen und dessen Erlaubniß erwarten.

155.

Die Stadtgemeinden sollen von ihrer Stadteinnahme und Ausgabe dem Gouverneur Bericht abstatten, und ihre Rechnungen dem Kameralhofe einsenden.

P.

Von dem gemeinen Stadtrathe und dem sechsstimmigen Stadtrathe.

156.

Es wird hiemit den Stadteinwohnern erlaubt, einen gemeinen Stadtrath (obschtschaja Gorodskaja Duma) zu errichten.

157.

Der gemeine Stadtrath bestehet aus dem Haupte der Bürgerschaft, und den Wortführern oder Stimmhabern (Glaßnúe) der wirklichen Stadteinwohner, der Gilden, der Zünfte, der Fremden oder Gäste aus andern Städten und Ländern, der namhaften Bürger, und der Beysassen. Eine jede von diesen Abtheilungen hat eine Stimme (Goloß) in der Stadtgemeinde.

158.

Zur Errichtung der Stimme der wirklichen Stadteinwohner versammeln sich selbige alle drey Jahre in jedem Theile der Stadt besonders, und wählen durchs Ballotiren einen Stimmhaber oder Wortführer. Jeder dieser Wortführer der wirklichen Stadteinwohner soll sich beym Haupte der Bürgerschaft melden.

Digitized by Google

159.

Zur Errichtung der Stimme der Gilden versammelt sich jede der Gilden alle drey Jahre besonders, und wählet durchs Ballotiren einen Wortführer. Jeder dieser Wortführer soll sich beym Haupte der Bürgerschaft melden.

160.

Zur Errichtung der Stimme der Zünfte versammelt sich jede Zunft alle drey Jahre besonders, und wählet durchs Ballotiren einen Wortführer. Jeder dieser Wortführer soll sich beym Haupte der Bürgerschaft melden.

161.

Zur Errichtung der Stimme der Fremden oder Gäste aus andern Städten und Ländern versammeln sich selbige alle drey Jahre, jede Nation besonders, und wählen durchs Ballotiren, jede Nation für sich, einen Wortführer. Jeder dieser Wortführer soll sich beym Haupte der Bürgerschaft melden.

162.

Zur Errichtung der Stimme der namhaften Bürger versammeln sich selbige alle drey Jahre, nach ihren sieben in der Erklärung des 67sten Punkts angezeigten Abtheilungen, von welchen jede, sobald sie aus mehr als fünf Personen besteht, durchs Ballotiren einen Wortführer wählet. Jeder dieser Wortführer soll sich beym Haupte der Bürgerschaft melden.

163.

Zur Errichtung der Stimme der Beysassen versammeln sich alle drey Jahre die Beysassen eines jeden Stadttheils besonders, und wählen durchs Ballotiren, jeder Stadttheil für sich, einen Wortführer. Jeder dieser Wortführer soll sich beym Haupte der Bürgerschaft melden.

164.

Der gemeine Stadtrath wählet aus seinen Gliedern, oder gedachten Wortführern, den sechsstimmigen Stadtrath (schestiglaßnaja Gorodskaja Duma).

165.

Der sechsstimmige Stadtrath bestehet, unter dem Vorsitze des Hauptes der Bürgerschaft, aus der Stimme der wirklichen Stadteinwohner, der Stimme der Gilden, der Stimme der Zünfte, der Stimme der Fremden oder Gäste aus andern Städten und Ländern, der Stimme der namhaften Bürger, und der Stimme der Beysassen. Wenn während des gedachten Termins eine Stelle im sechsstimmigen Stadtrathe erlediget wird, so besetzt der gemeine Stadtrath selbige durch ein neues Mitglied aus derselben Stimme.

166.

In dem Stadtrathe sitzen das Haupt der Bürgerschaft in der Mitte auf einem Stuhle, ihm gegenüber auf einer Bank zur Rechten die Stimme der Zünfte, zur Linken die Stimme der Beysassen, neben ihm zur Rechten herum auf einer Bank die Stimme der wirklichen Stadteinwohner und die Stimme der Fremden oder Gäste aus andern Städten

Digitized by Goog

Städten und Ländern; zur Linken herum auf einer Bank die Stimme der namhaften Bürger und die Stimme der Gilden.

167.

Die Pflichten des Stadtraths sind folgende: 1) Den Einwohnern der Städte nöthigen Falls Mittel und Wege zu Nahrung und Unterhalt anzuweisen. 2) Die Städte für Streitigkeiten und Prozessen mit umliegenden Städten und Wohnsitzen zu bewahren. 3) Unter den Einwohnern der Stadt Frieden, Ruhe und gutes Vernehmen zu unterhalten. 4) Alles, was der guten Ordnung und Wohlanständigkeit zuwider ist, aus dem Wege zu räumen, jedoch so, daß alle eigentliche Polizeygeschäfte den dazu verordneten Stellen und Leuten überlassen werden. 5) Durch Fürsorge für guten Kredit und durch den Gebrauch aller erlaubten Mittel die Zufuhr und den Verkauf aller solcher Waaren und Sachen zu befördern, die zum Wohlstande und zur Bequemlichkeit der Einwohner erforderlich und dienlich sind. 6) Für Dauerhaftigkeit der öffentlichen Stadtgebäude, für den Bau nothwendiger Gebäude und Sachen, für die Anlegung von Marktplätzen, auf welchen das Volk zum Handel zusammenkommen könne, für den Bau und die Einrichtung der Anländen, Speicher, Magazine, und überhaupt für alles, was der Stadt nothwendig, nützlich und vortheilhaft seyn kann, Sorge zu tragen. 7) Für den Zuwachs der Stadteinkünfte, sowol zum Besten der Stadt überhaupt, als auch besonders zur Vervollkommnung aller dem Kollegio der allgemeinen Fürsorge anvertrauten Stiftungen, bemühet zu seyn. 8) Zweifelhafte Fälle und Mißverständnisse in Handwerks- und Gildesachen, nach den hierüber gemachten Verordnungen, zu entscheiden.

168.

Es wird dem Stadtrathe untersagt, sich in gerichtliche Sachen zwischen den Stadteinwohnern zu mischen, weil solche Sachen, nach Vorschrift der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, vor die Magistrate oder Rathhäuser gehören.

169.

Der Stadtrath soll für die Aufrechthaltung sowol der Stadt- als Handwerksordnung wachen, und darauf sehen, daß sie von allen und jedem unverbrüchlich befolgt werden.

170.

Es wird dem Stadtrathe bey der oben im 37sten Punkte angedroheten Ahndung verboten, solche Vorstellungen oder Anordnungen zu machen, die der Stadt- oder Handwerksordnung, oder andern Gesetzen zuwiderlaufen.

171.

Der Stadtrath versammelt sich in dem Hause der Stadtgemeinde, und hat sein besonderes Siegel.

172.

Da der gemeine Stadtrath aus Leuten besteht, die in ihrem Handel, Gewerbe, oder Handwerke beschäftiget sind, so soll er sich nur einmal in jedem gewöhnlichen Sitzungstermine, übrigens aber zu keiner andern Zeit versammeln, als wenn die Angelegenheiten oder das Beste der Stadt solches nothwendig erfordern.

173.

Zur gewöhnlichen oder fortlaufenden Besorgung der oben im 167sten Punkt angezeigten Geschäfte, wird, wie oben erwähnt, der sechsstimmige Stadtrath errichtet.

174.

Der sechsstimmige Stadtrath versammelt sich in jeder Woche einmal, es sey denn, daß die Angelegenheiten oder das Beste der Stadt ausser diesen noch eine besondere Zusammenkunft desselben erfordern.

175.

Der sechsstimmige Stadtrath versammelt sich an eben dem Orte, der zur Versammlung des gemeinen Stadtraths bestimmt ist, hat dasselbe Siegel, und erfüllet ebendieselben Pflichten. Wenn er aber in einer Sache, wegen ihrer Wichtigkeit oder Schwierigkeit, zweifelhaft ist, so trägt er selbige der Versammlung des gemeinen Stadtraths vor.

176.

Wenn jemand mit dem gemeinen oder sechsstimmigen Stadrathe unzufrieden ist, der kann seine Beschwerde über selbige beym Gouvernementsmagistrate anbringen.

177.

Der Stadtrath soll bey Verwaltung der Stadteinkünfte und Ausgaben nach Vorschrift des 151, 152, 153, und 154sten Punkts dieser Stadtordnung verfahren, und nach Vorschrift des 155sten Punkts seine Berichte und Rechnungen dem Gouverneur und dem Kameralhofe einsenden.

178.

Die Stadtmagistrate, und alle andere Gerichtsstellen der Stadt, sollen den gesetzmäßigen Forderungen des Stadtraths ein Genügg leisten, und in allen Fällen, wo es das Beste des Dienstes Kayserlicher Majestät und die Erhaltung guter Ordnung und Ruhe erfordert, einander hülfreiche Hand bieten.

Zu mehrerer Bestätigung alles Oberwähnten, haben Wir diesen Unsern Gnadenbrief, enthaltend die Rechte und Freyheiten Unserer treuunterthänigen Städte, eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Reichssiegel zu bekräftigen befohlen. So geschehen in Unserer Residenzstadt St. Petersburg, am 21sten April, im Jahre nach Christi Geburt 1785. Unserer Regierung im drey und zwanzigsten.

Das Original ist von Ihro Kayserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben: (L. S.) Gedruckt beym Senat am 24sten April 1785.

Katharina.

Digitized by Google

16.

Wirtembergische Beschelordnung.

Vom Jahr 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen, daß, da Wir Uns entschlossen, auf die Pferdezucht in Unsern herzoglichen Landen ein besonderes Augenmerk um so mehr in Zukunft zu richten, als der Nutzen davon für Unsere sämtliche getreue Landesunterthanen offenbar, und je mehr und mehr beträchtlicher werden kann, wenn ein jeder in seinem Theil das Seinige beytragen wird: darzu aber auch vornehmlich nöthig scheinen will, die bisherige Beschelordnung in ein und anderen Theilen zu ändern, und nach den jetzigen Umständen einzurichten; so verordnen und befehlen Wir, daß

Erstlich: Da Wir fernerhin, wie bisher, entschlossen sind, in einige Gegenden Unsers Herzogthums Beschelhengste aus Unserm herzoglichen Marstall auszuschicken, und zwar in die Orte: Marbach auf der Alp, Urach, Blaubeuren, Heydenheim, Lorch, Göppingen, Kirchheim, Nürtingen, Einsiedel, Herrenberg, Offterdingen und Balingen (*); so sollen

Zweytens: Die Oberbeamten dieser Orte auf den ihnen von Unserm jeweiligen Obriststallmeister bestimmten Tag an Ort und Stelle, wohin es verlangt wird, alle und jede Mutterstuten, ingleichem sämtliche Hengst und Fohlen, sie sehen aus, wie sie wollen, ohne Ansehen der Eigenthümer Person, zusammen beschreiben, und solche gehörig vorweisen lassen, diejenigen aber, welche, wider Verhoffen, ungehorsamlich ausbleiben, mit einer groß n Frevelstraf unnachbleiblich belegen. Wobey zugleich verordnet wird, daß wenn ein oder die andere Stute, bey Verfertigung des Beschelregisters nicht vorgeführt werden könnte, von solcher eine genaue Beschreibung, nebst der Ursache des Nichterscheinens, übergeben werden soll. Und damit

Drittens: Destoweniger jemand hiebey zurückbleiben könne, so solle in Städten durch den Stadtschreiber, und in Dörfern durch den Vorgesetzten, über diejenigen, welche Pferde haben, der Wachtordnung nach, ein Verzeichniß verfertiget, dieses dem Obriststallmeister vor dem Durchgange zugestellt, und daferne durch den Stadtschreiber oder andere Vorsteher dergleichen Register aus Saumsal nicht gefertiget, und dem Obmann jeden Orts mitgegeben, oder in selbigem einer oder der andere übergangen und ausgelassen würde, ihnen eine groß Frevelstraf angesetzt werden.

Viertens: Und wenn eines jeden Stute der ihro, denen Umständen nach, taugliche Hengst zugeschrieben worden; so solle jene durch ihren Eigenthümer zu rechter Zeit

(*) Worzu neuerlich, jedoch nicht für beständig, noch gekommen sind: Backnang, Willmandingen und Weiltingen.

Digitized by Google

zum Beſchelen vorgeführt, und damit ſo lange, als herrſchaftliche Beſcheler vorhanden ſind, continuiret werden, bis die Stute abſchläget, und folglich, daß ſie trächtig geworden, die Merkmale giebt.

Fünftens: Iſt denen herzoglichen Beſchelknechten unter anderer ihrer Incumbenz auch eingeſchärft, daß ſie keiner Stute einen andern Hengſt, als der ihr wirklich zugeordnet iſt, auflaſſen ſollen, weshalben dann auch die Unterthanen eines deme zuwider laufenden Begehrens ſich zu enthalten, und hierüber die Beamten jeden Orts ein wachſames Auge zu halten haben.

Sechstens: Zahlen die Unterthanen für jede Stute, welche belegt wird, ſie mag trächtig bleiben oder nicht, zur herzoglichen Stallcaſſe Einen Gulden, welches Geld die Oberbeamten längſtens jedes Jahr bis Johannis urkundlich zu obengedachter herzoglichen Stallcaſſe einzuſchicken haben, davon auch niemand ohne herzogliches Specialdecret befreyet ſeyn ſolle.

Siebendens: Solle kein Unterthan ſich unterſtehen, ohne erhebliche Urſachen, (die denen Beamten und Schultheiſſen ihres Orts glaubwürdig vorzubringen) ſeine, einem Hengſt allbereits zugeſchriebene Stute zum Belegen nicht vorzuführen, und alſo zu entziehen; welcherley Ungehorſam ohne Nachſicht mit einer kleinen Frevelſtraf zu rügen, und der Widerſpenſtige jedennoch zur Gebühr anzuhalten iſt.

Achtens: Ausländiſche Unterthanen, die, nach vorheriger Erlaubniß Unſers Obriſtſtallmeiſters, ihre Stuten von Unſern Hengſten belegen laſſen, zahlen gleich nach dem erſten Sprung, und überhaupt für alles, zehen Gulden; davon auch keiner befreyet ſeyn ſolle.

Neuntens: Bleibt es in dem Münſinger und Uracher Oberamt, deren Innwohner ihre Stuten auf das Hauptgeſtüt Marbach zum Belegen vorführen, bey dem ſtatt baren Gelds üblichen Haber, jedoch mit dem Unterſcheid, daß jeder Unterthan für eine Stute, welche belegt wird, Sechs Simri Haber zu entrichten hat, ſie bleibe alsdann trächtig, oder nicht.

Zehendens: Wird denen Beamten obiger Orten alles Ernſtes befohlen, daß ſie ihre Amtsangehörigen bey einer großen Frevelſtrafe, und darzu auch bey Confiſcation der verkaufenden Waare, deutlich verwarnen, daß keiner ſich gelüſten laſſen ſoll, ſeine von herrſchaftlichen ſowol, als der in einigen Orten jährlich privilegirten Beſchelhaltere Hengſten erzeugte Hengſt- oder Stutenfohlen eher zu verkaufen, zu vertauſchen, oder in andere Wege hinwegzugeben, es ſeye denn ſolche zuvor Uns, oder Unſerm Obriſtſtallmeiſter auf den gewöhnlichen Plätzen vorgeführet worden. Wäre es aber Sache, daß dergleichen von Unſert- oder des Obriſtſtallmeiſteramts wegen, anderer Geſchäften oder Hinderungen halber, vor Ende Septembers jeden Jahrs nicht verlangt werden könnte, ſo ſolle alsdann, und vom erſten Oktober an, jedem freyſtehen, ſeinen Saugfohlen, jedoch im Lande, zu verkaufen; wie dann

Eilftens: Das unterm 8ten Junii 1744 wiederholter in das Land erlaſſene Generalreſcript ſeines Innhalts hiehero ernſtlich wiederholt, und bey dorten bemerkter Confiſcations- auch dem Beamten und Schultheißen angeſetzten Legalſtrafe, verbotten wird, einig

Pferd,

Digitized by Google

Pferd, das ſeine vier Jahre noch nicht zurückgelegt hat, an Ausländer hinzugeben, es ſey unter was Vorwand es immer wolle ꝛc. Daferne Uns, oder Unſerm Obriſtſtallmeiſter

Zwölftens: Bey jährlicher Vorweiſung und Beſichtigung der Milch- und Saugfohlen, eine oder die andere zu Unſern herzoglichen Geſtüten anſtändig wäre, ſo wollen Wir, anſtatt nach altem Herkommen reſpektive nur fünfzehen, und zwölf Gulden, von Unſertwegen zu bezahlen üblich geweſen, dem Eigenthümer hinfüro für eine Hengſtfohle zwanzig, und eine Stutenfohle ſechszehen Gulden baar gnädigſt zukommen laſſen.

Dreyzehendens: Wollen Wir einem jeden derer Stabsbeamten, in deſſen Ort oder Amt jährlich Unſere Beſchelhengſte hingeſchickt werden, von dem gefallenden Beſchelgeld eine Speciescaroline zur Remuneration gnädigſt anweiſen, und ſie dardurch zu Beſorgung Unſerer in gegenwärtiger Ordnung äuſſernden gnädigſten Willensmeinung und alles übrigen, was ſonſt zu deren Erreichung dienlich ſeyn mag, nach ihrer ohnehinigen unterthänigſten Schuldigkeit, um deſtomehr veranlaſſen.

Anſonſten bleibt Unſerm Obriſtſtallmeiſter je und allewege überlaſſen, daß er, nach Uns zuvor gethaner Anzeige, nach ſeinem Kenntniß und Gutbefinden, in diejenige Orte im Lande, welcher Innwohner viele Mutterſtuten haben, und doch ſolche, des weiten Wegs halben, durch Unſere herrſchaftliche Hengſte nicht belegen laſſen können, einen oder mehr Beſchelhaltere annehmen, und dieſe auf einen, zween oder mehrere Orte mit beſondern Patenten bevollmächtigen möge. Solcherley Leute wegen wird von Uns folgendes gnädigſt angeordnet:

Vierzehendens: Solle derjenige, welcher einen Beſcheler halten will, ſich alle Jahr in der Mitte des Märzen, oder zu welcher Zeit es durch beſondere Ausſchreiben verlangt wird, bey mehrgedachtem Unſerm Obriſtſtallmeiſter ſchriftlich anmelden, und von ihme Befehl erwarten, auf welche Zeit er und ſeines gleichen die zum Beſchelen gewidmete Hengſte zur Beſichtigung vorzuführen haben. Wenn nun

Fünfzehendens: Eines ſolchen Mannes Hengſt zum Beſchelen tüchtig erfunden worden, ſolle ſelbiger in der Beſchelzeit von einem Ort ſeines Bezirks in das andere täglich geritten und denen Stuten aufgelaſſen werden.

Sechzehendens: Solle jeder Beſchelhalter trachten: zwey, und ſonderheitlich einen alten und jungen tüchtigen Hengſt ſich anzuſchaffen, damit man, wenn einer oder der andere aufſtößig werden möchte, mit dem andern die Arbeit gleichwolen verſehen könne. Es ſoll aber auch dieſer zweyte Hengſt Unſerm Obriſtſtallmeiſter gewieſen, und ohne deſſen beſondere Einwilligung, bey Verluſt deſſelben, nicht gebraucht werden.

Siebenzehendens: In dem jedem Beſchelhalter vermög ſeines Patents angewieſenen Diſtrikt ſolle kein auslandiſcher, noch ſonſten fremder Hengſt gelitten, ſondern, ſo ein Ausländer, oder nicht angenommener Beſchelhalter, mit dergleichen beſchelen laſſen würde, alsgleich mit der Confiſcation des Beſchelers gegen ihn verfahren, und eben ſo

Achtzehendens: Derjenige, welcher ſeine Stute mit einem ausländiſchen oder andern darzu nicht angenommenen Hengſt belegen läſſet, mit wirklicher Confiſcation ſolcher Stute beſtraft werden.

Neun-

Digitized by Google

Neunzehendens: Soll kein Beſchelhalter in eines andern angewieſenen Diſtrikt kommen, und dorten auflaſſen, ſondern ſich mit denen in ſeinem Patent ausdrücklich benamſten Amtsorten oder Dorfſchaften begnügen laſſen, bey Strafe zweyer großen Frevel von jedem belegten Stück.

Zwanzigſtens: Hat der Beſchelhalter allerdings ſich zu enthalten, daß er, auch in dem angewieſenen Bezirk, eher keine Arbeit vornehme, als er gewiß weiß, daß die Stuten allbereits ſchon für die herrſchaftliche Beſchelhengſte ausgeleſen, und die, welche ihme, Beſchelhalter, gebracht wird, nicht vorhero einem dergleichen Hengſt zum Belegen zugeſchrieben worden; das erſtemal bey Straf zweyer großen Frevels auf jede ſolche ihme nicht angewieſene Stute, und wo dem ein dergleichen Beſchelhalter zum andernmal zuwiderhandlen würde bey wirklicher Confiſcation ſeines Hengſts, der alsdann durch den Beamten ſogleich zu Unſerm herzoglichen Marſtall geliefert werden ſolle.

Ein und zwanzigſtens, wird verordnet: Keinen Hengſtfohlen, der zwey Jahr alt iſt, unter den Stuten auf der Waide mehr zu leiden; ſondern dergleichen Fohlen ſollen abgeſondert und beſonder gehütet werden, und auch ſolches bey einer großen Frevelſtrafe.

Zwey und zwanzigſtens: Derjenige, welcher zum Beſchelen der Bauren- und Unterthanenpferde einen oder mehr Hengſt zu halten die Erlaubniß bekommen, und ſich darüber mit einem Patent rechtfertigen wird, ſolle in der Beſchelzeit mit ſeinen Hengſten keine andere Arbeit verrichten, ſondern damit allein dem Beſchelweſen fleißig abwarten, und darinnen nichts verſäumen; auch wird keinem Beſchelhalter geſtattet, ohne erhebliche Urſache, zwiſchen der Beſchelzeit, einen von dem Obriſtſtallmeiſter ihme paßirten Hengſt zu verkaufen, oder ſonſt zu verhandlen; nach geendigtem Beſchelen aber mag er die Hengſte weggeben, oder nach ſeinem Belieben behalten, und zu ſeinen eigenen Geſchäften wieder gebrauchen.

Drey und zwanzigſtens: Soll der Beſchelhalter, ſo lange er einen oder mehr Hengſte zum Beſchelen halten, und darzu Vollmacht haben wird, auf und für ſolche, aller herrſchaftlichen und gemeinen Frohndienſte gänzlich befreyet ſeyn, und

Vier und zwanzigſtens: Für ſeine Belohnung von dem Innhaber jeder Stute, deren er ſeinen Hengſt zuzelaſſen, ſo ſie trächtig wird, einen Gulden und zwey Simri Haber, von einer aber, die gälte bleibt, dreyſig Kreuzer und ein Simri Haber, und von einer, die crepirt, fünfzehen Kreuzer zu erheben und einzufordern haben; worzu, wie in andern denen Beſchelhaltern zugeſtandenen Privilegien, ihme die Beamten verhulflich ſeyn und beyſtehen ſollen; wobey jedoch ihnen, den Beſchelhaltern, ohnverwehrt bleibet, mit denen Leuten um ein Gewiſſes und Billiges an Habern durchaus, ſtatt des Geldes, ſich zu vergleichen. So iſt auch

Fünf und zwanzigſtens: Jedem Beſchelhalter erlaubt, wenn eine oder andere Stute in ſeinem Bezirk von fremden Hengſten auf der Reiſe, Waide, oder ſonſt belegt würde, nichtsdeſtoweniger, als wenn es mit ſeinem Hengſt geſchehen wäre, das Beſchelgeld einzuziehen; er, Beſchelhalter, aber hat jedannoch Unſerm Obriſtſtallmeiſter, was, und wo er dergleichen vorgefunden, bey Straf einer kleinen Frevel, ſchriftlich anzuzeigen, von welchem nach Befinden die weitere Unterſuchung wird vorgenommen und allenfalls, wie oben im 18. und 19ten Punkten enthalten, verfahren werden.

Sechs

Sechs und zwanzigſtens: Wenn jemand eine belegte Stute vor der Zeit, da man noch nicht weiß oder ſpüren kann, ob ſolche trächtig oder nicht, verkaufen oder verhandlen würde; ſo ſolle dem Beſchelhalter ſo viel, als von einer gälten Stute, davon entrichtet werden. Wenn -

Sieben und zwanzigſtens: Ein Beſchelhalter von Unſerm Obriſtſtallmeiſter ein Patent auf ſeine Beſcheler erhalten, ſolle er ſolches allererſt ſeinem oder demjenigen Stabsbeamten, in deſſen Amt er beſchelen zu laſſen bevollmächtiget iſt, vorweiſen, und alsdann erſt mit dem Werk anfangen, wornach der Beamte, nach der ihm im 21ſten Punkten gegebenen Weiſung, auch deſtoweniger entſtehen wird, denen Klagen, welche der Beſchelhalter allenfalls vorzubringen haben würde, der Gebühr nach abzuhelfen, und damit den Anlaß, an das Obriſtſtallmeiſteramt ſich zu wenden, oder gar Uns zu behelligen, abzuſchneiden.

Acht und zwanzigſtens: Iſt der Beſchelhalter verbunden, alljährlich, und ehe er ein neues Patent bey Unſerm Obriſtſtallmeiſter ſuchen wird, bey ſeinem Stabsbeamten ſich anzumelden, und von dieſem ein Atteſtat, wie ſein vorjähriges Beſchelweſen von ſtatten gegangen, und ob die Unterthanen damit zufrieden geweſen, auszuwirken; welches ſodann oftgedacht Unſerm Obriſtſtallmeiſter geziemend vorzuzeigen iſt.

Neun und zwanzigſtens: Sind alle Strafen und Confiſcationen, die hierinnen angeordnet, oder ſonſten des Beſchelweſens halben durch die Stabsbeamten angeſetzt werden, mit einem pflichtmäßigen Extrakt des amtlichen Protokolls, acht Tage nach jedem Quartal zur herzoglichen Stallcaſſe einzuſchicken. Und ſind Wir

Dreyſigſtens: Gnädigſt nicht ungeneigt, daß demjenigen, auf deſſen Anzeige eine derer hierinnen beſtimmten Strafen erkennet wird, der vierte Theil zur Delationsgebühr davon zukommen möge. Endlich, und zum

Ein und dreyſigſten: Wird denen Beamten aufgegeben, auf die herrſchaftliche Beſchelknechte, derſelben Aufführung überhaupt, hauptſächlich daß ſie die Leute, welche ihre Stuten zu belegen vorführen, nicht etwa um Geſchenks willen einen eher als den andern, ſondern gleichlich und bald abfertigen, auch ob von ſelbigen nicht ſonſten Schleiche geſpielet werden, genaue Obſicht zu tragen, und desfalls gleich nach Abgang des Beſchelknechts ein Atteſtat zum herzoglichen Obriſtſtallmeiſteramt einzuſchicken.

Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meinung, und haben Wir zu Urkund deſſen Unſer fürſtliches Secretinſiegel hie vordrucken laſſen. So geſchehen Stuttgart, den 16ten Merz 1763.

(L. S.) Carl, H. z. W.

Ordnung und Inſtruktion,

wornach ſich die aufs Land abgeſchickte Beſchelknechte zu achten haben.

1) Wird ein jeder an ſeine abgelegte Eidespflicht erinnert, nach welcher er ſich fromm, getreu und nüchtern aufführen, und ſich eines ſtillen ehrbaren Lebenswandels befleiſſen ſoll:

Und verſieht man ſich zu ihm, daß er keine Mühe ſparen werde, der ihm anvertrauten Beſcheler recht und wohl zu pflegen und zu warten: und daß er ſich keine Fährläſſigkeit zu Schulden kommen laſſe, damit man nicht genöthiget ſeyn möge, gegen ihn mit harter Strafe oder allenfallſiger Caſſation fürzugehen.

2) Sobald ein Beſchelknecht auf dem ihm angewieſenen Beſchelplatz ankommt, hat er ſich ſogleich bey demjenigen Herrn Oberamtmann zu melden, dem die Direktion über das Beſchelweſen von dem Herrn Obriſtſtallmeiſter übertragen iſt, ſofort die ganze Beſchelzeit über jederzeit deſſen Befehlen aufs Genaueſte nachzuleben, auch ohne Vorwiſſen nicht das Geringſte eigenmächtiger Dingen zu thun, oder fürzunehmen; denn wenn von gedachtem Herrn Oberamtmann die geringſte Klage wider ihn einkommen würde, ſolle er ohne weitere Gnade ſeiner Dienſte erlaſſen werden.

3) Und gleichwie in dem Beſchelregiſter nach Gutbefinden einem jeden Beſcheler eine gewiſſe Anzahl Mutterſtuten mit ausdrücklicher Beſchreibung der Farben und Abzeichnungen zugetheilt wird; alſo hat der Beſchelknecht ein- für allemal dabey zu verbleiben, und weder das Geringſte eigenmächtiger Weiſe daran zu ändern, und zu verwechſeln, noch um ein von den Bauren ihme etwa verſprochenes Trinkgeld einen andern Hengſt, als denjenigen, welcher im Beſchelregiſter der Stute zugetheilt iſt, aufzulaſſen. Dann wann ſich über kurz oder lang erſt äuſſern und zutragen würde, daß der Beſchelknecht von dem ihme zugeſtellten Beſchelregiſter abgegangen wäre, ſolle er nicht nur ſeines zu fordern habenden Monatgelds verluſtig ſeyn, ſondern ihm auch die Livree ausgezogen, und er hinweggejagt werden. Gleichergeſtalt ſolle ſich auch

4) Keiner gelüſten laſſen, ohne ausdrücklichen Befehl und Erlaubniß, auch vorherige Anfrage bey demjenigen Oberamtmann, unter deſſen Aufſicht das Beſchelweſen ſteht, eine Stute ſpringen zu laſſen, welche nicht im Beſchelregiſter enthalten iſt, ſondern wenn etwa noch gute Stuten während der Beſchelzeit von den Unterthanen vorgeſchlagen würden, hat er ſolches erſt dem Stallmeiſter zu berichten, und den weitern Befehl abzuwarten.

5) Mit der Fütterung hat er alle Sparſamkeit zu gebrauchen, und den Hengſten durch überflüßiges Zuſchieben nicht mehr Schaden als Nutzen zuzuziehen, wie ſie dann täglich weiter nichts, dann 2 Vierling Haber und 12 Pfund Heu höchſtens auf ein Pferd abzufaſſen haben. Würde es aber bey einem oder dem andern nöthig ſeyn, daß ihm etwas von Roggen oder Gerſten gefüttert werde, ſo ſind dem Beſchelknecht darinn die Hände nicht gebunden.

6) Wird ihm aufs Nachdrücklichſte verboten, von den Unterthanen weder einiges Trinkgeld abzufordern, noch von den Communen ſich Schlafgeld und dergleichen Geſchenke auszubitten und zuzueignen, bey oben angeſetzter Beſtrafung. Dahingegen wird derſelbe hiemit alles Ernſtes angewieſen, ſich gegen die Unterthanen beſcheiden aufzuführen und ſie mit Abforderung eines Weitern, als was die Beſchelgebühr beträgt, nimmermehr zu beſchweren.

7) Weil auch ſchon öfters Klagen fürgekommen, daß, um Trinkgelder herauszupreſſen, die Bauren oft 2 bis 3 Stunden warten müſſen, ehe ihren Stuten die Beſcheler aufgelaſſen werden; als wird hiemit die Ordnung gemacht, daß von Morgens um 5 bis 9 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, die ankommende Bauren ohne einigen Aufenthalt

Digitized by Google

halt abgefertiget werden ſollen. Wie dann zu ſolchem Ende die Bauren durch die Oberämter angewieſen ſind, daß ſie ihre Stuten zu keiner andern Zeit als in dieſen ihnen angewieſenen Stunden zu den Beſchelern bringen, hingegen ſich jederzeit einer baldigen Abfertigung zu verſehen haben.

8) Solle ein Beſcheler täglich nicht mehr als zweymal, und nur wenn es die Noth erfordert dreymal, aufgelaſſen werden, zu dem Ende die Knechte, wenn die Bauren mit ihren Stuten unfleißig erſcheinen, etwan durch oberamtliches Ausſchreiben erinnern laſſen mögen, daß ſie fleißiger ſich einfinden ſollen. Sonſt aber hat der Beſchelknecht in dem Beſchelregiſter jedesmal bey einer jeden Stute den Tag, wann ſolche beſprungen worden, beyzuſchreiben, und die Bauren, ſo oft ſie eine Stute belegen laſſen, zu erinnern, daß ſie ſolche in 9 Tagen wieder zum Probiren bringen ſollen.

9) Hat ein jeder Beſchelknecht wöchentlich einen Rapport an den Stallmeiſter zu erſtatten, wie das Beſchelweſen von ſtatten gehe, und wie ſich die Beſcheler befinden, welcher alsdann den weitern Bericht abſtatten wird. Sollte auch

10) Ein Beſcheler aufſtößig werden, oder ſonſt ein Unglück ſich begeben; ſo hat er ſolches dem Beamten gleich anzuzeigen, und auch ſofort durch einen Expreſſen an den Stallmeiſter deswegen Bericht abzuſtatten.

11) Den verheiratheten Knechten wird hiemit bey Caſſation verboten, ihre Weiber mit auf die Beſchelplätze zu nehmen, und wo ſie auch einen Beſuch von denſelben bekommen ſollten, ſollen ſie die Herrn Beamte nicht länger als einen, höchſtens 2 Tage dulden.

12) Bey Sattlern und Schmieden ſoll der Beſchelknecht niemal etwas machen laſſen, er habe denn vorher dem Oberamtmann es angezeigt, und von ihm ſeine Einwilligung zu Verfertigung der Arbeit erhalten.

13) Solle ſich keiner gelüſten laſſen, von ſeinen Beſchelern den Tag über wegzugehen, oder auch nächtlicher Weile umzuſchweben, oder zu ſchwärmen und die Wirthshäuſer zu beſuchen, ſondern ſich jederzeit nüchtern und bey den Beſchelern finden laſſen, auch auf Feuer und Licht genaue Acht haben, und ohne Laterne kein Licht in den Stall nehmen.

14) Bey dem Abmarſch von den Beſchelplätzen hat der Beſchelknecht an den Kaſtenknecht, oder denjenigen, der die Aufſicht über den Stall hat, das gebrauchte Kübelgeſchirr, Laternen, Säcke, und dergleichen, ſo wie er es empfangen, jederzeit wieder zu übergeben, und was davon verlohren, oder muthwilliger Weiſe verdorben worden, zu bezahlen.

15) Solle der Beſchelknecht ſeine Hände nicht in das Beſchelgeld miſchen, ſondern, wenn er etwas eingenommen hätte, ſolches ſogleich an den Oberamtmann einliefern, welcher das Weitere zu beſorgen wiſſen wird.

16) Soll ſich kein Beſchelknecht unterſtehen, beym Ausreiten der Beſchelhengſte jemand Fremdes aufſitzen zu laſſen.

Und hiernach haben ſich ſämtliche Beſchelknechte pünktlich zu achten, und ſich dardurch für den innvermeldten ohnnachläßigen Strafen und Verantwortung zu hüten. Dahingegen, wenn ſie ſich gut und unklagbar aufführen, auch ihre Beſchelhengſte in einem guten Stande wieder nach Hauſe bringen, Se. Herzogl. Durchlaucht Höchſtdero Gnade ſolchen vorzüglich angedeihen laſſen werden. Stuttgart, den 16ten Merz 1763.

Digitized by Google

17.

Hildesheimische erneuerte Stempelordnung. Vom Jahre 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Bischoff und des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Hildesheim ꝛc. fügen hiemit zu wissen: Demnach von Unserm Ehrwürdigen Domcapitul, sede vacante, mit Bewilligung Unserer getreuen Stände, Behuf der sehr hoch angewachsenen Landesschulden, und richtiger Verzinsung derselben, die Einführung des Stempelpapiers auf zwölf Jahre beliebt, und darüber unter dem 20sten Martii 1762 eine besondere Stempelordnung publiciret worden; dabey aber bisher mißfälligst zu vernehmen gewesen, welchergestalt dagegen vielfältig gehandelt, von einigen Aemtern und Gerichten, auch sonsten, darauf fast gar nicht gehalten, mithin der Nutzen, welchen sowol die Landescasse, als auch besonders die unter der beständigen Last der Onerum publicorum stehende Unterthanen, in Ansehung der Verzinsung derer Landesschulden, hiedurch hätten finden müssen, eher vereitelt, als befördert worden, daneben auch verschiedene Zweifel gegen die erlassene Verordnung sich hervorgethan; daß Wir dahero der Nothdurft zu seyn befunden, über sothane Verordnung mit Unseren getreuen Ständen weiter zu communiciren, dieselbe also revidiren und renoviren zu lassen, und zu erklären; Wir setzen und verordnen demnach Kraft dieses, daß

1.

Ins Künftige, so lange die Anfangs verwilligte zwölf Jahre annoch laufen, und bis demnächst ein anders beliebt werden mögte, alle Suppliqueu, Exhibita, und derselben Anlagen, welche bey Uns Selbst, Unsern Fürstl. Dicasteriis, Collegiis, landschaftlichen Zusammenkünften, und allen und jeden Gerichten Unsers Hochstifts, ohne Ausnahme, wie auch bey den Meyer- und Freydingen, übergeben werden; sodann was Namens der Collegiorum, auch von Amts- und Gerichts wegen ausgefertiget; mithin, was sowol in- als ausserhalb Gerichts in Schriften gehandelt wird, und Fidem publicam haben soll; folglich auch alle Gnadensachen, Obligationes, Testamenta, Donationes, Kauf- Mieth- Pacht- Meyer- Lehn- Gilde- und Lehrbriefe, Ehestiftungen, Instrumenta und Documenta, und andere dergleichen Handlungen, welche in Schriften contrahiret werden, und eine oder beyde Partheyen in Obligation setzen, oder sonsten Fidem erfordern, auf gestempeltes Papier, nach Maasgabe der hie beygedruckten Tabelle, geschrieben und expedirt, imgleichen die Calender und Spielcarten, mit einem Stempel versehen werden sollen.

2.

Von dieser Verordnung aber und dem Gebrauch des Stempelpapiers werden ausgenommen und befreyet: 1) Alle Landesherrliche und Territorialsachen, 2) alle aus eigener Bewegung, oder auf Befehl, an Uns Selbst, oder an die Obergerichte, ex Officio, abzu-

Digitized by Google

abzustattende Berichte, 3) die an- oder von Unserer Fürstl. Cammer, Landschaft und Schatzwesen auszufertigende Rechnungen, Verschreibungen und Quittungen, 4) die Sachen derer Partheyen, so zum Armenrecht zugelassen, oder wegen sonst bekannter Armuth gratis ausgefertiget werden, in welchem Fall aber in den Platz des Stempels das Wort: Pauper, bey Strafe der Ordnung, zu setzen ist, und 5) die Inquisitionssachen, wann der Inquisit selbst so viel in Vermögen nicht hat, daß das Gericht sich der Proceßkosten halben daran erholen könnte; bey denen Berichten und Expeditionen aber, welche sowol bey Unsern sämtlichen Justiz- als Cammercollegiis, Aemtern und Gerichten, ad instantiam partium, oder gegen Bezahlung geschehen, und in allen übrigen Sachen, sind sowol Einheimische, als Auswärtige, welche in hiesigen Landen im Proceß begriffen sind, oder mit andern contrahiren, bey unten gesetzter Strafe, sich des Stempelpapiers zu bedienen schuldig. Damit aber

3.

Kein Zweifel entstehe, in wiefern in dem Falle, da einer, oder beyde contrahirende Theile ausser Landes wohnen, gestempeltes Papier zu denen schriftlich abzufassenden Contracten gebraucht werden müsse; So verordnen Wir hiemit, daß, wann 1) über ein im Lande belegenes Grundstück, oder darinnen zu exercirende Gerechtsame, oder dererselben Benutzung, ein Contract gemacht wird, 2) wann ein Einheimischer an einen Auswärtigen durch einen Contract oder Obligation sich verbindlich macht, und was 3) für- oder an ausserhalb Landes Wohnende gericht- oder aussergerichtlich expedirt wird, dazu jedesmal ein Stempelbogen von der vorgeschriebenen Sorte zu nehmen sey.

4.

Das gestempelte Papier hat in denen Handlungen, welche von beyden contrahirenden Partheyen vollzogen, oder unterzeichnet werden, ein jeder zu seinem Antheil; bey Quittungen, Verschreibungen und dergleichen einseitigen Handlungen aber derjenige, so solche ausstellt, allein zu übernehmen und zu bezahlen.

5.

Wann eine Schrift oder Ausfertigung länger als ein Bogen ist, wird nur zu dem ersten Bogen gestempeltes Papier genommen; dagegen aber ist

6.

Niemanden gestattet, die Beylagen hinter einander, oder hinter die Schrift, es wäre dann, daß jede Beylage noch besonders gestempelt worden, zu schreiben; gleichwie dann auch die Cessiones, Consensus, Prolongationes, Renovationes und gerichtliche Confirmationes (ausgenommen die Consense der Gutsherren in die Ehestiftungen ihrer Mayer) auf das Originaldocument ohne besondern Stempel nicht geschrieben, sondern dazu ein eigener Stempelbogen nach Art des Contracts genommen werden soll.

7.

Weil sich aber gar leicht zutragen kann, daß an einigen Orten, und sonderlich ausserhalb Landes, nicht so geschwinde, als die Expedition es erfordert, gestempeltes Papier

Digitized by Google

zu haben stehet, so verordnen Wir hiemit, daß in nachfolgenden Fällen, als: 1) Wann eine zu übergebende Schrift von einem auswärtigen Advocato verfertiget ist, welches jedoch der Procurator mittelst Benennung desselben jedesmal unter der Schrift, bey Strafe der Ordnung, zu attestiren hat, 2) wann es bey Exhibition einer Schrift auf ein Fatale ankommt, 3) wann ein Document ausserhalb Landes, oder 4) vor Einführung des Stempelpapiers verfertiget worden, der Umschlag eines Stempelbogens gestattet, ausser diesen Fällen aber ohne Strafe niemals zugelassen werden solle. Gleichwie aber

8.

Sothaner Umschlag in der zu der Expedition zu nehmen gewesenen Sorte des Stempelpapiers keine Aenderung machen kann, so ist auch nach Gelegenheit des Gebrauchs, ob ein solcher Bogen bey einem Hauptexhibito oder Documento, oder nur bey einer copeylichen Beylage, zum Umschlage dienen solle, die Sorte des umzuschlagenden Bogens zu erkennen, und der Stempel darnach zu nehmen. Auch soll

9.

Auf einem solchen umgeschlagenen Bogen, damit derselbe nicht zu anderm und mehrerm Behuf dienen möge, von dem Exhibenten, oder Secretario vel Actuario Judicii, notirt werden, in was für einer Sache, und an welchem Tage, dieser Bogen mit übergeben sey. Wann solchemnach

10.

Gerichtlich etwas producirt werden wollte, wozu entweder gar kein Stempelpapier, oder nicht die vorgeschriebene Sorte genommen, oder auch ein umgeschlagener Bogen in denen nicht ausgenommenen Fällen gebraucht worden, so soll zwar das solchergestalt producirte Document oder Contract für ungültig nicht gehalten, gleichwolen aber das Exhibitum ohne Decret gelassen, und ad Acta ohne vorgängige Erlegung der Strafe nicht gebracht werden. Auch

11.

Stehet denen Aemtern und Gerichten frey, auf einkommende Handbriefe, welche auf ohngestempelt Papier, in Sachen, worinn gerichtliche Hülfe gesucht wird, an dieselben von Einheimischen, oder Auswärtigen abgelassen und eingesandt werden, etwas zu verfügen, oder nicht; wann aber darauf einige Verordnung ergehet, hat das Amt oder Gericht jedesmal bey der Expedition die gehörige Sorte des Papiers zu beobachten; solche Handbriefe hingegen, wozu ordnungsmäßiges Stempelpapier gebraucht worden, sollen als Memorialia betrachtet, und darauf das Nöthige erkannt und erlassen werden. Und weilen

12.

Bey den mehrsten Gerichten Unsers Hochstifts der gewöhnliche Gerichtsstylus mit sich bringt, daß Apostillarbescheide gegeben, und in dorso der eingegebenen Schriften geschrieben werden, so lassen Wir es zwar noch ferner, wo solches hergebracht ist, dabey bewenden, jedoch soll jedesmal zu dem Documento insinuationis, wie auch zu den Decretis communicativis vel decisivis, wann solche neben der Schrift besonders ertheilt werden, ein besonderer Stempelbogen genommen werden. Was

13. Die

Digitized by Google

13.

Die Protocolla anbelanget, welche in denen Gerichten abgehalten werden, sind zwar solche auf ohngestempeltes Papier niederzuschreiben, zu denen auszufertigenden Copeyen aber ist der vorgeschriebene Stempelbogen zu nehmen; würde gleichwolen ad Protocollum ein Curator ad lites, vel Procurator constituiret und bevollmächtiget, so soll zu dem Protocollo selbst oder zu der pro mandante auszufertigenden Copey ein 4 Ggr. Bogen, und wann Partheyen sich ad Protocollum gerichtlich verglichen, zu jeder denen Interessenten davon zu ertheilenden Copey, ein solcher Bogen, wie bey Kaufcontracten verordnet, genommen werden.

14.

Wann Klaglibelle, Exceptiones und andere gerichtliche Handlungen doppelt oder mehrmalen übergeben werden, ist zu dem einen Exemplar der zu solcher Schrift oder Handlung verordnete Stempelbogen, zu dem Duplo und übrigen Exemplarien aber nur ein solcher Bogen, als andere Copeyen erfordern, zu nehmen; Wann aber

15.

Von einem Contracte oder Documento mehrere gegeneinander auszuwechselnde, oder unter den Interessenten zu vertheilende Originalia gemacht werden, so ist zu einem jeden solchen Exemplar ein Stempelbogen nach der Art, wie in der Tabelle zu dergleichen Handlungen vorgeschrieben worden, zu gebrauchen. Was

16.

Die Lehnbriefe anbetrift, sollen solche, wann die Lehne von Unserer Fürstl. Lehncurie, oder von einem in hiesigem Hochstifte belegenen Gute, oder einheimischen Lehnsherrn reliviren, sie mögen im übrigen belegen seyn, wo sie wollen, auf gestempeltes Papier, oder Pergament geschrieben, und zwar bey adelichen Lehnen ein Thalerstempel, bey den übrigen Bürger- Bauer- und Afterlehnen aber ohne Unterscheid ein 8 Ggr. Stempel genommen werden.

17.

Wann die Ober- oder Untergerichte per Decretum eine Execution, Immission, Manutenenz oder dergleichen erkennen, wird zwar das Decret auf einen Ggr. Bogen geschrieben, das Mandatum executoriale, immissionis, manutenentiæ, oder dergleichen, selbst aber auf einen solchen Bogen, wie in der Tabelle dazu verordnet, ausgefertiget. Dafern aber

18.

Dergleichen Mandata von Obergerichten an die Untergerichte ergehen, wird nur von dem Obergerichte der bey solchen Mandatis verordnete höhere Stempel gebraucht, von den Untergerichten aber sodann nur ein Ggr. Bogen dazu genommen. Wann auch

19.

Handlungen, so gestempeltes Papier erfordern, auf Pergament geschrieben werden, so ist solches besonders zu bezahlen, oder selbst anzukaufen, und der dazu gebührende Stempel

Digitized by Google

Stempel bey der Schatzstube gegen Erlegung des Stempelgeldes darauf zu setzen; massen dann

20.

Die Verfügung gemacht worden, daß wer etwas stempeln lassen will, zwar dazu bey der Schatzstube gelangen könne; wann aber ein extrajudicialiter gefertigter Originalcontract oder anderes Document zur Stempelung präsentirt würde, nach dessen Ausfertigung schon mehr als 14 Tage verflossen, soll solches zur Stempelung nicht mehr zugelassen werden, auch die Nachstempelung desjenigen, so gerichtlich ausgefertiget worden, niemals Statt haben; alle übrige Schriften, Beylagen und dergleichen aber können vor der gerichtlichen Production, auf Verlangen, jedesmal gestempelt werden. Und damit

21.

Das gestempelte Papier allzeit zu haben sey, und von Auswärtigen oder ausserhalb hiesiger Stadt Wohnenden nicht umsonst darnach geschickt werden möge, so ist dem angeordneten Schatzpedell die Besorgung des Stempelwesens gnädigst aufgetragen, und derselbe angewiesen, gemeiniglich von 10 bis 12 Uhr auf der Schatzstube gegenwärtig zu seyn, und sowol die Stempelungen zu besorgen, als auch das Stempelpapier von allerley Sorten, gegen baare Bezahlung, welche in Golde oder Unserer Fürstl Münze geschiehet, auszugeben und zu berechnen, auch ausser jetztgedachter Zeit denenjenigen, welche Stempelungen oder Stempelpapiere verlangen, hierunter behülflich zu seyn; Es werden demnach

22.

Jedes Orts Obrigkeiten angewiesen, eine sichere Anzahl Stempelpapier von jeder Sorte gegen baare Bezahlung von der Schatzstube abholen zu lassen, und sich damit hinlänglich von Zeit zu Zeit zu versehen, damit sie selbst, weil die Entschuldigung, daß kein Stempelpapier zu haben gewesen, gar nicht angenommen wird, solches bey vorkommenden Fällen zur Hand haben, und denen Unterthanen, wann sie es gebrauchen, vor Geld überlassen können, wogegen ihnen dann von jeden zehn Thalern ein Thaler bey der Abforderung sogleich gegen Quittung vergütet, von ihnen selbst aber das Papier weder beym Gebrauch noch Verkauf höher, als der Stempel lautet, denen Unterthanen, bey der in dieser Ordnung festgesetzten Strafe, angerechnet werden soll. Was

23.

Die Calender und Spielcarten anbetrift, so sind solche ebenfalls, und zwar jeder Calender und jedes Spiel Karten, mit 1 Ggr. Stempel zu signiren, und wird zu dem Ende

24.

Denen Buchdruckern, Buchbindern, Kaufleuten, Gastwirthen und Krügern, in den Städten und auf dem Lande, so mit Calendern oder Spielcarten handlen, ernstlich befohlen, keine andere als gestempelte Calender an Einheimische zu verhandlen oder zu verkaufen, auch in ihren Gasthöfen und Krügen keine andere als gestempelte Spielcarten gebrauchen zu lassen, im widrigen Fall sowol sie selbst, als diejenigen, welche sich ohngestempelter Calender oder Spielcarten bedienet, mit unten gesetzter Strafe angesehen werden

werden sollen; Und obzwar denen Buchbindern auf öffentlichen Jahrmärkten einige ohngestempelte Calender, Behuf des Handels mit Auswärtigen, mit sich zu führen gestattet seyn soll, so haben dennoch die Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande durch die Voigte und Gerichtsdieuere fleißig Acht zu haben, daß kein ohngestempelter Calender oder Carten ins Land verkauft, oder in den Krügen und Häusern der Unterthanen geführt, sondern im Betretungsfall die Contravenienten ordnungsmäßig gestraft werden.

25.

Die Krug- und Quittungsbücher der Krügere, Meyer, Pächter und Zinsleute anlangend, sollen selbige, so oft ein neues Quittungsbuch gemacht wird, oder welche seit der Einführung des Stempelpapiers bereits gemacht, und noch nicht gestempelt worden, mit einem 4 Ggr. Stempel signirt werden, und haben zu dem Ende die Receptores sich mit dergleichen Büchern hinlänglich zu versehen; Solchemnach werden

26.

Alle Obrigkeiten und Unterthanen ernstlich ermahnet, über diese Verordnung auf das Genaueste zu halten, immassen sowol die Gerichte selbst, als auch die Supplicanten, Contrahenten, klagende Partheyen, und alle und jede, so gegen diese Ordnung handlen, und gar kein Stempelpapier, oder nicht die vorgeschriebene Sorte, oder des Umschlags eines Stempelbogens, in Fällen, wo die Ordnung ein anders erfordert, bey ihren schriftlichen gericht- oder aussergerichtlichen Handlungen und Expeditionen sich bedienen, oder ohngestempelte Calender und Spielcarten kaufen, verkaufen, führen, oder in ihren Häusern gebrauchen lassen, und überhaupt auf jeden Contraventionsfall, in zwey und einen halben Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen; und gleichwie jede Obrigkeit sothane Strafe bey denen in ihrem Gerichtszwange vorkommenden Fällen gehörig einzufordern und zu geniessen hat, so werden Wir auch bey Unsern Fürstl. Dicasteriis gewisse Personen verordnen, welche auf die daselbst vorkommende Handlungen und von den Untergerichten einzuschickende Acta, ob alles ordnungsmäßig geschehen, Acht haben, und dem Befinden nach, wegen forderlichster Beytreibung der Strafe, das Fernerweite bewirken sollen; Wann aber

27.

Jemand eine Contravention wegen des Stempelpapiers, Calenders und Spielcarten denunciirt, soll demselben von der Obrigkeit, wohin nach dieser Verordnung solcher Pönfall gehöret, die Halbscheid der Strafe gereicht werden. Damit also

28.

Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll diese Verordnung gehöriger Orten öffentlich affigirt, auch von den Canzeln publicirt werden. Geben in Unserer Stadt Hildesheim, den 26sten Februarii 1765.

Friederich Wilhelm, B. u. F. z. H.

(L. S.)

F. H. L. von Walbeck.

Digitized by Google

A.

	Rthlr.	Ggr.
Abolitionsdecret	—	16
Abſchiede für Bediente	—	1
Accuſationes Contumaciæ	—	1
Acta Judicialia, wann ſelbige an den Oberrichter, oder an ein auswärtiges Rechtscollegium zum Spruch eingeſandt werden, iſt das Schreiben oder Bericht zu ſchreiben auf einen Bogen ad	—	2
— — — wann ſie nach eingelangten Appellationsproceſſen conſcribiret und an den Oberrichter eingeſandt werden, iſt jedes Exhibitum, Decretum oder Anlage zu ſchreiben auf einen Bogen ad	—	1
Adjudicationsdecreta, wenn die Summe		
unter 20 Rthlr. beträgt	—	1
von 20 Rthlr. bis 100 Rthlr.	—	2
über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr.	—	4
über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	—	8
über 1000 Rthlr.	1	
Adoptiones	1	
de Alienando Decreta, wie bey Adjudicationsdecretis.		
Apoſtoli	—	1
Appellationis Juſtificationes	—	2
— — — Schedulæ	—	1
Appellationsproceſſus	—	2
Arreſtegeſuche	—	1
— — Juſtification	—	2
— — Mandata	—	2
Articuli probatoriales & reprobatoriales	—	2
Aſſignationes zu Beſoldung	—	2
Atteſtata judicialia	—	2
Auszüge und Rechnungen, wenn dieſelbe bey Gerichten übergeben werden, nach Beſchaffenheit der daraus reſultirenden Forderung, als:		
von 2 Rthlr. bis 50 Rthlr.	—	1
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.	—	2
über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr.	—	4
über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr.	—	8
über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	—	16
über 1000 Rthlr.	1	

B.

Befreyungen von Abgaben	—	2
Berichte	—	2
Beſtallung aller Hof- Civil- und Militairbedienten, Begnadigungen, Expectantienconferirung auch Präſentationen zu Canonicaten, Vicariaten und anderen geiſtlichen Stellen	—	16

	Rthlr.	Ggr.
Beylagen, ſo gerichtlich producirt werden	—	1
Bürgerſcheine über erlangtes Bürgerrecht	—	4
C.		
Calender	—	1
Canonicate, vide Beſtallungen.		
Carten	—	1
Cautiones und Fidejuſſiones		
von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr.	—	1
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.	—	2
über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr.	—	4
über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr.	—	8
über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	—	16
über 1000 Rthlr.	1	
Ceſſiones jurium, wie bey Cautionen.		
Citationes ordinariæ	—	1
— — edictales	—	8
Codicilli, wie bey Teſtamenten.		
Commiſſoria	—	4
Compulſoriales	—	2
Confirmationes, gerichtliche	—	4
Conſenſe über allerhand Contracte	—	4
Contumaciæ accuſationes	—	1
Copeyen, vidimirte	—	2
— — ſchlechte	—	1
Copulationsſcheine	—	2
Curatoria	—	4
D.		
Decidendi rationes	—	1
Decreta communicativa	—	1
— — deciſiva	—	2
— — de alienando, wie bey Adjudicationes.		
Deductiones ex rotulo	—	2
Defenſiones	—	4
Depoſitenſcheine, wie bey Cautionen.		
Dienſtbeſtallungen, vide Beſtallungen.		
Dilationsgeſuche	—	1
Diſpenſationes, wie bey Begnadigungen.		
Diſpoſitiones inter liberos, wie bey Teſtamenten.		
Documenta Notarii	—	2
— — ſo vor Introduction des Stempelpapiers oder auſſerhalb Landes errichtet und im Gericht produciret werden, müſſen mit		

	Rthlr.	Ggr.
einem solchen Bogen beleget werden, als das Document nach dieser Verordnung erfordert.		
Donationes mortis causa, wie bey Testamenten.		
— — inter vivos, wie bey Kaufcontracten.		
Duplicæ	—	2
E.		
Edictales Citationes	—	8
Ehestiftungen	—	8
Erbenzinscontracte, wie bey Pachtcontracten.		
Erbvergleiche, wie bey Kaufcontracten.		
Exceptionsschriften	—	2
Exemtion, von gewissen Abgaben	—	2
de Exequendo Mandatum, wie bey Kaufcontracten.		
Expectantien auf Bedienungen	—	16
— — auf Lehne, wie bey Lehnbriefen.		
Extracte, Ausrechnungen, vide Auszüge.		
— — aus einem Documento vel Protocollo	—	1
F.		
Fidejussiones, vide Cautiones.		
Freydingsscheine	—	2
G.		
Geburtsbriefe	—	4
Gildearticul	1	
Gildenschein über erlangtes Gilderecht	—	4
H.		
Handbriefe, worinnen gerichtliche Hülfe gesucht wird, wann darauf etwas verfügt werden soll	—	1
Handwerkerrechnung, vide Auszüge.		
J.		
Immissionsmandat, wie bey Kaufcontracten.		
Inhibitiones	—	2
Innungsarticul	1	
Instructiones, so statt Bestallungen dienen sollen, wie bey Bestallungen.		
— — wann solche neben der Bestallung gegeben werden	—	4
Instrumenta Notariorum	—	4
Intercessionales ad instantias partium	—	4
Interrogatoria	—	2
Introductionsmandat der Prediger und Schulbedienten	—	4

Inven-

	Rthlr.	Sgr.
Inventaria	—	8
Judenschutzbriefe	1	
Justificationes remediorum juris	—	2
K.		
Kaufcontracte, wenn deren Summe beträgt		
unter 20 Rthlr.	—	1
über 20 Rthlr. bis 50 Rthlr.	—	2
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.	—	4
über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr.	—	8
über 500 Rthlr.	1	
Klaglibelle	—	2
Krugbriefe, wie bey Pachtcontracten.		
L.		
Legitimationes, wie bey Dispensationen.		
Lehnbriefe über { adeliche Lehne	1	
Aster- Bürger- oder Bauerlehn	—	8
Lehnsconsense, in refutationem vel aggravationem	—	8
Lehnsgesinnung	—	2
Lehnsreverse	—	2
Lehrbriefe	—	4
Leuterationis Schedulæ	—	1
— — — Justificationes	—	2
Libelli Apellationis	—	2
M.		
Mandata	—	2
Meyerbriefe, wie bey Pachtcontracten.		
Meyerdingsscheine	—	2
Miethcontracte, wie bey Pachtcontracten.		
Monitoria	—	1
Moratoria	1	
Muthscheine	—	4
N.		
Notarii Diploma, so ein Comes Palatinus ertheilet	1	
— — Documenta	—	2
— — Instrumenta	—	4
O.		
Obligationes, wie bey Kaufcontracten.		

	Rthlr.	Ggr.
P.		
Pachtcontracte, wenn das Pachtquantum jährlich an Geld oder Korn beträgt		
unter 10 Rthlr. oder 2 Malter Korn	—	2
über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. oder über 2 Malter bis 6 Malter Korn	—	4
über 50 bis 100 Rthlr. oder über 6 Malter bis 1 Fuder Korn	—	8
über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. oder über 1 Fuder bis 2 Fuder Korn	—	16
über 200 Rthlr. oder über 2 Fuder Korn	1	
Pacta dotalia	—	8
Pässe	—	1
Permutationes, wie bey Kaufcontracten.		
Pfandverschreibungen, wie bey Cautionen.		
Præsentationes, zu geist- oder weltlichen Stellen, vide Bestallungen.		
Privilegia	1	
Procuratoria	—	4
Prolongationes contractuum, wie bey Kaufcontracten.		
Promotoriales	—	1
Protestationes	—	2
Protocolla, gerichtliche, so denen Partheyen copeylich communiciret werden,	—	1
— — — wann darinn ein Vergleich enthalten, wie bey Kaufcontracten.		
Punctationes, wann dieselbe statt eines Contracts dienen sollen, wie bey Kaufcontracten.		
Q.		
Quadruplicæ	—	2
Quittungen, wie bey Auszügen.		
Quittungsbücher	—	1
R.		
Rationes decidendi	—	1
Recesse, schriftliche	—	1
Rechnungen, wie bey Auszügen.		
Remissionsscheine	—	2
Remissoriales	—	1
Renovationes der Conctracte, wie bey Kaufcontracten.		
Replicæ	—	2
Requisitiones ad Notarium	—	1
Requisitoriales, bey Obergerichten	—	4
— — — bey Untergerichten	—	2
Rescripta	—	1
Reversales	—	2
Rotuli Testium	—	4

S. Salvi

	Rthlr.	Sgr.
S.		
Salvi Conductus	1	
Schadlosverschreibungen, wie bey Cautionen.		
Schenkungen, unter Lebendigen, wie bey Kaufcontracten.		
— — — unter Todten, wie bey Testamenten.		
Sententia, vide Urtheile.		
Subhastationspatente	—	8
Supplicata, ohne Verklagung eines Dritten	—	1
T.		
Testamenta, da das Vermögen		
unter 100 Rthlr. betrift	—	4
über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr.	—	8
über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr.	—	16
über 500 Rthlr.	1	
Transactiones, wie bey Kaufcontracten.		
Triplicæ	—	2
Tutoria	—	4
U.		
Uniones prolium	—	8
Urtheile, definitivæ	—	4
— — interlocutoriæ	—	2
— — deren Copeyen	—	1
V.		
Veniæ ætatis	1	
Vergleiche, wie bey Kaufcontracten.		
Vocationes, vide Bestallungen.		
Vollmachten, gerichtliche	—	4

18.

Augsburgiſche Ordnung und Geſetze, welche alle Jahr denen neuen Burgeren, und alle ſieben Jahr bey der geſchwornen Steur der geſamten Burgerſchaft, der Steuren, Anlagen, Nachſteuren, und andershalben, vorgehalten und von ſelbigen hierüber der Steureid aufgenommen werden ſolle.

1771.

Art. 1.

Ein jeder Burger, und wer zu ſteuren pflichtig iſt, ſolle alle Jahr, und zwar, wann ſeine Leibes- und andere Umſtände es zulaſſen, in eigner Perſon, in dem Steuramt gebührend erſcheinen, ſein, ſeiner Ehefrauen, und Kinder Vermögen getreulich, und ohne Hinterhaltung, ſonderlich, wann ſich dabey etwas verändert, anzeigen, und nach dem ihm gemachten Anſatz ſeine Steuren und Anlagen erlegen; ſind ihm aber Pfleg- und Vormundſchaften anbefohlen, oder hat er Stiftungen zu verwalten, ſo ſolle er auch dieſerwegen alljährlich Richtigkeit pflegen, und wann er aus einer oder andern Urſache in das Steuramt berufen wird, ſich daſelbſt geziemend einfinden.

Art. 2.

Insbeſondere haben ſich die neuangehende Burger, nachdem ſie den Steureid geſchworen, innerhalb der nächſten darauf folgenden ſechs Wochen in dem Steuramt zu melden, ſich die Steur und Anlagen ſetzen zu laſſen, und ſelbige in der ihnen beſtimmten Zeit pflichtmäßig zu entrichten, und alſo jährlich fortzufahren.

Art. 3.

Die verheirathete Burger, ſowol als die Wittwer und Wittwen, ſollen zum Voraus die Leibſteur, oder den ſogenannten Hab Nicht, mit 30. kr. 2. hlr. die ledige Perſonen beyderley Geſchechts aber mit 24. kr. 4. hlr. bezahlen.

Art. 4.

Sodann iſt jeder Burger ſchuldig, ſeine liegende Güter in hieſiger Stadt und deren Etter, es ſeyen Häuſer, Gärten, Aenger, Wieſen, Aecker, Metzgbänke, Keller, Läden, er ſeye darauf ſchuldig oder nicht, und zwar von jedem Hundert, wie ſelbige an ihn durch Kauf, Erheirathung, Schankung oder Erbſchaft gekommen oder geſchätzet worden, nach Maasgab der Kaufbriefe und Urkunden, mit kr. 15. zu verſteuren, jedoch werden ihme ſtatt des Leykaufs fl. 5. pCto. ſteurfrey gelaſſen,

und

und wann er anliegend Geld darauf hat, in Ansehung der Anlag das Augenmerk darauf genommen.

Art. 5.

Seine ausserhalb der Stadt Jurisdiction besitzende Güter, sie seyen Lehen, eigen oder mit einem Fideicommiß behaftet, als da seynd Dörfer, Weiler, Waldungen, Baurenhöfe, Wiesen, Aecker, Bergwerke, wie auch Grund- und ewige Zins, hat er in dem Preiß, wie sie an ihn gekommen, oder, wann sie durch Erbschaft oder Schanckung an ihn gelanget, nach unpartheyischer Schätzung, nach Abzug fl. 5. pCto. statt des Leyhkaufes, wie auch dessen, was er erweislich darauf schuldig ist, und zwar diejenige, welche bereits anderwärts versteuret werden, mit 7. kr. 4. hlr. vom Hundert: die davon befreyte aber, wie die hiesige liegende Güter, mit 15. kr. vom Hundert zu versteuren.

Art. 6.

Alles fahrende Vermögen, es bestehe in Schuldbriefen, Wechselbriefen, baarem Geld, eigenen Handelswaaren, Gold, Silber und andere Metallen, Juwelen, Galanterien, Spezereyen, Vorrath an Getraid, Weinen, Pferden, Ochsen, Kühen, Schafen, Schweinen, auch der Wirthe und Gastgeben Silber- und anderes Geschirr, Betten, Leinwand, kurz, alles dasjenige, was jeder zu seinem Gewerb gebrauchet, und damit seinen Nutzen schaffet, solle nach seinem wahren Werth angegeben, und mit 30. kr. vom Hundert versteuret, von dem Betrag der ganzen Steur von liegendem und fahrendem aber der gewöhnliche Aufwechsel bezahlet werden; Jedoch verbleiben ein dem angegebenen Vermögen angemessener Sparhafen, ingleichem derjenige Schmuck, Silbergeschirr, Kleider, Betten, Hausgeräth, der Gelehrten und anderer Büchervorrath, welche Habseligkeiten zu eigenem Gebrauch gewidmet sind, und womit kein Gewerb getrieben wird, allerdings steurfrey.

Art. 7.

Wer erweislich unflüßige Schulden, wovon sobald weder die Bezahlung des Capitals noch der Zins zu hoffen ist, ausstehend hat, und solche in dem Steuramt anzeigen wird, der solle der Versteurung desselben, so lange bis selbige wieder flüßig worden, enthoben, er aber verbunden seyn, wann dieses Letztere geschehen, es sogleich nach seinen burgerlichen Pflichten in dem Steuramt wieder zu melden, und die Steur davon zu entrichten.

Art. 8.

Wer sein Vermögen falsch versteuret, und wider Eid und Pflicht selbiges gefährlicher Weis dem Steuramt ganz oder zum Theil hinterhält, derselbe oder seine Erben sollen um den fünften Theil des unversteurten Vermögens, es mag selbiges in- oder ausserhalb der Stadt angeleget seyn, oder in auswärtigen liegenden Güteren bestehen, oder nicht, und als ein Meineidiger an Leib und Ehren, gestrafet werden. Würden sich aber Pfleger und Vormünder unterstehen, ihrer Pflegbefohlenen Vermögen muthwilliger Weis zu vertuschen, zu verschweigen, oder, unter was Schein es geschehen möchte, zu hinterhalten, die sollen die davon gebührende Strafe aus eigenen Mitlen zu bezahlen an-

Digitized by Google

gehalten, und nach Befund der Umſtände an Leib und Ehre geſtraft, von ihrer Pupillen Vermögen aber alleinig der Nachtrag an Steuren und Anlagen vergütet werden.

Art. 9.

Wann Burger oder Burgerinnen, ſie ſeyen verheirathet oder ledig, ihr Burgerrecht aufgeben wollen, ſo müſſen ſie die Erlaubniß hiezu bey Einem Hochedlen und Hochweiſen Rath ſchriftlich erbitten, nach erhaltener Bewilligung aber in dem Steuramt ihr hinausziehendes Vermögen anzeigen, ſelbiges daſelbſt beſchwören, drey Steuren ſtatt der Nachſteur davon entrichten, den quittirten Steuconto bey der wirklichen Burgerrechtsaufgab im geſeſſenen Rath vorlegen, und in dem hierauf zu leiſtenden Eid verſprechen, um Sachen, die während ihres Burgerrechts ihretwegen vorgefallen, nirgend als vor Wohlgedachtem Rath Recht zu geben, und zu nehmen.

Art. 10.

Die ſich auſſerhalb verheirathende minderjährige ſollen, wann ſie keine Elteren mehr haben, ihr Burgerrecht mittelſt eines bey Rath zu überreichenden Memorialis renunciren, durch ihre hierüber zu beeidigende Pfleger das beſitzende Vermögen in dem Steuramt anzeigen, und mit 3. Steuren vernachſteuren, welches auch von denenjenigen zu verſtehen, welche in Klöſter gehen, daß ihre Pflegere nach abgelegter Profeſſion obvermeldter maßen das in das Kloſter einbringende Vermögen in dem Steuramt anzeigen, und hiervon loco der Nachſteur, die 3. Steuren zu entrichten haben. Die Pflegere aber ſeynd ſchuldig, bey deſſen Unterlaſſung, wann ſie ihrer Pupillen Vermögen, ohne in dem Steuramt deswegen Richtigkeit gemacht zu haben, hinausgegeben, die Steuren und Nachſteuren, und zwar die Nachſteuren mit 10 pCto. aus eigenen Mittlen zu bezahlen, und ſollen überdiß noch mit ernſtlicher Strafe angeſehen werden.

Art. 11.

Sind ihre Elteren noch am Leben, und haben ihren aus dem Burgerrecht ziehenden Kinderen allein ein Heirathgut mitgegeben, ſo ſind dieſe ſchuldig, dieſes Heirathgut mit Fünf vom Hundert, vermög Decr. Sen. Secr. de 20 Aug. 1735. zu vernachſteuren; haben ſie ſich aber mit ihren hinausziehenden Kinderen für väterlich und mütterliches Erb gänzlich abgefunden, ſo lieget erſteren ob, das hierüber gefertigte Document in dem Steuramt vorzuweiſen, und die darinn enthaltene Summa mit 3. Steuren zu vernachſteuren.

Art. 12.

Beſitzet aber derjenige, der ſein Burgerrecht aufgiebet, oder renunciret, ein Haus oder liegendes Gut in der Stadt Etter, ſo iſt er ſchuldig, ſelbiges inner Jahresfriſt in Burgers Hände zu verkaufen, da es aber wider ſein Verſchulden nicht verkaufet werden könnte, bey Einem Hochedlen und Hochweiſen Rath um Prolongation zu ſuppliciren, oder, da dieſes unterlaſſen würde, geſchehen zu laſſen, daß es nach Verfluß eines Jahrs mittelſt der Gant an den Meiſtbietenden feilgeſchlagen, von dem Kaufſchilling aber über die Gantkoſten die doppelte Steur und Anlag vor dieſes Jahr und 3. Steuren ſtatt der Nachſteur in dem Steuramt zu erlegen.

Art. 13.

Digitized by Goog

Art. 13.

Wann ein hiesiger Burger oder Burgerin stirbt, und fremde unverburgerte Erben hinterläßt, so sollen die hier verburgerte Erben, oder, wann deren keine vorhanden, wann es eine Wittwe, ihre Beystände, wie auch der Eigenthümer, oder Innwohner des Hauses, in welchem die verstorbene Person sich aufgehalten, durch die Ihrige, oder die hiezu besonders angewiesene Leichensager und Leichensagerin, unverzüglich den Todesfall in dem Reichsstadtvogtamt anzeigen, damit von selbigem die gesamte Verlassenschaft, jedoch mit Ausnahm dessen, was zu den Leichanstalten erforderlich ist, obsigniret, und, wann sich die auswärtige Erben in Person oder durch Gewalthabere einfinden, durch das Steuramt die Oefnung verfüget, wann ein Testament vorhanden, solches diesem Amt vorgeleget, und die Inventur, nach der in Gegenwart der Reichsstadtvogtamtlichen Beamten unter den Erben beschehenen Abtheilung aber von diesen die Aestimation des den Fremden zugefallenen Antheils vorgenommen, und dieses bis zu geschehener Abfindung derselben in dem Steuramt, wiederum obsignirt, das Inventarium aber nebst der Aestimation in besagtes Amt geliefert werden könne.

Art. 14.

Die gesamte Erben sind alsdann schuldig, den Verlassenschafts- und Abtheilungsstatum in dem Steuramt unverzüglich zu übergeben, und des Erblassers rückständige Steuren und Anlagen vorläufig zu entrichten, die fremde Erben aber verbunden, den sie betreffenden Antheil an Baarschaft, Capitalien ausser Etters liegenden Güteren, wann solche mit keinen Schulden beladen, Gold, Silber, Juwelen, Kupfer, Zinn, Kleideren, Leinwand, Betten und all anderem Hausgeräth (so wie solches geschätzet worden) alsogleich mit dem zehenden Pfenning zu vernachsteuren, oder bis solches geschehen, wegen dessen Entrichtung, dem Steuramt sichere, und verburgerte Bürgen zu stellen, oder in dessen Entstehung alles unter der Reichsstadtvogtamtlichen Obsignation zu lassen.

Art. 15.

Würde aber ein Erblasser in seinem in dem Steuramt vorzulegenden Testament seine auswärtige nächste Erben allein mit Legaten bedacht haben, so lieget den Testamentsexecutoribus, oder denen hiesigen burgerlichen Erben, bey ihren Pflichten ob, diesen fremden Legatarien nichts abfolgen zu lassen, sie haben dann derentwegen in dem Steuramt die Nachsteur ad 10. pCto. erleget zu haben erweislich und durch Quittungen dargethan; Im widrigen Fall sind die Testamentsexecutores, oder die hiesige Testomentserben, schuldig, die Nachsteur von den denen Fremden zugekommenen Vermächtnissen aus eignen Mitteln zu vergüten.

Art. 16.

Welcher Burger mit Beybehaltung seines Burgerrechts ausserhalb wohnen will, der ist verbunden, bey Einem Hochedlen und Hochweisen Rath die Erlaubniß hiezu schriftlich zu erbitten, und nach erhaltener Bewilligung und hierauf in dem Steuramt von ihm beschehener Vermögensanzeig die drey Jahrsteuren und Anlagen daselbst vorhinein zu erlegen, sodann vor Umlauf des 3ten Jahrs abermals, und sofort von drey zu drey Jahren um die Verlängerung dieser Erlaubniß einzukommen;

Fället ihm aber indeſſen eine Erbſchaft von einer hier verburgerten Perſon zu, ſo hat er ſelbige mit 10. pCto. zu vernachſteuren, darf aber hievon keine weitere Steur, als bis er ſich wiederum in allhieſiger Stadt niederläßt, entrichten. Gleichwie er hingegen von demjenigen, was er indeſſen auſſerhalb erworben oder an ſich gebracht, bis dahin keine Steur zu bezahlen hat.

Art. 17.

Wer aber ohne obrigkeitliche Erlaubniß, und ohne ſein Burgerrecht aufzuſagen, oder ſich vorzubehalten, ſich anderwärts niederläſſet, und fremden Schutz ſuchet, iſt des Burgerrechts verluſtiget, und ſein Vermögen mit 10. pCto. zu vernachſteuren ſchuldig.

Art. 18.

Kein Burger iſt befugt, ſein Haus oder Gut in allhieſiger Stadt und deren Etter an Fremde und Unverburgerte, Geiſtliche oder Weltliche, was Standes und Weſens ſie ſeyen, zu verkaufen, zu vermachen, zu verpfänden und zu verleyhen, er habe dann zuvor die Erlaubniß hiezu von Einem Hochedlen und Hochweiſen Rath ausgewirket. Wer darwider handlet, ſoll um ein Drittheil des Werths dieſes Guts geſtrafet, der Kauf, oder Vermächtniß aber gänzlich entkräftet, und nichtig ſeyn; Gleichergeſtalten ſoll keiner derſelben die auf ſeinen Gütern und Zugehörden haftende Gerechtigkeiten an Fremde veräuſſeren, oder ſeinem Gut von ſelbigen einige Beſchwerden, als: Dienſtbarkeiten, Einſtandrechte, neue Grundzinſe, Gotteebrod, Gülten und anderes aufbürden laſſen; wer hierüber betretten würde, ſolle nach Ungnaden geſtrafet, dergleichen Handlungen aber gänzlich als nie geſchehen anzuſehen, und ungültig ſeyn.

Art. 19.

Kein Burger, ſonderlich geringen Stands, ſolle ſich unterſtehen, ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß fremde Perſonen in ſeinem Haus zu beherbergen, ihnen Unterſchleif zu geben, oder ſie wol gar in Zins zu nehmen, es ſeye dann, daß, ſo viel das Erſtere betrift, es Elteren oder Geſchwiſtrig, dieſe bekannt und unverdächtig, der beherbergende Burger guten Leyhmuths, und dieſe Beſuche nicht zu vielfältig wären, überhaupt aber ihr Aufenthalt nicht über drey Täg dauren würde; wollte ein Burger ſeine Anverwandte noch länger bey ſich behalten, ſo iſt er ſchuldig, vor Verfluß der drey Tage ſich um die Erlaubniß hiezu bey dem Burgermeiſter oder Steuramt zu melden, daſelbſt die Urſachen ihres Aufenthalts, die Zeit derſelben Dauer, den Namen und das Vaterland des Fremden anzuzeigen, und den darauf erhaltenen Beſcheid ohne Widerſpruch zu befolgen.

Wer dieſes unterlaſſen, oder darwider handlen würde, ſolle um 10. Rthlr. geſtrafet, die Unvermögliche hingegen mit Gefängniß, oder Zuchthausſtrafe angeſehen, die Fremde aber, ſonderlich wann ſie wegen Pfuſchereyen, Contrebanden, Diebereyen oder Bettlens verdächtig, alſogleich aus der Stadt geſchaffet, oder geführet werden. Jedoch iſt Obiges nicht von Wirthen und Gaſtgeben zu verſtehen, als welche allerdings Fremde zu beherbergen befugt, hingegen aber auch ſchuldig ſind, die bey ihnen ſich aufhaltende Fremde bey den wochentlichen Viſitationen ohne Hinterhalt, bey empfindlicher Strafe, anzuzeigen, und ſonderlich wann ſie etwas Verdächtiges an ihnen verſpüren, ſolches an obenangeführten Orten zu melden.

Art. 20.

Digitized by Google

Art. 20.

Wann angesehene hiesige Burger ihre Verwandte, Bekandte, und unverdächtige Personen von gutem Stand und Herkommen beherbergen wollen, so ist ihnen dieses ebenfalls auf 14 Tage gestattet, wann aber der Aufenthalt derselben länger währen würde, haben sie hievon an seine Behörde die Anzeige zu thun, und all Obiges zu beobachten. Wer darwider handlet, solle mit einer Strafe von 20 Rthlr. angesehen, und angehalten werden, ihre Gäste aber in öffentliche Wirthshäuser gewiesen werden, es seye dann, daß sie inzwischen erhebliche Ursachen ihres Aufenthalts beygebracht hätten, als auf welchen Fall ihr Aufenthalt auf einige Wochen verlängert werden mag.

Art. 21.

Fremde, wes Standes und Wesens sie seyen, ohne obrigkeitliche Vergünstigung in Zins zu nehmen, ist keinem Burger erlaubet; Sind sie zu dem Hochstift, und unter die Privilegirte gehörig, sie haben vorhero bereits in burgerlichen Häuseren gewohnet oder nicht, so lieget dem Burger ob, um diese Vergünstigung vor Beziehung des Hauses bey Rath einzukommen und dessen Entschluß abzuwarten. Sind es aber ganz Fremde, so ist der Burger verbunden, noch vor geschlossenem Miethcontract und Aufnahm des Fremden in sein Haus bey Rath darum zu suppliciren, der Ausländer aber sein Vorhaben ebenfalls daselbst anzuzeigen, zugleich die Ursachen seines hiesigen Aufenthalts, und seinen Stand, wann er nicht ohnedem notorisch, zu eröfnen, sich zu Ausstellung eines Revers, daß er jährlich ein mit ihme zu bedingendes Pactgeld in das Steuramt erlegen, alle Arten von Ungeld bezahlen, und in denen zwischen ihm und hiesigen Burgeren vorfallenden Strittigkeiten, samt seinem Gesind, dieser Stadt Jurisdiction sich unterwerfen wolle, zu erbieten schuldig, das Haus aber eher zu beziehen nicht befugt, es seye dann eine obrigkeitliche Bewilligung erfolget, und der Revers wirklich gefertiget worden; Welcher Burger hierwider handlen, und ohne vorgängige Erlaubniß Eines Hochedlen und Hochweisen Raths Fremde, wes Standes und Würden sie wären, einnehmen würde, der solle in eine Strafe von 5. bis 10. fl. verfallen seyn.

Art. 22.

Wann ein Kauf- oder Handelsmann einen Fremden in seine hiesige Handlung als Handelscompagnon aufnehmen will, so solle Letzterer, er seye ledig oder verheirathet, eher nicht in das Raggionbuch auf der Kaufleutstuben eingeschrieben, und von Ersterm als Gesellschafter angenommen werden, er habe dann zuvor um das Burgerrecht suppliciert, selbiges auch erhalten, und in dem Bauamt dasselbe empfangen, würden sich aber dermalen dergleichen fremde Compagnons in ein- oder anderer Handlung befinden, so sind die hier verburgerte Handelsleute, welche sich in dergleichen Gesellschaft eingelassen, schuldig, sie um das Burgerrecht anzuhalten, anzuweisen. Wer im erstern oder andern Fall darwider handlen würde, solle unfehlbarer Ahndung unterworfen seyn.

Decretum in Senau,
den 8. Octobr. 1771.

Digitized by Google

19.

Feuerordnung für das platte Land des Herzogthums Lauenburg. Vom 17ten December 1784.

Wir Georg der Dritte von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen: Es ist zwar von Uns unterm 18ten December 1739. eine Feuerordnung für die drey Städte Unsers Herzogthums Lauenburg mit Einbegrif der drey amtssässigen Vorstädte zu Lauenburg ergangen; immittelst hat es bis jetzt an einer für das platte Land eingerichteten ähnlichen allgemeinen Ordnung gemangelt. Als aber die tägliche Erfahrung lehret, wie nothwendig es ist, auch durch gute Anstalten in denen Dörfern, theils zu Verhütung schädlicher Feuersgefahren, in so weit es durch menschliche Vorsicht geschehen kann, theils bey wirklich entstandenen Fruersbrünsten, dienſame Vorkehrungen und Anstalten zu deren Dämpfung und Abwendung größeren Schadens zu treffen; So verordnen Wir nach gepflogener Communication mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft durch nachstehende so viel möglich zur Erleichterung des Gedächtnisses für den Landmann in die Kürze gezogene Vorschrift Folgendes:

§. 1.

Von Bestellung der Feuergräfen.

Es sollen in jeden größeren wenigstens aus 12, 16 Feuerstellen bestehenden Dörfern, ausser dem Bauervoigt, welcher allemal die Mitaufsicht auf das Feuergeräthe und genaue Befolgung dieſer Verordnung hat und darauf mit beeidiget wird, zwey, in kleineren Dörfern aber einer aus der Gemeinde von der Amts- oder Gerichtsobrigkeit zu Feuergräfen bestellet, und ohnentgeltlich in Eid und Pflicht genommen, auch sogleich nach des einen oder andern Abgang ein anderer dazu ausersehen werden.

Die Juraten können solches Amt ausschlagen, jedoch auch nebenher führen.

Von Uebernehmung dieſes Amts darf sich kein Hauswirth oder eigenthümlicher Bewohner eines pflichtigen Hauſes, er sey Hüfener oder Köthner, entziehen, es sey denn ein Kirchenjurate, welchem es freystehet, solches auszuschlagen, doch kann er auch freywillig beyde Aemter zugleich verwalten, gleichwie denn auch einem Altentheilsmanne, so lange er noch rührig ist, das Feuergräfenamt fortzuſetzen verstattet wird.

Pflichten der Feuergräfen.

Die Pflichten der Feuergräfen bestehen überhaupt und im Allgemeinen, ausser was in folgenden §phis vorschriftlich enthalten, darinne:

Quartal-

Quartalvisitation aller Feuerstellen, auch der Feuergeräthschaften.

1) Daß sie sämtliche Gebäude, es seyen pflichtige oder freye, überall, keine wie geschlossene amts- und gutsherrliche Höfe davon ausgenommen, öfters und wenigstens alle Vierteljahr visitiren, ob etwas feuersgefährlich darinnen vorhanden; bey neuen Gebäuden aber besonders und zeitig genug darnach sehen, daß nichts feuersgefährlich und ordnungswidrig in Absicht des Feuerheerdes, Schwibbögen, Rauchfanges, Ofen und Böden angeleget werde; ferner darauf achten, daß ein jeder mit Feuer und Licht vorsichtig umgehe, daß die von der ganzen Gemeinde zu haltende oder auf jedes Haus angesetzte weiter unten specificirte Feuergeräthschaften in gehörigem Stande und überhaupt diese Verordnung in allen Stücken genau befolget werde.

Strafe der gefundenen Mängel und Contraventionen und derselben sofortige Abstellung bey pflichtigen Häusern.

Finden die Feuergräfen irgend einen Mangel an denen Feuergeräthschaften eines Hauses, oder betreffen jemanden in einem Contraventionsfalle, welcherley Art er gegen diese Verordnung sey; so soll nicht allein der Bewohner des Hauses, er sey Eigenthümer oder Miethsmann, ein Freyer oder Unfreyer, ohne allen Unterschied wes Standes und Würden er sey, jedesmal 4 ßl. Strafe erlegen, auch bey einer gar großen Fahrlässigkeit mit härterer Ahndung, nach Befinden der Umstände, angesehen werden, sondern der Bauervoigt und Feuergräfen werden hiedurch im geringsten Säumungsfalle der Abstellung des Mangels oder Fehlers solchen bey pflichtigen Häusern sogleich zu ergänzen oder abzuhelfen authorisiret und haben die Wiedererstattung der Kosten von dem Bewohner durch die schleunigste Execution von der Obrigkeit und vorzüglich vor alle andere Forderungen zu gewarten.

Bey freyer Anzeige bey der Obrigkeit.

Bey freyen Häusern aber, welcher Art sie seyen, ist der Mangel oder Fehler ohngesäumt der Obrigkeit anzuzeigen, welche dafür schleunigst zu sorgen hat, daß die Strafe von dem Bewohner beygetrieben und der Beschwerde abgeholfen werde.

Pflichten der Feuergräfen bey entstehendem Feuer, schleunige Anzeige beym Amt oder Gericht, auch von Benachbarten Hülfe zu bitten.

2) Bey entstehendem Feuer müssen die Feuergräfen sich vor allen andern ohne den mindesten Verzug dahin begeben, dafür sorgen, daß die gemeinschaftliche ihrer besondern Aufsicht anvertrauete Feuergeräthschaften herbeygeholet und alle Anstalten zum Löschen gemacht werden; Es verstehet sich hiebey zwar von selbst, inzwischen wird es ausdrücklich hiedurch denen Bauervoigten oder in deren Abwesenheit oder Versäumniß denen Feuergräfen zur Pflicht gemacht, beym Ausbruch des Feuers augenblicklich jemanden zu Pferde an das Amt oder Gericht zu schicken, auch wenn nähere Hülfe von benachbarten Dörfern, Städten, Aemtern oder Gerichten zu erwarten, solche schleunigst darum ersuchen zu lassen.

Die jährliche an einem Sonntag Nachmittag anzustellende Probe.

3) Jährlich einmal sollen an einem Sonntage Nachmittag nach geendigtem Gottesdienste Bauervoigt und Feuergräfen, nach einer zeitigen Ansage, die ganze Dorfsgemeinde

Digitized by Google

gemeinde verſammlen und eine Probe anſtellen. Eine jede erwachſene Perſon iſt ſchuldig, dabey mit dem Feuergeräthe zu erſcheinen und die Arbeit zu verrichten, wozu er angewieſen wird. Herrſchaftliche, gutsherrliche, geiſtliche Bediente und andere nicht zur Dorfsgemeinde Gehörige ſind zwar zu erſcheinen nicht gehalten, doch muß aus jedem zu keinem geſchloſſenen amtsadelichen oder Pachthofe gehörigen Hauſe eine Perſon geſandt werden.

Strafe der bey der Probe Ausbleibenden.

Wer bey dieſer Probe ohne eine ſogleich zu erweiſende ſehr gültige Entſchuldigung ausbleibet, ſoll, wenn es der Bauervoigt oder Feuergräſe ſelbſt, 16 ßl. ein jeder anderer aber ohne Unterſchied, er ſey Wirth oder Knecht, Frau oder Magd, 4 ßl. Strafe erlegen, doch darf aus jedem Hauſe allenfalls eine Perſon zurückbleiben.

Jährliche Viſitation durch eine Amts- oder Gerichtsperſon und Strafe der gefundenen Mängel.

Gleiche Strafe von 16 ßl. erlegen jeder Bauervoigt und Feuergräſe, in deſſen Gemeinde bey einer jährlich durch eine Amts- oder Gerichtsperſon, welche den Auftrag darzu hat, ohnvermuthet anzuſtellenden Viſitation irgend ein Mangel an denen vom ganzen Dorfe zu haltenden Feuergeräthen gefunden wird.

Findet ſich aber ein Mangel an denen von jenen zu haltenden Geräthſchaften und ſie haben für deſſen Herſtellung nicht zeitig geſorget; ſo bezahlen ſie gleich dem Bewohner für jegliches fehlende Stück 4 ßl.

Wozu die Geldſtrafen zu verwenden.

Dahergegen aber und da ſie ihr Amt ohnentgeltlich verwalten; ſo ſollen ihnen die Strafen, welche auf ihre Anzeige erlegt werden müſſen, zur Aufmunterung und beſſerer Beobachtung ihrer Pflichten, zufallen; die Strafen aber, welche ſie ſelbſt zu erlegen haben, zu Anſchaffung des gemeinſchaftlichen Feuergeräthes, zur Erleichterung der Gemeine, mit angewandt werden.

Bericht von der angeſtellten Probe beym Amt oder Gericht.

Endlich ſtatten ſelbige jährlich nach angeſtellter Probe, das nächſte mal, daß ſie ans Amt oder Gericht kommen, conjunctim Bericht davon ab.

§. 2.

Was für Feuergeräthe anzuſchaffen und für weſſen Koſten, auch nach welchem Fuß? Der Eintritt in eine Feuergilde wird angerathen.

In jedem Dorfe ſollen wenigſtens 2 große Feuerleitern und 2 große Feuerhacken von der ganzen Gemeinde angeſchaffet und unterhalten werden. Die Koſten dazu ſind mit Zuhülfnehmung ebenerwehnter Strafgelder zuſammen zu bringen und zwar nach dem Verhältniß der Größe der Gebäude, ſo daß einer für jedes unter einem beſondern Dache befindliches Gebäude dazu beyträget, oder wo dieſelben in einer Brandcaſſe verſichert worden, wie Wir denn hoffen, daß alle und jede, welche es etwa bis dato verſäumet, einer nicht ausländiſchen Feuergilde beytreten werden, nach der Subſcriptionsſumme.

Wer

Wer von dem Kostenbeytrag frey, oder nicht frey.

Von einem Beytrage zu diesen Kosten sind keine andere, wie die amts- und gutsherrliche geschlossene Höfe, die ihre eigene Geräthschaften halten, nicht aber einzelne freye Gebäude, wes Art sie seyen, so wenig wie die Prediger, Küster, Forst- oder andere Bediente von wegen ihrer bewohnten Häusern frey, als sich keiner zum gemeinen Besten und zur Sicherheit seines Eigenthums auch nur an Vieh und Fahrniß eine Kleinigkeit beyzutragen entledigen mag.

Eintheilung des Beytrages geschiehet von der Obrigkeit.

Die Eintheilung des Beytrages wird unter Direction der Obrigkeit, nicht aber von dem Bauervoigt und Feuergräfen, nach Willkühr gemacht.

Anzahl der Feuergeräthschaften und wo solche zu verwahren.

Weil aber in gar großen Dörfern zwey dergleichen Leitern und Haken nicht hinreichen dürften, so soll pro principio ohngefehr genommen werden, daß auf jede 10, 12 Feuerstellen eine Leiter und Haken gerechnet werden. Von diesen ist eine Leiter und Haken an des Bauervoigts, die andern aber an jedes Feuergräfen oder einem andern schicklichen Hause, doch so, daß sie nicht zu nahe bey einander, zu hängen und aufzubewahren, auch ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bauervoigts oder Feuergräfen zu keinem andern Gebrauch anzuwenden.

§. 3.

Was für Feuergeräthe in jedem Hause anzuschaffen.

Ausser diesen aber soll jeder Bewohner eines Hauses

1. kleinen Haken,
1. Hausleiter,
1. Ledernen Eimer,
2. gewöhnliche Wassereimer,
1. Leuchte und
1. Tonne oder Küfen, welche besonders des Nachts stets mit Wasser angefüllet in oder vor dem Hause stehen muß, halten; Bauervoigte und Feuergräfen aber schaffen sich statt des ledernen Eimers eine hölzerne Handsprütze an, und sehen darnach, daß solche jederzeit in brauchbarem Stande.

Zu Erleichterung der Anschaffung der hieran fehlenden Stücke wird eine Jahresfrist von Zeit der Publication dieser Verordnung bestimmet, nach dessen Verlauf keine Entschuldigung gültig ist. Die ledernen Feuereimer werden von einem jeden Hausbewohner angeschaft und ihm beym Abzuge von dem Nachfolger im Hause zu einem taxirten Werthe ohnweigerlich bezahlet.

§. 4.

Von Verwahrung der Asche.

Die Asche soll nicht ferner in hölzerne Tonnen und Geschirre geschüttet und aufbehalten, am wenigsten aber, wie theils Orten geschiehet, auf den Boden gebracht, son-

dern entweder ein beſonder Behältniß dazu im Feuerheerd ausgemauert, oder in irdenen oder metallenen Geſchirren aufbewahret werden.

§. 5.

Die Töpfer- Brenn- und Schmelzofen fern von Wohnhäuſern anzulegen, auch die Backöfen nicht nahe an den Häuſern, und nicht umzäunet werden.

Die Töpfer- Brenn und Schmelzöfen ſollen jederzeit in einer hinlänglichen Entfernung von andern Häuſern am Ende oder auſſerhalb des Dorfes angelegt, die Backöfens aber künftig nicht mehr in der Nähe der Wohnhäuſer und Gebäude geduldet, am wenigſten aber mit Zäunen befriediget, ſondern auſſerhalb der Höfe im Felde oder doch wenigſtens, wenn die Kohlhöfe und Gärtens nicht nahe belegen ſind, an deren äuſſerſten Ende nach der Feldſeite zu, errichtet werden.

Der verſtattete Gebrauch der alten Backöfen bis ſie nicht mehr brauchbar.

Wie nun zwar die Benutzung der jetzigen in denen Dörfern befindlichen Backöfens ferner geſtattet wird; ſo ſollen jedoch keine, wenn ſie verfallen und feuersgefährlich geſtanden, auf dem nemlichen Platz wieder erbauet, oder auch nur eine Hauptreparation daran vorgenommen, ſondern ſolche abwärts geſetzet, und darauf, daß ſolches geſchehe, durch die Bauervoigte, Feuergräfen, beſonders aber von obrigkeitswegen, geachtet werden.

Von Anlegung gemeinſchaftlicher Backöfen auſſerhalb des Dorfs; Verſicherung einer herrſchaftlichen Beyhülfe dazu.

Wollen übrigens ganze Dörfer ein oder zwey Backöfens zum gemeinſchaftlichen Gebrauch auſſen vorm Dorfe anlegen, und dagegen die übrigen Backöfen im Dorfe gänzlich eingehen laſſen; ſo wird Uns ſolches nicht allein zum gnädigſten Wohlgefallen gereichen, ſondern Wir ſind auch geneigt, ſo viel Unſere Aemter angehet, auf den Vorſchlag der Beamten einer ſolchen Gemeinde, eine Beyhülfe zu verwilligen, und zweifeln nicht, ein jeder Gutsherr werde Unſerm Beyſpiele darunter gerne folgen.

§. 6.

Von Anlegung neuer Viehtränken auf den Dorfsgemeinheiten, zu Abhelfung des Waſſermangels.

An denen Orten, die nicht nahe an Flüſſen, Seen oder Teichen belegen, noch geräumige Viehtränken in oder nahe beym Dorfe haben, wird es jedes Orts Obrigkeit hiedurch zur Pflicht gemacht, zu Abhelfung des Waſſermangels einen oder mehrere dienliche Oerter aus der Gemeinheit auszuſuchen und von der Gemeinde, jedoch durch ihre Kräfte nicht überſteigende Koſten und Arbeit, ausbringen und vertiefen zu laſſen, und beſonders bey denen vorzunehmenden Gemeinheitsaufhebungen und Verkoppelungen ein Hauptaugenmerk darauf zu richten.

Wenn ein ſolcher Ort aus der Dorfsgemeinheit nicht, wol aber aus Privatgrundſtücken zu nehmen ſtehet; ſo iſt ein jeder ſchuldig, ſolchen zum allgemeinen Beſten, gegen einen billigen durch unpartheyiſche Achtsleute zu beſtimmenden Erſatz aus der Gemeinheit, herzugeben.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Abschaffung der trockenen Zäune und Anlegung lebendiger Hecken wird empfohlen.

Jeder Dorfschaft, so wie jeder Amts- und Gerichtsobrigkeit, wird aufs Angelegentlichste empfohlen, nach Möglichkeit auf die Verminderung und Abschaffung der trockenen Zäune und todter Befriedigungen in denen Dörfern Bedacht zu nehmen, statt dessen aber die Befriedigungen von lebendigen Hecken, Steinmauren, Gräben und Erdwällen auf alle Weise zu befördern.

§. 8.

Kein Licht ohne Leuchte über die Straße oder ausserhalb Hauses zu tragen.

Ferner wird ausdrücklich, bey einer Strafe von 4 ßl. in jedem Contraventionsfalle, und wenn Schade daraus entstanden bey Karrenschieben oder Zuchthausstrafe, verboten, Feuer in ohnverschlossenen Gefäßen oder ein brennendes Licht über die Straßen zu tragen, damit aus einem Hause ins andere oder auch nur auf dem Hof zu gehen, statt dessen ein jeder sich einer wohlverwahrten Leuchte zu bedienen, und das nöthige Feuerzeug zum Anschlagen anzuschaffen hat.

Verwahrung des Feuers des Abends vor dem Schlafengehen.

Nicht weniger haben alle und jede Hauswirthe und Frauens, bey gleichmäßiger Ahndung, Sorge zu tragen, und davor einzustehen, daß das Feuer vom Heerde des Abends vor dem Zubettegehen entweder ausgethan, oder in das mehrentheils daran belegene Ofenloch tief hineingescharret, oder mit einem sogenannten Stülper zugedecket werde, auch nicht zu dulden, daß sich Hunde oder Katzen auf dem Feuerheerd und in der Asche zu liegen angewöhnen.

§. 9.

Erinnerung des verbotenen Schiessens bey Hochzeiten ꝛc.; des unvorsichtigen Tobackrauchens ohne Kapsel; des Dreschens, Futtern des Viehes, Heckerlingschneidens, bey brennendem Licht; des Flachsschwingens, Hechelns und Trocknens in Backöfen beym oder im Hause.

Die unterm 16ten März 1718 und 2ten May 1740 ergangene Verordnungen, daß auf dem Lande bey Hochzeiten und Gelagen, überhaupt aber in denen Dörfern und zwischen Häusern nicht geschossen, noch unvorsichtig mit Tobacksrauchen an feuersgefährlichen Orten umgegangen, und andere dahin einschlagende Verordnungen, werden hiedurch nach ihrem völligen Inhalte ausdrücklich wiederholet; insonderheit aber, daß niemand, wer er auch sey, mit einer brennenden Pfeife ohne Capsel in oder gar ausser dem Hause herumgehen solle, noch weniger aber einiges Dreschen, Futtern des Viehes, Heckerlingschneiden, und überhaupt irgend eine Arbeit auf Diehlen, Scheuren, Ställen, Strohbehältnissen, dabey, oder Abends oder Nachts bey einem brennenden Lichte oder Lampe, sondern allein bey einer wohlverwahrten Leuchte, vornehmen solle, bey Vermeidung schwerer Gefängniß, oder, Falls der mindeste Schade daraus entstanden, Karrenschieben oder Zuchthausstrafe. Ebenmäßig wird alles Flachsschwingen oder Hecheln bey Licht untersaget, auch das Trocknen des Flachses in keinen andern wie von Häusern entfernten Backöfen und mit Beybehaltung der größten Vorsichtigkeit verstattet.

Digitized by Google

§. 10.

Die Verlegung der Bauplätze beym Abgang eines der zu nahe belegenen Häuser.

Als auch theils Orten in den Dörfern ein oder andere Häuser so nahe an einander liegen, daß bey einem entstehenden Feuer die Gefahr der Verbreitung desto größer und unvermeidlicher wird, so authorisiren Wir hiedurch jede Obrigkeit, obschon es sich nach einer guten Policey ohnehin verstehet, dahin zu sehen, daß, sobald ein oder ander so nahe gelegenes Gebäude verfällt, und neu gebauet werden soll, dazu ein anderer bequemer Platz aus der Gemeinheit oder von des Bewohners eigenen Grundstücken auszusuchen und das neue Gebäude darauf setzen zu lassen, wowider keine aus bloßer Abneigung oder ohngegründetem Vorwande hergenommene Widersprüche des Eigenthümers oder der Gemeinde gültig seyn sollen; doch muß Ersterer den aus der Gemeinheit erhaltenen Bauplatz allenfalls, nach einer ohnpartheyischen Schätzung, von seinen Grundstücken, wo thunlich, ersetzen.

§. 11.

Die öftere Reinigung der Schornsteine und Rauchfänge bey 1 Rthlr. Strafe.

Hierndchst wird die öftere Fegung der Schornsteine, wenigstens viermal im Jahre, wo aber ein beständiges Feuer auf dem Heerde gehalten wird auch wol öfterer, ausdrücklich allen und jedem, wes Standes und Würden er ist, durch den Schornsteinfeger verrichten zu lassen, anbefohlen, unter der Verwarnung, daß, wenn einer solches versäumet, oder wenn, wie theils Orten geschehen, der Schornsteinfeger sich dazu anfindet, denselben daran behindert, ein solcher auf dessen Anzeige bey dem Amte oder Gerichte ohnabbittlich mit 1 Rthlr. Strafe, er sey wer er sey, belegt werden soll. Auch da, wo keine Schornsteine sind, hat ein jeder den Ruß fleißig durch die Seinigen aus dem Rauchfange abschaben zu lassen, und die Bauervoigte und Feuergräfen, daß solches geschehe, vermöge ihres Amts darüber zu halten.

Schornsteine auf Strohdächer sollen mit einem Sattel versehen seyn, die Feuerheerde mit Thüren, und die Ofen mit eisernen Thüren; eiserne Stangen und keine hölzerne Ricken in die Rauchfänge, die Feuerboden über 2 Fach angeleget werden, dicht mit Moß und Federn.

Daß auch bey Häusern, welche Strohdächer und einen Schornstein haben, dieser mit einer gehörigen Kappe oder Sattel von Steinen eingefaßt, alle Schornsteine und Feuerheerde blos von Mauersteinen sicher und nicht feuersgefährlich aus auch kein Stroh, Heede, Flachs oder andere feuerfangende Sachen demselben zu nahe geleget werden dürfen, werden Wir kaum zu erinnern nöthig haben. Auch haben Bauervoigte und Feuergräfen darauf zu achten, daß alle Feuerheerde mit Thüren, so wie die Ofenlöcher mit eisernen Thüren, gehörig versehen sind, daß keine hölzerne Ricken, sondern eiserne Stangen in die Rauchfänge gebracht werden, nichtweniger, daß die Feuerböden über zwey Fach gehen, und die Bretter gehörig gedichtet und gefedert sind, damit kein Heu, Stroh oder andere Sachen durchhängen können. Wie denn alle und jede Zimmer- Mauer- und andere Handwerksleute sich genau darnach zu richten angewiesen werden, widrigenfalls der daran schuldhabende Zimmermann, Maurer oder Handwerker, solches auf eigene Kosten zu ändern angehalten werden soll, ohne sich mit der Entschuldigung schützen zu können, daß es der Erbauer des Hauses so und nicht anders haben wollen.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Warnung für Viehhirten und Jungens, kein Feuer in der Nähe von Häusern, Zäunen, Staketen, Bäumen, anzulegen; Verbot des Heidebrennens wird wiederholet.

Diejenigen, insbesondere Viehhirten und Jungens, die Feuer in der Nähe von Häusern, Zäunen, Planken, Staketen oder Bäumen unvorsichtiger Weise anlegen, sollen, wenngleich kein Schade geschehen, ausser der zu erlegenden Strafe von 4 ßl. mit zweytägigem Gefängniß, wenn aber Schaden geschehen, mit resp. Karrenschieben und Zuchthausstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände auf längere oder kürzere Zeit, bestrafet, unerwachsene Kinder aber scharf gezüchtiget werden, wobey Wir auch noch die gegen das Heidebrennen unterm 6ten Aug. 1760 ergangene Verordnung zur Befolgung in Erinnerung bringen.

§. 13.

Erneurung der Verordnung wegen zu haltender Nachtwächter in den Kirchdörfern.

Wir erneuern auch nochmalen hiedurch nicht nur Unsere Ausschreiben vom 2ten November 1742 und 18ten März 1746, die in denen Kirchdörfern zu haltende Nachtwächter, als durch deren fleißige Beobachtung ihres Amts manchem Ausbruche des Feuers bey Nachtzeiten vorgebeuget werden kann, sondern vertrauen auch zu einer jeden andern nicht gar zu kleinen Gemeinde, daß sie dergleichen bestellen werde.

§. 14.

Die Verheimlichung der Feuersbrunst verboten; die Bauervoigte und Feuergräfen gleich davon zu benachrichtigen; die Gemeinde durch Zeichen zusammen zu rufen; alle erwachsene Personen sich beym Feuer einzufinden.

Sollte nun, aller dieser Vorsichten ohnerachtet, durch Gottes Schickung ein Feuer, es sey bey Tage oder bey Nacht, entstehen, so wird hiedurch ein jeder, bey Vermeidung schwerer Strafe, erinnert, solches nicht zu verheimlichen und alleine zu löschen lange zu versuchen, sondern alsobald und ehe das Feuer überhand nimmt Hülfe zu rufen: insonderheit den Bauervoigt und Feuergräfen gleich davon benachrichtigen zu lassen, damit diese durch das gewöhnliche zur Zusammenberufung der Gemeinde gebräuchliche Zeichen, wo Glocken vorhanden, durch Schlagung der Sturmglocke die Gemeinde und Nachbarschaft zusammenbringen; da denn eine jede erwachsene Person aus der Gemeinde, Kinder unter 14 Jahren, welche sich in der Nähe des Feuers sehen zu lassen bey Strafe der Züchtigung verboten wird, und Abgelebte, auch die dem Feuer am nächsten Wohnende, die sich mit Rettung ihrer eigenen Effecten zuerst beschäftigen dürfen, ausgenommen, sich sogleich beym Feuer einzufinden schuldig.

Die gemeine Feuerleiter und Haken von vorher dazu bestellten Personen, auch die Hausfeuergeräthschaften von jedem Hauswirth und Gesinde gleich mitzubringen.

Die zunächst bey den Aufbewahrungsörtern der großen Feuerleitern und Haken wohnende von dem Bauervoigt und Feuergräfen in Voraus bey den Proben dazu ernannte Mannspersonen müssen solche ohngesäumt, so wie ein jeder anderer Hauswirth seinen kleinen Haken, Handspritze oder lederne Eimer, brennende Leuchte, Falls es bey der Nacht, auch nöthigenfalls seine Hausleiter, die Frauens und Mägde aber die hölzerne Wassereimers ans Feuer bringen.

Digitized by Google

Strafe derer, die kein Feuergeräthe mitbringen.

Wer ohne seine Geräthe erscheinet, wird mit 4 ßl. bestrafet, es sey denn, daß er nicht von Hause gekommen und keine Zeit gehabt, solche zu holen, in welchem Falle doch immer einer seiner Hausgenossen solche bey Vermeidung der Strafe mitbringen muß.

Herrschaftliche Bediente, Geistliche und andere befreyte Personen, sollen ihre Knechte und Mägde schicken. Die bespannten Einwohner sollen mit ihren gefüllten Wassertonnen und Küfen zum Feuer eilen.

Herrschaftliche Bediente, Geistliche und andere Befreyete, sind zwar für ihre Personen zu erscheinen nicht anzuhalten, doch müssen sie ihre Knechte und Mägde zur Arbeit mit dem Geräthe schicken; damit hinlänglich Wasser zum Löschen bey der Hand sey, ist ein jeder Freyer oder Pflichtiger, der Pferde oder Ochsen zu Hause oder in der Nähe hat, solche sogleich durch seinen Knecht vor einen Schlitten oder Schleifen zu hängen und die im Hause habende mit Wasser allezeit angefüllete Tonnen oder Kufen darauf zu setzen, und damit zum Feuer zu eilen, auch so lange, bis das Feuer gänzlich gelöschet, vom Wasserzufahren nicht abzulassen schuldig.

Strafe der Säumigen beym Wasserfahren.

Wer überwiesen werden kann, Pferde oder Ochsen bey der Hand gehabt und nicht zum Wasserfahren, besonders wenn es von ihm begehret worden, herbeygebracht zu haben, soll mit 16 ßl. wenn es ein Wirth, ist es aber ein Knecht, mit 8 ßl. bestrafet werden.

Vorschrift für Mannspersonen, was sie beym Ausbruch der Flamme auf dem Strohdach zu thun; Ordnung beym Wassertragen durch Frauensleute; Anstellung einer Wache bey der Brandstätte.

Der Mannspersonen Obliegenheit beym Feuer ist es, sobald die Flamme aus dem Strohdache oder Hause schlägt, weil alsdann an keine Erhaltung des im Brande stehenden Gebäudes mehr zu denken, zuerst das Dach samt den Sparren, denn die Balken und zuletzt die Wände und Ständers niederzureissen, so daß das Feuer ganz zur Erde gebracht werde, imgleichen mit denen Hand- oder etwa vorhandenen größeren Feuerspritzen das Feuer zu löschen sich zu bestreben, dagegen die Frauensleute und andere bey obiger Arbeit nicht anzubringende Personen sich mit dem Wasserzureichen in doppelten Reihen zu beschäftigen, wovon die eine Reihe die angefülleten Eimer aus Hand in Hand bis zum Feuer, die andere aber die ledigen Eimers wieder zurück bis an das Wasserbehältniß gehen läßt. Mit dem Wasserzureichen und Gießen oder Sprützen ins Feuer wird nicht aufgehöret, wenngleich das Gebäude ganz niederliegt, bis das auf der Erde liegende Feuer völlig gelöschet und kein Wiederausbruch zu befürchten, welchem ohnerachtet der Bauervoigt oder wer sonst die Direction bey den Löschungsanstalten von obrigkeitswegen führet, eine von 4 Stunden zu 4 Stunden abzuwechselnde doppelte Wache von erwachsenen Mannspersonen aus der Dorfsgemeine zu bestellen, welche nicht eher abgehen darf, bis der Schutt so weit weggeräumet worden, daß man gewiß sey, es glimme kein Funke mehr unter der Asche.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15.

Das Dach eines dem Brande nahe liegenden Hauses ist mit nassen Tüchern zu belegen.

Würde ein Haus, weil es nahe am Feuer belegen, oder durch die vom Winde dahingetriebene Funken, in Gefahr gerathen; so haben einige dazu zu beordernde Leute sich dahin und mit Hülfe anzusetzender Leitern aufs Dach zu begeben, um mit nassen Tüchern, welche aus dem mit Gefahr bedroheten Hause, und wenn deren nicht genug vorhanden ohnweigerlich aus dem nächsten Hause herzugeben sind, der Entzündung zu wehren, welchen die benöthigten Leute zum Wasserzutragen, Anfeuchtung und Hinaufreichung der Lacken gegeben werden.

In welchem Fall die Niederreissung eines dem Brande nahen Gebäudes statt haben soll.

Wird aber die Gefahr der weitern Verbreitung stärker und man kann sich Hofnung machen, daß dem Umsichgreifen des Feuers durch Niederreissung eines in der Nähe stehenden Gebäudes Einhalt geschehen werde; so kann unter ausdrücklicher Anordnung der die Direction führenden obrigkeitlichen Personen, ein solches Gebäude niedergerissen werden, wenn es gleich noch nicht wirklich brennt, zumalen wenn es etwa gar nur ein ohnbeträchtliches Gebäude ist.

Die Niederreissung der dem Feuer nahen Zäune, Staketen und Planken; die schleunige Wegräumung des in Wiemen hängenden Speckes, Schinken ꝛc.

Beym ersten Ausbruche des Feuers sind sogleich die dem Hause nahebelegene trockene Zäune, auch nöthigenfalls Stakete und Planken, und andere Sachen, welche vom Feuer ergriffen werden könnten, ohngesäumt wegzureissen und aus dem Wege zu räumen. Nichtweniger ist alles in Wiemen und Rauchfange des im Brande stehenden Hauses hangende Speck, Schinken und Würste eiligst, wo möglich, herunterzunehmen.

Ein gleiches muß sogleich in allen nahebelegenen oder sonst in Gefahr seyenden Häusern durch die Bewohner geschehen.

§. 16.

Die bey den geretteten Sachen zu bestellende Wache aus alten Leuten.

Ausserdem sind einige sichere, allenfalls aus denen Alten, welchen die Arbeit zu sauer fällt, zu nehmenden Leute zur Wache bey denen geretteten auf einen Platz zusammenzu bringenden Sachen zu bestellen, welche solche für diebische Hände bewahren, und nicht ehender davongehen, bis ein jeder das Seinige wieder zu sich genommen.

§. 17.

Strafe der Entwendung und Veruntreuung der aus dem Feuer geretteten Sachen, imgleichen des Feuergeräthes.

Derjenige, welcher bey Gelegenheit eines Feuers das Geringste entwendet, das ihm Anvertrauete nicht wieder zu rechte bringet, oder daß er es hat, auf beschehenes Nachfragen verläugnet, soll mit Karrenschieben oder dem Zuchthaus auf eine lange Zeit, ohne alle Gnade, diejenigen aber, die sich gelüsten lassen, Geräthe, welche beym Löschen gebraucht werden, zu entwenden, oder dergleichen Diebstähle verschweigen und nicht anzeigen,

mit

mit Gefängniß, oder auch nach befundenen Umständen mit harter Leibesstrafe, beleget werden.

§. 18.

Wer die Direction beym Löschen führen soll.

Solange keine Amts- oder Gerichtsperson, worunter auch die Amts- und Gerichts-Unter- auch Forstbediente zu verstehen, anwesend, führen Bauervoigt und Feuergräfen die Direction beym Feuer und weisen einem jeden seine Arbeit an; sobald aber eine solche zugegen, müssen sie sich bey derselben aufhalten, nichts mehr für sich alleine vornehmen, sondern deren Anordnung befolgen. Hiebey wird ein jeder nochmalen zum Fleiß und Folgsamkeit, ohne welche auch die besten Anstalten nichts helfen, vielmehr nur Schaden, Unordnungen und Verwirrungen entstehen, ermahnet, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Geld- Gefängniß- oder Halseisenstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände und der Widersetzlichkeit.

§. 19.

Pflicht der benachbarten Dorfschaften bey Sichtbarwerdung eines Feuers; bey wem sie sich zu melden, und was vornemlich zu thun;

Benachbarte Dorfschaften haben, sobald ein Feuer sichtbar wird, auch ohne daß sie um Hülfe angesprochen oder beordert worden, sich schleunig unter Anführung ihres Bauervoigts oder Feuergräfens dahin mit ihren Sprützen, Haken und ledernen Eimern zu begeben, diese melden sich bey den die Direction beym Feuer Führenden und befolgen mit ihren Leuten das ihnen aufzutragende Geschäfte, welches, wenn es bey der Hauptarbeit nicht an Leuten fehlet, vornehmlich die Sicherheit der noch ohnbeschädigten, aber in Gefahr stehenden Gebäude und Rettung des Viehes und Effecten zum Augenmerk haben kann; führen auch dabey ein wachsames Auge, daß niemand von der Arbeit oder gar in die Krüge gehet, und einen müßigen Zuschauer abgiebet.

§. 20.

beziehet sich auf das Ausschreiben wegen der Feuersprützen.

In Ansehung des Herbeyeilens mit denen Feuersprützen bleibt es bey dem unterm 30sten Junii 1780 ergangenen allgemeinen Ausschreiben in allen Stücken.

§. 21.

Cur und Verpflegung derer, die beym Löschen Schaden am Leibe genommen.

Sollte einer beym Löschen des Feuers an seinem Leibe ohne seine Schuld Schaden nehmen, der soll auf Kosten des ganzen Amts oder Gerichts curiret, und, Falls er dadurch sein Brod zu verdienen unvermögend wird, für seinen Lebensunterhalt aus denen Armencassen oder auf andere Weise von amts- oder gerichtswegen Sorge getragen werden.

§. 22.

Die Besichtigung und Reparation der Feuergeräthschaften nach gelöschtem Brand.

Der Bauervoigt und Feuergräfen sollen nach gelöschtem Feuer die Gemeinheitsgeräthschaften sogleich besichtigen, das Schadhaftgewordene ohngesäumt auf gemeine Kosten wieder repariren, und jedes Geräthe wieder an Ort und Stelle bringen lassen.

§. 23.

Digitized by Goog

§. 23.

Das Hausfeuergeräthe soll von jedem Hauswirth gezeichnet werden; Erstattung der verlohrnen oder beschädigten Feuergeräthschaften.

Weil es ohnvermeidlich, daß nicht bey Löschung eines Feuers die dabey gebrauchte Geräthe verwechselt werden, und es hernach schwer, ja zu Zeiten ohnmöglich fällt, daß ein jeder das seinige wieder erhalte, wenigstens öfters Zank und Streit daraus entstehet; so wird jedem Hauswirthe anempfohlen, seine Geräthschaften mit einem unterscheidenden Merkmale zu bezeichnen, widrigenfalls er sich den dadurch ihm erwachsenden Schaden selbst beyzumessen, dahergegen einem jeden seine gezeichnete beym Feuer erweislichermaßen ohne sein Verschulden verlohren gegangene oder beschädigte zum Löschen hergegebene Sachen von der ganzen Gemeinde ersetzet werden muß.

§. 24.

Die Geldstrafen sollen ohne Erlassung beygetrieben werden.

Gleichwie nun die bestimmten Geldstrafen wegen des Ohnvermögens der mehresten Landleute von Uns sehr geringe gesetzet sind; also wollen Wir dagegen auch, daß nicht der mindeste Erlaß davon statt finden, sondern solche von einem jeden, der sich etwas zu Schulden kommen lassen, er sey Wirth oder Frau, Knecht oder Magd, und zwar diese von ihrem Lohne, ohnabbittlich erlegt werden sollen.

§. 25.

Die Publication von den Canzeln und nächstdem die jährliche Verlesung am Tage der anzustellenden Probe.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; soll dieselbe an einem bey der Publication zu bestimmenden Sonntage in allen Kirchen auf dem Lande von der Canzel, in der Folge aber jährlich von dem Küster, Schulmeister, oder in deren Ermangelung von einem des Lesens gutkundigen Bauervoigt, Feuergräfen oder andern Hauswirthe, bey versammleter Gemeinde am Tage der anzustellenden Proben öffentlich verlesen, ausserdem aber jedem Bauervoigt und Feuergräfen bey seiner ersten Bestellung ein Exemplar davon statt der Instruction zugestellet werden, welches ein jeder wohl zu verwahren, und bey seinem Abgange dem Nachfolger abzuliefern hat. Geben auf Unserm Palais zu St. James den 17ten December 1784.

(L. S.) George R.

J. F. C. v. Alvensleben.

20.

Churfürstlich-Braunschweigische Verordnung, die genauere Bestimmung des Werthes der in der Calenbergischen Brandversicherungsgesellschaft stehenden Gebäude gegen die darauf assecurirte Summe betreffend. Vom 12ten Jan. 1788.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, ꝛc. ꝛc.

Es ist bey einem Brandassecurationsinstitute vorzügliche Rücksicht dahin zu nehmen, daß die auf die Gebäude assecurirte Summe in keinem Falle den Werth derselben übersteige, sondern vielmehr der Eigenthümer, bey Erhaltung seiner Gebäude, allemal merklich interessirt bleibe, damit nicht Gleichgültigkeit gegen Feuersgefahr, ja bey übelgesinnten in bedrängten Umständen sich befindenden Hausbesitzern wol gar grobe Vernachläßigung der auf Feuer und Licht zu habenden Aufsicht entstehe.

Es ist nun zwar bereits deshalb in Unserer Constitution, die Errichtung der Calenbergschen Brandversicherungssocietät betreffend, vom $\frac{1}{12}$ten März 1750 im 3ten, 4ten und 5ten §pho das Nöthige verordnet, um die Einzeichnung übermäßiger Assecuranzsummen zu verhüten, und in Gemäßheit derselben von Unserm Calenbergischen Schatzcollegio unterm 1sten Nov. 1769 eine Bekanntmachung durch den Druck erlassen worden:

Wir finden es jedoch den dermaligen Umständen gemäß, auf geziemenden Antrag des besagten Unsern Schatzcollegii, als Administratoren des Brandassecurationsinstituts, damit die Absicht obgedachter Unserer Verordnung desto zuverläßiger erreicht werde, und unter Beziehung auf selbige, hiedurch noch ferner Folgendes zu verfügen.

§. 1.

Da seit Errichtung des besagten gemeinnützlichen Instituts bereits ein Zeitraum von beynahe 38 Jahren verstrichen ist: so hat sich binnen dieser Frist der Werth mancher einzelner Gebäude, insbesondere wenn sie sich in den Händen solcher Eigenthümer befinden, denen es an Vermögen oder Betriebsamkeit fehlet, die erforderlichen Hauptreparationen vorzunehmen, natürlicher Weise so ansehnlich vermindern müssen, daß es, wenn diese Gebäude annoch zu ihrer alten Subscriptionssumme versichert stehen, Gewinn für die Eigenthümer seyn würde, Falls sie abbrennen.

Um nun dem für die Societät daher zu befürchtenden Nachtheile vorzubeugen: sind die Catastra jeden Orts, sowol jetzt als auch in der Folge, von Zeit zu Zeit, abseiten der Ortsobrigkeiten, mit pflichtmäßiger Genauigkeit nachzusehen, und wenn sich dann Gebäude finden, bey denen es ohne vorherige Taxation in die Augen fällt, daß sie zu

hoch

hoch verſichert ſtehen; ſo iſt dem Eigenthümer, zumalen wenn ſich derſelbe in bedenklichen Vermögensumſtänden befindet, zu bedeuten:

Daß er die Aſſecuranz auf eine dem Werthe des Gebäudes angemeßne Summe herabzuſetzen habe, da dann dieſe Herabſetzung ohne ſpecielle Taxation, mithin ohne dem Eigenthümer Koſten zu verurſachen, geſchehen kann, wenn nemlich die verminderte Summe, zu welcher ſich der Eigenthümer freywillig erkläret, dem Werthe des Gebäudes, nach ungefehrer Ermäßigung der Obrigkeit, ſolchergeſtalt für adäquat gehalten wird, daß der Eigenthümer bey deſſen etwanigem Verluſt durch das Feuer ganz keinen Gewinn haben könne.

Will aber der Eigenthümer ſich zu einer ſolchen Herabſetzung in Güte nicht verſtehen: ſo iſt der gegenwärtige Werth des Gebäudes durch Achtsleute zu beſtimmen, und ſollen die dadurch veranlaßten Koſten dem Eigenthümer alsdann zur Laſt fallen, wenn die Taxation ergiebet, daß eine Herabſetzung nothwendig ſey, um die Aſſecuranzſumme mit dem Werthe in gehöriges Verhältniß zu bringen.

§. 2.

Wenn nun eine ſolche Taxation von den Obrigkeiten mit genugſamer Vorſicht, und nie ohne vorläufige hinlängliche eigne Erkundigung und Ermäßigung, verfügt wird; ſo kann ein ſolcher Fall, da ſich die Nothwendigkeit der Herabſetzung durch die Taxation nicht beſtätigt, mithin der Eigenthümer, welcher es auf eine förmliche Taxation ankommen laſſen, nicht ſchuldig ſeyn ſollte die Taxationskoſten zu tragen, zwar nicht leicht entſtehen: ſollte aber gleichwol hie oder da ein Fall eintreten, da bey der förmlichen Taxation der Werth des Gebäudes dennoch der darauf aſſecurirten Summe gemäß, mithin die Behauptung des Eigenthümers gegründet befunden würde; ſo ſoll in ſolchem Falle die Bezahlung der Taxatoren aus der Brandverſicherungsſocietät vergütet werden.

§. 3.

Ferner hat es zwar bey der im §. 5. Unſerer obgedachten Conſtitution vom 13ten März 1750 enthaltnen Beſtimmung ſein Verbleiben: daß nemlich diejenigen, von deren Willkühr es abhängt, ob ſie ihre Häuſer einſchreiben laſſen wollen zu dem von ihnen ſelbſt angegebenen Werth, dafern er nicht übermäßig iſt, aufgenommen werden, und Wir ſetzen voraus, daß es auch bey den Städten, in Abſicht der bisher eingeſchickten Subſcriptionsgeſuche, jedesmal im Magiſtratscollegio erwogen ſeyn werde: ob auch eine oder die andere verlangte Aſſecuranz für übermäßig zu halten, mithin nur ſolche Subſcriptionsgeſuche nach Vorſchrift der Verordnung eingeſandt ſeyn werden, welche verhältnißmäßig zu ſeyn erachtet worden:

Damit jedoch Unſer Calenbergſches Schatzcollegium, als Adminiſtrator des Inſtituts, in der Folge hievon um ſomehr verſichert ſeyn könne; ſo ſind die nach dem bekannten hier ſub Nr. 1. angefügten Formulare auszuſtellenden Subſcriptionsſcheine, wo der Gebrauch derſelben Statt findet, bey deren Einſendung an das Schatzcollegium, von

den Obrigkeiten jedesmal mit einem nach dem Formulare (Anlage Nr. 2.) aufzustellenden und mit dem unter diesem Formulare bemerkten gerichtlichen Atteſt verſehenen Generalverzeichniſſe zu begleiten.

§. 4.

Damit auch, wenn ein bereits aſſecurirtes Gebäude in der Aſſecuranz um ein ſehr Anſehnliches, ja wol gar um das Doppelte der vorhin verſicherten Summe, erhöhet werden ſoll, dem Adminiſtrationscollegio ſelbſt einigermaßen zu Geſicht komme, worinn die ſo groſſe Verſchiedenheit der alten und neuen Aſſecuranzſumme ihren Grund habe; ſo iſt bey ſolchen Gebäuden jedesmal in dem Generalverzeichniſſe (welches übrigens reſp. nach dem Formulare Nr. 2. von den Stadtobrigkeiten, von den Beamten aber, nach dem vom Schatzcollegio unterm 1ſten Nov. 1769 angegebnen, unter Nr. 3. hier nochmals angelegtem Formulare, fernerhin in duplo einzuſenden iſt) die Urſache, warum eine ſolche Erhöhung zuläßig ſey, zu bemerken: z. E. ob etwa das Haus vorhin unter dem Werthe verſichert geweſen? ob es verbeſſert oder gar neu gebauet worden?

Wir vertrauen nun, es werden ſämtliche Obrigkeiten dieſer Unſerer Verordnung, jetzt und künftig, mit ſchuldigſter Sorgfalt und ohne weitere Erinnerung nachkommen. Sollte jedoch eine oder die andere Obrigkeit, bey Einſendung der Subſcriptionsanzeigen, es an Beobachtung der obſtehenden Vorſchriften ermangeln laſſen: ſo ſoll eine ſolche unvollſtändige Anzeige in das Cataſtrum überall nicht aufgenommen werden; dagegen aber, bey etwa entſtehendem Brandſchaden, dem Eigenthümer der Regreß gegen die Obrigkeit vorbehalten bleiben.

Gegeben Hannover, den 12ten Jan. 1788.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris ſpeciale.

D. A. v. Wenkſtern. v. d. Buſſche. v. Kielmansegge. v. Beulwitz. v. Arnßwaldt.

J. A. Klockenbring.

Nro. 1.

Digitized by Google

Nro. 1. Nro.

Ich Endesunterschriebener ersuche hiedurch Hochlöbl. Schatzcollegium zu Hannover, nachbemeldete meine Gebäude dem Brandsocietätscatastro einverleiben zu lassen, als:

		lang,	tief,	taxirt,
Nro.	mein Wohnhaus,		Fuß	Rthlr.

und mir, daß solches geschehen, auch unter welchen Nummern selbige aufgeführet sind, bekannt zu machen; Wogegen ich mich verpflichte, bey entstehendem Brande, der publicirten Ordnung gemäß, meine Quote promt und willig beyzutragen.

den Anno

P. M.

In den offengelassenen Raum müssen die einzuschreibende Gebäude separatim aufgeführt, mithin das Wohnhaus, jeder Flügel, Hinterhaus, Scheuren, Brau- und Haushaltungsgebäude, Stallung, Remisen, u. s. w. besonders taxiret, auch angezeiget werden, wie viel Fuß jedes lang und tief, auch ob solches von Stein oder Holz erbauet. Wobey nochmals erinnert wird, daß das einzuschreibende Quantum allemal in 25 Rthlr. aufgehen müsse, und unter solcher Summe keine Taxationes angenommen werden.

Betrift die nachgesuchte Subscription solche Gebäude, die schon subscribirt sind, und höher oder niedriger gesetzt werden sollen; So ist der vorige Versicherungsschein hiebey zugleich abzuliefern.

Nro. 2.

Formular für Städte,

zur Anzeige der Veränderungen des Brandassecurationscatastri für den mit dem 1sten Februar jährlich eintretenden Subscriptionstermin.

P. M.

Die Anzeige der Assecuranzveränderungen ist jedesmal im Monat Januar einzusenden.
Die Subscriptionssummen müssen bey jedem einzelnen Gebäude in 25 Rthlr. aufgehen.
Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die Assecuranzveränderungen, sobald die Receptionsscheine vom Schatzcollegio erfolgen, nach diesem in das Stadtcatastrum einzutragen sind.

Nachgesuchte Veränderungen des Brandassecurationscatastri,

pro Termino den 1sten Febr. 17

Stadt N. N.

Nr.	Namen der bisher im Catastro aufgeführten Eigenthümer	Namen der jetzigen Eigenthümer	Wohnhäuser	Scheuren	Nebengebäude	Subscription vorige	neue	plus	minus
6	N. N. — waren vorhin unter dem Werth versichert	N. N. — dem Werth versichert	1	1	2	700	1000	300	—
20	N. N. —	— —	1	—	1	800	600	—	200
131	— —	N. N. —	1	—	3	—	1000	1000	—
140	N. N. — hat neu gebauet	— —	1	—	—	600	1400	800	—
		Summa —	3	1	6	2100	4000	2100	200
		verglichen —	3	1	6		2100	200	
		Bleibt —	0	0	0	—	1900	1900	—

Nachdem vorstehende Assecuranzveränderungen und resp. neue Assecuranzgesuche, wovon die Subscriptionsscheine der Eigenthümer sich angefügt befinden, im Magistratscollegio zur Anzeige gekommen und ermäßiget sind; so wird hiemit obrigkeitlich versichert, daß die neuen Subscriptionssummen dem Werth der Gebäude angemessen gehalten werden. Urkundlich Unserer gewöhnlichen Unterschrift und beygedruckten Stadtinsiegels.

N. N. den ten

Nro. 3.

Digitized by Google

Nro. 3.

Formular für Aemter und adeliche Gerichte,

zur Anzeige der Veränderungen des Brandassecurationscatastri für den mit dem 1sten Februar jährlich eintretenden Subscriptionstermin.

P. M.

Die Anzeige der Assecuranzveränderungen ist jedesmal im Monat Januar in duplo einzusenden.
Das unter demselben angegebene gerichtliche Attest wird jedoch nur unter das eine Exemplar gesetzt.
Das andere Exemplar erfolgt demnächst, mit der Receptionsversicherung des Schatzcollegii versehen, als ein in der Amtsregistratur aufzubewahrendes Supplement des Catastri, zurück.
Es versteht sich übrigens von selbst, daß jedoch auch in dem Catastro, nach eingegangener Receptionsversicherung, die dadurch entstehenden Veränderungen zu bemerken sind.
Die Subscriptionssumme eines jeden Societätsgenossen muß bey jedem Gebäude in 25 Rthl. aufgehen.

Nachgesuchte Veränderungen des Brandassecurationscatastri,

pro Termino den 1sten Febr. 17

Amt N. N.

Pag. Catastri — oo. 2tes Dorf, N. N.

Nr.	Namen der bisher im Catastro aufgeführten Eigenthümer	Namen der jetzigen Eigenthümer	Wohnhäuser	Scheuren	Nebengebäude	Subscription vorige	Subscription neue	Subscription plus	Subscription minus
3	N. N. —	N. N. —	1	—	—	150	300	150	—
	ist neu	gebauet							
3, b	— —	— Stall —	—	—	1	—	100	100	—
5	N. N. —	— —	1	—	—	150	400	250	—
	ist neu	gebauet							
5, a	— —	— —	—	1	—	50	150	100	—
	war bisher unter	dem Werth versichert							
5, b	— —	— —	—	1	—	25	50	25	—
7, a	N. N. —	— —	—	1	—	75	100	25	—
7, b	— —	Leibzuchthaus —	—	—	1	50	100	50	—
10	N. N. —	N. N. —	1	—	—	200	100	—	100
28, c	N. N. —	N. N. Stall —	—	—	1	25	cessat	—	25
		Summa —	"	"	"	725	1300	700	125
		vergliche —	"	"	"		725	125	
		Bleibt —	—	—	—	—	575	575	—

Pag. Catastri — oo. 6tes Dorf, N. N.

7	— —	—							

Daß die in vorstehendem Verzeichnisse specificirten Gebäude nicht über den wahren Werth taxirt sind, vielmehr ihr Werth sich völlig auf die vorstehende nachgesuchte Assecuranz belaufe, wird hiemit unter Amtssiegel und gewöhnlicher Unterschrift bescheiniget.

N. N. den ten 21. Her-

Digitized by Google

21.

Herzoglich-Braunschweigische Verordnung, über die Größe, Güte und Gaare der Barrn- Ziegel- und Leimsteine. Vom 14ten Septemb. 1764.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Demnach verschiedene Beschwerden darüber eingegangen, daß zeithero die gebrannten- und Leimsteine sowol von ungleicher Größe, als sehr verschiedener Güte, auch zum Theil gar untauglich gemacht, dadurch aber den Bauenden großer Nachtheil zugezogen, und dann dahero nöthig befunden worden, nicht nur über die Güte derselben mit mehrerm Nachdruck zu halten, sondern auch eine durchgängig gleiche Form der Barrn- Leim- und Ziegelsteine in den hiesigen Landen einzuführen; Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß hinfüro

1) zu den Barrn- Leim- und Ziegelsteinen kein anderer als tüchtiger, reiner und wohldurchgearbeiteter Thon und respective Leim genommen,

2) die Barrn- und Leimsteine einen Fuß lang, drey Zoll dick und sechs Zoll breit,

3) die Ziegelsteine aber einen Fuß lang, einen Zoll dick und neun Zoll breit geformet, und

4) beyde, sowol Ziegel- als Barrnsteine, gehörig ausgebrannt und solchergestalt zubereitet werden sollen, daß es denenselben an den gewöhnlichen Kennzeichen der Güte und Gaare, welche besonders aus dem hellen Klang und dem leichtern Gewichte zu beurtheilen, nicht fehlen müsse.

Gestalt denn widrigenfalls, und wenn dabey die vorgeschriebene Maaße gehörig nicht beobachtet seyn, oder es sonst den gebrannten Steinen an obbenannten Kennzeichen der Güte fehlen würde, sodann nicht nur der Preiß derselben nach obrigkeitlichem Ermessen heruntergesetzet, sondern auch, Falls ja ein Maurermeister oder Dachdecker dergleichen auf eine ordnungswidrige Art ausgearbeitete, gesormte und gebrannte Steine, ohne davon dem Bauherrn, oder sonst gehörigen Orts vorgängige Anzeige zu thun, verbrauchen würde, vor den Schaden, welcher dem Bauherrn dadurch veranlasset wird, aus eigenen Mitteln einstehen, und nach Befinden noch dazu mit willkührlicher Geldstrafe beleget werden soll.

Wir befehlen demnach sämtlichen Unsern Ober- und Beamten, Magistraten in den Städten und übrigen Gerichtsobrigkeiten in Unsern Landen, sich hiernach gebührend zu achten, und diese durch den Druck publicirte Verordnung zu jedermans Wissenschaft und Nachachtung an gehörigen Orten anschlagen zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unter-

Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlichen geheimen Canzleyſiegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig, den 14ten Sept. 1764.

Carl, H. z. Br. u. L.

(L.S.)

J. H. v. Böttticher.

22.

Declaration der Herzoglich-Braunſchweigiſchen Verordnung vom 14ten Sept. 1764, über die Größe, Güte und Gaare, der Barrn- Ziegel- und Leimenſteine.

Vom 6ten März 1765.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Nachdem Uns geziemender Vortrag geſchehen, wie denen Bauenden zu merklichem Vortheil gereichen dörfte, wenn die in Unſrer höchſten Verordnung vom 14ten Sept. vorigen Jahrs, wegen der Barrn- Ziegel- und Leimenſteine vorgeſchriebene Form auf mehr als eine Art beſtimmet und denen Bauenden darinn die eigene Wahl gelaſſen, annebſt aber denenſelben bey den ſodann nöthigen Ausrechnungen, und damit allenfalls jeder ſeinen Anſchlag ſelbſt darnach machen könne, durch dienſame Tabellen zu Hülfe gekommen würde; Und Wir dann Uns dieſen Vorſchlag in Gnaden gefallen laſſen, ſo declariren, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigſt:

1) Daß die Barrn- und Leimenſteine, auſſer der vorhin beſtimmten Form zu 12 Zoll lang und 3 Zoll dick, auch 10, 10½, 11, 11½ Zoll lang und 2, 2¼, 2½, auch 2¾ Zoll dick geformet werden können, die Hüttenbediente ſich hierinn lediglich nach den Beſtellungen der Bauenden richten, jedoch auch dieſe keine andere, als von ebengedachten Maaßen verlangen, ſondern ſich damit begnügen ſollen, daß ſie die Wahl haben, von den aus ſothanen Maaßen entſtehenden 25erley unterſchiedenen Formen diejenigen zu beſtellen und verfertigen zu laſſen, welche ſie ihren Abſichten am dienſamſten erachten. Die Breite dieſer Steine aber muß durchgehends 6 Zoll bleiben.

2) Die Ziegelſteine ſollen nur von dreyerley Form ſeyn, nemlich: a) 12 Zoll lang, 9 Zoll breit, b) 18 Zoll lang, 9 Zoll breit, c) 18 Zoll lang, 10 Zoll breit, und die Dicke bleibt in allen drey Sorten 1 Zoll.

3) Damit jeder nach Maaßgebung seines vorhabenden Werkes die Anschläge wegen dieser Art Materialien sowol selbst auf das Genaueste machen, als auch die von andern gemachte Anschläge prüfen und sich für unnöthigem Aufwand hüten, oder auch von schon vollendeten Werken die formirten Kostenrechnungen desto gründlicher untersuchen könne: So haben Wir zu solchem Ende die dieser Unsrer höchsten Verordnung angefügte Tabellen, nebst der Anweisung zu deren Gebrauch, ausarbeiten lassen, und befehlen dieserwegen hiedurch gnädigst, daß die Obrigkeiten jeden Orts nicht nur denen Bauenden jedesmal davon Nachricht, oder auf Verlangen Abschrift davon ertheilen, sondern auch die in ihrer Gerichtsbarkeit befindliche Baumeistere, wie nichtweniger die Maurer und Dachdecker, darauf verweisen, und wenn selbige entweder von vorhabenden Werken zu hohe Anschläge, oder von schon vollführten Werken zu hohe Rechnungen machen, es mag solches aus bloßer Unerfahrenheit oder auch aus Gewinnsucht geschehen, nach dem Verhältniß des dadurch dem Bauenden zugezogenen oder demselben bevorgestandenen Schadens, in nachdrückliche Strafe nehmen, auch, wenn der Schade schon wirklich geschehen, zu dessen Ersetzung anhalten, widrigenfalls, und daferne die Obrigkeiten hierunter einige Saumseligkeit sich zu Schulden kommen lassen würden, selbige dafür selbst haften sollen.

4) In Ansehung der Preiße verordnen Wir hiemit gnädigst, daß obgleich wegen verschiedener Umstände nicht thunlich ist, auf ein oder die andere Sorte einen gewissen und beständigen Preiß zu setzen, dennoch zu allen Zeiten der currente Preiß von 12 Zoll lang und 3 Zoll dicken Barrn- und Leimensteinen und von 12 Zoll lang und 9 Zoll breiten Ziegeln, den gesetzmäßigen Preiß aller übrigen Sorten nach Maaßgebung des in der Tabelle D, und in der Anweisung zur Tabelle E. bemerkten cubischen Verhältnisses bestimmen soll, und werden deswegen die Inspectores und Administratores der Ziegelhütten hiedurch ausdrücklich befehliget, die jedesmaligcurrenten Preiße von vorbemeldter Form alle Monate an hiesiges Intelligenzcomtoir einzusenden, die Fürstl. Intelligenzcommission aber hat solche alsofort in dem nächstfolgenden Blatt bekannt machen zu lassen.

Wie es im übrigen bey mehrgedachter Unserer Verordnung vom 14ten Sept. vorigen Jahrs sein ungeändertes Verbleiben hat; Also befehlen Wir sämtlichen Unsern Ober- und Beamten, Magistraten in den Städten und übrigen Gerichtsobrigkeiten in Unsern Landen, wie auch denen Hütteninspectoribus und der Intelligenzcommission, sich hiernach gebührend zu achten, wollen auch gnädigst, daß diese Unsere höchste Verordnung und Declaration durch den Druck publiciret und gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden solle. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. geheimen Canzleysiegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 6ten März, 1765.

Carl, H. z. Br. u. L.

(L. S.)

J. H. v. Böttticher.

Digitized by Google

B.

$10\frac{1}{2}$	11	$11\frac{1}{2}$	12
21	22	23	24
$23\frac{5}{8}$	$24\frac{1}{4}$	$25\frac{7}{8}$	27
$26\frac{1}{4}$	$27\frac{1}{2}$	$28\frac{3}{4}$	30
$28\frac{7}{8}$	$30\frac{1}{4}$	$31\frac{5}{8}$	33
$31\frac{1}{2}$	33	$34\frac{1}{2}$	36

	$3[illegible]\frac{1}{4}$	$31\frac{1}{2}$	$31\frac{5}{8}$	33	$34\frac{1}{2}$	36
1296	43	41	41	40	38	36
1512	50	48	48	46	44	42
1728	58	55	55	53	51	48
1764	59	56	56	54	52	49
1944	65	62	62	59	57	54
2016	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
21[illegible]						

1) Vermittelst dieser Tabellen kann jedem Werk, wo die Steine auf die hohe Kante zu setzen, 2 den Tabellen A, B, C kann man sehen, um wieviel der Anf

2) Wenn in großen Fächern Riegel,

3) Wer auf noch mehrerley Fälle, [illegible]ciren, und durcheinander multipliciren, so bekommt er den [illegible]liche Anzahl Steine, z. E. von 3 Zoll dicken und 12 Zoll [illegible]

4) Der Preiß der Ziegeln von der [illegible]llen Sorten 1 Zoll ist; mithin verhält sich der Preiß der erste[illegible] Bewandniß, solchergestalt, daß wenn z. E. das 1000 von [illegible] Dach von 1000 Quadratfuß von der ersten Sorte 22 Thlr. [illegible]icht gemäße Sorte mit der möglichsten Kostenersparung selbst [illegible]

B, und C.

en will, und iſt dabey angenommen, daß alle Barrnſteine 6 Zoll breit ſeyn

hoch und breit erfoderlich, wenn die Steine nicht auf die hohe Kante geſetzet

4 Fuß breit und 5⅓ Fuß hoch, erfoderlich; ſo findet man in der Tabelle A, ahl 27½, in der Tabelle C aber, wo 3168 und 27½ zuſammenkommen, die

nun das angegebene Fach nur 3168 Quadratzoll im Lichten hält, ſo ſind noch k an ſothaner Zahl fehlen.

verlangten Barrnſteine, z. E. 11 mit 6, und dividiret mit dem Product 66 Zahl 48 zeiget die Stücke auf die hohe Kante zu ſetzen an.

ithin 48 ſolcher Steine 3168 Quadratzoll.

E.

10 Quadratfuß zu decken werden erfodert				
I. von Ziegeln	12 Zoll lang 9 – breit	}	22 Stück	
II. von Ziegeln	18 Zoll lang 9 – breit	}	16 Stück	
III. von Ziegeln	18 Zoll lang 10 – breit	}	12 Stück	

e D.

id 3 Zoll dick ſeyn müſſen, zum Grund genommen. Will man nun wiſſen, müſſen, maſſen die Breite immer 6 Zoll ſeyn muß; ſo drücket der Bruch $\frac{55}{72}$ 1 55 mit 13, dividiret das Product mit 72, und man bekommt alsdenn für

e E.

an die Fläche des Daches in Quadratfußen; z. E. wenn das Dach 72 Fuß on der dritten Sorte decken laſſen, ſo multipliciret man ſothane Zahl mit 12, mmen.

Digitized by Google

23.

Herzoglich = Wirtembergische Wegordnung.

Vom 18ten Januar 1772.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc. Ritter des goldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbischen Creyses Generalfeldmarschall ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen: Nachdem nunmehro die Sache, sowol wegen Herstellung und chausseemäßiger Anlegung, oder Reparation, als insonderheit auch wegen künftiger Unterhaltung, oder Conservation, der durch Unsere Herzogliche Lande ziehenden creyßschlußmäßigen Haupt- Land- Heer- und Commercialstrassen, zwischen Uns und Unserer treugehorsamsten Landschaft gnädigst und unterthänigst verabschiedet, und hiebey unter anderem auch festgesetzet worden, daß die unterm 1sten Junii 1752 emanirte- und in Absicht auf die Unterhaltung der Chausseen bis daher zur Richtschnur gebrauchte Wegordnung, als denen dermalig gemeinsamlich verglichenen Grundsätzen nicht durchgehends angemessen, aufgehoben und überhaupt dem Strassenreparations- und Conservationswesen eine andere denen Regulis Societatis so viel möglich gemässe Einrichtung gegeben werden solle; Als will die Nothwendigkeit allerdings erfordern, daß in Conformität der getroffenen Verabschiedung eine neue Wegordnung ausgekündet, und männiglich dadurch verständiget werde, wie Wir die Unterhaltung der zum Theil bereits schon angelegten, zum Theil in Zukunft weiters herzustellenden Chausseestrassen von Georgii 1771 an und fürterhin auf immerdar behandelt wissen wollen. Zu dem Ende wird

1.

Vorausgesetzt, daß von bemeldtem Termin an die gemeinschaftliche Herr- und landschaftliche Strassencassa auf allen theils vorhin schon creyßschlußmäßig festgesetzten, theils mit der Landschaft in Zukunft weiters zu regulirenden Chausseestrassen, so weit sie sich durch Unsere Herzogliche Lande ziehen, mit Innbegriff der darzu gehörigen Dohlen und Brucken, alle vorfallende Unterhaltungs- und Conservationskosten, bis auf etwas Weniges, so denen an einer chaussirten Hauptlandstrasse liegenden Communen, wie unten weiters vorkommen wird, in Voraus zugetheilet worden, zu bestreiten habe. Es sind aber

2.

Hievon expresse ausgenommen:

A) Die an denen creyßschlußmäßigen Strassen dato noch nicht chausseemäßig hergestellte Districte, welche denenjenigen Communen und Corporibus, die nach Maaßgab Unserer Herzoglichen Landsordnung und der Observanz deren Unterhaltung bisher zu besorgen gehabt, annoch in solange zur Conservation obliegen, bis solche mit der Zeit ebenfalls auschaussirt seyn werden, von wo an so-

fort die Herr- und Landschaftliche Straſſencaſſa, in Anſehung der darauf zu verwendenden Unterhaltungskoſten, die Stelle jener Communen und Corporum vertretten wird;

B) Diejenige Wegdiſtricte, welche durch die an denen Chauſſeeſtraſſen ſituirte Ortſchaften ſelber gehen, und innerhalb deren Etters liegen, allermaſſen ſolche die Communen noch ferners auf ihre Koſten, ſo wie zu repariren, alſo auch zu conſerviren, ſchuldig ſind; Wobey jedoch denen Communen gnädigſt angeſichert wird, daß ihnen zur Reparation, oder neuen Herſtellung dergleichen Diſtricte, es geſchehe hernach dieſe Reparation mittelſt Pflaſterung oder chauſſeemäßiger Anlegung derſelben, aus der Herr- und landſchaftlichen Straſſencaſſa der Billigkeit nach ein Beytrag geſchöpfet werden ſolle;

C) Diejenige Brücken, wovon Unſere Herzogliche Rentcammer oder einzele Communen von Alters her beſondere Bruckengelder beziehen, und welche von denen zu einem ſolchen Bruckengeld berechtigten Corporibus billiger Dingen noch weiters erhalten werden müſſen; ſodann

D) Die mit keinem Bruckengeld afficirte ältere Brücken innerhalb Etters dererjenigen Orte, welche an einer Chauſſee liegen, und deren Erhaltung, ſo wie es vor Anlegung der Chauſſee geweſen, alſo auch nach derſelben, noch fernerhin ein Onus vor die Communen verbleibt. Wohingegen, wann vor nothwendig angeſehen wird, innerhalb eines Orts, welches an der Chauſſee ſituirt iſt, zu mehrerer Verſicherung der Paſſage, eine neue Brücke oder Dohle zu erbauen, Wir, obgleich ſolche zum Wegdiſtrict des Etters gehört, jedannoch weder die anfänglich darauf zu verwendende Bau- noch die in der Folge dabey vorfallende Conſervationskoſten der Commun aufzubürden, ſondern beederley aus der Herr- und landſchaftlichen Straſſencaſſa beſtreiten zu laſſen, gnädigſt gemeynet ſind.

3.

Ferners iſt auch

A) Das Ausſchlagen der Gräben zu beeden Seiten der Chauſſeen kein Gegenſtand vor ermeldte Straſſencaſſa, ſintemalen an Orten, wo der Privatorum Güter anſtoſſen, die Innhabere ſolcher Güter, wo aber die Straſſen ſich über Allmanden und Egarten ziehen, die Communen, ſo weit ihre Markungen gehen, derley Gräben in tüchtigem und ſolchem Stand immerhin zu erhalten haben, damit das darinnen ſich ſammlende Waſſer zu allen Zeiten ohngehindert ablaufen könne; Wie dann auch in Anſehung dererjenigen Chauſſeegräben, welche ſich über Herrſchaftliche Güter und Waldungen ziehen, von Unſerer Herr- und Landſchaftlichen Straſſendeputation befindenden Umſtänden nach das weiters Nöthige verfüget werden wird. Und ſo verbleibt

B) Die Setzung und Unterhaltung der Schranken, als eine mere zur Policey gehörige Anſtalt, wo dergleichen zu Verhütung Unglücks an ſteilen Rhainen und Ufern erforderlich ſind, eine fernere Obliegenheit derer Communen; welche Beſchaffenheit es ebenfalls

C) Mit

C) Mit Säuberung der Brucken und Dohlen hat, wann theils die untere Oefnungen, theils die obere Seitenlöcher, mit Morast und Unrath angefüllet sind, und dadurch dem Wasser, welches sich sowol unten in denen Gräben, als oben auf denen Brucken, sammelt, der freye Ablauf benommen wird.

4.

Wie nun hieraus deutlich zu ersehen ist, was die Herr- und Landschaftliche Strassencassa von dem Onere Conservationis derer Chausseen zu übernehmen habe, und was davon theils anderen Corporibus, theils denen Communen, theils auch Privatis, zukomme; Also verordnen Wir, soviel die Art und Weise der Unterhaltung anbelangt, fernerweit gnädigst, daß vordrist dahin gesehen werden solle, damit die Strasse immerzu ihre gehörige Wölbung und Gleichheit behalte; Inmassen die wesentlichste Eigenschaften einer tüchtigen Chaussee darinnen bestehen, daß sie in der Mitte höher, als auf beeden Seiten seye, damit kein Wasser darauf stehen bleibe, sondern in die Gräben ohngehindert ablaufen könne, und daß man weder tiefe Fahrlaißer noch wirkliche Löcher darauf antreffe. Bey denen Gräben aber ist zu beobachten, daß solche nach starkem oder lang angehaltenem Regenwetter gleich bey der ersten günstigen Witterung vom Schlamm und Sand gesäubert und in der jeden Orts nach Beschaffenheit der Umstände erforderlichen Weite und Tiefe ausgeschlagen werden; Wo sofort von der aus selbigen herausschlagenden Erde jedesmals soviel, als zur Bedeckung des Seitenpflasters, wann solches zu sehr entblößt wäre, vonnöthen, auf die Chaussee an bemeldtes Pflaster hingelegt, das übrige aber alles jenseits der Gräben auf die anliegende Güter oder Allmanden geworfen, und, wo dieses nicht thunlich, gleich nach dem Ausschlagen anderswohin geführt werden muß. Was hingegen die Säuberung der Brucken und Dohlen betrift; So ist solche ordentlicher Weise des Jahrs zweymal, nemlich im Frühjahr und Herbst, auch sonsten extraordinarie im Sommer nach entstandenen grossen Gewässern, wann dadurch viel Morast und Unrath angeflößet worden, zu veranstalten, auch bey dergleichen Gelegenheiten jedesmals fleißig nachsehen zu lassen, ob die Fundamenter der Brucken und Dohlen keinen Schaden genommen, oder durch das reissende Gewässer gar untergraben worden. Und da an dieser Arbeit, daß sie zu rechter Zeit vorgenommen und fleißig wiederholt werde, gar vieles gelegen ist, weilen sonsten das Ausschlagen der Gräben ohne Nutzen bleibt, und das Wasser aus solchen doch nicht ablaufen kann, solange die Oefnungen der Brucken und Dohlen verstopft sind; Als finden Wir vor nöthig, die Vorstehere derer jenigen Communen, welche sich hierunter nachläßig finden lassen, mit einer Strafe von zwey kleinen Freveln zu bedrohen, welche Strafe auch in dem Fall, wann sie sich in Veranstaltung des Gräbenausschlagens saumselig bezeugen, Platz greifen solle. Im Fall aber ein oder der andere Güterinnhaber in Ansehung des Gräbenausschlagens dem Gebot seiner Vorgesetzten keine Parition leisten, oder bey diesem Geschäft fahrläßig zu Werk gehen, und besonders die Gräben nicht in der erforderlichen Tiefe und Weite ausschlagen, oder auch die herausschaffende Erde, was nemlich davon über die Gräben hinübergeworfen, oder gleich nach dem Ausschlagen weggeführt werden sollte, auf der Chaussee liegen lassen würde; So gedenken Wir einen solchen Uebertretter das erstemal mit einem Gulden sträflich anzusehen, und diese Strafe im Wiederbetretungsfall auf eine kleine Frevel zu erhöhen, auch befindenden Umständen nach noch mit schärferer Ahndung gegen ihne zu verfahren, und nöthigen Falls die

Vorkehr zu treffen, daß die Gräben, deren Ausschlagung ihme nach der Ordnung zukommt, durch anstellende Taglöhner auf seine Kosten ausgeschlagen werden.

5.

Das Conservationswesen der Chausseen, welche der Herr- und Landschaftlichen Strassencassa zur Erhaltung obliegen, gedenken Wir entweder durch Selbstadministration, oder durch Admodiation an tüchtige Entrepreneurs, besorgen zu lassen, je nachdeme Wir das Eine oder das Andere nach vorwaltenden Umständen räthlicher zu seyn finden. Wann nun bey einem Strassendistrict der Fall entstehet, daß dessen Unterhaltung in der Selbstadministration geführet werden solle; So haben diejenige Communen, welche an der Chaussee liegen, soweit sie sich über ihre Markungen ziehet, in Rucksicht des vorzüglichen Nutzens, den sie theils in Ansehung des Nahrungsstandes, theils durch Verschonung der gebauten Güter mit Fahren und Reiten, davon verspüren, wann die Chaussee wohl unterhalten wird, nicht nur die zur Conservation erforderliche Steine oder Kieß, so viel Roßläst jedesmals vor nothwendig erachtet werden, in einem verhältnißmäßig geringeren als dem ordinairen Fuhrtax, wie man dann bey einer jeden Commun nach Beschaffenheit der Umstände die Sache besonders reguliren und auf einen billigen Fuß setzen wird, beyzuführen, sondern auch zu Einebnung und Ausfüllung der Fahrlaisser und Löcher eigene Wegknechte gegen Schöpfung eines billigen ex Ærario communi abzureichenden Gehalts und unter dem Genuß der Personalfreyheit, welch letztere Wir ihnen gnädigst angedeyen lassen wollen, zu bestellen. Was aber das Graben, Brechen und Kleinschlagen der Steine, ingleichem das Erhöhen der Chaussee in der Mitte betrift; So werden derley Kosten, unter Anordnung einer besonderen genauen Aufsicht über die Arbeitere, aus der Herr- und Landschaftlichen Strassencassa alleinig bestritten, welche Cassa auch die Bonificationsforderungen derer Communen und Privatorum, auf deren Gütern Steinbrüche, Behuf der Straßenconservation, und Fuhrwege zu solchen, angeleget worden, nach vorgängigpflichtmäßiger Taxation, zu übernehmen hat. Wo im übrigen hier noch angefüget wird, daß die Steine ehender nicht, als bis die beygeführte Roßläste urkundlich abgezählet worden, geschlagen werden dörfen. Wie dann ohne vorgängige Abzählung keine Fuhrforderung von einer Commun vor passirlich und richtig angenommen werden solle.

6.

Falls hingegen vor besser angesehen wird, die Conservation eines Chausseedistricts an Admodiateurs auf gewisse Jahre zu veraccordiren; So gedenken Wir Uns hierinnen keineswegs an die Jungesessene eines Orts zu binden, sondern behalten Uns vor, auch Ausgesessene, soferne sie sich genauer behandlen lassen, darzu zu admittiren, und, wo Wir es vor nöthig finden, dergleichen Accords in eine Abstreichslicitation zu setzen. Es wird aber keiner zum Admodiateur angenommen, er könne dann eine dem Bestand angemessene Caution leisten. Auch solle keinem Beamten, Schultheißen, oder verrechnenden Burgermeister, erlaubt seyn, sich zu einem solchen Strassenaccord als Liebhaber anzugeben, oder daran, weder offentlich noch heimlich, Theil zu nehmen, bey zu befahren habender schwerer Verantwortung und Strafe. Doch ist dieses Verbot blos auf diejenige Chausseedistricte zu verstehen, welche in eines Beamten, Schultheißen und Burgermeisters respective Amtsbezirk und Ortsmarkung liegen, mithin seiner besonderen Aufsicht anvertraut sind.

Und

Digitized by Google

Und wann denen Entrepreneurs anbedungen werden wird, daß ſie von denen Communen die Stein- oder Kießbenfuhr in einem verminderten Fuhrtax zu erwarten haben; ſo wird man bey Schlieſſung der Accords darauf zu reflectiren wiſſen: wo im übrigen Wir Uns gnädigſt vorbehalten, wegen Stellung der Wegknechte und deren Obliegenheit, befindenden Umſtänden nach, das weiters Nöthige durch Unſere Herr- und Landſchaftliche Straſſendeputation bey denen Communen anordnen zu laſſen. Dieſe Admodiateurs aber haben zu Beſorgung des Conſervationsweſens kein anderes Geſetz, als ihren Accord, zur Richtſchnur, welcher von Unſerer Herr- und Landſchaftlichen Straſſendeputation jedesmals nach Erforderniß der Umſtände eingerichtet werden wird, und ehender von keiner Gültigkeit iſt, als bis er von ſelbiger wirklich ratificiret worden. Damit man aber deſto geſicherter ſeyn möge, daß dergleichen Accords in pünktliche Erfüllung geſetzet werden, ſo gedenken Wir nicht nur die in Admodiation gegebene Straſſendiſtricte fleißig viſitiren zu laſſen, ſondern wollen auch Unſere Oberamtleute, Unterbeamte, Schultheißen, Dorfsvögte und Anwälde, hiemit ernſtlich angewieſen haben, zu allen Zeiten genau zu invigiliren, ob die Straſſen-Entrepreneurs ihren Accords das ſchuldige Genüge thun oder nicht? Wie ſie dann im Fall eines erſcheinenden Abmangels, und wann ſie bey einem Admodiateur etwas Accordwidriges wahrnehmen, ſolchen ſogleich auf der Stelle zu Beobachtung ſeiner accordmäßigen Obliegenheit anhalten, im Fall eines ſich ergebenden Anſtands aber ohnverweilt, und zwar die Unteramtleute, Schultheißen ꝛc. ihren vorgeſetzten Oberamtmännern, dieſe aber Unſerer Herr- und Landſchaftlichen Straſſendeputation, die Sache pflichtmäßig anzeigen und ſich hierunter durchaus keine Summal, oder Connivenz, zu Schulden kommen laſſen ſollen, widrigenfalls Wir dieſelbe zu ſchwerer Verantwortung und befindenden Umſtänden nach zur wirklichen Strafe ziehen werden.

7.

Nachdeme Wir auch in gnädigſte Erwägung gezogen, daß es dem Wohlſtand und der Zierde, wie zugleich dem Nutzen und der Nahrung Unſerer lieben und getreuen Unterthanen, ſehr angemeſſen und förderlich wäre, wann die durch Unſere Herzogliche Lande ziehende Chauſſeeſtraſſen zu beeden Seiten mit Reihen gleichweit voneinander abſtehender fruchtbarer Bäume beſetzet würden, wobey ſich aber von ſelbſten verſtehet, daß ſolche nicht an den Rand der Chauſſeen, ſondern über die Gräben hinüber, auf die nächſtanſtoſſende gebaute Güter, oder Allmanden, gepflanzt werden müßten; Als befehlen Wir Unſeren Herzoglichen Ober- und Unterbeamten hiemit gnädigſt, die ihnen untergebene Communen, ſowol als einzele Privatos, durch die dienlichſte Perſuaſoria aufzumuntern, daß ſie auf ihre an die Chauſſeen gränzende reſpectivè eigene Güter und Allmanden, wo es anderſt nach Beſchaffenheit der Lage und des Bodens thunlich iſt, zu beeden Seiten der Straſſen fruchtbare Bäume anſetzen, dabey aber eine Egalité beobachten, und dieſe Bäume gleichweit voneinander in einer Diſtanz von 16 Schuh verpflanzen mögen. Und gleichwie der eigene Nutzen die Innhabere der Güter billig hierzu antreiben ſolle, maßen der Ertrag ſothaner Obſtbäume Niemand anders, als denen Privatis und Communen ſelbſt, auf deren reſpectivè Gütern und Allmanden ſolche ſtehen, zu Gutem kommt; Alſo wird auch die bey Unſeren lieben und getreuen Unterthanen hierunter wahrnehmende Beeiferung, ſich Unſerer höchſten Intention dißfalls gemäß zu bezeugen, Uns in allweg zu beſonderem gnädigſtem Wohlgefallen gereichen; Wie Wir dann Höchſtſelbſten zu Beförderung der Sache alles

Dienliche

Dienliche beytragen, und hiemit gnädigſt erlaubt haben wollen, daß zu Beſetzung der Chauſſeen junge Wildobſtſtämme, welche in das freye Feld am tauglichſten und leicht mit guten Sorten anzupfropfen ſind, in denen Communwaldungen ausgegraben werden dörfen.

8.

Haben Unſere Herzogliche Ober- und Stabsbeamte denen zunächſt an der Landſtraſſe, ſo weit ſich ſolche durch den Etter einer Stadt oder eines Dorfs erſtrecket, wohnenden Privatis alles Ernſtes, bey ohnnachläßiger Strafe, zu verbieten, daß ſie vor ihren Häuſern und Scheuren auf offener Straſſe weder Wägen und Karren hinſtellen, noch Dungſtätte daſelbſt anlegen, ſondern dieſe letztere gleich von der Straſſe hinweg an einen andern Ort ſchaffen, und ſich ſchlechterdings hüten ſollen, die Paſſage mit etwas, ſo ihnen zuſtändig, es mag Namen haben wie es wolle, bey Tag oder bey Nachtzeit zu verſperren.

9.

Wann zur nöthigen Ausbeſſerung der Chauſſeen entweder durch Entrepreneurs, oder Lohnfuhrleute, Kieß oder Steine beygeführet werden; So ſollen dieſelbe die ihnen anbedingte Roßläſte nicht mitten in der Straſſe, als welches die Paſſage ſehr beſchwerlich machen würde, ſondern auf denen Nebenſeiten derer Chauſſeen zunächſt an denen Gräben abladen, bey Straſe einer kleinen Frevel in jedem Contraventionsfall.

10.

Woferne ſich jemand unterfangen würde, an denen Brucken und Dohlen mittelſt Umführung und Ruinirung eines Weichſteins, Abhebung eines Mauerdeckels, Zerſchlagung deſſelben, oder auf andere Weiſe, einen Schaden anzurichten; So ſolle derſelbe nicht nur zu Erſetzung des Schadens, ſondern auch zu Erlegung einer kleinen Frevelſtrafe angehalten, ja, im Fall eines vorſetzlich ausgeübten Muthwillens, noch mit höherer und allenfalls gar mit einer dem Verbrechen angemeſſenen Leibesſtrafe angeſehen werden.

11.

Niemand ſolle über einen Chauſſeegraben reiten, fahren, noch Vieh darüber treiben, bey einer Straſe von zwey Gulden. Wo aber Feld- und Güterwege auf die Chauſſee anſtoſſen, da ſollen die Communen die Gräben mit Holz überlegen, damit unterhalb dem Waſſer Luft zum Ablauf gelaſſen werde.

12.

Welcher Fuhrmann, Kutſcher oder Poſtknecht mit ſeinem Gefährt einen Graben ein- und zuſammenführt, der ſolle in eine Straſe von zwey Gulden verfallen ſeyn.

13.

Von denen zu Ausbeſſerung der Straſſe beygeführten Steinen und übrigen Materialien ſolle ſich Niemand unterfangen, etwas wegzuführen, oder in die Gräben zu werfen, oder ſonſt auf andere Art zu verderben, bey Straſe einer kleinen Frevel neben Wiedererſtattung des verurſachten Schadens.

14. Hat

Digitized by Google

14.

Hat es bey deme, was durch das sub dato 27 Martii 1749 emanirte Generalrescript wegen des Sperrens, und durch das Circularpatent vom 30sten May 1761 wegen des Gablenfuhrwerks und allzustarker Beladung der Güterwägen, hiebevor festgesetzt und verordnet worden, um somehrers sein ferneres Bewenden, als durch Ueberschreitung des Verbots, daß kein Fuhrmann über 60 Centner Gut aufladen und nicht weiter, als 6 eigene oder Vorspannspferde, jedoch auf Anhöhen ausgenommen, an seinem Wagen haben solle, die Chausseestrassen am meisten ruinirt, und die Conservationskosten um ein Beträchtliches vergrössert werden. Welchemnach, zu Abwendung eines solchen Schadens, ohnumgänglichnöthig seyn will, daß über gedachtem Verbot hinfüro sträcklicher, als bishero, gehalten, und nach Maaßgab bemeldten Creyßpatents sowol, als des mit solchem emanirten Herzoglichen Generalrescripts de dato 6 Julii 1761 gegen die Transgressores verfahren werde. Anbelangend aber das Sperren mit Ketten und Sailern; So wollen Wir solches ein vor allemal gänzlich abgestellt, und nach klarer Vorschrift Unserer Herzoglichen Generalverordnung vom 27sten Mart. 1749 einen jeden Fuhrmann alles Ernstes dahin angehalten wissen, daß er sich bey Strafe eines Guldens der Schlaifströge zum Sperren auf denen Staigen bedienen, und ohne einen tüchtigen Schlaifstrog bey sich zu haben, sich nicht auf der Strasse betreten lassen solle.

15.

Und damit sich Jedermann vor denen hieroben bemerkten Excessen zu hüten wissen möge; So solle zu Anfang jeden Orts Markung nach einem von Unserer Herr- und Landschaftlichen Strassendeputation vorzuschreibenden Formular ein Blech angeschlagen und Männiglich unter Vermeldung der darauf gesetzten Strafen vor solchen verwarnet werden.

16.

Sollen sowol die bestellte Wegknechte, als die zu Unterhaltung der Strassen angenommene Entrepreneurs, nichtweniger die Postknechte und Kutschere, vornemlich aber Unsere Forstbediente, Land- und Canzleyboten, schuldig seyn, auf die an denen Brucken, Dohlen, Gräben und Strassen ausübende Verbrechen und darau erscheinende Beschädigungen ein wachsames Auge zu haben, und, wo sie dergleichen etwas wahrnehmen, die Sache gleich auf frischer That in dem nächsten Ort bey dem Vorgesetzten desselben anzuzeigen, damit die Contravenienten, wo möglich, in instanti darüber zur Verantwortung gezogen, und, wann sie dessen überwiesen, sowol zum Schadensersatz, als zu Erlegung der geordneten Strafe, angehalten werden können. Und hat ein jeder Anbringer von dergleichen Strafen ein Drittel pro Delatione zu gaudiren, wo sofort die übrige zwey Drittel zur Herr- und Landschaftlichen Strassencassa eingeliefert und daselbst verrechnet werden sollen.

17.

Wann an einem Ort zum Strassenconservationsgeschäft Rechen, Schaufeln, Bickel und Schubkarren auf Kosten der Commun, oder von der Amtspfleg, angeschaft werden, da sollen auch die Vorstehere gehalten seyn, über dergleichen Geschirr eine genaue Aufsicht zu führen, und Sorge zu tragen, daß solches dem Communinventario einverleibt,

verleibt, und per Einnahm und Ausgab, auch Abgang und Zuwachs, verrechnet werde.

18.

Wann jemand in ſolchen Gegenden des Landes, wo kein Flußkieß zu bekommen, oder auch, wo die Kalkſteine rar ſind, in der Nähe der angelegten Chauſſeeſtraſſen entweder eine Bergkießgrube, oder einen Kalkſteinbruch, entdecken und Unſerer Herr- und Landſchaftlichen Straſſendeputation die Anzeige davon machen, dieſe auch eine ſolche Entdeckung vor nützlich und einer menageuſeren Einrichtung der Straſſenconſervation förderlich anerkennen wird; So hat der Erfinder davor aus der gemeinſchaftlichen Straſſencaſſa, nach dem Verhältniß der mit ſeiner Entdeckung verknüpften Vortheile, ein Prämium von ein, zwey, drey bis vier Ducaten zu erwarten.

19.

Haben Wir die Oberaufſicht auf die Reparation und Conſervation der creyßſchlußmäſſigen Chauſſeeſtraſſen Unſerer Herr- und Landſchaftlichen Straſſendeputation gnädigſt aufgetragen, welche die Chauſſeen durch Abgeordnete aus ihrem Mittel von Zeit zu Zeit viſitiren laſſen wird. Nächſtdeme aber geben Wir auch

20.

Allen Unſeren Ober- und Stabsbeamten hiemit, ſo gnädigſt als gemeſſen, auf, daß ſie über das Chauſſeeconſervationsweſen, ſo weit ſich ihre Amtsbezirke erſtrecken, fleißige Obſicht tragen, und alle Vierteljahr die darinnen liegende Chauſſeediſtricte ſelbſt beaugenſcheinigen, die ihnen vorkommende Defecte notiren, und ſolche zu Unſerer Herr- und Landſchaftlichen Straſſendeputation zur weiteren Verfügung jedesmals unterthänigſt einberichten, im Fall einer denenſelben hierunter zu Schulden kommenden Negligenz aber ohnfehlbar gewärtigen ſollen, daß Wir ſie deshalb nicht allein zu ſchwerer Verantwortung ziehen, ſondern auch mit geſchärften Strafen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, gegen ſie verfahren werden. Auch wird Uns allemal zu gnädigſtem Wohlgefallen gereichen, wann die in Unſeren Herzoglichen Landen ſeßhafte Poſtmeiſtere und Poſthaltere auf die Art und Weiſe, wie man ſich hier oder da die Unterhaltung der Chauſſeen angelegen ſeyn läſſet, genau attendiren, und die allenfalls bemerkte von denen Communvorſtehern oder Entreprenneurs aber, der ihnen gethanen Anzeige oder gegebenen Erinnerung ohngeachtet, ſorglos behandelte Straſſenmängel und Gebrechen Unſerer gnädigſt niedergeſetzten Straſſendeputation ſchriftlich bekannt machen werden.

Und iſt dieſe Unſere Wegordnung behörig zu publiciren, auch bey denen jährlich abhaltenden Vogtgerichten jedesmals wiederum zu verleſen. Daran geſchiehet Unſer ernſtlicher Will und Meynung. Geben Ludwigsburg den 18ten Januarii 1772.

Carl,

Herzog zu Wirtemberg, ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

24.

Fürſtlich-Würzburgiſche Verordnung wegen Verſorgung der Armen. Vom 10ten Aug. 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Biſchof zu Bamberg und Würzburg, des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt, auch Herzog zu Franken ꝛc. Von vielen Unſerer getreuen Beamten auf dem Lande ſind zwar bereits verſchiedene gute Einrichtungen in der Armenpolicey ihrer Aemter vorläufig getroffen worden, wie Wir es aus ihren zu Unſerer angeordneten Fürſtlichen Armeninſtitutscommiſſion erſtatteten Berichten mit beſonderem Wohlgefallen entnommen haben; allein es mangelt noch, auch bey dieſen zweckmäßigen Anſtalten, an Einförmigkeit und durchgehends gleichen Grundſätzen: bey einigen andern Aemtern haben Wir ſogar die unangenehme Erfahrung machen müſſen, daß Unſere Geſinnungen und Abſichten in Anſehung dieſes Gegenſtandes nicht erreichet worden, und ſich keine ächte Begriffe von einer Armenpolicey gemacht werden.

Damit nun bey den erſtern die zweckmäßige Einförmigkeit in den Armenanſtalten hergeſtellet, und ſie zur größern Vollkommenheit gebracht, bey letztern aber der Endzweck, die Verſorgung und Unterſtützung der wahren Dürftigen nicht verloren werde; ſo ſind Wir veranlaßt worden, gegenwärtige Inſtruction und Verordnung für Unſere ſämtliche Fürſtlich-Würzburgiſche Aemter, wie auch für die in denſelben begriffenen Pfarreyen oder Filiale, zu erlaſſen.

Zur Grundlage der Armenpolicey gehört:

I. Eine allgemeine Seelenbeſchreibung;

II. Eine genaue Conſcription der wahrhaft Dürftigen;

III. Die Mittel, dieſe zu unterhalten.

I.

Aus dem Seelenregiſter eines Amtes ergiebt es ſich, wie ſich die Zahl der Armen gegen die Bemittelten verhalte; wer in dieſem oder jenem Orte zu wohnen berechtiget, folglich, wer als Armer auf die Unterſtützung von einem Orte oder Amte einen Anſpruch habe; wie der Nahrungsſtand beſchaffen; was alſo die Quellen der Armuth ſeyn.

Wir verordnen demnach:

1) Iſt dermal gleich, künftighin aber alle Jahr mit Anfang des Monats September eine getreue Seelenbeſchreibung in jedem Amte durch alle Ortſchaften vorzunehmen.

2) In den Landstädten müssen der Burgermeister, zween Rathsverwandte, dann die Viertelmeister und der Stadtschreiber, in den Dorfschaften aber der Schultheiß, zween Gerichtsmänner, der Gerichtsschreiber oder Schulmeister, diese Register verfertigen.

3) Solche sind in statistische Tabellen, wovon die Anlage A. ein Muster enthält, unter die darunter befindlichen Rubriken einzutragen.

4) Das Mangelhafte darinn muß der Beamte zuletzt verbessern, und aus den einzelnen Tabellen eines jeden Dorfs eine Generaltabelle des ganzen Amts entwerfen, sonach sind sie zu Unserer Fürstlichen Regierung längstens bis Ende des Septembers einzuschicken; die Säumige hierinn haben unnachsichtlich angemessene Strafen zu gewärtigen.

5) Die Seelenbeschreibungen können, wenn sie den allgemein erkannten Nutzen haben und vollkommen darauf vertrauet werden soll, den oben benannten Gemeindsvorstehern allein nicht überlassen bleiben; es sollen daher die Beamten in den Aemtern, die wenige Ortschaften haben, der Verfertigung der Seelenbeschreibungen beywohnen, wenn sie anderst in der gesetzten Zeit bey Allen herumkommen können.

In den größern Aemtern aber hat der Beamte alle Jahr, wenigstens in einigen Ortschaften, der Seelenbeschreibung selbst mit beyzuwohnen, und damit solange fortzufahren, bis er alle Dorfschaften seines Amtes durchgekommen.

6) In allen Ortschaften, wenn sie nicht bloß aus zwanzig oder noch wenigern Haushaltungen bestehen, sind gewisse Distrikte abzutheilen, und in denselben einem darinn wohnenden Rathsverwandten oder Gerichtsmanne die Aufsicht über die Armen dieses Bezirks, und auch überhaupt anderer nöthigen Policey, zu übertragen; z. B.: N. N. hat die Häuser von Num. 1. bis 20.; ein Anderer von Num. 20. bis 40. zu besorgen.

Diese Abtheilung kann zu gleicher Zeit, wo die Seelenbeschreibung vorgenommen wird, geschehen.

7) Damit aber von mißtrauischen Köpfen keine üble Absicht bey dieser Seelenbeschreibung erdichtet werde; so ist den Unterthanen zu erklären: daß damit lediglich die Einrichtung der Armenpolicey erzielet werde.

II.

Unter der Conscriptionaufnahme oder Auszeichnung der Armen wird die Beschreibung derjenigen Menschen verstanden, welche als wahrhaft Arme einer milden Unterstützung bedürfen; wahrhaft Arme aber sind diejenigen, die ganz ohne Mittel sind, auch die Körperkräfte nicht besitzen, sich und den Ihrigen den nöthigen Unterhalt ganz oder zum Theil zu verschaffen; von diesen müssen diejenigen, welche, wie man sagt, Bettler von Profession, und im Grunde Müssiggänger sind, unterschieden werden.

Die Conscription also prüft, unterscheidet, und sondert die wahren Arme von den verstellten und Müssiggängern; ohne diese kann der Stand der Armen nicht gefunden und übersehen werden. Sie gehöret also mit zur Grundlage der Armenpolicey.

Wir

Wir verordnen daher ferner:

1) Soll in jedem Orte eines jeglichen Amts eine möglichst genaue Conscription der Armen gemacht werden. Hiezu wird eine beständige Armencommission benennet; diese soll in den Landstädten und Ortschaften, wo der Beamte seinen Sitz hat, aus dem Pfarrer, dem Beamten des Orts, dem Bürgermeister, zween Rathsverwandten, zween aus der Bürgerschaft, nebst den Distriktsdeputirten, unter deren Bezirk der bey der Commission sich meldende Arme wohnet, bestehen. In den Dorfschaften aber machen diese Commission aus: der Pfarrer, Schultheiß, zween Gerichtsmänner, und zween Gemeindsnachbaren mit den Distriktsdeputirten.

2) Diese Armencommission hat sich dermal gleich, so oft es nur immer möglich, bis das Hauptsächlichste von dieser Policeyeinrichtung in Ordnung gebracht ist, wochentlich, künftighin aber alle Monate wenigstens einmal, zu versammeln. Wo der Pfarrer und Beamte in dem Orte selbst gegenwärtig sind (wie es in dem Amtssitze des Beamten meistens der Fall ist) müssen sie beyde jederzeit dabey erscheinen.

In den übrigen Amtsortschaften versammeln anfangs die Pfarrer die angeordnete Deputation; wenn sie Filiale haben, so müssen sie zuerst die Armenanstalt in dem Hauptorte herzustellen suchen, sodann auch solche in ihren Filialen einrichten.

Damit aber die Schultheißen und Gerichtsleute der Filiale bald lernen, wie bey der Sache zu Werke zu gehen sey; so hat der Pfarrer anfänglich zu einigen Commissionssitzungen die Schultheißen und einige Gerichtsleute der Filiale zuzuziehen, und sie die Sache mit ansehen und anhören zu lassen.

3) Ebenso hat auch der Beamte zu Anfange mit dem Ortspfarrer das Armenwesen in dem Städtgen oder Flecken, wo er wohnet, forderſamſt herzustellen, und zu den Sitzungen nach und nach die Schultheißen der Ortschaften seines ganzen Amtes beyzurufen; damit sie in der Manipulation, hauptsächlich auch durch ihn, genau unterrichtet werden.

4) Hat der Beamte in seinem Amtssitze die Armencommission in Gang gebracht: so hat er sich nach und nach in alle Ortschaften seines Amts zu begeben, und der Armendeputation beyzuwohnen, damit diese Policeyanstalt überall in eine gleichförmige Ordnung komme. Er muß über vorzüglich darauf bedacht seyn, daß er in den seinem Wohnsitze nächstgelegenen und größern Orten (wenn das Amt mehrere Dorfschaften in sich begreift) die Armendeputation in guten Gang bringe, damit die übrigen Ortschaften sich diese Anstalten zum Muster nehmen und baldigst nachahmen können, bis er im Stande ist, alle Ortschaften seines Amts zu besuchen. Uebrigens muß er künftig das Jahr über, so oft es möglich ist, in allen seinen Amtsortschaften diesen Armendeputationen persönlich, und jedesmal in Beyseyn des Pfarrers, beywohnen.

5) Die Geschäfte und Verrichtungen der Armencommission bestehen darinn: daß sie die Conscription der Armen verfertigen, und von Zeit zu Zeit über die Ver-

besserung des Armenwesens in jedem Orte berathschlagen solle. Es müssen aber alle Geschäfte gemeinschaftlich behandelt, und niemal von irgend einem Mitgliede der Armencommission etwas einseitig vorgenommen werden. Was wichtig ist, und in die wesentliche Einrichtung dieser Policeyanstalt einschlägt, muß von dem Beamten zu Unserer Fürstlichen Regierung berichtet werden.

6) Die Conscription ist auf folgende Weise zu machen: es sind drey Classen der Armen abzusondern.

Erste Classe.

Hieher werden diejenigen Armen gerechnet, die ganz ohne Vermögen sind, und wegen Alter oder Gebrechlichkeit sich gar keinen Unterhalt erwerben können; dergleichen sind: ganz alte Leute, Kranke, Kinder in ihrer zarten Jugend ꝛc. ꝛc. Mit Auszeichnung dieser Armen nun muß die Comission auf das Strengste verfahren, sich nicht durch unzeitiges Mitleid, noch weniger durch Verstellung und Kunstgriffe, die von Müssiggängern gewagt werden dürften, irre führen lassen.

Zweyte Classe.

Hieher gehören diejenigen, welche entweder aus ihrem eigenen Vermögen den für sie und die Ihrigen nothdürftigen Unterhalt nicht ganz haben, noch auch selbigen durch ihren und der Ihrigen nach Möglichkeit angewendeten Fleiß verdienen können. Dergleichen sind z. B. Leute, die noch eine gewisse Gattung Arbeit verrichten, und wenigstens einigen Verdienst sich das Jahr über verschaffen können; Haushaltungen, die mit so vielen Kindern beladen sind, daß die Eltern die nothdürftige Nahrung für alle nicht ganz erwerben können; Leute, die einen Unglücksfall erlitten haben, wodurch sie auf einige Zeit verarmet sind, bis ihnen durch einige Unterstützung wieder aufgeholfen wird ꝛc.

Diese zwo Classen machen eigentlich den Stand der Armuth aus; dann die

Dritte Classe

Gehört gar nicht zu den Armen: die nemlich nur deswegen dem Betteln nachgehen, weil sie nicht arbeiten mögen. Diese müssen mit der äussersten Strenge, von der Conscription ausgeschlossen, zum Fleiß und Arbeit mit angemessenen Zwangemitteln angewiesen werden.

7) Ueber die zwo ersten Classen sind Tabellen zu verfertigen. Die Form dieser Tabellen ist aus der Anlage unter dem Buchstaben B. zu entnehmen. Die Rubriken dieser Tabellen sind eben so viele Fragen, welche bey der Conscription an die Armen gestellet, und theils aus ihren eigenen Antworten, theils auch durch Nachfrage und Erkundigung bey andern, berichtiget werden müssen.

8) Sind die einzelnen Tabellen eines jeden Orts in Ordnung gebracht; so hat der Beamte aus denselben eine Generaltabelle seines ganzen Amtes zu verfertigen, solche alle Jahr längstens vor Ausgang des Monats October unfehlbar, bey Vermeidung einer angemessenen Geldbuße, welche zur Armencasse des Amts gewidmet werden soll, zu Unserer Fürstlichen Regierung einzuschicken.

9) Bey

9) Bey dieser Gelegenheit ist künftighin zugleich zu berichten:

a) Ob die Zahl der Armen seit der letzten Conscription zu- oder abgenommen habe;

b) Mit wie vielen Personen;

c) Was für Verbesserungen in dem Armenwesen eines jeden Orts seit der letzten Conscription gemacht worden.

10) In einem darauf folgenden halben Jahre, nemlich zu Ende des Monats April, ist dieser nemliche Bericht alle Jahr zu wiederholen; Hier ist es aber nicht nothwendig, daß die Tabellen wieder mit eingeschickt werden, sondern der Bericht ist nur bezugsweise auf die letztere Conscriptionstabelle zu verfassen.

11) Am Ende der Conscriptionstabelle, welche jährlich einzubefördern ist, hat Beamter noch zu bemerken: wie viel die Einnahmen und Ausgaben für die Arme das ganze Jahr über betragen haben.

12) Alles öffentliche Betteln, auch das Allmosengeben auf den Strassen, in den Kirchen und an den Thüren derselben, aus den Festern und Thüren der Häuser, bleibt unabänderlich, wie bisher, auf das Strengste verboten. Wer öffentlich bettelt, ist auf ein auch zwey Tage bey Wasser und Brod einzuthürnen. Wer öffentlich Allmosen giebt, ist mit einer Geldbuße von 1 Fl. fr. zur Armencasse des Orts zu belegen. Wir wollen jedoch die Mitleidenheit guter Herzen nicht dahin einschränken, daß sie nicht in ihren eigenen Häusern, oder auch in den Wohnungen der Dürftigen, Gutes erweisen können; dieses muß aber in der Art geschehen, daß der Mitleidige den Armen selbst wähle oder bestelle, dieser jedoch solches nicht begehren, vielweniger sich aufdringen dürfe. Es ist nemlich dem Armen erlaubt, das Allmosen an Geld, Kost, Kleidungsstücken, welches ihm in seiner Wohnung oder in dem Hause des Gebenden angeboten wird, anzunehmen, er selbst aber darf nichts verlangen.

13) Deswegen sind die Tag- und Nachtwächter, zu welchen künftighin nur tüchtige Leute auszusuchen sind, Gemeindsknechte und dergleichen Leute, die zur Aufrechthaltung der Policey in den Landstädten und Dorfschaften aufgestellet sind, anzuweisen, auf das Betteln und Allmosengeben genaue Aufsicht zu tragen. Werden sie auf einer Nachläßigkeit betreten, so sind sie, wenn sie Mittel haben, um 1 Fl. fr. zur Armencasse zu bestrafen, bey Abgang der Mittel aber auf zwey Tage bey Wasser und Brod in Arrest zu setzen.

14) Es ist ihnen auch einzuschärfen, alle fremde Bettler sogleich anzuhalten, wenn sie mit Pässen oder Kundschaften versehen sind, zu dem Gemeindsvorsteher, oder zu den Handwerksgeschwornen zu führen, und nach abgereichtem Zehrpfennig aus dem Orte fortzuweisen; die gar keine Pässe oder Kundschaften aufzeigen können, sogleich fortzuschicken.

15) Kommen fremde Kranke, die arm sind, mit Fuhren in die hiesigen Lande, so sind sie auf der Stelle an den Ort zurückzuweisen, wo sie hergekommen; werden aber Fremde erst in dem Orte, den sie passiren, krank, so sind sie, bis sie wieder genesen, in dem Orte zu verpflegen.

16) In

16) In den Ortschaften, so an den Grenzen des Landes liegen, muß auf die häufig reisenden Bettelsuden, bis Wir diesem erheblichen Polizeygebrechen noch näher auf den Grund sehen, und demselben ergiebige Abhülfe verschaffen, einstweil vorzüglich dergestalt gesehen werden, daß ihnen nicht leichtlich der Eintritt in die diesseitigen Lande gestattet werde.

17) Einheimische, die einen gesunden Körper und gute Kräfte haben, folglich durch Arbeit sich ganz ernähren können, müssen ohne Nachsicht zum Arbeiten oder Dienen angehalten werden. Fruchten die Warnungen nicht, so ist mit Strafen durch Einthurnen bey Wasser und Brod, und zuletzt mit Stockschlägen, wider sie zu verfahren.

18) Sind Arme vorhanden, die zwar noch arbeiten können, aber die ihren Kräften angemessenen Arbeiten nicht finden; so hat der Beamte anwendbare Vorschläge zu machen, und mittels Berichts zu Unserer Fürstlichen Regierung vorzulegen: auf welche Art den Arbeitsfähigen ein Verdienst verschaffet werden könne. Bey diesen Leuten darf der Hauptgrundsatz der Armenpolicey nimmermehr ausser Acht gelassen werden: daß Niemand, der noch arbeiten kann, müßig ernähret werden dürfe; es muß schlechterdings jeder soviel verdienen, als es ihm nach seinen Kräften möglich ist, und nur soviel, als er nicht verdienen kann, ist ihm von dem fallenden Allmosen zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalte zuzulegen.

Dieses muß die Richtschnur bey der Conscription der Armen seyn, welche zur zweyten Classe gerechnet werden sollen.

III.

Ist die Conscription in Ordnung gebracht; so müssen die Mittel ausfindig gemacht werden, wie die Arme eines jeden Orts, der ersten und zweyten Classe, unterstützet werden können. Wie viel aber hiezu erfordert werde; dieses läßt sich erst dann bestimmen, wann nach der aufgenommenen Conscription festgesetzt ist: wie viel jeder Arme in beyden Classen zu seinem Lebensunterhalte brauche. Solches läßt sich aber wieder nicht im Allgemeinen entscheiden, sondern es kommt überall auf besondre Localumstände an; da hier mehr, dort weniger zu dem jährlichen Unterhalte eines Menschen erforderlich seyn kann.

Jeder Beamte hat also

1) mit Zuziehung der Armendeputation jedes Orts mit Rücksicht auf den Unterschied der zwo Classen nach seiner Ueberzeugung zu bestimmen, wie viel zum Unterhalte eines jeden Armen nothwendig sey. Dieses ist nach folgenden Fragen zu reguliren, welche im Eingange der Conscriptionstabelle anzusetzen sind.

Bey der ersten Classe.

a) Was braucht ein erwachsener Unverheiratheter, männlichen Geschlechts;
b) Eine erwachsene unverheirathete Person, weiblichen Geschlechts;
c) Ein Kind, bis es im Stande ist, etwas zu verdienen;
d) Ein Ehepaar ohne Kinder;
e) Ein Ehemann von einer Familie, der für seine Person allein zur ersten Classe gerigenschaftet ist, da sein Weib noch arbeitsfähig ist;

f) Ein

f) Ein dergleichen Eheweib;

g) Ein Ehepaar mit kleinen Kindern, die noch nichts erwerben können.

Bey der zweyten Classe

Sind ebendieselben Fragen, wie sie hievor bemerket sind, zu entscheiden, und das Bedürfniß für eine jede Gattung von Armen genau abzumessen.

2) Wir können hiebey nicht umgehen, jene Erinnerung, die Wir schon oben gemacht haben, hier nochmal zu wiederholen: daß bey der Classification der Armen ohne alle Nebenrücksicht grade durchgegangen werden müsse; daß keine übertriebene Barmherzigkeit, noch weniger eine Begünstigung, statt haben dürfe; daß das Besuchen der Kirchen bey Leuten, die sonst den Müssiggang lieben, zu keinem Verdienste bey der Regulirung des Allmosens anzurechnen sey; es soll vielmehr schlechterdings nur allein auf das wahre Bedürfniß eines Armen gesehen werden: denn wenn sich nicht streng an diese Grundsätze gehalten wird; so müssen, da sich die Zahl der Armen von Jahre zu Jahre vermehren wird, die schädlichsten Folgen vor den Staat entstehen. Wir werden Uns die von den Aemtern eingeschickten Tabellen zur näheren Prüfung: ob die behörige Pünktlichkeit beobachtet worden, Selbst vorlegen lassen; denn Wir wollen Eigends versichert seyn, daß Unsere Pfarrer und Beamten sich dieses Geschäfte nach Unseren gemessenen Befehlen nachdrücklichst angelegen seyn lassen.

3) Die Mittel, aus welchen die Armen verpfleget werden können, sind: entweder die schon in der Gemeinde vorhandenen milden Stiftungen, die für die Armen gewidmet sind; oder das wochentlich gesammelt werdende Allmosen. Bey jenen ist immerhin auf den Willen und Sinn der Stifter, von welchen solche herrühren, Rücksicht zu nehmen, damit diese nicht verfehlet werden; z. B. wenn Stiftungen für eine gewisse Gattung von Armen ausdrücklich bestimmet sind.

4) In Ansehung des Allmosensammelns wollen Wir nicht, daß sämtliche Arme des Orts in einem Haufen von Haus zu Haus gehen sollen, sondern Wir verordnen, daß künftighin wechselsweise nur vier Arme, nemlich zween männlichen- und zween weiblichen Geschlechts, mit Vortragung des Creuzes, unter Begleitung des aufgestellten Bettelaufsehers oder Gemeindsknechtes, das Allmosen einsammeln sollen. Kinder, welche hiedurch nur zum Betteln und Müssiggehen gewöhnet werden, sind schlechterdings davon auszuschließen. Diese vorstehende Verordnung verstehet sich aber nur von dem Falle, wenn der Beamte nicht schon, statt des Umgangs des Bettelhaufens, eine andere dauerhafte und durch Erfahrung geprüfte Einrichtung getroffen hat, oder sich noch herzustellen getrauet, die er jedoch bey Unserer Fürstlichen Regierung anzuzeigen hat.

5) Aus den Einkünften der in der Gemeinde vorhandenen Armenpflegen und aus dem wochentlich gesammelten Allmosen sind die Armen eines jeden Orts zu unterstützen; reichen aber diese Quellen nicht hin, sämtliche so, wie sie in die Conscription aufgenommen worden, zu unterhalten; so müssen die sonst in dem ganzen Amte überschiessenden Mittel dazu concurriren, nach dem Grundsatze: daß

ein jedes Ort die seinigen Armen, und wenn dieses nicht vermögend ist, das ganze Amt selbe unterhalten müsse.

Hat endlich das ganze Amt der ergiebigen Quellen nicht genug; so werden Wir auf Mittel denken, den Abgang sonst woher zu ersetzen.

6) Das Allmosen eines Orts kann auch einen merklichen Zuwachs dadurch erhalten, daß die Sammelbüchse bey Hochzeiten und Kindstaufen und anderen freudigen Vorfällen zu einem freywilligen Beytrage in die Häuser geschickt wird; denn bey diesen Gelegenheiten ist das Herz des Menschen mehr, als sonst, zum Mitleiden geneigt. Der Beamte hat also die Weisung zu geben, damit dieses jederzeit befolget werde.

Eben so sind in den Wirthshäusern Armenbüchsen anzuschaffen und aufzuhängen, die alle Vierteljahr zur Armencommission abzuliefern sind.

7) Stirbt ein Armer, und hinterläßt einiges Vermögen (denn es ist wohl möglich, daß auch bey der größten Aufmerksamkeit doch hie und da ein Betrug mit unterlaufen könne); so muß aus demselben, wenn keine Erben von auf- und absteigender Linie vorhanden sind, zum Armenfond soviel wieder ersetzet werden, als der Verstorbene bey seinen Lebzeiten daraus bezogen. Dieses ist bey der Conscription jedem, der sich um ein Allmosen meldet, voraus zu bedeuten.

8) Ueber alles fallende Allmosen, mit Inbegrif desjenigen, was von den Pflegen dazu genommen wird, so wie auch über die Ausgabe, muß eine besondere Rechnung von einem Mitgliede der Armendeputation jedes Orts jährlich, und zwar unentgeltlich (weil es die Sache der Armen betrift), geführet, und am Ende des Jahrs bey der Deputation abgeleget werden.

Wir versehen Uns demnach zu den in den Aemtern Unserer hiesigen Lande aufgestellten Pfarrern und Unseren weltlichen unmittelbaren Beamten, so wie auch zu den mittelbaren, daß sie dieser Instruction und respective Policeyverordnung auf das Genaueste nachzukommen, und solche in Erfüllung zu bringen, nach allen Kräften sich bestreben werden; Erstere aber weisen Wir noch besonders ausdrücklich an, das Armenwesen, wie es ohnehin eine ihrer ersten Pflichten ist, in einer dem Besten und der Ehre der Religion und der Wohlfahrt des Staats angemessenen Art sich zur vorzüglichsten Angelegenheit und Sorge seyn zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenen Handunterschrift und beygedruckten geheimen Canzleysiegels. Würzburg den 10ten August 1787.

Franz Ludwig, B. u. F. zu B. u. W. Hz. zu Fr. ꝛc.

(L. S.)

A. Ent-

A. Entwurf einer Seelenbeschreibungs-Tabelle I.

Nr. der Häuser.	Namen der Männer	Weiber	Alter von Sohn	Tochter	Alter von Mutter	Vater	Fremde Manns-Weibs-Personen.	Wie lang dieselbe allda sich aufhält.	Warum	Stand.	Handwerksgesellen.	Knecht	Magde	Naturungsstand.

B. Entwurf einer Conscriptions-Tabelle II.

Namen des Haus-Vaters	Haus-Mutter	Kinder männlich	Kinder weiblich	Alter von Hausvater	Alter von Hausmutter	Alter von Kinder männlich	Alter von Kinder weiblich	Stand	Gewerb	Verdienst hiervon	Vermögen	Ursach der Armuth	Was der Arme zur Unterstützung selbst beytrage.	Gesundheitszustand	Aufführung NB. hier sollen die Armen abgetheilt werden	Commissionsvorschlag, wie mit den Armen auszumerken und warum

25.

Churfürſtlich-Trieriſche verbeſſerte neue Wald- und Forſtordnung. Vom 31ſten Julius 1786.

Von Gottes Gnaden Wir Clemens Wenceslaus, Erzbiſchof zu Trier, des Heil. Römiſchen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten Erzkanzler, und Churfürſt, Biſchof zu Augsburg, gefürſteter Adminiſtrator zu Prüm, und regierender Coadjutor zu Ellwangen, Königlicher Prinz in Pohlen und Littauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen, Landgraf zu Thüringen, Margraf zu Maißen, dann der obern- und niedern Laußnitz, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern geiſtlichen und weltlichen Unterthanen, Prälaten, Aebten, Stiftern und Klöſtern, Städten, Magiſtraten, Burgermeiſtern und Räthen, Gemeinden und ihren Vorſtehern, überhaupt auch allen und jeden Waldeigenthümern und Beſitzern, ferner Unſern zween Forſtmeiſtern, ſämtlichen Oberjägern und Forſtbedienten, ſodann allen Unſern Kollegien, Ober- und Unterbeamten, Unſere höchſte Gnade zuvor, und fügen ihnen hiedurch zu wiſſen:

Es haben zwar weiland Unſere beyde höchſte Herren Vorfahrer und Kurfürſten Karl von Lotharingen, und Franz Ludwig von Pfalzneuburg, ruhmwürdigſten Andenkens, die wohlthätige Abſicht gehabt, durch die in den Jahren 1715 und 1720 im Druck erſchienene Wald- Forſt- Jagd- Waidwerks- und Fiſchereyordnungen fürnemlich die künftige beſſere Verſchonung und Anpflanzung aller in denen Churlanden gelegenen Waldungen, Büſchen, Pfahl- und Rodhecken zu beförderen, den dagegen eingeriſſen geweſenen ſchädlichen Misbräuchen, und verderblichen Waldverheerungen die nöthigen Schranken zu ſetzen, und zu deſto zuverſichtlicherer Erreichung dieſer wichtigen Endzwecke ein eigenes Forſtamt unter landesherrlicher unmittelbarer Aufſicht anzuordnen.

Da man aber in der Folge erfahren mußte, daß über den wahren Sinn und Verſtand verſchiedener in beyden landesherrlichen Verordnungen nicht genug beſtimmter Vorſchriften mannigfältige Zweifel und Anſtände erwecket wurden, daß ſelbſt in der Grundlage der Verfaſſung noch einige weſentliche Mängel zuruckgeblieben ſeyen, und daß es wegen denen bey dem Forſtamte oft nöthigen Kommunikationen mit Unſerer nachgeſetzten Landesregierung und Hofkammer nicht möglich war, die Forſtgegenſtände und Geſchäfte mit derjenigen Aktivität und Geſchwindigkeit zu behandeln, wovon man ſich beym Vollzuge der belobten landesherrlichen Verordnungen eine vollkommene Erfüllung der bezweckten gemeinnützigen Abſicht hätte verſprechen können; ſo ſind Wir bewogen worden, der Sache näher auf den Grund zu ſehen, und ſolche Maaßregeln zu ergreifen, wovon

Digitized by Google

Wir mit Zuversicht hoffen können, daß auf der einen Seite Unsere landesfürstliche Oberbottmäßigkeit zur allgemeinen Landeswohlfahrt in ihrer gehörigen Wirksamkeit erhalten, auf der andern Seite aber jeder Waldeigenthümer zur möglichstbesten Benutzung des Seinigen mehr durch das gute Beyspiel Unserer Forstbedienten und durch Erkenntniß seines eigenen Nutzens, als durch die nur im äussersten Nothfalle gegen die Ungehorsamen anzuwendende Schärfe gezwungen, überhaupt aber jeder Unterthan bey seinen in Unsern Kameral- sowol, als andern Holzungen wohlhergebrachten Gerechtsamen ungestört belassen werde.

Zu dem Ende haben Wir, nach vorheriger pflichtmäßiger Begutachtung Unserer nachgeordneten Regierung und Hofkammer, auch anderweiter gründlicher Berathung und selbsteigener reifer Erwegung, gegenwärtige Unsere verbesserte neue Wald- und Forstordnung entwerfen, und unter nachstehende Abtheilungen bringen lassen.

Erste Abtheilung.

Einrichtung des Erzstiftischen Forstwesens, Behandlungsart der dahin einschlägigen Geschäfte, das dabey angestellte Personale, und desselben allgemeine Obliegenheiten.

§. 1.

Das Forstwesen ist von dem Jägerdepartement getrennt.

Die Besorgung des Jagd- und Forstwesens bleibt nicht mehr, wie vorhin, in einem einzelnen Departement vereinbaret, sondern es hat Uns räthlicher geschienen, beyde Gegenstände voneinander zu trennen, und zur Verwaltung der Jagd- und Fischereygeschäfte ein eigenes Oberjägermeisteramt unter Unserer unmittelbarer höchsten Anordnung aufzurichten, dessen Umfang und Gränzen in einer demselben mitgetheilten ausführlichen Instruction deutlich verzeichnet sind.

§. 2.

Und gehört, wie alle andere politische und Kameralgegenstände, zur Besorgung der Regierung und Hofkammer.

Alles, was in das Fach des wirthschaftlichen oder politischen Forstwesens, sowol Unserer Hofkammer als der Unterthanen, einschlägt, soll in die Zukunft, wie alle andere Regierungs- und Kameralsachen, der Anordnung, Direction, und Behandlung Unserer nachgesetzten Regierung und Hofkammer, und der denenselben untergeordneten Beamten anvertrauet seyn und bleiben, gleichwie Wir dann solches bereits durch ein vorläufiges gedrucktes Generale vom 3ten Junius 1783 haben bekannt machen lassen.

§. 3.

Zu dem Ende sind alle Forstbediente in Jagdsachen dem Oberjägermeisteramt, sonsten aber der Regierung, Hofkammer, und den Aemtern unterworfen.

Da nun zufolge dieses nämlichen Generalis sämtliche Subalterne, Jäger, und Förster, blos in Jagdsachen dem Oberjägermeisteramte, in allen übrigen Vorkommnissen hingegen

Digitized by Google

hingegen Unserer Regierung, Hofkammer und den Aemtern unterworfen, und weiters angewiesen worden sind, ihre hinter sich habende Waldaxten alsobald an die Beamten und Kellners abzugeben; so hat es auch hiebey dermal sein lediglich Bewenden.

§. 4.

Zur besseren Aufsicht sind zween Forstmeister angestellt.

Damit über sämtliche Kameral- Gemeine- und Privatwaldungen und Hecken eine stete gute Aufsicht gehalten, und nichts verabsaumet werde, was zur wirthschaftlichen Verbesserung und vortheilhaftern Benutzung derenselben beyträgig seyn möge; haben Wir wirklich zween besoldete Forstmeister, einen für das obere- und den andern für das niedere Erzstift angestellet, und in Pflichten nehmen lassen.

§. 5.

Die in Kameralsachen an die Kammer, sonsten aber an die Beamte, und manchmal unmittelbar an die Regierung berichten.

Diese Forstmeister haben, so viel Unsere Kameralwaldungen betrift, über ihren Zustand, Eintheilung und sonsten anzubringende nützliche Vorschläge und wirthschaftliche Verbesserungen an Unsere Hofkammer zu referiren, in Absicht auf die übrige Gemeine- und Privatwaldungen und Hecken hingegen ihre forstmäsige Begutachtungen den Beamten zu weiterer Berichtgebung an Unsere nachgesetzte Landesregierung zu überreichen, oder in besonderen Fällen auf Anweisung der Regierung unmittelbar dahin einzuschicken.

§. 6.

Unter ihrer Anordnung sollen alle Waldungen ohne Ausnahme, sobald möglich, in Schläge eingetheilet, und in Waldkarten gebracht werden.

Da Erfahrung und Gründe Uns überzeuget haben, daß eine zuverläßige Forsthaushaltung unmöglich zu erreichen seye, wenn nicht die Waldungen nachhältig benutzet, und in gewisse Schläge dergestalt eingetheilet werden, daß in einem Jahre so viel als in dem andern immerfort gehauen werden könne; so ist es Unser unabänderliche höchste Wille und Befehl, daß sämtliche Waldungen, Büsche und Hecken, welche unter Erzstiftischen Hoheit liegen, oder worinn Unsere forsteiliche Obrigkeit hergebracht ist, vor und nach, und sobald es immer geschehen kann, nach ihrem Maaße und Morgenzahl durch einen approbirten Geometer, für welchen zu diesem Zwecke am Ende gegenwärtiger Verordnung eine gedruckte Instruction beygefüget ist, genau und richtig aufgenommen, alle Grenzen, Marken, Wege, Triften, Wiesen und Bäche sorgfältig bemerket, die Holzgattungen und der Holzbestand nach den dreyen Graden des guten, mittelmäßigen und schlechten gehörig bestimmet, diesemnach die Eintheilung in Schläge nach solcher Ordnung, daß nach abgetriebenem letzteren Schlage gleich in folgendem Jahre wieder mit dem Ersten ohne weitere Einholung des landesherrlichen Holzfällungskonsenses angefangen werden könne, vorgenommen, und über alles dieses eine förmliche Waldkarte über jeden Wald errichtet werde, wovon nebst der Beschreibung eine Kopie dem Eigenthümer, eine dem Beamten, und eine dem Forstmeister zuzustellen ist. Unsere Hofkammer wird hierunter allen übrigen Waldeigenthümern mit einem ermunterenden Beyspiele vorangehen: und wie Wir nicht zweifeln, daß die Vermögende, als Abteyen, Stifter, Klöster ꝛc. durch ihren eigenen

Nutzen

Nutzen geleitet, unverzüglich zur Aufnahme und Eintheilung ihrer Waldungen ſchreiten laſſen werden; als wird auch in Anſehung der Gemeindswaldungen Unſere nachgeſetzte Landesregierung auf gleiche Art den ſteten Bedacht dahin nehmen, daß auch dieſe nach den Kräften der Gemeinden und nach dem Maaße der Zeit, welche die Forſtmeiſter von ihren anderen dringenden Arbeiten erübrigen können, baldmöglichſt aufgenommen, und eingetheilet werden.

§. 7.

Auch ſollen ſie dieſelbe alle Jahre viſitiren.

Unſere Forſtmeiſter ſollen ſodann alle Jahre ſämtliche Kameral- und zu gleicher Zeit auch alle andere unter Unſrer Hoheit gelegene Waldungen, ſo viel thunlich, viſitiren, den Holznachwuchs unterſuchen, die nöthige Beſaamung veranſtalten, dem Abtreiben der Schläge und dem Aufraumen nachſehen, ſofort wie eins und das andere geſchehen, und denen ertheilten Weiſungen nachgelebet worden, Unſerer Hofkammer und reſpective den betreffenden Beamten berichten und anzeigen.

§. 8.

Und überhaupt dem Inhalt ihrer Inſtruction, und gegenwärtiger Verordnung nachleben.

Ueberhaupt aber müſſen ſich dieſelbe beſten Fleißes angelegen ſeyn laſſen, auſſer denen aus der Wichtigkeit ihres Amtes herflieſſenden allgemeinen Obliegenheiten auch alle diejenige beſondere Vorſchriften pünktlich und gewiſſenhaft zu erfüllen, welche theils in denen ihnen mitgegebenen umſtändlichen Inſtructionen, theils in der Folge dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung weiter unten enthalten ſind.

§. 9.

Alle Forſtbediente ſind ihnen untergeordnet.

Sämtliche Jäger, Forſtbediente, und Spießförſter der Kameral- und Gemeindswaldungen ſind, ſo viel das Forſtweſen betrift, den beyden Forſtmeiſtern nach dem Unterſchiede des obern- und niedern Erzſtiftes untergeordnet, mithin verbunden, alle diejenige Anweiſungen, die ſie von denſelben erhalten, ohne Widerrede und pünktlich zu vollziehen.

§. 10.

Auf deren Betragen ſie beſonders aufwachen ſollen.

Insbeſondere ſollen die Forſtmeiſter ſich fleißig erkundigen, ob und wie die Jäger und Forſtbediente ihre Schuldigkeit leiſten, ob keine Unterſchleiſe von ihnen getrieben werden, und dergleichen. Hierüber ſowol als wegen allen anderen Dienſtnachläßigkeiten oder Vergehungen iſt in jedem Falle zur erforderlichen Abhülfe die ſchleunige Anzeige an die Hofkammer oder reſpective die Beamten zu machen, welche letztere ſodann, wenn die Unterthanen wegen erlittenen Beſchädigungen oder Bedruckungen dabey intereſſiret ſind, die gründliche Unterſuchung ex Officio vornehmen, wegen des Erſatzes ſowol, als der verdienten Beſtrafung, ihre Berichte zur Landesregierung, dieſe aber das unterthänigſte Gutachten zu Unſeren höchſten Händen erſtatten ſollen.

§. 11.

§. 11.

Diejenigen Jägerdienste, womit Aufsicht über Waldungen verbunden ist, sollen auf das Gutachten der Hofkammer und des Oberjägermeisteramts wieder besetzt werden.

Wenn eine Oberjäger-, Wildmeister-, Förster-, Jäger- oder sonst eine andere Stelle in Erledigung kömmt, in deren Reviere Waldungen gelegen, mithin Verrichtungen, die in das Forstwesen einschlagen, zu besorgen sind; so ist es eine aus der Abtheilung der Jagdsachen und der Forstgegenstände fliessende Folge, daß zur Wiederbesetzung des erledigten Dienstes auch das Gutachten des Oberjägermeisteramts erstattet werde. Wir werden daher in vorkommenden Fällen den an Uns unmittelbar zu erstattenden gutachtlichen Bericht des Oberjägermeisteramts an Unsere Hofkammer zur gleichmäßigen Begutachtung abschicken, und hernächst das Gutbefindliche gnädigst beschließen.

§. 12.

Die vorzuschlagende Subjekte müssen aber vorab in einer zweyfachen Prüfung Merkmale ihrer vorzüglichen Geschicklichkeit abgelegt haben.

Es sind aber alsdann keine andere Subjekte vorzuschlagen, als solche, welche nebst guten Sitten und der Jägereywissenschaft auch eine gründliche Kenntniß im Forstwesen besitzen, bereits vorhin geraume Jahre lang bey einheimischen oder auswärtigen guten Forstmänneren in Diensten gestanden haben, des Lesens, Schreibens und Rechnens wohl kündig sind, und bey einer zweyfachen Prüfung, nämlich bey dem Oberjägermeisteramte und bey beyden Forstmeistern, genugsamen Beweis von ihrer in der Jägerey und im Holzanbau erlangten Wissenschaft und Erfahrenheit schriftlich von sich abgegeben haben; wobey aber besonders auf diejenige, welche nebst den erwehnten Eigenschaften auch noch in der Feldmeßkunst einige praktische Kenntniß besitzen, vorzügliche Rucksicht zu nehmen ist.

§. 13.

Sie werden von der Hofkammer patentisirt, und sowol bey dieser, als bey dem Oberjägermeisteramte verpflichet.

Die Anstellung und Patentisirung des Subjektes, wovon in beyden vorhergehenden §. §. Meldung gethan worden ist, geschiehet nach erfolgter Unserer höchster Entschliessung ganz allein von der Hofkammer. Die Pflichten hingegen werden, wie bey der Hofkammer, also auch bey dem Oberjägermeisteramte, mittels der gewöhnlichen Vereidung abgeleget.

§. 14.

Letzteres aber vollziehet ein und anderes ausschließlich, wann der Dienst keine Forstgegenstände betrift.

Ist aber der Fall vorhanden, daß einer solchen in Erledigung gekommenen Stelle keine forsttheiliche Besorgungen ankleben, sondern derselben Verrichtungen sich blos auf Jagd- und Fischereygegenstände beschränken, so solle die Begutachtung zur Wiederbesetzung, nebst der Ausfertigung der Patenten und Beeidigung des Subjekts, von dem Oberjägermeisteramte ganz allein bewirket werden.

Digitized by Google

§. 15.

Die Spießförster werden allein von der Regierung und respective Hofkammer angenommen und verpflichtet.

Die Anstellung nöthiger Spießförster, die blos zur Hütung der Waldungen dienen, und wegen untersagter Flinte von den Jägereyverrichtungen ausgeschlossen sind, gehöret in Ansehung der Gemeinen- und Privatwaldungen zu Unserer nachgesetzten Landesregierung, in Ansehung der Kameralwaldungen hingegen zur Hofkammer.

§. 16.

Vergehungen der Forstbedienten werden nach dem Unterschiede des Gegenstandes von den betreffenden Stellen untersucht.

Wenn bey vorgefallenen pflichtswidrigen Vergehungen eines Försters oder Jägers die Frage einer Untersuchung oder Bestrafung eintritt, so giebt der Gegenstand, in welchem der Fehler begangen worden ist, die Entscheidung, welche Stelle, nämlich Unsere Landesregierung, Hofkammer, oder das Oberjägermeisteramt, dabey das Nöthige zu veranstalten habe.

§. 17.

Eben so werden die Experten von der betreffenden Stelle an Auswärtige erlassen.

Auf die nämliche Art ist es zu halten, wenn etwa einer oder der andere Unserer Jäger und Forstbedienten von Auswärtigen zur Abgebung eines Sentimenti anverlanget werden sollte. Die Hofkammer hat alsdann weder dem Oberjägermeisteramte, noch dieses jener, einzugreifen, sondern eine jede Stelle soll sich nach ihren Grenzen bemessen, je nachdem der Gegenstand die Jagd- oder Forstverwaltung bezwecket.

§. 18.

Alle Forsteinkünfte werden, eben so wie die Gebühren, von den Kellnereyen erhoben, verrechnet, und respective ausgetheilt.

Gleichwie sämtliche Forsteinkünfte den betreffenden Kellnereyen zur künftigen Besorgung, Erhebung und Verrechnung anvertrauet sind, also wollen Wir auch, daß alle hergebrachte Forstgebühren, Stammgelder und Accidentien der Forstbedienten, ohne Ausnahme, von den Kellnereyen in Zukunft allein erhoben, verrechnet, und die den Forstbedienten daran zukommende Antheile denenselben von besagten Kellnereyen jedesmal gegen Quittung ausgezahlet werden sollen.

Zwote Abtheilung.

Obliegenheiten der Churfürstlichen Regierung, Hofkammer, und Beamten, Forstmeister, und übriger Forstbedienten, in Bezuge auf die Churfürstliche Kammerwaldungen.

§. 19.

Bey den Kammerwaldungen ist eine gute Aufsicht vorzüglich nothwendig.

Da Unsere Kammerwaldungen einen sehr beträchtlichen Theil Unserer Domainen ausmachen, mithin an dem Aufkommen und Erhaltung derenselben sehr vieles gelegen ist;

Digitized by Google

ist; so gehöret die genaueste Aufsicht darüber unter die erste Pflichten Unserer Hofkammer, der Forstmeister, Forstbedienten, und Unserer Beamten; in soweit nämlich dieser Zweck ohne Beeinträchtigung der von einem Dritten etwa hergebrachten Rechte, als welche Wir nicht im mindesten verletzt wissen wollen, erreichet werden kann.

§. 20.

Zu dem Ende müssen Forstmeister und Forstbediente von allen Waldungen, und deren Grenzen, Beschreibungen haben.

Beyde Forstmeister sollen daher, jeder in dem seiner Aufsicht anvertrauten Theile des hohen Erzstiftes von sämtlichen Kameralwaldungen, die Forstbedienten hingegen von jenen, denen sie vorgesetzet sind, eine genaue Beschreibung, nebst Bemerkung der Grenzen, Marken und Lochbäume sowol, als auch ganzer Reviere, und der darinn hergebrachten Churfürstlich- und anderen Gerechtsamen, zu steter Einsicht und Gebrauche hinter sich haben, worüber unten §. 37 & seq. das Nähere vorkommen wird.

§. 21.

Und alle sechs Jahre die Grenzen mit den Beamten förmlich begehen.

Um alle sonst besorgliche Verrückung oder Ungewißheit der Grenzen zu vermeiden, sollen Kellner und Beamten mit Zuziehung der Forstmeister und Revierjäger, auch einiger junger Leuten, von sechs zu sechs Jahren, zur Zeit, wo es der Feldarbeit und sonstiger Geschäften halber am füglichsten geschehen kann, ordentliche Umgänge und Besichtigungen halten, darüber ausführliche Protokollen führen, die Mäler, Steine, und sonstige Marken, genau beschreiben, und wenn irgend einer verrückt, oder verkommen seyn sollte, denselben hinwieder an seine gehörige Stelle ohne Zeitverlust einsetzen und erneueren lassen; nach wessen Vollzuge sodann Unserer Hofkammer jedesmal der umständliche Bericht pflichtmäßig zu erstatten ist.

§. 22.

Die Forstbediente müssen solches ausserdem öfters, die Forstmeister hingegen gelegenheitlich bey ihren jährlichen Besichtigungen thun.

Ausserdem aber sollen die Forstmeister bey ihren §. 7. verordneten jährlichen Besichtigungen diesen Grenzen und Mälern fleißig nachsehen, die Forstbediente hingegen solche alle Jahre mehrmal begehen, oder bereuten, und wenn irgend die geringste Aenderung daran wahrgenommen wird, solches unter schwerester Verantwortung den Aemtern unverweilt anzeigen, diese aber ohne die mindeste Zeitversäumniß sich mit jenen auf die Stelle begeben, den Augenschein einnehmen, die Grenze berichtigen, und wie solches geschehen, an Unsere Landesregierung und Hofkammer Bericht gelangen lassen.

§. 23.

Besonders aber nachsehen, wenn die zur Grenze bestimmte Bäche ausgetreten sind.

Wenn, wie sich zuweilen durch heftige Ueberschwemmungen ergiebt, die zur Grenze bestimmten Bäche austreten, und ihre alte Beete verlassen, soll allerdings von Unseren Forstbedienten und Beamten gleich eilende Vorsicht genommen werden, womit nicht in der Folge hieraus unnöthige Irrungen und Streitigkeiten, besonders mit benachbarten Landesherrn, entstehen mögen.

Digitized by Google

§. 24.

Das Einroden in die Waldungen muß durch aufzuwerfende Graben verhindert werden.

Womit nun auch das hin und wieder geſchehene Einroden in Unſern Kammerwaldungen für die Zukunft unterbleiben möge, ſollen dieſelbe, wo ſie an Unſerer Unterthanen eigene Ländereyen, oder an benachbarte Territoria anſtoßen, mit aufzuwerfenden Graben abgeſchieden, und dieſe hinwieder mit Hambuchen oder anderem dazu ſchicklichen Gehölze bepflanzet und verflochten werden.

§. 25.

Ueber die Entdeckung von Mineralien, Kalch und Steinbrüchen, müſſen die Forſtbediente gleich die Anzeige machen.

Wenn die Forſtbediente in Unſeren Churfürſtlichen, oder anderen Waldungen, Merkmale von Eiſen, Kupfer, Steinkohlen oder anderen Mineralien, wie auch Kalch oder Steinbrüche entdecken, ſind ſie ſchuldig, ſolches cheſtens den Kellnereyen, dieſe aber der Hofkammer, anzuzeigen, welche den Befund näher zu unterſuchen hat.

§. 26.

Alle überflüſſige Nebenwege ſind durch aufzuwerfende Graben abzuſchaffen.

Alle überflüſſige Holz- und Nebenwege ſind nach vorher von Beamten und Kellnern darüber eingenommener Beſichtigung in Unſern eigenen ſowol als auch allen andern unter Unſerer Hoheit gelegenen Waldungen, durch aufzuwerfende Graben abzuſchaffen, dahingegen aber auch die nöthige Fuhr- und Kommunikationswege in einem brauchbaren Stande zu unterhalten, womit die Fuhrleute nicht genöthiget werden, denenſelben auszuweichen, und zum Schaden des Holzes ein oder mehrere Nebenwege zu ſuchen.

§. 27.

Das Wiedſchneiden in den Waldungen iſt verboten, und ſollen in armen Gegenden Saalweiden angepflanzet werden.

Das ſogenannte Wiedſchneiden in den Waldungen wollen Wir durchaus nicht mehr zugeben, weil die Getraidegarben mit bloſem Strohe gebunden werden können, durch das Wiedſchneiden hingegen oft die beſte Kernloden weggehauen werden, wodurch in den Holzungen ein unermeßlicher Schade angerichtet zu werden pflegt, zu deſſen gewiſſerer Beſeitigung Unſere beyde Forſtmeiſter den Bedacht zu nehmen haben, daß in armen und unfruchtbaren Gegenden an ſchicklichen Plätzen Saalweiden angepflanzet werden.

§. 28.

Auch iſt das Feuermachen an gefährlichen Orten ſcharf unterſagt.

Wir verbieten auch aufs Nachdrücklichſte den Hirten, Holzhauern, und jedermann, ohne Unterſchied, das Feuermachen an wachsbaren guten Bäumen, imgleichen das Verbrennen der Heide in den Waldungen, weil dadurch ganze Diſtrikten in Brand gerathen, und zu Grunde gerichtet werden können.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29.

Strafe des Hirten und Verbindlichkeit seines Dienstherrn in vorbemerktem Falle.

Wenn daher durch unvorsichtiges Feuermachen der Hirten, insbesondere bey hitzigem Sommerwetter, und in Bezirken, die mit Laube und dürrem Gehölze stark bedeckt sind, ein Brand entsteht; so soll der Hirt am Leibe gestraft, zum Ersatze des Schadens, soviel er vermag, angehalten, auf der Stelle seines Dienstes entsetzet, und nirgends mehr zum Hirten aufgenommen werden. Daneben wollen Wir dem Eigenthümer des Waldes den Ruckgriff gegen den zur Waide Berechtigten in dem Falle vorbehalten wissen, wenn er den letztern überführen kann, daß er einen angewöhnten lüderlichen Mann, oder einen, welcher schon anderwärts wegen veranlaßtem Waldbrand entlassen worden, unvorsichtig zum Hirten gedungen habe.

§. 30.

Boshaftes Feueranlegen in Waldungen wird peinlich untersucht und bestraft.

Ist genugsame Anzeige vorhanden, daß das Feuer mit vorsetzlicher Bosheit, oder sträflicher Gewinnsucht, angeleget worden; so sollen die Beamten mit allem Fleiß auf die Thäter nachforschen, dieselbe persönlich ergreifen, und nach verordnungsmäßig abgehaltenen Informatorialverhören den Oberhöfen zur verdienten peinlichen Bestrafung einlieferen.

§. 31.

Auf welche Art bey einem solchen Brand Hülfe zu leisten sey.

Bey Entstehung eines solchen Waldbrandes, es seye in Unsern Churfürstlich- oder andern des hohen Erzstifts Waldungen, sollen auf die erste Nachricht in allen umliegenden Ortschaften die Sturmglocken angezogen, und Jedermann eiligst zum Löschen aufgeboten werden. In solchem Falle ist sodann fürnemlich darauf zu sehen, daß auf jener Seite, wohin der Wind wehet, und das Feuer sich ausbreitet, das Laub und dörre Gehölze hinweggeräumet, ein Graben aufgeworfen, und dadurch ein wirksames Mittel geschaffet werde, zu verhindern, daß die Glut nicht weiter um sich greife.

§. 32.

Das Verstümmeln oder Schälen des Holzes ist unter schwerer Strafe untersagt.

Alles Verstümmeln, Schälen und Lähmen des Holzes, welches besonders in solchen Waldungen am meisten getrieben zu werden pflegt, wo andere zur unschädlichen Beholzigung berechtiget sind, um hernächst das geschälte oder verstümmelte Holz ungestraft hinweghauen zu können, verbieten Wir hiermit aufs Ernstlichste, und wollen, daß in Zukunft das Abhauen dergleichen Gehölzes ohne vorherige Erlaubniß und Anweisung unter der nämlichen Strafe, wie das Beschädigen selbst, einem jeden ohne Unterschiede versaget seyn solle.

§. 33.

Anlegung der Salzläcken, und welche Vorsicht dabey zu gebrauchen sey.

Alle Salzläcken, sowol in den Churfürstlich- als andern Waldungen sollen, auf einem etwas erhabenen Orte angeleget, und vor dem ersten Anfalle des Hornviehes nothdürftig geschützet werden; auch hat jeder Hirt, unter Vermeidung willkühriger schwerer Strafe,

Digitized by Google

das waidende Viehe von dieſen Salzläcken abzuhalten; Wir befehlen nichtweniger, die Salzläcken in einer ſolchen Entfernung von dem Flurlande anzulegen, woraus man hoffen kann, daß das Wild nicht gereizet werde, ſich zur Aetzung dahin zu begeben.

§. 34.

Die Gärten ſollen nicht mit Planken, ſondern mit lebendigen Hecken, umzäunet werden.

Das Einfaſſen der Kraut- und Baumgärten mit ſogenannten Planken iſt künftig auf dem Lande, und auf den Dorfſchaften, nicht mehr zu dulden, ſondern die Eigenthümer ſollen lebendige Hecken anziehen, bis zu deren Aufwachſe ſie Zäune von Dorn und anderem ſchlechten Gehölze anlegen mögen.

§. 35.

Auf ſchicklichen Plätzen ſollen mittels der Beſaamung natürliche Baumſchulen angelegt werden.

Die Forſtmeiſter ſollen gehörige Sorge tragen, und alsbald die nöthige Anſtalt treffen, daß bey den Kammerwaldungen nach und nach ſchickliche Diſtrikte und öde Waldplätze mit gutem Holzſaamen beſäet, und mit Dornen und Pfählen, oder mit einem aufzuwerfenden Graben, geſchützet werden, woraus alsdenn, als aus einer natürlichen Baumſchule, die jungen Stämme zum Verſetzen an andere Plätze zu nehmen ſind. Und gleichwie es Unſer gnädigſter Wille iſt, daß man hierinn Unſeren Unterthanen mit gutem Beyſpiele vorgehe, und ſolche Verſuche anſtelle, deren hoffender Nutze einem jeden ſichtbar iſt; alſo ſollen auch Unſere Beamte und Jäger denenſelben bey ſolcherley Unternehmungen alle Hülfe und Unterſtützung leiſten.

§. 36.

Worüber die Beamte mit den Forſtmeiſtern, Forſtbedienten, und erfahrnen Landwirthen, zu Rathe gehen müſſen.

Womit aber dieſe Unſere höchſte Willensmeinung deſto geſchwinder befolget werde, ſollen Kellner und Beamte bey Gelegenheit der oben §. 20 und 21 verordneten Grenzbegehungen, oder auch bey andern Anläſſen, mit den Forſtmeiſtern und Revierjägern hierüber zu Rathe gehen, auch, wenn ſie es für gut befinden, die Meinung erfahrener alter Landwirthen vernehmen, und jährlich an die Churfürſtliche Hofkammer berichten, wo und auf welchen Plätzen die Verſuche gemacht worden, worinn ſie beſtanden haben, wie ihr Erfolg geweſen ſeye, und dergleichen.

§. 37.

Was bey denen §. 20. verordneten Waldbeſchreibungen weiter zu beobachten ſey.

Um die oben §. 20. verordneten Waldbeſchreibungen zu ihrem Zwecke deſto brauchbarer zu machen, und zu bevollſtändigen, wollen Wir auch, daß, nebſt richtiger Angabe der Grenzen, gegen auswärtige Landesherrſchaften, Gemeinden, und Privaten, auch der Zuſtand der Waldungen, die Beſchaffenheit des Bodens, die Holzarten, die darauf am beſten gedeyen, die Berechtigungen der Unterthanen und Privaten, und dergleichen mehr, darinn umſtändlich angemerket werden; zu welchem Ende dann dieſe Beſchreibungen, nach vorläufiger fleißiger Beaugenſcheinigung und Unterſuchung der Beamten, Forſtmeiſter und Forſtbedienten, von erſteren verfaſſet, von allen gemeinſam unterſchrieben, und eine Abſchrift

schrift davon an Unsere Hofkammer eingesendet, eine in der Kellnerey aufbewahret, und eine dem betreffenden Forstmeister zugestellet werden soll.

§. 38.

Nähere Bestimmung der §. 6. verordneten geometrischen Aufnahme und Eintheilung der Waldungen, und wie die Waldkarten einzurichten seyen.

Zu gleicher Zeit soll auch an die §. 6. gnädigst befohlene Waldeintheilung, wo es noch nicht geschehen ist, Hand angeleget, alle Waldungen und Hecken geometrisch aufgenommen und gemessen, in eben so viele Schläge, als nach Erkenntniß der Forstmeister und Revierjäger nothwendig sind, vertheilet, und diesemnach der ganze Innhalt des Waldes in der Maaße, wie es in dem angezogenen §. 6. gnädigst fürgeschrieben ist, durch die zu dem Ende besonders angestellte und in Pflichten genommene Feldmesser in ordentliche nach einem gleichen Maaßstabe eingerichtete, und Unserer Hofkammer einzuschickende Waldkarten gebracht werden, die durch die vorgedachte Beschreibung näher erkläret, und nach der Vorschrift der am Ende beygedruckten Instruction so bezeichnet seyn müssen, daß der Unterschied der Holzarten und Gattungen, und alles, was die Karte enthält, einem jeden deutlich in die Augen falle.

§. 39.

Welchemnach die Waldungen alle Jahre nach ihrer Ordnung abgetrieben, und hinwieder geschonet oder bepflanzet werden sollen.

Diese auf solche Art abgesönderte Schläge müssen demnach ihrer Ordnung nach jährlich forstmäßig abgetrieben, und hernächst zum anderweiten Holzanwachse geschonet werden. Da es aber dennoch leicht geschehen kann, daß die wirklich gehauene, besonders in der Eifel, im Waldlande, und andern kalten Gegenden, wo der Ecker seltener geräth, sich in mehreren Jahren nicht selbst besaamen, mithin, wenn zumal das Abgetriebene in alt- oder überständigem Holze bestanden, ein ergiebiger frischer Beywachs von Kern- und Stammloden in Ermanglung einer andern wirthschaftlichen Vorsorge nicht sobald zu erwarten ist; so sollen die abgetriebene Schläge nicht lediglich der Natur überlassen, sondern Eichen und Buchen, oder nach Beschaffenheit des Bodens anderer guter Holzsaamen, aus Orten, wo dessen gewachsen ist, zur Hand geschafft, und solche hinwieder ordentlich damit angezogen, zu dem Ende auch der Boden vorher von allem schädlichen Gewächse gesäubert, und behörend zubereitet werden.

§. 40.

Welches Letztere von den berechtigten oder frohndpflichtigen Unterthanen zu besorgen ist.

Zu dieser Besaamung, Umhackung des Bodens, auch etwa gutbefindlicher Einpflanzung junger Eichen und Buchen, sind diejenige Unterthanen, oder Privaten, die Frohnden zu leisten billig verbunden, welche in Unsern Churfürstlichen oder Kameralwaldungen entweder einige Behölzigungs- oder Waidgerechtigkeit hergebracht haben, oder sonst zu ungemessenen Frohnden verpflichtet sind. Deswegen sind dieselbe, auf Anzeige der Forstbedienten, von den Beamten allenfalls durch Strafbefehle hiezu anzuhalten.

§. 41.

Digitized by Google

§. 41.

Es darf kein Klafterholz auf dem Stamme verkauft werden.

Kein Klafterholz, es ſeye zur Feuerung oder zum Verkohlen, ſoll in Unſeren Kammerforſten und anderen Waldungen auf dem Stamme verkauft, ſondern zur Vermeidung allen Betrugs auf eigene Köſten Unſerer Hofkammer, unter Anordnung der Amtskellner, Forſtmeiſter und Revierjäger, vorderſamſt gefället, und aufgeklaftert werden.

§. 42.

Zu Fällung und Aufklafterung deſſelben ſind hinlängliche Holzhäuer anzuordnen und zu verpflichten. Was dieſelbe zu beobachten haben.

In allen Aemtern ſind von Unſerer Hofkammer, nach eingenommenen Gutachten von Beamten und Kellnern, gewiſſe Holzhäuer in zureichender Anzahl zum Abtriebe der Schlägen und Fällung des Bau- und Nutzholzes zu beſtellen, und dahin zu verpflichten, daß ſie damit ordentlich verfahren, ſich ganz genau nach der Anweiſung und dem Anſchlage verhalten, die Scheiter in ihrer behörigen Länge zu 4 Schuhen hauen, und die Klafter nach der ihnen zu ertheilenden Maaße jedes zu 12 Nürnberger Schuhen in die Breite, und 4 Schuhe in die Höhe, gewiſſenhaft aufſetzen ſollen.

§. 43.

Alle zu fällende Stämme ſind oben und unten mit der Waldaxte zu bezeichnen.

Bey Anweiſung der regulären und ordentlichen Schlägen werden alle diejenigen Stämme, die gefället werden ſollen, mit der Waldaxte nicht nur oberwärts, ſondern zugleich unten an der Wurzel, angeſchlagen, womit das untere Zeichen bey nachheriger Beſichtigung noch am Stocke befunden, und wahrgenommen werden könne, ob nicht andere Bäume auſſer den bezeichneten mit niedergehauen worden ſeyen.

§. 44.

Stärkere Bäume zur Feuerung müſſen abgeſäget, die Bauſtämme hingegen, ſo viel möglich, ausgegraben werden.

Alle ſtärkere Bäume ſollen nicht mehr, wie bis dahin geſchehen, mit der Axte niedergefället, ſondern ordentlich abgeſäget, und vermittels des Verkeilens auf jene Seite gelenket werden, wo durch den Fall dem Gehölze, welches ſtehenbleiben ſoll, am wenigſten Schaden geſchiehet, die Bauſtämme hingegen ſollen theils zur Erhaltung mehreren Holzes, theils zum beſſern Aufkommen der Wälder, nach Anweiſung der Revierjäger, ſoviel möglich, ausgegraben werden.

§. 45.

Erſtere dörfen unter 1 Goldgulden Strafe nicht über 1½ Schuhe aus der Erde ſtehengelaſſen werden.

Bey ſtärkern Stämmen darf der Stock nicht über einen, höchſtens anderthalb Schuhe hoch über der Erde ſtehenbleiben. Die vereidete Holzhäuer ſind hierauf von den Kellnern und Forſtbedienten beſonders anzuweiſen, und bey jedem Zuwiderhandlungsfalle mit einer Strafe von 1 Goldgulden unnachſichtlich zu belegen.

§. 46.

Digitized by Google

§. 46.

Vorsicht bey dem mit scharfen Axten niederzuhauenden Nutz- und jungen Gehölze.

Das Nutzholz und die jungen Stämme aber sollen mit scharfen Axten tief an der Erde abgehauen, und der Hieb schräge geführet werden, damit keine Splitter abreissen, das Wasser ablaufen, und dadurch der Austrieb der Stammloden nicht gehindert werden möge.

§. 47.

Die jungen Eichen sind dabey sorgfältig zu verschonen.

Alle jungen Eichenstämme, die sich noch in gutem Triebe befinden, und entweder zum Bauholze schon dienlich, oder doch wegen schicklichem Grund und Boden in Zukunft dahin erwachsen können, sollen in den Schlägen sorgfältig geschonet und beybehalten, und nur an solchen Orten, wo sie etwa gar zu dicht aneinander stehen, die minderwächsige zum bessern Aufkommen der gesündern hinweggehauen werden.

§. 48.

Das Bau- und Nutzholz ist genau abzusöndern, und entweder an Unterthanen zu verlassen, oder öffentlich zu versteigeren.

Insbesondere aber sind auch die geschworne Holzhäuer zu verpflichten, daß sie aus dem abgetriebenen Gehölze dasjenige, was noch zu Schiff- und anderem Bauholze, oder zu einem sonstigen Gebrauche dienlich ist, nicht in die Klafter verhauen, sondern nebst allem andern zu Weingartspfählen, Reifstangen, Pflug- und Wagengeschirre, Dachlatten, Schreinerarbeit und dergleichen schicklichem Nutzholze von dem übrigen absöndern, und auf gewisse Plätze zusammentragen sollen, welches entweder Unsern Unterthanen, die dessen vonnöthen haben mögten, in einem billigen Preiße zu überlassen, oder aber im andern Falle öffentlich zu versteigeren ist.

§. 49.

Zu welchem End solches den Amtsunterthanen und den benachbarten Gewerkschaften bekannt gemacht werden muß, die sich

Beamten und Kellner sollen deswegen ihren sämtlichen Amtsunterthanen, nichtweniger den benachbarten Gewerkschaften, bekannt machen, daß diejenige, welche aus den Churfürstlichen Kammerwaldungen zu ihrem eigenen Behufe einiges Bau- Brenn- oder Nutzholz gegen billigen Werth zu erhalten verlangen, sich diesertwegen auf denen des Endes von ihnen während dem Laufe Oktobers zu bestimmenden und 14 Täge vorher bekannt zu machenden sicheren Schreibtägen (wozu ein besonderes Protokoll zu halten ist) auf den Churfürstlichen Kellnereyen melden, und daselbst ein schriftliches Verzeichniß ihrer Nothdurft übergeben sollen.

§. 50.

auf den gewöhnlichen Schreibtägen melden, und ihre Nothdurft bescheinigen müssen.

Diese Verzeichnisse müssen aber durch die Ortsgerichte, oder den gemeinen Vorstand, und, wenn es ganze Gemeinden wären, durch die Amtsverwalter selbst, glaubwürdig beurkundet, und so Unserer Hofkammer eingeschicket, von dieser aber die nöthigen

Verfügungen wegen der wirklichen Anweiſung und Beſtimmung der Preißen ohne Zeitverluß beſorget werden.

§. 51.

Wer ſich nicht gemeldet hat, bleibt ausgeſchloſſen, es ſeye dann ein Nothfall vorhanden.

Obgleich nun denenjenigen, welche ſich in dieſer beſtimmten Zeit bey den Kellnereyen zu melden verſäumet haben, kein Brenn- Bau- oder Nutzholz anzuweiſen iſt; ſo wollen Wir dannoch die unvermuthete Nothfälle ausgenommen haben, dergeſtalt, daß, wenn jemand Bau- oder andern Gehölzes benöthiget wäre, und damit bis zum künftigen Jahre nicht warten könnte, derſelbe ſich dieſe Bedürfniß von den Beamten beſcheinigen laſſen, und ihm hierauf der Anweiſung halber von Unſerer Hofkammer unaufhaltlich gewillfahret werden ſolle.

§. 52.

Alles Klafterholz ſoll nach einem geſtempelten Maaßſtabe gefället werden. Dabei zu beobachtende Regeln.

Ein jeder vereideter Holzhäuer ſoll mit einem an beyden Enden mit einem Brandmale von Unſerer Hofkammer geſtempelten Maaßſtock verſehen ſeyn, der ganz genau die Länge von vier Nürnberger Schuhen haben muß. Nach dieſem Maaßſtabe ſoll das zu Klaftern beſtimmte Holz, ſoviel nämlich den ganzen Baum und die ſtärkeren Stangen und Aeſte betrift, abgemeſſen und durchgeſäget werden; damit alle Scheiter ihre erforderliche Größe haben, und weder ungleich, noch zu kurz oder zu lang ausfallen mögen.

§. 53.

Kein Holz darf, ſo viel möglich, ungeſpalten gelaſſen werden.

Alles, was zwey- vier- oder ſechsſpaltig iſt, ſoll auch in ebenſoviele Scheiter gerifſen, und kein Holz, das eine zum Reiſſen taugliche Dicke hat, ungeſpalten gelaſſen werden. Ueberhaupt aber haben Kellner und Forſtbediente darauf zu ſehen, daß die Klafterſcheiter weder allzudick, noch allzudünn gemacht, ſondern hierinn beſcheidentliche Maaß gehalten werde.

§. 54.

Die Klafter müſſen einerley Höhe haben, wobey alles Einlegen in die Erde als Betrug angeſehen und verboten wird.

Das Einlegen des Holzes in die Erde wird bey Aufſtellung der Klafter als ein unverantwortlicher Betrug unter ſcharfer Strafe verboten. Es iſt dabey wohl zu beobachten, daß die Klafter durchgehends einerley Höhe haben, auf keiner Seite niedriger als auf der andern ſeyen, und nie weniger als ein ganzes Klafter zuſammengeſetzet werde, womit hernächſt das Abzählen oder Abmeſſen deſtoweniger beſchwerlich fallen möge.

§. 55.

Die Holzhäuer können, jedoch auf ihre Verantwortung, andere Leute zu ihrer Beyhülfe gebrauchen.

Wenn die vereidete Holzhäuer bey der Verrichtung ihrer Arbeit der Beyhülfe anderer ſich bedienen wollen, iſt ihnen zwar ſolches unbenommen, ſie ſind aber alsdann auch wegen denen ſich befindenden Fehlern und Vergehungen für dieſelbe zu haften verbunden.

§. 56.

Digitized by Google

§. 56.

Unrichtig aufgestellte Klafter werden auf Kösten der Holzhäuer von neuem aufgelegt, und der Abgang an der gehörigen Größe dem Käufer vergütet.

Fände sich bey der Abzählung oder Abmessung, daß die Scheiter nicht in ihrer gehörigen Maaße, oder auch die Klafter dieser Unserer Verordnung gemäß nicht aufgestellt wären, so sind solche auf Kösten der Holzhäuer auseinander zu werfen, und neuerdings hinwieder aufzulegen, so, daß dasjenige, was die Scheiter in der Länge etwa zu viel oder zuwenig haben, dem Käufer nach gewissenhafter Ueberschätzung mit angerechnet, oder an den Kaufgeldern vergütet werden solle.

§. 57.

Bey der Abmessung sind die Klafter mit dem Waldhammer zu bezeichnen, und über alles ein Protokoll zu führen.

Zu mehrerer Sicherheit müssen bey der Abmessung die abgezählte Klafter mit dem Waldhammer bezeichnet, und alle vorerwehnte Umstände in das bey Versteigerung des Holzes zu führende Protokoll eingetragen werden.

§. 58.

Die Berechtigten müssen die Schanzen selbst binden und fortschaffen. Wo keine Berechtigte sind, werden sie versteigert.

Wo in Unseren Churfürstlichen Waldungen keine Gemeinden oder andere Privaten zu einiger Behölzigung berechtiget sind, solle alles zum Bau- oder Nutzholz nicht abgesönderte- oder das sonst unklaftermäßige Reisserholz, in Wellen oder Schanzen gebunden, mit 50 oder 100 Stücken auf unschädlichen Plätzen zusammengeleget, oder auch vor die Schläge gebracht, und wie §. 48. enthalten, gleichermaßen versteigeret werden; wenn aber Gemeinden oder Privaten eben dieses Unterholz und Afterschläge wegen einer in Unseren Waldungen hergebrachten dergleichen Befugniß zugeeignet worden, sind dieselbe die Aufbindung und Fortschaffung der Wellen, zu deren Bindung nur der kropfigte Nachwuchs, oder die Aeste von Birkenholz zu gestatten sind, selbst zu verrichten gehalten.

§. 59.

Jäger oder Förster müssen dem Holzhau immer gegenwärtig seyn. Ihre Verrichtung dabey.

Während dem Holzhaue muß der Revierjäger in dem Schlage, soviel möglich, selbst, im Falle der Verhinderung hingegen ein Churfürstlicher Spießförster, oder benachbarter Forstbedienter, beständig zugegen seyn, und wohl acht geben, daß von den geschwornen Holzhäuern keine andere, als zufolge §. 43. wirklich bezeichnete Stämme, noch auch die beste junge Kern- oder Stammloden, am allerwenigsten aber junge gute Eichenheister, hinweggefället; daß die Scheiter nach der gehörigen Länge gesetzet, die Klafter ordentlich aufgesetzet, die zum Bauholz noch tüchtige Klötzer und das Nutzholz vom übrigen sorgfältig abgesöndert, und überhaupt alles das erfüllet werde, was wir oben dieserthalb gnädigst verordnet haben.

Digitized by Google

§. 60.

Das Holz selbst muß vor dem ersten May weggeschaffet werden.

Da Wir das aus Unseren Waldungen verkaufte Holz jedesmal vor dem ersten May ganz unfehlbar an unschädliche Oerter hingeschaffet wissen wollen; so sind die Käufer zu Erfüllung dieser in dem gedruckten Formular enthaltenen Bedingniß unter der ausdrücklichen Warnung hiermit angewiesen, daß sie bey dessen Unterlassung des überkommenden Holzes verlustiget seyn, und dasselbe von Unseren Kellnereyen, auf Unkosten und Gefahr des vorherigen Käufers, soviel den mindern Werth betrift, anderwärts verlassen werden solle.

§. 61.

Die Kohlplätze sollen an unschädlichen Orten angeleget werden, und ist dabey auf Holzraub und Excessen besonders zu wachen.

In Churfürstlichen Kammerwaldungen, aus denen, ihrer Lage halber, das Klafterholz durch Schwemmbäche nicht in die Flüsse gebracht, noch auf eine andere Art als durch die Verkohlung nutzbar gemacht werden kann, sollen Kellner und Revierjäger gute Obsorge tragen, daß die Kohlplätze an Orten, wo sie am unschädlichsten sind, angelegt, und daß insbesondere von den eingestellten Köhlern den Waldungen durch den Holzraub kein Schade zugefüget werde, zu welchem Ende die Hüttenmeister, und andere Käufer, für alle von den Köhlern verübende Excessen haften müssen.

§. 62.

Die Eichen sind zum Bauholze aufzubewahren.

Waldungen, welche in bloßem Eichenholze bestehen, sollen, solange sie nicht überständig oder abgängig sind, nicht gehauen, sondern auf den Nothfall zum Bauholze aufbehalten und ersparet werden.

§. 63.

Fürnemlich ist auch die Ausgrabung der alten Stämmen zu veranstalten.

Die Aushau- oder Ausgrabung der von alten Stämmen vorhandenen Stöcken, aus deren Wurzeln kein frischer Trieb zu hoffen oder zu vermuthen, ist nach abgeführtem Klafter- und Reißholz ebenwol durch Kellner und Revierjäger, soviel thunlich, zu veranstalten, indem der Raum, welchen dergleichen Stöcke einnehmen, sonst auf lange Zeiten verlohren ist, wodurch den Waldungen überhaupt ein sehr merklicher Schade zuwächst.

§. 64.

Die Berechtigungen in Absicht auf den Genuß des Holzes sollen auf gütliche oder rechtliche Art bestimmet werden.

Wenn Gemeinden, oder Privatunterthanen und Personen, in Unseren Kameralwaldungen eine beschränkte oder unbeschränkte Behölzigung in Brenn-, Bau- oder urbarem Holze durch einen gesetzmäßigen Besitzstand hergebracht haben, sollen dieselbe zwar dabey ganz ungestört belassen werden; in denjenigen Fällen aber, wo die Ausübungsart dieser verschiedenen Berechtigungen, oder auch die Quantität des Gehölzes, welches die Berechtigte ohne Unserer Hofkammer allzugroße Benachtheiligung aus solchen Waldungen alljähr-

alljährlich zu empfangen haben, nicht bereits bestimmet ist, wollen Wir gnädigst, daß solches, nach vorhersamst geschehener Aufnahme der Waldungen und zuverläßig erforschtem jährlichem Holzgenusse, vor allem in dem Wege einer gütlichen Benehmung versuchet, bey dessen Entstehung hingegen die Erkenntniß und Entscheidung in dem ordentlichen Wege Rechtens nachgesuchet werde.

§. 65.

Anweisungsart des Bau- und Urbarholzes für die Berechtigte,

Insbesondere wollen Wir, daß denenjenigen, welche in Unseren Waldungen zum Bau- und Urbarholze berechtiget sind, in Zukunft, auf ihr in der verordneten Zeit geschehenes Anmelden, die derhalbige Nothdurft durch die Werkmeister und Gerichte ordentlich bescheiniget, die Bescheinigung von Beamten und Kellnern eingesehen, darüber an Unsere Hofkammer der pflichtmäßige Bericht erstattet, und sonach den Forstbedienten zur unaufschieblichen Anweisung, gegen Bezug der etwa hergebrachten Gebühr, der Befehl baldmöglichst ertheilet werde.

§. 66.

welche solches blos zum bestimmten Endzwecke verwenden müssen.

Es haben aber auch Beamten und Forstbediente dabey sorgfältig aufzuwachen, daß das dem Berechtigten angewiesene Bau- oder Urbarholz zu keinem andern als dem bestimmten Gebrauche verwendet, weniger anderwärts verkaufet, oder verbracht werde.

§. 67.

In jedem Amte sollen vereidete Zimmermeister angestellt werden. Bestimmung derenselben Obliegenheit.

Damit aber überhaupt kein überflüßiges Holz zu den Gebäulichkeiten ohne Noth und Nutzen gleichsam verschwendet werde, sollen Beamte und Kellners in jedem Amte einen oder mehrere im Bauwesen wohlerfahrene Zimmermeister in Vorschlag bringen, und dieselbe, wenn sie zuvor im Niedererzstifte von einem Mitgliede des Hofbauamts, im Obererzstifte aber von dem Baumeister le Blanc, gegen die Gebühr eines Reichsthalers, geprüfet und mit einer Urkunde über ihre zureichend befundene Fähigkeit versehen worden sind, mit, einem Eidschwur dahin verpflichten, daß dieselbe die Risse nach des Bauenden Vermögen und wirklicher Nothdürftigkeit des Raumes für Haus, Scheuer und Stallungen behörend entwerfen, dabey das zu jedem Bau erforderliche Holz nach der Länge und Dicke gewissenhaft angeben und bemerken, und hernächst besagte Risse, nachdem solche von den Ortsgerichten attestiret und unterschrieben worden, ihnen, Beamten, einhändigen sollen.

§. 68.

Einschränkung des Bauens in Holze.

Fürnemlich haben sowol erwehnte Werkverständige, als die Beamten, zu sorgen, daß an Orten, wo Steinbrüche, Kalch und andere Materialien zur Hand, oder mit geringen Kösten zur Stelle gebracht werden können, das Bauen in bloßem Holze ferner nicht mehr geduldet, sondern, wenn es nicht anderst seyn könnte, wenigstens das untere Stockwerk in Stein gesetzet, oder wenn, wegen allzukostbarer Beyfuhre der Materialien, auch

dieſes nicht möglich wäre, dennoch eine Fußmauer von 4 Schuhen über die Fundamente aufgeführet, und ſodann erſt auf dieſe die Schwellen geleget werden ſollen.

§. 69.

Beſonders von Eichen.

Nichtweniger iſt, zu mehrerer Erſparung des täglich im hohen Erzſtifte abnehmenden Eichenholzes, darauf zu ſehen, daß zu denen unter Dach kommenden Gebäulichkeiten, als Wänden und dergleichen, auch andere dazu ſchickliche Holzgattungen verwendet werden mögen.

§. 70.

Erklärung, was als Holländerfloßholz veräuſſeret werden könne.

Zum ſogenannten Holländerfloßholze iſt keine andere Gattung von Eichenſtämmen aus Unſeren Kameralwaldungen zu verlaſſen, als jene, welche zum Bauholze, Faßdauen und anderm nützlichen Gebrauche anderſt nicht als mit merklicher Verringerung ihres Wehrtes verwendet werden können.

§. 71.

Wie es damit zu halten,

Wo alſo dergleichen Holländerſtämme in Unſeren Forſten ſich vorfinden, ſollen ſolche von Kellnern, Forſtmeiſtern und Revierjägern in Augenſchein genommen, numeriret, ſtückweiſe geſchätzet, und in ein Verzeichniß gebracht, letzteres demnach mit dem gutachtlichen Berichte, auf welche Art ſolche am vortheilhafteſten angebracht werden können, an Unſere Hofkammer eingeſchickt, und die gnädigſte Entſchließung abgewartet werden.

§. 72.

und was bey deſſen Verſteigerung zu beobachten iſt.

Finden Wir alsdann für gut, die Veräuſſerung des Holländerholzes mit der dabey ohnehin von ſelbſt verſtandenen Erlaubniß zur Ausfuhre gnädigſt zu begnehmigen, ſo ſollen Ort, Tag und Stunde der durch die Amtskellners in Beyſeyn des Revierjägers zu veranſtaltenden öffentlichen Verlaſſung durch die Nachrichtsblätter und Zeitungen bekannt gemacht, und bey den Verſteigerungen ſelbſt jedesmal die gedruckte Bedingniſſe zum Grunde geleget werden.

§. 73.

Vom Abfalle des Gehölzes, und wie überhaupt damit zu verfahren ſeye.

Der Ankäufer hat alsdann ohne Ausnahme den Hau auf ſeine eigene Köſten zu beſorgen, der Abfall aber iſt nach gefälltem Holze von Kellner und Revierjäger zu beſichtigen, und zu veranſtalten, daß das gröbere Gehölze durch die geſchworne Holzhäuer in Klaſter gehauen, das Reißholz in Wellen gebunden, und ein und anderes zum Nutzen der Hofkammer entweder insbeſondere verſteigeret, oder den Berechtigten auf Abſchlag deſſen, was ihnen gebühret, verabfolget werde. Im erſteren Falle iſt ſodann ebenwol ein förmliches von den Steigerern und Revierjägern eigenhändig zu unterſchreibendes Protokoll, welches zugleich den Befund bey der vorhergegangenen Beſichtigung enthalten muß, zu führen, und den Rechnungen zur Juſtifikation beyzulegen.

§. 74.

Digitized by Google

§. 74.

Besichtigung der Eichel- oder Buchmast, und das dabey zu beobachtende Verfahren.

Bey Begehung der Forsten sollen die Revierjäger zur gehörigen Zeit fleißig beobachten, ob Eichel- oder Buchenmast hin und wieder zu hoffen seye, und darüber dem Amtskellner mündliche Anzeige thun. In jenem Falle hat sodann der Kellner mit einigen der Sachen wohlkündigen Landleuten, denen etwa Berechtigten, und dem Forstbedienten, gegen Ausgang des Augustmonates die Besichtigung vorzunehmen, und derenselben allerseitig gewissenhaftes Ermessen abzuforderen, ob es eine Volle- Dreyviertel- Halbviertel- oder nur Sprengelmast seye, auch wie viele Schweine aufgenommen, und zum Fettwerden eingeschlagen werden könnten.

§. 75.

Hierüber ist ein Protokoll zu führen, und vorläufig der Churfürstlichen Hofkammer einzuschicken.

Das hierüber geführte, von dem Forstbedienten mit unterschriebene Protokoll sendet alsdann der Beamte Unserer Hofkammer mit einem besondern Berichte ein, welcher ganz deutlich enthalten muß, ob und welche in Unsern Waldungen zur Mastung, und in welcher Maaße, berechtiget seyen; wie viele Schweine nach Verhältniß des Eckers eingeschlagen werden können; ob in dem Falle, daß entweder gar keine, oder doch nur eine beschränkte Berechtigung vorhanden wäre, der Hofkammer vortheilhafter seyn mögte, die Schweine selbst einzuschlagen, oder die Mastung überhaupt zu versteigern; wie hoch sofort in jenem Falle die Abgabe für jedes Stück zu bestimmen, und ob nicht Unsere benachbarte Unterthanen der Mastung vorzüglich bedürftig seyen.

§. 76.

Einbrennung des aufzutreibenden Viehes und Absönderung des kranken von dem gesunden.

Es möge nun die Mastung verpfachtet, oder die begutachtete Anzahl gegen die bestimmte Abgabe aufgenommen, oder aber von den etwa dazu Berechtigten eingeschlagen werden; so sollen Amtskellners und Forstbediente in einem wie in dem andern Falle das Eintreiben anderst nicht als nach vorherigem Einbrennen eines jeden Stückes gestatten, darüber ein genaues Verzeichniß errichten, und in alle Wege verhüten, daß kein krankes Viehe mit dem gesunden aufgenommen, auch daß dasjenige, welches vielleicht während dem Auftreiben erkranket, von dem übrigen alsogleich abgesöndert und aus den Waldungen gewiesen werde.

§. 77.

Größere Bezirke werden unter mehrere Heerden vertheilet.

Sollte der Forst so groß seyn, daß mehrere Heerden darauf eingeschlagen werden müßten, so sind einer jeden von Kellner und Forstbedienten ihre besondere Bezirke dazu anzuweisen, und durch aufgehängte Strohwische, zu Vermeidung des Ueberfahrens, voneinander abzuscheiden.

Digitized by Google

§. 78.

Junge mit Saamen aufgegangene Schläge sind 5 bis 6 Jahre zu schonen.

Die bereits mit Saamen aufgegangene Schläge aber, in welchen durch das Wühlen großer Schade angerichtet werden kann, müssen von dem Auftriebe fünf, längstens sechs Jahre verschonet bleiben, welches den Hirten aufs Nachdrücklichste einzubinden ist.

§. 79.

Die Plätze zu Stallungen oder Zäunen sind den Hirten anzuweisen

Die Forstbediente sollen den Hirten diejenigen Plätze, auf welchen zur nächtlichen Unterbringung der aufgeschlagenen Heerde die Stallungen oder Zäune errichtet werden müssen, an den unschädlichsten Orten anweisen, und die Heerden verschiedenemal visitiren und abzählen lassen, damit aller Betrug dabey vermieden werde.

§. 80.

Das Raffen der Eichel oder Buchen ist ohne Erlaubniß verboten.

Das Raffen oder Aufleſen des Eichel- oder Bucheckers wird zum Nachtheile der Mastung nicht gestattet, doch kann Unsern Unterthanen, welche dessen zur Besaamung der Waldungen benöthiget sind, von Beamten und Kellners dazu die Erlaubniß gegen eine billige Vergütung ertheilet werden; das Abklopfen aber bleibt dabey ein- für allemal verboten.

§. 81.

Zeit des Abtreibens der Schweine und Bestimmung der Nachmast.

Das Abtreiben der Mastschweine soll, wenn keine besondere Bedenklichkeit vorwaltet, über welche Kellner und Revierjäger frühzeitig berichten, und um Verhaltungsbefehle bitten müssen, jedesmal vor dem 15ten Jänner geschehen, und keine Nachmast gestattet werden, es seye dann, daß der Eichel und Bucheckers zugleich gut gerathen ware, in welchem Falle die Nachmast, jedoch nur für die Hälfte der eingeschlagenen Schweine, bis zum 1sten März erlaubet seyn soll.

§. 82.

Einnahm und Verrechnung der davon abfallenden Gelder.

Uebrigens versteht sichs von selbsten, daß die von den eingeschlagenen Mastschweinen eingehende Gelder von dem Amtskellner erhoben, und de. Rechnung, samt allen dazu gehörigen Protokollen und Belegen, unter der bestimmten Rubrik aufs Genaueste eingetragen werden müssen.

§. 83.

Den Revierjägern sind Spießförster zuzugeben.

Da ein zeitlicher Revierjäger die in seinem Forste liegende Kammerwaldungen nicht alle Tage begehen, und somit die vorgehende Holzraubereyen verhüten kann, so soll Unsere Hofkammer, nach eingenommenem Gutachten von den Beamten, ihm einen oder mehrere redliche Unterthanen als Spießförster zugeben, und von dem Beamten verpflichten lassen.

§. 84.

Digitized by Google

§. 84.

Obliegenheit sämtlicher Waldhüter ohne Ausnahme,

Sowol der Revierjäger als Spießförster und andere Waldhüter sollen die Kammerwaldungen fleißig besuchen, die betretene Frevler ohne Nachsicht pfänden, sodann Tag für Tag alle Frevel in ein zu dem Ende stets nachzutragendes eingebundenes Frevellistenbuch, welches nach dem gegenwärtiger Verordnung beygedrucktem Formular einzurichten ist, auf der Stelle eintragen.

§. 85.

worunter auch verpflichtete Jägerpursche und Jungen begriffen sind.

Wenn der Revierjäger ausgelernte Jägerpursche, oder auch Lehrjungen, welche über 18 Jahre alt sind, in seinem Dienste und Brode hat, können und müssen auch diese zu Förstern gebraucht werden, dergestalt jedoch, daß sie von den Beamten ebenwol hierauf vereidet werden, und die in dieser Verordnung enthaltene Vorschriften genau beobachten müssen.

§. 86.

Einrichtung der Frevellisten.

In den Frevellisten müssen nicht allein der Name des im Schaden Betretenen, und dessen Wohnort, sondern auch alle Umstände der That, nämlich, an welchem Tage, zu welcher Zeit, Vor- oder Nachmittags, Morgens oder Abends, bey Tag oder bey Nacht, in welchem Walde, Schlage, oder Ort, auch mit was für Werkzeugen oder Instrumenten der Frevel verübet worden; welcherley Holz gehauen, wie hoch sich dessen Werth beträgt, worinn eigentlich die Beschädigung bestanden, was dem Thäter für ein Pfand ist abgenommen worden, und ob er die Pfändung willig habe geschehen lassen ꝛc. so gut und deutlich beschrieben werden, als es möglich ist; womit dem Unschuldigen gnugsamer Grund zu seiner Rechtfertigung, dem Schuldigen aber keine Ausflucht übrig bleibe, und womit man sich bey Ansetzung der Strafe sowol, als derselben Nachlasse oder Minderung, hiernach bemessen könne.

§. 87.

Ein ertappter Frevler muß für seine vermögenlose Mitschuldige haften.

Wenn mehrere Frevler auf einem Holzhaue, oder anderer verbotener That, ertappet werden, der Förster könnte aber nur einem ein Pfand abgewinnen; so ist der Gepfändete zur Angabe seiner Mitschuldigen durch Gefängniß und andere Strafen anzuhalten, und nicht nur für seine eigene Person, sondern auch für die Davongelaufene, das Pfandgeld und die Frevelbuße zu erlegen verbunden, wenn dieselbe nichts im Vermögen haben, und ein und anderes selbst zu bezahlen ausser Stande sind.

§. 88.

Verfahren gegen unerkannte Frevler,

Geschähe es, daß der Revierjäger, oder Förster, den Frevler von Person nicht kennte, und letzterer sich unterstünde, bey der Pfandung einen falschen Namen anzugeben; so sollen die Forstbediente sich alle Mühe geben, denselben auszuforschen, damit diese Ver-

wegenheit hernächſt nebſt der verordnungsmäßigen Geldbuße auch mit Thurn- oder andern ſchärferen Strafen beleget werden könne.

§. 89.

Oder die ſich widerſetzen.

Bey Ausübung der Pfändungen haben ſich die Forſtbediente unter ſchwerer Verantwortung alles Stoßens und Schlagens durchaus zu enthalten; könnten ſie aber die Frevler im Falle einer Widerſetzung ohne Anwendung beſonderer Gewalt, oder ohne Gefahr ihrer eigenen Perſonen, nicht bemeiſtern, wozu ihnen jedoch ein jeder Unſerer Unterthanen hülfliche Hand zu leiſten verbunden iſt: ſo haben ſie, wenn ihnen die Perſonen bekannt ſind, dieſe Widerſetzlichkeit alſogleich den Aemtern anzuzeigen; ſonſten aber den Frevler, ſoviel möglich, zu verfolgen, und alle Mittel zur Entdeckung ſeines Namens und Wohnorts anzuwenden.

§. 90.

Von doppelten Freveln zu gleicher Zeit.

Wenn jemand über zweyerley Frevel zu einer Zeit betreten und gepfändet wird, darf der Förſter das Pfand oder Rügegeld nur einmal fordern; ſonſten aber iſt ihm ſolches bey unterſchiedlichen Verbrechen für eine jedesmalige Pfandung insbeſondere zu vergüten.

§. 91.

Bezeichnung der Pfänder.

Alle Pfänder müſſen mit dem Namen derjenigen, denen ſie abgenommen worden ſind, bezeichnet, und hernächſt auf den zur Bußthätigung beſtimmten Tägen den Aemtern eingeliefert werden.

§. 92.

Hausſuchung wegen Holzraub in angelegenen Höfen und Ortſchaften, und beſondere Vorſchriften.

Wo Churtrieriſche Höfe oder Ortſchaften an Unſern Churfürſtlichen Waldungen oder nahe dabey liegen, folgbar nicht anderſt zu vermuthen iſt, als daß die vorgegangene Holzrauberehen von den Einwohnern derſelben verübet worden ſeyen, ſollen Revierjäger, Spießförſter, und deren vereidete Purſche, auf vorherige dem Ortsburgermeiſter geſchehene mündliche Anzeige, in deſſelben Gegenwart die Hausſuchung vornehmen, und wenn derjenige, bey welchem ſie friſchgehauenes Holz finden, nicht ſogleich glaubhaft angeben und beſchrinigen kann, wo er es ſonſten herbekommen habe, ſoll derſelbe ohne Nachſicht dem Rügenverzeichniſſe als ein überzeugter Holzfrevler eingetragen werden.

§. 93.

Berechtigte Ortſchaften müſſen auch Waldſchützen anſtellen. Nähere Verfügung.

Wo aber dergleichen an den Churfürſtlichen Waldungen liegende Ortſchaften darinn zu einiger Behölzigung berechtiget wären; ſind ſie auch ſchuldig zu deſſen Hütung etliche von den Beamten gleichermaſſen zu vereidende Waldſchützen anzuſtellen, welche für Strafe und Schaden zu haften verbunden ſind, wenn den Umſtänden nach der Holzraub von keinem

nem andern als von ihren eigenen Mitgemeindsgenossenen verübet worden seyn kann, und dieselbe gleichwol den Thäter nicht angeben wollen und können.

§. 94.

Verfahren gegen fremde Unterthanen, die Holz rauben.

Wenn Unsere Kammerwaldungen an benachbarte Territorien gränzen, und die zunächstgelegene fremde Gemeinden oder Unterthanen den Holzraub ausüben; so soll der Revierjäger solches dem Beamten anzeigen, welcher die fremde Obrigkeit um die Erlaubniß, eine Haussuchung vorzunehmen, gegen eine wechselseitige Gestattung, schriftlich zu ersuchen hat. Würde aber, gegen Verhoffen, dem Begehren nicht gewillfahret, sollen Beamten unverweilt Unserer nachgeordneten Regierung Bericht erstatten, welche alsdann der benachbarten Landesherrschaft darüber zuzuschreiben, und Unserer Hofkammer davon Nachricht zu ertheilen hiemit angewiesen ist; sollte aber auch alsdann dem Verlangen nicht Statt gegeben, oder sonst der Holzraub mit zusammengerotteter Mannschaft ausgeübet werden, so daß demselben auf eine andere Art nicht zu steuren wäre; so sollen dem Revierjäger und Spießförster zu deren Abwendung einige bewafnete junge Leute zugegeben, und solche Anstalt vorgekehret werden, daß die Holzdiebe handfest gemacht und dem Amte eingeliefert werden mögten.

§. 95.

Die Frevellisten müssen alle Monate den Beamten eingeliefert,

Zu Ende eines jeden Monates soll der Revierjäger sowol seine eigene Rügenverzeichniß, als jene der Jägerpurschen und Spießförster, einem zeitlichen Beamten und Kellner unfehlbar einliefern, welche dann nach der unten §. 192. seqq. weiter enthaltenen Verordnung nach Ablaufe eines jeden Vierteljahres die förmliche Frevelberthätigung unausgesetzt vornehmen müssen.

§. 96.

aussерordentliche Fälle aber gleich angezeigt und untersucht werden.

Aeusserten sich aber dabey ausserordentliche oder ungewöhnliche Fälle mit merklich großen Beschädigungen oder andern Umständen, welche eine schleunige Untersuchung erheischen; so sollen dieselbe von den Forstbedienten alsogleich angebracht, und von den Beamten das Erforderliche dabey unaufschieblich vorgekehret werden.

§. 97.

Handhabung der Unterthanen bey ihrem Hut- und Mastungsrechte, und Verfügung bey streitigem Besitze.

Wo hin und wieder Gemeinden oder Unterthanen in Unseren Churfürstlichen Kammerwaldungen zur Hut- und Mastung berechtiget sind, sollen die Forstbediente sich nicht unterstehen, dieselbe in dem Genusse zu stören oder zu beeinträchtigen; wären aber dergleichen Berechtigungen zweifelhaft oder streitig, so sollen die Forstbediente den Kellnern und Beamten davon die Anzeige machen, diese aber die Beschaffenheit des Besitzstandes gemeinschaftlich und gründlich untersuchen, und über den Befund sowol, als wie die Sache allenfalls gütlich abgeglichen werden könne, an Unsere Regierung und Hofkammer gutachtlich berichten.

§. 98.

Dieſe Rechten ſind jedoch mit Mäßigung auszuüben. Nähere Vorſchrift.

Die hergebrachte Viehhut ſoll übrigens mit der Mäßigung ausgeübet werden, daß die junge Schlägen ſolange, bis ſie dem Biſſe völlig entwachſen ſind, damit verſchonet bleiben, ſofort der Holzbau und deſſen Heegung und Anpflanzung nichts leiden mögen, dann Recht und Billigkeit erheiſchen es, daß dergleichen Dienſtbarkeiten zum Verderbe derjenigen Sache, worinn ſie hergebracht ſind, nicht misbrauchet werden.

§. 99.

Verfahrungsart, wenn deswegen mit dem Jäger Irrungen entſtehen.

Beamten und Kellners haben alſo auch hierauf genaue Aufſicht zu tragen, und wenn dieſertwegen zwiſchen den Berechtigten und den Forſtbedienten Irrungen entſtehen, mit Zuziehung eines benachbarten Revierjägers den Augenſchein einzunehmen, darüber an die Hofkammer gutachtlich zu berichten, und ſonach derſelben Entſcheidung abzuwarten.

Dritte Abtheilung.

Obliegenheit der Churfürſtlichen Regierung, der Hofkammer, der Beamten, Forſtmeiſter und Forſtbedienten, in Abſicht auf diejenige Waldungen, Pfahl- und Rodhecken, welche ganzen Gemeinheiten, denen von Adel, Abteyen, Stiftern, Klöſtern, Städten, Märkerſchaften und andern Privaten zugehören.

§. 100.

Nothwendigkeit der Aufſicht über gemeine Waldungen und Hecken.

Die Erhaltung der gemeinen Waldungen, Pfahl- und Rodhecken, iſt ſowol zur Beſtreitung des Acker- und Weinbaues, als auch zur Tilgung gemeiner Schulden, von ſo großer Wichtigkeit, daß Wir Unſere landesväterliche Aufmerkſamkeit vorzüglich auf dieſen Gegenſtand richten, und Sorge tragen müſſen, womit über dieſe gemeine Waldungen und Hecken von Seiten Unſerer Regierung, Hofkammer und Beamten, eine gute beſtändige Aufſicht geführet werde.

§. 101.

Unterſuchung und Beſchreibung des Zuſtandes der Waldungen, und dabey nach Befund zu treffende Anſtalten.

Zu dem Ende ſollen Unſere Beamten und Kellner, ſobald es ihre Geſchäfte, auch Zeit und Umſtände erlauben, mit Zuziehung der Forſtmeiſter und des Revierjägers, alle gemeine Waldungen und Hecken in Augenſchein nehmen, darüber auf die nämliche Art, wie oben §. §. 20. und 37. verordnet iſt, umſtändliche Beſchreibungen entwerfen, ihren Zuſtand, und wie dieſelbe zum beſſeren Aufwachſe zu bringen ſeyen, wohl unterſuchen, derhalben das Gutachten der Forſtmeiſters und Forſtbedienten, wie auch die Meinungen der Gerichten oder älteſten Gemeindsleuten, zum Protokolle nehmen, insbeſondere aber die unverweilte

weilte Anstalt treffen, daß die nöthigen Behäuge der verdorbenen Bezirken zu Stande gebracht, diejenigen leeren Plätze aber, welche wegen den nothwendigen Durchtriften gar nicht geschonet werden können, mit jungen Eichen oder Buchen, oder wenigstens mit Hambuchenkopfstämmen besetzet, gegen das Reiben des Viehes mit Dornbüschen umwunden, und mit Pfählen genugsam befestiget werden mögen.

§. 102.

Fürnemlich sollen wilde Baumschulen angelegt werden.

Damit es aber an dergleichen jungen Stämmen von verschiedenen Holzgattungen nie gebrechen möge, wollen Wir, daß besonders diejenigen Ortschaften, welche mit gnugsamem zum Getraidebau nicht tauglichen gemeinem Lande versehen sind, gewisse schickliche Bezirke davon nach Vorschrift des §. 35. zu sogenannten wilden Baumschulen anlegen, und dieselbe durch Dornhecken, Pfähle oder Graben gegen alle Beschädigungen des Viehes sicherstellen sollen.

§. 103.

Wie man damit umzugehen habe.

Wie es nun damit anzugreifen, wie dergleichen wilde Pflanzschulen geheget, aus denenselben nach und nach die schönsten neuen Waldungen angezogen, auch die jungen Stämme mit gewissem Erfolge des davon zu erwartenden großen Nutzens auf andere leere Plätze fortgesetzt werden sollen, ist aus dem dieser Verordnung beygefügten allgemeinen Unterrichte zu entnehmen.

§. 104.

Der Jugend sollen die nöthige Begriffe vom Baumpflanzen beygebracht werden.

Insbesondere aber befehlen Wir sämtlichen öffentlichen Lehrern, in den Städten sowol als auf dem platten Lande, sich auch in diesen nützlichen Kenntnissen zu befähigen, und sich in den Stand zu setzen, der Jugend die Grundsätze des Baumpflanzens, nebst den dazu nöthigen Handgriffen, beyzubringen; indem fürnemlich die Vermehrung der Obstbäume den zweyfachen Vortheil bringt, daß dadurch dem Eigenthümer eine neue Nahrung zuwächst, der Holzmangel aber durch die abgängige Stämme mit der Zeit großen Theils ersetzet wird.

§. 105.

Auf öden Bezirken sind Versuche zur Anlegung hoher Waldungen und Hecken zu machen.

Da verschiedene Gemeinden, vorab auf dem Hunsrück und in den Aemtern der Eifel, ungemeingroße Bezirke haben, worauf bis hierhin nur Wachholderstauden, Ginster, oder auch wol nur bloße Heide gewachsen, und die öfters in 20 bis 30 Jahren vermittels des sogenannten Schiflens zum Getraidebau nur einmal benutzet worden sind; so sollen baldthunlichst Versuche gemacht werden, ob dieselbe nicht durch Anlegung der Eichelkämpen oder wilden Baumschulen wenigstens nach und nach entweder zu ordentlichem Hochwalde, oder doch zu Pfahl- und Rodhecken, angezogen werden können, zumal da die hin und wieder in eben dergleichen öden Ländereyen von einigen Privatbesitzern angepflanzte und sehr wohl angeschlagene Buchenwäldger schon zum Voraus den untrüglichen Beweis darstellen, daß der Boden hiezu nicht ungeschickt seye, daß mithin dergleichen dargegen entstandene Vorurtheile bloß durch den Abgang nöthiger Versuche unterhalten worden.

gitized by Google

§. 106.

oder wenigſtens zur Anziehung welcher Holzgattungen.

Sollten aber auch hier und da einige Plätze oder Gegenden, ihres allzuſteinigten, ſandigten oder naſſen Bodens halber, zum Anbau des Eichen- oder Buchenholzes wirklich untüchtig ſeyn, ſo dörfen doch dieſelbe deswegen nicht öde liegen bleiben, ſondern ſie müſſen mit weichen Holzgattungen angebauet, auch hin und wieder, wo es der Natur des Bodens gemäß zu ſeyn ſcheint, mit Nadelholz beſäet werden, womit anfänglich allenfalls in kleinern Bezirken die Probe anzuſtellen iſt.

§. 107.

Landſtraßen und andere ſchickliche Plätze ſind mit Bäumen zu bepflanzen. Weitere derhalbige Verfügung.

Alle öffentliche Landſtraßen und gemeine Wege, alle Graben, Ufern der Bäche, und ſumpfigte Wieſengründe, müſſen mit nutzbaren Obſtbäumen, Weiden, Erlen, und Aeſchenſtämmen beſetzt werden, wovon der Vortheil dem Eigenthümer des Grund und Bodens, oder, wenn es Gemeindsland wäre, der geſamten Bürgerſchaft, jedoch dergeſtalt zu Theile fallen ſoll, daß die Einnahme davon unter Aufſicht der Beamten zum Beſten der Gemeinde verwendet werde, zu welchem Ende dann in den Gemeindsrechnungen eine eigene Rubrik, nämlich: Einnahmgeld von gemeinen Plätzen, einzuſchalten iſt.

§. 108.

Die fleißigſten Landleute erhalten Freyheiten, und werden durch das Wochenblatt bekannt gemacht.

Wir werden diejenige Gemeindsleute, welche ſich in dieſem ſowol als in andern die Verbeſſerung der Landwirthſchaft betreffenden Gegenſtänden durch ihren Fleiß und Eifer mit gutem Erfolge hervorthun, auf die hierüber jährlich zu erſtattende Amtsberichte, mit beſondern Freyheiten begnadigen, und den guten Erfolg dieſer Bemühungen zur Nacheiferung anderer durch die allgemeine Erzſtiftiſche Intelligenzblätter öffentlich bekannt machen laſſen.

§. 109.

Verbindlichkeit junger Purſche, vor ihrer Verehelichung ſechs Bäume anzupflanzen.

Hingegen wollen Wir auch, daß keinem jungen Purſchen die Verehlichungserlaubniß und die Aufnahme in die Gemeinden, nach Verlaufe dreyer Jahren von Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an zu rechnen, mehr geſtattet werde, er müſſe dann durch ein beglaubtes Zeugniß des Gemeindevorſtandes darzuthun im Stande ſeyn, daß er wenigſtens ſechs wohlangeſchlagene gute Obſt- oder wilde Baumſtämme auf ſeinen eigenen, oder dazu angewieſenen gemeinen Ländereyen oder Waldungen angepflanzet habe; diejenigen aber, die ſich in dieſer Zwiſchenzeit von dreyen Jahren verheyrathen und Bürger werden wollen, müſſen, nebſt den übrigen Erfoderniſſen, für jeden dieſer Stämme 18 Alb. an die Gemeinde erlegen, welche ſolche alsdann durch andere ſetzen zu laſſen verbunden iſt. Wie aber ein und anderes geſchehen ſeye, darüber ſoll bey den gewöhnlichen Waldbeſichtigungen genaue Nachforſchung gehalten werden.

§. 110.

Digitized by Google

§. 110.

Alles gemeinschaftliche Eigenthum soll vertheilt werden. Derhalbige Verfügung.

Da die Gemeinschaft des Eigenthums nicht nur eine leidige Quelle immerwährender Streitigkeiten, sondern auch eine vorzüglich mitwirkende Ursache verderblicher Wirthschaften ist; so sollen Waldungen und Hecken, welche bis dahin von zween oder mehreren Gemeinden gemeinschaftlich besessen worden, unter dem Vorstande der Beamten ehestens abgetheilet, und jeder das Ihrige zum alleinigen und ausschliessenden Genusse eingeräumet werden; auf den Fall aber, daß die Beamten dieses heilsame Geschäfte hie und da nicht zu Stande bringen sollten; haben dieselbe alle vorkommende Umstände und Bedenklichkeiten Unserer nachgesetzten Landesregierung einzuberichten, welche alsdann in jedem Falle das Zweckmäßige zu verfügen, und die der Abtheilung entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen von selbst wissen wird.

§. 111.

Ebenso die Koppelwalden,

Auf die nämliche Art sollen auch die sogenannte Koppelwaiden abgestellet und vertheilet werden; und wenn auch dieselbe hin und wieder auf Rechtssprüche oder Verträge gegründet wären, so können diese der Aufhebung der Gemeinschaft doch auf keine Art im Wege stehen, indem dadurch keinem der interessirten Theilen eine Vervortheilung, sondern ein wahrhafter und in seinen Folgen sich immer vergrößerender Nutze zugehet.

§. 112.

wenn auch die Gemeinschaft mit fremden Unterthanen bestünde. Besondere Vorschrift diesertwegen.

Wenn auf den Landesgränzen Unsere Gemeinden und Unterthanen dergleichen Gemeinschaften des Eigenthums oder Koppel- und Mengwaiden mit Benachbarten hergebracht haben, so sollen Unsere Beamte sich dahin verwenden, daß auch diese ohne Nachtheile der Hoheitsgränzen durch eine freundschaftliche Benehmung mit den anderseitigen Beamten auf eine beiden Theilen unschädliche Art aufgehoben werden mögten; doch so, daß in diesem Falle Unsere Landesfürstliche Ratifikation allemal ausdrücklich vorbehalten bleibet, weswegen jedesmal der ausführliche Bericht an Unsere Landesregierung zu erstatten ist.

§. 113.

Die Gemeinden sollen alle Jahre besondere Waldhüter erwählen,

Da es nicht möglich ist, daß die Churfürstliche Forstbediente in den gemeinen Waldungen und Hecken beständig gegenwärtig seyn können, und da es ferner die Erfahrung gezeiget hat, wie wenig man sich auf die hin und wieder bestellte Gemeindsspießförster verlassen könne, gleichwol von einer sorgfältigen Abwendung der Holzraubereyen und schädlichen Viehetriften das Wesentliche unlaugbar abhängt, so sollen die Gemeinden, welchen die Erhaltung des Ihrigen selbst am meisten angelegen seyn muß, mit dem Ende eines jeden Jahres aus ihrem Mittel soviele Förster erwählen, als zu der täglichen und nächtlichen Hütung erforderlich sind; die Beamten hingegen sollen dieselbe dahin eidlich verpflichten, daß sie ihre Obliegenheit getreulich erfüllen, alle Waldfrevel und Beschädigungen gewissenhaft angeben, und nichts Rügbares verschweigen wollen.

§. 114.

Digitized by Google

§. 114.

wovon wenigſtens einer im Leſen und Schreiben erfahren ſeyn muß.

Von denen alſo jährlich zu erkieſenden Waldförſtern ſoll wenigſtens einer im Leſen und Schreiben gnugſam erfahren ſeyn, womit derſelbe nicht nur diejenigen, welche er ſelbſt im Frevel betreten hat, ſondern auch die, welche ihm ſeine Mitförſter darinn gefunden zu haben erklären werden, mit ihren Vor- und Zunamen, und worinn eigentlich das Vergehen beſtehe, ordentlich bemerken möge; bey welchem Aufzeichnen ſodann alles das, was §. 86. vorgeſchrieben iſt, ebenwol beobachtet werden muß.

§. 115.

Churfürſtliche Forſtbediente müſſen die Waldungen im Jahre viermal in Augenſchein nehmen. Was dabey zu beobachten iſt.

Nebſtdem nun, daß die vereidete gemeine Schützen die Gemeindswaldungen bey Tage und Nacht beſtens zu hüten verbunden ſind, ſollen dieſelbe auch von Unſern Revierjägern und Forſtbedienten, ſoviel nur immer möglich, öfters begangen, und wenigſtens viermal im Jahre in Augenſchein genommen werden, wobey genau darauf zu ſehen iſt, ob die behangene Schläge mit dem Viehetriebe behörend verſchonet, und ob nicht inzwiſchen hin und wieder in und auſſer denenſelben einiges Holz gehauen worden; befindet ſich nun ſolches, und die vereidete Waldförſter können die Thäter nicht mit wahrſcheinlichen Gründen angeben, oder erweislich machen, daß ſie den Vorfall dem Gemeindsvorſtande alſogleich angezeiget haben, ſo ſind dieſelbe alsdann für Schaden und Strafe aus ihren eigenen Mitteln zu haften verbunden, zu welchem Ende dann der Revierjäger ſie in ſeine Frevelliſte mit ſorgfältiger Bemerkung des dem Walde dadurch zugefügten Nachtheils einzuſchreiben, und dem Beamten davon die unverzügliche Anzeige zu machen hat.

§. 116.

Hausſuchung und Verfahrungsart gegen die nicht ſiſtirte fremde und unberechtigte Frevler.

Sollten nahe an den gemeinen Waldungen Höfe, oder andere Dorfsgemeinden liegen, welche darinn zu einiger Behölzigung nicht berechtiget wären; ſo haben ſich alsdann bey einem vorgegangenen Holzraube die geſchworne gemeine Waldförſter in Betreff der Hausſuchung ſo zu verhalten, wie oben §. 92. erwähnet iſt; wenn aber Unterthanen fremder Herrſchaften im Frevel betreten, und auf amtliche Requiſition hiernächſt nicht ſiſtiret werden wollen; ſo ſind dieſelbe bey wiederholter Betretung mittels einer von dem gemeinen Vorſtande zuzugebender Beyhülfe perſönlich zu ergreifen und dem Amte gefänglich einzuliefern.

§. 117.

Vom Holzraube nahe anliegender berechtigter Höfe oder Gemeinden.

Wären aber dieſe nahe anliegende Höfe oder Gemeinden zu einiger Behölzigung berechtiget, und wahrſcheinliche Spuren oder Muthmaßungen vorhanden, daß an ſolchen Orten der Holzraub nicht wohl von jemanden anderſt als von den Einwohnern verübet worden ſeyn könne; ſo ſind dieſelbe auch für die Thäter anzuſehen, die gemeine Schützen hingegen vorab ſchuldig, derley Frevel unverweilt dem Amte anzuzeigen, welches den Re-

vier-

vierjäger anweisen soll, mit Zuziehung gedachter Schützen und Beyladung der Frevler den Schaden zu besichtigen, zu taxiren, und bis zur nächsten Frevelbethätigung aufzuzeichnen.

§. 118.

Bestrafung der Hirten, wenn sie die Behänge nicht schonen, und derhalbiger Frevel- und Schadenersatz.

Den gemeinen Hirten ist aufs Schärfste einzubinden, daß sie die Behänge schonen, und mit ihren Heerden denenselben nicht zu nahe kommen sollen. Würden sie aber dem ungeachtet darinn einigen muthwilligen, oder auch aus Fahrläßigkeit herrührenden Schaden anrichten; so sind sie dieserwegen persönlich zu züchtigen, und von ihrem Dienste alsogleich abzusetzen; die Gemeinde aber ist anzuhalten, den Schaden nebst der Frevelstrafe ohne alle Nachsicht aus ihren eigenen Mitteln zu entrichten.

§. 119.

Berechtigte haben für ihren Hirten zu haften.

In eben dieser Maaße sind diejenigen, welche in gemeinen oder andern Privatwaldungen die Waidgerechtigkeit hergebracht haben, die von ihren Hirten begangene Frevel und Excessen zu verbüßen verbunden.

§. 120.

Ausserordentliche Fälle ausgenommen, werden die Frevellisten monatlich dem Amte eingeliefert.

Beym Schlusse eines jeden Monates überliefern der Jäger und die gemeine Waldhüter ihre Frevellisten dem Amte, zum Behufe der §. 192 seqq. alle Vierteljahre verordneten Bußtäge; sollte sich aber auch im Laufe desselben eine ausserordentliche Waldbeschädigung ergeben, so sind sie gehalten, dieselbe dem Amte ohne Verzuge anzuzeigen, welches mit Zuziehung des Revierjägers die gründliche Untersuchung der Sache alsogleich vornehmen muß.

§. 121.

Nothwendige Hegung der Waldungen, und derhalbige Vorschrift.

Es ist nicht möglich, daß Waldungen und Hecken, welche das ganze Jahr hindurch mit zahlreichen Viehheerden betrieben werden, in die Länge bestehen können, indem die aus dem Kern und den abgehauenen Stämmen hervorschießende Loden immerfort abgebissen werden, so, daß kein neuer Bey- oder Nachwachs, als das einzige Mittel zur Unterhaltung, zu hoffen ist; Da nun hierdurch die schönsten Hölzer mit der Zeit, zum unwiederbringlichen Schaden der Nachkommenschaft, endlich zu Grunde gehen müssen, so ergiebt sich hieraus die unumgängliche Nothwendigkeit, allemal einen gewissen Theil derenselben bis zu der von den Forstmeistern als unschädlich anerkannten Wiedereröfnung der Schläge in Hegung zu legen, und damit so abzuwechseln, daß das Ganze in seiner Wesenheit erhalten werden möge.

§. 122.

Abstellung gemeiner Waldtäge.

Zwar hat die Eingangs erwähnte ältere Forstordnung in dieser Absicht gewisse Waldtäge anzuordnen befohlen, an welchen die Gemeindsleute in denen ihnen angewiesenen

Bezirken das nothdürftige Brennholz holen könnten, wornach ſodann dieſe Bezirke hinwieder zugethan, und bis zum Wiederaufwuchſe mit dem Viehetriebe verſchonet werden ſollten, da aber die Erfahrung gelehret hat, wie wenig hiedurch der vorgeſetzte Zweck zu erreichen ſeye, indem bey dem Zuſammenfluſſe ſo vieler Leute das Niederhauen der beſten jungen Stämmen eben darum, weil ſie ſich am bequemſten aufladen oder tragen laſſen, nicht wohl verhütet werden kann, wodurch ſofort der Anwachs dergleichen unordentlich abgetriebener Waldtheile auf viele Jahre vereitelt iſt; ſo wollen Wir dieſe gemeinſchaftliche Waldtäge hiemit lediglich abgeſchaft wiſſen.

§. 123.

und Eintheilung der Waldungen in Schläge nach vorheriger Aufnahme und Verfertigung nöthiger Waldkarten.

Befehlen aber dagegen, daß nebſt der oben §. 101. angeordneten Waldbeſchreibung die Waldungen und Hecken ſämtlicher Gemeinden auf derenſelben Köſten unter der Aufſicht der Beamten, ſo viel als nöthig iſt, und dieſelbe dazu beſonders werden angewieſen werden, ſodann unter Anordnung der Forſtmeiſter, Mitwirkung des Revierjägers, und Zuziehung einiger Gemeindsdeputirten, nach denen in §. §. 6. und 38. enthaltenen Beſtimmungen von dem beſtellten Feldmeſſer geometriſch aufgenommen, in verhältnißmäßige Schläge vertheilet, und in eine förmliche Forſtkarte, nach der Art, wie ſie in den ebenangezogenen §. §. und beygedruckten Inſtruktion beſchrieben iſt, gebracht werden ſolle, von welchletzterer ſodann nebſt der Beſchreibung eine Kopey dem Eigenthümer, eine dem Beamten, und eine dem Forſtmeiſter zuzuſtellen iſt.

§. 124.

Gebühren für die dabey nöthige Perſonen und andere vorſorgliche Verfügungen.

Denen Forſtmeiſters werden für ihre dabey habende Bemühung und Arbeit, ſolange ſie perſönlich gegenwärtig ſeyn müſſen, zwey Reichsthaler, dem Revierjäger 36 Alb., dem Feldmeſſer hingegen zwey Reichsthaler, 36 Alb. mit Einſchluſſe aller Zehrung für ſich, für Knechte und Pferde per Tag gebilliget, wogegen aber letzterer die Karte und die erfoderliche Kopeyen umſonſt zu fertigen hat; jedoch wollen Wir die Gemeinden an dieſe dem Feldmeſſer gebilligte Diäte nicht gebunden haben, ſondern denenſelben überlaſſen, ſich in dem Falle, daß bey der feſtgeſetzten Tagsgebühre allenfalls Langſamkeit der Arbeit und Verzögerung des Geſchäftes zu beſorgen wäre, unter Beyrathung des Amts, überhaupt ſich mit einem approbirten Geometer der Köſten halber zu vereinbaren.

Wir verſehen Uns dagegen, daß jeder Eigenthümer wegen dem von dieſer Anſtalt zu hoffenden ausgebreiteten und ſich von Zeit zu Zeit nothwendig vergrößerenden Nutzen dieſe Köſten willig tragen, Forſtmeiſter, Feldmeſſer und Revierjäger hingegen alle Beſcheidenheit gebrauchen, und keinen unnöthigen Aufwand veranlaſſen werden, zu welchem Ende ſämtliche Verzeichniſſe vor ihrer Auszahlung mit Riſſen und Gutachten der Beamten an Unſere Regierung einzuſchicken ſind.

§. 125.

Digitized by Google

§. 125.

Wie und zu welchen Zeiten die Schläge abzutreiben, das Holz zu verlooſen, und aus dem Walde zu ſchaffen ſeye.

Dieſe alſo eingetheilte Schläge ſind mit ihren gehörigen Zahlen zu unterſcheiden, und (von dem erſten angefangen) in ſolcher Maaße nacheinander zu hauen, daß davon das ſogenannte Hart- oder Stammholz, welches am Stocke nicht mehr ausſchlagen kann, alle Jahre in den Monaten November und December, das Weich- oder Laubgehölz hingegen, das am Stocke wieder ausſchlagen ſoll, im Frühejahre, und zwar vor Ende des Aprils, auf einmal abgetrieben werde: das daraus erſcheinende Brennholz iſt alſogleich zu verlooſen, und in einer mit Beſcheidenheit zu beſtimmenden Friſt aus dem Walde zu ſchaffen.

§. 126.

Waldörter von Eichen und einzelne Eichbäume ſind zu ſchonen.

Es iſt aber dabey wohl zu beobachten, daß Waldörter, welche in bloßem geſundem Eichenholze beſtehen, in die Schläge nicht mit eingezogen, ſondern ſo, wie jene Eichenſtämme, die zwiſchen den Buchen und andern Holzgattungen aufgewachſen ſind, zu nützlicherm Gebrauch allerdings verſchonet werden müſſen.

§. 127.

Der Ueberfluß des Holzes wird verſteigert,

Wären die gemeinen Büſche, Hecken, oder Waldungen, von ſo großem Umfange und Gehalte, daß aus denen beſtimmten jährlichen Schlägen mehr, als zu der jährlichen Feuerungsnothdurft der Mitbürger erfoderlich wäre, erſcheinen würde; ſo ſoll dieſer Ueberfluß nicht in die Looſe geſetzet, ſondern auf Anordnung des Amtes zum Beſten der Gemeinde an den Meiſtbietenden verlaſſen werden.

§. 128.

nachdem vorher das ſchlechteſte verlooſet worden.

Dabey iſt es aber Unſere Meinung nicht, daß in dem oberwehnten Falle das beſte Holz vertheilet, und nur das ſchlechte verlaſſen werde. Wir wollen vielmehr, daß die ſogenannte Schanzen oder Wellen nebſt etwas wenigem Klafterholze zur Feuerungsnothdurft der Bürgerſchaft beſtimmt, das andere aber in Klafter aufgeſetzet und öffentlich verſteigert werde.

§. 129.

Mehr iſt nicht zu hauen, als der Schlag erträgt.

Sollten aber die jährlichen Häue und Schläge ſo geringe ausfallen, oder auch mit ſo wenigem Holze bewachſen ſeyn, daß aus denenſelben die Gemeindsleute ihre ganze Brandnothdurft nicht erhalten mögten; ſo darf gleichwol nicht mehr, als der Wald wirklich ergeben kann, gehauen werden; dann vernünftigdenkende und um ihr eigenes Beſte bekümmerte Unterthanen werden ſich von ſelbſt beſcheiden, daß es beſſer ſeye, für jetzt nur etwas weniges, als in der Folge gar nichts an jährlicher Behölzigung zu erhalten.

gitized by Google

§. 130.

Die Fällung und Aufsetzung geschieht durch die Amtsholzhäuer. Verfügung wegen des zur Verloosung bestimmten Holzes.

Die Aushauung der Schläge soll ebenso, wie oben §. §. 42. & seqq. verordnet ist, anderst nicht als durch die vereidete Amtsholzhäuer geschehen; nach vollzogenem Abtreiben aber kann das gefällte Brennholz, insoferne es zur Vertheilung und Verloosung bestimmt ist, von der gesamten Gemeinde frohndweise kleingemacht werden, das übrige zum Verkaufe gewidmete Brand- und Nutzholz hingegen darf nur durch die vereidete Amtsholzhäuer zerspalten und gesetzet werden.

§. 131.

Schonung der Stammloden, und Bestimmung der Hegereisser.

Nichtweniger sollen die beste in den Schlägen befindliche Kern- und Stammloden mit allem Fleiße verschonet, und auf jedem Morgen ausser den Saambäumen wenigstens 25 Hegereisser stehenbleiben.

§. 132.

Von der Holznothdurft verschiedener Handwerker in den Ortschaften.

Obgleich nun die unter den Gemeindsleuten sich befindende Wagner, Schreiner, und dergleichen Handwerksleute, aus den jährlichen Schlägen keine größere Holzantheile, als andere dergleichen Gewerbe nicht treibende Mitbürger, zu fodern berechtiget sind; so solle doch das ihnen nöthige Holz durch die geschworne Holzhäuer von dem übrigen abgesöndert, denenselben in einem billigen Preiße überlassen, und hernächst vom Heimburger oder Burgermeister behörend verrechnet werden, soviel aber Becker, Bierbrauer, Brandweinbrenner, Schmiede, und dergleichen betrift, müssen solche das Gehölze, was sie ausser ihrem Antheile zum Betriebe ihrer Nahrung nöthig haben, um baares Geld anschaffen.

§. 133.

Bauklötzer dörfen nicht zu Brennholz verhauen werden. Derhalbige Bestimmung.

Imgleichen sind auch die aus den Schlägen etwa abfallende Bauklötzer und dergleichen nicht unter das Brennholz zu verhauen, sondern durch die geschworne Holzhäuer ebenwol abzusöndern, und entweder den Mitbürgern, welche deren bedörfen, gegen Zahlung der Hälfte des wahren Werths hinzugeben, oder aber zum gemeinen Nutzen an den Meistbietenden zu verkaufen.

§. 134.

Von Räumung der Schläge und Versorgung der Unvermögenden mit Holze.

Die Beamte und Revierjäger sollen in alle Wege besorgt seyn, daß die Räumung der Schläge ohne die geringste Versäumniß vollzogen, oder wenigstens das Gehölze auf unschädliche Plätze gebracht, und daselbst durch die gemeine Hüter solange bewahret werde, bis solches die Bürger nach Hause bringen können; hiebey haben die Beamten noch insbesondere die Vorkehrung zu treffen, daß die Bespannte denenjenigen Mitbürgern, welche arm sind, oder kein Fuhrwerk haben, ihre Holzloose gegen einen zu bestimmenden billigen

billigen Lohn, der für die Arme aus den gemeinen Einkünften zu bezahlen ist, in ihre Wohnstätte bringen.

§. 135.

Von Veräusserung der Holzloose.

Keinem Burger ist es erlaubt, seine Holzloose an jemanden anderst, als an Mitgemeindsleute zu veräussern, worüber doch immer die Erkenntniß des zeitlichen Schultheißen, Heimburgers, Zenders oder Burgermeisters, vorhergehen muß, welche dabey wohl aufzusehen haben, daß der Verkäufer davon mehr nicht verlasse, als derselbe ohne Schmälerung seiner eigenen Feurungsnothdurft entrathen kann.

§. 136.

Das Holz darf nicht zunahe an Gebäulichkeiten gestellt werden.

Die Aemter, Schultheißen und Gemeinevorsteher sollen auch darauf aufmerksam seyn, daß die Gemeindsleute ihre Holzloose nicht zunahe an ihre eigene, oder ihres Nachbarn Häuser, Scheuern und Stallungen, öffentlich aufstellen, womit von dieser Seite alle Feuersgefahre vermieden werde.

§. 137.

Nach der Ausraümung sind die Schläge mit Strohe zu bedecken. Weitere Vorkehre.

Die Schläge müssen, sobald sie ausgeraumet sind, von den gemeinen Förstern ringsum mit Strohe behangen werden; den Hirten sowol, als allen Bürgern, ist sodann schärfest einzubinden, daß sie solche von dieser Zeit an bis zu ihrer Wiedereröfnung auf das Allersorgfältigste, und bey Vermeidung der in der angehängten Taxe darauf gesetzten unabbittlichen Strafen, verschonen sollen.

§. 138.

Hernächst darf sich niemand mehr darinn sehen lassen.

Alsdann darf sich auch kein Gemeindsmann, oder dessen Kinder, Hausknecht und Dienstgenossene, das ganze Jahr hindurch in den gemeinen Büschen, Hecken, oder Waldungen, auch nicht einmal unter dem Vorwande, dörr liegendes Rasholz aufzusuchen, mit oder ohne Axte und Hebe, betreten lassen, es seye dann, daß er von dem Revierjäger zur Jagd, oder auch von dem Amte, oder dem gemeinen Vorstande, zu irgend einer andern Verrichtung darinn aufgeboten worden wäre.

§. 139.

Alle Streitigkeiten wegen Berechtigungen sind nach verfehlter Güte rechtlich zu erledigen.

Wenn in Gemeindswaldungen Edelbürger, Stifter, Klöster, deren Hofleute, oder auch andere benachbarte Gemeinden, zur Mitbehölzigung berechtiget sind; so müssen sich auch diese nach den obigen Vorschriften ganz genau verhalten; sollten aber zwischen ihnen und den Eigenthümern gesagter Berechtigungen halber Irrungen entstehen, oder wirklich entstanden und rechtshängig geworden seyn, so wollen Wir im ersteren Falle zu deren gütlicher Erledigung besondere Kommissionen gnädigst anordnen, und nur bey fehlgeschlagenem Versuche der Güte die Sache zum ordentlichen Rechtswege, mit beygefügtem

Befehle einer baldigen Erledigung, verweiſen, im letzteren aber zur unausgeſetzten Beendigung die gemeſſene Erinnerungen an die Behörden ergehen laſſen.

§. 140.

können aber der Waldeintheilung in Schläge nicht hinderlich ſeyn.

Mit dieſen Berechtigungen mag es nun eine Beſchaffenheit haben, welche es immer wolle; ſo ſollen nichtsdeſtoweniger die gnädigſtverordnete Eintheilungen aller gemeinen Büſche und Waldungen in ordentliche Schläge ohne Zeitverluſt veranſtaltet, und die Holzloose ohne Nachtheil der Hauptſache proviſorie beſtimmet werden; nach geräumten Schlägen darf ſodann der Berechtigte ſo wenig, als wie der Eigenthümer ſelbſt, ſich den Zutritt in die Waldungen, unter der nämlichen Strafe, anmaſſen.

§. 141.

Auf allen Fall ſind die ausgeräumten Schläge zu beſaamen. Derhalbige Vorſchrift.

Die Schläge, wenn die darinn ſtehengebliebene Eichen- oder Buchenſtämme in dem Jahre keine Frucht haben, ſollen ebenſo, wie in Unſern Kammerwaldungen, auf Veranſtaltung der Beamten, Forſtmeiſter, Revierjäger und der gemeinen Vorſteher, mit Saamen von jenen Holzgattungen, welche nach der Beſchaffenheit des Bodens am beſten fortkommen, gleich im Spatjahre beſäet werden, zu welchem Ende der Boden von allem ſchädlichen Gewächſe zu ſäubern, und mit der Hacke oder Rodpfluge behörend vorzubereiten iſt. Sollte aber dergleichen Holzſaamen in dem erſten Jahre nirgendwo zu erhalten ſeyn; ſo iſt doch mit der Beſaamung länger nicht, als auf das zunächſtfolgende anzuſtehen; indem der Fall ſehr ſelten iſt, daß die Ecker in allen Gegenden Unſeres Erzſtiftes, oder auch in den benachbarten Landen, durchaus fehlen, oder deſſen um einen billigen Preiß nirgend zu bekommen ſeyn ſollte.

§. 142.

Sie müſſen auch geſchont werden, wogegen keine Einrede ſtatt hat.

Die ſorgfältige Schonung der neuabgetriebenen oder beſaamten Waldbezirken mit allem Viehetriebe iſt von ſo großer Wichtigkeit, daß Wir ſolche Unſern Beamten, Forſtmeiſtern, Forſtbedienten und allen Waldeigenthümern nicht genug einſchärfen können; Wir werden dabey die gewöhnlichen Ausreden und Entſchuldigungen wegen verkürztem Waldgenuſſe, Mangel an Fütterung, und dergleichen, durchaus nicht gelten laſſen; dann es muß einem jeden von ſelbſt einleuchten, daß an der Erhaltung der Waldungen noch weit mehr gelegen ſeye, und daß, wenn dieſelbe einmal ausgegangen ſind, in der Folge ganze Gemeinden mit ihren Viehheerden nothwendig zu Grunde gehen müſſen.

§. 143.

Vorbehaltene Verfügung wegen hin und wieder überſetzten Viehestandes.

Da auch benebſt aus denen wegen Verbeſſerung der Landwirthſchaft überhaupt eingelangten Berichten die allgemeine Beſchwerde gegründet befunden worden iſt, daß nämlich manche Gemeindsleute mehr Viehe zu halten pflegen, als ſie den Winter hindurch von ihren eigenen, oder in Pfachtung habenden Gütern ausbringen können, wodurch aus einer natürlichen Folge die Heerden überſetzet, und viele gemeine Waldungen, Pfahl- und

Rodhe-

Rodhecken völlig verdorben worden sind, so behalten Wir es Uns gnädigst vor, zur nöthigen Einschränkung des an verschiedenen Orten übersetzten Viehestandes, und zu der dadurch bezweckenden Schonung der gemeinen Waldungen, Pfahl- und Rodhecken, zu seiner Zeit die nähere gemessene Vorkehrungen zu erlassen.

§. 144.

Das Geißenaustreiben ist eben so, wie

Nicht minder erneueren Wir die im Jahre 1773 den 2ten Junius wegen Abschaffung und verbotener Austreibung des Geißenviehes erlassene Verordnung, wovon sich inzwischen der allgemeine Nutze sehr merkbar bewähret hat, und wollen ausdrücklich, daß dieselbe in allen ihren Punkten und Vorschriften ohne die geringste Ausnahme aufs Genaueste befolget werde.

§. 145.

das Mayenhauen,

Wir verbieten ebenwol das Mayenhauen, als einen waldverderblichen Mißbrauch, nicht nur in Gemeinds- sondern auch in allen im hohen Erzstifte gelegenen Waldungen überhaupt, und zwar ohne Unterschiede, ob die Mayen auf May- oder andern Tägen vor die Häuser gesetzet, oder auch bey öffentlichen Feyerlichkeiten zur Verzierung der Straßen gebraucht werden wollen.

§. 146.

Wiedschneiden, Laubscharren, Grasen und dergleichen, in den Eingehängen verboten.

Auch untersagen Wir, mit Beziehung auf den §. 27. das Wiedschneiden in den gemeinen Waldungen zur Bindung der Getraidegarben, nichtweniger alles Laubscharren, Grasen und Heidehauen in den eingehangenen Bezirken; und wiederholen hier zugleich die Befehle, welche Wir oben §. 26. in Absicht auf die unnöthigen Holz- und Nebenwege gegeben haben.

§. 147.

Alte Stöcke sind auszugraben, und die Plätze zu bepflanzen.

Die Stöcke von abgehauenen alten Bäumen, welche kein frisches Holz mehr treiben, sollen, wie in Unsern Kammerforsten, also auch in gemeinen und allen andern Waldungen, soviel thunlich, ausgegraben, und die Plätze angesäet, oder mit jungen Eichen und Buchen bepflanzet werden.

§. 148.

Unentgeltliche Anweisung des nothdürftigen Bau- und

Wenn ein Gemeindemann währendem Jahre Bauholz, dergleichen in dem letztern Schlage nicht vorräthig wäre, vonnöthen hätte, solle dasselbe in diesem Vorfalle von dem vereideten Amtszimmermann überschätzet, von dem gemeinen Vorstande schriftlich attestiret, darauf die amtliche Anweisung ertheilet, und der Anschlag von dem Revierjäger und einem zeitlichen Burgermeister unentgeltlich vollzogen werden.

§. 149.

gitized by Google

§. 149.

Urbarholzes.

Das Urbarholz zu Wagen und Pfluggeſchirre wird, wenn die jährlichen Schläge deſſen nicht genug zur Nothdurft der Bürgerſchaft abwerfen, auf eine bloße Beſcheinigung von zeitlichem Burgermeiſter, durch den Jäger ebenwol unentgeltlich angewieſen werden; wobey Wir zugleich unter willkührlicher ſchwerer Strafe unterſagen, das Mindeſte an Wein, Eſſen oder Trinken zu foderen, oder ungefodert abzugeben.

§. 150.

Auch die Pfahlhecken ſind in Schläge zu vertheilen.

Wenn Gemeinden neben ihrem Hochgewälds auch noch Pfahlhecken beſitzen; ſo ſind dieſe nach Anleitung des §. 123. ebenwol in ſichere Schläge einzutheilen, weil es durchaus eine Unmöglichkeit iſt, daß einiges Gehölze, von welcher Gattung es auch immer ſeyn möge, ohne dieſe forſtmäßige Anordnung in gutem Stande erhalten werden kann.

§. 151.

Verfügung wegen den Rodhecken.

Soviel insbeſondere die ſogenannten Rodhecken betrift, welche von den Pfahlhecken darinn unterſchieden ſind, daß dieſelbe nach abgeſchälter Lohe und herausgehauenen Stangen gebrennet, der Boden alsdann mit dem Rodpfluge zubereitet, und mit Getraide angebauet wird; ſollen Beamten, Forſtmeiſter und Revierjäger, ſehr aufmerkſam ſeyn, daß in denenſelben keine zwote Winnung geſtattet, ſondern der einmal beſäete Bezirk nach eingeerndeter Frucht hinwieder ruhig liegengelaſſen, und ſolange mit aller Viehetrift verſchonet werde, bis das ausſchlagende junge Gehölze dem Schaden vollends entwachſen iſt.

§. 152.

welche, wenn ſie verdorben ſind, neuerdings beſaamet werden müſſen.

Gleichwie verſchiedene Gemeinden bey der vorgeweſenen Theurung des Getraides hin und wieder einige Rodhecken niedergehauen haben, welche zu ihrem gehörigen Wachsthum noch nicht gediehen waren, woraus dann natürlich erfolgen muß, daß dergleichen allzufrühe abgetriebene Bezirke allmählig an Wachsthume abnehmen, und endlich gar veröden; ſo ſollen ins Künftige Unſere Beamte und Forſtbediente dieſer Unordnung abhelfen, und in alle Wege ſorgen, daß die bereits verdorbene Rodhecken nach ihrer erſten Benutzung in den leeren Plätzen aufgehacket, und mit Eicheln neu angeſäet werden.

§. 153.

Verkauf des überflüßigen Brennholzes.

Wenn Gemeinden mit Waldungen ſo reichlich verſehen ſind, daß ſie nebſt dem aus den beſtimmten jährlichen Schlägen erſcheinenden Brennholze, und auf den Nothfall zu erſparenden Bauſtämmen, auch noch Holz zum Verkaufe abtreiben könnten, oder daß, ſolange die Aufnahme und ſchlagweis zu machende Eintheilung der Waldungen noch nicht vollzogen iſt, überſtändige Gegenden zur Abwendung des hieraus entſtandenen Schadens weggehauen werden müßten, ſo ſollen ſich die Vorſteher bey Beamten und Kellnern melden,

melden, und diese Umstände sowol, als auch die Verwendung, welche sie mit den Kaufgeldern zu machen gedenken, dem Amtsprotokolle ausführlich eintragen lassen.

§. 154.

Was dabey zu besorgen ist.

Auf diese Anzeige begeben sich Beamte und Kellner mit Zuziehung des Revierjägers, sodann des gemeinen Vorstandes und der Ortsgerichte, welche beyde letztere diese zu ihrem eigenen Besten abzweckende Beschäftigung unentgeltlich zu übernehmen verbunden sind, auf die Stelle, besichtigen die Waldungen aufs Genaueste, und erkundigen sich, ob der Hau des zum Verkaufe bestimmten Holzes (insoferne nämlich die Eintheilung in Schläge noch nicht geschehen ist) ohne Schaden der Nachkommenschaft, oder etwa eines dritten Berechtigten, gestattet werden könne, vernehmen darüber den Revierjäger und die ältesten Gerichtsmänner, nach vorheriger nachdrücklicher Erinnerung an ihre Dienst- und Unterthanspflichten, umständlich zum Protokolle, und lassen dieselbe den ungefehren Betrag der Stämmen- und der Klasterzahl überschätzen.

§. 155.

Weitere Obliegenheit der Beamten.

Zu gleicher Zeit müssen Beamte und Kellner die Erkundigung einziehen, ob die ganze Gemeinde des Holzverkaufes halber miteinander einverstanden seye, und wenn einige aus derselben dessen nicht zufrieden wären, ihre Beweggründe, und was die andere dagegen einwenden, ebenwol ausführlich zum Protokolle bemerken.

§. 156.

welche darüber Bericht erstatten müssen. Weitere derhalbige Verfügung.

Würde sich nun bey allem diesem keine erhebliche Bedenklichkeit äussern, oder die in Frage befangene Bezirke entweder wirklich überständig seyn, oder nach vollzogener und in Ordnung gebrachter Eintheilung neben der Nothdurft der Gemeinden und etwaiger Berechtigten annoch Holz zum Verkaufe abwerfen; so haben die Beamte mit Anschließung der Protokollen ihren gutachtlichen Bericht zu Unserer nachgeordneten Regierung zu erstatten, welche darüber die Meinung der Forstmeister vernimmt, und hernächst ein und anderes mittels einem unterthänigsten Parere zu Unserer Landesherrlichen gnädigsten Entschließung stellt.

§. 157.

Darinn sind alle Umstände sorgfältig zu bemerken.

Womit man aber vergewissert seyn möge, ob das zu fällende Holz ganz oder zum Theile ausser Landes geführet werden könne; so sollen die Beamten in ihren Gutachten zugleich sorgfältig bemerken, ob die Eichenstämme zum sogenannten Holländerholze dienlich seyen, oder ohne besonderen Verlust zu anderem Gebrauche, als etwa Bauholze, oder Faßdauen, vernutzet, ob das Klasterholz ohne gleichmäßige merkliche Verringerung seines wahren Werthes zur Feuerung im hohen Erzstifte selbst verwendet werden könne, oder aber wegen dem allzukostspieligen Transporte, oder, aus Mangel der Gelegenheit zum Schwimmen, an benachbarte Ausländer verkaufet, oder auch verkohlet werden müsse.

Digitized by Google

§. 158.

Bestimmung der Gebühren.

Wir belassen es übrigens, soviel die Diäten und Zehrung der Beamten betrift, bey der derhalben unterm 18ten Junius 1776. erlassenen gnädigsten Verordnung.

§. 159.

Mitanschlag der Gemeindswaldaxte und Versteigerung des Holzes.

Erfolget nun auf obigen Bericht und Parere die Landesherrliche Bewilligung zum Holzverkaufe; so giebt Unsere nachgeordnete Regierung davon den Beamten die Nachricht, mit dem Befehle, die Anweisung und den Anschlag mit der Churfürstlichen sowol als gemeinen Waldaxte, welchletztere zu dem Ende überall einzuführen ist, alsogleich bewirken zu lassen, und den Tag der öffentlichen Versteigerung (indem Privatkontrakte durchaus nicht Statt haben sollen) auf eine hinausgesetzte zureichende Frist festzusetzen.

§. 160.

Die bey der Versteigerung zu beobachtende Regeln.

Hätten Wir nun, beschaffenen Umständen nach, den Holzverkauf unter dem Verbote, oder der Bewilligung der Ausfuhre in benachbarte Länder ertheilet; so muß Ort, Tag und Stunde der Versteigerung, mit Beyrückung der gleich erwehnten Erlaubniß oder Verbots, durch die Nachrichtsblätter von Trier und Koblenz, und mittels Ersuchungs- und Notifikationsschreiben an die benachbarte Aemter, dem Publikum bekannt gemacht werden.

§. 161.

Bedingnisse und Verfahren dabey.

Die Beamten verfassen zugleich nach Vernehmung des gemeinen Vorstandes die Versteigerungsbedingnisse, und zwar dergestalt, daß die bey den Kameralholzversteigerungen zum Grunde liegende Bedingnisse im Wesentlichen nie ausser Acht gelassen werden; die Versteigerung selbst aber geschiehet nie anders, als in Gegenwart der Beamten, des Revierjägers und des gemeinen Vorstandes, nach vorheriger den Kauflustigen geschehener deutlicher Vorlesung der erwehnten Bedingnissen, und mittels Führung eines von dem Letzbietenden eigenhändig zu unterschreibenden Protokolls.

§. 162.

Wie der Anschlag und das Fällen des Holzes zu veranstalten seye.

Die §. 159. erwehnte Anweisung und Anschlagung der zu fällenden Bäume soll hiernächst anderst nicht, als in Beyseyn des Revierjägers, sodann des gemeinen Vorstandes und der verpflichteten gemeinen Schützen, die Abtreibung selbst aber durch die vereidete Amtsholzhäuer geschehen; während dieser Arbeit muß der Revierjäger zu desto besserer Wahrung seines Amtes jeweilen ab- und zugehen, von den gemeinen Waldschützen aber jedesmal zum wenigsten einer das Verfahren der Holzhäuer ohne Unterlasse beobachten.

§. 163.

Digitized by Google

§. 163.

Aufstellung und Abmessung desselben. Gebühren.

In den Fällen gnädigstverstatteter gemeiner Holzverkäufen verrichten auch die vereidete Holzhäuer das Fällen und das Aufstellen in die Klafter auf die in Rücksicht des Kameralholzes verordnete Art, sobald aber dieses geschehen ist, wird die Abmessung in Anwesenheit eines Beamten und Revierjägers, gegen Genuß der ihnen durch die Verordnung vom 18ten Junius 1776. gebilligten Gebührnissen, sodann in Beyseyn des gemeinen Vorstandes und des Steigerers, bewirket, die Umsetzung, wo solche nöthig ist, vollzogen, darüber ein förmliches Protokoll geführet, und wie jenes der Versteigerung von dem Ankäufer unterschrieben.

§. 164.

Die Steigergelder sind an den Beamten zu erlegen. Was dabey weiter zu beobachten.

Die Kauf- oder Steigergelder werden unmittelbar an den Beamten erleget, welcher dieselbe zu ihrem bestimmten Zwecke, nämlich zur Tilgung gemeiner Schulden, oder zu andern Nothwendigkeiten, ohne den mindesten Abzug, unter welchem Namen es auch immer seye, verwendet, darüber dem Burgermeister zur Justifikation seiner Rechnung eine mit ihren Originalausgabsbescheinigungen belegte Verzeichniß einhändiget, das Duplikat aber samt den eingelösten Obligationen oder Schuldverschreibungen mit Bemerkung aller dabey aufgegangenen Kösten Unsrer nachgeordneten Regierung einschicket.

§. 165.

Verfügungen bey Streitigkeiten zwischen Jäger und Gemeinden wegen Waldanordnungen.

Sollte je irgend eine Gemeine mit den Churfürstlichen Forstbedienten wegen den angeordneten Behängen oder andern Waldverbesserungsanstalten in Widerspruch verfallen, so muß der Beamte die Sache auf der Stelle untersuchen, die Gründe des Forstbedienten und jene der älteren Gerichts- oder Gemeindsleuten gegeneinander anhören, sich von der wahren Beschaffenheit der Sache durch einen Augenschein zu versichern suchen, darauf sogleich das Dienlichscheinende einsweilen verfügen, und, wenn die Irrungen nicht in der Güte beyzulegen wären, an Unsere nachgeordnete Regierung gutachtlich berichten.

§. 166.

Die Waldungen sind alle Jahre von Beamten zu besichtigen. Nähere Anordnungen.

Und da Wir überhaupt zu der Rechtschaffenheit und dem patriotischen Eifer sämtlicher Unserer Landbeamten das zuversichtliche gnädigste Vertrauen hegen, daß dieselbe bey einem so wichtigen, und fürnemlich das Beste der ihrer vormundschaftlichen Aufsicht anvertrauten Unterthanen bezweckenden Gegenstande keine bloße Zuschauer abgeben, und sich auf andere schlechterdings verlassen, sondern auch ihres Orts selbst der Sache auf den Grund sehen, und sich alle nöthige Kenntnisse des Forstwesens zu erwerben bedacht seyn werden; so wollen Wir, daß dieselbe zu desto genauerer Vollziehung Unserer Landesfürstlichen Absichten zu einer gelegenen Zeit alle in ihren Amtsbezirken gelegene gemeine Waldungen, Büsche und Hecken, in Zustand der Forstbedienten alle Jahre einmal begehen sollen, um wahrzunehmen, ob und wie die gemeine Waldschützen ihre Schuldigkeit verrichtet haben, ob die Gränzmaale allenthalben noch unverrückt bestehen, ob die

Digitized by Google

Behänge behörig geſchonet, und die Eichelkämpe oder Pflanzſchulen verordnungsmäßig angeleget, was für merkwürdige Beſchädigungen angerichtet, und wie überhaupt ſämtliche Unſere Vorſchriften erfüllet worden ſind.

§. 167.

Dazu ſind auch die Forſtmeiſter verpflichtet.

Zu dieſen nämlichen Beſichtigungen ſind auch, gemäß §. 7, die beyden Forſtmeiſter zuzuziehen; ſollten aber dieſelbe wegen andern in dieſe Zeit etwa einfallenden Beſchäftigungen verhindert ſeyn, ſo müſſen ſie gleichwol bey Gelegenheit ihrer in Unſern Kameralwaldungen vorzunehmenden Begehungen auch die gemeine Waldungen, ſoviel nur immer thunlich, in Augenſchein nehmen, alles das, was in vorherigem §. angeführet iſt, beobachten, die Forſtbediente zu ihrer Schuldigkeit anweiſen, und das Nöthigbefindende alſogleich den Beamten zur ſchleunigen Vorkehrung und Abhülfe anzeigen.

§. 168.

Vorkehrungen gegen allenfällige Mishandlungen der Unterthanen.

Uebrigens verbieten Wir Unſeren Beamten und Forſtbedienten alles Schelten und Beſchimpfen der Unterthanen, vielweniger ſollen ſich letztere, es geſchehe unter welchem Vorwande es auch immer wolle, bey Kaſſationsſtrafe erkühnen, die Unterthanen mit Schlägen zu mishandlen. Unſer Wille iſt vielmehr, daß der Landmann durch vernünftiges Einſprechen und gute Beyſpiele unterrichtet, und zu ſeiner Schuldigkeit mit Glimpfe angewieſen werde. Im Falle der geringſten Widerſetzlichkeit hingegen iſt dem Beamten die unverweilte geziemende Anzeige zu machen.

§. 169.

Berechtigte ſollen bey ihren hergebrachten forſttheiligen Befügniſſen belaſſen werden.

Wenn hier und da einige von Adel, oder auch Stifter, Abteyen, Klöſter, Städte oder Märkerſchaften, in ihren eigenen oder auch andern Holzungen den rechtlichen Beſitz wohl hergebracht haben, Förſter zu beſtellen, die Waldfrevel beſtrafen, die Strafgelder zu beziehen, das zu fällende Holz anzuweiſen, und dergleichen; ſo wollen Wir dieſelbe auch inſolange, als ſie ſich deſſen zum Verderbe der Waldungen nicht miebrauchen, dabey ungeſtört, jedoch in der unten §. 172. weiter verordneten Maaße, belaſſen.

§. 170.

Sie müſſen aber holzgerechte und von den Aemtern zu beeidigende Forſtverſtändige beſtellen.

Sie ſollen deswegen, zur ordnungsmäßigen Behandlung der Büſchen und Waldungen, nebſt den gewöhnlichen Schützen auch ausgelernte holzgerechte Forſtverſtändige beſtellen, welche hernächſt von den Beamten, unter deren Gerichtbarkeit und Aufſicht die Waldungen gelegen ſind, auf die genaueſte Beobachtung gegenwärtiger Unſerer allgemeinen Forſtordnung insbeſondere verpflichtet werden ſollen.

§. 171.

Digitized by Google

§. 171.

Weitere Anordnung.

Doch mögen hievon diejenigen nicht ausgeschlossen werden, welche zwar die Jägerey nicht ordentlich gelernet, gleichwol im Forstwesen selbst durch eigenen Fleiß und Verwendung gute und zureichende Kenntnisse erworben haben, in welchem Falle aber immer diejenigen, welche solche Leute angestellet haben, für die von denenselben begehende Fehler zu hasten schuldig sind.

§. 172.

Vermessung und Eintheilung derley Waldungen in Schläge ꝛc.

Vor allem aber befehlen Wir, daß nach der §. §. 6. 38. 101. 123. und 124. enthaltenen Vorschrift auch alle die vorerwehnte Waldungen, Büche und Hecken beschrieben, geometrisch aufgenommen, in ordentliche Unserer Churfürstlichen Regierung vorzulegende Karten gebracht, sodann unter Anordnung Unserer Forstmeister in hinlängliche Schläge forstmäßig eingetheilet, und diese sodann unter doppelter Anschlagung, nämlich der Churfürstlichen Waldaxte und jener der vorerwehnten Eigenthümer und Berechtigten, ohne weitere Konsenseinholung jährlich abgetrieben werden sollen. Für die Mühe Unsres Forstbedienten bey diesem jährlichen Mitanschlage ist demselben da, wo die gewöhnlichen Stammgelder nicht hergebracht oder eingeführet sind, eine Diäte von zwey Reichsthaler für jeden Tag zu entrichten.

§. 173.

Anordnung, wenn derhalben mit den Churfürstlichen Forstbedienten Irrungen entstehen.

Wenn dieser Eintheilung halber Unsere Forstbediente und die Waldeigenthümer in ihren Meinungen verschieden wären, und sich darüber nicht vereinbaren könnten; sollen die beyderseitigen Gründe von Unsern Beamten zum Protokolle genommen, und mit dessen Beylegung an die Landesregierung berichtet werden, welche alsdann die Vorkehrung zu treffen hat, daß gedachte Gründe, mit Beyziehung ein- oder mehrerer anderer allenfalls auswärtigen Forstverständigen, geprüfet, und daraus ein Ganzes gemacht werde.

§. 174.

Diese Berechtigte sind alles Verordnete zu beobachten schuldig.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alles dasjenige, was oben von dem Abtreiben durch die vereidete Amtsholzhauer, Besaamung des Bodens, Anpflanzung des Gehölzes, Ersparung der Baustämmen, Hütung der Waldungen, Pfändung der Holzdieben, und sonsten in Absicht auf die Kameral- und Gemeindswaldungen und Hecken verordnet ist, auch hier auf das Pünktlichste befolget werden müsse.

§. 175.

weswegen die Forstmeister und Forstbediente zu gelegenen Zeiten Besichtigungen vornehmen sollen.

Zu dem Ende, und womit alles dieses desto sicherer zur Erfüllung komme, sollen die Forstmeister bey ihren jährlichen Besichtigungen, die Forstbediente hingegen mehrmal, fleißig nachsehen, und wenn ein Mangel wahrgenommen wird, dessen Verbesserung anordnen;

ordnen; im Falle aber demſelben nicht nachgekommen würde, ſolches dem Beamten anzeigen, welcher alsdann den Augenſchein einnehmen, und den Befund an Unſere Landesregierung berichten muß, wogegen der Forſtbediente anſtatt ſeiner Belohnung den dritten Theil der verwirkten Strafe zu genießen haben ſoll.

§. 176.

Schonung der Schläge und Verfügung im Zuwiderhandlungsfalle.

Wenn in dergleichen Waldungen Gemeinden, Unterthanen, oder andere Berechtigte die Viehwaide oder die Maſtung hergebracht haben; ſollen dieſelbe die Schläge und eingehängte Bezirke, ebenſo wie jene in Unſern Kammer- und den gemeinen Holzungen, mit dem Viehtriebe verſchonen; würden ſie ſich aber hierzu nicht verſtehen, ſondern, gegen Verhoffen, ſich widerſetzen, oder die Heerden eigenmächtig einſchlagen; ſo ſollen die Beamten, unter ſchwerer Verantwortung, mit dem nöthigen und nachdrücklichen Beyſtande ins Mittel treten.

§. 177.

Die Eigenthümer ſind deswegen von den Beamten auf alle Art zu unterſtützen.

Wenigernicht ſollen Unſere Beamte, auf geziemendes Erſuchen, oftерwehnte Eigenthümer mit ſtarker Hand unterſtützen, wenn ihre vereidete Waldſchützen die Holzdiebereyen abzuwenden, und die Frevler zu bemeiſtern, ſich auſſer Stande befinden, oder aber benachbarte Gemeinden die Viſitationen bey ihren Mitbürgern geſchehen zu laſſen ſich weigern würden.

§. 178.

Wie es zu halten ſeye, wenn der Behänge wegen Irrungen entſtehen.

Entſtünden zwiſchen den Eigenthümern und denen zur Waide Berechtigten wegen etwa durch die Behänge allzuſehr beſchränktem Anſtriebe Irrungen und Uneinigkeiten, ſo ſollen Unſere Beamte mit Zuziehung der Churfürſtlichen Forſtbedienten den Augenſchein darüber einnehmen, die Sache in der Güte auszugleichen ſuchen, und wenn ſolche nicht zu Stande kömmt, an Unſere Landesregierung ihr Gutachten erſtatten, und dabey allemal zum Grundſatze annehmen, daß die Erhaltung der Büſche und Holzungen allen andern Betrachtungen vorzuziehen ſeye, daß keine Waideberechtigung dieſen allgemeinnützlichen Zweck vereiteln dörfe, und daß Wir derley von dem Ermeſſen der Forſtverſtändigen lediglich abhangende Mißhelligkeiten der ordentlichen gerichtlichen Erkenntniß nie untergeben können noch wollen.

§. 179.

Beſtimmung der Berechtigungen.

Die zur Behölzigung Berechtigte müſſen ſich ebenwol nach demjenigen bemeſſen, was Wir oben in §. §. 64 und 139. vorgeſchrieben haben. Sind nämlich dieſe Berechtigungen ſtrittig, und bey Unſern Gerichten in wirklichem Prozeſſe befangen; ſo ſollen dieſelbe die Sachen baldmöglichſt erledigen. Wäre es aber damit noch zu keinem gerichtlichen Verfahren gediehen, wollen Wir zu deren gütlichen Beylegung beſondere Kommiſſarien benennen, und nur bey Entſtehung der verſuchten gütlichen Vereinbarung der Erkenntniß und Entſcheidung im ordentlichen Wege Rechtens Platz laſſen.

§. 180.

Digitized by Google

§. 180.

Abschaffung der Waldtäge, und zweymalige Holzanweisung im Jahre an die Berechtigte.

Besonders ist hiebey die Vorsicht zu nehmen, daß den Berechtigten dasjenige, was ihnen gebühren mag, oder zuerkannt werden wird, zu ein- oder zweyenmalen im Jahre aus den ordentlichen Schlägen angewiesen und verabfolget werde, wogegen sie sich aber des Zutrittes in die Holzungen zu andern Zeiten gänzlich enthalten müssen, gleichwie dann auch hier alle Waldtäge, und mit diesen die Gelegenheiten des schädlichen Holzfällens, lediglich abgestellt seyn sollen.

§. 181.

Fällung und Austheilung des Holzes in Städtischen- oder Märkerwaldungen.

In städtischen oder märkerschaftlichen Waldungen, worüber die Stadträthe und Mitmärker die vorerwehnte Befügnisse rechtlich hergebracht und im Besitze haben, geschieht die Holzaustheilung und Verloosung unter der Aufsicht der Magistratspersonen und märkerschaftlichen Vorsteher unentgeltlich; doch muß der Holzhau und die Aufklafterung in diesen, so wie in allen andern, gesagtermaaßen durch die vereidete Holzhäuer auf gemeinsame Kösten bewirket, sofort, mit Absönderung des Bau- und Nutzholzes von demjenigen, was nur zum Verbrennen dienlich ist, alles das aufs Genaueste beobachtet werden, was den Holzhäuern hieroben fürgeschrieben worden ist.

§. 182.

Anweisungkart des Bauholzes.

Die Anweisung des Bauholzes für Mitbürger, Mitmärker, oder sonstige Berechtigte, geschieht von den angenommenen Forstverständigen in Beyseyn eines städtischen oder märkerschaftlichen Deputirten auf die von dem verpflichteten Amtszimmermann, oder Bauverständigen, eigenhändig beschriebene wirkliche Nothdurft.

§. 183.

Anstellung eines Waldaufsehers in dergleichen Waldungen.

Da in Städten und bey Märkerschaften die jährlich abwechselnde Vorsteher und Bürgermeister sich die Aufsicht und Verbesserung der Waldungen aus Abgang der hierzu erfoderlichen genauern Kenntniß, so wie sichs gebühret, nicht können angelegen seyn lassen; so solle, nebst dem angenommenen holzgerechten Jäger oder Forstverständigen, aus dem Mittel des Raths oder der Märker ein beständiger Waldaufseher erwählet werden, welcher alsdann das gemeine Beste zu besorgen, die Waldschützen zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, und von allen in das Holzwesen einschlagenden Sachen Rede und Antwort zu geben hat.

§. 184.

Verfügung in Absicht auf die Holzabmessungen.

Den Holzabmessungen in städtischen und märkerschaftlichen Waldungen wohnen nebst dem erwählten gemeinen Waldaufseher, dem zeitlichen Bürgermeister und einigen Deputirten, auch Unsere Beamte mit Zuziehung eines Churfürstlichen Forstbedienten bey, worüber sodann ein ordentliches Protokoll geführet werden muß, womit man genau wisse, wie hoch sich

Digitized by Google

ſich die Klaſterzahl belaufe. Die Gelder für das verſteigerte Holz hingegen werden ohne die mindeſte Verkürzung in den Rechnungen zum Empfange geſtellet.

§. 185.

Die mehrmalige Unterſuchung der wirthſchaftlichen Behandlung wird vorbehalten.

Wir behalten Uns indeſſen ausdrücklich vor, die wirthſchaftliche Behandlung der obgenannten Eigenthümer, ſo oft es Uns nur gefallen wird, durch Unſere Forſtbediente insbeſondere unterſuchen zu laſſen, und dieſelbe, wenn ſie dabey fehlgefunden werden, nach dem Maaße ihres Vergehens anzuſehen, und zu beſtrafen.

§. 186.

Anordnung in Abſicht auf diejenigen, welche die Gerechtſamen ſub §. 169. nicht hergebracht haben.

Soviel die denen von Adel, geiſtlichen und weltlichen Körpern, oder Privateigenthümern gehörige, und Unſerer Landesfürſtlichen Obrigkeit untergebene Waldungen betrift, über welche die Beſitzer die §. 169. ausgedrückte Befügniſſe rechtlich nicht hergebracht haben, ſoll die Anweiſung und Anſchlagung nicht allein bey dem Abtreiben der einmal eingerichteten regelmäßigen Holzſchlägen, wie §. 172. verordnet iſt, ſondern auch auſſer der Zeit, wenn jemanden Bau- oder Nutzholz bewilliget worden iſt, von den Churfürſtlichen Forſtbedienten in Anweſenheit des Eigenthümers, klöſterlich- ſtädtiſch- oder märkerſchaftlichen Deputirten, geſchehen, welche aber in alle Wege ihr eigenes Waldzeichen der Churfürſtlichen Waldaxte beyſchlagen ſollen.

§. 187.

Verſchiedene Behandlungsart in Abſicht auf dergleichen unberechtigte Städte, Klöſter ꝛc.

Iſt der Beſitzer ein privativer Eigenthümer, oder auch ein Stift oder Kloſter, ſo wird ihm das Nutzholz auf ſein eigenes Verlangen, das benöthigte Bauholz aber auf die Beſcheinigung des verpflichteten Amtsbaumeiſters, unentgeltlich angewieſen; Sind es aber Städte und Märkerſchaften, ſo wird noch benebſt ein ſchriftliches Dekret, welches aber ohne erhebliche Urſache nicht verſagt werden darf, von Seiten des Raths, oder des märkerſchaftlichen Vorſtandes, erfodert, ſo daß alsdann der Churfürſtliche Forſtbediente in beyden Fällen ohne weitere Anfrage den Anſchlag bewirken ſolle.

§. 188.

Welchletzteren freyſtehet, Waldaufſeher anzuſtellen.

Gleichwie Wir oben in Anſehung der Städte und Märkerſchaften verordnet haben, daß zu deſto beſſerer Pflegung der Hölzungen ein beſtändiger Waldaufſeher angeſtellet werde; ſo wollen Wir doch in Abſicht auf Privatbeſitzer, wie auch Stifter und Klöſter, ſolches derenſelben Ermeſſen und Gutbefinden lediglich überlaſſen.

§. 189.

Unterſchied wegen dem Verkaufe des Holländer- und

Wenn aus dergleichen Waldungen ſogenanntes Holländerholz verlaſſen werden kann, iſt das Nämliche zu beobachten, was hieroben von den gemeinen Waldungen gnädigſt

Digitized by Google

gnädigst verordnet worden ist; mit dem wohl zu bemerkenden Unterschiede jedoch, daß, soviel die Private, wie auch Stifter und Klöster, betrift, die Kontrakten von den Besitzeren einseitig geschlossen werden können, in Rücksicht auf die Städte und Märkerschaften hingegen die Versteigerungen von Unsern Beamten, den Rathsdeputirten und Vorstehern gemeinschaftlich zu bethätigen sind.

§. 190.

Bauholzes. Derhalbige Anordnung.

Ist auch der nämliche Unterschied in Ansehung des aus den regulirten Schlägen erscheinenden Bauholzes zu beobachten, daß nämlich in stiftischen oder klösterlichen Waldungen Unsere Beamte und Forstbediente der Abmessung beyzuwohnen nicht nöthig haben, wenn aber solches ganz oder zum Theile veräussert wird, muß den Forstbedienten der zu gedachter Abmessung bestimmte Tag bekannt gemacht werden, womit er alsdann zugegen seyn, und die allenfalls hergebrachte Anweisungsgebühre unabbrüchig beziehen könne.

§. 191.

Monatliche Einreichung der Frevellisten ꝛc.

Die Frevellisten in Absicht auf jene Waldungen, wovon §. 186. die Rede ist, werden wie in Unsern eigenen und gemeinen Waldungen alle Monate von Unsern Forstbedienten und den beeidigten Waldförsteren den Beamten eingeliefert, wovon dann auch das Duplum den Eigenthümern zu ihrer nöthigen Nachricht und Wissenschaft in Betreff des ihnen gebührenden Schadensersatzes zuzustellen ist.

Vierte Abtheilung.

Von den Waldbrüchten, und wie es mit derenselben Bethätigung zu halten ist.

§. 192.

Die Bußtäge sind alle Vierteljahre abzuhalten.

Zur Abschreckung der Holzdiebe und Abwendung schädlicher Excessen ist nichts nöthiger, als eine dem Verbrechen auf dem Fuße nachfolgende Strafe. Daher sollen, sowol wegen denen in Unsern Kammerforsten als in allen andern Waldungen und Hecken begangenen Frevlen, nach Verlaufe eines jeden Vierteljahres, wie Wir immittels schon insbesondere gnädigst verordnet haben, die Bußtäge unaufschieblich gehalten, und die Frevel bethätiget werden.

§. 193.

Verfahren in Absicht auf Kameral- und gemeine Waldungen.

Dies geschieht in Absicht auf die Kammerwaldungen von Unsern Amtsverwaltern, Kellnern und Stadtschultheißen oder Stadtvögten in Anwesenheit des Forstbedienten und der zur Hute mitverpflichteten Spießförstern. Auch in Ansehung der gemeinen Waldungen soll das Nämliche, ohne Ausnahme, wie nichtweniger in jenen, worüber niemand ein Aus-

deres rechtlich hergebracht hat, beobachtet werden, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß zu diesen auch die vereidete Waldhüter mit beygeladen werden sollen.

§. 194.

Bestimmung der Gebühren.

Dem Amtsverwalter wollen Wir deswegen 2. Rthlr. 36. Alb., dem Amtskellner oder Stadtschultheißen, oder, wo deren keiner vorhanden, dem beywohnenden Scheffen, jedem 1. Rthlr. 18. Alb. (es seye dann, daß jener zugleich Amtsverwalter wäre, in welchem Falle er sich mit der obigen Diäte a 2. Rthlr. 36. Alb. zu begnügen hat), dem Revierjäger 36 Alb., dann den Churfürstlichen Spieß- und andern Waldförstern jedem 18. Alb. für den ganzen Tag, mit Einschließung der Gänge und Zehrungen, hiedurch bestimmen.

§. 195.

Vorladungsart der Frevler.

Zu diesen Bußtägen werden alle in den Listen bemerkte Frevler acht Täge vorher in einer einzelnen schriftlichen Citation für jede Gemeine, Fremde hingegen, und welche in benachbarten Churfürstlichen Aemtern angesessen sind, durch die gewöhnliche Ersuchungsschreiben vorgeladen.

§. 196.

Beweisart der Frevel, und derhalbige Vorschrift.

Die §. 84. vorgeschriebene Frevellistenbücher müssen, zur Verhütung aller heimlichen Begünstigungen und Unterschleife, bey den Bußtägen den Beamten im Original zur genauesten Nachsicht vorgeleget werden, und haben insoweit eine hinreichende Beweiskraft, daß die Angeschuldigte, wenn sie auf der That betreten werden, und die Förster ihnen ihren Frevel ins Angesicht zu sagen vermögen, für hinlänglich überführet, und die Facta für wirklich eingestanden zu halten sind: es seye dann, daß sie ihre Unschuld mittels Erprobung ihrer Abwesenheit von dem Orte des Verbrechens, oder aber auf eine andere Art darthun könnten; wären aber die Listen fehlerhaft, so sind diejenigen, welche sie beschrieben haben, anstatt der Gerügten zu bestrafen.

§. 197.

Fortsetzung.

Vorzüglich aber wird zur Beweiskraft der Frevellisten noch erfodert, daß der Förster, Revierjäger, Spießförster, oder die in §. 85. bemerkte Jägerpursche und Lehrjungen, welche Wir ebenwol hierunter verstanden wissen wollen, an der Person des Frevlers nicht zweiflen, und wenn sie ihn nicht bereits vorher wohl gekannt gehabt, und erst bey der Pfandung seinen Namen erfahren hätten, an dem Bußtage für den nämlichen, den sie über dem Schaden betreten haben, mit einer vollkommenen Gewißheit anerkennen müssen.

§. 198.

Die Frevel sind nach der Taxordnung zu bestrafen, und die Beschädigungen besonders anzuschlagen.

Bey den Bußtägen wird mit Abthuung und Bestrafung derjenigen Frevlen, welche in Unsern Kammerwaldungen verübet worden sind, der Anfang gemacht, und hiernächst mit

Digitized by Google

mit den übrigen auf gleiche Weise fortgefahren und geendiget, dergestalt, daß die Bußen bey gewöhnlichen Fällen nicht höher, noch niedriger, als sie in der beygedruckten Taxordnung bestimmet sind, angesetzt, die verübte Schäden aber allemal insbesondere angeschlagen, und denenjenigen, in deren Eigenthume sie verübet worden sind, ohne Abbruche ersetzet werden sollen.

§. 199.

Bey aufferordentlichen Fällen ist vorab an die Regierung zu berichten,

Kämen aber dabey aufferordentliche Fälle vor, und wären die Verbrechen mit besonders erschwerenden Umständen begleitet, so soll mit Ansetzung der Strafe eingehalten, an Unsere nachgeordnete Landesregierung gutachtlich berichtet, und von daher Unsere Entschließung abgewartet werden.

§. 200.

auch wenn wichtige Entschuldigungen vorgebracht worden sind.

Das Nämliche verordnen Wir auch auf den Fall, wenn der in der Liste Angezeichnete solche Entschuldigungen, welche eine Nachlasse oder Milderung verdienen mögten, vorgebracht hätte, oder wenn die Beamten aus der Ursache, daß der Angegebene nur von mittelmäßigem Vermögen und kein angewöhnter Holzdieb seye, daß er durch eine dringende Noth zum Holzraube angetrieben worden, oder aus anderen erheblichen Gründen, diese Nachlasse oder Milderung für statthaft hielten; in welchen Fällen Unsere Landesregierung nach Befund der Umständen eine angemessene körperliche Strafe bestimmen wird, die vorzüglich in Holzpflanzen, Fertigung von Graben längst den Fuhrwegen, Umhacken des Wasens, Wegarbeit ꝛc. ꝛc. bestehen soll.

§. 201.

In welchen Fällen körperliche Strafen Statt haben. Bestimmung derenselben.

Wenn aber dergleichen in geringem Vermögen stehende, oder ganz arme Leute, ungeachtet ihnen bey den jährlichen Austheilungen das Ihrige gebührend zugetheilet worden, aus dem Holzraube gleichsam ein Handwerk machten, oder wenn auch bemittelte Unterthanen nach einer wiederholten Bestrafung in Gelde sich gleichwol des fernern Frevlens nicht enthielten, sondern sich darinn zum drittenmal betreten liessen, so sind alsdann dieselbe ohne die mindeste Anfrage auf 3. 4. oder mehrere Täge, deren Bestimmung Wir dem Ermessen Unserer Beamten anheimlassen, mit Wasser und Brode einzuthürmen: sollte aber auch hierauf keine Besserung folgen; so hat Unsere Landesregierung dergleichen unverbesserliche Holzdiebe, auf den darüber an dieselbe zu erstattenden pflichtmäßigen Bericht, persönlich ergreifen, und auf eine zu bestimmende Zeit zur Vestungsarbeit abführen zu lassen.

§. 202.

Einrichtung des Frevelprotokolls.

Ein zeitlicher Amtsverwalter führt bey den Waldfreveltägen das Protokoll, welches 1) den Namen des denunciirenden Försters, 2) den Vor- und Zunamen des Frevlers, dessen Wohnort und Nahrungsstand, 3) die Art des Verbrechens, wie es in der Frevelliste beschrieben ist, 4) den Anschlag des dadurch verübten Schadens, nebst dem

Namen des Beſchädigten, 5) die dagegen von dem Denunciaten vorgebrachte Entſchuldigungen, endlich 6) die ihm zuerkannte Strafe, den Entſchadigungsbetrag, und das, was er an Köſten beyzutragen und dem Jäger an Pfandgelde zu bezahlen hat, am äuſſerſten Rande enthalten muß. Um hierunter eine gleichförmige Einrichtung zu haben, iſt zur Nachachtung der Beamten ein beſonderes Formular des zu führenden Protokolls beygedruckt.

§. 203.

Verordnung wegen den Freveln der Kinder und des Dienſtgeſindes.

Wenn die Waldfrevel durch Knechte oder Kinder verübet worden ſind, müſſen dafür die Eltern und Dienſtherrn in eben der Maaße haften, als wenn ſie dieſelbe in eigenen Perſonen begangen hätten: Wird auch ein Hirt im Schaden oder in Bezirken, in welchen ſeine Prinzipalen keine Waidgerechtigkeit hergebracht haben, betreten; ſo iſt es ebenſoviel, als wenn er von ſeinem Herrn hiezu wirklich beordert geweſen wäre; dann die Elteren und Dienſtherrn müſſen ſichs ſelbſt beymeſſen, daß jene ihre Kinder in keiner beſſern Zucht gehalten, dieſe aber keine ſorgfältigere Dienſtboten oder Hirten angenommen haben. Jedoch iſt dabey Unſer gnädigſter Wille, daß den Dienſtherrn und Eltern die Frevel ihrer Dienſtboten und Kinder in Zeit acht Tagen von dem Förſter, Reviersjäger, Spießförſter ꝛc. ꝛc. anzuzeigen ſeyen, widrigenfalls dieſe Letztere ſelbſt für den Frevel zu haften haben ſollen.

§. 204.

Wo kein Hirt iſt bleibt der Eigenthümer verhaftet.

Gienge aber das Viehe unter keinem zu deſſen Hütung ordentlich angenommenen Hirten, ſo fällt die verwirkte Forſtſtrafe auf den Eigenthümer; es wäre dann Sache, daß daſſelbe ſich von der Heerde verloſſen hätte, wobey alsdann darauf zu ſehen iſt, ob dem Hirten derwegen einige Schuld oder Nachläßigkeit beygemeſſen werden könne.

§. 205.

Vorſehung gegen erſchleichende Behölzigungs- oder Waidbefügniſſe, und

Aeuſſern ſich ſolche Facta, aus welchen Unſerer Hofkammer mit der Zeit einiges Præjudicium zuwachſen könnte, z. B. wenn ſich jemand einer nicht hergebrachten Viehetrift oder Behölzigung als einer angeblichen Befügniß angemaßet hätte; ſo ſind dieſe Umſtände mit demjenigen, was zur Abwendung der hieraus beſorglichen nachtheiligen Folgen von amtswegen verfüget worden iſt, dem Protokolle ausführlich einzutragen; auch wollen Wir, daß ebenſo alle andere Waldeigenthümer gegen dergleichen beſitzlich nicht hergebrachte Unternehmungen kräftigſt geſchützet, und ſolcherley Anmaßungen als wahre Frevel mit den verordnungsmäßigen Strafen belegt werden ſollen.

§. 206.

Vorkehrung, wenn hierüber wirklich ein Rechtsſtreit obwaltet.

Wäre über dergleichen Berechtigungen die Sache wirklich in Streit befangen, und noch nicht rechtskräftig entſchieden, ob der geſtörte Theil in dem Beſitze zu handhaben, oder der Eigenthümer, wider welchen etwa der Beſitz gewaltthätig behauptet würde,

würde, dagegen zu schützen seye, so solle diese richterliche Entscheidung zwar abgewartet, inzwischen aber doch die Betreibung der eingehängten Bezirken, oder die eigenmächtige Behölzigung, nicht geduldet, sondern mit aller Schärfe nach der Taxordnung geahndet werden.

§. 207.

Nähere Bestimmung des Frevels, welcher durch das Viehe verursachet wird.

Wenn eine Heerde Viehes an Büschen oder Hecken vorbeygetrieben wird, und einige Stücke in dieselbe überlaufen, so ist dieses nur insoweit für sträflich anzusehen, als der Hirt solches verhinderen konnte, oder sich nicht bemühet hat, das übergeloffene Viehe wieder herauszutreiben. Es darf aber, wo immer möglich, keine Heerde längst den Behängen getrieben, und bey der Hut weiter nicht, als zum wenigsten in einer Entfernung von hundert Schritten, denselben genähert werden; im widrigen Falle haben die nämlichen Strafen Statt, welche auf die aus Nachläßigkeit geschehene Beschädigungen verhänget sind.

§. 208.

Die Regierung entscheidet beym Strafansatze die strittige Meinungen.

Sollten die Beamten wegen Ansetzung der Strafen miteinander nicht einverstanden seyn, so sind ihre Gründe in einem gemeinschaftlichen Berichte der Regierung vorzutragen, von welcher alsdann die Entscheidung abgewartet werden muß.

§. 209.

Während vierzehn Tägen kann sich der Gerügte gegen die Strafe beschweren.

Keine Berufung oder Appellation an die gewöhnliche Gerichtsinstanzien hat in Frevelsachen Statt, wenn aber gleichwol der Bestrafte durch den Ansatz der Buße sich beschwert zu seyn glaubte; soll er solche Beschwerden in Zeit von vierzehn Tägen bey dem Beamten selbst anbringen, welcher alsdann den Bericht darüber an Unsere Regierung zu erstatten hat.

§. 210.

Welche als Mitschuldige bey den Frevlen anzusehen seyen.

Alle diejenigen, welche an den begangenen Forstfreveln, es seye durch Hergebung der Aexte, und anderer Instrumenten, durch Leihung der Wagen, Pferde, Nachen und dergleichen, durch wissentlichen Ankauf des geraubten Holzes, oder auf andere Art, als Hehler, Helfer oder Mitschuldige einigen Antheil genommen haben, sollen mit den nämlichen Strafen, wie der Thäter selbst, belegt werden.

§. 211.

Verfahren gegen die Nichterschienene.

Gegen die gebührend vorgeladene, aber nicht erschienene Beschuldigte wird ohne weiteres Abwarten, oder wiederholte Ladung, die Strafe sofort angesetzet; erschienen aber dieselben noch in Zeit von acht Tägen nach dem Züchtenverhöre, und könnten nebst erheblichen Ursachen ihres Aussenbleibens auch zugleich Beweise ihrer Unschuld beybringen,

ſo ſind ſie zwar noch zu hören, würden ſie aber die erbotenen Beweiſe beyzubringen nicht im Stande ſeyn; ſo ſollen ſie ohne Rückſicht in die darüber weiters aufgegangene Unkoſten verwieſen werden.

§. 212.

Vertheilung und Auszahlung der Gebühren.

Nach vollendetem Frevelverhöre werden die den Beamten, Revierjägern und geſchwornen Waldhütern gebilligte Diäten, nebſt den Citations- und Abſchreibsgebühren, den Schuldigbefundenen nach Verhältniß der einem jeden aus ihnen angeſetzten Strafe zugetheilt, das Pfandgeld aber jedem insbeſondere angeſetzet, und die von den Amtsverwaltern und Stadtſchultheißen vidimirte Auszüge aus dem Protokolle dem Amtskellner eingehändigt, eine Abſchrift aber davon an Unſere Hofkammer eingeſchickt.

§. 213.

Execution der Frevlen.

Wenn die oben §. 209. auf zwey Wochen beſtimmte Supplicationszeit verfloſſen iſt; ſoll der Amtskellner die angeſetzte Strafen und Schadensvergütungen, nachdem er vorher jedem Frevler eine Note darüber zugeſtellet, und denſelben zur Bezahlung angemahnet hat, executivè beytreiben.

§. 214.

Der Schaden iſt den Eigenthümern alſobald zu erſetzen, und reſpectivè von den Kellnern zu berechnen.

Und zwar, ſoviel den erwehnten Schaden betrift, muß der dieſertwegen eingenommene Betrag, inſoferne die Beſchädigung nicht in Unſern Kammerwaldungen angerichtet worden iſt, den Eigenthümern alsbald verabfolget, das Uebrige aber von Unſern Amtskellnern der Hofkammer verrechnet werden.

§. 215.

Hülfe bey den Executionen.

Zu dieſen Executionen ſollen Unſere Amtsverwalter den Amtskellnern, wenn es die Umſtände erfodern, willfährige Hand bieten, auch ſollen diejenige benachbarte Trieriſche Obrigkeiten, unter deren Gerichtszwange die Frevler geſeſſen ſind, die Executionen auf die erſte Requiſition, unter ihrer ſchweren Verantwortung, alſogleich vollziehen.

§. 216.

Requiſition auswärtiger Beamten.

Wären aber die Frevler ausheimiſche Unterthanen benachbarter Landesherrn; ſo ſind zu dem Ende derenſelben Beamten durch die gewöhnliche Requiſitorialien zu belangen, und wenn hierauf entweder gar keine, oder doch keine gewührige Entſchließung erfolgte, der Vorfall Unſerer Landesregierung zu weiterer nöthiger Vorkehrung anzuzeigen.

§. 217.

Digitized by Google

§. 217.

Erstreckung dieser Anordnungen auf alle und jede Waldeigenthümer.

Die von Adel, Abteyen, Stifter, Städte und Märkerschaften, welche über ihre eigene oder andere Waldungen die Frevelbethätigung rechtlich hergebracht haben, sollen und müssen sich allen obigen Gesätzen, insoweit solche die Zeit und das Verfahren bey der Brüchtenbethätigung, die Ansetzung der Strafen, die Erledigung der dagegen einkommenden Beschwerden und dergleichen bestimmen, gehorsamst nachachten; auch halten Wir Uns ausdrücklich vor, dem Befund nach hierüber nähere Verordnung ergehen zu lassen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß gegenwärtige Verordnung zum Druck befördert, und gewöhnlicher Maßen verkündet werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen höchsten Unterschrift, und beygedruckten Kanzleysiegel. Gegeben Schönbornslust am 31sten Julius 1786.

Clemens Wenceslaus,
Churfürst.

(L. S.)

Vt. Freyherr von Duminique.

Vt. Mähler.

Anlage

Anlage Lit. A.

Inſtruction für die Feldmeſſer.

Inſtruction für die zur Vermeſſung und Aufnahme der Erzſtiftiſchen Waldungen angeordneten Feldmeſſer, nebſt dreyen dazu gehörigen Zeichnungen.

§. 1.

Obgleich die Vermeſſung und Aufnahme ſämtlicher in dem hohen Erzſtifte gelegener Waldungen, Büſchen, Hecken ꝛc. nur zu dem Ende gnädigſt angeordnet iſt, womit die Eintheilung in Schläge deſto verhältnißmäßiger geſchehen und die jährliche Erträgniß derenſelben in Abſicht auf die verſchiedene Holzarten und Gattungen zum Voraus ungefehr überſchlagen werden könne; ſo ſoll nichtsdeſtoweniger bey der Operation eine ſolche Genauigkeit und Richtigkeit beobachtet werden, wodurch bey einer über kurz oder lang etwa anzuordnenden geometriſchen Aufnahme des ganzen Erzſtiftes die Nothwendigkeit einer wiederholten Vermeſſung beſagter Waldungen und Hecken hinwegfalle.

§. 2.

Da nun in dieſem Falle alle Karten, welche alsdann von den übrigen Diſtrikten des hohen Erzſtiftes durch verſchiedene Ingenieurs und Feldmeſſer aufgenommen und formirt werden, an den Grenzlinien der Waldungen, Büſchen und Hecken aufs Genaueſte zuſammenpaſſen müſſen; ſo ergiebt ſich daraus, wie weſentlich es ſey, daß von den zur Vermeſſung der Holzungen angeordneten Geometern auf einen gleichen Fuß und nach einerley Maaßſtabe gearbeitet werde.

§. 3.

Es wird deswegen die in dem Erzſtifte übliche, und auch vorhin bey der allgemeinen Landmaaße gebrauchte Ruthe zu 16. Schuhen (wovon ein Schuh Tab. I. N. 1. nach ſeiner richtigen Länge und Eintheilung beygezeichnet iſt) zum gleichförmigen Maaßſtabe beſtimmt. Die Länge dieſer Ruthe von 16. Schuhen aber ſoll nach dem Tab. I. N. 2. aufgeriſſenen Decimalfuße in 10. Schuhe, der Schuh hingegen in 10. Zoll eingetheilt, und hiernach auch das Maaß der Ketten, wovon jede 5. Ruthen lang ſeyn muß, eingerichtet werden. Bey ſteilen Gebirgen mag ſich gleichwol der Feldmeſſer anſtatt der Kette des bequemern hölzernen einzelnen Ruthenmaaßes bedienen.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Die Vermessung und Aufnahme der Waldungen und Hecken geschieht nicht allein nach ihrer Peripherie, sondern es müssen dieselben auch der Richtigkeit und Probe wegen ein- zwey- oder mehrmal, je nachdem die Oberfläche groß ist, quer durchgemessen werden, wie solches die Linien a. b. | c. d. | e. f. | Fig. B. Tab. I. näher ausweisen. Alle Standörter müssen zugleich auf der Stelle abgepfählet werden, um nachher die Eintheilungen desto füglicher und geschwinder machen zu können.

§. 5.

Alle in den Waldungen befindliche Flüsse oder Bäche, Teichen und Weihern, Moräste, Wiesen, Ackerland, Haiden, Pfahl- und Rodhecken, Hütungen, Räume, Landstraßen, Wege, Schleifen und dergleichen, müssen ganz separirt vermessen und ausgerechnet werden; wobey überhaupt anzumerken ist, daß die Ausrechnung nach Quadratruthen, wovon 160. auf einen Morgen gehen, geschehen müsse. Offenbar überflüssige Waldwege, welche nach Vorschrift der Forstordnung §. 26. der zweyten Abtheilung durchaus hinwegfallen sollen, sind nicht in die Zeichnung zu bringen.

§. 6.

Zum Behufe der Eintragung in die Karten ist gleichermaaßen einerley verjüngter Maaßstab zum Grunde zu legen; und womit die Karten weder zu groß, noch zu klein ausfallen mögen, wird derselbe zu 30. Ruthen auf einen Decimalzoll hiermit festgesetzt, wovon zur Maaßnahme der Feldmesser eine zu 150. Ruthen abgetheilte Zeichnung in Tab. I. Fig. 3. aufgetragen ist.

§. 7.

Die Karten sollen nicht mit Farben illuminirt, sondern der Einförmigkeit und Dauer wegen blos mit schwarzem Tusche ausgezeichnet werden, zu welchem Ende die in Tab. II. und III. gestochenen Figürgen zur Angabe der Eichen, Buchen, Tannen und Fichten, Weichholz, Rod- und Pfahlhecken, Haiden, Wiesen, Ackerland ꝛc. ꝛc. mit allem Fleiße und möglichster Genauigkeit nachgeahmet werden müssen.

§. 8.

Was ausser den in Tab. II. und III. angezeichneten Gegenständen noch Merkwürdiges in den Waldungen und Hecken vorkömmt, muß in der Karte mit großen lateinischen Buchstaben angegeben, und auf der Seite in einem zu dem Ende offen zu belassenden Raume mit zureichender Deutlichkeit erkläret werden; in diesem Raume ist, nach Anleitung der in Tab. IV. befindlichen Tabelle, zugleich die Größe eines jeden Schlages mit Bemerkung der darauf befindlichen Holzarten und Gattungen nach den dreyen Graden des guten, mittelmäßigen und schlechten, nach Morgen, Ruthen und Schuhen, der dermalige ungefehre Ertrag desselben, und die Länge der Zeit, welche zu dessen Wiederaufwachs und forstmäßigem Abtreiben in der Zukunft erfoderlich ist, und wie viel derselbe

alsdann abwerfen könne, ungefehr und ſo genau, als möglich, zu beſchreiben, zu welchem Ende die Forſtmeiſter und Revierjäger nach vorläufiger Unterſuchung und Ueberſchätzung eines und des andern den Feldmeſſern das Nöthige an die Hand geben ſollen.

§. 9.

Die Scheidlinien, wo zween oder mehrere Wälder zuſammenſtoſen, können mit einer rothen, die allenfalls vorkommenden ſtrittigen Grenzen hingegen mit einer gelben Farbe angedeutet werden, womit ſolches deſto geſchwinder in die Augen falle. Sind aber in letzterm Falle die Strittigkeiten gehoben, und die Grenzen berichtiget; ſo iſt der gelbe Strich mit einem rothen zu überziehen, und dem Zeichen von den erſtbenannten Scheidlinien gleichzuſtellen.

§. 10.

Auf jeder Karte muß die Magnetnadel, und zwar winkelrecht ober ſich nach Norden weiſend, nebſt dem in Tab. I. verzeichneten Decimalfuße und verjüngten Maaßſtabe aufgezogen werden, damit man allemal die Vermeſſung und Auftragung abnehmen, und den Inhalt des ganzen Diſtrikts, oder der darinn enthaltenen einzelnen Stücken ſelbſt berechnen, und überſchlagen könne.

§. 11.

Die Karten ſollen auf gutes Royalpapier aufgetragen, und mit weiſſer Leinewand, welche ſich nach der Stärke des Papieres richtet, ganz glatt untergezogen, ſodann mit dem Namen des Landmeſſers, und mit der Anmerkung, in welchem Jahre die Vermeſſung geſchehen ſeye, bezeichnet, und mit des Beamten Unterſchrift beglaubigt werden.

§. 12.

Für alle bey der Vermeſſung und Aufnahme vorgegangene und bey einer allenfälligen gnädigſt vorbehaltenen Reviſion entdeckte Unrichtigkeiten, die bey hinlänglicher Geſchicklichkeit und Fleiße der Feldmeſſer vermieden werden können, haben dieſelben in der Maaße zu haften, daß eine allenfalls nöthig befundene neue Vermeſſung ganz allein auf ihre Koſten vorgenommen werden ſoll.

§. 13.

Schließlich haben ſich die Feldmeſſer, ebenſo wie die Beamten, Forſtmeiſter, Revierjäger, Eigenthümer und Berechtigte, nach allem dem pünktlich zu richten, was in der erneuerten Forſtordnung, inſonderheit in den §. §. 6. 20. 37. 38. 101. 123. 124. und 172. dieſerthalben umſtändlicher vorgeſchrieben iſt.

Digitized by Google

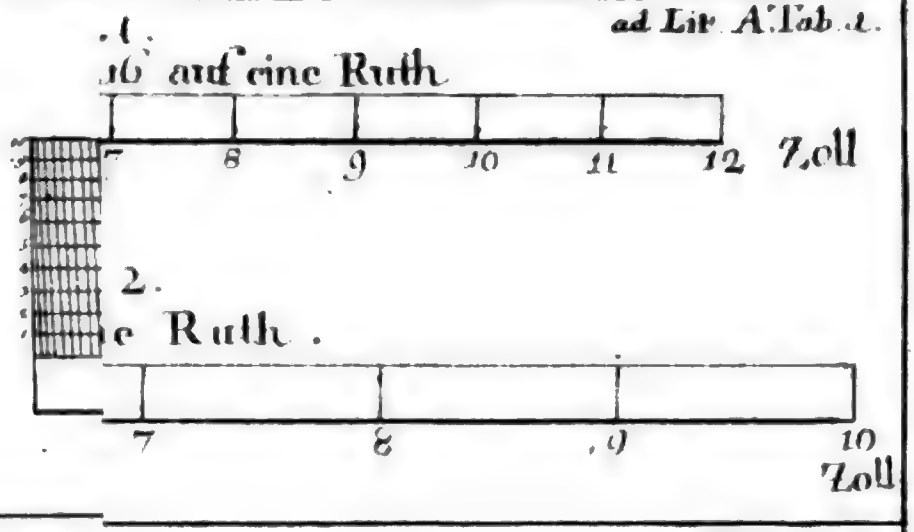
1.
16 auf eine Ruth
7
8
9
10
11
12
Zoll
2.
e Ruth.
7
8
9
10
Zoll

Fig. B.

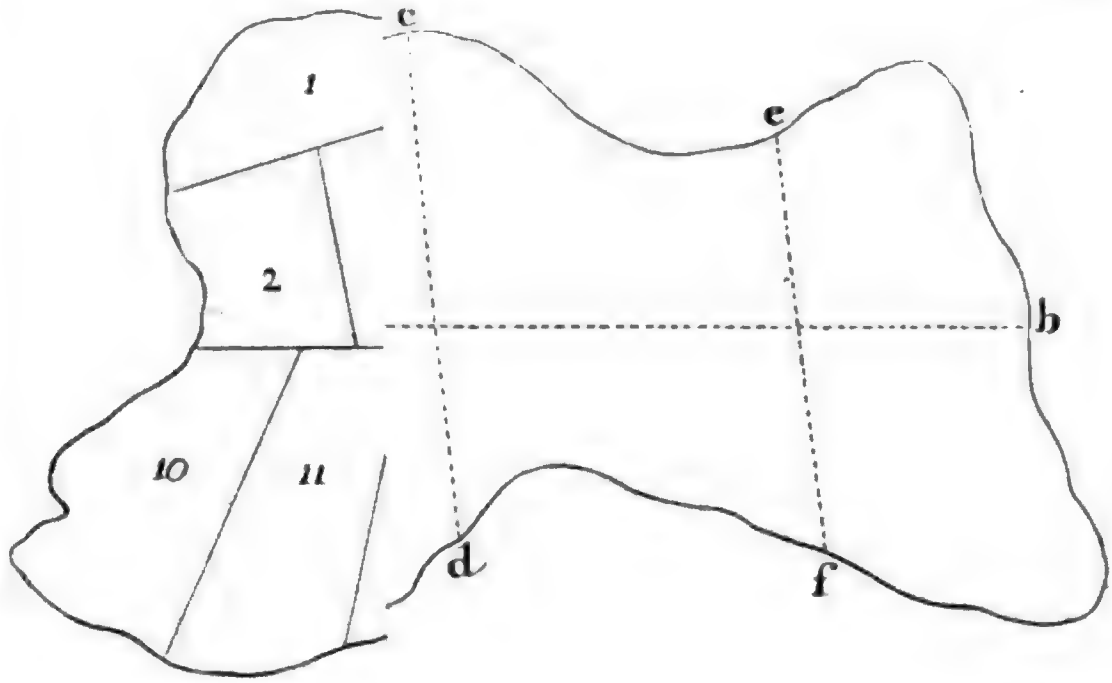
c
1
e
2
b
10
11
d
f

Digitized by Google

Auszeichnung der Karten

Eichen

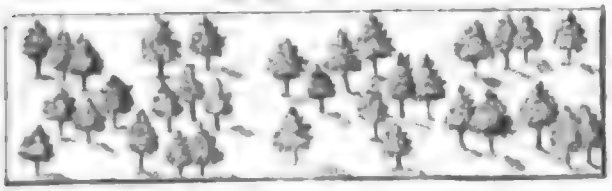

Buchen

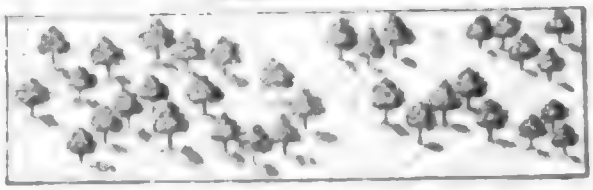

Eichen mit ober und unter Holz.

Buchen mit ober und unter Holz.

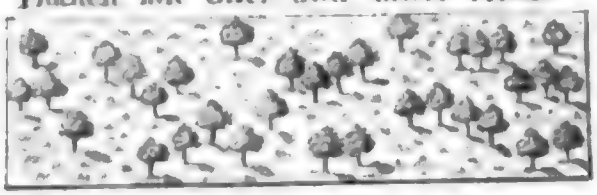

Vermischte Waldungen.

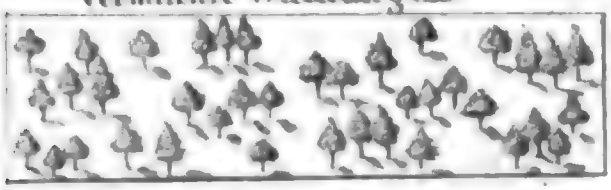

Tannen, Fichten oder Kiefer.

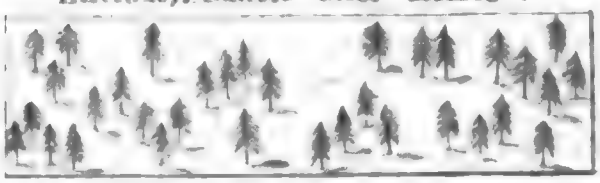

Hohe Birken.

Eichene Rodt-hecken

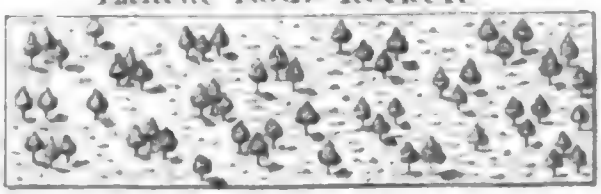

Haseln, Ellern, kleine Birken und übrige Laub und Rodthecken.

Heiden Land.

Digitized by Google

ad Litt. A. Tab 4.

N. 6 Schlags	1. Claß			2. Claß			3. Claß			Eichen		Buchen		Weichhölzer		an Gebrüg		an Stroß und Weg		giebt beym 2ten wieder Ydtrieb	
N.	M.	R.	Sch.	M.	R.	Sch.	M.	R.	Sch.	Sta Kl.	mm Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	M.	R.	M.	R.	Kl.	Sch.
1																					
2																					
3																					
4																					
5																					

Anlage Lit. B.

Unterricht für den Landmann,

wie ſich derſelbe bey der Wiederanpflanzung verödeter Walddiſtrikten, oder beym Anbaue neuer Waldungen oder Hecken, verhalten ſolle.

Unterricht für den Landmann, beym Wiederanpflanzen und Anbaue neuer Waldungen, oder Hecken.

Der Anbau eines öden Landes mit Holze läßt ſich nur auf eine zweyfache Art bewerkſtelligen, entweder durch die Einſaat, oder durch das Verpflanzen junger Stämmen, die anderſtwo gewachſen ſind.

Die Beſtellung durch das Verpflanzen erfodert nicht nur größere Köſten, ſondern auch eine ganz beſondere Sorgfalt, ohne welche, wie es allenthalben die Erfahrung zeigt, die meiſten junge Stämme zu Grunde gehen, oder doch zu keinen geſunden Bäumen heranwachſen. Das Verpflanzen muß alſo nur auf öffentlichen Wegen und Straßen, oder auf jenen Plätzen vorgenommen werden, welche ihrer Lage halber mit dem Viehe nicht verſchont werden können.

Zu dem Ende nun iſt zum Voraus die Beſchaffenheit des Grund und Bodens wohl zu unterſuchen, um zu wiſſen, welche Gattung Holzes darauf angezogen werden könne, dann ein nur mit weniger Erde bedeckter ſteinigter Grund taugt zum Eichenholze nicht; ein naſſer oder ſumpfigter aber (in ſoweit, als derſelbe durch Gräben oder Candle nicht ausgetroknet werden kann) mag nur mit Weiden, Pappeln und Erlen beſtellt werden. Folgende Regeln ſind inzwiſchen bey dieſer Art des Holzbaues genau zu beobachten:

Erſtens.

Die Löcher oder Gruben, in welche der junge Stamm verpflanzet werden ſoll, ſind im Sommer vorher auszuwerfen, womit ſolche indeſſen von dem Regen, der Sonne und dem Thau fruchtbar, und die ausgegrabene Erde mürbe gemacht werde. Eine jede von dieſen Gruben muß 4 Fuß weit, und wenigſtens 3 Fuß tief ſeyn, damit ſich die Wurzeln geſchwind ausdehnen, der Baum ſich befeſtigen, und ringsum genugſame Nahrung zu ſeinem Wachsthume an ſich ziehen könne.

Zweytens.

Eine jede Grube muß von der andern 12 Schuhe weit abſtehen. Können dieſelbe nach grade gezogenen Linien oder reihenweiſe ausgeworfen werden; ſo iſt es um ſoviel

viel beſſer, nicht nur des ſchönen Anſehens halber, ſondern auch, weil alsdann auf den nämlichen Raum mehrere Stämme kommen können, als wenn ſie unordentlich durcheinander ſtehen. Der erſte Ausſtich wird als die beſte Erde auf die rechte Seite der Grube, der zweyte auf die linke, und der dritte vorwärts hingelegt.

Drittens.

Die beſte Zeit zum Verpflanzen der Eichen, und der rothen und weiſſen, oder ſogenannten Hambuchen, iſt der Herbſt, weil ſich den Winter hindurch die Erde um ſoviel feſter an die Wurzeln legt, und den eingeſetzten jungen Stamm befeſtiget, ſolchen auch, das eindringende Schnee- und Regenwaſſer friſch erhält, und ihm ſoviele Kraft ertheilt, daß er hernächſt im Frühjahre deſto beſſer treiben kann.

Viertens.

Die jungen Holzſtämme, welche man verpflanzen will, müſſen nicht dünner, als anderthalb, und nicht dicker, als dritthalb Zoll im Durchſchnitte ſeyn, in der Höhe aber eine Länge von 7 oder 8 Schuhen bis an die Crone haben.

Fünftens.

Beym Ausgraben iſt die größte Sorge zu tragen, daß keine Wurzeln geſpalten, gequetſcht oder zerriſſen werden: beſonders muß man ſich hüten, die Pfahl- oder Hauptwurzel abzuhauen, oder zu beſchädigen.

Sechstens.

Beym Ausheben muß der Heiſter auf der Nordſeite mit einem kleinen Einſchnitte bezeichnet werden; man muß aber dazu keine auswählen, welche am Stamme, oder der Rinde Schaden oder auch getheilte Cronen und ſogenannte Gabel haben, weil daraus nie ein ordentlicher Bauholzſtamm erwachſen kann.

Siebentens.

Man muß nie mehrere Stämme auf einmal ausheben, als man noch in dem nämlichen Tage zu verpflanzen gedenkt, indem ſehr Vieles darauf ankömmt, daß die Wurzeln friſch bleiben, und ſogleich wieder in die Erde kommen.

Achtens.

Der Grund und Boden, aus welchem die Pflänzlinge genommen werden, ſoll nicht beſſer, als derjenige ſeyn, in welchen man ſie verſetzen will; wären aber keine aus minder gutem Lande zu haben; ſo iſt es, wo nicht nöthig, doch ſehr dienlich, die ausgegrabene Gruben mit fetter oder beſſerer Erde von anderſtwoher zum Theil auszufüllen, oder doch ſolche mit der ausgegrabenen zu vermiſchen, indem es ſonſt eine geraume Zeit zugeht,

ehe ein in gutem Grund und Boden aufgeſchoſſener Stamm in einem mageren zum gedeylichen Wachsthume kömmt.

Neuntens.

Die Crone, oder der Gipfel des jungen Stammes, darf nicht abgeſtutzt werden, indem ſonſt aus demſelben kein rechtſchaffener Baum, oder Baustamm zu erwarten iſt; wol aber kann man die äuſſerſte Spitzen der Nebenwurzeln, oder was daran etwa beym Ausheben verletzt worden iſt, mit einem ſcharfen Meſſer, den Schnitt unterwärts gekehrt, abſchneiden, und denſelben von den Nebenausſchlägen reinigen.

Zehntens.

Wenn dieſes alles geſchehen iſt, ſo wird von der ausgeſtochenen oberen Erde ein Theil in die Grube geworfen, und der junge Stamm ſo darauf geſetzet, daß die bezeichnete Seite nach eben der Himmelsgegend, und weder höher noch tiefer zu ſtehen komme, als er da, wo er gewachſen war, wirklich geſtanden hat. Es iſt von weſentlicher Nothwendigkeit, daß die Wurzeln über die eingeworfene Erde ordentlich ausgebreitet werden, damit ſolche nicht übereinander liegen, ſondern ſich zu allen Seiten ausdehnen können. Hierauf wird von einem der Arbeitern der übrige Theil des erſtern Ausſtichs über die ausgebreitete Wurzeln geſtreuet; während, daß ein anderer den Stamm gerade hält, und einigemal in die Höhe zieht, indem dieſes die Wirkung hat, daß ſich der Grund zwiſchen den Wurzeln ringsum wohl anſetzt, und dazwiſchen keine Höhlung bleibt; Hiernächſt wird nun auch der zweyte Ausſtich, und nach dieſem der dritte, als der ſchlechteſte darauf geworfen.

Eilftens.

Man muß ſich aber wohl in Acht nehmen, daß man die Erde um den Stamm, beſonders die erſt eingeworfene, mit den Füßen nicht ſo ſcharf aufſtampe, weil dadurch die zarte Faſern an der Wurzel leicht abgeriſſen werden können; auch muß die Grube nicht wieder ganz zugefüllt, ſondern rings um den gepflanzten Stamm ein Keſſel, oder Vertiefung gelaſſen werden, damit der Regen und das Schneewaſſer ſich darinn ſammeln, und der Wurzel Nahrung geben könne. Dieſer Keſſel iſt beſonders in einem ſandigten, oder ganz trocknen Boden um ſo viel nothwendiger.

Zwölftens.

Iſt nun der junge Stamm nach der hier vorgeſchriebenen Art gepflanzet; ſo wird derſelbe nunmehr an einen Pfahl befeſtiget, und mit Dörnen verbunden, welche mit dem dicken Ende rundum eingeſteckt, und ſowol unten als in der Mitte des Stammes wohl verwahrt werden müſſen. Beydes, ſowol das Befeſtigen an einen Pfahl, als auch das Umbinden mit Dörnen, darf man nicht unterlaſſen, womit der junge Stamm, ehe er noch feſt angewachſen iſt, und ſeine gehörige Stärke erlanget hat, durch die Winde nicht losgedrehet, oder durch das Reiben des Viehes niedergedruckt und zu Grunde gerichtet werde.

Digitized by Google

Dreyzehnteno.

Hat man Wasser in der Nähe, den frischangepflanzten Stamm zu begießen, so ist es um so viel besser; aber auch ohne dieses kann man sich nach einer genauen Beobachtung obiger Vorschriften zuverläßige Hofnung machen, daß unter hundert hiernach versetzten Stämmen keine zwey bis drey fehlschlagen werden. Nur wird noch schließlich in den beyden ersten Jahren das Ausreissen des rings um dieselbe etwa wachsenden Grases und Unkrauts bestens empfohlen; dann dieses zieht die Feuchtigkeiten an sich, welcher doch die Wurzeln zu ihrem Gedeyen so sehr bedürftig sind. Auch müssen solche von denen unten ausstossenden Sprossen oder sogenannten Räubern, welche dem Hauptstamme die Kraft benehmen, gesäubert werden.

So nützlich und vortheilhaft nun auch diese Art, Holz anzuziehen, auf solchen Plätzen ist, die sich ihrer Lagen, oder sonstigen Umständen halber mit dem Viehetriebe nicht verschonen lassen; so wenig würde sie alsdann anzurathen seyn, wenn von Anlegung neuer Waldungen, Wiederanziehung verödeter Distrikten, oder derjenigen Holzschlägen die Frage wäre, wo es an gnugsamem jungen Beywachse ermangelte, und dergleichen aus den frischabgehauenen Stämmen mit Zuverläßigkeit nicht erwartet werden könnte; denn da ist das Ansäen ein weit minder kostspieliges und beschwerliches, dabey auch weit gewisseres, ja ganz unfehlbares Mittel, wenn nur nachstehende auf Natur, Vernunft und Erfahrung gegründete Vorschriften wohl beobachtet werden wollen:

1mò.

Es ist nützlich, wo nicht nothwendig, daß der Distrikt, oder Platz, welcher angesäet werden soll, mit einem Zaune, oder, welches noch besser, mit einem Graben umgeben werde, um das Einlaufen des Viehes zu verhindern. Der Graben, welcher zur Seite des anzusäenden Bezirks auszuwerfen, und von gnugsamer Tiefe und Weite seyn muß, wird mit Eichen, Roth- und Weißbuchen besetzt, zwischen denenselben aber mit Weiß- und Schwarzdörnen so dick, als möglich, bepflanzet, woraus dann mit der Zeit ein undurchdringliches Gebüsche wird. Fallen die Graben hin und wieder ein, so muß man sie beständig erneuern; denn sollte das Viehe nur einmal dadurch einbrechen, so würde der Schade gleichsam unersetzlich seyn.

2dò.

Wenn ein frischer Holzschlag angesäet werden sollte, so könnte es zwar schon genug seyn, den Platz wohl zu raumen, von Unkraut, Farren, Haide, Grase, Moose und andern unartigen Gewächsen zu reinigen, und alsdann den Saamen darüber lediglich auszustreuen; viel rathsamer ist es aber doch, den Boden nebst dieser Ausräumung und Säuberung mit der Hacke, oder dem Rodpfluge vorher aufzureissen, indem alsdann der ausgeworfene Saamen viel gewisser auskeimt, leichter Wurzeln schlägt, und die junge Pflanzen desto geschwinder heranwachsen.

3tiò.

3tiò.

Bey Holzſchlägen, welche 2, 3, 4 oder mehrere Jahre alt ſind, und ſich gleichwol von den ſtehengebliebenen Bäumen nicht von ſelbſt beſaamet haben, wobey auch keine gegründete Hofnung vorhanden iſt, daß dieſelbe durch die aus den Stämmen ausgeſchoſſene Loden zum ordentlichen Walde wieder aufwachſen ſollten, iſt das Raumen, Aufhacken oder Umpflügen ſo unumgänglich nöthig, daß ſolches ſogar (um die Wurzeln des ſchlechtern Gewächſes, ſoviel möglich, zu vertilgen,) mehrmal wiederholt werden ſollte, indem ſich inzwiſchen der Boden beraſet, und mit Unkraut, Gras, Moos oder ſchlechterm Gewächſe überzogen hat, dadurch aber gleichſam zu einem Filz geworden iſt, wobey vernünftiger Weiſe nicht erwartet werden kann, daß der darauf fallende Saamen in die Erde geriſſen werden und aufkeimen ſollte.

4tò.

Wenn ganz ausgegangene Hecken, oder Wälder, oder auch zum Getraidebau untaugliche Diſtrikten zu neuen Holzungen angezogen werden ſollen, muß der Grund und Boden auf gleiche Art dazu vorher vorbereitet werden; ja es iſt ſehr gut und dienlich, wenn dieſe Diſtrikten einige Jahre vorher (es ſeye durchs Schiffeln, oder Pflügen) mit Gerſte, Haber, Grundbieren, oder einer andern Gattung von Gewächſe bepflanzet, und alsdann unmittelbar vor der Ausſaat abereins umgeriſſen werden.

5tò.

Indem unter allen Gattungen von wilden Stämmen das ſogenannte Laubholz, vorzüglich aber unter dieſem das Eichen- und Rothbuchenholz das nutzbareſte und einträglichſte iſt; ſo wird ein jeder vernünftiger Landwirth auf deſſen Anbau von ſelbſt bedacht zu ſeyn Urſache haben; ſollte aber hin und wieder der Boden zu deſſen Wachsthum nicht ſchicklich ſeyn, wie man ſolches aus der Beſchaffenheit der in ſolchen Gegenden wirklich ſtehenden Holzgattungen leicht wird beurtheilen können; ſo müſſen alsdann auch mit andern entweder minder ſchätzbaren Arten von Laubholze, oder auch mit dem ſogenannten Nadelholz, als Tannen, Fichten, Lerchenbäumen und dergleichen, die Verſuche gemacht werden, welche letzterwehnte Gattungen jedoch immer einzeln und nie mit Laubhölzern vermiſcht angepflanzt werden müſſen.

6tò.

Soviel aber insbeſondere die Zeit der Ausſaat betrift, giebt ſchon die geſunde Vernunft von ſelbſt die Anweiſung, daß man ſich nach der Vorſchrift der Natur richten, folglich diejenige Jahreszeit dazu erwählen müſſe, in welcher der Saamen ordentlich nicht nur reif wird, ſondern auch von den Bäumen abflieget oder abfällt. Nach dieſem allgemeinen Grundſatze nun iſt die beſte Saatzeit für alle Gattungen der Laubhölzer und für die Tannen der Herbſt oder das Spatjahr, denn nicht nur entgeht man dadurch der Mühe und Gefahr des Verderbens, welcher man bey längerm Aufſparen des Saamens bloßgeſtellt iſt, ſondern es belehret auch die Erfahrung, daß derſelbe deſto eher aufkeime, je friſcher

scher er in die Erde kömmt, wohingegen aus der soeben angezeigten Ursache die Saamen von allen übrigen Arten der Nadelhölzer nur im Frühejahre ausgestreuet werden dörfen.

7mò.

Alle Gattungen der Laubhölzer können einzeln oder vermischt ausgesäet werden; vorzüglich aber läßt sich diese vermischte Aussaat mit dem Eich- und Buchecker bewirken, weil die Zubereitung des Bodens für eine, so wie für die andre, die nämliche ist.

8vò.

Man kann zwar Holz- und Getraidesaamen untereinander säen, und wird solches von verschiedenen Forstverständigen darum angerathen, weil alsdann die im Frühjahre aufkeimende junge Pflanzen von dem höher steigenden Getraide gegen Frost und Sonnenhitze geschützet werden; gleichwie aber hernächst auch viele der erwehnten Pflanzen durch die Sichel abgeschnitten, noch mehrere aber vertreten werden, und überhaupt aller Holzsaame so dick, als möglich, ausgestreuet werden muß, womit nirgendwo eine Lücke entstehe, die aufkeimende Pflanzen dicht aneinander heranwachsen, und eben dadurch in die Höhe zu treiben gezwungen werden; so ist die einzelne Aussaat des Holzsaamens jener weit vorzuziehen, zumal da ein dickaufgehendes junges Gehölze der Hitze und allen bösen Witterungen von selbst widersteht, und das aus Mangel der Sonnenluft und des Thaues verdörrende in Fäulniß geht, wodurch das Gedeyen des stärkern Anflugs vortreflich befördert wird.

9nò.

Es ist aber nicht nur nöthig, alle Arten von Holzsaamen so dick, als thunlich, auszustreuen, sondern der Eichel und Buchecker, vorab aber der erste von diesen beyden, muß auch benebst durch das Einhacken unter die Erde gebracht werden, wohingegen eben dieses Einhacken, Umeggen oder Bedecken des Saamens bey der Anziehung der Nadelhölzer nicht nur unnöthig, sondern auch höchstschädlich ist, indem alsdann der Saamen gar nicht aufgehen kann, folglich Mühe und Kösten gänzlich verlohren seyn würden.

10mò.

So wie die Holzsaat auf Flächen und Ebenen, also läßt sich auch dieselbe in Gebirgen und Abhängen mit dem besten Erfolge veranstalten, wenn nur der Boden dazu nach dem gegebenen Unterrichte zubereitet, und die hier noch mehr als auf den Flächen höchstnöthige dicke Ausstreuung des Saamens gehörig besorget wird.

11mò.

Das Ausschneiden der heranwachsenden jungen Stämmen ist überhaupt eine den Waldungen sehr schädliche Sache, und beruhet auf einem ganz irrigen Vorurtheile, in-

dem die wilden Bäume ſich von ihren Nebenäſten ſelbſt reinigen und dergleichen mühſame Beſchäftigung nicht erheiſchen. Das ſogenannte Auslichten ganzer Dickungen kann auch alsdann erſt ohne Nachtheil vorgenommen werden, wenn das Gehölze eine gewiſſe Höhe erreichet hat, dabey aber auch mit dem Ausfällen des ſchwächern in ſolcher beſcheidener Maaße verfahren wird, daß die Aeſte des ſtehenbleibenden ſich noch einander erreichen können, und dadurch ſich unten auszubreiten verhindert werden, weil ſie ſonſt nicht mehr in die Höhe treiben, und zu keinen rechtſchaffenen Stämmen erwachſen würden.

12mò.

Wenn der neuangeſäete Wald die Höhe von 12 bis 14 Schuhen erreicht hat; ſo kömmt es darauf an, ob der Eigenthümer an Bauholz oder Hochgewälds zum Ecker Mangel habe, oder nicht; in letzterm Falle würde ihm nicht zu rathen ſeyn, den jungen Buſch zu einem Hochwald heranzuziehen, ſondern er würde denſelben mit weit größerm Vortheile als eine ſogenannte Rod- oder Pfahlhecke benutzen können; indem es hiernächſt keines neuen Beſaamens mehr bedarf, ſondern das abgetriebene junge Holz, wenn es nur mit dem Viehetrieb verſchont wird, aus den Stöcken reichlich wieder hervorwächſt, und in Zeit von einigen Jahren ſeine ehemalige Höhe und Stärke erreicht.

Digitized by Google

Anlage Lit. C.

Straftaxe der Forstfreveln.

Forstfrevelstraftaxe.

		Rthlr.	Alb.
1.	Wer sich zur verbotenen Zeit in einem Walde, es sey unter welchem Vorwande es wolle, bey Tageszeit mit einer Axte oder Hebe betreten läßt, bezahlt	—	48
2.	Wer ausser dem Wald- oder Holztage mit einem Wagen oder Karrn in den Wald fährt	—	48
3.	Wer sich aber mit einer Säge darinn betreten läßt, bezahlt	2	—
4.	Wer einen jungen Eichen von 3 bis 4 Zoll im Durchmesser abhaut oder gröblich beschädigt, bezahlt	1	18
5.	Für eine Kern- oder Saamlode von Gerten bis zu südrigen Reifenstangen dick	—	36
6.	Für einen abgehauenen oder gröblich beschädigten Buchkernheister	—	48
7.	Für eine Kern- oder Saamlode von Zaungerten bis zu einem Bindraidel	—	24
8.	Für jede Kernlode von andern Holzgattungen ohne Unterschied	—	24
9.	Für jede Stammlode anderer Holzgattungen	—	12
10.	Wer einen Eichenstamm von 6 bis 9 Zoll abhaut oder beschädigt, zahlt	2	36
11.	Für einen Buchenstamm Axen und Falgen dick	1	18
12.	Für jeden zweyspaltigen Stamm anderer Holzgattungen	—	48
13.	Wer einen vier- oder mehrspaltigen Eichenbaum abhauet, oder gröblich beschädigt, zahlt	5	—
14.	Wäre es aber ein Kelter- oder ein Wellbaum, so soll sich die Strafe gleich dem Werth verhalten.		
15.	Wer einen vier- oder mehrspaltigen Buchenstamm abhaut, oder gröblich beschädigt, zahlt	2	36
16.	Für jeden dergleichen von andern Holzgattungen ohne Unterschied	1	18
17.	Wer einen von andern Holzfrevlern bereits angehauenen Stamm vollends hinwegfällt, oder auch einen bereits darniederliegenden ohne Erlaubniß aufmacht, ist eben so, wie der Thäter selbst, zu bestrafen.		
18.	Wer an einem gesunden Baum Feuer anmacht, zahlt, wenn es ein Eichenstamm ist	5	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Alb.
19. Vom Buchſtamme	3	—
20. Vom Stamme anderer Holzgattungen	2	—
21. Wer ſich beygehen läßt, in und an den Waldungen Feuer anzumachen	2	—
22. Wer einen windfälligen Baum ohne Erlaubniß aufmacht, zahlt	2	—
23. Wer ohne Erlaubniß Reiſſer, oder unſchädliches Holz, aus einem Walde nimmt, zahlt für jeden Laſt	—	12
24. Von einem ganzen Karrn	—	48
25. Von jedem einzelnen Stücke Viehes, es ſey Pferd, Ochs, Kuhe, Rind, Schaaf, Schwein oder Geiße, welches in einem Eingehänge, oder verbotenen Walddiſtrikte, gefunden wird, in welchem dem Eigenthümer des Viehes eine Waidberechtigung zuſteht, werden bezahlt	—	48
26. Iſt aber der Eigenthümer des Viehes nicht berechtigt, ſo erlegt derſelbe für jedes der benannten Stücke das Dreyfache mit	2	36
27. Wird eine ganze Heerde in ein ſolches Gehänge, oder verbotenen Walddiſtrikt, vorſetzlich eingetrieben; ſo iſt nach dem gleich zuvor bemerkten Unterſchiede zwiſchen berechtigten und unberechtigten Viehseigenthümern von jedem einzelnen Stücke der erwehnte Strafanſatz zu zahlen.		
28. Wenn der Hirt zu nahe an einem Gehänge hütet, und dadurch veranlaſſet, daß ein oder mehrere Stücke in daſſelbe überlaufen, ſo werden von jedem Stücke zahlt	1	18
29. Wer einen an dem Wege gepflanzten Baum weghaut, oder vorſetzlich beſchädigt, bezahlt	8	—
30. Wer in einem eingehangenen Diſtrikte Gras machet	5	—
31. Wer ohne erhaltene Erlaubniß Buchen oder Eicheln raffet	2	36
32. Und wer ſolche von den Bäumen zu dem Ende abſchlägt	5	—
33. Wer ſich unterſteht, ſein Viehe in nicht eingehangene Waldungen oder Hecken, worinn ihm keine Berechtigung zuſteht, zur Waide aufzutreiben, bezahlt von jedem Stücke	—	6
34. Wer ohne Erlaubniß Witten ſchneidet, oder auch Birken zu Beſen oder ſonſtigem Gebrauche abhaut, erlegt für jede Bürde	—	48
35. Wer ohne Erlaubniß in einem nicht behangenen Walddiſtrikte Laub ſcharret, oder Heide hauet, bezahlt von jeder Bürde	—	24
36. Und wer ſich deſſen in einem eingehangenen Diſtrikte unterſteht	2	—
37. Wer einen verbotenen Weg fährt, bezahlt	—	36

	Rthlr.	Alb.
38. Wer durch einen Schlag fährt	1	18
39. Wer einen umzogenen Graben beschädiget	1	—
40. Wer sich den Förstern widersetzt, und sich nicht freywillig pfänden läßt, zahlt diesertwegen insbesondere	4	—
41. Wer einen falschen Namen angiebt, zahlt jederzeit das Doppelte der Strafe.		
42. Wenn eine Gemeinde das ihr angewiesene Brennholz nicht zur bestimmten Zeit aus dem Walde schaft, bezahlt dieselbe ebenwol	4	—
43. Wer über Winter das ihm angewiesene Holz im Walde liegen läßt ist desselben verlustiget.		
44. Alle Freveln, welche bey Nachtszeit, oder an Sonn- und Festtägen, begangen werden, sind mit dem zweyfachen Ansatze der hieroben bestimmten Strafen zu belegen, wobey annoch bemerket wird, „daß die in jedem Frevelfalle besonders zu überschätzende und „dem betroffenen Theile zu vergütende Schaden in der gegenwär„tigen Bußtaxe nicht mit einbegriffen sind.		
45. Frevelt ein Förster oder Spießförster, so soll er, nebst der Frevelstrafe, noch mit Kassationsstrafe beleget werden.		

Digitized by Google

Anlage Lit. D.

Formular,
wie die Frevellistenbücher einzurichten sind.

Frevellistenbuch

des N. N.

vom Jahre 17 . .

1. Quartal.

Namen, Wohnort und Nahrungsstand des Frevlers.	Benennung des Schlages, Waldes, oder Orts, worin der Frevel begangen worden.	Tag und Stunde des verübten Frevels.	Genaue Beschreibung des Frevels, nebst Bemerkung der dabey gebrauchten Werkzeuge, und der beschädigten Holzarten und Gattungen, auch, ob die Pfandung willig, oder mit Widersetzlichkeit geschehen seye, und dergleichen.	Anschlag des Schadens.			Benennung des Pfandes.
				R.	A.	D.	

Anlage

Anlage Lit. E.

Formular,

wie die Frevelbethätigungsprotokollen einzurichten sind.

Frevelbethätigungsprotokoll

des Amtes N. N.

abgehalten zu . . . den . . . . 17 . .

1. Quartal.

NB. In diesem Raum ist die Gegenwart der zur Frevelbethätigung beorderten Beamten und Personen zu bemerken, und der übliche Protokollareingang zu machen.

Benennung des Denuncianten und des Forstes, sodann des Frevlers Vor- und Zunamen, Wohnort und Nahrungsstand.	Art des Verbrechens mit allen Umständen, wie es in den Frevellisten beschrieben ist.	Entschuldigungsgründe des denuncirten Frevlers.	Anschlag und Bestimmung des Schadens.			Frevelstrafe an Geld.			Allenfällige körperliche Strafe.	Köstenantheil des Frevlers.			Pfandgeld für den Jäger.		
			R.	A.	D.	R.	A.	D.		R.	A.	D.	R.	A.	D.
		Summa	—	—	—	—	—	—	Summa	—	—	—	—	—	—

Benen-

Benennung des Denuncianten und des Forſtes, ſodann des Frevlers Vor- und Zunamen, Wohnort und Nahrungsſtand.	Art des Verbrechens mit allen Umſtänden, wie es in den Frevelliſten beſchrieben iſt.	Entſchuldigungsgründe des denuncirten Frevlers.	Anſchlag und Beſtimmung des Schadens			Frevelſtrafe an Geld.			Allenfällige körperliche Strafe.	Röſtenantheil des Frevlers.			Pfandgeld für den Jäger.		
			R.	A.	D.	R.	A.	D.		R.	A.	D.	R.	A.	D.
		Latus ;							Latus						
		Summa ;							Summa						

Digitized by Google

Verzeichniß einiger Verlagsbücher der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.

Addiſon von der Wahrheit der chriſtl. Religion, überſ. von Hahn, 3 Theile, gr. 8. 1782—84. 4 fl. 30 kr. oder 3 Rthlr.

Arzt (der philoſophiſche) von Weikard, 4 Stücke, neue Aufl. gr. 8. 1786. 4 fl. oder 2 Rthlr. 16 Gr.

Beitrag zur neuſten Geſchichte des Freymaurerordens in 9 Geſprächen, 8. 1786. 40 kr. oder 10 Gr.

Bergius Policey- und Cameralmagazin, 9 Theile, gr. 4. 1768—74. 24 fl. 45 kr. oder 16 Rthlr. 12 Gr.

—— Samml. auserl. deutſchen Landesgeſetze vom Policey- und Cameralweſen, fortgeſetzt von Joh. Beckmann, 11 Theile, gr. 4. 1780—89. 29 fl. 30 kr. oder 19 Rthlr. 16 Gr.

Cancrins, erſte Gründe der Salz- und Bergwerkskunde, 1—10. Th. 1ſte Abth. mit vielen Kupfern, gr. 8. 1773—88. 55 fl. 15 kr. oder 36 Rthlr. 20 Gr.

Conſtitutionsbuch der Freymaurer, herausgegeben von Anderſon, 2 Theile, 3te Aufl. 8. 1783. 3 fl. oder 2 Rthlr.

Entwürfe (neuausgearbeitete) zu Volkspredigten, über die geſamten Pflichten der Religion, 1ſter Th. gr. 8. 1 fl. 15 kr. oder 20 Gr.

Etwas für Freymaurer, 1ſtes Stück, 8. 15 kr. oder 4 Gr.

Eulers allgem. Wechſelencyklopädie oder theoret. prakt. Einleitung in die Wechſelwiſſenſchaften, gr. 8. 1787. 1 fl. 30 kr. oder 1 Rthlr.

Geſchichte Peter Clauſens, 3 Theile, 8. 1783—85. Druckp. 3 fl. oder 2 Rthlr. und Schreibpap. 3 fl. 45 kr. oder 2 Rthlr. 12 Gr.

Gloſſarium für das 18te Jahrhundert, 8. 1788. 30 kr. oder 8 Gr.

Großings Kirche und Staat, gr. 8. 1784. 1 fl. oder 16 Gr.

Haas vollſtändiger Münzmeiſter und Münzwardein, 4. 1 fl. 30 kr. oder 1 Rthlr.

Deſſen practiſcher Rechenſchüler, in welchem ein jeder ohne Anweiſung die Rechenkunſt erlernen kan, 8. 30 kr. oder 8 Gr.

Ebendeſſelben einfacher und doppelter Buchhalter, 4. 5 fl. oder 3 Rthlr. 8 Gr.

Hendy und Rollo über die Drüſenkrankheit, oder über Hillary's Elephantiaſis, aus dem Engl. gr. 8. 1 fl. oder 16 Gr.

Journal aus Urſtädt, vom Verfaſſer des Roman meines Lebens, 3 Stücke, 8. 1785—86. 3 fl. 45 kr. oder 2 Rthlr. 12 Gr.

Lorry

Der Buchbinder beliebe dieſes Blat zulezt anzubeſten.

Digitized by Google

Lorry von der Melancholie und den melancholiſchen Krankheiten, aus dem Lateiniſchen, 2 Th. gr. 8. 1770. 4 fl. oder 2 Rthlr. 16 Gr.

Ludwig der Heilige, König von Frankreich, 2 Theile, 8. 1788. 1 fl. oder 16 Gr.

Meyers Beyträge und Abhandl. zur Aufnahme der Land- und Hauswirthſchaft, 11 Theile mit 3 Anhängen, 8. 1771—86. 17 fl. 20 kr. oder 11 Rthlr. 13 Gr.

Michaelis Raiſonnement über die proteſtantiſche Univerſitäten in Deutſchland, 4 Theile, 8. 1768—75. 6 fl. oder 4 Rthlr.

Moritz Verſuch einer Einleitung in die Staatsverfaſſung derer oberrheiniſchen Reichsſtädte, 2 Theile — von Frankfurt — 8. 1785—86. 2 fl. 50 kr. oder 1 Rthlr. 21 Gr.

Panlizki, mediciniſch-prakt. Beobachtungen, 2 Samml. gr. 8. 1785. 86. 50 kr. oder 13 Gr.

Predigten (ſechs) gegen Deſpotiſmus ꝛc. von Freyh. von Knigge, 8. 1785. 36 kr. oder 9 Gr.

— — über Troſt im Leiden ꝛc. 8. 1788. 48 kr. oder 12 Gr.

Roman (der) meines Lebens, 4 Theile, Schreibp. neue Aufl. 8. 4 fl. 15 kr. oder 2 Rthlr. 20 Gr.

Schirmers ſelbſtlehrende Algebra, 5 Theile, gr. 8. 1778—82. 4 fl. 30 kr. oder 3 Rthlr.

Deſſen große Vorſchriften von 55 Blättern, nebſt Vorrede, Anleitung und verſchiedene Art Dinten zu machen 1 fl. 12 kr. oder 18 Gr.

Ebendeſſelben kleine Vorſchriften, aus 20 Blättern nebſt Vorrede ꝛc. 24 kr. oder 6 Gr.

Schriften (kleine poetiſch- und proſaiſche) von A. Freyh. von K. 2 Theile, 8. 1785. Druckp. 48 kr. oder 12 Gr. Schreibp. 1 fl. oder 16 Gr.

Seeger die Götter der alten Griechen und Römer, nach ihren Herkünften, Thaten, Nachkommenſchaften, Tempeln, Vorſtellungen ꝛc. ſowohl der männlichen als weiblichen Gottheiten, 2 Theile, mit vielen Kupfern, gr. 8. 1777. 7 fl. oder 4 Rthlr. 16 Gr. auch wird jeder Theil apart gegeben.

Thomas Beyträge zum deutſchen Recht, das Juſtizweſen betreffend, gr. 8. 1784. 1 fl. 15 kr. oder 20 Gr.

Verirrungen des Philoſophen, oder Geſchichte Ludwig von Seelberg, herausgegeben von Freyh. v. Knigge, 2 Theile, mit einem Titelkupfer, 8. 1787. 2 fl. oder 1 Rthlr. 8 Gr.

Vorſchriften, franzöſiſche, 24 Blatt 1 fl. 12 kr. oder 18 Gr.

Weikards vermiſchte mediciniſche Schriften, 4 Theile, gr. 8. 1778—82. 4 fl. 42 kr. oder 3 Rthlr. 3 Gr.

Woods Verſuch über das Originalgenie des Homers, mit Zuſätzen, aus dem Engl. gr. 8. 1773—77. 2 fl. 15 kr. oder 1 Rthlr. 12 Gr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Heinrich Ludwig Bergius

Sammlung

auserlesener teutschen

Landesgesetze

welche das

Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben

fortgesetzt

von

Johann Beckmann

Hofrath und ordentl. Professor der ökonomischen Wissenschaften zu Göttingen

Zwölftes Alphabet

Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung 1791

Digitized by Google

Johann Beckmann's

Hofraths und ordentlichen Professors der ökonomischen Wissenschaften zu Göttingen

Sammlung auserlesener Landesgesetze

welche das

Polizey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben

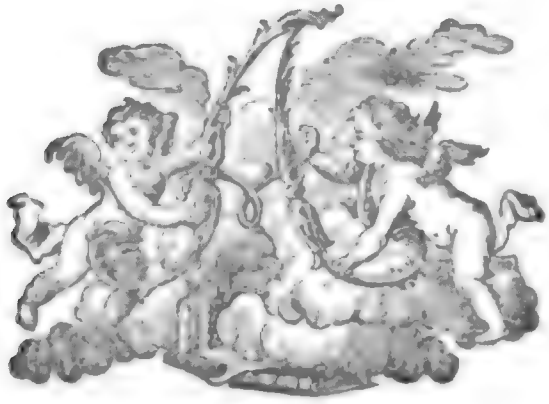

Achter Theil

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1791

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des achten Theils.

Banken.

V. Däniſche Verordnung wegen Errichtung einer Schleßwig-Holſteiniſchen Speciesbank. Vom 29. Febr. 1788. S. 32

XVIII. Reglement und Beſtätigung der in Wien 1787 errichteten Commercial-, Leih- und Wechſelbank. S. 121

XIX. Rußiſch-Kayſerliche Verordnung wegen Errichtung der Reichsleihbank in St. Peterſburg. Vom 28. Jun. 1786. S. 154

Bauergüter.

IX. Heſſencaſſelſche Verordnung wegen Zertheilung der Bauergüter. Vom 21. April 1786. S. 83

Begräbnißordnung.

XII. Wirzburgiſche Begräbnißordnung. Vom 6. Aug. 1783. S. 92

XIII. Heſſencalſche Verordnung wegen Beſichtigung der Leichen. Vom 15. Sept. 1787. S. 99

Buchdruckerey.

XXIII. Reglement der Republik Bern für die Buchdrucker und Buchhändler. Vom 15. Merz 1768. S. 267

Conſcription ſ. Stadtpolizey.

Creditweſen.

XXX. Edict wegen des Credits der Studirenden zu Kiel. Vom 22. Febr. 1776. S. 304

Dienſte ſ. Frohndienſte.

Einnehmer.

VIII. Heſſencalſche Verordnung für Rechnungsbediente. Vom 18. Aug. 1786. S. 78

Fiſcherey.

XXXI. Fiſcherordnung der Republik Bern. Vom 16. Jan. 1777. S. 312

Forſtordnung.

XXII. Kayſerliche Waldordnung für Breisgau und die übrigen öſterreichiſchen Vorlande. Von 1786. S. 228

Frohndienſte.

XXVII. Herzoglich-Braunſchweigiſche Verordnung über die Beſtellung und den Gebrauch der Spann- und Handdienſte bey den Domainen. Vom 13. Jul. 1786. S. 295

Handwerke.

XVI. Wirzburgiſche Verordnung wegen Wanderung der Handwerker und ihrer Meiſterrechte. Vom 14. Febr. 1787. S. 115

Hebungsbeamte, ſ. Einnehmer.

Kaminfeger.

XXI. Inſtruction für die Kaminfeger in der Republik Bern. Vom 23. April 1788. S. 227

Lotto.

XV. Wirzburgiſches Verbot des Lotto. Vom 21. Dec. 1786. S. 113

Medicinalweſen.

XIV. Heſſencaſſelſche Verordnung wegen Beſtellung der Landärzte oder Phyſicorum. Vom 20. April 1787. S. 112

XVII. Wirzburgiſche Verordnung wegen der Wundärzte. Vom 16. Sept. 1787. S. 118

XXXII. Gräflich-Lippiſche Medicinaltaxe. Vom 2. Merz 1789. S. 330

Meyer-

Inhalt des achten Theils.

Meyerordnung.

VI. Churbraunſchweigiſche Meyerordnung für das Fürſtenthum Calenberg. Vom 12. May 1772. S. 53

Münzweſen.

IV. Däniſche Verordnung wegen einer neuen Speciesmünze in Schleßwig und Holſtein. Vom 29. Febr. 1788. S. 11

Quartiermeiſter ſ. Stadtpolizey.

Rechnungsweſen.

VIII. Heſſencaſſelſche Verordnung für Rechnungsbediente. Vom 18. Aug. 1786. S. 78

Scharfrichter.

XXIX. Taxe für die Scharfrichter im Herzogthum Holſtein. Vom 21. Oct. 1780. S. 302

Schiffahrt.

XXVIII. Däniſches Patent wegen der Häuercontracte mit dem Schiffvolk bey den Seefahrten nach Oſt- und Weſtindien, für Schleßwig, Holſtein und Altona. Vom 12. Merz 1783. S. 300

Schornſteinfeger ſ. Kaminfeger.

Schulmeiſterſeminarium.

XXIV. Reglement für das Schulmeiſterſeminarium in Breßlau. Vom Jahr 1787. S. 270

Stadtpolizey.

I. Wirzburgiſche Verordnung wegen der Conſcription der Stadteinwohner. Vom 23. Sept. 1788. S. 1

II. Wirzburgiſche Inſtruction für den Stadtrath und die Quartiermeiſter wegen Verwaltung des Quartieramts. Vom 23. Sept. 1788. S. 7

III. Wirzburgiſche Inſtruction für die Viertelmeiſter und Viertelſchreiber. Vom 23. Sept. 1788. S. 9

Todtenkaſſen.

XXV. Churbraunſchweigiſches Verbot der Todtenkaſſen. Vom 27. Merz 1789. S. 285

Trauerordnung.

X. Heſſencaſſelſche Trauerordnung. Vom 2. May 1786. S. 86

XI. Wirzburgiſche Trauerordnung. Vom 12. Dec. 1785. S. 87

XII. Wirzburgiſche Begräbnisordnung. Vom 6 Aug. 1783. S. 93

XIII. Heſſencaſſelſche Verordnung wegen Beſichtigung der Leichen. Vom 15. Sept. 1787. S. 99

Univerſität.

XXX. Edict wegen des Credits der Studirenden zu Kiel. Vom 23. Febr. 1776. S. 304

Verzinnung.

XXVI. Herzoglich-Braunſchweigiſche Verordnung wegen Verzinnung der Küchengefäße. Vom 9. Jun. 1766. S. 287

Viertelmeiſter ſ. Stadtpolizey.

Waldordnung ſ. Forſtordnung.

Weggeld.

VII. Churbraunſchweigiſche Verordnung wegen Erhebung des Weggeldes. Vom 6. May 1768. S. 74

Wundärzte ſ. Medicinalweſen.

Zuchthaus.

XX. Verordnung für die Zuchthäuſer in der Stadt Bern. Erneuert 1788. S. 177

Digitized by Google

I.

Wirzburgische Verordnung wegen der Conscription der Stadteinwohner und wegen der Quartierscheine.

Vom 23. September 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Herzog zu Franken ꝛc.

Die Polizey muß von der Anzahl der Einwohner Unserer Fürstlichen Residenzstadt Wirzburg, von ihrem Alter und Gewerbe, von ihrer Beschäftigung und ihren Nahrungsarten genaue Kenntniß haben: Denn ohne diese Kenntniß wird sie das Verhältniß der verschiedenen Klassen von Menschen, welche in der Stadt zusammen leben, nicht bemessen können; es werden ihr die Mängel, die das Aufblühen des Nahrungsstandes verhindern, grossen Theils verborgen bleiben; folglich wird an dessen Verbesserung mit Zuverlässigkeit nicht gearbeitet werden können; ohne diese Kenntniß wird sie den nothwendigen Zusammenhang des Nahrungsstandes der Stadt, mit dem Nahrungsstande des platten Landes zu beurtheilen, und die oft verborgenen Mängel zu entdecken nicht im Stande seyn. Selbst das Sittliche, und die Moralität des Volks wird ohne sie nicht sicher geleitet werden können; überhaupt wird die Polizey ohne dieselbe verschiedene nothwendige Einrichtungen und Anstalten zum gemeinen Besten der Stadt und des Landes zuverlässig herzustellen nicht vermögen.

Es ist daher nothwendig, von Zeit zu Zeit eine statistische Zählung und Beschreibung der Stadteinwohner auf solche Weise vorzunehmen, daß sie die Staatswirthschaft auf die Quellen der Mängel führe, und ihr die Thatsache liefere, wodurch sie auf die Mittel zu Verbesserungen und auf gute Anstalten aufmerksam gemacht wird.

Durch die allgemeine Aufnahme der Menschen, die sich in der Stadt aufhalten, entdecket die Polizey unter andern auch diejenigen, die in Hinsicht auf die Stadt fremd sind, und deren viele sich aus mannigfaltigen Absichten dahin einschleichen.

Digitized by Google

Unter dem Worte: Fremde; verstehen wir hier nicht ohne Unterschiede alle Fremde, sondern nur diejenigen hauptsächlich zur letztern und niedern Klasse des Volks gehörigen Menschen, welche sich in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Wirzburg ausser den öffentlichen Gasthäusern bey Privatleuten oder sonst in andern Höfen und Häusern aufhalten wollen, ohne daß sie wirkliche Eingebürgerte der Stadt sind, nämlich solche, welche die bürgerlichen Rechte eines ordentlichen Stadteinwohners erlangt haben. Von Reisenden also, im eigentlichen Verstande genommen, und überhaupt von Fremden, sie seyen es in Bezuge auf die Stadt allein, oder in Bezuge auf das ganze Land, die von ihren eigenen hinlänglichen Mitteln leben, und deren Aufenthalt in aller Rücksicht ganz unbedenklich und unanstößig ist; auch die z. B. wegen erheblicher Geschäfte, oder um den Wissenschaften und freyen Künsten obzuliegen, in die Stadt kommen, und eine Zeitlang da verbleiben, ist hier die Rede nicht, wie es aus demjenigen, was unten im zweyten Abschnitte folget, klärer erhellen wird.

Auf jene Fremde nach demjenigen Begriffe, wie er kurz vorher bestimmt worden, muß die Polizey vorzüglich aufmerksam seyn; sie muß von ihrem Thun und Lassen, von der Absicht und Dauer ihres Aufenthalts genaue Kenntniß haben: weil durch dergleichen Leute sowohl die öffentliche Ruhe und Sicherheit, als auch die Sitten und die Moralität am meisten in Gefahr kommen können. Diese Kenntniß hat sie sich bisher durch die sogenannten Quartierscheine, ohne welche dergleichen Leute sich in der Stadt nicht aufhalten, auch von niemanden aufgenommen werden durften, zu verschaffen gesucht.

Wir haben diesfalls schon unterm 27sten Julius 1779. und 7ten August 1780. wiederholte Verordnungen erlassen; finden aber ietzo nothwendig, um den bezielten Endzweck sicherer zu erreichen, dem Quartieramte, welches die Austheilung der Quartierscheine zu besorgen, und die Aufsicht über die Leute, die selbige haben müssen, zu tragen hat, eine zweckmäßigere Verfassung zu geben, und über die Ausstellung der Quartierzettel bestimmtere Vorschriften zu machen.

Beede Gegenstände nun, nämlich die Aufnahme und Beschreibung der Stadteinwohner, dann die Austheilung der Quartierscheine an Fremde, welche mit einander in gewisser Verbindung stehen, nehmen Wir hier zusammen und verordnen:

I. In Ansehung der allgemeinen Beschreibung der Stadteinwohner:

1) Soll alle Jahre, bis wir etwa diese Frist auf eine längere Zeit zu setzen räthlich erachten, nach vollendeter Weinlese gegen das Ende des Monats Novembers eine allgemeine Volksbeschreibung zugleich in allen Stadtvierteln vorgenommen werden.

2) Von dieser Beschreibung hat keine Ausnahme statt, sondern jedermann, wessen Standes er auch immer ist, muß sich derselben als einer Folge Unserer Landesherrlichen Oberaufsicht gehorsamst fügen.

3) Sie ist von zween Stadtrathsmitgliedern, einem Viertelmeister, von den Viertelsdeputirten, Schreiber und Diener, in jedem Stadtviertel von Haus zu Haus genau aufzunehmen.

4) Die

Digitized by Google

4) Die Beschreibung muß auf das Alter, Geschlecht, Stand, — der wieder vielfältige Arten hat — auf das Amt, Beschäftigung, Gewerb, Nahrung ꝛc. gerichtet seyn, wie es aus dem am Ende beygedruckten Formulare einer Aufnahmstabelle unter dem Buchstaben A umständlicher zu entnehmen ist.

5) Aus dieser Aufnahme hat Unser Fürstlicher Stadtmagistrat eine statistische Generaltabelle nach dem unter dem Buchstaben B beygefügten Muster verfertigen zu lassen, und zwey Exemplare davon, sobald als es möglich ist, zu Unserer Fürstl. Regierung einzuschicken.

II. In Ansehung der Ausstellung der Quartierscheine:

1) Die Seelenbeschreibung, von der Wir im ersten Absatze Verordnung gethan, dienet auch zur allgemeinen Revision der Stadteinwohner: ob nicht solche darunter sind, denen das Stadtbürgerrecht nicht zustehet, nämlich, die nicht eingebürgert sind: mithin denen nach Umständen höchstens nur ein zeitlicher Aufenthalt gestattet werden kann, nämlich: so lange die Ursache oder das Geschäft, weswegen sie dahin gekommen, ihr Verbleiben nothwendig macht. Diese **allgemeine Revision** ist um so mehr erforderlich, als es auch bey der schärfsten Aufsicht der Polizey möglich ist, daß verschiedene Fremde sich einschleichen, und der Aufmerksamkeit der Polizey sich durch einen beständigen Wechsel ihrer Wohnungen von einem Stadtviertel in das andere lange entziehen können. Bey der Conscription sind also auch die Fremden, die es in Rücksicht auf das Stadtbürgerrecht sind, genau zu verzeichnen.

2) Wer nun von den Fremden, hauptsächlich denen, die zur letzten und niedern Klasse des Volkes zu rechnen sind, er mag ein Eingebohrner vom Lande, oder ein ganz Auswärtiger seyn, keinen Erlaubnisschein hat, sich in der Stadt aufzuhalten, der ist von dem Quartieramte unverweilt fortzuweisen. Falls er aber eine hinlängliche Ursache angeben, und sie auch bescheinigen kann, aus welcher ihm ein längerer Aufenthalt in der Stadt zu gestatten ist; so muß er sich unumgänglich mit einem Quartierscheine versehen.

3) Ohne einen Quartierschein darf ein solcher Fremder, der ausser einem öffentlichen Gasthause wohnen will, in der Stadt schlechterdings nicht geduldet, auch von niemanden, solche es nur auf ein oder zwey Täge und Nächte seyn, aufgenommen werden. Die sich aber in **öffentlichen Gasthäusern** aufhalten, haben dergleichen Erlaubnisscheine nicht nöthig: weil die Polizey durch die eingeführten Nachtzettel von selbigen Nachricht erhält.

4) Diese Scheine werden von dem Stadtquartieramte, bey welchem ein jeder Fremde sich darum zu melden hat, **unentgeldlich** abgegeben. In demselben muß der **Name** des Fremden, das **Haus**, wo er sich aufhält — welches er auch ohne Vorwissen des Quartieramtes nicht verlassen darf — die **wahre Ursache** seines Aufenthaltes, und die Zeit, wie lange er ihm verstattet ist, angemerkt seyn.

5) Die **Bestimmung** der Zeit, wie lange der Fremde verbleiben dürfe, hat das Quartieramt nach der angegebenen Ursache zu bemessen, und erforderlichen Falls auch nach Auslaufe der gestatteten Frist durch Ausstellung eines neuen Scheins zu verlängern. Wenn aber Jemanden der Aufenthalt über ein Vierteljahr gestattet werden soll; so kann das Quartieramt dieses für sich nicht thun: sondern dasselbe hat an Unsere Fürstliche Regierung Bericht zu erstatten, und Verhaltungsbefehle einzuholen.

6) Ohne daß der Fremde die Ursache, weswegen er auf einige Zeit in der Stadt zu bleiben nöthig findet, dem Stadtquartieramte wahrscheinlich macht, ist ihm kein Quartierschein zu ertheilen. Wird sie nun wahrscheinlich befunden, und ein Schein verstattet; so hat das Quartieramt sorgfältige Nachforschung anzustellen: ob die angegebene Ursache — z. B. das Geschäft, Besuchung eines Anverwandten, Unterricht in gewissen Arbeiten, u. d. m. — auch wahr sey, besonders wenn Attestaten darüber beygebracht werden: auf welche äusserst selten, und nur, wenn gar kein Verdacht vorhanden, Rücksicht zu nehmen ist.

7) Allen Personen also, die eine hinlängliche und wahrscheinliche Ursache vorbringen, sind Quartierscheine zu ertheilen. Denjenigen aber, deren Aufenthalt **verdächtig**, oder **gefährlich**, oder sonst der Polizey zuwider ist, sind sie schlechterdings zu versagen.

8) Es dürfen demnach wahren Müßiggängern — weil der Müßiggang die Quelle aller Ausschweifungen und das gefährlichste politische Laster ist — Personen, die einem **lüderlichen Leben** nachziehen, Quartierzettel nicht ertheilet werden; sie sind vielmehr auf der Stelle aus der Stadt zu schaffen.

9) Herrnlose Dienstbothen, besonders, wenn sie schon über ein Vierteljahr lang ausser Dienste sind, sollen nur in dem Falle einen Quartierschein erhalten, wenn sie sich über ihr Wohlverhalten bey ihren vorigen Dienstherren rechtfertigen, und eine gegründete Ursache, warum sie nicht wieder in einen andern Dienst getreten, angeben können; sie muß aber allzeit von dem Quartieramte auf das strengste untersucht werden.

10) **Geschwängerten Weibospersonen**, deren Niederkunft nicht weit mehr entfernt ist, soll der Aufenthalt nicht anderst, als bey den geschwornen Hebammen gestattet werden. Nach Verlaufe von 6 Wochen nach der Niederkunft sind sie, weil sie sich durch ihre Aufführung einmal verdächtig gemacht haben, in der Stadt nicht länger zu dulden, wenn sie nämlich fremd sind, und nicht in die Stadt gehören.

11) Convertiten, wenn sie nach abgelegtem Glaubensbekenntnis nicht bald, allenfalls binnen 5 oder 6 Wochen, eine erlaubte Unterkunft erhalten, z. B. als Lehrjungen oder als Handwerksgesellen zu einem Meister kommen, oder als Dienstbothen in Dienste gehen, ist ein längerer Aufenthalt in der Stadt durch Ertheilung eines Quartierzettels nicht zu erlauben.

12) Da viele Unterschleife dadurch geschehen, daß Fremde für Anverwandte, auch für Dienstbothen von Andern ausgegeben werden; so hat in solchen Fällen das Quartieramt strenge Legitimation über das Angeben zu fordern. Bleibt es verdächtig; so sind diese Personen alsbald fortzuweisen.

13) Leute,

Digitized by Google

13) Leute, welche wegen Krankheit zur Kur in die Stadt gekommen, oder in ein Spital daselbst aufgenommen worden, sind nach hergestellter Gesundheit, oder auch im Falle keine vollkommene Genesung zu hoffen ist, wieder an ihr voriges Wohnort zurück zu schicken, und nicht länger in der Stadt zu belassen.

14) Diejenigen, so mit Kuchenwaaren die Wochenmärkte in der Stadt besuchen, dürfen sich ohne Quartierzettel über zwey höchstens drey Nächte nicht aufhalten.

15) Wer sich wider diese Verordnung verfehlet, der wird im ersten Falle mit einer Geldbuse von drey Rthl. beleget; im zweyten wird die Strafe unnachlässig verdoppelt. Sollte er sich gar noch zum drittenmale verfehlen; so ist er mit Arreste im Arbeitshause oder auf eine andere Art öffentlich zu bestrafen. Welches Wir dem Ermessen Unserer Fürstl. Regierung überlassen.

16) Diese Strafe ist nicht nur für denjenigen bestimmt, der einen Fremden ohne Quartierschein aufnimmt, sondern auch für den Aufgenommenen selbst, und dieser ist jederzeit auch noch aus der Stadt fortzuschaffen.

17) Unvermögende, so Bürger und Beysassen sind, werden statt der Geldstrafe beym ersten Uebertretungsfalle auf einen Tag, beym zweyten auf zwey Täge bey Wasser und Brod in den bürgerlichen Kerker, die sogenannte Kohlkammer, eingesperrt; die Fremden aber, wenn sie mittellos sind, kommen so lange auf die Polizeywache, oder, wo es sonst gut gefunden wird, in Arrest. Beym dritten Falle bleibt die Strafe, wie sie oben §. 15. bestimmt ist.

18) Wer einen Quartierzettel erschleicht, und die angegebene Ursache wird nachher falsch befunden; der ist auf die nämliche Weise zu bestrafen, wie derjenige, der gar keinen Quartierzettel hat. So auch, der Mitwissen um den Betrug hat, verfällt in dieselbe Strafe, wie einer, der jemanden ohne Quartierschein aufgenommen.

19) Wendet sich jemand, der in die Strafe verfallen, wo die Geldbuse Platz hat, an die höhere Stelle; so hemmt diese Berufung die Execution der Geldstrafe nicht, gleichwie es schon durch eine andere allgemeine Verordnung festgesetzet ist. Die höhere Steile hat sodann nur zu erkennen, ob es bey der vollzogenen Strafe sein Verbleiben habe oder nicht.

20) Das Quartieramt vertritt Unser Fürstl. Stadtmagistrat nach der ihm ertheilten besondern Instruction. Alle Fälle, wo dieser Verordnung zuwidergehandelt wird, sind demselben anzuzeigen, und von ihm ist jederzeit die Untersuchung vorzunehmen, es mag jemand das erste, zweyte oder drittemal sich vergangen haben, auch hat es die bestimmte Strafe, wo die Arbeitshaus- oder sonst eine öffentliche Bestrafung nicht geordnet ist, jedesmal ohne weitere Anfrage zu vollziehen.

21) Wo aber die Arbeitshaus- oder eine andere öffentliche Strafe eintritt; oder wo Personen, die einem privilegirten Gerichtsstande untergeben sind, strafmäßig befunden werden: in solchen Fällen ist von dem Quartieramte an Unsere Fürstl. Regierung Anzeige zu machen, welche alsdann ausschlüßig die Strafe zu bestimmen, und zum Vollzuge zu bringen hat. Dem Zufolge hat dieselbe bey solchen Personen, die eine privilegirte Gerichtsstelle haben, die Untersuchung des angezeigten Vergehens allein vorzunehmen.

Digitized by Google

22) Ueber die Soldaten, welche auſſer den Caſernen in der Stadt wohnen, ſoll das Quartieramt und die Viertelmeiſter ſo gut, wie über jeden andern Bürger oder Beyſaſſen, die Aufſicht haben, damit ſie die gegenwärtige Verordnung genau beobachten.

23) Von den fallenden Geldſtrafen ſoll ein Drittel dem Quartiermeiſter, ein Drittel dem, der die Anzeige macht, der Reſt aber den Viertelſchreibern und Viertelsdienern zu Theil werden.

24) Wenn das Quartieramt jemanden einen Quartierſchein ausgeſtellet hat, daß er ſich eine Zeitlang in der Stadt aufhalten darf; ſo hat daſſelbe nach Verlaufe des geſtatteten Termins von Amtswegen ſogleich nachſehen zu laſſen, ob der Fremde abgereiſet oder nicht. Im letztern Falle wenn keine hinlängliche Urſache vorhanden, den Aufenthalt zu verlängern; ſo iſt ihm der Abzug ſogleich ernſtlich zu bedeuten. Damit aber auf diejenigen, welche Quartierzettel erhalten haben, genau aufgeſehen, und ihr Thun und Laſſen deſto mehr beobachtet werden kann: ſo hat das Quartieramt von Wochen zu Wochen ein Verzeichniß aller Perſonen, denen Quartierſcheins ertheilet worden, Unſerm Fürſtlichen Polizeygerichtspräſidenten, oder in Abweſenheit deſſelben demjenigen, der das Präſidium zu führen hat, zuzuſtellen.

25) Schlägt das Quartieramt den verlangten Quartierſchein ab, und weiſet den Fremden an, die Stadt zu verlaſſen, dieſer aber wendet ſich deswegen an Unſere Fürſtliche Regierung; ſo hat dieſelbe unverweilt von dem Quartieramte Bericht einzuziehen, und ſchleunig eine poſitive Reſolution: ob und auf wie lange dem Fremden ein Quartierſchein zu geſtatten, zu ertheilen. Erhält das Quartieramt nach eingeſchicktem Berichte binnen acht Tägen keine Reſolution; ſo hat daſſelbe dem Fremden einen kurzen Termin etwa von einigen Tagen anzuſetzen, binnen welchen er entweder von Unſerer Fürſtlichen Regierung einen Befehl erwirken oder die Stadt räumen ſoll. Welches auch ſodann nach weiter fruchtlos verſtrichener Friſt ohne alle Nachſicht zu vollziehen iſt.

26) Was die Verfaſſung und Geſchäfte des Quartieramtes, die beſonderen Verrichtungen des Quartiermeiſters, die Pflichten und Verrichtungen der Viertelmeiſter und Vierteldiener in Abſicht auf das Quartierweſen betrift: ſo ertheilen wir hierüber insbeſondere noch gedruckte Inſtructionen, verſichern auch allen, die damit zu thun haben, Unſere kräftigſte Unterſtützung.

27) Gegenwärtige Verordnung iſt demnach in Unſerer Fürſtlichen Reſidenzſtadt Wirzburg zu jedermanns Nachachtung behörig bekannt zu machen, auch die Verkündigung derſelben alle Jahre bey der Publication der Feuerordnung zu wiederholen. Allen angeordneten Stellen aber iſt eine hinlängliche Anzahl Exemplare derſelben mitzutheilen. Urkundlich Unſerer eigenen Handunterſchrift und beygedruckten gröſſern geheimen Kanzleyſiegels. Gegeben Wirzburg, den 23ſten September 1788.

Franz Ludwig,
B. u. F. zu B. u. W. Hz. zu Fr. ꝛc. (L.S.)

Digitized by Google

esidenzstadt Wirzburg.

ım.	Handwerks-gesellen oder Jungen, mit Namen und wo-	Diener od. Knechte, mit Namen und woher.	Mägde, mit Namen und woher.	Unehliche Kinder, mit Alter und Namen.

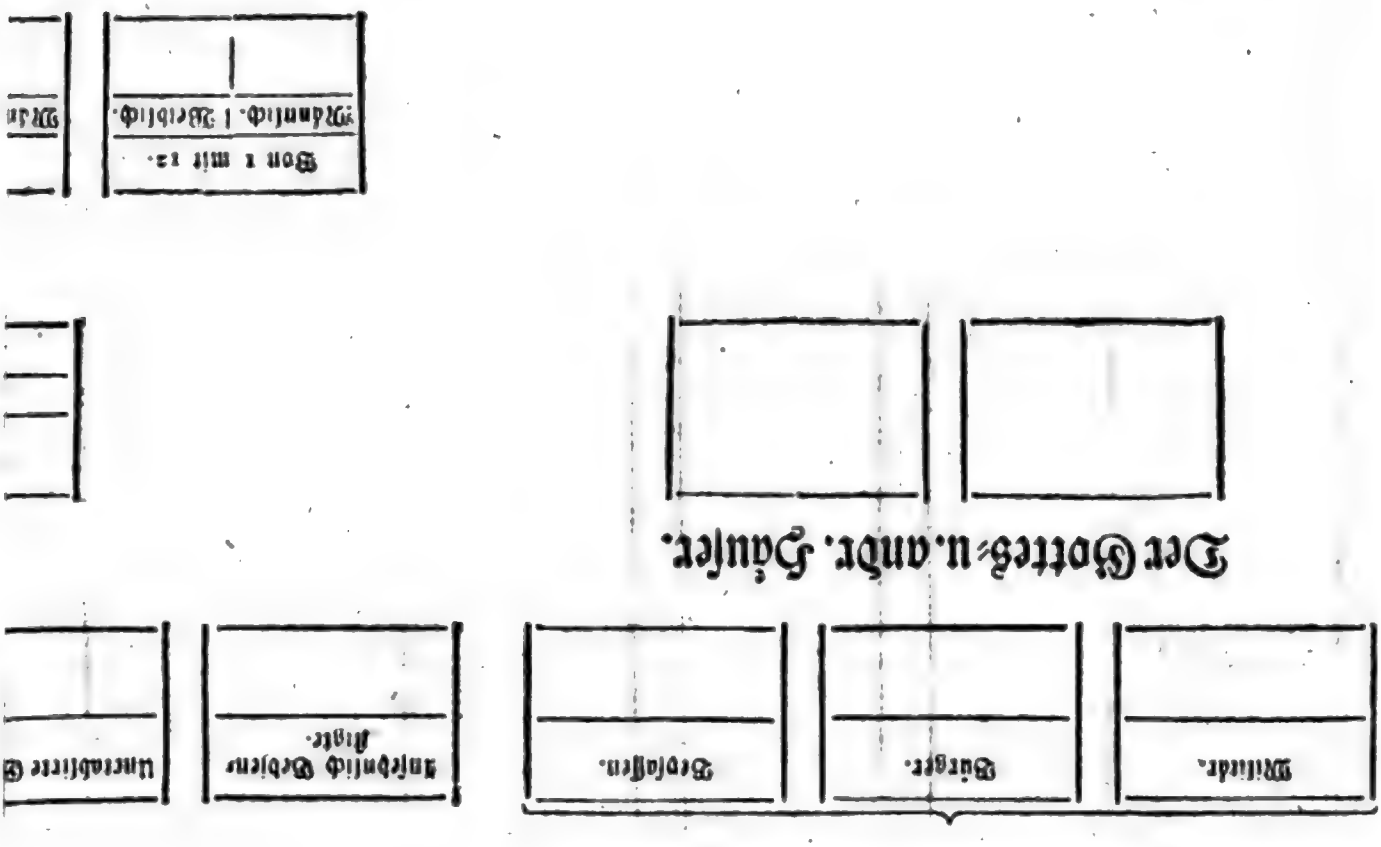

Digitized by Google

l l e.

		VI. Hausväter.						VII. Personen.			
		Von 51 bis 65 Jahren.						Von 66 mit 80 Jahr. u. drüber.			
ich.	Sum.	Männlich.	Sum.	Unetablirt.	Sum.	Weiblich.	Sum.	Männlich.	Sum.	Weiblich.	Sum.
te . .		Ansehnlich Bedienstigte . .		Gelehrte . .		Verehelichte . .		Ansehnlich Bedienstigte .		Verehelichte .	
ben den Eltern.		Bürger . . .		Ladendiener .		Wittiben . } sich selbst nährend.		Bürger . . .		Wittiben . } sich selbst nährende.	
sich selbst nährend.		Von ihren Renten Lebende .		Gesellen . . oder		Ledige . .		Hausväter bey ihren Kindern oder Anverwandten .		Ledige . .	
		Kaufleute . .		Diener . . oder		Verehelichte bey ihren Kindern oder Anverwandten . .		Für sich Lebende Kaufleute . .		Verehelichte bey ihren Kindern oder Anverwandten . .	
		Künstler . . .		Knechte . .		In Diensten . .		In geringer Bedienung . .		In Diensten . .	
		Wirthschafttreibende . . .		Taglöhner .		Tagelöhnerinnen		Handwerker . .		Von Almosen Lebende . . .	
en . .		In geringer Bedienung . .		Ohne Handthierung .		Müssiggehende .		Beysassen . .		Voriges Jahr Verstorbene .	
innen.		Handwerker . .		Voriges Jahr Verstorbene.		Von Almosen Lebende . .		Taglöhner . .			
ende .		Beysassen . .				Voriges Jahr Getraute . .		Von Almosen Lebende . .			
osen		Taglöhner . .				Voriges Jahr Verstorbene .		Voriges Jahr Verstorbene .			
. .		Von Almosen Lebende . .									
Jahr		Voriges Jahr Getraute . . .									
e . .		Voriges Jahr Verstorbene .									
Jahr											
bene .											

...ehende.	
	Weiblich.

Summe der Fremden.

Männlich.	Weiblich.

Für das verflossene Jahr.

Digitized by Google

2.

Wirzburgische Verordnung wegen des Quartieramts. Vom 23. September 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Herzog zu Franken ꝛc. Die Instruction für Unsern Fürstlichen Stadtmagistrat und einen zeitlichen Quartiermeister in Absicht auf die Verwaltung des Quartieramtes, von welcher Wir in Unserer, die Ausstellung der Quartierscheine betreffenden Verordnung Meldung gethan, ertheilen Wir hiermit in folgenden, und verordnen zugleich:

1) Hat Unser Fürstlicher Stadtmagistrat, wie Wir es schon in der angezogenen Verordnung berühret haben, das Quartieramt zu verwalten. Ein zeitlicher Quartiermeister hat also alle in das Quartierwesen einschlagende Gegenstände bey versammletem Rathe, oder, wie Wir es nachher noch bestimmen werden, bey einem Auszuge von gewissen Mitgliedern desselben in Vortrag zu bringen, um selbige nach erforderlicher Berathung durch Schlüsse zu erledigen.

2) Diesem zufolge darf der Quartiermeister einer Person, die einen Quartierschein haben muß, diesen nicht ausstellen, bis die Frage: ob er zu ertheilen sey, bey der Session, nach den in der Hauptverordnung bestimmten Grundsätzen, geprüfet und entschieden worden ist.

3) Da bey den gewöhnlichen Zusammenkünften des Stadtmagistrats, welche wochentlich auf dem Donnerstage gehalten werden, mehrere Geschäfte zu besorgen sind: so wird es nicht thunlich seyn, daß bey dieser einzigen Session auch alle Sachen, die das Quartierwesen betreffen, abgehandelt werden. Es ist also wochentlich noch eine zweytere Zusammenkunft nebst der gewöhnlichen zu halten. Welcher Tag hiezu am schicklichsten zu wählen: dieses zu bestimmen überlassen Wir Unserm Stadtmagistrate.

4) Wir wollen aber nicht, daß alle Mitglieder bey dieser ausserordentlichen Sitzung erscheinen sollen; sondern, da für ein jedes Stadtviertel zween Rathsverwandte deputirt sind; so soll sich jedesmal Einer von diesen Deputirten nebst dem Quartiermeister dabey einfinden, und unter sich so abwechseln, daß die Hälfte von den 16 Rathsgliedern, die zu den 8 Vierteln deputirt sind, in dem ersten halben Jahre, die andere Hälfte in dem zweyten, diesen besondern Sessionen beywohne.

5) Hat jemand in der Zwischenzeit der Rathssessionen einen Quartierschein vonnöthen; so hat ihn der Quartiermeister nach seinem gründlichen Ermessen einsweil entweder

Digitized by Google

weder zu ertheilen, oder abzuſchlagen. Unfehlbar aber hat er in der nächſten Sitzung die Sache in Vortrag zu bringen: ob es bey ſeinem Gutbefinden verbleiben ſolle oder nicht.

6) Ueber alle ausgeſtellte Quartierſcheine, und überhaupt in allen Sachen, die das Quartierweſen angehen, iſt von dem Quartiermeiſter bey den Seſſionen ein ordentliches Protokoll zu führen, und in demſelben die Schlüſſe behörig einzutragen. Das Buch mit Regiſter iſt wie bisher auch ferner fortzuhalten.

7) Nach der Verordnung muß die Urſache des Aufenthalts jederzeit in dem Quartierzettel ausdrücklich angemerket werden. So genau nun das Quartieramt bey Leuten, die von ganz geringer, oder doch nicht von beſſerer Herkunft ſind, darauf zu ſehen hat, daß dieſe Urſache ſogleich wahrſcheinlich gemacht werde: ſo behutſam muß jedoch daſſelbe bey Fremden verfahren, die von einiger Diſtinction und beſſerer Herkunft zu ſeyn ſcheinen, weßfalls Vieles dem vernünftigen Ermeſſen des Quartieramtes und des Quartiermeiſters überlaſſen wird, damit dergleichen Fremde, die durch Verzehrung ihres Geldes der Stadt immer Vortheil bringen, nicht vertrieben werden. Auf das Thun und Laſſen derſelben muß es jedoch aufmerkſam bleiben.

8) Bringt jemand ein Atteſtat zu Beſcheinigung der Urſache ſeines Aufenthalts bey; ſo iſt demſelben nicht anderſt Glauben beyzumeſſen, als wenn der atteſtirende perſönlich darüber beſprochen worden, und alles durchaus ohne Verdacht iſt.

9) Damit die Viertelmeiſter und Vierteldiener erfahren, wer einen Quartierſchein erhalten, und wie lange ihm der Aufenthalt geſtattet; ſo ſollen die Viertelſchreiber wochentlich einen Auszug aus dem Protokolle des Quartiermeiſters von den Perſonen, die in dem Viertel eines jeden wohnen, verfertigen, und das Verzeichnis dem Viertelmeiſter zuſtellen.

10) Wenn verdächtige Haushaltungen, vielleicht um ſich der Aufſicht der Polizey zu entziehen, ihre Quartiere verändern, und von einem Stadtviertel in das andere ziehen, worüber der Viertelmeiſter, aus deſſen Diſtricte dieſe Leute ausziehen, nach ſeiner Inſtruction bey dem Quartieramte Anzeige machen wird: ſo iſt ſogleich dem Viertelmeiſter desjenigen Diſtricts, wo ſie die Wohnung genommen, Nachricht geben zu laſſen, um aufmerkſam zu ſeyn.

11) Die zween Vierteldeputirten des Stadtraths ſollen wenigſtens jeden Monat einmal den Viertelsverſammlungen beywohnen, welche in Abſicht des Quartierweſens in dem ihnen angewieſenen Stadtviertel nach der den Viertelmeiſtern und Vierteldienern ertheilten Inſtruction gehalten werden.

12) Um die Leute von den wider die Quartierordnung gewagt werdenden Unterſchleifen abzuſchrecken, ſo ſind die unverſehenen nächtlichen Viſitationen von dem Quartiermeiſter, Viertelmeiſter und andern dazu gehörigen Perſonen von Zeit zu Zeit fortzuſetzen.

Nach dieſer Inſtruction hat ſich demnach Unſer Fürſtliche Stadtmagiſtrat und ein zeitlicher Quartiermeiſter, bey Vermeidung angemeſſener Strafe im Falle einer Nachläſſigkeit,

Digitized by Google

ſigkeit, gehorſamſt zu achten und zu bemeſſen. Urkundlich Unſerer eigenen Handunterſchrift und beygedruckten gröſſern geheimen Kanzley-Siegels. Gegeben Wirzburg, den 23ſten September 1788.

Franz Ludwig,
B. u. F. zu B. u. W. Hz. zu Fr. ꝛc. (L.S.)

3.

Wirzburgiſche Inſtruction für die Viertelmeiſter und Viertelſchreiber. Vom 23. September 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Biſchof zu Bamberg und Wirzburg, des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt, Herzog zu Franken ꝛc. Die pünktliche Vollziehung Unſerer Verordnung, die Wir in Abſicht auf das Quartierweſen erlaſſen haben, hängt gröſten Theils von der Wachtſamkeit der Viertelmeiſter und der denſelben beygegebenen Perſonen ab. Wir hoffen gänzlich, daß dieſelben ſich dieſes Geſchäft beſtens werden angelegen ſeyn laſſen; dahingegen geben Wir auch die Verſicherung, daß ſelbige in ihrem Amte, Dienſte und Verrichtungen gegen jedermann auf das kräftigſte von uns ſollen gehandhabet und unterſtützet werden.

Auſſer dem aber, was Wir in der angezogenen Verordnung bereits vorgeſchrieben haben, ertheilen Wir noch den Viertelmeiſtern, Viertelſchreibern und Dienern, nachfolgende beſondere Inſtruction:

1) Damit der Viertelmeiſter erfahre, wer einen Quartierſchein erhalten habe; ſo ſollen die Viertelſchreiber von Wochen zu Wochen ein Verzeichniß der Perſonen, die zu ihrem Viertel gehören, aus den Protokollen des Quartiermeiſters verfertigen, und den Viertelmeiſtern einhändigen, von welchen hernach die Viertelbiener auch benachrichtiget werden, um aufmerkſam auf dergleichen Perſonen zu ſeyn.

2) Da die Urſache des Aufenthalts künftighin den Quartierzetteln ausdrücklich beygeſetzt wird, z. B.: Dem — Der N. N. wird der Aufenthalt auf — ſo lange verſtattet, wegen Betreibung eines Prozeſſes, wegen Kochen — Friſirenlernen, wegen gedungener Arbeit ꝛc. ꝛc. — ſo haben die Viertelmeiſter und Diener genau in ihren Bezirken darauf zu ſehen: auch ob die Urſache und das Angeben wahr befunden werde, und die Perſon dem vorgegebenen Geſchäfte obliege.

3) Bey Fremden, die von einiger Diſtinction und beſſern Herkunft zu ſeyn ſcheinen, wird zwar nicht ſo genau auf die Urſache ihres Aufenthalts gedrungen, indeſſen iſt doch gute Aufſicht auf dergleichen Leute in ſo lange zu gebrauchen, bis ſich die Urſache ihres Aufenthalts nach und nach mehr aufkläret: ob ſie nicht verdächtig, oder auf irgend eine Art der Polizey anſtöſſig ſey.

4) Um aber auch die Sache dahin zu bringen, daß der Polizey, dem Viertelmeiſter und der ganzen Viertelskommiſſion nichts aus dem Auge entgehen könne; ſo ſollen Viertelmeiſter, Viertelſchreiber und Diener ſamt Einem der Viertels Deputirten, wie es auch in vorigen Zeiten mit vielem Nutzen geſchehen, ſich alle Wochen einmal in ihrem Viertel verſammeln, und über die Angelegenheiten ihres Diſtricts ſich beſprechen. Wir ſind nicht entgegen, wenn ein Sonn- oder Fevertag zu dieſem Zuſammentritte beſtimmt wird: damit dieſelben nicht in ihren Gewerbſchaften und andern häuslichen Geſchäften zu ſehr verhindert werden. Bey dieſen Zuſammenkünften können ganz ſchicklich auch die oben §. 1. erwähnten Verzeichniſſe der Perſonen, ſo Quartierzettel bekommen haben, der Deputation des Viertels vorgeleget werden.

5) Sind in der Zwiſchenzeit etwa Fremde in ihre Viertel eingezogen; ſo haben ſie ſich in Anſehung derſelben zu erkundigen, und was ihnen bedeutend oder gar verdächtig vorkömmt, bey dem Quartieramte behörig in Anzeige zu bringen. Vorzüglich ſollen ſie auch auf verdächtige Haushaltungen, die, um ſich der Nachforſchung der Polizey zu entziehen, öfters mit ihren Quartieren von einem Viertel in das andere wechſeln, genaue Aufſicht tragen, und alsbald dem Quartieramte die Anzeige machen, wenn eine ſolche Haushaltung ihre Wohnung verändert.

6) Jenen Verſammlungen werden auf beſondere Weiſung die zween Stadtraths-Deputirten, die für daſſelbige Stadtviertel benannt ſind, alle Monate wenigſtens einmal beywohnen; zu dem Ende ſind die Zuſammenkünfte denſelben jedesmal bekannt zu machen.

7) Geſchiehet ein Unterſchleif oder Unordnung in den Vierteln, und die Sache iſt nicht zur Anzeige gekommen; ſo wird hierwegen die ganze Viertelskommiſſion zur Verantwortung gezogen. Der einer Nachläßigkeit oder auch nur eines Mitwiſſens überwieſen werden kann, ſoll das erſtemal mit 3, das zweytemal mit 6 Reichsthalern, bey weiterm Betreten nach Umſtänden mit Suſpenſion, auch gar Caſſation unnachſichtlich beſtraft werden.

Nach der vorſtehenden Inſtruction haben ſich alſo die Viertelmeiſter, Viertelſchreiber und Diener gehorſamſt zu achten und zu bemeſſen. Urkundlich Unſerer eigenen Handunterſchrift und beygedruckten gröſſern geheimen Kanzleyſiegels. Gegeben Wirzburg, den 23ſten September 1788.

Franz Ludwig,

B. u. F. zu B. u. W. Hz. zu Fr. ꝛc. (L.S.)

---

4) Ver-

Digitized by Google

4.

Verordnung, wegen Einführung einer neuen Speciesmünze in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona. Christiansburg den 29. Febr. 1788.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Indem Wir, nach Erwägung des Uns von Unserm Finanzcollegio im Jahr 1785 in seinem ganzen Umfange vorgelegten Finanzzustandes Unserer Staaten, verschiedene, auf die bessere Einrichtung Unserer Finanzen; auf eine, durch allmählige ununterbrochene Abtragung zu bewirkende Verminderung der Staatsschulden; auf die Erweiterung der inländischen Production und Industrie; und überhaupt auf die Beförderung und Befestigung des Wohls Unserer Unterthanen und des Flors Unserer Staaten abzielende Verordnungen und Verfügungen haben ergehen lassen: sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, wie denjenigen Ungelegenheiten, welchen Unsere Unterthanen, wie nicht weniger Unsere Finanzen, durch den unsichern und wandelbaren Werth des in Unsern Staaten circulirenden Geldes ausgesetzt sind, abgeholfen, und das Geld- und Münzwesen derselben auf einen festen, sichern und unveränderlichen Fuß gesetzt werden könne; und haben deswegen Unserm Finanzcollegio anbefohlen, Uns über die dienlichsten Mittel zur Erreichung dieser Unserer landesväterlichen Absicht allerunterthänigst Vorstellung zu thun. Da Wir nun, nach Prüfung des Uns, solchem Befehl zu Folge, von gedachtem Collegio über diesen wichtigen Gegenstand geschehenen Vortrags, Uns bewogen gefunden haben, eine zur Erreichung der vorhin erwähnten Absicht führende Veränderung mit Unserm Münzwesen vorzunehmen, so haben Wir, nach Anleitung der bey der Ausführung dieser Veränderung vorkommenden nähern Betrachtungen, allergnädigst beschlossen, vors erste in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, nebst der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona eine Speciesmünze einzuführen, die, nach dem mittelst unserer Verordnung vom 2ten Jan. 1776 festgesetzten Münzfuß zu $9\frac{1}{4}$ Thaler die Mark fein ausgemünzt, folglich nach ihrem innern Gehalt dem Hamburger Banco gleich seyn, und zugleich als Courantmünze nach einem für immer festgesetzten Verhältnisse dienen soll, und diese Münze, nebst den dieselbe repräsentirenden Zetteln der, mittelst Unserer an diesem Tage erlassenen anderweitigen Verordnung errichteten Schleswig-Holsteinischen Speciesbank, und einer neuen sowohl silbernen als kupfernen Scheidemünze, allein, folglich mit Ausschliessung aller übrigen, sowohl mit Unserm Stempel ausgeprägten, als vermöge anderer Anordnungen und Einrichtungen bisher annehmlichen Münz- und Geldsorten,

Digitized by Google

und deren Repräsentativen, zur Annahme in Unsern Cassen in benannten Unsern Provinzen zu autorisiren, so wie auch keine andere Münz- oder Geldsorten, als diese Speciesmünze und die dieselbe repräsentirenden Specieszettel aus besagten Unsern Cassen zahlen zu lassen. Diesemnach haben Wir sowohl Unser Finanzcollegium autorisiret, alle erforderliche Vorkehrungen und Veranstaltungen zur Ausführung dieses Unsers Beschlusses zu treffen, als auch demselben gemäß nachstehendes, wie hiemit geschiehet, allergnädigst zu verordnen und zu befehlen gut gefunden:

§. 1.

Ausser den 14 löthigen, zu 9¼ Stück die Mark fein ausgemünzten ganzen Speciesthalern, die 48 Schilling Species, jeden zu 12 Pfenning Species ausmachen, sollen auch ⅔ und ½ Speciesthaler von 14 löthigem, ⅓ von 11 löthigem, $\frac{1}{12}$ von 8 löthigem, und $\frac{1}{24}$ von 6 löthigem Gehalt, alle nach demselben Münzfuß, nämlich zu 9¼ Speciesthalern die Mark fein, wie auch ferner eine in Zwey Sechsling Stücken bestehende von 4 löthigem Gehalt zu 13 Thaler die Mark fein ausgemünzte silberne Courant Scheidemünze, nebst einer, den gegenwärtig circulirenden kupfernen dänischen Schillingen und halben Schillingen gleichen Kupfernen, unter der Benennung, jene von Zweysechsling, und diese von Ein-Sechsling und Ein-Dreyling Schleswig-Holsteinisches Courant, in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona in Circulation gesetzt werden.

§. 2.

Diese Speciesmünze, deren Zahl-Werth als Species das Gepräge anzeiget, ist zugleich mittelst eines darauf gelegten für immer festgesetzten Agio von 25 pro Cent zu Courant, unter der Benennung: Schleswig-Holsteinisches Courant, gestempelt. Nach dieser Bestimmung und der Ausweisung des Stempels soll also:

der ganze Speciesthaler 60
$\frac{2}{3}$: : : 40
$\frac{1}{2}$: : : 20
$\frac{1}{6}$: : : 10
$\frac{1}{12}$: : : 5
und der $\frac{1}{24}$: : : 2½ Schillinge Schleswig-Holsteinisch Courant gelten; und so wie in besagten Unsern Herzogthümern und übrigen benannten Landen alle diese Speciessorten, wovon die drey grössern als Species-Bank-Geld vorzüglich zur Bequemlichkeit bey grössern Zahlungen bestimmt sind, in die Stelle des bisherigen Courants treten sollen, so soll die silberne und kupferne Scheidemünze die Stelle der, einem ganzen, einem halben, und einem viertheil lübsch Schilling gleichen Stücken von 2, 1 und ½ Schilling dänisch, zu 12, 6 und 3 Pfenningen vertreten.

§. 3.

Von dem bevorstehenden 1sten April an wollen Wir aus den Cassen in Unsern Herzogthümern und übrigen vorhin benannten Landen keine andere Münz- oder Geldsorten zahlen lassen, als diese das Courantgeld zugleich vorstellende Speciesmünze, nach der Bestimmung des nächst vorhergehenden 2ten §., und die Anfangs gedachtermassen von der

Digitized by Google

der Schleswig-Holsteinischen Speciesbank ausgefertigten Specieszettel; dagegen soll es Unsern Unterthanen freystehen, annoch bis zum letzten September dieses Jahres alle Uns gebührende Steuern, Gefälle und Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, in den bisher gangbar und bey unsern Cassen annehmlich gewesenen Geldsorten, in Uebereinstimmung mit den desfalls annoch subsistirenden Anordnungen und Verfügungen, an besagte Cassen zu entrichten. Von dem 1sten October 1788 an sollen aber keine andere Geldsorten als einzig und allein die gedachte neugeprägte Speciesmünze und die dieselbe repräsentirenden Specieszettel, nebst der obenbenannten silbernen und kupfernen Scheidemünze in diesen Unsern Cassen angenommen oder aus denselben bezahlt werden, und zwar die Scheidemünze nie anders als nach ihrer eigentlichen Bestimmung, blos zur Auskunft, wenn die kleinern Theile des Speciesthalers als Courant dazu noch zu groß sind. Immittelst soll fürs erste keine der benannten Münzsorten in Unsern Königreichen Dännemark und Norwegen als dänisch Courant gelten oder in Unsern Cassen derselben angenommen werden.

§. 4.

Während des gedachten halbjährigen Zeitraums vom 1sten April 1788 bis zum letzten September 1788 soll in Hinsicht aller sonstigen Geldzahlungen nachstehende Vorschrift zur allgemeinen Richtschnur dienen:

1) Bey allen Zahlungen, die sich nicht auf Verschreibungen, Contracte und Vereinbarungen gründen, welche auf eine bestimmte Geldsorte lauten, sollen sowohl alle Unsere gegenwärtig circulirende, nach dem Münzfuß des groben Courants zu 11½ Rthlr. die Mark fein ausgemünzten Courant Münzsorten, nebst dem diesen gleich geachteten hamburgischen und lübeckischen groben Courant-Gelde, als die neue Speciesmünze, nach ihrem Werth als Courant betrachtet und berechnet, sämtlich als gangbare Landesmünze angesehen, und dem Zahlwerth nach gleich geachtet werden, und eben so sollen, das bisherige zum geringern Münzfuß von 12 Rthlr. die Mark fein ausgemünzte klein Courant und die alte Scheidemünze, mit der neuen silbernen und kupfernen Scheidemünze dem Zahlwerth nach gleich gehen, folglich soll ein jeder schuldig und gehalten seyn, diese sämmtlichen Münzen ebengedachtermassen in den täglichen kleinern Zahlungen während dieses Zwischenraums ohne Unterschied anzunehmen.

2) Wenn Zahlungen nach Verschreibungen, Contracten und Vereinbarungen zu leisten sind, die vor der Bekanntmachung dieser Verordnung ausgestellt oder eingegangen worden, und auf die mit Unserm Stempel geprägten bishero gangbaren Species, Cronen, grob oder klein Courant, wie auch auf hamburgisches oder lübeckisches Courant und Lübsch-Schilling Stücke lauten, soll derjenige, der eine Zahlung zu heben hat, nicht befugt seyn, dieses anders, als in ebengedachten bisher gangbaren Münzen, und nach den Verschreibungen, Contracten oder Vereinbarungen, worauf sich seine Foderung gründet, zu verlangen, demjenigen aber, der die Zahlung zu leisten hat, soll es freystehen, die Zahlung in der Münzsorte, auf die seine Verschreibung, Contract oder Vereinbarung lautet, oder in der neuen Speciesmünze, je nachdem es ihm conveniret, zu leisten. In diesem und jedem andern Falle, wenn die neue Speciesmünze in die Stelle der bisher gangbaren Münzen tritt, sollen

Digitized by Google

ſtatt der bisherо gangbaren Species, ganze Species von neuem Stempel in gleicher Summe;

ſtatt der Cronen 100 Thlr. Species gegen 117¼ Thlr. Cronen;

ſtatt des groben Courants eine gleiche Summe des neuen Schleswig-Holſteiniſchen Courants; und

ſtatt unſerer auf Zwey-Schilling däniſch ausgemünzten Stücken, oder der dieſen an Werth gleichen hamburgiſchen und lübeckiſchen Lübſch-Schilling-Stücken 100 Thlr. Species gegen 132½ Rthlr. dieſer Münze bezahlt werden.

Nach dem letzten September dieſes Jahrs ſollen aber in Unſern Herzogthümern und übrigen vorhin benannten Landen auſſer und neben der neuen Speciesmünze und der neuen Scheidemünze keine andere vorher gangbare inländiſche oder ausländiſche Münzſorten, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, als gangbare Landesmünze angeſehen werden oder gelten; und, ſo wie nach gedachtem Zeitpunkt niemand befugt ſeyn ſoll, nach einer Verſchreibung oder Verpflichtung, die vor der Bekanntmachung dieſer Verordnung ausgeſtellet oder eingegangen iſt, irgend eine Zahlung in den hier genannten bisher gangbaren Münzſorten zu fodern, ſo ſoll auch niemand ſchuldig ſeyn, ſich darnach eine Zahlung in denſelben aufdringen zu laſſen, ſondern es ſoll vielmehr in ſolchem Fall jedesmal die Zahlung in der neuen Speciesmünze, und zwar nach der in dieſem §. feſtgeſetzten Beſtimmung geſchehen, wenn nicht die Partheyen ſelbſt ſich gegenſeitig anders vereinigen.

Dagegen ſollen Verſchreibungen die auf däniſche Bankzettel, däniſche Courant-Ducaten, däniſche oder andere Speciesducaten, Chriſtians d'or, Louis d'or, Friderichs d'or, oder andere dergleichen Geldſorten, die entweder ihrer Natur nach von jeher einen veränderlichen Cours gegen die courante Landesmünze gehabt, oder durch eingetrettene Umſtände angenommen haben, ſie mögen vor oder nach der Bekanntmachung dieſer Verordnung ausgeſtellet ſeyn; ſo wie auch Verſchreibungen, ſowohl auf eine der bisher gangbaren Courantſorten, als auf Cronen oder bisherige Species, wenn ſie nach eben gedachter Bekanntmachung ausgeſtellet werden möchten, in der Geldſorte bezahlt werden, worauf ſie lauten.

Uebrigens ſollen alle bisher ergangene und noch ſubſiſtirende, das Geld- und Münzweſen in Unſern Herzogthümern betreffende Verordnungen und Verfügungen, wie auch namentlich das Placat vom 28. Febr. 1761 wegen Annehmung fremder Goldmünzen in Unſern dortigen Caſſen, und die Verordnung vom 2ten Jan. 1776 die neuere Speciesmünze und deſſ Werth derſelben als Courant betreffend, von dem letzten September 1788 an, aufgehoben ſeyn.

Ob aber gleich obenbenannte neue ſilberne und kupferne Scheidemünze als gangbare Landesmünze angeſehen werden ſoll, ſo iſt dieſes doch in Uebereinſtimmung mit der allgemeinen Beſtimmung derſelben zu verſtehen, nemlich blos zur Auskunft, und ſoll daher niemand gehalten ſeyn, von der neuen ſilbernen, und der kupfernen Scheidemünze mehr als das doppelte der kleinſten Speciesmünze, oder als fünf Schilling Schleswig-Holſteiniſch Courant, auf einmal in Zahlung anzunehmen.

§. 5.

So wie die Schleswig-Holſteiniſche Speciesbank nach ihren Grundgeſetzen die bey derſelben allein annehmlichen drey gröſſeren Speciesſorten, den ganzen, ½ und ⅓ Speciesthaler

thaler nicht anders als nach dem Gewicht annimmt und ausgiebt, so sollen auch Unsere sämmtliche Cassirer und Hebungsbedienten dieselben so wenig in einzelnen Stücken, als in kleinern oder grössern Summen, anders als nach dem Gewicht ausgeben und annehmen. Wir haben sie daher mit den bey unsern Münzen eingeführten, von Unserm Münzcommissair zu Altona gehörig justirten köllnischen Gewichten versehen, und dieser Verordnung die Tabelle A. anhängen lassen, woraus das Gewicht, welches sowohl einzelne Stücke, als Summen bis zu 1000 Thaler, nach dem festgesetzten Münzfuß haben sollen, zu ersehen ist, und setzen hiemit fest, daß einzelne Stücke von ganzen Species, die $2\frac{1}{2}$ Eschen, $\frac{2}{3}$ Species, die 2 Eschen, und $\frac{1}{3}$ Species, die $1\frac{1}{2}$ Eschen weniger wiegen, als sie nach Ausweisung dieser Tabelle wiegen sollen, gar nicht angenommen werden, auf drey und mehrere Thaler dieses Bankgeldes aber das befindliche Untergewicht nach dem in der Tabelle B. enthaltenen Tarif, dem Cassirer oder Hebungsbedienten bey der Annahme vergütet werden sollen. Aus Unsern Cassen wollen Wir hingegen, es sey in einzelnen Stücken, oder in Summen, keine andere, als solche ganze, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Speciesthaler ausgeben lassen, welche nach obiger Anordnung als vollwichtig angesehen werden.

Wenn wir übrigens bey der Einführung der Speciesmünze unter andern besonders zur Absicht gehabt haben, durch diese damit zu verbindende Anordnung wegen des Nachwägens der grössern, das Speciesbankgeld ausmachenden Sorten, als des beträchtlichsten Theils, sowohl bey Unsern Cassen, als bey der Speciesbank, den Beeinträchtigungen des Publikums durch das gewinnsüchtige Kippen und Wippen vorgebeugt zu sehen, und Unsere Unterthanen auf die Vollwichtigkeit des circulirenden Geldes aufmerksam zu machen; so wollen Wir besonders diejenigen, welche mit dem grössern Gewerbe und mit eigentlichen Geldgeschäften umgehen, landesväterlich gewarnet haben, daß sie sich durch gleiche Behutsamkeit wider allen Verlust sichern, daher auch von Uns verfüget werden, daß bey vorgedachtem Unserm Münzcommissair gehörig justirte und gestempelte köllnische Gewichte dreyerley Art, nämlich grössere, womit bis 600 Thaler, und kleinere, womit nur bis 100 Thaler gewogen werden können, die erstern für 74 Rthlr. 27. ß., letztere für 15 Rthlr. 38 ß., und Gewichte zum Nachwägen einzelner Stücke für 1 Rthlr. 12 ß. Schleswig-Holst. Courant zu erhalten sind, wie auch daß, wenn dergleichen Gewichte bey ihm eingeliefert werden, solche gegen Bezahlung von ihm justirt und gestempelt werden sollen, nämlich die grösseren für 49 ß., die mittleren für 36 ß., und die kleineren für 4 ß. Schleswig-Holst. Courant. Und soll überhaupt niemand schuldig seyn, irgend eine Summe in Speciesbankgeld, oder einzelne Stücke desselben, anders als nach der in diesem §. für Unsere Cassen festgesetzten Regel anzunehmen.

§. 6.

Damit Unsere Unterthanen Gelegenheit haben mögen, der bisher circulirenden Silbermünze, die sie nicht nach der Verfügung des 3ten §. in dem halbjährigen Zeitraum vom 1sten April bis zum letzten September d. J. bey Unsern Cassen nach dem Werth, wozu sie gestempelt ist, anzubringen im Stande seyn möchten, sich, ohne Verlust an dem Werth, den sie gegenwärtig hat, zu entledigen, und dafür neue Münze zu bekommen, so haben Wir Unserm, im Jahr 1778 zu Altona errichteten, mit der Speciesbank in keiner Verbindung stehenden Bankcomptoir anbefehlen lassen, besagte Silbermünze bis zum Ausgang des Jahres 1788 auf Verlangen gegen ganze Speciesstücke, nach dem festgesetzten Fuß

von

Digitized by Google

von 125 pro Cent zu Schleswig-Holsteinisch Courant berechnet, umzuwechseln, und zwar derzestalt, daß

für eine jede Summe von sortirtem vollwichtigen groben Courant, worunter nicht allein die mit Unserm Stempel zu 24 und 8 Schilling dänisch, sondern auch die nach demselben Münzfuß zu 4 Schilling dänisch ausgemünzten Stücke, nebst den zu 15 Schilling dänisch reducirten 16 Schilling Stücken, und den zu 10 Schilling dänisch und 5 Schilling lübsch reducirten Stücken von 12 Schilling dänisch und 6 Schilling lübsch, zu verstehen seyn sollen, dieselbe Summe in dem neuen Courant bezahlt werde. Es müssen aber nicht allein jede der benannten Münzsorten für sich, sondern auch insbesondre die Stücke von 8 Schilling dänisch, und die von 4 Schilling dänisch so sortirt seyn, daß jede der in der Tabelle C. angegebenen Sorten für sich geliefert werde, und wird alsdann jede dieser auf vorbeschriebene Weise sortirten Münzen für vollwichtig gehalten, wenn sie in Verhältniß das in besagter Tabelle für eine Summe von 100 Rthlr. angezeigte Gewicht hat.

Sollte auch jemand wünschen, für die mit Unserm Stempel zu 2 Schilling dänisch ausgemünzten Stücke sich Speciesmünze zuzuwechseln, so sollen für 132⅓ Rthlr. solcher vollwichtigen 2 Schillingsstücke, 125 Rthlr. neues Courant in Speciesmünze gezahlt, und diese Schillinge für vollwichtig gehalten werden, wenn 100 Rthlr. derselben 25 Mk. Cöllnisch wiegen, in welchem Falle es auch der Sortirung derselben nach ihren verschiedenen Ausmünzungen nicht bedarf.

Feine und grobe doppelte, einfache, halbe, viertel und achtel Cronen, wie auch auf Cronenfuß gemünzte doppelte, einfache und halbe Markstücke, ferner doppelte, einfache und halbe Justus Judex Stücke oder sogenannte Ebräer, und Cronen- oder Reisethaler, werden nur als Silber nach Gewicht und Probe angenommen.

Auf die unterwichtigen Summen aber, die jemand anbieten möchte, sollen ihm 2 pro Cent, wenn das Untergewicht so viel oder mehr beträgt; und wenn es unter 2 pro Cento beträgt, das volle Untergewicht vergütet werden, so daß zum Beyspiel für 100 Rthlr. grob Courant, die nach dem Gewicht nur 98 Thaler werth sind, gleichwohl volle 100 Rthlr. im neuen Courant, wenn sie aber nicht mehr als 97 werth sind, nur 99 Rthlr. dafür bezahlt werden.

§. 7.

Auch sind Wir, da die von der Bank in Copenhagen ausgestellten Zettel, als Repräsentativen der vom 1sten October 1788 an Unsern Herzogthümern nicht mehr gangbaren Münze, von besagtem Zeitpunkt an ebenfalls in den Cassen dieser Unsern Provinzen nicht mehr angenommen werden, allergnädigst darauf bedacht gewesen, den Unterthanen mehrbesagter Herzogthümer und Lande Gelegenheit zu geben, sich derjenigen dieser Zettel zu entledigen, die sie nicht nach der im 3ten §. gegebenen Anleitung und in Uebereinstimmung mit den bisherigen Verfügungen, in der festgesetzten Zeit von einem halben Jahre bey Unsern Cassen möchten anbringen, oder ferner bey ihrem Verkehr mit den Unterthanen Unserer Königreiche, als in diesen gangbares Geld, gebrauchen können und wollen; und zu dem Ende haben Wir bey Unserer Hauptcasse zu Rendsburg, wie auch bey sämmtlichen Amtstuben eine Subscription auf eine Anleihe von 500000 Rthlr. in besagten Zetteln gegen

Obli-

Digitized by Google

Obligationen, die auf Species, in dem Verhältnis von 100 Rthlr. Species für jede in solchen Zetteln eingelieferte 125 Rthlr. lauten, eröffnen lassen, welcher Anleihe wegen Wir folgende Punkte hiemit festsetzen:

Die angeliehene Summe soll in zehn Jahren, von dem nächstkünftigen Umschlage 1789 an, nicht, nachher aber ein Jahr vor jedes Jahres Kieler Umschlage aufgekündiget werden können.

Bis dahin sollen jährlich 3½ pro Cent Zinsen in Speciesbankgelde davon bezahlt werden, so wie auch das Capital zu seiner Zeit, nach geschehener Loskündigung in eben dieser Münze, nach Inhalt der Obligationen, zurückbezahlt wird.

Die Subscription soll gleich nach Bekanntmachung dieser Verordnung an jedem Ort ihren Anfang nehmen, und an dem darauf folgenden 15ten May geschlossen werden.

An derselben sollen nur Unterthanen Unserer Herzogthümer Theil nehmen, niemand aber für mehr als 5000 Rthlr., oder für weniger als 125 Rthlr. subscribiren können.

Diejenigen, welche an dieser Anleihe Theil nehmen wollen, sollen eigenhändig oder durch ihren Bevollmächtigten, in der Ordnung, wie sie sich melden, mit Datum und Namens Unterschrift im Subscriptionsprotocoll anzeigen, auf welche Summe sie an diesem Darlehn Theil nehmen wollen;

Endlich soll die Zahlung der subscribirten Summe innerhalb des bevorstehenden 15ten Junius an diejenige Casse geleistet werden, bey der die Subscription geschehen ist, welche dagegen zwo gleichlautende Quittungen ausstellet, wovon die eine mit einer Anzeige, wie, ob auf Einhaber oder auf Namen, und auf welche Summe die Obligationen verlangt werden, an Unser Finanzcollegium einzusenden ist, als welches wir zur Ausstellung der Obligationen für diese Anleihe autorisiret haben. Uebrigens fangen die Zinsen vom Dato der Quittung an zu laufen, und werden im Kieler Umschlage 1789 für die, von Dato der Quittung, bis zu benanntem Termin verflossene Zeit zum erstenmale bezahlt.

§. 8.

Da Wir von der kleinen Speciesmünze, nämlich den $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Stücken, nicht mehr in Circulation gesetzt wissen wollen, als zum Gebrauch in dem täglichen kleinen Handel, Gewerbe und Verkehr im Lande, und überhaupt zur Auskunft, wenn die grösseren Theile zur Zahlung zu groß sind, nöthig befunden werden wird; so wie auch von der Scheidemünze nicht mehr als zu Bezahlungen in Courant, wozu die kleinere Speciesmünze zu groß ist, und zur Verwechselung derselben erforderlich gehalten werden kann, so wollen Wir diese Münzsorten nicht anders als unmittelbar für Unsere Rechnung und nach Unserer jedesmaligen Bestimmung prägen lassen. Dagegen soll einem jeden frey stehen, bey Unserer Münze zu Altona, so oft diese nicht für Unsere eigene Rechnung oder für Rechnung Unsers Bankcomptoirs ganz beschäftiget ist, sein Silber, es bestehe, worinn es wolle, das dänische grobe Courant allein ausgenommen, durch Unsere daselbst angestellte, in Eid und Pflicht stehende Münzbedienten nicht allein in ganze, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Species; sondern

Digitized by Google

auch in Albertsthaler von 13 Loth 16 Grän löthigem Gehalt, die Mark fein zu 9½ oder die Mark bruto zu 8½ Stück ausmünzen zu lassen, so wie Wir auch überdem allergnädigst verstatten, daß ein jeder daselbst gleichfalls Speciesducaten von Gehalt 23 Karat 6 Grän, die Mark fein zu 68$\frac{4}{7}$ Stück, oder die bruto Mk. zu 67 Stück; und Christians d'or von Gehalt 21 Karat 8 Grän, die Mark fein zu 38$\frac{1}{7}$ oder die bruto Mark zu 35 Stück ausmünzen lasse. Und wollen Wir, dieser zulässigen Ausmünzungen wegen, folgende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur festsetzen:

1. Das in die Münze zur Ausmünzung gebrachte Gold oder Silber ist nicht anders als nach der Tiegelprobe des bey der Münze angesetzten Guardeins anzunehmen, und der von diesem nach solcher Probe berechnete Gehalt an seinem Golde oder Silber muß in der verlangten Münze, gegen Entrichtung der nachher zu bestimmenden Kosten, ohne Abgang zurückgeliefert werden. Es muß also alles gelieferte Gold und Silber, wenn es nicht schon vorher von dem bey der Münze angestellten Guardein probirt, und mit seinem Probieratteſt begleitet ist, in der Münze zur Tiegelprobe eingeschmolzen werden.

Für dieses Einschmelzen des Goldes sind 4 Schilling Schleswig-Holsteinisch Courant für die Mark bruto, und für die Probe 24 Schilling gleiches Courant zu zahlen, und ausserdem gebühret dem Guardein das 8 bis 9 Eschen wiegende Probierkorn.

Für das Einschmelzen des Silbers ist, wenn die Quantität unter 200 Mark beträgt, 1 Schilling Courant, wenn sie aber 200 Mark und darüber beträgt, 1 Sechsling die Mark bruto zu zahlen. Im erstern Fall sind dem Guardein an Probierlohn für jede ausgegossene Barre von ungefähr 100 Mark bruto 16, im letztern aber nur 8 Schilling Courant zu zahlen, und in beyden Fällen verbleibt ihm das zu den Proben genommene halbe Loth Silber.

Damit übrigens wegen des berechneten Abganges an Silber durch dieses Einschmelzen kein Mißtrauen entstehen, und überhaupt bey der Berechnung des Silbers zu fein nichts Willkührliches Statt finden möge, so wird hiemittelst festgesetzt, daß von dem zum Einschmelzen gelieferten Gewicht, wenn es in Piastern, Thalern oder Barren besteht, 4 Loth, und wenn es in kleinerer Münze oder anderm Silber bestehet, 6 Loth für jede 100 Mark bruto, als Abgang durch das Einschmelzen, abgerechnet werden, und die Münze für das übrige empfangene bruto Gewicht, nach Abzug des zur Probe genommenen halben Loths, und für den nach der Probe darinn befindlichen Gehalt an Fein, einstehen soll.

2. Das Gold ist bey der Münze nicht anders als von dem erforderlichen Gehalt anzunehmen, nämlich zu Speciesducaten von 23 Karat 6 Grän, und zu Christians d'or von 21 Karat 8 Grän, und für das Ausmünzen sind ½ pro Cent zu entrichten.

3) Wenn das gelieferte Silber nach der Tiegelprobe genau die Löthigkeit hat, welche die verlangte Münze nach dem Münzfuß haben soll, so fallen demjenigen, der es geliefert hat, ausser den unter No. 1. gedachten Kosten des Einschmelzens, und der Tiegelprobe, keine weitere Kosten zur Last, als die auf das genaueste

berech-

Digitized by Google

berechneten eigentlichen Münzkoſten, nämlich 2 pro Cent für ganze und ⅔ Species, wie auch für Albertsthaler; und 2½ pro Cent für ⅓ Species.

4. Iſt das eingelieferte Silber von feinerem Gehalt, als die verlangte Münze ſeyn ſoll, ſo muß überdem noch der Werth des erforderlichen Kupferzuſatzes mit 10 Schilling Species das Pfund zu 34 Loth kölniſch bezahlt werden.

5. Iſt es aber von geringerm Gehalt, ſo iſt, da es in ſolchem Fall zu fein raſiniret, und wieder mit dem gehörigen Kupferquanto legirt werden muß, nicht allein dieſes Kupferquantum nach eben angeführtem Werth, ſondern auch die Raſinirung mit 3¼ Schilling Species die Mark bruto zu bezahlen.

6. Mit der Einlieferung des Goldes oder Silbers, und mit der Ablieferung der dagegen verlangten Münze, ſoll es folgender Maſſen verhalten werden:

a. Die Lieferung ſoll allein an Unſern Münzcommiſſair zu Altona in dem ihm im dortigen Münzgebäude angewieſenen Comptoir, und nur, wenn dieſer Krankheit halber nicht gegenwärtig ſeyn kann, an den Münzmeiſter oder Münzguardein, wer von dieſen beyden anderer Geſchäfte halber gegenwärtig ſeyn kann, doch auch von ihnen in beſagtem Comptoir, geſchehen, woſelbſt die gelieferten Quanta, nachdem ſie in Gegenwart des Einliefernden gewogen und das Gewicht niedergeſchrieben worden, unter einer beſondern Nummer für jede Lieferung, in fortlaufenden Zahlen, mit den beygefügten Kennzeichen der Stücke, dem angeblichen Gehalt eines jeden, und dem befundenen bruto Gewicht, in ein dazu beſtimmtes, von Unſerer Finanzcaſſedirection autoriſirtes und beſiegeltes Lieferungsprotocoll einzutragen, die Richtigkeit des Eingetragenen von demjenigen, der die Lieferung gethan, und dem, welcher ſie angenommen, mittelſt eigenhändiger Unterſchrift im Protocoll zu beſcheinigen, und hierauf eine beglaubte Abſchrift davon dem, welcher die Lieferung gethan, zum Beweis derſelben mitzutheilen iſt.

b. Sobald die Tiegelprobe genommen worden, ſoll der Guardein dem Münzcommiſſair ſeinen gewöhnlichen Probieratteſt, nebſt der Berechnung, wie viel das gelieferte Quantum an Fein enthalte, und wie groß die Summe ſey, welche dem Eigenthümer in der verlangten Münze, nach Abzug aller feſtgeſetzten Koſten oder gegen Bezahlung derſelben, gebühre, zuſtellen:

c. Dieſe Summe, welche die Münze an den Münzcommiſſair abzuliefern hat, ſobald die Ausmünzung geſchehen iſt, ſoll der Münzcommiſſair an den rechtmäſſigen Inhaber des für die Lieferung ausgeſtellten Scheines, gegen Zurücklieferung deſſelben auszahlen, wobey er zugleich den Probieratteſt, nebſt der Berechnung des Guardeins an den Empfänger der Münze abgiebt, und nachdem der Atteſt nebſt der Berechnung dem ganzen Inhalte nach in das Lieferungsprotocoll mit Beziehung auf die Lieferung, wozu es gehöret, eingetragen worden iſt, ſoll der Empfänger des Geldes darunter mit Datum und Namens Unterſchrift im Protocoll beſcheinigen, daß er die in der Berechnung angegebene ihm gebührende Summe, gegen Extradirung des Lieferungsſcheines, empfangen habe.

Digitized by Google

Damit endlich auch ein jeder, nachdem er von dem Gehalt seines Silbers unterrichtet worden, selbst mit Leichtigkeit die ihm nach Abzug der Münz- nebst Rafinirungs- und Legirungskosten gebührende Summe berechnen könne, haben Wir die Tabellen Litr. D. 1. 2. und 3. welche dazu dienen, und zugleich die Anweisung zu ihrem Gebrauch enthalten, bey deren Berechnung aber die Schmelz- und Probierkosten nicht in Betrachtung gezogen worden, dieser Verordnung beyfügen lassen.

Uebrigens haben Wir auch bey Unserm Bankcomptoir zu Altona die Verfügung treffen lassen, daß jedem, der daselbst Silber, unter Begleitung eines gehörigen Probieratteſtes des dortigen Münzguardeins, einliefert, die gewünschte Sorte Speciesbankgeldes, nach eben gedachter Tabelle berechnet, dagegen ausgezahlet werden wird. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansburg den 29. Februarii 1788.

CHRISTIAN, Rex. (L.S.)

Schimmelmann. Reventlow. Brandt. Agerskov. Wendt. Zoëga.

Lange.

Digitized by Google

Litr. A. Gewicht der Species Münzsorten.

1. Der ganzen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke.

		Mark.	Loth.	Quentgen.	Pfenning.	Eichen.	259 Theile des Eichen.
$\frac{1}{3}$	Stück — —	—	—	2	2	9	60$\frac{1}{3}$
$\frac{2}{3}$	— — —	—	1	1	1	1	120$\frac{2}{3}$
1	Ganzer Thaler —	—	1	3	3	10	181
2	— — —	—	3	3	3	4	103
3	— — —	—	5	3	2	15	25
4	— — —	—	7	3	2	8	206
5	— — —	—	9	3	2	2	128
6	— — —	—	11	3	1	13	50
7	— — —	—	13	3	1	6	231
8	— — —	—	15	3	1	—	153
9	— — —	1	1	3	—	11	75
10	— — —	1	3	3	—	4	256
11	— — —	1	5	2	3	15	178
1	— — —	1	7	2	3	9	100
13	— — —	1	9	2	3	3	22
14	— — —	1	11	2	2	13	203
15	— — —	1	13	2	2	7	125
16	— — —	1	15	2	2	1	47
17	— — —	2	1	2	1	11	228
18	— — —	2	3	2	1	5	150
19	— — —	2	5	2	—	16	72
20	— — —	2	7	2	—	9	253
30	— — —	3	11	1	—	14	250
40	— — —	4	15	—	1	2	247
50	— — —	6	2	3	1	7	244
60	— — —	7	6	2	1	12	241
70	— — —	8	10	1	2	—	238
80	— — —	9	14	—	2	5	235
90	— — —	11	1	3	2	10	232
100	— — —	12	5	2	2	15	229
200	— — —	24	11	1	1	14	199
300	— — —	37	1	—	—	13	169
400	— — —	49	6	2	3	12	139
500	— — —	61	12	1	2	11	109
600	— — —	74	2	—	1	10	79
700	— — —	86	7	3	—	9	49
800	— — —	98	13	1	3	8	19
900	— — —	111	3	—	2	6	248
1000	— — —	123	8	3	1	5	218

2. Der $\frac{1}{6}$ Stücke.

		Mark.	Loth.	Quentgen.	Pfenning.	Eichen.	127 Theile des Eichen.
$\frac{1}{6}$	Stück — —	—	—	1	2	12	23$\frac{1}{3}$
8	Thaler — —	1	4	—	2	—	306
9	— — —	1	6	2	2	5	39
10	— — —	1	9	—	2	9	179
11	— — —	1	11	2	2	13	319
12	— — —	1	14	—	3	1	52
13	— — —	2	—	2	3	5	192
14	— — —	2	3	—	3	9	332
15	— — —	2	5	2	3	14	65
16	— — —	2	8	1	—	1	205
17	— — —	2	10	3	—	5	345
18	— — —	2	13	1	—	10	78
19	— — —	2	15	3	—	14	218
20	— — —	3	2	1	1	1	358
30	— — —	4	11	1	3	11	130
40	— — —	6	4	2	2	3	309
50	— — —	7	13	3	—	13	81
60	— — —	9	6	3	3	5	260
70	— — —	11	—	—	1	15	32
80	— — —	12	9	1	—	7	211
90	— — —	14	2	1	2	16	390
100	— — —	15	11	2	1	9	162
200	— — —	31	7	—	3	1	324
300	— — —	47	3	3	—	11	79
400	— — —	62	14	1	2	3	241
500	— — —	78	9	3	3	12	403
600	— — —	94	5	2	1	5	158
700	— — —	110	1	—	2	14	320
800	— — —	125	12	3	—	7	75
900	— — —	141	8	1	1	16	237
1000	— — —	157	3	3	3	8	399

	3. Der $\frac{1}{12}$ Stücke.								4. Der $\frac{1}{24}$ Stücke.							
				Mark.	Loth.	Quentgen.	Pfenning.	Heller.	37 Theile des Hellers.					Mark.	Loth.	Quentgen.	Pfenning.	Heller.	111 Theile des Hellers.
	$\frac{1}{12}$ Stück	—	—	—	—	1	—	10	$15\frac{1}{3}$	$\frac{1}{24}$ Stück	—	—	—	—	—	—	3	1	$30\frac{2}{3}$
8	Thaler	—	—	1	11	2	2	13	29	8	Thaler	—	—	2	4	3	2	7	5
9	—	—	—	1	15	—	2	2	28	9	—	—	—	2	9	2	—	3	75
10	—	—	—	2	2	2	1	8	27	10	—	—	—	2	14	—	2	—	34
11	—	—	—	2	6	—	—	14	26	11	—	—	—	3	2	2	3	13	104
12	—	—	—	2	9	2	—	3	25	12	—	—	—	3	7	1	1	10	63
13	—	—	—	2	12	3	3	9	24	13	—	—	—	3	11	3	3	7	22
14	—	—	—	3	—	1	2	15	23	14	—	—	—	4	—	2	1	3	92
15	—	—	—	3	3	3	2	4	22	15	—	—	—	4	5	—	3	—	51
16	—	—	—	3	7	1	1	10	21	16	—	—	—	4	9	3	—	1	10
17	—	—	—	3	10	3	—	16	20	17	—	—	—	4	14	1	2	10	80
18	—	—	—	3	14	1	—	5	19	18	—	—	—	5	3	—	—	7	39
19	—	—	—	4	1	2	3	11	18	19	—	—	—	5	7	2	2	3	109
20	—	—	—	4	5	—	3	—	17	20	—	—	—	5	12	1	—	—	68
30	—	—	—	6	7	3	—	9	7	30	—	—	—	8	10	1	2	—	102
40	—	—	—	8	10	1	3	—	34	40	—	—	—	11	8	2	—	1	25
50	—	—	—	10	12	3	3	9	24	50	—	—	—	14	6	2	2	1	59
60	—	—	—	12	15	2	1	1	14	60	—	—	—	17	4	3	—	1	93
70	—	—	—	15	2	—	2	10	4	70	—	—	—	20	2	3	2	3	16
80	—	—	—	17	4	3	—	1	31	80	—	—	—	23	1	—	—	2	50
90	—	—	—	19	7	1	1	10	21	90	—	—	—	25	15	—	2	2	84
100	—	—	—	21	9	3	3	2	11	100	—	—	—	28	13	1	—	3	7
200	—	—	—	43	3	3	2	4	22	200	—	—	—	57	10	2	—	6	14
300	—	—	—	64	13	3	1	6	33	300	—	—	—	86	7	3	—	9	21
400	—	—	—	86	7	3	—	9	7	400	—	—	—	115	5	—	—	12	28
500	—	—	—	108	1	2	3	11	18	500	—	—	—	144	2	1	—	15	35
600	—	—	—	129	11	3	2	13	29	600	—	—	—	172	15	2	1	1	42
700	—	—	—	151	5	2	1	16	3	700	—	—	—	201	12	3	1	4	49
800	—	—	—	172	15	2	1	1	14	800	—	—	—	230	10	—	1	7	56
900	—	—	—	194	9	2	—	3	25	900	—	—	—	259	7	1	1	10	63
1000	—	—	—	216	3	1	3	5	36	1000	—	—	—	288	4	2	1	13	70

Digitized by Google

Lit. B. Tarif.

wornach das Untergewicht des Bankgeldes durch ein zu zahlendes Aufgeld zu vergüten ist.

Untergewicht.			Vergütung in Schl. Holst. Courant.		
Quentgen.	Pfenning.	Eichen.	Schilling.	Sechsling.	Dreyling.
–	–	2 1/2	–	–	1
–	–	4 1/2	–	1	–
–	–	6 1/2	–	1	1
–	–	9	1	–	–
–	–	11 1/2	1	–	1
–	–	13 1/2	1	1	–
–	–	15 1/2	1	1	1
–	1	1	2	–	–
–	1	3 1/4	2	–	1
–	1	5 1/2	2	1	–
–	1	7 3/4	2	1	1
–	1	10	3	–	–
–	1	12 1/2	3	–	1
–	1	14 1/2	3	1	–
–	1	16 3/4	3	1	1
–	2	2	4	–	–
–	2	4 1/2	4	–	1
–	2	6 1/2	4	1	–
–	2	8 3/4	4	1	1
–	2	11	5	–	–
–	2	13 1/2	5	–	1
–	2	15 1/2	5	1	–
–	3	3/4	5	1	1
–	3	3	6	–	–
–	3	5 1/4	6	–	1
–	3	7 1/2	6	1	–
–	3	9 1/2	6	1	1
–	3	11 3/4	7	–	–
–	3	14	7	–	1
–	3	16 1/4	7	1	–
u.	s. f.				

Litr. C.

Digitized by Google

Litr. C. Tabelle,

woraus zu ersehen, wie viel 100 Thlr. Courant von jeder der nachstehenden Münzsorten wiegen sollen, wenn sie vollwichtig sind, zum Gebrauch beym Umtauschen von grob Courant gegen Speciesmünze beym Bankcomptoir in Altona.

		Mark.	Loth.	Quentin.	Pfenning.	Tausendtheile des Pfenninges.
1	Stücke von 16 Schilling Dänisch von den Jahren 1713 bis 1718, reducirt zu 15 Schilling Dänisch	14	3	2	–	888
2	Stücke von 12 Schilling Dänisch und 6 Schilling Holsteinisch von den Jahren 1711 bis 1724, reducirt zu 10 Schilling Dänisch und 5 Schilling Holsteinisch	16	—	–	–	—
3	Stücke von 24 Schilling Dänisch vom Jahre 1730 an	15	10	3	3	686
4	Stücke von 8 Schilling Dänisch in Kongsberg gemünzt von dem Jahre 1703 bis 1715	11	12	–	3	764
5	Stücke von 8 Schilling Dänisch gemünzt in Kongsberg in den Jahren 1693 bis 1702. 1729. 1775 bis 1784 und ferner; in Kopenhagen gemünzt in den Jahren 1728 bis 1730. 1763. 1768 bis nun	15	10	3	3	686
6	Stücke von 8 Schilling Dänisch, gemünzt in Norwegen in den Jahren 1727. 1728. 1730. 1731. bis 1735	18	13	–	2	823
7	Stücke von 4 Schilling Dänisch, gemünzt in Norwegen in den Jahren 1778 und 1779	15	10	3	3	686
8	Stücke von 4 Schilling Dänisch mit dem Gepräge F. 3tii und C. 5ti nach dem Münzfuß des groben Courants berechnet	20	8	–	–	—
9	Stücke von 4 Schilling Dänisch, gemünzt in Kopenhagen 1727 bis 1730 und 1764 bis nun	28	3	3	–	236
10	Stücke von 2 Schilling Dänisch werden unsortirt angenommen, und das Gewicht auf 100 Rthl. durch die Bank berechnet zu	25	—	–	–	—

Anmerkung. Die Norwegische Münze ist an den kreutweis gelegten zwey Schlägeln kenntlich, die am Fuße derselben eingeprägt sind.

Digitized by Google

Lit. D. No. 1. Tabelle

zur Berechnung der Summe, welche die Münze für ein jedes Silberquantum nach Abzug der Münzraffinirungs- und Legirungskosten, in sofern die beiden letztern erfordert werden, liefern muß, wenn ganze oder zwey drittel Species verlangt werden.

a. Haupttabelle für die nach ganzen Lothen bestimmte Löthigkeit.

Die 3 löthige Mark Brute	Werth des Silbergehalts à 9½ Thlr. die Mark fein. Thl.	Sch.	Dec.	Münzkosten à pro Cent. Sch.	Dec.	Raffinirungskosten pr. Mark Brute. Sch.	Dec.	Kupferzusatz pr. Mark Brute. Loth	Gr.	Werth desselben à 10 Sch. So das Pf. zu 34 Lth Cölnisch. Sch.	Dec.	Summe der Kosten. Sch.	Dec.	Die nach Abzug derselben übrige für die Mark Brute zu liefernde Summe. Thl.	Sch.	Dec.
4	2.	15.		2.	22	3.	25	-	10⅔	o.	168067	5.	638067	2.	9.	361932
5	2.	42.	75	2.	775	3.	25	-	12⅚	o.	210083	6.	235083	2.	36.	514916
6	3.	22.	5	3.	33	3.	25	-	15½	o.	252100	6.	332100	3.	15.	667899
7	4.	2.	25	3.	885	3.	25	1.	-	o.	294117	7.	429117	3.	42.	820882
8	4.	30.		4.	44	3.	25	1.	2⅔	o.	336134	8.	026134	4.	21.	973865
9	5.	9.	75	4.	995	3.	25	1.	5¼	o.	378151	8.	623151	5.	1.	126848
10	5.	37.	5	5.	55	3.	25	1.	7⅞	o.	420167	9.	220167	5.	28.	279832
11	6.	17.	25	6.	105	3.	25	1.	10⅓	o.	462184	9.	817184	6.	7.	432815
12	6.	45.		6.	66	3.	25	1.	12⅔	o.	504201	10.	414201	6.	34.	585798
13	7.	24.	75	7.	215	3.	25	1.	15⅓	o.	546218	11.	011218	7.	13.	738781
14	8	4.	5	7.	77	-	- -	-	- -	-	- -	7.	77	7.	44.	73
15	8.	32.	25	8.	325	-	- -	1.	2⅔	o.	336134	8.	661134	8.	23.	588866
fein	9.	12.		8.	88	-	- -	2.	5⅓	o.	672268	9.	552268	9.	2.	447732

b. Erste Nebentabelle zur Bestimmung dessen was für die Mark Brute mehr geliefert werden muß, wenn die Löthigkeit von 3 bis 13 inclus. in übrigbleibenden Gränen angegeben.

1 Grän fein	-	1.	541⅔	o.	0308⅓	-	- -	-	¼	o.	002334	o.	033167	-	1.	508498
2	-	3.	083⅓	o.	061⅔	-	- -	-	½	o.	004668	o.	066335	-	3.	016997
3	-	4.	625	o.	0925	-	- -	-	¾	o.	007003	o.	099503	-	4.	525496
4		6.	1⅔	o.	12⅓	-	- -	-	1	o.	009337	o.	132671	-	6.	033995
5	-	7.	708⅓	o.	1541⅔	-	- -	-	1¼	o.	011672	o.	165838	-	7.	542494
6	-	9.	25	o.	185	-	- -	-	1½	o.	014006	o.	199006	-	9.	050993
7	-	10.	791⅔	o.	2158⅓	-	- -	-	1¾	o.	016341	o.	232174	-	10.	559492
8	-	12.	3⅓	o.	247	-	- -	-	2	o.	018675	o.	265342	-	12.	067990
9	-	13.	875	o.	2775	-	- -	-	2¼	o.	021010	o.	298510	-	13.	576489
10	-	15.	41⅔	o.	308⅓	-	- -	-	2½	o.	023344	o.	331677	-	15.	084988
11	-	16.	958⅓	o.	3391⅔	-	- -	-	2¾	o.	025679	o.	364845	-	16.	593487
12	-	18.	5	o.	37	-	- -	-	3	o.	028013	o.	398013	-	18.	101986
13	-	20.	041⅔	o.	4008⅓	-	- -	-	3¼	o.	030347	o.	431181	-	19.	610485
14	-	21.	58⅓	o.	4314⅔	-	- -	-	3½	o.	032682	o.	464349	-	21.	118984
15	-	23.	125	o.	4625	-	- -	-	2¼	o.	035916	o.	497516	-	22.	627483
16	-	24.	6⅔	o.	491⅓	-	- -	-	2¾	o.	037391	o.	530684	-	24.	135981
17	-	26.	208⅓	o.	5241⅔	-	- -	-	2¾	o.	039685	o.	563852	-	25.	644480

Digitized by Google

c. Zweite Nebentabelle für die überschiessende Gräne der Löthigkeit von 14 und 15.	Th. Sch. Dec.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Loth Gr.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Sch. Dec.
1 Grän fein	- 1. 541⅔	o. 0308⅓	- - -	- 1¼	o. 018675	o. 049509	1. 492157
2 — —	- 3. 083⅓	o. 0617⅓	- - -	- 2½	o. 037351	o. 099018	2. 984315
3 — —	- 4. 625	o. 0925	- - -	- 3¾	o. 056027	o. 148527	4. 476472
4 — —	- 6. 166⅔	o. 1234⅓	- - -	- 4¾	o. 074702	o. 198036	5. 968630
5 — —	- 7. 708⅓	o. 1541⅔	- - -	- 5¼	o. 093378	o. 247545	7. 460788
6 — —	- 9. 25	o. 185	- - -	- 6½	o. 112054	o. 297054	8. 952945
7 — —	- 10. 791⅔	o. 2158⅓	- - -	- 8	o. 130729	o. 346564	10. 445103
8 — —	- 12. 333⅓	o. 2467⅓	- - -	- 9¼	o. 149405	o. 396071	11. 937261
9 — —	- 13. 875	o. 2775	- - -	- 10¾	o. 168081	o. 445581	13. 429418
10 — —	- 15. 416⅔	o. 3084⅓	- - -	- 11½	o. 186756	o. 495090	14. 921576
11 — —	- 16. 958⅓	o. 3391⅔	- - -	- 12¾	o. 205432	o. 544599	16. 413734
12 — —	- 18. 5	o. 37	- - -	- 13¾	o. 224108	o. 594108	17. 905891
13 — —	- 20. 041⅔	o. 4008⅓	- - -	- 14¾	o. 242783	o. 643617	19. 398049
14 — —	- 21. 583⅓	o. 4317⅔	- - -	- 16	o. 261459	o. 693126	20. 890207
15 — —	- 23. 125	o. 4625	- - -	- 17¼	o. 280135	o. 742635	22. 382364
16 — —	- 24. 666⅔	o. 4934⅓	- - -	- 18¾	o. 298810	o. 792144	23. 874522
17 — —	- 26. 208⅓	o. 5241⅔	- - -	- 19¾	o. 317486	o. 841653	25. 366680

Der Gebrauch dieser Tabellen ist, daß man

wenn die Löthigkeit in ganzen Lothen bestimmt ist, die in der letzten Rubrik der Tabelle a. der der Löthigkeit gleichen Zahl gegen überstehende Summe mit dem Brutogewicht multiplicirt;

wenn die Löthigkeit von 3. 13 inclusive in überschiessenden Gränen bestimmt ist, zu der in der Tabelle a. der Lothzahl gegen überstehenden Summe, die in der letzten Rubrik der Tabelle b. der Gränzahl gegen überstehende Summe addirt, und das Facit mit dem Brutogewicht multiplicirt; und

wann die Löthigkeit 14 oder 15 ist, sich zu eben diesem Verfahren der Tabelle c. statt b. bedienet.

Z. B. Man wolle 500 Mark Brutto 9 löthigen Silbers in ganzen oder ⅔ Species Thalern ausgemünzt haben:

	Sp. Thl. Sch.	
Nach a. giebt die 9 löthige Mark	5. 1. 126848	(500
Diese Summe mit 500 multiplicirt giebt	2511. 35. 424	

Es sey das Silber 9 Loth 7¼ Grän löthig

Nach a. giebt die 9 löthige Mark Brutto	5. 1. 126848	
b. geben 7 Grän fein » »	- 10. 559492	
und ½ » » » »	- 0. 754249	
Summe	5. 12. 440589	(500
Multiplicirt mit 500 giebt »	— 2629. 28. 2945	

Es sey das Silber 15 Loth 6 Grän löthig

Nach a. giebt die 15 löthige Mark Brutto	8. 23. 588866	
— c. geben 6 Grän fein » » » »	- 8. 952945	
Summe	8. 32. 541811	(500
Diese Summe mit 500 multiplicirt giebt » »	4338. 46. 9055.	

Digitized by Google

Litr. D. No. 2. Tabelle

zur Berechnung der Summe, welche die Münze für ein jedes Silberquantum nach Abzug der Münz- Raffinirungs- und Legirungskosten, in sofern die beiden letztern erfordert werden, in ein Drittel Species liefern muß.

a. Haupttabelle für die nach ganzen Lothen bestimmte Löthigkeit.	Werth des Silbergehalts à 9½ Thaler die Mark fein.	Münzkosten 2½ pro Cent.	Raffinirungskosten pr. Mark Brutto.	Kupferzusatz pr. Mark Brutto.	Werth desselben à 10 Sch. Sp. das Pf. zu 34 Lth Cölnisch.	Summe der Kosten.	Uebrige für die Mk Brutto zu liefernde Summe.
Die 3 lothige Mk. Brutto	Thl. Sch. Dec.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Loth. Gr.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Thl. Sch. Dec.
4 — — —	1. 35. 25	2. 08125	3. 25	- 7½	0. 126050	5. 457300	1. 29. 792699
5 — — —	2. 15.	2. 775	3. 25	- 10¾	0. 168067	6. 193067	2. 8. 806932
6 — — —	2. 42. 75	3. 46875	3. 25	- 12¾	0. 210083	6. 928834	2. 35. 821166
7 — — —	3. 22. 5	4. 1625	3. 25	- 15½	0. 252100	7. 664601	3. 14. 835399
8 — — —	4. 2. 25	4. 85625	3. 25	1.	0. 294117	8. 400367	3. 41. 849632
9 — — —	4. 30.	5. 55	3. 25	1. 2½	0. 336134	9. 136134	4. 20. 863865
10 — — —	5. 9. 75	6. 24375	3. 25	1. 5½	0. 378151	9. 871901	4. 47. 878098
11 — — —	5. 37. 5	6. 9375	3. 25	1. 7½	0. 420167	10. 607668	5. 26. 892332
12 — — —	6. 17. 25	7. 63125	3. 25	1. 10½	0. 462184	11. 343435	6. 5. 906565
13 — — —	6. 45.	8. 325	3. 25	1. 12½	0. 504201	12. 079201	6. 32. 920798
14 — — —	7. 24. 75	9. 01875	3. 25	1. 15½	0. 546218	12. 814968	7. 11. 935031
15 — — —	8. 4. 5	9. 7125	— —	— — —	— — —	9. 7125	7. 42. 7857
fein — —	8. 32. 25	10. 40625	— —	1. 2½	0. 336134	10. 742349	8. 21. 507651
	9. 12.	11. 1		2. 5½	0. 672268	11. 772269	9. 0. 22731
b. Erste Nebentabelle zur Bestimmung dessen was für die Mk Brutto mehr geliefert werden muß, wenn die Löthigkeit von 3 bis 13 inclusive in überschiessenden Gränen angegeben							
1 Grän fein	- 1. 541⅔	0. 038541⅔	— —	- ½	0. 002334	0. 040876	- 1. 500790
2 — —	- 3. 08⅓	0. 077081⅓	— —	- ⅔	0. 004668	0. 081752	- 3. 001581
3 — —	- 4. 625	0. 115625	— —	- ⅚	0. 007003	0. 122628	- 4. 502371
4 — —	- 6. 1⅔	0. 154162⅔	— —	- ⅙	0. 009337	0. 163504	- 6. 003162
5 — —	- 7. 708⅓	0. 192708⅓	— —	- ⅓	0. 011672	0. 204380	- 7. 503952
6 — —	- 9. 25	0. 23125	— —	- ⅔	0. 014006	0. 245256	- 9. 004743
7 — —	- 10. 791⅔	0. 269791⅔	— —	- 1	0. 016341	0. 286132	- 10. 505533
8 — —	- 12. 3⅓	0. 308⅓	— —	- 1⅓	0. 018675	0. 327008	- 12. 006324
9 — —	- 13. 875	0. 346875	— —	- 1⅔	0. 021010	0. 367885	- 13. 507114
10 — —	- 15. 41⅔	0. 385416⅔	— —	- 1⅚	0. 023344	0. 408761	- 15. 007905
11 — —	- 16. 958⅓	0. 423958⅓	— —	- 1⅔	0. 025679	0. 449637	- 16. 508695
12 — —	- 18. 5	0. 4625	— —	- 1⅔	0. 028013	0. 490513	- 18. 009486
13 — —	- 20. 041⅔	0. 501041⅔	— —	- 1⅚	0. 030347	0. 531389	- 19. 510277
14 — —	- 21. 58⅓	0. 539581⅓	— —	- 2	0. 032682	0. 572265	- 21. 011067
15 — —	- 23. 125	0. 578125	— —	- 2⅓	0. 035916	0. 613141	- 22. 511858
16 — —	- 24. 6⅔	0. 616662⅔	— —	- 2⅔	0. 037391	0. 654017	- 24. 012648
17 — —	- 26. 208⅓	0. 655208⅓	— —	- 2⅚	0. 039685	0. 694894	- 25. 513439

Digitized by Google

c. Zweite Nebentabelle für die überſchieſſende Gräne der Löthigkeit von 14 und 15.

	Thl. Sch. Dec.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Loth. Gr.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Th. Sch. Dec.
1 Grän fein	- 1. 541⅔	o. 038541	— —	— 1¼	o. 018675	o. 057217	- 1. 484439
2 — —	- 3. 083⅓	o. 077083	— —	— 2½	o. 037351	o. 114434	- 2. 968898
3 — —	- 4. 625	o. 115625	— —	— 3¾	o. 056027	o. 171652	- 4. 453347
4 — —	- 6. 1⅔	o. 154166	— —	— 5	o. 074702	o. 228869	- 5. 937797
5 — —	- 7. 708⅓	o. 192708	— —	— 6¼	o. 093398	o. 286086	- 7. 422246
6 — —	- 9. 25	o. 231250	— —	— 7½	o. 112054	o. 343304	- 8. 906695
7 — —	- 10. 791⅔	o. 269791	— —	— 8	o. 130729	o. 400521	- 10. 391145
8 — —	- 12. 3⅓	o. 308333	— —	— 9¼	o. 149405	o. 457738	- 11. 875594
9 — —	- 13. 875	o. 346875	— —	— 10⅜	o. 168081	o. 514956	- 13. 360043
10 — —	- 15. 41⅔	o. 385416	— —	— 11½	o. 186756	o. 572173	- 14. 844493
11 — —	- 16. 958⅓	o. 423958	— —	— 12⅝	o. 205432	o. 629390	- 15. 328942
12 — —	- 18. 5	o. 462500	— —	— 13¾	o. 224108	o. 686608	- 17. 813391
13 — —	- 20. 041⅔	o. 501041	— —	— 14⅞	o. 242783	o. 743825	- 19. 297841
14 — —	- 21. 58⅓	o. 539583	— —	— 16	o. 261459	o. 801042	- 20. 782290
15 — —	- 23. 125	o. 578125	— —	— 17¼	o. 280135	o. 858260	- 22. 266739
16 — —	- 24. 6⅔	o. 916666	— —	— 18⅜	o. 298810	o. 915477	- 23. 751189
17 — —	- 26. 208⅓	o. 655208	— —	— 19½	o. 317486	o. 972694	- 25. 235638

Der Gebrauch dieſer Tabelle iſt wie unter D. 1. gezeigt.

Z. B. 500 Mark Bruto 9 löthig.

Nach der Tabelle a. giebt die Bruto Mark . 4. 47. 878098 (500

500 Mark Bruto geben alſo 2498. 35. 049

500 Mark 9 Loth 7½ Grän löthig.

Nach a. giebt die Bruto Mark = = 4. 47. 878098

— b. geben 7 Grän fein = = = 10. 505533

½ = = = = 0. 750385

5. 11. 134016 (500

Facit 2615. 47. 08

500 Mark 15 Loth 6 Grän löthig.

Nach a. giebt die 15 löthige Mark = 8. 21. 507651

— c. geben 6 Grän = = = 8. 906695

8. 30. 414346 (500

Facit 4316. 39. 173

Litt. D.

Digitized by Google

Lit. D. No. 3. Tabelle

zur Berechnung der Summe, welche die Münze gegen ein jedes Silberquantum nach der Löthigkeit deſſelben in Albertsthalern abzuliefern hat, und der wegen Unter- oder Ueberlöthigkeit des Silbers zu zahlenden Koſten.

a. Zur Berechnung der zu liefernden Stückzahl, nach der verſchiedenen Löthigkeit.

Die Mark Brutto	1. Für die in ganzen Lothen beſtimmte Löthigkeit. Gehalt in Stücken à 9¼ die Mark fein. St.	Dec.	Münzkoſten 2 pr. Cent. St.	Dec.	In Stücken übrig. St.	Dec.	2. Für die in überſchieſſenden Gränen beſtimmte Löthigkeit.	Gehalt in Stücken à 9¼ die Mark fein. St.	Dec.	Münzkoſten 2 pro Cento. St.	Dec.	Uebrig in Stücken. St.	Dec.
3 Loth. Silber giebt	1.	8	0.	036	1.	764	1 Gr fein	0.	02¼	0.	000⅝	0.	0326¾
4 — — —	2.	4	0.	048	2.	352	2 — —	0.	06⅔	0.	0013⅓	0.	0653⅓
5 — — —	3.		0.	060	2.	94	3 — —	0.	1	0.	002	0.	098
6 — — —	3.	6	0.	072	3.	528	4 — —	0.	13⅓	0.	0026⅔	0.	1306⅔
7 — — —	4.	2	0.	084	4.	116	5 — —	0.	16⅔	0.	0033⅓	0.	1633⅓
8 — — —	4.	8	0.	096	4.	704	6 — —	0.	2	0.	004	0.	196
9 — — —	5.	4	0.	108	5.	292	7 — —	0.	23⅓	0.	0046⅔	0.	228⅔
10 — — —	6.		0.	120	5.	88	8 — —	0.	26⅔	0.	0053⅓	0.	261⅓
11 — — —	6.	6	0.	132	6.	468	9 — —	0.	3	0.	006	0.	294
12 — — —	7.	2	0.	144	7.	056	10 — —	0.	33⅓	0.	0066⅔	0.	327⅔
13 — — —	7.	8	0.	156	7.	644	11 — —	0.	36⅔	0.	0073⅓	0.	359⅓
13 Loth 16 Grän —	8.	3⅓	0.	166⅔	8.	166⅔	12 — —	0.	4	0.	008	0.	392
14 — — —	8.	4	0.	168	8.	232	13 — —	0.	43⅓	0.	0086⅔	0.	424⅔
15 — — —	9.		0.	180	8.	82	14 — —	0.	46⅔	0.	0093⅓	0.	457⅓
fein — — —	9.	6	0.	192	9.	408	15 — —	0.	5	0.	01	0.	49
							16 — —	0.	53⅓	0.	0106⅔	0	522⅔
							17 — —	0.	56⅔	0.	0113⅓	0.	555⅓

Digitized by Google

b. Zur Berechnung der Kosten wegen Unter- oder Ueberlöthigkeit.

Wenn die Löthigkeit in ganzen Lothen bestimmt ist. 1.

Die Mark Bruto	Raffinirungskosten. Sch. Dc.	Kupfer Zusatz. Loth. Gr	Werth desselben à 10 Sch. Spec. das Pfund zu 24 Loth Cölnisch. Sch. Dec.	Zusammen. Sch. Dec.
3 Löthig	3 25	— 8. 208	0. 134117	3. 384117
4 — —	3 25	— 10. 944	0. 178823	3. 428825
5 — —	3 25	— 13. 68	0. 223529	3. 473529
6 — —	3 25	— 16. 416	0. 268234	3. 518234
7 — —	3 25	1. 1. 152	0. 312940	3. 562940
8 — —	3 25	1. 3. 888	0. 357646	3. 607646
9 — —	3 25	1. 6. 624	0. 402351	3. 652351
10 — —	3 25	1. 9. 36	0. 447057	3. 697057
11 — —	3 25	1. 12. 096	0. 491763	3. 741763
12 — —	3 25	1. 14. 832	0. 536469	3. 786469
13 — —	3 25	1. 17. 568	0. 581174	3. 831174
13 L. 16 Gr	— —	— —	— —	— —
14 — —	— —	— 8. 304	0. 037647	0. 037647
15 — —	— —	1. 5. 04	0. 376470	0. 376470
fein —	— —	2. 7. 776	0. 715294	0. 715294

Wenn sie in überschiessenden Gränen bestimmt ist.

Weñ das Silber unterlöthig. 2.

	Kupfer Zusatz. Gr. Dec.	Werth. Sch. Dec.
1 Gr. fein	0. 152	0. 002483
2 — —	0. 304	0. 004967
3 — —	0. 456	0. 007450
4 — —	0. 608	0. 009934
5 — —	0. 760	0. 012418
6 — —	0. 912	0. 014901
7 — —	1. 064	0. 017385
8 — —	1. 216	0. 019869
9 — —	1. 368	0. 022352
10 — —	1. 52	0. 024836
11 — —	1. 672	0. 027320
12 — —	1. 824	0. 029803
13 — —	1. 976	0. 032287
14 — —	2. 128	0. 034771
15 — —	2. 28	0. 037254
16 — —	2. 432	0. 039738
17 — —	2. 584	0. 042222

Weñ es überlöth. 3.

	Kupfer Zusatz Gr. Dec.	Werth. Sch. Dec.
1	152	0. 018823
2	304	0. 037647
3	456	0. 056470
4	608	0. 075294
5	760	0. 094117
6	912	0. 112941
8	064	0. 131764
9	216	0. 150588
10	368	0. 169411
11	52	0. 188235
12	672	0. 207058
13	824	0. 225882
14	976	0. 244705
16	128	0. 263529
17	28	0. 282352
18	432	0. 301176
19	584	0. 319999

Ist die Löthigkeit in ganzen Lothen bestimmt, so bedient man sich der Tabelle a. 1. und findet die Summe, welche die Münze liefern soll, indem man die in der letzten Rubrik der Zahl der Löthigkeit gegen überstehende Summe mit dem Brutogewicht multipliciret, und der Tabelle b. 1. bedient man sich, um die von der Unterlöthigkeit des Silbers herrührenden Kosten zu berechnen.

Z. B. Man will 500 Mark 9löthig Silber in Albertsthalern ausgemünzt haben.

Nach Tabelle a. 1. wird für die Mark Bruto geliefert 5. 292 (500

also für 500 Mark Bruto St. 2646.

Die Kosten für die Mark Bruto sind nach b. 1. Sch. Sp. 3. 652351 (500

also für 500 Mark Bruto Sch. Sp. 1826. 1755

oder Thaler Spec. 38. 2. 1755

Ist die Löthigkeit zugleich in überschiessenden Gränen bestimmt, und das Silber unter 13 Loth 16 Grän löthig, so legt man zu der nach Tabelle a. 1. der Zahl der Lothe gegen überstehenden Summe die in der letzten Rubrik der Tabelle a. 2. der Gränzahl gegenüberstehende Summe, und multipliciret das Facit mit dem Brutogewicht, um die zu erhaltende Summe in Albertsthalern zu erfahren, und eben so bedient man sich der Tabellen b. 1. und 2. um die Kosten wegen der Unterlöthigkeit zu erfahren.

Digitized by Google

Z. B. Obiges Silberquantum ſey 9 Loth 7½ Grän löthig.

9 Löthig Silber giebt die Mark Bruto nach a. 1.	St.	5. 292
7 Grän fein geben nach a. 2.		0. 228¾
½ Grän fein		0. 016⅓
		5. 537 (500
alſo für 500 Mark Bruto	St.	2768. 5
Nach b. 1. ſind für die Mark Bruto an Koſten zu zahlen	Sch. Sp.	3. 652351
— b. 2. für 7 Grän fein		0. 017385
und für ½		0. 001242
Summa		3. 670978 (500

Alſo ſind die Koſten für die Unterlöthigkeit

der 500 Mark Bruto	Sch. Sp.	1835. 4890
oder	Thl. Spec.	38. 11. 489

Iſt die Löthigkeit in überſchieſſenden Gränen beſtimmt, und das Silber überlöthig oder mehr wie 13 Loth 16 Grän löthig, ſo bedient man ſich der Tabellen a. 1. und 2., wie im vorhergehenden gezeigt, und der Tabellen b. 1. und 3. zur Beſtimmung der von der Ueberlöthigkeit herrührenden Koſten.

Z. B. Man habe 500 Mark 15 Loth 9 Grän löthiges Silber:

Nach a. 1. giebt die 15 löthige Mark Bruto	St.	8. 82
a. 2. geben 6 Grän fein		0. 196
Summa		9. 016 (500
500 Mark geben alſo	St.	4508.
Nach b. 1. ſind an Koſten für die Mk. Br. zu zahlen	Sch. Sp.	0. 37647
und nach b. 3. für 6 Grän fein		0. 112941
		0. 489411 (500
Alſo für 500 Mark Bruto	Sch. Spec.	244. 7055
oder	Thl. Spec.	5. 4. 7055

Digitized by Google

5.

Verordnung wegen Errichtung einer Schleswig-Holsteinischen Speciesbank in der Stadt Altona.

Christiansburg den 29. Februar 1788.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Gleichwie Wir nach Unserer auf alle die Gegenstände gerichteten Aufmerksamkeit, welche auf das Wohl Unserer sämtlichen Staaten Einfluß haben können, insbesondere in allergnädigste Erwägung genommen haben, wie Wir Unsern geliebten und treuen Unterthanen ein solches Zahlungsmittel in die Hände geben möchten, welches sowohl im Verhältnisse gegen die Münze, oder das Geld anderer Nationen einen vestern und wenigern Veränderungen ausgesetzten Werth haben, als auch gegen betrügliche und gesetzwidrige Verminderungen mehr gesichert seyn möchte, und zu dem Ende durch eine unter dem heutigen Dato erlassene Verordnung, fürs erste in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, Unserer Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, die Einführung einer neuen, als Species und Courant zugleich geltenden Münze allergnädigst vestgesetzt und befohlen haben, welche vom 1. October 1788 an allein und mit Ausschliessung aller andern, in Unsern Kassen besagter Unserer Herzogthümer und der übrigen eben benannten Lande bisher angenommenen goldenen, silbernen und kupfernen Münzen und deren Repräsentativen bey gedachten Kassen angenommen werden soll: So haben Wir auch ferner Unser Augenmerk dahin gerichtet, wie dem, durch den langen und häufigen Umlauf entstehenden Verschleiß dieser Münze und der damit verknüpften Verminderung ihres Werths durch ein Institut vorgebeuget werden könne, bey welchem ein Jeder, in dieser Absicht sowohl, als zu seiner grössern Bequemlichkeit bey Zahlungen, den habenden Vorrath solcher Münze, oder so viel davon, als er für gut findet, gegen von diesem Institut auszustellende Depositenscheine dergestalt niederlegen könne, daß nicht allein der erste Deponent, sondern auch alle nachherigen Einhaber und Vorzeiger dieses Scheines, so lange nicht ein etwaniger unrechtmäßiger Besitz desselben bey dem Institut angezeigt worden, ohne einiges Endossement die auf demselben angezeigte Summe in Speciesmünze zu allen Zeiten und ungekürzt in Empfang nehmen oder darüber disponiren könne.

In dieser Absicht und um zugleich Unsern Unterthanen die möglichste Leichtigkeit zu geben, sich die zu ihrem Handel und Gewerbe erforderlichen brauchbaren Fonds gegen andere sichere und zu allen Zeiten für den Werth, wofür sie niedergelegt worden, in Münze umsetzbare, folglich Baarschaften gleich zu achtende Effecten zu verschaffen; haben

Wir

Wir allergnädigst beschlossen, nicht allein in Unserer Stadt Altona ein solches Institut, mithin eine Bank zu errichten, welche gegen Niederlegung von Speciesmünze auf solche Münze lautende Zettel ausgebe, so wie Wir bey derselben für Rechnung Unserer Kasse bereits und fürs erste eine Summe von sechsmal hundert tausend Thaler Species haben niederlegen lassen, um die dafür erhaltenen Zettel zu Zahlungen aus Unserer Kasse anzuwenden, bey welcher dieselbe hinwieder in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verordnung als baare Zahlung angenommen werden sollen; sondern auch die Vereinigung dieses neuen Instituts mit der unterm 11ten October 1776 für Unsere Stadt Altona allein errichteten Species-, Giro- und Leihbank, den von der Direction derselben gethanen Vorschlägen gemäs, dergestalt zu genehmigen, daß besagte Species-, Giro- und Leihbank, in sofern sie ein blos für Unsere Stadt Altona errichtetes Institut gewesen, hiemit aufgehoben seyn und dagegen beyde Institute sowohl nach Maasgabe der in dieser Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen vereiniget, als auch zur Aufnahme und Erleichterung des Handels und zur Bequemlichkeit der Kaufmannschaft dieser Stadt sowohl als Unserer Herzogthümer Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Ranzau, auf diese Unsere sämtliche Provinzen, so wie auch in Betrachtung verschiedener Geschäfte derselben, erweitert und mit dem gemeinschaftlichen Namen:

Schleswig-Holsteinische Speciesbank.

benennet werden sollen.

Wir haben also hiemittelst und durch nachstehende Vorschriften diesen beiden vereinigten, nach einerley, durchgehends für richtig und zweckmäßig anerkannten Grundsätzen eingerichteten Instituten, diejenige feste Verfassung geben wollen, von welcher Wir die gänzliche Sicherung des Publikums und die vollkommenste Erreichung Unserer bey Errichtung derselben gehegten landesväterlichen Absicht zuversichtlich erwarten können.

§. 1.

Die Direction dieser vereinigten Schleswig-Holsteinischen Speciesbank soll anfänglich aus zehn Mitgliedern bestehen, nemlich aus

einem Mitgliede des Altonaischen Commerzcollegii, welches Wir dazu allergnädigst zu ernennen Uns vorbehalten,

den fünf Kaufleuten und der Magistratsperson, welche gegenwärtig Mitglieder der Direction der Altonaer Girobank sind,

dem administrirenden Director Unsers Bankcomtoirs zu Altona, und

zween beständig administrirenden Directoren, welche Wir allergnädigst ernannt haben.

Wenn die Magistratsperson durch Todesfall oder auf andere Weise abgehen wird, soll derselben Stelle nicht wieder besetzt werden, so wie auch am eilften October der beiden Jahre 1789 und 1790 iedesmal einer von den in die Direction itzo eintretenden fünf Kaufleuten durchs Loos abgehen soll, ohne daß dessen Stelle wieder besetzt werde, dafern in dem Laufe desselben Jahres nicht schon einer auf irgend eine Weise abgegangen seyn sollte, indem die Direction künftig nur aus sieben Mitgliedern bestehen soll: nemlich

zween beständig administrirenden Directoren,

dem jedesmaligen administrirenden Director des Bankcomtoirs,

einem Mitgliede des Altonaischen Commerzcollegii, und

dreien Handlungstreibenden Kaufleuten und Bürgern der Stadt Altona.

Diese Directoren sollen bey Eröfnung der Bank unter sich in der obenangeführten Ordnung rangiren; jeder neu eintretende aber den letzten Platz einnehmen.

§. 2.

Wenn Wir durch Todesfall oder auf andere Weise veranlasset werden, einen neuen administrirenden Director bey Unserm Bankcomtoir in Altona zu ernennen, so tritt solcher zugleich als Mitdirector der Schleswig-Holsteinischen Speciesbank bey derselben ein.

§. 3.

Wenn nach Vorschrift des vorhergehenden §. 1. die Anzahl der Directoren aus dem Kaufmannsstande vom 11ten October des Jahrs 1790 an, nur aus dreyen bestehen wird, so soll bey dem Bankschlusse jedes Jahrs, also im Jahre 1791 zum ersten male, der älteste der Directoren aus dem Kaufmannsstande abgehen und ein anderer aus diesem Stande auf folgende Weise gewählt werden.

Bey einer solchen, oder einer unter den andern Mitgliedern der Direction entstehenden Vakanz, deren Besetzung Wir Uns nicht nach Inhalt des vorigen Paragraphs vorbehalten haben, soll die Direction, mit Zutritt Unsers Oberpräsidenten, dreyer Mitglieder des Magistrats und zweyer des Commerzcollegii zu Altona einen geschickten und redlichen Mann, ohne Rüksicht, zu welcher der christlichen Religion sich bekennenden Kirche er gehöre, zu Besetzung der erledigten Stelle nach Mehrheit der Stimmen wählen, und die geschehene Wahl der unten näher zu berührenden Oberdirection in Kopenhagen einberichten, um Uns von derselben zu allergnädigster Bestätigung vorgetragen zu werden.

Sollte die Minorität der Stimmen gegen eine solche Wahl so erhebliche Gründe vorzubringen haben, daß solche Uns zu näherer Erwägung vorgetragen werden könnten, so stehet es derselben frey, dieselben der Oberdirection in Kopenhagen zu melden, auf deren nähere Vorstellung Wir Unsere allergnädigste Resolution abgeben, und nach Befinden der Umstände die Wahl bestätigen oder eine neue Wahl anordnen werden.

Uebrigens bleibt es dieser Wahlcommission unbenommen, bey Abgang eines beständig administrirenden Directors einen an dessen Stelle aus dem Mittel der Direction zu wählen, wenn sie von seiner Geschicklichkeit zu dem erledigten Posten vollkommen überzeugt ist: jedoch darf in solchen Fällen niemand aus der Direction sich selbst eine Stimme geben.

Die dadurch etwa entstehende abermalige Vakanz ist nach obiger Vorschrift anderweitig zu besetzen.

§. 4.

Sollten wider Vermuthen gegen einen der Directoren, entweder durch Anzeige seiner Collegen oder durch andere eingegangene Nachrichten, sich solche Beschwerden ergeben, daß seine Theilnehmung an den Geschäften bedenklich würde; so authorisiren Wir hiemit

Digitized by Google

hiemit die im §. 7. verordnete Oberdirection in Kopenhagen, wegen Ernennung einer aus Unserm Oberpräsidenten in Altona und einigen Mitgliedern des Magistrats und des Commerzcollegii besagter Stadt bestehenden Commißion allerunterthänigst anzutragen, um solche Beschwerden zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, welcher Uns von besagter Oberdirection zu Unserer unmittelbaren Entscheidung vorgetragen werden soll.

Es soll übrigens die Direction die Macht haben, ein solches Mitglied, nach Beschaffenheit der Umstände, bis zum Eingang Unserer Resolution durch Mehrheit der Stimmen zu suspendiren.

§. 5.

Ausserdem wollen Wir noch allergnädigst, daß Unser Münzcommissair in Altona in Angelegenheiten, welche Münzsachen betreffen, auf Verlangen der Direction bey den Versammlungen derselben gegenwärtig seyn solle, und hat er bey Entscheidung der Sachen, die seine Herbeyrufung veranlassen, gleiches Stimmenrecht mit jedem der Directoren.

§. 6.

Diese Direction soll sich eidlich verpflichten, alle in Ansehung der Bank und deren Administration durch diese Unsere Verordnung und die der Direction gegebene Instruction gemachten Anordnungen auf das pünktlichste zu befolgen und insonderheit aufs sorgfältigste und genaueste dahin zu sehen, daß jederzeit in der Bank vollkommene, baare, oder nach Maasgabe der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften als baar anzusehende Valuta, sowohl für die von ihr ausgegebenen Specieszettel, als für die in den Girobüchern eingeschriebenen und nicht wieder ausgeschriebenen Summen, vorhanden sey und dagegen nie, aus welchem Grunde und unter welchem Vorwand es seyn mögte, gehandelt werde: wobey Wir jedem Mitgliede insbesondere bey Unserer Ungnade und schwerer Verantwortung anbefehlen, sich jedem Versuche dieser Art, er geschehe in oder ausser der Direction, ohne Ansehen der Person, frey und aus allen Kräften zu widersetzen.

Dagegen versprechen Wir bey Unserm geheiligten Königlichen Wort, der Direction die gänzliche und freye Administration dieser Schleswig-Holsteinischen Speciesbank nach den einmal festgesetzten Regeln zu überlassen.

Und gleichwie Wir diese Bank Unsers allergnädigsten Schutzes geniessen lassen wollen, so begeben Wir Uns auch für Uns, Unseren Erben und Nachfolger in der Regierung aller Gewalt und Disposition über die Bank selbst, deren Fonds, Pfänder, Depositа und übriges Eigenthum dergestalt, daß nie Eingriffe in ihre Rechte mittelbar oder unmittelbar geschehen oder von Uns zugelassen werden sollen.

§. 7.

Zur Oberaufsicht über diese Bank und die in allen Stücken vorschriftsmäßige Verwaltung derselben haben Wir allergnädigst eine Oberdirection unter der Benennung:

Oberdirection der Schleswig-Holsteinischen Speciesbank.

angeordnet, welche aus sämtlichen Mitgliedern Unsers Finanzcollegii, dem jedesmaligen Oberprokureur und einem andern Mitgliede Unserer Deutschen Canzeley, und Unserm

Digitized by Google

jedesmaligen Münzdirector bestehen soll, und der es obliegt, über die genaueste Befolgung aller der Direction gedachter Bank ertheilten Vorschriften und Anordnungen zu wachen, doch ohne über den Fonds, die Pfänder und Depositа derselben, oder die von der Direction allein zu dirigirenden Geschäfte einige Disposition zu haben.

Uebrigens wollen Wir, daß diese Oberdirection Uns über alles, was Uns in Angelegenheiten dieser Bank vorgetragen wird, unmittelbare allerunterthänigste Vorstellung thun soll.

§. 8.

Die administrirende Direction soll aus einem der Directoren aus dem Kaufmannsstande, welche täglich nach einer unter sich beliebten Ordnung abwechseln und den beiden beständig administrirenden Directoren bestehen, und sich alle Tage in den Stunden versammeln, in welchen auf nachher beschriebene Weise die Geschäfte der Bank betrieben werden.

Wenn der administrirende Director aus der Kaufmannschaft behindert würde, in den Versammlungen der administrirenden Direction gegenwärtig zu seyn und an ihren Geschäften Theil zu nehmen, so stehet es ihm frey, seine Stelle durch einen seiner kaufmännischen Collegen vertreten zu lassen; so wie auch, wenn einer der beständig administrirenden Directoren Krankheit halber, oder mit Erlaubniß der Oberdirection, oder auch aus andern ganz unvermeidlichen Ursachen, abwesend seyn müßte, ein anderer der Directoren aus der Kaufmannschaft an seine Stelle tritt, damit in jeder Versammlung der administrirenden Direction drey Mitglieder derselben zugegen seyn.

Indessen bleibt es den übrigen Mitgliedern der Direction unbenommen, so oft sie es gut finden, den Versammlungen der administrirenden Direction beyzuwohnen, und bey vorfallenden Entscheidungen mit zu stimmen.

Die Beschlüsse werden, wenn nur die drey täglich administrirenden Directoren zugegen sind, einstimmig, bey Gegenwart von mehreren aber durch Mehrheit der Stimmen genommen.

§. 9.

Die Schlüssel zu den Gewölben der Bank und zu den Behältnissen, wo die Specieszettel verwahrt werden, werden in einem besondern eisernen Kasten, Dokumente von Wichtigkeit aber, und die Stempel für die Specieszettel, so oft solche nicht in Gebrauch sind, in einem andern sichern Behältnisse dergestalt von der täglich administrirenden Direction gemeinschaftlich bewahret, daß jeder von den dieselbe ausmachenden drey Directoren einen besondern Schlüssel zu den Behältnissen hat, darin bemeldete Sachen aufbewahret werden.

Wenn daher einer von den Mitgliedern der administrirenden Direction, dem die Besorgung der täglichen Geschäfte in der Bank obliegt, durch Krankheit oder andere Vorfälle gehindert würde, solche zu verrichten, so soll er den ihm anvertrauten Schlüssel einem andern aus den Directoren des Kaufmannsstandes überliefern, der zu der Zeit an den täglichen Geschäften der Bank nicht Theil nimmt.

Zu jedem der obenbenannten Gewölbe und Behältnisse, in sofern darin der Bank zuständige oder deponirte Münze, verpfändete edle Metalle oder Specieszettel befindlich sind, soll der Kassirer noch einen besonderen Schlüssel haben.

Sollte

Digitized by Google

Sollte übrigens noch einige Vorsicht zur Sicherheit der Bank oder jeder einzelen, zur Verantwortung stehenden Person nöthig seyn, ist sie von der gesammten Direction zu verfügen.

§. 10.

Am letzten Tage der Woche, oder wenn dieser ein Feyertag ist, am nächstvorhergehenden, versammelt sich die ganze Direction, um sowohl über Sachen von Wichtigkeit, welche die Bank angehen, zu berathschlagen, wobey die Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen gefaßt werden, als auch um das, was in der Woche vorgegangen, sich vorlegen und summarisch in ein besonders dazu eingerichtetes Protocoll, nebst den übrigen in solchen Versammlungen genommenen Beschlüssen, eintragen zu lassen, aus welchem ein Extract monatlich an die Oberdirection in Kopenhagen, nebst einer nach einem vorgeschriebenen Schema eingerichteten Balance über den Zustand der Bank eingesandt werden soll.

Obgedachtes Protocoll ist gegenwärtig von dem bisherigen expedirenden Director der Girobank und nach dessen Abgang von einem der beyden beständig administrirenden Directoren zu führen, welchem auch die Ausfertigung der in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse, so wie die Abfassung der Berichte an die Oberdirection obliegt, weshalb bey der Wahl eines beständig administrirenden Directors darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß immer Einer von den Beiden die zu diesen Verrichtungen erforderlichen Fähigkeiten habe.

§. 11.

Keine Geschäfte, welche nicht zu den täglichen Verrichtungen der Bank gehören, können anders, als von der ganzen versammelten Direction abgethan werden, und dafern solche nicht von der Beschaffenheit seyn sollten, daß sie bis zur ordentlichen wöchentlichen allgemeinen Versammlung ausgesetzt werden könnten, so wird eine ausserordentliche allgemeine Versammlung von der Direction bestimmt.

Sollten auch sonst andere wichtige Vorfälle eine ausserordentliche Versammlung der ganzen Direction erfordern, so wird solches von der administrirenden Direction, oder dem Mitgliede, welches die ausserordentliche Versammlung nöthig findet, den übrigen Mitgliedern angezeigt, und mit ihnen eine Zeit zu derselben verabredet.

§. 12.

Zu Bedienten der Bank, welche Wir das erste mal unmittelbar ernennen, sollen angenommen werden:

Ein Kassirer,
Ein Buchhalter,
Ein Contrabuchhalter,
Ein Protokollist,
Ein Bankschreiber,
Ein Bankdiener und
Ein Börsenwärter.

Digitized by Google

Diese Bedienten werden von der Direction in Eid genommen und sollen sich verpflichten, der ihnen in Uebereinstimmung mit dieser Verordnung ertheilten, von der Oberdirection in Kopenhagen approbirten Instruction, in allen Stücken nachzuleben.

Bey künftig entstehenden Vakanzen wählt die gesammte Direction nach Mehrheit der Stimmen den Nachfolger des Abgehenden, dessen Bestättigung bey Uns durch Vorstellung der Oberdirection zu bewirken ist, so wie auch die Direction mittlerweile Einen zu Besorgung der Geschäfte mit gehöriger Vorsicht constituiret.

Wegen der bey solchen Wahlen möglichen Minorität der Stimmen, verordnen Wir eben das, was im §. 3. bey der Wahl der Directoren befohlen worden.

Sollte auch einer der Bedienten sich solcher Vergehen schuldig machen, daß seine fortgesetzte Verwaltung zum Nachtheil der Bank gereichen könnte; so soll, auf den von der Direction deshalb erstatteten Bericht, Uns von der Oberdirection allerunterthänigste Vorstellung geschehen, und Unsere unmittelbare Resolution wegen Entsetzung des Schuldigen und vorzunehmender Wahl eines neuen eingeholt werden, und hat die Direction unterdessen dasjenige zu verfügen, was sie zur Sicherheit der Bank für nöthig erachtet.

Den Bankdiener und Börsenwärter ernennet die Direction in Zukunft nach eigenem Gutbefinden.

§. 13.

In Ansehung der Girobank setzen Wir hiemit ausdrücklich fest, daß der gegenwärtige und künftige Fonds derselben stets zur freyen Disposition der Eigenthümer verbleiben, und das Ab- und Zuschreiben beständig als ein völlig abgesondertes Geschäft betrieben und folglich darüber besondere Bücher gehalten werden sollen.

Damit Unsere geliebten und treuen Unterthanen sich hievon desto zuversichtlicher überzeugen, und damit alle Vermischung der Geschäfte beider Banken desto sicherer verhütet werde, wollen Wir hiemit in nachstehenden §. §. nochmals alles dasjenige wiederholen, näher bestimmen und zur unverbrüchlichsten Gelobung einschärfen, was über diesen Gegenstand in Unserer Bankverordnung vom 11ten October 1776 vorgeschrieben und verfügt worden, in sofern es mit der Erweiterung der bisherigen Girobank und ihrer Verbindung mit dem von Uns neu errichteten Institute, sich vereinigen läßt.

§. 14.

Die Girobank nimmt nichts anders an, als Unsere Schleswig-Holsteinische ganze, zweydrittel und ein drittel Thaler Species nach dem in Unserer anderweitigen Verordnung vom heutigen Tage bestimmten Gewicht und Gehalt, und giebt auch nichts anders wieder aus. Der Kassirer empfängt die Speciesthaler von halb eilf bis zwölf Uhr Vormittags, und zahlt in eben den Stunden wieder aus. Für jeden Speciesthaler werden dem Einbringer drey Mark Banko zu gute geschrieben, und zu eben dem Werth wieder von der Bank zurückgezahlt.

§. 15.

Alle und jede Einwohner Unserer Herzogthümer Schleswig und Holstein, Unserer Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, ohne Unterschied ihrer Nahrung

Digitized by Google

Nahrung und Gewerbes, und ohne Rücksicht, ob sie angesessen sind oder nicht, haben das Recht, ein Capital in ganzen, zwey drittel und ein drittel Speciesthalern in diese Bank niederzulegen und dafür ein Folium in den Bankbüchern zu nehmen: blos die Bedienten der Bank sind hievon sowohl unter ihrem eignen als unter fremden Namen ausgeschlossen.

§. 16.

Wer ein solches Folium haben will, muß sich desfalls bey der administrirenden Direction Vormittags von acht bis zehn Uhr melden, welche auf sein Verlangen den Buchhalter, Contrabuchhalter und Bankschreiber ihm es zu geben beordert. Dafür bezahlt er zwey Thaler Species, bey jeder jährlichen Eröffnung der Bank aber für jedes Folium, das in dem verflossenen Jahre für ihn beschrieben worden, ein Douceur von acht Schilling Species.

§. 17.

Wer auf sein Folium assigniren, oder von demselben etwas abschreiben lassen will, soll seine von ihm unterschriebene, nach einem gedruckten Formular eingerichtete, Assignation, die niemahls mehr als Einen abzuschreibenden Posten enthalten darf, persönlich oder durch einen genugsam Bevollmächtigten in die Bank bringen; und kann dieses noch an demselben Tage, da er das Folium bekommen hat, geschehen, es sey dann, daß ihm eine Summe von einem andern zugeschrieben worden, in welchem Falle es niemand erlaubt ist, an demselben Tage, da sie ihm zugeschrieben worden, etwas davon wieder abschreiben zu lassen.

§. 18.

Wer sich zu Ueberlieferung seiner Assignation eines Bevollmächtigten bedienen will, muß denselben, wenn er in Altona wohnt, persönlich in der Bank darstellen, ein dazu vorhandenes gedrucktes Formular der Vollmacht ausfüllen, und nebst dem Bevollmächtigten unterschreiben, und erhält dagegen über die geschehene Bevollmächtigung einen mit dem Banksiegel bedruckten und von dem Buchhalter und Contrabuchhalter unterschriebenen Schein, wofür er einen drittel Thaler Species bezahlt.

Wer ausser Altona wohnt und nicht etwa in Person zugegen ist, hat, anstatt der persönlichen Darstellung, eine gehörige von der ordentlichen Obrigkeit seines Wohnorts attestirte Vollmacht durch den Bevollmächtigten abzugeben.

Unverheyrathete Frauenspersonen müssen ihre Assignationen und Vollmachten allemal nebst einem Curator unterschreiben, es wäre dann, daß sie selbst Handlung trieben, in welchem Fall sie keines Curators bedürfen.

So oft ein solcher Bevollmächtigter im Namen seines Principals etwas abschreiben lassen will, soll er allemal den erhaltenen Schein vorzuzeigen verbunden seyn. Diese Scheine sind aber nicht länger als ein Jahr gültig, und müssen daher vor jeder jährlichen Eröffnung der Bank erneuert werden, wofür jedoch nichts bezahlt wird.

§. 19.

Wenn zwey oder mehrere Personen in Compagnie sind, und unter ihrer gemeinschaftlichen Firma ein Conto in der Bank haben, so soll die Assignation, welche einer

von

Digitized by Google

von ihnen unter dieser Firma persönlich oder durch einen auf eben gedachte Art Bevollmächtigten in die Bank bringt, immer so angesehen werden, als ob sie von ihnen allen unterschrieben wäre.

§. 20.

Wenn einer, der noch keine Vollmacht ausgestellet hat, etwas abschreiben will, und durch Krankheit verhindert wird, in die Bank zu kommen; so schickt die administrirende Direction auf geschehene Anzeige einen der Bedienten zu demselben, der von ihm, ausser der schriftlichen eigenhändig unterschriebenen Assignation, auch die mündliche Einwilligung empfängt. Für jede auf diese Art ausgestellte Assignation werden vier Schillinge Species an die Bank bezahlt.

§. 21.

Diese assignirten Summen, die aber niemals unter ein hundert Mark Banko betragen müssen, sollen zuerst mit Buchstaben und hernach mit Ziffern deutlich geschrieben seyn; auch muß allemal der Vor- und Zunahme desjenigen, an welchen abgeschrieben werden soll, und das Folium des Assignanten auf der Assignation richtig angezeigt werden.

Wer dieses versäumt, oder eine Assignation einbringet, worinn die Summe in Buchstaben von der in Zahlen abweicht, soll eine Strafe von Ein Thaler Species an die Bank erlegen.

In keiner Assignation darf eine kleinere oder grössere Anzahl von Pfenningen als sechs Pfenninge vorkommen. Wer mehr assignirt, als er auf seinem Folio zu gute hat, bezahlt zur Strafe an die Bank für ein hundert Mark und darunter, die er mehr assigniret, ⅔ Thaler Species; wenn der Betrag über ein hundert bis zwey hundert Mark gehet, zwey Drittheile Thaler Species, und so weiter von hundert zu hundert Mark. Auch wird gegen eine solche unrichtige Assignation nichts abgeschrieben.

Sobald der Buchhalter, der Contrabuchhalter oder der Bankschreiber eine Contravention gegen den Inhalt dieses Paragraphs bemerken, sollen sie dieselbe, bey Erlegung eines Thalers Species in die Armenbüchse, sogleich der administrirenden Direction anzeigen.

§. 22.

Die obenbeschriebenermaßen eingerichteten Assignationen sollen zuerst dem Bankschreiber überliefert werden, der dieselben ohne Ansehen der Person, so wie sie einkommen, annimmt und wohl untersucht, ob die Summen in Buchstaben und Ziffern mit einander übereinstimmen, das Folium richtig angezeigt und überhaupt die Vorschrift des vorigen Paragraphs beobachtet sey, worauf er das Folium desjenigen, an den assignirt wird, aufsucht und unten auf der Assignation notirt, und dann diese zum Ab- und Zuschreiben an den Buchhalter übergiebt, von dem sie in die Hände des Contrabuchhalters gehen.

§. 23.

Sollte jemand aus bewegenden Ursachen Bedenken finden, einen in Händen habenden Wechsel an den Acceptanten auszuhändigen, bevor der Belauf desselben ihm zugeschrieben worden; so kann er solchen dem Buchhalter der Bank zustellen, damit der ihn, gegen erfolgte Zuschreibung der Summe, an den Acceptanten überliefere. Es muß aber

der

der Inhaber des Wechsels in diesem Fall präcise an dem Verfallstage dem Acceptanten bey Vorzeigung des Wechsels solches bekannt machen, ihm eine Copie davon zurücklassen, und wenn sodann die Zuschreibung den eilften Respittag vor zwölf Uhr Mittags nicht erfolget, den Wechsel aus der Bank zurücknehmen, ihn gesetzmäßig protestiren lassen, und sein Recht nach Wechselordnung und Gebrauch verfolgen.

§. 24.

An allen Werkeltagen der Woche kann Vormittags von halb eilf bis zwölf und Nachmittags von drey bis fünf Uhr abgeschrieben werden, den Sonnabend Nachmittag ausgenommen. Wer ausser diesen Stunden etwas abschreiben lassen will, bezahlt für jeden Posten zwey Schilling Species zur Vertheilung zwischen dem Buchhalter, dem Contrabuchhalter und Bankschreiber.

Diese Bedienten dürfen keinen Mittag oder Nachmittag von der Bank gehen, ehe sie alles, was an dem Vor- oder Nachmittage ab- und zugeschrieben worden, in ihren Büchern mit einander collationiret haben.

Der Buchhalter führet die Hauptbücher, und liefert jeden Sonnabend der administrirenden Direction eine richtige Balance ein.

§. 25.

So oft jemand ein neues Folium erhält, soll er seinen Avanz auf die Art mit dem Buchhalter collationiren, daß er oder sein Bevollmächtigter demselben die Summe, die er nach seinem Bankbuche in Avanz hat, nebst seinem neuen Folio schriftlich zustelle, worauf ihm dieser mündlich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben anzeigt.

§. 26.

Der Buchhalter, Contrabuchhalter und Bankschreiber sollen täglich von acht bis zehn Uhr Vormittags zur Stelle und bereit und schuldig seyn, einem jeden auf Verlangen anzuzeigen, was ihm auf seinem Folio zugeschrieben worden. Jedoch sollen sie so wenig als ein anderer, der das Recht hat, die Bücher der Bank einzusehen, bey Verlust ihrer Bedienungen und anderer schweren Ahndung sich unterstehen, jemand von eines andern Bankrechnung das geringste zu entdecken, worauf auch die Directoren der Bank und die sämtlichen Bedienten in ihrem Eide besonders werden verpflichtet werden.

§. 27.

Wer Speciesthaler in die Girobank bringt, welches obenverordnetermaassen täglich von halb eilf bis zwölf Uhr Vormittags geschehen kann, hat solche an den Kassirer zu zahlen, welcher selbige nach dem in Unserer Verordnung vom heutigen Dato festgesetzten Gewicht annimmt.

Nachdem der Kassirer das Geld empfangen und notiret hat, ertheilet er dem Einbringer einen Beweis, in welchem die eingebrachte Summe mit Buchstaben und Ziffern richtig angezeigt ist.

Digitized by Google

Der erhaltene Beweis mus noch desselben Tages der administrirenden Direction überliefert werden, welche darauf eine Ordre an den Buchhalter, den Contrabuchhalter und den Bankschreiber ertheilet, dem Einbringer die eingebrachte Summe auf seinem Folium in den Büchern zu creditiren.

§. 28.

Wer Geld aus der Girobank haben will, welches in eben den Stunden geschehen muß, die zum Einbringen der Gelder bestimmt sind, nemlich täglich von halb eilf bis zwölf Uhr Vormittags, soll einen gedruckten Kassenzettel, eigenhändig ausgefüllt und mit seinem Namen unterschrieben, dem Bankschreiber persönlich oder durch seine Bevollmächtigten bringen, welcher denselben, nachdem er das Folium des Assignanten darauf notirt hat, an den Buchhalter abliefert.

Wenn derselbe findet, daß diese Person so viel auf ihrem Folio zu gute hat, als der Kassenzettel beträgt, so sollen er und der Contrabuchhalter den Assignanten für so viel in den Büchern debitiren, und diesem den Kassenzettel, von ihnen beiden unterschrieben, wieder zustellen, worauf der Kassirer ohne Aufenthalt die Zahlung leistet. Der Assignant soll dagegen schuldig seyn, die in dem unterschriebenen Kassenzettel benannten Summen noch an demselben Tage in Empfang zu nehmen, und im Fall er es nicht thun würde, für den ersten Tag ein viertel Procent, für den zweyten ein halbes Procent und für jeden folgenden Tag eine verdoppelte Strafe erlegen.

§. 29.

Was jemand auf seinem Bankfolio zu gute hat, soll ihm unter keinem Vorwand vorenthalten, sondern wann er es verlangt, täglich in den im vorhergehenden §. festgesetzten Stunden ohne Aufschub und Weigerung in ganzen, zwey Drittel und ein Drittel Speciesthalern nach der im vorigen §. gegebenen Vorschrift ausgezahlt und ausgeliefert werden. Es soll daher auch auf keine Weise auf solche Summen jemals Arrest gelegt werden können.

In Fallit- und Concursfällen aber soll, nach geschehener obrigkeitlichen Anzeige, das in der Bank vorhandene Vermögen des Debitoris communis zu der Concursmasse gehören, und nach Anweisung seiner Obrigkeit oder des gehörigen Gerichts, der von ihr abgesprochenen Prioritätsurtel gemäß, unter den Gläubigern vertheilt werden, es wäre dann, daß der Curator bonorum schon während des Concurses darüber disponiret hätte, der jedoch hiezu entweder in seinem Curatorio oder durch ein besonderes Decret von der Obrigkeit oder dem Gericht Befugnis erhalten haben muß.

§. 30.

In Sterbefällen, in welchen wegen Ungewißheit, Abwesenheit oder Minderjährigkeit der Erben eine gerichtliche Cognition erforderlich ist, cessiret alles Abschreiben und Auszahlen, bis der Nachlaß von der Obrigkeit, unter deren Foro der Verstorbene sortirte, berichtiget ist, es wäre dann, daß von dieser Obrigkeit ein Administrator der Masse gesetzt und derselbe von ihr autorisiret würde, über des Verstorbenen Avanz in der Bank zu disponiren, welches er jedoch durch ein glaubhaftes Dokument zu beweisen hat.

Sobald

Digitized by Google

Sobald die Erbschaft reguliret ist, und die Erben oder einer von ihnen sich durch ein glaubhaftes obrigkeitliches oder gerichtliches Dokument bey der Bank legitimiret haben, können sie, oder wenn sie unmündig sind, ihre Vormünder, die sich mit ihrem Tutoria, oder einer beglaubten Abschrift desselben und zugleich mit einer besondern obervormundschaftlichen Autorisation zu legitimiren haben, über die auf dem Folio ihres Erblassers in Credit stehenden Summen disponiren.

Erben weiblichen Geschlechts können dies, jedoch nicht anders als mit ihren Ehemännern oder mit ihren constituirten oder erbetenen Curatoren thun.

§. 31.

Alle bey der Girobank eingehende Strafgelder und Sporteln sollen in eine besondere Büchse gethan, und am Ende des Jahrs unter den Bedienten nach Gutbefinden der ganzen Direction vertheilet werden. Hievon ist jedoch das ausgenommen, was nach dem 23sten §. der Buchhalter, der Contrabuchhalter und der Bankschreiber von denjenigen erhalten, die noch nach den festgesetzten Stunden etwas abschreiben lassen, als welches diese unter sich allein theilen; so wie auch die der Armenbüchse zugelegten Strafgelder in einer besondern Büchse gesammelt und jährlich, nach Anweisung der Stadtobrigkeit, ihrer Bestimmung gemäs, angewendet werden.

§. 32.

Wir autorisiren hiemit die Schleswig-Holsteinische Speciesbank, für die bey derselben zu dem Ende und nicht auf Folien niedergelegte Speciesmünze, Bankzettel auf achtzig, vierzig, zwanzig und acht Thaler Species auszustellen, welche nach dem zwischen Species und Courant in Unserer Verordnung vom heutigen Dato festgesetzten Verhältniß, auch ein hundert, funfzig, fünf und zwanzig und zehn Reichsthaler Schleswig-Holsteinische Courantmünze vorstellen sollen; und für gedachten Werth sowohl in Species als Courant wollen Wir sie in allen Unseren Kassen der Herzogthümer Schleswig und Holstein und den anfangs gedachten übrigen Landen zu allen Zeiten unweigerlich annehmen lassen, so wie sie auch in benannten Unsern Provinzen freyen und ungehinderten Umlauf haben und als baares Geld von einer Hand zur andern gehen sollen, obgleich niemand soll gehalten seyn, solche wider seinen Willen von einem andern anzunehmen.

Diese Zettel sollen alle auf besonders dazu verfertigtes Papier ausgestellt, oben mit der Nummer, an der einen Seite derselben mit dem Werth als Species, und an der andern mit dem Werth als Courant bezeichnet, mit zween großen Stempeln zwischen der Nummer und dem Text, und mit vier kleinen in den vier Ecken versehen, von drey Mitgliedern der administrirenden Direction, wie auch dem Buchhalter, dem Kassirer und dem Contrabuchhalter unterschrieben und folgenden Inhalts seyn:

„Für diesen Speciesbankzettel sind in der Schleswig-Holsteinischen Speciesbank „in Altona — Thaler, schreiben — Thaler Species niedergelegt, welche bey „Vorzeigung an den Einhaber gegen Zurücklieferung des Zettels von besagter „Bank in Species bezahlt werden."

Diese Speciesbankzettel (welche doch fürs erste noch nicht bey Unsern Kassen der Königreiche Dännemark und Norwegen angenommen werden) und dieselbe allein, sollen

von der Bank bey Vorzeigung ohne Weigerung und Widerrede als rechtsgültige Depositen- und Schuldscheine sogleich in Speciesmünze nach dem Werth, worauf die Zettel lauten, in grossen oder kleinen Summen, wie es verlangt wird, verwechselt werden. Und wird der Direction bey Eidespflicht und schwerer Verantwortung befohlen, darauf zu sehen, daß dawider in keinem Falle, unter welchem Vorwand es seyn möge, gehandelt werde.

So wie die Bank aber bey dieser Verwechselung keine andere als die mittelst Unserer Verordnung vom heutigen Dato zum eigentlichen Bankgelde bestimmte Speciesmünze, nemlich ganze, zwey Drittel und ein Drittel Speciesthaler ausgeben darf, welche das in besagter Unserer Verordnung vorgeschriebene Gewicht halten, so soll sie auch, wenn Speciesmünze dahin gebracht wird, keine andere als ebenbenannte Sorten und nur nach dem Gewicht annehmen.

§. 33.

Dafern sich jemand unterstehen sollte, diese Specieszettel nachzumachen, und deren Summe, Stempel, Papier, Unterschrift oder Inhalt zu verändern, oder zu verfälschen, so sollen der oder diejenigen, welche sich eines solchen Verbrechens schuldig machen, ohne alle Gnade, als falsche Münzer am Leben gestraft werden; wie denn auch eines jeden Orts Obrigkeit ernstlich darüber zu halten, und die eines solchen Nachmachens oder Verfälschens Beschuldigten oder Verdächtigen nach Bewandniß der Umstände zur gefänglichen Haft und, wenn sie schuldig befunden werden, zur verdienten Strafe zu ziehen verbunden seyn soll.

§. 34.

Wir verstatten allergnädigst, daß die Bank (doch ohne auf irgend eine Weise die von Unseren Unterthanen auf Folien in den Girobüchern niedergelegten Fonds dazu anzuwenden) auf Gold und Silber gegen zwey Procent jährliche Zinsen ausleihen, auch sichere Wechsel nach Vorschrift des 39sten Paragraphs discontiren möge, dagegen soll es ihr ausdrücklich verboten seyn, auf andere Pfänder, sie haben Namen wie sie wollen, als geringere Metalle, liegende Gründe und Häuser, Staatsobligationen und andere Papiere, Pretiosa, Waaren und dergleichen mehr, zu leihen.

Bey Bestimmung der Summen, welche zu Anleihen und Disconto verwandt werden kann, soll die Direction einzig auf den für Specieszettel niedergelegten Münzvorrath Rücksicht nehmen und, nachdem dessen jedesmaliger Behalt nach dem Kassenabschluß des vorigen Tages, und der im 46sten §. vorgeschriebenen täglichen Anzeige des Kassirers bestimmt worden, denselben nach Vorschrift ihrer Instruction mit demjenigen vergleichen, was darauf schon ausgeliehen und zum Discontiren verwandt worden, um darnach zu beschliessen, wie viel in Anleihen und Disconto bewilligt werden darf. Dieser Beschluß und die Angaben, worauf er sich gründet, werden in ein besonderes Protokoll nach Inhalt des 47sten Paragraphs eingetragen.

§. 35.

Die Metalle, auf welche ebengedachtermaßen geliehen wird, sollen nicht anders als nach der Tiegelprobe, oder nach andern Proben, welche die administrirende Direction mit Zuziehung des Münzcommissairs, oder in dessen Ermangelung eines andern Münzbedienten für richtig erkennet, angenommen werden.

Die

Die Anleihen auf Silber können nach folgendem Verhältnisse bewilliget werden:

von	15	Loth	12	Grän	bis	12	Loth	"	"	9.	Th.	Sp.
"	11	"	17	"	"	9	"	10	Grän	8.	47.	
"	9	"	9	"	"	7	"	10	"	8.	46.	
"	7	"	9	"	"	6	"	10	"	8.	45.	
"	6	"	9	"	"	5	"	10	"	8.	44.	
"	5	"	9	"	"	4	"	10	"	8.	42.	
"	4	"	9	"	"	3	"	10	"	8.	40.	
"	3	"	9	"	"	2	"	10	"	8.	34.	
"	2	"	9	"	"	1	"	10	"	8.	26.	

für jede darin enthaltene Mark fein.

Auf Gold wird ebenfalls nach Gewicht und Karat in folgendem Verhältnis geliehen:

auf Gold von	23½	Karat	und	darüber	385	Mk.	Sp.
"	18	"	bis	23½ Karat	378	"	"
"	1	"	"	18	"	375	"	"

für jede darin enthaltene Mark fein.

§. 36.

Wer eine solche Anleihe machen will, muß sich den Tag vorher in der zum Ausleihen bestimmten Zeit bey dem Protokolliſten der Bank melden, das Pfand, welches er dafür niederzulegen gesonnen ist, in der Bank abgeben, und die Beweisthümer von dem Gehalt des Metalls beybringen.

Wenn die Anleihe von der Direction bewilliget wird, erhält er am folgenden Tage unentgeldlich einen von derselben unterschriebenen, von dem Buchhalter und Contrabuchhalter paraphirten und mit dem Siegel der Bank bedruckten Pfandschein, auf welchem das niedergelegte Pfand, die darauf geliehene Summe und die voraus zu bezahlenden Zinsen angezeigt werden, unterschreibt einen andern gleich lautenden und eben so ausgefertigten, und kann sodann, bey Vorzeigung beider Pfandscheine und gegen Ablieferung des von ihm unterschriebenen, nach eigenem Belieben die Summe der Anleihe von dem Kassirer in Speciesmünze oder Specieszetteln in Empfang nehmen, oder auch in den Girobankbüchern abschreiben lassen.

Die an den Kassirer abgelieferten Pfandscheine werden bey dem täglichen Abschlusse an die administrirende Direction abgegeben, von derselben in ein eigenes dazu verfertigtes Protocoll mit Anzeigung des Namens des Schuldners, der geliehenen Summe und der voraus bezahlten Zinsen eingetragen, und nachher in dem im 9ten §. dieser Verordnung gedachten Dokumentenbehältnisse, so wie die Pfänder in dem Gewölbe der Bank, verwahrlich niedergelegt.

§. 37.

Keine Anleihe wird auf längere Zeit als auf drey Monate bewilliget, und werden bey Empfang des Geldes die Zinsen auf gedachte Zeit vorausbezahlt. Begehrt der Verpfänder eine Verlängerung der Anleihe, so soll er sich desfalls vor Ablauf der drey

Digitized by Google

Monate bey der Direction melden, welche ihm, wenn sie es gut findet, die Prolongation auf andere drey Monate zugestehen kan. Für diese Prolongation müssen abermals die Zinsen vorausbezahlt, und zwey neue Pfandscheine verordnetermaßen ausgefertigt werden.

§. 38.

Wenn eine Anleihe nicht auf obige Weise prolongirt, und das Pfand nicht in einem Monate nach Ablauf des bestimmten Termins durch Bezahlung des Capitals und der Zinsen des lezten Monats eingelöset worden, wird es ohne weitere Umstände von der Bank verauctioniret, welche sich daraus für Capital, Zinsen und Kosten bezahlt macht, den etwanigen Ueberschuß aber an den Verpfänder oder dessen Erben oder den Inhaber des Pfandscheins, gegen Zurücklieferung desselben auskehrt, wenn er innerhalb drey Jahren nach der Auction abgefodert wird. Nach Ablauf dieser Zeit fällt der Ueberschuß nach Anweisung der Stadtobrigkeit irgend einer öffentlichen Stiftung anheim.

Kein Pfandschein bleibt also länger in Kraft als vier Monate nach seiner Ausfertigung und berechtigt den Inhaber nachher zu nichts weiter, als den etwanigen Ueberschuß des verauctionirten Pfandes innerhalb der eben bestimmten Zeit in Empfang zu nehmen.

§. 39.

Die Bank hat das Recht, ohne Zuziehung des Auctionsverwalters oder eines Mäklers, ihre Auctionen zu halten.

§. 40.

Es steht dem Verpfänder frey, sein Pfand vor Ablauf des bestimmten Termins einzulösen; es werden ihm aber alsdann die vorausbezahlten Zinsen nicht zurückgezahlt.

§. 41.

Die Pfänder werden demjenigen ausgeliefert, der bey Bezahlung des Capitals und der Zinsen den Pfandschein abgiebt, es wäre dann, daß bey demselben ein unrechtmäßiger Besitz des Pfandscheins bemerkt würde, oder gar die Entwendung desselben von dem rechtmäßigen Einhaber vorher angezeigt wäre.

Sollte übrigens ein Pfand einem unrechtmäßigen Besitzer des Pfandscheins gegen diesen ausgeliefert werden; so soll die Direction, wenn nicht vorher eine an sie gerichtete schriftliche Anzeige der geschehenen Entwendung einem der administrirenden Directoren zu Händen gestellet worden, desfalls auf keine Weise in Anspruch genommen werden können.

§. 42.

In Ansehung der Wechsel ist der Bank erlaubt, gute und sichere sowohl einheimische auf Species, als fremde auf Bankomarken und Bankothaler lautende Wechsel zu discontiren, und zwar die ausserhalb Altona zahlbaren nach dem jedesmahl gangbaren Discont, die in Altona zahlbaren aber um ein halb Procent geringer.

Ueber das Procent, wozu discontirt werden soll, wird jeden Tag von der administrirenden Direction eine Resolution ad Protocollum genommen.

Die

Digitized by Google

Die administrirende Direction hat hiebey überhaupt alle mögliche Vorsicht zu beobachten, und sich insonderheit auf das genaueste nach den Vorschriften zu richten, welche ihr deshalb in ihren Instructionen ertheilet worden.

§. 43.

Die zum Discontiren präsentirten Wechsel werden in der dazu bestimmten Zeit, nämlich von halb zwölf bis ein Uhr, an den Protokollisten abgegeben, welcher solche an die administrirende Direction abliefert, und wenn diese die Annahme eines Wechsels resolviret hat, den davon zu entrichtenden Discont berechnet und auf dem Wechsel anmerkt.

Wenn darauf solches von dem Buchhalter und Contrabuchhalter notiret, und der Wechsel, zum Beweise, daß solches geschehen, mit der Aufzeichnung ihrer Namen versehen worden, wird der Belauf desselben nach Abzug des Disconts und gegen Ablieferung des von dem Einhaber an die Bank indossirten Wechsels, je nachdem es der Anleiher verlangt, entweder von dem Kassirer in Speciesmünze oder Specieszetteln bezahlt, oder in den Girobüchern auf dem Folio der Speciesbank abgeschrieben. Die Wechsel werden sodann an die administrirende Direction abgegeben, von derselben auf die im 36sten §. vorgeschriebene Weise protokolliret, und hierauf nach Vorschrift des 9ten Paragraphs im Dokumentenbehältnisse aufbewahrt.

§. 44.

Der Gewinn, welchen die Bank auf vorgedachte Weise durch Ausleihen und Discontiren erhalten wird, soll zunächst zu Abhaltung der Besoldungen die Directoren und Bedienten der Bank, der Gratificationen für die unten zu erwähnenden Oberrevisoren und Revisoren und anderer bey der Bank vorfallenden Ausgaben angewendet werden: und so lange oder so oft derselbe hiezu nicht hinreicht, wollen Wir das Fehlende jährlich aus Unserer Kasse allergnädigst auszahlen lassen.

Wenn einst nach Abzug der Besoldungen, Gratificationen und übrigen Kosten ein Ueberschuß entstehet; so soll derselbe in Unsere Kasse abgeliefert werden.

Sollte dann, wider alle Erwartung und ungeachtet aller von der Direction anzuwendenden Vorsicht, aus dem Discontiren im Ganzen ein solcher Verlust entstehen, daß der in einem Jahre aus den Anleihen und dem Discontiren überschiessende Gewinn zur Bestreitung der Administrationskosten nicht hinreichte; so verpflichten Wir uns, für Uns und für Unsere Erben und Nachfolger im Reich, die zur Bestreitung der Administrationskosten fehlende Summe jedesmal aus Unserer Kasse vergüten zu lassen, damit die Bank in keinem Falle eine Verminderung ihrer Fonds leide.

§. 45.

Alle Werkeltage der Woche, von Morgens um acht Uhr an, können Specieszettel gegen Speciesmünze, und diese gegen jene verwechselt werden, welches Geschäft bis zehn Uhr Vormittags fortdauret. Es muß deshalb nicht allein der Kassirer zu besagter Zeit in der Bank zugegen seyn, um alle, welche Auswechselungen verlangen, ohne Ansehen der Person mit möglichster Geschwindigkeit und bescheidener Höflichkeit zu befördern und abzufertigen, sondern es soll auch die administrirende Direction, nebst den übrigen Bedienten

der

Digitized by Google

der Bank, sich zu gleicher Zeit daselbst einfinden, um allenfalls, wenn der Kassirer mehrere Zettel oder Münze benöthigt wäre, als der Kassenbehalt, den er haben darf, beträgt, das Mangelnde aus dem Gewölbe ausliefern und anzeichnen zu können.

Der täglich administrirende Director aus der Kaufmannschaft ist jedoch nicht schlechterdings verbunden, zu gedachter Zeit in der Bank gegenwärtig zu seyn; es wäre dann, daß Münze oder Zettel aus dem Gewölbe genommen werden sollten, in welchem Falle er auf Verlangen der beiden administrirenden Directoren sich mit seinem Schlüssel in der Bank einfinden, oder einen andern Director aus der Kaufmannschaft ersuchen muß, sich damit an seiner Stelle dahin zu begeben, dafern er durch unvermeidliche Geschäfte daran verhindert würde.

§. 46.

Wenn hierauf die Bank um zehn Uhr geschlossen worden, soll der Kassirer über den Zustand seiner Kasse sowohl überhaupt, wie viel davon in Münze und wie viel in Zetteln jeder Art bestehet, als auch insbesondere, wie viel von der Münze zur Girobank gehört, dem Buchhalter und Contrabuchhalter eine mit seiner Unterschrift versehene schriftliche Anzeige thun, damit sie solches notiren, und die Anzeige an die administrirende Direction abliefern können, welche dieselbe als Beylage dem Protokoll anlegt, in welches die Beschlüsse der Direction über die Summe eingeführt werden, welche an dem Tage zu Anleihen und Disconto bewilligt werden kann.

§. 47.

Um halb eilf Uhr Vormittags versammelt sich die ganze administrirende Direction, den täglich administrirenden Director aus dem Kaufmannsstande mit einbegriffen, um über Anleihen und Disconto zu resolviren, wobey sie zuförderst die Summe, welche zu Anleihen und Discontiren verwandt werden kann, und das Procent bestimmt, zu welchem an dem Tage discontiret werden soll.

Es sollen alsdann alle Bediente der Bank zugegen seyn, um diejenigen, welchen Anleihen oder Discont bewilligt worden, ohne Aufenthalt expediren zu können.

Bey diesen Versammlungen werden von dem Protokollisten zwey Protokolle gehalten. In das eine führet er alle Anleihen oder Disconto ein, welche bey der Bank begehret worden, und wenn darüber von allen drey Directoren einstimmig resolviret ist, wird die Resolution im Protokoll beygefügt und das, was für jeden Posten an Zinsen oder Disconto vorausbezahlt worden, angemerkt. Die Beschlüsse jedes Tages werden in diesem Protokoll von der administrirenden Direction unterschrieben.

In das andere Protokoll wird alles übrige eingetragen, was bey diesen Sitzungen in Deliberation kommen möchte, als: die Bestimmung der Summe, welche jeden Tag zu Anleihen oder Discont angewendet werden kann, das Procent, zu welchem an dem Tage discontirt werden soll, oder andere durch Correspondenz oder sonst etwa veranlaßte Deliberationen.

Diese Beschlüsse werden ebenfalls von der ganzen administrirenden Direction, und im Falle mehrere Mitglieder zugegen sind, von allen anwesenden unterschrieben. In eben diesen hier anfangsbenannten Stunden und nicht ausser denselben, werden auch die

Zahlun-

Digitized by Google

Zahlungen verfallener Anleihen und Wechsel, und was sonst an die Bank zu zahlen seyn möchte, angenommen.

§. 48.

Nach zwölf Uhr werden keine Gesuche um Anleihen oder Discont mehr angenommen, sondern wenn alle, über deren vor dieser Zeit eingegebene Gesuche resolviret worden, expediret sind, die Kassenbücher abgeschlossen und der gesammte Kassenbehalt der vereinigten Instituten sowohl in Speciesmünze als in Specieszetteln im Beyseyn der Direction aufgenommen.

Zu dem Ende hat der Kassirer den Abschluß der Kasse, in welchem angezeigt werden muß, wie viel in Münze und wie viel in Zetteln vorräthig ist, unter seiner Hand an die Buchhalter abzugeben, welche, nachdem sie solchen mit der Balance, die sie zu eben der Zeit über den Zustand der Kasse aus ihren Büchern aufnehmen, conferiret und richtig befunden haben, ihn mit unterschreiben und an die administrirende Direction abliefern, um, nachdem auch sie sich von der Richtigkeit desselben überzeugt hat, in ihr Contrakassenbuch eingetragen zu werden.

Von dem bey dem Kassirer befundenen Behalt werden demselben drey tausend Thaler in Speciesmünze und drey tausend Thaler in Specieszetteln, für welche Summe er sichere Bürgschaft zu leisten hat, zu den Auswechselungen des folgenden Tages in seiner Verwahrung gelassen, das Ueberschiessende aber wird in die im §. 9. vorgeschriebene gemeinschaftliche Verwahrung der administrirenden Direction und des Kassirers gebracht.

Wir überlassen es jedoch der eigenen Beurtheilung der Direction, wenn sie einst eine Vergrösserung des hier vorgeschriebenen Kassenbehalts nothwendig oder zuträglich finden sollte, die Sache bey der Oberdirection in Anrege zu bringen.

§. 49.

Am eilften October jedes Jahrs, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 12ten und den folgenden Tagen werden die gesammten Bücher der Bank abgeschlossen und zwo Generalbalancen daraus gezogen, welche der Oberdirection in Kopenhagen zugesandt werden. Die Bücher und Protokolle der Bank werden darauf den beiden Revisoren zugestellt, welche Wir auf den Vorschlag der Oberdirection allergnädigst ernennen wollen, um dieselben nach Vorschrift der ihnen von gedachter Oberdirection zu ertheilenden Instruction, mit Rücksicht auf die der Direction und den Bedienten der Bank gegebenen Instructionen, zu revidiren.

Die ausgesetzten Mangelspöste werden der Direction zu ihrer oder der Bedienten Beantwortung zugestellt, und darauf mit derselben und der nähern Erläuterung der Revisoren der Oberdirection in Kopenhagen zugesandt, welche sie in Uebereinstimmung mit den von uns in dieser Verordnung und in den Instructionen für die Direction und die Bedienten gegebenen Vorschriften decidiret, und sodann Uns nebst einem umständlichen Berichte von dem Zustande der Bank allerunterthänigst vorlegt.

§. 50.

An dem vorhin bestimmten und den folgenden beiden Tagen wird von den Revisoren, im Beyseyn der von Uns allergnädigst ausersehenen Oberrevision, die aus Unserm

Digitized by Google

jedesmaligen Oberpräsidenten zu Altona, dem Bürgermeister aus der Kaufmannschaft und einem von Uns jedesmal zu ernennenden Mitgliede des Commerzcollegii zu Altona bestehen soll, die Kasse dieser vereinigten Bank nachgesehen, ihr Behalt sowohl in Specieszetteln, Pfändern und Wechseln, als in ganzen, zwey Drittel und ein Drittel Speciesthalern aufgenommen, die vorgefundenen Summen in den von der Direction zu haltenden Contrakassenbüchern angezeichnet, und deren Uebereinstimmung mit dem letzten Abschlusse bemerkt, welches sämtliche hiemit zur Nachsicht der Kasse verordnete Personen unterschreiben.

Ausserdem sollen die Revisoren annoch vierteljährlich zu einer ihnen selbst beliebigen Zeit den Kassenbehalt der Speciesbank nachsehen, und das befundene auf oben befohlne Weise in dem Contrakassenbuch der Direction anmerken und unterschreiben, welche Kassenrevision ihnen von der Direction jedesmal auf Verlangen verstattet, von ihnen aber nur zu einer solchen Zeit vorgenommen werden soll, daß die Verrichtungen der Bank dadurch nicht zum Nachtheil des Publikums gehindert werden; es wäre dann, daß einige Muthmassung einer Unordnung eintrete.

§. 51.

Wir authorisiren hiemit die vorbesagte Oberrevision, wenn sie nach Inhalt des vorigen Paragraphs die Kasse der Bank vollkommen richtig befunden, und von der Oberdirection die Decision der etwanigen Notaten über die Bücher und Protokolle derselben empfangen hat, der ganzen Direction eine förmliche Decharge für das verflossene Jahr zu ertheilen und sie dergestalt zu quittiren, daß sie in Absicht auf dieses Jahr nie weiter wegen ihrer Verwaltung in Verantwortung und Ansprache genommen werden kann.

§. 52.

Da nach Vorschrift der §. §. 49 und 50 am 11ten oder 12ten October die Bank geschlossen wird, um die Bücher abzuschliessen und die Kasse nachzusehen; so soll nicht allein an besagtem oder den beiden folgenden Werkeltagen weder gewechselt noch über Anleihen und Disconto resolvirt werden, sondern es werden auch, wie solches bisher geschehen ist, die zum Ab- und Zuschreiben gehörigen Verrichtungen acht Tage, von dem 11ten oder 12ten October angerechnet, eingestellt, damit in der Zeit alles bey den Girobüchern in gehörige Richtigkeit gebracht werde.

Indessen ist es jedermann verstattet, am 10ten October noch einige unterschriebene Blankete in die Girobank zu bringen und zu verlangen, daß am 11ten oder 12ten desselben Monats noch so viele Assignationen angenommen, und unter dem 10ten abgeschrieben werden, als er Blankete eingeliefert hat.

Sollte es sich aber in der Zukunft ergeben, daß entweder die Nachsicht der Kasse mehrere Tage erfordere, und folglich die vorhin zur Einstellung des Auswechselns und der Resolutionen über Anleihen und Disconto bestimmten drey Tage auf einige Tage erweitert werden müßten, oder daß jährlich ein zweymaliger Schluß der Girobank nöthig, oder auch es erfoderlich würde, daß solche auf einige Tage mehr, als die bestimmten acht Tage geschlossen werde, so soll, nachdem darüber durch die Oberdirection Unsere allergnädigste Resolution bewirkt worden, solches von der Direction jedesmal vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 53.

Digitized by Google

§. 53.

Am 18ten October, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am Tage nachher, soll jeder, der in der Bank auf seinem Folio etwas zu gute hat, sich in Person, oder durch seinen Gevollmächtigten in derselben einfinden, um den Saldo, den er nach seinem Bankbuche haben soll, mit der in die neuen Girobücher übertragenen Avanz in Gegenwart der administrirenden Direction zu vergleichen und allenfalls zu berichtigen, und kann er alsdann vom 19ten oder 20sten October an, da die Bank wieder geöfnet wird, wieder auf seine Rechnung assigniren.

§. 54.

Die Directoren aus der Kaufmannschaft sollen, so lange sie in dieser Function verbleiben, von allen bürgerlichen Aemtern gänzlich eximiret und befreyet seyn, damit sie nicht abgehalten werden, in der Zeit, da sie an der Administration Theil nehmen, den täglichen Versammlungen der administrirenden Direction beyzuwohnen.

§. 55.

Die von den Bankbedienten in ihren Dienstgeschäften begangenen Vergehungen, die eine Geldbusse, Suspension oder Remotion von ihrem Dienst nach sich ziehen können, werden entweder blos von der Bankdirection untersucht und bestraft, oder es wird damit nach Vorschrift des 12ten Paragraphs verfahren.

Wäre aber ein Bankbedienter, ausser seiner verhängten Entsetzung vom Dienste, noch mit Gefängniß- und Leibesstrafe zu belegen, oder hätte er extra officium etwas verbrochen, so gehöret die Sache vor die ordentlichen Stadtgerichte.

§. 56.

Damit aber durch plötzliche und unvermuthete Abwesenheit eines Bankbedienten keine Unordnung in den Geschäften der Bank entstehe; so verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß kein Bankbedienter ohne Vorbewust der administrirenden Direction (den Fall einer mit dem Verzug verknüpften Gefahr allein ausgenommen) von der Stadtobrigkeit arretiret werden solle.

Wenn aber die Direction von dieser vor oder nach der Arretirung benachrichtiget worden, hat sie solche Maasregeln zu nehmen, als die Umstände der Bank erfodern, damit die Geschäfte derselben nicht leiden.

§. 57.

Aus dem eben angeführten Grunde, damit nemlich die Arbeiten und Geschäfte der Bank nicht gehindert werden, sollen alle Bedienten derselben von allen bürgerlichen Aemtern und persönlichen Wachen befreyet, dagegen aber auch von allem bürgerlichen Gewerbe und Nahrung ausgeschlossen seyn.

§. 58.

Die Besoldungen der Bankbedienten und bey der Bank sonst angestellten Personen können nicht mit Arrest belegt werden.

Digitized by Google

§. 59.

Die Bank ist ganz von dem Gebrauch des gestempelten Papiers befreyet, und kann zu ihren Büchern, Protokollen, Assignationen, Kassenzetteln, Pfandscheinen und allen Arten von schriftlichen und gedruckten Expediendis, die sie selbst angehen und auf ihren Comtoirs ausgefertiget werden, ungestempeltes Papier gebrauchen, welche Ausfertigungen gleichwohl an allen Orten und in allen Gerichten für eben so gültig angesehen und angenommen werden sollen, als ob darzu das sonst erforderliche gestempelte Papier gebraucht wäre.

§. 60.

Die Bank soll sich des gewöhnlichen Köllnischen Gold- und Silbergewichts bedienen, welches aber alle Jahr von neuem justirt werden muß.

§. 61.

Wir gestatten allergnädigst, daß sowohl die Oberdirection als die Direction dieser Bank ihr eignes Siegel haben möge, jene nämlich: Unser Königliches Wappen mit der Umschrift: Oberdirection der Schleswig-Holsteinischen Speciesbank; diese aber das Schleswig-Holsteinische Wappen mit der Umschrift: Direction der Schleswig-Holsteinischen Speciesbank. Und wollen Wir, daß die unter diesem oder jenem Siegel gehenden Briefe und Pakete nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 17ten Jun. 1771 von allem Porto befreyet seyn sollen.

§. 62.

Oberpräsident, Bürgermeister und Rath nebst dem Kämmerier und Ausschußbürgern übernehmen Namens der Stadt die Garantie der Bank für Feuer und Diebstahl, und tragen nicht allein Sorge dafür, daß stets eine hinreichende Wache in dem Wachthause neben der Bank vorhanden sey, sondern befehlen auch den bey der Feuerordnung angesetzten Leuten sowohl, als den Nachtwächtern ein besonderes Augenmerk auf das Bankhaus zu haben.

Wenn über kurz oder lang Unsere Deutschen Staaten und Provinzen mit Krieg und feindlichem Einfall bedrohet würden, welches Gott jedoch gnädigst verhüten wolle, so soll der ganze Fonds der vereinigten Bank und die in ihr befindlichen Pfänder, Wechsel, Pfandscheine, Bücher und Dokumente zeitig nach einem festen Ort in der Nähe gebracht werden, und daselbst so lange bleiben, bis alle Gefahr durch göttliche Gnade abgewandt worden. Indessen stehet es in solchem Fall jedermann frey, was er in der Bank zu gute hat, vorher herauszunehmen.

Wir befehlen hierdurch allergnädigst, daß ein jeder, den es angeht, bey Unserer Ungnade allen vorstehenden Puncten in allen Stücken die genaueste Folge leiste.

Sollte indessen die Direction sich veranlasset finden, eine dienlich befundene Abänderung in dem, was nur die Ordnung und den Lauf der Geschäfte angehet, zu wünschen, so werden Wir, wenn selbige, auf geschehene Vorstellung der Oberdirection, Unsere Genehmigung findet, sie jedesmal öffentlich bekannt machen lassen.

Dagegen ſollen alle und jede Vorſchriften, welche die weſentliche Einrichtung dieſes Inſtituts enthalten, und von deren pünktlichen Gelebung die Sicherheit und der Beſtand deſſelben allein abhängt, zu allen Zeiten unabänderlich verbleiben, und es ſoll ſo wenig der Direction als der Oberdirection verſtattet ſeyn, irgend eine Limitation, Ausdehnung oder ſonſtige Veränderung derſelben vorzuſchlagen.

Gleichwie Wir nun nochmals dieſes vereinigte Inſtitut Unſers allergnädigſten Schutzes verſichern, alſo entſagen Wir auch hiemit nochmals auf das feyerlichſte für Uns und Unſere Königliche Erben und Succeſſoren in alle Zukunft aller Gewalt und Diſpoſition ſowohl über den Fonds dieſer Bank und die darinn befindlichen Pfänder und Wechſel, als auch über das von anderen darinn niedergelegte Geld, dergeſtalt, daß wegen keines Bedürfniſſes des Staats und unter keinerley Vorwand jemals, es ſey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, durch Uns oder Unſere Nachfolger in der Regierung ein Eingrif in die Rechte der Bank mittelbar oder unmittelbar geſchehen oder zugelaſſen, oder über deren Fonds, Pfänder, Wechſel und Depoſita diſponiret werden; ſondern die Verwaltung derſelben einzig und allein der Direction nach den hiemit vorgeſchriebenen Regeln überlaſſen ſeyn ſolle.

Wornach ſich männiglich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben auf Unſerm Schloſſe Chriſtiansburg den 29ſten Febr. 1788.

CHRISTIAN, Rex. (L.S.)

Bernſtorff.

Carltens. Schütz. Krück.

6.

Churbraunſchweigiſche Meyerordnung für das Fürſtenthum Calenberg. Vom 12ten May 1772.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erzſchatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc. ꝛc. Nachdem Unſere getreue Calenbergiſche Landſchaft darauf angetragen, daß nach der ſchon ſeit mehrern Jahren gehegten, bisher aber unerfüllet gebliebenen Abſicht, eine Meyer-

ordnung abgefasset, und darin dasjenige, was in Ansehung der Meyerrechte theils unentschieden ist, theils eine Verbesserung bedarf, bestimmet werden möge: So haben Wir, nach Unserer für den Wohlstand Unserer Unterthanen tragenden Sorgfalt, diesem Verlangen um so mehr Statt gegeben, und mit ihr eine weitere Communication darüber anstellen lassen, als nicht nur der Gegenstand an sich von vieler Wichtigkeit für das gemeine Beste und die Aufnahme des so nöthigen Ackerbaues ist, sondern auch die bisherige Ungewißheit, häufige Weitläuftigkeiten und Processe veranlasset hat.

Die Meyerordnung gehet nicht auf das Fürstenthum Göttingen.

Setzen, ordnen und wollen demnach, in Unserm Fürstenthum Calenberg, jedoch mit Ausschließung des Göttingischen Theils, als worin Wir es wegen der Bauergüter bey der bisherigen Verfassung und dem Herkommen lassen, wie folget:

Cap. I.

Von der Beschaffenheit der Meyergüter.

§. 1.

Eigenschaft der Meyergüter. Unfreye Bauergüter werden für Meyergüter gehalten, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Da die mehresten in Unserm Fürstenthum Calenberg befindliche unfreye Bauergüter, Meyergüter sind, woran den Gutsherren das Eigenthum, den Meyern aber ein Erbpachtrecht, unter der Bedingung zustehet, daß sie das Gut in gutem Stande erhalten, einen jährlichen festgesetzten, und nicht zu erhöhenden Meyerzins richtig abtragen, und bey jeder Veränderung des Hauswirths, auch wo es hergebracht ist, des Gutsherrn, gegen Bezahlung des Weinkaufs, einen neuen Meyerbrief auslösen; das Beste des Landes auch erfordert, darunter bey einerley Regel so viel möglich zu bleiben: So sollen alle unfreye Bauergüter, es mögen Voll- oder Halbmeyer, Kötherhöfe oder Brinksitzerstellen seyn, so lange das Gegentheil nicht dargethan ist, für Meyergüter von eben beschriebener Eigenschaft gehalten werden, und derjenige, welcher das Gegentheil und eine Ausnahme behaupten will, den Beweis seiner Angabe zu übernehmen schuldig seyn.

§. 2.

Ein Meyerbrief wird nur des Weinkaufs halber auf bestimmte Zeit ertheilet.

Dem Meyer und dessen Kindern kommt ein Erbrecht auch alsdenn zu, wenn gleich der Meyerbrief nur auf die Lebenszeit des Meyers, oder auch auf gewisse als 9, oder 12 Jahre, gerichtet wäre, maßen dieses ein mehreres nicht zu erkennen giebet, als daß nach Ablauf der gesetzten Zeit der Weinkauf gegen Quittung entrichtet, und dadurch der Meyerbrief über den Hof für erneuert geachtet werden soll.

§. 3.

Kennzeichen eines Pachtguts.

Wäre jedoch nicht nur die Bemeyerung auf eine gewisse Zeit geschehen, sondern auch die Bedingung hinzugefüget, daß nach deren Ablauf das Gut dem Herrn zu seiner will-

Digitized by Google

willkührlichen Disposition wiederum anheim fallen solle, es könnte auch nicht dargethan werden, daß diese Clausul neuerlich, zum Abbruch derer das Erbrecht der Meyer begründenden Landesgesetze, dem Meyerbriefe eingerücket: So ist das Gut, für ein auf die Erben nicht kommendes bloßes Pachtgut zu halten.

§. 4.

Alle zum Hofe gehörige Grundstücke haben in dubio Meyerqualität.

Alle bey einem Meyerhofe, es sey ein Voll- oder Halb-Meyer- oder Kothhof, bisher genutzete Grundstücke sind so lange für Meyerland und eine Zubehörung des Hofes zu halten, bis das Gegentheil dargethan wird.

§. 5.

Auch das Rottland.

Das bey den Höfen befindliche Rottland ist ebenfalls für Meyerland zu achten, es sey dann, daß gezeiget werden könnte, wie solches aus des Gutsherrn Eigenthum nicht ausgerottet worden.

§. 6.

Welchem Gutsherrn unter mehrern die Besetzung des Hofes zustehe?

Demnach, vermöge der Verordnung vom 14ten April 1719 in dem Fall, da verschiedene Gutsherren zu einem Hofe gehören, derjenige für den vorzüglichsten, dem das Recht der Entsetzung und Besetzung zustehet, zu achten ist, der die also genannte Köhrmede, oder in andern Aemtern und Gerichten den Weinkauf, bekommt: So lassen Wir es dabey bewenden, und soll, wenn mehrere Gutsherren den Weinkauf erhielten, darauf gesehen werden, wer unter ihnen den stärksten Zins erhält, oder wer den Weinkauf von dem Hause und der Hofstätte empfängt, wenn nemlich letzterer das Recht den Hof zu besetzen hergebracht, folglich den Vorzug für jenen haben würde, und muß der Meyer, den selbiger setzen wird, auch von den übrigen Gutsherren angenommen werden.

§. 7.

Den Höfen dürfen keine Grundstücke entzogen, noch dem Meyer härtere Bedingungen aufgelegt werden.

Der Gutsherr kann weder bey neuer Besetzung eines Hofes, noch sonst, von den dazu gehörenden Ländereyen oder Gerechtsamen, etwas, ohne dagegen dem Meyer, wenn solcher darin williget, mit Zuziehung der Obrigkeit, ein am Werth gleiches Aequivalent, und zwar an liegenden Gründen, nicht aber in Gelde, zu geben, an sich nehmen, oder zum Nachtheil des Meyers, selbigem neuere härtere Bedingungen, als er zu übernehmen schuldig ist, auflegen.

Cap.

Digitized by Google

Cap. II.

Vom Meyerbrief und Weinkauf.

§. 1.

Jeder Meyer muß einen Meyerbrief nehmen.

Ein jeder Meyer ist schuldig einen Meyerbrief zu nehmen, der Gutsherr aber ihm solchen, gegen Bezahlung dessen, so bey einem jeden Hofe hergebracht ist, zu ertheilen, und haben Unsere Beamte und die Gerichtsherren sorgfältig darauf zu sehen, daß bey denen Höfen, wo dergleichen noch nicht fürhanden, dieser Mangel forderſamſt ersetzet werde.

Binnen Jahresfrist nach Antretung der Stelle.

Wenn ein Meyer binnen Jahresfrist nach Antretung der Stelle, sich um den Meyerbrief nicht meldet, soll der Gutsherr den Weinkauf gedoppelt zu fordern befugt seyn, und dieses auch alsdenn Platz haben, wenn gleich vorhin überall ein Meyerbrief nicht gegeben wäre.

§. 2.

Inhalt des Meyerbriefes.

In den Meyerbriefen sind 1) alle Ländereyen, womit der Meyer bemeyert wird, nach Morgenzahl, und wo selbige belegen, so viel möglich zu beschreiben, 2) die gesammten Gutsherrlichen von dem Gute, es sey an Korn, Gelde, oder Dienste, aufkommenden Gefälle, deutlich und richtig anzuführen.

§. 3.

Ein Meyerbrief wird nur bey dem Antritt des Hofes gegeben. Weinkauf, so oft ein neuer Meyer antritt.

Der Meyerbrief ist der Regel nach nur alsdenn zu erneuern, und zugleich Weinkauf zu entrichten, wenn ein neuer Meyer auf die Stelle kommt. Dafern der Meyer vor wirklicher Bezahlung des Weinkaufs verstürbe, so muß dennoch solcher, mithin wenn der Hof zweymal in einem Jahre erlediget würde, gedoppelt abgetragen werden.

Nicht bey Veränderung des Gutsherrn, ausser wenn es hergebracht ist.

Bey Veränderung des Gutsherrn wird kein Weinkauf entrichtet, noch ein neuer Meyerbrief gegeben, wenn gleich solcher ein Successor singularis wäre. Dafern jedoch der Meyerbrief auf gewisse Jahre, oder auf die Lebenszeit des Gutsherrn gerichtet, oder erweislich wäre, daß vorhin bey Abgang des Gutsherrn Weinkauf bezahlet worden: So ist selbiger nach Ablauf der gesetzten Jahre, und auch bey Veränderung des Gutsherrn, abzutragen.

Interimswirthe geben keinen Weinkauf.

Ein Interimswirth der nur auf gewisse Jahre auf die Stelle gesetzet wird, und ein Erbrecht für seine Nachkommen, auch eine Leibzucht, nicht erhält, giebt regulariter keinen Weinkauf.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Ertrag des Weinkaufs.

Wann erhellet, wie viel in vorigen Fällen an Weinkauf entrichtet sey: So ist es dabey ferner zu lassen, und dessen Erhöhung nicht zu gestatten. Erhellet solches nicht, so ist darauf zu sehen, wie viel bey einer etwa mit mehrern Meyern versehenen Familie, solche zu empfangen pflege, oder es sonst an jedem Orte gewöhnlich ist, und darnach die Abmaße zu nehmen.

Wann kein Weinkauf entrichtet wird?

Könnte ein Meyer erweisen, daß vorhin überall kein Weinkauf gegeben, auch solcher von ihm nicht gefordert worden, und die Schuldigkeit, den Weinkauf zu entrichten, auf andere Art nicht erwiesen werden, so muß ihm der Meyerbrief auch ohne dessen Entrichtung ertheilet werden.

Cap. III.

Von dem Meyerzins und Remissionen.

§. 1.

Der Meyerzins darf nicht erhöhet werden; auch nicht mit Bewilligung des Meyers. Zu dessen Berichtigung muß der Richter, auf Kosten des säumigen Censiten, bey Strafe behülflich seyn.

Gleichwie den Meyerzins zu steigern nicht erlaubt ist, und solches bey pflichtigen Bauergütern nicht einst alsdenn gestattet werden kann, wenn auch der Meyer darin willigen und es sich gefallen lassen wolte: Also erfordern hingegen Recht und Billigkeit dahin zu sehen, daß der Gutsherr dasjenige, was ihm, es sey an Korn, Geld oder andern Præstandis gebühret, richtig, zu gehöriger Zeit und untadelich erhalte. Wir befehlen daher Unsern Beamten und den Gerichtsherren nicht nur ernstlich, auf die von den Gutsherren, wegen rückständiger oder in gehöriger Güte nicht abgelieferter Gefälle an sie gebrachte Klagen, die Meyer zu der Bezahlung schleunig anzuhalten, unnöthige Weitläuftigkeiten und Kosten dabey zu vermeiden, und in die letztern, in so weit sie unvermeidlich, den säumigen Meyer zu verurtheilen; Sondern es sollen auch diejenigen Beamten und Gerichtsherren, welche diesem Unserm Befehle nicht nachkommen, und sich einen Verzug dabey zu Schulden kommen lassen, auf die desfalls angebrachte und erwiesene Beschwerden, um so mehr bestrafet werden, als das eigene Beste des Bauern erfodert, ihn in Rückstand nicht kommen zu lassen, indem dadurch sein Verfall nur beschleuniget wird.

§. 2.

Verfall- und Lieferungszeit des Meyerzinses. Darauf wird ex officio die Execution erkannt. Wie weiter zu verfahren?

Der Meyerzins ist zwischen Michaelis und Martini fällig, auch jedes Jahr spätestens vor Weynachten völlig abzutragen. Wenn also nach Weynachten der Gutsherr sich wegen rückständiger Gefälle bey der Obrigkeit meldet, so ist sofort deren Abtrag zu befehlen, und dazu eine vierzehntägige Frist zu setzen, auch falls vor deren Ablauf eine Quittung nicht vorgezeiget wird, auf Kosten des Meyers ex officio, und ohne weiteres Ansuchen

des Gutsherrn zu erwarten, die Execution gegen den ſäumigen Meyer zu erkennen und zu vollſtrecken, und wenn ſolche länger als acht Tage fruchtlos bleibt, mit Ausdreſchung des Korns, ſo weit es zu Befriedigung des Gutsherrn nöthig iſt, zu verfahren.

Wie gegen dißipirende Meyer zu verfahren.

Sollte ſich finden, daß der Meyer noch vor Martini oder Weynachten ſeine geernd̃ete Früchte ſo weit verkaufet, daß zu beſorgen, er werde nicht ſo viel Korn übrig behalten als zu Befriedigung des Gutsherrn nöthig iſt, ſo ſtehet letzterm frey auch vor Martini bey der Obrigkeit um eine Inhibition des weitern Verkaufs, bis dahin, daß er befriedigt worden, anzuhalten, und die Obrigkeit ſoll dieſes Inhibitorium erkennen. Wären bereits ſo viel Früchte veräuſſert oder ſonſt abhanden gebracht, daß der Gutsherr ſeine Befriedigung für das Jahr nicht mehr erhalten kann, ſo ſoll das Quantum, ſo rückſtändig bleibet, nach dem um Martini in der nächſten Marktſtadt vorhandenen Preiſe zu Gelde gerechnet, und auf ſolches Geld exequiret werden. Stünde dieſes nicht beyzutreiben, ſo iſt im nächſtfolgenden Jahre auf die, im Felde ſtehenden Früchte Arreſt zu erkennen, und dafern die Bezahlung nicht ſofort erfolget, ſo viel Korn, wenn es in Stiegen ſtehet, an den Meiſtbietenden zu verkaufen, als zu Befriedigung des Gutsherrn erforderlich.

Vorzugsrecht der Meyer-Præſtandorum.

Der rückſtändige Zins, in ſo fern er die Præſtanda von drey Jahren nicht überſteiget, kann auch von den Erben gefordert werden, und iſt künftig, bey entſtehendem Concurs über das Vermögen des Meyers, gleich nach den Oneribus publicis zu claßificiren. Ein gleiches findet Statt, wenn die Præſtanda von mehr als drey Jahren rückſtändig ſind, und der Gutsherr, ohnerachtet der nachgeſuchten richterlichen Hülfe, den Abtrag nicht bewirken können.

§. 3.

Die Zinsfrüchte müſſen in untadelhafter Güte geliefert werden.

Der Meyer ſoll ſchuldig und gehalten ſeyn, ſeinem Gutsherrn völlig, und in allen Fällen gereinigtes, gutes, untadelhaftes Zinskorn, ſo wie es an ſeinem Orte gewachſen und gedroſchen, und wie er es zu Markte bringet, ohne einige Vermiſchung mit Dreſpen oder Nadel zu liefern, keinesweges aber darf er das beſte zum Verkauf oder eigener Conſumtion abnehmen, und das ſchlechtere dem Gutsherrn bringen.

§. 4.

Fortſetzung.

Damit der Gutsherr verſichert ſey, daß mit der Güte der Zinsfrüchte kein Betrug vorgehe, ſtehet ihm frey, jedoch auf ſeine Koſten, ſogleich nach der Erndte durch die Amtsbediente eine Probe von der geernd̃eten Frucht ausdreſchen zu laſſen, oder auch, wenn es darüber zur gerichtlichen Klage kommt, zu verlangen, daß der Meyer eidlich beſtärke, wie er das Korn ſo liefere, als es auf ſeinem Lande im Durchſchnitt gewachſen iſt. Findet ſich, daß der Meyer betrüglich gehandelt, ſo iſt er die Koſten zu erſtatten ſchuldig.

§. 5.

Die im Meyerbriefe beſtimmte Gattung der Früchte iſt zu liefern.

Wenn in dem Meyerbriefe eine gewiſſe Gattung Frucht beſtimmet iſt, der Meyer bauete aber ſelbige nicht, ſondern eine andere, ſie ſey beſſer oder geringer, ſo iſt dennoch

dem

dem Meyerbriefe nachzugehen, mithin die darin benannte Gattung Korn anzukaufen, maßen der Meyer weder eine bessere, als er versprochen, zu liefern, noch der Gutsherr eine schlechtere anzunehmen, schuldig ist.

§. 6.

Der Kornzins kann zu Gelde verdungen werden.

Dem Gutsherrn und Meyer bleibt unbenommen, sich dahin zu vergleichen, daß für den zu liefernden Kornzins ein gewisses an Gelde entrichtet werde, jedoch muß hierunter eine verdeckte Erhöhung des Meyerzinses nicht fürhanden seyn.

§. 7.

Feldbesichtigung wegen Miswachses soll sich über die ganze besäete Flur erstrecken.

Wegen des den Meyern, bey erfolgendem Miswachs, angedeihenden Erlasses, und der zu solchem Ende anzustellenden Feldbesichtigungen, lassen Wir es zwar vorerst, und bis dahin, daß darunter bessere Maaßregeln ausgefunden sind, bey den Verordnungen vom $\frac{1}{12}$ März 1738 und 28sten Junii 1740, auch dem Ausschreiben vom 31sten May 1769, bewenden. Wir wollen jedoch, daß a) eine jede Feldbesichtigung sich über die ganze besäete Flur, keinesweges aber über einen Theil derselben, erstrecken, auch wie solches geschehen, in dem Protocollo bemerket, und wenn dem entgegen gehandelt wird, auf die Besichtigung nicht reflectiret werden solle.

Vorher ist auf Begehren eidlich zu erhärten, daß nicht die Hälfte einer mittelmäßigen Erndte gewachsen.

Wenn b) mehrere Gutsherren, oder der Schatzeinnehmer, es verlangen, oder die die Besichtigung dirigirende gerichtliche Person es diensam findet, sollen einige von dieser letztern auszuwählende Glieder der Gemeinde vor der Besichtigung eidlich zu erhärten schuldig seyn, wie sie nicht anders wüßten, noch glaubten, als daß in den sämmtlichen Feldern der Gemeinde, zusammen genommen nicht die Hälfte dessen, was in mittelmäßigen Jahren zu wachsen pflegt, auf dem Lande befindlich sey.

Gebühren für Besichtigungsprotocolle.

Es sollen auch c) die in eben erwehnter Verordnung von 1738. §. 20. den Beamten und Gerichten zu nehmen erlaubte Protocollgebühren, nicht so vielfach als Gutsleute fürhanden, angesetzet, sondern vielmehr nur so viel überhaupt entrichtet werden, als für ein Protocoll zu nehmen verstattet ist, dergestalt, daß dessen Betrag auf die Gutsleute vertheilet, und von jedem derselben nur überdem die gewöhnlichen Schreibgebühren für die Abschrift, welche ihm verabfolget wird, wenn er nemlich solche verlanget, bezahlet werden.

§. 8.

Remissionsfälle. Bemittelte Meyer bekommen diese Remission nicht.

Wenn der Meyer ein ganz neues Wohnhaus oder Scheure, mit Einwilligung des Gutsherrn bauet, so ist demselben, jedoch in diesem Falle allein, von dem Gutsherrn, dem die Meyerstatt gehöret, auf zwey nach einander folgende Jahre, die Hälfte der Gutsherrlichen Gefälle, und falls er durch Pferde- und Viehsterben einen solchen Verlust hat, der dem Ertrag eines ganzjährigen Zinses gleich kommt, der vierte Theil desselbigen, zu erlassen. Bey erlittener Feuersbrunst gedeihet ihm gleichfalls die Remission

einjähriger Gefälle an, ob er gleich den Werth seiner Gebäude aus der Brandassecurationscasse bezahlt erhält. Die Erlassung in diesen dreyen Fällen hat jedoch nur alsdenn Platz, wenn der Gutsherr nicht zeigen könnte, daß der Meyer seinen übrigen Vermögensumständen nach, ohne seine Beyhülfe sich allein zu helfen, im Stande sey.

§. 9.

Wo keine Remission statt findet.

An solchen Gefällen, woran bisher eine Remission nicht Statt gefunden, soll der Gutsherr auch künftig etwas zu remittiren nicht schuldig seyn.

Cap. IV.

Von Besetzung, Veräusserung, Verpfändung, Theilung der Meyergüter, u. s. w.

§. 1.

Das Eigenthum des Meyerguts stehet dem Gutsherrn zu. Derselbe muß alle Veränderungen, Abgiften ꝛc. desselben ausdrücklich bewilligen.

Da nicht nur das Eigenthum des Meyerguts dem Gutsherrn zustehet, sondern selbigem auch vorzüglich daran gelegen ist, daß kein anderer Wirth auf den Hof komme, als der solchem vorzustehen im Stande ist, und die davon zu entrichtenden Gefälle richtig abträget; So geschiehet nicht nur die Besetzung des Hofes von demselben, durch die Ertheilung des neuen Meyerbriefes, sondern es ist auch dessen ausdrückliche Einwilligung bey allen denen Abreden und Contracten erforderlich, wodurch eine Veränderung bey der Meyerstatt fürgenommen, die künftige Erbfolge in den Hof bestimmet, oder sonst einige von dem Meyer aus solchem zu entrichtende Abgiften festgesetzet werden.

Obliegenheit des Richters. Ohne Grund verweigerter Consens wird ex officio suppliret, und summarisch verfahren.

Wenn also dergleichen Contracte, Ehestiftungen, oder Abreden, den Aemtern und Gerichten zur Bestätigung übergeben, oder vor selbigen errichtet würden, der Meyer brächte aber den Gutsherrlichen Consens nicht zugleich bey, so hat der Richter den Gutsherrn darüber zu vernehmen, diejenigen Erinnerungen desselben, welche erheblich sind, und darauf abzielen, daß der Hof in gutem Stande erhalten, und die richtige Abtragung der Gefälle gesichert werde, zu beobachten, bey einem ungegründeten Widerspruch hingegen an Unsere Justizcanzley oder Hofgericht zu berichten, damit selbige den Gutsherrlichen Consens, befundenen Umständen nach, ex officio, suppliren. Sowohl die Ober- und Untergerichte haben jedoch in dergleichen Fällen kurz und summarisch zu verfahren, und dahin zu sehen, daß die Sache in processualische Weitläuftigkeiten nicht verwickelt werde.

§. 2.

Zu jeder Veräusserung ist gutsherrlicher Consens nöthig. Kann verweigert werden. Wenn des Dienstherrn Consens nöthig ist?

Gleichwie die Veräusserung sowohl des Meyerguts selbst, als einiger Stücke desselben, ohne des Gutsherrn Einwilligung, verboten und nichtig ist: Also kann auch der Guts-

Gutsherr solche Einwilligung willkührlich versagen, ohne daß er Ursachen deswegen anzuführen schuldig ist, folglich auch alsdenn, wenn bey dem Käufer nichts auszusetzen wäre. Die Genehmigung des Dienstherrn ist aber zu einem Verkauf nicht erforderlich, wenn n dadurch nichts entzogen wird.

Gerichtliche Bestätigung. Erbstücke können ohne Consens veräussert werden.

In Ansehung der gerichtlichen Bestätigung bleibet es bey demjenigen, was in der dnung vom 4ten April 1620 versehen ist. Den Verkauf der bey dem Meyergut, eine kurze oder lange Zeit, gewesenen, mit der Meyerqualität erweislich nicht en Grundstücke, ist hingegen der Gutsherr zu behindern nicht befugt.

§. 3.

Meyerpertinenzien ist ohne gutsherrlichen Consens ungültig. Wann solcher erfolgen Bedingungen. Unconsentirte Schulden werden aus dem Meyergut nicht bezahlt. Wirkung des gutsherrlichen Consenses.

Ebenmäßig ist der Versatz und die Verpfändung der Meyergüter und dazu gehöriger Pertinenzien, ohne ausdrückliche Gutsherrliche Einwilligung, völlig ungültig, und diese Einwilligung kann nur alsdenn als Schuldigkeit gefordert werden, wenn der Meyer durch unvorsehene Unglücksfälle, z. E. durch Brand, Viehsterben, oder dergleichen, genöthiget würde, um den Hof im Stande zu erhalten, Geld anzuleihen, und zu solchem Ende etwas von seiner Ländereyen auf den sogenannten Todschlag zu versetzen; wie denn auch in solchem Fall dem Gutsherrn frey bleibet, solche Bedingungen hinzuzufügen, wodurch das Gut binnen so kurzer Zeit als möglich, wiederum befreyet wird. Der Gläubiger, welcher einem Meyer ohne Gutsherrlichen Consens etwas vorschiesset, hat dessen Wiederbezahlung, wenn gleich das vorgeschossene Geld wirklich zum Besten des Hofes verwandt wäre, aus solchem und denen dazu gehörigen Grundstücken nicht zu erwarten, sondern ist nur von dem was der Schuldner schon eigenes hat, zu befriedigen. Der Gutsherrliche Consens hat auch keine andere Wirkung, als daß der Schuldner, in sofern das Allodium dazu nicht hinreichet, aus dem Hofe, jedoch mit Vorbehalt der Gutsherrlichen Rechte, befriediget werde, massen jenes zuerst anzugreifen ist.

§. 4.

Ohne gutsherrlichen Consens alienirte Pertinenzien können vindiciret werden. Wer den Kauf- oder Pfandschilling zu erstezen schuldig? in welchem Falle? Wie solcher zu bestimmen, wenn das Quantum unbekannt? Wer den Kauf- oder Pfandschilling nicht ersetzet? Verjährung.

Die ohne Einwilligung des Gutsherrn verkaufte, versetzte, oder sonst in andere Hände gekommene Pertinenzien, können sowohl von dem Gutsherrn, als von dem Meyer selbst und dessen Erben, wiederum vindiciret und zu dem Hofe gezogen werden, wenn der Beweis, daß das Pertinenz zu der Meyerstatt gehöret, geführet werden kann, und soll derjenige, der solche besitzet, sie abzutreten schuldig seyn. Der Verkäufer oder Versetzer selbst, oder solche die ihr Recht an dem Hofe von selbigem haben, sie mögen übrigens dessen Erben geworden seyn, oder nicht, müssen inzwischen, dafern sie diese Vindication anstellen, oder die von dem Gutsherrn vindicirte Pertinenzien, ihnen von diesem, wieder, wenn sie den Hof behalten, nach erstatteten Proceßkosten zu thun schuldig, wiederum eingeräumet werden, das Kauf- oder auf das Grundstück hergeliehene Geld, jedoch anders

Digitized by Google

nicht erstatten, als wenn solches aus dem Allodio erfolgen kann, oder durch einen übermäßigen Genuß, die Schuld nicht getilget ist, massen sonst die Zurückgabe ohnentgeldlich zu verfügen ist. Erhellet nicht, wie viel der Kauf- und Pfandschilling betrage, so ist der Werth des Grundstückes nach seinem jährlichen Ertrage, durch Achtsleute zu bestimmen. Wenn hingegen ein Meyer, der sein Recht an dem Hofe von dem Versetzer oder Verkäufer nicht hätte, die Vindicationsklage anstellete: So muß solchem das Versetzte oder Verkaufte, ohne einige Bezahlung des Kauf- oder Pfandschillings, abgetreten werden. Wer jedoch ein, ohne Gutsherrlichen Consens veräussertes Pertinenz 30 Jahre besessen hat, dem ist solches billig zu lassen, weil die alsdenn fürhandene Verjährung, die ermangelnde Gutsherrliche Einwilligung vermuthen lässet, oder allenfalls ersetzet.

§. 5.

Verpachtung der Meyergüter. Wann solche statt findet?

Die Meyer müssen zwar, der Regel nach, die Meyerhöfe und dazu gehörige Ländereyen selbst cultiviren und nicht an andere verpachten. Dafern aber bey einem oder andern derselben besondere Umstände eintreten, welche ihm eine Sublocation nöthig oder nützlich machten, der Hof mit einem Reihemann besetzet bleibet, auch die Bestellung des Landes und Consistenz des Hofes darunter nicht leidet, als welchenfalls der Gerichts-, Guts- und Dienstherr zu widersprechen befugt ist, so soll demselben verstattet seyn, den Hof entweder ganz, oder einige Stücke desselben, zu verpachten.

§. 6.

Zusammenziehung mehrerer Meyerhöfe ist verboten. Ausnahme.

Ein jeder Meyerhof muß mit einem besondern Reihemann besetzet seyn, und es ist keinesweges erlaubet, zwey oder mehrere derselben, wenn gleich selbige vordem zusammen gewesen wären, dergestalt zu vereinigen, daß dadurch die Zahl der Haushaltungen vermindert würde; worüber Unsere Beamte und Gerichtsherren sorgfältig zu halten haben. Die Meyerhöfe, welche seit 30 oder mehr Jahren bereits vereinigt gewesen, können indeß ferner zusammen bleiben, auch diejenigen, welche seit kürzerer Zeit combiniret worden, alsdenn bey einander gelassen werden, wenn die Obrigkeit nebst dem Gutsherrn, als welche solches gemeinschaftlich zu ermäßigen haben, finden, daß dem Publico dadurch kein Reihemann entzogen werde, und die Cultur des Landes dabey gewinne, mithin die Combination dem gemeinen Wesen nützlich oder wenigstens unschädlich sey.

Wie zu verfahren, wenn einem Meyer mehr Höfe zufallen?

Fiele einem Meyer, der mit einem Hofe versehen ist, ein zweyter, durch Erbschaft oder auf andere Weise, zu, so stehet dem Gutsherrn keinesweges frey, über den letztern willkührlich zu disponiren, sondern der Meyer kann, welchen er von beyden will, für sich nehmen, und denjenigen, den er fahren lässet, einem seiner Kinder, falls bey dessen Eigenschaften der Gutsherr nichts auszusetzen hat, abtreten, und wenn die Kinder des erstern etwa noch nicht erwachsen, eine Interimsadministration, jedoch dergestalt, daß auf dem Hofe eine besondere Haushaltung bleibe, angeordnet werden. Würde ein solcher auch sich gerathen finden, einen seiner Meyerhöfe, unter Gutsherrlicher Bewilligung und Direction, einem dritten zu verkaufen, so stehet ihm solches frey, jedoch muß

der

Digitized by Google

der Käufer ein guter Hauswirth seyn, bey welchem der Gutsherr mit Grunde nichts erinnern kann, auch selbiger die davon bisher geleisteten Prästanda abführen.

§. 7.

Besetzung wüster Höfe.

Auf die Besetzung der wüsten unbebaueten Höfe ist alle mögliche Aufmerksamkeit zu nehmen, von Unsern Beamten wegen derjenigen, worüber Uns die Gutsherrschaft zustehet, an Unsere Cammer zu berichten, die Privatgutsherren fleißig und wiederholend, wegen der ihnen gehörenden, zu erinnern, und wenn besagte Privatgutsherren mit gehörigem Eifer für die Besetzung nicht sorgen sollten, bey Unserer Landesregierung davon Anzeige zu thun.

§. 8.

Theilung großer Meyerhöfe, ist zu befördern.

Obgleich die Meyerhöfe, ihrer Natur nach, untheilbar sind; So ist dennoch sehr zu wünschen, daß diejenigen, wobey sich viel Land befindet, getheilet, und dadurch sowohl die Zahl der Haushaltungen vermehret, als auch veranlasset werden möge, daß der Acker desto sorgfältiger bestellet werde. Wenn also ein Meyer seinen Hof unter zwey seiner Kinder, oder auch auf andere Art, dergestalt theilen will, daß dadurch (als welches eine nothwendige Bedingung dabey seyn soll,) zwey abgesonderte Häuser und Höfe entstehen: So haben die Beamte und Gerichtsherren diese Absicht möglichst zu befördern, die Guts- und Dienstherren darüber nothdürftig zu vernehmen, und wenn selbige nicht zeigen könnten, daß die Theilung zu ihrem Nachtheil gereiche, sie wirklich vorzunehmen. Dabey sind aber zugleich die Onera verhältnißmäßig mit zu theilen, und sowohl die Pertinenzien, welche jeder Hof bekommt, als die Abgiften, die davon abzutragen sind, von Gerichtswegen genau zu verzeichnen.

§. 9.

Wenn der Meyer Processe führen will, ist gutsherrlicher Consens nöthig. Wer die Proceßkosten bezahlt? Processe ganzer Gemeinden. Processe gegen den Gutsherrn.

Solche Processe die bey dem Amte oder Gerichte nicht sofort und in der Kürze abgethan werden können, sondern zu einem Schriftwechsel gedeihen, soll der Meyer mit einem dritten, über den Hof und dessen Gerechtsame, anders nicht als mit Einwilligung des Gutsherrn, zu führen befugt seyn, und der Richter diese Einwilligung, wenn sie nicht beygebracht ist, Amtshalber erfordern. Entstünden Processe in solchen Fällen, da der Gutsherr Eviction zu leisten sich verpflichtet hat, so bezahlt derselbe die Kosten; in übrigen Fällen aber kann solcher damit nicht beleget werden, sondern der Meyer muß sie selbst tragen. Wenn ganze Gemeinden über Gerechtsame, die zu ihren Höfen gehören, in Proceß gerathen, so ist gleichmäßig die Genehmigung, wo nicht aller, dennoch der mehresten von ihren Gutsherren, von ihnen herbeyzuschaffen. Dafern jedoch der Proceß gegen einen Gutsherrn selbst geführet werden soll, ist dessen Einwilligung nicht erforderlich.

Cap.

Digitized by Google

Cap. V.

Von der Erbfolge in die Meyergüter.

§. 1.

Das Meyerrecht geht auf die nächsten Erben über, wenn der Erblasser nicht anders disponiret.

Da das Meyerrecht ein Erbpachtrecht ist; eine Pacht den Rechten nach die Zeit, welche sie dauret, auf alle und jede Erben des Pächters übergehet; die den Meyern ein Erbrecht beylegenden Gesetze, eine besondere Erbfolge nicht verordnet haben; auch das gemeine Beste erfordert, die Gutsleute zu fleißiger Cultur ihrer Höfe dadurch zu ermuntern, daß sie bey ihren Erben, in sofern diese solchen vorzustehen tüchtig sind, auch der Erblasser nicht selbst ein anderes verlanget, verbleiben: So ist die Erbfolge in Meyergüter keinesweges auf diejenigen, welche von dem ersten Erwerber abstammen, einzuschränken, sondern es können in Meyergüter alle, welchen nach den gemeinen Rechten eine Erbfolge an den übrigen Gütern des Meyers zukommt, mithin auch Ascendenten und Collateralanverwandte, succediren.

§. 2.

Die Erbfolge geschiehet nach gemeinen Rechten.

In Bestimmung der Erbfolge selbst, ist den gemeinen Rechten nachzugehen, dergestalt, daß wer nach solchen der nächste ist, den entfernteren ausschließet.

§. 3.

Das Meyergut ist untheilbar. Wie der Gutsherr den Nachfolger wählet? Vorzugsrecht in der Erbfolge.

Nachdem aber das Meyergut selbst, nur an einen Erben gelangen kann, und der Regel nach, nicht zu theilen ist: So sollen die Gutsherren die Macht haben, sowohl unter den Kindern, als unter den nächsten Seitenverwandten die etwa gleiches Grades sind, denjenigen zu wählen, der den Hof erhalten soll, sich jedoch von selbigem niemals dafür etwas stipuliren oder bezahlen lassen. Die mit einem andern Hofe nicht versehenen Kinder oder Anverwandten, haben jedoch vor denen die auf andere Höfe geheyrathet, bey der Erbfolge in die Höfe, ein Vorzugsrecht.

Der nächste Erbe muß sich binnen Jahresfrist melden, bey Verlust der Erbfolge.

Es muß sich ferner der nächste Erbe, oder die Vormündere der Kinder, wann letztere minderjährig sind, binnen Jahresfrist nach erledigter Stelle, bey dem Gutsherrn melden, widrigenfalls dieselbe vorbeygegangen, und der Hof dem auf ihn in der Successsion folgenden, eingethan werden kann.

§. 4.

Des Meyers Befugniß, unter seinen Kindern von dem Meyergut zu disponiren. Zum Besten eines Fremden, mit gutsherrlicher Einwilligung.

Diese Successio ab intestato hat jedoch keinen Platz, wenn der Meyer entweder durch einen letzten Willen, oder auf eine andere rechtsbeständige Art, ein anderes verordnet. Es kann solches aber nicht von ihm ohne des Gutsherrn Genehmigung geschehen. Diese

Geneh-

Digitized by Google

Genehmigung ist der Gutsherr zu versagen nicht befugt, dafern der Vater unter seinen Kindern eines, es sey ein Sohn oder Tochter, wählet, der die Stelle haben soll, falls gegen dessen oder der Tochter Ehemann Tüchtigkeit, dem Hofe vorzustehen, etwas erhebliches nicht eingewandt werden könnte. Bey andern Dispositionen über die Erbfolge in die Stelle, stehet hingegen dem Gutsherrn frey, seine Einwilligung willkührlich zu ertheilen, oder zu versagen, und wenn das letztere geschiehet, ist selbige ungültig.

§. 5.

Längst Leib, längst Gut.

Eheleute sind befugt, einander die Erbfolge in das Meyergut, in der Ehestiftung, mittelst der gewöhnlichen Clausul: längst Leib, längst Gut, oder durch andere genommene Abreden, zu versichern, wenn der Gutsherr keine hinlängliche Ursachen anführen kann, warum er seine Genehmigung dazu nicht geben wolle, ohne daß es der Einwilligung der Geschwister des Meyers, oder anderer dessen Anverwandten, bedürfte.

§. 6.

Uneheliche Kinder succediren nicht in dem Meyergut, bekommen daraus weder Unterhalt noch Ausstattung.

Uneheliche Kinder, wozu jedoch diejenigen nicht zu rechnen, welche per subsequens matrimonium legitimiret, sind von der Erbfolge in Meyergütern ausgeschlossen, diese mögen ihren Vätern oder Müttern zustehen, auch gebühret denenselben aus dem Meyergute kein Unterhalt, vielweniger eine Ausstattung.

§. 7.

Vormundschaftsbestellungen.

Wenn ein Meyer mit Hinterlassung unmündiger Kinder stirbet, so sind solchen Vormünder von der Obrigkeit zu bestellen, der Gutsherr ist jedoch befugt, wenn er will, deren Rechnungen einzusehen, und dabey Erinnerungen zu machen.

Anderweite Verheyrathung einer Wittwe. Befugniß eines Interimswirths.

Die Wittwe kann mit des Gutsherrn Genehmigung zur zweyten Ehe schreiten, und mit dessen, auch der Vormünder Zuziehung dem neuen Ehemann den Hof so lange übertragen, bis eines der Kinder, welches der Gutsherr zu erwählen hat, dem Hofe vorstehen kann. Diesem Interimswirthe gebühret alsdenn, wenn er dem Hofe gut vorgestanden, nicht nur für sich, sondern auch, wenn er zu einer anderweiten Ehe, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gutsherrlicher Bewilligung schritte, seiner zweyten Frau die Leibzucht vom Hofe, und seine auf der Stelle erzeugte Kinder erhalten, nach Inhalt der Gutsherrlichen Bewilligung, aus dem Hofe ihre Abfindung, wogegen jedoch sowohl Vater als Mutter ihr Eingebrachtes, und die während der Verwaltung gemachten Verbesserungen im Hofe lassen müssen.

§. 8.

Befugniß des Gutsherrn, wenn der nächste Erbe zur Wirthschaft untüchtig ist.

Alle Erbfolge in Meyergüter setzt zum voraus, daß der neue Wirth der Stelle gehörig vorzustehen, mithin die davon abzutragenden Gefälle und zu leistenden Prästanda

Digitized by Google

Präſtanda abzuführen im Stande ſey. Der Gutsherr iſt alſo hierauf zu beſtehen befugt, und kann, wenn der nächſte Erbe, ſonderlich, dafern ſolches ein Seitenverwandter iſt, die gehörige Fähigkeit nicht hat, und z. E. des Landhaushalts unkündig, ein Säufer, deſſen Frau eine ſchlechte Wirthinn iſt, u. ſ. w. ſelbigen bey Beſetzung des Hofes übergehen, und dem in der Ordnung der Succeſſion folgenden, die Beneyerung ertheilen. Sollte darüber Streit entſtehen, ſo iſt die Sache ohne Weitläuftigkeit ſummariſch zu unterſuchen, und von dem Gutsherrn nicht ein völliger Beweis, ſondern nur eine hinreichende Beſcheinigung, zu fodern.

Cap. VI.

Von den Abfindungen und der Erbfolge im Allodio.

§. 1.

Abfindung darf nicht zu groß ſeyn, geſchiehet mit Zuziehung des Gutsherrn.

Gleichwie die Erfahrung lehret, daß der Verfall der Meyerhöfe oft daher rühre, daß den Kindern der Meyer zu große Abfindungen ausgelobet werden: Alſo haben die Obrigkeiten eine ſorgfältige Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß dieſem Misbrauch künftig vorgebeuget werde, und zu Errichtung der Eheſtiftungen und andern Handlungen, wodurch die Abfindung beſtimmet wird, die Gutsherren jedesmal zuzuziehen.

§. 2.

Dabey wird auf das Meyergut keine Rückſicht genommen.

Das Meyergut ſelbſt kommt, auſſer dem Cap. IV. §. 18. bemerkten Fall, nicht zur Theilung, ſondern gebühret nur einem der Erben. Es iſt alſo bey der Abfindung auf ſolches und deſſen Ertrag einige Rückſicht nicht zu nehmen, und die Abfindung blos nach dem übrigen Vermögen des Meyers, und zwar wenn die Schulden vorher davon abgezogen ſind, zu beſtimmen.

§. 3.

Was der Colonus voraus bekommt?

Derjenige, welcher den Hof annimmt, ſoll voraus haben, mithin ihm nicht in Rechnung gebracht werden.

a) Die Hälfte der Gebäude, wenn ſolche neu ſind; wären ſie in mittelmäßigem Stande, ſo, daß ſie in 8 oder mehr Jahren keine beſondere Reparation bedürfen, behält der antretende Meyer davon $\frac{2}{3}$tel zu gute; wenn ſie aber in den erſten Jahren erkleckliche Reparationes erfordern, wird ihm dafür nichts angerechnet.

Ferner behält er voraus:

b) Planken, Zäune, Hecken und Bäume,

c) Gail und Gahre im Lande,

d) ſo viel von dem vorräthigen Futter, als er zur Ausfütterung des Viehſtapels bis zum neuen bedarf.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Erbtheilung des Allodii. Abgefundene Kinder.

Alles übrige Vermögen des Meyers gehöret, nach Abzug der Schulden, zum Allodio, worin nach Vorschrift der gemeinen Rechte succediret wird, und müssen die Kinder, welche bereits etwas von ihren Eltern erhalten, das empfangene, wenn sie mit zur Theilung gehen wollen, conferiren. Abgefundene Kinder succediren aber im Allodio nicht, so lange als die vorhanden, zu deren Besten sie abgefunden worden. Derjenige, welcher den Hof erhält, wird auch durch dessen Erlangung von seinem Theile am Allodio nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Ausstattungs- und Abfindungsprincipia.

Wenn der Meyer dasjenige, was er seinen Kindern bey seinem Leben zur Ausstattung oder Abfindung mitgiebet, baar vorräthig hat, so bleibet ihm frey, darunter nach seinem Gutdünken zu verfahren, jedoch muß dabey der Pflichttheil der übrigen nicht verkürzet, noch der Hof von nöthigem Vieh und andern Geräthschaften entblösset werden. Dafern er aber das zur Ausstattung oder Abfindung ausgelobte nicht sofort abtrüge: So ist eine gerichtliche, jedoch summarische Untersuchung seines Vermögens anzustellen, dem Gutsherrn von dem ausgefundenen Ertrage Nachricht zu geben, und die Abfindung nach dem, was sich dabey ergiebet, abzumessen. Wäre diese Untersuchung nicht geschehen: So ist der Nachfolger in der Stelle, seine Einwilligung zu dem ausgelobten sey vorhanden oder nicht, solches zu bezahlen weiter nicht schuldig, als in sofern das Allodium nach Abzug dessen, was er davon voraus bekömmt, dazu hinreichet, an welches die Kinder sich halten müssen.

§. 6.

Fortsetzung.

Bey der Uebergabe der Stelle, oder bey dem Tode des Meyers, ist mit Zuziehung des Gutsherrn dasjenige Allodium, was der neue Meyer nach Cap. VI. §. 3. nicht zum voraus bekommt, entweder durch eine gütliche Uebereinkunft, oder gerichtlich zu taxiren. Der neue Meyer behält solches in sofern er will, alsdenn für den ausgemachten Werth, und falls er es nicht sogleich baar bezahlen kann, sind ihm billige Termine zu bestimmen.

§. 7.

Die, ohnverheyratheten Kindern ausgelobte, noch nicht bezahlte Abfindung bleibt bey deren Absterben im Hofe.

Stirbet ein Kind ohnverheyrathet, bevor diese Termine abgelaufen, so bleibet dasjenige, was an solches von dem Werthe annoch zu bezahlen gewesen wäre, im Hofe. Zu dessen übrigem Nachlaß gehören aber alle Kinder.

§. 8.

In welchem Fall Kinder aus dem Hofe Alimenta bekommen?

Obgleich die Kinder der Meyer und Interimswirthe, ihre Abfindung, obstehender Maaße, blos vom Erbe zu erwarten haben, so wird dennoch in favorem alimentorum

festgestellet, daß selbige, (den Fall der Abmeyerung ausgenommen) wenn ihr Theil am Allodio nicht zureichen sollte, aus den Aufkünften des Meyerhofes bis nach vollendetem 14ten Jahre ernähret und zur Schule gehalten werden sollen.

Und gebrechliche?

Ein gleicher Unterhalt findet bey gebrechlichen und zur Arbeit untüchtigen Kindern bis an ihren Tod statt, jedoch müssen diese, so viel sie können, zum Besten des Hofes mit arbeiten, auch ihr Erbtheil in solchem bleiben.

Cap. VII.

Von der Leibzucht.

§. 1.

Wenn der Wirth auf die Leibzucht gehen darf?

Ein Meyer muß weder ohne gerichts- und gutsherrliche Einwilligung, noch vor dem 60sten Jahre seines Alters, den Hof übergeben, es sey denn, daß er Schwachheits-halber solchem ferner vorzustehen nicht im Stande, oder ihm der Hof nur auf gewisse Jahre interimsweise eingeräumet wäre.

§. 2.

Principia bey Bestimmung der Leibzucht.

Wenn der Meyer den Hof übergiebet, so gebühret demselben für sich und seine Frau eine nach den Umständen, dem Ertrage des Guts, und dem Vermögen, was der abgehende Wirth ausser solchem besitzet, zu bestimmende Leibzucht, wobey allezeit darauf Rücksicht zu nehmen, ob die abgehenden dem Hofe gut vorgestanden, ihn verbessert, Schulden abgetragen, neu gebauet, auch viel eingebracht und in dem Hofe zu dessen Besten verwendet haben, als in welchen Fällen ihnen mehr gebühret, als wenn der Hof unter ihrer Administration heruntergekommen ist. Auch geniesset der, von welchem der Hof herkommt, billig eine höhere Leibzucht, als der, so darauf geheyrathet hat. Wenn letzterer den Hof heruntergebracht, wird er der Leibzucht ganz verlustig, und muß die gemachten Schulden, auch die erweisliche Deterioration, wovon diese die Präferenz vor den übrigen Schulden hat, aus seinem Eingebrachten, so weit solches reichet, bezahlet werden. Zu der Bestimmung der Leibzucht wird die Einwilligung des Gutsherrn erfordert, wenn sie gültig seyn soll, und ist allezeit dahin zu sehen, daß der Hof dadurch nicht zu sehr beschweret werde.

§. 3.

Onera, welche der Leibzüchter zu übernehmen.

Die auf den Leibzüchter fallenden Onera personalia, auch die zu entrichtenden Gefälle von den, zum Leibgedinge abgetretenen Pertinenzien, müssen die Leibzüchter bezahlen, wenn nicht ein anderes hergebracht, oder bey Bedingung des Altentheils bestimmet wird.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Wie? wenn mehrere Leibzuchten zu geben sind?

Es lässet sich zwar nicht behindern, daß, wenn mehrere Todesfälle auf einander folgen, auch mehrere Leibzüchte bestellet werden müssen. Die zweyte muß jedoch geringer seyn, als die erstere, und nachdem diese aufgehöret, vorkommenden Umständen nach, verbessert werden, wenn die Umstände der Leibzüchter, und das Recht, eine Leibzucht zu fordern, übrigens gleich sind.

§. 5.

Wie die Leibzucht dem Hofe wieder zufällt?

Wenn Mann und Frau auf die Leibzucht ziehen, und es stürbe einer derselben, so fället die Halbschied wieder an den Hof.

§. 6.

Nachlaß des Leibzüchters.

Was den alten Leuten von der Stelle an Hausgeräthe und Vieh überlassen worden, soll nebst dem Korn, so auf dem zum Altentheil ausgesetzten Lande annoch auf dem Halm befindlich ist, nach ihrem Tode im Hofe verbleiben. Was aber die Leibzüchter von eigenem auch auf der Leibzucht erworbenen Vermögen besitzen, darüber können sie nach Gefallen disponiren, oder es fällt solches in Ermangelung einer Disposition ihren nächsten Verwandten zu, wogegen diese die Begräbnißkost übernehmen. Wenn der Hauswirth nach der Verabredung für die Begräbnißkosten stehen muß, soll dafür gehalten werden, daß die Absicht gewesen, solchem das ganze Vermögen des Leibzüchters zu lassen.

§. 7.

Leibzucht eines Stiefvaters.

Dafern ein Stiefvater die Leibzucht erhält, so kann derselbe, wegen der während seiner Administration etwa gemachten Verbesserung, nichts verlangen, und so wenig als seine Frau, ihr Eingebrachtes zurückfodern.

Cap. VIII.

Von der Abmeyerung.

§. 1.

Wenn die Abmeyerung zu erkennen? Erster Fall.

Die Abmeyerung hat Platz: erstlich, wann der Meyer an denen dem Guthsherrn, er mag deren einen oder mehrere haben, gebührenden Zinsen und Gefällen, so viel restiret, als ein dreyjähriges Quantum derselben beträget, es mag dieser Rückstand in drey oder mehrern Jahren erwachsen, darauf geklaget oder nicht geklaget, und inzwischen etwas entrichtet seyn oder nicht. Nur alsdann hat dieses eine Ausnahme, wenn erwiesen werden könnte, daß der Meyer durch unvermeidliche Unglücksfälle ohne seine Schuld, an dem Abtrag behindert wäre.

Digitized by Google

Zweyter Fall.

Zweytens: Wenn der Meyer einen Concurs erreget, oder doch der von ihm ohne gutsherrlichen Consens gemachten Schulden wegen, das Allodium dergestalt angegriffen werden muß, daß der Haushalt auf dem Hofe von ihm gehörig nicht fortgesetzet werden könnte.

Dritter Fall.

Drittens: Wenn derselbe durch Gesöff und einen liederlichen Haushalt, Versäumung des Ackerbaues, Verfall der Gebäude, Verderb der Holzung, ohne gutsherrliche Einwilligung geschehene Veräußerung oder Versetzung der Grundstücke, und anderes diesem ähnlichen Betragen, sich als einen untauglichen Hauswirth bezeiget, und solches durch sachverständige Zeugen erweislich zu machen stehet, auch eine ihm desfalls geschehene ernstliche Admonition fruchtlos geblieben ist, mithin bey seiner fernern Administration sowohl der Wohlstand des Hofes, als des Landes, und der Gutsherr wegen richtiger Abtragung der Gefälle, Gefahr läufet.

§. 2.

Die Untersuchung geschiehet summarisch. Pertinenzien sollen nicht vereinzelt werden. Der currente Zins wird während der Klage bezahlt.

Auf die in diesen Fällen von dem Gutsherrn anzustellenden Abmeyerungsklage, hat der Richter die Sache, jedoch summarisch und mit Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeit, zu untersuchen, und wann die Klage gegründet befunden wird, niemahls eine Vereinzelung der Pertinenzien, oder Administration des Hofes, sondern allezeit die Abmeyerung zu erkennen, und der Meyer muß während der Abmeyerungsklage, so lange solche dauret, den currenten Zins jedesmahl bezahlen, ohne daß solches der Klage entgegen gesetzet werden kann.

§. 3.

Nach erkannter Abmeyerung besetzt der Gutsherr den Hof willkührlich.

Der Hof fällt, bey erkannter Abmeyerung, dem Gutsherrn, zu einer anderweiten willkührlichen Besetzung, anheim, ohne daß die Kinder oder Anverwandten des abgemeyerten Meyers einigen Anspruch daran machen können.

§. 4.

Kein Meyer darf den Meyercontract aufrufen.

Gleichwie der Gutsherr von dem Meyercontract ohne hinlängliche Ursachen nicht abweichen, noch den Meyer und dessen Erben verstossen kann; Also ist eben wenig der Meyer befugt, solchen Contract seiner Seits aufzurufen, sondern nebst seinen Erben schuldig, denselben zu erfüllen. und dasjenige zu leisten, wozu ihn solcher verbindet; es sey denn, daß er dem Gutsherrn einen andern annehmlichen und ihm anständigen Meyer verschaffe.

Digitized by Google

Cap. IX.

Von Meyergütern die zum Concurs kommen.

§. 1.

Kein Hof soll administriret oder vereinzelt werden.

Wenn es mit einem Meyer zum Concurs kommt, und derselbe dieserwegen den Hof fahren lassen muß, so ist solcher keinesweges, nach der bisherigen, sowohl den öffentlichen Cassen, als den übrigen Eingesessenen des Dorfs, in mancherley Betracht, höchstnachtheiligen Gewohnheit, zu vereinzeln oder zu administriren, sondern sofort wiederum mit einem neuen Meyer zu besetzen.

§. 2.

Wie bey Concursen der Meyer zu verfahren.

Es sind also in diesem Fall die Schulden des Meyers und der Werth des gesammten vorhandenen Allodii, von Gerichtswegen zu untersuchen, wobey der Gutsherr, wenn er will, selbst oder durch seinen Gevollmächtigten gegenwärtig seyn kann.

§. 3.

Der Gutsherr hat auf 3 Monat den Vorkauf am Allodio, so bey dem Hofe bleibt.

Hierauf ist der Gutsherr zu vernehmen, ob er, in einer ihm dazu zu setzenden Frist von 3 Monaten, entweder selbst, oder durch einen neuen Meyer, den herausgebrachten Werth des Allodii, in so fern solches bey dem Hofe bleibet, bezahlen, und in das Gericht liefern wolle, welchenfalls ihm die freye willkührliche Besetzung des Hofes zukommt.

§. 4.

Nach ihm der, den die Gläubiger in Vorschlag bringen, auf 3 Monat.

Dafern der Gutsherr sich hierzu nicht erkläret, so stehet den Gläubigern frey, in einer Zeit von ebenfalls 3 Monaten, jemand in Vorschlag zu bringen, welcher gegen Bezahlung des Allodii den Hof annehmen will, und wenn gegen dessen Tüchtigkeit nichts zu erinnern, so soll der Gutsherr schuldig seyn, solchem einen neuen Meyerbrief zu ertheilen.

§. 5.

Wie in Ermangelung eines Käufers mit dem Allodio zu verfahren.

Könnten die Gläubiger dergleichen eben wenig ausfinden: Alsdann hat der Gutsherr, und in dessen Entstehung das Gericht, den Hof dergestalt zu besetzen, daß der neue Meyer dasjenige, was nach Cap. IV. §. 3. einem den Hof annehmenden Meyer vom Allodio frey zufällt, abziehe, und nur dessen übrigen Betrag bezahle.

§. 6.

Interimscultur des Meyerguts.

Während dieser Handlung, und so lange der neue Meyer den Hof nicht antritt, wird derselbe, wenn mit gutsherrlicher Einwilligung die Administration nicht besser eingerichtet

richtet werden kann, von dem abgehenden cultiviret, und von der Obrigkeit möglichſt dahin geſehen, daß er von ſolchem nicht deterioriret werde.

§. 7.

Claſſification der Schulden.

Nachdem auf dieſe Weiſe ausgemacht iſt, was ad maſſam concurſus zu liefern ſey, ſo ſind darin die Gläubiger den Rechten gemäß, und alſo auch der Gutsherr, wenn er rückſtändigen Zins zu fordern hat, nach Vorſchrift dieſer Verordnung Cap. III. §. 2. zu claſſificiren.

§. 8.

Was dem neuen Meyer auf dem angenommenen Hofe zur Laſt bleibt? Ein Meyer, der den Concurs erreget, und deſſen Frau verlieren die Leibzucht. Ausnahme in Rückſicht der Frau.

Dem neuen Meyer muß von den alten Schulden, ſie rühren von Abfindungen, oder aus andern Urſachen, her, nichts zur Laſt bleiben, als die, mit Einwilligung des Gutsherrn ausgelobte, oder wenn ſolche Einwilligung fehlet, nach der Billigkeit zu beſtimmende, Leibzucht. Dem Meyer, welcher einen Concurs erreget hat, und deſſen Ehefrau, gebühret aber eine Leibzucht nicht, jedoch iſt letztere, wenn ſie an dem Verfall des Hofes nicht ſchuldig iſt, mit ihrem erweislich zu wirklichem Beſten des Hofes verwendeten Eingebrachten, nach den gutsherrlichen Gefällen zu claſſificiren, und wenn ſie ſolches aus dem Allodio nicht erhalten kann, ihr eine halbe Leibzucht zuzubilligen.

§. 9.

Wie weit der gutsherrliche Conſens die Creditores ſichert.

Der gutsherrliche Conſens in einige Schulden wirket, wie bereits Cap. IV. §. 3. verordnet worden, weiter nichts, als daß, wenn die damit verſehenen Gläubiger an dem ihnen gebührenden Ort aus dem Allodio ihre Befriedigung nicht erhalten können, ſie darauf zu dringen, befugt ſind, daß entweder der Gutsherr ſie bezahle, oder geſchehen laſſe, daß der Hof ſelbſt, jedoch mit Vorbehalt der gutsherrlichen Rechte, mit zum Verkauf komme. Fände ſich alsdenn kein tauglicher Käufer, der den Hof auf andere, als die §. 5. erwehnte, Bedingungen annehmen wollte, und ſie könnten auf ſolche Weiſe nicht bezahlet werden, ſo müſſen ſie ausfallen, und der Hof dennoch beſetzet werden.

§. 10.

Gerichtliche Confirmation nicht conſentirter Schulden iſt dem Gutsherrn unnachtheilig.

Die ohne Einwilligung des Gutsherrn geſchehene gerichtliche Beſtätigung einiger Schulden, ſoll demſelben und deſſen Rechten völlig unnachtheilig ſeyn.

§. 11.

Dem Gutsherrn müſſen die Adminiſtrationsrechnungen vorgelegt werden.

Dafern dieſem allen ohnerachtet ein Hof zur Adminiſtration käme, ſo iſt der Gutsherr allemal befugt, die darüber geführten Rechnungen einzuſehen, und dabey Erinnerungen zu machen, welche, in ſo weit ſie gegründet, von dem Gericht zu beobachten ſind.

Dieſe

Digitized by Google

Dieſe Verordnung findet nur allein in Abſicht der Meyergüter ihre Anwendung.

Gleichwie Wir in gegenwärtiger Verordnung, blos gewiſſe Regeln in Abſicht der Gutsherrn, und ihrer Erbpachtmeyer, feſtſetzen; So findet ſolche auf die, an einigen Orten in Unſerm Fürſtenthum Calenberg vorhandenen Hägerleute, Eigenbehörige, auf die Ziehung des Theilkorns, auch auf das mit einem Erbmeyerrechte nicht behaftete Pacht- oder Erbenzinsland und Güter ꝛc. keine Anwendung, ſondern es hat damit in alle Wege bey dem Herkommen ſein unveränderliches Bewenden.

Damit nun dasjenige, was durch alles vorſtehende wohlbedächtlich feſtgeſtellet und verordnet iſt, künftig genau beobachtet, und die etwa entſtehenden Streitigkeiten darnach beurtheilet werden mögen:

Obſervanz kann gegen dieſe Verordnung nicht angeführet werden.

So befehlen Wir nicht nur Unſern Ober- und Untergerichten, Aemtern und andern Obrigkeiten, imgleichen Unſerer Cammer, in ſofern, vermöge des Reglements vom 19ten October 1719, die Meyerſachen derer Höfe, woran Uns die Gutsherrſchaft zuſtehet, vor ſelbige gehören, in den bey ihnen vorkommenden Fällen ſich darnach zu richten, und die an ſie gebrachten Klagen und Rechtshändel, mit möglichſter Abkürzung unnöthiger Weitläuftigkeiten, ſolcher gemäß, und ohne auf die bisher etwa beobachtete Obſervanz, wenn ſie dieſer Verordnung entgegen iſt, zu ſehen, zu entſcheiden: ſondern Wir wollen auch, daß ſolche gehörig publiciret und affigiret, in jedes Dorf ein oder mehrere Abdrücke derſelben gegeben, und die Unterthanen von deren Inhalt, auf die Art, wie jedes Orts Obrigkeit es dienſam finden wird, verſtändiget werden ſollen. Gegeben St. James, den 12ten May 1772. Unſers Reichs im zwölften Jahre.

GEORG Rex. (L.S.)

J. F. C. von Alvensleben.

7.

Churbraunschweigische Verordnung wegen Erhebung des Weggeldes in Ihro königl. Majestät teutschen Landen. Vom 6. May 1768.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: wasmassen Wir zu Beförderung des Commercii und zur Bequemlichkeit der Reisenden auch Frachtfahrenden und Unserer getreuen Unterthanen Uns allergnädigst entschlossen, die während des letzteren Krieges fast gänzlich in Verfall gerathene Heerstrassen in unseren teutschen Erblanden wiederum von neuem in guten und dauerhaften Stand setzen und fürs künftige darin erhalten zu lassen, womit denn auch bereits an verschiedenen Orten der Anfang gemacht worden, und von Zeit zu Zeit continuiret werden soll.

Wie immittelst die Erfahrung sattsam bestätiget hat, daß dergleichen mit vielen Kosten in Stand gesetzte Heerstrassen, in Ermangelung der nöthigen Aufsicht gar bald wiederum ruiniret worden, und daher die ohnumgängliche Nothdurft erfordert, daß zu Verhütung dessen, und damit ein jeder in Unseren Landen mit vollkommener Sicherheit und Gemächlichkeit zu aller Zeit reisen könne, gewisse Wegaufseher von Meile zu Meile, und wo es nöthig ist, bestellet und selbigen die Aufsicht über die Heerstrassen und deren Nachbesserung aufgetragen, auch ihnen zu dem Ende nahe an den Chausseen besondere Wohnungen aufgebauet werden müssen; So ist Unser allergnädigster Wille und verordnen hiemit:

1) Daß zu Bestreitung der dazu ohnumgänglichen Kosten und zu Erhaltung des dabey intendirenden gemeinnützigen Endzweckes, von denenjenigen, welche sich der in Stand gesetzten neuen Heerstrassen in Zukunft bedienen wollen, und davon in dieser Verordnung nicht ausdrücklich eximiret sind, bey jedem Weghause nach mehrerem Inhalt der sub Lit. A beygefügten Taxe, ein gewisses leidliches Weggeld an die dazu bestellte Wegaufseher entrichtet werden solle.

2) Bewilligen Wir hiemit allergnädigst, daß dasjenige Fuhrwerk derer Landesunterthanen und Eingesessenen, welche beym Wegbau mit Wagen und Pferden gedienet haben, und zu Bescheinigung dieser Dienstleistung von der dazu angeordneten Wegbauintendance mit Freyzeichen versehen sind, von Entrichtung des Weggeldes alsdenn gänzlich verschonet seyn sollen, wenn sie erweislich in wirthschaftlichen Angelegenheiten, desgleichen in Herren- oder sonstigen Diensten, der neugebaueten Heerstrassen sich bedienen, — wenn ferner mit denselben eigene Producta verfahren, oder auf Pferden fortgebracht werden, minder nicht, wenn jemand, sollte er auch gleich mit keinem Freyzeichen versehen seyn, mit seinem Vieh die

Barrieren

Barrieren ſo weit die Hued und Weide reichet, paſſiret, oder die öffentliche Landſtraſſe, welche zu ſeinen in der Feldmark belegenen Ackerländereyen, Wieſen und Hölzungen führet, zu befahren genöthiget iſt, — wie denn auch ſämtliche Unſere Officiers, Unterofficiers, Dragoner und Reuter, auch ſämtliche Militairperſonen im Dienſte, jedoch nur zu Pferde, und nicht, wenn ſolche eines Fuhrwerks ſich bedienen, von Entrichtung des Weggeldes hiemit gänzlich befreyet werden.

In ſo fern jedoch Unſere Landeseingeſeſſene und mit Freyzeichen verſehene Landesunterthanen, zu ihrem eignen Vortheil Lohnfuhren verrichten, Früchte, Holz, Steine und andere auf den Handel verkaufte Sachen verfahren, oder auf Pferden fortbringen, mit eigenem Geſchirr oder zu Pferde ſich ſelbſt, oder ihre Freunde, auch letztere für Geld, oder umſonſt transportiren laſſen; Sodann ſind ſelbige eben ſowohl ſchuldig und gehalten, das feſtgeſetzte Weggeld zu entrichten, als diejenigen Weggeldsfreyen, welche ihr Vieh auſſer dem Bezirk der Hude und Weide treiben laſſen.

3) Befehlen Wir denen Wegaufſehern und Weggeldeinnehmern hiemit ernſtlich, nicht allein zu aller Zeit bey Tage bey der Hand zu ſeyn, und des Nachts die Barrieren ſo bald ſie angerufen werden, ohne Verzug zu eröffnen, ſondern auch das Weggeld von denen vorbey paſſirenden, welche ſolches nach Inhalt dieſer Verordnung zu erlegen verbunden ſind, mit Beſcheidenheit und Höflichkeit einzufordern, — Niemanden über die Gebühr aufzuhalten, und wenn wegen Entrichtung des ſchuldigen Weggeldes von den Vorbeyreiſenden wider Verhoffen unerhebliche Einwendungen gemacht werden ſollten, ſolche auf obſtehende Taxe und gegenwärtige Unſere Verordnung zu verweiſen, wogegen Wir

4) zu allen und jeden, welche in Zukunft die Heerſtraſſen in unſeren teutſchen Landen zu paſſiren gewilliget und genöthiget ſind, das gnädigſte Vertrauen hegen und einem jeden hiemit ernſtlich befehlen, das verordnete Weggeld jedesmahl unweigerlich zu bezahlen, den Einnehmern weder ungeſtüm zu begegnen, am wenigſten aber, bey Vermeidung ſchwerer Ahndung, ſich an ſelbigen zu vergreifen, oder ſonſt ungebührlich ſich zu bezeigen.

Sollte immittelſt

5) Jemand über die Weggeldseinnehmer und Wegaufſeher Klagen einiger Art in Dienſtſachen mit Grunde anzubringen haben, ſo ſtehet demſelben in alle Wege frey, deshalb mit Anzeige der Nummer des Weghauſes, entweder bey der Wegintendance zu Hannover ſchriftlich, oder bey derjenigen Obrigkeit in deren Jurisdiction dieſe Leute wohnhaft ſind, nach eigenem Gefallen ſich ſofort mündlich zu melden und das Behufige unverzüglich zu gewärtigen.

6) Werden alle und jede hiemit angewieſen, und die Wegaufſehere und Weggeldeinnehmere dahin zu ſehen ernſtlich befehliget, daß niemand zum Verderb der Wege diejenige Spur halten möge, welche der die Chauſſee zuletzt befahrne Wagen veranlaſſet und hinterlaſſen hat, dergeſtalt, daß wenn meherere Wagen hinter einander fahren, jeder eine beſondere Spur nehmen ſolle, als welches

Digitized by Google

nicht allein zur Conservation der Wege, sondern auch zur Bequemlichkeit der Reisenden gereichet.

Und wie solches denen Einheimischen durch den öffentlichen Anschlag dieser Verordnung bekannt seyn muß, zum Ueberfluß aber zusamt den Fremden von dem Weggeldeinnehmer bey der Passage nöthigen Falls bekannt gemacht werden soll; So wird derjenige Einheimische oder Fremde es sich selbst beyzumessen haben, wenn Er bey jedem Contraventionsfall in 12 mgr. Strafe halb für den Denuncianten und halb zum Besten der Wegbaucasse geschlagen, und solche in der Folge nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn der Unfug von nemlichen Personen zu wiederholten malen geschiehet, vermehret werden wird.

Würde sich

7) Jemand freventlich unternehmen, den Wegen, den Abzugsgraben, den Brücken ꝛc. im Fahren sonstigen muthwilligen Schaden zuzufügen, soll derselbe nicht nur die Kosten der Herstellung bezahlen, sondern auch nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens mit Gefängniß, oder sonstigen Strafen ohnfehlbar angesehen, — diejenigen aber sollen mit Karrenschieben bestrafet werden, welche sich so gar unterfangen, die Meilensäulen, Anschläge, Barrieren, Bepflanzungen ꝛc. boshafter weise zu verderben, oder zu bestehlen.

Wie denn

8) nicht minder derjenige, welcher seinen Freyzettul an Unfreye verleyhet, und auf solche Art die Wegbaucasse betrüglich hintergehet, der ihm concedirten Freyheit für seine Person auf beständig verlustiget seyn, das angenommene Freyzeichen auch zur Beschämung und zum Beweis der erloschenen Freyheit, auswärts des nächsten Weghauses angenagelt, derjenige Unfreye aber, der sich eines solchen Zeichens bedienet hat, für jedes Pferd, welches darauf frey passiret, oder zu passiren intendiret worden ist, mit 12 gr. Strafe beleget werden soll.

Wir befehlen hiemit sämtlichen Obrigkeiten und Beamten wie auch Unserer Wegbauintendance, denen Wegaufsehern und Weggeldeinnehmern, und überhaupt allen denen, welchen solches angehet, über diese Unsere Verordnung resp. mit Nachdruck zu halten und den Inhalt derselben gebührend zu befolgen, so lieb einem jeden es ist, mangenehme Folgen und Unsere Ungnade zu vermeiden: Und damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll solche aller Orten auf gewöhnliche Weise öffentlich bekannt gemacht, auch in den Krügen zu jedermanns Wissenschaft angeschlagen werden.

Urkundlich haben wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königl. und Churfürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen St. James, den 6. May, 1768. Unsers Reichs im Achten.

GEORG, Rex. (L.S.)

B. C. von Behr.

Taxe

Lit. A.

Taxe
des zu erhebenden Weggeldes.

Nr.	Lit.			gr.	pf.
1.	A.	Ordinaire Posten und Nebenwagen ; ;	für jedes Pferd.	1	
	B.	Einländische Frachtwagen mit mehr denn 4 Pferden bespannet ; ; ; ;			
	C.	Einländische Karren ; ; ;			
	D.	Ausländische Wagen bis zu 4 Pferden ; ;			
2.	E.	Extraposten ; ; ; ;	ein jedes Pferd oder Maulthier ꝛc.		6
	F.	Gedungenes und eigenes Fuhrwerk ; ;			
	G.	Die Personen, welche mit Fuhrbefehlen zu Diensten gefahren werden und nicht die Dienstleistende			
	H.	Maulthiere und anderes angespanntes Zugvieh ;			
	I.	Einländische Frachtwagen bis zu 4 Pferden ;			
3.	K.	Ein Pferd mit dem Reuter ; ; ;	ein jedes Pferd oder Maulthier.		4
	L.	Auch Handpferde und Maulthiere ; ;			
4.	M.	Lose, oder Koppelpferde und Fullen, Maulthiere, Esel und Hornvieh ; ; ; ;	das Stück.		2
5.	N.	Ausländische Frachtkarren von 1 bis zu 3 Pferden	für jedes Pferd.	1	4
	O.	Ausländische Frachtwagen von 4 bis zu 6 Pferden			
6.	P.	Ausländische Frachtkarren mit mehr den 3 Pferden bespannet ; ; ; ;	für jedes Pferd.	2	
	Q.	Ausländische Frachtwagen mit mehr denn 6 Pferden bespannet ; ; ; ;			
7.	R.	Einländische und ausländische ledige Frachtkarren und Frachtwagen, zahlen bey der Retour ohne Rücksicht auf die Pferde ; ; ;	überhaupt.		
	S.	Eine Karre ; ; ; ;		1	
		Ein Wagen ; ; ; ;		2	
		Hingegen werden bey voller Fracht auch die angebundenen Pferde als eingespannet, bezahlet ;			
8.	T.	Schaafe, Ziegen, Schweine, Kälber ꝛc. ;	das Stück.		1
9.	V.	und in Trifften 20 Stück ; ; ;	überhaupt.	1	4

Des Sonntags zahlen die Ansätze sub. Nr. 2. & 3. die doppelte Taxe, ausser sub Nr. 2. Lit. I. als:

Einländische Frachtwagen bis zu 4 Pferden, womit es beym Ansatz zu 6 pf. fürs Pferd sein Bewenden behält.

Zu allen Zeiten wird nur einmal, als von Mitternacht zu Mitternacht gezahlet, wenn der binnen dieser Zeit erhaltene Zettul, bey der Barriere, wo er ausgegeben ist, vorgewiesen wird.

8.

Hessencasselsche Verordnung für Rechnungsbediente. Vom 18. Aug. 1786.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm der Neunte**, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit kund und zu wissen, daß, obgleich in der in Ansehung des Rechnungswesens unter dem 1. April 1766, mit Bezug auf vorhinnige Befehle, Ausschreiben und erlassene Verordnung, auf das genaueste bestimmt und festgesetzt ist, in welcher Maaße Unsere Rechnungenführende Beamten und Diener mit Führ- und Einsendung derer ihnen anvertraueten Rechnungen an die denselben vorgesetzte Collegia sich benehmen, wie die Erhebungen überhaupt betrieben, und diejenigen, welche Unsere Revenüen oder sonstiges Einkommen nicht getreulich verwalten, und die eingenommene Gelder und Renten pflichtswidrigerweise vergreifen und in ihren eigenen Nutzen verwenden, angesehen und bestraft, auch wie es mit denjenigen, welche unterlassen, klare und richtige Rechnungen zu führen, oder diese in denen von den Collegiis ihnen gesetzten Fristen nicht einsenden, verfahren werden solle, Wir demohngeachtet misfälligst wahrnehmen müssen, daß verschiedene Rechnungsbediente, und auch andere, denen durch besondere Aufträge Gelderheb- und dessen Einschickung aufgegeben worden, oder die, nach Beschaffenheit ihrer Dienstobliegenheiten, zuweilen damit befasset sind, Gelder, die zu denen Militair- oder Civilcassen gehören, einzunehmen, und also durch jene Landesfürstliche Fürsorge, die doch allein die Erhaltung guter Ordnung, als die Seele von allen Welt- und vorzüglich von Rechnungsgeschäften, bezielet, sich nicht haben bewegen lassen, ihren instructionsmäßigen Obliegenheiten, und bey ihren respective Dienstanstellungen abgelegtem theuren Eide, in schuldigster Gebühr nachzukommen, ja solche zum Theil so ausser Augen gesetzt, daß hin und wieder die betrübtesten Folgen von einer verwirrten Rechnung, und bey verschiedenen der Verfall eingetreten ist, daß ansehnliche Recesse nachläßiger und boshafter Weise entstanden, und Unsere Cassen dadurch in merklichen Verlust und Schaden gekommen sind; dann aber vollends, zu Unserm nicht geringen Befremden, in Rücksicht der vorhin auf Pachtung gestandenen Rechnungsführern bey einigen derselben der unerwartete irrige Gedanke eintreten wollen, als ob die in eingangsbenannter höchsten Verordnung auf die ungetreue Administratores und Rechnungsführer gesetzte Strafen um so weniger auf Pachter in Anwendung zu bringen, da sie nicht als eigentliche Rentereybediente und Verwalter Unserer Revenüen anzusehen, mithin diesen nicht gleich zu stellen wären.

Gleichwie aber sowohl sämtliche Pachter, soweit selbige nach der bereits verordneten Aufhebung der Pachtungen annoch subsistiren, als auch alle Rechnungsführer Unserer Revenüen, es mögen solche die Militair- und Domainencasse, oder andere öffentliche Fonds angehen, vermöge ihrer für sich habenden Instructionen, und darauf Uns geleisteten Pflichten schuldig und verbunden sind, über die ihnen anvertrauete Geld- oder Natu-

Digitized by Google

Naturalienerhebungen richtige Rechnungen in der ihnen vorgeſchriebenen Zeit abzulegen, währendem Rechnungsjahr die eingehende Summen nach Vorſchrift an die ihnen angewieſene Hauptcaſſe einzuſenden, und nach gemachtem Rechnungsabſchluß den Ueberſchuß ohne mindeſten Aufenthalt an die Behörden abzuliefern, folglich in nichts im Receß zu bleiben; So finden Wir Uns zunächſt bewogen, zu gänzlicher Abſchneidung aller obbemeldten nichtigen Einwendungen, dasjenige, was in ſchon gedachtem Landesgeſetze vom 1. April 1766 ſowohl überhaupt, als wegen der ſaumſeligen und ungetreuen Rechnungsführer insbeſondere verordnet iſt, auch hiermit auf alle Erheber Herrſchaftlicher, Militair- und Domainen- auch zu ſonſtigen Caſſen gehörigen Revenüen, keinen davon ausgeſchloſſen, desgleichen auf ſämmtliche Pachter Unſerer Rentereygefälle, ſoweit ſolche bis zum Ausgang der Pachtjahre, noch ſubſiſtiren, zu erſtrecken.

Und wie Wir dieſem allem gemäß ausdrücklich wollen, daß zwiſchen dieſen und jenen in Betracht ihres Rechnungsweſens nicht der mindeſte Unterſchied obwalten, ſondern der Pachter, wie ein jeder anderer Erheber Herrſchaftlicher Præſtandorum, betrachtet, und nach jener und dieſer Landesherrlichen Verfügung behandelt, im Ganzen aber gegen alle, bey welchen Receſſe erſcheinen, mit der ſich ſelbſt beyzumeſſen habenden Strenge verfahren werden ſolle; Als haben Wir ebengemeldte Unſre Höchſte Verordnung andurch, nach ihrem allenthalbigen Inhalt, und denen im Eingang derſelben enthaltenen Beziehungen, gnädigſt und ernſtlich hiermit wiederholen, und, um in dem Betrieb des Rechnungsweſens eine noch mehr ſich beſtimmende Ordnung und Hurtigkeit einzubringen, auch Schaden und Nachtheil von den Caſſen abzuwenden, weiter hierdurch in Gnaden befehlen wollen, daß

§. 1.

jeder zu Militair-, Domainen- oder ſonſtigen Fonds gehörigen Erhebungen angeſtellte Rechnungsführer ſeinen Rechnungshaushalt ſo einrichten und führen ſolle, daß alles täglich in Ordnung ſey, und ſolcher auf Begehren iedesmal in der Stunde, da es erfordert wird, abgeſchloſſen werden könne, damit ſolchergeſtalt Unſere Landescollegia, und, in ſoweit es den Militairbehuf, und die angeſtellte Regimentsquartiermeiſter betrifft, Unſer Generalkriegscommiſſariat immer im Stande ſey, eines jeden Rechnungsführers Caſſenverfaſſung, ſo oft es nöthig, nachzuſehen, um dadurch, da dieß an ſich eine auf Recht ſich gründende Forderung iſt, das Rechnungsweſen überall in vorſchriftsmäßiger Ordnung zu erhalten; als in welcher letztern Abſicht dann Unſer Generalkriegscommiſſariat genau darauf zu ſehen und ſträcklich darüber zu halten hat, daß von ebenbeſagten Regimentsquartiermeiſtern, ſo wie von allen übrigen Militairrechnungsführern ohne Unterſchied, die zu Führung eines richtigen Rechnungshaushalts ergangene Verordnungen und Reglements ſtricte befolgt, mithin die Rechnungen nach den gegebenen Vorſchriften richtig aufgeſtellet, und in den beſtimmten Terminen nebſt den dazu gehörigen Documenten ohnfehlbar eingeliefert, ſodann aber bey dem Kriegscommiſſariat ohnverzüglich examinirt, monirt und abgehört, und hierauf an die Oberrechencammer zur Reviſion remittirt werden. Und wie erwähntes Unſer Generalkriegscommiſſariat hiermit ausdrücklich gnädigſt befehligt wird, bey hierunter verſpürender Fahr- oder Nachläſſigkeit der Rechnungsführer, dieſe mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und nach Befinden davon an Uns ſofort unterthänigſt zu berichten; So ſollen auch die Regimentschefs und Commandeurs insbeſondere, nicht nur auf die

Regi-

Digitized by Google

Regimentsquartiermeister, deren Rechnungshaushalt, Fleiß und Conduite, sondern auch darauf stetshin ein wachsames Auge haben, daß die Regimentscassen unter dem Reglementsmäßigen Beschluß gehalten werden, und daraus nie einige Zahlung anders, als zu dem bestimmten Behuf geschehen möge, widrigenfalls ermeldte Chefs und Commandeurs für die daher entstehende Unordnungen und Recesse selbst haften und einstehen sollen. Und da es übrigens nothwendig ist, daß die herrschaftliche Cassen zuweilen und zwar unvermuthet gestürzt werden; So hat das Generalkriegscommissariat auch hierunter, in Ansehung der demselben subordinirten Rechnungsführer, das weitere zu verfügen.

§. 2.

Versehen Wir Uns gnädigst zu Unseren Collegiis, sie werden zu Vermeidung eigener Verantwortung darauf genau sehen, daß jeder Rechnungsführer vom Militair- und Civiletat, die Ritter- und Landschaftliche Steuerobereinnahmen und Recepturen damit inbegriffen, nach Verlauf des hergebrachten Rechnungsjahrs, oder wie solches eingeführet ist, in der ihm gesetzten, oder wo solches nicht beschehen, sofort hierauf zu setzenden Frist, die gehörig mundirte Rechnung cum Documentis ohnausbleiblich einsende, und, daß hierunter keinerley Nachsicht statt finde, vielmehr der Rechnungsführer für jede Woche, welche er mit Einschickung der Rechnung länger, als geschehen sollen, zurückbleibt, in fünf Rthlr. nicht zu erlassende Strafe fällig ertheilet, und bey vielwöchentlichem Zurückbleiben mit härterem Zwang zu seiner Obliegenheit angehalten werde. Und da

§. 3.

einige Rechnungsführer zuweilen den Verzug in Nichtbefolgung der Rechnungsablieferung damit zu entschuldigen vermeynen, daß der Ausstände noch zu viel wären, Wir aber überhaupt alle Rechnungen davon möglichst gesäubert wissen, auch gar nicht gestatten wollen, daß darum die Rechnungseinsendung verschoben werde; So hat ein jeder Rechner nebst der Rechnung eine richtig specificirte Liquidation nach gnädigster Vorschrift der Verordnung vom 20. Junii 1783, die in diesem Punct hier bloß wiederholet wird, und respective nach Innhalt der ratione der Militairprælkandorum von Unserm Steuercollegio erlassenen besonderen Verfügungen, einzureichen, und darin bey Vermeidung ohnbeliebiger Vorkehrungen, und der bey entdeckenden Unrichtigkeiten unten mit bestimmt werden sollenden Strafen, keinen Mangel erscheinen zu lassen; maaßen die einmal festgesetzte Zeit zu Einreichung der Rechnungen pünktlich zu wahren ist, damit die alsdann vorzunehmende Revision und Abnahme ohnaufhaltlich beschehen könne.

§. 4.

So wie nun jede Anordnung und Landesfürstliche Verfügung dadurch allein in den Gang zu bringen und darinn zu erhalten ist, wenn eine ohnunterbrochene Aufmerksamkeit auf den Gegenstand überhaupt, und insbesondere genommen wird; So haben Unsere Collegia, um dem Unwesen mit dem häufigen Receßmachen, und dem pflichtvergessenen Benehmen der Einnehmer fremder Gelder möglichst zu steuern, immer ihr Augenmerk auf die Rechnungsführer und deren Dienstverwaltung zu richten, und eine solche Attention niemalen bis zum Rechnungsabschluß auszusetzen. Vorzüglichst weisen Wir aber auch hierzu alle diejenigen an, zu deren Departements die Erhebungen behören, maaßen diesen

zu

Digitized by Google

zu allernächſt aufliegt, an der nahen Aufſicht über die in dem Departement befindliche Rechnungsführer es nicht erfehlen zu laſſen, um dem Collegio von der etwaigen Entdeckung oder erwachſenden Verdacht Notiz zu geben. Künftig ſollen aber

§. 5.

alle diejenigen, welche einen Receß vorſetzlich und gegen beſſeres Wiſſen machen, die Amtspachter, wo deren noch ſind, mit darunter begriffen, mithin ohne Unterſchied alle und jede, welche Militair-, Domainen- oder ſonſtige Revenüen zu erheben haben, caſſirt ſeyn, und darauf ganz und gar nicht Rückſicht genommen werden, daß der gemachte Receß auf ein oder die andere Art getilgt werden könne, und in dem Fall ein alſo untreu erfundener Beamter, Caſſirer, Receptor, Ober- oder Untereinnehmer, und andere Einnehmer fremder Gelder, nicht im Stande wären, ſogleich den gemachten von dem Collegio oder Commiſſariat unterſuchten Receß zu bezahlen und die ihm derowegen geſetzte Friſt verſtreichen laſſen; So ſoll, auſſer der Caſſation, mit Zuchthaus- auch dem Befinden nach mit noch härterer Leibesſtrafe gegen ihn verfahren werden. Und da

§. 6.

bey einigen Rechnungsführern und Amtspachtern wahrgenommen worden, daß ſie ihre Receſſe dadurch zu verheimlichen ſuchen, daß ſie Poſten aus der Einnahme laſſen, welche bey ihnen eingegangen ſind, und, bereits bezahlte Geld- oder Naturalienpoſten, als noch ausſtändig in der Liquidation fortführen, ſolche Unrichtigkeiten aber, die nicht jederzeit ſofort, ſondern manchmal erſt nach probirt-, revidirt- und abgehörten Rechnungen, auch unterſuchten Liquidationen zu entdecken ſind, mehrentheils mit einer Vergeſſenheit, oder mit dem begangenen Verſehen ihrer Schreiber zu entſchuldigen pflegen, Wir jedoch nicht gemeynet ſind, dieſe und andere dergleichen leere Einwendungen ferner anzunehmen, zumalen ein jeder Rechnungsführer ſchuldig und gehalten iſt, richtige Journale und Manualia zu halten, und auf ſeine Schreiber ein wachſames Auge zu haben, damit Fehler von dergleichen Art ſich nicht einſchleichen; Als ſoll ein jeder in der Einnahme verſchwiegener, oder nach der vom Debenten geſchehenen Bezahlung noch liquidirter Poſten bis auf zehen Rthlr mit eben ſoviel, über zehen Rthlr. aber willkührlich, wann ſich aber noch daneben eine boshafte Verſchweigung entdecken wird, oder der Poſten dieſer Urſache wegen, gegen die Verordnung, zu quittiren verſagt worden, mit der Caſſation beſtraft, auch die Entſchuldigung, als ob das Verſehen durch den Schreiber begangen worden, um ſo weniger angenommen werden, als der Rechnungsführer für deſſen Facta in Amtsſachen ohnehin einſtehen muß. Damit aber

§. 7.

die in der Liquidation, allenfalls aus Verſehen, eingeſchlichenen Fehler abgeändert, und dasjenige, was aus der Einnahme etwa geblieben, noch beygefügt, und eingetragen werden könne; So geſtatten Wir einem jeden Rationario, um ſeine Liquidation und Einnahme zu rectificiren, eine Zeit von ſechs Monaten à dato dieſer Verordnung, nach deren Verflieſſung aber ſoll ein jeder, in der Liquidation und Einnahme ſich vorfindende Fehler, nach Inhalt des vorhergehenden §. geſtraft, und damit ohne einige Rückſicht in der Folge fortgefahren werden. Und da

Digitized by Google

§. 8.

ein jeder Rechnungsführer nach Beschaffenheit seiner Rechnung und wie es dabey hergebracht, alle Monate, oder alle Quartal, wenn er anders ein ehrlicher Mann bleiben will, sein Diarium oder Cassenbuch aufrechnen, die Belege nachsehen, und so den Bestand seiner Casse untersuchen muß; So wird ein jeder Rechnungsführer diesem nachzukommen, mit dem ernstlichsten Höchsten Befehl erinnert, denen bisherigen Einrichtungen gemäß, mit Einsendung der monatlichen, oder Quartalsextracte an das ihm vorgesetzte Dicasterium ohnfehlbar zu continuiren, weniger nicht nach dem Schluß des Rechnungsjahrs einen summarischen Extract zu übergeben, und sofort darnach, bey Vermeidung der obbemeldten Comminationen, auf die Einschickung der Rechnung selbst unaufschieblich Bedacht zu nehmen, und, wann bey Gelegenheit der Rechnungsrevision, oder auch früher sich ergeben sollte, daß die Monats-, Quartals- oder summarische Extracte unrichtig wären, als welches diejenige, denen es zu thun obliegt, genau zu untersuchen, und davon Meldung zu thun haben; So soll dieses nachdrücklichst gerüget werden, und ist überhaupt mit Strenge und Ernst darüber zu halten, damit die Gelder in den festgesetzten oder allenfalls noch zu bestimmenden Terminen, bey Vermeidung der alsbaldigen Execution, an die angewiesene respective Cassen eingesendet werden. Weil aber auch

§. 9.

die Erfahrung lehret, daß die unordentliche Führung von Diariis und Cassenbüchern, desgleichen die Negligirung der Reposituren die erste Gelegenheit zum Verfall der Rechnungsführer geben, und sie dadurch unvermerkt in Recesse gerathen; So haben alle Unsere Rechnungenführende Diener, sie mögen genennet werden, wie sie wollen, ihre Erhebung sie mag zu einer Militair-, Domainen- oder andern Civilcasse behören, ihr ersteres, ihr vornehmstes Augenmerk auf wohl führende Manualia und Journale, und auf Erhaltung einer guten Ordnung in den zum Dienst gehörigen Litteralien sorgfältigst zu richten, und so wie Wir auch einem jeden, unter dessen Aufsicht Militair-, Domainen- oder andere Civilcassen stehen, und insbesondere jedem in einem abgetheilten Departement stehenden Kriegs- oder Kriegs- und Domainenrath gnädigst befehlen, immer auf die ihm mit untergebene Rechnungsführer zu sehen; So erwarten Wir nicht minder, daß ein solcher durch unvermuthete eigene Nachseh- und Cassenstürzung von der erforderlichen Ordnung sich überzeuge, und dem Collegio, wohin die Sache gehörig ist, von dem jedesmaligen Befund Bericht erstatte. Nachdem aber endlich

§. 10.

Unsere Höchste Willensmeynung auch dahin vornemlich abzwecket, daß, wenn andere, die gerade keine angestellte Rechnungsführer sind, sondern von wegen ihres Amts Gelegenheit haben, aus Concursen, Processen, oder in sonstigen Fällen Gelder einzunehmen, die zur Kriegs- oder Cammer- oder auch zu einer andern Civilcasse gehören, und solche nicht sofort an die Behörden absenden, auch nach dem Inhalt dieses Landesgesetzes behandelt und angesehen werden sollen; So wird ein jeder, der in solchem Fall ist, oder künftig darinn kommen möchte, hiernach sich strächlichst zu achten haben. Und soll von jetzo an auch schlechterdings untersagt seyn, sothane eingenommene herrschaftliche Geldposten, sie

mögen

mögen zu Unsrer Kriegs- oder Domainencasse gehörig seyn, durch successive Anweisung auf die Besoldungen abzutragen, als welches letztere, ohne vorher an Uns beschehene unterthänigste Berichtserstattung und darauf erlangte Höchste Bewilligung, hiermit durchaus inhibiret wird.

Wie Wir nun überhaupt allen und jeden rechtschaffenen Dienern, welche die ihrer Erhebung anvertraucte Summen so ganz in ihrer Bestimmung mit Treue lassen, mithin pflichtmäßig und gewissenhaft verfahren, Unsre Fürstliche Gnade versichern; So befehlen Wir Unseren Regierungen, Kriegscollegio und Generalkriegscommissariat, Kriegs- und Domainencammer und Steuerkollegio, und allen denen, welche diese Ordnung angehet, und weisen sie gnädigst und ernstlichst hiermit an, die pflichtschuldigste Erfüllung des hier vorgeschriebenen sich auf das beste angelegen seyn zu lassen, auch mit Nachdruck und strächlichst über diese Unsre Höchste Verordnung zu halten, gestalten gegen jeden, der dawider handelt, mit der gebührenden Strafe unnachsichtlich verfahren werden soll.

Damit nun aber Niemand hierinn mit der Unwissenheit sich entschuldige; So ist diese Verordnung allenthalben gewöhnlich zu publiciren, und bemeldte Unsere Dicasteria haben noch den besondern Bedacht dahin zu nehmen, damit einem jeden der ihnen untergebenen Rechnungsführern ein Exemplar zu ihrer Gelebung und Nachachtung zugefertigt werde.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secretinsiegels. So geschehen in Unsrer Residenzstadt Cassel den 18. August 1786.

Wilhelm L. (L. S.)

Vt. Fleckenbühl, gt. Bürgel.

9.

Hessencasselsche Verordnung wegen Zertheilung der Bauergüter. Vom 21. April 1786.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen, ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden in Unseren Fürstenthümern und Landen Unsre Gnade und fügen ihnen hiermit zu wissen: Nachdem, ausser den älteren Verordnungen, durch das unterm 28. August 1750 ins Land erlassene Hufenedict der Vertheilung der zins- und dienstbaren Hufen und Erbgüter Ziel und Maaß gesetzt, nachgehends auch im Jahr 1773 (*) die Art und Weise, wie die nachgebohrne Kinder von

(*) S. Sammlung I. S. 20. und VIII. (IV.) S. 267.

Digitized by Google

dergleichen Gütern abgefunden werden ſollten, durch eine anderweite Verordnung näher beſtimmt worden; So ſind jedoch nicht nur darüber, daß bey einer in vorkommenden Fällen zuläßigen Theilung dennoch nach dem Edict von 1750. jedesmal der gutsherrliche Conſens mit vielen Koſten und Weitläuftigkeiten ausgebracht werden müſſen, ſondern auch, daß nach dem Edict von 1773. die nachgebohrnen Kinder faſt erblos von ihrem väterlichen Gut abziehen müſſen, ſehr viele und mannigfaltige Klagen entſtanden; Welchen abzuhelfen Wir auf unterthänigſtes Anſuchen Unſerer dermalen verſammelten Landſtände hiermit verordnen und wollen, wie folget:

§. 1.

Alle geſchloſſene Baurengüter und Hufen ſind an ſich untheilbar, und können ohne beſondere Urſachen gar nicht getheilt werden.

§. 2.

Wenn aber

a) in Nothfällen ſich jemand nicht anders aus Schulden, die er nicht abwenden können, zu retten weiß, oder

b) ein Bauer noch andere Erbgüter beſitzt, und ein Kind bey ſich ins Gut verheurathet, welchem er eine halbe Hufe anſchlägt, und dem andern, ſo ſich auſſer dem Hauſe verheurathet, die andere Hälfte mitgiebt, und durch beyde Kinder die übrigen deſto gemächlicher abfindet, oder

c) ein Sohn ein Nebengewerbe treibet, wobey er mit einer halben Hufe ſehr gut fortkommt;

So iſt alsdann, wo nicht die Leihebriefe von Alters her ein anderes mit ſich bringen, ohne darüber einen beſondern gutsherrlichen Conſens auszubringen, eine Hufe von 30 Ackern und drunter zur Hälfte, eine Hufe über 30, 40 und mehr Acker aber auch zu Vierteln zu theilen erlaubt, jedoch mit der Bedingung,

§. 3.

daß ein Sohn, der kein eigenes Haus hat, und ſein Hufenantheil verpachten oder anderwärts veräuſſern müßte, von der Theilung gänzlich ausgeſchloſſen bleibt und ſich mit ſeiner Abfindung begnügen muß und

§. 4.

wenn in Lehen- und zinsbaren Hufen es das Anſehen hätte, daß die gutsherrlichen Dienſte, oder das zu entrichtende Laudemium durch die Theilung leiden könnten, die Einwilligung des Gutsherrn zuvor einzuholen iſt, welcher jedoch, wann ihn der Gutsherr ertheilt, gratis ertheilt werden muß.

§. 5.

Bey Erbgütern, welche nicht geſchloſſen, ſondern aus einzelnen Erbäckern zuſammengeſchlagen ſind, bleibt die Vertheilung unter einem halben Acker dergeſtalt verboten, daß wenn jemand einen ganzen Acker beyſammen zu behalten erbötig, der andere ſeine billigmäßige Abfindung anzunehmen ſchuldig iſt.

§. 6.

Bleibt den Eltern vorbehalten, eins ihrer Kinder bey ſich zu verheyrathen, ihm das Gut in einem geſchwiſterlichen Werth, unter dem eigentlichen wahren Preiſe, anzuſchlagen,

schlagen, und nach Abziehung der Schulden den übrigen ihr Erbtheil zu bestimmen, und zwar dergestalt, daß die Eltern freye Hand behalten, ob sie den erstgebohrnen oder eines ihrer übrigen Kinder, welches sich am besten in ihre Umstände schickt, bey sich verheurathen wollen. Es sind nemlich

§. 7.

alle Güteranschläge nicht eher gültig, bis sie gerichtlich confirmirt oder die Leihebriefe ausgehändigt worden sind, in welchem letztern Falle jedoch bey Gericht die ungesäumte Anzeige zu thun ist, um im Hypothekenbuch das Nöthige wahren zu können. Es haben auch die Beamten bey etwaigen Unterschleifen, oder sonst bedenklichen Fällen, das Gut schätzen, auch die sämtliche chirographarische Schulden, damit davon nichts verschwiegen werde, sich eidlich oder an Eides Statt angeloben zu lassen.

§. 8.

Nach tödtlichem Abgang der Eltern sind die Vormünder mit Beytritt einiger der nächsten Freunde der sich heyrathenden jungen Leute den geschwisterlichen Werth der elterlichen Güter unter gerichtlicher Genehmigung zu bestimmen ebenfalls berechtiget.

§. 9.

Die Kinder, welche aus dem Gut abgefunden werden, erhalten nach der Eltern Ableben ihr Erbtheil, wenn sie heyrathen, wie ihnen solches ausgeworfen worden, an baarem Gelde oder zugleich an Naturalien entrichtet und ausbezahlt. Heyrathen sie aber noch nicht; So wird ihnen solches, wenn sie das 2-ste Jahr zurückgelegt haben, mit 4 pro Cent, verzinset, inzwischen aber dasjenige abschläglich bezahlt, was sie zu Erlernung eines Handwerks oder zu einem sonst nöthigen Behuf bedürfen, und sie haben inzwischen den sogenannten Ein- und Ausgang im elterlichen Hause.

§. 10.

Was nun an dergleichen Abfindungsgeldern von dem Gutsbesitzer zu bezahlen ist, muß in die Hypothekenbücher eingetragen und den künftigen Creditoribus hypothecariis, damit sie nicht gefährdet sind, bey Confirmation der Obligation bekannt gemacht werden.

§. 11.

In Absicht der elterlichen Auszüge wird es bey jeden Amts oder Orts Observanz und Herkommen gelassen, und können solche in Fällen, wo geklagt wird, nach der Bedürfniß der Eltern und nach dem Gutsertrag vermindert oder vermehrt werden.

§. 12.

Nachdem auch bereits in der Verordnung vom 16. April 1779 versehen ist, daß diejenigen kein Vieh halten sollen, welche es nicht mit eigenem Futter durchbringen können: So hat es dabey sein nochmaliges Bewenden.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secretsiegels. So geschehen Cassel den 21. April 1786.

Wilhelm L. (L. S.)

Vt. Fleckenbühl, gt. Bürgel.

Digitized by Google

10.

Hessencasselsche Trauerordnung.

Vom 2. May 1786.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm der Neunte**, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc. Fügen hierdurch zu wissen: Ob es gleich an sich selbst untadelhaft ist, daß die Verwandten eines Verstorbenen auch durch äussere Merkmahle die gegen ihn getragene Achtung und Liebe an den Tag legen; So ist dieses jedoch zu einem, besonders Wittwen und Wayfen oft äusserst drückenden Luxu dadurch, daß bey einem Todesfall ganze Familien sich kostspielige schwarze Kleidung und bloß, weil es so eingeführet ist, auf verschiedene Arten anzuschaffen genöthiget sind, so ausgeartet, daß Wir es Unseren Regentenpflichten angemessen finden, diesem so schädlichen Mißbrauche zu steuren, und aus landesväterlicher Wohlmeynung, doch ernstgemessenst, hiermit zu verordnen, daß künftig, und von Publication dieser Verordnung an, bey allen und jeden ohne Unterschied des Rangs und Standes, nach Absterben ihrer Aeltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister, auch anderer nahen Verwandten das Tragen aller schwarzen, mit schwarz melirten, oder farbigen mit schwarzer Besetzung versehenen Kleidung sowohl in als ausser dem Hause, wie auch dergleichen Knöpfe und Unterfutter gänzlich verboten und ausser Gebrauch gesetzt, dahingegen bey gewöhnlicher farbigen Kleidung von den Mannspersonen weiter nichts als eine schwarze Flor um den Arm, und von den Frauensperfonen ein schwarzes Band auf dem Kopfe zu tragen erlaubt seyn soll. Damit auch aller übermäßiger Aufwand an Trauermahlen, Särgen und Todtenkleidern unterbleibe; So hat jedermann nicht allein sich nach denen deshalb schon ergangenen Verordnungen strächlichst zu achten, sondern Wir befehlen auch noch weiter, daß ein Sarg bey Honoratioribus höchstens nicht über zwölf Rthlr. inclusive des Beschlags, und eine Elle des zu Todtenkleidern gebraucht werdenden Zeuges nicht über einen halben Gulden kosten soll.

Gleichwie Wir auf Unsere gesammte Dienerschaft, und den ganzen vernünftigen Theil Unserer getreuen Unterthanen das vollkommene Vertrauen setzen, daß sie diese Unsre wohlmeynende, auch mit dem von Unseren getreuen, auf dermaligem Landtage versammleten Ständen und Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft geäusserten patriotischen Wunsch übereinkommende Landesväterliche Absichten mit Dank erkennen, und sich darnach auf das genaueste zu richten bedacht seyn werden; So halten Wir in solchem Vertrauen noch eine besondere Pönalsanction beyzufügen für überflüßig, und wollen solche auch nur mit dem Schein eines in sie gesetzten Mißtrauens billig verschonen, wohingegen diejenigen, welche wider Verhoffen dieser Verordnung zuwider handeln sollten, zu erwarten haben,

Digitized by Google

haben, daß ihnen die verbotene Trauerkleider weggenommen, und ſie noch daneben empfindlich geſtraft werden ſollen.

Wornach alſo jedermann ſich unterthänigſt zu achten hat.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Fürſtl. Secretinſiegels. Caſſel den 2. May 1786.

Wilhelm L. (L. S.)

Vt. Fleckenbühl, gt. Bürgel.

II.

Wirzburgiſche Trauerordnung.

Vom 12ten December 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Biſchof zu Bamberg und Wirzburg ꝛc. Nachdem Wir während Unſerer Regierung bey Sterbfällen gar oft einen übertriebenen Aufwand, und ſonſt noch verſchiedene Misbräuche und Unordnungen wahrgenommen haben, auch dem Publikum durch die Folgen bekannt iſt, in welch empfindlichen Schaden die hierunter meiſtens betroffene arme nachgelaſſene andurch verſetzt werden ſind; Wir anbey ſehr wohl die Pflichten erkennen, durch welche Wir in Anbetracht Unſeres fürſtlichen Hochſtifts verbunden ſind, Unſere ſtets aufmerkſame Sorgfalt für das Wohl Unſerer lieben getreuen Unterthanen gänzlich zu verwenden, von denſelben eine jede druckende Beſchwerniß zu entfernen, und überhaupt deren Beſtes mit allem Nachdruck zu befördern; In ſolcher bey Uns gehegten Erwegung haben Wir bereits untern 6ten Auguſt 1783 eine Trauerordnung für Unſere Reſidenzſtadt erlaſſen, und Uns auch entſchloſſen, für das Land gegenwärtige gemeinnützige Verordnung ergehen zu laſſen, und für die ſich ergebende Sterb- und Trauervorfälle nachſtehende Punkten feſtzuſetzen, nach welchen ſich Unſere fürſtlichen Hochſtifts- unmittel- dann mittelbare Unterthanen, ſo geiſt- als weltlichen Standes, ohne Unterſchied der Religion, in ſo weit ſie ſich mit eines jeden Glaubensbekenntniſſen vereinbaren laſſen, künftig gehorſamſt zu fügen haben.

1) Sollen für jeden Verſtorbenen, welcher zum heiligen Abendmahl gegangen, dem altchriſtkatholiſchen Gebrauche nach durch 3 Täge die Exequien mittels eines Choral- oder Seelenamts in der Pfarrkirche, jedoch mit der Ausnahme gehalten werden, daß, wann der Entſeelte frühe Morgens in eine Kloſterkirche, oder Kloſter-

Kloſterkirchhof begraben wird, allda auch dieſen Tag das erſte Seelenamt, ohne daß alsdann etwas dafür an Pfarreygebühren zu zahlen iſt, die zwey andere aber, in der Pfarrkirche abzuſingen ſind; Sollte aber die Begräbniß zur Abendszeit in einer Kloſterkirche oder Kirchhof geſchehen, oder der Entſeelte frühe Morgens in eine Kloſterkirche, Kirchhof oder ſonſtige Kapellen ohne einen anverwandtlichen Trauerkomitat begraben werden, in dieſen Fällen ſind die 3 Exequien in der Pfarrkirche zu halten. Gleichwohlen

2) Bleibt den gering bemittelten Pfarrgenoſſenen unbenommen, anſtatt der drey Choralämter an jeden der drey Exequientägen eine ſtille Meſſe, wofür pro Stipendio 20 kr. zu zahlen ſind, leſen zu laſſen; Sollten aber dergleichen unbemittelte Pfarrgenoſſene ſich beygehen laſſen, zu dieſer Zeit in den Neben- oder Kloſterkirchen heilige Meſſen leſen zu laſſen, alsdann haben dieſelbe zur Ahndung ihres Ungehorſams der Pfarrey und angehörigen die Gebühren für die drey Choralämter, welche aber auch alsdann wirklich zu halten ſind, zu entrichten.

3) Werden nebſt dem Choralamt und allenfallſiger Votivmeſſe de beata mehr nicht, als zwey heilige Meſſen in der nämlichen Kirche leſen zu laſſen geſtattet, jedoch ſtehet den Pfarrgenoſſenen frey, ſowohl in den Exequientägen, als auſſer denſelben in anderen Kirchen nach Gutbefinden heilige Meſſen leſen zu laſſen.

4) Befehlen Wir, daß bey den Exequien das ſogenannte weiſe Freudenamt unterbleiben ſolle, die Votivmeſſe de beata ſoll aber, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der Pfarrgenoſſenen gegen Abreichung des ehevor ſchon beſtimmten Stipendii von 20 kr. geleſen werden.

5) Sollen die Abendleichen nicht bis zu anbrechender Nacht verſchoben werden, und

6) bey den Abendleichen die Begleitung der Religioſen unterbleiben.

7) Sollen dem Todtenſarge keine Kränze und Striche, ſie mögen beſtehen, worinn ſie wollen, noch Bruderſchaftszeichen aufgelegt werden.

8) Wollen Wir zwar die neben dem Todtenſarge ſonſten getragene Facklen nicht völlig abſtellen, jedoch den Perſonen höheren Standes nicht mehr, als ſechs, den von dem bürgerlichen Stande hingegen nicht mehr als vier paar geſchränkte Facklen geſtatten, bey den Perſonen aber, ſo das vierzehnte Jahr noch nicht erreichet, ſollen neben dem Todtenſarge nur vier Kerzen, oder zwey doppelte, oder vier einfache Facklen getragen werden, jedoch mit dem weiteren Befehle, daß ſelbe in den Kirchen nie angezündet werden ſollen; Ingleichen

9) ſind bey den Leichen weder die kleinen Kerzen, noch auch die ſogenannten Grabkerzen mitzutragen, und iſt der Todtenſarg in der Kirche ſowohl an dem Tage der Begräbniß, als auch bey den Exequien von Perſonen höhern Standes mit ſechs, die vom bürgerlichen Stande aber mit vier halbpfündigen Kerzen zu umſtellen, jedoch ſtehet es in eines jeden Willkühr, den Todtenſarg auch mit viertelpfündigen und noch geringern Kerzen zu umſtellen, nach vollendeten Exequien aber ſollen das Jahr hindurch auch auf aller Seelentage keine Kerzen mehr auf den Gräbern angezündet werden.

10) Soll

Digitized by Google

10) Soll bey den Begräbniſſen künftighin in der Pfarrkirche nur allein, und zwar mit zwey oder höchſtens drey Glocken nach Verſchiedenheit des Alters des Verſtorbenen ohne Unterſchied des Standes geläutet werden;

11) Das beſondere Geläut aber zu den Exequien ſoll unterbleiben, und für das gewöhnliche Geläut zu den Exequien nichts bezahlt werden.

12) Sind die Altäre nicht mehr ſchwarz zu behangen, vielweniger einige Todtenköpfe darauf zu ſtellen.

13) Solle das Antipendium nur allein ſchwarz ſeyn; den Perſonen von höherem Stand geſtatten Wir aber auf dem Altar ein, und auf dem Todenſarge zwey Familienwappen aufzuhangen.

14) Sollen die Seelenämter ohne Muſik gehalten, und darunter nur allein Choral geſungen werden.

15) Befehlen Wir, daß hinfüro, wann der Prieſter ad tumbam gehet, weder in Die Depoſitionis, noch in ſeptimo & trigeſimo die Glocken angezogen werden ſollen.

16) Soll Niemand von den Layen intra Presbyterium begraben werden.

17) Soll das Mittragen der Todtenköpfe bey den Leichenbegängniſſen unterbleiben.

18) Iſt der Gebrauch des ſilbernen Geſchirrs ohne Ausnahme ſowohl bey den Leichconducten, als den Exequien gänzlich unterſagt und verboten.

19) Hat jederzeit die Kirche, wo die Begräbniß geſchiehet, das Bahrtuch herzugeben, jedoch iſt den Zünften erlaubt, ihr Bahrtuch aufzulegen.

20) Iſt bey den Leichconducten das Mittragen aller Bruderſchaftszeichen und Fahnen unterſaget.

21) Soll für den Gebrauch der Paramenten bey Leichbegängniſſen ſowohl, als Exequien nichts bezahlt werden.

22) Iſt das Tragen der Trauerflöhre, oder Leidbinden ſowohl bey Leichbegängniſſen als Exequien, dann in der Trauerzeit verboten, desgleichen auch unterſagt wird, Trauerflöhr oder Leidbinden einem Anverwandten, und Leichanſäger, Trägern, und dergleichen abzureichen, oder auch an das Kreuz hinzuhängen.

23) Sollen auch keine Handſchuhe und Citronen, dann Blumenſträuße, an wen es auch immer ſeye, bey Leichbegängniſſen abgegeben werden.

24) Sollen in den Sterbhäuſern weder ſchwarze Spalier oder Tücher aufgehangen, noch in der Kirche die Stühle damit bedeckt werden.

25) Iſt den Pfarrgenoſſenen geſtattet, bey den Leichenbegängniſſen ſelbſt die Facklen anzuſchaffen, oder ſtatt deren zwo halbpfündige Kerzen mittragen zu laſſen.

26) Iſt das Mittragen der ſogenannten Handwerks- und Bruderſchaftskerzen bey den Leichenconducten verboten, jedoch wird den Zünften geſtattet, ihre ſogenannten Klubenkerzen mittragen zu laſſen.

Digitized by Google

27) Da ferners unter die Misbräuche bey Sterbfällen, die in den Städten und Dörfern zeither angeſtellten Mahlzeiten oder Leideſſen, und Tröſtertrunk billig gerechnet werden können, als werden dergleichen thörichte Schwelgereyen durchaus verboten, und ſolle ſohin bey den Leichen und Exequien weder Eſſen noch Trinken gereichet werden.

28) Werden die weitläufig gedruckten Todtenzettel anmit abgeſtellet, und mehreres nicht, dann den Namen und das Alter des Verſtorbenen, nebſt deſſen Bedienung, worinnen derſelbe etwan geſtanden, wie auch den Monat, Tag und Stunde deſſen Hinſcheidens darinnen anzumerken erlaubt, gleich auch das Austheilen der lateiniſchen Todtenzettel anmit unterſagt wird.

29) Iſt vor der Kirche und Sterbhaus kein Allmoſen auszugeben, ſondern es ſoll daſſelbe jederzeit zur Armencaſſe geliefert, und ſolches von den Pfarrern oder hiezu aufgeſtellten Pflegern ausgetheilet werden.

30) Sollen die Todtenladen von Brettern von der geringſten Gattung ohne alle Verzierung, Stollen, und ohne Beſchläg, oder Meſſing ſeyn.

31) Iſt nur für die Perſonen, ſo das vierzehnte Jahr zurückgeleget, zu trauern erlaubt, dann wird den Perſonen, welche noch nicht das vierzehnte Jahr erreichet, das Trauern anmit verboten.

32) Iſt bey Trauerfällen den Mannsperſonen das Tragen der in den erſten 6 Wochen üblich getragenen aufgeriebenen ſchwarzen Kleider, aller extra Trauerperuquen, überzogener oder anderer Trauerdegen, ſchwarzer Schnallen, Schuhe von geräuchertem Leder, und ſchwarzen Handſchuhe anmit verboten.

33) Nachdem von dem weiblichen Geſchlechte in den erſtern 6 Trauerwochen die wollenen, oder ſogenannten ſchwarzen zeugenen Kleider, nach dieſer Zeit aber andere Kleider getragen worden, als wird dieſe Abwechslung der Kleider anmit unterſaget, dann ferners wird dem weiblichen Geſchlechte die mit Trauertuche belegten Gebetbücher, die ſchwarzen flohrenen, oder dergleichen Hauben, Aufſätze, Binden, Schnippen und Trauerüberhäng, oder die ſogenannten Stürze, dann die Hauben von weiſſem Krepp und Cambray, oder ſogenannten Kammertuche zu tragen verboten, und ſolle die Kopfkleidung aus einer gewöhnlichen weiſen Haube mit einem ſchwarzen Bande beſtehen.

34) Befehlen wir ferner, daß für die Eheleute, ſodann in auf- und abſteigender Linie, als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter und Schwiegerältern, Kinder und Enkel nicht länger als ein halbes Jahr, für Seitenfreunde, welche entweder mit Blut oder Schwägerſchaft verwandt, in dem erſten Grade, als Bruder, Schweſter, Schwager, Schwägerin, ein Vierteljahr; für die im zweyten Grade, als Vaters- und Mutterbruder und Schweſter, dann Bruders und Schweſterkind 6 Wochen, für die weitere Verwandten aber gar nicht getrauert werden ſolle; Welches alles jedoch von dem Fall zu verſtehen iſt, wann erſt gemeldte Perſonen das vierzehnte Jahr erreichet haben.

35) Wegen

Digitized by Google

35) Wegen den Dienſtboten, Krankenwärtern und dergleichen gebieten Wir hingegen, daß ſolche bey allen und jeden Sterbfällen ohne Ausnahme der Verwandtſchaft oder des Standes weder in groſſer noch kleiner Trauer gekleidet, noch auch Kutſchenpferde, Geſchirr mit einiger Trauer beleget werden ſollen.

36) Können die Leichen durch fremde Lohnträger oder durch die diesfalls beyzuſpringende Anverwändten, und Gevatterleute gegen eine Belohnung von 1½ Batzen, in ſo ferne nemlich dem Herkommen gemäß etwas für ſolche Bemühung bezahlt werde, zur Beerdigung gebracht werden, jedoch ſolle den Leichenträgern kein Wein und Weck gereichet werden.

37) Da die Todten keines eiteln Gepränges, Aufputzes, und Zierde bedörfen, als ſollen die Todtenkleidungen nur aus weiſſer Leinwand, höchſtens von mittelmäßiger Güte, ohne Spitzen und Bänder, Kräpze, Sträuſſen, Limonien und Pomeranzen gezieret beſtehen.

38) Sollen die Todtenſärge, es mögen erwachſene, oder Kinder darinnen liegen, vor der Leichbegängniß zugeſchlagen und keineswegs vor der Leichenbegängniß öffentlich ausgeſtellet, noch offen zur Grabſtatt getragen werden.

39) Sollen bey Leichbegängniſſen keine Muſik gemacht, noch während der Leichbegängniß auf denen Thürmen geblaſen werden.

40) Haben die Pfarrer die Köſtenverzeichniſſe deren Schulmeiſter und Kirchendiener, ehe ſolche bezahlt werden, jederzeit zu überſehen, und wann nichts übermäßiges darinnen angeſetzt befunden wird, zur Sicherheit derjenigen, welche ſolche zu bezahlen haben, mit ihren Namen zu unterzeichnen.

41) Damit nun auf dieſe Unſere gnädigſte Verordnung veſtgehalten, und dieſelbe alles Ernſtes vollzogen werde, ſo haben Wir ſolche zu jedermanns ſchuldigſter Nachachtung nicht allein zum öffentlichen Druck bringen laſſen, ſondern befehlen auch ferners dabey, daß allen Punkten, worauf Unſere Beamten ſowohl, als die Ortsvorſtehere genaueſt zu wachen haben, von Zeit der vorgenommenen Verkündung alſo bald und zwar unter Strafe von 5 fl. fränk. nachgelebt, die Uebertretter eines oder des andern ſowohl geiſt- als weltlichen Standes von eines jeden behöriger Obrigkeit zu ſothaner Beſtrafung gezogen, und dem Anzeiger der Drittheil von der angeſetzten Strafe mit Verſchweigung des Angebers Namen zu Theil werden ſolle.

Zu deſſen Urkunde haben Wir gegenwärtige Verordnung vermittelſt Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und beygedruckten fürſtlichen Inſiegels bekräftiget, auch zu jedermanns Nachricht und Wiſſenſchaft zu verkünden, und gehöriger Orten anſchlagen zu laſſen, gnädigſt befohlen. So geſchehen Wirzburg den 12ten December 1785.

Franz Ludwig,
B. u. F. zu B. u. W. Hz. zu Fr. ꝛc. (L. S.)

12.

Wirzburgiſche Begräbnißordnung.

Vom 6. Auguſt 1783.

Von Gottes Gnaden Franz Ludwig, Biſchoff zu Bamberg und Wirzburg ꝛc. Es haben zwar Unſer glorwürdigſter Herr Regierungsvorfahrer zu Abſtellung der bey den Begräbniſſen eingeſchlichenen und geübten Misbräuche unterm 12ten May 1778 eine allgemeine Verordnung bereits erlaſſen;

Gleichwie Uns aber zeithero bey Sterb- und Trauerfällen annoch ein und andere eingeſchlichene Misbräuche und vorgehende koſtſplitteriſche Exceſſen auch allerhand zu nichts dienende Auslagen, welche die hierunter meiſtens betroffene arme Nachgelaſſene in empfindlichen Schaden geſetzet haben, in Anzeige gebracht worden, und Wir dieſem koſtſplitteriſchen Unweſen lángerhin nicht nachzuſehen gemeynet ſind, forthin gegenwärtige Unſere gnädigſte, und ernſtgemeinte neuere Verordnung zu erlaſſen für nöthig erachtet haben;

Als gebieten und ordnen Wir gnädigſt:

1) Sollen für jeden Verſtorbenen, welcher zum heiligen Abendmahl gegangen, dem altchriſtkatholiſchen Gebrauche nach durch drey Tage die Exequien mittels eines Choral- oder Seelenamts in der Pfarrkirche, jedoch mit der Ausnahme gehalten werden, daß, wenn der Entſeelte frühe Morgens in eine Kloſterkirche, oder Kirchhof begraben wird, allda auch dieſen Tag, ohne daß alsdann etwas an Pfarreygebühren zu zahlen iſt, das erſte Seelenamt, die zwey andere aber in der Pfarrkirche abzuſingen ſind; Sollte aber die Begräbniß zur Abendszeit in einer Kloſterkirche, oder Kirchhofe geſchehen, oder der Entſeelte frühe Morgens in eine Kloſterkirche, Kirchhof oder ſonſtige Kapellen ohne einen anverwandtlichen Trauerkomitat begraben werden, in dieſen Fällen ſind die drey Exequien in der Pfarrkirche zu halten. Jedoch

2) bleibt den gering bemittelten Pfarrgenoſſenen unbenommen, anſtatt der drey Choralämter an jedem der drey Exequientägen eine ſtille Meſſe, wofür pro Stipendio 20 kr. zu zahlen ſind, leſen zu laſſen; ſollten aber dergleichen ohnbemittelte Pfarrgenoſſene ſich beygehen laſſen, zu dieſer Zeit in den Neben- oder Kloſterkirchen heilige Meſſen leſen zu laſſen, alsdann haben dieſelben zur Ahndung ihres Ungehorſams der Pfarrey und Angehörigen die Gebühren für drey Choralámter zu entrichten.

3) Werden nebſt dem Choralamt und allenfallſiger Votivmeſſe de beata mehr nicht als zwey heilige Meſſen in der nämlichen Kirche leſen zu laſſen geſtattet, jedoch ſtehet den Pfarrgenoſſenen frey, ſowohl in den Exequientägen, als auſſer denſelben in anderen Kirchen ſo viele heilige Meſſen leſen zu laſſen, als ſie zur

Ruhe

Ruhe der verstorbenen Seele nöthig und dienlich erachten, und ist in der Pfarrkirche nur allein der hohe Altar, und zwey andere Altäre, wenn auf solchen heilige Messen gelesen werden, mit ½ pfündigen Wachskerzen zu bestecken, zu den heiligen Messen, welche ausser der Pfarreykirche gelesen werden, ist aber kein Wachs zu entrichten.

4) Befehlen Wir, daß bey den Exequien das sogenannte weisse Freudenamt fernerhin unterbleiben soll, die Votivmesse de beata soll aber jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der Pfarrgenossenen gegen Abreichung des ehevor schon gewöhnlichen Stipendii von 20 kr. gelesen werden.

5) Wenn ein Pfarrgenossener ausser seinem Vaterlande stirbt, und die Anverwandten für dessen abgeleibte Seele ein oder mehrere Seelenämter lesen zu lassen gesonnen sind, in diesem Falle sollen die Exequien jederzeit in des Entseelten Pfarrkirche gehalten werden, in Anbetracht der Anniversarien, besonders jener der Zünften und Handwerker aber läßt man es zwar bey der bisherigen Gewohnheit bewenden, jedoch soll übrigens all dasjenige, was der Exequien halber verordnet stehet, hiebey beobachtet werden.

6) Sollen die Abendleichen gleich nach Läutung des englischen Grußes ausgehen.

7) Solle bey den Abendleichen die Begleitung der Religiosen, und sogenannten zwölf Brüder unterbleiben.

8) Sollen dem Todtensarge keine Kränze und Striche, sie mögen bestehen, worinn sie wollen, noch Bruderschaftszeichen aufgeleget werden.

9) Wollen wir zwar die neben dem Todtensarge sonsten getragene Fackeln nicht völlig abstellen, jedoch den Personen höhern Stands nicht mehr, als sechs, den von dem bürgerlichen Stande hingegen nicht mehr als vier Paar geschränkte Fackeln gestatten, bey den Personen aber, so das vierzehnte Jahr noch nicht erreicher, sollen neben dem Todtensarg nur vier Kerzen, oder zwey doppelte, oder vier einfache Fackeln getragen werden, jedoch mit dem weiteren Befehle, daß selbe in den Kirchen nie angezündet werden sollen. Ingleichen

10) sind bey den Leichen weder die kleinen Kerzen, noch auch die sogenannten Grabkerzen mitzutragen, und ist der Todtensarg in der Kirche, sowohl an dem Tage der Begräbniß, als auch bey den Exequien von Personen höheren Standes mit sechs, für die vom bürgerlichen Stande aber mit vier halbpfündigen Kerzen zu umstellen, jedoch stehet es in eines jeden Willkühr den Todtensarg auch mit viertelpfündigen und noch geringeren Kerzen zu umstellen, nach vollendeten Exequien aber soll das Jahr hindurch, auch auf aller Seelen Tag gar keine Kerzen mehr auf den Gräbern angezündet werden.

11) Soll bey dem Begräbniß künftighin in der Pfarr- und sodann in derjenigen Kirche, wo etwa sonsten die Begräbniß geschiehet, nur allein, und zwar mit dem kleinen Geläut ohne Unterschied des Standes geläutet werden.

12) Zu den Exequien aber, welche zuvor jederzeit durch die Grabzettel, oder Vierteldiener angesaget werden, solle nicht geläutet werden.

Digitized by Google

12.

Wirzburgische Beg...

Vom 6. Ar...

Von Gottes Gnaden Fr... Wirzburg ꝛc. Es hab... zu Abstellung der bey den Beg... 12ten May 1778 eine allgem... Gleichwie Uns o... eingeschlichene Misbrä... dienende Auslagen, ... lichen Schaden ... rischen Unwes... gnädigste, ...

...n, vielweniger einige Todten-

...seyn, den Personen von höherem ...ein, und auf dem Todtensarge zwey ... Musik gehalten, und darunter nur allein

...wenn der Priester ad Tumbam geht, weder in ...simo & Trigesimo die Glocken angezogen werden

...den Layen intra Presbyterium begraben werden.

...der Todtenköpfe bey den Leichbegängnissen unterbleiben.

...des silbernen Geschirrs ohne Ausnahme sowohl bey den Leich- ...den Exequien gänzlich untersagt und verboten.

...die Kirche, wo die Begräbniß geschieht, das Bahrtuch herzu- ...jedoch ist den Zünften erlaubt, ihr Bahrtuch jedoch nicht höher, als ...der hiernach bestimmten Tax, in soferne etwas dafür bezahlt zu werden ...hergebracht sey, aufzulegen.

21) Ist bey den Leichconducten das Mittragen aller Bruderschaftszeichen und Fahnen untersaget.

22) Ist für den Gebrauch der Paramenten bey Leichbegängnissen sowohl, als Exequien nichts zu zahlen.

23) Ist das Tragen der Trauerflöre oder Leidbinden sowohl bey Leichbegängnissen als Exequien, dann in der Trauerzeit jedermann verboten, desgleichen auch untersaget wird, Trauerflöhre oder Leidbinden einem Anverwandten und Leichansager, Trägern und dergleichen, oder auch an das Kreuz hinzuhängen, und zu geben.

24) Sollen in den Sterbhäusern weder schwarze Spalier oder Tücher aufgehänget, noch in der Kirche die Stühle damit bedecket werden.

25) Ist den Pfarrgenossenen gestattet, bey den Leichenbegängnissen selbst die Fackeln anzuschaffen, oder statt deren zwo halbpfündige Kerzen mittragen zu lassen.

26) Ist das Mittragen der sogenannten Handwerks- und Bruderschaftskerzen bey dem Leichenconduct verboten, jedoch wird den Zünften gestattet, ihre sogenannte Klubenkerzen mittragen zu lassen.

27) Soll bey den Leichen und Exequien weder Essen noch Trinken gereichet werden.

28) Werden die weitläuftig gedruckten Todtenzettel abgestellet, und mehrers nicht, dann den Namen und das Alter des Verstorbenen nebst dessen Bedienung, worinnen derselbe etwan gestanden, wie auch den Monat, Tag und Stunde dessen Hinscheidens darinnen anzumerken erlaubt, gleich auch das Austheilen der lateinischen Todtenzettel anmit untersaget wird.

29) Ist

29) Ist vor der Kirche und Sterbhaus kein
hofe auszutheilen.

30) Sollen die Todtenladen von keinen anderen
Maynbrettern ohne alle Verzierungen, Stollen,
sing seyn, solchergestalten, daß dieselbe für
kienfirnenen, für die vom bürgerlichen Stande
tern nach der hiernach gesetzten Tax zu verfertigen sind.

31) Ist nur für die Personen, so das vierzehnte Jahr
erlaubt, dann wird den Personen, welche noch nicht das
das Trauern anmit verboten.

Ist bey Trauerfällen den Mannspersonen das Tragen der in den
Wochen üblich getragenen aufgeriebenen schwarzen Kleider, aller
ruquen, überzogener, oder anderer Trauerdegen, schwarzer
huhe von geräuchertem Leder, und schwarzen Handschuhe anmit verboten,

Nachdem von dem weiblichen Geschlechte in den ersteren sechs Trauerwochen
wollenen, oder sogenannten schwarzen zeugenen Kleider, nach dieser Zeit
andere Kleider getragen worden, als wird diese Abwechslung der Kleider anmit
untersaget, dann ferners wird dem weiblichen Geschlechte die mit Trauertuche
belegten Gebetbücher, die schwarzen flohrenen, oder dergleichen Hauben, Auf-
sätze, Binden, Schnippen und Trauerüberhang, oder die sogenannten Stürze,
dann die Hauben von weissem Krepp und Cambray, oder sogenannten Kam-
mertuche zu tragen verboten, und solle die Kopfkleidung aus einer gewöhnlichen
weissen Haube mit einem schwarzen Bande bestehen.

34) Befehlen Wir ferner, daß für die Eheleute, sodann in auf- und absteigender
Linie, als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, und Schwiegeraltern,
Kinder und Enkel ein halbes Jahr; für Seitenfreunde, welche sowohl mit
Blut- als Schwägerschaft verwandt, in dem ersten Grade, als Bruder,
Schwester, Schwager, Schwägerinn ein viertel Jahr; für die im zweyten
Grade, als Vaters- und Mutterbruder und Schwester, dann Bruders und
Schwester Kind sechs Wochen, für die weitere Verwandten aber gar nicht
getrauret werden soll; welches alles jedoch von dem Falle zu verstehen, wenn
erstgemeldte Personen das vierzehnte Jahr erreichet haben.

35) Wegen den Dienstboten, Krankenwärtern und dergleichen gebieten Wir hingegen,
daß solche bey allen und jeden Sterbfällen ohne Ausnahme der Verwandtschaft
oder des Standes weder in großer noch kleiner Trauer gekleidet, noch auch
Kutschen, Pferde, Geschirre mit einiger Trauer beleget werden sollen.

Damit nun auf diese Unsere gnädigste Verordnung vestgehalten, und die-
selbe alles Ernstes vollzogen werde, so haben Wir solche zu jedermanns schuldig-
ster Nachachtung nicht allein zum öffentlichen Drucke bringen lassen, sondern
befehlen auch ferners dabey, daß allen Punkten von Zeit der geschehenen Publi-
kation alsobald und zwar unter Strafe von zehn Reichsthalern nachgelebet, die
Uebertreter eines oder des anderen sowohl geist- als weltlichen Standes von
eines

13) Sind die Altäre nicht mehr ſchwarz zu behängen, vielweniger einige Todtenköpfe darauf zu ſtellen.

14) Solle das Antipendium nur allein ſchwarz ſeyn, den Perſonen von höherem Stande geſtatten Wir aber auf dem Altare ein, und auf dem Todtenſarge zwey Familienwappen aufzuhängen.

15) Sollen die Seelenämter jederzeit ohne Muſik gehalten, und darunter nur allein Choral geſungen werden.

16) Befehlen Wir, daß hinfüro, wenn der Prieſter ad Tumbam geht, weder in die Depoſitionis, noch in Septimo & Trigeſimo die Glocken angezogen werden ſollen.

17) Soll niemand mehr von den Layen intra Presbyterium begraben werden.

18) Soll das Mittragen der Todtenköpfe bey den Leichbegängniſſen unterbleiben.

19) Iſt der Gebrauch des ſilbernen Geſchirrs ohne Ausnahme ſowohl bey den Leichconducten, als den Exequien gänzlich unterſagt und verboten.

20) Hat jederzeit die Kirche, wo die Begräbniß geſchieht, das Bahrtuch herzugeben, jedoch iſt den Zünften erlaubt, ihr Bahrtuch jedoch nicht höher, als gegen der hiernach beſtimmten Tax, in ſoferne etwas dafür bezahlt zu werden hergebracht ſey, aufzulegen.

21) Iſt bey den Leichconducten das Mittragen aller Bruderſchaftszeichen und Fahnen unterſaget.

22) Iſt für den Gebrauch der Paramenten bey Leichbegängniſſen ſowohl, als Exequien nichts zu zahlen.

23) Iſt das Tragen der Trauerflöre oder Leidbinden ſowohl bey Leichbegängniſſen als Exequien, dann in der Trauerzeit jedermann verboten, desgleichen auch unterſaget wird, Trauerflöhre oder Leidbinden einem Anverwandten und Leichanſager, Trägern und dergleichen, oder auch an das Kreuz hinzuhängen, und zu geben.

24) Sollen in den Sterbhäuſern weder ſchwarze Spalier oder Tücher aufgehänget, noch in der Kirche die Stühle damit bedecket werden.

25) Iſt den Pfarrgenoſſenen geſtattet, bey den Leichenbegängniſſen ſelbſt die Fackeln anzuſchaffen, oder ſtatt deren zwo halbpfündige Kerzen mittragen zu laſſen.

26) Iſt das Mittragen der ſogenannten Handwerks- und Bruderſchaftskerzen bey dem Leichenconduct verboten, jedoch wird den Zünften geſtattet, ihre ſogenannte Klubenkerzen mittragen zu laſſen.

27) Soll bey den Leichen und Exequien weder Eſſen noch Trinken gereichet werden.

28) Werden die weitläuftig gedruckten Todtenzettel abgeſtellet, und mehrers nicht, dann den Namen und das Alter des Verſtorbenen nebſt deſſen Bedienung, worinnen derſelbe etwan geſtanden, wie auch den Monat, Tag und Stunde deſſen Hinſcheidens darinnen anzumerken erlaubt, gleich auch das Austheilen der lateiniſchen Todtenzettel anmit unterſaget wird.

29) Iſt

Digitized by Google

29) Ist vor der Kirche und Sterbhaus kein Allmosen, sondern dasselbe in dem Viertelhofe auszutheilen.

30) Sollen die Todtenladen von keinen anderen als kienfirnenen oder gemeinen Maynbrettern ohne alle Verzierungen, Stollen, und ohne Beschlag oder Messing seyn, solchergestalten, daß dieselbe für Personen höheren Standes von kienfirnenen, für die vom bürgerlichen Stande aber von gemeinen Maynbrettern nach der hiernach gesetzten Tax zu verfertigen sind.

31) Ist nur für die Personen, so das vierzehnte Jahr zurückgeleget, zu trauern erlaubt, dann wird den Personen, welche noch nicht das vierzehnte Jahr erreichet, das Trauern anmit verboten.

32) Ist bey Trauerfällen den Mannspersonen das Tragen der in den ersten sechs Wochen üblich getragenen aufgeriebenen schwarzen Kleider, aller extra Trauerperuquen, überzogener, oder anderer Trauerdegen, schwarzer Schnallen, Schuhe von geräuchertem Leder, und schwarzen Handschuhe anmit verboten.

33) Nachdem von dem weiblichen Geschlechte in den ersteren sechs Trauerwochen die wollenen, oder sogenannten schwarzen zeugenen Kleider, nach dieser Zeit aber andere Kleider getragen worden, als wird diese Abwechslung der Kleider anmit untersaget, dann ferners wird dem weiblichen Geschlechte die mit Trauertuche belegten Gebetbücher, die schwarzen flohrenen, oder dergleichen Hauben, Aufsätze, Binden, Schnippen und Trauerüberhang, oder die sogenannten Stürze, dann die Hauben von weissem Krepp und Cambray, oder sogenannten Kammertuche zu tragen verboten, und solle die Kopfkleidung aus einer gewöhnlichen weissen Haube mit einem schwarzen Bande bestehen.

34) Befehlen Wir ferner, daß für die Eheleute, sodann in auf- und absteigender Linie, als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, und Schwiegeraltern, Kinder und Enkel ein halbes Jahr; für Seitenfreunde, welche sowohl mit Blut- als Schwägerschaft verwandt, in dem ersten Grade, als Bruder, Schwester, Schwager, Schwägerinn ein viertel Jahr; für die im zweyten Grade, als Vaters- und Mutterbruder und Schwester, dann Bruders und Schwester Kind sechs Wochen, für die weitere Verwandten aber gar nicht getrauret werden soll; welches alles jedoch von dem Falle zu verstehen, wenn erstgemeldte Personen das vierzehnte Jahr erreichet haben.

35) Wegen den Dienstboten, Krankenwärtern und dergleichen gebieten Wir hingegen, daß solche bey allen und jeden Sterbfällen ohne Ausnahme der Verwandtschaft oder des Standes weder in großer noch kleiner Trauer gekleidet, noch auch Kutschen, Pferde, Geschirre mit einiger Trauer beleget werden sollen.

Damit nun auf diese Unsere gnädigste Verordnung vestgehalten, und dieselbe alles Ernstes vollzogen werde, so haben Wir solche zu jedermanns schuldigster Nachachtung nicht allein zum öffentlichen Drucke bringen lassen, sondern befehlen auch ferners dabey, daß allen Punkten von Zeit der geschehenen Publikation alsobald und zwar unter Strafe von zehn Reichsthalern nachgelebet, die Uebertreter eines oder des anderen sowohl geist- als weltlichen Standes von

eines

eines jeden behöriger Obrigkeit zu sothaner Bestrafung gezogen, die Leichansager und Vierteldiener zur Anzeige der allenfalls zu Schulden kommenden Uebertrettung bey Unserer nachgesetzten, geist- oder weltlichen Regierung hiemit angewiesen seyn, dagegen aber diesen, oder auch einem jeden andern Denuncianten der Drittheil von der angesetzten Strafe mit Verschweigung des Angebers Namen zu Theil werden soll.

36) Haben die Vierteldiener jederzeit nach vollendeten Exequien sämmtliche Leichenkösten specificirter auf Unsre nachgeordnete weltliche Regierung zur Revision zu übergeben, und befehlen anmit, daß niemand unter einer Geldbuße von zehn Reichsthalern ein oder den anderen Leichenconto unrevidirter, oder sonst dergleichen Trauerkosten halber etwas zahlen soll, gleich auch diejenigen mit der nämlichen Geldstrafe beleget werden sollen, welche entweder ein mehreres, als nachstehende Tax besaget, anfordern, oder etwas in Ansatz bringen werden, was in nachfolgender Leichenkostenverzeichniß nicht enthalten ist.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Verzeichniß vermittels Unsrer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten fürstlichen Insiegels bekräftiget, auch zu jedermanns Nachricht und Wissenschaft zu verkünden, und gehöriger Orten anschlagen zu lassen gnädigst befohlen. So geschehen Wirzburg den 6ten August 1783.

Franz Ludwig,
B. u. F. zu B. u. W. Hz. zu Fr. ꝛc. (L. S.)

Verzeichniß der Leichkosten.

	fl.	kr.	pf.
Erstens.			
Dem Pfarrer, um die Leiche zu begleiten	—	11	1
Wenn aber zween Priester mitgehen	—	22	2
Für ein Choralamt zu halten ohne geistliche Ministranten	—	11	1
Für ein Choralamt mit geistlichen Ministranten	—	22	2
Für die Absolution ad Tumbam	—	11	1
Für die Votivmesse de beata	—	7	2
Für jeden den Leichenconduct begleitenden Orden der Klostergeistlichen	1	—	—
Zweytens.			
Für das Geläut bey dem Leichenconduct in der Dompfarrey	—	16	4
In der zu Haug	—	11	1
In der zu St. Peter	—	16	4
In der zu Pleichach	—	7	3

In

	fl.	kr.	pf.
In der zu St. Burkard	—	14	—
In den Kloſterkirchen	—	11	1
Für Auflegung des Bahrtuchs, wenn ſolches von Sammet iſt	—	7	2
Wenn ſolches Bahrtuch nicht von Sammet iſt	—	3	4

Drittens.

Dem Schulmeiſter, um die Leiche zu begleiten, mit dem teutſchen Leichgeſange	—	11	1
Mit dem lateiniſchen mit vier Stimmen	1	5	3
Dem Schulrektor oder Schulmeiſter für ein Seelenamt in Cantu chorali ſammt dem libera	—	9	2
Dem Organiſten für das Seelenamt ſammt libera, Choraliſten und zwey Sänger und Calcanten zu ſingen und zu ſchlagen	1	—	—
Dem Kirchner für das Kreuz bey dem Leichenconduкt zu tragen	—	7	2
Dem Kirchner für das Kreuz bey den Exequien ad Tumbam zu tragen	—	3	4
Dem Kirchner für die Beſtellung des Altars mit Crucifix und Leuchtern	—	3	4
Dem Kirchner für Bedienung des Seelenamts ſammt den heiligen Meſſen, weil ſie die Waſch und Säuberung der Kirchenſachen zu beſorgen haben	—	5	3
Jedem Knaben, ſo die Leiche bedienet, das kleine Kreuz, Rauchfaß, oder Weyhwaſſerkeſſel träget, dann jedem Miniſtranten bey dem Seelenamte	—	1	—
Jedem Miniſtranten bey einer heiligen Meſſe	—	—	2

Viertens.

Den armen Kindern für Begleitung des Leichenconducts	—	22	2
Einem Leichenträger, ſowohl wenn es weit, als wenn es nahe iſt	—	7	2
Einem Fackelträger von einer geſchränkten oder doppelten Fackel zu tragen	—	2	—
Dem Buchdrucker für den Todtenzettel zu drucken, wenn das Papier dazu gegeben wird, für 100	—	9	2
Dem Buchbinder für 100 Todtenzettel zu beſchneiden	—	1	2
Dann einen ſolchen Zettel mit gewöhnlichen Zierrathen von ſchwarzem Papier aufzupappen	—	1	5

Fünftens.

Dem Todtengräber für ein Grab zu machen ſowohl in den Kirchen, als auſſerhalb derſelben, für eine Perſon, welche achtzehn Jahre und darüber iſt	1	5	3
Von zwölf bis achtzehn Jahren nach Proportion	—	16	4
	bis —	22	2
Von acht bis zwölf Jahren	—	11	—
	bis —	15	—
Für Hebung des Grabſteins	—	—	—
Für die Erde von den Gräbern aus der Kirche zu tragen	—	5	3

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
Für den Leichſchragen aufzuſtellen, und die Kerzen aufzuſtecken	—	7	—
Für das Hin- und Wiedertragen der in der Domkirche befindlichen ſogenannten Fürſtenſchragen	—	7	—
Den Todten aus dem Bette zu heben, anzukleiden, und in die Laden zu legen	—	6	—

Wobey dem Todtengräber befohlen wird, ſich zu dieſem Geſchäfte, wenn die Hausgenoſſen ſolches ſelbſt verrichten wollen, nicht aufzudringen; dann ferners werden die Todtengräber erinnert, bey den armen Leuten ſich mit der Helfte obgeſetzten Lohns begnügen zu laſſen, auch weder von einem oder andern Wein und Brod unter fünf Gulden Strafe zu fordern, gleich auch eines dergleichen abzureichen unter der nämlichen Strafe verboten iſt.

Wenn jemand von einer Pfarrey in die andere getragen wird, ſollen beyde Todtengräber einander in Machung des Grabes, und bey der Begräbniß an Handen gehen, und ein jeder von ihnen die Helfte des obbenannten Lohns zu empfangen haben.

Sechſtens.

Dem Leicheanſager von der größten und weitläufigſten Leiche	3	—	—
Von geringern Leichen nach Proportion	1	—	—
bis	2	—	—
Von geringen Kindsleichen	—	11	—
bis	—	16	—

Womit den Leichanſagern die ſämmtlichen Bemühungen in Uebertragung des Opfers und allem übrigen vergolten ſind, und dieſelben annebſt weder Koſt, noch ſonſten was weiters fordern, oder ihnen gegeben werden ſoll.

Für eine einfache Fackel	—	1	5
Für eine geſchränkte oder doppelte Fackel	—	3	4

Für die ganz Armen aber haben die Vierteldiener die Fackeln, welche ſolche zu verlegen haben, umſonſt herzugeben.

Siebentens.

Für eine Todtenlade von kienſirnen Brettern für den Schuh ſammt Anſtrich	—	16	4
Für den halben Schuh	—	8	2
Von gemeinen Maynbrettern für den Schuh ſammt Anſtrich	—	6	4
Für den halben Schuh	—	3	2

Digitized by Google

13.

Hessencasselsche Verordnung wegen Besichtigung der Leichen. Vom 15. Sept. 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem verschiedene traurige Beyspiele vorhanden, da in einer tiefen Betäubung gelegene, und dem Schein nach todte Körper durch das allzufrühzeitige Begraben, und ehe man sich von den erforderlichen Kennzeichen eines wirklichen Todes hinlänglich versichert, lebendig verscharret worden; Als haben Wir zu Vermeidung eines solchen, als des härtesten aller Schicksale, aus landesväterlicher Vorsorge für Unsere getreue Unterthanen, Uns gnädigst bewogen gefunden, eine Verordnung zu erlassen, wie es mit Besichtigung der todten Körper, und zu Erforschung, ob dieselbe wirklich todt, oder noch einige Kennzeichen des Lebens an ihnen zu verspüren, sowohl in Unseren Städten, als auf dem Lande, und überall, die Juden in Unseren Staaten durchgängig mit inbegriffen, gehalten werden soll.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß

§. 1.

alle und jede examinirte und recipirte Wundärzte und an denen Orten, wo deren keine wohnen, die Todtenfrauen, zu Besichtigung der todten Körper zwar gelassen werden, jedoch ihnen dieses nicht ehender verstattet seyn solle, als bis sie von Unserm Collegio Medico, oder auf dessen Verfügung durch den Physicum des Districts den desfalls nöthigen und ohnentgeldlich zu ertheilenden Unterricht erhalten haben, und auf ein von demselben ihrer Tüchtigkeit halber erhaltenes Zeugniß bey dem Amte besonders dazu verpflichtet, auch von demselben, in Ansehung der Verpflichtung, ihnen die behörige Attestata ertheilet worden sind.

§. 2.

Stehet zwar einem jeden Einwohner frey, sich dieses oder jenes zu sothanem Geschäfte examinirten, tüchtig befundenen und verpflichteten Wundarztes, oder der Todtenfrau, zu welchem er das meiste Zutrauen hat, und nach eigener Wahl ohne Unterschied zu bedienen; es wird aber bey Vermeidung einer herrschaftlichen Strafe von zehen Thaler oder Cammergulden, oder nach Beschaffenheit der Umstände einer dieser proportionirten Leibesstrafe, alles Ernstes hiermit verboten, einen nicht unterrichteten oder untüchtig befundenen Wundarzt oder Todtenfrau, und der sich durch ein der beschehenen Verpflichtung halber ertheiltes Attestat nicht legitimiren kann, zu gebrauchen.

§. 3.

Sobald sich ein Todesfall zuträget, sollen die Hinterbliebenen des Verstorbenen bey Todesfällen, welche des Tages über, oder vor zehen Uhr des Abends geschehen, den zu-

Digitized by Google

Besichtigung des Körpers zu wählenden Wundarzt oder Todtenfrau ohngesäumt herbeyholen, und demselben die eigentliche Stunde des Todes bekannt machen, immittelst aber den Leichnam unverrückt in dem Bette liegen lassen, und besonders des üblichseyenden schädlichen Wegziehens der Kissen unter dem Kopfe sich enthalten, auch, nach der Ankunft des Wundarztes, die von demselben wegen Behandlung des verblichenen Körpers ertheilt werdende Vorschriften genau befolgen, und solchen, ohne die von ersagtem Wundarzt dazu ertheilte Erlaubniß, nicht aus dem Bette bringen, welcher jedoch das letztere, wann er keine besondere Ursachen dazu finden sollte, und ohne Noth, nicht zu verschieben, sondern die Reinigung und Umkleidung des Leichnams, und daß man ihn auf Stroh lege, zu gestatten, aber dahin zu sehen hat, daß er in einem temperirten Zimmer aufbehalten werde. Und ob es gleich bey Todesfällen, welche gegen oder nach Mitternacht erfolgen, der Willkühr der Hinterbliebenen überlassen bleibt, die Herbeyholung des Wundarztes oder Todtenfrau bis zu Anbruch des Tages zu verschieben, wann diese nicht aus ängstlicher Sorge, oder aus Hoffnung dessen schleunigen Beystand verlangen dürften: So soll jedoch in diesem letzteren Falle ein jeder Wundarzt oder Todtenfrau, zu welcher Stunde der Nacht es auch immer seyn möchte, der an ihn geschehenen Berufung willig und ohngesäumt folgen. Gleichwie man nun von einem jeden christlichgesinnten und redlichdenkenden Menschen erwarten kann, daß er aus Pflicht und Liebe zu den Seinigen diesem allem nachkommen werde; Also sollen auch diejenigen, welche dagegen zu handlen, oder dem Wundarzt oder Todtenfrau auf eine unanständige Art zu begegnen, sich beygehen lassen möchten, auf die letzteren davon obliegende Anzeige mit einer desto schärfern Ahndung angesehen werden.

Dagen soll aber auch

§. 4.

derjenige Wundarzt oder Todtenfrau, welche auf die von einem Todesfall erhaltene Botschaft, sich alsbald an Ort und Stelle zu begeben, verabsäumen, oder den Hinterbliebenen des Verstorbenen ungeziemend begegnen sollten, auf die davon beschehene Anzeige mit einer exemplarischen Strafe ebenfalls beleget werden.

§. 5.

Soll von denjenigen, welche in den Gemeinden dazu ernannt sind, die Gräber zu besorgen, die Anstalten zu der Beerdigung ehender nicht getroffen, und von den Predigern der gewöhnliche Schein zur Beerdigung ehender nicht ertheilet werden, bis ihm ein von dem, oder derjenigen, welche dazu bestellet sind, und die Besichtigung des todten Körpers über sich gehabt, ausgestelltes Attestat, oder richtige mündliche Anzeige, daß solcher zur Erde bestattet werden könne, zugangen ist; des Endes dann die sämmtliche Consistoria in Unseren Landen, so wie auch die Wallonisch- und Niederteutsche Presbyteria zu Hanau, die Prediger, Todtengräber, auch Glöckner, alles Ernstes hiernach nicht nur zu bedeuten, sondern auch, daß diesem nachgelebet werde, genaue Obacht halten zu lassen, und jeden Contraventionsfall, zu der wegen Bestrafung nöthigen Verfügung das erforderliche an Unsre nachgesetzte Regierung, in deren Bezirk der Fall gehöret, gelangen zu lassen haben.

Was nun die Behandlung der todten oder todtscheinenden Körper selbst angehet; So hat sich

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

ein jeder Wundarzt nach dem in der Anlage enthaltenen Unterricht sorgfältig zu achten; des Endes dann derselbe

§. 7.

bey denenjenigen verblichenen Körpern, die an einer solchen Krankheit, welche den Tod höchstwahrscheinlich vermuthen läßt, verschieden sind, und wobey sich noch eines oder mehrere derer Kennzeichen eines gewissen Todes und der Verwesung äussern, die Beerdigungsscheine ohne Anstand, auch bey ansteckenden Krankheiten, oder wo nach Beschaffenheit der letzteren, und der Witterung früher eintretende Verwesung solche nothwendig machet, binnen den nächsten zwölf Stunden ertheilen kann, Dahingegen

§. 8.

ein solcher Wundarzt oder Todtenfrau bey Leichnamen, welche an einer Krankheit, die keinen gewissen Tod vermuthen lässet, verstorben sind, und wobey sich eines oder mehrere Merkmahle eines sicheren Todes und der Verwesung nicht äussern, den Beerdigungsschein oder mündliche Anzeige an den Prediger nicht ehender zu ertheilen hat, als bis man von dem wirklichen Tode mit völliger Gewißheit überzeuget seyn kann; Dahero dann

§. 9.

er, der Wundarzt oder die Todtenfrau, einen solchen Körper binnen den nächsten vier und zwanzig Stunden wohl zu beobachten, und zum öftern zu besichtigen und zu erforschen hat, ob sich noch keine Merkmahle der Verwesung verspüren lassen, und wenn solche binnen zweymal vier und zwanzig Stunden nicht wahrzunehmen seyn sollten; So hat derselbe mit Zuziehung eines von denen Hinterbliebenen zu erwählenden Arztes, nach der in vorbemerktem hier anliegenden Unterricht enthaltenen Vorschrift, sowohl in Ansehung der Versuche, ob noch ein Rest des Lebens in dem Körper übrig sey? als der Erweckungsmittel, zu verfahren, bey Verstorbenen aber, wobey er gleich anfangs schon einige Spuren des verborgenen Lebens zu entdecken glauben kann, sich ohne Zeitverlust bey einem Arzte Rathes zu erholen, auch sorgfältig dahin zu sehen, daß zu Winterszeit solche Körper in einem temperirten Zimmer aufbehalten, überhaupt auch bey keinem zu beerdigen stehenden Leichnam, (woran die offenbaren Kennzeichen der Verwesung nicht vorhanden) der Sarg ehender als unmittelbar vor dem Begräbniß zugemacht oder genagelt, und, ehe solches geschiehet, derselbe nochmals wohl besichtiget werde.

§. 10.

Sollen keine schwangere, nahe an der Geburt stehende, oder über der Geburt und dem Gebähren sterbende Weiber mit dem Kinde begraben, sondern nach dem Tode einer solchen Frau, mittelst augenblicklicher Zuziehung und Berathung eines Arztes, sich des wirklichen Ablebens der für todt geachteten schwangeren Person versichern, die in der Anlage enthaltene Erweckungsmittel auf das allerforderſamste und so geschwind es sich nur immer thun lässet, bey derselben angewendet, und wann diese fruchtlos ablaufen, zu Rettung des Kindes also gleich ohne den geringsten Aufschub, nach Ermessen des Arztes, zu der bekannten Operation des sogenannten Kayserschnitts zwar unverzüglich geschritten,

jedoch auch hierbey so vorsichtig verfahren werden, als ob der operirt werdende Körper noch am Leben wäre.

Gleichwie es nun von der äusserſten Nothwendigkeit ist, daß bey dem Tode einer solchen nahe an der Geburt stehenden oder im Gebähren sterbenden Frau der Wundarzt auf der Stelle und in möglichster Geschwindigkeit herbeygeholet werde; Also sollen auch die Hinterbliebene, welche solches entweder aus Nachläſſigkeit oder gar aus bösen Absichten verabsäumen sollten, mit der schärfſten Ahndung angesehen, die zugegen seyenden Hebammen aber, bey Wahrnehmung einer solchen unverantwortlichen Nachläſſigkeit und unmenschlichen Verfahrens, alsbald und auf das eiligſte den ersten den besten verpflichteten Wundarzt selbst herbeyrufen, und der Obrigkeit die Anzeige davon thun, oder sich gewärtigen, daß sie mit einer gleichmäßigen Strafe beleget werden, gestalten dann auch ein auf solche Art verlangt werdender und zu Besichtigung der Todten verpflichteter Wundarzt, er mag in dem Hauſe, wohin er begehret wird, sonſtige chirurgiſche Bedienungen haben oder nicht, dem geschehenen Ruf alsbald willige Folge leiſten, und die nöthige Operation unverzüglich vornehmen, in Entſtehung deſſen aber eine gleiche scharfe Ahndung zu gewarten haben soll. Und da auch,

§. 11.

wie die Erfahrung lehret, ein großer Theil der unter der Geburt sehr geschwächter und halb erſtickter für todt gehaltener Kinder durch die von Kunſtverſtändigen schleunig angewendete Mittel zum Leben zurückgebracht worden; So soll, in dem Falle, da ein wirklich todtes oder dem Schein nach todtes Kind zur Welt gebracht wird, von den Eltern dem Wundarzt auf der Stelle Nachricht ertheilet, und zu deſſen Errettung keine Zeit verſäumet, auch von ersagtem Wundarzt nach dem in der Anlage befindlichen Unterricht verfahren, immittelſt aber, und da ein solches Kind einer schleunigen Hülfe bedarf, in so lange, bis der Wundarzt zur Stelle seyn kann, mit den vorgeschriebenen Erweckungsmitteln von der Hebamme ohnverzüglich der Anfang gemacht, und damit eine geraume Zeit fortgefahren werden. Dafern sich nun gegen Vermuthen solche ausgeartete Eltern finden möchten, welche sich zu der möglichſtſchleunigen Anwendung derer zur Errettung eines solchen Kindes nöthigen Mittel die mindeſte Verabsäumung zu Schulden kommen laſſen; So sollen dieſelben mit einer scharfen Ahndung nicht nur angesehen werden, sondern auch die zugegen seyende Hebamme verbunden seyn, in dieſem Fall das nämliche, was in dem nächſtvorſtehenden §. in Anſehung derer über der Geburt sterbenden Weiber, wegen der von einem solchen unnatürlichen Betragen ihnen obliegenden Anzeige verordnet worden, zu beobachten.

§. 12.

Da der Fall eintreten kann, daß die Beerdigung eines Körpers, deſſen Zurückbringung zum Leben man wahrscheinlich hoffen kann, verschoben werden müſte, und die Wohnung der Hinterbliebenen so enge und dermaßen beſchaffen wäre, daß in derſelben keine beſondere, und zumalen im Winter zu wärmende Stube zu deſſen Aufbehaltung anzutreffen stünde; So soll jeden Orts Obrigkeit den Bedacht dahin nehmen, daß ein solcher Ort in irgend einem Hoſpital, Mildenſtiftungsinſtitut, oder wo es ſonſt schicklich, zu Aufbehaltung solcher Körper im Winter eingerichtet werde, um den Zweck Unſerer höchſten Absichten in allem vollſtändig zu erreichen.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Für eine solche Bemühung, nemlich die bloße Besichtigung eines Körpers, und Ausstellung des Beerdigungsscheins, sollen dem Wundarzt von den Bemittelten, auch von denen an sich zwar armen, jedoch einen Beytrag aus einer Sterbcaße zu genießen habenden Einwohnern, ein Orthethaler bezahlet werden; bey andern Armen aber, und welche sich jenes Beytrags aus einer Sterbcasse nicht zu erfreuen haben, hat er diese Bemühung ohnentgeldlich zu übernehmen, auch bey denen unter die ganz Armen zwar nicht zu zählenden, jedoch in geringen Vermögensumständen stehenden Leuten, sich mit der Hälfte zu begnügen, desgleichen von Kindern von einem bis sieben Jahren durchgängig nicht mehr, als ebengedachte Hälfte zu empfangen, dahingegen bey wirklicher Anstellung der Versuche, und wann hierdurch ein in einer Betäubung gelegener Körper wieder zum Leben gebracht werden sollte, dem Wundarzt oder Todtenfrau von den Bemittelten dasjenige zu verabreichen ist, was ihm desfalls von dem dazu gezogenen Arzte gebilliget werden wird, und soll noch über dieses in dem letzteren Falle demselben ein Prämium von zehen Thaler aus Unserer Cammercasse ausgezahlet werden. Und obgleich bey Armen ab Seiten der Hinterbliebenen, oder des wieder zum Leben gebrachten, die Belohnung hinwegfällt; So hat doch der Wundarzt oder Todtenfrau das auf den vorbemerkten Fall gesetzte Prämium auch bey diesen zu erhalten.

Was nun die Besichtigung der todten Körper auf dem Lande angehet; So sollen

§. 14.

die sämtlichen Amtschirurgi, oder wo sich in dieser oder jener Landstadt, oder sonstigem Ort, auch noch ausserdem ein zu diesem Geschäfte tüchtiger Wundarzt finden dürfte, auch diese von Unserm Collegio Medico eben so, wie die Wundärzte und Todtenfrauen, den nöthigen Unterricht ohnentgeldlich erhalten, und auf das ihrer Tüchtigkeit halber zu producirende Attestat verpflichtet, auch die hierüber nöthige Bescheinigung ertheilet, und von Unseren sämtlichen Beamten weder diesem noch jenem ersagter Wundärzte die Besichtigung der Todten ehender nicht verstattet werden, als bis solche das der Verpflichtung halber erforderliche Zeugniß erhalten haben.

§. 15.

In einer Landstadt, oder sonstigem Ort, wo sich ausser dem Amtschirurgo, noch ein oder mehrere zu Besichtigung der todten Körper verpflichtete Wundärzte oder Todtenfrauen befinden dürften, stehet den Einwohnern zwar frey, sich dieses oder jenes derselben, zu welchem sie das meiste Zutrauen haben, zu bedienen, jedoch werden ersagte Einwohner sowohl, als die Wundärzte und Todtenfrauen übrigens auf den 3. und 4 §. dieser Verordnung und sträckliche Befolgung des darinnen enthaltenen, alles Ernstes und dergestalten hiermit verwiesen, daß die diesem oder jenem Theil zu Schulden kommende Uebertretungen von dem andern dem Beamten alsbald angezeigt, von diesem aber an Unsere Fürstliche Regierungen der Bestrafuug halber auf das forderſamſte berichtet werden soll.

§. 16.

Soll in denen Landstädten und an denenjenigen Orten, allwo sich zu Besichtigung der todten Körper ein oder mehrere, besonders verpflichtete Wundärzte oder Todtenfrauen befinden,

Digitized by Google

befinden, ſo wie in dem 5. §. bereits verordnet worden, kein Leichnam zur Erde beſtattet werden, ehe und bevor der die Beſichtigung über ſich gehabte Wundarzt ein Atteſtat, daß die Beerdigung vor ſich gehen könne, ausgeſtellet, oder die Todtenfrau ſolches perſönlich dem Prediger gemeldet hat; des Endes dann Unſere ſämtlichen Conſiſtoria alle Prediger hiernach zu bedeuten und ihnen aufzugeben haben, denen unter ihrer Aufſicht befindlichen Todtengräbern, Glöcknern und Schulmeiſtern das deesfalls nöthige bekannt zu machen, auch von den Beamten auf die ſträckliche Befolgung dieſer Vorſchrift ein wachſames Auge zu halten, und bey Unſeren Regierungen von jedem Uebertretungsfall die ohnverlängte Anzeige, zur gebührenden Ahndung, zu thun iſt.

§. 17.

In Anſehung der Ertheilung dieſer Beerdigungsſcheine, ſodann der Beobachtung der Leichname, und was bey Behandlung eines Körpers, bey welchem eines oder mehrere derer Kennzeichen eines gewiſſen Todes nicht anzutreffen, vorzunehmen und vor Erweckungsmittel anzuwenden ſind, haben ſich die Wundärzte in denen Landſtädten und auf dem Lande, nach der in denen vorhergehenden §. enthaltenen Vorſchrift dieſer Verordnung und deren Anlage ebenfalls ſträcklich zu achten, beſonders auch auf dasjenige, was wegen der über der Geburt ſterbenden Weiber, und der todt zur Welt gebohrnen und oft nur dem Schein nach todten Kinder im 10. und 11. §. enthalten iſt, ihr Augenmerk zu richten, geſtalten dann auch die Hinterbliebenen ſowohl, als die Eltern und Hebammen, wie auch die Wundärzte ſelbſt, den übrigen Inhalt nur gedachter §. §. bey Vermeidung ſchwerer Ahndung, pünktlich zu befolgen haben.

§. 18.

Wann in einer Landſtadt oder in einem andern Orte auf dem Lande, allwo kein Medicus befindlich, die im 9. §. bemerkten Umſtände mit einem todten Körper ſich zutragen ſollten; So hat der Wundarzt, mit Einwilligung der Hinterbliebenen, und, wann es deren Vermögensumſtände erlauben, einen in der Nähe ſeyenden, oder auch mehr entfernten Medicum, und da wo ein Phyſicus angeſtellet iſt, dieſen herbeyrufen zu laſſen, und unter deſſen Aufſicht die Erweckungsmittel anzuwenden. Sollte aber die Herbeybringung eines Medici nicht thunlich ſey; So hat er, Wundarzt, bey Anwendung der Erweckungsmittel um ſo mehr Fleiß und Sorgfalt zu gebrauchen, auch in der Ungewißheit die Beerdigung des Körpers lieber noch einen oder mehrere Tage, und bis er von dem gewiſſen Tode völlig überzeugt ſeyn kann, zu verſchieben.

§. 19.

An denenjenigen Orten auf dem Lande, wo kein Amtschirurgus oder anderer Wundarzt wohnhaft, auch keine Todtenfrau iſt, ſollen die Hebammen zu Beſichtigung der todten Körper gebraucht, auch von Unſerm Collegio Medico desfalls, und in ſo ferne ohnentgeldlich unterwieſen werden, daß ſie von denen untrüglichen Merkmahlen und Kennzeichen eines gewiſſen Todes, weniger nicht von denenjenigen, welche den Tod noch zweifelhaft machen, hinlänglich unterrichtet ſeyn können, des Endes dann auch dieſelbe, nach vorgängiger erhaltener Unterweiſung und Vorzeigung des ihnen der Tüchtigkeit halber ertheilten ſchriftlichen Zeugniſſes, bey dem Amt verpflichtet, ſofort das darüber nöthige Atteſtat ertheilet werden ſolle.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

Wann nun eine ſolche verpflichtete Hebamme von dem Beamten zu Verrichtung dieſes Amtes angewieſen wird; So hat derſelbe ſie, die Hebamme ſowohl, als die Unterthanen, nach dem Inhalt des 3. und 4. §. dieſer Verordnung zu bedeuten, und ſolchen beiden Theilen recht begreiflich zu machen, dieſelbe auch zu der bey Amte zu bewirkenden alsbaldigen Anzeige von einem jeden Uebertretungsfall anzumahnen, damit von dieſem wegen der Beſtrafung der forderſamſte Bericht an die Regierung erſtattet werden könne.

§. 21.

Da in dem vorhergehenden 19. §. bereits verordnet iſt, daß die Hebammen nur in Anſehung der untrüglichen Kennzeichen und Merkmahle eines gewiſſen Todes, und derer jenigen, welche den Tod noch zweifelhaft machen, unterrichtet werden ſollen; So haben ſich auch dieſelbe, ſo wie ſolches auch von den Todtenfrauen ſich verſtehet, weiter nichts, als der Beobachtung der verblichenen Körper, und keinesweges der Anwendung der Erweckungsmittel zu unterziehen, ſondern bey einem ungewiß ſcheinenden Tode, von den Hinterbliebenen die Herbeyſchaffung des Amtschirurgi, oder eines ſonſtigen zu dieſem Geſchäfte verpflichteten in der Nähe ſeyenden Wundarztes, als welches der Willkühr der Hinterbliebenen überlaſſen bleibet, zu verlangen, damit von dieſem die in der Anlage vorgeſchriebene Erweckungsmittel angewendet werden können, und von welchem der Beerdigungsſchein alsdann auch zu ertheilen ſtehet. Dafern die gedachte Hinterbliebene aber ſich gegen Vermuthen hierzu nicht ſollten verſtehen wollen; So hat die Hebamme oder Todtenfrau von dieſem unnatürlichen Betragen dem Schultheißen oder Greben des Orts die ſchleunigſte Anzeige zu thun, welcher alsdann, auf Koſten der mehrermeldeten Hinterbliebenen einen Wundarzt herbeyholen zu laſſen, von jenem ſtrafbaren Benehmen aber bey Amte die alsbaldige Anzeige zu thun hat, damit der verdienten Ahndung halber das nöthige verfüget werden könne. Dahingegen aber ſoll den Hebammen an den Orten, wo kein Amtschirurgus oder anderer verpflichteter Wundarzt befindlich, obliegen, bey neugebohrnen todten oder todtſcheinenden Kindern die vorgeſchriebenen Erweckungsmittel anzuwenden, des Endes dann Unſer Collegium Medicum dieſelbe auch in dieſem Punct beſonders zu unterrichten hat.

§. 22.

Bey Veroffenbarung der untrüglichen Merkmahle und Kennzeichen eines gewiſſen Todes bey einem von einer Hebamme beobachtet werdenden todten Körper, hat dieſelbe, ſobald ſie völlig davon überzeuget iſt, bey dem Beamten, oder wann der nicht iſt, bey dem Greben oder Schultheißen des Ortes die Anzeige davon zu thun, welcher alsdann, daß der Leichnam zur Erde beſtattet werden könne, und zwar gratis einen Schein zu ertheilen, ſolchen der Hebamme zuzuſtellen, dieſe aber den Hinterbliebenen einzuhändigen hat, damit er an den Schulmeiſter oder Glöckner abgegeben werden könne, immaßen dann kein Prediger auf dem Lande, bey Vermeidung ſcharfer Ahndung, ſich unterſtehen ſoll, die Beerdigung eines verblichenen Körpers, ehe und bevor ihm ein ſolcher Schein vorgelegt worden, vor ſich gehen zu laſſen, die Greben und Dorfsvorſteher aber auf die Contraventionsfälle genau zu invigiliren, und bey deren Wahrnehmung dem Amte zu fernerer

Berichtserſtattung an die Regierungen, bey Vermeidung einer gleichmäßigen ſcharfen Ahndung, die ohngeſäumte Anzeige davon zu thun haben.

§. 23.

Da auch auf dem Lande der Fall eintreten kann, daß in Ermangelung der Kennzeichen eines gewiſſen Todes die Beerdigung eines Körpers lange verſchoben werden müßte, die Wohnung der Hinterbliebenen aber dermaßen enge, und ſo beſchaffen wäre, daß zu Aufbehaltung eines ſolchen Körpers kein beſonderes und vornehmlich zu wärmen ſtehendes Zimmer vorhanden; So ſoll, wie in §. 12. bereits verordnet worden, auch von den Obrigkeiten desfalls Vorkehrung geſchehen.

§. 24.

In Anſehung der Belohnung der Wundärzte auf dem Lande, ſollen dieſelbe für die bloſſe Beſichtigung eines Körpers und Ausſtellung des Beerdigungsſcheines von den Bemittelten einen Orthsgulden, von denen in geringen Vermögensumſtänden ſtehenden Leuten und von Kindern von einem bis ſieben Jahren durchgängig die Hälfte davon zu genieſſen haben, bey ganz Armen und Unvermögenden aber dieſe Bemühung ohnentgeldlich übernehmen, dahingegen ihnen bey Anwendung der Erweckungsmittel, und wenn hierdurch ein in einer Betäubung gelegener Körper wieder zum Leben gebracht würde, das nämliche, was §. 13. den Wundärzten in den Städten an Prämien und ſonſten gebilliget worden, zu gut kommen ſoll. Was aber die Hebammen und Todtenfrauen betrifft; So ſollen dieſelbe für die Beſichtigung und Beobachtung eines verblichenen Körpers und Anzeige wegen des Beerdigungsſcheins von Vermögenden ein halbes Kopfſtück, und von in geringen Vermögensumſtänden ſtehenden Leuten und von Kindern von einem bis ſieben Jahren, durchgängig die Hälfte davon, von ganz Armen aber gar nichts zu empfangen haben. Und damit

§. 25.

bey vorkommenden Fällen auf dem Lande es an den erforderlichen ſchleunigen Hülfsmitteln nicht fehlen möge; So ſollen in denjenigen Landſtädten, worinnen keine Apotheken befindlich, die Burgermeiſter, und in den Dörfern die Greben oder Centgräfen und Schultheißen von denen zur Erweckung dienenden, und in anliegendem Unterricht bemerkten Arzeneyen, zu Erſparung der Koſten, nur ein halbes Loth von dem ſtärkſten Salmiac-Spiritus und etwas guten Weineſſig jederzeit in Bereitſchaft und in guter Verwahrung halten, damit die Wundärzte im Nothfalle ſolche jederzeit bey ihnen vorfinden mögen, dieſe Species aber aus denen reſpective Stadtärariis und Gemeindseinkünften anſchaffen, und in denen Stadt-, Burgermeiſter- und Dorfsrechnungen verrechnen laſſen, und haben die Beamten hierauf, und daß dieſe Mittel jederzeit vorräthig und in Bereitſchaft ſeyn mögen, ein wachſames Auge zu haben.

§. 26.

Werden die Wundärzte in den Städten und auf dem Lande nochmals alles Ernſtes erinnert, ſich bey Beſichtigung der todten Körper keine Nachläßigkeit und pflichtwidriges

Betra-

Digitized by Google

Betragen, und daß ſie dieſelbe ohne eingezogene Erkundigung nach denen vorhergegangenen Krankheitsumſtänden, nur von weitem in Augenſchein nehmen, und die Unterſuchung nach der Vorſchrift nicht anſtellen, zu Schulden kommen zu laſſen, immaßen dann auch die Hinterbliebenen eines nicht gehörig beobachtet, und vernachläßiget werdenden Leichnams wiederholt hiermit angewieſen werden, bey der Behörde die alsbaldige Anzeige davon zu thun, da dann ein ſolcher pflichtvergeſſener Wundarzt mit ſchwerer Leibesſtrafe beleget werden, oder, nach Befinden, den gänzlichen Verluſt der Treibung ſeiner Kunſt zu gewarten haben ſoll. Wobeneben auch die Wundärzte dem Collegio Medico von ihren Verrichtungen alle halbe Jahre Rechenſchaft zu geben, und demſelben eine Liſte von denen unter Händen gehabten todten Körpern, mit Bemerkung der Vor- und Zunamen, des Alters, Geſchlechts, des Standes und Handwerks, und der Krankheit, woran ein jeder geſtorben, wie auch, ſoviel es thunlich, der Arzeneyen, die er gebraucht, und des Namens desjenigen, der ſie verordnet hat, einzuhändigen. Die Amtschirurgi und andere zu dieſem Geſchäfte verpflichtete Wundärzte auf dem Lande aber jedes halbes Jahr eine gleichmäßige Liſte einzuſchicken haben, geſtalten dann auch das Collegium Medicum eine beſondere Aufſicht zu halten, und unvermerkt zum öftern Erkundigungen einzuziehen hat, ob die Wundärzte ihrer Schuldigkeit nachkommen? Und da es endlich und zum

§. 27.

nicht ohne Beyſpiel iſt, daß Kinder und auch erwachſene Perſonen, erſtere durch unnatürliche Eltern und Verwandte, aus böſen Abſichten und auf eine unmenſchliche Art, entweder durch heimliche Vergiftung oder auf eine andere gewaltſame Art, (wobey man bey Kindern das Stecken einer Stecknadel in den Kopf als ein Mittel zu Erreichung dieſes ſchändlichen Zwecks mehrmalen wahrgenommen hat) zum Tode gebracht werden; Als haben die Wundärzte und Hebammen bey Beſichtigung der todten Körper, und zumalen bey verdächtig ſcheinenden Perſonen, auch hierauf ihr Augenmerk zu richten, und bey Wahrnehmung einiger Merkmahle, welche eine ſolche gottloſe und ſchändliche That vermuthen laſſen, bey dem Beamten die ſchleunigſte Anzeige zu weiterer Verfügung davon zu thun.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben, Unſer Fürſtliches Secretinſiegel beyſetzen, und ſolche zum Druck befördern laſſen, befehlen auch gnädigſt ernſtlichſt, daß Unſere Regierungen, Landräthe, ſämtliche Beamten, und ſonſt jedermänniglich darüber genau halten. So geſchehen, Ziegenhayn, den 15. Sept. 1787.

Wilhelm L. (L. S.)

Unterricht,

wie ſich die Wundärzte, als Todtenaufſeher, und auch ein jeder Menſchenfreund, dem die Erhaltung des Lebens ſeines Mitbürgers ein Anliegen iſt, bey der Beſichtigung der Verſtorbenen verhalten ſoll.

Die Abſicht der anzuſtellenden Beſichtigung der Leichname gehet dahin, daß dadurch auſſer Zweifel geſetzt werde, ob der Abgelebte wirklich todt ſey? ob deſſen veſte Theile nemlich ſo zerſtört, und die flüßigen dergeſtalt ſtockend, ausgetreten, oder durch Fäulniß aufgelöſt und gährend, oder auch erſchöpft ſich zeigen, daß ſie zu den zu erweckenden Lebensbewegungen völlig unfähig ſind? oder ob im Gegentheile der Erblichene nur dem Scheine nach todt ſey? ob er ſich nemlich in einem ſolchen Zuſtande befinde, wo noch ein zwar kaum merklicher Umlauf der Säfte, wenigſtens die Möglichkeit ihn wieder in Gang zu bringen, ſtatt findet, und wo die in ihren Verrichtungen gehemmten feſten Theile ihrer Reizbarkeit nicht völlig beraubt, oder noch ſo beſchaffen ſind, daß ſie durch die Kunſt wieder in Bewegung können geſetzt werden (*), und damit man folglich die Fälle zuverläßig beſtimmen könne, wo die Beerdigung darf beſchleunigt, oder wo ſie muß aufgeſchoben werden, und die Erweckungsmittel anzuwenden ſind. Dieſemnach ſoll der dazu verordnete Wundarzt genaue Kundſchaft, allenfalls von dem Arzte, der den Kranken behandelt, einziehen, an welcher Krankheit er geſtorben, und welche Zufälle damit verknüpft waren. Hat er nun erfahren, daß ſich z. B. vorm Ableben unheilbare Verhärtung der edlen Theile, und ihre unüberwindlichen Folgen, als Waſſerſucht ꝛc. ob ſich heftige Entzündungsfieber und ſtarke Vereiterungen, und langwierige hektiſche Fieber ꝛc. ob ſich endlich Spuren vom heiſſen oder kalten Brand, und andere bekannte Vorboten des Todes geäuſſert haben; ſo bleibt ihm zwar wenig, oder gar keine Hoffnung zur Erweckung des Todten übrig. Um aber ſicher zu gehen; ſo ſoll er doch nicht eher den Schein zur Beerdigung ausſtellen, als bis ſich noch einige Kennzeichen an den Tag legen, wodurch er von der Gewißheit des wirklichen Todes überzeugt worden, und welche er nach aufmerkſamer Unterſuchung aus folgender Beſchaffenheit des Leichnams wiſſen kann: **Wenn nemlich die untere Kinnlade von der oberen weit entfernt iſt, und man dieſes nicht von einer Lähmung, Verrenkung, oder von Krämpfen herleiten kann; wenn die innern Theile der erweiterten Naſenlöcher und des Mundes nebſt den Lefzen ſchwärzlich, und die Augen, bey ſolchen, die nicht ertrunken oder erſtickt waren, ſo gebrochen ſind, daß ſie wie zuſammengeſchrumpft und mit**

(*) Der den Winter fortdauerende Todesſchlummer verſchiedener Gattungen von Thieren, beſonders der Schwalben, und die Verſuche mit den erſtarrten und durch die Wärme wieder belebten Speck- oder Fledermäuſen, an deren häutigen Flügeln man durch ein Vergröſſerungsglas deutlich wahrnehmen kann, wie das vorher ſtillgeſtandene Blut nun nach und nach wieder flüßig wird, und ſich zu bewegen anfängt, können einige Erklärung von dem oberwähnten Zuſtand der Menſchen geben. Die Wenigen, welche von den Ertrunkenen können gerettet werden, ſind vielleicht ſolche, die aus Schrecken, und durch die Kälte das Waſſers ohnmächtig, in den gleichen Zuſtand gerathen ſind, folglich dem Erſticken, wodurch die Gefäße der Lunge und des Gehirns gewaltſam vollgepfropft, ausgedehnt und theils zerriſſen werden, nicht ausgeſetzt waren.

Digitized by Google

mit einer Haut überzogen zu ſeyn ſcheinen, im Geſichte die bekannte blaſſe Todtenfarbe, oder bey nicht Gelbſüchtigen eine ſafrangelbe ſichtbar iſt, die Gegend des Körpers, worauf der Kranke geruht, bläulicht angelaufen iſt, wenn eine kalte Erſtarrung und Steifigkeit des gegen die heftigſten Reize unempfindlichen und viel ſchwerer ſcheinenden Körpers eine Zeitlang nach dem Abſterben erfolgt, die alle Muskeln auf eine gleiche Weiſe unbiegſam macht, wobey man aber auf die vorhergegangenen Krämpfe oder Zuckungen und Verkältung keine Rückſicht nehmen muß. Wenn endlich blaſſe, gelbgraue, braune, bläuliche, ſchwärzliche und gelbgrünliche Flecken der Haut von ausgetretenem, ſchon fauligten Blute, zum Vorſchein kommen, die man aber mit den Petechien und andern Hautfehlern nicht verwechſeln darf; wenn der Todte überſchießt, oder eine fauligte Materie aus dem Munde gährt, der Leib zum Platzen aufläuft, und der ſüßliche Leichengeruch, den ein Geübter bald entdeckt, anfängt in einen faulen überzugehen, den man aber von denenjenigen, welche die Geſchwüre u. ſ. w. des Leichnams ausdünſten, wohl unterſcheiden muß. So bald ſich dieſe letztere Kennzeichen offenbaren, ſo kann die Beerdigung ſchon innerhalb zwölf Stunden ohne Anſtand verſtattet werden. Sind aber die benannten tödtlichen Umſtände nicht vorher, und die erwähnten Kennzeichen des Todes nicht hernach bemerkt worden, und hat er hingegen ſichere Nachrichten eingezogen, daß die Erblaßten von Natur ſehr ſchwächliche, empfindliche, zu Ohnmachten und allerley Nervenzufällen geneigte Perſonen waren; daß ſie hypochondriſch, hyſteriſch, oder den Mutterkrämpfen, Convulſionen oder Erſtickungen, der Schlaf- und Starrſucht, leichten vorübergehenden Schlagflüſſen und der Epilepſie unterworfen, oder daß ſie durch heftige Schmerzen, durch Fallen, Stoſſen, Verblutungen, und andere häufige Abgänge, beſonders durch eine ſchwere Geburt äuſſerſt entkräftet geweſen ſind; daß ſie an bösartigen, mit großen Entkräftungen und tiefen Ohnmachten verbundenen Nervenfiebern darnieder gelegen haben, und daß dem Kranken zuletzt viele ſchmerzſtillende, betäubende Mittel, dergleichen die Zubereitungen aus dem Mohnſafte ſind, beygebracht worden, davon bey Perſonen, die ein ſchwaches Nervenſyſtem haben, die geringſte, ſonſt unwirkſame Doſis, eine tiefe Schlafſucht hervorbringen kann; ferner, daß ſie plötzlich verblichen, beſonders nach ſtarken Gemüthsbewegungen, Schrecken, Zorn ꝛc. oder im giftigen Dampf von Kohlen, gährenden Wein, eröfneten Kloacken ꝛc. erſtickt ſind, überhaupt bey allen denjenigen Todesfällen, die ſich unvermuthet (*) und in Krankheiten zugetragen, die ihrer Natur nach nicht tödtlich ſind; oder hat er auf dem Geſichte des Erblichenen ſogar einige Spuren von

(*) Da oft heimliche Vergiftungen und andere Arten liſtig verborgener Mordthaten von ohngefähr, oder durch Verdacht an dem Leichnam entdeckt worden ſind; wie viel mehrere ſolcher nach Rache ſchreyender Verbrechen können nicht durch eine aufmerkſame Beſichtigung offenbar werden? Es iſt alſo dieſelbe auch aus dieſem Grunde, und weil die Meuchelmörder, worunter auch die Quackſalber zu zählen ſind, aus Furcht, ihre Bosheit möchte dadurch entdeckt werden, es nicht mehr ſo leicht wagen würden, ſich ihrer ſchuldig zu machen, einer von den wichtigſten Gegenſtänden der Polizey. Ueberdieß giebt ſie zu einer von den Wundärzten zu führenden Todtenliſte Anlaß, woraus man das Alter, das Geſchlecht, die Krankheit und die Todesart der Verſtorbenen, und ihre Anzahl jährlich erſehen kann, und wovon man ſich manche nützliche mediciniſche Maaßregeln und Beobachtungen zu verſprechen hat.

Digitized by Google

einer überbliebenen Lebhaftigkeit wahrgenommen, und gefunden, daß der Augapfel nicht ganz unbeweglich, trübe und geſunken, die Pupille gegen die Lichtſtralen noch etwas empfindlich iſt, das Blut aus der geöfneten Ader fließt und die Blaſenpflaſter nicht völlig ohne Wirkung, und die Glieder nicht ganz ſtarr, ſondern noch biegſam ſind, obwohlen dieſe Biegſamkeit bey Leichen angetroffen wird, die an gewiſſen Krankheiten, z. B. am Faulfieber geſtorben ſind, oder wo die faule Gährung den Anfang genommen hat; So ſoll er ſehr behutſam mit Ertheilung des Beerdigungsſcheins zu Werke gehen, und ſie nicht ehe zugeben, als bis ſich die ſämmtlichen Kennzeichen von der Verweſung veroffenbaren, und ſollten ſie auch in vielen Tagen und Wochen nicht erſcheinen; indem die Hoffnung zum Leben deſto gegründeter iſt, je länger ſie, beſonders bey warmem Wetter, ausbleiben (der Fall, daß man Leichen nach vielen Jahren unverweſen gefunden hat, iſt allzuſelten, als daß er hier eine Ausnahme machen könnte), zugleich aber auf folgende Art ſorgfältig und geduldig den verborgenen Reſt des Lebens zu erforſchen, und zu erwecken ſuchen, daß er oft die Hand und die Finger an verſchiedene Theile des Körpers, wo gewöhnlich Pulsſchläge zu bemerken, als an die Wurzel der Hand, die einwärts gebogen werden muß, auf die Gegend des Herzens des etwas vorwärts auf die linke Seite gelegten Körpers, an die Pulsadern der Schläfe, des Halſes ꝛc. andrücke, und lange liegen laſſe, mit der Vorſicht, daß er ſeine eigene Pulsſchläge nicht confundire; daß er ein brennendes Wachskerzchen, oder ein Pflaumfederchen, oder ein wenig gezupfte Wolle, und hernach einen reinen Spiegel vor die Naſe und den Mund halte, und zuſehe, ob erſtere ſich bewegen und letzterer anlaufe; daß er verſchiedenen Orten der Bruſt, des bald links bald rechts gewendeten Körpers, ein mit Waſſer ganz angefülltes Gefäß aufſetze, und beobachte, ob auf der Oberfläche des Waſſers einige Bewegung wahrzunehmen; daß er verſchiedene Blaſenpflaſter auflege, und Acht gebe, ob ſie ziehen? daß er nach Befinden der Umſtände, z. E. bey Vollblütigen, und wenn ein Schlagfluß, oder eine Erſtickung vorhergegangen, das Geſicht aufgelaufen und roth oder bläulich iſt, eine Aderlaß allenfalls am Halſe, oder vielmehr die Eröfnung der Schlafpulsader, doch mit der Vorſorge, daß die Aderlaß ſchwächlichen und entkräfteten Subjecten höchſtnachtheilig werden kann, vornehme, die Naſenlöcher und den obern Theil des Nackens, dieſen tief ſchröpfe, und daß er die übrigen Erweckungsmittel nicht verſäume, worunter zu rechnen: das Reiben des ganzen Körpers mit warmen Tüchern, das Eintauchen der Hände und Arme in warmes Waſſer, das Begießen des Geſichts mit kaltem Waſſer, das ſchnelle und abwechſelnde Zuſammendrücken des Unterleibes und der Bruſt, das Zurufen oder ein ſcharfer Ton vor die Ohren, die Anwendung des Spiritus Salis ammoniaci volatilis urinoſi oder alcali volatili fluor vor die Naſe, und zweyer damit angefeuchteten Röllchen Papier, oder eines Niespulvers in die Naſenlöcher, und des mit Waſſer verdünnten Salmiakgeiſts auf die Zunge (*) auch des Bezoareßigs, der aus Rauteneßig, worin etwas Kampfer aufgelößt worden, beſtehen kann, und anderer geiſtigen ſtärkenden Mittel, auf die Gegend des Herzens, der Schläfe, auf den Puls, und unter die Achſeln; die Applicirung eines Tabacksklyſtirs, oder noch kräftiger, des mit Tabacksrauch vermiſchten Dampfs von Bezoareßig vermittelſt der Kämpfiſchen Dampfmaſchine (**); das Reizen des Gaumens mit

(*) So bald ſich aber eine Spur von Athemzug zeigt, müſſen ſolche ſtarke, den Athem hemmende Spiritus bey Seite geſetzet werden.

(**) S. Baldingers neues Magazin für Aerzte des zweyten Bandes erſtes Stück.

Digitized by Google

mit einer Feder, der Fußſohlen mit einem heiſſen Eiſen, und das Einblaſen dephlogiſtiſirter Luft, das aber behutſam, nicht anhaltend, und nicht zuviel auf einmal muß vorgenommen werden, wie auch die unermüdete Anwendung der Electricität, wo die nicht allzuſtarke Funken ſo geleitet werden, daß ſie vom Bruſtbein gegen den Rückgrad laufen, und endlich das Einflößen herzſtärkender und belebender Mittel, als eines Löffel voll alten Rheinweins, oder Waſſers, darinn 10 bis 15 Tropfen der Naphta vitrioli getropft worden, doch mit der Behutſamkeit, daß er es in einen der Winkel des Mundes, auf der Seite, auf welcher der Kranke liegt, unvermerkt laufen laſſe.

Erſt alsdann, wenn die Kranken wieder ungehindert ſchlingen können, muß er ihnen einen ſtarken Thee von Kamillen und Falkrautblumen, und hernach Nahrungsmittel, letztere nach und nach reichen. Bey Erſtickten muß er endlich auch ſeine Zuflucht zur vorſichtigen Eröfnung der Luftröhre nehmen, und allenfalls Luft in die Lungen blaſen, desgleichen die Einſpritzung der Auflöſung vom flüchtigen Hirſchhornſalz in die geöfnete Medianader der Scheintodten und der ſelbſt durch die behutſam geöfnete Bruſt dem Herze unmittelbar beygebrachte Reiz, welches Verfahren auch ſonſten im äuſſerſten Fall, z. B. ehe man zu einer Section ſchreitet, ſtatt findet.

Daß er alles dieſes in temperirter, reiner und freyer Luft vornehme, verſteht ſich von ſelbſten. Er darf ſich aber nicht ermüden laſſen, wenn gleich dieſe vorgeſchlagenen Mittel innerhalb etlicher Stunden keine Wirkung thun, ſondern ſoll in dem unter Ohnmachten, den Paroxyſmen von Nervenkrankheiten, Entkräftungen ꝛc. ſich äuſſernden, auch völlig unempfindlich- und leblos ſcheinenden Zuſtand ſo lange, doch abwechſelnd, damit anhalten, bis er überzeugt iſt, daß ſich die Seele unwiederruflich vom Körper getrennet habe.

Neugebohrne, welche ſcheinen todt auf die Welt gekommen zu ſeyn, müſſen mit warmem Wein wohl abgewaſchen, auch in laues Kräuterbad geſetzt, und die Haut, beſonders die Fußſohlen dabey gelind gerieben, Majoranbalſam auf die Wirbel, die Herzgrube, und den Rückgrad, der Spiritus ſalis ammoniaci urinoſus &c. in die Naſe, eine durchſchnittene Zwiebel hinter die Ohren, und ein mit Oel und Salz verſetztes Kliſtir dem Aſter applicirt werden; es muß ihnen jemand, der vorher Gewürznägelchen gekauet hat, dergeſtalt Luft einhauchen, daß ihr Ausgang aus Mund und Naſe verhindert werde; ferner muß ihre Bruſt und ihr Unterleib durch einen ſchnellen Druck oft verengert, an ihren Brüſten geſogen, und ſie gerieben, die allenfalls verſchobenen Stücke der Hirnſchale geſchwind, doch vorſichtig in Ordnung gebracht, und die eingedruckten kunſtmäßig durch ein Heftpflaſter gehoben werden. Finden ſich Spuren einer gegen das Ende der Geburt erfolgten Erſtickung, als ein aufgelaufenes, rothes, blauliches Angeſicht; ſo müſſen ihnen ohne Verzug auch etliche Löffel voll Blut aus der Nabelſchnur gelockt, und auch der Schleim aus dem Munde mit dem Finger befördert werden.

Bey den verblichenen Schwangern, die der Geburt ziemlich nahe waren, müſſen die vorgeſchriebenen Erweckungsmittel ſchleunigſt angewendet, und wenn darauf kein Zeichen des Lebens mehr verſpürt wird, zu der bekannten Operation, die man den Kaiſerſchnitt nennt, eben ſo behutſam, als wenn die Schwangere noch lebte, aber doch unverzüglich geſchritten, und das dadurch erhaltene Kind behörig geſtärkt und belebt werden.

Man kann es nicht genug empfehlen, daß auf die Beſchaffenheit, Zufälle und den Gang der erlittenen Krankheit aufmerkſame Rückſicht genommen, und daß nicht aus einzelnen Kennzeichen das Leben übereilig ab- oder zugeſprochen werde.

14. Heſſen-

Digitized by Google

14.

Heſſencaſſelſche Verordnung wegen Beſtellung der Landärzte. Vom 20. April 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Heſſen, ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir aus landesväterlicher Vorſorge für die Geſundheit Unſerer Unterthanen gnädigſt gut gefunden haben, Phyſicos anzuſtellen, und jedem davon ſeinen gewiſſen Bezirk anzuweiſen, die auf dem letztern Landtage verſammlet geweſenen Stände aber den Vorſchlag gethan, daß zu Salarirung der Phyſicorum jeder Hauseingeſeſſene jährlich einen guten Groſchen entrichten möge, dieſer auch von Uns gnädigſt approbirt und wegen deſſen Erhebung von Unſerm Steuercollegio das nöthige verfüget worden, indeſſen über ſothane Abgift an einigen Orten Misverſtand und Zweifel entſtanden iſt; So finden Wir Uns dadurch veranlaſſet, dieſe Einrichtung durch folgende Vorſchriften näher zu erläutern und zu beſtimmen.

§. 1.

Da nämlich unter den Hauseinſeſſenen nicht die Eigenthümer der Häuſer, als ſolche betrachtet, ſondern überhaupt die Bewohner derſelben, welche ihre eigene Haushaltungen haben, zu verſtehen ſind; So müſſen alle dieſe, mithin auch Weibsperſonen, Wittweiber und Invaliden, wenn ſie ihre beſondere Oeconomie führen, ingleichen die Soldaten, wenn dieſe auſſerhalb der Garniſon ihre eigene Haushaltungen haben, den Phyſicatsgroſchen entrichten, dahingegen die letztern auſſer ſolchem Fall an dem Orte ihrer Garniſon davon befreyet ſind.

§. 2.

Und gleichwie die Erhaltung der Geſundheit aller Unterthanen der bey dieſer heilſamen Anſtalt abgezielte Zweck iſt, folglich Prediger und andere Honoratiores, wie auch die Bewohner herrſchaftlicher Häuſer davon gleichen Vortheil haben; So liegt ſelbigen nicht weniger ob, den Phyſicatsgroſchen zu bezahlen.

§. 3.

Ob nun wohl denen angeſtellten Phyſicis nicht zuzumuthen iſt, für einen guten Groſchen das Jahr hindurch einer jeden Haushaltung in ihren Diſtricten ohne Vergeltung die nöthigen Medicamenta zu verordnen; So ſollen hingegen dieſelbe von unvermögenden Unterthanen auf allenfalls beyzubringende Zeugniſſe von den Predigern für das bloße Receptiren nichts verlangen, ſondern ihnen unentgeldlich damit an Hand gehen.

Wornach

Wornach alſo jedermann, den es angehet, ſich unterthänigſt zu achten hat.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Fürſtl. Secretinſiegels. Weiſſenſtein den 20. April 1787.

Wilhelm L. (L. S.)

Vt. Fleckenbühl, gt. Bürgel.

15.

Wirzburgiſches Verbot des Lotto.

Vom 21. Dec. 1786. (*)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Biſchof zu Bamberg und Wirzburg, des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt, Herzog zu Franken ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen: nachdem Wir durch die ſchädliche Folgen, welche das hier errichtet geweſene Lotto di Genova nach ſich gezogen, bewogen worden, daſſelbe zum Beſten Unſerer Unterthanen ganz aufzuheben; aus eben dieſer Urſache aber nicht länger geſchehen laſſen können, daß von auswärtigen Lotterien noch eine Collecte in Unſerer hieſigen Reſidenzſtadt und in Unſeren ganzen Fürſtlich-Wirzburgiſchen Landen gehalten werde, noch auch daß Unſere Unterthanen, in welchen andern Wegen es gewagt werden möge, in dieſelbe Einſätze machen: ſo finden Wir nöthig, folgendes hiedurch gnädigſt zu verordnen.

1) Sollen von dem Augenblicke, wo dieſe Verordnung verkündet wird, alle Collecten für alle Gattungen von Lotterien (Zahlen- und Klaſſenlotterien) in Unſerm ganzen Lande ſogleich aufhören.

2) Wer ſich unterſtehet, irgend eine ſolche Collecte noch zu machen, der zahlt von einem jeden Kreuzer von allen Einſätzen, die er geſammlet hat, einen Gulden zur Strafe: iſt er unvermögend, die Geldbuße zu erlegen, ſo wird er im erſten Falle mit vierzehntägiger, das zweytemal mit zweymonatlicher Arbeitshaus- oder nach Beſchaffenheit der Perſon mit einer andern Gefängnißſtrafe — bey weiterm Vergehen aber mit noch härterer Strafe, die Wir auf erſtattetem Vortrage nach eigenem Ermeſſen noch beſtimmen werden, beleget.

3) Wird ſich einer unter Unſerm Fürſtlichen Schutze ſtehender Jud unterfangen, eine Schleichcollecte zu treiben, oder ſolches den Seinigen, Kindern, Knechten ꝛc. verſtatten;

(*) Ein ähnliches Hamburgiſches Verbot S. IX. (V.) S. 95.

Digitized by Google

verſtatten; ſo zahlt er nicht nur die vorbeſtimmte Geldbuße, wenn er bemittelt iſt, — auſſerdem aber kömmt er auf die geſetzte Zeit ins Arbeitshaus — ſondern er verliert auch mit ſeiner ganzen Familie den Schutz, und wird innerhalb vier Wochen aus dem Lande geſchaft.

4) Juden, die nicht in Fürſtlichem Schutze ſind, wird, wann ſie collectiren, nebſt der Arbeitshaus- oder Geldſtrafe, welche davon zum Vollzug gebracht werden kann, aller Handel und Wandel in hieſigen Landen unterſagt.

5) Wer nach verkündeter dieſer Verordnung noch in ein auswärtiges Lotto di Genova, oder ſonſtige Lotterie, was ſie immer für einen Namen und Zweck hat, ſpielet: zahlet für jeden Kreuzer Einſatz einen Gulden: Gewinnet er: ſo wird der Gewinn, die Sache mag entdecket werden, wann ſie immer will, confiſcirt; daneben aber auch die Geldbuße für den Einſatz noch beſonders erhoben.

6) Eltern müſſen für die Kinder, Vormünder für die Mündlinge, die Ehemänner für ihre Frauen haften, wenn die Einſätze mit Vorwiſſen derſelben geſchehen.

7) Unvermögende Spieler, welche die Geldbußen nicht entrichten können, werden mit Gefängniß- und Arbeitsſtrafen, wie es oben §. 2. bey den Collecteurs feſtgeſetzet iſt, beleget.

8) Wer eine Anzeige von einem Collecteur, der für ein fremdes Lotto Einſätze im Lande ſammelt, oder von Einem, der einſetzet, macht, und die Mittel an Handen giebt, daß der Beweis hergeſtellt werden kann, erhält die Helfte der Geldſtrafe: Zeigt der Collecteur den Spieler, oder dieſer jenen an: ſo wird ihm nicht nur die Helfte der Strafe zu theil; ſondern er bleibt auch für ſeine Perſon Straffrey.

9) Von der andern Helfte der Strafe wird ein Theil dem Richter, und ein Theil der Caſſe des Armeninſtituts zugedacht; macht aber ein Zentgraf oder Beamter durch eigene fleiſſige Aufſicht einen Collecteur oder Spieler ausfindig; ſo erhält er in dieſem Falle die Helfte der Geldſtrafe, und die andere fällt dem Armeninſtitut zu.

10) Boten, welche wiſſentlich Lottoeinſätze an auswärtige Collecteurs tragen, werden das erſtemal mit einer ihrem Alter und Leibesbeſchaffenheit angemeſſenen Tracht Schläge belegt, oder auf zweymal vier und zwanzig Stunden bey Waſſer und Brod in ein bürgerliches Gefängniß gebracht: das Zweytemal kommen ſie auf 8 Täge ins Arbeitshaus: und falls ſie ſich weiter betreten laſſen, werden ſie mit noch härterer Strafe angeſehen.

11) Allen fremden Lottis und Lotterien wird wider die Spieler und allenfallſigen Schleichcollecteurs, welche ihnen nach verkündeter dieſer Verordnung von neuen Einſätzen etwas ſchuldig werden, alle Klage und rechtliche Hülfe bey den Gerichtsſtellen gänzlich verſagt.

Dieſe Verordnung nun iſt dermal gleich öffentlich bekannt zu machen, und nicht nur in das nächſte Nachrichtsblat, ſondern auch in dem inſtehenden Jahre alle Vierteljahr wiederholter zu jedermanns näheren Einſicht einzurücken.

Es

Es werden auch Unſere ſowohl mittel- als unmittelbare Beamten, Stifter und Klöſter zu derſelben genaueſten Beobachtung nachdruckſam angewieſen.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlichen geheimen Kanzleyinſiegels. Gegeben Wirzburg den 21ſten December 1786.

Franz Ludwig,

B. u. F. zu B. u. W. Hz. zu Fr. ꝛc. (L. S.)

16.

Wirzburgiſche Verordnung wegen der Wanderung der Handwerker und ihr Meiſterrecht.

Vom 14. Febr. 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Biſchof zu Bamberg und Wirzburg ꝛc. ꝛc. Die gute Policey in dem Handwerkswesen und öffentlichen Gewerbſchaften macht einen weſentlichen Theil des Wohlſtandes eines Landes aus. Zu jener gehöret vorzüglich, daß nur Leute von bewährter Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit aufgenommen werden, damit das Publicum mit guten Waaren und Arbeiten verſehen werde. Es gewinnen aber ſowohl die Sitten als die Befähigung des Profeſſioniſten durch die bey den Zünften und Innungen eingeführte Wanderſchaft. Die Meiſterzahl eines Handwerks hingegen muß nach Verſchiedenheit der Handwerker, ob ſolche entweder arbeitende und zugleich handelnde oder allein arbeitende ſind, in einem genauen Verhältniſſe mit der Stadt, dem Orte und der Gegend, wo ſie aufgenommen ſind, und gewiſſermaſſen mit dem ganzen Lande ſtehen.

In beyden Puncten, ſo wohl was das Wandern der Handwerksgeſellen, als auch die Annahme der Meiſter betrift, haben Wir in Unſern Landen Mängel bemerket; finden daher nöthig, nachfolgendes hiemit zu verordnen.

Die Wanderjahre belangend.

1) Alle, die zum Meiſterrecht gelangen wollen, müſſen unumgänglich ihre Wanderjahre ordentlich erſtanden haben.

2) Unſer Fürſtliches Policeygericht dahier und die Beamten auf dem Lande ſollen Niemand zum Meiſter einſchreiben laſſen, auch keinem Profeſſioniſten, der die

Digitized by Google

Abſicht hat, mit der Zeit Meiſter zu werden, die Erlaubniß, ſich zu verehelichen, ertheilen, der ſeine Wanderzeit nicht nach Handwerksbrauch gänzlich vollbracht hat.

3) Wenn jemand nach verkündeter dieſer Verordnung die Heyrath oder das Meiſterrecht erſchleichen wird, ohne daß er ſich über die erſtandene Wanderjahre vollkommen gerechtfertiget hat; ſo hat er im erſten Falle nie eine Hoffnung zum Meiſterrecht zu gelangen; im andern wird ihm daſſelbe auf immer niedergelegt.

4) In den Wanderjahren ſoll äuſſerſt ſelten und nicht anders als aus beſonders wichtigen und erheblichen Urſachen, welche von dem dahieſigen Policeygerichte oder den Beamten auf dem Lande und den ſonſtigen Zunftvorſtehern jederzeit auf das genaueſte unterſucht und beſtättiget ſeyn müſſen, diſpenſirt werden: es mag die Diſpens unentgeldlich nachgeſucht, oder auch das herkömmliche Abkaufgeld dafür erboten werden.

5) Auſſer Unſerer Fürſtlichen Regierung ſoll keine Stelle, noch ſonſt irgend jemand eine Diſpens hierunter ertheilen können. Wenn alſo erachtet werden ſollte, daß hinlängliche Beweggründe dazu vorhanden ſeyen; ſo ſind dieſe von Unſerem Fürſtlichen Policeygerichte, oder von dem Beamten auf dem Lande, oder den ſonſtigen Zunftrichtern unmittelbar an Unſere Fürſtliche Landesregierung einzuberichten, welche künftig allein bey vorhandenen wichtigen Urſachen jedoch mittelſt Einholung Unſerer Genehmhaltung zu diſpenſiren hat.

Die Annahme der Meiſter und anderer, die ein öffentliches Gewerb treiben, betreffend.

6) Unſerm Fürſtlichen Policeygerichte bleibt zwar noch fernerhin die Annahme der Meiſter und anderer, die ſich mit Treibung eines öffentlichen Gewerbs abzugeben gedenken, überlaſſen: daſſelbe hat jedoch allzeit, wenn es dafür hält, daß der Anſuchende aufzunehmen ſey, vorher an Unſere Fürſtliche Regierung in der Art, wie es im nachſtehenden §. 11 vorgeſchrieben iſt, zu berichten, und die Verfügung darüber zu gewärtigen. Findet aber Unſer Fürſtliches Policeygericht erhebliche Anſtände, weswegen das Geſuch nicht bewilliget werden kann; ſo iſt ſolche Berichtserſtattung nicht erforderlich, und es kann mit Abweiſung des Supplikanten ſogleich fürgefahren werden, dem es jedoch, wenn er genugſamen Grund zu haben vermeynet, an die höhere Stelle ſich zu wenden nicht verboten iſt.

7) Sollte ein oder der andere Theil durch die Entſchlieſſung des gedachten Policeygerichts ſich beſchweret glauben; ſo hat in derley Fällen keine förmliche Berufung an die höhere Stelle und weitſchichtiges Proceſ führen künftig mehr ſtatt: ſondern dem ſich beſchwert glaubenden Theile wird lediglich eine Vorſtellung bey Unſrer Fürſtlichen Landesregierung einzureichen verſtattet, welcher zugleich die ſämmtliche Policeygerichtsprotocollen, ſo in der Sache verhandelt worden, nebſt den Entſcheidungsgründen verſchloſſener mit beyzufügen ſind: wenn anderſt auf eine ſolche Vorſtellung Rückſicht genommen werden ſolle. Sofort ſind aber auch

Digitized by Google

auch dem Beschwerde führenden Theil solche Acten sammt Bericht von dieser Stelle innerhalb 8 Tägen gegen die Gebühr unweigerlich zu verabfolgen.

8) Ueber die Vorstellung wird entweder von Unserer Fürstlichen Regierung der widersprechende Theil nochmal vernommen, oder, wenn es nicht nöthig seyn wird; das Gutachten über die Annahme oder Abweisung des Bittenden an Uns unmittelbar sogleich eingeschicket.

9) Unsere hierauf erfolgende Fürstliche Weisung und Befehl ist alsdann in Vollzug zu setzen, ohne daß Wir mit wiederholten und aufgewärmten Vorstellungen und zudringlichen Bittschriften behelliget seyn wollen.

10) Andere Zunftvorsteher oder die Beamten und Zünfte auf dem Lande dürfen künftig keinen Meister oder sonst jemand, der ein öffentliches Gewerb treibet, für sich mehr annehmen. Sie haben daher über das Ansuchen eines Handwerksgesellen um das Meisterrecht (das nämliche ist auch von andern Gewerbschaften zu beobachten) jedesmal an Unsere Fürstliche Regierung zu berichten, und Verhaltungsbefehle von daher zu gewärtigen.

11) In den einzufertigenden Amtsberichten muß umständlich und punctenweis bemerket werden:

a) Ob der um das Meisterrecht Ansuchende alle Erfordernisse behörig geleistet habe. Ob er sein Handwerk oder Gewerb hinlänglich verstehe. Ob er eine ganz vorzügliche oder wenigstens die erforderliche Geschicklichkeit besitze. Ob er in dem sittlichen Betragen keine Ausstellung wider sich habe.

b) Ob ein oder mehrere Meister, und wie viel von dem nämlichen Handwerke; oder Einer oder mehrere, die dasselbe Gewerb treiben, in der Stadt, in dem Orte, oder in dem nächst daran gelegenen Landstädtchen, oder auch in sonst benachbarten Amtsorten schon vorhanden seyen.

c) Ob es und aus was Ursachen nothwendig, oder doch nützlich sey, daß ein dergleichen Handwerksmann nach seinem Ansuchen in dem Orte, wohin er verlangt, angenommen werde.

d) Ob und wie fern es wahrscheinlich sey, daß Supplikant mit seinem Handwerksverdienste, mit seinem Handel in dem Orte oder allenfalls von der Nachbarschaft, sie mag noch im Einheimischen seyn oder sich ins Fremdherrische erstrecken, sich hinlängliche Nahrung verschaffen könne.

e) Ob der um das Meisterrecht Ansuchende sich blos von seinem Verdienste ernähren oder noch ein Gewerb, und was für eines, treiben wolle und könne; in welchem Letzteren jedoch eine gewisse dem Wohl des Ganzen nicht nachtheilige Maase zu beobachten ist.

f) Ob die Innung oder Zunft wider dessen Annahme etwas einzuwenden habe oder nicht.

Digitized by Google

Dieſe Verordnung iſt nicht nur dermal gleich in der gewöhnlichen Art öffentlich bekannt zu machen, ſondern auch alljährlich bey den Zünften oder Innungen den einverleibten Meiſtern, Geſellen und Jungen wiederholter zu verleſen, und daß ſolches beſchehen, jedesmal in dem Zunftprotocoll, welches von den Geſchwornen unterzeichnet werden ſoll, zu bemerken. Wirzburg den 14. Hornung 1787.

Franz Ludwig,
B. u. F. zu B. u. W. Hz. zu Fr. ꝛc. (L. S.)

17.

Wirzburgiſche Verordnung wegen der Wundärzte.

Vom 16. Sept. 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Biſchof zu Bamberg und Wirzburg, des heil. Römiſchen Reichs Fürſt, auch Herzog zu Franken ꝛc. Bereits unter dem 30. December 1784 haben Wir verordnet: daß künftig kein Wundarzt mit oder ohne Badeſtubenrechte angenommen werden ſoll, der nicht ein vollſtändiges Collegium über die Zergliederungs- und Wundarzneykunſt gehöret hat; vor der von Uns beſonders angeordneten Kommiſſion geprüfet worden, und auf ſolche Weiſe ſeine theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe hinlänglich bewieſen hat.

Deſſen ungeachtet haben Wir mit Mißfallen vernehmen müſſen, daß die Söhne und Geſellen der Bader dieſer Vorſchrift vielfältig nicht gefolget, und zur Beſuchung der nothwendigen Collegien ſich nicht bequemet: vielleicht in der irrigen Hoffnung, als würden ſie Uns, weil ſie nichts anders gelernet, dereinſt die Aufnahme zu Wundärzten abdringen können.

Es wollte auch noch einem von Unſerer Fürſtlichen Regierung erlaſſenen Decrete vom 23. May 1785, wodurch den chirurgiſchen Mitteln ein Vorexamen zugelaſſen worden, die Mißdeutung gegeben werden, daß durch ſolches die vorige Verordnung vom 30. December 1784 wieder aufgehoben worden, und die Wundärzte von eben jenen, die ſie zuvor aufgenommen, nach Gutdünken wieder aufgeſtellet werden könnten: welches auch die Folge hatte, daß wirklich ſchon einige Wundärzte verordnungswidrig angenommen worden.

Hiedurch veranlaßt finden Wir nöthig, um den Wundärzten eine beſſere Verfaſſung in Unſerm ganzen Fürſtlich Wirzburgiſchen Lande zu geben, Nachſtehendes hiemit zu verordnen;

1) Bey

1) Bey vorberührter Verfügung vom 30. December 1784 hat es unabänderlich sein Verbleiben. Wir befehlen demnach allen mittel- und unmittelbaren Oberamtleuten und Beamten, daß sie jedem Wundarzt, der nach der Verkündung jener Verordnung ohne Erlaubniß Unserer Fürstlichen Regierung angenommen worden seyn sollte, die Uebung der Chirurgie bey Strafe von zehen Gulden fr. für den ersten, und des doppelten für den weitern Uebertretungsfall untersagen, sie aber zugleich anweisen sollen: wenn sie sich nach Zielsetzung vorgedachter Verordnung hinlänglich befähiget haben, die Erlaubniß: die Wundarzneykunst üben zu dürfen, bey Unserer Fürstlichen Regierung nachzusuchen.

2) Allen Wundärzten auf dem Lande, ausser Unserer Residenzstadt, wird hiemit verboten, Lehrjungen anzunehmen, und in der Wundarzneykunst zu unterrichten: auch nicht einmal die, so dermal schon bey den Landchirurgen in der Lehre stehen, dürfen von ihnen völlig ausgelehret werden.

3) Da sich jedoch schon verschiedene tüchtige Wundärzte auf dem Lande befinden; so machen Wir von dem vorstehenden Verbote die Ausnahme: daß, wenn die ernannte Kommission einen Landchirurgen für geschickt genug hält, einen Lehrjungen vollkommen unterrichten zu können, demselben von Unserer Fürstlichen Regierung die Erlaubniß hiezu ertheilet werden möge.

4) Den Wundärzten in der Residenzstadt ist es der Regel nach verstattet, junge Leute in die Lehre anzunehmen. Aber weder diese, noch auch die Chirurgen auf dem Lande, denen es ausnahmweise erlaubt wird, Lehrjungen zu halten, dürfen einen Menschen zum Unterrichte aufnehmen, ehe er von der Kommission fähig, und zur Wundarzneykunst tauglich erkannt worden.

5) Diejenigen also, welche zur Erlernung der Wundarzneykunst Lust tragen, und überhaupt, die dermal bey den Wundärzten, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande in der Lehre stehen, haben sich für dießmal in der ersten Woche künftigen November Monats, in der Folge aber allezeit in der Woche vor Michaelis, und in der Woche nach Ostern bey der Kommission zu melden, und sich über die erforderlichen Eigenschaften zu legitimiren.

6) Die Eigenschaften, die Wir von einem Menschen fordern, der sich der Chirurgie widmen will, bestehen darinn:

a) Er soll wohl gesittet, und von guter Aufführung seyn.

b) Hinlängliche Verstandsfähigkeiten und körperliche Stärke besitzen; jene: die Wissenschaft begreifen, diese: um sie bey schwerern Operationen anwenden zu können.

c) Ein empfindsames Herz wird ihn vorzüglich empfehlen, daß er mit der Zeit nicht blos aus Absicht auf die Belohnung, sondern mit wahrer Menschenliebe den Unglücklichen seine Hülfe leiste.

d) Voll-

Digitized by Google

d) Vollkommenheit im Leſen und Schreiben wird ohnehin vorausgeſetzt; nebſt dieſer aber ſoll er in der deutſchen und lateiniſchen Sprache wohl unterrichtet ſeyn: damit er die ihm nöthigen Bücher verſtehen könne.

e) Er muß erweiſen, daß er zulängliches Vermögen habe, die erforderlichen Bücher und Kunſtinſtrumente ſich zu verſchaffen. Deswegen jedoch wollen Wir unbemittelte, aber rechtfähige Leute nicht ausſchlieſſen: es wird von dieſen nur verlangt, daß ſie wahrſcheinlich machen, woher ſie die nöthige Unterſtützung erhalten können.

7) Die nunmehr ganz überflüſſigen Badersmittel, welche bisher auf dem platten Lande beſtanden ſind, werden von nun an gänzlich aufgehoben. Unſere Fürſtl. Beamten haben demnach als Zunftrichter den Geſchwornen die Lade mit dem darinn befindlichen Gelde abzunehmen, ſich die Rechnungen von ihnen ſtellen zu laſſen, und alles bis auf erfolgende weitere Befehle aufzubewahren. Wie dieſes vollzogen worden; auch, wie der Beſtand der Lade beſchaffen ſey: darüber ſollen ſie binnen ſechs Wochen zu Unſerer Fürſtl. Regierung Bericht erſtatten.

8) Von den dermal auf dem Lande vorhandenen Badern wollen Wir jenen, welche vor der Verordnung vom 30. December 1784 bereits angenommen geweſen, die Uebung der Chirurgie, in ſoweit ſie ihnen bisher zugeſtanden geweſen, noch ferner belaſſen, und denſelben nicht zumuthen, daß ſie ſich in das chirurgiſche Gremium zu Wirzburg einſchreiben laſſen ſollen: diejenigen aber, welche erſt nach der angezogenen Verordnung als Wundärzte auf dem Lande angenommen worden, ſind gehalten, ſich in einer Zeit von ſechs Wochen in beſagtes chirurgiſche Gremium gegen Entrichtung einer leidlichen Gebühr, welche allenfalls Unſere Fürſtliche Regierung zu ermäßigen hat, einverleiben zu laſſen.

9) Damit den Leuten, die bisher als Geſellen bey den Badern geſtanden, Gelegenheit gemacht werde, die anatomiſchen und chirurgiſchen Collegien hören zu können; ſo erlauben Wir jedem Wundarzte in Unſerer Reſidenzſtadt, dieſe in Condition zu nehmen. Doch müſſen ſie vorher unumgänglich vor der Kommiſſion, (welches ganz unentgeldlich geſchiehet) geprüfet werden: ob ſie ſo viel erlernet, als von einem ordentlichen Barbiersgeſellen gefordert wird; worauf ſie von derſelben die weitere Weiſung erhalten, was ihnen ſonſt noch zu erfüllen obliget. Dieſe Badersgeſellen haben ſich demnach in den letzten Wochen des Winter- oder Maymonats vor der Kommiſſion zu ſtellen.

10) Diejenigen dergleichen Badersgeſellen, welche bey der Prüfung als noch nicht vollkommen unterrichtet befunden werden, ſind anzuweiſen, daß ſie ſich, um völlig auszulernen, auf einige Zeit zu einem Wundarzte in der Stadt, oder auch zu einem auf dem Lande, dem es erlaubt wird, Leute in die Lehre zu nehmen, begeben ſollen.

Wir wollen aber nicht vermuthen, daß dieſe Wundärzte jene Geſellen ſowohl, als auch die Lehrjungen, die ſchon einige Zeit auf dem Lande in der Lehre geſtanden, und für fähig erkannt worden, die Wundarzneykunſt fortzulernen, wegen des Lehrgeldes zu hart halten, und überſpannte Forderungen machen werden. Sollte jedoch gegen Unſere Erwar-

Digitized by Google

Erwartung eine ſolche niedrige Eigennützigkeit von ein und andern in Anzeige kommen; ſo hat Unſere Fürſtl. Regierung der Forderung die billigen Schranken zu ſetzen, und das Lehrgeld nach vernünftigem Ermeſſen zu beſtimmen, auch wo die eigennützige Abſicht offenbar iſt, die Principalen mit dem Verbote zu beſtrafen: [illegible] auf gewiſſe Jahre, oder auf immer junge Leute in die [illegible]

Urkundlich Unſerer eigenen [illegible] beygedruckten geheimen gröſſern Kanzleyſiegels. Gegeben Bamberg den 16. Sept. 1787.

Franz Ludwig,

B. u. F. zu B. u. W. Hz. zu Fr. ꝛc. (L. S.)

18.

Reglement und Beſtätigung der in Wien 1787 errichteten Commercial-, Leih- und Wechſelbank.

Es iſt eine ausgemachte Sache, daß die jährlichen Erzeugniſſe der Grund der Circulation und aller geſellſchaftlichen Beſchäftigungen ſind; daß der Handel, die ſo ergiebige Quelle der Induſtrie und des Reichthums, das einzige Mittel iſt, ſolche zu vermehren und zu vervielfältigen.

Dieſe zwo Stützen, auf welchen alle Operationen eines Staats beruhen, ſind zu genau mit dem Glücke und Wohlſtand der Menſchen und Reiche verbunden, als daß man glauben könnte, daß nicht alles, was zu ihrer Vergrößerung, zu Auseinanderſetzung der wechſelſeitigen Verhältniſſe, zu Erleichterung der durch Vorſchüſſe entſtehenden neuen Vortheile, des Tauſches u. ſ. w. etwas beyträgt, allgemein günſtig aufgenommen werden, und nicht jeder Patriot und Freund der Ordnung alle ſeine Kräfte, deren Dauer zu gründen, anwenden ſollte.

Aus dieſem und keinem andern Geſichtspunkte muß dieſe Commercial-, Leih- und Wechſelbank, wovon man dem Publicum einen kurzen Begriff vorlegen will, betrachtet werden. Die vielen Vortheile, welche ſie in ſo verſchiedenen Rückſichten verſchaft, ſind eben ſo natürlich als ſicher, und ſetzen ſie daher nicht nur über allen Tadel hinweg, ſondern laſſen auch keinen Zweifel übrig, daß ſie dasjenige Zutrauen erhalten wird, welches ſie aus dieſem Grunde hoffen kann.

Die großen Reichthümer, welche in dieſem Staate vorhanden ſind, die ordnungsvolle und ruhige Verwaltung in dem Innern, ſind zu allgemein bekannt, als daß man

nur je vermuthen könnte, daß es der Endzweck dieser Bank sey, einen verlornen Credit wieder aufzuleben, oder Gelder aufzunehmen, um Schulden zu bezahlen, die von einer schlechten Administration herrühren, und die einer Unterstützung bedarf; auch dazu wäre ihre Einrichtung, die nur Verbesserung, und allen Ständen Erleichterung zu verschaffen, zur Absicht hat, viel zu einfach. Ihre Absicht ist nur den Ackerbau, die Industrie und den Handel durch Vorschüsse aufzumuntern, die Circulation durch thätige und wirksame Mittel zu vermehren, und dadurch dem Wucher und dem Monopolium zu steuern, Gelder auf Hypothequen vorzuschießen, keine, wofür sie nicht doppelte Sicherheit giebt, anzunehmen, und sich nie in ihren Handlungen von ihrem einmal durch festgesetzte Regeln bestimmten Plan und vorgeschriebenen Gränzen zu entfernen.

Dadurch wird nach und nach der richtige Maaßstab zwischen Capital und Interessen, zwischen dem baaren Gelde und den liegenden Gründen festgesetzt werden. Die Nation wird alle diejenige Thätigkeit, der sie in Hinsicht ihrer vielen Hülfsmittel fähig ist, erhalten; ihre Reichthümer werden aus Mangel der Circulation, nicht mehr tod und fruchtlos liegen, und sie wird endlich denjenigen Grad von Grösse erreichen, worauf sie mit Recht einen Anspruch machen kann.

So nöthig daher der Nation eine Bank war, um ihre Reichthümer zu benutzen, so sehr wird dieselbe auch darauf sehen, diesen wichtigen Endzweck zu erreichen und sie dauerhaft zu machen. Die zween Hauptpunkte ihrer Verfassung sind:

Erstens. Ihre Form, ihre Statuten, ihr Reglement, welche, wenn sie einmal festgesetzt sind, unveränderlich bleiben werden. (*)

Zweytens. Die Sicherheit der Bank selbst, die ausser allen Zweifel gesetzt seyn muß, bey welcher das Eigenthum heilig, und gegen alle Zufälle, die, auf welche Art es nur immer seyn mag, einen Eingriff in ihre Rechte befürchten lassen könnten, gesichert ist. Alles dieses ist vorher genau erwogen worden. Zeit und Umstände, die dabey concurriren konnten, wurden mit in Anschlag gebracht, um dieses Etablissement so nützlich als dauerhaft zu machen.

Eine durch lange Jahre verwendete mühsame Untersuchung auf diese Art Institute, welche bey den aufgeklärtesten Nationen vorhanden sind, hat die Art und Weise ihrer Einrichtung, wie solche der guten Ordnung am angemessensten ist, gezeigt; die Kenntniß der Gesetze und der Verfassung der Nation, ihre Lage und Reichthümer aber haben das System an die Hand gegeben, nach welchem diese Bank, wenn sie zum Nutzen des Staats gereichen, und ihrem Entzwecke entsprechen soll, errichtet werden muß. Das Beyspiel und die Erfahrung werden nun die Mittel bestimmen.

Die berühmtesten Banken, besonders die Banken zu London und Amsterdam, die weisen Gesetze, welchen man vorzüglich bey der erstern gefolgt, sind, nachdem man solche nach der Verfassung, Lage und den Reichthümern der hiesigen Nation eingerichtet, die Muster der hiesigen gewesen, wonach ihre Statuten und Reglement verfertiget worden, und

(*) Selbst in dem allerhöchst bestättigten Bankreglement ist es verordnet worden: daß während der ganzen 25. jährigen Privilegienzeit in dem Bankreglement ohne ausdrückliche allerhöchste Genehmigung Sr. k. k. Majestät nicht des Geringste soll abgeändert werden können.

Digitized by Google

und welche ihr nicht nur während der Zeit ihrer exclusive privilegirten Jahre, sondern bis in die späteste Zukunft eine mit dem größten Wohlstand verknüpfte Dauer versprechen.

Die Hauptstütze, worauf dieses Institut gegründet ist, und wovon der glückliche Fortgang desselben abhängt, ist der Credit, das Zutrauen.

Daß die Bank denselben mit allem Rechte erwarten kann, beweißt die bey ihrer Einrichtung beobachtete Vorsicht.

Das Privilegium, das Reglement und die Convention benehmen alle nur erdenkliche Zweifel, die sich je gegen ihre Sicherheit ersinnen lassen, denn

1) werden Personen von eben so hohem Range als großen Besitzungen, die die Oberdirection dieser Bank ausmachen, zugleich mit der Unterdirection alle derselben anvertraute Gelder und Deposita, Kapitalien und Effecten in ihre Verwahrung und Aufsicht nehmen. Und da nach Vorschrift des durch Confirmation von Sr. Majestät dem Kaiser unterm 16. Nov. 1787. autorisirten Reglements nicht das mindeste Geld aus der Bank gehen kann, wofür sie nicht durch Effecten oder glaubwürdige Papiere und Documenten, die das Eigenthumsrecht der ihr verhypothecirten Güter unumstößlich beweisen, gesichert ist; so haben die Darleiher gleichsam dadurch eine doppelte Sicherheit.

Alle Actienbriefe, Empfangscheine und Obligationen der Bank, welche sie für die Fonds, die sie empfangen, oder für erhaltene Hypothequen ausstellen wird, werden von der Ober- und Unterdirection unterschrieben seyn, welche beide nach Innhalt des Reglements, in solidum zu haften haben.

2) Die Administration der Bank, ihre Direction und überhaupt alle ihre Unternehmungen werden nur ihre eigene seyn, und sie wird in gar keiner Verbindung mit dem Staate, noch dessen Operationen stehen. Sie wird sich in keine Speculationen, die ihrem Zwecke nicht angemessen sind, einlassen; daher denn auch keine gewagte, willkührliche, blendende und der Sicherheit zuwider laufende Unternehmungen von ihr zu befürchten sind.

3) Alles Eigenthum von Kapitalien, Hypothequen und deren Nutznießung wird daselbst unverletzt und gegen alle Eingriffe gesichert seyn. Das ihr allergnädigst ertheilte Privilegium sagt ausdrücklich: Art. 6. „die in die Commerzial-, Leih- „und Wechselbank eingelegte Kapitalien, sollen nach Verlauf des Octroy keinem „Abzuge, und während desselben, weder in Kriegs- noch Friedenszeiten einer „Abgabe, Sequestration oder Confiscation unterliegen, sondern die Aktien- „briefe und Einlagsscheine zu aller Zeit freyen Umlauf haben.

Und im 7ten Art. heißt es: „die der Commerzial-, Leih- und Wechselbank „anvertraute Deposita mit oder ohne Zinsen, sie mögen von Ausländern oder „Innländern herkommen, sollen die nehmliche Befreyung von allen Abgaben „und Abzugsrechten haben; die Bank soll nicht gehalten seyn, Deposita bekannt „zu machen, oder Verbote und Vormerkungen darauf anzunehmen.

Se. Majestät, die so eifrig alles aufmuntern und beschützen, was zum Nutzen ihrer Unterthanen gereichen kann, erklären ausserdem noch in dem 17. Art.

Digitized by Google

„Wir wollen auch diese octroyrte Commerzial-, Leih- und Wechselbank niemal, mithin „weder zu Kriegs- noch Friedenszeiten mit Abgaben, Vorschüssen, Darlehen, „Hypothequen, freywilligen Geschenken, oder andern zu ihrer Beschwerde „gereichender Belegung belasten."

Diese der Bank zugestandene Vorrechte und Privilegien, ihre bewiesene Sicherheit, ihre dieser Sache auf das genaueste anpassende Statuten, die Ordnung und Accuratesse, welche sie in ihren Zahlungen beobachten wird, und die Vorsicht, die sie in ihren Negotiationen nach der Vorschrift zu befolgen hat, schützen sie nicht nur gegen alle unangenehme Zufälle, sondern versichern sie auch desjenigen unzubezweifelnden öffentlichen Credits, dessen ein solches Institut nur fähig seyn kann.

Kein Institut, welches zum Wohl eines Volks errichtet worden, und wo sich die vornehmsten und wirksamsten Mittel dazu, die Quellen des Reichthums mehr vereinigen, ist seinem Endzwecke angemessener, und verbindet so viele Vortheile mit einander, als dieses. Es ist der Grund der Arbeit und Thätigkeit, und des aus dieser entspringenden Ueberflusses, welcher dem Staat ein neues Leben giebt.

Der Zweck der Bank ist, den Reichthum in Circulation zu setzen, seine Quellen zu vermehren, den Ackerbau zu erweitern, die Geschäfte und die Industrie zu vervielfältigen, dadurch die Bevölkerung zu befördern, und endlich den Handel durch diejenige Thätigkeit, durch welche diese nehmliche Circulation ihr Daseyn erhält, empor zu bringen.

Und welches sind die Mittel dazu? Den Landmann anzueifern, den Fabricanten, den Negotianten durch Vorschüsse gegen billige Interessen zu unterstützen; dafür zu sorgen, daß todt liegende Capitalien in Circulation kommen; endlich, sowohl inländische als ausländische Capitalien, wovon die Eigenthümer an allen der Bank zufliesenden Vortheilen nach dem Verhältnisse ihres Betrags, und unter den Bedingungen, unter welchen sie eingelegt worden, theilhaftig werden, in dieselbe aufzunehmen, sie wieder auf liegende Güter im Staat, auf Industrie und Handel, wobey, wie schon oben erwähnt worden ist, sowohl die Bank als die Particuliers eine doppelte Sicherheit in Händen haben, und versichert sind, daß diese Capitalien nie auf eine andere Art verwendet werden können, anzulegen.

Es ist nun noch die Frage übrig, welche Vortheile sich von dieser Bank in Beziehung auf den Staat überhaupt, erwarten lassen?

Kein Stand, kein Individuum kann die Früchte seiner Arbeit, seines Fleißes und seines Reichthums genießen, wenn er sie nicht gegen eine andere Gattung von Fleiß, Arbeit oder Lebensmittel umsetzen kann.

Alles dieses kann nur durch die Circulation geschehen; Nur durch diese werden neue Reichthümer hervorgebracht, nur durch sie kann die Industrie Mittel finden, die Naturproducte auszubilden; So wie aber diese zunimmt, vervollkommnen sich die Künste, und die Bevölkerung und die Reichthümer vermehren sich. Wenn hingegen der Landmann nicht die zur Cultur seines Landes nöthigen Kräfte hat, und der Fabricant ohne Wohlstand ist; so ist dieser Fehler nicht nur der jährlichen Hervorbringung höchst schädlich, sondern er vermehrt noch ausserdem das Elend und die Kleinmüthigkeit.

Nach

Nach dieſen Grundſätzen unterſuche man die Wirkungen, die die Bank hervorbringen muß. Es iſt geſagt worden, daß ſie ſowohl dem Landmann als der arbeitenden und handelnden Claſſe der Nation Vorſchüſſe machen wird.

Dieſe Vorſchüſſe werden in den Händen der Landeigenthümer einen größern Anbau veranlaſſen, und folglich die Producte vermehren. In den Händen der Fabricanten werden ſie den rohen Grundſtoffen einen größern Werth verſchaffen; neue Werkſtätte werden ſich mit Menſchen anfüllen und die Künſte ſich vervollkommnen.

In den Händen der Negotianten werden dieſe Kapitalien den Kauf und Verkauf vervielfältigen, und ſowohl den innerlichen als auswärtigen Handel erweitern. Daraus wird mehr Abſaz, mehr Reproduction, eine genauere Verbindung mit dem Auslande, und ein anſehnlicher Zuwachs des reellen Reichthums entſtehen.

Die Kapitalien auf eine ſolche Art in Circulation geſetzt, werden die Quellen des Commerzes, des baaren Geldes und des Credits werden. Alle dieſe vervielfältigte und zur Vollkommenheit gebrachten Zweige des Reichthums, werden allen Dingen eine ganz neue und veränderte Geſtalt geben, die bisherige Disproportion zwiſchen den Intereſſen des baaren Geldes und dem Ertrag der liegenden Güter, welche die Urſache war, daß die meiſten nützlichen Unternehmungen unterblieben ſind, und der Handel geſchwächt wurde, wird dadurch aufgehoben. Das hieraus entſpringende richtige Verhältniß, wird die Intereſſen nach und nach herabſetzen, der arbeitenden Klaſſe eine Erleichterung verſchaffen, und den Landbau erweitern. Und ſo wird dieſer erſte Schritt zur Nationalglückſeligkeit alle nur übrige wünſchenswürdige Vortheile nach ſich ziehen. Dieſe durch die Bank entſtehenden Vortheile ſind zu einleuchtend, als daß ſie einer weitläuftigen Demonſtration bedürften.

So ſchön aber auch dieſe Ausſichten ſind; ſo kann doch dieſes Inſtitut nicht gleich im erſten Anfange diejenige Vollkommenheit erhalten, welche es ſich in Rückſicht ſeiner Soliditat, und ſeiner ganzen Einrichtung, künftig verſprechen kann.

Die Banken von London (*), Amſterdam und mehrere, eben ſo wie jene bekannt, die jetzt den Ruhm und den Credit der Nation aufrecht halten, haben ebenfalls einen ſchwachen Anfang gehabt, und ſind nur nach und nach zu ihrer jetzigen Größe gelangt: Auch dieſe hatten ihre Feinde, ihre Widerſacher, weil, wie gewöhnlich die meiſten der Menſchheit nützlichen Inſtitute dem Neide ausgeſetzt ſind. Doch itzt, da die Aufklärung ſich in alle Klaſſen verbreitet, ſieht man ein, daß der Irrthum der wahre Feind des menſchlichen Geſchlechts iſt. Nur dieſer iſt es, der denjenigen, die befehlen, Geſetze eingiebt, die ſowohl ihrem eigenen als dem allgemeinen Nutzen entgegen ſind, der die Geſinnungen des

(*) Dieſe unter dem Könige Wilhelm blos von Particuliers errichtete excluſive privilegirte Bank hat allein durch ihre weiſe Einrichtung und einfache Manipulation ſich von ihrer urſprünglichen Geringfügigkeit zu der Höhe empor gebracht, daß ſie gegenwärtig einen Fonds (Stock) von etwa 150 Millionen Gulden Wiener Währung beſitzt, der Krone, ohne mit ihr in der geringſten Verbindung zu ſtehen, noch weniger von ihr garantirt zu ſeyn, auf hinlängliche Sicherheit nicht nur große Vorſchüſſe leiſtet, ſondern auch ſelbſt bey vorkommenden Fällen, oft der Krone eigene Zahlungen übernimmt; hieraus folgt, daß eine Bank dieſer Art in jeglichem Staat das vortheilhafteſte und erſte Inſtitut ſey.

Volks verwirret und allen nützlichen Unternehmungen eine oft unüberwindliche Hinderniß entgegen setzt.

Indessen wird die Unwissenheit keinen Angriff mehr gegen diejenigen Etablissements wagen, die die Zeit schon befestiget hat, und die jetzt, wie es die Erfahrung lehrt, die Glückseligkeit ganzer Nationen ausmachen.

Es ist auch wirklich in Europa keine Monarchie vom ersten Range und nur wenige vom zweyten vorhanden, die nicht dergleichen Institute errichtet, und dadurch ihr Commerz und ihren Reichthum vermehrt, und auf diese Art, die so nöthige innerliche Circulation in ihren Staaten unterhalten haben.

Ein jeder kann sich von dieser Wahrheit leicht überzeugen.

Aus allen dem wird nun so viel erhellen, daß die Bank ein eben so nützliches als nothwendiges Institut ist, und daß sie, da sich ihre Verfassung auf Vorsicht und Erfahrung gründet, der Wunsch aller wahren Patrioten seyn wird und muß.

Sie ist gegen alle politische Anfälle gesichert, befreyt vor allen willkührlichen Speculationen, und auf eine doppelte Sicherheit gegründet.

Keine Bank in Europa kann einen solideren Grund haben.

So viele Beweggründe waren denn mehr als hinlänglich, den Eifer der Minister zu beleben, die von Ehrfurcht und Bewunderung gegen einen Monarchen durchdrungen, der ohne Aufhören beschäftiget ist, das Wohl seines Volks zu befördern, nichts sehnlicher wünschen, als ihrem Vaterlande nützlich zu seyn.

Und so ist nach einer reifen Untersuchung, nach einer genauen Erwägung des verschiedenen Interesse der Nation, nach der vollkommensten Ueberzeugung von der Solidität und denjenigen großen Vortheilen, welche ein solches Institut verschaffen muß, diese neue Bank entstanden, deren Direction nur Personen anvertraut ist, die, durch die allgemeine Hochschätzung, durch ihren hohen Rang und große Besitzungen, fähig sind, den Glanz und die Größe derselben zu unterhalten.

Sr. K. K. Majestät vollkommen überzeugt, daß diese Bank nur zum größten Nutzen ihres Volks, und zu Vermehrung seines Reichthums gereichet, haben daher allergnädigst geruhet, zu Errichtung derselben, ein, einem solchen Institut auf das vollkommenste angemessenes ausschließendes Privilegium zu ertheilen, und ihr dadurch diejenige Authenticität zu geben, deren sie nur fähig seyn kann.

Diese Bank besteht aus einer Ober- und Unterdirection.

Die hohen Personen, welche Oberdirecteurs und Hauptactionairs sind, unter deren Anordnung alle Geschäfte der Bank stehen, und deren Absichten blos dahin gehen, zum Wohl des Vaterlandes desto besser mitwirken zu können, sind:

Se. Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzenberg, Ritter des goldnen Vließes.

Se. Excellenz Franz Gundaker Graf zu Colloredo-Mannsfeld, Geheimer Rath und Ritter des goldnen Vließes.

Se.

Digitized by Google

Se. Excellenz Friedrich Graf von Noſtiz und Rhineck, General der Cavallerie und Capitaine der K. K. deutſchen Garde zu Fuß.

Dem entworfenen Plan gemäs, werden nie weniger als 3, und nie mehr als 5 Oberdirecteurs ſeyn.

Die Unterdirection beſteht aus 3 Unterdirecteurs, deren jeder ſeinem Departement vorſtehen wird. In dem erſten ſoll das Protocoll und die Controlle; in dem 2ten ſollen die Hauptbücher, und in dem 3ten die Caſſa geführt werden.

Bedingungen der Bank.

1) Der erſte Fonds dieſer Bank iſt in Actien, jede zu 1000 fl. vertheilt, beträgt eine Million Wiener Current, und wird künftig, wenn es die Nothwendigkeit erfordern ſollte, nach und nach weiter vermehrt werden.

Die Actionairs erhalten jährlich 4 Procent von ihrer Einlage, und am Ende eines jeden Jahrs, eine Ausbeute oder Dividende, wie ſolches in der Convention der Bank näher beſtimmt iſt.

2) Bey dem jetzigen und künftigen Fond, ſo wie überhaupt bey allen Zahlungen, die an die Bank und von derſelben an andere geſchehen, wird der Maasſtab ſtets in Silber, und zwar nach dem K. K. erbländiſchen Silbermünzfuß, wo die feine Mark zu 24 fl. die Köllner zu 20 fl. und der nach dem Conventionsfuß in Schrot und Korn ausgemünzte Speciesthaler zu 2 fl. gerechnet wird, zur unveränderlichen Richtſchnur feſtgeſetzt, was auch immer für Abänderungen in dem Werth des Silbers durch Geſetze, oder durch andere Urſachen geſchehen mögen.

3) Alle Anleihen, welche die Bank auf liegende, und ihr zur Hypothec zu verſchreibende Güter machen wird, geſchehen dem 10. Articul des Reglements zufolge, in den K. K. deutſchen Erbſtaaten zu 4 und in Ungarn, Siebenbürgen und Gallizien zu 5 Procent; jedoch können wegen der einmal bey der Bank eingeführten genauen Ordnung, dieſe Gattungen von Geldnegotiationen für keine Provinzen der hieſigen Monarchie eher beſorgt werden, bis nicht daſelbſt die nehmlichen Einrichtungen mit den Landtafeln und Intabulirungsfuß auf diejenige Art, wie es in den deutſchen Erbſtaaten, und in den Königreichen Gallizien und Lodomerien geſchehen iſt, getroffen worden.

Alle ſich etwa künftig mit den Intereſſen zutragen könnende Veränderungen, ſie mögen nun durch Geſetze, oder durch die Operationen der Bank ſelbſt verurſacht werden, werden auf die mit der Bank einmal errichteten Verträge, und die in denſelben feſtgeſetzten Intereſſen, nicht den mindeſten Einfluß haben, und dieſe daher auch nie einem Abzug oder Verminderung unterworfen ſeyn, obſchon die Abſicht der Bank mit und dahin geht, die Intereſſen nach und nach herab zu ſetzen, ſo wie es bey den berühmteſten Europäiſchen Banken ſchon geſchehen iſt, daß die Intereſſen, welche dort anfänglich zu 4 Procent beſtimmt waren, gegenwärtig auf 3 auch wohl auf 2½ Procent herab geſetzt ſind.

4) Alle Anleihen, welche auf Landgüter gemacht werden, geſchehen auf nicht weniger als auf 10 Jahre. Nach Verlauf dieſer Zeit wird jährlich $\frac{1}{10}$tel von dem Capital

Capital wieder abgetragen. Indessen können sich diejenigen, welche ihre Gelder auf kürzere Zeit bey der Bank anlegen wollen, an die Direction wenden, und mit ihr darüber näher überein kommen.

5) Diejenigen, welche die Bank zum Schuldner haben wollen, empfangen auf Innhaber lautende Obligationen, jede zu 1000 fl. mit beygefügten Coupons, welche von der Ober- und Unterdirection unterschrieben sind. In diesem Falle aber [illegible] keine Gelder anders als zu 4 Procent annehmen.

6) An dieser Bank können Innländer und Ausländer unter gleichen Vortheilen und Bedingungen, entweder als Actionaires Theil nehmen, oder sich als bloße Darleiher bey derselben interessiren, oder auch Gelder und andere Pretiosa in depositum geben; in welch letzterm Falle sie nach ihrem Willen disponiren können. Uebrigens steht es ihnen frey die Actienbriefe, Obligationen, Recipisse und Einlagsscheine auf eigenem Namen, oder auf Divisen oder bloße Innhaber ausfertigen zu lassen.

7) Um die Negotiationen, welche durch die Bank gemacht werden, zu erleichtern, sollen alle Obligationen jede zu 1000 fl. auf Innhaber lauten, damit sie von Hand zu Hand gehen, und ohne daß es nöthig ist, solche mit Cessionen, Endossements zu versehen, desto leichter circuliren können. Die Obligationen werden ihre laufende Nummer haben, und mit den Coupons zu Erhebung der halbjährigen Interessen versehen seyn.

8) Alle bey der Bank deponirte Gelder, von welcher Gattung sie auch immer seyn mögen, und wovon bereits geredet worden ist, können nach Verlauf der bestimmten Zeit, ohne einigen Abzug wieder zurück genommen werden, und sollen während der Zeit, als sie in der Bank befindlich sind, weder zu Kriegs- noch zu Friedenszeiten einer Abgabe, Sequestration, oder Confiscation unterliegen, sondern vielmehr die Actienbriefe und Einlagsscheine zu allen Zeiten freyen Umlauf haben, auch soll diese nehmliche Befreyung von allen Taxen und Abzügen in Rücksicht der Dividenden und Interessen statt finden.

9) Alle der Bank vorgeschossene und anvertraute Gelder, mit oder ohne Zinsen, sie mögen von Innländern oder Ausländern herkommen, wie bereits schon erwähnt worden ist, sollen, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, eine gleiche Befreyung von allen Abgaben und andern Abzugsrechten genießen.

10) Die Bank soll nicht gehalten seyn, die ihr anvertrauten Depositen und andere Effecten bekannt zu machen.

11) Keiner Hof- und Gerichtsstelle, oder wem immer, soll eine Ingerenz oder Einsicht in die Manipulation und Geschäfte der Bank gestattet seyn. Alles dieses haben Se. Kaiserliche Majestät lediglich dem Gutbefinden und der Anordnung der Direction und den Interessenten überlassen.

12) Die Verwendung des Fonds kann auf keine andere als in dem Reglement und der Convention vorgeschriebene Art geschehen, wofür die Directeurs in solidum zu haften haben.

Die von der Oberdirection besonders aufgestellten Revisores, werden von Zeit zu Zeit Einsicht in die Kasse und alle die Bank betreffende Bücher nehmen, und über alles genaue Obsicht halten; weswegen denn dieselben, so wie die übrigen bey der Bank

Digitized by Google

angeſtellten Beamten, von der Oberdirection in Eid und Pflicht genommen, und dahin angewieſen werden ſollen darauf zu ſehen, daß alles der Vorſchrift des Privilegii, dem Reglement und übrigen Statuten gemäs, auf das genaueſte befolgt wird.

Die Addreſſe an dieſes öffentliche Inſtitut iſt:

An die Direction der K. K. octroyrten Commercial-, Leih- und Wechſelbank zu Wien in Oeſterreich.

Diejenigen, welche nähere Auskunft von dieſer Bank zu erhalten wünſchen, können ſich an das Handlungshaus Carl und Friedrich Bargum und Compagnie, welche bey dieſer Bank aſſociirt, und bereits ſchon durch ihre Geldnegotiationen für die Fürſten Czartoryski, Szanguſko und andere groſſe Propriétaires in Galizien bekannt ſind, wenden.

K. K. privilegirte Groſshändler und Banquiers zu Wien.

Wir Joſeph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer ꝛc. ꝛc. Entbieten und geben hiemit folgendes zu vernehmen: Es haben Uns die hieſige Groſshändlere und Wechsler, Carl und Friedrich Bargum und Compagnie vorgeſtellt, daß ſie geſinnt wären, eine Commercial-, Leih- und Wechſelbank in Unſerer Reſidenzſtadt Wien mit noch mehrern Intereſſenten zu errichten; Falls Wir geruheten Ihnen und Ihren Geſellſchaftern ein Privilegium oder Octroy, auf 25 nach einander folgende Jahre zu ertheilen, durch welches einerſeits dieſes Unternehmen von Uns als nützlich, öffentlich anerkannt, andererſeits aber demſelben die in dergleichen Geſchäften erforderliche Freyheit, ſo wie der zu Handhabung der gehörigen Ordnung, nöthige Schutz verſichert würde.

Da Wir nun aus dem Vortrag Unſerer vereinigten Hofſtellen entnommen, daß das Vorhaben der erwähnten Groſshändler nicht nur zur Beförderung des allgemeinen Handels gereiche, ſondern auch den Güterbeſitzern und andern, welche mit gangbaren Waaren verſehen ſind, dagegen zu Verbeſſerung der Erſtern, ſo wie zu einem günſtigern Abſatz der Letztern, Geld auf Zeit bedürfen, zu deſſen Erlangung eine nahe und ſichere Gelegenheit verſchaffe;

So haben Wir Uns entſchloſſen, Ihnen und Ihren Geſellſchaftern nachfolgende Freyheiten und Befugniſſe zu ertheilen.

Erſtens. Soll den Groſshändlern Carl und Friedrich Bargum und Compagnie erlaubt ſeyn, in Unſerer Reſidenzſtadt Wien, eine Commercial-, Leih- und Wechſelbank zu errichten, das dazu erforderliche Capital in Geſellſchaft mehrerer, zuſammen zu ſchieſſen, und ſolches in beſondere Actienbriefe und Erlagsſcheine zu theilen, dergeſtalt, daß keiner der Intereſſenten für mehr zu haften

hat, als für jenes, so er vermög seiner Actien zum Stock der Bank beyzutragen und baar einzulegen sich anheischig gemacht hat; jedoch soll

Zweytens, zwischen den Interessenten binnen drey Monaten ein Societätsvertrag, oder Convention errichtet, und ein derselben angemessenes Reglement für die Administration festgesetzet, beide aber Uns mittelst Unserer vereinigten Hofstellen zur Bestättigung und weiterer Bekanntmachung vorgeleget werden, wo sodann den Interessenten nicht erlaubt seyn wird, weder von dem Vertrag, noch von dem Reglement, ohne Unserer ausdrücklichen Einwilligung, während der festgesetzten 25 Jahre abzugehen, oder dawider zu handeln.

Drittens. Obwohl Wir der privilegirten Commercial-, Leih- und Wechselbank nichts ausschließendes einzugestehen gedenken, so wollen Wir doch ein gleiches Privilegium in Unserer Residenzstadt Wien Niemand während der erwähnten 25 Jahre ertheilen.

Viertens. Zum ersten Fond der Bank, wird hiemit eine Million rheinischer Gulden, dergestalt festgesetzt, daß solche in Actienbriefe getheilet, und mittelst der Convention bestimmt werden solle, wie die Baarschaft nach und nach zu erlegen seyn wird. Den Interessenten stehet jedoch bevor, ihr Einlagskapital durch Creirung ihrer Actien oder Einlagsscheine dergestalt zu vergrößern, wie sie es ihren Geschäften angemessen finden werden.

Fünftens. An der Einlage können Inn- und Ausländer Theil nehmen, auch bereits ausgefertigte Actienbriefe oder Einlagsscheine an sich bringen, ohne daß solche auf ihren eigenen, oder einen andern Namen ausgestellt seyn dürfen, sondern auch auf Innhaber lauten können.

Sechstens. Die in die Commercial-, Leih- und Wechselbank eingelegte Capitalien, sollen nach Verlauf des Octroy, keinem Abzuge, und während desselben weder in Kriegs- noch Friedenszeiten, einer Abgabe, Sequestration oder Confiscation unterliegen, sondern die Actienbriefe und Einlagsscheine zu aller Zeit freyen Umlauf haben. Nur können sich Unsere Unterthanen den allgemeinen Abgaben in Ansehung ihres in der Bank oder auf Actien liegenden Vermögens nicht entziehen. Im übrigen soll jeder Theilnehmer an der Bank nach Maas seiner Einlage, und nach Vorschrift der Convention, gleiches Recht haben, und keinem vor dem andern ein Vorzug gegeben werden.

Siebentens. Die der Commercial-, Leih- und Wechselbank anvertraute Depositen mit oder ohne Zinsen, sie mögen von Aus- oder Innländern herkommen, sollen die nehmliche Befreyung von allen Abgaben und Abzugsrechten, wenn dadurch kein innländisches Vermögen in fremde Lande gebracht wird, genießen.

Die Bank soll nicht gehalten seyn die Depositen bekannt zu machen, oder Verbote und Vormerkungen darauf anzunehmen; es wäre dann, daß jemand in Unsern Erblanden Schulden gemacht hätte. Nur in diesem Fall, oder wenn bey Unsern Erbländischen Gerichtsbehörden eine Klage gegen den Eigenthümer eines Depositi in der Bank förmlich angebracht, und für statthaft erkannt worden, kann das gerichtliche Verbot und die Eintreibung auf selbe Platz greifen.

Die

Digitized by Google

Die Actienbriefe oder Einlagsscheine hingegen, sind wie ein anderes bewegliches Vermögen anzusehen.

Achtens. In Angelegenheiten, welche die Bank als Bank, oder die Direction im Ganzen betreffen, eben sowohl als wenn die Interessenten gegen die Directoren, oder diese gegen jene überhaupt Klage führten, hat Unser N. Oe. Landrecht als Gerichtsstelle einzutreten: Besondere Wechsel- und Handlungsstritte aber, sind bey dem N. Oe. Wechsel- und Mercantilgerichte zu verhandlen.

Neuntens. Der privilegirten Commercial-, Leih- und Wechselbank ist gestattet, alle Gattungen des Handels en gros sowohl in allen Theilen Unserer Erbstaaten, jedoch unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, als in fremde Lande zu treiben, nicht minder alle erlaubte Arten der Wechselgeschäfte zu unternehmen und in dieser Absicht auch in andern Provinzen Unserer Erblanden Filialbankcomptoirs zu errichten, ohne daß jedoch derselben dißfalls etwas ausschließendes oder vorzügliches eingestanden seyn sollte.

Zehentens. Die Bank wird beflissen seyn, auch den Güterbesitzern in Unsern Erblanden Darlehne zu machen oder zu verschaffen, und zwar gegen genugsame Sicherheit zu 4 Procent jährliches Interesse, in Unsern deutschen Erblanden, hingegen in Ungarn, Galicien und Siebenbürgen zu 5 Procent. Uebrigens wird die zu entrichtende Provision in dem bekannt zu machenden Reglement, festgesetzt werden. Ausserdem wird sich die Bank

Eilftens, und zwar besonders angelegen seyn lassen, Fabricanten Geld auf ihre Fabricate, die dem Verderben nicht unterliegen, vorzuschießen, weswegen ihr auch erlaubt ist, ein allgemeines Waarendepositorium zu halten. Von dergleichen Darlehnen wird sie nicht mehr als ½ Procent für jeden Monat sich zahlen lassen, und zu keiner Zeit von dem Fabricanten eine Provision nehmen können. Was sie aber für Magazinsmiethe zu fordern haben wird, soll in dem Reglement auf die billigste Art bestimmt werden.

Zwölftens. Auf gleiche Weise und unter den nehmlichen Bedingungen, wird der Bank gestattet auf Pretiosa, Gold und Silber, jedoch niemal weniger als den Betrag von 1000 fl. zu leihen.

Dreyzehentens. Wenn Darlehne auf Mobiliarpfänder in der festgesetzten Zeit nicht zurück gezahlt werden, ist die Bank befugt, diese Pfänder nach Verlauf der doppelten Zahlungsfrist aussergerichtlich, jedoch öffentlich zu versteigern. Dabey hat sie sich nach der Vorschrift, vom 3. Julii 1786 und demjenigen zu benehmen, was darüber in dem Reglement weiter wird bestimmt werden. Der verbleibende Ueberschuß ist dem Eigenthümer des beweglichen Guts auf sein Anmelden baar hinaus zu zahlen, indessen aber als ein hinterlegtes Gut, das zu jeder Stund bereit seyn muß, ohne Interesse aufzubewahren.

Vierzehentens. Nach Verlauf von 25 Jahren, welche Wir hiemit zur Dauer des gegenwärtigen Privilegiums allergnädigst bestimmen, soll die Bank befugt, und wenn nicht was anders zwischen den Interessenten ausgemacht würde,

Digitized by Google

gehalten seyn, das Einlagscapital nach gepflogener Richtigkeit über die Passiva, und nach Vorschrift des Contracts, hinaus zu zahlen, ohne daß von selben eine Tax, Abzug oder Gebühr gefordert werden könne: Binnen dieser Zeit kann kein Einlagscapital zu dem Stock zurückgefordert, oder aus der Bank gezogen werden.

Fünfzehntens. Die nemliche Befreyung von allen Taxen, Abzügen oder Gebühren soll in Ansehung der jährlich oder von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Nutznießung oder Dividenden, statt haben.

Sechzehntens. Ueberhaupt wollen wir Unsern Stellen, oder wem immer, keine Ingerenz oder Einsicht in die Manipulation und Geschäfte der Bank gestatten, sondern solche lediglich dem Gutbefinden und der Anordnung der Interessenten und ihrer Directoren überlassen: Es wäre denn, daß gegen dieses Privilegium, das von Uns bestätigte Reglement, oder die Convention gehandelt würde. In den zween erstern Fällen wird Unsere vereinigte Hofkanzley das nöthige Einsehen zu nehmen, und die gebührende Ordnung herzustellen besorgt seyn, in letzteren aber die Gerichtsstellen was Rechtens ist, zu erkennen haben.

Siebenzehntens. Wir wollen auch diese octroyrte Commercial-, Leih- und Wechselbank niemal, mithin weder zu Kriegs- noch Friedenszeiten mit Abgaben, Vorschüssen, Darlehnen, Hypotheken, freywilligen Geschenken oder anderer zu ihrer Beschwerde gereichender Belegung belasten, hingegen wird selbe nicht nur alle Onera realia von den etwa in ihren Besitz kommenden unbeweglichen Gütern zu entrichten, sondern auch den allgemeinen Anordnungen, in Zoll-, Münz-, Handlungs- und Policeysachen zu unterliegen haben.

Achtzehntens. Da die Bank im Ganzen das Recht, wie jeder erbländischer Großhändler, zu genießen hat, so werden nicht nur ihre Wechsel, Assignationen und Recepissen dem Gebrauch des Stempelpapiers nicht unterliegen, sondern auch vermög dieser Unserer besondern Concession, ihre Actienbriefe und Einlagsscheine, so wie die an sie von andern Privaten ausgestellte Wechsel, Anweisungen und Schuldverschreibungen, ohne Stempel ausgefertiget werden können, in so ferne dieselben nicht zur gerichtlichen Behandlung gelangen oder gebracht werden.

Neunzehntens. Da sich auch das Handlungshaus Carl und Friedrich Bargum und Compagnie anheischig gemacht hat, die Regiekosten dieser Bank so lange aus eigenem zu bestreiten, bis selbe aus dem Ueberschusse wieder erhalten und fortgesetzet werden können; so haben Wir erwähntem Handlungshause und seinen Interessenten dieses Privilegium Taxfrey bewilliget, und behalten Uns vor: dasselbe nöthigen Falls zu erweitern, zu confirmiren, auch ihnen und ihren Interessenten in diesem nützlichen, zu Unserm Wohlgefallen gereichenden Vorhaben alle dienliche Unterstützung und Förderung angedeihen und leisten zu lassen.

Sollte jedoch diese Bank binnen Jahresfrist nicht auf die vorgeschriebene Art in Gang kommen, wovon Unsere vereinigte Hofstellen die Kenntniß zu nehmen haben werden, so ist gegenwärtiges Privilegium für erloschen zu halten.

Zu

Digitized by Google

Zu Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserem K. K. und Erzherzogl. anhangenden größern Insiegel.

Der gegeben ist in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 6 Monatstag April nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im siebenzehen hundert sieben und achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im vier und zwanzigsten, und der erbländischen im siebenden Jahr.

Joseph.

Leopoldus Comes à Kollowrat.
Reg. Boh. Supr. & A. A. Prin.
Cancel.

Johann Rudolph Graf Chotek.
Ad Mandatum S. C. R. Majest.
proprium.

Wenzel Graf von Ugarte.

F. S. von Greiner.

Registr. Mariophilus von Leissner.

Da in dem 2ten Artikel des, der Commerzial-, Leih- und Wechselbank in Wien verliehenen Privilegiums, die Vorsehung geschehen, daß für selbe ein angemessenes Reglement entworfen, und Sr. Majestät zur Genehmhaltung vorgelegt werden solle; so haben Allerhöchstdieselben dessen nachfolgenden Inhalt gut zu heißen befunden.

Reglement

der kaiserlich königlichen octroyrten Commercial-, Leih- und Wechselbank in Wien.

Art. 1.

Wird bey dem jetzigen und künftigen Fond, so wie überhaupt bey allen Zahlungen, die an die Bank und von derselben an andere geschehen, der Maasstab stets im Silber, und zwar nach dem k. k. erbländischen Silbermünzfuß, wo die feine Mark zu 24 fl. die Köllner zu 20 fl. und der nach dem Conventionsfuß in Schrot und Korn ausmünzte Speciesthaler, zu 2 fl. gerechnet wird, zur unveränderlichen Richtschnur festgesetzt, was auch immer für Abänderungen in dem Werth des Silbers durch Gesetze oder durch andere Ursachen geschehen mögen.

Digitized by Google

Art. 2.

Es werden dahero alle Bank-, Haupt- und übrige Rechnungsbücher nach dieſem Fuß, und wo der Gulden zu 60 kr. gerechnet wird, geführt werden.

Art. 3.

Alle Zahlungen in Gold, die nach dem in den k. k. Patenten beſtimmten Werth, ſowohl an die Bank als von derſelben an andere geſchehen, werden ſogleich nach dieſem Fuß in Silbermünze, das iſt, in Gulden reducirt.

Art. 4.

An dieſer Bank können dem Octroy, und der unterm heutigen dato errichteten Convention und den in dieſer enthaltenen Bedingungen gemäß, ſowohl Innländer als Ausländer entweder als Actionairs Theil nehmen, oder ſich als bloſe Darleiher intereſſiren, auch Gold und Silber im Gewichte, und Pretioſa, ſo wie Gelder von allen Sorten in depoſitum geben.

Art. 5.

Wer gegen Actiengelder in die Bank giebt, oder künftig durch Kauf- oder durch andere rechtmäſſige Erwerbungswege, Eigenthümer davon wird, iſt unter keiner andern Bedingung Theilnehmer an der Bank, als es in der Convention vorgeſchrieben worden.

Art. 6.

Wer Geld, Gold, Silber und Pretioſa bey der Bank depoſitirt, bekömmt darüber ein, von einem Oberdirecteur und drey Unterdirecteurs unterſchriebenes Recepiſſe, worinnen die Bedingniſſe, unter welchen das Depoſitum in die Bank gegeben wird, angemerkt ſind. Dieſe Recepiſſe aber, werden unter der Dafürhaftung der Ober- und Unterdirection in ſolidum nicht eher von der octroyrten Bank ausgegeben werden, bis nicht zuerſt die Bank die darinn benannten Depoſita in Verwahrung gebracht hat.

Art. 7.

Eben ſo wird auch kein Bancowechſel, welche jederzeit von einem Oberdirecteur und den drey Unterdirecteurs unterſchrieben werden müſſen, unter der Dafürhaftung der Ober- und Unterdirection in ſolidum, von der octroyrten Bank ausgegeben, bis nicht die Valuta oder Effecten dafür, in der Bank vorhanden ſind. Dieſe Bancowechſel ſollen alſo lauten: fl. — Wiener Current.

Nro. Wechſel der k. k. octroyrten
Commercial-, Leih- und Wechſelbank.

Für empfangene Valuta von Gulden, Wiener Währung, ſchreibe Gulden, welche Summa die k. k. octroyrte Bank in Wien, auf Verlangen an N. N. oder Innhaber zu aller Zeit zahlet.

Oberdirection
N. N.

— fl. Wiener Current. (L.S.)

Unterdirection
N. N. N. N. N. N.

Art. 8.

Digitized by Google

Art. 8.

Da die Bank dem 9 §. des Octroy zu Folge beflissen seyn soll und wird, auch den Güterbesitzern in hiesigen k. k. Erbstaaten auf Landgüter und andere Realitäten durch sie selbst öffentlich bekannt zu machende Anleihen Gelder zu verschaffen, und vorzuschiessen, und die Unterdirection nach Innhalt der Convention hierinn die vorläufige Untersuchung hat; so haben sich alle diejenigen, die auf Landgüter oder andere Realitäten Gelder verlangen, zuerst mit ihren legalen Papieren an die Unterdirection zu wenden, die solche mit Zuziehung des von der Bank anzunehmenden Rechtsgelehrten vorher untersuchen, und im Fall die nöthigen Requisita und Sicherheit des aufzunehmenden Capitals von Seiten desjenigen, der solches aufnehmen will, vorhanden sind, alsdann sogleich darüber den Vortrag an die Oberdirection zu weiterer Maasnehmung machen wird.

Art. 9.

Damit aber jeder Geldnehmer gleich im voraus weiß, unter welchen Umständen die Bank Geld ausleihet; so werden hier nur in der Kürze folgende Punkte berührt, ohne welche nie Gelder von derselben als Darlehen auf Interessen ausgegeben oder negotiirt werden. Die Hauptpunkte sind folgende.

A) Beybringung des zuverlässigen Werthes der Realität;

B) Ist zu beweisen, daß der Geldsucher ein vollkommenes Eigenthum über die zum Unterpfand zu verschreibende Güter oder Realitäten habe, und wenn dieselben mit einem Fideicommiß und Majorat beschwert sind, der Besitzer derselben, den K. K. allerhöchsten Patenten zu Folge, die Erlaubniß habe, Gelder darauf aufzunehmen.

C) Ob endlich durch Tabularextracte, Schätzung, Rectification oder andere Mittel der legale Werth auf diejenige Art, wie es die Ober- und Unterdirection dem §. 38. der Convention zu Folge, der Sicherheit der Bank angemessen finden wird, dargethan worden, und daher die Hälfte oder Ztel mit genugsamer Sicherheit darauf fournirt werden können.

Art. 10.

Diese durch die Bank zu negotiirende Anleihen geschehen zu Folge des Octroy §. 10. in den deutschen Erbstaaten zu 4 Procent, und in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien mit 5 Procent; und die darüber en faveur der Bank auszustellende Hauptobligation, wird mit den gehörigen Formalitäten auf Kosten der Geldsucher ausgefertiget, bey der Landtafel gehörig intabulirt, und die Obligation nebst der Intabulation, bey der Bank depositirt, und unter der Verwahrung der Ober- und Unterdirection gehalten, und unter deren Dafürhaftung in solidum, nicht eher wieder an den Aussteller ausgeliefert, bis das ganze Capital nebst allen Interessen, den Theilnehmern durch diese Commercial-, Leih- und Wechselbank zurück bezahlt worden ist; jedoch können wegen der bey dieser octroyrten Commerzialbank einmal zur allgemeinen öffentlichen Sicherheit eingeführten stricten Ordnung, diese Gattungen von Geldnegotiationen für keine andere Provinzen der hiesigen Monarchie eher besorgt und geöffnet werden, bis nicht daselbst vorher die nemlichen Einrichtungen mit den Landtafeln und Intabulirungsfuß auf diejenige Art, wie es in den deutschen

deutschen Erbstaaten und in den Königreichen Galizien und Lodomerien geschehen ist, getroffen worden.

Art. 11.

Für jede Geldnegotiation von dieser Art wird ein besonderes Hauptbuch gehalten, worinn die ausgestellten Hauptobligationen, der Debitorum Namen und die Intabulation eingetragen werden. In eben diesem Buch werden zugleich die kraft der Hauptobligation ausgegebenen kleinen Erlagsscheine oder Obligationen, jede von 1000 fl. mit den laufenden Nummern angemerkt und die Coupons zur Erhebung der halbjährigen Interessen mit der nemlichen Nummer, wie die Erlagsscheine beygefügt. Wer sich nun bey einer von diesen Arten von Geldnegotiationen wirklich interessirt, der kann sich dißfalls bey der Unterdirection melden, wo ihm sodann aus dem Hauptprotocoll von der vorhandenen Hypothek nähere Auskunft gegeben, und die auf diese sich gründende bey der Ober- und Unterdirection depositirte Hauptobligation vorgezeiget werden wird. Die ganze Verfahrungsart und Einrichtung aber selbst, wird bey jedem vorkommenden Falle, einige Zeit vorher näher detaillirt und öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden. Indeß geschieht jedes Anlehen von dieser Art auf nicht weniger als zehn Jahre, und nach Verlauf dieser Zeit, wird $\frac{1}{10}$ jährlich von dem Capital wieder abgetragen.

Art. 12.

Da diese Geldnegotiationen durch die octroyrte Bank geschehen; so wird ein für allemal Wien, sowohl zur Empfangnehmung des Anlehens, als auch zu Wiederbezahlung desselben, nebst den Interessen, hiemit festgesetzt.

Art. 13.

Für die, wegen des von der octroyrten Bank negotiirten Capitals zu bezahlende Provision, werden den Umständen und der Lage nach, für jede Geldnegotiation höchstens 3 Procent ein für allemal, und für die Auszahlung der Interessen höchstens 1 Procent jährlich, welche sämmtlich der Debitor zu bezahlen hat, zur unveränderlichen Richtschnur festgesetzt.

Wenn daher das Capital 100,000 fl. stark ist, so wird höchstens 3000 fl. Provision, und wenn die Interessen von diesem Capital jährlich 4000 fl. betragen, für die Bemühung, die Interessencoupons halbjährig auszuzahlen, höchstens 1 Procent Provision, das ist, 20 fl. halbjährig, an die Bank bezahlt.

Art. 14.

Wann diese octroyrte Commerzialbank das del credere oder die Caution wegen Bezahlung der Interessen, Remittirung der Gelder und Erfüllung der übrigen Bedingungen, in der Folge übernehmen sollte, so wird das, was dafür, und für die Güteradministration, im Falle sie solche etwa künftig dabey übernehmen würde, zu bezahlen kömmt, mit dem Geldnehmer durch förmliche Contracte näher bestimmt werden.

Art. 15.

Im Fall diese octroyrte Commercialbank in der Zeitfolge auf Rentes viagères oder Tontinen, Negotiationen eröffnen wird, so sollen die disfalls angewiesene, und verschriebene Hypo-

Digitized by Google

Hypotheken oder Realitäten ebenfalls in ein besonderes Hauptprotocoll eintragen — und die hierüber gesetz- und ordnungsmäßig ausgestellte schriftliche Versicherung auf gleiche Art, wie in dem 10. Art. bestimmt worden, unter der Verwahrung der Ober- und Unterdirection gehalten, die Art und Weise aber jederzeit 6 Monate vorher, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 16.

Sollen nach den Beyspielen der Londner, Amsterdamer und anderer europäischen Banken, auch bey dieser Commercial-, Leih- und Wechselbank die Anstalten getroffen werden, daß alle commercirende und andere Personen, welche der bessern Bequemlichkeit und Sicherheit wegen, ihre Cassen bey der Bank halten, und ihre Zahlungen durch dieselbe machen wollen, dazu Gelegenheit finden. Wer daher ein Folium, auf welches nur 30 Posten geschrieben werden können, in dieser Commercialbank erhalten will, der hat

1) seine Gelder an den Hauptcassier der Bank einzuliefern, worüber er ein von einem Oberdirecteur und 3 Unterdirecteurs unterschriebenes Recepisse erhält.

2) Hat derselbe sich zur nemlichen Zeit bey dem Hauptprotocolliſten und Buchhalter zu melden, wo in seiner Gegenwart der erste dieses sogleich ad Protocollum nimmt, und der zweyte ein Folium für den Geldeinbringer in dem Generalbancohauptbuch eröffnet. So wie dieses geschehen ist, so wird dieses nemliche Recepisse von beyden contrasignirt, und darunter der Vor- und Zuname des Geldeinbringers nebst derjenigen Summe, so demselben auf seinem Folio gut geschrieben worden, angemerkt.

Art. 17.

Wenn nun einem auf seinem Folio, welches im Recepisse benannt ist, eine Summe gutgeschrieben worden, so kann er gleich den folgenden Tag darauf nach seinem Belieben durch Assignationen darüber disponiren, und dieses in so lange als er Gelder bey der Bank auf seinem Folio stehen hat. Die darüber auszustellende Assignationes werden von der octroyrten Bank an jeden der ein Folium hat, gedruckt geliefert werden.

Art. 18.

Hat der Innhaber einer solchen Assignation, der das Geld empfangen soll, sich in den bey dieser Commercialbank zu den Geschäften bestimmten und festgesetzten Stunden, zuerst bey dem Hauptprotocolliſten, und dann bey dem Hauptbuchhalter zu melden, damit die gehörige Notirung geschehen kann; von diesem aber an den Cassier zu gehen, welcher ihm alsogleich gegen Ablieferung der Assignation, die assignirte Summe auszahlt. Doch müssen diese Assignationes zu Vermeidung aller Unordnung, längstens bis 6. Uhr des folgenden Tages auf dem Abend, bey der Bank zur Auszahlung eingebracht werden.

Art. 19.

Ueber die Auszahlung dieser assignirten Gelder, werden von der Bank keine besondere Quittungen verlangt, sondern der Cassier zahlt bey Präsentation an den Bringer der Assignation, gegen Empfangnehmung derselben, die assignirte Summe aus.

Art. 20.

Wenn jemand einem andern, der ebenfalls ein Folium in dieſer octroyrten Commercialbank hat, eine Anweiſung auf ſein Folium giebt, und die aſſignirte Summe dieſem ab- und jenem zugeſchrieben wird; ſo werden zwar die Aſſignationes an die Bank zur beſtimmten Zeit eingeliefert, darüber aber von ihr keine weitere Recepiſſe ertheilt, ſondern es hat derjenige Theil, dem etwas auf ſein Folium zugeſchrieben wird, ſich den folgenden Tag zwiſchen 9 und 10 Uhr (welche Stunde zum Nachfragen bey der Unterdirection in allen Fällen beſtimmt iſt) bey dem Hauptbuchhalter der Bank zu melden, um von der Zuſchreibung verſichert zu werden.

Art. 21.

Wer ein Folium in der Bank nehmen will, zahlt für die erſte Eröfnung 25 fl. in der Folge aber, für jedes Folium, auf welches jederzeit wie Art. 16. angemerkt worden iſt, 30. Poſten geſetzt werden, 5 fl.

Art. 22.

Wer von ſeinem Folio mehr abſchreiben laſſen will, als er darauf gut hat, der erlegt wegen ſeines Verſehens 3 Procent der zu viel aſſignirten Summe, an die Armencaſſa der Bank, auch darf eine jede Aſſignation an die Bank nicht mehr als einen Poſten jedesmal zur Auszahlung in ſich faſſen.

Art. 23.

Da dieſe octroyrte Commercial-, Leih- und Wechſelbank zur Aufnahme des Fabrik- und Commerzweſens, vorzüglich befliſſen ſeyn wird, den Fabrikanten und Fabrikenunternehmern Gelder, ſowohl in groſſen als kleinen Summen, nach dem Verhältniß des wahren Werthes, auf ihre dem Verderben nicht unterworfene Waaren, und zwar ohne jemals von ihnen einige Proviſion zu nehmen, vorzuſchieſſen; ſo haben diejenigen Fabrikanten und Fabrikenunternehmer, welche bey dieſer Bank Gelder aufnehmen wollen, ſich vermittelſt einer Nota, worinn ihre Waaren, auf welche ſie Geld ſuchen, nebſt dem Preiß derſelben angemerkt, und ihre Unterſchrift beygefügt iſt, an die Unterdirection zu wenden, welche ihnen nach vorher veranſtalteter Unterſuchung der Fabricaten in dem Generalwaarendepoſitorio, wenn dieſelben gut befunden worden, den folgenden Tag darauf $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ von dem wahren Werth gegen Ausſtellung einer Schuldverſchreibung, in welcher die verpfändete Waaren nebſt der darauf vorgeſtreckten Summe angemerkt ſind, auszahlen laſſen wird. Damit aber auch

Art. 24.

die Geldempfänger wegen ihrer eingeſetzten Waaren etwas ſchriftliches in Handen haben, ſo wird auf die von denenſelben der Unterdirection übergebene Nota die von der Bank ihnen vorgeſtreckte Summe nebſt dem Unterpfand, worauf dieſelbe gegeben worden, angemerkt, und dieſe Nota denenſelben wieder zurück gegeben werden.

Art. 25.

Unter den Art. 23. vorausgeſetzten Bedingungen, können nun die Fabricanten bey dieſer octroyrten Commercial-, Leih- und Wechſelbank

a) entweder

Digitized by Google

a) entweder blos auf eine bestimmte Zeit versetzen, und nach Ablauf derselben, gegen Erlegung des darauf gemachten Vorschusses wieder zurücknehmen, oder zu noch grösserer Erleichterung

b) solche der Bank gegen einen darauf gemachten Vorschuß unter der Bedingung überlassen, daß solche von derselben in einer gewissen Zeit verkauft, und ihnen, nemlich denen Fabrikanten, der Ueberschuß davon sodann herausgegeben werde.

Im ersten Falle, das ist: wenn die Bank auf eine bestimmte Zeit, die regulariter auf 1, 2 oder 3 Monate festgesetzt ist, und welche ohne vorher gegangene Prolongation vor Ablauf derselben nicht überschritten werden darf, Geld auf Waaren unter der Bedingung: daß solche blos auf eine gewisse Zeit versetzet, und nach Ablauf derselben wieder herausgenommen werden, vorschießt, hat der Fabrikant und Fabrikenunternehmer ½ Procent per Monat Interessen und für Magazinsmiethe ¼ Procent für drey Monate und darunter, ohne einige Provision, wie bereits Art. 23. erwähnt worden ist, zu bezahlen.

Im zweyten Falle, wo nemlich die Fabrikanten und Fabrikenunternehmer auf ihre Fabrikaten unter der Bedingung, daß solche der Bank zum Verkauf überlassen werden sollen, Gelder erhalten, und mit denselben über den Preiß einig werden, werden die Fabrikaten in dem allgemeinen Waarendepositorio zum Verkauf niedergelegt, und wenn sie in der Zeit, auf welche die ⅔ oder ¾ vorgeschossen worden, verkauft werden; so wird das übrige ⅓ oder ¼ von dem gemachten Preiß ohne einigen Abzug von Lagermiethe, mit Zurücknehmung der ausgestellten Schuldverschreibung, gegen Quittung hinausgegeben, und es haben die Einbringer solcher Waaren, sich nicht weiter darum zu bekümmern, ob und auf welche Art die octroyrte Bank, es sey auf Credit oder ohne Credit, dieselbe verkauft oder abgesetzt habe? sondern wie erst angemerkt worden ist, alsogleich ihr resp. ⅓ und ¼ gegen Quittung zu empfangen.

Art. 26.

Werden hingegen diese in dem Waarendepositorio der Bank aufbewahrte Waaren in der bestimmten Zeit nicht verkauft, so wird dieses den Eigenthümern avertirt, wo sie solche sodann gegen Erlegung der vorgeschossenen Summe und ½ Procent Lagermiethe, falls keine Prolongation gesucht, und zugestanden worden, zurücknehmen. Indessen wird, wie bereits schon erwähnt worden ist, in den erst angeführten Fällen den Fabrikanten und Fabrikenunternehmern nie einige Provision von der Bank abgefordert werden.

Art. 27.

Auf gleiche Art, jedoch mit Bezahlung einer sehr billigen, und den Umständen angemessenen Provision und Lagermiethe, wird diese Commercial-, Leih- und Wechselbank auf alle Sorten von Handlungswaaren, so wie auf voluminöse Waaren, als Wolle, Baumwolle und andere Produkte, die dem Verderben nicht unterworfen sind, auf Eisen und Kupfer, u. d. gl. wenn Fälle vorkommen, und die Bank ihre eigene Magazine in den Vorstädten errichtet hat, oder aber die Eigenthümer ihre Waaren in solchen Orten aufbewahren, wo die Bank genugsam gesichert ist, Gelder vorschiessen, und dafür ½ Procent per Monat Interesse verlangen; jedoch haben die Eigenthümer in dem ersten Falle wegen der Lagermiethe und Provision mit der Bank erst näher überein zu kommen.

Digitized by Google

Art. 28.

Endlich wird diese octroyrte Commercial-, Leih- und Wechselbank dem ihr allergnädigst erheilten Privilegio zu Folge, auch auf Gold, Silber und andere Pretiosa, jedoch auf keine Post weniger als 1000 fl. ohne einige Provision und Lagermiethe, gegen ½ Procent monatlicher Interesse, Gelder vorschiessen.

Art. 29.

Auf die im vorstehenden Articul benannte Art wird die octroyrte Bank auf Silber, es sey gemünzt oder ungemünzt, auf die feine Wienermark 23 fl. und auf Gold, es sey ebenfalls gemünzt oder ungemünzt, auf die feine Wienermark nach Beschaffenheit des von dem K. K. Münzamt durch die Wiener Börse bestimmten Werthes 340 bis 350 fl. geben, auf Pretiosa aber, höchstens nur die Hälfte von dem Schätzungswerth vorschiessen. Es versteht sich daher von selbst, daß, da die Bank nicht weniger als 1000 fl. wohl aber mehr Geld auf dergleichen zum Versatz gebrachten Stücke giebt, solche von einem solchen Werth seyn müssen, daß erst benannte Summe darauf vorgeschossen werden kann.

Art. 30.

Uebrigens hat ein jeder, der Fabrikaten, Handlungs- oder andere Waaren, so wie auch Gold, Silber und andere Pretiosen bey dieser Commercialbank zur Hypothek einsetzt, es sey auf 1, 2 oder 3 Monate, seine Schuldverschreibung bey der Bank einzugeben, wogegen er sogleich das Geld bey der Bankcassa nach Abzug der Interessen von ½ Procent per Monat empfängt.

Art. 31.

Alle bey dieser Commercial-, Leih- und Wechselbank versetzte Sachen, müssen in der ordnungsmässig bestimmten oder prolongirten Zeit wieder ausgelößt werden. Ist diese Zeit vorbey, und dieses nicht geschehen, so wird das Pfand nach Verlauf der doppelten Zahlungsfrist, der Vorschrift vom 3. Julii 1786. gemäß, licitando verkauft, der Ueberrest aber dem Eigenthümer nach Abzug der Kosten und der noch etwa rückständigen Interessen, auf sein Anmelden hinausbezahlt, indessen aber als ein depositirtes Gut, das zu jederzeit zu[r] Auszahlung bereit liegen muß, ohne Interessen aufbewahrt werden.

Art. 32.

Wird diese octroyrte Bank auf alle Papiere, deren Sicherheit ausser allen Zweifel gesetzt ist, auf kurze Zeit Gelder vorschiessen, und dabey besonders auf die bey Gelegenheit der durch sie selbst gemachten Geldnegotiationen ausgestellte Schuldverschreibungen, vorzügliche Rücksicht nehmen. Diejenigen, welche darauf Geld suchen, haben sich daher an die Unterdirection der Bank zu wenden, und mit derselben darüber das weitere abzuhandeln.

Art. 33.

Alle Innländer und Ausländer, welche Deposita in diese octroyrte Bank geben, oder sich bey derselben, es sey, auf welche Art es nur immer wolle, dem Privilegio, der Convention und dem Reglement gemäß, interessiren wollen, können sich directe schriftlich, oder wie sie sonst wollen, an die Direction der octroyrten Commercial-, Leih- und Wechselbank wenden.

Art. 34.

Digitized by Google

Art. 34.

Für jedes simple Depositum, es bestehe in Gold, Silber, baarem Gelde oder Pretiosen, wird jährlich ½ Procent von dem Werthe bezahlt. Dieses nemliche wird aber auch bezahlt, wenn das Depositum auf kürzere Zeit in die Bank gegeben wird. Ueber die Art und Weise muß sich der Eigenthümer dem Art. 6. dieses Reglements zu Folge, an die Unterdirection wenden, und mit derselben weiter darüber übereinkommen.

Art. 35.

Nimmt diese octroyrte Commercial-, Leih- und Wechselbank ausser den, nach den allerhöchsten Patenten gültigen und kursirenden Münzsorten, und was an deren Stelle als baare Zahlung giltig (Kupfergeld und Groschen ausgenommen, welch letztere nur allein in großen Zahlungen und nicht anders als 100 fl. auf 1000 fl. angenommen werden) alle diese octroyrte Bank betreffende verfallene Coupons, Schuldverschreibungen, Einlagsscheine, und ihre eigne Bankwechsel, wie sich solches von selbst versteht, an Zahlungsstatt an. Hingegen werden bey Einkassirung der bey ihr discontirten Wechsel, keine auf Privatpersonen lautende Wechselbriefe als baare Bezahlung angenommen.

Art. 36.

Wechsel, die von andern Orten auf gute Häuser hier trassirt, von denselben acceptirt und wenigstens mit einem guten Giro versehen sind, werden dem 38. §. der Convention gemäß, bey der octroyrten Bank discontirt, die Interessen per ½ Procent per Monat aber nur nach der Anzahl der Tage, die sie bis zur Verfallzeit zu laufen haben, gerechnet und angenommen werden.

Art. 37.

Indeß wird diese octroyrte Bank in keinem Falle, sowohl bey Darlehen, Discontirung von Wechseln, als bey allen andern ihr gemachten Propositionen, wenn sie es ihrer Convenienz gemäß findet, solche nicht anzunehmen, jemand darüber Rechenschaft geben.

Art. 38.

Alle und jede von der octroyrten Bank in Circulation zu setzende Papiere als: Commercial-, Leih- und Wechselbank-Aktienbriefe, Leibrenthen, Tontinenbriefe, Einlagsscheine, Partialobligationen zu resp. 4. und 5 Procent jährlicher Interessen, Recepisse und selbst die Bankwechsel und dergleichen Papiere, werden zur allgemeinen Sicherheit, auch zu desto mehrerer Bequemlichkeit, ihre besondere Form haben, und durch den Druck von einander sehr kennbar unterschieden, auch jede Gattung dieser Leih- und Wechselbankpapiere, sie mögen nun auf Inhaber, Ueberbringer, Devisen, oder sonst auf irgend einen Namen lauten, mit einer besondern laufenden Nummer bezeichnet, und mit dem Banksiegel versehen seyn.

Art. 39.

Auch sollen alle diese vorstehende Papiere der allgemeinen öffentlichen, und selbst der Bank eigenen Sicherheit wegen, wenn es Aktienbriefe, Erlagsscheine, oder kleine Obligationen, Leibrenthen, und Tontinenbriefe sind, wenigstens von 2 Oberdirecteurs und

Digitized by Google

3 Unterdirecteurs, Recepiſſe hingegen von allen Arten, octroyrte Bankwechſel, Atteſtate und Legaliſationen von einem Oberdirecteur und drey Unterdirecteurs unterſchrieben, und mit dem octroyrten Bankſiegel bezeichnet werden, auſſerdem aber in Ermanglung dieſer durch gehörige Wege bekannt zu machenden Unterſchriften, von keiner Kraft und Gültigkeit ſeyn.

Art. 40.

Uebrigens werden dem 18. §. des allerhöchſten Privilegii gemäs, alle Gattungen von Papieren, als Actienbriefe, Erlagsſcheine, Partialobligationen, Rentes viagères und Tontinenbriefe, Recepiſſe, octroyrte Bankwechſel, Atteſtate, Legaliſationen, und wie ſolche ſonſt immer Namen haben mögen, ſo wie gleichfalls die von Privaten an dieſe octroyrte Bank auszuſtellende Wechſel, Anweiſungen und Schuldverſchreibungen, in ſo lange dieſelben nicht zur gerichtlichen Behandlnng gelangen, oder gebracht werden, auf ungeſtempeltem Papier ausgefertigt werden.

Art. 41.

Alle Tage auſſer Sonn- und Feſttagen iſt die octroyrte Bank Vormittags im Sommer von 8 bis 12 Uhr, und im Winter von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags aber ſowohl Winter- als Sommerszeit, von 3 bis 6 Uhr offen, nur Samſtags wird die Bank Nachmittags um 4 Uhr geſchloſſen, um die Geſchäfte der Wochen berichtigen zu können. Bey dem kleinen Abſchluß, der alle viertel Jahre geſchieht, werden drey Tage, und bey dem großen Generalabſchluß, der alle Jahre einmal abgehalten wird, 8 Tage hindurch, keine Anleihen gemacht. Die Auszahlungen werden aber durch dieſe Zeit nicht aufgehalten, ſondern ihren ordentlichen Fortgang haben.

Art. 42.

Wird dieſe octroyrte Bank über alle bey ihr eingelegten Gelder und Depoſita, jederzeit die genaueſte Verſchwiegenheit beobachten und keinem die mindeſte Nachricht oder Auskunft über eines andern bey der Bank ſtehende Capital, Folium und deſſen Rechnung geben, weswegen denn auch die Eid- und Pflichtnehmung der Unterdirection und ihrer Beamten, mit auf dieſen Punkt ausgedehnet werden ſoll.

Art. 43.

Eben ſo können ſich auch dem K. K. allerhöchſten Privilegio gemäs, alle Inn- und Ausländer verſichert halten, daß auf ihre bey dieſer Commercialbank vorhandene Capitalien, Depoſita, Pretioſa, und wie ſolche immer Namen haben mögen, mit keinem Abzug, Auflagen oder Arreſt und Verbot belegt werden, auſſer nur in dem Falle, wenn bey den erbländiſchen Gerichtsbehörden eine Klage gegen den Eigenthümer eines Depoſiti in der Bank förmlich angebracht, und gerichtlich für ſtatthaft erkannt worden, wo alsdann das gerichtliche Verbot und die Eintreibung darauf dem 7. Art. des Privilegiums zu Folge, Platz greifen ſoll.

Art. 44.

Uebrigens behält ſich dieſe octroyrte Bank vor, alles dasjenige, was ſie dem ihr allergnädigſt ertheilten Privilegio, und der errichteten Convention gemäs, künftig noch

zu

zu ihrer Einrichtung gut und nützlich findet, in demjenigen Maas zu simplificiren, oder auch zu erweitern, wodurch die allgemeine öffentliche Sicherheit, und der besondere Nutzen aller Bürger der Monarchie, so wie ihr eigner Vortheil erreicht und befördert wird.

Art. 45.

Die Eröfnung dieser octroyrten Commercial-, Leih- und Wechselbank selbst, wird wenigstens ein Monat vorher zu jedermanns Wissenschaft öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden. Wien, den 8. May 1787.

(L.S.) Johann Fürst zu Schwarzenberg,
als Oberdirecteur und Hauptactionaire.

(L.S.) Franz Gundacker Graf zu Colloredo-Mannsfeld,
als Oberdirecteur und Hauptactionaire.

(L.S.) Friedrich Graf von Nostitz und Rhinneck
als Oberdirecteur und Hauptactionaire.

(L.S.) Carl und Friedrich Bargum und Compagnie,
als Contrahenten und Hauptactionaires.

Diese allerhöchste Genehmhaltung des bisher erwähnten Reglements, wird also ihnen Innhabern des Privilegiums zu dem Ende angedeutet, damit selbe solches zur allgemeinen Wissenschaft bringen, sich genau darnach achten, auch ohne ausdrücklicher allergnädigster Bewilligung davon in keinem Stücke während dem Privilegium abweichen sollen, indem auch diejenigen, welche sich mit der octroyrten Commercial-, Leih- und Wechselbank in Geschäfte einlassen wollen, sich nach solchen zu richten haben werden. Wien, den 16. Nov. 1787.

Leopold Graf von Kollowrat m. p.

(L.S.) Johann Rudolph Graf Chotek.
Freyherr von Spiegelfeld m. p.

Seiner Majestät ist die zwischen ihnen, Carl und Friedrich Bargum und Compagnie, dann den künftigen Oberdirectoren und Hauptactionairen der unterm 6. April des laufenden Jahrs privilegirten Commercial-, Leih- und Wechselbank in Wien errichtete Convention nachfolgenden Innhalts allerunterthänigst vorgelegt worden.

Convention

der kaiserlich königlichen octroyrten Commercial-, Leih- und Wechselbank in Wien.

Nachdem Ihro Kaiserliche Königliche Majestät, auf die Allerhöchstdenenselben gemachte Vorstellung, wie groß und mannigfaltig der Nutzen einer in Allerhöchstdero Staaten wohleingerichteten, und auf richtige Grundsätze gebauten Commercial-, Leih- und Wechselbank

Digitized by Google

bank sey, wie sehr dieselbe zum Vortheil der Güterbesitzer, zur Aufnahm der Fabriken gereiche, und dadurch der Handel und die Industrie in der ganzen Monarchie belebt und befördert würde, aus landesväterlicher Liebe und allermildesten Wohlwollen für alle Ihre Unterthanen von jeder Klasse, den hiesigen Großhändlern und Banquiers Carl und Friedrich Bargum und Compagnie zu Errichtung dieses Instituts unterm 6. April ann. curr. ein ausschließendes Privilegium für die Residenzstadt Wien auf 25 nach einander folgende Jahre, allergnädigst zu ertheilen geruhet; und da ersagte Carl und Friedrich Bargum und Compagnie nichts mehreres wünschen als diese zu errichtende Commercial-, Leih- und Wechselbank dem allerhöchsten Willen Sr. Majestät, und dem in so vielen Rücksichten daraus entspringenden allgemeinen Nutzen gemäß, auf die sicherste und allervortheilhafteste Art einzurichten; So haben Sie, um sogleich mit dieser Einrichtung den Anfang zu machen, über die wesentlichen Hauptpunkte, welche bey dieser Commercial-, Leih- und Wechselbank zur Grundlage dienen sollen, unterm heutigen Dato mit den zu Ende unterschriebenen Hauptactionaires und Interessenten diesem allergnädigst ertheilten Octroy zufolge, gegenwärtige Convention abgeschlossen.

I.

Von dem Actienfond der Bank, und wie und auf welche Art derselbe bestimmt, und künftig vermehrt werden soll.

In Gemäsheit derselben soll nun

1stens. der Actienfond dieser Societät vorläufig auf eine Million Gulden festgesetzt seyn, und dieselbe in Actienbriefe von 1000 fl. vertheilt werden.

2tens. Wird über diesen Actienfond bey der Bank ein besonderes Hauptbuch gehalten werden.

3tens. Geschieht die Fondsfournirung zu diesen Actien, Terminweise, nemlich bey Empfangnehmung der Actienbriefe, wo jeder Actionaire 10 Procent per Actie bezahlt, und wenn ferner die Geschäfte der Bank eine neue Zahlung erfordern, und die Oberdirection den ihr dißfalls von der Unterdirection gemachten Vortrag, und die zu zahlenden Procente genehmiget und bestimmt hat; so soll solches den Actionaires jedesmal wenigstens 1 Monat vorher, bekannt gemacht, auf jeden bestimmten Zahlungstermin aber, nie mehr denn 20 und nie weniger als 10 Procent gefordert werden.

4tens. Wenn aber diese 1000 fl. auf jede Actie der ersten Million complet fournirt, und bey der Bank erlegt worden sind, so kann von den Actionaires auf die bereits completirte Actie, weder zur Vermehrung der Bankgeschäfte, noch unter einem andern Vorwand, ein Zuschuß mehr verlangt werden; sondern wenn

5tens. die Geschäfte der Bank einen größern Actienfond als eine Million erfodern, in welchem Falle ebenfalls die Unterdirection der Oberdirection erst den Vortrag zu machen, und ihre Approbation zu erwarten hat: so soll bey der Creirung und Bezahlung neuer Actien auf die nehmliche Art, wie bey der ersten Million verfahren werden; zu welchem Ende eine solche Actiencreirung jederzeit 6 Monate vorher, öffentlich bekannt gemacht werden wird.

6tens.

Digitized by Google

6tens. Da die Zeit des Privilegii dieser zu errichtenden Commercial-, Leih- und Wechselbank nach Verlauf von 25 Jahren zu Ende geht, so kann auch der in die Bank gelegte Actienfond vor Ablauf dieser Jahre nicht wieder heraus genommen werden. Indessen bleibt es einem jeden Eigenthümer der mit einer laufenden Num. von 1 bis 1000 incl. bezeichneten Actienbriefe, frey und unbenommen, dieselben von Hand zu Hand zu verkaufen, ohne der Bank, wenn die Actienbriefe auf Innhaber oder Devisen lauten, eine Anzeige davon zu thun, oder dem Unternehmer eine Cession auf die Actien geben zu dürfen.

Wenn Actienbriefe, die auf den Namen der Eigenthümer lauten, verkauft werden, so müssen solche jedesmal, wenn sie die Besitzer verändern, mit einer legalen Cession versehen seyn, und es kann der Käufer und Besitzer derselben, solche alsdann, wenn er will, in den Bancobüchern auf seinen Namen transportiren lassen.

Ein gleiches steht auch dem Käufer der auf Devisen oder Innhaber lautenden Actien frey, die, ob sie gleich keiner Cession bedürfen, doch um auf den Namen des Besitzers transportirt zu werden, sich bey der Unterdirection melden müssen, wo sie dann für den Transport bey einem jedem Actienbrief 1 fl. 30 kr. an die Bank, und 30 kr. an die Armencassa derselben zu bezahlen haben.

7tens. Wenn nun die octroyrten 25 Jahre zu Ende gegangen, und die Actionaires (im Fall wider Vermuthen keine Prolongation dieser Convention Statt finden sollte) ihren Fond wieder heraus nehmen wollen, so muß dieses schon 1 Jahr vorher, nemlich im 24sten angezeigt werden, wo sie alsdann in dem nachfolgenden 25sten Jahre nach vorher geschehener Berichtigung aller Passivorum, ihren Actienfond nebst den rückständigen Interessen und Gewinn pro Rata ihrer Actienbriefe, welch letztere sodann der Oberdirection wieder zurück geliefert werden müssen, heraus bekommen sollen.

8tens. Die auf die erste Million creirte 1000 fl. Actienbriefe, sollen mit Lit. A. unter der laufenden Nummer von 1 bis 1000 incl. bezeichnet, von der sämtlichen Ober- und Unterdirection unterschrieben, und mit dem Bancoinsiegel besiegelt werden. Die Actienbriefe selbst, sollen also lauten:

Lit. A. Actie, Num.

Wir unterschriebene Ober- und Unterdirecteurs der Kais. Königl. octroyrten Commercial-, Leih- und Wechselbank in der Residenzstadt Wien, bekennen und thun kund, hiemit öffentlich, daß N. N. als Eigenthümer (oder Innhaber) dieses Actienbriefes, zufolge der allerhöchst confirmirten Bancointeressentenconvention, d. d. Wien den . . . . als Actionaire für die Summa von 1000 fl. schreiben Tausend Gulden Wiener Währung, dergestalten interessirt ist, daß derselbe nach Verhältniß seiner auf diese Actie, laut untenstehender Quittungen, der Unterdirection fournirten Summa, von allen gegenwärtigen und zukünftigen Vortheilen und Emolumenten der octroyrten Bank, in Folge vorangeführter Bancoconvention und Bancoreglement, participirt. So geschehen Wien, den

Oberdirection
N. N. N. N. N. N.

(L.S.)

Unterdirection
N. N.
N. N. N. N. N. N.

und können auf den Namen der Besitzer, auf Devisen, Innhaber, oder auf welchen Namen und Art die Actionaires selbst wollen, eingerichtet werden.

9tens. Wenn das Capital der ersten 1000 Actien, mit einer Million complet fournirt ist, so sollen diese Actien, worauf die in Rata geschehene Zahlung quittirt worden, der Bank eingeliefert, und andere, die die geschehene vollständige Zahlung anzeigen, dafür gratis ausgeliefert werden, und diese sollen folgendermassen lauten:

Lit. A. Actie, Num.

Wir unterschriebene Ober- und Unterdirecteurs der K. K. octroyrten Commercial-, Leih- und Wechselbank in der Residenzstadt Wien bekennen und thun kund hiemit öffentlich, daß N. N. (oder Innhaber) dieses Actienbriefes, an den Actienfond bemeldter octroyrten Bank zu Wien, für die ganz erlegte Summa von 1000 fl. schreibe Tausend Gulden Wiener Währung, interessirt ist, und solchemnach participirt N. N. (oder Innhaber dieses Actienbriefes) vermöge dieser seiner Actie von allen gegenwärtigen und zukünftigen Vortheilen und Emolumenten der octroyrten Bank nach Maasgabe der allerhöchst confirmirten Bancoconvention und Bancoreglements vom So geschehen Wien, den

Oberdirection
N. N. N. N. N. N.
(L.S.)
Unterdirection
N. N.
N. N. N. N. N. N.

II.

Von den Actionaires, ihren Einlagen und Ausbeuten.

10tens. Die Actionaires sollen von ihrem, in diese Commercial-, Leih- und Wechselbank eingelegten Capital, jährlich 4 Procent erhalten, sodann wird aus dem jährlich nach Abzug der Regie, und andern nöthigen Kosten übrig bleibenden reinen Gewinn, die Helfte desselben, unter sie nach der Größe ihrer Einlage getheilt, und durch die zu machende Dividenden bestimmt werden.

11tens. Die Auszahlung dieses Gewinnstes nebst den Interessen von dem eingelegten Capital, geschiehet durch die 25 octroyrten Jahre jedesmal 6 Wochen nach dem jährlichen Generalabschluß der Bankbücher, wenn solche die Revision passirt, und die Unterdirection für das abgewichene Jahr, über ihre geführte Administration von der Oberdirection quittirt worden ist, wo sodann die Actionaires ihre Interessen und den auf sie kommenden Gewinnst Antheil gegen Vorzeigung der Actienbriefe, auf welche dieses notirt wird, in Empfang zu nehmen haben.

12tens. Unter diesen nehmlichen und keinen andern Bedingungen, treten auch die neuen Actionaires in diese Commercial-, Leih- und Wechselbank ein, die Bank vermehre sich auch in Zukunft in Actienfond, so sehr sie immer wolle.

13tens. Es versteht sich wohl von selbst, daß diese neuen Actionaires nur von dem Tage an, wo sie als Actionaires, Gelder in die Bank gegeben, auf die nehmliche

Art,

Art, wie bey dem vorhergehenden und besonders bestimmten Falle, Antheil an dem Gewinnst der Bank nach dem Verhältniß und in dem Maase nehmen, als nach der Zeit und der Größe ihrer Einlage, auf sie kommen wird, welcher Antheil aus dem Generalabschluß der Geschäfte eines jeden Jahrs, zu bestimmen ist.

14tens. Dieser Generalabschluß geschiehet alle Jahre ultimo Decembris, und alle drey Monate eines jeden Jahrs, wird ein besonderer kleiner Abschluß gehalten, welcher, so wie der Generalabschluß, mit dem Referat der Revision, der Oberdirection vorgelegt werden soll.

III.

Von der Oberdirection und den Repräsentanten der sämtlichen Actionaires und Interessentschaft.

15tens. Wird diese K. K. octroyrte Commercial-, Leih- und Wechselbank und ihre jetzigen und künftigen Actionaires wenigstens von drey Oberdirecteurs, die mit Carl und Friedrich Bargum und Compagnie diese Convention schließen, repräsentirt werden; und da die erhabenen Glieder dieser Oberdirection, die als die Stütze und Protecteurs der Bank, und als Hauptactionaires anzusehen sind, diese Oberdirection ohne das mindeste Interesse, blos zu desto besserer Beförderung des allgemeinen Nutzens, von dem sie, durch die ihnen von Carl und Friedrich Bargum und Compagnie vorgelegten Plane, und durch die weisen Einrichtungen und Gesetze der vornehmsten Europäischen Banken, besonders der Bank zu London und Amsterdam überzeugt worden sind, und welch erstere bey Errichtung dieser Bank in allen Stücken zur besondern Vorschrift genommen, und nach dieser auch in andern Branchen noch mehr in dem Maas erweitert werden soll, als sich in Rüksicht auf den hiesigen Staat, auf dessen Unterthanen und die Bank selbst, ein Vortheil erwarten läßt, übernommen haben: so soll auch alles, was dieselben dem Octroy, dieser Convention, und dem Reglement gemäs, vorzunehmen, und durch die Mehrheit der Stimmen abzuschließen für nöthig finden, eben so gut, als ob es von den sämtlichen jetzigen und künftigen Actionaires geschehen wäre, gültig seyn, und anerkannt werden. Es müssen daher

16tens. bey allen Geschäften der Bank, wo eine Unterschrift der Oberdirection erforderlich ist (ausser in den, in dieser Convention und dem Reglement ausgenommenen besondern Fällen), wenn sie als Unterschrift der Oberdirection gültig seyn soll, wenigstens 2 Oberdirectores unterschrieben seyn.

17tens. Kann die Oberdirection in allen Fällen, welche nicht besonders ausgenommen sind, den durch die Mehrheit der Stimmen von der Unterdirection, der die vorläufige Untersuchung aller Bankgeschäfte oblieget, und die der Oberdirection darüber den Vortrag zu machen hat, gefaßten Schluß approbiren oder verwerfen, je nachdem sie es den Umständen angemessen, oder nicht angemessen finden wird.

18tens. Hat die Oberdirection zu allen Zeiten das Recht nach ihrem eigenen Gutdünken ihre Anzahl noch mit 2 neuen Gliedern zu vermehren, jedoch soll sich die Anzahl der Oberdirecteurs nie über 5 und nie unter 3 belaufen.

19tens. Im Fall ein oder der andere von denen Oberdirecteurs krank seyn, oder durch andere Geschäfte an der Mitdirection der Bankgeschäfte verhindert werden sollte,

Digitized by Google

so wird es ganz von ihm abhangen, unterdessen jemand andern, in den er ein vorzügliches Vertrauen setzet, den unter sich habenden Schlüssel zu übergeben.

20tens. Bey erfolgendem Todesfall eines Oberdirecteurs hingegen, werden die übrigen Glieder der Oberdirection sogleich dafür sorgen, daß die erledigte Stelle, durch die von ihnen vorzünehmende Wahl, mit einem gleichfalls so erhaben als würdigen Mitglied, wieder ersetzt wird, welche denn auch alsdann durch ihre Unterschriften, die Unterschrift des neu eintretenden Oberdirecteurs zu beglaubigen haben.

21tens. Bey dieser von den übrigen Gliedern der Oberdirection durch die Mehrheit der Stimmen zu bestimmenden Wahl soll jedoch, im Fall der verstorbene Oberdirecteur einen majorennen zur Wahl fähigen Sohn hat, auf diesen vorzügliche Rücksicht genommen werden.

22tens. Endlich steht auch den Oberdirecteurs, sowohl einzeln, als in Corpore das Recht zu, zu allen Zeiten, und wann es ihnen beliebt, genaue Einsicht in die Bankgeschäfte und Bücher zu nehmen, und darüber Red und Antwort abzufordern, weswegen dann von der Unterdirection einem jeden Oberdirecteur täglich ein kurzer Extract der täglichen Einnahm und Ausgab der Bank, vorgelegt, und in das, einem jeden Oberdirecteur zuzustellende besondere Handbuch ebenfalls täglich eingetragen werden soll. Auch sollen ferner

23tens. Von der Oberdirection ein, und bey zunehmenden Geschäften zwey Bancorevisores bey diesem Institut mit einem ihren Arbeiten angemessenen, und von der Oberdirection zu bestimmenden Jahrsgehalt, welcher so, wie alle übrige Besoldungen, von der Bank zu bezahlen ist, angestellet werden.

Diese Revisores sollen von der Oberdirection in Eid und Pflicht genommen werden, ganz von derselben allein abhangen, zu allen Zeiten Einsicht in die Cassa, in die Bancobücher und alle Geschäfte der Bank nehmen, darüber wenigstens alle 3 Monate nach der ihnen zu gebenden Instruction, der Oberdirection ihr Referat unter ihrer Dafürhaftung vorlegen, die etwaigen Mängel genau anzeigen, und vorzüglich darauf sehen, daß alle Rechnungsbücher der Unterdirection nach Vorschrift des Octroy, der Convention und des Reglements, geführt, und in Ordnung gehalten werden.

24tens. Auch müssen alle, die Bank betreffende Regie, und andere Kosten, wenn sie von der Unterdirection vorher untersucht worden, der Oberdirection zur Approbation vorgelegt werden.

25tens. Endlich werden alle Fälle, wo die Unterdirection durch die Mehrheit der Stimmen nach dem 37 §. allein agiren, unter sich aber nicht einig werden kann, von der Oberdirection entschieden.

IV.

Von der Unterdirection.

26tens. Ausser der Oberdirection sollen bey dieser Commercial-, Leih- und Wechselbank ferner 3 Unterdirecteurs angestellt werden, wovon der erste das Hauptprotocoll und die Controlle aller Geschäfte, der zweite die Buchhalterey, und der dritte die Cassa zu führen, und derselben vorzustehen hat. Die Glieder dieser Unterdirection, die

stets

stets Männer von Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und Kenntnissen seyn müssen, werden auf alles, was nur zur Beförderung und zum Besten der Bank abzielt, bedacht seyn, und sich dadurch ihren ehrenvollen Posten gemäs, und zufolge des einem jeden besonders anvertrauten wichtigen Departements, sowol um die Oberdirection, als um die Bank selbst, verdient zu machen suchen.

27tens. Diese Unterdirectores müssen für einander in solidum haften, und der Oberdirection und der Bank, für die unter sich habenden Waaren und Gelder, responsabel seyn, und werden daher angewiesen, unter sich Controlle zu machen.

28tens. Auch soll jeder von den Unterdirectoren einen besondern Schlüssel zu der unter sich habenden Cassa haben, und dieselbe alle Abende von allen dreyen verschlossen, so wie ebenfalls von ihnen alle Abende Cassa und Bücher abgeschlossen werden.

29tens. Diese Cassa soll jedesmal nur höchstens 100000 fl. betragen: alles was diese Summa übersteigt, wird in die Generalcassa, welche sich unter der Verwahrung der Ober- und Unterdirection befindet, gebracht und in dem Gewölbe, was zu diesem Ende besonders bestimmt ist, also verschlossen werden, daß jeder von den Oberdirecteurs einen Schlüssel, und die ganze Unterdirection einen Schlüssel dazu in Händen hat.

30tens. Soll der die Unterdirection mit ausmachende Hauptcassier wegen der ihm anzuvertrauenden kleinen Cassa der laufenden Geschäfte, der Unterdirection eine billige Caution einhändigen, welche dieselbe weiter der Oberdirection zu überliefern hat.

31tens. Diese 3 Unterdirectores werden zwar von Carl und Friedrich Bargum und Compagnie vorgeschlagen, jedoch behält sich die Oberdirection ihre Confirmation, ihre Eid- und Pflichtnehmung, so wie die Bestimmung ihres jetzigen und künftigen, nach dem Verhältniß der anwachsenden Geschäfte und ihrer Verdienste zu vermehrenden Gehaltes vor, und sollen diese Unterdirectores, wenn sie ihren Pflichten gemäß, ihrem Amte getreu vorstehen, lebenslänglich bey der Bank verbleiben und gelassen werden; wann sich aber in der Zukunft eine Stelle in der Unterdirection erlediget, so werden die übrigen Glieder der Unterdirection den um diesen Posten Ansuchenden, jederzeit mit ihrem Gutachten der Oberdirection zur Wahl vorschlagen.

32tens. Auf gleiche Art werden auch alle übrige bey der Bank anzustellende Unterbeamte und andere Personen, da sie hauptsächlich unter den Befehlen der Unterdirection stehen, zur Wahl in Vorschlag gebracht, welche sodann von der Oberdirection bestätiget, und ihre Besoldungen auf die nehmliche Art, und unter den nehmlichen Bedingungen, das ist, nach den Verhältnissen ihrer Geschäfte und Verdienste, wie bey den Gliedern der Unterdirection, bestimmt werden sollen.

33tens. Werden die die Unterdirection ausmachende Glieder um die Geschäfte der Bank zu besorgen, täglich beysammen seyn, und die Stunden dazu, im Sommer Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Winter hingegen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Nur Samstags Nachmittags wird die Bank um 4 Uhr geschlossen, um die Geschäfte der Wochen berichtigen zu können.

Digitized by Google

34tens. Alle an die Bank einlaufenden Briefe, werden von der Unterdirection in ihrer Session erbrochen, und die erforderlichen Antworten, in so ferne sie nach dieser Convention und dem Reglement dazu die Befugniß hat, ebenfalls von ihr besorgt und ad Protocollum, wie alle andere Geschäfte genommen.

35tens. Da die Unterdirectores in solidum zu haften, und auch die Veranstaltungen bey dem Generalwaarendepositorio zu besorgen haben; so werden dieselben angewiesen der Oberdirection von ihren Verrichtungen aus dem zu haltenden Protocoll aller laufenden Geschäfte den Vortrag zu machen.

36tens. Dieses Waarendepesitorium soll von zweyerley Gattung seyn, und das eine blos für die zum Verkauf auszusetzende Waaren, das andere hingegen für die verpfändeten Sachen bestimmt werden, von welch letzteren aber die Oberdirection entweder selbst einen Schlüssel haben, oder doch solche Verfügungen treffen wird, die zu allgemeiner Sicherheit dienen können.

V.

Fälle, wo die Unterdirection, ohne erst an die Oberdirection zu gehen, allein agiren kann.

37tens. Kann die Unterdirection in folgenden Fällen, ohne erst an die Oberdirection zu gehen und derselben darüber einen Vortrag zu machen,

a) auf Fabricata und andere Handlungswaaren, welche keinem Verderben unterworfen sind, und im Reglement näher bestimmt worden, Gelder, jedoch höchstens nur ⅓tel von dem Werth vorschießen.

b) Eben so kann sie auf Silber, es sey gemünzt oder ungemünzt, auf die Wiener feine Mark 23 fl., und auf Gold, es sey ebenfalls gemünzt oder ungemünzt, auf die Wiener Mark fein, nach Beschaffenheit des von dem K. K. Münzamt durch die Wiener Börse bestimmten Werthes 340 bis 350 fl. geben, ferner

c) auf Pretiosa, jedoch nur auf diese höchstens die Helfte, und zwar jedesmal nur von dem, von der Oberdirection bey jedem Fall ernannten Schätzungsmeister angegebenen Schätzungswerth, ausleihen.

VI.

Fälle, wo die Unterdirection die Approbation der Oberdirection abzuwarten hat.

38tens. Hingegen kann dieselbe

1) auf Wechsel, die von andern Orten auf gute Häuser hier trassirt, von demselben acceptirt, und wenigstens mit einem guten Giro versehen sind, nur nach der ihr ertheilten schriftlichen Instruction und Vorschrift discontiren, doch kann dieselbe die hier ausgestellten so genannten trocknen Wechsel, Satzbriefe und dergleichen intabulirte Obligationes, ohne Vortrag an die Oberdirection und ihre Approbation, weder discontiren, noch für die Bank kaufen, noch einen Vorschuß darauf machen.

2) Eben so kann die Unterdirection auf Landgüter, ehe sie von derselben untersucht worden und das nöthige der Oberdirection vorgelegt, und darüber ihre Genehmigung abgewartet hat, keine Gelder vorschießen, oder solche durch eröfnete

Anlehen

Digitized by Google

Anlehen verschaffen; überhaupt aber ist hierinnen immer die erste Regel zum Grunde zu legen, daß auf ein Landgut nicht mehr als die Helfte oder höchstens ⅔tel des legalen Werthes, das ist: welcher entweder durch Schätzung, Rectification oder andere legale Mittel, die die Ober- und Unterdirection zur Sicherheit der Bank hinlänglich findet, bestimmt wird, gegeben werde.

VII.

Fälle, in welchen die Ober- und Unterdirection in solidum zu haften haben.

39tens. Hat die Ober- und Unterdirection in folgenden Fällen darauf zu sehen, und bisfalls hierüber in solidum zu haften:

a) daß nie auf Landgüter mehr als die Helfte oder höchstens ⅔tel vom legalen Werth fournirt werde;

b) daß die Intabulirung auf solche Güter gesetzmäßig en faveur der Bank geschieht, und

c) diese Intabulirung und Obligationsacten der resp. Gläubiger unter ihren Schlüsseln aufbewahrt, und nicht eher ausgehändiget werden, bis nicht die darauf haftende Capitalien samt den Interessen zurück bezahlt worden;

d) daß nie ein Bancowechsel aus der Bank in Circulation gegeben werde, wofür nicht die Valuta oder Effecten, sich unter der Verwahrung der Ober- und Unterdirection befinden; daß endlich auch

e) kein Recepisse ausgestellt werde, bis nicht zuerst die Deposita von der Bank in Verwahrung gebracht worden sind.

VIII.

Von den Stiftern, Privilegien, Innhabern und respective Hauptcontrahenten dieser Commercial-, Leih- und Wechselbank.

40tens. Da die Carl und Friedrich Bargum und Compagnie die Stifter und Haupttheilnehmer dieser Bank sind, so haften und garantiren sie in den §. 39. bestimmten Fällen nicht nur auf gleiche Art mit der Ober- und Unterdirection in solidum, sondern sie verbinden sich auch, die Regiekosten und die Behausung der Bank so lange aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten und über sich zu nehmen, bis dieselben ihnen aus den reinen Avancen wieder vergütet und abgehalten werden können.

41tens. Aus eben diesem zuerst gesetzten Grunde, verbinden sich ersagte Carl und Friedrich Bargum und Compagnie ferner für ein für diese Bank bequemes und schickliches Haus zu sorgen, welches mit den nöthigen Gewölbern, Büreaux, Versammlungssaal für die Ober- und Unterdirection, und mit mehrern nöthigen zu diesem Institut erforderlichen Behältnissen und Wohnungen (da sie durch die 25 octroyrten Jahre in dem Barcohause wohnen sollen) eingerichtet ist, wofür ihnen, und für alles dieses, künftig aus dem reinen Gewinn der Bank auf vorher gegangenen Vortrag, von der Oberdirection eine jährliche billige Zinnsvergütung bestimmt werden soll.

42tens.

Digitized by Google

42tens. Bekommen und verlangen mehr ersagte Carl und Friedrich Bargum und Compagnie für alle ihre bey Errichtung der Bank zu verrichten habende Arbeiten und Geschäfte, und für die noch weiter nöthige Einleitung, bis das ganze Institut im gehörigen Gange ist, durch die ganze Zeit der octroyrten 25 Jahre, keine weitere Vergütung noch Besoldung, sondern, wenn die Actionaires nach der in §. 10. bestimmten Vorschrift, von ihrem Capital zuerst 4 Procent jährlicher Interessen nebst dem, nach Abzug der Regie- und übrigen von der Oberdirection bestimmten Unkosten, auf sie kommenden Antheil, von dem halben reinen Gewinn erhalten haben: so soll die andere Helfte dieses reinen Gewinnstes an Carl und Friedrich Bargum und Compagnie als Stiftern dieses Instituts und Innhabern des Privilegii, abgegeben, und auf diese Art jederzeit durch die 25 Jahre hindurch beym Schluß eines jeden Jahrs verfahren werden, und auch diese Auszahlung jährlich nach der bereits im §. 11. festgesetzten Ordnung, gegen Quittung geschehen.

43tens. Behalten sich Carl und Friedrich Bargum und Compagnie vor, daß der erste Firmaführer dieses Handlungshauses durch die 25 Jahre hindurch, in der Unterdirection mit einer Stimme das Präsidium führe.

44tens. Soll es ferner ebenfalls hiemit festgesetzt und demselben erlaubt seyn, durch diese Zeit der Oberdirection in ihren Sessionen, jedoch nur blos ad deliberandum, und ohne dabey eine Stimme zu haben, beyzuwohnen.

45tens. Wenn dieser erst erwähnte erste Firmaführer durch Krankheit oder andere Geschäfte verhindert würde den Sessionen der Ober- und Unterdirection beyzuwohnen, so wird dieses weder in den Sessionen, noch in den übrigen Geschäften, den mindesten Aufenthalt machen, sondern dieselben, wie gewöhnlich, ihren Gang fortgehen.

46tens. Soll es den beiden Söhnen des Bargumschen Hauses erlaubt seyn, wenn sie majorenn werden, den Sessionen der Unterdirection, jedoch ohne Stimme, und nur blos in der Absicht beyzuwohnen, um die Geschäfte kennen zu lernen, und sich dadurch desto geschickter zu machen, ihre Dienste bey diesem allgemein nützlichen Institut in der Zukunft desto besser leisten zu können.

47tens. Sollte jetzt oder künftig das Handlungshaus Carl und Friedrich Bargum und Compagnie nach dem, demselben im 9. §. des Octroy frey stehenden Rechte andere Banken in andern Provinzen der hiesigen Monarchie errichten wollen, so kann solches niemals anders als

a) mit Vorwissen der Oberdirection geschehen, und zwar

b) auf eine solche Weise, daß nicht nur niemals eine wechselseitige oder reciproque Garantie unter den verschiedenen Banken daraus entsteht, sondern

c) daß auch keine mehrere Verbindung als blos diejenige, welche allenfalls zu Erweisung wechselseitiger Gefälligkeiten, Assignationen, Auszahlungen ꝛc. nöthig wäre, statt findet, und dieses alles aber auch nur in soweit, als die, sothanem etwaigen Geschäfte nöthigen Sicherheiten vorhanden sind.

48tens. Nachdem nun die Contrahenten über vorstehende Puncte genau übereingekommen sind; so haben sie beschlossen, solche künftighin und während den 25 octroyrten Jahren, bey allen und jeden vorkommenden Fällen zur steten und unveränderlichen Richt-

Digitized by Google

Richtschnur zu machen, und nebst dem noch ein besonderes Reglement (dessen Simplificirung oder auch Erweiterung, dem allerhöchsten Privilegio gemäß, sie sich, im Falle sie es künftig für gut und nützlich finden werden, ausdrücklich vorbehalten) zu verfertigen, und dasselbe nebst dieser Convention, Ihro Kaiserlich Königl. Majestät zur allerhöchsten Confirmation vorzulegen.

So wie nun beide contrahirende Theile ihre auf diese vorherstehende Puncte sich gründende wechselseitige Verbindlichkeit jederzeit auf das vollkommenste erfüllen werden; so werden sie ebenfalls zugleich beflissen seyn, bey jeden Gelegenheiten einander mit Rath und That an die Hand zu gehen, alle bey dieser Bank vorkommende Geschäfte geheim halten und mit einem Worte, alles dasjenige beytragen, was zur Aufnahm und zum Besten dieses allgemein nützlichen Instituts erforderlich und dienlich ist.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen, ist diese errichtete Convention von beiden contrahirenden Theilen unterschrieben, und mit derselben eigenen Petschaft bedrucket worden, unter welchen Bedingungen denn nun auch alle diejenigen, welche sich bey dieser Bank als Actionaires in der Zukunft interessiren wollen, nach eigenem Belieben zu subscribiren haben. So geschehen Wien, den 8. May 1787.

(L.S.) Johann Fürst zu Schwarzenberg,
als Oberdirecteur und Hauptactionaire.

(L.S.) Franz Gundacker Graf zu Colloredo-Mannsfeld,
als Oberdirecteur und Hauptactionaire.

(L.S.) Friedrich Graf von Nostitz und Rhinek
als Oberdirecteur und Hauptactionaire.

(L.S.) Carl und Friedrich Bargum und Compagnie,
als Contrahenten und Hauptactionaires.

Da nun Seine Majestät die Convention nach ihrem bisher erwähnten Innhalte gut zu heissen und zu bestättigen geruhet haben;

So wird solches Ihnen Carl und Friedrich Bargum und Compagnie theils zu ihrer Versicherung, theils aber zu dem Ende hiemit angedeutet, daß selbe, zufolge des zweiten Absatzes des Privilegiums, von derselben während der für die Dauer des Privilegiums festgesetzten 25 Jahren ohne allerhöchster ausdrücklichen Bewilligung abzugehen, oder daran etwas zu ändern, nicht befugt seyn sollen. Wien den 16. Nov. 1787.

Leopold Graf von Kollowrat m. p.

(L.S.) Johann Rudolph Graf Chotek.
Freyherr von Spiegelfeld m. p.

Digitized by Google

19.

Rußisch-Kaiserliche Verordnung wegen Errichtung der Reichsleihbank in St. Petersburg.

Vom 28. Junius 1786.

Von Gottes Gnaden Wir Katharina die Zweyte, Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc. Schon beginnt das fünf und zwanzigste Jahr, seitdem Wir über dich herrschen, Rußland! über dich Unser geliebtes Volk! Nicht blos die lange Reihe von Tagen, sondern vielmehr das, was in selbigen geschehen ist, erfüllet Unsere Seele mit Dankbarkeit gegen Gott, und beweget Unser mütterliches Herz, das Wohl der Söhne des Vaterlandes durch neue thätige Gnadenbezeigungen zu mehren.

Wozu sollen Wir Dinge beschreiben, die aller Welt kund sind: wie sehr Rußland während Unserer Regierung mit Ruhm und Glanz umgeben worden ist. Betrachten Wir die Kriegsthaten Unserer Land- und Seemacht, die Entfernung und den weiten Umfang der Gegenden, wo das russische Schwerdt im letztern Kriege Völker unterwarf, und durch glorreiche ewig unvergeßliche Siege triumphirte; betrachten Wir die zur Belohnung Unserer Waffen und zum Besten des Reichs erweiterte Grenzen desselben, die Erwerbung des Königreichs Taurien und anderer großen Provinzen, die Unterwerfung der Kartalinischen und Kacherinischen und anderer Zaren und Völker, die sich zur Verstärkung der Macht Unsers Reichs, der Abhänglichkeit von selbigem und Unserm immerwährenden Schutze übergeben haben; fügen Wir zu dieser Darstellung noch die Uns bekannte innere Stärke und Hülfsmittel, welche Unser großes Reich, das Vaterland eines mit vorzüglichen angebohrnen Talenten, mit Tugenden und Fähigkeiten zu großen Thaten, begabten Volks, in sich enthält; so überzeugen Wir uns dadurch, daß von allen Völkern der Welt, die Gott zu ihrer Zeit auf eine menschlichen Thaten erreichbare Stuffe der Größe und des Ruhmes erhoben hat, noch keines mit so schnellen Schritten gewandelt habe, als durch seine Fügung die russische Nation empor steigt.

Durch diese Ueberzeugung gestärkt, hat die Liebe zu Unsern Unterthanen, jederzeit und jetzt, Unsern Geist mit thätiger Anstrengung und unermüdeter Wachsamkeit, bey allen Unsern Unternehmungen beseelt, deren einiger Zweck, so wie die beständige Vorschrift Unsers Willens, jederzeit das gegenwärtige und künftige allgemeine Wohl gewesen ist.

Schon ist durch Unsere Fürsorge eine bessere Ordnung in der bürgerlichen Verwaltung des Reichs zu Stande gebracht. Der innere Reichthum in vielen Dingen; die ohne Beschwerde des Volks geschehene Vermehrung der Reichseinkünfte, welche ungeachtet der Aufhebung vieler Abgaben und vieler Millionen Rückstände, die Wir so oft

Unsern

Digitized by Google

Unsern Unterthanen gnädigst erlassen haben, gegenwärtig mehr denn doppelt so viel als vor Unserer Gelangung zum Throne betragen; die errichteten Tribunale, menschenfreundliche Anstalten, und Stiftungen zur Erziehung der adelichen Jugend beyderley Geschlechts; nebst den neuerlichst aus Unserer Kaiserlichen Milde, für das ganze Reich, zur allgemeinen Aufklärung eröffneten Volksschulen, legen von obgesagtem ein deutliches Zeugniß ab.

Jezt hat in der allgemeinen Verbindung der Reichsbedürfnisse und Vortheile, besonders der Zweig von den Einkünften und Ausgaben des Reichs Unsere Aufmerksamkeit auf sich gewandt, wie nemlich die Nutzung, welche der Krone aus dem allgemeinen Ueberflusse gebühren, zu gründen, zu heben und hierauf wiederum zu vertheilen sind; ein Zweig, welcher in der innern Reichsverwaltung der Grund aller politischen Entwürfe ist, und den Wir mit Unserm eigenen kurzen Ausdrucke die Staatswirthschaft nennen wollen.

Bey näherer Betrachtung dieses Theils der Reichsverwaltung, verwarfen Wir mit Abscheu die Regeln einer höllischen Politik: daß das Volk in Armuth und Dürftigkeit verbleiben müsse, um fleißig und gehorsam zu seyn. Das Wohl der Menschheit, besonders aber Unserer Unterthanen, ist Gesetz für Unsere Gedanken und für die Empfindung Unsers Herzens. Hiedurch geleitet, erkennen Wir: daß die Bereicherung des Volks der Reichthum des Landesherrn sey, und daß Arbeitsliebe und Industrie vorzüglich nur in solchen Gegenden blühen und zur Vollkommenheit gelangen können, wo das Volk in vollem Wohlstande lebt; denn überall reizt die Leute der Ueberfluß des Geldes, welches als das Zeichen des Werths aller Sachen angenommen wird.

In dieser Rücksicht errichteten Wir, wie aus Unserm Manifeste vom 29sten Dec. 1768 zu ersehen, die Assignationsbank, um dadurch mehrere Gelegenheit zum allgemeinen Umlaufe des Geldes zu geben. Obgleich nun die Papiere dieser Bank, welche baares Geld vorstellen, den vollkommensten allgemeinen Credit gewonnen haben, und die gewünschte Vortheile unter dem Volke verbreiten: so ist Uns doch nicht minder bekannt, daß die Summe der bisher ausgegebenen Assignationen die Bedürfnisse und das allgemeine Verlangen der Einwohner Unseres großen Reichs, nach einer größern Anzahl derselben, keinesweges hinlänglich befriedigen könne.

Bey Erwägung dessen, fällt es zugleich auf, daß Handel, Manufakturen, Handwerke und Ackerbau, obgleich sie durch die ihnen auf so vielfache Art gegebene Aufmunterung, einen merklichen Zuwachs erhalten haben, dennoch bis jetzt in vielen ihrer Theile, blos wegen des fehlenden Umlaufs des alles dieses belebenden Geldes, noch nicht die möglichste Stufe der Vollkommenheit erreichen. Es ist eine bekannte Wahrheit: daß der Ackerbau die erste Quelle des Reichthums sey, und gleichsam die Brüste vorstelle, welche dem ganzen Reiche Nahrung geben. Freylich ist Betriebsamkeit ein großes Mittel zur Vervollkommnung desselben, es ist aber nicht minder ersprießlich, dem Lande selbst ansehnliche Vorschüsse zu machen. Es giebt in Unserm Reiche Gegenden, die von Natur fett und ergiebig sind, deren Fruchtbarkeit aber, da sie weder durch Betriebsamkeit noch nothwendige Auslagen unterstützt wird, weit weniger Ueberfluß gewähret, als solche Gegenden, wo vermögende Landwirthe, ein an sich unfruchtbares Erdreich in einen solchen Zustand versetzt haben, daß man von selbigem nie einen völligen Mißwachs besorgen darf. Indessen ist auch in solchen Gegenden, zur Anschaffung des Viehes,

Digitized by Google

der Gebäude und des Wirthschaftsgeräthes, Geld nöthig, welches Wir daher besonders dazu anweisen und geben werden, daß jeder Landwirth, wenn er selbiges für geringe Zinsen erhält, auf eine leichte Art seine Schulden bezahlen, und dann seine Länderey dergestalt verbessern könne, daß er von unfruchtbarem oder wenig ergiebigem Lande inskünftige größern Ertrag gewinne, und seinem Hause für die Zukunft ein unveränderliches, zuverläßiges Einkommen verschaffe.

Es verwundet Unser empfindungsvolles und von mütterlicher Wehmuth durchdrungenes Herz, daß der so schädliche Wucher unter dem Volke noch nicht gänzlich ausgerottet, sondern sogar, durch oberwähnte Ursachen, vermehret und genähret worden ist. Diesem Uebel zu steuern, hatte Unsere Muhme, die Kaiserin Elisabeth Petrowna, gottseligen Andenkens, im Jahre 1754, zu Darlehnen für den unbemittelten Adel, Banken von sieben hundert und funfzig tausend Rubel Capital errichtet, welche Summe Wir nicht nur zu der vorbestimmten nützlichen Absicht erhalten, sondern auch in verschiedenen Jahren Unserer Regierung zu eben dem Endzwecke, nemlich zur Verbesserung des Zustandes Unsers Adels, mit sechs Millionen Rubel vermehret haben. Dem allen unerachtet, hat jedoch das eingewurzelte Uebel nicht nachgelassen; noch giebts zum Nachtheile guter Sitten und der Nächstenliebe, Wucherer; noch giebts Familien, die unter der Last ihrer drückenden Schulden seufzen.

Alle diese Gründe, die Unsere Huld und Mildthätigkeit zum Besten Unserer Unterthanen auffordern, nebst dem Uns eigenen eifrigen Bestreben, den Wohlstand des Reichs zu erhöhen, bewogen Uns, auf die Einrichtung der Staatswirthschaft eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu wenden, und selbige dergestalt anzuordnen, daß von den innern Reichsschulden, wozu der letztere Krieg, die Vermehrung der See- und Landmacht, die starke Vergrößerung des Reichsetats, die Gründung neuer Städte, und so viele andere allgemein bekannte, zur Vervollkommnung der innern Beschaffenheit und zum unendlichen Nutzen Unsers Reichs abzweckende Unternehmungen, Gelegenheit gegeben haben, nach Bestimmung der Abbezahlung derselben, und nach Niederlegung einer Summe von funfzehn Millionen für unvorhergesehene Bedürfnisse, welcher Vorrath durch einen jährlichen Zuschuß vermehret werden soll, gegenwärtig nur noch sechs Millionen und sechs mal hundert tausend Rubel Reichsschulden zu bezahlen übrig sind; zu deren Tilgung Wir bestimmte Summen angewiesen, und von dem Jahre 1789 an, jährlich eine Million Rubel zu bezahlen verordnet haben; so daß diese ganze Schuld in der Mitte des Jahres 1795 völlig bezahlt seyn wird.

Herabsetzung der Zinsen von sechs auf fünf vom Hundert.

Bey dieser also getroffenen Anordnung, wurden Wir ein Mittel gewahr, Unsern Unterthanen, vornehmlich aber Unserm Adel, welcher als die zuverläßigste Stütze Unsers Thrones, Uns und Unsern Vorfahren jederzeit wichtige Dienste geleistet hat, eine wohlthätige Hülfe angedeihen zu lassen. Wir haben nemlich in dieser Absicht für gut befunden, zur Erleichterung der Schuldenlast, und der Noth selbst, die dazu Gelegenheit giebt, wie auch zum Unterpfande Unserer Kaiserlichen Huld und mütterlichen Liebe zu Unserm Volke, die gesetzlichen Zinsen zu sechs Procent, um ein Procent zu vermindern, und befehlen daher, daß von jetzt an, weder Unsere Kassen, noch irgend eine Privatperson in Unserm ganzen Reiche, mehr als fünf vom Hundert Zinsen nehmen sollen.

Da

Digitized by Google

Da Wir hiemit feyerlichst das Maas der gesetzlichen Zinsen festgesetzt haben, so verbieten Wir durch Unser mächtiges kaiserliches Wort den schändlichen Wucher, wofür alle Zinsen jeder Art, die das obenbestimmte Maaß überschreiten, angesehen werden sollen, so daß jeder Gewinnsüchtige, der dessen überführt wird, mit dem Verlust seines ganzen auf Wucher ausgeliehenen Capitals bestraft werden soll; zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge desjenigen Orts, wo die Uebertretung dieses Gesetzes begangen worden ist.

Errichtung einer neuen Leihanstalt für den Adel und die Städte, unter dem Namen: Reichsleihbank.

Um aber Unsere mächtige Hülfe zur Bändigung des Wuchers immer mehr und mehr zu verstärken, um sowohl allgemeinen Bedürfnissen abzuhelfen, als auch besonders adeliche Geschlechter bey ihrem Vermögen zu erhalten, welches sonst durch Schulden in fremde, besonders aber in der Gläubiger Hände übergeht, wodurch die desselben beraubte Geschlechter in Verfall gerathen; um auch ferner Unsre Städte und deren Einwohner in Stand zu setzen, nicht mehr von den Darlehnen der Fremden abzuhangen, wodurch bisher der Handel und der freye Betrieb desselben bedrängt worden ist: so errichten Wir in Unserer Residenzstadt St. Petersburg eine neue Leihanstalt, unter dem Namen der Reichsleihbank. Wir befehlen, in diese Bank zwey und zwanzig Millionen Rubel zu Anleihen für den Adel, und eilf Millionen zu Anleihen für Unsere Städte niederzulegen, und damit eine solche Einrichtung zu treffen, daß Edelleute, die Anlehne aus der Bank empfangen, jährlich fünf vom Hundert an Zinsen und drey vom Hundert zur allmähligen Abtragung des Capitals, die Städte aber jährlich vier vom Hundert an Zinsen und drey vom Hundert zur Abbezahlung des Capitals zu entrichten haben; welchergestalt die erstern im Laufe von zwanzig, die letztern aber im Laufe von zwey und zwanzig Jahren, das ganze zum Anlehn empfangene Capital bezahlen werden.

Dieses ist auf folgende Art zu verstehen: derjenige, welcher von der Bank ein Anlehn empfangen hat, trägt bey der jährlichen Entrichtung der Zinsen zu fünf von Hundert, jederzeit zugleich einen kleinen Theil des geliehenen Capitals ab, nemlich eine solche Summe, die mit den Zinsen zusammen jährlich acht vom Hundert des empfangenen Capitals ausmacht; so daß in zwanzig Jahren sowohl Capital als Zinsen bezahlt seyn werden. Zum Beyspiel: wenn jemand hundert tausend Rubel geliehen hat, so entrichtet er nach Verlauf des ersten Jahres fünf tausend Rubel an Zinsen, und drey tausend Rubel zur Abbezahlung des Capitals; im zweyten Jahre aber, da das Darlehn oder die Hauptschuld nur noch sieben und neunzig tausend Rubel beträgt, bezahlet er vier tausend acht hundert und funfzig Rubel Zinsen, und drey tausend ein hundert und funfzig Rubel zur Abtragung der Hauptschuld, welche beyde Summen zusammen acht von Hundert des ganzen anfangs zum Anlehn erhaltenen Capitals ausmachen; so daß jährlich nach Maaßgabe der Verminderung des Darlehns, weniger an Zinsen und mehr von der Hauptschuld bezahlt, und zwar der Betrag der jährlichen Zinsen, aber nicht der Betrag der jährlich zu bezahlenden Summe vermindert wird. Zur Erläuterung dieser Einrichtung haben wir zwey Berechnungen, eine über ein Anlehn von tausend, die andere über ein Anlehn von hundert tausend Rubel, unter den Buchstaben A. und B. beyzufügen befohlen.

Es ist zwar gewiß, daß die Vermehrung des Kupfergeldes, und die während Unserer Regierung geschehene ansehnliche Vergrößerung der Reichseinkünfte, wie auch die ver-

Digitized by Google

größerte Capitalien und Nutzungen der Banken selbst, seit ihrer Errichtung, die Summe der ausgegebenen Assignationen übersteigen; damit aber die hiemit errichtete so wichtige und nützliche Anstalt auf einen festen Grund gegründet werde, so daß allgemeines Zutrauen die Seele derselben und Publicität ihre Vorschrift sey; damit endlich Unsere Banken auf zuverlässige und unverbrüchliche Grundsätze gestützt, hiedurch allen nachtheiligen Schlüssen und eiteln Beurtheilungen zuvorkommen, sich bey allen übrigen europäischen Nationen vollkommene Achtung und Credit erwerben, und das daher entstandene Gute nicht blos zum Vortheile der Krone, sondern vielmehr zum Besten aller Stände des Volks angewendet werden möge, so setzen Wir hiemit folgendes fest:

1.

Die Summe der Bankassignationen soll nie über hundert Millionen Rubel steigen. Sicherung des Credits und der Zuverlässigkeit der Bank durch die Kaiserliche Garantie.

Wir verordnen kraft Unserer Uns von Gott verliehenen monarchischen Gewalt, und versprechen auf Unser heiliges Kaiserliches Wort, für Uns und Unsere Nachfolger auf dem Russisch-Kaiserlichen Throne, daß die Summe der Bankassignationen in Unserm Reiche nie und in keinem Falle hundert Millionen Rubel übersteigen soll. Vermöge eben dieser Gewalt, und kraft Unsers geheiligten Worts, versichern und vergewissern Wir alle und jede, sowohl Unsere eigene Unterthanen, als auch die Unterthanen fremder Mächte, die an Unsern Banken Antheil nehmen werden, daß alle Regeln, die hieselbst vorgeschrieben sind, unverbrüchlich beobachtet und gehalten werden sollen. Wir übernehmen feyerlichst die zuverlässigste Bürgschaft für diese Anstalten, als sichere Verwahrungsörter der allgemeinen Volkskasse, und versprechen unverbrüchlich, in jedem unvorhergesehenen Falle, wenn selbige Hülfe und Unterstützung nöthig haben sollten, ihnen solche mit Unserer Hand aus Unserm Kaiserlichen Schatze zu leisten.

2.

Die Leihbank steht unter Kaiserlichem Schutz und Aufsicht, und wird mit der Assignationsbank zusammen als eine einzige Anstalt betrachtet.

Diese Reichsleihbank soll einzig und allein unter Unserm Kaiserlichen Schutze und Unserer höchsten Aufsicht stehen, von keiner einzigen obrigkeitlichen Stelle Unsers Reichs abhangen, und von allen ihren Unternehmungen niemanden ausser Uns Rechenschaft geben. Wir verleihen selbiger alle Privilegien, mit welchen Wir unter dem 29sten December des Jahres 1768 die Assignationsbank versehen haben, welcher Wir hiemit gleichfalls den Namen einer Reichsbank ertheilen; weil Wir diese beyden Banken, so wie sie bey Besorgung ihrer Geschäfte einander zu gegenseitiger Hülfsleistung verbunden sind, als eine einzige Anstalt betrachten.

3.

Auf wie lange und auf welche Bedingungen die Leihbank Gelder ausgiebt.

Die Reichsleihbank giebt nach ihrer Eröfnung, Darlehne für den Adel auf zwanzig, und Darlehne für die Städte auf zwey und zwanzig Jahre. Die Edelleute, welche Anlehne von der Bank erhalten, bezahlen, wie oben erwähnt worden ist, jedes Jahr fünf vom Hundert an Zinsen und drey vom Hundert zur Abtragung des aufgenommenen Capitals,

Digitized by Google

pitals, welche beide Summen zusammen jährlich acht vom Hundert des ganzen zum Anlehn erhaltenen Capitals ausmachen; wie solches aus der beygefügten vorschriftlichen Berechnung umständlicher zu ersehen ist. Bey richtiger jährlicher Abtragung der vorgedachten Summe, hat der Schuldner im Lauf von zwanzig Jahren das ganze von der Bank erhaltene Anlehn bezahlt, und ist ihr weiter nichts schuldig.

4.

Von Verpfändung unbeweglicher Güter für die von der Bank erhaltene Anlehne.

Die Leihbank giebt ihre Darlehne an Edelleute nicht anders als gegen Verpfändung ihres unbeweglichen Vermögens, das ist ihrer Landgüter, und bestimmt dabey den Preiß eines Bauern auf vierzig Rubel. Alle Bauern in Groß- und Kleinrußland, wie auch alle slobodische, katarinoslawische, weißrussische, liefländische, ehstländische, öselsche und finnländische Bauern, werden ohne Unterschied von der Bank nach der bey der letztern Revision angegebenen Seelenzahl angenommen, und ist hievon nur allein die taurische Gegend ausgeschlossen, für welche Wir, zum Behuf des Adels und der Städte, eine besondere Summe, von drey Millionen Rubel, Unserm Generalfeldmarschall und Generalgouverneur Fürsten Potemkin verabfolgen zu lassen verordnet haben, welcher diese Summe und deren Zinsen, Unserer Willensmeynung gemäß, in gedachten Gegenden, zur Aufmunterung des Ackerbaues, des Handels und der Handwerke, zu nützlichen Gebäuden, und überhaupt zum allgemeinen Besten anwenden wird, und darüber Uns allein Rechenschaft abzulegen hat. Die Anlehne werden für niemand, und durch nichts anders als durch den Werth und die Zuverlässigkeit des Pfandes beschränkt, und jeder kann, diesem zufolge, von der Bank so viel Geld verlangen und erhalten, als er dagegen gesetzliches Unterpfand zu geben im Stande ist. Bewegliche Güter, als Gold, Silber, Diamanten und Perlen, nimmt die Bank nicht zu Pfande und giebt kein Geld darauf.

5.

Die Leihbank leiht nur Summen zu tausend Rubel; wer weniger nöthig hat, kann solches von dem Collegium allgemeiner Fürsorge der Gouvernements erhalten.

Die Reichsleihbank giebt niemanden Darlehne unter tausend Rubel, das ist, nicht anders als gegen eine Hypothek von fünf und zwanzig Seelen, und beobachtet dabey zur Verhütung der Brüche, der kleinen Zahlen, und anderer Unbequemlichkeiten in den Berechnungen, die Regel, daß alle Darlehne blos zu Tausenden von Rubeln ausgegeben werden: als zum Beyspiel, auf eine Hypothek von fünf und zwanzig, oder funfzig, oder fünf und siebenzig, oder hundert, oder hundert fünf und zwanzig Seelen, und so weiter. Diejenigen, welche weniger als tausend Rubel nöthig haben, können das benöthigte Geld in den Gouvernements, von den Summen, welche das Collegium allgemeiner Fürsorge auf Zinsen ausgiebt, erhalten; welche Gelder nach Vorschrift Unserer Verordnungen vom 7ten November 1775, im 382. Punkte des XXV. Hauptstücks, völlig auf diese Art ausgeliehen werden müssen.

6.

Von der Sicherheit des verpfändeten Vermögens.

Das der Leihbank verpfändete Vermögen ist, so lange es ihr verpfändet bleibt, weder der Konfiscation, noch irgend einer Art von Beschlage, weder wegen Krons- noch Privat-

Digitized by Google

Privatforderungen unterworfen; mit einem Worte: die Bank läßt sich darüber mit keiner Gerichtsstelle in irgend einige Correspondenz ein, so daß ein jeder, der von der Bank ein Anlehn empfangen hat, völlig versichert seyn kann, daß sein der Bank verpfändetes Vermögen, nach Verlauf des Termins und vorschriftmäßiger Abtragung seiner Schuld, ohne allen Zweifel in seine eigene, oder im Fall seines Ablebens, in seiner Erben Hände zurückkehren werde.

7.

Nach vier Jahren soll ein der abgetragenen Summe des Anlehns gleicher Theil des Pfandes frey gegeben werden.

Nach Verlauf jeder vier Jahre, wird, wenn übrigens die Zinsen und die zur allmähligen Abtragung des Capitals festgesetzten Summen richtig bezahlt worden sind, ein dem schon bezahlten Theile des Capitals am Werthe gleicher Theil des Pfandes, ohne doch die etwanigen Brüche mit zu rechnen, zur uneingeschränkten Disposition des Verpfänders frey gegeben: wie solches in der unter dem Buchstaben C. beygefügten vorschriftlichen Berechnung, über fünf und zwanzig, und zwey tausend fünf hundert Seelen, umständlicher angezeigt ist. Die Güter der säumigen Bezahler, die den adelichen Vormundschaftsämtern übergeben worden sind, werden nach Bezahlung der Schuld dem Erbherren auf eben diese Art zurückgegeben; nur müssen alsdann überdieses, für die Summen, die nicht im gehörigen Termin bezahlt worden sind, die gesetzlichen Zinsen zu fünf vom Hundert entrichtet werden.

8.

Es steht der Leihbank frey, anderwärts verpfändete, oder zur Bezahlung der Schulden angewiesene Güter, auf geschehenes Ersuchen, einzulösen.

Wenn jemand von Adel sein Gut an Privatpersonen verpfändet hat, oder wenn selbiges bis zur Bezahlung einer gewissen Schuld von einer Kronsstelle in Beschlag genommen, oder zu eben dem Ende einer Privatperson gerichtlich angewiesen worden ist (worunter aber keine Güter zu verstehen, die durch Verkauf, Verschreibung, Schenkung oder andere Veräusserung jemand eigenthümlich übergeben worden sind, mit welchen nach den gemeinen Gesetzen zu verfahren): so stehet es ihm frey, wenn er es für gut befindet, Unsere Bank um Einlösung seines gedachten Gutes zu bitten. Die Bank, die dergestalt durch das Ansuchen solcher Personen zum Einlösen ihres Gutes bevollmächtiget ist, bezahlt hierauf dem Gläubiger, oder der Kronsstelle, welche dieses Gut in Beschlag genommen hat, ihre Forderung, betrachtet diese Bezahlung als ein gewöhnliches Darlehn, und nimmt das eingelöfete Gut, auf die ihr gesetzlich vorgeschriebene Art zu Pfande, so daß nach dieser geschehenen Einlösung dem Gutsherrn der Besitz und die Bewirthschaftung seines Guts überlassen wird; so lange er nemlich die jährlich der Bank zu zahlende Summe zu rechter Zeit gehörig entrichtet.

9.

Auf welche Art ein der Bank verpfändetes Gut verkauft werden kann.

Wenn jemand, der von der Bank ein Anlehn empfangen hat, sein dagegen verpfändetes Gut einem andern verkaufen will, und deshalb gehörige Ansuchung thut, so hindert ihm die Bank solches nicht; der Käufer aber, der solches Gut an sich gebracht hat, übernimmt damit zugleich die auf selbigem haftende Schuld, und alle Verbindungen,

die

Digitized by Google

die in Absicht des erhaltenen Anlehns und der geschehenen Verpfändung des Guts, gegen die Bank zu erfüllen sind. Die Bank ändert also, in Rücksicht eines solchen ihr verpfändeten Gutes, blos den Namen ihres Schuldners, und zeichnet anstatt des Verkäufers den Namen des Käufers an.

10.

Es wird dem Verpfänder erlaubt, anstatt seines verpfändeten Guts, ein anderes nicht minder betragendes Gut zu Pfande zu geben, oder auch die Schuld auf einen andern, der ein gesetzliches Unterpfand geben kann, zu übertragen.

Es wird hiemit jedem, der von der Bank ein Anlehn empfangen hat, erlaubt, anstatt seines zuerst der Bank verpfändeten Guts, wenn er es in der Folge für sich zuträglicher findet, und zwar entweder für das ganze Pfand, oder nur für einen Theil desselben, ein anderes ihm eigenthümlich zugehöriges und hinlängliches Gut zu Pfande zu geben, welches die Bank auf eben solche Art als das erstere annimmt, und dieses durch das neue Pfand ersetzte Gut der freyen Disposition des Eigenthümers überläßt. Eben so ists erlaubt, eine der Bank schuldige Summe auf einen andern zu übertragen, wenn dieser nemlich ein hinlängliches Unterpfand dafür anweisen kann, und die vorgeschriebenen Termine der Zahlung, nebst allen übrigen Verbindungen des vorigen Schuldners übernimmt.

11.

Vormünder können zum Besten der Minderjährigen, mit Erlaubniß des adelichen Vormundschaftsamts, Anlehne aus der Bank nehmen.

Die Vormünder minderjähriger Edelleute, können, wenn es der Wohlstand und Nutzen ihrer Pflegebefohlenen erfodert, nach erhaltener Erlaubniß vom adelichen Vormundschaftsamte, eben sowohl als eigentliche Gutsherren, Anlehne aus der Bank nehmen, und dafür Güter, die ihrer wirthschaftlichen Verwaltung anvertraut sind, verpfänden.

12.

Von dem Zeugnisse des Gerichtshofes bürgerlicher Sachen, daß das zu verpfändende Gut dem, der es verpfänden will, zugehöre.

Ein jeder, der von der Bank ein Anlehn erhalten will, muß bey seiner deshalb eingegebenen Bittschrift, zugleich ein nach der hier unter dem Buchstaben D. beygefügten Form verfaßtes schriftliches Zeugniß, vom bürgerlichen Gerichtshofe desjenigen Gouvernements, wo das zum Pfande vorgeschlagene Gut liegt, beybringen, gegen welche Versicherung die Bank die verlangte Summe auszahlt und zu gleicher Zeit demjenigen Gerichtshofe, von dem ein Zeugniß eingebracht worden ist, von dem gegebnen Darlehne Nachricht ertheilt. Da die Bank bey Auszahlung ihrer Gelder keine andere Sicherheit hat, als die Zuverlässigkeit des Pfandes, so wie es von dem vorgedachten Gerichtshofe attestirt worden ist: so müssen die Gerichtshöfe der bürgerlichen Sachen für die Wahrheit und genaue Richtigkeit ihrer gegebenen Zeugnisse stehen; weil die Bank sich auf diese Zeugnisse völlig verlassen, und von denen die von ihr Anlehne empfangen, keine weitere Bürgschaft verlangen wird. Dieserwegen soll der bürgerliche Gerichtshof jedesmal, wenn er jemanden ein solches Zeugniß ertheilt hat, der Reichsleihbank eine zuverlässige Abschrift davon einsenden.

Digitized by Google

Da nicht ein jeder seine Bittschrift, um Gelder aus der Bank zu leihen, persönlich zu überreichen Gelegenheit hat: so wird hiemit solchen Personen Erlaubniß ertheilt, jemanden durch eine schriftliche Vollmacht zu Ueberreichung ihrer Bittschrift an die Bank, und zum Empfange der Gelder zu bestellen. Indessen muß die Bittschrift selbst von dem Leiher persönlich unterschrieben seyn; ohne welche Unterschrift, so wie ohne vorgedachtes Zeugniß des bürgerlichen Gerichtshofes, wegen der zur Hypothek angebotenen Güter, die Bank niemanden Gelder auszahlen wird.

13.

Erlaubniß, Bittschriften um Anlehne aus der Bank durch die Generalgouverneurs einzuschicken.

Um denjenigen von Adel, die in einer weiten Entfernung von Unserer Residenz leben, die Mittel zum Empfange eines Anlehns aus der Bank zu erleichtern, und ihnen die überflüssigen Unkosten zu ersparen, die ihnen eine persönliche Reise oder die Abschickung eines besondern Bevollmächtigten mit ihrer Bittschrift an die Bank verursachen möchte, erlauben Wir selbigen, dergleichen Bittschriften, nebst dem beygefügten Zeugnisse des bürgerlichen Gerichtshofes wegen der Zuverlässigkeit der angebotenen Hypothek, in die Hände Unserer Generalgouverneurs, oder in deren Abwesenheit in die Hände der Gouverneurs zu überreichen. Die Generalgouverneurs oder Gouverneurs, sollen diese Bittschriften annehmen, und mit ihrem Zeugnisse, wegen der Zuverlässigkeit des Pfandes, an die Reichsleihbank begleiten; die Bank aber wird hierauf die verlangten Summen den Generalgouverneurs oder Gouverneurs zur sichern Ablieferung an die, die darum gebeten haben, zusenden, und den Termin des Darlehns von dem Tage an rechnen, an welchem der Leiher das Geld empfangen hat; weshalb die Generalgouverneurs oder Gouverneurs der Bank hievon sogleich Nachricht zu ertheilen verbunden sind.

14.

Erlaubniß, das geliehene Geld auch vor Verlauf des zwanzigjährigen Termins, im achten, zwölften, oder sechszehnten Jahre zu bezahlen.

Es ist zwar im dritten Punkt gesagt worden: daß die Reichsleihbank ihre Gelder an den Adel auf zwanzig Jahre ausleihe; diese Regel aber wird hier zum allgemeinen Besten noch durch folgenden Zusaz ergänzt. Wenn jemand vor Verlauf des zwanzigjährigen Termins, entweder das ganze geliehene Capital, oder einen größern Theil desselben, als nach der gesetzlichen Anordnung allmählig abgetragen werden muß, zu bezahlen wünscht, so ist dieses zwar in den ersten acht Jahren, wegen der von Uns, zur Bestimmung der Berechnungen und des Umlaufs der Banksummen, getroffenen Anordnung, niemanden zu thun erlaubt; nach Verlauf von acht Jahren aber stehts einem jeden frey, entweder das ganze geliehene Capital, oder einen beliebigen Theil desselben an die Bank zu bezahlen; auch kann dieses nach Verlauf der ersten acht Jahre weiterhin alle vier Jahre geschehen, wogegen alsdann die Bank einen der bezahlten Summe gleichen Theil des Pfandes frey giebt und der uneingeschränkten Disposition des Eigenthümers überläßt. Indessen muß bey einer solchen Bezahlung jederzeit noch ein Procent von der bezahlten Summe entrichtet werden, um dadurch die Bank zu entschädigen, wenn das bezahlte Geld zum Nachtheil derselben lange ungenutzt liegen bleiben sollte. Dergleichen vor dem zwanzigjährigen

Digitized by Google

jährigen Termin abgetragene Summen leiht die Bank nicht von neuem auf zwanzig Jahre aus, sondern nach Maasgabe des Termins, in welchem sie bezahlt worden sind: nemlich, wenn sie nach Verlauf des achten Jahres bezahlt worden sind, auf zwölf; wenn sie nach Verlauf des zwölften Jahres abgetragen worden sind, auf acht; und wenn sie nach Verlauf des sechszehnten Jahres bezahlt worden sind, auf vier Jahre: so daß jederzeit von dem ersten Empfange des Anlehns an, der zwanzigjährige Termin beobachtet werde, welcher von Uns zum Umlaufe des ganzen Bankcapitals bestimmt worden ist.

15.

Die Procente werden von dem Leiher nicht beym Empfange des Geldes, sondern nach Verlauf eines Jahres entrichtet.

Da, nach der angenommenen Regel, das Geld nicht eher Nutzen giebt, als bis es in Umlauf gebracht ist; so empfängt Unsere Bank die im dritten Punkt angezeigten Procente nicht bey der Auszahlung des Geldes, auch nicht im Anfange des Jahres, sondern nach Verlauf eines jeden Jahres in dem festgesetzten Termine. Dieses Geld muß jeder, der ein Anlehn aus der Bank empfangen hat, selbst nach der Bank bringen oder schicken, und sich über die geschehene Bezahlung einen von dem Bankcassier unterschriebenen Schein geben lassen.

16.

Die Zinsen, nebst den zur allmäligen Abtragung des Capitals festgesetzten Summen, können mit der Post überschickt, oder auch in der Gouvernementsregierung abgegeben werden.

Um denjenigen, die ein Anlehn von der Bank empfangen haben, die Mittel zur richtigen Abtragung der Zinsen und des bestimmten Theils der Hauptschuld zu erleichtern, wird ihnen hiemit erlaubt, dergleichen Gelder mit der Post zu überschicken, oder sie in der Gouvernementsregierung abzugeben; doch muß in beyden Fällen das durch Unsern Befehl vom 7ten März 1783 zum Besten der Posten festgesetzte halbe Procent von dem zu versendenden Gelde, und das Briefporto nach der Taxe, entrichtet werden. Dieserwegen soll die Bank, nach angenommener Rücksprache mit dem Generaldirektor der Posten, Tabellen bekannt machen, in welchen angezeigt seyn soll: wie lange Zeit vor dem Termin man dergleichen Gelder in jeder Stadt abliefern müsse, damit sie im Termine selbst ankommen können. Wenn dieses alles beobachtet worden ist, so müssen hierauf, falls der Termin durch Fahrlässigkeit versäumt werden sollte, die Glieder der Gouvernementsregierungen und die Befehlshaber der Posten, die an dieser Versäumniß Schuld sind, dafür sich verantworten, und alle auf die Versäumung des Termins gesetzten Geldstrafen bezahlen.

17.

Von der zehntägigen Frist zur Bezahlung der Procente, von der Strafe der säumigen Zahler, und wie die Güter solcher Personen, die über drey Monate nach dem Termine mit der Bezahlung säumen, an das adeliche Vormundschaftsamt zu übergeben.

Obgleich jeder, der von der Bank ein Anlehn empfangen hat, gleich am ersten Tage nach Verlauf des Jahres die Zinsen und die zur allmähligen Tilgung der Hauptschuld bestimmte Summe, also überhaupt acht Procent von dem ganzen anfänglich erhaltenen Capital in die Bank einbringen sollte, so giebt doch die Bank, auf alle Fälle, wo-

Digitized by Google

durch die richtige Abtragung dieser Gelder aufgehalten werden könnte, zehn Tage Frist. Wenn aber jemand auch nach diesen zehn Tagen mit der Bezahlung säumt, und einen ganzen Monat nach Verlauf des Jahres verstreichen läßt, so fordert die Bank von ihm, zur Strafe, ein Procent des ganzen wirklichen Capitals ein; wenn er hierauf auch den zweyten Monat, ohne die gedochten Gelder abzutragen, vergehen läßt, so bezahlt er dafür gleichfalls ein Procent, und eben dieses auch für den dritten Monat. Wenn aber jemand mit der Abtragung gedachter Gelder über drey Monate säumt, so fordert die Bank dafür weiter keine Strafgelder ein, sondern zeigt die Sache der Statthalterschaftsregierung desjenigen Gouvernements an, wo das der Bank für die Schuld verpfändete Gut liegt, damit dieses Gut von dem dasigen adelichen Vormundschaftsamte unter Aufsicht genommen, und von ihm besondern Vormündern zur Verwaltung übergeben werde, deren Pflicht alsdann ist, in selbigem alle gute wirthschaftliche Anordnungen zu erhalten, und alles erforderliche einzurichten und zu verbessern. Von den Einkünften eines solchen Gutes, wird zuerst der Bank die auf selbigem haftende Schuld, nach vorgedachter Art, entrichtet, der Rest aber dem Gutsherrn abgeliefert. Wenn gedachte Vormünder das verpfändete Gut eines säumigen Zahlers unter ihre Verwaltung genommen haben, und sich während ihrer Bewirthschaftung desselben eine gleiche Zögerung in Bezahlung der Procente an die Bank ereignet, so müssen sie dafür mit ihrem eigenen Vermögen haften. Ein solches, wegen säumiger Zahlung an die Bank, unter Vormundschaft genommenes Gut, wird vor Verlauf des zwanzigjährigen Termins oder vor Bezahlung der ganzen an die Bank schuldigen Summe, dem Gutsherrn nicht nur keinesweges zurückgegeben, sondern es ist ihm sogar auch der Besuch und Aufenthalt daselbst untersagt. Alle Strafgelder werden von der Bank an das Collegium allgemeiner Fürsorge Unserer hiesigen Residenz abgeliefert.

18.

Die Bank soll für ihre Darlehne, ausser den festgesetzten Procenten, keine andere Gefälle und Abgaben fordern.

Es wird der Bank verboten, bey Auszahlung oder Empfang ihrer Gelder, ausser den festgesetzten Procenten, unter irgend einem Vorwande und von irgend jemanden etwas zu fordern, oder sich etwas an Gebühren, oder Abgaben für Stempelpapier, bezahlen zu lassen.

19.

Erlaubniß, Capitale an die Leibbank auf Zinsen zu geben; Versicherung von Seiten Ihro Kaiserlichen Majestät, daß dergleichen Capitale jederzeit dem Verlangen der Eigenthümer gemäß, ungesäumt zurück bezahlt werden sollen.

Wir erlauben hiemit sowohl Unsern Unterthanen als Fremden von allen Ständen, ihre eigenthümlichen Capitale in diese Unsere Reichsbank, auf so lange Zeit als sie es für gut befinden, niederzulegen, und dabey Verabredung zu treffen, entweder daß das Capital bis auf eine bestimmte Zeit in der Bank bleibe, und durch Zinsen, und Zinsen von Zinsen, vergrößert werde, oder daß diese zu einer gewissen Zeit irgend jemanden ausgezahlt, oder daß die Zinsen jährlich entrichtet werden sollen. Unsere Bank nimmt dergleichen Gelder von allen und jeden ohne Unterschied an, und zahlet dafür nach Verlauf eines Jahres vier und ein Halb vom Hundert an Zinsen, oder schlägt diese Zinsen, wenns

verlangt

Digitized by Google

verlangt wird, zum Capital, und erfüllet übrigens alle Bedingungen, auf welche das Capital in die Bank gegeben worden ist. Da Wir Unsere souveraine Gewalt und die Heiligkeit Unsers Kaiserlichen Wortes für die Unverbrüchlichkeit aller hieselbst der Bank vorgeschriebenen Regeln verbürget haben, so stehen Wir nochmals für alles Zutrauen zu ihr, in Absicht der Sicherheit aller Gelder, die auf vorgedachte Art von Privatpersonen in die Bank gelegt worden sind. Denn so bald der Eigenthümer seine Gelder zurück verlangt, sollen selbige ihm sogleich wieder ausgezahlt werden: nemlich, wenn das Capital nicht über zehn tausend Rubel beträgt, in sieben Tagen; wenn es hundert tausend Rubel beträgt, in zwey Monaten; wenn es fünf mal hundert tausend Rubel beträgt, in drey Monaten; wenn es aber eine Million beträgt, so muß der Bank vier Monate vor dem Termin, in welchem jemand sein Geld zurück erhalten will, Aufkündigung geschehen, worauf er selbiges in diesem Termin zuverlässig empfangen wird.

20.

Errichtung einer Versicherungsexpedition bey der Leihbank, zum Versichern steinerner Häuser, Fabriken und Werke.

Wir verordnen hiemit, daß Unsere Bank die in Unsern beyden Residenzen und in allen übrigen Städten befindliche steinerne Wohnhäuser, wie auch steinerne Fabriken und Werke, zum Besten aller Eigenthümer, die darum Ansuchung thun werden, versichern soll, und zwar auf zwey Drittel des Werths, auf welchen dergleichen Gebäude von den Stadtschätzern geschätzt worden sind. Diese Schätzer sollen ihre Taxation dem Stadtrathe im Original übergeben, von welchem die Bank darüber Bericht erhält. Wenn sich hierauf ein unglücklicher Zufall ereignet, so daß das versicherte Wohnhaus, oder Fabrik, oder Werk aufbrennen oder durch einen andern dergleichen Zufall zerstöhret werden sollte, so bezahlt die Bank dem Eigenthümer die Summe, für welche ein solches Gebäude versichert worden ist; der Eigenthümer hingegen zahlt der Bank für die zuverlässige Sicherung seines Vermögens, zu Anfange jedes Jahres, ein und ein halb vom Hundert der Summe, wofür die Sache versichert worden ist. Bey Einführung einer so nützlichen Anstalt, die bisher in Unserm Reiche noch nie errichtet worden ist, verbieten Wir hiemit zugleich, daß, sobald selbige ihren Anfang nehmen und solches von der Leihbank bekannt gemacht seyn wird, sich niemand unterfange, hiesige Wohnhäuser oder Fabriken in fremden Ländern versichern zu lassen, und dadurch zum Schaden und Nachtheil des Reichs Geld aus dem Lande zu bringen.

21.

Die dem Adel gehörige steinerne Wohnhäuser, Fabriken und Werke, sollen von der Bank für den Preiß zu Pfande genommen werden, für welchen sie bey der Bank versichert worden sind.

Diesem zufolge nimmt die Bank die Edelleuten zugehörigen steinernen Wohnhäuser in Städten, wie auch Fabriken und Werke für Darlehne zu Pfande, und bestimmet die Summe des darauf zu gebenden Geldes nach dem Werthe, auf welchen sie von zuverlässigen Schätzern geschätzt worden sind; dieses ist indessen nicht von allen dergleichen Gebäuden, sondern blos von denen zu verstehen, die bey der Bank versichert worden sind.

Digitized by Google

22.

Gelder, die in die Bank gebracht oder aus der Bank ausgegeben werden, müssen in derselben Münzsorte wieder bezahlt werden, in welcher sie empfangen worden sind. Das Agio auf Gold und Silber wird nach dem Börsecours bezahlt.

Wenn jemand aus der Bank ein Anlehn in Gold- oder Silbermünze empfängt, oder wenn eine Privatperson ein Capital in eben diesen Münzsorten in die Bank legt, so soll bey der Wiederbezahlung an die Bank, oder aus der Bank, wenn solches in Reichsassignationen geschieht, das Agio so berechnet werden, wie es um die Zeit auf der St. Petersburgischen Börse bezahlt werden wird; weshalb die Zolldirektion der Bank darüber wöchentlich Nachricht zu geben hat.

23.

Wer sich eines Betruges oder Unterschleifs schuldig macht, soll nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Es würde wider Unsere Ueberzeugung von der guten Gemüthsart Unserer Unterthanen streiten, wenn Wir voraussetzen wollten, daß irgend jemand, um ein Anlehn aus der Bank zu erhalten, sich irgend eines Betruges oder schändlichen Unterschleifs schuldig machen möchte: wenn aber dieses doch, wider Unser gutes Vermuthen, von irgend jemanden, durch eine falsche Angabe des Pfandes oder ein falsches Zeugniß über sein Vermögen, geschehen sollte, so soll ein solcher, als einer der das gemeine Wohl zu verletzen sucht, so bald er dessen überführt wird, seines Ranges und seiner Ehre verlustig erklärt werden; auch soll eine solche Sache in dem Gerichte, vor welches sie gehöret, nicht mit den andern in der Reihe, sondern sogleich entschieden, und die gesetzliche Strafe ohne Anstand verfüget werden.

24.

Termine zur Eröfnung der Darlehne, und zur Uebergebung der Bittschriften.

Diese von Uns errichtete Leihbank soll ihre Darlehne für den Adel mit dem ersten Junius des folgenden 1787sten Jahres eröfnen und mit Auszahlung derselben den Anfang machen; weshalb zum Empfange der Bittschriften um dergleichen Anlehne, der Termin vom ersten December des gegenwärtigen 1786sten Jahres festgesetzt ist.

Beschluß von den Darlehnen für den Adel.

Da Wir mit milder Hand Unsere Schätze für die Bedürfnisse Unserer treuen Unterthanen eröfnen, so schmeicheln Wir Uns der Hofnung, daß jeder von Adel sich solches zu Nutze machen, und Unsre Kaiserliche Milde zu seinem wahren Besten anwenden, sich den Ackerbau und die Vermehrung der zur Nahrung und zum Handel nöthigen Produkte mit größerm Eifer angelegen seyn lassen, die hiedurch erlangten Vortheile zu allerley Verbesserungen in seiner Wirthschaft gebrauchen, die sein Vermögen beschwerende Schulden bezahlen, keinesweges aber diese Unsere wohlthätige Hülfe zur Vermehrung des schädlichen Luxus, oder auf irgend eine andere Art mißbrauchen werde. Denn sollte wohl nach diesem die Unordnung in Bezahlung der Schulden an Privatpersonen, besonders aber an Kaufleute und Handwerker noch ferner gelitten werden, wodurch der gute Glaube verletzt, Handel und Gewerbe, die gedachten Leuten ihre einzige Nahrung geben, gestöhret, und dem zufolge die Preise aller Lebensmittel und nothwendiger Waaren gesteigert werden?

Wir

Wir befehlen also allen Gerichtsstellen nochmals ernstlich an, Sachen, die Wechsel, unterschriebene Rechnungen, und andere dergleichen auf guten Glauben beruhende Verbindungen betreffen, ohne Nachsicht und ohne Ansehen der Person zu untersuchen, zu richten, und in Erfüllung zu setzen.

25.

Allgemeine Bestimmung der Darlehne zum Besten der Städte.

Da Wir Uns vorgesetzt haben, Unsern Städten durch ein unter sie zu vertheilendes, auf vorbeschriebene, vortheilhafte Art eingerichtetes Darlehn von eilf Millionen, eine wohlthätige Unterstützung zu gewähren, so bestimmen Wir selbiges zur Vervollkommnung und Vermehrung der Manufakturen, des innern Handels, verschiedener Gewerbe, und der Ausfuhr russischer Produkte und Waaren in fremde Länder, wie auch nicht minder zur Verstärkung des Handels Unserer Unterthanen mit dem chinesischen und persischen Reiche und andern asiatischen Provinzen; wollen aber keinesweges, daß die Vortheile von dieser Unserer Milde solchen Leuten zufließen sollen, die entweder in Unsern Häfen fremde Waaren aufkaufen, oder zu deren Aufkauf selbst über die Grenze reisen; weil diese Waaren größtentheils Uns im eigentlichen Verstande entbehrlich sind, blos den verderblichen Luxus befördern, und einen Theil Unsers Uebergewichts im Handel verzehren.

26.

Bestimmung des Termins zur Eröfnung der Darlehne für die Städte.

Die Reichsleihbank fängt mit der Auszahlung der zur Unterstützung der Städte bestimmten Gelder, sechs Monate nach dem im 24sten Punkt festgesetzten Termine an, weil gegen diese Zeit einige besondere Vorschriften bekannt gemacht werden sollen, zu deren Berichtigung verschiedene Erkundigungen von allen Städten Unsers Reichs einzuziehen für nöthig befunden worden ist.

Beschluß von dem Darlehne für die Städte.

Nachdem Wir Unsere Städte und die Einwohner derselben mit verschiedenen Rechten und Freiheiten zu ihrem besten Wohlstande versehen haben, und ihnen gegenwärtig durch ein vortheilhaftes Darlehn hinlängliche Mittel zur gemeinnützigen Ausbreitung des Handels und der Handwerke darbieten, so erwarten Wir von ihnen, daß ihr Eifer hierin Unserer ihnen erzeigten Gnade und Kaiserlichen Milde entsprechen werde; daß sie durch diese Unsere Unterstützung aufgemuntert, von ihrer Seite gleichfalls alle Mühe zur Erwerbung eines guten Credits, zur Verbesserung ihres Zustandes und des allgemeinen Handels des Reichs anwenden, daß sie Arbeitsliebe und Rechtschaffenheit als die besten und heilsamsten Eigenschaften ihres Berufs, hingegen Wucher, verbotenen Handel, Bankerute, Nichterfüllung getroffener Verbindungen, und alle andere wider den völligen guten Glauben streitende Handlungen, als solche Laster betrachten werden, die nicht nur Schimpf und Schande, sondern auch Strafe nach sich ziehen müssen.

Versicherung von Seiten Ihro Kaiserlichen Majestät, daß alle hier vorgeschriebene Regeln beobachtet, und alle Termine sowohl überhaupt als auch in Rücksicht der ausgeliehenen Gelder gehalten werden sollen.

Wir erklären hiemit feyerlichst und versprechen auf Unser geheiligtes Kaiserliches Wort, für Uns und Unsere Nachfolger auf Unserm Kaiserlichen Throne, daß alle Termine

Termine und Vorschriften in Rücksicht der obgedachten, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, so wohl des Adels als der Städte, bestimmten Darlehne, heilig, genau, und unverbrüchlich gehalten werden, und die ausgeliehenen Summen, unter keinerley Vorwande und auf keinerley Art, vor Verlauf der festgesetzten Termine wieder eingefordert werden sollen: so daß ein jeder dieser Unterstützung, bis zur bestimmten Zeit, frey, sicher, ruhig und ungestöhrt genießen kann.

Bestimmung der Summe der Bankassignationen, die nach Verlauf des Termins der Darlehne übrig seyn werden.

Da Wir den Umlauf der Capitalien genau und deutlich festgesetzt haben, so werden Wir, wenn alle ausgeliehenen Gelder wieder in die Bank zurückgekommen seyn werden, mit Zuverlässigkeit berechnen können, daß nach Verlauf dieses Termins die Summe der laufenden Bankassignationen in Unserm Reiche nicht über vierzig Millionen betragen werde. Wir behalten es demnach auf diese Zeit Unserer souverainen Kaiserlichen Gewalt vor, alsdann nach genauerer Untersuchung und Erwägung des Nutzens und der Bedürfnisse Unsers Reichs und des Zustandes seiner verschiedenen Bewohner, entweder Uns auf diese Summe einzuschränken, oder zum Besten des Reichs und seiner Bürger andere vortheilhafte Anordnungen zu treffen; ohne jedoch das im ersten Punkte angezeigte und festgestellte Grundgesetz jemals aus dem Gedächtnisse zu lassen, daß die ganze Summe der Bankassignationen nie und in keinem Falle über hundert Millionen Rubel betragen soll.

Bestimmung der Banken zur Unterstützung des Handels und der Staatswirthschaft.

Nachdem Wir solchergestalt Unsere Banken mit denen, die in andern europäischen Staaten blühen, in ähnliche Verfassung gesetzt haben, so schränken Wir ihre Unternehmungen, weder blos auf die Auszahlung der ihnen anvertrauten Capitalien, noch in die Grenzen der damit verbundenen Beschäftigungen ein, sondern sind vielmehr entschlossen, selbigen reichliche Mittel darzubieten, den Nutzen des Reichs durch verschiedene andere zur Aufmunterung des Handels und Beförderung der Staatswirthschaft gereichende Operationen zu vermehren; worüber Wir zu seiner Zeit Unsere Willensmeynung und umständlichere Bestimmungen der Welt bekannt machen werden. Unterdessen aber haben Wir für gut befunden, um zu dergleichen nützlichen Sachen die gehörigen Vorbereitungen zu treffen, und Unsere Banken zur Besorgung derselben in Stand zu setzen, hiemit zum voraus die Privilegien der Assignationsbank durch folgende Anordnungen zu erweitern.

27.

Erlaubniß für die Assignationsbank, Kupfer im Innern des Reichs zu contrahiren und aufzukaufen, in fremde Länder auszuführen, oder vermünzen zu lassen; wie auch aus der Fremde Silber und Gold zu verschreiben.

Wir erlauben hiemit der Reichsassignationsbank, nach Art des kaufmännischen Betriebes und Umsatzes, Kupfer im Innern des Reichs zu contrahiren und aufzukaufen, und selbiges, so wie es jedesmal der Bankcasse am vortheilhaftesten und dem Laufe des Handels angemessen seyn wird, entweder zum Verkauf in fremde Länder ausführen, oder hier vermünzen zu lassen; wie auch aus fremden Ländern Gold und Silber, sowohl in Stangen, als in fremder Münze, zu verschreiben; nur daß dabey die allgemeinen Landesgesetze wegen der Einfuhr fremder Münzen beobachtet werden.

28.

Digitized by Google

28.

Aufmunterung zur häufigern Gewinnung des Kupfers.

Um aber sowohl der Reichsassignationsbank die Mittel zu erleichtern, das zu ihren nützlichen Operationen erforderliche Kupfer in hinlänglicher Quantität und auf vortheilhafte Bedingungen zu erhalten, als auch um überhaupt die Vermehrung dieses Metals, oder die größere Ausbeute der Kupferminen des Reichs, zum Nutzen Unserer getreuen Unterthanen und zur Ausbreitung des Handels durch diesen neuen Zweig, zu befördern, haben Wir folgendes zu verordnen für gut befunden. Wenn jemand von jetzt an, auf seinen gegenwärtigen oder neuanzulegenden Kupferwerken, eine größere als die bisher gewonnene Quantität Kupfer erhalten wird, der soll für dieses über seine bisherige Quantität gewonnene Kupfer, von der Verbindlichkeit, die Hälfte dieses Metals zu fünf Rubel funfzig Kopeken an die Krone zu liefern, befreyt seyn, und volle Macht haben, solches entweder vermöge eines freywilligen Kontrakts an Unsere Assignationsbank zu liefern, oder so wie er es für sich am vortheilhaftesten findet, entweder zu verkaufen, oder auf eine andere erlaubte Art zu gebrauchen.

29.

Erlaubniß für die Assignationsbank, einen Münzhof zu errichten.

Wir erlauben Unserer Assignationsbank, in Unserer Residenzstadt St. Petersburg einen Münzhof zu errichten, und in selbigem sowohl Gold- und Silbergeld, aus dem von ihr in Stangen oder in fremder Münze verschriebenen Golde und Silber, als auch Kupfergeld aus dem im Innern des Reichs erkauften Kupfer, schlagen zu lassen; worüber in den Reglements der Banken umständlichere Anweisung gegeben werden soll.

30.

Erlaubniß für die Assignationsbank Wechsel zu discontiren.

Wir erlauben Unserer Assignationsbank, zum Vortheile und Nutzen des Handels Wechsel zu discontiren: dergestalt, daß sie sowohl die Börsewechsel, als die aus dem Innern des Reichs hieher gesandte mit gehöriger Ordnung und Vorsicht annehme, selbige mit baarem Gelde bezahle und dafür nicht mehr als ein halb Procent auf den Monat einbehalte.

31.

Die Assignationsbank soll durch das empfangene Silbergeld das Verhältniß zwischen Silber- und Kupfergeld zum Vortheile des Handels erhalten.

Da Unsere Assignationsbank jährlich unter den ihr bestimmten Summen eine ansehnliche Quantität Silbermünze erhalten wird, so soll sie, als eine Beförderin des gemeinen Bestens im Handel, nach Maaßgabe des allgemeinen Bedürfnisses und des Betriebs an der Börse, zur Erhaltung eines gehörigen Verhältnisses zwischen Kupfer- und Silbergeld und zur Verhütung verschiedener Mißbräuche, eine hinlängliche Quantität Silbermünze gegen mäßiges Agio ausgeben zu lassen verbunden seyn.

Digitized by Google

32.

Die Assignationsbank kann die vermöge ihrer Privilegien erworbene Kapitale, nach Erfordern der Staatswirthschaft, ausserhalb des Reichs remittiren und daselbst liegen lassen.

Wir erlauben Unserer Assignationsbank, ihre vermöge Unserer ihr ertheilten Privilegien erworbene Capitale, in fremde Länder zu remittiren und daselbst liegen zu lassen, um dadurch sowohl die innere als äussere Staatswirthschaft zu verstärken.

33.

Man soll Assignationen von zehn, und andere von fünf Rubel haben.

Wir verordnen, zur Erleichterung des Gebrauchs und Umlaufs des Geldes, Assignationen von zehn, und andere von fünf Rubel einzuführen, welche zu desto besserer Unterscheidung von verschiedener Form und Farbe, und zwar die von zehn Rubel auf roth, die von fünf Rubel aber auf blau Papier gedruckt werden, und zusammen den zehnten Theil alles im Umlaufe befindlichen Papiergeldes ausmachen sollen.

34.

Von Eröfnung der Bank, durch den Druck ihrer Balanzen und die Anstellung der von der Kaufmannschaft dazu zu erwählenden Direktoren.

Nach wirklicher Eröfnung der Darlehne und Vorbereitung aller vorerwähnten Einrichtungen, sollen Unsere beide Reichsbanken dem Publiko in ihrem wahren Zustande und Betriebe eröfnet werden, sowohl durch den jährlichen Druck ihrer Balanzen, vom Jahre 1788 an, und die Bekanntmachung derselben auf der Börse, als auch durch Anstellung der alle drey Jahre aus der Kaufmannschaft Unserer Residenzstädte, nach der im Etat bestimmten Zahl, zu erwählenden Direktoren, die Wir nach Maaßgabe dieses Vertrauens zu ihnen mit verschiedenen Vorrechten versehen wollen; wie solches in den herauszugebenden umständlichen Reglements für die Banken und die damit verbundenen Anstalten zu ersehen seyn wird.

35.

Die Assignationsbank und Leihbank werden Gnadenbriefe erhalten.

Beyde Reichsbanken, nemlich sowohl die Assignations- als die Leihbank, sollen von Uns, über ihre Stiftung und alle ihre Rechte und Privilegien, besondere Gnadenbriefe erhalten, die von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Reichssiegel versehen seyn werden.

Nachdem Wir hiemit fürs ganze Volk ein neues Wohl gegründet haben, so wünschen Wir aus mütterlichem Herzen, daß selbiges zum Wohlstande eines jeden alle erwünschte Früchte bringe. Gegeben in Peterhof, am 28sten Junius im Jahre nach Christi Geburt 1786, Unserer Regierung im fünf und zwanzigsten.

Katharina,

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben. (L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat, den 2ten Junius 1786.

Auf allerhöchsten Befehl aus dem Russischen übersetzt.

A. Vor-

Digitized by Google

A.

Vorschriftliche Berechnung über die Darlehne für den Adel auf 20 Jahre.

Berechnung über hundert tausend Rubel.

Capital.		Jahre.	Zinsen.		Vom Capital.		Zusammen.
Rub.	Kop.		Rub.	Kop.	Rub.	Kop.	Rub.
100,000	— —	1 —	5,000	— —	3,000	— —	8,000
97,000	— —	2 —	4,850	— —	3,150	— —	8,000
93,850	— —	3 —	4,692	50 —	3,307	50 —	8,000
90,542	50 —	4 —	4,527	12 —	3,472	88 —	8,000
87,069	62 —	5 —	4,353	48 —	3,646	52 —	8,000
83,423	10 —	6 —	4,171	15 —	3,828	85 —	8,000
79,594	25 —	7 —	3,979	71 —	4,020	29 —	8,000
75,573	96 —	8 —	3,778	69 —	4,221	31 —	8,000
71,352	65 —	9 —	3,567	63 —	4,432	37 —	8,000
66,920	28 —	10 —	3,346	1 —	4,653	99 —	8,000
62,266	29 —	11 —	3,113	31 —	4,886	69 —	8,000
57,379	60 —	12 —	2,868	98 —	5,131	2 —	8,000
52,248	58 —	13 —	2,612	42 —	5,387	58 —	8,000
46,861	— —	14 —	2,343	5 —	5,656	95 —	8,000
41,204	5 —	15 —	2,060	20 —	5,939	80 —	8,000
35,264	25 —	16 —	1,763	21 —	6,236	79 —	8,000
29,027	46 —	17 —	1,451	37 —	6,548	63 —	8,000
22,478	83 —	18 —	1,123	94 —	6,876	5 —	8,000
15,602	77 —	19 —	780	13 —	7,219	87 —	8,000
8,382	90 —	20 —	419	14 —	7580	86 —	8,000
			60,802	4	99,197	96	160,000
					60,802	4	
					160,000 Rubel.		

Das Original war unterschrieben: Graf Alexander Besborodko.

Berechnung über tausend Rubel.

Capital.		Jahre.	Zinsen.		Vom Capital.		Zusammen.
Rub.	Kop.		Rub.	Kop.	Rub.	Kop.	Rub.
1000	—	1	50	—	30	—	80
970	—	2	48	50	31	50	80
938	50	3	46	92½	33	7½	80
905	42½	4	45	27	34	73	80
870	69½	5	43	53½	36	46½	80
834	23	6	41	71	38	29	80
795	94	7	39	79½	40	20½	80
755	73½	8	37	78½	42	21½	80
713	52	9	35	67½	44	32½	80
669	19½	10	33	46	46	54	80
622	65½	11	31	13	48	87	80
573	78½	12	28	68½	51	31½	80
522	47½	13	26	12½	53	87½	80
468	59½	14	23	43	56	57	80
412	2½	15	20	60	59	40	80
352	62½	16	17	63	62	37	80
290	25½	17	14	51¼	65	48¼	80
224	77	18	11	23½	68	76½	80
156	¼	19	7	80	72	20	80
83	80½	20	4	19	75	81	80
			607	99½	992	¼	1600
					607	99½	
					1600 Rubel.		

Das Original war unterschrieben: Graf Alexander Besborodko.

B. Vor-

B.

Vorschriftliche Berechnung über die Darlehne für die Städte auf 22 Jahre.

Berechnung über hundert tausend Rubel.

Capital.			Jahre.		Zinsen.			Vom Capital.			Zusammen.
Rub.	Kop.				Rub.	Kop.		Rub.	Kop.		Rub.
100,000	—	—	1	—	4,000	—	—	3,000	—	—	7,000
97,000	—	—	2	—	3,880	—	—	3,120	—	—	7,000
93,880	—	—	3	—	3,755	20	—	3,244	80	—	7,000
90,635	20	—	4	—	3,625	40	—	3,374	60	—	7,000
87,260	60	—	5	—	3,490	42	—	3,509	58	—	7,000
83,751	2	—	6	—	3,350	4	—	3,649	96	—	7,000
80,101	6	—	7	—	3,204	6	—	3,795	94	—	7,000
76,305	12	—	8	—	3,052	20	—	3,947	80	—	7,000
72,357	32	—	9	—	2,894	29	—	4,105	71	—	7,000
68,251	61	—	10	—	2,730	6	—	4,269	94	—	7,000
63,981	67	—	11	—	2,559	26	—	4,440	74	—	7,000
59,540	93	—	12	—	2,381	63	—	4,618	37	—	7,000
54,922	56	—	13	—	2,196	90	—	4,803	10	—	7,000
50,119	46	—	14	—	2,004	77	—	4,995	23	—	7,000
45,124	23	—	15	—	1,804	97	—	5,195	3	—	7,000
39,929	20	—	16	—	1,597	16	—	5,402	84	—	7,000
34,526	36	—	17	—	1,381	5	—	5,618	95	—	7,000
28,907	41	—	18	—	1,156	29	—	5,843	71	—	7,000
23,063	70	—	19	—	922	54	—	6,077	46	—	7,000
16,985	24	—	20	—	679	45	—	6,320	55	—	7,000
10,665	69	—	21	—	426	62	—	6,573	38	—	7,000
4,092	31	—	22	—	163	69	—	6,836	31	—	7,000
					51,256			102,744			154,000
								51,256			
								154,000			

Das Original war unterschrieben: Graf Alexander Besborodko.

Digitized by Google

Berechnung über tauſend Rubel.

Capital. Rub.	Kop.	Jahre.	Zinſen. Rub.	Kop.	Vom Capital. Rub.	Kop.	Zuſammen. Rub.
1000	—	1	40	—	30	—	70
970	—	2	38	80	31	20	70
938	80	3	37	55½	32	44½	70
906	35½	4	36	25½	33	74½	70
872	60½	5	34	90½	35	9½	70
837	50½	6	33	50½	36	49½	70
801	1	7	32	4½	37	95½	70
763	5½	8	30	52½	39	47½	70
723	57½	9	28	94½	41	5½	70
682	51½	10	27	30½	42	69½	70
639	82	11	25	59½	44	40½	70
595	41½	12	23	81½	46	18½	70
549	22½	13	21	96½	48	3½	70
501	19½	14	20	4½	49	95½	70
451	24½	15	18	4½	51	95½	70
399	29	16	15	97½	54	2½	70
345	26½	17	13	81½	56	18½	70
289	7½	18	11	56½	58	43½	70
230	63½	19	9	22½	60	77½	70
169	86½	20	6	79½	63	20½	70
106	65½	21	4	26½	65	73½	70
40	92½	22	1	63½	68	36½	70
			512	55½	1,027	44½	1,540
					512	55½	
					1,540		

Das Original war unterſchrieben: Graf Alexander Beoborodko.

C. Vor-

Digitized by Google

C.

Vorschriftliche Berechnung über den Theil eines verpfändeten Guts, der jede vier Jahre, nach Verhältniß der abgetragenen Summe des Capitals, von der Hypothek befreyt wird.

Berechnung über zweytausend fünfhundert Seelen.

Capital.		Jahre.	Zinsen.		Vom Capital.	
Rub.	Kop.		Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
100,000	—	1	5,000	—	3,000	—
97,000	—	2	4,850	—	3,150	—
93,850	—	3	4,692	50	3,307	50
90,542	50	4	4,527	12	3,472	88
87,069	62	5	4,353	48	3,646	52
83,423	10	6	4,171	15	3,828	85
79,594	25	7	3,979	71	4,020	29
75,573	96	8	3,778	69	4,221	31
71,352	65	9	3,567	63	4,432	37
66,920	28	10	3,346	1	4,653	99
62,266	29	11	3,113	31	4,886	69
57,379	60	12	2,868	98	5,131	2
52,248	58	13	2,612	42	5,387	58
46,861	—	14	2,343	5	5,656	95
41,204	5	15	2,060	20	5,939	80
35,264	25	16	1,763	21	6,236	79
29,027	46	17	1,451	37	6,548	63
22,478	83	18	1,123	94	6,876	6
15,602	77	19	780	13	7,219	87
8,382	90	20	419	14	7,580	86

Wieviel Bauern jede vier Jahre, nach Verhältniß der abgetragenen Summe des Capitals, von der Hypothek befreyt werden; jeder Bauer zu 40 Rubel gerechnet.

Rub.	Kop.	Bauern.
12,930	38	323
15,716	97	393
19,104	7	477
23,221	12	581
29,027	46	726
100,000		2,500

Das Original war unterschrieben: Graf Alexander Beoborodko.

Berech-

Digitized by Google

Berechnung über fünf und zwanzig Seelen.

Capital.			Jahre.		Zinsen.			Vom Capital.		Wie viel Bauern jede vier Jahre, nach Verhältniß der abgetragenen Summe des Capitals, von der Hypothek befreyt werden; jeder Bauer zu 40 Rubel gerechnet.		
Rub.	Kop.				Rub.	Kop.		Rub.	Kop.			
1000	—	—	1	—	50	—	—	30	—			
970	—	—	2	—	48	50	—	31	50			
938	50	—	3	—	46	92½	—	33	7½	Rub.	Kop.	Bauern.
905	42½	—	4	—	45	27	—	34	73	129	30½	3
870	69½	—	5	—	43	58½	—	36	46½			
834	23	—	6	—	41	71	—	38	29			
795	94	—	7	—	39	79½	—	40	20½			
755	73½	—	8	—	37	78½	—	42	21½	157	17½	4
713	52	—	9	—	35	67½	—	44	32½			
669	19½	—	10	—	33	46	—	46	54			
622	65½	—	11	—	31	13	—	48	87			
573	78½	—	12	—	28	68½	—	51	31½	191	4½	4
522	47½	—	13	—	26	12½	—	53	87½			
468	59½	—	14	—	23	43	—	56	57			
412	2½	—	15	—	20	60	—	59	40			
352	62½	—	16	—	17	63	—	62	37	232	21½	6
290	25½	—	17	—	14	51½	—	65	48½			
224	77	—	18	—	11	23½	—	68	76½			
156	½	—	19	—	7	80	—	72	20			
83	80½	—	20	—	4	19	—	75	81	290	25½	8
										1000		25

Das Original war unterschrieben: Graf Alexander Beoborodko.

D. For-

Digitized by Google

D.

Formular

eines Zeugnisses vom bürgerlichen Gerichtshofe über das Vermögen einer Person, die von der Bank ein Anlehn zu erhalten wünscht.

Nachdem der bürgerliche Gerichtshof des Gouvernements N. wegen des unbeweglichen Vermögens des Supplikanten N. N. N. sichere Erkundigung eingezogen hat; daß er in dem Kreise N. und Dorfe N. ooo Seelen, im Dorfe N. oo Seelen, also überhaupt ooo Seelen eigenthümlich besitze, die nach der letztern vierten Revision auf seinen Namen (oder auf den Namen eines andern, von dem sie durch Kauf, Verpfändung, Erbschaft, oder testamentarische Verordnung an ihn gelangt sind) eingeschrieben worden sind, und daß auf diesem seinem Vermögen kein Proceß, Forderung, Verbot, noch Kronsrückstände haften: so ertheilet er hiemit gegenwärtiges Zeugniß, kraft dessen die Reichsleihbank dieses Gut, für ein von ihr zu gebendes Darlehn, als ein zuverläßiges Unterpfand annehmen kann.

Unterschrift der Glieder des Gerichtshofes.

(L.S.)

Das Original war unterschrieben: Graf Alexander Besborodko.

20.

Verordnung für die Zuchthäuser der Stadt Bern.

Erneuert im November 1788.

Vorbericht.

Die erste Stiftung des Zuchthauses zu Bern, das noch jetzt den Namen Schallenhaus trägt, ist nicht bekannt. Die ältesten gewissen Nachrichten davon gehen doch bis ins Jahr 1615 zurück. Von den Jahren 1624 und 1631 hat man schon ordentliche obwohl etwas unvollständige Zuchthausordnungen. Damals wurden Verbrecher, Bettler, Landstreicher, herumschweifende Dirnen ohne Unterschied in das gleiche Zuchthaus aufgenommen. Ihre Arbeit bestand in Säubernng der Straßen der Stadt. An täglicher Nahrung erhielt jeder Gefangene zwey Pfund Brod und ein und ein halbe Maaß Suppe,

Digitized by Google

doch muſten die Vermögenden dieſe Koſt bezahlen. Nachdem erlitten aber jene Verordnungen noch manche Abänderungen. Eine Erkenntniß von 1753 beſtimmte die Arbeitsſtunden für den Sommer auf eilf und für den Winter auf zehn; diejenigen Weibsperſonen aber, die blos zum Spinnen gehalten wurden, mußten noch zwey Stunden mehr arbeiten. 1768 traf man eine Sönderung der Gefangenen. Man errichtete damals, gleich neben dem Schallenhaus, ein neues Gebäude, dem man den Namen des äuſſern Zuchthauſes beylegte, und das man für ſolche Leute beſtimmte, die ſich nur geringerer Vergehen ſchuldig machen würden. Auch ward dieſen die Koſt dahin verbeſſert, daß ſie alle Sonntage ein halb Pfund Fleiſch und ein Viertel Maaß Wein Zulage bekamen. Die Vermögenden hatten aber jährlich 28 Kronen 20 Batzen Koſtgeld zu bezahlen.

Der verſchiedenen ſo oft verbeſſerten Zuchthausordnungen ungeachtet, waren doch bey dieſer Anſtalt viele Mängel und Unvollkommenheiten. So befanden ſich grobe Verbrecher und Leute, die nur geringe Vergehen begangen, ſelbſt gegen jene Erkenntniß, miteinander in einer Claſſe, und wurden in Wohnung, Nahrung und Arbeit durchaus gleich gehalten. Dann wurde auch nicht genugſam auf die Sönderung zwiſchen Manns- und Weibesperſonen geſehen. Mit andern Leuten hatten ſie ebenfalls zu freyen Umgang. Ungehindert verkauften ſie ihre, ihnen auf eigene Rechnung zu machen erlaubte Waaren, und kauften ſich dagegen beliebige Speiſen ein. Es gab fleißige Züchtlinge, die ſich während einer etwas längern Strafzeit ſo viel verdienten, daß ſie bis 100 Kronen mit ſich nach Hauſe nehmen konnten. Darüber litt aber die Arbeit, die ſie für das Haus machen ſollten, ungemein viel. Nicht mehr als 7 Stunden lagen ſie derſelben ob, und noch dieſe nachläßig genug. Neben dem war ſelbſt die Eintheilung der Arbeit fehlerhaft. Auch kann man den Verdienſt einer Mannsperſon nicht höher als auf 2 Batzen berechnen, und die Weibsperſonen verdienten mit Spinnen nicht mehr als 3 Kreuzer des Tags.

Ueberhaupt war zu wenig Aufſicht, die Strafen waren nicht zweckmäßig, und Prämien für fleißige Züchtlinge kannte man gar nicht. Die Aufſeher wurden zu ſchlecht bezahlt, weswegen ſich dann ſelten tüchtige Leute dafür anmeldeten. Ueberdem machte die zu große Anzahl von Züchtlingen, die ſich in dem gleichen Zimmer befanden, die Aufſicht wirklich ſchwer. Das Gebäude ſelbſt hatte auch ſeine großen Fehler. Ein Hauptmangel war der, der Geräumigkeit. Auf Reinlichkeit ward beynahe gar nicht geſehen. So lange die mitgebrachten Kleider noch tragbar waren, ſo zogen ſie die Gefangenen an. Betten hatten ſie äuſſerſt ſchlechte, und keine Leintücher. Auf Beſſerung der Züchtlinge ward wenig Rückſicht genommen.

So mangelhaft auch dieſe Einrichtung war, und ſo übel ſich die Züchtlinge ſelbſt dabey befanden, ſo koſtete gleichwohl jeder Gefangene, blos an Nahrung und Kleidung, jährlich 41 Kronen 1 Batzen, denn hierzu wird weder Aufſicht noch irgend eine andere Auslage geſchlagen.

Im Jahre 1782 trug nun die Hohe Landesregierung einer eigenen Commißion die gänzliche Umarbeitung der alten Verordnungen auf, und der ſouveraine Rath der Republik geruhte darauf, am 3. May 1783, die vorgetragene Zuchthausordnung durchaus zu beſtätigen, und die ſonſt angerathenen Einrichtungen gnädigſt zu genehmigen. Nachdem wurden noch einige, zwar nicht beträchtliche Abänderungen vorgeſchlagen, die im November 1788 gutgeheiſſen worden, und nach welchen gegenwärtig das Reglement in Druck befördert wird.

Daß

Daß nun bey diesem Reglement auf Verbesserung der angezeigten Mängel Rücksicht genommen worden, wird sich aus dessen Durchlesung unschwer abnehmen lassen.

Einer der wichtigsten Punkte ist wohl die gänzliche Sönderung der groben Verbrecher von den Leuten, die sich nur geringer Vergehen schuldig gemacht haben. Jene bleiben im Schallen- oder Zuchthaus, das aber jetzt sehr beträchtlich ist ausgebessert und zurechte gemacht worden, diese aber enthält das neu aufgeführte, von jenem selbst abgelegene Arbeitshaus. Die Einsperrung in dieses letztere geht nicht an die Ehre, die in das Schallenhaus aber wohl; beyde Häuser stehen unter einer Direction von fünf Regierungsgliedern.

Das Arbeitshaus ward schon im August 1783 von 21 Manns- und 26 Weibspersonen der minder schuldigen Züchtlinge bezogen, und im October fieng man die neue Einrichtung auch im Schallenhaus mit 106 Mannspersonen und 42 Weibspersonen an; jetzt im November 1788 befinden sich im Arbeitshaus 56 Manns- und 48 Weibspersonen, und im Schallenhaus 126 Manns- und 48 Weibspersonen.

Die Arbeiten dieser Gefangenen sind sehr verschieden. Denen des Schallenhauses liegt insbesondere die Reinigung der Stadt ob, und dazu werden täglich im Durchschnitt 40 bis 50 Personen gebraucht. Den Kehricht müssen sie selbst auf Karren wegführen, bey deren jedem 5 bis 7 Männer, und die Gefährlichern angeschlossen sich befinden.

Ausser dem Haus werden die Züchtlinge, nebst Anpflanzung ihrer eigenen Erdfrüchte, wozu ihnen das benöthigte Land angewiesen ist, auch noch zu Straßenarbeiten, bey Bauen, ꝛc. gebraucht, und hiefür sowohl den Regierungscollegien, als den Privaten, gegen 5 Batzen vom Mann des Tages überlassen.

Im Haus selbst ist ihre Hauptverrichtung spinnen und weben. Neben dem werden alle Kleidungsstücke und sonst noch sehr viele Bedürfnisse des Hauses an Werkzeug, wie auch Wagner-, Schreiner- und Drechslerarbeit von denen dieser Arbeit kundigen Züchtlingen selbst gemacht.

Zu Ende des Reglements sind, nebst der Speisetabelle, einige Berechnungen über den Aufwand in Nahrung und Kleidung beygefügt, vom Jahr 1783, welche als Beyspiele für dergleichen Einrichtungen dienen können. Dann wird auch das Verhältniß der bernerischen Münzen, Gewicht ꝛc. mit dem französischen angegeben.

Geschrieben im November 1788.

Eintheilung der Stunden.

1) An den Werktagen.

Morgens vom 1. April bis 1. October um 4 Uhr, und vom 1. October bis 1. April um 5 Uhr, wird mit der Glocke das Zeichen zum Aufstehen gegeben, worauf sämtliche Gefangene auch aufstehen und sich ankleiden sollen.

Digitized by Google

Eine halbe Stunde hernach werden sie durch die Unterzuchtmeister in die Arbeitsstube geführt, wo sie sich waschen, und ein Gebet durch einen Gefangenen, in Gegenwart der Zuchtmeister, der Reihe nach, vorgelesen wird. Darauf geht jeder an seine Arbeit, während welcher sie die Zeit nicht mit unnöthigem Schwatzen verlieren, sondern sich sittsam und still aufführen sollen, worauf der Zuchtmeister und der Webermeister besonders zu achten haben, bis 7 Uhr.

Von 7 bis 8 Uhr ist Ruhestund und Frühstück mit Suppen.

Von 8 bis 11 Uhr gearbeitet.

Von 11 bis 12 Uhr Religionsunterricht.

Von 12 bis 1 Uhr Ruhestund und Mittagessen.

Von 1 bis 4 Uhr wieder gearbeitet.

Zwischen Tag und Nacht wird nach Gutfinden des Herrn Direktors dieses Departements, eine Stunde zum Abendbrod und zur Ruhe gegönnt.

Um 7 Uhr Nachtessen, wornach wieder bis 9 Uhr gearbeitet, sodann das Gebet verrichtet, und endlich die Züchtlinge in ihre Kammer zur Ruhe geführt werden.

2) An Sonn- und Festtagen.

Anderthalb Stunden vor dem Gottesdienste, welcher im Sommer um 8 und im Winter um 9 Uhr gehalten werden soll, wird mit der Glocke das Zeichen zum Aufstehen und Ankleiden gegeben; worauf die Gefangenen zum Waschen, Beten und Frühstücken in die Arbeitsstube geführt werden.

Dann zur gewöhnlichen Stunde in die Kirche, und von da wieder in die Arbeitsstube, wo sie unter der Aufsicht eines Zuchtmeisters stille mit Lesung einiger Religionsbücher sich beschäftigen sollen. Inzwischen lassen sich auch die Männer der Reihe nach rasieren.

Um 12 Uhr Mittagessen, nach demselben Andacht bis zum Religionsunterricht; hernach werden die Gefangenen wieder in ihre Kammer geführt, und die übrigen Männer rasiert.

Um 7 Uhr Nachtessen, hernach gebetet und zur Ruhe geführt.

Unterricht und Gottesdienst.

Wenn des Morgens früh die Züchtlinge sich gewaschen haben, wird in jeder Arbeitsstube von einem Züchtling das vorgeschriebene Morgengebet verlesen, und darauf das Vater Unser gebetet, auch ein Kapitel aus der heiligen Schrift gelesen, und einige Verse aus einem Morgenliede gesungen.

Von 11 bis 12 Uhr ist für die Deutschen alltäglich eine Religionsunterweisung, die von dem Pfarrer gehalten wird.

Den

Digitized by Google

Den Welschen wird aber solche an den Sonntagen Morgens und Nachmittags im Schallenhaus, und Donnerstags und Samstags Morgens im Arbeitshaus durch den französischen Schulmeister gehalten.

Vor dem Mittag- und Abendessen wird von den Züchtlingen wechselsweise gewöhnlichermassen gebetet, ein gleiches geschieht auch nach dem Mittag- und Abendessen.

Bey dem Beschluß der Arbeit wird das vorgeschriebene Abendgebeth und das Vater Unser ꝛc. gebetet, wie auch der Glaube hergesagt, und mit Absingung eines Abendlieds geendigt.

An den Sonntagen wie auch an den Festtagen wird des Morgens das vorgeschriebene Gebet verrichtet. Darauf wird im Sommer um 8 Uhr und im Winter um 9 Uhr von dem Pfarrer des Hauses ein Abschnitt aus der heiligen Schrift mit den Züchtlingen gelesen und erklärt, mit Ausnahm jedoch der acht Communionstage, und des Bättags, an welchen dann eine Predigt gehalten werden soll.

Morgens um 8 und Nachmittags um 1 Uhr soll (wie vorgemeldt) mit den Welschen von dem französischen Schulmeister, um 2 Uhr aber mit den Deutschen von dem Schallenhausprediger, eine Religionsunterweisung vorgenommen werden.

Am Abend soll ein Zuchtmeister eine Bäth- und Singstunde mit den Gefangenen halten; überhaupt sind diese Leute an den Sonn- und Festtagen so viel möglich mit Andachtsübungen zu beschäftigen.

Sowohl der Morgenandacht, als der mittägigen Religionsunterweisung an den Sonn- und Festtagen, sollen die deutschen Züchtlinge des Schallen- und Arbeitshauses, miteinander beywohnen; zu welchem Ende diese letztern allezeit ein wenig vor Anfang des Gottesdiensts zu jenen geführt werden müssen; doch sind sie dabey immer wohl von einander zu söndern.

Ueberdies sollen noch alljährlich zweymal der deutsche Herr Pfarrherr und Diakonus dieses Stadtquartiers, nebst den beyden französischen Herren Geistlichen, in Beyseyn eines Mrhhrrn. der Direktoren, die Besichtigung beyder Häuser vornehmen, und die Züchtlinge über den Fortgang ihres Unterrichts und ihrer Besserung prüfen.

Arbeit.

Ausser den Sonntagen, Weyhnacht, Auffahrt und dem Bättag, soll alle Tage gleich gearbeitet werden. Die Gefangenen sollen für die Arbeit im Haus in Klassen getheilt werden, in gute, mittelmäßige und schlechte, und von dem Weber- und Zuchtmeister über ihre Arbeit eine Tabelle gehalten werden: diese dient aber nur zu einiger Beurtheilung, ob die Zucht- und Spinnmeister das ihrige gethan und die ihnen übergebenen Züchtlinge zu ihrer Schuldigkeit angehalten haben; giebt es aber unter den Gefangenen solche, die durch ihre eigene erlernte Handarbeit mehr verdienen können, als durch die Hausarbeit, so soll ihnen solches, wie lismen, (stricken) schaubhütlen, nähen, schneidern, schustern ꝛc. zum Nutzen des Hauses zugelassen seyn, und ihnen das nöthige dazu angeschaft werden.

Digitized by Google

Die Gefangenen sollen nicht nur das vorgeschriebene Tagwerk verrichten, sondern wo möglich ein mehreres, wobey die Fleißigen, sowohl des Schallen- als Arbeitshauses, nach Gutfinden Mrhhrrn. der Direktoren, eine Belohnung erhalten werden.

Es soll ihnen weder laut, noch weniger leise, unnütz zu reden zugelassen seyn, damit sie einander nicht von der Arbeit abhalten.

Wie die Unerfahrnen unterrichtet, und die Trägen zur Arbeit angehalten werden sollen, wird die Instruktion des Webermeisters und der Zuchtmeister enthalten.

Kein Gefangener soll wegen Krankheit von der Arbeit befreyt werden, es sey dann, der Arzt oder Wundarzt befinde die Unpäßlichkeit so beschaffen, daß er dadurch an der gewöhnlichen Arbeit verhindert werde; sobald dieses erwahret ist, soll er nicht in der Arbeitsstube, sondern entweder in der Schlafkammer bleiben, oder in die Krankenstube geführt werden.

Alle Gefangene sollen nach dem Frühstück im Hause arbeiten, und wechselsweise bald Vor- oder Nachmittag ausser demselben, (es sey dann, daß solche zu einer beständigen Einschliessung verfällt wären) wobey es den Verstand hat, daß die Tüchtigsten zur Arbeit im Hause, wöchentlich nur 1 oder 2 mal zu ihrer Gesundheit ausser demselben gebraucht werden sollen.

Doch ist hier zu beobachten, daß

im Schallenhaus	im Arbeitshaus
nicht immer die gleichen Gefangenen an den nemlichen Karren geschmiedet, sondern sie zu Zeiten verändert, auch die auf Lebenslang ins Schallenwerk verfällten immer mit andern vermischt werden sollen.	die Gefangenen zu Zeiten verändert werden sollen.

Je nach der Jahrszeit gehen diejenigen, so ausser dem Hause arbeiten, auch früher oder später von da fort, und zwar sollen ein oder zwey Zuchtmeister

im Schallenhaus	im Arbeitshaus
mit den Weibs- und mindervermöglichen Mannspersonen voraus gehen, selbige aber bey ihrer Arbeit immer gesondert halten. Damit auch die Arbeit desto geschwinder vor sich gehe, sollen diese, während daß die andern angeschmiedet werden, den Kehricht oder Abbruch zusammen mischen, und allezeit in etwas voraus seyn, um die Karren nicht aufzuhalten. An die Karren sollen nur Mannspersonen angeschmiedet werden.	immer dabey seyn, und die Manns- und Weibspersonen so viel möglich von einander söndern.

Nach

Nach dieser verrichteten Arbeit, welche längstens bis 11 Uhr dauren soll, führt man sie wieder nach Haus zum Religionsunterricht.

Nachmittags wird mit denen, so Vormittage im Hause gearbeitet, diese Arbeit auf gleiche Weise vorgenommen.

Diese Arbeit soll dauern, im Sommer längstens bis 6 Uhr und im Winter bis gegen die Nacht.

Wenn sie des Nachmittags von solcher Arbeit zurück kommen, so geniessen sie ihre Ruhstunde und Abendbrod; nachher verrichten sie, wie die übrigen, die Arbeit im Hause.

Werden sie ausser der Stadt gebraucht, so werden die Zuchtmeister nebst dem gewohnten Seitengewehr noch mit einer, mit grobem Schrot geladenen Flinte versehen, und bewältiget, auf die Flüchtlinge Feuer zu geben.

Unterhalt in Speise und Trank.

Jeder Züchtling bekömmt täglich das nöthige Brod und übrige Speisen wie sie auf der Speisetabelle verzeichnet sind.

An Sonntagen, (im Schallenhaus je den zweyten Sonntag) Weyhnacht, Neujahr und Auffahrt, wird ihnen bey dem Mittagessen Wein und Fleisch gegeben; (im Arbeitshause am Donnerstag Kutteln,) da eine Mannsperson an Wein ein Viertel-, eine Weibsperson ein Achtel Maas, und jede an Fleisch ein halb Pfund per Kopf bekommen.

Ueberhaupt sollen sie, je nach dem Verdienst ihrer Arbeit, auch in Speise und Trank besser oder schlechter gehalten werden.

In dieser Rücksicht sind sie in fünf Klassen getheilt:

Zur 1sten gehören, die störrischer Weise nicht arbeiten, und diese sollen an Wasser und Brod gehalten werden.

2te Klasse Verdienst, monatlich:

	bz. 45.	Brod	½ lb.	Suppe und 1 mal Zugemüs.
3te Klasse	: 61.	:	¾ lb.	Suppe und 2 mal Zugemüs.
4te Klasse	: 69.	:	1 lb.	Suppe und 2 mal Zugemüs.
5te Klasse	: 84.	:	1¼ lb.	obiges und Fleisch und Wein.

Was von den Speisen übrig bleibt, und noch einmal aufgestellt werden kann, wird von einem Unterzuchtmeister der Köchin übergeben, das nicht mehr dienliche aber der Untermagd, um die Schweine damit zu füttern.

Die Speisen werden durch die Zuchtmeister in der Männer-Arbeitsstube auf- und abgetragen, und in der Weiber Arbeitsstube durch die Weiber der Zuchtmeister oder die Untermagd, wobey an beyden Orten unverdächtige Gefangene gebraucht werden können.

Unter

Digitized by Google

Unter dem Essen soll niemand reden, worauf, wie auch auf gute Ordnung überhaupt, ein Zuchtmeister, so allezeit gegenwärtig seyn soll, zu sehen hat.

Nach dem Essen sollen im Winter einige Fenster geöfnet, und mit Reckholder (Wachholder) geräuchert werden, im Sommer aber, gar schlechte Witterung ausgenommen, allezeit einige Fenster offen seyn.

Gabeln sollen die Züchtlinge nicht haben, wie auch keine Messer als die zum nothwendigen Gebrauche beym Essen.

In Krankheiten werden sie in allen Stücken so gehalten, wie es die Umstände zu ihrer Genesung erfordern.

Kleidung und Reinlichkeit.

Vor allen Dingen ist darauf zu sehen, daß die Gefangenen sich an ihrem Leibe rein halten, daher sie bey ihrem Eintritte sogleich in ein Bad gethan, und denen, die für vier oder mehrere Jahre in das Haus verfällt sind, die Haare ganz nahe am Kopf abgeschnitten werden sollen, welches alle zwey Monate wiederholt wird, die sechs letzten Monate vor ihrer Loslassung ausgenommen.

Wann sie aus dem Bad kommen, so wird ihnen die Hauskleidung angezogen, ihre Kleider aber des Zuchtmeisters Weibe zum Waschen übergeben, welche sie hernach dem Verwalter in das Magazin überliefert, der sie mit der Nummer des Gefangenen bezeichnet und einschreibt, um ihm bey seiner Loslassung solche wieder zustellen zu können.

Die Gefangenen sollen sich alle Morgen Gesicht und Hände waschen. Zu dem Ende wird in jeder Arbeitsstube ein Becken und die benöthigten Handtücher befindlich seyn. Nach dem Waschen soll das Wasser alsobald ausgegossen, und das Becken gereinigt werden.

Die Kleidung der Mannspersonen besteht in einem kurzen Rock,

im	im
Schallenhaus,	**Arbeitshaus,**
braun mit schwarzen Strichen,	**blau,**

der oben auf der Brust, auf der rechten Seite, den Buchstaben S und auf der linken den Buchstaben H ausgeschnitten hat, mit weissem Tuch unterlegt,

einem gleichfärbigen Leiblein (Wammes) und langen Hosen, mit nicht mehr als einem Sack, (Tasche) alles von halb wollenem und halb leinenem Haustuche, und jedes Stück mit der gleichen Nummer bezeichnet.

Rock und Leiblein werden mit gleichem, die Hosen aber mit leinenem Tuche gefüttert; wobey vorzüglich zu sehen ist, daß die alten abgehenden Kleider dazu gebraucht werden.

Im

Digitized by Google

Im Winter, Strümpfe von wollenem Tuche mit schwarzen Strichen, mit altem gefüttert.

Im Sommer, Strümpfe von leinenem Tuche, mit altem gefüttert, und lederne Schuhe mit hölzernen Sohlen. Hemder von dem im Haus gemachten Tuche, halb Nyſten (Hanf) und halb Unſpunnen (Werg oder Heede). Die Hüte ſollen ihnen verboten ſeyn, damit ſie das Geſicht nicht bedecken können. Ihre Kappen ſollen aus gleichem Tuche beſtehen wie das Kleid, in Form einer Calotte mit einem Bord von gleichem Zeuge, vornen aber auf einem Stücklein weißen Tuchs die Nummer.

Jedem Züchtling wird alle Samſtag Abends ein weißes Hemd gegeben, und jeder hat deren wenigſtens drey.

Kleider, Hemder und Strümpfe werden unter der Nummer der Perſon gehalten, welche die gleiche Nummer an ihren Kleidungen trägt, beſonders Hemder und dergleichen, noch mit rothem Faden mit den Buchſtaben

im Schallenhaus	im Arbeitshaus
S. H.	A. H.

bezeichnet.

Sonntags frühe müſſen alle Züchtlinge die in der Woche hindurch gebrauchte Wäſche den Unterzuchtmeiſtern übergeben, die ſolche dem erſten Zuchtmeiſter einliefern, und dagegen von ihme am Samſtag Abends die weiße Wäſche zu Handen der Züchtlinge empfangen.

Die Kleidung der Weibsperſonen beſtehet in einem Rock, Pfaff, (Unterrock) Kaſäglein, (Jacke) das ſo, wie der Rock der Mannsperſonen, bezeichnet ſeyn ſoll, Kappen ohne Spitzen, alles von halb wollenem und halb leinenem Haustuch,

im Schallenhaus	im Arbeitshaus
braun mit ſchwarzen Strichen,	blau,

und mit rohem leinenem Tuche gefüttert. Hüte zu tragen iſt ihnen, wie den Mannsperſonen, verboten.

Hemder, Strümpfe und Schuhe wie die Mannsperſonen.

Jedes Weib hat vier Hemder und drey Fürtücher, (Schürzen) welche letztere von leinenem Tuche ſind.

Alles ſoll der Verwalter in einem Inventario aufzeichnen; die Zuchtmeiſter aber alle Montag Morgens die getragene Wäſche der zum Waſchen verordneten Perſon einzählen und ausliefern.

Alle Sonntage ſollen die Gefangenen ihre Schuhe ſchmieren, und überhaupt ſind ſie zur Reinlichkeit in ihrer Kleidung anzuhalten.

Sie ſollen jährlich wenigſtens einmal baden, und ſo oft es nöthig iſt, die Füſſe waſchen.

Digitized by Google

Zimmer, Betten und Reinlichkeit des Hauses überhaupt.

Alle Zimmer, Gänge und Treppen sollen des Samstags bey offenen Fenstern und Thüren ausgefegt werden; desgleichen alle Mittwochen die Gänge und Treppen.

Im Sommer bleiben Thüren und Fenster den ganzen Tag in den Schlafkammern offen, in den Arbeitsstuben aber allezeit das eine oder andere; blos wenn es regnet, werden selbige auf der Wetterseite zugemacht.

Im Winter werden die Thüren wenigstens eine Stunde lang offen gehalten, und bey neblichtem Wetter die Zimmer und Gänge etliche mal in der Woche mit Reckholderholz (Wachholder) geräuchert.

Die Oefen in den Schlafzimmern werden, sobald es die Jahrszeit und Witterung erfordert, an den Werktagen des Abends um 8 Uhr, und an Sonn- und Festtagen eine Stunde vor geendigtem Gottesdienste eingeheitzt.

Alles dieses thun die Weiber oder Mägde der Zuchtmeister, mit Hülfe

im Schallenhaus	im Arbeitshaus
des Hausknechts und der Untermagd,	derjenigen Gefangenen, so Hausknechts- und Untermagdsdienste thun,

wechselsweise.

In den Schlafkammern sollen Bettstellen für eine und für zwey Personen seyn, doch, wo möglich nicht mehr in allem, als für zehn Personen in eine Kammer zu legen.

In jede Bettstelle gehört ein Unterbett und Hauptkissen von Spreu, zwey wollene Decken, und ein Paar Leintücher, welche alle sechs Wochen geändert werden.

Die Fenster des Hauses werden jährlich zweymal, und die in der Arbeitsstube dreymal gewaschen.

Auch die Abtritte sollen jederzeit rein gehalten und öfters des Morgens früh geleert werden.

Verwahrung der Züchtlinge und Sicherheit des Hauses.

Lichter sind den Züchtlingen in ihren Schlafkammern keine zuzulassen.

In den Gängen sollen Laternen aufgehängt seyn, welche sobald es finster wird, angezündet werden, und bis am Morgen brennen sollen.

Bey Ab- und Aufführung der Gefangenen sollen sie nicht alle zusammen laufen, sondern stille bleiben, bis sie von dem Zuchtmeister gerufen werden, welcher aber dieselben nicht eher rufet, als bis er weiß, daß die bereits hinausgelassenen in ihr Zimmer eingeschlossen sind.

Alle

Digitized by Google

Alle Schlüssel sind in der Verwahrung des ersten Zuchtmeisters, welcher ein paar mal in der Woche alle Schlösser und Gitter besichtigen soll.

Niemand soll in das Haus gelassen werden, ohne Verwilligung der Direktoren oder des Verwalters.

Den Züchtlingen sollen weder Messer noch einige andere große Instrumente zugelassen werden.

Keinem Züchtling ist erlaubt, für sich selbst zu arbeiten.

Es ist ihnen auch verboten, leise oder auf verdächtige Weise mit einander zu reden, Briefe zu schreiben, oder zu empfangen, es sey dann, daß die Briefe von dem Verwalter vorher gelesen, und er die Erlaubniß dazu gegeben habe.

Wenn den Gefangenen von den Ihrigen Geld geschickt wird, so soll es der Verwalter sogleich in Verwahrung nehmen, darüber ein Controllebüchlein führen, und zum Besten der Züchtlinge ihnen nach und nach etwas davon zukommen lassen; jedoch ohne Vorwissen und Genehmigung der Direktoren, an deren Unterhalt nichts verbessern, welches dem Endzweck ihrer Bestrafung zuwider seyn würde.

Auch sollen weder Zuchtmeister noch andere, bey empfindlicher Strafe, ohne Vorwissen des Verwalters, ihnen nichts einkaufen oder zustellen, es seye an Speise, Trank, noch andern Dingen.

Auf allem demjenigen aber, so sie den Gefangenen nach zuvor erhaltener Erlaubniß zustellen, sollen sie keinen Gewinn nehmen, sondern ihnen solches in kostendem Preis übergeben.

Am wenigsten ist aber den Züchtlingen erlaubt, bey Fremden so das Haus besehen, zu betteln.

Durch die Woche sollen etliche mal nicht nur alle Kammern durchsucht werden, sondern auch die Bettstellen, Unterbetten, Hauptkissen ꝛc. und wenn etwas verdächtiges darinn gefunden wird, solches sogleich dem Verwalter angezeigt werden. Hierauf hat der Direktor dieses Departements und der Verwalter besonders zu sehen, daß solches geschehe.

Zur Sicherheit des Hauses und der Gefangenen soll

im Schallenhaus,	im Arbeitshaus,
des Nachts vor demselben eine Schildwache seyn, auch die Wache dieselben,	die Wache die Gefangenen,

ohne Beyseyn der Zuchtmeister nicht zu den Thoren hinauslassen, sondern den Unterzuchtmeistern Hand bieten, wenn es nöthig wäre, welches auch die Hatschier und Stadtprofosen thun sollen.

Die boshaftesten Gefangenen, von denen das Ausreissen am meisten zu befürchten wäre, und die so für Zeit Lebens darein erkennt worden, sollen allezeit Springketten tragen.

Strafen.

Daß die Arbeit von den Züchtlingen ordentlich verrichtet werde, und wie dieselben dazu anzuhalten seyen, ist an gehöriger Stelle verordnet.

Ingleichem müssen die Vergehungen gegen die Ehrbarkeit und Zucht, wenn sie gering sind, von den Zuchtmeistern sogleich, jedoch allezeit mit Mäßignng und Vernunft bestraft werden: wie man denn nicht will, daß zu einem mal ein Zuchtmeister mehr als drey oder höchstens vier Streiche aus eigener Macht zu geben befugt seyn solle.

Die geringen Fehler, des Müßiggangs, Ungehorsams und Ungebühr werden mit Entziehung des Fleisches und des Weins, nach der pag. 9. enthaltenen Vorschrift, oder des Verbots auffer dem Haus zu arbeiten ꝛc. bestraft. Hierauf folget engere Gefangenschaft und Anschliessung; zuletzt Züchtigung mit der Ruthe und Rinderzähn, welche von den Direktoren angeordnet wird.

Bey der Strafe soll allemal auf die Umstände, ob der Thäter verführt worden, oder ob er aus eigenem Antriebe gehandelt, ob es Wiederholungen, und auf den mehr- oder wenigern Grad der Bosheit, Rücksicht genommen werden; bey der Vollziehung aber soll weder Nachsicht noch Partheylichkeit vorgehen.

Die angeordneten Strafen sollen in den Büchern aufgezeichnet werden, damit man allezeit sehen könne, wie oft einer sich vergangen, und bey Wiederholungen die Strafe vermehrt werden könne.

Krankensorge.

Für die Kranken sollen zwey besondere Zimmer im Hause bestimmt seyn, und darein niemand gethan werden, es sey dann, daß der Arzt oder Wundarzt solches verordne; zu dem Ende soll man denselben von der Unpäßlichkeit der Gefangenen sogleich Bericht geben.

Den Kranken soll dann vorzüglich von den Unterzuchtmeistern wohl und geflissen abgewartet werden.

Die Speisen, die ihnen verordnet werden, müssen alle ohne Widerrede, und wenn es sich thun läßt, in dem Hause selbst, auf die vorgeschriebene Art bereitet werden.

Demjenigen Arzt, so den Spital besorgt, liegt auch die Besorgung der Kranken dieser Häuser ob. Der Wundarzt derselben ist je einer von den beyden, welche das Krankenhaus, die Insul genannt, bedienen, und sind wechselsweise ein Jahr in der Function.

Die Arzneyen werden in derjenigen Apotheke genommen, die dasselbe Jahr die Insul und den Spital bedient.

Für dieses alles aber sollen besondere Könten gemacht werden.

Begräb-

Digitized by Google

Begräbniß.

Die Züchtlinge, welche in dem Hause sterben, und nicht zur Anatomie übergeben werden, sollen nach zwey mal vier und zwanzig Stunden, gegen Abend, in Begleitung zweyer Zuchtmeister und in der Stille, auf dem Todtenacker, die Hochliebe genannt, begraben werden.

Sobald sie Todes verblichen, werden sie gewaschen, gewohnter maßen eingekleidet, in das Todtenkämmerlein, welches allezeit wohl rein zu halten ist, gebracht, und da bis zur Begräbniß aufbehalten.

Den Todesfall hat der Pfarrer sogleich den Verwandten des Verstorbenen, oder dem Pfarrer, aus dessen Gemeinde er ist, durch ein Schreiben bekannt zu machen, der Verwalter aber solchen in das Buch einzuschreiben.

Generalordnung,

wornach sich ein jeder zum Haus gehöriger zu verhalten hat.

Die erste Obliegenheit eines jeden, der in diesen Häusern ein Amt oder Dienst zu versehen hat, ist, daß er ein nüchternes, mäßiges, ordentliches und christliches Leben und Wandel führe, und der Obrigkeit und Vorgesetzten treu, gehorsam und gewärtig seye, wie es jedem redlichen Diener gebührt.

Den Vorgesetzten soll ein jeder in seiner Ordnung gebührende Ehre und Achtung erweisen, auch ihnen in demjenigen, so ihr Dienst mit sich bringt, ohne alle Weigerung gehorsam seyn, dawider nicht murren, oder sich widersetzen, sondern ihre Befehle unverweilt befolgen.

Ihre Instruction sollen sie genau und gewissenhaft erfüllen.

Alles, was die Untergebenen verantworliches hören oder sehen, den Vorgesetzten anzeigen.

Des Hauses Nutzen fördern und Schaden wenden.

Nichts von demjenigen so dem Hause gehört, zu ihrem Vortheile gebrauchen, wenn es schon ohne des Hauses Schaden geschehen könnte; nichts von demselben weder kaufen, leihen, noch vertauschen, es mag Namen haben, wie es will.

Niemanden, weder von den Bedienten noch Gefangenen zu seinem eigenen Dienste gebrauchen.

Kein Geschenk annehmen, unter was für einem Vorwand es immer seyn möchte.

Mit den Gefangenen soll niemand Handel treiben, auch von denselben und den Ihrigen kein Geschenk annehmen, es sey groß oder klein.

Niemand soll sich unterstehen, einige Thiere und Geflügel zu halten, ausser den für das Haus nöthigen Schweinen und Hühnern.

Kein Bedienter soll den andern schlagen oder schelten, auch nicht der gröste den geringsten. Hat jemand Strafe verdient, so soll es einem Mitglied der Direktion angezeigt werden.

Sich rottieren und parthien ist bey schwerer Strafe verboten.

Ein jeder soll seinen Dienst und Schuldigkeit für sich thun; und keinen vor dem andern begünstigen.

Alles Tobakrauchen in den Zimmern soll jedermänniglich verboten seyn.

Bey dem Eintritte der Gefangenen müssen sie ihre Kleider ablegen, und mit der geordneten Kleidung vom Hause gekleidet werden. Bey ihrer Loslassung aber werden ihnen ihre abgelegten Kleider wieder zurückgegeben, nebst einem Reisegeld, je nach ihrem Verhalten während der Zeit so sie im Hause gewesen, von 10 bis 80 Batzen.

Das Ausreissen zu verhindern, soll den Gefangenen sogleich bey ihrem Eintritt eröfnet werden, daß in solchem Fall und bey ihrer Wiedereinholung, die wirklich ausgestandene Strafzeit ihnen nicht angerechnet werde, sondern sie solche von dem Dato der Wiederanlangung im Hause, ganz und von Anfang her gerechnet, ausmachen müssen: und daß, wenn sie zum zweyten mal ausreissen sollten,

im Schallenhaus,	im Arbeitshaus,
sie mit den Springketten belegt werden würden.	sie in das Schallenhaus versetzt werden würden.
Die Gefangenen in diesem Haus sollen zu der schwersten und ekelhaftesten Arbeit gebraucht, auch mit aller Sorgfalt darauf geachtet werden, daß sie mit den Gefangenen von dem Arbeitshaus	Wenn die Gefangenen des Hauses ausser demselben gebraucht werden; so soll mit aller Sorgfalt darauf geachtet werden, daß sie mit den Gefangenen von dem Schallenhaus

keine Gemeinschaft haben, und daß sie so wenig möglich an gleichem Ort arbeiten.

Diejenigen, deren Strafzeit zu Ende ist, werden von der Direktion entlassen, mit einem Attestat darüber versehen, den Gemeinden davon die behörige Nachricht gegeben, und ihnen zur Obsorge anbefohlen; es sey dann, daß sie auf Anzeige und Verleitung der Direktion länger enthalten werden.

Alle Wochen soll ein- oder wenn es nöthig wäre zweymal von den Weibern der beyden Zuchtmeister und der Untermagd eine Wäsche gehalten werden; wäre mehrere Hülfe vonnöthen, so können mit Einwilligung des Verwalters unverdächtige Gefangene dazu gebraucht werden.

Alle Wochen soll den Gefangenen ein weißes Hemd gereicht werden, wie auch alle sechs Wochen ein Paar weiße Leintücher und in acht Tagen ein Tischtuch, wie auch alle Tage in jede Arbeitsstube ein weißes Handtuch, welches der erste Zuchtmeister den Unterzuchtmeistern, diese aber den Gefangenen übergeben, dafür aber das schwarze Zeug von den Gefangenen abnehmen, und dem ersten Zuchtmeister einliefern werden.

Den

Den Gefangenen, denen beym Eintritt die Haare abgeschnitten worden, soll solches alle zwey Monate wiederholt werden, welches von einem unverdächtigen Gefangenen geschehen kann.

In Oefen und Küche sollen statt Holz, Turben (Torf) gebraucht werden.

In dem Haus soll wohnen der erste und zweyte Zuchtmeister mit ihren Weibern oder Mägden, zwey ledige Unterzuchtmeister, und wo möglich der Webermeister und die Köchin.

Auch erhalten in dem Haus freye Kost, der erste und zweyte Zuchtmeister samt ihren Weibern oder Mägden, der Webermeister, alle Unterzuchtmeister und die Köchin, für welche ein besonderer Tisch verordnet ist.

Den Zuchtmeistern, welchen ihr Dienst in keine Weise noch Wege an ihren Ehren nachtheilig seyn soll, (laut Decret vom 2. December 1751) wird jährlich eine Kleidung gegeben, bestehend in Rock, Weste (Wammes) und Hosen von blauem Tuche, mit weiß metallenen Knöpfen, und schwarzem Hut mit einem weissen Knopf.

Bey dem Eintritt ins Haus erhalten die Zuchtmeister ein Seitengewehr, mit weiß ledernem Kuppel, welches sie über die Schulter über dem Rock tragen, und eine Flinte; diese müssen sie aber beym Austritt aus dem Haus in gutem Stand wieder übergeben.

Von denenjenigen Gefangenen, so ihre Verköstigung ganz oder zum Theil zu bezahlen im Stande sind, soll der Verwalter jährlich 32 Kronen oder was sie zu geben vermögend sind, und von der Direktion bestimmt worden, beziehen, und solches in seine Rechnung bringen.

Im Schallenhaus.	Im Arbeitshaus.
Bey ihrem Eintritte soll von ihnen ein Signalement gezogen, und bey der Loslassung ihnen allezeit die Stadt zu betreten verboten seyn.	Bey ihrem Eintritte soll von ihnen ein Signalement gezogen werden.

Diese Verordnung, so viel sie die Züchtlinge ansieht, soll zu jedermanns Verhalt allezeit in der Arbeitskammer angeschlagen seyn, und den ersten Sonntag jeden Monats nach dem Gottesdienst des Morgens von einem Zuchtmeister den Züchtlingen abgelesen werden. Dem Verwalter liegt ob zu wachen, daß solches geschehe.

Besondere Verordnungen.

Küche- und Speiseordnung.

Wie die Gefangenen des Morgens, Mittags, und zu Nacht gespeiset werden sollen, ist auf der zu Ende des Reglements beygehenden Tabelle verordnet, welche so viel immer möglich,

Digitized by Google

möglich, befolget werden soll. Weil aber im Sommer die grünen Gemüse nicht allezeit genau auf die bestimmte Zeit, auch nicht in hinlänglicher Maaß vorhanden sind; so kann der Verwalter eine Zeit lang hierinn das benöthigte abändern, auch wenn das Obst nicht theuer ist, damit abwechseln.

Für den Tisch der Zuchtmeister, für die Bedienten, für die Kranken und zum Einschneiden, wird Brod von einzügigem Mehl genommen, für das Brod der Gefangenen aber zu eilf Más Dinkel, (Spelt) ein halb Más Roggen, und ein halb Más schwarze Wicken.

An den Sonn-, Fest- und Fleischtagen, Mittwochs und Freytags, bekömmt der Ober- und Unterzuchtmeister samt ihren Diensten zum Mittagessen Wein, nemlich die Mannspersonen ein Viertel- und die Weibspersonen ein Achtel Maaß.

Die Gefangenen aber nur an Sonn- und Festtagen, und zwar die Mannspersonen ein Viertel- und die Weibspersonen ein Achtel Maaß (im Schallenhaus nur den zweyten Sonntag).

Am Morgen frühe findet sich die Köchin beym ersten Zuchtmeister ein, um von demselben die rohen Speisen, auch Salz, Schmalz und Gewürz für denselben Tag zu empfangen. Ein Unterzuchtmeister liefert ihr auch das den Tag vorher eingeschnittene Suppenbrod. Das erforderliche Fleisch nimmt sie, gegen einen Zettel von dem Verwalter, aus dem Schlachthause.

Das Frühstück setzet sie sogleich zu, um solches zu rechter Zeit zu liefern; hernach richtet sie auch auf den Mittag zu, jedoch nicht eher, als es für die Zubereitung der Speisen nöthig ist, damit der Torf so viel möglich, gespart werde.

Die Speisen müssen wohl gekocht, auch recht gesalzen, geschmalzen und gewürzt, dabey aber aller Ueberfluß vermieden werden.

Es ist aber nicht genug, daß blos das Essen gesund und schmackhaft zubereitet werde, sondern hiebey vornemlich auch auf die Reinlichkeit zu sehen, wofür die Köchin alles Küchengeschirr auf das äusserste sauber zu halten hat.

Das dürre und grüne Gemüse und Obst soll sie wohl erlesen und säubern, auch dasselbe und das Fleisch wohl waschen.

Und da der Reinlichkeit vieles abgehen würde, wenn andere Personen, als diejenigen, welche in der Küche zu thun haben, sich darinn einfinden wollten: so wird denselben der Eintritt gänzlich untersagt.

Bey dem Anrichten der Speisen wird die Ordnung beobachtet, daß:

1) Den Kranken,

2) den Züchtlingen

angerichtet, für den Zuchtmeister- und Dienstentisch aber erst alsdann das Essen aufgestellt wird, wenn von den verschiedenen Tischen abgetragen ist.

Damit auch die Speisen nicht erkalten, so sind die angerichteten Schüsseln sogleich zuzudecken.

Sobald

Digitized by Google

Sobald die Speisen angerichtet sind, werden solche durch die Zuchtmeister in der Männer- und durch der Zuchtmeister Weiber oder Mägde in die Weiberstube mit Hülfe einiger unverdächtiger Gefangener aufgetragen.

Die Speisstube soll alle Tage auf das reinlichste ausgefegt, und die Fenster in dem Frühjahr und Sommer, sowohl vor und nach, als auch unter dem Essen täglich offen gehalten werden; im Winter aber, wie auch in denen übrigen Jahrszeiten, wenn die Witterung schlecht und rauh ist, bleiben die Fenster geschlossen, und es ist genug, wenn alsdann nur vor, oder nur allein nach dem Essen, die Fenster geöfnet werden, um die Stube zu durchlüften: in welchem Fall aber das Räuchern mit Reckholder (Wachholder) nicht unterlassen, sondern die Reinlichkeit und Gesundheit des Hauses in allem aufs sorgfältigste unterhalten werden soll.

Den Zuchtmeistern liegt ferners ob, die Tische zu decken; solches geschieht wöchentlich einmal weiß.

Vor dem Essen wird an den bestimmten Tagen der benöthigte Wein von einem Unterzuchtmeister in die Speisstube geschaft, und einem jeden das ihm geordnete Maaß eingeschenkt, auch jederzeit für zwey und zwey Personen ein Krug mit Wasser aufgestellt.

Noch vorher aber schneidet ein Unterzuchtmeister das Brod, und legt auf jeden Teller die geordnete Portion.

An denen Tagen, wo Fleisch gespeiset wird, muß er dasselbe in so viel gleiche Stücke zerschneiden, und nach genossenem Gemüse einem jeden seinen Theil, ohne die geringste Partheylichkeit vorlegen.

Nach verrichtetem Gebet hilft der Gefangene, so Hausknechtsdienste thut, die Tische aufheben, der Unterzuchtmeister aber übergiebt das auf den Tischen übrig gebliebene Brod und Speisen, in so fern solches zu nochmaliger Aufstellung dienen mag, der Köchin, das nicht brauchbare aber, der Gefangenen so Untermagdsdienste thut, für die Schweine.

Hierauf sorget der Unterzuchtmeister, daß Schüsseln, Teller und alles Geräthe wieder in die Küche geliefert, und allda auf das säuberste gereiniget werde. Ingleichem bringt er den Wein und das Brod, welche nicht gebraucht sind, wieder in Verwahrung.

Nach dem Essen läßt er durch die Köchin und die ihr zugegebenen Personen, das Brod zu den Suppen auf den folgenden Tag schneiden, und hebt dasselbe bis zum Gebrauch in dem ihm dazu angewiesenen Gehalte wohl auf.

Hiernächst wird auch das Nachtessen zugerüstet, und dabey beobachtet, was für das Mittagessen ist verordnet worden.

Das nöthige Gartengewächs, als: Kohl, Rüben, Rübli, (gelbe Rüben) Erdäpfel, (Kartoffeln) ꝛc. wird von dem Haus selbst angepflanzt, von des ersten Zuchtmeisters Weib angeordnet, und von der Untermagd, mit Hülfe unverdächtiger Gefangenen besorget.

Digitized by Google

Ordnung der Lein- und Wollenspinnerey und Weberey.

Dem Verwalter oder unter ihm stehenden Buchhalter kömmt zu, wegen alljährlich erforderlichen Einkauf der Rysten, (Hanf) Flachs, Wolle, oder andern Materialien, das nöthige vorzukehren, welches zur bequemsten Zeit und im wohlfeilsten Preise geschehen soll.

Dem Webermeister theilt er alle Wochen das Gespinst aus, hält darüber ein Buch, worinn die Abgabe der rohen Waare, die Lieferung des Garns oder Wolle, der annoch verbleibende Rest, und die Ursache der nicht geschehenen völligen Lieferung, von Woche zu Woche anzumerken ist.

Der Verwalter sowohl als auch der Webermeister und die einige Aufsicht haben, sollen vorzüglich darauf sehen, daß die Gefangenen nach ihrem besten Vermögen gleichförmiges, nicht zu hart und nicht zu weich gedrehtes Garn spinnen, auch während der Arbeitszeit derselben fleißig obliegen.

In der Männerstube hat der Webermeister, und in der Weiberstube er und des Zuchtmeisters Weib die Aufsicht.

Das Garn wird dem Webermeister nach der Gewicht und Strangen überliefert, um es zum Bauchen und zum Weben zuzubereiten; diese Lieferung schreibt der Buchhalter in seine Bücher ein, und nachdem ihm solches zurückgeliefert ist, werden die Strangen wiedermalen gewogen und gezählt, welches er auch anmerkt.

Das Garn muß alsdann der Webermeister bestens sortiren, damit nicht grobes und feines durcheinander komme.

Wenn dieses geschehen, so wird jede Gattung besonders gewogen, in das Buch eingetragen, und dabey bemerkt, wie viel Ellen der Weber aus dem Pfunde zu liefern habe.

Wenn die Lieferung des gewebenen Tuchs geschieht, so ist darauf zu sehen, daß man solche Ellen richtig erhalte, und die Gewicht des Garns heraus komme; zu welchem Ende der Buchhalter jedes ab dem Stuhl kommende Stück messen und examiniren soll.

Das Tuch soll nicht zu viel Schlichte haben, und vollkommen trocken seyn; doch wird dabey nach bisherigem Gebrauche das gewohnte abgezogen.

Zu dem Spuhlen können dem Weber ein bis zwey schwächliche, oder sonst zu keiner andern Arbeit taugliche Personen überlassen werden.

Der Webermeister hat dann besonders darauf zu sehen, daß eine gute, dauerhafte und untadelhafte Waare gemacht, und nichts verschleppet und veruntreuet werde, inmaßen er dafür gut stehen soll.

Pflichten des Verwalters so über beyde Häuser gesetzt ist.

Er soll die vorhandenen Ordnungen in allen Stücken handhaben, und einen jeden anhalten, denen darinn vorgeschriebenen Pflichten ein vollkommenes Genügen zu leisten; zu diesem

dieſem End, ſo viel es ſeine Geſundheit zuläßt, das Schallen- und Arbeitshaus täglich beſuchen und nachſehen, ob jedermann, insbeſondere die geordneten Aufſeher und Dienſten jedes Hauſes, jeder ſeine Pflicht thue, ob die Gefangenen fleißig arbeiten, ob ſie ihre geordnete Nahrung vorgeſchriebener maßen richtig und gut erhalten, und ob ſie und das Haus reinlich gehalten werden.

Die Störriſchen, Ungehorſamen und Trägen, nach habender Competenz abſtrafen laſſen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände ſolche der Direktion anzeigen.

Auch zuſehen, daß der Pfarrer und Schulmeiſter ihre Pflicht thun, beſonders aber, daß von dem erſten Zuchtmeiſter, deſſelben und der übrigen Zucht- und Webermeiſter Pflichten, und die Generalverordnungen, des Jahrs viermal, je von drey zu drey Monat, laut abgeleſen werden.

Sich ehrbar, vernünftig, unanſtößig betragen, und gegen ſeine Untergebenen nicht zu gemein machen, auch jeden ohne alle Leidenſchaft und Partheylichkeit an ſeine Gebühr weiſen, und von daherigen Ordnungen im geringſten nicht abweichen.

Für die in Handen habende obrigkeitliche Caſſe, Bürgſchaft leiſten.

Ueber die Haushaltung und derſelben Einnahme und Ausgabe getreue Rechnung führen, und dazu folgende Bücher halten, als:

1) Eines über die Gefangenen.

2) Eines über das Einnehmen der Haushaltung und Kleidung.

3) Eine Generalcontrolle über das Einnehmen und Ausgeben die Fabrication betreffend.

Die Gebäude wohl in Ehren halten, die Kamine fleißig rußen laſſen; alles Bauweſen aber, ſo nicht zu der höchſtnöthigen Unterhaltung der Gebäude gehört, darf der Verwalter nicht veranſtalten, ſondern ſoll ſolches der Direktion unverzüglich anzeigen.

Zu dem Hausrath und Leinwand gute Sorge tragen, wie auch zu den in dem Magazin vorhandenen Kleidungen, wollenen und leinenen Tüchern, Geſpinſt, Wolle ꝛc. alles gefliſſen auf das Inventarium ſetzen, bey ſeiner alljährlich abzulegenden Rechnung ſolches beylegen, anzeigen wie alles verwendet werden, und das abgegangene etwa noch verwendet werden könnte, oder ob es gänzlich unbrauchbar ſey.

Das Brod alle zwey Tage gegen auszuſtellenden Schein im Spital abholen, aber nicht friſch, ſondern erſt wenn es drey Tage alt iſt, verſpeiſen laſſen; auch der Köchin für das benöthigte Fleiſch, welches aus dem Schlachthaus erhoben wird, und dafür er mit dem Metzger (Fleiſchhacker) einen billigen Accord zu treffen hat, den behörigen Zedel geben.

Der geſottene Anken, (Butter) das Schmalz (Schweinfett) ꝛc. in ſo fern dasjenige ſo in dem Haus gemacht wird, nicht zureicht, zu rechter Zeit anſchaffen, um wo möglich immer einen Vorrath auf ein Jahr zu haben.

Auch von den dürren Gemüſen, als Erbſen, Linſen, Hirs, Bohnen und Gerſten ꝛc. den benöthigten Vorrath anſchaffen.

Digitized by Google

Was aus dem Magazin an Kleidungsstücken geliefert wird, und an wen sie abgegeben worden, getreulich aufzeichnen.

In seine Rechnung wird er alles Einnehmen und Ausgeben, es sey, was er von eingehenden Geldern von dem Buchhalter empfängt (dessen führende Bücher über den Einkauf und Verkauf ihm jederzeit zur Einsicht offen stehen sollen) oder sonst von verkauften Artikeln aus dem Haus, als Turben- (Torf-) Asche ꝛc., denn auch was zu der Kleidung und Nahrung, im weitesten Verstand genommen, gehört, nebst dem so er zu Bestreitung daheriger Ausgaben aus der Standscasse erhebt, behörig und getreulich einbringen; insonderheit die Consumationstabellen und Kleiderrechnung, nach dem ihm vorgeschriebenen Formular führen.

Alle Gefangene, so in das Haus treten, mit ihrem Geschlechtsnamen, Zunamen und Geburtsort einschreiben; von ihnen ein genaues Signalement ziehen, auch, falls sie im Hause sterben, den Tag ihres Todes aufzeichnen, wobey noch bemerkt werden soll, der Tag ihres Ein- und Austritts, von wem und für welche Zeit darein verfällt, welches ihr Vergehen, ob sie einbeschlossen seyn sollen ꝛc.

Ein solches Verzeichniß, und wie sie sich verhalten, soll er jährlich der Direktion eingeben, um nach dem Decret vom 27. Merz 1782. solche dem Deutsch-Seckelmeister und Vennern zustellen zu können.

Bey ihrem Austritte wird er ihnen nach dem vorgeschriebenen Formular einen Abschied geben, und nach dem Gutfinden des Direktors dieses Departements ein Reisegeld entrichten.

Alle Gefangene sollen auf ihrer Kleidung mit einer Nummer bezeichnet seyn; bey Abgehung eines derselben soll dann dem erst ankommenden dessen getragene Nummer gegeben werden.

Bey der Vollziehung der von der Direktion selbst auferlegten größern Züchtigungen, soll ein Mitglied derselben persönlich zugegen seyn, damit hierunter weder unzeitige Barmherzigkeit noch sträfliche Partheylichkeit vorgehe, auch sollen dergleichen in den Büchern aufgezeichnet werden, damit man allezeit sehen könne, wie oft sich einer vergangen habe, und bey Wiederholungen die Strafe vermehrt werde.

Wenn den Gefangenen Geld von den Ihrigen zugestellt wird, so soll es der Verwalter in Verwahrung nehmen, darüber in einem besondern Büchlein eine genaue Controlle führen, und zum Besten derselben anwenden; doch ohne Vorwissen der Direktion weder an ihrem Unterhalte noch an ihrer Züchtigung und Bestrafung etwas abändern.

Die Gefangenen zu keiner Particulararbeit gebrauchen, noch daß andere es thun, gestatten.

Auf das Verhalten der Gefangenen achten, die Boshaften, Störrischen und Ungehorsamen mit Bescheidenheit abstrafen lassen, nachher aber der Direktion anzeigen.

Von den Verwandten oder Gemeinden der vermöglichen Züchtlinge, auf dem bestimmten Fuß das Kostgeld einfordern, auch zu Anfang jeden Monats der Direktion einen kurzen Etat der Ausgaben vorlegen; wenn aber ausserordentliche Dinge vorfallen, solche unverzüglich der Direktion anzeigen.

Eyd

Digitized by Google

Eyd des Verwalters des Schallen- und Arbeitshauſes,
den er der Commißion bey ſeiner Erwählung ſchwört.

Derſelbe ſchwört der Stadt Bern Treu und Wahrheit zu leiſten, derſelben und der unter ſeiner Verwaltung ſtehenden Häuſer Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, nach ſeinem beſten Wiſſen und Vermögen.

Des Hauſes Einkommen und Ausgeben getreulich aufzuſchreiben, und darum, ſo wie auch um alle darinn gemachte Arbeiten gebührende Rechnung zu tragen, von allem aber nicht das wenigſte in ſeinen Nutzen zu verwenden.

Den Gefangenen alles das, was ihnen zu ihrer täglichen Nahrung, und ſonſt zu gewiſſen Tagen geordnet iſt, ohne einige Hinterhaltung auszurichten, auch eine fleißige Aufſicht zu halten, daß durch die Aufwärter ihnen nichts davon entzogen werde.

Ueberhaupt aber alles dasjenige zu leiſten, was die vorhandenen Ordnungen und ſeine Pflichten des mehrern ausweiſen und von ihm erfordern, und auch noch ferners angeordnet werden möchte, wie es einem getreuen und gewiſſenhaften Verwalter gebührt und wohl anſtehet.

Alle Gefährde vermitten!

Formular des Abſchieds, ſo von dem Verwalter
ertheilt wird.

Fürweiſer diß N. N. gebürtig von N. ſo von Mn für o o Jahr ins { Schallen- / Arbeits- } Haus verfällt worden, hat ſeine Zeit ausgedient, und ſich dabey wohl / übel { verhalten.

Solches beſcheint in Bern den

N. N.
(L. S.) Verwalter.

Pflichten des Buchhalters des Schallen- und
Arbeitshauſes.

Er ſoll nach Innhalt des von ihm beſchwörenden Eydes, der Stadt Bern Treu und Wahrheit leiſten, insbeſonders aber zum Nutzen und Vortheil des Schallen- und Arbeitshauſes ſein mögliches thun, die vorhandenen Ordnungen in allen Stücken handhaben, beſonders auch zu Führung getreuer Rechnung eine Controlle über das Einnehmen und Ausgeben die Fabrication betreffend, halten.

Alle Wochen dem Weber oder Spinnmeister das benöthigte Gespinnst, Wolle ꝛc. übergeben, dessen Gewicht und die daraus gemachte Arbeit getreulich aufzeichnen, und ihm dabey verdeuten, was für eine Sorte Garn, Wolle oder Tuch ꝛc. er spinnen oder weben lassen soll.

Alles Tuch, es sey wollenes oder leinenes, soll aus der eigenen Weberey erhoben werden, wobey der Buchhalter zu sorgen hat, daß die benöthigte Rysten, (Hanf) Unspunnen, (Werg, Heede) Wolle, und Leder zu den Schuhen, zu rechter Zeit und in wohlfeilstem Preise angekauft werden. Ueber deren Eingang und Ausgang wird er eine genaue Controlle führen.

Endlich soll er die ihm eingehenden Gelder dem Herrn Verwalter jeweilen entrichten, und demselben alle Wochen Rechnung ablegen. Desgleichen auch ein Verzeichniß von der im verflossenen Monat verfertigten Arbeit und den Züchtlingen ausgetheilten Prämien der Direktion vorlegen; ausserordentliche Vorfälle aber derselben unverzüglich anzeigen.

Eyd des Buchhalters, den er der Direktion bey seiner Erwählung schwört.

Derselbe schwört der Stadt Bern Treu und Wahrheit zu leisten, derselben und insbesonders, was von dem Schallen- und Arbeitshaus seiner Aufsicht und Leitung anvertraut wird, Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, nach seinem besten Wissen und Vermögen. Was von dem Einkommen oder Ausgeben des Hauses und darinn gemachten Arbeiten durch seine Hände geht, getreulich aufzuschreiben, von allem aber nicht das wenigste in seinen Nutzen zu verwenden.

Ueberhaupt aber alles dasjenige zu leisten, was die vorhandenen Ordnungen und seine Pflichten des mehreren ausweisen und von ihm erfordern, auch ferners angeordnet werden möchte, wie es einem getreuen und gewissenhaften Buchhalter wohl anstehet.

Alle Gefährde vermitten!

Pflichten und Instruktion des Pfarrers so über beyde Häuser gesetzt ist.

Da ein Geistlicher die Verrichtung seines Amts allezeit nach dem Zustande der ihm zur Seelsorg anvertrauten Personen einrichten soll, in dem Schallen- und Arbeitshaus dann ein Auszug von lasterhaften Personen, die zum Theil Auswürflinge des menschlichen Geschlechts sind, zu finden ist; so wird der Pfarrer von selbst wissen, wie er denselben das Gesetz auslegen, den Greuel ihrer Verbrechen vorstellen, und sie dadurch zu einer wahren Buße leiten soll.

An den acht Communionstagen und dem Bättage wird er des Morgens zu der vorgeschriebenen Zeit eine Predigt halten; an den übrigen Sonntagen aber an deren Statt die Heilige Schrift Abschnittsweise mit den Züchtlingen lesen und erklären, das erklärte mit ihnen durch Frag und Antwort wiederholen, und auf ihre Umstände anwenden.

Zu

Digitized by Google

Zu der an den gleichen Tagen nach dem Mittagessen zu haltenden Unterweisung, kann er ein ihm beliebiges Lehrbuch gebrauchen: dabey ist aber vornehmlich die Sittenlehre mit ihnen zu betreiben, und zwar besonders derjenige Theil, in welchem gezeigt wird, wie der Mensch böse und lasterhaft werde, die Bösen und Lasterhaften aber wieder zur Besserung gelangen.

Ueberhaupt hat der Pfarrer seine Arbeit an jedem Züchtlinge insonderheit darauf einzuleiten, daß diese verlornen Schaafe ihrem getreuen Hirten, zu ihrer Seelen Heil wiederum zugeführt, und sie, wenn sie etwa ihre Freyheit wieder erlangen sollten, zu gesitteten, wenigstens zu unschädlichen Bürgern des gemeinen Wesens gemacht werden.

Und da es sich schon öfters erzeigt hat, daß diese Arbeit an ihrer Besserung besonders dannzumal von gutem Erfolge gewesen ist, wenn Gott der Herr die Züchtlinge mit Krankheit heimgesucht hat; so wird der Pfarrer nicht ermangeln, von dergleichen günstigen Umständen zu ihrer Bekehrung besten Grbrauch zu machen: wie dann die Kranken überhaupt seiner geistlichen Obsorge bestens anbefohlen werden.

Weil es sich auch bisweilen zuträgt, daß solche Personen in das Haus kommen, welche noch ganz und gar keinen Unterricht genossen haben, und denen das A, B, C, und das Lesen noch unbekannt ist; so liegt auch dieses dem Pfarrer oder Schulmeister bestmöglich zu erstatten ob.

Wenn endlich ein Züchtling des ein- oder andern Hauses stirbt; so soll der Pfarrer dessen Tod seinen Verwandten, oder dem Pfarrer, aus dessen Gemeinde der Verstorbene gewesen, unverzüglich einberichten.

Pflichten und Instruktion des deutschen Schulmeisters in dem Schallenhaus.

Da die Absicht dieser Obrigkeitlichen Wohlthat, den Gefangenen, nebst dem gewöhnlichen Gottesdienste an Sonn- und Festtagen, täglich eine Stunde zum Religionsunterricht zu gönnen, dahin geht, lasterhafte, nicht selten aus blosser Unwissenheit lasterhafte Menschen zu richtigern Religionskenntnissen, und durch dieselben Gott und der Tugend näher zu bringen; so wird der Schulmeister in allen seinen Handlungen auf diesen wichtigen Endzweck Rücksicht nehmen.

Die Zeit die zu diesem Unterricht bestimmt wird, ist täglich eine Stunde, und zwar Sommer und Winter von 11 bis 12 Uhr. Davon wird jedoch ausgenommen der Sonntag, als dessen Besorgung wie bis dahin dem bestellten Prediger überlassen wird.

Die Religionsstunde soll jedesmal mit Gesang angefangen werden.

Auf den Gesang folgt das Gebet, so eigentlich für den Gottesdienst im Arbeitshaus verfertigt, und dort bis dahin gebraucht ward. Dieses Gebet wird auch der Schulmeister von Zeit zu Zeit den Gefangenen erklären.

Der Unterricht selbst soll durch Frage und Antwort geschehen, nach Anleitung des Heidelbergischen Catechismus und der Biblischen Geschichte, welche wechselsweise sollen erklärt

Digitized by Google

erklärt werden, so daß für jedes wöchentlich drey Stunden bestimmt sind. Der Schulmeister wird sich dabey der äussersten Einfalt und Deutlichkeit befleissen, insonderheit jede Religionswahrheit auf die Besserung höchst verdorbener Herzen anzuwenden trachten.

Da es nicht selten sich zuträgt, daß Ununterwiesene, oder solche die nicht lesen können, ins Schallenwerk oder Arbeitshaus gesetzt werden, so ist auf beydes besonders zu achten, damit die letztern vorzüglich nach und nach zum Lesen geleitet werden.

Der Unterricht wird beschlossen, mit dem fürs Arbeitshaus gedruckten Gebet.

Endlich soll er sowohl bey Krankenbesuchungen als übrigen Geschäften dem bestellten Herrn Pfarrer an die Hand gehen.

Diese Pflichten nach bestem Vermögen zu erfüllen, soll der Schulmeister der Direktion feyerlichst angeloben.

Pflichten und Instruktion des französischen Schulmeisters
so beyde Häuser zugleich zu besorgen hat.

Da bey dem Schallen- und Arbeitshaus kein französischer Prediger gehalten wird; so muß der sonn- und festtägliche Gottesdienst für die Gefangenen dieser Sprache von dem französischen Schulmeister verrichtet werden.

An solchen Tagen soll er immer eine Stunde Vor- und eine Stunde Nachmittags demselben obliegen, wobey er sich gleich wie bey den Krankenbesuchungen und dem als Schulmeister zu gebenden Unterrichte so zu verhalten hat, wie solches dem Pfarrer und deutschen Schulmeister vorgeschrieben worden und deren Obliegenheiten des mehrern ausweisen.

Er soll vornemlich alle Sonntage Vor- und Nachmittags im Schallenhaus, und Donnerstags und Samstags von 11 bis 12 Uhr im Arbeitshaus, die vorgeschriebene Unterweisung halten.

Pflichten des ersten Zuchtmeisters, welcher auf Vorschlag
der Direktion erwählt wird.

Derselbe wohnt im Hause, und hat freye Kost, soll verheyrathet seyn, oder eine Magd halten, das Haus und die darinn enthaltenen Gefangenen besorgen, selbige aber zu seinen eigenen Geschäften nicht gebrauchen; überhaupt des Hauses Nutzen fördern und Schaden wenden.

Alle Lebensmittel soll er in der Vorrathskammer unter seiner Aufsicht halten, und was täglich davon nöthig ist, der Köchin einliefern.

Keine Gefangene ohne Befehl des Verwalters und vorgewiesene Erkanntniß weder annehmen, noch loslassen.

Die

Digitized by Goog

Die auf Lebenslang ins Haus erkennten von den weniger Fehlbaren im Haus söndern und in besondere Kammern thun, selbige immer genau nach der ausgefällten Erkanntniß halten, und entweder mit den Springketten belegen, oder an Karren schmieden lassen, ꝛc.

Die Männer und Weiber in besondern Kammern halten, auch selbige so viel möglich bey der Arbeit söndern.

Die Gefangenen reinlich halten; zu welchem Ende sein Weib, nebst dem Weib des zweyten Zuchtmeisters und der Untermagd, sie wöchentlich unentgeldlich unterwaschen, so oft es nöthig ihre Lager reinigen, und die Kammern säubern soll.

Wenn das Brod im Spital abgeholt wird, soll er ein Verzeichnis der in Bedienung stehenden Personen und Gefangenen beylegen, und die vorgefallenen Veränderungen anzeigen.

Ihm ist alles Wirthen verboten, und er soll auch nicht zugeben, daß solches von jemand geschehe. Die Gefangenen soll er, bey Strafe der Entsetzung, weder auf den Gassen noch in den Kellern trinken lassen, noch selbiges selbst thun; ihnen nicht zulassen etwas zu kaufen oder zu verkaufen, auch ohne Vorwissen des Verwalters ihnen nichts zukommen lassen.

Bey gleicher Strafe ist ihm auch verboten, Brod oder andere Lebensmittel zu verkaufen oder zu verschenken.

Die Kranken soll er dem Verwalter anzeigen, damit ihnen mit Arzney und besserer Nahrung geholfen werden könne.

Darauf achten, daß Morgens und Abends, ehe man die Gefangenen speiset, mit ihnen gebetet werde.

Sie nach vorgeschriebener Ordnung auf die angewiesene Arbeit selbst führen, oder durch die Unterzuchtmeister führen lassen, aber zu keiner Partikulararbeit gebrauchen.

Alle Sonntage von der wöchentlichen Arbeit der Gefangenen, dem Direktor dieses Departements ein Verzeichniß eingeben, die Arbeit sey im oder ausser dem Hause gemacht worden.

Jedem Unterzuchtmeister wird er eine gewisse Anzahl Gefangene übergeben, welche bey Strafe der Entsetzung genau auf sie achten sollen, indem sie sich, wenn einer ausreißt, schwerer Verantwortung aussetzen.

Die Boshaften und Widerspänsligen soll er nicht ohne Vorwissen der Direktion eigenmächtig bestrafen; ausgenommen etwa ein paar Streiche mit dem Rinderzähn für geringere Versehen.

Zu dem vorhandenen Hausrath und Werkzeug gute Sorge tragen; daher ist ihm verboten, weder davon, noch von was es immer seyn möchte, etwas in seinen Nutzen zu verwenden; im Gegentheil soll er darauf achten, daß diese Vorschrift von jedermann beobachtet werde.

Er soll eines jeweiligen Hhrn. Präsidenten, Direktors oder des Verwalters Befehlen ohne Widerrede gehorchen, und die Ordnung des Hauses gefliſſen befolgen.

Im

Schallenhaus.

Alle Werktage soll er des Morgens früh und des Abends die Kehr in der Stadt machen, was an Schutt, Koth oder Unrath angetroffen wird, den Unterzuchtmeistern anbefehlen, fortzuschaffen, und sonst alles das veranstalten, was zur Reinlichkeit und Sauberhaltung der Stadt beytragen mag; dazu aber nicht mehr als die benöthigte Anzahl der Gefangenen nach Vorschrift und wechselsweise gebrauchen, und den Kehricht üblicher weise in Häufe anlegen.

Im

Arbeitshaus.

Ein paar mal in der Woche soll er die Kehr in der Stadt und auf den Spaziergängen machen, um zu sehen, wo etwas zu säubern seye, und sodann wechselsweise die benöthigten Leute mit den Zuchtmeistern dafür aussenden.

Nach seiner Zurückkunft dann soll er im Hause verbleiben und Aufsicht halten, daß die Gefangenen fleissig zur Arbeit angehalten werden.

Zu der ihm jährlich übergebenen Kleidung gute Sorge tragen, und reinlich damit umgehen, daß er auch hierinn den Untergebenen ein gutes Beyspiel seye.

Ohne des Präsidenten Erlaubniß nicht ausser dem Hause übernachten.

Endlich sollen je von drey zu drey Monat, an einem Sonntage sich alle Zuchtmeister, wie auch der Webermeister versammeln, und der erste oder einer der übrigen Zuchtmeister, sowohl ihre, als des Webermeisters Instruktion und übrige Generalverordnungen laut vorlesen, damit solche nicht in Vergessenheit kommen.

Eyd des ersten Zuchtmeisters im Schallen- und Arbeitshaus.

Schwört der erste Zuchtmeister im Schallen- und Arbeitshaus, der Stadt Bern Treu und Wahrheit zu leisten, derselben, und insbesondere des Schallen- und Arbeitshauses Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; seinen Vorgesetzten gebührenden Gehorsam zu leisten, zu den Gefangenen gute Sorge zu tragen, und selbige weder härter als ihm anbefohlen ist, noch irgend zu seinen eigenen Geschäften zu gebrauchen, mit allem ihm anvertrauten getreulich umzugehen, und nichts davon in seinen Nutzen zu verwenden, als insofern es seine Instruktion ihm zugiebt; auch überhaupt alles dasjenige bestmöglichst zu erfüllen, was in denen ihm zuzustellenden Instruktionsartikeln enthalten ist.

Ohn alle Gefährde!

Pflichten des zweyten Zuchtmeisters, wozu er von der Direktion erwählt und in Eydesgelübd aufgenommen wird.

Dieser soll verheyrathet seyn, oder eine Magd halten, wohnt im Hause und hat freye Kost.

Er

Er soll dem ersten Zuchtmeister in Besorgung der Gefangenen, derselben Reinlichkeit, wie auch in der Reinlichkeit des Hauses behülflich und gehorsam seyn, des Hauses Nutzen fördern und Schaden wenden.

Keine Gefangene, keinen Hausrath noch Werkzeug zu seinem eigenen Dienste gebrauchen.

Sein Weib oder Magd die Gefangenen unentgeldlich unterwaschen.

Nicht wirthen, und bey Strafe der Entsetzung, die Gefangenen weder auf der Gasse noch in den Kellern trinken lassen, noch selbiges selbst thun; ihnen nicht zulassen, zu kaufen noch zu verkaufen, auch ohne Vorwissen des Verwalters ihnen nichts zukommen lassen.

Bey gleicher Strafe ist ihm verboten, Brod oder andere Lebensmittel zu verkaufen oder zu verschenken.

Die ihm übergebenen Gefangenen nach der vorgeschriebenen Ordnung auf die Arbeit führen oder führen lassen, und selbige fleissig dazu anhalten.

Die Boshaften und Widerspänstigen, wie auch diejenigen so im Verdacht wären ausreissen zu wollen, soll er unverzüglich dem Präsidenten oder dem Verwalter anzeigen, doch ohne derselben Vorwissen niemand bestrafen, ausgenommen ein paar Streiche mit dem Rinderzähn für geringe Vergehen, ausser der Stadt aber auf die Flüchtlinge aus seiner mit grobem Schrot geladenen Flinte schiessen.

Zu dem ihm übergebenen Werkzeug und Hausrath gute Sorge tragen, nichts davon entäussern, das abgehende dem Verwalter sogleich anzeigen, damit es wieder in brauchbaren Stand gestellt, oder sonst zum Nutzen des Hauses verwendet werden könne.

Eines jeweiligen Hhrrn. Präsidenten, Direktors, und Verwalters Befehlen ohne Widerrede gehorsam seyn, und die Ordnung des Hauses in wahren Treuen befolgen.

Die Kleidung der Gefangenen von Zeit zu Zeit genau besichtigen, das mangelhafte ausbessern lassen, und wenn es neue erfordert, dem Verwalter anzeigen.

Zu seiner eigenen Kleidung dann, die er jährlich neu bekömmt, gute Sorge tragen, damit reinlich umgehen, und auch hierinn seinen Untergebenen ein gutes Exempel geben.

Ohne eines Hhrrn. Präsidenten Bewilligung nicht ausser dem Haus übernachten.

Obliegenheit der Weiber oder Mägde des ersten und zweyten Zuchtmeisters, wozu sie dem Verwalter angeloben.

Vor allem aus sollen dieselben des Hauses Nutzen fördern und Schaden wenden.

Denen Vorgesetzten treu, gehorsam und gewärtig seyn.

Nichts, was es immer seyn möchte, in ihren Nutzen verwenden.

Von den Gefangenen noch den Ihrigen keine Geschenke annehmen, keinen Handel mit ihnen treiben, ihnen weder Brod noch andere Eßwaare verkaufen noch verschenken.

Digitized by Google

Dem Verwalter sollen sie in allem dem, so die Haushaltung angeht, zur Hand seyn, und was er ihnen hierinn befiehlt, ohne Anstehn noch Widerrede, fleissig, unverdrossen und getreulich ausrichten.

Immer soll eine von den beyden in der Weiberstube zugegen seyn, die Gefangenen im Spinnen und Nähen anführen, auch selbst nähen; denn Aufsicht halten, daß sie ihre Arbeit fleissig verrichten, und sich dabey still und nach den vorhandenen Ordnungen verhalten.

Die Gefangenen sollen sie mit der Untermagd wöchentlich unentgeldlich unterwaschen, ihr Lager reinigen, und ihre Kammern säubern.

Zu den Kleidern der Züchtlinge so viel möglich Sorg tragen, solche öfters besichtigen, wenn es nöthig ist ausbessern, oder durch dieselben ausbessern lassen.

Ihnen liegt auch ob, des Sommers mit der Untermagd, oder dazu bestellten Personen, so viel es die Zeit zuläßt, im Garten zu arbeiten, und denselben besorgen zu helfen.

Was sie sonst für Arbeit verrichten, soll einzig zum Nutzen des Hauses und gar nicht zu ihrem eigenen seyn.

Das Tuch zum Nähen soll ihnen von dem Verwalter ordentlich eingemessen werden, worüber sie ein Büchlein halten müssen, worinn der Empfang und die Lieferung aller und jeder Stücke mit Bemerkung des daraufgegangenen Tuches eingeschrieben wird, damit man jederzeit die Verwendung desselben daraus ersehen möge.

Hienebst haben sie genaueste Acht zu geben, daß weder an Faden noch abgefallenen Stücklein Tuch ꝛc. das geringste vertragen oder verloren, sondern alles bestmöglichst zu Rathe gehalten werde.

Pflichten der übrigen Unterzuchtmeister, wozu sie von der Direktion erwählt und in Eydesgelübd aufgenommen werden.

Diese sind bestellt, die Gefangenen zu verwahren, selbe an- und auszuschmieden, denen Vorgesetzten überhaupt an die Hand zu gehen, und ihnen gehorsam und gewärtig zu seyn.

Alle Morgen soll wenigstens der halbige Theil derselben zugegen seyn, wann die Züchtlinge aus ihren Schlafzimmern herausgelassen werden; die übrigen dann sollen sich gleich nach dem Frühstück einfinden, und alle des Nachts nicht vor neun Uhr aus dem Haus gehen.

Das Haus samt allem darinn sich befindlichen Geräthe, wie auch die Gefangenen und ihre Kammern, sollen sie sauber und rein halten, jenen ihre Speise und Kleider bringen, und sie in kranken Tagen warten.

Zu dem ihnen übergebenen Werkzeug und Hausrath gute Sorge tragen, nichts davon entäussern oder in ihren Nutzen verwenden, das abgehende oder einiger Verbesserung bedürfende dem Verwalter sogleich anzeigen, damit es wieder in brauchbaren Stand gestellt, oder sonst zum Nutzen des Hauses verwendet werden könne.

Nicht

Digitized by Google

Nicht wirthen, und bey Strafe der Entsetzung die Gefangenen weder auf den Gassen noch in den Kellern trinken lassen, noch selbiges selbst thun, sie nichts kaufen oder verkaufen lassen; auch ohne Vorwissen des Verwalters ihnen nichts zukommen lassen.

Die ihnen übergebenen Gefangenen nach der vorgeschriebenen Ordnung auf die Arbeit führen, und selbige fleissig dazu anhalten; zu dem Ende nicht zulassen, daß die Karren stille stehen, als eine so kurz mögliche Zeit beym Auf- und Abladen, insonderheit das Ausruhen an den Aborten gar nicht gestatten, noch zulassen, daß während der Arbeit jemand mit den Gefangenen rede, die so es thun wollen davon abmahnen, auch nicht, wie bishiehin geschehen, bey der Arbeit selbst Hand anlegen, auf- und abladen helfen und dergleichen.

Männer und Weiber müssen sie immer so viel möglich bey der Arbeit gesöndert halten.

Die Boshaften und Widerspänstigen, wie auch diejenigen, so im Verdacht wären ausreissen zu wollen, unverzüglich dem Verwalter anzeigen, doch ohne desselben Vorwissen niemand bestrafen, ausgenommen ein paar Streiche mit dem Rinderzähn für geringe Versehen; hingegen die ihnen anbefohlenen Züchtigungen ohne Nachsicht und Partheylichkeit vollziehen.

Eines jeweiligen Hhrrn. Präsidenten, Direktors und Verwalters Befehlen ohne Widerrede gehorsam seyn, und die Ordnung des Hauses in wahren Treuen befolgen.

Bey Strafe der Entsetzung ist ihnen verboten, Brod oder andere Eßwaare zu verkaufen oder zu verschenken.

Zu den ihnen jährlich übergebenden Kleidungen sollen sie gute Sorge tragen, reinlich damit umgehen, und auch hierinn ihren Untergebenen ein gutes Exempel geben.

Sie sind begwältiget, ausser der Stadt auf die Flüchtlinge aus ihrer mit grobem Schrot geladenen Flinte zu schiessen.

Pflichten des Weber- und zugleich Spinnmeisters.

Vor allem aus soll derselbe des Hauses Nutzen fördern und Schaden wenden, nichts was es immer seyn möchte, in seinen Nutzen verwenden.

Den Vorgesetzten treu, gehorsam und gewärtig seyn.

Von den Gefangenen noch den Ihrigen kein Geschenk annehmen, keinen Handel mit ihnen treiben, ihnen weder Brod noch andere Eßwaare verkaufen noch schenken; alles bey Strafe der Entsetzung.

Ihm liegt besonders ob, auf die Spinn- und Weberey zu achten, daher er ausser denen vier Ruhestunden in den Arbeitsstuben umgehen, und immer gegenwärtig seyn soll.

Die Züchtlinge zu denen Arbeiten, wozu ein jeder am besten taugt, anstellen, so daß nach Anzahl der Spinner und Weber, allezeit genugsame Streicher, Kratzer ꝛc. ꝛc. vorhanden seyn.

Digitized by Google

Die ankommenden Züchtlinge muß er in diesen Arbeiten unterrichten, und sie so geschwind möglich fähig machen, solche auf eine dem Haus nutzbare Art zu verrichten.

Einem jeden wird er nach Maaßgab seiner Kräfte und Fähigkeit, die tägliche Arbeit vorschreiben, und darauf sehen, daß solche fleissig und gut verrichtet werde.

Das Garn muß recht gleichförmig und der Zettel genug gedrehet, der Eintrag aber nicht zu fest seyn.

Wenn die einen oder andern entweder unfleissig arbeiten, oder schlechte Arbeit machen sollten, hat er dieselben mit ernsthaften Worten, doch ohne Fluchen und Schelten, welches durchaus verboten ist, zu mehrerm Fleiß und besserer Arbeit anzumahnen, und wenn dieses nicht hinreichend seyn würde, dem Herrn Direktor des Departements und Verwalter es anzuzeigen.

Wie dann, wenn nach der Anzahl der vorhandenen Züchtlinge nicht genugsame und gute Arbeit geliefert wird, er dafür verantwortlich seyn, hingegen aber auch der Verwalter bey jedesmaligem Nothfall ihm die Hand auf das kräftigste bieten wird.

Während den Arbeitsstunden soll er, weder für sich noch für andere einige Arbeit machen, sondern nur darauf sehen, daß die Züchtlinge ihre Arbeit gut und behörig verrichten; wobey er auch mit Zutragung des nöthigen Geräths ihnen an die Hand gehen soll, damit sie an der Arbeit nicht verhindert werden. Hat er noch übrige Zeit, so soll er selbige zum Nutzen des Hauses verwenden, es sey mit Strümpf- oder Kappenweben und dergleichen.

Er muß zu dem ihm nach einem Verzeichniß übergebenen Werkzeug gute Sorge tragen, solches bestens unterhalten, die Räder stellen, die Werkstühle zurüsten, damit, ehe noch die Stunde schlägt, aller Werkzeug zu der vorzunehmenden Arbeit bestens in Ordnung sey. Wenn an einem oder dem andern Stücke ein Gebrechen wäre, dem er selbst nicht abhelfen könnte; so hat er solches alsogleich dem Herrn Arbeitsdirektor anzuzeigen, damit dasselbe unverweilt ausgebessert werde.

Alle Wochen nimmt er von dem Verwalter oder dem Buchhalter das benöthigte Gespinnst, Wolle ꝛc. und liefert dagegen das daraus verfertigte Garn, Wolle oder Tuch demselben wieder ein.

Er vernimmt dabey von dem Verwalter oder Buchhalter, was für eine Sorte Garn, Wolle oder Tuch er daraus spinnen und weben lassen solle, welchem er pünktlich nachzuleben hat.

Ist das Haus mit dem benöthigten wollenen Haustuch zur Kleidung, oder Leinwand zu Hemden, Tisch- und Betttüchern genugsam versehen, so wird er vorzüglich darauf bedacht seyn, daß die für das Haus einträglichste Arbeit gemacht werde.

Für die richtige Lieferung des aus der Rysten (Hanf.) Wolle, oder Baumwolle ꝛc. gesponnenen Garns ꝛc. wie auch des daraus gewobenen Tuchs muß er gut stehen, zu dem End ihm ein verschlossenes Gehalt angewiesen ist, mithin wenn etwas verloren geht, hat er solches als seinen eigenen Schaden anzusehen.

Ueber

Digitized by Google

Ueber die Arbeit, und was jeder Züchtling verfertigt hat, soll er eine genaue Controlle führen, und solche wöchentlich dem Verwalter eingeben.

Auch ist ihm ernsthaft verboten, für sich selbst ausser dem Haus einige Arbeit oder Gewerb zu treiben.

Obliegenheit der Köchin, dazu sie dem Verwalter angelobt und von ihm bestellt wird.

Vor allem aus soll dieselbe des Hauses Nutzen fördern und Schaden wenden.

Den Vorgesetzten treu, gehorsam und gewärtig seyn.

Nichts, was es immer seyn möchte, in ihren Nutzen verwenden.

Von den Gefangenen noch den Ihrigen keine Geschenke annehmen, keinen Handel mit ihnen treiben, ihnen weder Brod noch andere Eßwaare verkaufen noch schenken.

Alles bey Strafe der Gefangenschaft oder einer sechsjährigen Verweisung aus der Stadt.

Dem Verwalter soll sie in allem dem, so die Haushaltung angeht, zur Hand seyn, und was er hierinn befiehlt, ohne Anstehn noch Widerrede fleissig, unverdrossen und getreulich ausrichten.

Alles dasjenige, was ihr in der Küche- und Speiseordnung vorgeschrieben ist, soll sie pünktlich befolgen.

Wenn sie dann die Küche nach dieser Ordnung besorget hat, alsdann ist sie bey noch vorhandener Zeit schuldig, im Sommer bey der Gartenarbeit der Untermagd oder Gefangenen so Untermagdsdienste thut, behülflich zu seyn, im Winter aber zum Nutzen des Hauses zu spinnen oder zu nähen.

Obliegenheiten des Gefangenen so Hausknechtsdienste thut.

(Dazu wird einer der tüchtigsten und wenigst verdächtigen Gefangenen von dem Verwalter bestellt.)

Vor allem aus soll er den ihm aufgetragenen Dienst getreu und bestmöglich versehen, und alles das geflissen verrichten, was ihm von seinen Vorgesetzten anbefohlen wird.

Er soll alles dasjenige, was vor, bey, während und nach dem Essen in der Küche- und Speiseordnung ihm vorgeschrieben ist, pünktlich befolgen.

Bey der Gartenarbeit, der Köchin und der Untermagd oder Gefangenen so Untermagdsdienste thut, behülflich seyn.

Alle Morgen soll er in jede Männerarbeitsstube ein Becken voll frisches Wasser tragen, damit sich die Gefangenen Gesicht und Hände waschen können; nachher das Wasser alsogleich ausgiessen und das Becken reinigen.

Die

Digitized by Google

Die Lüftung und Reinigung der Zimmer, Gänge, Treppen und Fenster, oder was sonst im Haus vorfallen mag und ihm befohlen wird, zu rechter Zeit und aufs fleissigste verrichten.

Obliegenheit der Untermagd.

(Dazu bestellt der Verwalter eine der tüchtigsten und wenigst verdächtigen Gefangenen.)

Vor allem aus soll sie den aufgetragenen Dienst getreu und gefliſſen verrichten, und alles das bestmöglichst erstatten, was ihr von ihren Vorgesetzten anbefohlen wird.

Alle Morgen soll sie in die Weiberarbeitsstube ein Becken voll frisches Wasser tragen, damit die Gefangenen sich Gesicht und Hände waschen können, nachher das Wasser alsogleich ausgiessen und das Becken reinigen.

Ihr liegt ob, die Schweine und Hühner des Hauses zu füttern und zu besorgen.

Sie soll die Gartenarbeit auf das fleißigste verrichten, wober ihr die Weiber oder Mägde der Zuchtmeister, der Gefangene so Hausknechtsdienste thut, und die Köchin, wenn sie es an der Zeit haben, Hülfe leisten werden.

Mit dem Gefangenen so Hausknechtsdienste thut, soll sie die Lüftung und Reinigung der Zimmer, Gänge, Treppen und Fenster oder was sonst im Hause vorfallen mag und ihr anbefohlen wird, zu rechter Zeit und bestens verrichten.

In die Weiberspeisestube soll sie die Speisen, wenn solche angerichtet sind, mit Hülfe einiger unverdächtiger Gefangenen auftragen.

Wenn eine Wäsche gemacht wird, so soll sie dabey gebraucht werden, und auch dann alles dasjenige erstatten, was man ihr anbefehlen wird.

Digitized by Google

Tab. I.

I) Speisetabelle für das Schallen- und Arbeitshaus.

Im Jänner, Hornung, März und April.

	Morgens.	Mittags.	Abends.
Sonntag	Erbsmus und Haberbrey.	Fleischsuppe, Saurkabis und Rindfleisch.	Habermenmus.
Montag		Gerstenmus und geschwellte Erdäpfel (Kartoffeln.)	
Dienstag		Gerstenmus und Rüben.	
Mittwoch		Gerstenmus und Türkenkorn oder Gerstenbrey.	
Donnerstag		Gerstenmus und geschwellte Erdäpfel.	
Freytag		Gerstenmus und Aepfel.	
Samstag		Gerstenmus und Rüben.	

May und Brachmonat.

	Morgens.	Mittags.	Abends.
Sonntag	Erbsmus und Haberbrey.	Fleischsuppe, Saurkabis und Rindfleisch.	Habermenmus.
Montag		Gerstenmus und Erdäpfel.	
Dienstag		Gerstenmus und Gerstenbrey.	
Mittwoch		Gerstenmus und Saurkohl.	
Donnerstag		Gerstenmus und Saurkraut.	
Freytag		Gerstenmus und abgekochte Erdäpfel.	
Samstag		Gerstenmus und Türkenkornbrey.	

Heumonat und Augustmonat.

	Morgens	Mittags.	Abends.
Sonntag	Erbsmus und Haberbrey.	Fleischsuppe, Gartenkraut und Rindfleisch.	Habermenmus.
Montag		Gerstenmus und Gerstenbrey.	
Dienstag		Gerstenmus und Gartenkraut.	
Mittwoch		Gerstenmus, gelbe Rüben oder Ruben.	
Donnerstag		Gerstenmus und Gartenkraut.	
Freytag		Gerstenmus und Türkenkornbrey.	
Samstag		Gerstenmus und Gartenspeise.	

Digitized by Google

Fortf. Tab. I.

Herbstmonat und Weinmonat.

	Morgens.	Mittags.	Abends.
Sonntag	Erbsmus und Haberbrey.	Fleischsuppe, gelbe Räbli und Rindfleisch.	Haberkernenmus.
Montag		Gerstenmus und geschwellte Erdäpfel.	
Dienstag		Gerstenmus und Rüben.	
Mittwoch		Gerstenmus und Aepfel.	
Donnerstag		Gerstenmus und geschwellte Erdäpfel.	
Freytag		Gerstenmus und gelbe Räbli.	
Samstag		Gerstenmus und Türkenkornbrey.	

Wintermonat und Christmonat.

	Morgens.	Mittags.	Abends.
Sonntag	Erbsmus und Haberbrey.	Fleischsuppe, weisser Kohl und Rindfleisch.	Haberkernenmus.
Montag		Gerstenmus und geschwellte Erdäpfel.	
Dienstag		Gerstenmus und Aepfel.	
Mittwoch		Gerstenmus und Rüben.	
Donnerstag		Gerstenmus und gelbe Räbli.	
Freytag		Gerstenmus und geschwellte Erdäpfel.	
Samstag		Gerstenmus und weisser Kohl.	

Diese Speisetabelle soll, so viel als es die Jahrszeit gestattet, und der Vorrath des Hauses es zuläßt, befolgt werden. Dem Verwalter wird aber zugelassen, bey hinreichenden Gründen für einzelne male davon abzuweichen, doch soll er statt der vorgeschriebenen Speise eine ungefähr damit übereinkommende verordnen.

Im Schallenhaus wird nur den zweyten Sonntag Fleisch gegeben, und im Arbeitshaus alle Donnerstage zu Mittag, anstatt der auf der Tabelle gesetzten Speise, das ganze Jahr hindurch Kuttlen (Kaldaunen) wozu eine beliebige Suppe gemacht werden muß.

Digitized by Google

II) Berechnung was die Haushaltung des Schallenhauses für 91 Männer, 39 Weiber und 18 Bediente, also für 148 Personen, in 7 Tagen vom 1. bis 8. December 1783 gekostet hat.

		Gericht. Kr.	bz.	xr.	Summa. Kr.	bz.	xr.
Montag.	**Frühstück.**						
	Haberkernenmus, Haberkernen 1½ Immi à 19 bz.		7	½ ½			
	Anken (Butter) ¾ lb. à 17 xr.		4	½			
	Haberbrey, Habermehl, 7 Immi à 18 bz.		6	2			
	Butter 1½ lb. à 17 xr.	1	6	1½			
					1	24	½
	Mittagessen.						
	Erbsmus, Erbs 2½ Immi à 20 bz.		12	2			
	Butter ¾ lb. à 17 xr.		4	½			
	Erdäpfel (Kartoffeln) geschweitzt, 10 Más à 4 bz.	1	15	½			
	Schmalz (Schweinfett) 1½ lb. à 5 bz.		7	2			
					2	14	½
	Nachtessen.						
	Gerstenmus, Gersten ½ Más à 20 bz.		10	½			
	Butter ¾ lb. à 17 xr.		4	½			
						14	½
Dienstag.	**Frühstück.**						
	Haberkernenmus		11	¾			
	Rübli (gelbe Ruben) 12 Más oder 1½ Sack à 15 bz.		22	2			
	Erdäpfel 2 Más à 4 bz.		8	½			
	Schmalz 1½ lb. à 5 bz.		7	2			
					1	24	½
	Mittagessen.						
	Erbsmus		16	2½			
	Erdäpfel, geschwellt, 10 Más	1	15	½			
					2	6	2½
	Nachtessen.						
	Gerstenmus		14	½			
						14	½
Mittwoch.	**Frühstück.**						
	Haberkernenmus		11	¾			
	Haberbrey	1	12	3½			
					1	24	½
	Mittagessen.						
	Erbsmus		16	2½			
	Ruben, 5 Körbe à 4 bz.		20	½			
	Erdäpfel 2 Más		8	½			
	Schmalz		7	2			
					2	2	½
	Nachtessen.						
	Gerstenmus		14	½			
						14	½
	Transport Kron.				14	12	½

Fortf. Tab. II.

		Gericht. Kr.	Gericht. bz.	Gericht. xr.	Summa. Kr.	Summa. bz.	Summa. xr.
	Transport				14	12	½
Donnerstag.	**Frühstück.**						
	Haberkernenmus		11	¾			
	Haberbrey	1	12	2½	1	24	½
	Mittagessen.						
	Erbsmus		16	2¼			
	Kabis (weisser Kohl) 2 Wierling à 15 bz.	1	5	=			
	Erdäpfel 2 Mäs		8	=			
	Schmalz		7	2	2	12	¼
	Nachtessen.						
	Gerstenmus		14	¼		14	¼
Freytag.	**Frühstück.**						
	Haberkernenmus		15	¾			
	Erdäpfel, geschweizt	1	22	2	2	8	2¼
	Mittagessen.						
	Gerstenmus		14	¼			
	Erdäpfel, geschwellt	1	15	=	2	4	¼
	Nachtessen.						
	Erbsmus		16	2¼		16	2¼
Samstag.	**Frühstück.**						
	Gerstenmus		14	¼			
	Erdäpfel, geschwellt	1	15	=	2	4	¼
	Mittagessen.						
	Haberkernenmus		11	¾			
	Kabis (weisser Kohl) und Erdäpfel	1	20	2	2	6	2¼
	Nachtessen.						
	Erbsmus		16	2¼		10	2¼
Sonntag.	**Frühstück.**						
	Bohnenmus, Bohnen ½ Mäs à 22 bz.		11	=			
	Butter ¾ lb.		4	¼		15	¼
	Mittagessen.						
	Fleischsuppe und Fleisch für 65 Gefangene und 18 Bediente à ½ lb. thut für 83 Personen 41½ lb. à 5½ xr.	2	=	=			
	Rüblı (gelbe Ruben) und Erdäpfel	1	13	5	3	20	5
	Nachtessen.						
	Erbsmus		16	2¼			
	Erdäpfel, geschwellt	1	15	5	2	6	2¾
	Transport Kr.				36	10	2¼

Extra

Forts. Tab. II.

		Gericht. Kr.	Gericht. btz.	Gericht. xr.	Summa. Kr.	Summa. btz.	Summa. xr.
	Transport	=	=	=	36	10	$2\frac{3}{4}$
	Extra für Bediente und Kranke.						
Montag.	Mittagessen.						
	Mehlbrey, Mehl $1\frac{1}{4}$ Immi, à 13 btz. das Mäs	=	4	$3\frac{1}{2}$			
	Milch 6 Maaß à 2 xr.	=	3	=			
	Nachtessen.				=	7	$3\frac{1}{2}$
	Aepfel, Aepfelschnitz 1 Mäs à $4\frac{1}{2}$ btz.	=	4	2			
	Butter $\frac{1}{8}$ ℔.	=	=	$2\frac{1}{2}$			
Dienstag.	Mittagessen.				=	5	$\frac{1}{2}$
	Aepfel, Aepfelschnitz	=	4	2			
	Erdäpfel $\frac{3}{4}$ Mäs	=	3	=			
	Butter	=	=	$2\frac{1}{2}$			
Mittwoch.	Nachtessen.				=	8	$\frac{1}{2}$
	Aepfel	=	8	$\frac{1}{2}$			
Donnerstag.	Nachtessen.				=	8	$\frac{1}{2}$
	Schnitz und Erdäpfel, Schnitz $\frac{3}{4}$ Mäs	=	3	$1\frac{1}{2}$			
	Erdäpfel 1 Mäs	=	4	=			
	Schmalz $\frac{1}{8}$	=	=	$2\frac{1}{2}$			
Freytag.	Mittagessen.				=	8	=
	Rübli $\frac{3}{4}$ Mäs	=	1	=			
	Schmalz $\frac{1}{8}$	=	=	$2\frac{1}{2}$			
	Erdäpfel geschweitzt mit $\frac{1}{8}$ Schmalz	=	=	$2\frac{1}{2}$			
Samstag.	Mittagessen.				=	2	1
	Milchbrey, Mehl $\frac{1}{4}$ Mäs	=	3	1			
	Milch	=	3	=			
	Schnitz und Erdäpfel	=	3	$1\frac{1}{2}$			
Sonntag.					=	9	$2\frac{1}{2}$
	dito, Erdäpfel 1 Mäs, Schnitz 1 Mäs, Schmalz $\frac{1}{8}$	=	9	$\frac{1}{2}$			
					=	9	$\frac{1}{2}$
	Transport Kron.				38	18	$3\frac{3}{4}$

Digitized by Google

	Kr.	bh.	xr.
Transport. Summa.	38	18	3¼
Dann iſt in dieſen 7 Tagen gebraucht worden:			
Salz, 70 lb. zu 2½ xr.	2	11	1
Brodt rauhes, für 91 Mann, à 1½ lb. per Tag, thut in 7 Tagen 952 lb. à 3½ xr.	33	8	-
Brodt rauhes, für 39 Weiber à 1¼ lb per Tag, thut in 7 Tagen 341 lb. à 3½ xr.	11	22	3½
dito weißes für 18 Bediente, à 1½ lb per Tag, thut in 7 Tagen 189 lb. à 4 xr.	7	14	-
Wein für 45 Mann à ¼ Maaß thut 11¼ Maaß à 2 bh.	-	22	2
dito für 20 Weiber à ⅛ Maaß, thut 2½ Maaß à 2 bh	-	5	-
dito für 18 Bediente, zweymal per Woche à ¼ Maaß, thut 13½ Maaß à 2 bh.	1	2	-
Fleiſch für 18 Bediente, zweymal per Woche à ¼ lb. thut 18 lb à 5½ xr.	-	24	3
Kron.	97	4	1½

Dieſe Summe der 97 Kr. 4 bh. 1½ xr. mit 148 Perſonen dividirt, koſtete die Perſon per Tag ohne Brodt und Wein 3¼ xr. und dieſe einbegriffen 9½ xr.

Für die e Anzahl Perſonen werden im Lauf eines ganzen Jahres gebraucht:

Turben, 95 Doppelfuder à 4 Kr., thut	Kr. 380	
Holz, ſchlechtes, 20 Klafter à 2 Kr.,	40	
Leinöhl, 350 Maaß à 14 bh.	196	
Kron. 616		

Welche Summe über die Speiſung aus noch für jede Perſon des Tags 1¼ xr. beträgt.	11	21	1

Die Haushaltung des Arbeitshauſes hat in den gleichen 7 Tagen vom 1ſten bis 8ten December 1783. für 24 Männer, 34 Weiber und 7 Bediente, zuſammen alſo für 65 Perſonen gekoſtet:

	Kr.	bh.	xr.
An gemeinen Gerichten (worunter doch nichts für Kranke geweſen)	15	5	3½
An Brodt, ſowohl rauhem als weißem	22	10	1
An Wein, vertheilt wie im Schallenhaus	1	9	-
An Fleiſch für die Bedienten, wie im Schallenhaus, zweymal per Woche	-	6	2½
Kron	39	6	3½

Dieſe Summe der 39 Kron. 6 bh. 3 xr. mit 65 Perſonen dividirt, koſtete die Perſon per Tag ohne Brodt und Wein 3½ xr., und mit Einbegriff dieſer Artikel 8¼ xr.

Für dieſe Anzahl Perſonen werden im Lauf eines ganzen Jahres gebraucht:

Turben, 45 Doppelfuder à 4 Kr., thut	Kr. 180	
Holz, ſchlechtes, 10 Klafter à 2 Kr.,	20	
Oehl, 280 Maaß à 14 bh.	146	20
Kr. 356		20

Welche Summe über die Speiſung aus für jede Perſon noch täglich 1¼ xr. beträgt.	6	21	2

Digitized by Google

III) Besondere Berechnungen.

1) Berechnung und Zusammenzug des Kostenbelaufs, per Tag, per Woche, und per Jahr.

	Für Personen 148 im Schallenhaus.			Für Personen 65 im Arbeitshaus.		
	Kr.	bz.	xr	Kr.	bz	xr.
Montag	5	2	¾	1	15	2½
Dienstag	4	19	3¼	1	23	2½
Mittwoch	4	15	¾	2	16	2½
Donnerstag	5	·	¾	1	10	·
Freytag	5	4	1½	1	15	1
Samstag	5	2	1½	2	5	1
Sonntag	6	16	2½	3	19	2
per Woche Kr.	36	10	2¾	15	5	3¼
Dazu Brodt, Wein, Fleisch, Extra für Bediente, (nach vorstehender Spezifikation)	60	18	2¼	24	·	3¼
per Woche Kr.	97	4	1¼	39	6	3

Ohne Brodt, Wein und Extrafleisch, kostet also die Person per Tag im Schallenhaus 3¾ xr., im Arbeitshaus 3¼ xr.

Kostet also eine Person per Tag im Schallenhaus 9¼ xr., und im Arbeitshaus 8¼ xr.

Wird noch dazu geschlagen, der Aufwand in Befeurung und Beleuchtung (nach vorstehender Spezifikation, die Person täglich zu 1⅛ xr. im Schallenhaus, und zu 1¼ xr. im Arbeitshaus) denn die nöthige Kleidung, so kostet die Person per Tag annoch im Schallenhaus 3 xr., im Arbeitshaus aber 3½ xr., mithin alles in allem im Schallenhaus 12¼ xr., und im Arbeitshaus 12 xr.

2) Besondere Berechnung der verbesserten Kost bey größerm Verdienst.

		Eine Mannsperson.			Eine Weibsperson.		
		per Tag.	per Woche.		per Tag.	per Woche.	
		xr.	bz.	xr	xr.	bz.	xr.
Erste Klasse.	Brodt, Suppe und Kleidung	8⅔	14	1¾	6⅔	12	·
Zweyte Klasse.	Wie oben und einmal Zugemüs	9⅔	16	¾	7⅓	13	3½
Dritte Klasse.	Wie oben und zweymal Zugemüs	10⅔	17	3¾	8⅓	15	2¼
Vierte Klasse.	Wie oben und noch Kuttlen	10⅔	18	1¾	9⅓	16	·
Fünfte Klasse.	Wie oben noch Fleisch und Wein	11⅔	19	2¾	9⅔	17	·

Digitized by Google

Forts. Tab. III.

3) Besondere Berechnung verschiedener Gerichte.

			Für Personen 148 im Schallenhaus. Kr.	bz	xr.			Für Personen 65 im Arbeitshaus. Kr.	bz.	xr.
Haberkernenmus	Mäs.	$\frac{1}{8}$	=	11	$\frac{3}{4}$	Mäs	$\frac{1}{8}$	=	3	3
Erbsmus	—	$\frac{1}{8}$	=	16	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{8}$	=	3	$3\frac{2}{3}$
Gerstenmus	—	$\frac{1}{8}$	=	14	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{8}$	=	3	$3\frac{2}{3}$
Bohnenmus	—	$\frac{1}{8}$	=	15	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{8}$	=	4	$1\frac{1}{6}$
Mehlsuppe	—	$\frac{1}{8}$	=	13	$1\frac{1}{2}$					
Zwiebelsuppe	—	$\frac{1}{8}$	=	14	$3\frac{1}{2}$					
Haberbrey	—	2	1	17	$1\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	=	19	3
Erdäpfel, geschweitzt	—	10	1	22	2	—	$4\frac{1}{2}$	=	20	2
dito geschwellt	—	10	1	15	=	—	$4\frac{1}{2}$	=	18	=
Rübli 12 Mäs. Erdäpfel 2 Mäs	—	14	1	13		—	4	=	7	2
Rüben 5 Körb. Erdäpfel 2 Mäs	—	12	1	10	2	—	2	=	10	2
Kabis (50 Köpfe) mit Erdäpfeln	Vierling	2	1	20	2	Vierl.	$\frac{2}{3}$	=	12	2
Fleischsuppe und Fleisch	Pfund	33	2	7	=	℔.	$32\frac{1}{2}$	1	19	2
Milchbrey		=	1	19	3	=		1	=	$1\frac{2}{3}$
Kuttlen		=	=	=	=	=	=	1	7	=

4) Besondere Berechnung über den Kosten der verschiedenen Tücher und Kleidungen.

Der Abgang der Wolle und des Hanfes ist folgender:

Ein Pfund braune Wolle kostet Ankauf $6\frac{1}{2}$ bz, im Streichen und Spinnen sind auf 100 ℔. bey $18\frac{1}{2}$ ℔. Abgang, so daß das ℔. auf 7 bz. 1 kr. zu stehen kömmt.

Ein Pfund Hanf kostet Ankauf $4\frac{1}{2}$ bz., im Spinnen und Bauchen sind auf 100 ℔. bey 25 ℔. Abgang, so daß das ℔. Garn auf 6 bz. zu stehen kömmt.

1) Blau wollenes Tuch für die Zuchtmeister.

Zu 100 Ellen $\frac{11}{8}$ breit braucht es:	Kr.	bz.	xr.
Wolle 50 ℔. zu $7\frac{1}{2}$ bz. thut = = =	15	=	=
Der Spinnerlohn, vom ℔. 3 bz. = =	6	=	=
Für den Zettel zu machen = = = =	=	5	=
Für Leim, den Zettel zu leimen = = =	=	4	=
Für das Spuhlen vom ℔. 2 xr. = = =	1	=	=
Für den Weberlohn per Elle 1 bz. = =	4	=	=
Kr.	26	9	=
Die Elle kömmt also ohngefähr auf $6\frac{1}{2}$ bz.			
Der Walkerlohn à 60 bz vom Centn. thut von 50 ℔.	1	5	=
Der Färberlohn vom ℔ 5 bz. = = =	10	=	=
Von diesen 100 Ellen Tuch bekömmt man doch färbt und zugerüstet nicht mehr als 75 Ellen, weil 25 Ellen sich einwalken lassen.			
Diese 75 Ellen Tuch nun zu schären und auszurüsten, von der Elle 6 xr. = = = =	4	12	2
Kr.	42	1	2

Wenn also 75 Ellen kosten 42 Kr. 1 bz. 2 xr., so kömmt die Elle auf 14 bz.

4) Beson-

2) Blaues Futtertuch für die Zuchtmeister.

	Kr.	bz.	xr.
Für 106 Ellen $\frac{6}{4}$ breit, halb wollen halb leinen			
Hanf zum Zettel 11¼ lb. zu 7 bz.	3	7	1
Wolle für Eintrag 27 lb. zu 7 bz. 2 xr.	8	2	2
Färberlohn, von der Elle 4 xr.	4	6	=
Fürs Walken und Zurüsten, von der Elle 2 xr.	2	3	=
Die Elle kömmt also auf 16¾ xr. Kr.	17	18	3
Spinnerlohn vom Hanf 5 bz. vom lb.	2	8	3
= = = von der Wolle, 3 bz. vom lb.	3	6	=
Weberlohn von der Elle 2 xr.	2	3	=
Kr.	25	11	2

Die Elle kömmt also auf 24 xr.

3) Blau wollenes Tuch für die Züchtlinge des Arbeitshauses.

	Kr.	bz.	xr.
Zu 100 Ellen $\frac{7}{4}$ breit wird erfordert:			
Wolle 70 lb. zu 6 bz. 2 kr.	21	=	=
Färberlohn, 6 xr. von der Elle	6	=	=
Walken und Pressen 4 xr. von der Elle	4	=	=
Kömmt also die Elle auf 31 xr. Kr.	31	=	=
Spinnerlohn 3 bz. vom lb.	8	10	=
Weberlohn, 4 xr. von der Elle	4	=	=
Kr.	43	10	=

Kömmt die Elle auf 43⅓ xr.

4) Braunes Tuch für die Gefangenen des Schallenhauses.

	Kr.	bz.	xr.
Für 100 Ellen $\frac{7}{3}$ breit, halb wollen u. halb leinen:			
Wolle, 38 lb. zu 7 bz. 1 xr.	11	=	2
Garn, 18 lb. zu = = = =	3	6	=
Walkerlohn, von der Elle 3 xr.	3	=	=
Kömmt die Elle auf 17½ xr. Kr.	17	6	2
Spinnerlohn der Wolle zu 3 bz. vom lb.	4	14	=
= = des Hanfs zu 3 bz. 2 xr. vom lb.	2	13	=
Weberlohn, von der Elle 1 xr.	1	=	=
Kr.	25	8	2

Kömmt also die Elle auf 25¼ xr.

5) Wollenes Tuch für Weiberunterröcke.

	Kr.	bz.	xr.
Auf 54 Ellen $\frac{7}{4}$ breit berechnet:			
Wolle zum Zettel 19½ lb. zu 7 bz.	5	13	1
Wolle zum Eintrag 15 lb. zu 7 bz.	4	5	½
Walkerlohn von der Elle 3 xr.	1	15	2
Kömmt die Elle auf 21 xr. Kr.	11	8	3
Spinnerlohn von 34¾ lb. zu 3 bz.	4	4	1
Weberlohn zu 4 xr. von der Elle	2	4	=
Kr.	17	17	=

Kömmt also die Elle auf 32⅔ xr.

6) Leinen Tuch für Hemder.

	Kr.	bz.	xr.
Für 100 Ellen $\frac{11}{5}$ breit:			
Zettel 14 lb. Hanf Garn zu 6 bz.	3	9	=
Eintrag 16 lb. Unspunnengarn (Werg oder Hede) zu 4 bz.	2	14	=
Kömmt die Elle auf 5½ xr. Kr.	5	23	=
Spinnerlohn vom Hanf zu 5 bz. vom lb.	2	6	=
= = = für die Unspunnen zu 2 bz.	1	7	=
Baucherlohn = = = = = =	=	14	=
Weberlohn 2 xr. von der Elle	2	=	=
Kömmt die Elle auf 12 xr. Kr.	12	=	=

7) Unspunnentuch (von Werg oder Hede) zu Spreusäcken und Hosen nach Zwilch- oder Trillergattung gewoben.

	Kr.	bz.	xr.
Zu hundert Ellen $\frac{7}{4}$ breit, braucht es:			
Zettel 28 lb. Garn zu 2 bz.	2	6	=
Eintrag 16 lb. Garn zu 2 bz.	1	7	=
Kömmt die Elle auf 3½ xr. Kr.	3	13	=
Spinnerlohn vom Zettel, zu 2 bz. vom lb.	2	6	=
= = = vom Eintrag zu 1 bz. 2 xr. vom lb.	=	24	=
Weberlohn von der Elle 2 xr.	2	=	=
Kr.	8	18	=

Kömmt die Elle auf 8¼ xr.

Digitized by Google

8) Zu einer Männerkleidung wird erfordert:

im Schallenhaus, braunner Halblein, $\frac{11}{8}$ breit.		Futter, $\frac{5}{4}$ breit.
Rock, Ellen	5	Ellen 5
Weste, Hosen,	5	= $5\frac{1}{2}$
Kappen,	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Strümpfe	$1\frac{1}{2}$	
Ein Hemd 6 Ellen.		
Ein Paar lederne Schuhe kosten 32 btz.		

Eine solche ganze Mannskleidung samt ledernen Schuhen und Hemd, mit Inbegriff des Macherlohns, kommt in allem auf 7 Kr.

im Arbeitshaus, blauer Halblein, $\frac{7}{8}$ breit.		Futter, $\frac{1}{4}$ breit.
Rock, Ellen	4	Ellen 5
Weste,	$2\frac{1}{4}$	= $2\frac{1}{2}$
Hosen,	$2\frac{1}{2}$	= 3
Kappen,	$\frac{1}{8}$	= $\frac{1}{2}$
Strümpfe,	1	
Ein Hemd 6 Ellen.		
Ein Paar lederne Schuhe kosten 32 btz.		

Eine solche Mannskleidung, samt Hemd und ledernen Schuhen, mit Inbegriff des Macherlohns, kommt auf 7 Kr. 10 btz.

9) Zu einer Weiberkleidung:

Rock, Ellen	6	
Kasägli,	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Corset,	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$
Kappen,	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
Strümpfe,	$\frac{1}{2}$	
Ein Hemd, Ellen 5.		
Ein Paar Schuhe 28 btz.		

Eine ganze Weiberkleidung, samt Hemd und ledernen Schuhen, kostet mit Inbegriff des Macherlohns 4 Kr.

Rock, Ellen	5	
Kasägli,	2	$2\frac{1}{2}$
Corset,	1	$1\frac{1}{2}$
Kappen,	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Strümpfe,	$\frac{1}{2}$	

Eine Weiberkleidung samt Hemd und ledernen Schuhen, mit Inbegriff des Macherlohns, kostet 4 Kr. 20 btz.

Eine Zuchtmeisterkleidung,

bestehend in Rock, Weste und Hosen, kömmt auf Kr. 10
Ein Hut = = = = = = btz. 23

Digitized by Google

IV) Berechnung des monatlichen Verdienstes von 150 Personen im Schallenhaus.

No.	Mannspersonen.	Verfertigte Arbeit.		Verdienst in Geld.			Verdienst ausser dem Haus, so nicht bezahlt wird.				Summe des Verdienstes.		
							Tage à 5 bz.	Kr.	bz.	xr.	Kr.	bz.	xr.
	Weber.	Ellen Tuch	à xr.	Kr.	bz.	xr.							
1.	Suter	106 flächsiges,	6.	6	9	=	2	=	10	=	6	19	=
2.	Müller	109 rysiges,	4.	4	9	=	3	=	15	=	4	24	=
3.	Stähr	120 halbrysiges,	3.	3	15	=	=	=	=	=	3	15	=
	(4 Tage krank.)												
4.	Brächbühler	88 Barchet,	5.	4	10	=	=	=	=	=	4	10	=
	(den 3. Dec. angelangt.)												
5.	Büenker	119 Költsch,	3.	3	14	1	8	1	15	=	5	4	1
6.	Würgler	104 Strichtuch,	6.	6	6	=	=	=	=	=	6	6	=
7.	Burkhalter	214 Futter zum Hausbrauch,	1½.	3	5	1	2	=	10	=	3	15	1
8.	Vetter	130 Halblein für Kleidungen,	3.	3	22	2	3	=	15	=	4	12	2
9	Bürki	90 Tischzeug,	6.	5	10	=	=	=	=	=	5	10	=
	(2 Tage krank.)												
10.	Bolliger	110 rysiges,	4.	4	10	=	=	=	=	=	4	10	=
11.	Kühner	228 Bettdecken von Haar u. Wolle,	2.	4	14	=	5	1	=	=	5	14	=
12.	Fridli	108 Strichlizeng,	5.	5	10	=	=	=	=	=	5	10	=
13.	Holzer	209 Bodentücher von Haar,	2.	4	4	2	=	=	=	=	4	4	2
	(4 Tage krank.)												
14.	Jseli	209 dito	2.	4	4	2	4	=	20	=	4	24	2
15.	Mubr	30 Hemdertuch,	3.	=	22	2	=	=	=	=	=	22	2
	(den 8. entwichen.)												
16.	Forster	90 Schnupftücher,	6.	5	10	=	=	=	=	=	5	10	=
17	Leemann	60 gut Tuch,	12.	7	5	=	=	=	=	=	7	5	=
18.	Merz	63 brauner Halblein,	3.	1	22	1	14	2	20	=	4	17	1
19.	Brager	101 Leintücher,	6.	6	1	2	=	=	=	=	6	1	2
20.	Ruchti	103 halbbaumwollenes,	6.	6	4	2	=	=	=	=	6	4	2
21.	Hofer	12 Stück baumwollenes Tuch,	56.	6	18	=	=	=	=	=	6	18	=
22.	Schüz	13 Stück dito,	48.	6	6	=	=	=	=	=	6	6	=
	Spuhler.	Pfunde Garn.											
23.	Eicher	lb. 206.		4	3	=	=	=	=	=	4	3	=
24	Aebi	— 197.		5	2	=	=	=	=	=	5	2	=
25.	Joß	— 300.		3	18	=	=	=	=	=	3	18	=
26.	Zaugg	— 80.		4	15	=	=	=	=	=	5	15	=
27.	Staub	— 100.		5	=	=	=	=	=	=	4	=	=
				126	21	3		8	5	=	135	1	3

Digitized by Google

Forts. Tab. IV.

No.	Mannspersonen.	Baumwolle.	Wolle.	Haar.	Spinnerlohn.	Verdienst in Geld.			Verdienst ausser dem Haus, so nicht bezahlt wird.				Summe des Verdienstes.			
									per Tag							
	Spinner	℔.	℔.	℔.	à xr.	Kr.	bz.	xr.	à 5 bz.	Kr.	bz.	xr.	Kr.	bz.	xr.	
28.	Engel	8	"	"	48	3	21	"	"	"	"	"	3	21	"	
29.	Albrecht	"	50	"	12	6	"	"	2	"	10	"	6	10	"	
30.	Held	"	"	50	12	6	"	"	"	"	"	"	6	"	"	
31.	Judermühl	6	"	"	59	3	13	2	"	"	"	"	3	13	2	
32.	von Dach	"	52	"	12	6	6	"	"	"	"	"	6	6	"	
33.	Stoller	"	"	48	12	5	19	"	1	"	5	"	5	24	"	
34.	Häri	6½	"	"	42½	2	19	"	"	"	"	"	2	19	"	
35.	Rohr	"	43	"	12	5	4	"	"	"	"	"	5	4	"	
36.	Burkhard	"	"	70	12	8	10	"	"	"	"	"	8	10	"	
37.	Bohren	7½	"	"	53	3	24	1½	"	"	"	"	3	24	1½	
38.	Hirsbrunner	"	49	"	12	5	22	"	"	"	"	"	5	22	"	
39.	Niklaus	"	"	68	12	8	4	"	"	"	"	"	8	4	"	
40.	Baumann	2¾	"	"	68	1	13	1	20	4	"	"	5	13	1	
41.	Nisenegger	6	"	"	42	2	13	"	18	3	15	"	6	3	"	
42.	Fuhrer (14 Tage krank.)	1½	"	"	51	"	19	½	8	1	15	"	2	9	½	
43.	Bossion	4½	"	"	34	1	13	1	14	2	20	"	4	8	1	
44.	Cavin	3	"	"	38	1	3	2	16	3	5	"	4	8	2	
45.	Berger } karten Baumwolle.	"	"	"	"	3	9	"	"	"	"	"	3	9	"	
46.	Perary }	"	"	"	"	3	9	"	"	"	"	"	3	9	"	
47.	Falquet }	"	"	"	"	3	9	"	"	"	"	"	3	9	"	
	Zettler.															
48.	Nisenegger	Zettel 30.				5	5	"	"	"	"	"	5	5	"	
	Schneider.															
49.	Gerber (den 6. entwichen.)	"	"	"	"	2	10	"	"	"	"	"	2	10	"	
50.	Stucki (den 25. gestorben.)	"	"	"	"	3	5	"	"	"	"	"	3	5	"	
51.	Isler	"	"	"	"	4	10	"	"	"	"	"	4	10	"	
	Schuhmacher.															
52.	Oppliger	"	"	"	"	4	20	"	"	"	"	"	4	20	"	
	Küfer.															
53.	Bergmann	"	"	"	"	5	"	"	"	"	"	"	5	"	"	
	Wagner.															
54.	Speri	"	"	"	"	6	"	"	"	"	"	"	6	"	"	
	Drechsler.															
55.	Burkhalter	"	"	"	"	4	"	"	"	"	"	"	4	"	"	
						118	7	"		15	20	"	134	2	"	
	per Transport					126	21	3		8	5	"	135	1	3	
	Summa 55 Mannspersonen					245	3	3		24	"	"	269	3	3	

Fortf. Tab. IV.

No.	Weibspersonen.	Baumwolle.	Flachs.	Wollen.	Seidenleben.	Verdienst in Geld.			Verdienst ausser dem Haus, so nicht bezahlt wird.				Summe des Verdiensts.		
		lb.	lb.	lb.	à xr.	Kr.	bz.	xr.	per Tag à 14 xr.	Kr.	bz.	xr.	Kr.	bz	xr.
1.	Tschanz	-	-	12	22	2	16	[illegible]	6	[illegible]	21	-	3	12	-
2.	Amstuz	-	-	13	20	2	15	[illegible]	6	[illegible]	21	-	3	11	-
3.	Rohrer	-	-	15	18½	2	19	1½	-	[illegible]	-	-	2	19	1½
4.	Wittenbach	-	3	-	48	1	11	[illegible]	3	[illegible]	10	2	1	21	2
5.	Rißer	-	8	-	40	3	5	-	1	[illegible]	3	2	3	8	2
6.	Tubach	4	-	-	51	2	1	-	11½	1	15	1	3	16	1
7.	Roschi	-	5	-	35	1	18	3	3	-	10	2	2	4	1
8.	Herber	-	-	18	21	3	19	2	-	[illegible]	-	-	3	19	2
9.	Pfärli	-	6	-	34	2	1	-	8½	[illegible]	4	3	3	5	3
10.	Schober	6	-	-	62	3	18	-	-	[illegible]	-	-	3	18	-
11.	Sumi (den 24. losgelassen.)	2	-	-	76	1	13	-	-	-	-	-	1	13	-
12.	Amstuz	-	-	9	18	1	15	2	8½	1	4	3	2	20	1
13.	Lädermann	-	6	-	41½	2	12	1	6½	-	22	3	3	10	-
14.	Oppliger	-	-	4	18	-	18	-	25	3	12	2	4	5	2
15.	Blum	7	-	-	51	3	14	1	-	-	-	-	3	14	1
16.	Schopfer	5	-	-	49	2	11	1	7½	1	1	1	3	12	2
17.	Leu	-	-	18	11	1	24	2	11	1	13	2	3	13	-
18.	Müller (1 Tag krank.)	-	-	11	20	2	5	-	7½	1	1	1	3	6	1
19.	Jaberg } karten Baumwolle	-	-	-	-	3	9	-	-	-	-	-	3	9	-
20.	Michel }	-	-	-	-	3	9	-	-	-	-	-	3	9	-
21.	Räz (3 Tage krank.)	-	-	7	18	1	6	2	3½	[illegible]	12	1	1	18	3
22.	Lauber	8	-	-	45	3	15	-	-	-	-	-	3	15	-
23.	Stüker	-	5½	-	50	2	18	3	-	-	-	-	2	18	3
24.	Brand	5	-	-	68	3	10	[illegible]	3½	-	12	1	3	22	1
25.	Blum	6	-	-	55½	3	8	1	-	-	-	-	3	8	1
26.	Landry (7 Tage krank.)	6	-	-	45	2	17	2	-	-	-	-	2	17	2
27.	Nifenegger	-	-	10	23	2	7	2	10	1	10	-	3	17	2
28.	Jäggi	5	-	-	60	3	-	-	4	-	14	-	3	14	-
29.	Ruch (1 Tag krank.)	3	-	-	82	2	11	2	5	-	17	2	3	4	-
30.	Hasenbacher	-	5	-	66	3	7	2	2	-	7	-	3	14	2
31.	Courthesi	-	-	16	10	1	15	-	8	1	3	-	2	18	-
32.	Vogt	-	-	17	20	3	10	-	-	-	-	-	3	10	-
33.	Wyß	-	5	-	38½	1	23	½	1½	-	5	1	2	3	1½
34.	Jsgen	4½	-	-	46½	2	2	1	9	1	6	2	3	8	3
35.	Staufiger	-	-	16	10	1	15	-	7	-	24	2	2	14	2
36.	Aeschler	-	2	-	24	-	12	-	25	3	12	2	3	24	2
37.	Gloor (Näherin.)	-	-	-	-	3	17	1	-	-	-	-	3	17	1
38.	Aebi (Hausmagd.)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summa 38 Weibspersonen					92	3	-		25	17	1	117	20	3

Ee 3

Hausm.

Zuſammenziehung des ganzen Verdienſts.

		Kron.	bz.	xr.
55	Mann haben mit Spinnen, Weben, und verſchiedenen Taglöhnen verdient	269	3	3
30	Mann, die alle Tage die Straßen der Stadt ſäubern, alſo 27 Tage 30 Mann, à 5 bz. des Tags per Mann, thut	162	"	"
25	Mann, die alle Tage an den Straßen und für Partikularen auswärts gearbeitet, alſo 27 Tage 25 Mann à 5 bz. des Tags, thut	135	"	"
110				
38	Weiber haben mit Spinnen ꝛc. und Taglöhnen verdient	117	20	3
2	Weiber, die alle Tage in der Stadt die Straßen ſäubern, alſo 27 Tage, 2 Weiber à 3 bz. des Tags, thut	7	14	"
150				
	Summe des ganzen Verdienſts Kron.	691	13	2

Sogenannte Zuk-Liſte für dieſen Monat.

Von den Mannsperſonen erhält Nro. 34. die Koſt der vierten Klaſſe, alle andern die ganze.

Von den Weibsperſonen haben Nro. 4. 7. 21. und 33. nur die Koſt der zweyten; Nro. 3. 12. 23. 31. und 35. die Koſt der vierten Klaſſe. Verſchiedene Unvermögliche, welche thun was in ihren Kräften ſteht, haben gleich den übrigen die ganze Koſt.

Die Prämien ſind überhaupt nach dem pag. 9. des Reglements ausgeſetzten Verdienſt entrichtet, dabey aber nicht nur auf Quantität, ſondern zugleich auf Qualität der gelieferten Arbeit Rückſicht genommen worden.

Digitized by Google

V) Berechnung

des sämtlichen Kostens des Schallen- und Zuchthauses im Jahr 1782 und des Schallen- und Arbeitshauses nach der neuen Einrichtung vom Jahr 1784 bis 1788.

Aus den alljährlich abgelegten Rechnungen beyder Häuser ist unzweifelbar erwiesen, daß der nöthige Aufwand für dieselben, seit der im Jahr 1783 getroffenen neuen Einrichtung, dem Staate verhältnismäßig eine weit geringere Beschwerde ist, als sie vorher war. Zum Beweis dieses Satzes liefern wir das Verhältniß dieser Aufwandsverminderung, in Vergleichung der Einnahme und Ausgabe.

Im Jahr 1782,

wo nach der alten Einrichtung die Gefangenen zu keiner andern Arbeit als zum Spinnen, und zwar nur bey Tageszeit gebraucht wurden, stand die Einnahme und Ausgabe für 190 Gefangene und 13 Bediente des Schallen- und damaligen Zuchthauses in folgendem Verhältnisse:

Einnehmen.	Kron.	btz.	xr.
An Kostgeldern von Gefangenen . .	92	24	—
Spinnerarbeit von 24 Weibern . . .	253	—	3
An nicht baarem Verdienste:			
Säuberung der Stadt à 5 btz. vom Mann	3300	—	—
Straßenarbeiten, 50 Mann 9 Monat à 5 btz.	2160	—	—
Holz- und Wassertragen ꝛc. in obrigkeitlichen Gebäuden	168	2	—
Summe	5974	1	3

Ausgeben.	Kron.	btz.	xr.
Für Aufsicht, nemlich für Besoldungen und damals übliche Gratificationen sämtlicher Stellen	1252	22	2
Für Kleidung der Gefangenen . .	1259	14	—
Für Befeurung, Handwerkslöhne, kleine Reparationen, Werkzeug ꝛc. . .	1841	3	—
Nicht baar bezahlter Aufwand:			
Für Brod und Wein	6637	7	2
Summe	10990	28	—

Das Jahr 1783

kann nicht in Vergleichung gebracht werden, weil da alte und neue Einrichtung sich vermischte, und der größere Verdienst durch die Fabrikation erst seinen Anfang nahm. Mit dem Verdienst, welcher sich bey der neuen Einrichtung sogleich gegen das doppelte, und an baar eingegangenem Gelde, mit Einschluß des Inventarii weit über das zehnfache vermehrte, stiegen aber auch die Ausgaben, und zwar nicht nur wegen der größern Anzahl der Gefangenen und Bedienten, sondern weil die Besoldungen dieser letztern beträchtlich vermehrt wurden, und überdies auch alle Lebensmittel im Preise viel höher waren. Dessen ungeachtet aber stieg die Passiv-Bilanz doch nicht, so daß durch verbesserte Einrichtung eine beynahe verdoppelte Anzahl Gefangener nach 4 Jahren nicht mehr Beyschuß erfoderte als vorhin, und dieser mithin wie um den halbigen Theil vermindert angesehen werden kann.

Digitized by Google

Forts. Tab. V.

Es war nemlich

Im Jahr 1784.

für 24 Bediente und 215 Gefangene.

Einnehmen.	Kron.	bz.	xr.	Ausgeben.	Kron.	bz.	xr.
An Kostgeldern für Gefangene	124	23	3	Für Aufsicht, (jedoch ohne Kost und Kleidung)	1752	14	3
Anderer baarer Verdienst	314	9	1	Für Unterhalt, an baar bezahlten Lebensmitteln	2941	5	1
Gewinn auf der Fabrikation und Vermehrung des Inventarii	4580	16	1	Für Brod, Wein, und andre nicht baare Ausgaben	6473	5	2
Nicht baar bezahlte Taglöhne außer dem Haus	4354	[illegible]	—	Für Kleidung, Beleuchtung; Handwerkslöhne, Schiff und Geschirr ꝛc.	3929	7	2
Summe	9374	6	1	Summe	15096	8	—

Im Jahr 1785,

24 Bediente und 245 Gefangene.

Kostgelder für Gefangene	119	—	2	Für Aufsicht	1913	12	—
Anderer baarer Verdienst	412	3	3	Für verschiedene Lebensmittel	3204	10	—
Gewinn auf der Fabrikation und Vermehrung des Inventarii	4854	21	3	Für Brod und Wein, so nicht bezahlt wird	4528	21	—
Nicht bezahlte Taglöhne außer dem Haus	2727	13	—	Für Kleidung, Beleuchtung, Handwerkslöhne, Schiff und Geschirr	4238	5	—
Summe	8573	14	—	Summe	13884	23	—

Im Jahr 1786,

24 Bediente und 250 Gefangene.

Kostgelder für Gefangene	286	12	1	Für Aufsicht	2020	11	1
Anderer baarer Verdienst	839	23	1	Für verschiedene Lebensmittel	3018	17	1
Gewinn auf der Fabrikation und Vermehrung des Inventarii	5872	14	2	Für Brod und Wein, so nicht bezahlt wird	4231	20	—
Nicht bezahlte Taglöhne außer dem Haus	3331	10	—	Für Kleidung, Beleuchtung, Handwerkslöhne, Schiff und Geschirr	4068	16	3
Summe	10330	19	—	Summe	13359	15	1

Im Jahr 1787,

24 Bediente und 265 Gefangene.

Kostgelder für Gefangene	304	24	2	Für Aufsicht	2033	24	2
Anderer baarer Verdienst	588	23	3	Für verschiedene Lebensmittel	3526	2	3
Gewinn auf der Fabrikation und Vermehrung des Inventarii	5489	1	—	Für Brod und Wein, so nicht bezahlt wird	4534	3	—
Nicht bezahlte Taglöhne außer dem Haus	3451	22	1	Für Kleidung, Beleuchtung, Handwerkslöhne Schiff und Geschirr	4800	9	1
Summe	9834	22	—	Summe	14894	14	2

Digitized by Google

Fortſ. Tab. V.

Zu noch bequemerer Ueberſicht dieſer Koſtenverminderung, nach Abzug des Verdienſtes mag folgendes Tableau blos in runden Summen dienen:

Jahr	1782	1784.	1785.	1786.	1787.
Bediente	13.	24	24.	24.	24.
Gefangene	190.	215	245.	250	265.
A) Ausgaben.	Kronen.	Kronen.	Kronen.	Kronen.	Kronen.
Aufſicht, nemlich die Beſoldung ſämtlicher Stellen an Geld . . .	1253	1752	1913	2020	2034
Sämtlicher Unterhalt und Kleidung, Handwerkslohne, kleine Reparationen, Schiff und Geſchirr vom Jahr 1784 an, auch die Kleidung der Aufſeher, die Beleuchtung, Prämien, Reiſegelder ꝛc. darinn begriffen) . .	9738	13344	11973	11320	12860
Summe Koſtens	10991	15096	13885	13340	14894
B) Verdienſt.					
An baarem Gelde, (vom Jahr 1784 an, auch die Vermehrung des Inventarii)	346	5020	5646	6999	6383
Nicht baar bezahlter Verdienſt	5628	4354	2727	3332	3452
Summe Verdienſts	5974	9374	8373	10331	9835
Dieſer Verdienſt von dem Koſtenbelauf abgezogen, verbleibt der Koſten Kr..	5017	5722	5512	3009	5059
Welches auf den Gefangenen thut per Jahr . . .	Kr.bz.kr. 24·17·3½	Kr.bz.kr. 23·23·2	Kr.bz.kr. 20/12/1	Kr.bz.kr. 10/24/2	Kr.bz.kr. 17/12/2½
Und ſeit der neuen Einrichtung im Durchſchnitt der 4 Jahre Kr. 18 — 2 xr.					

Digitized by Google

Tab. VI.

VI) Verhältniß der Berner Münze, Gewicht, Maaß ꝛc. zu den Französischen.

Münzen.

Die kleinste ist ein Vierer. 2 Vierer geben einen Kreutzer.
4 Kreutzer machen einen Batzen, oder 3 französische Sols.
25 Batzen geben die ideale Münze der Kronen.
40 Batzen gehen auf den französischen Federthaler.

Gewichte.

1 Bern Pfund hält genau 17 Unzen Pariser Markgewicht.
Es theilt sich in 32 Loth.
Das Loth hat 4 Quintlein oder Quart, und das Quintlein 4 Pfenning.
100 Bernpfund geben einen Centner.

Fuß.

72 Bern Schuhe sind gleich 65 Königsschuhen.

Ellen.

Die Bern-Elle hat 1 Fuß, 10 Zoll, 2 Linien Bernmaaß, oder 1 Fuß 3 Zoll $1\frac{11}{100}$ Linien nach dem französischen Schuhe.
100 Bern-Ellen sind gleich $45\frac{14}{100}$ Pariser Stäben.

Maaß.

Die Bern-Maas hält $114\frac{47}{100}$ Bern- oder $84\frac{1}{4}$ Pariser Kubikzolle in sich, und theilt sich in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Maaß.
100 geben einen Saum, und sind gleich $175\frac{1}{4}$ Pintes de Paris.

Más.

Die Bern-Más hält 960 Bern- oder $706\frac{14}{100}$ französische Zölle in sich.
Es theilt sich in halbes und viertel Más, oder Immi. 12 Más geben einen Mütt.
100 Más sind gleich $109\frac{44}{100}$ Boisseau de Paris.

Die Erd- und Baumfrüchte werden über das Más aufgehäuft eingemessen, die Getreidarten und Hülsenfrüchte aber nicht, sondern werden blos dem Rand eben aufgeschüttet.

Ein Mütt Dinkel (Spelt) wiegt 136 bis 144 Pfund, und giebt in der Mühle $4\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ Más Kernen. Das Más Kernen dann wiegt 19 bis $19\frac{1}{2}$ lb. und die Spreu von einem Mütt 36 bis 38 lb.

Digitized by Google

21.

Instruction, nach der sich die Berner Kaminfeger zu Stadt und Land verhalten sollen. Vom 23. April 1788.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiemit: daß Wir zu nöthiger Abwendung aller Feuersgefahr, so durch das nachläßige Rußen der Kaminen entstehen kann, folgendes den Kaminfegeren, zu pünktlicher Befolgung, unter u ausbleiblicher Verantwortung und obrigkeitlicher Strafe, ernstlich anbefehlen.

1) Soll jeder Meister sich angelegen seyn lassen, alle in seinem verzeigten Bezirk befindliche Kamine wohl zu rußen, die, so sie wegen ihrer Weite besteigen können, mit dem Kratzer und Besen, die Engeren aber mit Durchziehung des Tannbuschlins auf das fleißigste zu putzen und säuberen; kann der Meister solche Arbeit nicht alle selbsten verrichten, so soll er nur tüchtige Gesellen dazu gebrauchen, und dann, so viel möglich, selbsten nachsehen, ob die Arbeit behörig verrichtet worden seye.

2) Weil der Gebrauch der Kamine sehr ungleich, da in den Backstuben, Waschhäusern, Wirthshäuserküchen, und theils Kaminen sehr stark, in anderen aber weniger gefeuert wird, so soll jeder Kaminfeger solches in seinem Bezirk wohl in Obacht nehmen, erstere öfters, ja wenigstens viermal jährlich, die übrigen Kamine und darinn gehende Aerme dann, des Jahrs nicht weniger als zweymal rußen; sollte ihm aber von dem Eigenthümer oder Bewohner des Hauses, einige Verhinderung beschehen, soll er nach Vorweisung dieser seiner Instruktion, auf beharrliches Widersetzen, solches alsobald allhier in der Hauptstadt Unserm verordneten Bauamt, auf dem Land aber Unseren gesetzten Oberamtleuten anzeigen.

3) Ist ein Kaminrohr, oder Arm desselben, allzueng, oder so beschaffen, daß es nicht behörig gerußet werden kann, soll der Meister solches dem Eigenthümer oder Bewohner des Hauses unverzüglich bekannt machen, und wann selbiges nicht förderſamst und gut verändert wird, soll der Kaminfeger nach seiner Pflicht, ihne dem Richter verleiden.

4) Gleiches soll auch geschehen, wann bey fleißiger Besichtigung in dem Rußen, in einem Kamin etwas Spalts oder Holz darinn bemerket wird; dabey soll der Kaminfeger wohl achten, daß kein Holzwerk dem Kamin zu nahe sey, und daher Feuersgefahr zu befahren wäre.

5) Und da schon die Erfahrung mitgebracht, daß es gefährlich ist, den Kaminfegermeistern ihren Rußerlohn, sammethaft jährlich auf einmal zu entrichten, indem es deren geben kann, so es wagen dürfen, den Lohn für das ganze Jahr zusammen zu empfahen, ohne solchen pflichtmäßig verdient zu haben, so ist Unser

Digitized by Google

Wille, daß solches hinfüro nicht mehr geschehe, sondern die Bezahlung des Rußerlohns, von den obrigkeitlichen Häusern sowohl, als von den Partikularen an die Kaminfeger, jedesmal, wann sie die Kamine nach obiger Vorschrift und Nothwendigkeit wirklich gerußet haben, in baarem Geld erlangen sollen, und zwar von einem Hauptkamin vier Batzen, von einem mindern zwey oder drey Batzen, und von einem Arm ein Batzen.

6) Soll kein Meister das Rußen in seinem Bezirk und wo er es bis dahin verrichtet, einem andern überlassen, und soll jeder für die fleißige Observation dieser zu allgemeiner Sicherheit gemachten Verordnung, in seinem Quartier gut stehen, auch so etwas hierinn durch seine Schuld vernachläßiget würde, den Schaden ersetzen.

Endlich und damit der Richter jeden Orts, eine genaue Aufsicht über die feuersgefährlichen Gebäude seines Amtsbezirks haben könne, sollen sämtliche Kaminfeger hiedurch angehalten seyn, alle Jahre zweymal, als auf den 1. October und auf den 1. April, den Rapport ihrer Verrichtungen im Jahr, und Beschaffenheit der Feuerstätten und Kaminen, denselben getreulich anzuzeigen, damit derselbe, je nach Beschaffenheit der Umstände, die nöthig findenden Remeduren unverzüglich vorkehren könne, unterlassenden Falls, unter der darauf setzenden Straf von zehen Pfunden Buß zu Unseren Handen von den Fehlbaren zu erheben.

Geben den 23. April 1788.

Canzley Bern.

22.

Kayserliche Waldordnung für Breisgau und die übrigen österreichischen Vorlande. Vom Jahre 1786.

Wir Joseph der Zweyte ꝛc. ꝛc. Das weit verbreitete Bedürfniß des Holzes in dem häuslichen Leben sowohl, als dem allgemeinen Nahrungsstande läßt die Nothwendigkeit einer Vorsehung nicht verkennen, welche, da sie auf die Erhaltung der Wälder, und deren Anwachs gerichtet ist, nicht blos dem Wohlstande der Zeitverwandten, sondern auch der Nachkömmlinge zum Zweck hat;

Und da die Erfahrung bestättiget, daß in Unserem Lande Breisgau, und den übrigen österreichischen Vorlanden mancherley Umstände eine solche Vorsehung vorzüglich erfordern, so erwarten Wir von den sämtlichen Einwohnern dieser Länder, daß sie gegenwärtige

Digitized by Google

wärtige Waldordnung als einen Beweis Unserer landesväterlichen Vorsorge betrachten, und den darin ertheilten allgemeinen Vorschriften nachzukommen, um so bereitwilliger seyn werden.

Bey dieser Waldordnung ist Unsere Absicht keineswegs weder die Rechte der Eigenthümer, noch die Gerichtsbarkeit, oder sonst die Gerechtsame der Obrigkeiten zu beschränken: vielmehr wollen Wir dieselben in dem Besitze und Ausübung derselben auf die Art, wie es bisher hergebracht war, hiemit auf das feyerlichste bestättigen.

Da bereits unterm 28. Hornung 1786 in Ansehung der Jägerey eine eigene Jagdordnung kund gemacht worden, so beschränkt sich gegenwärtiges Gesetz nur auf die

Wald-, Holz- und Forstordnung.

Erster Absatz.

Von der obern und nähern Absicht.

§. 1.

Aufrichtung eines Oberforstamts zu Freyburg.

Zur allgemeinen Oberaufsicht über die in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften wird in Freyburg ein eigenes Oberforstamt errichtet, welches unmittelbar von der Regierung und Kammer abhangen, und von derselben über seine Verrichtungen und Pflichten einen eigenen Amtsunterricht erhalten wird.

§. 2.

Unterforstmeister bey jedem Oberamte.

Bey jedem Landesfürstl. Oberamte wird weiter ein Unterforstmeister, wenn noch keiner vorhanden ist, aufgestellt werden, welcher von dem Oberforstamte abzuhängen, durch dasselbe die Verordnungen zu empfangen, auch dahin die Berichte zu erstatten hat.

§. 3.

Deren Verrichtung und nähere Aufsicht: wem die Bestrafung der Obrigkeiten und der Adelichen zukömmt.

Die wesentliche Verrichtung der Unterforstmeister bestehet 1) in genauer Erfüllung dieser Waldordnung in den Kammerwaldungen; 2) In der näheren Aufsicht über alle übrige Privatwaldungen, welche in dem Landesfürstlichen Gebiete, oder in Orten liegen, wo dem Landesfürsten die forstliche Obrigkeit zukömmt. Diese Länder mögen nun einem Gerichtsherrn oder Privateigenthümern zugehören, so haben die Unterforstmeister darauf zu sehen, ob alldort diese Wald-, Holz- und Forstverordnung im Ganzen, und nach allen vorgeschriebenen einzelnen Punkten in Erfüllung gebracht werde. Um diese Verbindlichkeit mit Ordnung in Vollzug zu setzen, hat jeder sogleich in dem ersten Jahre sich mit der Einrichtung der in seinem Bezirke liegenden Kammerwaldungen nach dieser Vorschrift und Belehrung der sich bey ihm erfragenden Privatobrigkeiten und Beamten zu

beschäftigen, im 2ten und 3ten aber eine jede Herrschaft des unterhabenden Bezirkes zu durchreisen, die Wälder und Gehölze in Augenschein zu nehmen, ob diese Verordnung befolgt, zu beobachten, und so von halb zu halben Jahren die wahrgenommenen Uebertrettungen an das Oberforstamt einzuberichten. Ueber geringere Gegenstände wird das Oberforstamt die Verbescheidung selbst geben; in wichtigern Fällen aber, oder, wo es auf Bestrafung einer Obrigkeit, oder des niederen Gerichtsherrn, oder eines von Adel ankömmt, hat das Oberforstamt die Anzeige an die Landesstelle zur Entscheidung und Einbringung der Strafe durch das Fiscalamt zu machen. In dem Lande Breisgau hat das Oberforstamt im 2ten und 3ten Jahre die Untersuchung selbst vorzunehmen. Die weitere Bereisung hat dann nur nach 3 oder 4 Jahren sowohl von dem Oberforstamte, als von dem Unterforstmeister zu geschehen.

§. 4.

Von wem die Bestrafung der Gemeinden und der Unterthanen zu geschehen sey.

Die Uebertrettungen der Gemeinden, oder Partikularunterthanen in ihren eigenen, oder der Herrschaft zugehörigen Waldungen sind wie vormals diejenigen Privatherrschaften, welche die Forstübertretter abzuhandeln befugt sind, oder dieses Recht von Alters hergebracht haben, sonst aber diejenigen zu bestrafen berechtiget, welchen die forstliche Obrigkeit zustehet: gegen welche jedoch die Beschwerdeführung (Rekurs) an die Landesstelle vorbehalten ist. Bey Ausübung dieser Forstgerichtsbarkeit aber sind sich dieselben nicht nur in Ausmessung der Strafe, nach dieser Waldordnung zu halten verbunden, sondern auch über die Befolgung sämmtlicher darinn ertheilter Vorschriften zu wachen, dergestalt verpflichtet, daß, wenn sie die in diesem Gesetze verbotenen Fälle zu strafen, wissentlich unterlassen würden, sie selbst zur Verantwortung, allenfalls zur Strafe gezogen, und bey länger daurender gesetzwidriger Nachsicht ihnen das Bestrafungsrecht genommen, und dem nächsten Cameralamte eingeräumt werden solle.

§. 5.

Nächste Aufsicht durch die herrschaftlichen Jäger.

Weil das Oberforstamt, und die Unterforstmeister nur im Allgemeinen die Aufsicht zu tragen, vermögend sind, Waldübertrettungen aber sich in verschiedenen Orten zugleich und beynahe täglich ereignen, mithin ein beständiges Aug und Orts Aufsicht darauf gehalten werden muß, so sollen die Jäger oder Förster, welche die mehrsten Herrschaften und Obrigkeiten ohnehin halten, zur beständigen unmittelbaren Waldaufsicht bestellet, ihnen nebst der gedruckten Waldordnung auch kurze daraus zu ziehende Anmerkungen mitgetheilet, und beydes von ihnen öfters aufmerksam durchgelesen, oder wenn sie des Lesens unkundig wären, ihnen dasselbe von anderen öfters vorgelesen, und nach diesen Vorschriften von denselben alle Uebertrettungen nach Möglichkeit gehindert werden. Alle Mängel und Uebertrettungen, welche sie wahrnehmen, oder entdecken, haben sie sogleich ihrer oder allenfalls der forstlichen Obrigkeit zu melden, und falls von diesen die gehörige Verbesserung nicht geschähe, sind dieselben anzuweisen, ihre Anzeige darüber an den Unterforstmeister des Bezirks, im Breisgau aber an das Oberforstamt zu machen; daß also die Waldordnung durch diese Jagd- und Forstbediente unmittelbar in genauer Beobachtung erhalten werden soll.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Jäger müssen von dem Oberforstamte, oder den hierzu bestellten Forstverständigen geprüft seyn.

Weil aber diese Aufsicht von Jägern, die in Wald- und Forstsachen unerfahren sind, nur schlecht geführt würde, so soll in Zukunft kein Jäger oder Forstbeamte, welchem die Besorgung der Aufsicht über die Wälder anvertrauet wird, angestellet werden, als welcher in Holz- und Waldsachen vorher geprüft und tauglich erkannt wird. Zu diesem Ende hat jedes Oberamt binnen 3 Monaten vom Tage dieses kundgemachten Gesetzes in seinem Bezirke 3 oder 4 Cameral-, allenfalls auch Privat-, und in Ermanglung inländischer, auch auswärtige Jäger, welche wegen ihrer in Waldsachen bekannten Kenntnissen sich bereits besonders ausgezeichnet haben, der Landesstelle vorzuschlagen, welche nach dem hierüber erhaltenen ordentlichen Dekret allein berechtigt seyn sollen, die freyzusprechenden Lehrlinge oder Jäger, welche angestellt zu werden verlangen, über ihre Kenntnisse in Waldsachen zu prüfen, solche als holzgerechte Jäger zu erkennen, und ihnen hierüber das schriftliche Zeugniß zu ertheilen.

Ohne ein solches Zeugniß, oder eine vorläufige Prüfung, oder ihre von dem Oberforstamte selbst bezeugte Tauglichkeit soll bey 12 Rthlr. Strafe in Zukunft niemand als Waldjäger angenommen, oder Jemanden eine Aufsicht über Waldungen anvertraut werden.

Das nämliche hat im Lande Breisgau zu geschehen, und ist der Vorschlag von 6 oder 8 waldgerechten Jägern, um die übrigen zu prüfen, von dem landschaftlichen Consesse zu machen.

Diejenigen Jäger, welche sich zu einem Cameral-, oder städtischen Landdienst melden wollen, müssen vor dem Oberforstamte selbst sich der Prüfung unterziehen, und von demselben das Zeugniß beybringen.

§ 7.

Oder binnen 3 Jahren als tauglich gefunden werden.

Da aber dermalen nicht genugsam holzgerechte Jäger im Breisgau, und in den österreichischen Vorlanden vorhanden seyn dörften, und es schwer fallen würde, die dermalige Waldbedienten von ihrem Dienste ohne Verschulden zu verstoßen, so können Waldbezirke derzeit noch durch die Jäger, die dabey angestellt sind, besetzt bleiben: doch soll ihnen diese Nachsicht nur durch 3 Jahre von dem Tage der Kundmachung angewähret werden.

Nach deren Verlauf das Gesetz dergestalt ohne Ausnahme in seine Wirkung gesetzt werden soll, daß nach dieser Zeit kein Jäger, der die Waldung zu besorgen oder zu beobachten hat, weder bey den Cameral- noch andern Waldungen bey obgedachter Strafe beybehalten, oder neu angestellt werde, welcher nicht indessen von einem hiezu berechtigten Jäger, oder von dem Forstamte selbst geprüft worden, und das Zeugniß seiner Tauglichkeit erhalten hat.

Derjenige also, der sich in solcher Zeit nicht hiezu geschickt gemacht, wird sich die Entlassung selbst zuzuschreiben haben, da er sich um die zu seinem Dienst erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse nicht beworben hat.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Es können mehrere Herrschaften zusammen einen gemeinschaftlichen Jäger bestellen.

Wenn eine Herrschaft einen so geringen Waldbezirk hätte, daß einen eigenen walderfahrnen Jäger darüber zu bestellen, zu kostbar fiele, so sollen mehrere Herrschaften zusammen einen gemeinsamen Förster oder Jäger aufstellen, und denselben allenfalls auch mit Beyziehung der in dem Bezirke eine Waldung besitzenden Gemeinden, oder Privateigenthümer nach Verhältniß der Waldbezirke gemeinschaftlich besolden.

Zweyter Abschnitt.

Von Ausmessung, Mappirung, und Gränzberichtigung der Waldungen.

§. 9.

Cameralwaldungen sollen vorzüglich aufgenommen, und in Schläge eingetheilt werden.

Alle Cameralwaldungen, worüber noch keine ordentliche Mappen vorhanden sind, sollen wenigstens binnen Jahresfrist mit Beyziehung eines Forstverständigen genau ausgemessen, ordentlich beschrieben, und in eine, oder wo die Waldungen zu sehr von einander entfernt sind, in mehrere Mappen gebracht werden. Diese Mappen sind so einzurichten, daß daraus genau gesehen werden kann, wo, und auf wieviel Jochen ganz ausgewachsenes, halbausgewachsenes und junges Holz stehet. Auch mit welcher Holzgattung der Grund überall bewachsen ist, damit die Schläge nach der weiteren Vorschrift darnach ausgemessen werden mögen.

§. 10.

Auch die Waldgränzen berichtiget werden.

Bey dieser Gelegenheit sind zugleich Waldgränzen zu bestimmen, wofern diese strittig sind, die Nachbarn zur Ausgleichung beyzuziehen, wo es vonnöthen ist, neue Marksteine mit den Cameralherrschaften oder des Nachbars Wapen oder Zeichen zu setzen, und auf diese Art die Gränzen vollkommen zu berichtigen.

Auch ist diese Berichtigung in der Beschreibung und Mappe genau anzumerken.

§. 11.

Von Protokollen und Mappen ist ein Exemplar an die Landesstelle einzuschicken.

Die hierüber abgeführten Protokolle, Beschreibungen und Mappen sind zweifach zu verfertigen; ein Exemplar davon ist an die V. O. Regierung und Kammer einzuschicken, das andere bey dem Amt aufzubehalten.

§. 12.

Die Gränzmarke sind öfters zu besichtigen.

Die berichtigten Markzeichen sind in der Folge öfters zu besichtigen, und wenn daran etwas mangelhaftes wahrgenommen wird, muß solches immer sogleich verbessert, und alle Irrungen mit den benachbarten Waldeigenthümern vermieden werden.

Ueber-

Digitized by Google

Ueberhaupt ist eine beständige Aufmerksamkeit auf die Waldgränzen zu tragen, und daher wenigstens alle 10 Jahre die Uebersicht aller Marksteine zu halten: worüber ordentliche Bücher gehalten werden sollen.

§. 13.

Die Stadtmagistrate haben binnen einer Jahreszeit das nämliche zu erfüllen.

Was für die Cameralwaldungen verordnet ist, soll ebenfalls bey den landesfürstlichen Städten und Märkten zum Besten der dasigen Gemeinden in Vollzug gesetzt werden.

Die Magistratspersonen, welche binnen Jahresfrist die vorgeschriebene Mappirung und Berichtigung der ihren Gemeinden zustehenden Wälder nicht aufnehmen, und hierüber das Protokoll nebst der Mappe und Beschreibungen an die Landesstelle einschicken würden, sollen ohne weiters mit einer Strafe ad 25 fl., welche sie aus eigenem Beutel zu bezahlen haben, belegt werden.

§. 14.

Auch die Privatgüterbesitzer, und die Klöster.

Unter ebenderselben Strafe haben binnen Jahresfrist auch die Privatgüterbesitzer, und in dem österreichischen Gebiete liegenden Klöster, wenn sie die forstliche Obrigkeit hergebracht haben, oder sonst diejenigen, welchen solche gebühret, die Ausmessung, Beschreibung, Protokollirung und Mappirung, wie auch die Gränzberichtigung mit ihren Nachbarn, mit Beyziehung eines Forstverständigen vorzunehmen, und hievon ein Exemplar an das Oberamt, unter welchem sie stehen, im Breisgau aber an den Landschaftsconseß einzuschicken. Die Oberämter und der Conseß werden solche von Monat zu Monat der Landesstelle übersenden. Das zweyte Exemplar bleibt in den Händen der Eigenthümer zu ihrem eigenen Nutzen und Gebrauch.

§. 15.

Die Beschreibung und Mappirung der Gemeinde und Privatwaldungen.

Von den in jeder Herrschaft (die Cameralforsten mitbegriffen) liegenden Gemeind- und Privatwaldungen, besonders wenn sie beträchtlich sind, hat die Herrschaft, in deren Forstbezirk die Waldung gelegen, auf Unkosten der Gemeinde oder des Eigenthümers ebenfalls eine Mappe und Beschreibung nach der vorausgesendeten Vorschrift aufnehmen zu lassen, die Urkunden in der herrschaftlichen Kanzley selbst aufzubewahren, eine Abzeichnung und Abschrift davon an das Oberamt, oder im Lande Breisgau an den landschaftsconseß einzuschicken, der Gemeinde aber, oder dem Waldinnhaber Abschriften und Abriß gegen die Gebühr zu verabfolgen.

Digitized by Google

Dritter Absatz.

Die Grundsätze in Forstsachen, und zwar erstens von Eintheilung der Schläge, nach Beschaffenheit des Grundes, und der Holzgattungen.

§. 16.

Worauf es in Waldsachen hauptsächlich ankommt.

In der Forstwissenschaft kömmt es hauptsächlich auf 3 Gegenstände an:

I. Die stehenden Waldungen nach Möglichkeit zu erhalten, und in dieser Absicht die Holzschläge schicklich einzutheilen.

II. Die schädlichen Ausstockungen, und alles, wodurch sonst die Waldungen abgetödtet werden, zu hindern.

III. Den Nachwachs des jungen Gehölzes zu befördern, schlechtgepflogene Waldungen oder öden Gründe zum Holzwachs geschickt zu machen, und alle Hindernisse des Wachsthums bey Seite zu schaffen.

§. 17.

Ausmessung der Schläge bey den Cameral- und städtischen Waldungen.

Bey den Cameral- und den Waldungen der landesfürstlichen Städte sind die Schläge von dem Forstamte aus den eingeschickten Ausmessungen, Beschreibungen und Mappen zu bestimmen, und die Waldungen in so viele Schläge einzutheilen, als nach Beschaffenheit des Gehölzes Jahre erfordert werden; bis das nachwachsende Holz wieder zum Schlage tauglich ist. Die Ausrechnung und Eintheilung der Schläge soll von dem Cameralforstamte bey der Landesstelle zweyfach eingereicht, ein Exemplar davon bey der Forstregistratur aufbewahrt, das andere aber dem Cameralamte, oder der landesfürstlichen Stadt, zu welcher die Waldungen gehören, mit dem Auftrage zugeschickt werden, sich darnach genau zu halten, und ohne besondere Erlaubniß der Regierung davon nicht abzuweichen.

Würde nun gegen diese Vorschrift gehandelt, und in dem Schlage willkührlich vorgegangen, so ist der Cameralbeamte, oder Stadtmagistrat bey jedem Uebertrettungsfall mit einer Strafe, welche von der Landesstelle nach Beschaffenheit des Vergehens ausgemessen werden soll, zu belegen.

§. 18.

Bey Privatherrschaften.

Den Privatherrschaften und Klöstern wird zwar überlassen, mit Beyziehung eines Forstverständigen die Eintheilung selbst zu machen; jedoch muß dabey der Grundsatz ebenfalls beobachtet werden, daß der jährliche Schlag nicht größer ausgemessen werde, als es die Gattung der Waldung erlaubt, und diese Holzschläge so lang dauren, bis das nachwachsende Gehölz wieder zum Nachschlag reif ist.

Hier-

Digitized by Google

Hierüber, wie nemlich die Schläge, auf wie viel, und wo sie eingetheilt worden, soll nach Verfließung eines Jahres ein summarischer Extract an die Oberämter in Schwaben, in der Ortenau, Falkenstein, Nellenburg, Hachenburg, Burgau und Tetnang, im Breisgau aber an den Landschaftsconseß eingeschickt werden.

§. 19.

Grundregeln zu dieser Eintheilung.

Obgleich sich nicht wohl eine bestimmte Zeit angeben läßt, in welcher jede Gattung Bäume zur Vollkommenheit gelangt, weil dieses von zu mancherley Umständen der Lage, der Beschaffenheit des Bodens, des Himmelsstriches, u. dgl. abhänget, so kann doch zum allgemeinen Satze bey Eintheilung der Holzschläge angenommen werden, daß

a) ein Eichbaum 100 bis 150 Jahre,

b) eine Buche 80 bis 100,

c) Eine Tanne, Fichte, Kiefer oder Lerchbaum 80 — bis 100.

d) Birken, Linden und Rüsten 12 bis 30,

e) Erlen, Weiden, Fälber u. dgl. 20 bis 30 Jahre zu ihrem vollkommenen Wachsthume nöthig haben.

Da indessen die oben angeführten Umstände das Gehölz oft früher zur Reife bringen, so ist in Austheilung der Schläge immer einer der Ortsumstände kündiger Forstverständiger beyzuziehen.

§. 20.

Wann die Eintheilung zu machen ist.

Die Eintheilung der Schläge ist sogleich nach vollendeter Beschreibung und Mappirung der Waldungen, mithin binnen der hiezu festgesetzten Jahresfrist zu machen, zu solchem Ende sichere Probschläge vorzunehmen, und so zu bestimmen, was jährlich etwa zur eigenen Nothdurft, oder im Falle des Ueberflusses, zum Verkauf geschlagen werden könne, bis der Nachwachs wieder zum schlagbaren Holz gebracht wird.

Nach Beschaffenheit und Unterschied der Holzgattung und des Wachsthumes sind demnach in großen und kleinen Waldungen nicht mehrere Schläge zu bestimmen, als der Nachwachs zuläßt; da, wann die bereits erwachsene Waldung in ihren Schlägen bis dahin nicht zureiche, der allgemeine Endzweck der Forstwissenschaft ganz vereitelt würde.

§. 21.

Hierüber ist ein Schätzungsbuch zu halten.

Um also sowohl die eigenen, als die Gemeind- und Privatwaldungen zu einem beständigen Genuß zu erhalten, hat jede Forstobrigkeit nach den gemachten Ueberschlägen den Abschluß in ein eigenes Schätzungsbuch einzutragen, und darinn anzumerken: wieviel Klafter Holz jährlich in dieser oder jener Waldung zu fällen sind. Diese Schätzung hat sie von den beygezogenen Forstverständigen unterschreiben zu lassen, und sowohl sich selbst hiernach genau zu halten, als die Gemeinden und andere Privatbesitzer in ihrer Herrschaft, oder Forstbezirk darnach anzuweisen.

Digitized by Google

§. 22.

Allenfalls wird die Einsicht in die Schätzungsbücher, und bey Nichtbeobachtung die Bestrafung vorbehalten.

Obgleich jeder Waldeigenthümer den Nutzen dieser, nur zu seinem und seiner Nachkömmlinge Vortheil gereichenden Einschränkung eines übermäßigen Genusses nicht verkennen kann; mithin sich eine allgemeine Beobachtung dieser Vorschrift gegründet erwarten läßt; so ist dennoch zu mehrerer Sicherheit der Regierung vorbehalten, bey Visitationen von dem Oberamtscommissair, auch durch das Oberforstamt im Breisgau, oder von dem Unterforstmeister in Schwäbisch-Oesterreichischen Landen die in den herrschaftlichen Kanzleyen aufbewahrten Beschreibungen, Mappen und Austheilungen der Schläge einsehen, auch wo es erforderlich wäre, untersuchen zu lassen, ob sie der Vorschrift gemäß abgefasset sind, oder allenfalls beobachtet werden.

Diejenigen also, welche die Vorschrift wegen Beschreibung, Mappirung und Eintheilung der Schläge nicht befolgen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie darüber zur Strafe gezogen werden, welche für jeden Uebertrettungsfall auf 25 fl. bestimmt wird.

Vierter Absatz.

Von verbottenen Ausrottungen der Waldungen.

§. 23.

Verbot und Strafe der Ausrottung der Waldungen, oder des über die jährliche Eintheilung erfolgenden stärkeren Schlages.

Die Ausrottung und Aushauung ganzer Waldungen ist eben sowohl verboten, als die Ueberschreitung der vorschriftmäßig eingetheilten Schläge.

Sollten aber besondere Umstände eines oder das andere nothwendig fodern, so ist die Anzeige bey der Landesstelle zu machen, und hierüber die Erlaubniß einzuholen.

Wer ohne erhaltene Erlaubniß einen Wald aushauet, soll mit 400 fl., derjenige aber, der mehr, als die bestimmte Eintheilung giebt, schlagen läßt, mit 200 fl. gestraft werden.

§. 24.

Verbot, die Wälder in Wiesen, Aecker und Weingärten umzuändern.

Es ist nicht erlaubt, dermal stehende Wälder oder Waldungsgründe in Wiesen, Aecker oder Weingärten ohne ausdrückliche Verwilligung der Landesstelle zu verwandlen. Eine Obrigkeit, die gegen dieses Verbot handelt, soll mit 75 fl. Strafe, ein Unterthan aber mit einer 3 monatlichen Schanzarbeit in Eisen gestraft werden.

Statt diese der allgemeinen Holzkultur so nachtheilige Verwandlungen von Obrigkeiten zu besorgen, glauben wir vielmehr zu ihrem patriotischen Eifer für den allgemeinen Landesvortheil das Zutrauen haben zu können, daß die aus den Waldungen entstandenen Weingärten, Aecker und Wiesen, welche entweder gar keinen, oder doch sehr geringen Nutzen abwerfen, und besonders öde liegende Gründe nach und nach umgeackert, mit tauglichen

Digitized by Google

tauglichen Holzarten besäet, und nach und nach wieder in Waldungen werden verändert werden.

§. 25.

Schlechtbewachsene Berge sind abzuholzen, und neue Waldung anzuziehen.

Waldungen auf Bergen, welche durch Entfremdung, oder auf andere Art so sehr verdorben worden, daß sie keine ordentliche Waldung mehr genannt werden können, sind gänzlich abzuholzen, das Holz zum Nutzen zu bringen, der Grund aber, wo kein Anflug ist, entweder durch stehenbleibende, taugliche Saamenbäume, oder wo es nöthig ist, mittelst Umackerung und Besaamung zu einem neuen Wald zuzubereiten.

§. 26.

Abstellung der Häuser in den Waldungen, in Zukunft, und Maaßregeln wegen den schon vorhandenen.

Da nach der Erfahrung in den Wäldern angebaute Hütten und Häuser wegen ihren immer sich erweiternden Gründen Verderbung des Holzes, und übermäßige Viehweiden den Waldungen besonders schädlich sind, so wird den Obrigkeiten bey 50 fl. Strafe verboten, ohne besondere Bewilligung der Regierung den Anbau solcher Hütten oder Häuser für künftig zu gestatten. In Ansehung der bereits vorhandenen derley Höfe und Gebäude in den Waldungen aber verordnet, daß die Gränzen der hiezu gehörigen Felder genau bestimmt, und den Eigenthümern alle Erweiterung ihrer Gründe oder sonstige Verderbung der Wälder bey Strafe einer monatlichen Schanzarbeit in Eisen untersagt werden.

Wenn ein solcher Hof der Obrigkeit oder einer Gemeinde gehört, und der Nutzen davon nicht sonderbar beträchtlich ist, soll derselbe abgebrochen, und die Gründe zum Vortheil des Eigenthümers wieder zu Waldungen erhaben werden.

Hätte eine Privatperson das Eigenthum von einem solchen nicht erträglichen Hofe, soll die Herrschaft oder Gemeinde bedacht seyn, solchen bey sich ereignendem Verkauf oder sonst einer guten Gelegenheit einzulösen, abzubrechen, und die Grundstücke zu Waldungen zu lassen.

§. 27.

Abtheilung der Gemeindewaldungen wird untersagt.

Die künftige Abtheilung der Gemeindewaldungen wird unter die Einwohner oder Bürger, ohne besondere Erlaubniß der Landesstelle hiermit verboten, und sollen die Obrigkeiten, wenn sie diese Vertheilung bewilligen, mit 100 fl., wenn aber die Gemeinde eine solche Theilung für sich vornähme, die Gemeindevorsteher mit einer 3 monatlichen öffentlichen Arbeit in Eisen bestraft werden.

Wegen der schon vertheilten Waldungen haben die Herrschaft oder Obrigkeiten bey 50 fl. Strafe auf jeden Uebertrettungsfall die sorgsamste Aufsicht zu tragen, daß jeder einzeler Unterthan in seinem Eigenthum sich nach dieser Waldordnung richte, seinen Antheil nur nach derselben benutze, und im Stand erhalte.

Digitized by Google

§. 22.

Allenfalls wird die Einsicht in die Schätzungsbücher, und bey Nicht- Bestrafung vorbehalten.

Obgleich jeder Waldeigenthümer den Nutzen dieser, nur [illegible] kömmlinge Vortheil gereichenden Einschränkung eines über[illegible] kennen kann; mithin sich eine allgemeine Beobachtung dies[illegible] ten läßt; so ist dennoch zu mehrerer Sicherheit der Regi[illegible] tionen von dem Oberamtscommissair, auch durch das [illegible] von dem Unterforstmeister in Schwäbisch-Oesterreich[illegible] lichen Kanzleyen aufbewahrten Beschreibungen, W[illegible] einsehen, auch wo es erforderlich wäre, untersuch[illegible] abgefasset sind, oder allenfalls beobachtet werde[illegible]

Diejenigen also, welche die Vor[illegible] Eintheilung der Schläge nicht befolgen, [illegible] über zur Strafe gezogen werden, welch[illegible] wird.

Von verbotte[illegible]

Verbot und Strafe der [illegible]

Die Ausrottung [illegible] Ueberschreitung [illegible]

Sollte [illegible] ist die Anzeig[illegible]

W[illegible] aber, d[illegible] werde[illegible]

[illegible] wird.

[illegible] Orts nicht wohl anders geschehen kann, [illegible] ausgesteckt, solche von den Fuhrleuten genau gehalten, [illegible] diese Wege wieder verboten, und wo kein natürlicher Anflug von [illegible] schicklicher Holzgattung angebauet werden.

§. 31.

Vorsicht, mit welcher das Bauholz bey dringender Noth im Frühjahre oder Sommer zu fällen sey.

Es giebt außerordentliche Fälle, wo der Schlag des Bauholzes, auch im Frühjahre oder Sommer unumgänglich wird, z. B. den einer Feuersbrunst, wo die zu Grund gegangenen Gebäude sobald als möglich, hergestellt werden müssen, und kein Vorrath [illegible] von bereits gefälltem Bauholz in der Nachbarschaft vorhanden ist. In solchen dringenden [illegible] müssen muß das zum Gebäude in Saft geschlagene Nadelholz, wie es fällt, liegen

leiben, nur die unteren Aeste des Baumes abgehauen, der Gipfel aber Klafter rührt gelassen werden.

e wässerichte Feuchtigkeit, welche sich unter der Rinde, und im Holz befindet, durch die äußere Luft und Sonnenhitze gedrückt, und die oberen und frischesten fel ausgezogen, weil die Nadeln oder spitzigen Blätter zur Ausdünstung

r Gipfel ganz ausgedörrt ist, und die Nadeln gänzlich abfallen, kann mmen, und das Holz gebraucht werden. Immer aber ist die Fällung nur in sehr dringender Noth zu gestatten.

§. 32.

Brenn-, was zum Bau- und Nutzholz zu widmen ist.

ind schlecht gewachsene, und mit zu vielen Aesten beladene Bäume, Holzgattungen zu verwenden: für das Bau- und Nutzholz ichen, Fichten, Tannen, Lerchen, Fohrlen, u. dgl. aufzu- wird jedem Waldeigenthümer zwar durch den eigenen, hier- n Vortheil wichtig; sie kann aber auch der öffentlichen Auf- dürfnisses zu Dachstühlen, Balken, Brettern, Pfosten, eswegs gleichgültig seyn.

§. 33.

egelweise vorzunehmen, auch alles Holz fortzuräumen.

wird zum Grundsatz festgesetzt, daß diese nicht hehen, so daß bald aus dieser, bald aus jener en.

niedrigen Waldungen sind also Meisenweise summten Schläge also einzurichten, daß, wo die in dem auf den Jahrgang ausgemessenen Bezirke ohne Aus- und den Holzhackern nicht gestattet werde, einige Bäume, die ihnen ihres Wuchses aufzuarbeiten beschwerlich ist, stehen zu lassen: sie sind dahero anzu- halten, diese Bäume sowohl, als alles andere in dem Schlage ausgestockte Holz sauber aufarbeiten, und keine Blöcke oder große Wipfel, so zu Scheitern, Prügeln oder Kohlen tauglich sind, liegen und verderben zu lassen. Jedoch sind

§. 34.

Nur reife Waldungen sind zu schlagen, und dessen Ausnahme.

Die Holzschläge auch dergestalt einzutheilen, daß diese nur an Orten angelegt wer- den, wo die Waldung vollkommen schlagbar ist; außer sie wäre überständig, oder fienge an, dürr zu werden, oder sie wäre in Gefahr des Verderbens, den Windfällen zusehr ausgesetzt, oder endlich an den Gränzen wegen der öfteren Holzentfremdung allzu unsicher.

§. 35.

Digitized by Google

Fünfter Absatz.

Von den Holzgattungen überhaupt, wann, wie, und wo solche vorzunehmen sind.

§. 28.

Zeit zum Bauholzschlagen.

Nach der allgemeinen Erfahrung ist die zuträglichste Jahreszeit zum Holzschlagen, wo das Holz sowohl zu Gebäuden, als andern Benutzungen in seiner Vollkommenheit stehe, wenn das Laubholz die Blätter abgeworfen, und in den Nadelwäldern der Nahrungssaft, den die Bäume aus der Erde ziehen, sich verlieret, das ist im December, Januar und Februar; Bauholz, welches unter Wasser kommt, und beständig darunter liegen bleibt, ist tauglicher, wenn es im Safte abgeschlagen, und sogleich grüne eingelegt wird, weil es dann das Wasser nicht, wie das ausgetrocknete, an sich zieht.

§. 29.

Zum Brennholz.

Brennholz, welches nur zur Feuerung geschlagen wird, kann zwar vom November bis Ende Junii gefället werden.

Die günstigste Zeit aber ist, wenn der Saft und die öhligten fetten Theile wiederum in Bewegung kommen, denn durch Ausspaltung in Scheiter dünsten die wässerichten Theile aus, und die öhligen und fetten bleiben in dem Holze, wodurch es leichter brennt, und mehrere Hitze giebt.

§. 30.

Vorsicht, wenn das Holz durch Wälder gebracht werden muß.

Bey Abfuhr des Holzes bey einer solchen Jahreszeit ist zu bemerken, daß solche nicht durch andere Wälder, oder einen jungen Meiß gebracht werden müsse, weil bey Durchfuhr das schon im Nahrungssaft stehende Holz zusehr verdorben wird.

Allenfalls, daß es durch die Lage des Ortes nicht wohl anders geschehen kann, müssen besondere Wege zur Abfuhr ausgesteckt, solche von den Fuhrleuten genau gehalten, nach der Durchfuhr diese Wege wieder verboten, und wo kein natürlicher Anflug vorhanden, mit schicklicher Holzgattung angebauet werden.

§. 31.

Vorsicht, mit welcher das Bauholz bey dringender Noth im Frühjahre oder Sommer zu fällen sey.

Es giebt außerordentliche Fälle, wo der Schlag des Bauholzes, auch im Frühjahre oder Sommer unumgänglich wird, z. B. bey einer Feuersbrunst, wo die zu Grund gegangenen Gebäude sobald als möglich, hergestellt werden müssen, und kein Vorrath von bereits gefälltem Bauholz in der Nachbarschaft vorhanden ist. In solchen dringenden Umständen muß das zum Gebäude in Saft geschlagene Nadelholz, wie es fällt, liegen

Digitized by Google

liegen bleiben, nur die unteren Aeste des Baumes abgehauen, der Gipfel aber Klafter lang unberührt gelassen werden.

Die wässerichte Feuchtigkeit, welche sich unter der Rinde, und im Holz befindet, wird alsdann durch die äußere Luft und Sonnenhitze gedrückt, und die oberen und frischesten Aeste am Gipfel ausgezogen, weil die Nadeln oder spitzigen Blätter zur Ausdünstung dienen.

Wenn der Gipfel ganz ausgedörrt ist, und die Nadeln gänzlich abfallen, kann der Wipfel abgenommen, und das Holz gebraucht werden. Immer aber ist die Fällung in einer solchen Zeit nur in sehr dringender Noth zu gestatten.

§. 32.

Was zum Brenn-, was zum Bau- und Nutzholz zu widmen ist.

Zum Brennholz sind schlecht gewachsene, und mit zu vielen Aesten beladene Bäume, auch die übrigen minderen Holzgattungen zu verwenden: für das Bau- und Nutzholz aber die gradgewachsenen Eichen, Fichten, Tannen, Lerchen, Fohren, u. dgl. aufzubewahren. Diese Vorsicht wird jedem Waldeigenthümer zwar durch den eigenen, hieraus ihm zufließenden mehreren Vortheil wichtig; sie kann aber auch der öffentlichen Aufsicht, wegen des häufigen Bedürfnisses zu Dachmühlen, Balken, Brettern, Pfosten, Laden, Latten u. dgl. mehr, keineswegs gleichgültig seyn.

§. 33.

Die Schläge sind meißen-, nicht spiegelweise vorzunehmen, auch alles Holz fortzuräumen.

Wegen der jährlichen Schläge wird zum Grundsatz festgesetzt, daß diese nicht spiegelweis, oder durch Auslauchten geschehen, so daß bald aus dieser, bald aus jener Waldung Bäume herausgenommen werden.

Alle Schläge sowohl in hohen, als niedrigen Waldungen sind also Meisenweise vorzunehmen, und dahero die jährlich bestimmten Schläge also einzurichten, daß, wo die Fällung geschiehet, alles Holz in dem auf den Jahrgang ausgemessenen Bezirke ohne Ausnahme fortgefället, und den Holzhackern nicht gestattet werde, einige Bäume, die ihnen wegen ihres Wuchses aufzuarbeiten beschwerlich ist, stehen zu lassen: sie sind dahero anzuhalten, diese Bäume sowohl, als alles andere in dem Schlage ausgestockte Holz sauber aufzuarbeiten, und keine Blöcke oder große Wipfel, so zu Scheitern, Prügeln oder Kohlen tauglich sind, liegen und verderben zu lassen. Jedoch sind

§. 34.

Nur reife Waldungen sind zu schlagen, und dessen Ausnahme.

Die Holzschläge auch dergestalt einzutheilen, daß diese nur an Orten angelegt werden, wo die Waldung vollkommen schlagbar ist; außer sie wäre überständig, oder fienge an, dürr zu werden, oder sie wäre in Gefahr des Verderbens, den Windfällen zusehr ausgesetzt, oder endlich an den Gränzen wegen der öfteren Holzentfremdung allzu unsicher.

§. 35.

Digitized by Google

§. 35.

Und mehr in entlegenen Orten.

Ueberhaupt ist mit Schlägen nicht auf die nahen und bequem gelegenen Waldungen allein, sondern vorzüglich, und so viel möglich, auf die mehr entfernten anzutragen, damit das Holz in diesen nicht inzwischen verfaule, und damit in jenen der Vorrath auf alle erforderlichen Fälle aufbewahrt werde.

§. 36.

In einem angegriffenen Berge soll der Schlag jährlich, jedoch mit Vorsicht fortgesetzt werden.

Wenn aber der Anfang mit einem Schlage bey einem mit lauter schlagbarem Holze bewachsenen Berge, oder einer schlagrechten Waldung einmal gemacht ist, soll damit von Jahr zu Jahr bis zu dessen Ende fortgefahren, und der Schlag nicht an einen andern Berg verlegt werden. Bey solchen Schlägen ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie jederzeit von vornenher gegen den obern Wind, um demselben zum schädlichen Einfall keinen Platz zu geben, gemacht werden.

§. 37.

Welche Vorsicht bey Fichtenwäldern zu gebrauchen.

Weiters ist bey den gebirgigten Schwarzwäldern die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß der Schlag hauenweis nicht zu groß, und nur in solchen Gegenden geschehe, wo der Boden genugsame Feuchtigkeit und Schatten hat: denn wenn die Gegend den Sonnenstrahlen und den trocknen Winden sehr ausgesetzt ist, kann der Nachwachs nicht fortkommen; und was bey gelinder Witterung aufgehet, wird noch im ersten Wachsthume wieder ausgedörret, und erstücket.

§. 38.

Wo Saamenbäume stehen zu lassen sind.

Die Vorschrift, hauenweis, ohne Hinterlassung eines Baumes das Holz zu schlagen, hat gleichwohl sich nicht auf diejenigen Nadelwälder, besonders im Gebirge zu erstrecken, wo entweder keine nahe Waldung von gleicher Art vorhanden ist, von welcher der Saamen nach der Lage durch den Wind auf den leeren Schlag getrieben werden kann, oder wo der abgeraumte Waldgrund zu sehr der Sonnenhitze ausgesetzt ist.

In diesen Fällen müssen einige in ihrem besten Wachsthume befindliche Saamenbäume stehen bleiben, und zwar in Gegenden, wo die Sonnenhitze fällt, mehrere oben und auf der Seite gegen den Wind, damit dadurch ein Schatten erhalten werde.

Die Erfahrung lehret, daß ohne diese Vorsicht in solchen von Ausfluge des Saamens entfernten, besonders in hohen Gebirgsgegenden, keine Waldung von selbst mehr aufkömmt, die Anbauung durch Umreissung und Besaamung des Bodens aber, in entfernten Gegenden, theils wegen der Unkosten zu beschwerlich, theils auf jähen Bergen unthunlich ist.

§. 39.

Digitized by Google

§. 39.

Welche, und wie viele?

Zu Saamenbäumen sind gesunde nicht zu hohe Bäume auszuwählen, damit die Heftigkeit des Windes ihnen nicht so leicht schade.

In Ansehung der Anzahl kömmt es auf die Beschaffenheit des Grundes an: In hartem und festem Boden sind nicht soviele nothwendig, weil der starke Wind diese nicht so leicht umreißt.

In lockerem Grunde, wo dieses mehr zu befürchten ist, sind zur Sicherheit immer mehrere Bäume stehen zu lassen.

§. 40.

Andere Art der Schläge.

Da aber jede Lage eine besondere Beobachtung erfordert, mithin wegen der Abstockung nicht leicht allgemeine Maasregln vorgeschrieben werden können, so ist der Landesstelle auch die Gewalt eingeräumt, wenn irgend an einem Orte eine bewährtere Schlagungsart schon eingeführt ist, oder sonst an die Hand gegeben würde, nach vorhergehender Prüfung, und befundenem Vortheil auch solche zu erlauben.

§. 41.

Bey Eichen- und Buchwaldungen ist der Schlag meisenweis ohne Saamenbäume einzurichten, und die Stöcke fortzuräumen.

Bey Eichen- und Rothbuchwaldungen aber ist stets bey der allgemeinen Regel zu bleiben, und der zum Schlag bestimmte Waldtheil ganz auszustocken und aufzuarbeiten.

Die Ursach dieser Verschiedenheit liegt darinn, daß der Saamen dieser Holzgattungen, nicht wie der leichte der Nadelhölzer vom Wind weiter getragen wird, und dadurch einen Anflug macht, sondern wegen seiner Schwere nur unten, oder nächst dem Baume fällt, mithin von Saamenbäumen ein neuer Nachwuchs auf dem abgeraumten Schlage nicht erwartet werden kann.

Der Grund der Eich- und Buchholzschläge, ist jederzeit von Stöcken, Wurzlen, und dem Gesträuche zu reinigen und zu räumen.

Zu Aushebung der Stöcke wird es zuträglich seyn, sich der Halbmaschinen, wo diese zu haben sind, zu gebrauchen.

Sollte der Eigenthümer die Kosten auf Aushebung der Stöcke nicht verwenden wollen, so ist durch 3 Monate nach dem gemachten Schlage jedermann von der Gemeinde oder den Nachbarn die Stöcke auszugraben oder auszuhauen, und gegen Ebnung der dadurch entstehenden Gruben zu seinem Gebrauche fortzubringen erlaubt.

§. 42.

Wie Saamenbäume vorsichtig herauszuschlagen sind.

Wann der abgestockte Grund in der Folge mit zulänglichem Saamen versehen, und der junge Meiß zwar vollkommen abgetrieben, jedoch nicht zustark in das Holz gewachsen

Digitized by Google

ist, müssen dann die Saamenbäume vorsichtig, und waldmännisch ausgehackt werden: denn obgleich der junge Meiß im Fallen des Baumes niedergebogen wird, so richtet er sich dennoch wieder auf, und kömmt zu Wachsthum und Kräften; Und nach Hinwegräumung desselben größtentheils wieder auf; wo hingegen, da die Saamenbäume stehen bleiben, sie den Saft an sich ziehen, und den jungen Sprößlingen Sonne und Thau benehmen, und sie fortzukommen hindern, wodurch ungleich mehr Holz verderben würde, als durch die behutsame Aushauung dieser Bäume, welche auf folgende Art geschehen muß:

Zuerst sind bey den im jungen Meise stehenden Saamenbäumen die jungen Aeste abzuwerfen, ehe der Stamm selbst gefället wird. Bey dem Fällen haben die Holzhacker die Vorsicht zu nehmen, daß der Baum auf diejenige Seite, wo er dem jungen Holz oder Wuchse am wenigsten schadet, getrieben wird. Der Stamm muß daher auf dieser Seite nahe an dem Boden eingeschroten, auf der andern Seite mit der Säge entgegen, geschnitten, und dann mit Keilen auf die geschrotene Seite gelenket werden. Welche Versicht auch bey Ausstockung eines Waldes auf der Seite, wo etwa junger Meiß angränzet, zu dessen Schonung zu gebrauchen ist.

Die Scheite, Prügel, und übriges Abholz der Saamenbäume müssen endlich aus dem jungen Trieb herausgetragen, und bald möglichst abgeführt werden; damit dem jungen Walde durch Wagen und Zugvieh, so wenig, als möglich, Schaden zugefügt werde.

§. 43.

Ausnahme in Ansehung dergleichen Fällung bey kleinen Unterthanswäldern.

Die wegen gleicher Abräumung der Schläge gegebene Vorsicht leidet gleichwohl in folgenden Fällen eine Ausnahme: Bey kleinen oder geringen sogenannten Wäldlein, welche einem Unterthanen zugehören, und von keiner Beträchtlichkeit sind. In diesen kann der Eigenthümer jährlich zu seiner Nothdurft einen oder mehrere Bäume, jedoch allezeit mit Vorwissen seiner Obrigkeit schlagen.

§. 44.

Bey Wäldern, wo bisher unordentlich geschlagen worden.

Weiters in solchen Waldungen, wo bisher im Holzfällen keine Ordnung beobachtet, und an einigen Plätzen mehrere Bäume ausgeschlagen, an anderen aber manche gelassen worden, welche entweder schon ausgewachsen, oder nächstens schlagbar sind, da in dem ganzen übrigen Walde junges oder halbgewachsenes Holz stehet.

Hier würden, wofern die Holzfällung meißweise beobachtet werden sollte, entweder mit augenscheinlicher Unwirthschaft viele 1000 junge noch unschlagbare Bäume mit den schlagbaren zugleich gefällt, oder diese letzteren, bis die jungen zum Schlage tauglich sind, stehen bleiben, mithin auf dem Stamme verderben.

§. 45.

Wo also dermal mehr junges, als ausgewachsenes Holz steht, ist ersteres allein zu fällen.

Um also das mindere Uebel, welchem bey bisheriger unregelmäßiger Schlagung der Wälder nicht entgangen werden kann, zu wählen, wird bey solchen Waldungen vorgeschrie-

geschrieben, daß in denjenigen, wo mehr ganz ausgewachsenes, als junges oder halbgewachsenes Holz steht, keine Ausspieglung Statt finden, sondern der Schlag Meisenweise vorgenommen, mithin in dem zur jährlichen Ausstockung bestimmten Bezirke die alten und jungen Bäume zugleich ausgestockt werden sollen, um wenigstens in Zukunft gleiches Wachsthum heranzuziehen.

Wo aber weit mehrere junge, oder halbgewachsene, als wirklich schlagbare Bäume stehen, und der junge Wald zu seiner Zeit einen gleichen, dem Erdreiche angemessenen Anwachs verspricht, ist dem Eigenthümer mit der wegen der Saamenbäume vorgeschriebenen Vorsicht erlaubt, die ausgewachsenen oder überständigen Bäume nach und nach herauszuspieglen, und sich zum Nutzen zu machen.

§. 46.

Weitere Ausnahm wegen den abdorrenden Bäumen.

Nicht minder können zu Binder- und Wagnerholz, oder zu Schindeln, Spalten, Weinstecken, und dergleichen, die dürren von oben abstehenden Bäume, jedoch nur aus den schon über halb gewachsenen Waldungen, als wo mit deren Herausnehmung kein Schaden mehr geschieht, abgegeben und verkauft werden. Wenn aber die von oben abstehenden Bäume zu dem Erforderniß von dergleichen Holz nicht zureichen, muß das übrige Holz auf die ordentlichen Schläge angewiesen werden.

§. 47.

Und der Windfälle, Brüche ꝛc. aus schlagbaren Wäldern.

Endlich ist nicht nur erlaubt, sondern zur Holzsparung soll sogar zur Regel genommen werden, daß aus schlagbaren Wäldern, ehe man das frische Holz schlägt, die daselbst befindlichen Windfälle, Brüche und dürren Bäume zu Brennholz zusammengesucht, und aufgearbeitet werden.

§. 48.

Das Bau- und Nutzholz ist vor dem Brennholz zu fällen.

Zur Fällung der Bäume in den eigentlichen Schlägen sind, so weit es möglich ist, erfahrne Holzhacker anzustellen, oder wenigstens die angestellten wohl zu unterrichten, daß sie zuerst, und ehe sie das Brennholz schlagen, das von dem Jäger vorher mit der Waldaxte zu bezeichnen kommende Nutz- und Bauholz, als Schneid- und Sägehölzer, Baustämme, Schindelbäume und dergleichen fällen, absöndern, und am obern und untern Ende, soweit diese Bäume zu Bauholz anwendbar sind, absägen, oder doch abhauen, und mit einer Waldaxte besonders bezeichnen. Diese Gattungen von Bau- oder Nutzholz, wenn der Eigenthümer es zu eigenen Gebäuden verwendet, oder verkaufet, sind, wo es immer möglich ist, ausser dem Wald aufzubehalten.

§. 49.

Ingleichen das Handwerksholz.

Auf gleiche Art sind auch diejenigen Bäume, welche vor Binder, Wagner, Bildhauer, Drechsler und andere dergleichen Handwerker tauglich sind, auch theurer als das Brennholz verkauft werden können, abzusöndern.

Digitized by Google

Von diesen sowohl zu Bau- und Nutzholz gefällten Stämmen sind Gipfel und Aeste zu hauen, und zu Brennholz oder in Bündel und Wellen aufzuhacken.

§. 50.

Wie der Preiß des Bauholzes zu bestimmen.

Da das Bau- und Nutzholz seltener zu werden anfängt; so kann gleich dermalen für mehrere Gattungen desselben als für größere auch kleinere Sägbäume, Balken, Tragbäume, Stangen, und so ferner, hievon die Länge und Dicke im Durchschnitt bey dem dünnen sowohl, als dicken Ende bestimmt und vorgeschrieben, bey der Fällung darnach das schickliche Holz abgeschnitten, und der Preiß nach Gattung eines jeglichen Holzes und der Dickung und Länge von dem Eigenthümer ausgeworfen werden.

Wenn einmal festgesetzt ist, wie lang z. B. ein Sägbaum, oder ein Balke, und wie dick er an dem oberen oder unteren Orte seyn müsse, so kann ohne die unnöthige und meistens den Käufern unverständliche Schuh- und Zollberechnung nur die Dicke und Länge mit dem Maaßstab in dem Walde abgemessen, hernach das Zeichen, welche Gattung Bau- oder Nutzholz es ist, eingehauen und nach dem auf solche Gattung festgesetzten Preise verkauft werden.

§. 51.

Bey dem Schlagen sind die Bauhölzer möglichst zu schonen.

Den Holzhackern ist auf alle Weise einzubinden, daß die zu Bau- und Nutzholz tauglichen Stämme nicht bergab über Hügel, Gräben, Felsen, oder auch andere liegende Stämme abgestocket, und durch das öftere Auffallen beschädigt werden.

§. 52.

Auch so tief, als möglich, abzunehmen.

Und da es bey dem Bauholz hauptsächlich auf das untere End und öfters auf einige Zoll Dicke und Länge ankömmt, so sind die Bäume so tief, als möglich, am Boden, und zwar, wo es thunlich, durch die Säge abzunehmen.

§. 53.

Erst nach gefälltem Bauholz ist Brennholz zu schlagen.

Nach abgeraumtem Bau- und Nutzholz sind erst die übrigen Bäume, welche zum Brennholz bestimmt sind, soviel thunlich, auf obige Art abzustocken, und durchaus nahe an dem Boden abzuhacken.

§. 54.

Wenn es möglich ist, ausser dem Walde aufzusetzen.

Die Scheiter sind in Zukunft mit Einrechnung des Schrotes durchaus 4 Wiener Schuh lang zu machen. Dahero müssen die Holzhacker die Bäume nach dieser Länge hacken, oder was besser ist, sägen, alsdann spalten, und wenn es thunlich ist, solches außer dem Wald in Klafter aufsetzen. Wo dieses nicht geschehen kann, muß das Brennholz am Ende des Waldes zunächst an dem Abfuhrsort in Klafter aufgesetzt werden.

§. 55.

Digitized by Google

§. 55.

Wie das Brennholz nach dem Wiener Maase in Klafter aufzusetzen.

Jede Klafter soll in Zukunft nach dem Wiener Maase 6 Schuhe hoch, und 6 Schuh lang aufgesetzt werden. Es sind also von der Herrschaft unter ernster Strafe sowohl für ihre eigne Waldungen, als für die Gemeinden- und Privatwaldungseigenthümer nach dem Wiener Maaß richtige Klafter anzuschaffen, wofür die Gemeinden und Privatbesitzer den Preiß zu ersetzen haben.

Die Richtklafter wenigstens müssen an beyden Enden mit Blech beschlagen, in 6 Schuhe, und der 1ste Schuh wiederum in 12 Zoll genau untergetheilt werden. Die Holzhacker haben ihre Klafter genau nach Richtklafter zu machen.

§. 56.

Wie die Holzhacker schlagen sollen.

Die Holzhacker sollen in dem Schlage reihenweise angestellet werden. Jeder hat sein Holz in grader Linie zu fällen. Der Stamm ist in die nach dem vorgeschriebenen Scheitmaaß 4 Schuh langen Klötze, bis wo der Baum nur 6 Zoll dick wird, nicht mit der Axte, sondern, wenn es thunlich ist, mit der Säge zu theilen. Die Klötze, so wie auch die Prügel, welche weiters von dem Baum gehauen werden, bis auf die, welche nur 3 Zoll im Durchmesser dick sind, müssen gespalten, das Reisholz aber zu beyden Seiten auf Haufen geworfen, und das starke, unartige, ästigte oder krumme nicht unaufgemacht gelassen, sondern aufgerissen, endlich das dünne Ab- und Reisholz nicht unwirthschaftlich liegen gelassen, sondern zu Wellen oder Büschel in der Dicke von $1\frac{1}{2}$ Schuhen im Durchmesser zum Verkauf nach dem Hundert gebunden werden.

§. 57.

Das Holz soll aus dem Platze des Schlages fortgeschaft werden.

Es ist bereits verordnet worden, daß, wenn es thunlich ist, das Anklaftern außer dem Schlag geschehen soll.

Immes aber muß das aufgeklafterte Holz vor der Umarbeitung des Grundes, oder längstens bis Ende des Hornungs aus dem Schlagorte gewiß abgeführt werden.

§. 58.

Wie die Klafter aufzurichten.

Damit weder dem Käufer, noch Verkäufer in der Verklafterung zu kurz geschiehet, so ist bey dem grünen Holz jedes Klafter in der Länge 6 Wiener Schuhe, und in der Höhe ohne Unterlage $6\frac{1}{2}$ Schuh aufzurichten; damit der Käufer, weil das neugefällte Holz schwindet, dennoch das rechte Maas empfange.

Krumme, knotigte, und unartige Scheiter sind, weil sie zuviel Zwischenraum lassen, auszuwerfen, und diese Holzgattung besonders aufzurichten; überhaupt aber auch das gerade Holz nicht auf den Vortheil der Holzhacker, sondern wohl ineinander zu legen, damit nicht leere Plätze bleiben. Daher sind die Lücken mit dünneren Scheitern und Prügeln auszufüllen, und oben auf die Klafter ebenfalls mit diesem Holze zu ebnen.

§. 59.

Und reihenweise zu stellen.

Zu Unterlagen können auch krumme, doch unter sich gleiche Hölzer gebraucht werden, welche aber auch dem Käufer gehören. Bey Aufrichtung des Holzes sind immer Klafter in einen Stoß dergestalt zusammenzustellen, daß an jedem Ende dieser zwey Klafter ein eng zusammenstoßender Kreuzstock gestellt werde, mithin auf jedes Klafter ein Kreuzstock komme, wodurch das Holz aufrechtstehend erhalten werde. Auf diese Art wird Holz in einer Reihe fort, soweit es der Raum zuläßt, aufgerichtet, hinter diesem mit Entzwischenlassung eines Raumes von 3 Schuhen zum Durchgehen, eine andere neue Reihe oder Linie angefangen, und auf gleiche Art mit der Aufklafterung bis zum Ende fortgefahren.

§. 60.

Der Holzpreiß ist ordentlich zu bestimmen.

So viel thunlich ist das schlechtere mit dem besseren Holz der nemlichen Gattung gleich zu vermischen, sonst aber jede Holzgattung besonders aufzurichten, mithin auch den Preiß der Klafter zwischen dem büchenen, eichenen und weichen Holz, und ebenso zwischen ordentlichen Scheiten und ungeschlachtetem, oder Stock- und Wurzelholz in billigem Verhältnisse auszumessen.

§. 61.

Auch von den Wellen.

Die Wellen oder Bündel aus den Reisern, unter welch auch das nicht 3 Zoll im Durchschnitt fassende ungespaltene Holz gehört, sind nicht klafterweise, sondern $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ oder hundertweise in billigem Preiße zu verkaufen.

§. 62.

Die Klafter sind abzumessen.

Nachdem die Aufklafterung geschehen ist, soll das Holz sowohl in den herrschaftlichen als Gemeindewäldern von einem Jäger oder erfahrnen Waldbeamten Stoß für Stoß mit dem Richtklafter gemessen, und darauf gesehen werden, ob die Aufrichtung nach der Vorschrift geschehen. Wenn bey einem Stoße Unrichtigkeit wahrgenommen wird, muß solche von den Holzmachern sogleich abgetragen, und nach der Vorschrift wieder aufgerichtet werden.

Mit den Holzhackern ist die Abrechnung nicht eher zu pflegen, als bis von dem Brennholz sowohl, als Bau- und Nutzholz nach vorhergeschehener Ausmessung ein genaues Verzeichniß verfaßt worden. Diesem Verzeichnisse ist sogleich bey jeder Holzgattung der Preiß beyzurücken, und davon dem Förster, oder jedem, welcher hierüber die Aufsicht zu tragen hat, eine Abschrift einzuhändigen.

§. 63.

In Gemeindewaldungen ist auf gleiche Art zu verfahren.

In den Gemeindewaldungen können von den Gemeindevorstehern zwar Holzhacker aus der Gemeinde verwendet werden, doch sind auch von diesen alle in den vorher-

Digitized by Google

vorhergehenden §. §. gegebene Vorschriften genau zu beobachten, das aufgeklafterte Holz nebst dem Bau- und Nutzholz von einem Herrschaftsjäger, oder Waldbeamten vor der Vertheilung oder Verkaufung mit der Richtklafter genau abzumessen, aufzuschreiben, der Preiß beyzusetzen, und von diesem Verzeichnisse den Gemeindevorstehern eine Abschrift hinauszugeben, das Original aber in der Herrschaftskanzley zu bewahren.

§. 64.

Wegen dem Feuermachen der Holzhacker.

Endlich ist den Holzhackern, außer der kalten Zeit, bey zweytägiger Thurmstrafe verboten, in dem Schlage Feuer zu machen. Selbst bey rauher Witterung ist unter obiger Strafe und Ersetzung alles Schadens ihnen nur ein kleines Feuer, entfernt von Gesträuchen und allem Anfluge von Bäumen und aufgerichtetem Holz zu machen gestattet, wozu die bey dem Ausschroten abfallenden Späne, geringe Reiser, und das dürre sogenannte Prakelholz, keineswegs aber Klafter- oder Prügelholz gebraucht werden soll.

Auch haben die Holzhacker, ehe sie fortgehen, das Feuer unter obiger Strafe behutsam, und bis auf die kleinsten Funken in der Asche auszulöschen.

Sechster Absatz.

Von Räumung und Anpflanzung der Holzplätze, auch von der Art der Nachpflanzung.

§. 65.

Verschiedene Arten des Holzwachses.

Die Nachzieglung eines Waldes geschieht entweder

a) durch den sogenannten Maaßwald,

b) oder durch Anflug, oder Saamenbäume, oder endlich

c) durch Umarbeitung des Erdreiches und dessen Besäung.

§. 66.

Von Maaßwäldern.

Die erste Art ist, wenn aus den abgehauenen Stöcken durch die Triebe eine neue Waldung entstehet, welche Maaßwald genannt wird. Diese Art des Nachziegelns giebt zwar in kurzen Jahren ein Prügelholz, und hilft dem eingerissenen Holzmangel in etwas ab, niemals aber kann daraus ein regulmäßiger Wald und minder ein Buchholz entstehen. Dieser Nachwachs ist also nur bey geringern, und geschwinder nachwachsenden Holzgattungen zu gestatten, z. B bey Weiß- und Hainbuchen, Birken, Aspen, Rysten, Erlen, Papeln, und dergleichen. Dabey ist zu beobachten, daß auch bey diesen Gattungen der Schlag, um einen Maaßwald nachzuziehen, wenn die Bäume noch in gesundem Wachsthum sind, vorgenommen werden muß, weil die Stöcke von ganz abgereiften

oder

Digitized by Google

oder überständigen Bäumen entweder gar nicht, oder nicht so triebsam ausschlagen. Für Eichen, Fichten, Furchenwälder und bey dem Nadelholz überhaupt taugt dieser Nachwachs nichts; es entstehen hieraus nur strauchige, niedrige, krumme, gar selten wohlgewachsene Bäume. Ein solcher Maaßwald wirft also weit weniger Holz ab, und Bauholz ist entweder nicht, oder nur sehr selten zu hoffen. Es ist also dem Lande und der Nachkommenschaft durch Maaßwälder wenig berathen. Die Ursache dieses unvortheilhaften Nachwachses ist, weil die neuen Sprossen nur Triebe der alten Wurzel sind, von welchem sie also nur schwache Nahrung erhalten, auch da diese nach und nach verfaulen, oder zu Grund gehen, die etwas schon empor gekommenen Stämme von stärkern Windstößen leicht umgeworfen werden.

§. 67.

Vom Anfluge und Saamenbäumen.

Die zweyte Art der Nachzieglung durch den Anflug, oder Saamenbäume ist aber nur bey dem Nadelholz anwendbar, wo der Saamen leicht ist, und vom Wind auf einander getrieben wird.

§. 68.

Wo der Anflug zureicht.

Wo ein fruchtbarer Nadelwald gegen den Wind stehet, das ist, auf der Seite, und in der Höhe, woher mehrentheils der Wind wehet, ist sich um das Fortkommen und Nachwachsen des niedergeschlagenen Waldes nichts zu besorgen, nur ist das in einem solchen Schlage sich etwa vorfindende Mooß mit eisernen Rechen abzuräumen, weil sonst der Saame nicht Wurzel greifen kann.

§. 69.

Wo Saamenbäume stehen zu lassen.

Wäre aber der Platz, wo geschlagen worden, sehr trocken, und sehr den Sonnenstrahlen ausgesetzt, wo also, wie schon erwähnt worden, der Nachwachs nicht fortkommen, auch das neue Anbauen nichts helfen kann, so müssen unumgänglich Saamenbäume, um einigen Schatten zu verschaffen, stehen gelassen werden.

Auch wo der Berg steil, oder der zu schlagende Wald von andern Waldungen zu sehr entfernt ist, kann die Nachzieglung nicht wohl auderst, als mittelst Hinterlassung der nöthigen Saamenbäume erreicht werden. Das allenfalls vorfindliche Mooß muß aber auch in diesem Falle mittelst der eisernen Rechen weggeschaft werden.

§. 70.

Die übrigen Waldungen sind anzubauen.

Alle übrigen Schwarz- und Nadelwälder, wie auch die Eichen- und Rothbuchwaldungen sollen durch die Besaamung fortgepflanzt werden, wodurch allein mit der Zeit gleichgewachsene, regelmäsige, mithin im Schlag ausgiebige Waldungen nebst gutem und zureichendem Bau- und Nutzholz erwartet werden können.

§. 71.

Kenntniß von dem Holzsaamen, dessen Erhaltung und Sammlung.

Bevor die Art des Anbaues vorgeschrieben wird, muß a) die Kenntniß von dem Saamen jeder Gattung, b) die Zeit, wo derselbe eingesammelt, c) die Art, wie er bewahrt

bewahrt werden muß, und d) welcher Grund für jede Art dienlich ist, vorausgeschickt werden. Die Gestalt der Eichlen ist bekannt: von den längsten und dicksten Bäumen werden diejenigen, welche wegen ihrer Reife abfallen, eine schöne lichtbraune Farbe haben, und unten auf der Platte, wo diese aufgesessen sind, fleischfarbig sind, gesammelt. Sodann können sie eine stehende Hand hoch übereinander liegen bleiben. Tritt aber die Kälte ein, so müssen sie gegen Frost, der ihnen sehr schädlich ist, bewahrt, mit trocknem Sande gedeckt, und eben auf Sägspäne oder Sägscheiben geschüttet werden, damit die Kälte nicht eindringe. Vierzehn Täge vor ihrer Anbauung sind die Eichlen in einen Keller zu bringen, und in Sand, welcher aber nur seine natürliche Feuchtigkeit haben muß, einzulegen, damit sie aufschwellen, und nach dem Anbaue geschwinder aufkeimen.

Wegen des Erdreiches ist die sicherste und allgemeine Regel, den Bausaamen von jenem Geschlecht zu säen, von welchem in dem Grunde gute, schöne Bäume schon wirklich vorhanden sind. Sonst liebt die Eiche einen fetten, tiefen und trockenen Grund, und kömmt nur das Schlag- oder Schwellholz auf einem schlechten, doch trockenen Grund fort, mit welchem wenig geholfen ist.

§. 72.

Vom Nadelholz.

Der Saamen des Nadelholzes überhaupt, als von Tannen, Fichten, Kiefern, und Lerchen steckt in Zapfen. Diese muß man im Merz oder gleich Anfangs des Aprils, bevor der Saame ausfällt, sammlen. Doch ist zu beobachten, daß man nur diejenigen Zapfen sammle, welche auf dem letzt- oder zweyjährigen Geschosse sich finden, weil die andern schon früher ausfallen, im Winter sich dennoch wieder schließen, und von den saamenreichen nicht zu kennen sind. Diese Zapfen oder Zürschen, legt man auf lange an den Seiten mit erhöheten Latten bewahrte Bretter, damit der Saame nicht abfallen kann. Man läßt sie einige Tage unter freyem Himmel im Thau, Regen und Sonnenschein, dann springen die Schoppen auf, und der Saame fällt aus. Man hat also nur die Zapfen zuweilen zu rühren, und wann alle Zapfen aufgegangen sind, thut man diese bey Seite, reibt den Saamen mit den Händen, damit die Flügel fortfliegen, und behält diesen in trockenen, doch gemäßigten Orten bis zum Anbaue auf.

Die Tanne oder Weißtanne fodert einen guten von aller Spreu und Tangelnadlen gereinigten, wohl zubereiteten, weder zu sandigten, noch allzu nassen Grund: die Fichte oder Rothtanne einen guten, nicht zu nassen, noch zu trockenen; die Kiefer oder Förchen einen etwas sandigten oder kiesigten, jedoch trockenen, endlich der Lerchbaum einen guten trocknen, mit etwas Sande vermischten, oder sogenannten griesigten Grund.

§. 73.

Rothbuchen.

Die rothe oder Maslbuche hat eine dreyeckigte Frucht, die kastanienfärbig ist. Der Saame wird im Herbst gesammelt, wie jener der Eiche bewahrt.

Sie will einen guten, weder zu nassen, noch zu sandigten Grund haben. Die Weißbuche hat eine steinichte Frucht, fast in Gestalt einer großen Linse. Sie wächst in klein blätterigten Gnoßlen, welche unter den großen Blättern hervorragen. Sie wird, wie oben gesagt, gesammelt, bewahrt, und liebt den nemlichen Grund wie die Rothbuche.

Digitized by Google

§. 74.

Birken.

Die Birke zeigt einen Saamen, der sehr klein ist, dieser wird zu Ende des Junius reif, und gesammelt, auch wie der Nadelsaamen bewahrt: denn er will einen etwas trockenen, zum Theil sandigen oder kiesigen Grund haben.

§. 75.

Linde.

Die Linde trägt einen Saamen, wie Knöpfel. Er wird im April gesammelt, wie obiger bewahret, liebet einen guten, fetten, auch etwas nassen Boden.

§. 76.

Aspen.

Die Aspe bringt einen Saamen, wie ein Mohnkörnlein, wird schnell zeitig, und fliegt bey großer Hitze fort. Er muß also gleich in den ersten Tagen des Mayes aufmerksam gesammelt werden; will aber einen mittelmäßig feuchten Boden.

§. 77.

Ahorn, Rüsten, Ulme.

Die Ahorn- und Rüsten- oder Ulmensaamen werden im Spatjahre gesammelt, wie jene vom Nadelholz bewahrt, und wollen guten Grund haben, obschon die letztere Gattung auch im schlechten Grunde fortkömmt.

§. 78.

Erlen.

Endlich der Erlensaamen wird im Herbst gesammelt, und wie oben bewahrt. Die Erle kömmt auf jedem, auch nassen Boden fort. Nur der blos sandige und trockene Grund taugt für sie nicht.

§. 79.

Alle Waldungen (ausser die der obigen Ausnahme) sind anzubauen.

Das Nadelholz, und die in dem vorigen Absatze erlaubten Arten des Anfluges, und Saamenbäume ausgenommen, sind alle Gattungen des höheren Stammholzes, so wie ein Theil der Waldung meiseweis nach Vorschrift geschlagen wird, ordentlich wieder neu anzubauen, und sind Maaßwälder nach §. 66. nur bey den geringeren Holzsorten, als Aspen, Erlen, Birken u. d. gl. zu gestatten.

§. 80.

Anbau der Eichwaldung.

Bey dem Anbau der Eichen kommt Folgendes zu beobachten: Nachdem das Holzfällen geendigt ist, muß vor allem der Grund von allem Nutz-, Bau- und Brennholz, Wellen und Stöcken fleißig geraumt werden: dann sind die durch das Stöckausheben oder Ausgraben entstandene Gruben, und andere in diesem Bezirke sich findende kleine Vertiefungen zuzuwerfen, und zu ebnen, hierauf muß das Erdreich mit einer Grabschaufel zwey

Schuhe

Digitized by Google

Schuhe tief umgegraben, oder sehr tief umgeackert werden, weil, je tiefer der Grund locker gemacht wird, destomehr es das Wachsthum der Eiche befördert.

Wenn nun der Grund von Wurzeln, Stauden, Gras, Pflanzen und überhaupt von allem Unkraut gänzlich gereinigt, und zum Bau vorbereitet ist, läßt man ihn den Winter hindurch dem Schnee und Frost über: denn die ungeschmeidigste Erde wird durch Schnee und Frost geschmeidig. Wer jedoch überflüßigen kurzen Mist hat, kann den Grund zu den Eichen noch vor Winter bestreuen, damit der Dung mit der Winterzucht sich tief in Grund ziehe. Die Düngung ist jedoch bey den Eichen eben nicht nothwendig, nur fördert sie den Wachsthum mehr. Im März, oder Anfangs April wird der Grund mit dem Pfluge nochmals, doch nicht zu tief, umgeackert. Dem Pfluge hat jemand mit dem Eichelvorrathe nachzutreten, und bey jedem Schritt etliche Eicheln in die Furche fallen zu lassen, welche durch die nachkommende Furche bedeckt werden. Es liegt nichts daran, wie die Eichel auffalle, weil immer einer der zwey Keimen auf-, und der andere, welcher Wurzel schlägt, abwärts wächst.

Endlich wird das Feld mit einer Egge überschleift, und angeebnet. Kann man nicht mit dem Pfluge zukommen, so muß der Grund im Frühjahre mit der Stichschaufel, doch nicht sehr tief, umgegraben werden.

Wenn das Feld gleich gerechet ist, so werden in demselben mit einem kurzen, runden, zwey Zoll dicken, unten etwas zugespitzten Holz Löcher anderthalb, oder zwey Schuh von einander, ohngefähr 4 oder 5 Zoll tief gestochen, in jedes zwey Eichlen geworfen, und dann die Erde zugescharret. Stehen die Eichlen in ihrem Wachsthume zu dick, und zu nahe an einander, so kann der Ueberfluß nach 4 oder 5 Jahren zu Ende des Octobers oder im Frühjahr herausgenommen, und in ein zur Baumschule zubereitetes Feld übersetzt werden. Wird man mit diesem Anbaue fortfahren, so lassen sich mit der Zeit die ansehnlichsten Eichwälder für die Nachkommenschaft hoffen.

§. 81.

Setzlinge der Eichen.

Die in die Pflanzschule übersetzten Eichbäume, welche bey ausbleibendem Regen die ersten 3 Jahre durch begossen werden müssen, dienen, wenn in einem Platze der Grund öde wird, oder in Wäldern, wo noch alte Stämme stehen, einige zu Bauholz aufgeschlagen werden, den leeren Platz mit den größten und schönsten wieder zu ersetzen.

Statt einer ausgeschlagenen großen Eiche gräbt man vier, auch mehrere kleine Stämme ein.

Jeder übersetzte Baum muß mit 3 in Triangel gestellten Zaunspalten, die ganze Pflanzschule aber mit Dornhecken gegen Wild und zahmes Vieh verwahret werden.

§. 82.

Mit dem Anbaue der anderen Holzarten, als Buchen, Birken, und Aespen, wenn von den letzten zwey Arten nicht Maaßwaldungen nachgeziegelt werden, ist auf die nemliche Art zu verfahren, nur daß es keine Düngung braucht, und das Erdreich nicht so tief gegraben oder aufgestochen wird, weil von diesen Holzarten die Wurzeln nicht so tief, als von den Eichen in die Erde dringen.

Digitized by Google

Mit dem Verſetzen aber, beſonders bey dem Nadelholz, geräth es nicht ſo gut, als bey den Eichen, und muß es daher bey dem Umgraben und Beſaamen gelaſſen werden, ſtatt der ausgeſtockten Saamenbäume aber ſollen junge Sprößlinge von 5 oder 6 Jahren aus den zu dicken Meiſen gegraben, und eingeſetzt werden.

§. 83.

Wege in großen Bezirken.

Iſt der anzubauende Bezirk von großem Umfange, ſo kann ungefehr alle 200 Schritte ein Gang von 10 Schuhen breit ungebauet liegen bleiben. Dieſe Gänge theilen die Waldungen ab, ſind bey allenfalls entſtehendem Feuer zum Löſchen ſehr dienlich, und können zu Holzwegen gebraucht werden.

§. 84.

Anbau der Nadelwaldung.

Der Saamen des Nadelholzes wird, wo der Grund umgeackert iſt, mit zwey Fingern ſparſam in die Furchen geſtreuet.

Iſt der Grund umgegraben, ſo muß, nachdem der Boden gleich gerechet iſt, der Saamen, wie das Getreide, jedoch dünner angeſäet, und daher zwey Drittheile Erde oder feiner Sand mit demſelben vermiſcht werden, ohne daß es einer weiteren Ueberfahrung mit der Egge nöthig hat.

§. 85.

Wie in gebirgigen und ſteinigten Gegenden vorzugehen.

Kann man wegen Berg, Hügel, Felſen und dergleichen mit dem Ackern und Umſtechen des ganzen Bodens nicht fortkommen, ſo müſſen die Arbeiter mit der Rade hauen, den Waſen oder die Erde zwey Schuh weit von einander linienweiſe, ſo weit es thunlich iſt, aufhauen, andere denſelben nachfolgen, und immer 2 oder 3 Saamenkörner von dem Nadelholz hineinfallen laſſen; dieſen folgen weiters andere, welche die gemachten Furchen mit der Erde, oder den zertheilten Waſen mittelſt eiſernen Rechen füllen. Wenn übrigens das Nadelholz auch ſehr dick aufgehet, braucht es keine Ausraumung, weil nach und nach die überflüßigen und ſchwächeren Stämme von den ſtärkern verdrungen werden.

§. 86.

Beyſpiel des Wachsthums bey der Tanne.

Es wird nützlich ſeyn, hier vom Holzwachsthum ein Beyſpiel zu geben. Eine Fichte oder Tanne wächſt anfangs ſehr langſam, und zwar in 5 bis 6 Jahren nicht über einen Schuh, ſodann fängt ſie an, in die Höhe zu ſchießen, und verlängert ſich ein Jahr in das andere um 2 Schuh.

Insgemein wird ſolche in 30 Jahren 40 bis 48 Schuh hoch, und 16 Zoll dick. Dann nimmt ſie in der Dicke durch weitere 40 Jahre zu, bis ſolche 30 bis 34 Zoll im Durchmeſſer dick wird, daß alſo dirſe Gattung in gutem Grunde bis 70 oder 80 Jahre zur Vollkommenheit braucht; folglich auch nach dieſen Jahren die Schläge in gutem Grunde einzutheilen ſind.

§. 87.

Digitized by Google

§. 87.

In sumpfigem Erdreiche sind vor dem Anbaue Gräben zu ziehen.

In sumpfigen und moosigten Gegenden sind vor dem Anbaue zur Ableitung des Wassers Gräben zu ziehen; wozu aber auch die Nachbarschaften, denen das abgeleitete Wasser Schaden zufügen könnte, gerufen werden müssen.

§. 88.

Oede Plätze sind anzubauen.

Giebt es in Cameral- oder andern Privatherrschaften auch außer den Waldungen liegende Plätze, welche weder zu Feldern, noch Wiesen, noch Weinbergen, noch zur nothwendigen Viehweide benutzt werden, so erhalten die Obrigkeiten kraft dieses Gesetzes das Recht, und werden bey eigener Verantwortung verbunden, die Vorsehung zu treffen, ohne sich von Jemand irre machen zu lassen, daß diese Orte zum Nutzen des Eigenthümers, und sollte er dieses selbst zu bewerkstelligen sich weigern, zum Vortheil und Nutzen der Gemeinde, durch den Pflug oder Umgrabung und Besaamung mit der dem daselbstigen Erdreiche angemessenen Holzgattung zur Waldung gebracht werden.

§. 89.

In feuchten Gründen sind Felben, Weiden, Ulmen und Erlen zu bauen, oder von letztern Stäbe zu setzen.

In nassen und sumpfigten Orten sind Erlen, alle Sorten von Weiden, Ulmen und Wasseräspen anzupflanzen. Wenn man in sumpfigten Gegenden nicht wenigstens, so lange, bis die Anbauung vollendet ist, das Wasser ableiten kann, um mit Pflug und Schaufel zu arbeiten: so sind kleine Bäume mit Wurzeln zu setzen, oder nur Stäbe von Erlen, Felben, Pappeln oder Weiden, nicht schief, sondern grade einzustoßen.

Dieses bringt ohnehin einen geschwinderen Nutzen, als das Säen, weil die Felben oder Weiden im 6ten Jahre schon das erstemal, sodann alle 4 Jahre behauen werden können.

§. 90.

Wo in Hutweiden sich durch Anflug ein Wald ansetzet, und solche Weide nicht höchstnöthig ist, ist der Bezirk zum Waldgrund zu eignen.

Manchmal geschiehet es, daß in den ordentlich bestimmten Huthweiden durch den Anflug die junge Waldbrut häufig anwächst; in solchem Falle soll, wenn den Unterthanen inzwischen bis zur genugsamen Erwachsung des Waldes zu ihrem Bedürfniß ein zureichender Weidgang angewiesen werden kann, die Ausrottung und Abräumung des Anflugs und jungen Holzes nicht zugelassen werden, sondern vielmehr der Grund waldbähnig gemacht, folglich der weitere Viehtrieb nicht mehr gestattet werden.

§. 91.

Ermunterung zur Nachsetzung der Bäume.

Endlich werden die Obrigkeiten besonders in den Gegenden, wo der Holzmangel sich mehr äußert, selbst bedacht seyn, die Unterthanen aufzumuntern, und denselben mit eigenem Beyspiele auf ihren Gründen vorzugehen, daß jeder Hausinnhaber an geringen, öden Plätzen, nächst dem Dorfe oder an den Wegen nach Unterschied des Grundes, an

Bächen, oder naſſen Plätzen etwa jährlich 12 bis 15 Stück Felben, oder in leimigtem und trockenem ſo viele Rüſten, oder in ſandigtem, und mehr trockenem Grunde junge Fichten und Tannen ausſetze, und fleißig pflege, um nach und nach dem Holzmangel einigermaßen abzuhelfen.

Siebenter Abſatz.

Wie die Waldungen und junge Meiſen geſchont werden ſollen.

§. 92.

Im Walde ſind keine neuen Wege und Stege zu geſtatten.

Die Vorſorge für den Nachwachs der jungen Waldungen macht es unumgänglich, in Anſehung der Wege, welche durch die Wälder gehen, eine beſtimmte Vorſchrift zu geben.

Außer der höchſtnöthigen Nothwendigkeit alſo ſollen in den Waldungen nicht nur keine neuen Wege gemacht, ſondern auch die ſchon gemachten überflüßigen ſogleich abgeſtellet werden, die nothwendigen Dorfwege, welche gelaſſen werden, und Landſtraßen, die allenfalls durch das Gehölz geführt werden müſſen, ſollen, wo es möglich iſt, nur an den Gränzen an den Waldungen her, und ſo ſehr es geſchehen kann, gerade gezogen werden.

Die Breite der Landſtraßen iſt auf 24, der Dorfweg auf 15, und der Fußweg auf 4 Schuh einzuſchränken, und wo es geſchehen kann, beſonders die Landſtraße beyderſeits mit Gräben zu verſehen.

§. 93.

Der Eintrieb des Viehes iſt beſchränkt, des Geisviehes aber ganz verboten.

Der Eintrieb des Viehes von aller Gattung, beſonders aber der Schaafe, Böcke und Geiſen iſt überhaupt, vorzüglich aber in dem jungen Meiſe, als dem Nachwachſe höchſtſchädlich, auf das ſchärfſte zu verbieten. Denjenigen Unterthanen, welche bishero den Viehtrieb hergebracht haben, ſoll derſelbe nur geſtattet werden, wenn der junge Meis bereits genug erwachſen, und die Gipfel der Bäume von dem Viehe unmöglich mehr erreichet werden können.

Indeſſen muß auch zu dieſem Eintrieb die herrſchaftliche Erlaubniß vorläufig angeſucht, dieſe aber nicht eher ertheilt werden, ehe die forſtverſtändigen Jäger den Eintrieb für unſchädlich erklären, da der allgemeine Nutzen des Landes, um dem Holzmangel abzuhelfen, dem Privatnutzen einiger dieſen Eintrieb Ausübenden, vorzuziehen.

Auf jeden Fall können dieſe ihr Vieh indeſſen auf die von allem Holzwachſe entblößten Weiden, im Frühjahre auf die Wieſen treiben oder mittelſt Anzieglung der Futterkräuter ſich aufhelfen.

Diejenigen Unterthanen, welche in den Wäldern ihre Hütten und Häuſer haben, iſt wegen der Gefahr der Wälder bey Strafe einer ſechstägigen öffentlichen Arbeit, Schaaf- und Geißvieh zu halten, gänzlich verboten.

Ueberhaupt iſt ſolchen Unterthanen, welche in und nahe an den Waldungen wohnen, zu dem Viehtrieb, wenn ſie denſelben hergebracht haben, immer ein beſonders beſtimm-

Digitized by Google

bestimmter Bezirk, wo das Vieh nicht mehr Schaden thun kann, anzuweisen, allen weiteren Eintrieb aber streng zu untersagen, worauf jede Herrschaft in dem in ihrer Forstgerichtsbarkeit liegenden Bezirke bey eigener Verantwortung und allenfallsiger Bestrafung die genaueste Aufmerksamkeit zu tragen hat.

§. 94.

Wo die Verbotszeichen auszustecken, und Gräben zu machen sind.

Es sind daher in Waldungen und Gegenden, wo der Viehtrieb verboten wird, die Verbotzeichen nicht an den Schlägen selbst, sondern, wo es thunlich ist, 200 bis 300 Schritte davon entfernt, und so nahe beysammen, daß man von einem auf das andere Zeichen sehen kann, aufzurichten, auch wo Felder oder Wiesen an die Waldungen anstoßen, am Eingange des Waldes tiefe, den Anlauf des Viehes genugsam hindernde Gräber aufzuwerfen.

§. 95.

Zeichen hievon.

Außer den in den Waldungen erlaubten Wegen soll also Niemand mit, noch ohne Hacke, oder dergleichen Werkzeuge, weder zu Fuß, noch zu Pferde, oder mit Wägen die Wälder betreten; und ist in denjenigen Waldungen, wo zwar ein Weg gebahnt, aber nicht erlaubt ist, die Warnung, solchen bey Strafe nicht zu betreten, auf einer Tafel am Ein- und Ausgange anzuschlagen.

§. 96.

Das Grasen ist gänzlich verboten, das Laubrechen aber nach der Beschränkung gestattet.

Das Grasen, es sey mit Sichel oder Sense, ist in den jungen Meisen ganz verboten, das Laub und Streurechen aber, in so weit die Nothdurft der Unterthanen es erfordert, nur in solchen Hochwäldern erlaubt, wo der Viehtrieb nach dem §. 93. wieder erlaubt worden. Doch soll dieses niemals mit eisernen, sondern hölzernen Rechen, und in der Herbstzeit geschehen, auch hierzu von der Herrschaft durch ihren Jäger eigene Waldungen angewiesen, und mit diesem Bezirke jährlich abgewechselt werden, um einem Orte nicht durch das mehrere Jahre hindurch folgende Rechen die zum Wachsthume unentbehrliche Decke zu nehmen.

§. 97.

Wieden-, Stecken- und Ruthenschneiden ist verboten.

Weiter ist das Wieden-, Ruthen-, Stecken- oder Besenreiserschneiden, auch das Laubstreifen in den Waldungen höchstens verboten, nur wo Maulbeerbäume zu Spalieren mangeln, kann die Abgebung der hainbüchenen Spalieren erlaubt werden, dieselbe aber muß von dem herrschaftlichen Jäger oder Forstbeamten angewiesen werden. Auch mit diesen Spalieren muß jedoch sparsam verfahren, und sollen dieselben nur an Orten genommen werden, wo der wenigste Schaden, besonders durch Ausgraben geschieht; auch die Wurzeln der daranstoßenden Sprößlinge nicht geriegelt (gerüttelt) und verdorben werden; daß folglich die Holzpflanzen abdörren können.

§. 98.

Digitized by Google

§. 98.

Schweineintrieb.

Um den Waldeigenthümer auch den beträchtlichen Vortheil nicht verlieren zu machen, welchen derselbe bishero durch Eintreiburg der Schweine, und ihre Maſtung in Eichwäldern genoſſen, können ſolche, wo es bishero geſchehen, weiters zur Maſtung eingeſchlagen werden; jedoch iſt dieſer Eintrieb nur in den bereits hochgewachſenen Eichwäldern geſtattet, weil die Schweine in jungen Wäldern, wenn ſie ſich mit den Eicheln angeſüttert haben, den Wurzeln und Würmern nachwühlen, wodurch die jüngern Bäume, und der Nachwachs zu Grunde gerichtet werden. In nicht vollkommen erwachſenen Eichwäldern iſt alſo nur erlaubt, die Eichlen aufzuſammlen: vor Eintreibung der Schweine aber ſollen die beſten Eichlen zum Saamen aufgeleſen, auch beſonders verhütet werden, daß die Schweineintreibungen an keinem Orte geſchehen, wo junger Meiß, welcher dadurch dem Verderben ausgeſetzt würde, angränzet.

§. 99.

Neue Fabriken, die viel Holz bedürfen, ſollen in Zukunft von der Landesſtelle nur in holzreichen Gegenden erlaubt werden.

Obwohlen die Eiſen- und Blechhämmer, Glashütten, Potaſchſiedereyen, Eiſenſchmelzen und andere dergleichen Fabriken, welche viel Holz bedürfen, da, wo dieſe dermalen ſich befinden, ſo lange ſolche ohne angenſcheinlichen Nachtheil des Publikums beſtehen können, zur Beförderung des Commerciums nach Möglichkeit unterſtützt, und mit dem erforderlichen Holz verſehen werden ſollen, ſo iſt dennoch in Zukunft keine Glashütte, Potaſchſiederey, Eiſenſchmelz, Blechhammer und dergleichen bey 100 Ducaten Strafe ohne Verwilligung der Landesſtelle neu zu errichten. Die Landesſtelle ſoll hiezu aber nur in jenen Orten, wo das Holz in ſehr geringem Preiſe, oder gar nicht im Lande verkauft werden kann, auch ſich in ſolchem Ueberfluſſe findet, daß ſich wenigſtens auf 20 Jahre die Dauer eines dergleichen Werkes mit Wahrſcheinlichkeit vorſehen läßt.

§. 100.

Verbot der Mayenſtecken und Wirthszeiger.

Das ſogenannte Mayenſtecken, wozu gemeiniglich noch gerade gewachſene jungen Bäume gewählt werden, welche mit der Zeit zum guten Bauholz, oder doch mit der Zeit zu ergiebigen Brennholzbäumen erwachſen würden, iſt unter Strafe von 5 fl. auf jeden Uebertretungsfall verboten.

Unter eben dieſer Strafe, oder wenn die Uebertretung von einem gemeinen Manne geſchähe, bey 10tägiger öffentlicher Arbeit iſt verboten, die Zeichen für den Wein- oder Bierſchrank, oder ein Wirthshaus aus grünen Baumgipfeln zu machen, oder dieſe Wipfel allenfalls zu was immer für einem Gebrauch abzureiſſen. Dergleichen Zeichen ſollen künftig aus Hölzern, Bechern, Strohkränzen, oder andern Schildern gemacht werden.

§. 101.

Digitized by Google

§. 101.

Bäume zu verderben oder zu beschädigen.

Einen Baum aufzuritzen, anzubohren, abzuschälen, oder auf was immer für eine Art, und unter welchem Vorwande es seye, vorsetzlich zu beschädigen; ist auf das schärfste verboten, bey Strafe einer 14tägigen Arbeit in Eisen, wenn es ein Unterthan ist, für die übrigen unter Strafe von 6 fl. auf jeden Uebertretungsfall. Mit welcher Strafe auch diejenigen belegt werden sollen, welche Obst- und andere zahmen Bäume auf diese Art aus Vorsatz verderben.

§. 102.

Verbot zu harzen ohne besondere Erlaubniß und Einschränkung.

Das Harzen in den Waldungen ist überhaupt unter der nemlichen Strafe verboten. Doch kann von der Herrschaft oder dem Waldeigenthümer dieses eigenen Leuten zur Nothdurft erlaubt werden; jedoch in keinem andern Waldbezirke, als welcher in dem ersten, zweyten, oder höchstens dritten Jahre darauf nach der bestimmten Waldeintheilung schon zum Abstocken gewidmet ist.

§. 103.

Die Kohlung in den Waldungen.

Die Kohlung in den Waldungen ist insgemein ebenfalls verboten, doch kann solches in Waldungen, welche entweder gar nicht, oder nicht so leicht zu Bau- und Brennholz im Lande zu Nutze zu bringen sind, gestattet werden.

§. 104.

Die Einzäunung mit Holz.

Ueberhaupt ist schon durch mehrere Verordnungen vorgeschrieben, die Gärten, Felder, Wiesen u. dergl. allenfalls mit lebendigen Zäunen zu verwahren, die Einfassung kann allenfalls, wo Stein oder Thon (Letten) dazu vorhanden, entweder durch eine sogenannte trockene Mauer, oder mit sogenannten ägyptischen in der Luft getrockneten Zieglen geschehen; sonst aber sind Kerne von den Schlehen oder Dornstauden an einem dienlichen Orte zu säen, etliche Zoll tiefe Gräben um den Grund aufzuwerfen, und die jungen Sprößlinge in doppelter Reihe dahin umzusetzen, wodurch die Gesträuche so in einander wachsen, daß wegen Stärke der Dörner kein Vieh durchdringen kann. Zäune aber von Holz zu machen, ist ohne eine besondere, darüber erhaltene Erlaubniß der Regierung unter der im vorhergehenden §. bestimmten Bestrafung von nun an gänzlich verboten.

§. 105.

Wo Zäune von Holz, und wie sie zu gestatten.

Wo dennoch eine Umzäunung nothwendig, und aus Mangel der Steine, und des Thones (Lettens) die Mauern, oder aus anderen Ursachen lebendige Zäune untauglich sind, sollen entweder zahme Obstbäume, oder wo diese nicht fortkommen, wilde Bäume in einer solchen Entfernung gepflanzt werden, daß von einem zum andern geringere Stangen befestigt werden können. Diese Stangen sind aus schlechterem Holze durch den Förster oder herrschaftlichen Jäger auf der Waldung anzuweisen, die Rinde davon

Digitized by Google

abzuschälen, und nach Verhältniß ihrer Dicke ein- oder zweymal zu spalten, und wenn sie an beyden Enden von einem Baume zum andern gezogen worden, kann das von jährlichen Schlägen abfallende Reisholz daran befestigt, und leicht von Jahr zu Jahr wieder ergänzt werden.

§. 106.

Dürres Holz sammlen.

In Waldungen, wo das Holzsammlen bishero üblich war, ist den armen Leuten die Sammlung des sogenannten Klaub- oder dürren Holzes, welches auf der Erde liegt, auch in Zukunft erlaubt. Doch darf dieses in jungen Waldungen, die nicht wenigstens 20 Jahr alt sind, nie geschehen, und soll wöchentlich ein eigener Tag, und wenn an diesem ein Feyertag fällt, der folgende hiezu bestimmt werden.

Die Mitnehmung einer Hacke, oder eines andern Werkzeuges zum Hauen, die Abreißung der Aeste, oder Umhauung der Bäume ist den Sammlern auf das schärfste untersagt; weßwegen diese Sammlung allezeit im Beyseyn eines Forstbedienten oder herrschaftlichen Jägers vorgenommen, und jeder Unterthan, der gegen diese Vorschrift handelt, mit ein-, zwey-, drey- auch mehrtägiger öffentlicher Arbeit nach Unterschied der Uebertretung bestraft werden soll.

Achter Absatz.

Vom Holzersparniß bey Gebäuden.

§. 107.

Art, wie die Häuser wegen dem Holz zu bauen sind.

Es ist bereits durch ältere Verordnungen vorgeschrieben, daß ohne besondere Bewilligung der Herrschaft, allenfalls auch der Landesstelle nicht erlaubt ist, neue Häuser zu bauen, auch daß sowohl in solchem Falle, als wenn ein altes Haus durch Feuer, ein anderes Unglück oder Alter zu Grund gienge, und wieder neu erbaut werden muß, in Städten jederzeit der ganze Bau, auf dem Lande und in Gebirgen wenigstens der untere Stock aus Steinen, und die Rauchfänge aus Ziegeln erbauet werden müssen; diese Verordnung wird hier nochmals bestättiget.

§. 108.

Ausnahme.

Sollte im Gebirge aus Abgang des Kalches und Sandes der Bau von Steinen nicht möglich seyn, so muß nach Umständen das ganze Gebäude oder doch der untere Stock aus sogenannten ägyptischen Zieglen, welche an der Sonne getrocknet worden, hergestellt, oder wo auch dieses Erfoderniß nicht zu finden, wenigstens die Schwelle zwey Fuß über die Erde mit Steinen unterbauet werden, damit das Holz der Feuchtigkeit nicht so ausgesetzt, und von derselben so geschwind angegriffen werde.

In diesen Fällen aber muß immer die Erlaubniß der Landesstelle besonders eingeholt werden.

§. 109.

Digitized by Google

§. 109.

Wegen den Dächern.

Die Dächer sollen in Orten, wo Ziegelhütten vorhanden, nicht mit Schindlen, sondern Zieglen gedeckt werden. In Städten, wo noch Schindeldächer vorhanden sind, sind solche zwar auszubessern, niemals aber mit Schindeln neu zu decken erlaubt.

§. 110.

Wegen Oefen, Feuerherd, und Backöfen.

Die Feuerherde und Oefen, ingleichen die Backöfen sind wirthschaftlich zur Holznothdurft einzurichten.

§. 111.

Dem Unterthan ist Banholz mit Vorsicht auszuzeichnen.

Jedem Unterthan, der bauen muß, oder dazu die Erlaubniß erhält, soll nicht das Holzbedürfniß, wie er es verlangt, abgereicht, sondern vorher von der Obrigkeit mit Beyzug eines Kunstverständigen der Augenschein genommen, ein Ueberschlag, was denn zum wirthschaftlichen Bau vonnöthen ist, gemacht, und erst dann das nöthige Bauholz aus den herrschaftlichen Waldungen gegen Gebühr, oder aus den Gemeindewäldern gegen das bisher gewöhnliche Lösegeld verwilliget werden.

§. 112.

Holzmagazine.

Uebrigens hat die Landesstelle die Vorsehung zu machen, daß, sobald als möglich, die Städte und Herrschaften, welche beträchtlichere Waldungen haben, zu ihrem eigenen Nutzen an schicklichen Orten Magazine von Bau- und Nutzholz errichten, solches daselbst, bis es gänzlich ausgetrocknet ist, liegen lassen, und sodann nach und nach um einen billigen Preiß an die Oesterreichischen Unterthanen verkaufen.

Neunter Absatz.

Von Ausfuhr des Holzes.

§. 113.

Ausfuhrverbot wird wiederholet.

Die Ausfuhr alles Bau-, Brenn- und Nutzholzes, mithin auch der Bretter und Kohlen für das Land Breisgau und in der Landschaft Mellenburg, Grafschaft Rothenburg, Grafschaft Tetnang, und Landvogtey Ortenau ist bey Confiscation des Holzes, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden wäre, bey dem Ersatz des Werthes, und einer weiteren Geldstrafe, bereits unterm 20. April 1763 und in mehreren nachfolgenden Verordnungen verboten, wobey es in Ansehung dieser Länder noch ferner zu bewenden hat.

Zu deren Handhabung sollen also die Mautbeamten ohne Vorzeige einer besondern schriftlichen Erlaubniß der Landesstelle kein Holz weder zu Land, noch zu Wasser bey

Digitized by Google

ſchwerer Verantwortung auſſer Land gehen laſſen, ſondern wenn dergleichen ankommen ſollte, ſolches anhalten, und den Vorfall einberichten. Wenn aber die Erlaubniß der Landesſtelle vorgewieſen, iſt der Zoll abzufordern, und die tariſmäſige Mauth abzunehmen.

Zehnter Abſatz.

Von Holzflöſen.

§. 114.

Von Holzflöſen.

Wird es nothwendig gefunden, Holz flöſen zu laſſen, ſo muß vorher die Anzeige bey der Landesſtelle gemacht werden. Dann aber ſoll von dem hiezu unentbehrlichen Waſſer während der Flöſungszeit auf keine Weiſe etwas von demſelben entzogen werden, auch wenn es die unumgängliche Noth erfordert, erlaubt ſeyn, nachdem der Eigenthümer vorläufig erinnert worden, über Felder und Wieſen das Holz zu flöſen; doch muß der dadurch verurſachte Schaden dem Eigenthümer erſetzt, und wenn über den Betrag da nicht übereingekommen werden könnte, ſolcher von der Obrigkeit des Ortes mit Zuziehung der Sachverſtändigen ordentlich geſchätzt werden, es wäre dann, daß dieſer Schaden dazu, oder zum Theil nur aus Verſchulden des Grundeigenthümers entſtanden, in welchem Falle er denſelben allenfalls nach dem Befinden der Sachverſtändigen ganz oder zum Theil zu tragen hätte.

Eilfter Abſatz.

Vom Feuermachen in den Waldungen, und den Löſchungsanſtalten bey einer ausbrechenden Brunſt.

§. 115.

Feuermachen in Waldungen iſt verboten.

Um aller Feuersgefahr in den Waldungen vorzukommen, wird, auſſer was den Holzhackern erlaubt iſt, jederman Feuer zu machen aufs ſtrengſte verboten bey Strafe von 10 Rthlr. oder in Anſehung der Privatunterthanen bey einer monatlichen öffentlichen Arbeit nebſt dem Erſatze des verurſachten Schadens. Daher denn, wenn fremde Reiſende gegen dieſes Verbot betretten würden, wären dieſelben von den Jägern oder Unterthanen anzuhalten, und an das nächſte Gericht zu liefern.

§. 116.

Auch das Reutenbrennen.

Auch ſoll, wo die Aecker an die Wälder gränzen, niemand das ſogenannte Reutenbrennen unter der nemlichen Strafe, nebſt dem Schadenserſatze unternehmen.

§. 117.

§. 117.

Nicht minder das Pottaschbrennen.

Das Aschenbrennen zu Pottasche bleibt in den Waldungen sowohl, als ausser denselben ohne besondere Erlaubniß der Landesstelle gänzlich verboten.

§. 118.

Löschung des in Waldungen entstehenden Feuers.

Sollte dieser Vorsicht ungehindert in den Waldungen dennoch durch Wetterstrahl oder anderes Unglück Feuer entstehen, so sind in dem Umkreise von einer deutschen Meile, in Städten der Magistrat, in Dörfern die Vorsteher, sobald das Feuer in den Waldungen erblickt, oder hievon Nachricht erhalten wird, verpflichtet, Sturm schlagen, oder sonst Lärm machen zu lassen, die Gemeinden sogleich zu versammlen, aus jedem Hause einen erwachsenen Menschen mit Krampen, Schauflen, Hauen, Schäffern zum Wassertragen und dergleichen Feuergeräthschaften zu Hülfe zu schicken, die Obrigkeiten selbst aber zur Rettung Anstalten zu machen, damit das Feuer gelöscht, oder doch dessen Umsichgreifen verhindert werde. Wenn nur das Ueberholz oder Heidekraut brennt, sind sogleich mehrere Gräben gegen den Wind aufzuwerfen, und das Feuer mit Wasser, wo es zur Hand ist, oder mit Erde zu löschen, zu dämpfen, auch mit Schauflen, Hauen oder mit andern Werkzeugen zu mildern. Wenn aber die hohen Bäume selbst brennen, so müssen sowohl die brennenden als die nächststehenden Bäume, jedoch nicht gegen das frische Holz niedergehauen, und durch Aufwerfung der Gräben dem Brennen des niederen Holzes Einhalt gethan werden.

Die Leute, die zur Löschung herbeygekommen sind, sind nicht eher, als bis das Feuer gänzlich ausgelöscht ist, zu entlassen.

Zwölfter Absatz.

Von den Forstverbrechen und Strafen.

§. 119.

Von den Strafen der Uebertreter.

Auch die heilsamsten Gesetze erreichen wegen der verschiedenen Denkungsart der Menschen ohne Strafen nur selten ihre Wirkung. Es sind daher auf die Uebertrettung dieser Verordnung desto schärfere Strafen zu verhängen nothwendig, da von der Beobachtung derselben zum Theil selbst der künftige Wohlstand des Landes abhängt.

In der Bestrafung ist kein Unterschied zu machen, ob die Uebertrettungen dieser Verordnung in den Cameral- oder städtischen oder Gemeinde- oder Privatwaldungen verübt worden.

§. 120.

Unterthanen sind mehr am Leibe, als Geld zu strafen.

Doch ist das Augenmerk hauptsächlich dahin gerichtet, daß die Gemeinden- und Privatunterthanen, so wenig als möglich, mit Geldstrafen belegt werden, als wodurch

Digitized by Google

sie zu Entrichtung der Landsteuer der herrschaftlichen Abgaben, und Ernährung ihrer Familie außer Stand gesetzt werden.

Die gegen dieselben verhängten Strafen sind daher hauptsächlich nach Maas der Uebertretung bestimmte Leibesstrafen, nemlich Arrest, öffentliche Herrschafts- oder andere Arbeiten, welche, wo es geschehen kann, zu Verbesserung der Waldungen selbst zu verwenden sind.

Auch können sie, wenn es die Größe der Uebertretung billig macht, mit der Zuchthausstrafe belegt werden; jedoch ist diese Bestrafung nebst dem Verbrechen des Unterthans allezeit vor der Landesstelle anzuzeigen.

§. 121.

Strafe wider Waldanzünder.

Ausser den in vorigen §. §. bereits bestimmten Strafen soll derjenige, welcher eine Waldung wissentlich und vorsätzlich aus Muthwillen, Rache, oder anderen bösen Absichten anzündet, dem Criminalgerichte nach dem 99 Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung vom Jahr 1769 übergeben, und behandelt werden.

§. 122.

Wieder Markverletzer.

Gleichfalls sind diejenigen, welche die Forst- und Waldgränzmarken verrücken, vertilgen, oder einen ächten Gränzbaum wissentlich umhauen, nach gedachter Nemeli Art. 72. §. 5. peinlich zu behandlen.

§. 123.

Wider das Ausstocken einer ganzen Waldung.

Wegen Aushauung ganzer Waldungen ist schon oben die Strafe bestimmt.

§. 124.

Wider Verletzer der Bäume.

Wer einen Baum aufritzt, anbohrt, beschneidet, oder auf andere Art beschädiget, ist nebst der Verbindlichkeit den Schaden zu ersetzen, nach dem §. 101 zu behandlen.

§. 125.

Wider die Harzer.

Wer ohne besondere Erlaubniß harzet, soll nebst dem Schadenersatz durch 2 Monate zur öffentlichen Arbeit angehalten werden.

§. 126.

Wider die Feuerwerfer in Waldungen.

Wer in den Waldungen (ausser was den Holzhackern erlaubt wird) ein Feuer anzündet, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, durch einen Monat in Eisen arbeiten.

Wäre aber ein Schaden geschehen, hat er noch ausser seiner Strafe denselben zu ersetzen. Ist er hiezu unvermögend, soll die Strafe allzeit nach Maaß des mehr oder geringeren Schadens verlängert, nach Umständen auch der Schuldige auf eine bestimmte Zeit mit der Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 127.

Digitized by Google

§. 127.

Stoppelabbrennen, wo die Felder an Waldungen liegen.

Wegen derjenigen, die ihre Stoppelfelder nahe an Waldungen abbrennen, ist schon oben die Strafe festgesetzt worden.

§. 128.

Wider die Nachlässigkeit im Löschen der Waldungen.

Wenn Jemand im Löschen der Waldungen gegen die im eilften Absatze enthaltene Vorschriften nachlässig befunden wird, sollen, wenn die Schuldigen Obrigkeiten oder Vorsteher sind, mit 20 fl., wenn der Gemeindevorsteher aber ein Bauer wäre, mit einer monatlichen öffentlichen Arbeit, die Unterthanen aber, die hiezu beordert werden, im Falle ihres ohne wichtige Ursache erfolgten Ausbleibens oder nicht geleisteten Arbeit mit einer achttägigen öffentlichen Arbeit belegt werden.

§. 129.

Wegen des Vieheintriebs ohne Hirten.

Von jedem Stück Vieh, welches von dem zu solcher Weide berechtigten Eigenthümer in der Waldung ohne Hirten angetroffen wird, sind 30 kr. Pfändungsgeld zu bezahlen, die Ziegen aber allzeit, wenn auch ein Hirt dabey wäre, ohne weiters zu confisciren.

§. 130.

Wegen des unberechtigten Eintriebs.

Bey unberechtigter Eintreibung in Waldungen, diese mag mit oder ohne Hirten geschehen, soll das Vieh gepfändet, und für jedes Pferd und Stück Hornvieh das erstemal 1 fl., für ein Schwein 2 fl., Auslösgeld bezahlet werden. Die Ziegen und Schaafe werden allezeit confiscirt. Hätte aber jemand, sey es der Hirt oder Eigenthümer, das Vieh eigends dahin getrieben, soll er noch besonders durch einen Tag zur öffentlichen Arbeit verhalten werden.

§. 131.

In junge Meisen.

Findet sich das Vieh in jungen Meisen, so ist wegen des Schadens von dem Eigenthümer das doppelte Pfändungsgeld zu bezahlen, Schweine, Ziegen und Schaafe aber für den Waldeigenthümer einzuziehen. Der Hirt, wenn er entweder aus Nachlässigkeit oder Vorsatz Vieh in jungen Meis kommen läßt, soll das Erstemal mit einer achttägigen, das Zweytemal mit einer monatlichen, und das Drittemal mit einer dreymonatlichen öffentlichen Arbeit belegt, und zugleich für allzeit vom Hirtendienst entfernt werden.

§. 132.

Wider das Grasen.

Wer in Waldungen mit der Sense, Sichel, oder mit der Hand graset, ist im ersten Falle mit einer achttägigen, im zweyten mit einer viertägigen, im dritten mit einer zweytägigen öffentlichen Arbeit zu belegen.

§. 133.

Digitized by Google

§. 133.

Wider die Herausnahme der Stecken, Wieden, Stöcke, u. d. gl.

Wer in Waldungen Wieden, Gerten oder Stecken schneidet, ohne besondere Erlaubniß der Herrschaft Stöcke oder junges Holz zu Spalieren nimmt, oder Laub abstreift, soll durch acht Tage, und

§. 134.

Auch der jungen Eichen.

wer eine junge Eiche beschneidet, oder ohne besondere Erlaubniß ausgräbt, durch vierzehn Täge öffentliche Arbeit verrichten.

§. 135.

Wider die, so außer den erlaubten Wegen sich in den Wäldern einfinden.

Wer immer in jungen Waldungen oder Meisen außer den erlaubten Wegen zu Fuß betretten wird, soll durch einen Tag, wer reitend gefunden wird, durch drey Tage, fahrend aber durch acht Tage mit öffentlicher Arbeit bestraft werden.

§. 136.

Holzdiebe.

Die Holzdiebe überhaupt sollen nebst dem Ersatz des entwendeten Holzes, es mag solches erst von Bäumen, oder von aufgerichteten Stößen genommen worden seyn, wofern der Schaden unter 1 fl. beträgt, mit einer vierzehntägigen, wenn er darüber, doch unter 5 fl. beträgt, mit einer monatlichen, sodann bis 10 fl. mit einer vierteljährigen öffentlichen Arbeit gezüchtigt, wenn aber der Schaden 10 fl. beträgt, soll der Holzdieb dem Criminalgerichte zur Bestrafung überlassen werden.

§. 137.

Von Fällung über die Austheilung.

Wer auch aus eigenen Waldungen außer des jährlich zur Ausstockung bestimmten Bezirkes, ohne besondere Erlaubniß der Herrschaft einen Baum schlägt, hat für jeden Baum 1 fl., wenn es junges Holz ist, 2 fl. Strafe zu erlegen. Wer aber in einem fremden Wald schlägt, ist wie ein Holzdieb zu behandlen.

§. 138.

Wider längere Liegenlassung des geschlagenen Holzes.

Die Strafe desjenigen, welcher das Holz wider die vorausgehende Vorschrift zu lange in dem Walde, wo es geschlagen worden, stehen läßt, wird dahin ausgemessen, daß in jedem Monat der verzögerten Abfuhr für ein großes Bauholz 1 fl. 30 kr., für ein geringes 45 kr., für ein Klafter Brennholz 1 fl. Strafe erlegt werden soll. Diese Strafe ist bey den Unterthanen mit einer der Geldstrafe angemessenen Leibesstrafe abzuwandlen.

§. 139.

Digitized by Google

§. 139.

Strafe für Mayenbäume, und grüne Wirthszeichen, auch unerlaubtes Streurechen.

Wegen Mayenbäumen und Holzzeiger ist schon §. 100. die Strafe ausgemessen. Welcher, ausser den angewiesenen Plätzen und Zeit, Laub und Streu rechet, soll drey Tage, derjenige, der zwar in erlaubten Tagen und Plätzen, jedoch mit einem eisernen Rechen solche sammelt, durch einen Tag öffentliche Arbeit verrichten.

§. 140.

Wider das unerlaubte Holzklauben.

Wer in den wöchentlich bestimmten Tagen in Oertern, wo das Klauben des dürren Holzes erlaubt ist, mit einer Hacke, oder anderen schneidenden Werkzeuge in Wald kömmt, soll nebst dem Ersatz des allenfalls verursachten Schadens durch zwey Tage: derjenige, welcher ausser den bestimmten Tagen, oder in Waldungen, wo es nicht erlaubt ist, dürres Holz, obschon ohne Hacken, und dergleichen Werkzeugen nimmt, durch drey Tage öffentliche Arbeit verrichten, wenn er aber grüne Bäume abhauet, wie ein Holzdieb gezüchtiget werden.

§. 141.

Wider die unerlaubte Bauart.

Wer Gebäude nicht nach der Vorschrift bauet, oder ohne besondere Erlaubniß der vorderösterreichischen Regierung und Kammer davon abweicht, verfällt in die Strafe von 15 Rthlr., oder wenn er ein Unterthan ist, soll er durch 4 Monate zur öffentlichen Arbeit verurtheilet werden.

§. 142.

Wider die unerlaubte Holzausfuhr.

Die Strafe, wenn ohne besondere Erlaubniß der Landesstelle Holz aus dem Lande geführt wird, ist schon oben, und in vorigen Verordnungen festgesetzt.

§. 143.

Wider Beschädiger der Flösen.

Wer Flösenerrichtungen wissentlich beschädiget, hat nebstdem Schadensersatz 25 Rthl. zu erlegen, oder wenn er ein Bauersmann oder ein Unterthan ist, durch 6 Monate öffentlich zu arbeiten.

§. 144.

Wider die Widersetzer gegen die Beamten in Amtssachen.

Der sich einem Forstbeamten oder einem Jäger in Amtssachen widersetzet, ist mit einer öffentlichen monatlichen Arbeit zu belegen. Hätte er aber in Amtssachen an ihm eine Thätigkeit verübet, so soll derselbe der Criminalobrigkeit zur Bestrafung, empfindlich nach Unterschied der Umstände übergeben werden.

§. 145.

Schadenersatz.

Der in Waldungssachen verursachte Schaden ist allezeit an den Waldeigenthümer baar zu ersetzen, wäre aber der Beschädiger hierzu ausser Stand, so hat er es mit einer desto längeren öffentlichen Arbeit abzubüßen.

§. 146.

Die Kundmachung ist sogleich zu veranlassen, und jährlich zu wiederholen.

Damit aber diese zum allgemeinen Besten abzielende Waldverordnung desto sicherer zu jedermanns Wissenschaft gelange, und jeder sich vor Schaden zu hüten wisse, soll solche nicht nur aller Orten kund gemacht, und jedem Dorfe ein Exemplar zugestellet, sondern auch jedes Jahr im Monat Jänner im Beysenn des herrschaftlichen Jagdpersonals den Gemeinden deutlich abgelesen werden, um dadurch das Andenken derselben zu erfrischen.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien im siebenzehnhundert sechs und achtzigsten, unserer Regierung des Römischen, im 23sten, und der Erbländischen im 7ten Jahre.

Joseph. (L.S.)

Leopoldus Comes a Kollowrat.
Reg. Boh. Sup. A. A. A. pr. Cancell.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Ad Mandatum S. C. R. Majest.
proprium.

Joseph von Keller.

Digitized by Google

23.

Reglement der Republik Bern für Buchdrucker, Buchhändler und die, welche Bücher zum Lesen ausleihen, wie auch die Fremden, welche die öffentlichen Jahrmärkte mit Büchern besuchen. Vom 15. Merz 1768.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republic Bern, thun kund hiermit; demnach Wir nöthig erachtet, Unsere hievor zu wiederholten malen errichtete Reglement und Ordnungen, in Ansehen der Buchdruckeren, Buchhändleren, Buchführeren und derjenigen Personen, so Bücher zum Lesen offentlich ausleihen, auf ein frisches untersuchen, und dabey dieselben um etwas erläuteren, verbesseren und vermehren zu lassen; Daß daraufhin Wir über angehörten Vortrag Unsers verordneten Schulraths, und in Aufhebung der hiebevor und sonderlich sub 6ten und 10ten Jan. 1767, in Druck ausgegebener Buchdruckerordnung und Reglementen, des ein und anderen halb zu verordnen geruhet, wie von Punkt zu Punkt folget:

In Ansehen der Buchdruckeren und Buchdruckereyen.

1) Sollen sowohl die gegenwärtige als zukünftige Buchdrucker kein Buch oder Schrift, was Namens solches immer seyn könnte, von frischem zu drucken, oder auch wirklich abgedruckte Bücher ꝛc. wieder aufzulegen und nachzudrucken übernehmen, Sach seye dann, daß solche Bücher und Schriften vorher durch die darzu bestellte Büchercensoren durchlesen, und von denselben die erforderliche Bewilligung dazu schriftlich erhalten worden seye. Und wo je dergleichen Bücher, Schriften ꝛc. so nicht mit der erforderlichen Bewilligung von dem Censoren begleitet, ihnen zum Druck übergeben werden wollten, werden sie solches samt denen, so sie deßhalb besprechen würden, behöriger Orten also gleich anzeigen, damit das erforderliche vorgekehrt werden möge.

2) Werden selbige zugleich auch jeweilen zu End jeden abdruckenden Buchs, sowohl die Bewilligung des vorgemelten Censoren, als dessen Namen beyrucken, damit man allerdings sehen könne, ob sie demnach sich verhalten.

3) Ist auch Unser Will, daß dieselben von allen abdruckenden Büchern, Schriften ꝛc. wie nicht weniger auch von denen wieder auflegenden und nachdruckenden, jeweilen zwey sauber eingebundene Exemplaria, zu Handen Unserer Bibliotheken in hier und in Lausanne, ohne Entgeld überlieferen, und zu dem Ende Unserm Bibliothecario in hiesiger Hauptstadt übergeben.

Digitized by Google

4) Falls auch dem ein oder andern bekannt würde, daß andere Buchdrucker in Unſeren Städten, dergleichen Bücher und Schriften, ohne die behörige Bewilligung des Cenſoren, wie auch ſonſten andere gefährliche Bücher abdrucken würden, oder dergleichen von den Buchhändleren verkauft, oder ſonſten von denen, ſo Bücher zum Leſen ausleihen, gehalten werden; So werden ſie auch ohne Schonen, ſolches behörigen Orts gebührend anzeigen.

Belangend die Buchführer und Buchhändler.

Ueberlaſſen Wir allen Unſeren lieben und getreuen Burgeren und Angehörigen, ſowohl in hieſiger Hauptſtadt, als in übrigen Städten Unſerer deutſch und welſchen Landen, nach freyem Belieben, mit Bücheren zu handlen, wollen dabey aber angeordnet, und anmit befohlen haben, daß dieſelben ſich ohne anders folgenden Artikeln unterwerfen, als namlichen.

1) Sollen dieſelben gehalten ſeyn, Unſeren beſtellten Büchercenſoren fürderſamſt von denen in ihren Buchläden zum Verkauf haltenden Büchern, einen exacten Catalogum zu übergeben.

2) Soll kein Buch weder heimlich noch offentlich verkauft werden, welches entweder im vergangenen verboten, oder von dem Cenſoren für gefährlich gehalten, oder dem Buchhändler ſelbſten, als ein ſolches bekannt wäre.

3) Von allen neu erhaltenden Büchern, ſo mit keiner hieſigen Bewilligung gedruckt ſich befinden, ſoll Unſeren beſtellten Büchercenſoren ein richtiges Verzeichniß zugeſtellt werden, und ſollten dieſe je etwas gefährliches in einem Buch vermuthen, ſo ſoll daſſelbe ihnen zu behöriger Einſicht übergeben werden.

4) Und wie die Haltung und Verkaufung aller verbottener Bücheren, ihnen gänzlich andurch unterſaget, und verbotten bleibet, alſo werden auch dieſelben, wo ihnen je bekannt würde, daß Buchdrucker in Unſeren Städten, Bücher ohne vorherige Bewilligung, ab- oder auch nachzudrucken, ſich vermeſſen würden, oder diejenigen ſo Bücher zum Leſen ausleihen, erfrechen ſollten, verbottene Bücher zu halten, die Widerhandlende zu gebührender Beſtrafung behöriger maſſen angeben, und ein gleiches auch in Anſehen hieſiger und fremder Buchführeren und Buchhändleren, ſo die Märkte beſuchen, erſtatten.

5) Es ſollen auch alle auſſere Buchführer und Buchhändler, welche an offentlichen Jahrmärkten, Bücher zum Verkauf, in Unſere Lande bringen, ein Verzeichniß davon Unſeren Büchercenſoren übergeben, und dieſer Ordnung in alle Weg unterworfen ſeyn.

In Betreff derjenigen, ſo Bücher zum Ausleihen halten.

Verordnen Wir ebenfalls, daß dieſelben gleicher hievor der Buchführer und Buchhändler halb enthaltenen Vorſchrift ſich verhalten, und dabey auch ſchuldig ſeyn ſollen, ſowohl diejenigen Buchdrucker, als Buchführer und Buchhändler, und übrige ſo Bücher zum

Digitized by Google

zum Lesen ausleihen, so obigen Artiklen zuwider handlen würden, erforderlicher maßen anzuzeigen.

Der Strafen halb ist Unser Will, daß alle diejenigen, so zuwider dieser Unserer Vorschrift handlen würden, jeweilen nebst Confiscation der vorhandenen Exemplarien, annoch mit einer Buß von fünfzig Thalern ohne Schonen belegt werden; Worbey Wir Uns aber vorbehalten, nicht allein das gemessene darüber zu erkennen, sondern auch nach den Umständen, die Widerhandlende mit mehreren Strafen allenfalls anzusehen.

Damit aber gegenwärtige Unsere Verordnung, schuldigster Maßen befolget werden möge, wollen Wir zugleich in Ansehen der Execution, und sonstigen Veranstaltungen, folgendes vorgeschrieben haben.

1) Werden sowohl Unser Schulrath für die Hauptstadt, als die Lausannische Academie für Lausanne, und in übrigen Unseren deutsch und welschen Städt und Landen, Unsere bestellte Amtleute aller Orten, wo es vonnöthen seyn wird, tüchtige Censores verordnen, denen die Buchdruckereyen und Buchläden nach gegenwärtiger Vorschrift zum Untersuchen assignirt werden.

2) Deren Obliegenheit dann wird seyn, die ihnen vorweisenden Bücher und Schriften, so zum Druck befördert werden sollen, auf das genaueste zu prüfen, und wo wider die Religion, oder sonsten wider die guten Sitten sich etwas ergeben sollte, den Druck nicht zu gestatten, sondern je nach bewandten Umständen, das Werk selbsten Unserem Schulrath oder Academie in Lausanne, oder Unseren Amtleuten, in deren Aemtern sie sich befinden, um das gemessene Uns darüber vorzutragen, übergeben; Gleichfalls werden sie sich auch bestleissen, sich nach dieser Vorschrift zu verhalten, wo der anverlangende Druck Unsere oberkeitliche Gerechtigkeiten und Rechte ansehen, oder sonst die Regierung betreffen könnte. Wo aber keine Anstände sich wider einen solchen Druck ergeben sollten, werden sie alsdann die erforderliche Bewilligung, unter ihrer Unterschrift beyfügen, damit solche gleichfalls obvermeldter maßen zu End des Werks abgedruckt werden könne.

3) Gleichergestalten soll denenselben von denen Buchführeren, Buchhändleren und denen, so Bücher zum Lesen ausleihen, ein richtiges Verzeichniß aller haltender Bücher ohne Ausnahm, zu behöriger Untersuchung übergeben werden.

4) Wir überlassen auch denen mehrgemeldten Censoren, nach erforderenden Umständen, die Läden der Buchführeren, Buchhändleren und denen, so Bücher zum Lesen ausleihen, eben wie auch die Druckereyen zu visitiren, oder die Anstalten vorzukehren, daß solche untersucht werden, wobey dieselben aber jeden Orts sich vor erstens bey Unseren Amtleuten angeben müssen, und diese dann ihnen behülflich an die Hand gehen sollen.

5) Alle Widerhandlungen aber, sollen sie jeweilen entweder Unserem vorbemeldten Schulrath in hier, oder der Academie in Lausanne, oder Unseren Amtleuten, in deren Aemteren sie sich befinden anzeigen, diese dann nach obiger Unserer Vorschrift sich verhalten, und das Gebührende Uns zu weiterer Verordnung hinterbringen.

Digitized by Google

Wir tragen dabey Unserem verordneten Schulrath in Ansehen hiesiger Hauptstadt, sowohl als auch Unserer Academie in Lausanne, in Betreff der Stadt Lausanne, auf, ohne Anstand nicht allein die in solchen sich befindliche Buchdrucker, Buchführer und Buchhändler, sondern auch die, so Bücher zum Lesen ausleihen, benebst allen ihren Commisen, Handlungsbedienten, und Arbeiteren, vor sich zu bescheiden, und dieselben anzuhalten, daß sie sich vermittelst eines Handgelübds verpflichten, obiger Unserer Verordnung gehorsamst nachzukommen. Wollen dabey auch gehebt haben, daß diesemnach in Zukunft jeweilen all diejenigen, so in dergleichen Buchdruckereyen, Buchhandlungen und Buchläden eintretten, oder dergleichen von neuem errichten werden, zu Erstattung dieses Gelübds, angehalten werden sollen. Und befehlen allen Unseren deutsch und welschen Amtleuten aller Orten da dergleichen Buchdruckereyen, Buchläden, und Bücherausleihere sich in ihren Aemteren entweders dermalen befinden, oder in Zukunft etabliren möchten, von nun an und in Zukunft, auch alles dasjenige zu erstatten, was in Ansehen dieses zu leistenden Handgelübds Unserem Schulrath und Unserer Academie in Lausanne aufgetragen ist. Endlichen dann allen denenjenigen, so ausser Unserer Hauptstadt und der Stadt Lausanne sich aufhalten, freystellend, im Fall sie etwas diesem Reglement zuwider laufendes anzuzeigen hätten, solches Unseren Amtleuten, hinter denen sie sich befinden, anzuzeigen, diese aber sollen dabey gehalten seyn, solches also gleich Uns zu weiterer Verfügung zu überschreiben. Gegeben den 15. Merz 1768.

Canzley Bern.

24.

Reglement für das königliche Schulmeisterseminarium in Breslau, und dessen zweckmäsigste Einrichtung.

Vom Jahr 1787.

EXTRACT,

aus der von Sr. Königlichen Majestät den 26. Julius 1787 an den königlichen Oberamtsregierungspräsidenten, Freyherrn von Seidlitz erlassenen Cabinetsordre.

Ich habe Euren Bericht mit dem beygefügten Plan des von Euch gestifteten Schulseminarii erhalten. — Ich bin mit Euch vollkommen einerley Meynung, daß die Grundsätze des Christenthums vornehmlich jungen Gemüthern mit Sorgfalt eingepräget werden

werden müſſen, damit ſie bey reifern Jahren einen feſten Grund ihres Glaubens haben, und nicht durch die anjetzt, leider! ſo ſehr überhand genommenen, ſogenannten Aufklärer, irre geführet und in ihrer Religion wankend gemacht werden. Ich haſſe zwar allen Gewiſſenszwang und laſſe einen jeden bey ſeiner Ueberzeugung, das aber werde Ich nie leiden, daß man in meinem Lande die Religion Jeſu untergrabe, dem Volke die Bibel verächtlich mache, und das Panier des Unglaubens, des Deismus und Naturalismus öffentlich aufpflanze. Dieſe Meine feſte Geſinnungen könnet Ihr zur Richtſchnur bey Euren Schulanſtalten nehmen, und Ich will, daß Euer obiger Plan von allen drey ſchleſiſchen Oberconſiſtoriis befolget werden ſoll. Ihr könnet dieſe meine Ordre an beſagte Conſiſtoria circuliren laſſen und das übrige mit ihnen arrangiren. Ich bin Euer gnädiger König. Potsdam den 26. Jul. 1787.

Friedrich Wilhelm.

Reglement
für das königliche Schulmeiſterſeminarium in Breslau.

§. 1.

Die ſeit dem Jahr 1780. in Breslau exiſtirende Anſtalt zum Unterricht und Zubereitung der Landſchulmeiſter, hat bisher den guten Fortgang gehabt, daß viele Schulen mit Lehrern, die in dieſem Schulmeiſterſeminario präparirt worden, beſetzt werden können, und es alſo nun auf die Erweiterung und immer zweckmäßiger zu machende Einrichtung dieſer nothwendigen und nützlichen Pflanzſchule ankommt.

§. 2.

Wie nun dasjenige, was Dominia und wer ſonſt das Recht hat, Schulmeiſter zu vociren, zu dieſem Zweck thun ſollen, und was ſie von dieſer Anſtalt zu erwarten haben, durch eine Verordnung des königl. Oberconſiſtorii de dato Breslau den 27. Sept. 1786. bekannt gemacht worden, und ſolche Bekanntmachung jährlich an dem Sonntage, an welchem das Michaelisfeſt gefeyert, und die Schulpredigt gehalten wird, von den Canzeln wiederholt werden ſoll: So wird nun auch dasjenige hiermit bekannt gemacht und ausführlich dargelegt, was nach dem jetzigen Zuſtande des Schulmeiſterſeminarii, um dieſer Anſtalt die möglichſt zweckmäſige Einrichtung zu geben, verfügt worden. Und ſind alſo die hier feſtgeſetzten Anordnungen ein bleibendes Reglement, über deſſen vorſchriftmäßige Befolgung mit möglichſter Genauigkeit gehalten werden muß.

§. 3.

Das Weſentliche des Schulmeiſterſeminarii beſteht darinn: daß taugliche und gewiſſenhafte Lehrer für die Land- und niedern Schulen gebildet und zubereitet werden.

Wer alſo ein Schulamt von der Art anzunehmen geſonnen iſt, der muß in dieſer Anſtalt den Unterricht und die Zubereitung zu ſolchem Amt annehmen.

Dieſer

Digitized by Google

Dieſer Unterricht iſt zwiefach.

1) Müſſen Praeparandi dasjenige lernen, was ſie der ihnen anzuvertrauenden Jugend vorzutragen haben.

2) Müſſen ſie die Art des Vortrages, oder die Methode lernen, damit nicht durch ungeſchicktes und willkührliches Verfahren der Unterricht, den ſie etwa noch geben möchten, unnütz würde.

Wenn ein Praeparandus die Wahrheiten, in welchen er unterwieſen worden, gehörig gefaßt hat, und,

Wenn er nach hinlänglicher Uebung die Geſchicklichkeit erlangt hat, die ihm beygebrachte Lehrart überall anzuwenden, und die Vortheile derſelben zu benutzen: alsdenn iſt er (bey einem ſonſt chriſtlichen und unbeſcholtenem Wandel) zum Schulamt tüchtig. Und ſoll alſo im Schulmeiſterſeminario dahin gearbeitet werden, den Präparanden dieſe Tüchtigkeit möglichſt zu verſchaffen.

§. 4.

Zu dem Ende ſind nach Beſchaffenheit des verſchiedenen für die Präparanden angeordneten Unterrichts, Lehrer angeſetzt, die ſie

1) zuerſt in den Religionskenntniſſen, ſodann

2) im Schreiben und

3) im Rechnen unterweiſen.

Von jetzt an ſollen dieſe Lectionen dahin vermehrt werden, daß die Seminariſten auch das Nöthigſte

4) aus der Geographie,

5) Hiſtorie,

6) Phyſik,

7) Naturgeſchichte und

8) Muſik,

erlernen können. Wie dieſe Lectionsſtunden nebſt jenen andern, in welchen nach §. 6—16. die Anweiſung zur Methode, ſonderlich catechiſiren gegeben wird, angeſetzt und vertheilt worden, wird §. 23. nachgewieſen werden.

§. 5.

Was ſonderlich den Religionsunterricht betrift, wird der jedesmalige Lehrer der Präparanden angewieſen.

1) Die Heiligkeit der Wahrheit zu bedenken. Und da Se. Majeſtät unſer allergnädigſter König gleich beym Antritt Dero glorreichen Regierung Allerhöchſt ernſte Willensmeynung allergnädigſt dahin geäuſſert und erkläret haben: „daß die „chriſtliche Lehre in ihrer Reinheit und Vollſtändigkeit, ohne diejenigen Ab„änderungen, welche aus Privatmeynungen entſtanden ſind, vorgetragen, und „alſo die Jugend in der Wahrheit zur Gottſeligkeit unterwieſen werden ſoll: „ſo

Digitized by Google

„so muß der Lehrer der Seminaristen, mit Aufrichtigkeit vor Gott zu Werk „gehen, und sich nicht blos äußerlich dem reinen Lehrbegriff conformiren, (als „bey welcher Verstellung doch immer etwas mit einfließt, wodurch die Lernenden „gegen die Wahrheit entweder mit Zweifeln, oder wenigstens mit Gleichgültig„keit eingenommen werden) sondern wie er bey seiner Anstellung sich verpflichtet, „bey dem, was die heilige Schrift unläugbar behauptet, bleiben, ohne sich „jemals eines Hangs zu Neuerungen (von welchen sich so viele zum großen Ver„fall der Religion unter dem Volk hinreissen lassen) schuldig zu machen." Und wird hierauf genau invigiliret werden, damit kein unwürdiger Lehrer die wohlthätigen und preiswürdigen Absichten eines für seine Unterthanen so treu besorgten Monarchen vereitle.

2) Besonders muß er nach Anleitung des Catechismi, weil die Jugend überall nach diesem Buch angewiesen wird, die Seminaristen unterrichten und alles mögliche thun, „daß sie dasjenige lernen, was ein Mensch wissen muß, um in der wahren „Gottseligkeit sein zeitliches und ewiges Glück zu finden, auch in seinem Ver„halten gegen andere Menschen, in allen Arten der von Gott geordneten Ver„hältnisse und Verbindungen, die wohlthätigen Gesetze des Christenthums zu „beobachten."

3) Sehr am unrechten Ort würde der Lehrer in dieser Art des Unterrichts seine tiefe speculative oder critische Gelehrsamkeit, Scharfsinn oder Belesenheit und dergleichen zeigen, oder seinen Vortrag auf academische Art einrichten, oder gar sich in das problematische der theologischen Wissenschaften einlassen wollen.

Deutlich, gewiß und practisch muß sein Unterricht seyn, sonst verfehlt er den Zweck.

4) Zu dem Ende muß er sich hauptsächlich angelegen seyn lassen, die Präparanden mit der heiligen Schrift bekannt zu machen.

Z. E. Er muß sie anweisen für eine ihnen vorgetragene Wahrheit (außer den Beweisen, die er ihnen gab) selbst Beweisstellen aufzusuchen; wobey er ihnen anfänglich dasjenige Capitel, hernach den Abschnitt des Buchs, und ferner das biblische Buch nennen kann, in welchem sie solche Stellen suchen sollen. Auch kann er ihnen anfänglich Stellen vorschlagen (wahre oder scheinbare Beweise) um ihr Nachdenken zu üben.

Eben so muß er ihnen gewisse Stellen nennen, und sie unter den ihnen schon bekannten Wahrheiten diejenigen aufsuchen lassen, zu welchen sich diese Stellen als Erkenntnißquellen oder als Erläuterungen, oder als Beyspiele, oder als Beweise verhalten.

Endlich muß er sie mit dem Inhalt jedes biblischen Buchs möglichst bekannt machen, welches in der That bey anhaltendem Fleiß sehr leicht ist.

§. 6.

Die übrigen Arten des §. 5. angezeigten Unterrichts, in dem, was Praeparandi lernen müssen, um es hernach der Jugend beyzubringen, werden hiemit dahin bestimmt, daß

1) bey dem Schreiben, nicht nur auf eine gute Hand und auf die orthographiſche Richtigkeit geſehen, ſondern die Seminariſten auch angewieſen werden müſſen, allerley geſchriebene Sachen fertig (und überhaupt alles, was ihnen vorgelegt wird, nach dem Verſtande und mit dem gehörigen Ausdruck, auch landesherrliche Verordnungen und dergleichen) zu leſen; ingleichen das, was ihnen in die Feder dictirt wird, fertig, leſerlich und reinlich zu ſchreiben. Auch müſſen ſie möglichſt zu eigenen Aufſätzen angewieſen werden, ſonderlich was das Briefſchreiben anbetrift.

2) Bey dem Rechnen müſſen alle diejenigen Uebungen vorgenommen werden, die einen Seminariſten in den Stand ſetzen, nicht nur die Jugend nothdürftig anzuweiſen, ſondern auch ſich ſelbſt in allerley Vorfällen zu finden, damit er bey Gelegenheit den Landleuten auch in dieſer Betrachtung nützlich werden könne.

3) Bey dem Unterricht in der Geographie, iſt es freylich nicht auf eine genaue Kenntniß jedes Landes anzufangen: deſto mehr aber muß darauf geſehen werden, daß Praeparandi die allgemeine Kenntniß der Erdkugel, die Lage, Gränzen, Hauptflüſſe und Hauptſtädte der Länder, und ſonderlich eine deutliche Vorſtellung der geographiſchen Beſchaffenheit des Vaterlandes erlangen; welches durch mancherley leichte Uebungen auf den Hauptlandcharten geſchehen kann.

4) Mit der bibliſchen Geſchichte muß ſchon der Natur der Sache nach, die Weltgeſchichte, die überall in jene eingreift, verbunden werden; und laſſen ſich die hauptſächlichſten Veränderungen und Weltbegebenheiten ſehr leicht ſo ſtellen und vortragen, daß Praeparandi von dieſen ſonſt ſo weitläuftigen Kenntniſſen, das nöthigſte und nützlichſte faſſen.

5) Von der Phyſik muß den Präparanden ſo viel beygebracht werden, daß ſie in Abſicht der Naturbegebenheiten und vornehmſten Verhältniſſe der Weltkörper gegen einander nicht unwiſſend bleiben. Ein Landſchulmeiſter, der ſich in Vorſtellungen dieſer Art zu finden weiß, kann hernach ſehr viel thun, um der Dummheit und dem Aberglauben zu ſteuren.

6) Der Unterricht der Naturgeſchichte muß die Präparanden, mit den Werken des Schöpfers, nach den Hauptclaſſen aller drey Naturreiche bekannt machen. Kenntniſſe dieſer Art geben hernach Stoff zu lehrreichen und nützlichen Unterhaltungen mit der Jugend.

7) Die Anweiſung zur Muſik kann füglich auf das richtige Abſingen und Spielen eines Chorals eingeſchränkt werden, und läßt ſich dieſer Zweck bey einiger Geſchicklichkeit und gehörigem Fleiß der Präparanden leicht erreichen.

§. 7.

Nun folgt die §. 3. angegebene zweyte Art des Unterrichts der Seminariſten, nach welcher ſie angewieſen und geübt werden müſſen, dasjenige, was ſie durch die für ihre eigene Perſonen erlangten (§. 4. 5. 6. näher beſtimmte) Unterweiſung erlernt haben, der Jugend beyzubringen.

Ueberhaupt kömmt es hiebey auf folgende Punkte an.

1) Weil

1) Weil sonderlich bey Unstudirten, mit einer eigentlich pädagogischen und methodischen Theorie, wenig auszurichten ist, und die wahre Art, die Jugend zu unterweisen, nur durch Beyspiele, und nach denselben angestellte öftere Uebung, erlernt werden kann: „so muß der Lehrer der Präparanden (der hierzu hinlänglich instruirt worden) in ihrer Gegenwart, einige Kinder vom Buchstabiren „an, bis durch alle Arten der für sie zunächst möglichen Erkenntniß unterrichten."

Und ist diese Unterweisung als die Hauptlection der Seminaristen anzusehn, welche ein im übrigen auch noch so tüchtiges Subject mit allem Fleiß in Acht nehmen muß, weil Praeparandi in derselben nach und nach an den Gang gewöhnt werden sollen, den ein Lehrer nehmen muß, um die Kinder, von dem, was ihnen einigermaaßen bekannt und verständlich ist, zum Unbekannten und Schwerern zu führen, und ihnen auf diese Art Wahrheiten beyzubringen, sie von denselben zu überzeugen, und, nicht nur ihr Gedächtniß anzufüllen, sondern auch dasjenige, was sie verstanden und gelernt haben, ihren Herzen näher zu bringen.

2) Praeparandi müssen angehalten, und oft aufgefodert werden, „die Art des Verfahrens bey diesem in ihrer Gegenwart angestellten Unterricht genau zu „bemerken."

Auch müssen sie über diese ihre Bemerkungen näher befragt werden, damit sie die Ursachen einsehen lernen, warum man so und nicht anders verfahren, und also die eigentlichen Vortheile der Lehrart fassen.

3) Und was alsdenn Praeparandi von der Methode gefaßt haben, „das muß sogleich „in Uebung gebracht werden."

Und also müssen sie in Gegenwart ihres Lehrers und unter seiner Anweisung, gleich selbst Versuche im catechetischen Unterricht machen: und zwar, anfänglich auf die Art, daß sie das eben jetzt durchcatechisirte Pensum wiederholen (ein oder mehrmal, einer, oder mehrere nach einander) und mit der Zeit eine andere Materie nehmen, die ihnen den Tag zuvor zur eigenen Präparation aufgegeben war, in der Folge aber auf die Art, daß ihnen eine Materie aufgegeben werde, die sie, gleich ex tempore, mit den Kindern durchgehen müssen, wobey denn vom Leichtern zum Schweren fortzugehen seyn, auch der Lehrer der Präparanden „jeden vorkommenden Irrthum in der Lehre, und jede Unschicklichkeit „im Ausdruck, sorgfältig anzumerken, und wenn die Kinder dimittirt sind, „die Fehler zu rügen und zu verbessern haben wird."

§. 8.

Nach diesen allgemeinen Regeln des Unterrichts in der Methode, wird nun folgendes näher bestimmt und festgesetzt.

„Der Lehrer der Präparanden muß die zur Catechisation sich einfindenden Kinder „jedesmal, ehe er die Lection anfängt, in die genaueste Ordnung bringen."

1) Durch eine sorgfältige Musterung: denn auf die Reinlichkeit der zusammen sitzenden Kinder kommt ungemein viel an.

Digitized by Google

Sie iſt auch in Dorfſchulen durch die tägliche genaue Aufſicht des Lehrers ſehr leicht zu erhalten, und Schulmeiſter müſſen angewieſen und gewöhnt werden, Reinlichkeit, Ordnung und Sittſamkeit zum herrſchenden Ton ihrer Schulen zu machen.

2) Durch ernſthafte und geſetzte Anweiſung der Kinder zur ehrerbietig feyerlichen Stille und Aufmerkſamkeit.

Denn, kein Lehrer ſoll und darf den Unterricht anfangen, bis alle Lernenden ſich auf dieſe Art dazu angeſchickt haben.

§. 9.

Nach gehöriger Vorbereitung der Kinder, fängt der Lehrer den Unterricht mit Abſingung einiger Liederverſe an: Hiebey iſt nöthig:

1) Daß eine gute Auswahl kurzer wirklich belehrender und erbaulicher Lieder gemacht werde. Da denn von einem Liede täglich einige Verſe geſungen, und alſo ein Lied, nachdem es lang oder kurz iſt, auf eine oder mehr Wochen vertheilt werden kann, bis es die Kinder durch ſolches Singen nach und nach ohne Mühe auswendig gelernt haben.

2) Daß die jedesmal zu ſingenden Verſe in einzelnen Abtheilungen, wie es der Verſtand mit ſich bringet, den Kindern vorgeſprochen werden, „das vorgeſprochene „wird ſodann gleich geſungen.“ In der Folge kann eins von den Kindern ſolch Vorſprechen übernehmen.

3) Daß die Kinder ſämmtlich mit ganz leiſer Stimme ſingen, theils damit die Stimme des Lehrers vorſchalle, und alſo die Kinder die Melodie lernen und halten; theils damit ſie nicht, wie ſonſt unvermeidlich iſt, an ein wildes und wüſtes Geſchrey gewöhnt werden.

§. 10.

Nach dem Singen folgt ein kurzes Gebet.

Beym Beten müſſen die Kinder mit großem Ernſt und durch genaue Aufmerkſamkeit zur Stille und Andacht angehalten werden. Eine Schule, in welcher das Gebet ohne Stille, Andacht und Aufmerkſamkeit gehalten wird, iſt dem menſchlichen Geſchlecht unglaublich ſchädlich.

Eben das gilt vom Bibelleſen. Welches anfänglich vom Lehrer ſelbſt, hernach von einigen Präparanden, und endlich von einigen Kindern geſchehen muß, und zwar auf die Art, daß

1) eine Auswahl der zu leſenden Capitel gemacht werde, wozu die Pſalmen, die Sprüche Salomons, und hernach das Neue Teſtament, vorzüglich genommen werden könnten.

2) Daß der Lehrer in ſeinem Vorleſen den Präparanden ein Beyſpiel eines ſolchen Leſens gebe, welches rein und articulirt iſt, und den Verſtand und jedesmaligen Nachdruck der vorhabenden Stelle genau exprimirt.

Die

Digitized by Google

Die Erfahrung lehrt, daß es sehr schwer ist, unstudirte Leute zum gehörigen Vorlesen zu gewöhnen.

§. 11.

Hierauf muß mit dem Buchstabiren, als der ersten Art des Unterrichts angefangen werden, damit die künftigen Schullehrer lernen, wie sie die ihnen anzuvertrauenden Kinder auf die kürzeste, leichteste und beste Art, bey dieser ersten Unterweisung behandeln sollen. Folgendes ist hier das Wesentliche, und also genau zu beobachten.

1) Die Kenntniß der Buchstaben den Kindern beyzubringen, muß eine Tafel da seyn, auf welche ein jeder Buchstabe angeschrieben ist, und zwar, nicht nur so, wie er gedruckt, sondern auch, wie er geschrieben, aussieht.

Auf diese Art lernen die Kinder sehr bald beyde kennen; sie lernen sie in einem Buch und in einer Handschrift finden, und gedruckte und geschriebene Schrift lesen; haben auch hernach, wenn sie schreiben lernen, viel weniger Mühe.

Die angeschriebenen Buchstaben müssen durch vieles Befragen bald einzelner Kinder, bald aller zusammen, den Lernenden geläufig gemacht werden.

Eine Tafel, in welche man kleine Täfelchen einschieben kann, auf denen mit Oelfarbe die Buchstaben und auch die Zahlen gemalt sind, ist sehr nützlich, indem der Lehrer auf die Art augenblicklich nach Belieben einen Buchstaben mit dem andern verwechseln, und also die Kinder sehr geschwinde üben kann.

2) Die Kenntniß der Sylben muß der Lehrer den Kindern nicht bloß durch die gewöhnlichen Regeln der Sylbenabtheilung beybringen, und in vielen Exempeln zeigen, sondern, er muß auch einige Kinder anstellen, die diese Abtheilung der Worte in Sylben vornehmen, und wenn das geschehen, müssen andere die einzelnen Buchstaben jeder auszusprechenden Sylbe anzeigen, und wieder andere müssen die Sylbe aussprechen. Mit den zu dieser dreyfachen Uebung angestellten Kindern, muß er oft, und mannigfaltig wechseln, damit er sie immer in der Aufmerksamkeit und Beschäftigung erhalte.

3) Die eigentliche Art der Uebung im Buchstabiren ist dreyfach.

a. Das einzelne und zusammen Buchstabiren (nach der No. 2. dieses §. angezeigten Art).

b. Das Buchstabiren, ohne Vorübung solcher Sylbenabtheilungen u. s. w.

Und dieses muß zur allermöglichsten Geschwindigkeit und Fertigkeit gebracht werden.

c. Das Buchstabiren aus dem Kopf. Da der Lehrer denen Kindern leichte, und nach und nach schwere Worte vorsagt, und sich die dazu gehörigen Buchstaben (auch zuweilen um sie an die Tafel zu schreiben) von ihnen sagen läßt.

§. 12.

Nun folgt die Uebung im Lesen.

Digitized by Google

Dazu muß anfänglich dasjenige genommen werden, was man ſchon zum Buchſtabiren nahm, nicht ſo wohl, weil es den Kindern leichter iſt, als vielmehr, weil ſie ſchon dabey zur Genauigkeit im Ausſprechen einzelner Sylben gewöhnt ſind.

Hernach (und allemal mit den Profectioribus) muß ein Leſebuch dazu genommen werden, welches auf dem Lande der Catechismus ſelbſt ſeyn kann.

Von den vielen Vortheilen, welche die Uebung einem wachſamen Lehrer beym Unterricht im Leſen an die Hand giebt, laſſen ſich folgende anzeigen, die der Lehrer der Präparanden genau beobachten und benutzen muß.

1) Der Lehrer muß einen Periodum vorleſen, den Inhalt deſſelben anzeigen und fragen, „auf welchem Wort? (ob auf dieſem oder jenem) der Nachdruck ruhen „müſſe?“

So muß er das Leſen nach und nach in Declamation verwandeln, welche Uebung hernach, wenn die Kinder in ihrer Eltern Hauſe an Sonn- und Feſttagen etwas leſen ſollen, unglaubliche Wirkung thut.

2) Einzelne Kinder müſſen immer laut, damit ſie verſtändlich und dreiſt werden; mehrere zuſammen, immer ganz leiſe leſen, damit der Lehrer den Fehlenden gleich perſönlich bemerken, und ihn zurecht weiſen könne.

3) Einige Kinder (bald dieſe, bald andere, oft gewechſelt) müſſen immer in der Stille, ohne etwas auszuſprechen, mit leſen, und der Lehrer muß oft nachſehen, ob ſie mit den Lautleſenden fortkommen.

4) Der Lehrer muß die Kinder ſo gewöhnen, daß ſie auf ein gegebenes Zeichen, ſogleich mit dem Leſen inne halten, damit er ſie über beſondere ſo eben vorkommende Fälle (z. E. gewiſſe Sylbenabtheilungen) befragen, und die darüber beym Buchſtabiren gegebenen Regeln wiederholen, oder auch, wenn etwas verſehn worden, es ſogleich durch diejenigen, die es wiſſen, verbeſſern laſſen, oder ſelbſt verbeſſern könne.

5) Mit der Zeit muß auf die allermöglichſte Geſchwindigkeit im Leſen geſehen werden, weil dieſe unumgänglich nöthig iſt, wenn der Leſende den Inhalt und Verſtand der vor ihm liegenden Schrift gehörig faſſen will. Denn, ganz gewiß bleiben die meiſten gemeinen Leute darum ſo unwiſſend, weil ihnen das Leſen noch immer eine ſaure Schularbeit iſt, die alle Anſtrengung ihrer Gedanken erfordert, welche alsdenn auf den Inhalt deſſen, was ſie leſen, nicht gerichtet werden können.

6) Endlich müſſen auch königl. Edicte geleſen, und die darinn vorkommende Terminologie erklärt werden. Eine Uebung, die dem künftigen Landſchulmeiſter höchſt nöthig iſt, und die er ſehr gut nutzen kann, wie ihm dann auch das Leſen der Zeitungsblätter nützlich ſeyn könnte.

§. 13.

Das Schreiben iſt ſchon durch Beobachtung deſſen, was §. 11. N. 1. angeordnet worden, ſehr erleichtert. Folgende Art zu verfahren, wird hiebey ferner als ſehr nutzbar vorgeſchrieben.

1) Der

Digitized by Google

1) Der Lehrer schreibt einzelne Buchstaben an die Tafel, bey welchen er die Kinder alles genau bemerken läßt (z. E. den Unterschied des a von o, des ff von ſſ, des ß von ß u. s. w.)

2) Die angeschriebenen Buchstaben müssen die Kinder ohne Linienblatt auf dem Papier nachmalen. Das muß so oft geschehen, bis die Buchstaben kenntlich, sich selbst ähnlich und in gerader Linie fortgehend sind.

3) Alsdenn werden den Kindern gute Vorschriften vorgelegt, und muß mit Ernst darauf gesehen werden, daß sie selbige mit gehörigem Fleiß nachschreiben.

4) Wenn die Kinder auf diese Art gehörig geübt sind, so muß ihnen der Lehrer einzelne Worte, hernach kurze Sätze, in der Folge Perioden und endlich Briefe in die Feder dictiren.

5) Und hiebey muß er sie, durch das Buchstabiren schwererer Worte, und durch eigentlich ausgesuchte Worte, die in der Aussprache ähnlich, aber im Schreiben verschieden sind (z E. Fluch, Pflug, liegen, lügen, u. s. w.) zur orthographischen Genauigkeit, und zur richtigen Interpunction gewöhnen.

6) Ferner müssen die Kinder etwas schreiben, was sie auswendig gelernt haben.

Bey dieser Uebung findet sich viel Gelegenheit, das Geschriebene ihrer eigenen Beurtheilung zu übergeben, und sie darüber zu befragen; sonderlich, wenn dabey (wie gewöhnlich) manche Nachläßigkeit bemerkt wird, auch ihnen das Buch vorzulegen, aus welchem das geschriebene Stück genommen ist, und sie müssen alsdenn ihre Fehler selbst aufsuchen und verbessern.

7) Endlich muß das geschwinde Schreiben geübt werden.

§. 14.

Das Rechnen wird mit den Kindern nach folgender Vorschrift getrieben.

1) Der Lehrer schreibt das 1 mal 1. an die Tafel, und fragt es fleißig durch.

2) Die Species müssen an der Tafel in kleinen Exempeln gezeigt werden: und müssen die Kinder ein solch vorgeschriebenes Exempel (nachdem der Lehrer die Summe, oder das Facit, oder den Rest, oder den Divisor weggelöscht hat) gleich nachmachen.

3) Von den Speciebus in unbenannten Zahlen, muß sogleich zu den andern in benannten Zahlen fortgegangen werden.

4) Die geübtern Kinder müssen kleine von 2 bis 3 Bogen zusammengelegte Bücher haben, in welchen sie fingirte, aber ihrem wahrscheinlichen künftigen Zustande gemäße Ausgabe und Einnahme zu bemerken, und zu berechnen, angewiesen werden. Auf diese Art lernen sie die Species anwenden, sich in Rubriken finden, und also für den Gebrauch in ihrem künftigen Leben rechnen.

§. 15.

Was §. 9. No. 1. vom Auswendiglernen der Lieder gesagt worden, das gilt von allem Auswendiglernen. So lange ein Kind noch nicht recht fertig lesen kann, muß ihm

ihm nichts zum Auswendiglernen aufgegeben werden, ſondern es muß alles durch das Vor- und Nachſprechen lernen. Was dabey dunkel iſt, muß möglichſt erklärt und nichts ohne Verſtand gelernt werden. Und nicht nur die Hauptſtücke des Catechismi, ſondern auch die vornehmſten Beweisſtellen für die Wahrheiten der chriſtlichen Lehre, auch ausgeſuchte Pſalmen, müſſen auswendig gelernt werden. Das iſt ein großer Vortheil auf das ganze Leben.

§. 16.

Nun folgt der wichtige und weſentliche Unterricht in der Religion.

Dieſe den Kindern von Jugend auf, heilig, faßlich, annehmlich und unvergeßlich zu machen, das iſt die große Sache, der wichtige Zweck, den der Lehrer nie aus den Augen laſſen muß. Alſo muß

1) Jede Unterredung über eine Religionswahrheit feyerlich ſeyn.

Jemehr die Kinder merken, daß ſie dem Lehrer wichtig und heilig iſt, und daß er von derſelben gern mit ihnen von Herzen, und als in der Gegenwart Gottes ſprechen will, deſto mehr Seegen wird Gott zu ſolcher Unterredung geben.

2) Jede Unterredung muß ſo eingerichtet werden, daß man den Verſtand der Kinder nur leite, vermittelſt der ihnen vorgelegten Angaben (Winke, Fingerzeige) und durch das Nachdenken über dieſe Angaben (data) die Wahrheit ſelbſt zu finden.

3) Beyſpiele, die die Schrift und die Natur ſo häufig liefert, müſſen überall angebracht werden, damit die, ſonſt nur für den Verſtand gehörige Wahrheit, auch den untern Seelenkräften näher gebracht werde.

4) Beweiſe müſſen nicht zuſammengeraft werden; ſie erfordern eine ſorgfältige Wahl. Deutlichkeit und Schärfe der Beweiskraft, machen die Hauptſache aus. Ein mit der heiligen Schrift hinlänglich bekannter Lehrer, wird überall Stellen finden, die für ein gut unterrichtetes und geübtes Kind, keinen Zweifel übrig laſſen, und auffallend genug ſind, ihm die erwieſene Wahrheit unvergeßlich zu machen. Nur muß der Lehrer nicht weiter gehen, bis er merkt, daß dieſer Zweck erreicht worden, wozu ihm die Wendung der Sache durch allerley Fragen hinlängliche Dienſte thun wird.

Und ob es gleich ſehr ſchwer iſt, einen Menſchen, der nicht ſtudirt hat, ſo weit zu bringen, daß er lerne,

a. eine Wahrheit in richtige Sätze zu faſſen,

b. ſie an die vorausgeſetzten Wahrheiten gehörig anzureihen,

c. mit der nächſtfolgenden richtig zu verbinden,

d. hinlänglich zu erweiſen und

e. praktiſch zu machen:

ſo iſt doch zu hoffen, daß Praeparandis die eigentliche Art mit Wahrheiten umzugehen, nach und nach geläufiger werden wird, und ſie ſich alſo zum ähnlichen Unterricht vorbereiten können, wenn der Lehrer ſie immer genau bemerken läßt.

a. Wie

Digitized by Google

a. Wie er die Wahrheit aus der heiligen Schrift schöpft, bestimmt und faßt.

b. Wie er sie durch diese oder jene mannigfaltig veränderte Frage aus der Dunkelheit hervorzieht, in welcher sie vor den Seelen der Kinder schwebte.

c. Wie er sie beweiset, und durch oft sehr wichtige Fälle (Beyspiele) bestätigt.

d. Wie er endlich die von den Kindern schon gefaßte Wahrheit in andere Gesichtspunkte stellet, wo sie zu verschwinden scheint, aber von den Kindern aufs neue gesucht, gefunden, erklärt, erwiesen, und um so viel fester gehalten wird.

Und wird also diese wichtige Sache dem Lehrer der Seminaristen hiemit aufs ernstlichste empfohlen, indem in Wahrheit Talente und Fertigkeit, über Religionswahrheiten zu reden, hier nicht hinreichen; sondern gründliche Kenntniß der Religionslehren, vertraute Bekanntschaft mit der ganzen heiligen Schrift (auch in ihrer Grundsprache) und große mit vieler Sorgfalt angestellte Uebung nöthig ist. Wobey man denn das Vertrauen zu einem solchen Lehrer hat, daß er sich auf den in Gegenwart der Präparanden, den Kindern zu gebenden Unterricht gehörig vorbereiten wird, um an seiner Treue nichts fehlen zu lassen, auch unter Anrufung Gottes sein Gemüth in die Fassung zu setzen, die es bey einer so wichtigen Arbeit haben muß, auch endlich die oft klein scheinenden Vortheile zu finden, die ihm bey mancher Gelegenheit nützlich werden können.

§. 17.

Aber diese Anstalt, in welcher dem Lande offenbar so viel Gutes angeboten wird, müßte nothwendig ihren Zweck verfehlen, wenn

1) Untüchtige und unfähige Subjecte zu Präparanden aufgenommen würden, oder wenn

2) Praeparandi, die ihnen angesetzten Lehrstunden unordentlich besuchten, und den Unterricht vernachläßigten, oder wenn sie

3) die ihnen so nöthige Zeit des Unterrichts willkührlich abkürzen, und also alles vereiteln wollten.

Also werden hiermit Anordnungen festgesetzt, die

1) theils die erforderliche Beschaffenheit eines in das Seminarium aufzunehmenden Praeparandi,

2) theils die Zeit betreffen, die er in Breslau zubringen muß, um dem Unterricht gehörig abzuwarten,

3) theils auch dahin gehen, daß mit der Zeit jeder Præparandus den Unterricht ganz und vollständig genieße, und immer ein numerus Præparatorum vorhanden seyn könne, damit bey der größeren Concurrenz eine Auswahl der geschicktesten Leute zu den wichtigern Schulstellen möglich werde.

§. 18.

Und also darf überhaupt niemand zum Seminario für Schulmeister admittirt und unter die Präparanden aufgenommen werden, der als ein unordentlicher, oder gar laster-

haſter Menſch bekannt iſt: und müſſen diejenigen, welche in dieſer Anſtalt unterrichtet ſeyn wollen, beglaubte Zeugniſſe ihres bisherigen Wohlverhaltens und ordentlichen Lebens beybringen. Auch kann ein Menſch, den ein Leibesgebrechen zum künftigen Schuldienſt untauglich machen würde, (oder der eine Schulmeiſterſtelle als eine Zuflucht für das äußerſte Elend anſieht) nicht angenommen werden, weil der Zweck dahin geht, eine wahre Pflanzſchule brauchbarer Lehrer zu haben. Auch kann es ohnmöglich geſtattet werden, daß Praeparandi, welche entweder hierher geſchickt werden, oder ſich von ſelbſt einfinden, die Zeit ihres Unterrichts willkührlich beſtimmen, oder die Stunden, die ihnen angeſetzt ſind, verſäumen, indem durch ſolche Unordnung der Zweck dieſer ganzen Anſtalt offenbar verfehlt werden müßte.

Und alſo werden denn hiemit einem künftigen Schulmeiſter laut der §. 2. angeführten Verordnung des königl. Oberconſiſtorii d. d. Breslau, den 27. Septemb. 1786 aufs wenigſte zwey Monate angeſetzt, die er hier in Breslau zubringen und in denſelben die Lectionen unausgeſetzt beſuchen, auch daß ſolches geſchehen, durch das beygebrachte Zeugniß des Lehrers der Seminariſten beweiſen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er bey dem mit ihm anzuſtellenden Examine, entweder ganz abgewieſen, oder das Verſäumte nachzuholen, angehalten werden wird, indem auch ſelbſt Krankheit ihn nicht entſchuldigen kann, ſondern er nach erfolgter Geneſung die Lehrſtunden beſuchen muß, um wenigſtens die feſtgeſetzten zwey Monate zu ſeiner Zubereitung zu verwenden.

Da nun im Jahr nur 6 Examina Praeparatorum, nemlich zu Ende des Monats Februar, April, Junius, Auguſt, October und December gehalten werden ſollen, ſo muß ein Praeparandus ſich ſpäteſtens entweder den 1. Januar oder März, oder May, oder Julii, oder September, oder November, zu dem für ihn veranſtalteten Unterricht einfinden.

§. 19.

Da, laut vorangezogener Verordnung des königl. Oberconſiſtorii, Dominis nicht zugemuthet werden ſoll, ſchwache, einmal im Amt befindliche Schulmeiſter zu verſtoßen: ſo müſſen diejenige, welchen das Recht zuſteht, Schulmeiſter zu vociren, um ſo mehr darauf ſehen, daß ſie keine Subjecte zur Präparanz ſchicken, denen die §. 18. angezeigten Requiſita fehlen, und die alſo bey ihrer Prüfung nicht beſtehn würden; oder ſie hätten es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn ihnen ſolche untaugliche Leute wieder zurück geſchickt, und eventualiter ex jure devolutionis, andere tüchtigere eingeſetzt würden, indem kein Praeparandus eine Schulmeiſterſtelle erhalten kann, wenn er nicht in einem von den feſtgeſetzten examinibus tüchtig befunden, und mit einem über dieſe ſeine Tüchtigkeit ihm ausgefertigten gehörigen Zeugniß entlaſſen worden.

In Abſicht des Unterhalts der Präparanden, in der Zeit, die ſie hier in Breslau zubringen müſſen, bezieht man ſich gleichfalls auf mehr bemeldete Verordnung, die jährlich nach der zu haltenden Schulpredigt, von den Canzeln verleſen werden ſoll, und in welcher diejenigen, denen das Recht zuſteht, Schulhalter zu vociren, angewieſen werden, die von ihnen hieher geſchickten Subjecta, allenfalls mit Zuziehung der Kirchenärarien hier zu erhalten.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

Aber nur selten werden Dominia oder Gemeinen ein Subject auffinden, und präsentiren können, welches schon so viele Tüchtigkeit erlangt hätte, daß ihm der kurze zweymonatliche Unterricht hinlänglich wäre.

Offenbar wird der heilsame Zweck besser erreicht, und die Jugend mit tüchtigern Lehrern versorgt werden, „wenn Präparandi in hinlänglicher Anzahl vorhanden sind, „welche sich der Schule gewidmet, und den Unterricht im Seminario so lange angenom„men und genutzt haben, bis sie die erforderlichen Kenntnisse und nöthige Geschicklichkeit „zum Schuldienst erlangen können."

Also geht denn nun auch die eigentliche und Hauptabsicht dahin, eine wahre Pflanzschule zu haben, in welcher hinlänglich zubereitete Subjecte immer vorräthig wären, damit Dominia oder wer sonst berechtiget ist, Schulmeister zu voriren (ohne Beeinträchtigung ihres Wahlrechts, sondern vielmehr zu möglichst bestem Gebrauch desselben) wohlgeübte Schullehrer finden könnten, mit welchen die Jugend gewiß versorgt wäre, und deren Zubereitung ihnen keine Kosten machte. Und würde die Ausführung dieser guten Absicht gewiß einem jeden, der die Sache recht bedenkt, höchst erwünscht und annehmlich seyn.

Zu dem Ende hat Ein königl. Oberconsistorium allhier zur Erleichterung des Unterhalts und Vermehrung der Zahl der Seminaristen die erforderliche von Zeit zu Zeit zu erweiternde Veranstaltung getroffen, „daß Chorales aus den Gymnasiis, welche ihre „Studien nicht bis zur Academie fortsetzen können oder wollen, auch andere junge Leute „dieser Art aus anderen Schulen (die deswegen in den Schulcatalogis und Schulberichten, „auch allenfalls von den Creißinspectoren, bey Kirchenvisitationen anzumerken sind) den „Unterricht im Schulmeisterseminario annehmen können, und wenn sie jemals in einer „Schule angestellt zu werden wünschten, gehörig benutzen sollen."

Je nachdem sich alsdenn die Zahl solcher ordentlichen bis zur möglichsten Zubereitung ausdauernden Seminaristen vermehrt, kann und soll auch der Cursus der Lectionen, (der für jetzt noch auf so kurze Zeit eingeschränkt werden muß) erweitert und in einen vollständigen Vortrag verwandelt werden.

Solche Præparandi ordinarii wären alsdenn in Classen zu theilen, und die besten unter ihnen unter dem Namen der Exspectanten, zu den ersten Vacanzen zu bestimmen, oder, als Adjuvanten auf Hofnung weiterer Beförderung, in größern Dörfern anzustellen.

§. 21.

Durch diese Einrichtung wären denn Dominia und andere Vocirende völlig vor derjenigen schlechten Besetzung der Schulmeisterstellen gesichert, welche sonst unvermeidlich ist, „wenn Untüchtige mit dem, was zum Nachdenken und Unterricht gehört, ganz „Unbekannte, oder Verarmte, die ohne alle Fähigkeit, nur aus dringender Noth, „Schullehrer werden wollen, einige Monate, eine Art des Unterrichts annehmen, der „ihnen doch wenig helfen kann."

Sind aber Præparandi ordinarii und sonderlich schon hinlänglich geübte Exspectanten vorhanden, so können diejenigen, welche einen Schullehrer zu vociren haben, solche

hinlänglich unterrichtete Seminariſten, eine Art der Probelection halten laſſen, und alſo um ſo viel mehr zu ihrer völligen Zufriedenheit wählen.

Solche Vocirende wiſſen denn auch mit Zuverläßigkeit (eben wie die Creyßinſpectoren und Prediger) was ſie nach dem Inhalt dieſes Reglements, von den aus dieſem Seminario genommenen Schulmeiſtern zu fodern, und wozu ſie dieſelben anzuhalten haben, „indem jeder Schulmeiſter, die in dieſer Anſtalt erlernte Lehrart, in ſeiner Dorf„ſchule, beym Buchſtabiren, Leſen, Religionsunterricht und überhaupt bey allem, was „er in ſeinem Amt an den Kindern zu thun hat, aufs genauſte anwenden muß.“

§. 22.

Um ſo vielmehr aber wird es denn auch nöthig ſeyn, ſolche Anſtalt auf alle mögliche Art zu befördern. Und zweifelt man nicht, daß diejenigen, welche dieſen Plan anſehen, und die Wichtigkeit der gemachten Anlage bedenken können und wollen, die Ermahnung zum milderen Collectenbeytrag in der ſchon mehrmalen angeführten Verordnung, vom 27. September 1786 höchſt billig finden werden, da nach den hiermit öffentlich bekannt gemachten Einrichtungen des Seminarii, keine Art der Zubereitung eines Schullehrers fehlet, und Dominiis und Gemeinen die Koſten, welche ſie ſonſt auf dieſe Zubereitung verwenden müſſen, erſpart werden können.

§. 23.

Schließlich erfolgt hier die §. 4. verſprochne Nachweiſung derjenigen Lectionsſtunden, in welche der den Seminariſten nach vorliegendem Plan dieſes Inſtituts, und dem geſammten Inhalt dieſes Reglements deſſelben zu gebende Unterricht vertheilt werden.

In den Vormittagsſtunden.

Von 7 bis 8 Uhr Religionsunterricht für die Präparanden, welcher an jedem folgenden Morgen mit dem Examen über die letztgehaltene Lection angefangen wird, damit die Seminariſten zur Repetition angehalten werden.

Sonnabends wird dieſe Stunde mit der Uebung im verſtändlichen Leſen zugebracht; dazu wird ein bibliſches Buch genommen, bey deſſen Durchleſung ſich Gelegenheit zu allerley nützlichen Betrachtungen finden wird.

Von 8. bis 9. Catechiſation mit den Kindern, über eben das Stück des Catechismi, welches vorher mit den Seminariſten durchgegangen worden.

Der letzte Theil der Stunde wird zu der Uebung der Seminariſten in dieſer Catechiſation beſtimmt.

Sonnabends wird die bibliſche Geſchichte auf eben die Art behandelt.

Von 9. bis 10. wird das Buchſtabiren und Leſen getrieben.

Von 10. bis 11. haben die Seminariſten in den erſten Tagen den Unterricht im Schreiben und in den folgenden im Rechnen.

Von 11. bis 12. ſind 4 Stunden der Inſtrumental- und 2 der Vocalmuſik gewidmet.

In

Digitized by Google

In den Nachmittagsstunden.

Von 2. bis 3. werden die Kinder in den ersten Wochentagen im Schreiben, und Donnerstags und Freytags im Rechnen unterrichtet.

Von 3. bis 4. haben Präparandi den geographischen und historischen,

Von 4. bis 5. den physikalischen Unterricht.

25.

Churbraunschweigisches Verbot der Todtenkassen.

Vom 27. Merz 1789.

Unsere ꝛc. Es sind in den neueren Zeiten sowohl in den hiesigen Landen als auch in den benachbarten fremden Provinzen mehrere sogenannte Todtenkassen, Sterbe-, Denkthaler- und Trauerpfenninggesellschaften errichtet worden, welche außerdem, daß sie fast insgesamt auf unrichtige den Untergang der Institute über kurz oder lang von selbst nothwendig nach sich ziehende Berechnungen gegründet sind, wegen der beträchtlichen Vortheile, die sich die Unternehmer auf jeden sich ereignenden Sterbefall ausbedungen haben, und der sich darauf beziehenden Nachsicht und Sorglosigkeit bey den Beweisen des Gesundheitszustandes der aufgenommenen Mitglieder, und wegen des darin erlaubten in mancher Rücksicht bedenklichen und verderblichen Spieles auf das Leben einer dritten Person, zu gefährlichen Betrügereyen und manchem andern unerlaubten Unfug Veranlassung gegeben haben, und solchergestalt in höchstschädliche Hazardspiele ausgeartet sind.

So weit Wir nun entfernt sind den Landeseinwohnern den völlig freyen und willkührlichen Gebrauch ihres eignen Vermögens auf irgend eine Weise einzuschränken, und so wenig Wir insonderheit gemeynet sind irgend jemanden die Gelegenheit zu benehmen, auf seinen Todesfall für seine hinterbliebene Familie auf eine Erleichterung und Unterstützung Bedacht zu nehmen; So können Wir auf der anderen Seite doch auch keinesweges gestatten, daß unter diesem letzteren Vorwande solche Institute geduldet werden, durch deren Vorschub Unwissenheit und Unerfahrenheit gemißbraucht und List und Betrug auf eine ungerechte Weise bereichert werden.

In diesem Betrachte finden Wir daher nöthig alle und jede ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung bisher in den hiesigen Landen errichtete, so wie das Colligiren für alle auswärtigen Todtenkassen, Sterbe-, Denkthaler- und Trauerpfenningsgesellschaften und diesen ähnliche Institute, wie sie Namen haben mögen, ohne Unterschied hiemit gänzlich

Digitized by Google

aufzuheben und zu verbieten, und zwar dergeſtalt und alſo, daß derjenige, welcher ſich wird beygehen laſſen, dergleichen Inſtitute, unter welchem Vorwande es auch ſeyn möge, eigenmächtig zu errichten, oder auch für irgend ein fremdes oder von Uns nicht ausdrücklich genehmigtes einheimiſches Inſtitut obiger Art Intereſſenten zu colligiren, oder auch nur jemand der ſich freywillig anbietet, dazu anzunehmen, ohne Anſehen der Perſon dem Befinden nach in eine unabbittliche Geldbuße von funfzig Thalern verfallen ſeyn, und ſelbige jedesmal dem Denuncianten ganz anheim fallen ſoll, und wenn der Contraveniente des Vermögens nicht wäre ſothane Geldbuße zu erlegen, ſo ſoll derſelbe ſtatt ſolcher mit einer von Uns jedesmal zu beſtimmenden empfindlichen Leibesſtrafe angeſehen werden, ſo wie denn auch jeder auswärtige in den hieſigen Landen betroffen werdende Collecteur für dergleichen Inſtitute ſofort arretirt und dem Befinden nach mit nachdrücklicher Strafe belegt werden ſoll.

Damit jedoch zugleich aller Schein einer Beſchwerde, als ob durch dieſes Verbot der erwähnten Inſtitute den Landeseinwohnern die bisher dadurch gehabte Gelegenheit entzogen würde, auf ihren Todesfall für ihre hinterbliebene Familie zu ſorgen, entfernt werden möge, ſo haben Wir bereits die Verfügung getroffen, daß mit Unſerer Genehmigung und unter obrigkeitlicher Aufſicht vorerſt in der Stadt Zelle eine von Sachkundigen nach richtigen Grundſätzen berechnete und entweder auf ein für allemal zu erlegendes Capital oder auf jährliche beſtimmte Beyträge reducirte Sterbekaſſe unter allen ſonſt zugleich nöthigen Vorſichten errichtet werden ſoll, wovon der Plan förderſamſt zu jedermannes Notiz wird bekannt gemacht werden, wie dann auch in der Folge, falls es die Nothwendigkeit erfordern ſollte, in mehreren Städten hieſiger Lande dergleichen Inſtitute unter obrigkeitlicher Autorität werden errichtet werden.

Ihr werdet dieſe Verfügung in eurem obrigkeitlichen Diſtricte förderſamſt bekannt machen, auch mit Nachdruck darüber halten. Wir ꝛc.

Hannover, den 27. Merz 1789.

Königlich Großbritanniſche zur Churfürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Regierung verordnete Geheime Räthe.

D. A. v. Wenckſtern.

An alle Obrigkeiten im Lande.

Digitized by Google

26.

Herzoglich-Braunschweigische Verordnung wegen Verzinnung der Küchengefäße. Vom 9. Junii 1766.

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Was für gefährliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit durch den Gebrauch solcher Küchengeschirre entstehen können, welche eine Beymischung von Bley enthalten, indem so bald saure Dinge dazu kommen, eines der stärksten Gifte, der sogenannte Bleyzucker erzeuget wird, davon liegen die betrübtesten Erfahrungen am Tage.

Wie aus diesem Grunde auch das Verzinnen der kupfernen, messingern und eisernen Küchengefäße, wenn das darzu gebrauchte Loth einen Zusatz von Bley hat, für schädlich und gefährlich zu achten ist; So haben Wir nach dem Trieb Unserer Landesväterlichen Vorsorge, sowohl von den in Unsern Landen bisher gebräuchlich gewesenen Verzinnungsarten gründlichen Bericht eingezogen, als auch ob und wie eine bessere und der Gesundheit auf keinerley Weise nachtheilige Verzinnung einzuführen sey, durch eine besonders hierzu angeordnete Commißion untersuchen lassen.

Es hat sich hiedurch einer Seits veroffenbaret, daß an den mehresten Orten in und ausser Teutschland, das zu dem Verzinnen der Küchengeschirre gebräuchliche Loth aus 2 Theil Zinn und 1 Theil Bley bestehe, auch von den mehresten Kupferschmidten behauptet werden wollen, daß ohne Beymischung eines Theils Bley keine tüchtige Verzinnung zu Stande zu bringen, und von solcher mit Bley versetzten Verzinnung nichts übles für die Gesundheit zu befürchten, hingegen bey dem Verzinnen mit bloßem reinen Zinn zu besorgen sey, daß solches nicht vest auf dem Kupfer haften und sodann diejenigen schädlichen Wirkungen erfolgen würden, welche entstehen müssen, wenn saure oder salzige Sachen zu dem Kupfer kommen.

Auf der andern Seite hat sich dagegen auf das zuverläßigste ergeben, daß nicht nur auf den Hütten in Unserm Fürstenthum Blankenburg, das zu der Verzinnungsarbeit gebräuchliche Loth ohne alle Beymischung von Bley sey, sondern auch daß überhaupt durch bloßes reines Zinn eine weit dauerhaftere Verzinnung zu Stande gebracht werden könne, als wenn dem Loth Bley zugesetzet wird.

Die in Gegenwart der Commissarien von einem geschickten Kupferschmidt gemachte Proben haben unwidersprechlich bewiesen, daß das reine Zinn auf den darzu herbey gebrachten kupfernen Geschirren, aller Orten, wo solches angebracht wurde, willig gehaftet und am Ende der Arbeit die verzinnten Flächen glänzend, von einer dem feinen Silber beynahe ähnlichen Weisse, und durchgehends gleichförmig erschienen, auch nicht das allerkleinste Theilgen von Kupfer unbedeckt geblieben, mithin durch diese Verzinnungsart allen von dem entblösseten Kupfer zu besorgenden schädlichen Folgen auf das vollkommenste vorgebeuget werden könne.

Dage-

Dagegen haben die nach der gewöhnlichen Art mit einem Zusatz von Bley verzinnete Geschirre weit weniger Glanz als jene, und von Farbe sich blaulich gezeiget, die damit angestellete Proben aber klärlich zu erkennen gegeben, daß durch das darein gegossene mit Eßig vermischte Wasser sehr schnell die Spuren einer geschehenen Auflösung des Bleyes erfolget, wannenhero das einstimmige Urtheil der Commissarien dahin ausgefallen, daß das Verzinnen mit bloßem reinem Zinn, sowohl der Dauer, als der Unschädlichkeit wegen, und weil die Gefäße selbst nicht so bald dadurch ruiniret werden, der sonst gewöhnlichen weit vorzuziehen sey.

Wie solchemnach Wir diese schädliche und untaugliche Verzinnungsart in Unsern Landen länger zu dulden nicht gemeynet sind; Also ordnen, setzen und wollen Wir hiemit gnädigst:

1) Daß nach Publication dieser Unserer höchsten Verordnung zu Verzinnung der Küchengeschirre bloß und allein reines englisches Blockzinn gebrauchet und nicht das mindeste von Bley dem Verzinnungsloth beygemischet, auch zur Bevestigung des Zinnes ganz und gar kein Harz oder einiges Fett, sondern Salmiac angewendet und den alten kupfern, meßingen oder eisern Gefäßen, bey dem Verzinnen niemals eine größere Hitze, als bey dem Gebrauch des Salmiacs erfoderlich, gegeben werden soll.

2) Die Kupferschmiede und andere Profeßionisten, welche mit Verzinnen umgehen, sollen, wenn ihnen schon verzinnt gewesene Geschirre, um solche neu zu verzinnen gebracht werden, die alte Verzinnung zuvor rein abnehmen, auch kein Stück verzinnte Arbeit aus den Händen geben, an welchem die Verzinnung nicht durchgehends gut haftet und vollkommen glänzend erscheinet.

3) Diejenigen Kupferschmidte und andere Profeßionisten, welche das Verzinnen mit bloßem reinen Zinn noch nicht verstehen, sollen zuvorderst solches lernen, wozu, wenn sie sich darum melden, ihnen das hiesige Policeydepartement tüchtige Leute anweisen wird. Ehe sie solches erlernet, sollen sie weder ihre zum Verkauf verfertigte Küchengefäße verzinnen, noch andere zu verzinnen annehmen.

4) Die Obrigkeiten der Orte, wo Kupferschmidte oder andere mit dem Verzinnen der Küchengeschirre sich abgebende Profeßionisten sich aufhalten, sollen selbige sofort vorfodern und vernehmen, ob und wie sie eine dauerhafte tüchtige Verzinnung mit bloßem reinen Zinn und Salmiac zu leisten sich getrauen? davon in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person, Proben machen lassen und solche mit Bericht an Unsere Fürstl. Geheimerathsstube fordersamst und längstens binnen 4 Wochen nach geschehener Publication dieser Verordnung, einsenden.

5) Welcher Kupferschmidt oder anderer Profeßionist sich ferner der Verzinnungsart mit einigem Bleyzusatz bedienen wird, gegen denselben soll inquisitorie verfahren werden. Die Obrigkeiten haben deswegen von Zeit zu Zeit unvermuthet in den Werkstätten visitiren und mit den verzinnten Gefäßen die in der Beylage Nr. I. zu dieser höchsten Verordnung beschriebene Probe anstellen zu lassen, auch was sich dabey ergeben, jedesmal ungesäumt zu berichten, die Gefäße, bey deren Ver-

Verzinnung sich ein Bleyzusatz zeiget, wegnehmen und bis zu Unserer weitern Verordnung in gerichtliche Verwahrung liefern zu lassen.

6) Ob die Verzinnung mit bloßem reinen Zinn tüchtig und solchergestalt bewerkstelliget sey, daß die Verzinnung nicht nur vest auf dem Kupfer haftet, sondern auch daß die ganze Fläche und deren allerkleinsten Theile, so nicht mit bloßen Augen wahrgenommen werden können, völlig bedecket worden? solches lässet sich durch die in der 11ten Beylage angezeigte Probe ausfündig machen. Denjenigen, welche solches noch nicht gehörig verstehen, oder mit Willen schlechte Arbeit machen, soll das Verzinnen überhaupt verboten und niemand schuldig seyn, für dergleichen untaugliche Arbeit etwas zu bezahlen, vielmehr sollen dergleichen Arbeiter für Pfuscher erkläret und noch überhin, nach Befinden der Umstände in namhafte Strafe genommen werden.

7) Die Gewohnheit der Kupferschmidte, daß sie die alten kupfernen Gefäße ausglüen, und darauf glüend ins Wasser werfen, welche Verrichtung sie Abplatzen nennen, soll, weil hiedurch die Gefäße verdorben und eher abgängig werden, hiemit gänzlich abgeschaffet seyn. Und damit um so leichter zu erkennen stehe, ob das Gefäß durchglüet sey oder nicht, so soll die auswendige unverzinnte Seite nicht gereiniget, sondern die Gefäße, welche den Verzinnern auswendig mit Ruß überzogen geliefert worden, von denselben in eben dem Zustand wiederum zurückgeliefert werden.

8) Wie ein jeder durch die in den Beylagen bemerkte Kennzeichen in den Stand gesetzt wird, selbst zu erfahren, ob sein Küchengeschirr auf eine tüchtige und unschädliche, oder auf eine untaugliche und der Gesundheit gefährliche Weise verzinnet worden; mithin Unsere getreue Unterthanen künftig sich des Gebrauchs der anders, als mit purem reinem englischen Blockzinn ohne Zusatz verzinnten Küchengeschirre gänzlich zu enthalten von selbst bedacht seyn werden; also haben die Obrigkeiten, sobald dieserwegen eine Anzeige geschiehet, alsofort ex officio gründliche Untersuchung anzustellen und davon an Uns mit Einsendung der Protocolle schleunig zu berichten.

Da übrigens und

9) nöthig gefunden worden, mit Einführung dieser Verzinnungsart, zugleich eine der Sache Beschaffenheit und der Billigkeit gemäßere Taxe, als bisher üblich gewesen, entwerfen zu lassen, solches auch in der Beylage Nr. III. geschehen ist: So soll solcher künftig in Unsern Landen lediglich nachgegangen werden, und die Gewohnheit nach Pfundzahl, oder nach der Hand die Taxe zu setzen, bey den darin bemeldten Gefäßen gänzlich abgeschaffet, die Verzinner auch nicht befugt seyn, wenn ihnen einzelne Stücke gebracht werden, solche wegzuweisen oder mehr als die Taxe erlaubet, dafür zu fodern, und soll demjenigen, der hierwider handelt, das Verzinnungsgeschäfte gar nicht weiter gestattet, sondern solche Arbeit alsofort gänzlich geleget werden.

Wir befehlen, daß diese Unsere höchste Verordnung forderſamſt durch den Druck publiciret und gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen auch von allen und jeden Obrig-

keiten in Unseren Landen bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade auf das strengste darüber gehalten werden solle. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimencanzleysiegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 9ten Junius 1766.

Carl, Herz. zu Br. u. L. (L.S.).

J. H. v. Böttticher.

Beylage Nr. I.

Kennzeichen der schädlichen und untauglichen Verzinnung mit einem Bleyzusatz.

1) Der Glanz fällt in das Matte, und
2) Die Farbe in das Blauliche.
3) Wenn man eine gewisse Portion z. E. ein Quartier guten Weineßig und eine gleiche Menge Wasser in ein solches verzinntes Gefäß schüttet, und durch Flammenfeuer zum Sieden bringet, so verändert sich der Geruch dieses Gemisches also bald, und wird demjenigen ähnlich, welcher gewöhnlich entstehet, wenn man reines Bley durch siedenden Eßig auflösen will.
4) Nachdem ermeldetes Sieden eine sehr kurze Zeit gedauret und man etwas Kochsalz hinzusetzet, wird das flüßige Gemisch trübe, wenn die Verzinnung Bley enthält, und damit bewiesen, daß schon wirklich einige Auflösung des Bleyes vorgegangen sey.

Beylage Nr. II.

Kennzeichen einer tüchtigen Verzinnung mit bloßem reinem Zinn.

1) Der Glanz ist lebhaft, und
2) Von einer dem feinen Silber beynahe ähnlichen Weisse.
3) Wenn man eine gewisse Portion z. E. ein Quartier guten Weineßig und eine gleiche Menge Wasser in das verzinnte Gefäß schüttet, und es durch Flammenfeuer zum Sieden bringet, nachdem es eine Weile gesotten, einen beseilten Nagel hinein hält, und darauf
   a) die Farbe des Eisens unverändert bleibt,
   b) der Geschmack nichts Kupferhaftes verräth, und
   c) wenn das flüssige Gemisch wieder aus dem Gefäß gegossen worden, die Verzinnung weder von ihrem Glanze, noch von ihrer Farbe etwas verlohren hat.
4) Wenn

4) Wenn die Verzinnung durch keine äußere Gewalt, z. E. durch Abkratzen mit einem Messer von dem Kupfer abgesondert werden kann, sondern selbige mit dem Kupfer dergestalt zusammenhängt, als ob es nur ein Stück und einerley Metall wäre.

Beylage Nr. III.

Verzinnungstaxe.

Alle kupferne, eiserne und meßingene gewöhnliche Kochtöpfe, Kessel, Castrolls, Stülpkessel und überhaupt alle metallene Küchengefäße so inwendig glatt, nicht über andere halbmal so hoch als weit, und mit so weiten Oefnungen versehen sind, als hinlänglich ist, die Gefäße bequem zu reinigen und zu verzinnen, werden mit Wasser nach dem hiesigen gewöhnlichen Biermaaß bis zum Ueberlaufen gemessen: und deren Verzinnung dem gefundenen Inhalte nach bezahlet, wie folget:

Inhalt der Gefäße.						Preiß der Verzinnung		
	Stübch.	Quart.		Stübch.	Quart.	Thl.	Mg.	Pf.
über	die kleinsten		bis	—	1½	—	3	–
—	—	1½	—	—	2	—	3	4
—	—	2	—	—	3	—	4	–
—	—	3	—	1	—	—	4	4
—	1	—	—	1	1	—	5	–
—	1	1	—	1	2	—	5	4
—	1	2	—	1	3½	—	6	–
—	1	3½	—	2	1	—	6	4
—	2	1	—	2	2½	—	7	–
—	2	2½	—	3	—	—	7	4
—	3	—	—	3	1½	—	8	–
—	3	1½	—	3	2½	—	8	4
—	3	2½	—	4	—	—	9	–
—	4	—	—	4	1	—	9	4
—	4	1	—	4	2½	—	10	–
—	4	2½	—	5	—	—	10	4
—	5	—	—	5	1½	—	11	–
—	5	1½	—	5	3	—	11	4
—	5	3	—	6	½	—	12	–
—	6	½	—	6	2	—	12	4
—	6	2	—	6	3½	—	13	–
—	6	3½	—	7	1	—	13	4
—	7	1	—	7	3	—	14	–
—	7	3	—	8	½	—	14	4
—	8	½	—	8	2½	—	15	–
—	8	2½	—	9	—	—	15	4
—	9	—	—	9	2	—	16	–
—	9	2	—	9	3½	—	16	4
—	9	3½	—	10	1½	—	17	–
—	10	1½	—	10	3½	—	17	4
—	10	3½	—	11	1½	—	18	–
—	11	1½	—	11	3½	—	18	4

Inhalt der Gefäße.						Preiß der Verzinnung.		
	Stübch	Quart.		Stübch.	Quart.	Thl.	Mg.	Pf.
über	11	3½	bis	12	1½	—	19	–
—	12	1½	—	12	3½	—	19	4
—	12	3½	—	13	1½	—	20	–
—	13	1½	—	13	3½	—	20	4
—	13	3½	—	14	1½	—	21	–
—	14	1½	—	14	3½	—	21	4
—	14	3½	—	15	1½	—	22	–
—	15	1½	—	15	3½	—	22	4
—	15	3½	—	16	1½	—	23	–
—	16	1½	—	16	3½	—	23	4
—	16	3½	—	17	2	—	24	–
—	17	2	—	18	—	—	24	4
—	18	—	—	18	2½	—	25	–
—	18	2½	—	19	1	—	25	4
—	19	1	—	19	3	—	26	–
—	19	3	—	20	1	—	26	4
—	20	1	—	20	3½	—	27	–
—	20	3½	—	21	1½	—	27	4
—	21	1½	—	22	—	—	28	–
—	22	—	—	22	2½	—	28	4
—	22	2½	—	23	1	—	29	–
—	23	1	—	23	3½	—	29	4
—	23	3½	—	24	2	—	30	–
—	24	2	—	25	½	—	30	4
—	25	½	—	25	3	—	31	–
—	25	3	—	26	1½	—	31	4
—	26	1½	—	27	—	—	32	–
—	27	—	—	27	2½	—	32	4
—	27	2½	—	28	1	—	33	–
—	28	1	—	28	3½	—	33	4
—	28	3½	—	29	2	—	34	–
—	29	2	—	30	½	—	34	4

	Inhalt der Gefäße.				Preiß der Verzinnung.		
	Stübch.	Quart.		Stübch.	Quart	Thl	Ma.	Pf.
über	30	½	bis	30	3½	—	35	–
—	30	3½	—	31	2	—	35	4
—	31	2	—	32	1	1	—	–
—	32	1	—	32	3½	1	—	4
—	32	3½	—	33	2½	1	1	–
—	33	2½	—	34	1	1	1	4
—	34	1	—	35	—	1	2	–
—	35	—	—	35	2½	1	2	4
—	35	2½	—	36	1½	1	3	–
—	36	1½	—	37	—	1	3	4
—	37	—	—	37	3	1	4	–
—	37	3	—	38	1½	1	4	4
—	38	1½	—	39	½	1	5	–
—	39	½	—	39	3	1	5	4
—	39	3	—	40	2	1	6	–
—	40	2	—	41	½	1	6	4
—	41	½	—	41	3½	1	7	–
—	41	3½	—	42	2½	1	7	4
—	42	2½	—	43	1½	1	8	–
—	43	1½	—	44	½	1	8	4
—	44	½	—	44	3½	1	9	–
—	44	3½	—	45	2½	1	9	4
—	45	2½	—	46	1½	1	10	–
—	46	1½	—	47	½	1	10	4
—	47	½	—	47	3½	1	11	–
—	47	3½	—	48	2½	1	11	4
—	48	2½	—	49	2	1	12	–
—	49	2	—	50	1	1	12	4
—	50	1	—	51	½	1	13	–
—	51	½	—	51	3½	1	13	4
—	51	3½	—	52	3	1	14	–
—	52	3	—	53	2	1	14	4
—	53	2	—	54	1½	1	15	–
—	54	1½	—	55	½	1	15	4
—	55	½	—	56	—	1	16	–
—	56	—	—	56	3	1	16	4
—	56	3	—	57	2½	1	17	–
—	57	2½	—	58	1½	1	17	4

	Inhalt der Gefäße.				Preiß der Verzinnung.		
	Stübch.	Quart.		Stübch.	Quart	Thl	Ma.	Pf.
über	58	1½	bis	59	1	1	18	–
—	59	1	—	60	—	1	18	4
—	60	—	—	60	3½	1	19	–
—	60	3½	—	61	2½	1	19	4
—	61	2½	—	62	2	1	20	–
—	62	2	—	63	1	1	20	4
—	63	1	—	64	½	1	21	–
—	64	½	—	64	3½	1	21	4
—	64	3½	—	65	3	1	22	–
—	65	3	—	66	2½	1	22	4
—	66	2½	—	67	2	1	23	–
—	67	2	—	68	1½	1	23	4
—	68	1½	—	69	1	1	24	–
—	69	1	—	70	½	1	24	4
—	70	½	—	71	—	1	25	–
—	71	—	—	71	3½	1	25	4
—	71	3½	—	72	3	1	26	–
—	72	3	—	73	2½	1	26	4
—	73	2½	—	74	2	1	27	–
—	74	2	—	75	1½	1	27	4
—	75	1½	—	76	1	1	28	–
—	76	1	—	77	½	1	28	4
—	77	½	—	78	—	1	29	–
—	78	—	—	78	3½	1	29	4
—	78	3½	—	79	3½	1	30	–
—	79	3½	—	80	3	1	30	4
—	80	3	—	81	3	1	31	–
—	81	3	—	82	2½	1	31	4
—	82	2½	—	83	2½	1	32	–
—	83	2½	—	84	2	1	32	4
—	84	2	—	85	2	1	33	–
—	85	2	—	86	1½	1	33	4
—	86	1½	—	87	1½	1	34	–
—	87	1½	—	88	1	1	34	4
—	88	1	—	89	1	1	35	–
—	89	1	—	90	½	1	35	4
—	90	½	—	91	—	2	—	–

Zur Nachricht dienet, daß man bey Bestimmung dieser Taxe nicht auf das Gewicht des zu verzinnenden Metalls, nach welchem man bisher sehr unrecht die Verzinnung geschätzet; sondern vielmehr hauptsächlich auf die Größen der Flächen so verzinnet werden sollen, gesehen habe.

Um die Ausmessung der Flächen leicht zu machen, ist diese Taxe nur auf die Verzinnung der gewöhnlichsten Gefäße eingeschränkt: nemlich auf solche, welche die oben deutlich beschriebenen Eigenschaften haben; nebst den dazu gehörigen Deckeln, welche besonders bezahlet werden, und wovon die nachstehende Tabelle Unterricht giebt. Was weiter

Digitized by Google

weiter zu verzinnen vorfällt, wird fürs erste nach der Hand bezahlet. Wobey jedoch diejenigen, so das Verzinnungsgeschäfte treiben, ermahnet werden, daß sie sich der Billigkeit bedienen, und bey der Schätzung solcher Arbeit allemal den Werth, welcher in den Tabellen enthalten ist, verhältnißmäßig vor Augen haben; weil eine Uebersetzung nicht ungestrafet bleiben soll. Die oben beschriebenen Gefäße sind betrachtet worden, als ob selbige insgesamt einander ähnlich wären. Da nun dieses eigentlich nicht ist; so kann zwar der angesetzte Preis nicht durchgehends verhältnißmäßig zutreffen. Der Unterscheid ist aber gleichwohl nur geringe, und gar nicht mit dem Unterscheide zu vergleichen, welcher vorhanden seyn würde, wenn man die bisher gewöhnliche Schätzung der Verzinnung nach dem Gewicht, beybehalten hätte.

Da die Verzinnung der ganz kleinen Gefäße, nach dem Verhältniß der Größe ihrer Flächen, mühsamer ist, als bey den größern Gefäßen; so ist auch der Preis der ersteren höher bestimmet, als der Preis der letztern. Jedoch gehet dieser Unterscheid nicht weiter, als bis auf diejenige Größe, da das Gefäß 27 Pfund oder drey Stübchen ein und ein halb Quartier Wasser halten kann: weil von da an der vorerwehnte Unterscheid in der Arbeit nicht mehr statt findet.

Bey den gewöhnlichen Deckeln der vorbeschriebenen Gefäße, wird der Durchmesser nach Fuß und Zollen gemessen; und die Verzinnung nach der gefundenen Länge bezahlet, wie folget.

Länge des Durchmessers. Fuß	Zoll	Preiß der Verzinnung. Mgr.	Pf.
–	4	1	–
–	5	1	2
–	6	1	4
–	7	1	6
–	8	2	–
–	9	2	2
–	10	2	4
–	11	2	6
1	—	3	–
1	1	3	2
1	2	3	4
1	3	3	6
1	4	4	–
1	5	4	2
1	6	4	4
1	7	4	6
1	8	5	–
1	9	5	2
1	10	5	4
1	11	5	6

Länge des Durchmessers. Fuß.	Zoll.	Preiß der Verzinnung. Mgr.	Pf.
2	—	6	–
2	1	6	4
2	2	7	–
2	3	7	4
2	4	8	1
2	5	8	6
2	6	9	3
2	7	10	–
2	8	10	5
2	9	11	2
2	10	12	–
2	11	12	6
3	—	13	4
3	1	14	2
3	2	15	–
3	3	15	6
3	4	16	5
3	5	17	4
3	6	18	3
3	7	19	2

Länge des Durchmessers. Fuß	Zoll		Preiß der Verzinnung. Mgr.	₰
3	8	:	20	1
3	9	:	21	–
3	10	:	22	–
3	11	:	23	–
4	—	:	24	–
4	1	:	25	–
4	2	:	26	–
4	3	:	27	–
4	4	:	28	1

Länge des Durchmessers. Fuß.	Zoll.		Preiß der Verzinnung. Mgr.	₰.
4	5	:	29	2
4	6	:	30	3
4	7	:	31	4
4	8	:	32	5
4	9	:	33	6
4	10	:	35	–
4	11	:	36	2
5	—	:	37	4

Gehet das Maas nicht in ganzen Zollen auf; so rechnet der Arbeiter sich zum Vortheil den Rest für einen ganzen Zoll.

Diejenige Größe, da der Durchmesser des Deckels 2 Fuß beträgt, ist bey dieser Tabelle zur Richtschnur angenommen. Denn die Preise für alle nachfolgenden stehen im gleichen Verhältniß mit den Größen der Flächen. Die Preise der vorhergehenden übertreffen hingegen dieses Verhältniß; und werden nach und nach immer größer wie die Deckel kleiner werden.

Sind die Deckel länglich rund; so wird sowohl die Länge als Breite derselben gemessen: alsdenn werden beyde Größen zusammen gerechnet, und die Hälfte der Summa als das Maaß angenommen, nach welchem die Verzinnung zufolge der vorstehenden Tabelle zu bezahlen ist. Z. E. ein länglich runder Deckel, so 18 Zoll lang und 12 Zoll breit ist, wird einem runden gleich geschätzet, dessen Durchmesser 15 Zoll hält: und folglich dessen Verzinnung mit 3 Mgr. 6 Pf. bezahlt.

Haben die Deckel einen übergreifenden Rand, so nur auf einer Seiten zu verzinnen nöthig ist, gleich den gewöhnlichen Deckeln der Stülpkessel; so wird die Höhe des Randes doppelt genommen, dem Maaß des Durchmessers zugesetzt. Haben die Deckel aber einen eingreifenden Rand, welcher auf beyden Seiten verzinnet werden muß; so setzet man die Höhe des Randes viermal genommen dem Durchmesser zu. In beyden Fällen wird alsdann die vermehrte Größe des Durchmessers zur Richtschnur genommen, um nach der vorstehenden Tabelle die Verzinnung zu bezahlen. Z. E. Die Verzinnung eines Deckels ohne Rand, dessen Durchmesser 2 Fuß lang ist, wird mit 6 Mgr. bezahlet. Hat aber ein Deckel von dieser Größe, einen Rand, so $2\frac{1}{2}$ Zoll hoch und nur auf einer Seite zu verzinnen nöthig ist; so bezahlet man die Verzinnung mit 7 Mgr. 4 Pf. Und muß endlich gedachter Rand auf beyden Seiten verzinnet werden; so wird für die Verzinnung des Deckels 9 Ggr. 3 Pf. erlegt.

Hiebey ist zu merken, daß bey der Messung der Höhe des Randes, dem Arbeiter nicht, wie oben erwehnet, frey stehe, alles Maaß nach ganzen Zollen anzugeben; sondern es müssen allhier halbe und viertel Zolle mit in Erwegung gezogen werden; wie das angegebene Exempel ausweiset.

Wann

Digitized by Google

Wann das Metall, so verzinnet werden soll, mit Wasserstein oder dergleichen harten Kruste beleget ist; so stehet den Arbeitern frey, sich für die Verzinnung etwas mehr bezahlen zu lassen, als es die Tabellen anzeigen.

Nicht weniger wird die ächte Verzinnung solcher Gefäße, welche vorhin mit dem bisher gewöhnlichen mit Bley versetzten Zinne verzinnet gewesen sind, zum erstenmale um ein Viertel höher bezahlet, als es die Tabellen bestimmen; weil die Gegenwart des verfälschten Zinnes die reine Verzinnung mühsamer und kostbarer macht.

27.

Herzoglich-Braunschweigische Verordnung, die Bestellung und den Gebrauch der Spann- und Handdienste bey den Domainen- und Fürstl. Kammer- auch Klosterämtern betreffend. Vom 13. Jul. 1786.

Von Gottes Gnaden Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. ꝛc. Demnach Wir mißfällig vernommen, daß bishero denen wegen der Bestellung und des Gebrauchs der Spann- und Handdienste erlassenen Verordnungen nicht allenthalben bey Unseren Fürstl. Aemtern nachgelebet worden; Wir auch zur Verhütung verschiedener bey der Bestellung der Dienste vorgekommenen Unordnungen hierunter zum Besten Unserer dienstpflichtigen Unterthanen in den Domainen und Fürstl. Kammer- auch Klosterämtern einige Aenderung zu treffen, für gut gefunden haben; als setzen, ordnen und wollen Wir folgendes:

I.

In soferne den Pächtern der Landhaushaltungen bey den Domainen und Fürstl. Kammer- auch Klosterämtern, Gütern und Vorwerken Dienste angewiesen sind, oder ferner angewiesen werden, hat es wegen deren Gebrauchs bey dem Inhalt der Pachtcontracte und der deshalb nach der Amts- Kammerordnung vom 1sten Julii 1688, dem Dienstreglement vom 5ten Dec. 1722 und den sonst etwa erlassenen Verordnungen gemachten Verfügungen, sein Bewenden; jedoch wird zum Ueberfluß nochmals ausdrücklich verordnet, daß der 6te Sphus des Dienstreglements vom 5ten Dec. 1722, welcher folgendergestalt lautet:

> Keinem Pächter ist erlaubet, die verpachtete Dienste anders, als zu Behuf des Amtshaushalts, zu verbrauchen, oder solche einem Tertio, (das ist einem Dritten)

Digitized by Google

Dritten) ohne Unserer Fürstl. Kammer Vorwissen wieder zu überlassen, oder zu verafterpachten. Es soll auch kein Beamter zu seinem Privatnutzen exempli gratia, (das ist zum Beyspiel) zu Erbauung eines Hauses in der Stadt oder auf dem Lande, oder zur Bestellung seines eigenen Ackers, oder zur Verfahrung erhandelten Korns und dergleichen, die Dienste verbrauchen, oder wenn er solches thun würde, ernstliche Bestrafung, auch wohl gar, wenn der Mißbrauch zu groß, der Entsetzung seines Dienstes gewärtig seyn. Wie denn auch keine Bittfuhren denen Beamten gestattet werden sollen,

aufs genaueste und ohne alle Ausnahme, bey Vermeidung der darin bemerkten Bestrafung, beobachtet werden.

2.

Gleichergestalt hat es fürerst und bis zu weiterer Verordnung wegen des Gebrauchs der einigen Privatpersonen auf einige Zeit angewiesenen, und der einigen Justizbeamten für die in ihren Dienstverrichtungen zu nehmende Fuhren assignirten Dienste, bey dem Inhalt der deshalb ertheilten Verwilligungen sein Bewenden, deren genaueste Beobachtung hiemit nochmals ernstlich befohlen wird. Wie es denn den gedachten Privatpersonen zu keiner Entschuldigung gereichen soll, falls sie die angewiesenen Dienste, auch mit gutem Willen der Dienstleute, zu einem andern, als dem verwilligten Behuf gebrauchen sollten; auch wird es denen Justizbeamten zur ernsten Pflicht gemacht, die ihnen assignirte Dienste blos für ihre Personen und nur allein zu ihren Dienstverrichtungen zu gebrauchen.

3.

Wegen Ansagung und Bestellung der den Pächtern vorhingedachtermaßen angewiesenen Dienste, lassen Wir es fürerst bey der in dem §. 5. des Dienstreglements vom 5ten Decemb. 1722. enthaltenen Vorschrift bewenden, und haben die Dienstpflichtige sich auf die ordnungsmäßig geschehene Ansagung des Dienstes jedesmal zu stellen, oder es sich selbst beyzumessen, wenn gegen sie nach dem Inhalt des 14ten §. des Dienstreglements verfahren wird.

4.

Wegen der Ansagung und Bestellung der einigen Justizbeamten vorhingedachtermaßen angewiesenen Dienste hat es fürerst bey dem bisherigen Modo sein Verbleiben.

5.

Gleichergestalt lassen Wir es in den Aemtern, in welchen der Transport des Wildprets und der Briefe in Forst- und Jagdsachen durch Dienste beschaft wird, und die dazu nöthigen Spann- und Handdienste bishero von den Forstbedienten selbst, ohne Concurrenz der Beamten und Amtsunterbedienten, aufgefodert sind, bey diesem modo der Auffoderung bis zu weiterer Verordnung bewenden.

6.

Da, so viel die den Pächtern oder Privatpersonen nicht überwiesene, sondern bey den Pacht- und Administrationsämtern reservirten Dienste betrift, bereits in der Ver-

Digitized by Google

Verordnung vom 6ten May 1667 den Beamten, Gogrefen und Voigten ernſtlich unterſaget iſt,

daß ſie hinführo keine Spann- noch Handdienſte, oder auch Bitte- und Riegefuhren, ohne Specialbefehl ſo wenig für ſich, als andere, es mögen gleich dieſelben ſeyn, wes Standes oder Weſens ſie wollen, nehmen und gebrauchen, noch daß dieſelbe, unter was Prätext es auch wolle, genommen und gebrauchet werden, verſtatten, die Beamte auch bey denen ihnen untergebenen Voigten und Gogrefen diesfalls eine genaue und ſcharfe Aufſicht haben ſollen:

ſo wird ſothane Verordnung hiedurch nicht allein wiederholt, ſondern auch zugleich feſtgeſetzet: daß ſowohl derjenige Beamte, welcher ohne Specialbefehl einen der vorhingedachtermaßen reſervirten Spann- oder Handdienſte zur Dienſtleiſtung auffodert, oder auffodern läßt, als auch derjenige Amtsunterbediente, welcher ohne Specialbefehl, oder ohne Anweiſung des ihm vorgeſetzten Amts, einen der erwehnten Dienſte zur Dienſtleiſtung beſtellt oder beſtellen läßt, nichtweniger derjenige Forſtbediente, welcher in den §. 5. gedachten Fällen Dienſte auffodern kann, und dieſelbe zu einem andern, als dem beſtimmten Endzweck verwendet, außer der den Dienſtpflichtigen zu leiſtenden Schadenserſetzung, dieſes Mißbrauchs halber mit dem Verluſte ſeines Dienſtes beſtrafet werden ſoll.

7.

Damit nun Unſere Unterthanen um ſo mehr dagegen geſichert ſeyn mögen, daß ſie nicht eigenmächtig aus dem Dienſtgelde geſetzt werden; ſo ordnen Wir in Abſicht der reſervirten Dienſte hiemit, daß

a) die Beamte, Gogrefen und Voigte, desgleichen die Forſtbediente, in ſo ferne letztern nachgelaſſen iſt, Dienſte aufzufodern, ſich aller mündlichen Beſtellungen der gedachten Spann- und Handdienſte gänzlich enthalten, vielmehr die Bauermeiſter eines jeden Orts ſchriftlich, wie viel Spann- oder Handdienſte, zu welcher Arbeit, an welchen Ort, und zu welcher Zeit ſie beſtellen ſollen, anweiſen;

b) die Bauermeiſter ſofort nach Empfang dieſer Beſtellungszettel, die darin beſchriebenen Dienſte, unter der Verwarnung, daß ſie ſonſt zur Erſetzung des durch ihren Verzug veranlaſſeten Schadens angehalten, und überhin mit willkührlicher Beſtrafung angeſehen werden ſollen, beſtellen;

c) dieſelbe hingegen bey Vermeidung ernſtlicher und dem Befinden nach Leibesſtrafe, ſich ohne eine ſchriftliche Anweiſung der ihnen vorgeſetzten Beamte, Gogrefen oder Voigte, desgleichen der Forſtbediente, inſoferne letztern nachgelaſſen iſt, Dienſte aufzufodern, aller Dienſtbeſtellung enthalten;

d) in deren Abweſenheit die eingegangene Dienſtbeſtellungszettel an den Geſchwornen oder den abgegangenen Bauermeiſter abgeliefert, von dieſen die Beſtellung ſofort unter der vorhin ſub litt. b. beſtimmten Verwarnung beſorgt, und mit Einhändigung des Beſtellungszettels ſodann dem Bauermeiſter von der geſchehenen Beſtellung Nachricht gegeben werden;

e) die Dienstpflichtige von keinem als dem Bauermeister oder in dessen Abwesenheit von dem Geschwornen oder dem abgegangenen Bauermeister einige Dienstbestellungen anzunehmen gehalten:

f) Die Bauermeister aber die eingegangene Dienstbestellungszettel monatlich an das ihnen vorgesetzte Amt abliefern, und

g) diejenigen, welchen ein Dienst geleistet ist, dem Dienstpflichtigen über die Ableistung des Dienstes in dem vorzulegenden Dienstquittungsbuche mit Bemerkung, worin die Dienstleistung bestanden hat, und an welchem Tage der Dienst geleistet ist, zu quittiren, schuldig seyn sollen.

8.

Da die Vergleichung dieser Bestellungszettel mit den ertheilten Dienstverwilligungen Unsere dienstpflichtige Unterthanen dagegen sichern soll, daß keiner der Amtsunterbediente, ohne ausdrücklichen Befehl, oder ohne Anweisung des Amts, desgleichen keiner der Forstbediente zu einem andern als dem vorhin bestimmten Endzweck, einen Spann- oder Handdienstpflichtigen zur Dienstleistung auffodern lasse; so werden die Bauermeister ernstlich befehligt, es an der zum Besten Unserer dienstpflichtigen Unterthanen angeordneten Zurücklieferung der Bestellungszettel nicht ermangeln zu lassen, gestalten dieselbe widrigenfalls zu erwarten haben, daß sie zum Besten der Armenanstalten eines jeden Orts für jeden verlohrnen Bestellungszettel mit einem Mariengroschen, und für jede unterbliebene Zurücklieferung der Bestellungszettel mit sechs Mariengroschen unabbittlich bestrafet, auch diese Strafe bey fortdaurender Unachtsamkeit erhöhet und geschärfet werden soll.

9.

Da wir inzwischen mißfällig vernehmen müssen, daß in vielen Aemtern von den Dienstpflichtigen keine Dienstbücher, der deshalb bereits in der Amtscammerordnung, §. 27. enthaltenen Vorschrift ohngeachtet, gehalten werden, diese Bücher aber, wie einem jeden von selbst einleuchtend seyn muß, blos zum Besten der dienstpflichtigen Unterthanen abzwecken, gestalten

a) durch die von dem Beamten anzustellende Vergleichung der darin enthaltenen Quittungen mit der Bewilligung völlig in Gewißheit gesetzt werden muß, daß keiner der Dienstpflichtigen eigenmächtig von den Amts- Unter- oder Forstbedienten zum Dienst aufgefordert sey, und

b) diese Quittungen zu einer Bescheinigung über den abgeleisteten Dienst dienen müssen, ohne welche dessen Vergütung bey der Dienstabrechnung nicht erwartet werden kann;

so werden die dienstpflichtigen Unterthanen hiemit befehligt, sich sofort, insoferne es noch nicht geschehen ist, stark gebundene Dienstbücher anzuschaffen, und wie Wir zu denselben das Vertrauen haben, daß sie ihres eigenen Bestens und Vortheils wegen mit Befolgung dieser Vorschrift keinen Anstand nehmen werden, so haben dieselbe sich nunmehro wegen Anschaffung der Dienstbücher bey den ihnen vorgesetzten Aemtern zu melden, welche hiemit angewiesen werden, ihnen darunter die nöthige Anweisung zu ertheilen; diejenigen

Dienst-

Digitized by Google

Dienstpflichtige aber, welche der gegebenen Vorschrift nicht binnen 6 Wochen nachkommen, zu gewärtigen, daß ihnen der abgeleistete Dienst, nach Ablauf dieser Zeit, nicht weiter gut gethan werde.

10.

Damit indeß der Endzweck in Absicht dieser Dienstbücher um so gewisser erreicht werden möge: so werden alle und jede, welchen ein Dienst geleistet ist, befehliget, über dessen Ableistung in der vorhin beschriebenen Maaße ohne die mindeste Widerrede in dem Quittungsbuche zu quittiren, gestalten denn diejenigen, welche sich dessen weigern, den Dienstpflichtigen allen Nachtheil, Schaden, Versäumniß und Kosten, welche ihnen wegen der bey der Dienstabrechnung versagten Vergütung des angeblich geleisteten Dienstes verursacht wird, zu erstatten, und überhin für jeden Fall, da die Ertheilung der vorgeschriebenen Bescheinigung verweigert ist, zwölf Mariengroschen Strafe zum Besten der Armenanstalten jeden Orts erlegen, oder von ihnen executive auf ihre Kosten beygetrieben werden sollen.

11.

Wie nun den dienstpflichtigen Unterthanen, wenn ihnen der Dienst in vorhergedachter Maaße angesagt wird, es auf keine Art zugestanden werden kann, vor Ableistung des Dienstes eine Nachfrage anzustellen, ob derselbe bewilliget sey, vielmehr die Dienstpflichtige, wenn sie auf die ihnen in Gemäßheit dieser Verordnung geschehene Ansagung des Dienstes ungehorsamlich zurückbleiben, zu erwarten haben, daß sie ausser der Bestrafung, welche hiemit vorbehalten wird, zur Ersetzung aller durch ihr ungehorsamliches Zurückbleiben verursachten Schäden und Kosten schuldig erkannt werden: so bleibt ihnen hingegen, bey entstehendem Zweifel, ob der angesagte Dienst verwilligt, oder vielmehr von Amts- Unter- oder Forstbedienten eigenmächtig bestellt sey, nachgelassen ohne die mindeste Besorgniß nachtheiliger Folgen, jedoch mit aller Bescheidenheit, deshalb nach abgeleistetem Dienste bey den vorgesetzten Beamten Erkundigung einzuziehen, und sich dagegen der nachdrücklichsten Abstellung ähnlicher Mißbräuche versichert zu halten.

12.

Damit es übrigens an gehöriger Bestellung der verwilligten Dienste nicht ermangeln möge: so haben alle diejenigen, welchen ein Dienst verwilligt wird, die Bewilligung nicht weiter an einen der Amtsunterbedienten, als von welchen oft und in eiligen Fällen wegen ihrer Abwesenheit die Bestellung nicht besorgt werden kann, sondern unmittelbar an das Amt, auf welches die Anweisung ertheilt ist, zu senden, auch auf dem Umschlag die Worte, Dienstverwilligung betreffend, zu bemerken, widrigenfalls dieselbe es sich selbst beyzumessen haben, wenn die Bestellung nicht zu gehöriger Zeit besorgt wird, oder ganz unterbleibet.

13.

Da diese Anordnungen nur die Abänderungen der eingerissenen Unordnungen zum Gegenstand haben, so versteht es sich von selbst, daß es in allen andern Punkten das Herrendienstwesen betreffend bey der Amtscammerordnung vom 1sten Julii 1688, dem

Dienstreglement vom 5ten Dec. 1722. und allen sonstigen Verordnungen sein ferneres Verbleiben habe.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, so haben Wir befohlen, daß solche durch den Druck bekannt gemacht und gewöhnlichermaßen publiciret werden solle. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen Canzleysiegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig den 13. Jul. 1786.

Carl Wilhelm Ferdinand,

Herz. zu Br. Lünb. (L. S.)

A. E. G. v. Münchhausen.

28.

Patent wegen der mit dem Schiffsvolk bey Seefahrten nach Ost- und Westindien oder andern langen Reisen zu errichtenden Häuercontracte, wie auch der den Schiffern oder Rhedern in Ansehung der zurückbringenden Seeleute obliegenden Verpflichtung, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzau und Stadt Altona.

Christiansburg, den 12. März 1783.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: daß Wir gut gefunden haben, zu Vorbeugung der Irrungen und Streitigkeiten, die zwischen den Schiffern oder ihren Rhedern an einem, und dem von selbigen gehäuerten Schiffsvolk am anderen Theil, insonderheit bey Seefahrten nach Ost- und Westindien oder andern langen Reisen, über die bedungene Häuer und andere Vortheile, oder über die Dauer und Richtung der Reise und Expedition u. s. f. entstehen möchten, aus Unserm Admiralitätscollegio unterm 28sten Junii 1781 nachstehendermaaßen zu verfügen:

1. Alle

1. Alle Schiffsmannschaft, die aus Unserer Residenzstadt Kopenhagen mit Particulairschiffen nach Ost- und Westindien, oder auf andern weiten Reisen fähret, soll auf dem Schiffergelagshause von dem Wasserschout, nach Vorschrift der demselben unterm 30sten Junii 1752 ertheilten Instruction, gehäuert werden, auch soll dieser einen Häuercontract oder Schiffsrolle, deren Ausfertigung auf ungestempeltem Papier Wir fernerhin gestatten, in triplo abfassen, worin klar und deutlich anzuführen ist, was jedem Manne von dem Schiffsvolke an Häuer, Führung oder Pacotille oder andern Douceur oder Ergötzlichkeit zugestanden werden, wohin und von welchem Ort die Reise geschehen solle, wie die Einrichtung derselben beschlossen sey u. s. f.

Von diesem Häuercontract behält der Enrollirungschef bey der Musterung der Mannschaft das eine, der Schiffer das andere und das Schiffsvolk das dritte Exemplar, damit ein jeder von letzterem seine Gerechtigkeiten daraus ersehen und den Schiffsleuten in vorkommenden Fällen desto schleuniger von der Obrigkeit des Orts, wo sie sich befinden, zu ihrem Rechte verholfen werden könne, auch der Enrollirungschef einen rechtsgültigen Beweis in Händen habe, um darnach zu seiner Zeit die Mannschaft oder auch Richtigkeit wegen derselben von den Schiffern oder Rhedern zu fordern. Diese Anordnung soll sich nicht allein auf Kopenhagen überhaupt erstrecken, mithin ohne Ausnahme auf die von Uns octroyirte westindische Handlungsgesellschaft, die asiatische Compagnie und die der asiatischen Compagnie gleichberechtigte particulairen ostindischen Expediteurs, sie mögen die mit ihren Schiffen fahrende Mannschaft von dem Wasserschout oder von ihren eigenen Bedienten häuern lassen, da sie denn im letztern Fall verpflichtet sind, ihre Bedienten, die sie dazu gebrauchen, anzuhalten, sich nach obiger Vorschrift, sowohl was die Abfassung der Schiffsrollen, als die dreyfache Ausfertigung derselben betrift, genau zu richten; sondern Wir wollen auch allergnädigst, daß sie gleichfalls für Unsere sämmtliche Unterthanen, die Schiffe besitzen oder führen, welche nach vorbemeldeten weit entfernten Gewässern auslaufen, ein allgemeines Gesetz seyn solle.

In Bergen und Altona, wo Wasserschouten bestellet sind, wird es hiemit eben so, wie es für Kopenhagen vorgeschrieben ist, verhalten. An den übrigen Orten hingegen, wo es keine Wasserschouten giebt, sollen die Schiffer oder Rheder mit ihrem gehäuerten Schiffsvolk eben einen solchen schriftlichen Häuercontract, als vorhin erwähnet worden, errichten und hiernächst soll der Magistrat des Orts, oder in Ermangelung desselben, der Stadtvogt sowohl die Rheder oder Schiffer, als die Mannschaft vorfordern, ihnen den abgefaßten Häuercontract deutlich vorlesen und, wenn sie sämtlich darüber einig zu seyn erkläret, die Richtigkeit des Contracts attestiren, worauf denn die Schiffer oder Rheder die Exemplare des Häuercontracts nach obiger Vorschrift austheilen, jedoch, dem Contract zufolge, die Mannschaft bey dem Enrollirungschef, falls er an dem Orte wohnet, oder bey dem Subalternofficier, Kriegscommissair, Musterschreiber daselbst, oder, wenn auch von diesen keiner zur Stelle wäre, bey dem Zollbedienten mustern lassen.

Digitized by Google

2. Damit ein jeder Rheder oder Schiffer deſtomehr verpflichtet werde, darüber zu wachen, daß Unſere Seeleute auf ſolchen Reiſen nicht aus dem Lande gebracht werden, ohne wieder zurück zu kommen; ſo ſollen ſelbige für jedweden Mann, der mit den ihnen zugehörigen, oder von ihnen geführten Schiffen ausgehet und nicht mit zurück gebracht wird, eine Mulct von hundert Rthlr. erlegen, es wäre dann, daß ſie das Abſterben oder die Deſertion der mangelnden Leute auf eine ſo zuverläßige und zulängliche Art beweiſen, als es die allergnädigſt erlaſſenen Enrollirungsverordnungen vorſchreiben, und zugleich darthäten, daß ſie keine wirkliche Urſache zur Deſertion gegeben haben, damit der Enrollirungschef daraus zu ſeiner Sicherheit zugleich beurtheilen könnte, ob der, welchen es angeht, wegen der Entwichenen zur Verantwortung zu ziehen wäre, oder nicht.

Wenn nun Unſer Wille iſt, daß dieſe Vorſchrift aller Orten in Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein, wie auch in Unſerer Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Ranzau und Stadt Altona pünctlich befolget werde; ſo wird ſolches mittelſt dieſes daſelbſt zu publicirenden Patents einem jeden, den es angeht, hiedurch anbefohlen und zur unabweichlichen Pflicht gemacht. Wornach ſich männiglich allerunterthänigſt zu achten. Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben auf Unſerer Königlichen Reſidenz Chriſtiansburg zu Kopenhagen den 12. März 1783.

Chriſtian R. (L. S.)

Schack Rathlou.

Carltens. Schütz. Krück.

29.

Extenſion der Tarordnung für die Scharfrichter vom 12ten Merz 1698, auf das ganze Herzogthum Holſtein.

Glückſtadt, den 21. October 1780.

Da die Gebühren der Scharfrichter in Anſehung der vormals Großfürſtlichen und gemeinſchaftlichen Diſtricte noch nicht beſtimmet ſind, ſondern blos auf Willkühr beruhen: ſo haben Sr. Königl. Majeſtät ſub dato Friedensburg den 12ten October d. J. zu reſolviren gut gefunden, daß die im jederzeit Königl. Antheil des Herzogthums Holſtein

zur

zur Vorschrift dienende Taxordnung für die Scharfrichter sub dato Copenhagen den 12ten Merz 1698. auf das ganze Herzogthum Holstein extendiret werden solle.

Dieser allerhöchsten Resolution zufolge wird beregte Taxordnung, welche nachstehenden Inhalts ist:

Einen Kopf mit dem Schwerdt abzuhauen	10 Rthlr.
mit dem Beile	8 —
Eine Hand oder Finger abzuhauen	4 —
Einen Kopf und eine Hand an den Pfahl zu schlagen für jedes 2 Rthlr. sind	4 —
Einen zu hängen	10 —
Einen wieder vom Galgen herunter zu nehmen	4 —
Einen ganzen Körper auf das Rad zu legen, und den Pfahl einzugraben und zu setzen	7 —
Einem Arme und Beine in Stücken zu schlagen, und ihn auf das Rad zu flechten	14 —
Einen todten Körper aus der Stadt zu fahren	2 —
Einen Körper in die Erde zu graben	3 —
Einen zu viertheilen und auf das Rad zu legen	12 —
Für einen jeden Grif mit glühenden Zangen	2 —
Einen zu brankmarken	4 —
Einen am Pranger zu stäupen	5 —
Einen aus der Stadt zu stäupen	7 —
Einen zu relegiren oder Stadt und Landes zu verweisen	4 —
Einen Körper zu verbrennen	10 —
Pasquillen oder dergleichen etwas zu verbrennen	3 —
Namen an den Galgen zu schlagen	2 —

Grappen oder Kessel, Zangen, Brenneisen, Blöcke, Aexte, Pfähle, Räder, Nägel, Schleiffen, mit zugehörigen Pferden, Seile, Stricke, und andere dergleichen Instrumente, verschaffen die Scharfrichter sich selbst, gegen den gewöhnlichen jährlichen Lohn, den sie von den Stadteinwohnern und dem Landmanne genieſſen;

nunmehro auf das ganze Herzogthum Holstein hiemit extendiret und den Beykommenden zur Nachachtung vorgeschrieben. Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Regierungsinsiegel. Gegeben in Glückstadt, den 21sten October 1780.

(L. S.) S. P. Wolters. Schulzen.

N. C. Michelsen.

Digitized by Google

30.

Edict wegen des Credits der Studirenden zu Kiel.

Christiansburg, den 22sten Februar 1776.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach, bey Unserm landesväterlichen Bestreben die Aufnahme Unserer Universität zu Kiel und die gute Absicht der Eltern und Vorgesetzten, die ihre Söhne und Pflegbefohlnen Studirens halber dahin senden, auf alle Weise zu befördern, die Nothwendigkeit einer das Schuldenmachen der Studirenden einschränkenden bestimmten und umständlichen Verordnung Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können; daß Wir daher, nachdem Uns von Unserm Geheimenrath und Oberkammerherrn, Herrn Detlef Grafen von Reventlou, des Elephantenordens Rittern, als Curator der Universität, sein Gutachten über diesen Gegenstand, mit Beyfügung der Gedanken und Vorschläge des academischen Consistorii, eröffnet worden, wie auch nach reifer Erwägung der Sache, den Entschluß gefasset haben, das willkührliche Creditgeben und nehmen auf mehrgedachter Universität, zu der daselbst studirenden Jugend eigenem Besten und damit von Leuten, die mit ihnen in Verkehr stehen, der Verlust des Ihrigen abgewendet werde, folgendermaßen zu verhüten und darunter die zweckmäßige enge Gränzen zu setzen. Wir wollen und verordnen demnach hiemit, daß zwar die Schulden der Studirenden, die von ihren Eltern oder Vormündern und Vorgesetzten im voraus genehmiget oder in der Folge gutgeheißen sind, in der Maaße, wie sie darinn gewilliget haben, gültig und verbindlich seyn, dagegen aber zwischen den ohne der Eltern und Vorgesetzten Wissen gemachten Schulden ein Unterschied dahin Statt finden solle, daß gewisse Pöste, als privilegiret, solchergestalt, wie im folgenden näher bestimmet wird, gerichtlichen Beytritts fähig seyn; andere, als nicht privilegiret, nur in dem Falle, wenn die Schuld mit Vorbewust und Einwilligung der academischen Obrigkeit gemachet ist, gerichtlich eingefordert werden können; und noch andere, als ganz unzuläßig, ohne Unterschied der Fälle nichtig und unstatthaft seyn.

I.

Privilegirte Schulden.

Da sich der Fall begeben kann, daß Studirende auf einige Zeit ohne baares Geld seyn, und Unsere auf die Beförderung ihrer Wohlfahrt gerichtete Absicht nicht gestattet, sie in Ansehung solcher Sachen, die ihnen zu ihrem nothdürftigen Unterhalt oder zu Fortsetzung ihrer Studien nöthig sind, creditlos zu machen; so sollen folgende Pöste, als nemlich:

Die Honoraria der Professoren,

Der

by Google

Der Verdienst der Sprach-, Exercitien- und anderer Meister,
Die Miethe für Wohnung und Meublen,
Die Tischgelder,
Waschlohn, Barbierlohn, Accommodiren der Perücken, Haarfrisiren,
Lohn und Kostgeld für Bediente,
Arztlohn, Wundarztlohn, Wartung und Medicamente,
Nöthige Bücher und
Bedürfnisse zur Kleidung,

zu den privilegirten Schulden gehören, die in der gleich näher zu bestimmenden Maaße erlaubt und gültig und dafür von dem academischen Gerichte zu erkennen sind.

1. Honoraria der Professoren.

Die eingeführte und nach Billigkeit bestimmte, auf deutschen Universitäten gewöhnliche Collegiengelder haben die Studirenden längstens binnen vier Wochen nach dem Anfang der Vorlesungen zu entrichten, oder, im Fall des Unvermögens, den freyen Zutritt zu denselben binnen eben dieser Zeit zu erbitten; und nach Verlauf solcher Frist muß der Lehrer die Nachstände von den Säumigen einfordern. Und ob Wir gleich es eines jeden Lehrers eigenem Gutfinden überlassen, ob er, wenn dennoch jemand mit der Bezahlung ausbliebe, sich, nach Ablauf des ersten Quartals, an das Consistorium wenden und die Beytreibung des Geldes bewirken oder damit noch länger warten wolle; so soll ihm doch obliegen, in den ersten vierzehn Tagen oder drey Wochen nach Endigung des Collegii seine Befriedigung, allenfalls durch obrigkeitliche Hülfe, ernstlich zu suchen, wenn er sich nicht selbst beyzumessen haben will, daß ihm in der Folge kein rechtlicher Beytritt zu Erlangung des rückständigen Honorarii angedeyen kann.

2. Verdienst der Sprach-, Exercitien- und anderer Meister.

Da die Bezahlung des Unterrichts der Sprachlehrer, Exercitienmeister, Lehrer in der Musik und Zeichenmeister, dem eingeführten Gebrauche nach, monatlich geschiehet, so ist von ihnen der Verdienst jedesmahl zur Verfallzeit einzufordern und darunter nicht länger als drey Monate nachzusehen, folglich, wenn sie alsdann ihre Befriedigung in der Güte nicht erhalten mögen, die gerichtliche Hülfe binnen vierzehn Tagen oder längstens drey Wochen zu suchen, die ihnen sodann unverzüglich zu Statten kommen soll, im Fall sie aber damit, ohne Vorwissen der academischen Obrigkeit länger warten, in der Folge nicht zu gewärtigen ist.

3. Miethzins für Wohnung und Meublen.

Dieserwegen bestimmen und befehlen Wir hiemit, daß die Hauswirthe sogleich nach Ablauf jeden Quartals die bedungene vierteljährige Miethe von dem Beständer einfordern und, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen oder längstens drey Wochen die Bezahlung erhalten, bey dem academischen Gerichte klagbar werden und von demselben die schleunige Beytreibung der Schuld gewärtigen, oder, wenn besondere und ausserordentliche Umstände einen Studirenden wider seinen Willen an dem unausgesetzten Abtrag der Miethe verhindern, gleichwohl den Fall dem academischen Gerichte anzeigen und die

Erlaubniß, dem Studirenden annoch eine bestimmte Frist zur Zahlung einzuräumen (deren Ertheilung dem Befinden des Gerichts überlassen wird) bewirken sollen. Würde ein Hauswirth diese Anmeldung versäumen, oder die Zeit, auf welche die verstattete Nachsicht eingeschränket ist, für sich verlängern oder über drey Wochen aus der Acht lassen, so soll er seiner Forderung, wie auch des ihm wegen derselben sonst zuständigen Retentions- und stillschweigenden Pfandrechts verlustig seyn, und sich dessen weder gegen andere rechtmäßige Gläubiger, noch auch gegen den Miethsmann selbst, bey Veränderung der Wohnung oder des Aufenthalts auf der Universität, bedienen können.

In Fällen, da der Miethzins monatlich bedungen ist, haben die Hauswirthe ihn allemal zur Verfallzeit einzufordern, und wenn sie sich zu einer dreymonatlichen Nachsicht bewegen lassen und alsdann keine Zahlung erfolget, ihre Forderung, obbestimmtermaßen, bey Verlust derselben anzumelden.

4. Tischgelder.

Eine gleiche Verfügung soll auch in Ansehung der ordentlich bedungenen, für den Mittags- oder Abendtisch zu erlegenden Gelder Statt finden, und den Speisewirthen obliegen, dieselben zu der verabredeten Zeit einzufordern, und dem Studirenden, das Kostgeld möge wöchentlich, monatlich oder vierteljährig bedungen seyn, nicht länger als drey Monate nachzusehen, vielmehr, wenn alsdann die Befriedigung ausbleibt, sich, eben wie der Miethe wegen verordnet ist, binnen vierzehn Tagen oder drey Wochen bey der academischen Obrigkeit zu melden und rechtliche Zwangsmittel oder, nach Beschaffenheit des Falls, die Verstattung einer längeren Nachsicht auszuwirken; als welche Anzeige und, dafern in besonderem Betrachte eine bestimmte Nachsicht freygelassen wird, die gehörige Beobachtung derselben kein Speisewirth, ohne Einbüßung seiner Forderung, unterlassen darf. Uebrigens ist unter den solchergestalt privilegirten Tischgeldern dasjenige, so bey den Tischen an Wein verzehret wird, nicht begriffen. Und wie bey den Convictoristen ohnediß kein ordentlich bedungener Mittagstisch Statt findet; so sollen auch die Schulden, die jemand unter ihnen, des Abendtisches wegen, zu machen sich anmaßen würde, zu den privilegirten keinesweges gerechnet werden; weswegen die Speisewirthe sich zuverläßig erkundigen müssen, ob ein Studirender, der bey ihnen an den Abendtisch gehen will, die Wohlthat des Freytisches genieße oder nicht.

5. Waschlohn, Barbierlohn, u. s. f.

Wegen des Verdienstes der Wäscherin und des Barbiers, wie auch für das Accommodiren der Perücken oder Haarfrisiren, wird nicht minder, unter obiger Verwarnung, festgesetzet, daß er nicht länger als drey Monate stehen bleiben und, nach deren Verlauf, ernstlich eingefordert oder binnen vierzehn Tagen, längstens drey Wochen, bey der Universitätsobrigkeit Hülfe gesuchet werden solle.

6. Lohn und Kostgeld für Bediente.

Den Bedienten, die von vermögenden Studenten gehalten werden, wird ebenfalls die vierteljährige Einforderung des verdienten Lohns und des zu solcher Zeit etwa rückständigen Kostgeldes, und, wenn alsdann keine Zahlung erfolget, die davon in der bestimmten Frist zu thuende gerichtliche Anzeige, bey Verlust ihres Rechts, vorgeschrieben.

7. Arzt-

7. Arztlohn, Wundarztlohn, Wartung und Medicamente.

Zu den privilegirten Schulden wird billig in Krankheitsfällen die Forderung des Arztes, des Wundarztes, der Wärterin, und des Apothekers, der die Arzeneyen liefert, gerechnet. Und soll auch diesen Gläubigern obliegen, ihre Bezahlung in dem nächsten Vierteljahre nach geendigter Cur einzufordern und, in Ermangelung derselben, innerhalb der bestimmten drey Wochen einzuklagen, oder zu gewärtigen, daß sie mit der späteren Klage völlig abgewiesen werden.

8. Nöthige Bücher.

Dem Universitätsbuchhändler wird erlaubet, den Studirenden auf drey Monate höchstens für zehn Reichsthaler Bücher und Schriften, die zu ihren Studien nöthig und dienlich sind, abfolgen zu lassen. Würde dann die Bezahlung zur gesetzten Zeit nicht erfolgen, so muß er seine Forderung in den nächsten drey Wochen darauf einklagen oder den Verlust seines rechtlichen Anspruchs gewärtigen.

9. Bedürfnisse zur Kleidung.

Da sich zuweilen der Fall zutragen dürfte, daß jemand unter den Studirenden ein zur Kleidung gehöriges Stück nothwendig brauchte, ohne es gleich bezahlen zu können; so wird hiemit ein sechswöchiger Credit auf Schusterarbeit bis zu vier Reichsthaler, auf Schneiderarbeit, und was daben an Kleinigkeiten fourniret wird, bis zu fünf Reichsthaler, auf Hütgerarbeit bis zu zwey Reichsthaler, auf Perückenmacherarbeit bis zu drey Reichsthaler und auf Strümpfe gleichfalls bis zu drey Reichsthaler zugelassen; nach welcher Frist innerhalb der vorgeschriebenen drey Wochen, bey Verlust der Forderung, obrigkeitliche Hülfe gesuchet werden muß. Ueber die solchergestalt bestimmte Summe ist kein rechtlicher Beytritt im academischen Foro oder sonst zu erwarten. Wenn also ein Studirender einige dergleichen Sachen bey mehreren ausnimmt oder ausfertigen läßt, so hat der ältere Gläubiger den Vorzug, und der jüngere büßet seine Forderung ein, so weit sie, mit der älteren, über die festgesetzte Summe läuft. Und wird hiebey denjenigen, die diese oder jene Art von Kleidungsstücken verfertigen oder feilhaben, überlassen, solche Vereinbarungen, als sie zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit dienlich finden, unter sich zu treffen; zu welchem Ende Wir hiedurch ausdrücklich verordnen, daß dem Credit auf solche Nothwendigkeiten nur allein, wenn er von zünftigen oder sonst zu ihrem Gewerbe berechtigten Bürgern Unserer Stadt Kiel gegeben ist, die Eigenschaft einer privilegirten Schuld zukommen solle.

II.

Nichtprivilegirte Schulden.

Die nicht privilegirten Schulden der Studirenden unterscheiden sich, schon gedachter maßen, von den privilegirten darin, daß sie mit Vorwissen und ausdrücklicher Einwilligung der academischen Obrigkeit gemacht seyn müssen, wenn der Gläubiger mit seiner Forderung rechtliches Gehör finden will. Unter dieser Classe sollen alle diejenige Schulden begriffen seyn, die zu keinem der im vorhergehenden für privilegirt erkannten oder im

Digitized by Google

folgenden schlechterdings verworfenen Pöste gehören. Wer also in solchen Fällen einem Studirenden Credit geben will, und sich nicht etwa seiner Eltern oder Vorgesetzten beglaubte Einwilligung verschaffet hat, der muß, in Mangel annehmlicher Bürgschaft, sich an die academische Obrigkeit wenden und es darauf ankommen lassen, ob sie, nach untersuchter Beschaffenheit der Person und Sache, sich bewogen finden möchte, ihm die Ertheilung des Credits auf eine bestimmte Zeit (nach deren Ablauf er längstens binnen drey Wochen die ausgebliebene Zahlung, bey Verlust seines Rechts, gerichtlich anzuzeigen hat) zu erlauben. Und da, bey dem nachgelassenen Credit auf die Nothwendigkeiten, die Fälle nur selten eintreten können, daß ein Studirender eines baaren Geldvorschusses wirklich bedürfe, mithin, wenn er dennoch ein Anlehn suchet, nicht leicht eine nützliche Anwendung davon zu erwarten ist; so wollen Wir um desto mehr, daß auch insonderheit diejenige, die einem Studirenden baares Geld, es sey ohne Zinsen oder gegen billige Verzinsung, vorzustrecken gesonnen sind, sich, bey Verlust ihrer Forderung, nach dieser Vorschrift richten. Wobey dann die Universitätsobrigkeit angewiesen wird, ihre Einwilligung anders nicht, als wenn sie von der Nothwendigkeit der Anleihe überzeuget ist, und für die zweckmäßige Anlegung des Geldes gesorget hat, zu ertheilen, auch beydes die Summe und die Wiederbezahlungszeit so enge, als es die Umstände zulassen, einzuschränken.

III.

Unzuläßige Schulden.

Zu den ganz unstatthaften Schulden, die schlechterdings ungültig sind und nie mit Einwilligung der academischen Obrigkeit gemachet werden, oder eine rechtliche Klage begründen können, rechnen Wir

Geborgte Galanteriewaaren, die Miethe für Pferde und Lustfuhrwerke, das Billardgeld, und alle Bewirthungen außer dem bedungenen Tische,
Den Credit auf Waaren zum Wiederverkaufe,
Die Anlehne auf Pfänder oder Lombardzettel,
Die von Studirenden übernommene Bürgschaften und
Die Spielschulden.

1) Geborgte Galanteriewaaren, Miethe für Pferde, und Lustfuhrwerke, u. s. f.

Auf Galanteriewaaren, die Miethe für Pferde, Cariolen, Schlitten, Böthe und alles Lustfuhrwerk, das Billardgeld, und alle Bewirthungen ausser dem bedungenen Tische findet ganz kein Credit Statt, und, wenn er dennoch ertheilet würde, ist dergleichen Handel unverbindlich, und der Gläubiger mit seiner Klage sofort abzuweisen.

2. Credit auf Waaren zum Wiederverkaufe.

Sollte ein Studirender Waaren auf Credit ausnehmen, um solche wieder zu verkaufen und auf die Art zu Gelde zu gelangen, und der Gläubiger sein Absehen wissen oder aus den Umständen, wenn z. B. die Waaren so beschaffen sind, daß der Studirende

sie

Digitized by Google

sie für sich nicht nützlich gebrauchen kann, abnehmen können; so soll der Gläubiger des Geborgten verlustig seyn, derjenige aber, der die ausgenommenen Waaren mit Vorwissen oder Vermuthung, daß sie nur zu Erhaltung baares Geldes geborget worden, an sich kaufet, sie zur Strafe unentgeldlich herausgeben, und der daraus zu lösende Werth ad pios usus verwendet werden.

3. Anlehne auf Pfänder oder Lombardzettel.

Durch die unterm 13ten Febr. 1765 wegen des zu Kiel errichteten Lombards oder öffentlichen Leihhauses ergangene Verordnung ist bereits allen Einwohnern, bey schwerer Strafe und Confiscation des Pfandes, verboten, an jemanden Geld auf Pfand zu leihen. Dieses Verbot wollen Wir insonderheit in Ansehung der Studirenden aufs genaueste und schärfeste zur Anwendung gebracht wissen, und soll hiebey der Vorwand, daß das Geld ohne Zinsen angeliehen oder die von dem Gläubiger an sich genommene Sache ihm auf einen Wiederkauf überlassen sey, niemanden zu Statten kommen. Nur wird in solchen Fällen das Pfand nicht confisciret, sondern dem Studirenden frey und unentgeldlich zurückgegeben, auch von der dem anmaaßlichen Pfandgläubiger, außer der Einbüßung seines Darlehns, zuzuerkennenden Pön die Hälfte dem Angeber der Uebertretung, woferne es nicht der Schuldener selbst ist, mit Verschweigung seines Namens zugewandt. Auf gleiche Weise und bey derselben Ahndung soll es auch gänzlich verboten seyn, auf die Studirenden zugehörige Lombardzettel unter einigem Vorwande Geld auszuleihen.

4. Bürgschaften.

Kein Studirender kann für jemanden Bürge werden, der Fall sey beschaffen wie er wolle. Geschähe es nichtsdestoweniger, so wäre eine solche Bürgschaft in alle Wege nichtig und unkräftig.

5. Spielschulden.

In Ansehung der Spielschulden bleibt es bey der Verordnung der gemeinen Rechte, nach welcher ein Studirender so wenig als sonst jemand wegen einer solchen Schuld in Anspruch genommen werden kann. Und wie in den vorhin großfürstlichen Landen so schon alle Hazardspiele im 44sten §. der Policeyordnung vom 29sten Januar 1768 verboten sind; so wollen Wir auch insonderheit, daß keine Spiele dieser Art auf Unserer Universität geduldet, oder den Studirenden zu einiger Zeit gestattet, sondern wider ein so schädliches Uebel die nachdrücklichste Maaßregeln zur Hand genommen, und die Hauswirthe, die darum gewußt und es dem Prorector nicht gemeldet haben, mit einer Geldbuße von Zehn Reichsthaler, (die bey jedem Uebertretungsfalle zu verdoppeln ist, und von der dem Angeber die Hälfte zufließen soll) beleget werden.

Den obigergestalt bestimmten Unterschied zwischen den Schulden der Studirenden und die bey jedem Posten gegebene nähere Anweisungen haben alle, die mit ihnen handeln oder Contracte schliessen wollen, genau zu beobachten, oder im Unterlassungsfalle sich selbst den Schaden und die Ungelegenheit, die für sie daraus entstehen, beyzumessen. In Fällen, da nach obiger Vorschrift die Universitätsobrigkeit oder das academische Gericht anzugehen ist, hat man sich an den Prorector zu wenden, der dann das Gehörige, der

Verfassung gemäß, besorget, auch demnächst die Verfügung unterschreibet und von dem Syndico contrasigniren läßt.

Wer für eine privilegirte oder von der academischen Obrigkeit genehmigte Schuld die Bürgschaft übernimmt, und darauf den Gläubiger befriediget, dem wird, wenn er dem Schuldener nicht zu lange nachsiehet, sondern sich in der dem Gläubiger vorgeschriebenen Zeit anmeldet, die rechtliche Hülfe nicht versaget. Ein gleiches findet bey den mit Theilnehmung der Eltern oder Vorgesetzten gemachten Schulden Statt; und muß sowohl der Bürge, als der Gläubiger selbst, die gerichtliche Anzeige nicht länger als bis zu der von den Eltern oder Vorgesetzten bestimmten Zeit, oder sonst ein Vierteljahr, bey Verlust der Forderung, aufschieben.

Sollte ein Studirender sich der ihm aus diesem Edicte zustehenden Exception ausdrücklich begeben; so würde auf solchen Verzicht, wenn er auch eidlich bestärket wäre, nicht geachtet, sondern der Kläger dennoch abgewiesen und er sowohl als der Beklagte, wegen der geforderten und geleisteten eidlichen Versicherung, nach Maaßgebung des 14. §. der unterm 11ten Dec. 1758 in Unsern Herzogthümern ꝛc. ergangenen und neulich auf den vorhin großfürstl. Antheil am Herzogthum Holstein extendirten Verordnung wegen Einschränkung des überflüßigen Gebrauchs der Eide, willkührlich bestrafet.

Ueberhaupt können die Studirende sich nicht anders als durch Handgelöbnisse und Schuldscheine verbinden, also keine eidliche Verpflichtungen eingehen, sich zu keinem Wechselarreste oder Einlager verschreiben und keine Hypotheken auf ihre Haabe und Güter ertheilen.

Auch diejenigen Studirende, die nicht mehr unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, sind, in Ansehung ihrer nach der Immatriculation gemachten Schulden und so lange sie sich auf Unserer Universität aufhalten, unter diesem Edicte begriffen. Doch können dieselbe, wenn ihre Umstände es erfordern, daß sie Pfand- und Einlagersverschreibungen ausstellen, dazu einen Consensschein der Universitätsobrigkeit erhalten.

Nicht nur alle und jede Einwohner Unserer Stadt Kiel und der umliegenden Gegenden, ohne Unterschied des Standes, sondern auch die sämtliche Eingesessene Unserer Herzogthümer Schleswig, Holstein, nebst Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, haben sich, in Ansehung der auf Unserer Universität Studirenden, nach obiger Vorschrift zu richten; und muß demnach ein jeder sich wohl vorsehen, wem er Credit gibt oder Geld vorschießet.

Diejenige, die in Rücksicht auf dieses Edict sich weigern, den Studirenden das, was sie begehren, auf Credit zu überlassen, sollen vor aller Beleidigung derselben von dem academischen Gerichte und sonst von jeder Obrigkeit nachdrücklich geschützet, und die Studirende, die, wider Verhoffen, unvorsichtige und leichtgläubige Leute durch betrügliche Mittel zu einigem Credit verleiten, oder, bey Verweigerung desselben, sich deswegen wörtlich oder thätlich zu rächen suchen oder Rache drohen würden, nach Beschaffenheit des Falls dafür ernstlich angesehen werden.

Sollten sich jetzo oder in der Folge, auch wohl unter den Studirenden selbst, schlechtdenkende Leute finden, die ein Gewerbe daraus machten, die Studirenden durch verschaften oder angebotenen Credit zum heimlichen Schuldenmachen zu reizen, und sie zu

Ver-

Digitized by Google

Versetzung oder Veräußerung ihrer Sachen und überhaupt zu allerley Aufwande und zu einer unordentlichen Wirthschaft und Lebensart zu verleiten; so sollen sie von dem academischen Consistorio oder, wenn es keine Universitätsverwandten sind, auf Requisition desselben, von der Stadtobrigkeit darüber ernstlich zur Rede gestellet und, bey ausbleibender Besserung, durch ein Consilium abeundi von Unserer Universität und aus der Stadt und ihrem Gebiete weggeschaffet, auch, nöthigen Falls, den nächsten Amts- und Gutsobrigkeiten hievon Nachricht ertheilet werden, damit auch sie einen solchen Verführer der Jugend in ihrer Jurisdiction nicht dulden.

Dieses Unser Edict soll von dem Tage an, da es an jedem Orte von der Kanzel verkündiget seyn wird, beobachtet werden und bey entstehender Klage zur Richtschnur dienen. Und damit nicht in der Folge neuere Schuldscheine antedatiret und für ältere ausgegeben werden können, so verordnen Wir zugleich, daß wenn jemand wegen einer älteren Schuld, sechs Wochen nach Verkündigung dieses Edicts, klagbar wird, derselbe, auf Gutfinden und Erfordern des Gerichts, zu bescheinigen habe, daß der Handel wirklich vor Publication des Edicts geschlossen sey.

Wie übrigens Unser ernstlicher Wille ist, daß beydes die Studirende selbst und diejenige, die ihnen Credit zu geben gedenken, obige von Uns in landesväterlichen und gemeinnützigen Absichten gemachte Anordnung pünktlich in Acht nehmen, und die Universitäts- und Stadtobrigkeit, auch in vorkommenden Fällen alle andere Obrigkeiten und Gerichte, darnach gebührend und genau verfahren; so befehlen Wir auch, daß man es bey der gewöhnlichen Verkündigung dieses Edicts und Einrückung desselben in die Schleswig-Holsteinische Anzeigen nicht bewenden lasse, sondern es, zu der Auswärtigen Nachricht, in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemachet und die gedruckte Exemplarien an die Zünfte und Innungen zu Kiel, und wo es sonst zu besserer Wissenschaft nöthig und dienlich seyn möchte, insbesondere auch an sämtliche Studirende daselbst, und jeden künftig ankommenden bey der Immatriculation, ausgetheilet werden.

Wornach alle, die es angeht, sich zu achten haben. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen den 22sten Februar 1776.

Christian R. (L. S.)

A. P. v. Bernstorff.

C. L. Stemann. C. L. Schütz.

Digitized by Google

31.

Fischerordnung der Republik Bern, über den Nydauer See und die Zihl, wie auch über den Fischhandel.

Vom 16. Jänner 1777.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt Bern, thun kund hiemit; Da Wir nicht nur mit Mißfallen vernommen, wie wenig die alten Fischerordnungen befolget werden, sondern auch aus landesväterlicher Vorsorge die Vermehrung und Fortpflanzung der Fische in Unserm Nydauer See (so weit solcher in dem Amt Nydau liegt, und es die Landmarchen mitgeben) und der Zihl zu begünstigen, und zu handhaben gesinnet sind, damit dadurch die völlige Ertödung dieser Wasser ausgemieden, zugleich dann Unsern lieben Angehörigen ein Mittel des Erwerbs verschaffet, und andere Einwohner, wie auch die benachbarten mit Fischen versehen werden mögen. Als haben Wir Unserm Amtsmann zu Nydau anbefohlen, alle alten und neuen Verordnungen der Fischerey halb in dem Amt Nydau zu sammeln, und zusammen tragen zu lassen; damit eine auf die heutigen Zeiten passende Regel festgesetzt, und sowol die Policey als die Unterthanen wissen mögen, wornach sie sich richten sollen; mithin niemand weder Mißverstand noch Unwissenheit vorwenden könne.

§. 1.

Von den Fischern, See- und Zihlvögten, das ist von denen, die auf Gewinn und Quest fischen und zu den Garnen eingetheilt sind.

1.

Fischer überhaupt.

Niemand soll auf Gewinn und Quest, weder in dem See noch in der Zihl fischen, er sey dann von einem jewesenden Amtmann zu Nydau als Fischer angenommen; er habe zu den Fischerordnungen gelobet; er sey in dem Fischerrodel eingeschrieben, und er bezahle den See- oder Fischerzins, wie auch den Fischgrif. Bey Straf wie im §. 6. vom Verkauf deren zu sehen, die für den Hausbrauch fischen.

2.

Anzahl der großen Garne an jedem Orte.

Damit die Städte und die Dörfer am See gelegen, wissen mögen, wie viel Garne jeder Ort haben soll, als werden solche der Ordnung einverleibet, so wie selbige in den Fischerrödeln verzeichnet stehen.

Nydau

Nydau soll haben	Ein groß Garn.
: : : :	Drey Troglen.
: : : :	Drey Spreitgarne.
: : : :	Ein groß Garn.
Ligerz : : :	Ein groß Garn.
Twann : :	Ein groß Garn.
Tüscherz und Allferme :	Ein Sommergarn.
Sütz und Latringen :	Ein groß Garn.
Gerlafingen :	Zwey große Garne.
: : : :	Drey Sommergarne.

Amt Erlach.

Lüscherz : :	Drey große Garne.
: : : :	Fünf Sommergarne.
Erlach : : :	Ein groß Garn.

Jeder Fischer soll nicht mehr als einen Satz von zwanzig Netzen auf die Pfärit setzen.

Zihlfischer.

Orpund soll haben	4 Troglen, 4 Spreitgarne.
Aegerten : :	2 Troglen, 2 Spreitgarne.
Brügg : :	Eben so viel.

3.

Gewalt eines Amtmanns, die Zahl der Garne zu vermindern.

Diese Anzahl Garne jeden Orts soll nicht vermehret werden. Wohl aber hat ein Amtmann zu Nydau Gewalt und Befehl, dieselben zu vermindern, wenn Mangel an Fischen ist, damit die Fischer bewogen werden, darauf zu achten, daß der See und die Zihl nicht durch Mißbrauch erödet werden.

4.

Eintheilung der Fischer zu den großen Garnen.

Da alle Fischere, die auf Gewinn und Quest fischen, von einem jeweseuden Amtsmann zu Nydau in einen Rodel eingeschrieben, und in Gelübd aufgenommen werden; als ist seinem Ermessen überlassen, zu einem bestimmten großen Garn einen, oder mehr Meistere oder Gesellen des Orts zu setzen, wie es die Umstände und die Ertragenheit des Sees, und die Zihl erleiden mögen.

5.

Söhne und Knechte der Fischer.

Wann eines Fischers Sohn oder Knecht, die ihme fischen helfen, wider die Ordnung handeln; so soll der Meister zu antworten haben, nicht anders, als wann er selbsten

übertreten hätte. Die Väter oder Fischermeister mögen sich also für ein Garn, das ihnen zugeschrieben ist, ihrer Söhne und Knechte bedienen.

6.

Ausnahm der Regel, Freyheit für den Hausbrauch zu fischen.

Obwohl nach dem 1. Artikel niemand, als die gesetzten und beeydigten Fischer auf Gewinn und Quest fischen sollen; so bleibt doch einem jeden Unterthan, bey dem See wohnhaft, erlaubt und zugelassen, für seinen Hausbrauch zu fischen. Diese sollen sich aber keiner großen Garne, sondern nur der Netzen, und der Angeln oder Schnüren bedienen; sie sollen mithin nichts desto weniger unter der Disciplin der Ordnung stehen, und insonderheit nicht im Leich fischen, und keine Fische verkaufen, noch damit handeln dörfen; bey Straf wie im §. 6. Art. 34. zu sehen, und sonst bey jedem Frevel.

7.

See- und Zihlvögte.

Damit die Ordnung über die Fischerey gehandhabet werde; so soll von einem jeweſenden Amtsmann zu Nydau, aus jeder Stadt und Dorf, am See und an der Zihl gelegen, wo Fischer sind, ein See- und Zihlvogt gesetzet und beeydiget werden.

8.

Instruction und Eydsgelübd der See- und Zihlvögten.

Ein See- oder Zihlvogt gelobet an Eydesstatt: der Stadt Bern Treu und Wahrheit zu leisten; einem Amtsmann zu Nydau gehorsam zu seyn, und in Fischereysachen treuen Rapport abzustatten.

Die Aufnahme der Fischerey zu fördern, und ihren Abgang zu hindern, wie es die Ordnung ausweiset. Selbst nicht wider die Ordnung zu fischen, sondern die Widerhandelnden ohne Ansehen der Person, ohne Neid, Haß, Feindschaft zu verleiden; keine Miet noch Gaben zu nehmen, und keinen Frevler zu schonen. Die Garne die ihme anbefohlen werden, in guten Treuen zu besichtigen, und in Summa alles das zu thun, was die Ordnung erheischt, und die Nothdurft erfordert, nach seinem besten Wissen und Verstande. Ohn alle Gefehrd.

9.

Gelübdsformel der Fischer.

Ein Fischer in dem Nydauersee und der Zihl, der von einem Amtsmann zu Nydau gesetzt ist, gelobet an Eydesstatt: der Stadt Bern Treu und Wahrheit zu leisten; einem Amtsmann zu Nydau, als Fischer gehorsam zu seyn, und wo er etwas sehen oder hören würde, das wider die Fischerordnung liefe, und Kundschaft darum hätte, dessen alsobald den See- oder Zihlvogt, oder in dessen Ermanglung, den Amtsmann zu Nydau selbst zu verständigen.

Den See- oder Zihlvögten, wenn sie ihnen obrigkeitliche oder oberamtliche Befehle ankündigen, gehorsam und gewärtig zu seyn; des Nachts ihre Weidling anzuschließen, und die Ruder wegzunehmen. Und in Summa alles das zu thun, was die

Aufnahme

Digitized by Google

Aufnahme der Fische befördern, zu unterlassen, was sie wider den Sinn der Ordnung zerstören mag: und was die Nothdurft erfordert, nach ihrem besten Wissen und Verstande. Ohn alle Gefehrd.

§. 2.

Von den erlaubten und unerlaubten Garnen und Fischerkünsten.

10.

Mit 2 Hacken oder Schiffen verboten.

Allen Fischern ohne Ausnahm und zu allen Zeiten wird verbotten, mit dem großen oder sogenannten Groppiergarn mit zweyen Häcken oder Schiffen zu fischen. Bey Straf 10 ℔. von jedem Zug.

11.

Verzeichniß anderer verbotener Garne oder Fischerkünsten.

Unter die verbottenen Garne und Fischerkünste soll unter gleicher Strafe gesetzt werden, was folget.

Alle Garne und Netze, die dasjenige Mäs nicht haben, welches im folgenden Artikel bestimmet ist.

Alle sogenannten Wildgarne oder Mayengarne. Dardurch werden verstanden, die so dreyfach sind, von welchen das mittlere viel enger, und länger ist, wie bey den Vogelgarnen.

Diese, wann deren noch vorhanden, sollen alsobald eingeliefert, und einem Amtsmann vorgewiesen werden, der dieselben unten und oben zerschneiden lassen wird.

In Zukunft aber soll der, der dergleichen haben und brauchen würde, mit einer Buß von 50 ℔. und Confiscation des Garns gestraft werden.

Da der Fang mit lebendigen Gütschen, eine der schädlichsten Fischerkünsten ist, die schon in alten Zeiten sehr streng (mit Handabhauen) bestraft worden; als sollen die Fischere keinen Gütsch überall vor dem 1. Augustmonats fangen, noch solche an die Angel oder Schnüre setzen, bey 50. ℔. Buß, und Confiscation der Gütschnetzen, die der Seevogt bey 10 ℔. Buß alsobald behändigen soll. Nach dem 1. August mögen sie sich derselben zum Trischenfang bedienen, bis im Winter.

Alles Fischen mit Feuer oder Glut, wodurch die Fische geblendet werden, ist bey der im 16. Artikel ausgesetzten doppelten Buß; alles Bergjagen mit Netzen: dardurch wird verstanden, das Jagen der Fische in den Rohren, wenn sie auf die Dünne kommen, um daselbst entweder zu leichen, oder ihre Nahrung zu suchen, wordurch sie aus ihren hernach bestimmten Zufluchtsörtern gescheucht werden; alles Fischen mit dem Kügelin (Cueuli la coque) einer Drogue, wordurch die Fische sturm werden, ist verbotten bey 40 ℔. Buß.

Alle sogenannten Stang- oder Leitergarne der Orpunder und anderer Zihl- und Aarenfischern. In Summa alle neuen und ungewohnten Garne und Künste,

die nicht ausdrücklich zu gebrauchen erlaubt sind. Bey Straf der Confiscation und 20 ℔. Buß.

12.

Erlaubte Garne und Fischerkünste.

Hingegen sind alle die Garne und Fischerkünste erlaubt und zugelassen, welche hiernach verzeichnet stehen.

Alle erlaubten Garne, die das hiernach bestimmte Mäs haben.

Alle Schnüre und Schanben mit Angeln, sie seyen doppelt oder einfach, die im vorigen Artikel nicht verbotten sind.

Alle Wartolfe oder Reussen, sie seyen von Garn oder Weiden geflochten. Wohl verstanden, daß sie nicht an verbottenen Orten oder Zeiten gebraucht werden.

Alle Wedelen oder sogenannten Colironds, wo die Trischen gefangen werden.

Schnellgarne, Hürlingbären, Fischruthen und Geeren zum stechen.

13.

Bestimmung der Größe der Garnen.

Alle Garne, Netze oder Wartolfe sollen ihr bestimmtes Mäs haben, in der Zahl ihrer Mäschen. Durch den Mäschel wird verstanden, die Länge des gestrickten Garns von einem Knopf zum andern.

Ein Groppierer, oder groß Garn, soll also haben in der Hebne nicht mehr als 1200 Mäschel.
an der Wand nicht mehr als 450

Ein Sommergarn soll deren nicht mehr haben als 700 Mäschel.
und an der Wand nicht mehr als 300
Bey 10 ℔. Buß.

Da die Säcke gar lang' gemacht werden, so wird das Mäs gesetzt, lang
auf 8 Mannsklafter.
die Wand auf 28
an den Sommergarnen 25

Alle Troglen sollen haben, an dem Sack mehr nicht als 3 Mannsklafter,
an der Wandlänge 18

Die Spreitgarne nicht mehr als die Höhe von 15 bis 18 Schuhe, die Breite unten 15 Klafter.

Die Reussen oder Wartolfe mit Begrif der Abrichte, 100 Mäschel.

14.

Bestimmung der Weite und Enge der Garnen.

Damit auch der kleinen Fische geschonet werde; so sollen alle Mäschel an den Troglen, Spreitgarnen und Wartolfen nicht enger seyn, als ein Bernzoll; bey 10 ℔. Buß.

Deßglei-

Deßgleichen die Pfäritnetzen 1 Zoll.

Alle gemeinen Tag- und Nachtnetzen gleichfalls.

15.

Besichtigung der Garne.

Kein Fischer soll in den Rodel eingeschrieben, noch in Gelübd aufgenommen werden, er habe dann seine Garne durch den See- oder Zihlvogt, oder andere unpartheyische Männer besichtigen lassen, welche bescheinigen werden, daß solche das geordnete Mäs haben. Auch wird dem Ermessen des Amtmanns anheim gestellt, die Garne so oft besichtigen zu lassen, als er es gut findet.

§. 3.

Von der erlaubten und verbottenen Zeit zu fischen.

16.

Nachtfischen.

Alles Nachtfischen, das ist, zwischen Sonnen Niedergang und Aufgang, ist verbotten, es mag geschehen, von wem und auf welche Art es will; bey 20 ℔. Buß.

17.

Erläuterung.

Unter dem Nachtfischen ist aber nicht verstanden: Wenn man bey Tageszeit Netze oder Schnüre mit Angeln über Nacht setzt, oder die Schauben und Wartolfe stehen läßt: sondern der, der fischet, soll nur nach Sonnen Niedergang nach Hause kehren, und vor Aufgang derselben nicht auf dem Wasser am Fischen begriffen seyn. Das ist: er soll weder Garn, Netz noch Schnur, im Wasser stehend, mehr anrühren.

18.

Fischen im Leich.

Alles Fischen, wann die Fische im Leich sind, ist verbotten, wie im folgenden Artikel zu sehen ist; bey Straf für das erstemal bey 20 ℔.
für das zweyte bey " " 40 ℔. und
für das dritte bey " " 60 ℔. Buß,
und Niederlegung des Fischens.

19.

Bestimmung der Zeiten des Leichs nach jeder Art.

Damit ein jeder Fischer wisse, wann er nicht fischen soll, so werden die Leichzeiten also bestimmt.

Die Pfärit, 14 Tag vor, und 14 Tag nach Martini.
Die Wingeren, den ganzen April durch.
Die Egli, den ganzen April durch, bis in die Mitte des Mayens,

Die Fornen, von Michaeli bis Ende Decembris.
Die Barben, vom 20. May bis Ende Brachmonats.
Die Aesch, von Anfang des Merzens, bis in die Mitte des Aprils.
Die Aler, desgleichen.
Die Hechten, vom 1. Merzen bis Mitten May.
Die Balchen, zwischen Mitten Weinmonats bis Ende Wintermonats.
Die Brachsolen und Blacken, von Mitten Aprils bis Ende Mayens.
Die Karpfen, von Mitten Mayens, bis Ende Brachmonats.
Die Schleye, im Brachmonat.
Die Häsel, von Anfang Merzens bis Mitten Aprils.
Die Bläulinge oder Albelen, im Brachmonat und Heumonat.

20.

Einschließung der großen Garne in den Leichzeiten.

Damit der Fische in dem Leich geschonet werde; so soll demjenigen, der auf einem Leichstand fischend angetroffen würde, alsobald das Garn eingeschlossen werden; bey Straf 10 ß., die der See- oder Zihlvogt bezahlen soll, wann er solches nicht anzeigen, und die Einschließung nicht veranstalten würde, sobald er den Frevel gesehen, oder vernommen hat.

§. 4.

Von denjenigen Fischen und Setzlingen, die nicht sollen gefangen, sondern losgelassen werden.

21.

Bestimmung des Mäßes.

Damit die Fischer ein bestimmtes Mas von einer jeden fangbaren Art Fische haben, die sie todt oder lebendig zum Kauf antragen; so soll auf jedem Grauß oder Weidling, der Bernschuh mit 22 Zollen eingebrannt werden; dieses Brandzeichen soll in dem Schloß Nydau liegen, und jedem See- und Zihlvogt eines gegeben werden.

Die Fornen, Hechten und Barben sollen haben, mit Kopf und Schwanz 10 Zoll.
Die Aesch : : : : : 8 Zoll.
Bey 10 ß. Buß.

Was aber die Nichtfische anbelangt, darüber ist in den folgenden Artikeln Vorsehung gethan, weil dieses nur die Kaufffische betrift.

22.

Hürlingfang.

Da die Hürling und Tausendmägetli der Saamen von den meisten Fischen sind, und da die Raubfische auch eine Nahrung haben müssen; so sollen von Michaeli bis Weyhnacht deren keine zum Verkauf gefangen werden. Bey Straf 10 ß.; ausgenommen für die Herbsthäuser am See, während dem Weinlesen.

Auch

Digitized by Google

Auch soll den Fischern erlaubt seyn, in den Gräben für die Schnüre und Angel in Bescheidenheit mit den Hürlingbären zu fangen; aber nicht zum Verkauf. Bey Straf 10 ℔.

23.

Bläuling oder Albelen.

Der Bläulinge oder Albelen halb, deren man die meisten bey Twann, oder vor der Brunnmühle fängt, ist geordnet: daß dieselben zu der Hechten und anderer Raubfische Speis, im Bann bleiben, und selbige niemand fangen solle; nemlich nicht mit Garnen haufenweis. Bey Straf 10 ℔.

24.

Ausnahm.

Doch bleibt denen von Lüscherz und andern Fischern, welche Hechten in ihren Weyern (oder Fischtrögen) haben, nachgelassen, deren für die Speisen ihrer Fische zu fangen, aber nicht schaarenweis, und nicht auf den Verkauf. Bey gesagter Buß.

25.

Richtfische überhaupt.

Eben so soll es auch mit den Richtfischen, als da sind: Häsel, Wingeren, Blacken oder Rotli und Alet, gehalten werden; sie mögen ein Mäs haben wie sie wollen, als welche auch den Raubfischen zur Speise gewidmet sind; nicht aber zum Verkauf, was unter 9 Zöllen ist.

§. 5.

Von denenjenigen Ständen und Orten, welche das ganze Jahr durch, oder im Leich im Bann seyn, und den Fischen zur Zuflucht dienen sollen; wie auch von den Fischfachen oder Reussen.

26.

Leichstände der Fische.

Alle Orte, wo man siehet, daß der Fisch leichet, das ist, wo er seine Rogen fallen lässet, sollen während der Leichzeit ruhig bleiben; und daselbst insonderheit keine Troglen, noch Spreitgarne, oder Zuggarne, die den Boden umwühlen, hingebracht werden.

27.

Verzeichniß etlicher Leichständen.

Da man eben nicht alle diese Leichstände voraus beschreiben kann, so werden doch wenigstens diejenigen namhaft gemacht, die den Fischen zur Zuflucht dienen: mithin das ganze Jahr durch im Bann seyn sollen. Als

Auf dem See.

1. Vor der Brunnmühle, eine Distanz von zwey Steinwürfen in die Länge und Breite.

2. Vor

2. Vor dem Twannbach desgleichen.

3. Am Ufer des Sees auf der Mittagsseite in den Rohren von Nydau an bis nach Erlach, eine Distanz so weit als die Pfähle gehen zu Nydau, Ipsach und Sutz. Von Gerlafingen, Lüscherz und Vinelz hinaus sollen Pfähle geschlagen werden, in die 200 Schuhe weit.

4. Der sogenannte Steinberg, und der Ausfluß des Sees zu Nydau in die große Zihl. Die Fischruthe und Schnur ausgenommen.

Dennoch soll erlaubt seyn, auf dem Steinberg mit Netzen im Brachmonat, Heumonat und Augustmonat Egli zu jagen und zu fangen.

Erläuterung, Anhang und Milderung der Bannörter im See.

5. Hingegen wird erlaubt, in allen diesen beschriebenen Bannörtern das ganze Jahr durch mit der Ruthe zu fischen; desgleichen außer der Leichzeit Schnüre und Wartolfe zu setzen.

Diese Erläuterung soll aber den 31. Artikel hienach nicht aufheben, der die Abzuggräben begreift; hingegen ist laut dem Artikel Lit. F. den Particularen auf eigenem Boden erlaubt, in ihren Gräben zu allen Zeiten des Jahrs, doch nur für ihren Hausbrauch, Fach zu haben. Neben dem wird der Bezirk des Sees zwischen der Insul und Ligerz, bis nach Landeren, das ganze Jahr Preis gegeben, den Einheimischen wie den Aussern.

In der Zihl.

6. Vom Einlauf der großen Zihl hinab bis zur Allmatten, bey 20 ℔. Buß. Doch ist solcher Ort nur der Garnen halb im Bann; und mag ein jeder darinn mit der Ruthen fischen, auch ausser der Leichzeit Netzen, Schnür und Wartolfe setzen, wie hiernach vorgeschrieben ist.

Da sich zur Sommerszeit der Aesch in den Fischtrögen nicht behaltet, so mag ein Amtsmann den Fischern in der Zihl erlauben, in diesem Bezirk für eine Mahlzeit in Bescheidenheit mit der Troglen oder Spreitgarn, einige Züge zu thun; doch nicht in der Leichzeit.

7. In dem Bezirk der Zihl, da die Fischenzen einem Amtsmann von Gottstatt gehört, soll im Bann seyn; von der Ziegelmatt dannen, gegenüber dem neuen Kornhaus, bis zum Fahr von Scheuren, welcher Bezirk niemand hingeliehen werden soll.

In der Scheuß gegen Madretsch.

8. Von der Sandbrücke an bis in die Zihl, bleibt selbige allen Fischern verbotten, weil solches Unserm Amtsmann zu Nydau gehöret; allein auch in der Leichzeit wird Unser Amtsmann nicht da fischen lassen.

In der Aare.

9. Obwohl diese Ordnung nur für den See und die Zihl hauptsächlich gemacht ist; so soll doch die Aare, welche von Mayenried dannen bis nach Worben, meistens

Digitized by Google

meistens durch die Stüden, Schwadernau und Worbengrienen im Amt Nydau lauft, gleichfalls im Bann seyn.

Darum, weil in den übrigen Ständen in der Aar genug gefangen werden kann, und damit nicht alle Leichstände gestöret werden.

28.

Verzeichniß der Fischenzen Ihr Gnaden Schlösser Nydau und Gottstatt; der Gemeinden und Particularen.

Da zwar den Fischern in dem See und der Zihl erlaubt wird, auf Gewinn und Quest, und übrigen Angesessenen für den Hausbrauch zu fischen: so sind doch davon diejenigen Bezirke ausgenommen, die theils dem Schloß Nydau, theils dem Kloster Gottstatt, theils den Gemeinden oder Particularen gehören. Als

A. Fischenzen Unsers Schlosses Nydau.

Ein jeweseuder Amtsmann zu Nydau hat den Fischfang an folgenden Orten, laut Urbars.

1. Die Scheuß von der Zihl oder dem Katzensteg an, bis gegen der Burgern Zihl.
2. Der Pantner zu dem Fornenfang, welcher zur Herbstzeit ist.

B. Fischenzen des Klosters Gottstatt.

Ein jeweseuder Amtsmann zu Gottstatt hat die Fischenzen zwischen Orpund und Mayenried in der Zihl; worinnen derselbe auch in den Leichzeiten, mithin das ganze Jahr durch für seinen Hausbrauch fischen lassen, und mit den Fischern sich vergleichen mag.

Desgleichen hat er einen Weyer oder Moos neben der Schwelle zu Scheuren und dem Schnürenmoos, jenseits der Zihl.

C. Fischenzen der Gemeind Ipsach, im See.

Die Gemeind Ipsach verzinset dem Schloß Nydau laut Urbar eine Fischenzen am Ipsachmoos.

D. Fischenzen Jac. Antenens, in der Zihl.

Jacob Antenen von Orpund, verzinset dem Kloster Gottstatt laut Urbars, eine Fischenzen in der Zihl, die beschrieben ist: von Schneebergers Haus an, bis an die Schöpfe zu Zihlwyl.

E. Der Pfrund Giessen, zu Bürglen.

So einem Pfarrer gehört.

F. Fischenzen der Particularen.

Die Particularen, welche auf eigenem Gut Gräben haben, genießen auch das Recht, in denselben für ihren Hausbrauch zu allen Zeiten des Jahrs, Reussen oder Warzolse zu setzen, ohne jemands Eintrag; aber nicht auf den Verkauf.

29.

Einschränkung der Fischenzen.

Nichts destoweniger sollen alle diese Fischenzen, wo die gemeinen Fischer kein Recht haben, der Zucht oder Disciplin der Ordnungen unterworfen seyn, mithin gleiche Strafe

erwarten, wenn sie darwider handeln. Doch sind die bestimmten Ausnahmen vorbehalten, die jeden Orts artikulirt sind.

30.

Vorsehen der Netzen und Wartolfen.

Wenn ein Fischer, er fische für den Hausbrauch oder auf Gewinn und Quest, ein Netz oder Wartolf setzet, so hat er für diesen Satz das ausschliessende Recht, daß ihm niemand Netze oder Wartolfe vor daran setzen soll; nemlich, dem Pantner nirgends die Zihl herab, mit Pantnernetzen.

Im See bis gen Vinelz, den Particular Nachtnetzen, 9 Klafter à 10 Schuh.

Den Wartolfen ausser den Gräben, 9 Klafter, in den Gräben gar nichts. Bey Straf von 10 ℔.

Es sollen auch die von Twann, Ligerz und andere, welche Schnüre, oder sogenannte Hechtensätze setzen, solches also thun: daß dadurch selbige den großen und Sommergarnen, die den Seezins bezahlen, nicht im Weg und hinderlich seyen; mithin der See mit Schnüren nicht gar zu fast übersetzt werde.

31.

Fischfach oder Reussen, die den Ablauf des Wassers hindern.

Da, absonderlich um Nydau herum, und sonst, Gräben und Canäle gemacht worden, und zwar guten Theils auf gemeinem Grund und Boden, um den Ablauf des Wassers zu befördern; als soll allen und jeden das ganze Jahr ohne Ausnahm, bey 10 ℔. Buß verbotten seyn, darinn Wartolfe zu setzen, vielweniger dann einiges Flecht- oder Aeterwerk darinnen anzulegen, noch zu unterhalten. Ja, wann schon Sprüche oder Conceßionen darum vorhanden wären; sollen solche null und nichtig seyn, und alle diese Fache inner einem Monat nach Ankündigung dieser Ordnung ausgerissen werden. Bey Straf 10. ℔. gegen den Uebertretter, und 3 ℔. Buß gegen den See- und Zihlvogt jeden Orts, der solches nicht anzeigen, und die Ausreissung nicht veranstalten würde; darum aber soll nicht verbotten seyn, ausser der Leichzeit, in solchen Gräben mit der Schnur oder Angel, mit Hürlingsbären, Schnellgarnen, und Geeren, Fische zu fangen, wofern nur der kleinen Fische geschonet wird, daß selbige nicht schaarenweise, noch zum Verkauf weggenommen, und nur zu Richtfischen gebraucht werden.

32.

Fach und Aeterwerk in der Zihl und Scheuß.

Eben so ist verbotten, im Runs der Zihl und Scheuß einige Fischfach oder Aeterwerk anzulegen, und zu unterhalten; damit der Ablauf des Wassers nicht zu sehr eingeschränkt werde. Wohl aber ist erlaubt, die Wartolfe in den Rohren und Wasserkräutern, wie im 27. Artikel hievor gemeldt ist, zu setzen, und darinn mit der Wassersense Gänge zu machen, auch neben dieselben Zeichen zu stecken; doch nur bey stillem oder langsamem Wasser, in den Flüssen den Ufern nach, und nicht im Runs, wo die Schiffe fahren, auch niemals in der Leichzeit. Die Straf der Uebertreter ist 10 ℔. Buß.

33.

Zeichnung der Fischfachen.

Da bisher in Uebung gewesen, daß die Fischer ihre Fache in den gemeinen Wassern zeichnen, die nicht verbotten sind, daher aber oft Streitigkeiten erwachsen; als

sollen

sollen inskünftige alle die, welche Fische haben wollen, sich im Frühling bey einem Amtsmann zu Nydau um einen Tag bewerben, an welchem allein ein jeder eine Anzahl Fache, was es erleiden mag, unter der Aufsicht des See- und Zihlvogts, an unverbottnen Orten zeichnen soll. Alle andere Zeichnungen sollen ungültig seyn. Was an diesem Tag gezeichnet wird, soll aufgeschrieben werden.

§. 6.
Vom Verkauf der Fische.

34.
Wer verkaufen dörfe.

Niemand soll Fische verkaufen als die Fischer und Fischhändler, die von einem Amtsmann zu Nydau gesetzt, in dem Fischerrodel eingeschrieben, und in Eydespflicht aufgenommen sind; als welche den Fischerzins und den Fischgrif bezahlen. Bey Straf 10 ℔. Buß und Confiscation der Fische.

35.
Fischhändler.

Will jemand mit Fischen handeln, so muß er eine Patente haben, und zur Ordnung geloben. Er hat aber kein ausschließendes Recht für sich, und soll erst kaufen, wann die Landeseinwohner gekauft haben. Bey Straf 10 ℔. Die Fischhändler des Amts nehmen ihre Patenten bey dem Amtsmann zu Nydau.

Uebrige Unsere Unterthanen, bey dem Amtsmann des Orts, wo sie wohnen und Handel treiben; und die Aussern bey ihren Obrigkeiten: Sie müssen aber solche alle dem Amtsmann von Nydau vorweisen, der sie in den Fischerrodel seines Amts einschreiben lassen wird, damit alle Schleichhändel vermieden werden, ohne welche Vorsicht keiner als avouierter Fischhändler soll angesehen werden.

Dabey hat es ferner den Verstand: daß die Fischere, welche auf Gewinn und Quest fischen, und im Rodel eingeschrieben sind, auch ohne Patente zu ihrem eigenen Fange noch mehrere kaufen dörfen, um solche auffer Lands zu führen; wie in folgenden Artikeln des mehrern vorgeschrieben ist.

36.
Wo man nicht verkaufen solle.

Kein gefangener Fisch soll auf dem See noch auf der Zihl, wann das Schiff schwebt, verkauft werden. Bey 10 ℔. Buß.

37.
Vertragung der Fische auf Bern.

Allen Fischern und Fischhändlern ist erlaubt, wie von Alters her, ihre Fische, sie seyen todt oder lebendig, nach Bern feil zu tragen; doch müssen sie sich bey Unserer Fischtaxcommission anmelden, und bescheinigen, daß sie oder ihre Meistere zur Fischerordnung gelobet haben. Bey der im 34. Artikel gesetzten Buß.

38.
Wo man verkaufen soll.

Alle Fischere sollen ihren Fang nach den Städten und Dörfern am See in Unsern Landen, sonderheitlich zur Herbstzeit bringen, und daselbst bey angebundenem Schiff offentlich feil bieten.

39.

Fischtax.

Obwohlen kein Fischtax für alle und jede Zeiten möglich ist: indem der Preis auf den Ueberfluß oder Mangel der Fische ankommt; als ist einem jeweseyenden Amtsmann zu Rydau anheimgestellt, nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände, den Tax zu ermidrigen, wenn kein Mangel an Fischen seyn wird. Für dißmal aber wird selbiger wie folget gesetzt. Die Strafe der Widerhandelnden ist 3 ℔. Buß.

Forneu.

Vom 1. Jenner bis 1. April, das ℔. . . . . à 3 bz. 2 kr.
Vom 1. April bis 1. Wintermonat. . . . . à 3 : :
Vom 1. Wintermonat bis Weyhnacht, die mageren, das ℔. . à 2 : 2 :
die fetten . . . . . à 3 : :

Hechte.

Vom 1. Jenner bis 1. Merz, das ℔. . . . . à 3 bz. kr.
Vom 1. Merz bis mitten May, ... à 2 : :
Von mitten May bis Ends Jahrs, ... gleichviel.
Von den kleinern Hechten, so ein Ell à 1 Schuh lang sind, das Stück à 6 bis 10 kr.

Tryschen.

Die kleinen, das Stück . . . . . à kr. 2
Die mittelmäßigen . . . . . 3 à 4
Die gar großen . . . . . 5 bis 10 bz.

Balchen und Pfärit.

Balchen, das gemeine Stück . . . . . à 3 bz. : kr.
Balch Pfärit . . . . . à 1 : :
Pfärit, der Vierling (das ist 25) . . . . . à 5 : :

Egli.

Das Stück so 4 bis 8 Zoll ist . . . . . à : 3 kr.
von 1 Schuh und mehr . . . . . à 4 bis 6 :

Aesch und Förnli.

Die kleinern, das Stück . . . . . à : 2 kr.
Die größern . . . . . à 1 bz. :
Von den gar schönen und großen . . . . à 2 : :

Von gesalznen Fischen.

Das Bücklein Pfärit soll halten, ein Vierling (20 à 22 Stück) à 7 bis 8 bz.

An gesalzenen Fornen.

20 : 21 ℔. . . . . à 5 bz. das ℔.

Jedes Bücklein soll mit dem Brandzeichen des Fischers gezeichnet seyn, der es eingesalzen.

Der

Der Fischtax soll gemacht werden von zwey See- und Zihlvögten, und zwey Vorgesetzten; die ein Amtsmann zu Nydau hiezu ernennen wird, wenn es die Noth erfordert.

Damit so wenig als möglich, im Leich gefischet werde, so soll ein jeder Fischer gehalten seyn, zu Hause, oder bey den Marktplätzen, nach und nach sich mit vorräthigen Fischen zu versehen, worzu ihnen alle mögliche Erleichterung verschaffet werden soll.

40.

Recht eines Herrn Amtmanns zu Gottstadt.

Die Fischer von Orpund und an der Zihl, welchen ein Amtsmann zu Gottstadt seine Fischenzen hinleiht, sollen demselben ihre Fische um einen billigen Preis antragen.

41.

Ordentliche Tage eines Fischmarkts.

Da nach denen Hochobrigkeitlichen Erkenntnissen von 1598, 1603 und 1606, die Fischere ihren Fang zu Land bringen, und vor allen Dingen Unsern Angehörigen antragen und feilbieten sollen; so ist daher vieler Mißbrauch entstanden, indem man von den Fischern zu allen Tagen und Stunden nach Willkühr diese Feilbietung gefordert. Um nun dem allem so viel möglich abzuhelfen, und nach der gemeinnützigen Absicht dieser Ordnung, die Fischer in Stand zu setzen, auch aussere, insonderheit aber benachbarte Fischmärkte besuchen zu können; so sollen sie eben nicht, wie bisher, von einem jeden zu allen Zeiten und Stunden, wider ihren Willen um Fische angesprengt werden können, sondern sie haben der Ordnung ein Genügen geleistet, wenn sie an denen Wochenmarktstagen, die in den Städten am See gesetzt sind, ihre lebendigen Fische wenigstens 2 Stund lang, das ist, im Sommer von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, im Winter bis 1 Uhr feilbieten.

Nämlich,

Zu Nydau, an der Lenti, am Montag und Donnerstag, da sich der Wochenmarkt zu Nydau und Biel halter.

Zu Erlach, an der Lenti, am Mittwoch und Samstag, da der Wochenmarkt zu Neuenstadt und Erlach gehalten wird.

Die Verkäufer und Käufere, sowohl einheimische als benachbarte, wissen also den Ort und die Zeit, wo sie miteinander handeln können; diejenigen Käufer, die solche Zeit versaumen, müssen es sich selbst beymessen, wenn sie für ihren Hausbrauch sich nicht versehen haben. Mithin kann der Fischer nach der gesetzten Stunde der 4 Uhr Abends, ausser Lands fahren, oder tragen und verkaufen, wo er will. Dieses versteht sich aber von den tod gefangenen Fischen nicht, als welche nach dem Fang aller Orten und zu allen Zeiten, in und ausser Lands, ehe sie sich verderben, feil getragen werden mögen, wie von Alters her; und sonderheitlich zur Herbstzeit mögen sie alle Tage ihre Fische dem See nach in beyden Aemtern feil tragen.

Eben so hat es nicht den Verstand, daß sie alle Wochen feil halten müssen: sondern wenn sie zu Hause bleiben, und ihre Fischtröge füllen wollen, so steht es ihnen frey. Erst denzumal sollen sie den Markt speisen, wenn sie für den Fischhandel kaufen, und verkaufen, oder an aussere Orte fahren wollen.

42.

Fischverkauf der Zihlfischer.

Da die Fischer von Orpund, Aegerten und andere, die an der Zihl wohnen, ihre Fische meist ausser Lands führen, nachdem sie solche Unserm Amtsmann zu Gottstadt angetragen; doch aber nicht Ordnung mäßig wäre, daß die Seefischere allein unter der Disciplin stehen, und die Flußfische nicht eben sowohl feil gebotten werden sollten, als die, so aus dem See kommen; als sollen alle Zihlfischere schuldig seyn, den Fischmarkt zu Nydau, wie andere zu speisen, ehe sie weiters fahren.

43.

Solothurn, Biel, Landeren und Neuenstadt mögen für ihren Hausbrauch auf dem Markt kaufen.

Allen Burgern und Einwohnern von Solothurn, Biel, Landeren und Neuenstadt, ist erlaubt, an den oben bestimmten Tagen in der Woche, für ihren Hausbrauch lebendige Fische zu kaufen oder kaufen zu lassen. Deßgleichen allen avouierten Fischhändlern ohne Ausnahm.

44.

Fischtröge.

Zu desto mehrerer Bequemlichkeit und Sammlung eines Vorraths, wird allen Fischern und Fischhändlern erlaubt, zu Nydau in der Zihl oder Scheuß, Fischtröge zu haben; doch müssen sie dem Ablauf des Wassers unschädlich seyn. Daraus können sie den Vorrath auch in Leichzeiten feil bieten.

45.

Fischbütten.

So wie die Stadt Nydau Kornbütten und Mässe zum Gebrauch des Kornmarkts liefert; Eben so soll und wird sie auch Fischbütten liefern, wenn es die Fischer und Fischhändlere verlangen.

§. 46.

Dauer des Marktes.

Der Fischmarkt soll nur dauern, im Sommer und Herbst, bis Abends um 4 Uhr, im Winter, nach Martini bis 1 Uhr Nachmittags; haben dann die Fischere ihre Fische wenigstens zwey Stund des Tags feil gehabt, so mögen sie solche auch vor 4 Uhr Abends an die Fischhändlere hingeben, oder selbst, so wie die Fischhändlere, mit ihren Grausen um 4 Uhr die Zihl und Aar herab fahren, und die Fische verkaufen ausser Lands, wo sie wollen.

Doch sind hievon ausgenommen, die aussern Fischhändlere, welche ihre Fische in dem Neuenburger See und Murtensee gekauft, als welche darmit ungehindert die Zihl und Aar herab, zu allen Zeiten und Tagen in der Woche fahren mögen. Sie müssen aber ihren Ankauf bescheinigen, und stehet es dann nach ihrem freyen Willen, ob sie davon feil haben wollen, oder nicht.

47.

Gesalzene Fische.

Was von den frisch gefangenen oder lebendigen Fischen und deren Verkauf vorgeschrieben ist, soll auch gelten von eingesalznen Fischen, ehe solche weiters ausser Lands verkauft werden.

48.

Digitized by Google

48.

Schlechte und ungesunde Fische und Betrug.

Kein todter Fisch soll feil gebotten werden dessen Ohren innwendig bleich aussehen, oder mit Blut gefärbt sind. Eben so soll kein Fischer Nasen für Aesch, noch für Balchen oder Pfärit verkaufen, absonderlich die Seefischer nicht, weil keine Aesch im See gefangen werden. Bey Straf 3 Pfund vom Stuck.

49.

Fischkeller und Gehalt.

Den Fischhändlern und Fischern wird erlaubt, zu Nydau und auch zu Erlach, Keller und Gehalt zu haben, um ihre gesalzene Fische in Bücklein aufzubewahren, mithin daselbst an den Markttagen solche feil zu halten, ohne der Fischer in der Stadt, noch der Burger Eintrag, und Widerred.

§. 7.

Von andern Pflichten der Fischer.

50.

Austilgung der Raubthiere.

Obwohlen die Fischere sich nach dem 28. Artikel der alten Ordnung, alles Birsens enthalten, und kein Wassergewild, weder fangen, schiessen noch verkaufen sollen, bey Confiscation der Gewehren, und 10 lb. Buß; so ist ihnen doch nach bisheriger Uebung anbefohlen, Fischraubthiere zu fangen und zu todten; für welche sie aus Unsern Schlössern folgende Belohnungen empfangen.

1. Von einem Otter, gegen Hinterlassung des rechten Tatzens : : 1 lb.
2. Von einem Weyhen : : : : : : : : 10 ß.
3. Von einem Reiger : : : : : : : : 10 ß.

Von den Giritzen, Taucheten und Pelgen wird nichts entrichtet, sondern solche Preiß gegeben.

51.

Hochgewild.

Wenn sie im See oder in der Zihl einiges Hochgewild, insonderheit Reh oder Wildschweine finden, so sollen sie selbige auffangen, und einem Amtsmann zu Nydau überliefern, der nach Innhalt des Urbars davon seine Gebühr nehmen soll; auch sollen sie es anzeigen, wenn Aussere solche wegnehmen, oder sonst Eingriffe in die Gerichtsherrlichkeit thun würden.

52.

Todtenkörper oder Ertrunkene.

Wenn sie ertrunkene Menschen, oder Todtenkörper finden; so sollen sie solche alsobald nach dem nächsten Arzt im Amt führen, um zu sehen: ob ihnen zu helfen sey. Hernach dann sollen sie von dem Vorfall, einem jeweseuden Amtsmann zu Nydau, oder dessen Statthalter treuen Bericht abstatten, und Ordern erwarten.

53.

Anschliessen der Weidlinge des Nachts.

In Feuersnöthen und Schiffbrüchen am See und an der Zihl, sollen sie schuldig seyn, ihre Grausse und Weidlinge, so viel nöthig seyn mag, und es die Umstände erhei-

erheischen, gebrauchen zu lassen. Sonst aber sollen sie des Nachts Niemand über Wasser führen, sondern ihre Fahrzeuge anschliessen. Bey Straf 3 ß.

§. 8.

Von den Abgaben, welche die Fischer und Fischhändlere zu bezahlen haben.

54.

See- und Zihlzins.

Ein jedes Garn, das in dem Fischerrodel eingeschrieben ist, und das Jahr durch viel oder wenig gebraucht wird, zahlt zu Unsern Handen den See- und Zihlzins allwegen auf Palmtag, mit . . . . . 1 ß.
von den Netzen . . . . . 1 kr.

Doch zahlen die so grosse Garne führen, von den Netzen nichts.

Neben dem entrichten die von Lüscherz was der Urbar fordert, einem Amtsmann zu Erlach, von jedem Garn 4 bz. oder 2 Hechten. Weilen die Zihlfischere von den Treglen und Spreitgarnen keinen Fischerzins bezahlen, wie die Seefischere; so sind sie nach alter Uebung dargegen schuldig, auf den ersten Wink, für Ihr Gnaden Schloß Nydau für den Hausbrauch fischen zu gehen; wofür ihnen ein Trunk und Mütschen gegeben wird, wie von Alters her.

55.

Fischgrif.

Ein jeglicher Graus, der mit Fischen unter der Brücke zu Nydau durchfahrt, zahlt einem Amtsmann den Fischgrif, oder für gutes Mahl Fisch, oder dafür 1 ß.

Von einem kleinen Weidling, halb soviel, wogegen sie eine Mütschen empfangen.

56.

Strafen deren, die die Abgaben verweigern.

Welcher diese Abgaben verweigert, heimlich Garne hat, und auf den Verkauf fischet, oder den Fischgrif vorbey fahrt, ist verfallen, um die im 34. Artikel gesetzte Buß, und Confiscation der Fische.

57.

Wer diese Abgaben einziehen solle.

Den Seezins ziehen die Brückknechte ein, oder wen Wir jeweilen hiezu verordnen werden. Der Fischgrif wird abgerichtet einem Wächter auf der Bruck zu Nydau, oder wen ein Amtsmann hiezu bestellen wird; und zwar also gleich bey der Durchfahrt.

58.

Erläuterung.

Die Zihlfischere, wenn sie mit Fischen handeln, und selbige ausser Lands verkaufen, sollen den Fischgrif zu bezahlen schuldig seyn.

§. 9.

Von der Execution dieser Ordnung.

59.

Oberaufsicht eines Amtsmanns zu Nydau.

Die Oberaufsicht, Bestellung und Beeydigung der See- und Zihlvögten, Fischern und Fischhändlern, wie auch die Bestrafung der Fehlbahren ist einem Amtsmann zu Nydau übergeben.

60.

Digitized by Google

60.

Freyheit der Stadt Nydau.

In dem 17. Artikel der Handveste von Nydau ist verordnet: wann ein Fischer verschlägen, und den Burgern um ihr Geld nicht zu kaufen geben, und zukommen lassen wollte, der soll der Stadt 1 lb. zur Strafe geben.

61.

Theilung der übrigen Bußen.

Alle andern Geldbußen, sollen also getheilt werden:
Ein Theil Uns.
Ein Theil dem Amtsmann.
Ein Theil dem Verleidet.
Deßgleichen die Confiscation.

62.

Erläuterung und Straf der Gefangenschaft.

Wegen Armuth der meisten Fischern, sollen die Fehlbahren, im Fall Unvermögens, mit Gefangenschaft gestraft, und dafür Uns per Tag 10 ß. für die Azungskosten verrechnet werden. Im Fall mehrerer Uebertrettung, wird ihnen das Fischen niedergelegt.

63.

Policey des Fischmarkts.

Der Fischmarkt, als zur niedern Policey gehörig, wie die Wochenmärkte, wird Burgermeister und Rath, unter der Aufsicht des Amtsmanns übergeben. In Streitfällen, soll an den Amtsmann appellirt werden.

64.

Appellation.

Von dem Amtsmann gehen in wichtigern Fällen und Frevelsachen, die Appellationen an Unsere verordnete Fischtaxcommission.

65.

Beschluß.

Da nicht alle Fälle vorhergesehen werden können, so haben wir dieses Reglement auf sechs Jahre zur Prob gut geheissen. Nach welcher Zeit dann, Uns von dem daherigen Erfolg der Bericht soll abgestattet werden; und Wir behalten Uns vor, diese Ordnung, nach bewandten Umständen dannzumal, entweders zu mehren, zu mindern, oder sonst abzuändern. Auch soll diese Ordnung allen Tractaten mit benachbarten Ständen unvergreiflich seyn. Gegeben den 16. Jänner 1777.

Canzley Bern.

32.

Gräflich-Lippische Medicinaltaxe.

Vom 2. Merz 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwenordens, Vormund und Regent. Ob wir gleich die Dankbarkeit und Freygebigkeit der vornehmen oder bemittelten Einwohner dieser Grafschaft bey Belohnung der Aerzte, Geburtshelfer, Wundärzte und Hebammen nicht bestimmen noch vielweniger einschränken wollen, und auch von allen Medicinalpersonen dieses Landes erwarten, daß sie, bey ihrer Besorgung der Nichtbemittelten und Armen, sich blos durch Uneigennützigkeit und Menschenliebe leiten lassen: so haben Wir dennoch zum Besten der Unterthanen, zur Sicherheit der Medicinalpersonen, und zur Richtschnur bey gerichtlichen oder andern zweifelhaften Fällen, nachstehende neue und vollständigere Medicinaltaxe für billig, nöthig und nützlich geachtet, auch, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, befohlen, sie öffentlich durch den Druck bekannt zu machen. Detmold den 2. Merz 1789.

Ludwig Henrich Adolph
Graf zur Lippe.

Erster Abschnitt.

Taxe der Gebühren und Sporteln, welche von den Medicinalpersonen, bey ihrer Anstellung, in die Medicinalcasse eintrichtet werden.

§. 1.

Taxe der Physiker.

Für die Prüfung	15 rthl.	— mgr.
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Patents, ohne die Copialien	4 —	—

§. 2.

Taxe der ausübenden Aerzte.

Für die Prüfung	10 —	—
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Concessionsscheins, ohne die Copialien.	3 —	—

Digitized by Google

§. 3.

Taxe der Geburtshelfer.

Für die Prüfung	8 rthl.	— mgr.
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Conceſſionsſcheins ohne die Copialien.	2 "	— "

§. 4.

Taxe der Amtschirurgen.

Für das Examen	10 "	— "
Für die Verpflichtung und Ausfertigung des Patents, ohne die Copialien	2 "	— "

§. 5.

Taxe der Medicinalchirurgen.

Für das Examen	8 "	— "
Für die Verpflichtung und Ausfertigung des Conceſſionsſcheins ohne die Copialien	2 "	— "

§. 6.

Taxe der Apotheker.

Für das Examen des Herrn einer Hauptapotheke	20 "	— "
Für das Examen eines Proviſors oder Vorſtehers einer Hauptapotheke, welches der Herr bezahlt	12 "	— "
Wenn die Hauptapotheke keinen Herrn hat, zahlt ein Proviſor oder Vorſteher für das Examen, welches alsdenn der Eigenthümer der Apotheke bezahlen muß	14 "	— "
Für das Examen des Herrn einer Landapotheke	12 "	— "
Für das Examen eines Proviſors oder Vorſtehers in einer Landapotheke, welches der Herr bezahlt	6 "	— "
Wenn die Apothe keinen Herrn hat, zahlt der Proviſor oder Vorſteher für das Examen, welches der Eigenthümer der Apotheke bezahlt	10 "	— "
Wenn der Herr oder der Proviſor einer Landapotheke die Präparaten ſeiner Apotheke ſelbſt verfertigen will, zahlt derſelbe für das Examen	15 "	— "

Zweyter Abſchnitt.

Taxe, was die Medicinalperſonen für ihre Bemühungen und Geſchäfte fordern dürfen.

§. 1.

Taxe für die Aerzte.

Für ein Recept oder Signatur zur Wiederholung eines Recepts bey Tage	— rthl.	3 mgr.
Nachts nach 10 Uhr	— "	6 "
Für den erſten Beſuch eines Kranken bey Tag	— "	12 "

Digitized by Google

Nachts nach 10 Uhr	—	rthl. 24	mgr.
Für jeden folgenden Besuch am Tage	—	" 4	"
Nachts nach 10 Uhr	—	" 12	"

Wenn mehrere Personen von einer Familie in einem Haus krank sind, wird zwar der Besuch nur einfach, aber jedes für die andern Kranken verordnete Recept mit 4½ mgr. bezahlt.

Für jeden ersten Besuch bey ansteckenden Krankheiten, z. B. Fleckfieber, Faulfieber, Ruhr ꝛc. am Tag	—	" 24	"
des Nachts nach 10 Uhr	1	" —	"
Für jeden folgenden Besuch am Tag	—	" 8	"
bey Nacht	—	" 16	"
Für jeden Besuch über Land, ohne Transport- und Zehrungskosten, für eine Meile am Tag	2	" —	"
bey Nacht	3	" —	"

Wenn der Besuch weiter als eine Meile ist, wird für jede Meile die Hälfte bezahlt.

Für jeden Tag, welchen er bey dem Kranken verbleiben muß, ohne die Zehrungskosten	3	" —	"

Für die Aufsicht bey Anwendung der Rettungsmittel bey Scheintodten, z. E. Ertrunkenen, Erhängten ꝛc. ohne Reise-, Transport- und Zehrungskosten, im Fall die Rettung gelingt, für die erste Stunde 2 " — "

Für jede folgende	1	" —	"

Wenn die Anwendung der Rettungsmittel nicht gelingt, für die erste Stunde 1 " — "

Für jede folgende	—	" 24	
Für die erste mündliche Consultation mit andern Aerzten oder mit Wundärzten	1	" 18	"
Für jede nachfolgende mündliche oder schriftliche Consultation	—	" 24	"
Für ein ausgearbeitetes Consilium	3	" —	"
Für eine Consultation an einen hierländischen Amtschirurgus	—	" 8	"
Für Beywohnung einer chirurgischen Operation	1	" —	"
Für Aufsetzung einer Krankengeschichte zur Einholung eines consilii medici	1	" 18	"

Für eine auf Verlangen der Hinterlassenen vorgenommene Leichenöffnung nebst Sectionsbericht 2 " — "

Wenn die Krankheit ansteckend war	4	" —	"

§. 2.

Taxe für die Physiker.

Für die gerichtliche Besichtigung eines Leichnams, ohne Transport- und Zehrungskosten	2	" —	"
Für den Obductionsschein oder das visum repertum darüber	1	" —	"
Für die Besichtigung eines gefährlich Verwundeten ohne Transport- und Zehrungskosten	3	" —	"

Für den darüber auszustellenden Wundschein	1	rthl.	—	mgr.
Für jede andere gerichtliche Besichtigung, z. B. bey verstellten Krankheiten, verheimlichten Schwangerschaften, bey Venerischen, Unvermögenden ꝛc.	2	;	18	;
Für den Bericht oder das Gutachten darüber	1	;	—	;
Für die legale Section eines Leichnams, ohne Transport- und Zehrungskosten	4	;	—	;
Wenn der Leichnam schon in Fäulniß übergangen	6	;	—	;
Wenn der Physicus eine Nacht ausbleiben muß, erhält er noch	2	;	—	;
Für den Obductionsschein	2	;	—	;
Für die chemische oder künstliche Untersuchung gistiger oder des Gifts verdächtiger Pulver, Flüssigkeiten ꝛc., ohne die von dem Apotheker zu berechnenden Prüfungsmittel oder Reagentien	4	;	—	;
Für den Obductionsschein darüber	2	;	—	;
Für das Examen eines Chirurgen der zweyten Klasse	3	;	—	;
Für den darüber auszustellenden Prüfungsschein	1	;	—	;
Für die Prüfung eines Apotheker- oder Wundarztlehrlings, mit Einschluß des Prüfungsscheins bey dessen Annahme	1	;	18	;
Für dessen Prüfung bey der Lossprechung incl. des Prüfungsscheins	2	;	—	;
Für die Prüfung eines Apothekergesellen	2	;	—	;
Für die jährliche Apothekenvisitation nebst dem Bericht darüber	3	;	—	;
Für einen Bericht in Partheysachen	—	;	24	;
Wenn derselbe mehr als einen Bogen enthält, für jeden Bogen	—	;	18	;
Für ein Gesundheits- oder Krankheitszeugniß	—	;	24	;

§. 3.

Taxe für die Wundärzte, Medicinal- und Amtschirurgen.

Für die Besorgung einer einfachen Hieb-, Stich-, Quetschungs- oder Brandwunde, ohne Arzeneyen, welche hier so wie bey allen folgenden Taxen nicht mitbegriffen sind, sondern einzeln bezahlt werden müssen, wöchentlich, nach der Größe oder Tiefe der Wunde —	12	bis	18	mgr.
Für die Besorgung einer complicirten Hieb-, Stich-, Schnitt-, Quetschungswunde, oder die bis in die innern Theile gedrungen ist, wöchentlich, nach der Wichtigkeit der Complication oder der Tiefe	24	mgr.	bis 1	rthl.
Für die Besorgung einer Schußwunde, wo der Schußkanal geöffnet wird oder die in die innern Theile gedrungen ist, wöchentlich	1	rthl.	—	mgr.
Für die Besorgung einer einfachen Schnitt-, Stich- oder Schußwunde am Kopf, ohne Hirnschädel- oder Hirnverletzung, wöchentlich	—	;	24	;
Für die Besorgung einer Kopfverletzung, wo der Schädel verletzt oder eingedruckt ist, doch ohne Fissur und Bruch wöchentlich	1	;	—	;
Für die jedesmalige Application des Trepans	2	;	—	;

Für die Behandlung einer äußerlichen Entzündung, Eitergeschwürs (abscessus) Fleischgeschwürs (ulcus) Fistelgeschwürs, Geschwulstes u. d. gl. wöchentlich	—	rthl. 18	mgr.
Wenn die Cur länger als einen Monat dauert, wöchentlich	—	" 12	"
Wenn Beinfäule damit verbunden ist, wöchentlich	—	" 24	"
Für die Behandlung des kalten Brands bey irgend einer Wunde, Entzündung ꝛc. so lange der Brand dauert, täglich	—	" 8	"
Für Behandlung einer einfachen Verstauchung (subluxatio) überhaupt 12 mgr. bis	1	" 12	"
Für die Behandlung einer Verstauchung, welche mit einer starken Quetschung verbunden ist, wöchentlich	—	" 24	"
Für die Einrichtung einer einfachen Verrenkung des Oberarms	4	" —	"
Des Schenkelbeins	8	" —	"
des Vorderarms	4	" —	"
Des Fußes	3	" —	"
Für die Einrichtung jeder andern einfachen Verrenkung, z. B. der Hand, der Finger, der Zehen 24 mgr. bis	1	" 12	"
Die Einrichtung einer zusammengesetzten Verrenkung (wo mehrere Gelenke zugleich verrenkt sind) wird nach der Zahl und der Wichtigkeit der Verrenkungen bezahlt.			
Die Einrichtung einer verwickelten Verrenkung, wenn Quetschung oder Wunden, Zerreissung der Bänder, Knorpelbrüche ꝛc. damit verbunden sind, wird ausser der für die Einrichtung der Verrenkung selbst bestimmten Taxe noch wöchentlich 24 mgr., wenn aber Knochenbrüche damit verbunden, noch die für den Knochenbruch bestimmte Taxe bezahlt.			
Für die Behandlung eines einfachen Knochenbruchs am Arm oder Fuß bey jüngern Personen	4	" —	"
Bey alten Personen	5	" —	"
Für die Behandlung eines Spalt- oder Schlizbruchs, wöchentlich	—	" 12	"
Für die Behandlung eines zerschmetterten oder Splitterbruchs ausser der gewöhnlichen Taxe für die Einrichtung des Bruchs, wöchentl.	—	" 24	"
Für die Behandlung eines zusammengesetzten Bruchs bey jüngern Personen	5	" —	"
Bey alten Personen	6	" —	"
Für die Behandlung eines complicirten Bruchs, ausser der Taxe für die Einrichtung des Bruchs selbst, wöchentlich	—	" 24	"
Für eine Staaroperation an einem Aug	8	" —	"
An beyden Augen	12	" —	"
Für die andere Operationen an die Augen durch den Schnitt oder durch Aezmittel	1 bis 6 rthl.		
Für die Operation einer Hornhautfistel	6	" 8	"
Für die Exstirpation des Augs und nachfolgende Behandlung	10	" —	"
Für die Operation und Behandlung einer Thränenfistel	6 bis 10 rthl.		

Für

Für die Operation und Behandlung einer Speichelfistel	6 rthl. — mgr.
Für die Besorgung eines Krebsschadens, wöchentlich	— ; 24 ;
Für die Operation eines großen Krebsschadens, z. B. an der Brust ꝛc. und Behandlung nach der Ausrottung	10 ; — ;
Eines kleinen und geringen Krebsschadens ꝛc. z. B. an der Lippe, Nase	2 bis 4 rthl.
Für die Operation und Behandlung eines steatoratischen Gewächses oder einer Speck- oder Kapselgeschwulst nach der Größe und Gefährlichkeit des Sitzes derselben	1. 2. 4. bis 8 rthl.
Für die Operation und nachherige Besorgung eines Oberbeins	1 ; — ;
Für die Operation und Cur einer Gesichtfistel	4 bis 10 rthl.
Für die Extraction und Cur eines Nasenpolyps	4 ; 6 ;
Eines Mutterpolyps	6 ; 8 ;
Eines Ohrpolyps	4 ; — ;
Für die Ausrottung und Cur eines krebsartigen Hodens	8 ; — ;
Für die Operation und Cur eines Scirrhus nach dessen Größe und Sitz	1 bis 6 rthl.
Für das Ausschneiden und Cur einer Krotzgeschwulst	6 ; — ;
Für die Operation und Besorgung einer Puls adergeschwulst	8 ; — ;
Eines Blutaderkropfs	4 ; — ;
Für die Operation und Behandlung eines schlimmen Geschwürs im Munde oder im Hals	3 bis 4 rthl.
Für die Ablösung des Schenkels und dessen Behandlung	15 ; — ;
Für die Ablösung eines Fußes unter dem Knie und dessen Behandlung	10 ; — ;
Eines Arms und dessen Behandlung	10 ; — ;
Eines Fingers oder Zehn	1 ; 12 ;
Für das Abnehmen des Zäpfchens	— ; 16 ;
Für einen Steinschnitt bey Erwachsenen	15 ; — ;
Bey Kindern —	8 ; — ;
Für Ausschneidung eines Steins aus der Harnröhre	2 ; — ;
Für einen Bruchschnitt bey Erwachsenen	6 ; — ;
Bey Kindern —	4 ; — ;
Für die Taxis oder Zurückbringung eines eingeklemmten Bruchs	1 bis 3 rthl.
Für die Eröffnung des Mundes, der Ohren, des Afters, der Schaam bey atretis, imperforatis	2 ; — ;
Für die Herausziehung einer im Magenschlund steckenden Sache	18 mgr. bis 2 rthl.
Für das Durchbohren der Harnblase	3 ; — ;
Für die Oeffnung (paracenthesis) der Brust und deren Behandlung	4 ; — ;
Des Unterleibs	1 ; — ;
Des Hodensacks	— ; 24 ;
Für die Beschneidung der Vorhaut	— ; 24 ;
Für die Oeffnung der Luftröhre bey Lebendigen	5 ; — ;
Für die Zurückbringung eines Scheiden- oder Gebährmuttervorfalls	1 bis 2 rthl.
Eines einfachen Mastdarmvorfalls bey Erwachsenen	— ; 16 ;

Bey Kindern	—	rthl.	9	mgr.
Eines complicirten Mastdarmvorfalls	1 bis 2	rthl.		
Wenn bey einer Verwundung oder andern Verletzung aus Furcht einer Verblutung oder anderer Gefahr der Chirurgus oder dessen Geselle fast beständig zugegen seyn muß, täglich	—	ß	18	ß
Für die Anwendung der Rettungsmittel bey Scheintodten, z. B. bey Ertrunkenen, Erstickten, Erfrornen ꝛc. ohne Reise-, Transport- und Zehrungskosten, wenn die Person wieder belebt wird, für die erste Stunde	1	ß	—	ß
Für jede folgende	—	ß	24	ß
Wenn die Person nicht wieder ins Leben zurückgebracht werden kann, für die erste und auch für jede folgende Stunde	—	ß	18	ß
Für jeden Besuch über Land, ohne Transport und Zehrungskosten für jede Meile am Tage	—	ß	24	ß
Bey Nacht	1	ß	—	ß
Für jeden Tag, welchen er bey dem Kranken verbleiben muß, ohne die Zehrungskosten	1	ß	—	ß
Für die erste mündliche oder schriftliche Consultation mit einem Arzt oder Wundarzt über eine äußerliche Krankheit	1	ß	—	ß
Für jede nachfolgende	—	ß	12	ß
Für eine außergerichtliche Leichenöfnung	1	ß	—	ß
Wenn die Krankheit ansteckend war	2	ß	—	ß
Für die Application eines Fontanells bis zum Fluß	—	ß	24	ß
Für das Schröpfen mit der Maschine für jede Application	—	ß	6	ß
Für das Schröpfen mit Köpfen für jeden Kopf	—	ß	½	ß
Für unblutiges Schröpfen für jeden Kopf	—	ß	1	ß
Für Scarification vermittelst des Messers	—	ß	8	ß
Für jede Einbringung einer Kerze	—	ß	6	ß
Für eine Cauterisation	—	8 bis 16		mgr.
Für eine Blase zu ziehen und eine Woche zu behandeln	—	ß	12	ß
Wenn deren mehr gelegt werden, für jede	—	ß	8	ß
Bey ansteckenden Krankheiten	—	ß	24	ß
Für das Seidelbastlegen bis zum Fließen auf einen Arm oder Fuß	—	ß	24	ß
Auf beyden	1	ß	—	ß
Für ein Haarseil zu legen und in Fluß zu bringen	1	ß	—	ß
Für ein Klystir zu setzen ohne die Materie	—	ß	6	ß
Wenn in einem Tag mehrere gesetzt werden, für jedes	—	ß	4	ß
Für ein Tobacksrauchklystir	—	ß	12	ß
Für eine Application des Katheters bey Mannspersonen	—	ß	24	ß
Bey Weibspersonen	—	ß	18	ß
Wenn es mehrmals geschieht, jedesmal die Hälfte.				
Für einen Zahn auszuziehen	—	ß	3	ß
Für einen abgebrochenen Zahn oder eine Zahnwurzel auszuziehen	—	ß	6	ß
Für ein Aderlaß am Arm	—	ß	4	ß

Am

Am Fuß	—	rthl.	5	mgr.
Am Hals, Kopf	—	:	16	:
Für Blutigel anzusetzen, wenn der Wundarzt die Igel selbst hinzuthut, für jeden Igel	—	:	2	:
Wenn er sie nicht hinzuthut	—	:	1	:
Für ein Recept oder Signatur zur Wiederholung bey innerlichen Krankheiten	—	:	2	:
Zur Nachtzeit	—	:	4	:
Für ein Recept von Hause incl. des Krankenverhörs	—	:	4	:
Für den ersten Besuch eines Kranken am Tag	—	:	6	:
Bey Nacht	—	:	12	:
Für jeden folgenden Besuch am Tage	—	:	2	:
Bey Nacht	—	:	4	:
Wenn mehrere Kranken in einem Haus sind, wird zwar der Besuch nur einfach, hingegen jedes Recept für die andern doppelt bezahlt.				
Für jeden Besuch bey ansteckenden Krankheiten	—	:	4	:
Für einen Krankenbericht an einen Arzt zur Einholung seines Raths	—	:	4	:
Für eine gerichtliche Besichtigung eines Leichnams ohne Transport- und Zehrungskosten	1	:	—	:
Für Besichtigung eines Verwundeten, ohne Transports- und Zehrungskosten	1	:	—	:
Für den Wundschein	—	:	18	:
Für irgend eine andere gerichtl. Besichtigung z. E. bey Venerischen, verstellten Krankheiten	—	:	24	:
Für den Bericht oder das Gutachten darüber	—	:	18	:
Für die legale Section eines Leichnams, ohne Transport- und Zehrungskosten	2	:	24	:
Wenn der Leichnam in Fäulnis gegangen	3	:	24	:
Wenn der Amtschirurgus über Nacht bleibet, erhält er noch	1	:	—	:
Für ein Gesundheits- oder Krankheitszeugniß	—	:	12	:

§. 4.

Taxe für die Geburtshelfer.

Für ein verrichtetes Accouchement bey widernatürlichen oder schweren Geburten, wenn die Wasser noch nicht über 3 Stunden vorher gesprungen sind, bey wohlhabenden Personen	4	:	—	:
Bey Armen	2	:	—	:
Jedoch wie bey allen folgenden Geschäften, ohne die gewöhnliche Reise-, Transport- und Zehrungskosten.				
Wenn die Wasser schon über 3 Stunden vorher gesprungen sind, bey wohlhabenden Personen	6	:	—	:
Bey andern	3	:	—	:
Für eine schwere Nachgeburtsoperation bey wohlhabenden Personen	3	:	—	:

Digitized by Google

Bey andern	1	rthl.	18	mgr.
Für die Operation und nachherige Behandlung des Kaiſerſchnitts, wenn die Mutter am Leben bleibt	15	;	—	;
Wenn die Mutter ſtirbt	8	;	—	;
Für die Operation der Schaamknochentrennung, wenn die Mutter am Leben bleibt	10	;	—	;
Wenn ſie ſtirbt	6	;	—	;
Für eine widernatürliche und ſchwere Zwillingsgeburt bey bemittelten Perſonen	6	;	—	;
Bey Armen	3	;	—	;
Für die Entbindung einer todten Schwangern, ſie geſchehe durch das accouchement forcé, durch die Operation des Kaiſerſchnitts oder der Schaambeintrennung, wenn das Kind noch lebendig zur Welt gebracht wird	6	;	—	;
Wenn es todt gebohren wird	2	;	—	;

§. 5.

Taxe für die Hebammen.

Für eine natürliche Geburt	—	;	18	;
Für die Wiederbelebung eines todtgebohrnen Kindes	—	;	24	;
Für eine langſame Geburt, wo die Hebamme einen Geburtshelfer herbey rufen laſſen muß	—	;	30	;
Für eine leichte Zwillingsgeburt	—	;	24	;
Für eine langſame Zwillingsgeburt, wozu ein Geburtshelfer gerufen wird	1	;	6	;
Für das Windeln der Kinder und Pflege der Wöchnerin, jede Woche	—	;	12	;
Für ihren Beyſtand bey einem Mißfall oder frühzeitiger Geburt	—	;	18	;
Für eine Nachtwache	—	;	4	;
Für die Application eines Klyſtiers bey einer Frauensperſon am Tag	—	;	3	;
Bey Nacht	—	;	6	;
Für die Beſichtigung einer verdächtigen Weibsperſon	—	;	12	;
Für jede Einſprützung in die Gebährmutter	—	;	4	;

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google